







W. Lobach fecit.

Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit

Festschrift

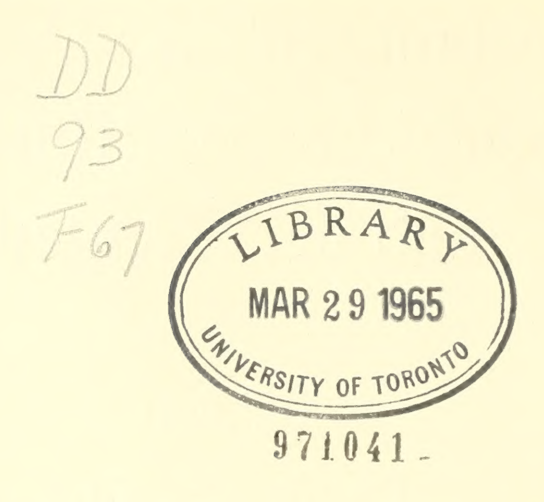
Dietrich Schäfer

zum siebzigsten Geburtstag dargebracht von seinen Schülern

Mit einem Bildnis und 2 Tafeln



Jena
Verlag von Gustav Fischer
1915



Dietrich Schäfer zum 70. Geburtstag, 16. Mai 1915.

Mit dankbewegtem Herzen nahen wir uns Ihnen, verehrter Lehrer und Freund, um Ihnen unsere Glückwünsche zum siebzigsten Geburtstage darzubringen. In eine große, heilige Zeit fällt Ihr Ehrentag. Gegen eine Welt von Feinden kämpft Deutschland heldenmütig den schweren Kampf um Leben und Zukunft. Wer könnte tiefer durchdrungen sein von der Gefahr und dem Ernst der Gegenwart als Sie, dessen ganzes Forschen und Streben immer dem Vaterlande galt! Nie meinten Sie, die Wissenschaft erfülle ihren Zweck in sich, nie fanden Sie in der Anhäufung toten Wissens Ihr Genügen. Sie selbst haben es gesagt: „Das Höchste, was wir Historiker leisten können, ist, die Lebensbedingungen der Gegenwart in ihrem Werden verstehen zu lehren." Immer war Ihnen die Forschung letzten Endes ein Mittel, Ihren Volksgenossen den Weg zu zeigen zur bewußten und sicheren Gestaltung der deutschen Zukunft.

Sie haben dieses Mittel stets mit Schärfe und Sorgfalt gehandhabt. Sie haben uns eindringlich hingewiesen auf die Grundforderung wissenschaftlicher Arbeit: die Gewissenhaftigkeit. In der Vielseitigkeit Ihres Wissens und Wirkens, in Ihrem Fleiß und Pflichteifer, in der markigen Kraft Ihrer Sprache sind Sie uns ein bewundertes Vorbild.

Die fortreißende Kraft der vaterländischen Beredsamkeit Heinrich von Treitschkes und die strenge, abgeklärte Methode von Georg Waitz haben in großer Zeit die Richtung Ihrer Studien bestimmt. Was diese beiden, ihrer wissenschaftlichen Art nach so verschiedenen Männer im letzten Grunde einte, ist durch Sie in

den großen Werken des letzten Jahrzehnts für unser Volk lebendig und wirksam geworden.

Aus der Liebe zur Heimat strömte Ihnen immer die Kraft des Schaffens. Ein Sohn des niedersächsischen Küstenlandes, haben Sie innige Fühlung gewonnen mit dem deutschen Süden, mit Ost und West. Germanisches Wesen auch über die Grenzen des engeren Vaterlandes hinaus hat in Ihnen stets einen warmen, verständnisvollen Freund gehabt.

Wir, denen Sie an fünf deutschen Hochschulen Lehrer und Freund geworden sind, glauben nicht besser unsere Dankbarkeit und Verehrung beweisen zu können, als dadurch, daß wir der Öffentlichkeit zeigen, wie wir von Ihnen gelernt haben zu arbeiten. Die Sammlung wissenschaftlicher Aufsätze, die wir Ihnen überreichen, kann freilich den Reichtum Ihrer Forschungen und Anregungen nur unvollkommen widerspiegeln. Die Not der Zeit hat uns gehindert, ihr ganz die Gestalt zu geben, die wir im Sinne hatten. Mancher, der willens war mitzuhelfen, mußte die Feder mit dem Schwert vertauschen. Und gerade der Besten einige sind, Ihnen und uns unvergeßlich, als Helden für das Vaterland gefallen.

Noch eine zweite Gabe bringen wir Ihnen dar: Ihr Bildnis, von der Hand des Künstlers in Erz geformt. Es sei Ihnen ein Denkmal der Achtung, die Ihnen die Mitwelt schuldet. Uns Mitstreitern aber in der Wissenschaft wird es eine stete Freude sein, die Züge des verehrten und geliebten Lehrers zu schauen. Es ist eine Pflicht der Lebenden, der Nachwelt das unvergängliche Bild eines deutschen Mannes und Gelehrten zu überliefern, der in Deutschlands großer Zeit ein Führer war mit Wort und Tat.

Gott schenke Ihnen für den Abend Ihres Lebens Frieden und Freude im siegreichen, blühenden Vaterland!

Ihre Schüler in Jena (1877—1885), Breslau (1885—1888), Tübingen (1888—1896), Heidelberg (1896—1903), Berlin (seit 1903).

Geleitwort.

In tiefem Frieden begonnen, unter dem Dröhnen der Waffen vollendet, übergeben wir das Werk der Öffentlichkeit, das als Zeichen der Dankbarkeit und Liebe und bleibendes Denkmal der wissenschaftlichen Tätigkeit Dietrich Schäfers zusammenzutragen jeder an seinem Teil nach Kräften gearbeitet hat: auch dort, wo es über die Grenzen unseres Vaterlandes hinausgreift, ein Werk deutschen Geistes, deutscher Wissenschaft. Möchte es ihr Ehre machen und dem verehrten Manne, dessen Namen es trägt, obgleich es nicht ganz das hat werden können, was wir beabsichtigten. Mancher von denen, die sich zur Mitarbeit vereinigt hatten, fehlt, weil ihn das Vaterland zur Waffe oder sonst zu seinem Dienste rief. Es ist uns eine Ehrenpflicht, dieser Freunde hier zu gedenken, und zumal derer, die bereits mit ihrem Blut die Treue gegen Reich und Volk besiegelt haben[1]):

Dr. Bernhard Hagedorn, Mitarbeiter des Hansischen Geschichtsvereins (zuletzt in Lübeck), gefallen als Leutnant der Ref. im Ref.-Inf.-Reg. Nr. 51 bei Cierges, südlich Stenay an der Maas, am 2. Sept. 1914. („Das hansische Schiffsrecht von 1591—1614.")

Dr. Friedrich Schulz, Kandidat des höheren Lehramts in Berlin, gefallen als Vizefeldwebel und Offizierstellvertreter im Ref.-Inf.-Reg. Nr. 12, am 27. Dez. vor Sochaczew an der Bzura schwer verwundet und am 28. Dez. 1914 auf dem Verbandplatz Helenka gestorben. („Die hansisch-englischen Beziehungen im 16. Jahrhundert.")

Dr. Hanns Stäbler, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae historica in Berlin, gefallen als Kriegsfreiwilliger im Ref.-Jäger-Bat. Nr. 24 in der Gegend von Passchendaele, zwischen Moorslede und Ypern, am 20. Okt. 1914. („Die Klosterpolitik süddeutscher Dynasten zur Zeit des Investiturstreits.")

Dr. Theodor Tomfohrde, Oberlehrer am Kadettenhaus in Köslin,

---

[1]) In Klammern ist das Thema genannt, das jeder für uns bearbeitete. Über Hagedorn, Schulz, Tomfohrde, sowie über Heineken (unten S. 197) siehe Hansische Geschichtsblätter 1914, 2. Heft (D. Schäfer), über Stäbler Württemb. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. XXIV, 1915 (A. Hofmeister).

gefallen als Oberleutnant der Ref. und Kompagnieführer im Inf.-Reg. Nr. 30, in den Argonnen am 2. Okt. schwer verwundet und am 4. Okt. 1914 im Lazarett zu Montmédy gestorben. („Die norwegische Fischerei auf Hering im 17. Jahrhundert.“)

Durch Dienst im Heere sind weiter an der Arbeit verhindert worden:

Dr. Ludwig Brinner, Berlin, freiwilliger Krankenpfleger, Etappen-Inspektion der IV. Armee, Zug 6. („Die Emder Handelskompagnie v. J. 1720/21.“)

Dr. Hermann Haering, Archivassessor am Großherzogl. Badischen Generallandesarchiv in Karlsruhe, als Leutnant der Ref. und Kompagnieführer im Ref.-Inf.-Reg. Nr. 119 bei Ovillier, nördl. von Albert, am 29. Sept. 1914 schwer verwundet. („Zur Gesamtauffassung Macchiavellis.“)

Dr. Rudolf Lüttich, Freiburg i. B., Offizierstellvertreter, Rekrutendepot 113, Truppenübungsplatz Heuberg. („Beiträge zur Geschichte des Bremischen Patriziats.“)

Dr. Theodor Pauls, Oberlehrer in Wilhelmshaven, Leutnant d. Ref., („Zur Verkehrs- und Wirtschaftsgeschichte Ostfrieslands im 18. Jahrhundert.“)

Durch andere Leistungen für den Krieg im Dienst der Heeresverwaltung, des Roten Kreuzes usw. wurden verhindert:

Dr. Willy Hoppe, Landtagsbibliothekar in Dresden. („Kolonisation und Bodenhandel im Bistum Meißen am Ausgang des 13. Jahrhunderts.“)

Dr. Arnold Oskar Meyer, o. Professor an der Universität Kiel. („Zum Ursprung des modernen deutschen Staatsgedankens.“)

Dr. Georg Wolfram, Director der Kais. Universitäts- und Landesbibliothek und o. Honorarprofessor an der Universität Straßburg i. E., Geh. Regierungsrat. („Die Begrenzung des Karolingischen Mittelreichs.“)

Dr. Erich Zechlin, Assistent am Kgl. Staatsarchiv in Posen. („Die nationale Reorganisation der Provinz Posen in den Jahren 1848—50.“)

Von den verschiedensten Seiten sind wir reichlich mit Rat und Tat unterstützt worden. Allen denen, die so zum Gelingen des Werkes beigetragen haben, gebührt unser herzlichster Dank. Wir danken vor allem der Verlagsbuchhandlung Gustav Fischer in Jena, die, seit langem mit D. Schäfer freundschaftlich verbunden, in verständnisvoller Bereitwilligkeit den Verlag übernommen und für eine würdige Ausstattung gesorgt hat. Das Werk, dessen wohlgelungene Nachbildung die Spitze dieses Bandes ziert, entstammt der geschickten Hand des Herrn Dr. W. Lobach in Berlin-Charlottenburg.

Die Ordnung der Beiträge und die Sorge für Druck und Korrektur lagen bei dem Unterzeichneten, den dabei besonders W. Hoppe und W. Vogel aufs wirksamste unterstützten.

Berlin, Anfang Mai 1915.

Adolf Hofmeister.

Inhalt.

Der Rex et Sacerdos in bildlicher Darstellung.

Von Fritz Kern.

Bei der Entstehung des mittelalterlichen Gottesgnadentums hat, wie ich an anderem Ort zeigte[1]), der Begriff des Priesterkönigs mitgewirkt, dessen biblischen Typus man in Melchisedek vor Augen hatte[2]). Es sind auch die königlichen bzw. kaiserlichen Krönungsgewänder und Insignien im Laufe des frühen Mittelalters so gestaltet worden, daß der mit ihnen bekleidete Herrscher liturgisch-symbolisch als rex et sacerdos erschien[3]). Die Klerikalisierung des Krönungsaktes war Voraussetzung für diesen Wandel in der äußeren Erscheinung des Herrschers. Bevor diese Klerikalisierung eintrat, die bei den Westgoten im 7. Jahrhundert

---

[1]) S. mein „Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter", das in „Mittelalterliche Studien" I, 2, Leipzig 1915, erscheint, S. 111 A. 196. Eine Auslandsreise hat den Verfasser in dieser Kriegszeit zu seinem Bedauern verhindert, die Arbeit in der Korrektur noch einmal zu überprüfen.

[2]) Nach Genes. 14, 18; Psalm 109, 4; Hebr. 7, 1—10. 15—17. Die patristischen Stellen s. bei C. Stornajolo, Le Miniature della Topografia Cristiana di Cosma Indicopleuste. Codice Vaticano Greco 699. Mailand, 1908, S. 34, 4.

[3]) Vgl. in meiner angeführten Schrift. Joseph Braun S. J., Die liturgische Gewandung im Okzident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik. Freiburg i. Br. 1907 S. 457 sucht das vergeblich zu verschleiern. Nicht „die innige Beziehung zwischen Staat und Kirche, ... Kaiser ... und Papst", wie Braun schreibt, wird durch die „geistlichen Gewandstücke und Vorrechte" symbolisiert, sondern die Vereinigung sazerdotaler und staatlicher Eigenschaften in der Person des Herrschers, mit anderen Worten ein mehr oder minder ausgeprägtes Staatskirchentum (Summepiskopat, Cäsaropapismus). Im späteren Mittelalter, nach der Aufrichtung des papalen Systems (s. meine Schrift) ist diese Herkunft der Priesterkleidung des Herrschers freilich für das Zeitbewußtsein verwischt worden.

begann und im fränkischen Reich während des 9. Jahrhunderts maßgebende Gestalt gewann, waren im praktischen Leben Herrscher und Priester zwei so verschiedene Erscheinungen, daß es fast ein Unding war, die Funktionen beider in einer Gestalt zu verkörpern. Dennoch wurde die frühchristliche Kunst vor diese Aufgabe gestellt, wo sie Melchisedek abzubilden hatte, der als priesterlicher König in typologischem Zusammenhang mit Christus stand. Die Versuche der frühchristlichen Kunst, den rex et sacerdos zu schildern, sind somit die Vorstufe jener Mischung priesterlicher und herrscherlicher Symbole, wie sie später im mittelalterlichen Krönungsornat prunkvoll und beziehungsreich auftrat. Sehen wir zu, wie diese Vorstufen liturgischer Symbolik gelungen sind.

Die älteste Abbildung Melchisedeks als Priester dürfte sich auf den Mosaiken des Langschiffes von Santa Maria Maggiore finden, die nach der gewöhnlichen Annahme dem 5. Jahrhundert, nach Richter und Taylor aber[1]) dem 3. Jahrhundert entstammen. Die Szene ist eine genaue Illustration von Genes. 14, 18; Melchisedek trägt Abraham Wein und Brot entgegen. Das Gewand, das Melchisedek trägt, bezeichnet, wie sich aus der Vergleichung mit anderen Mosaiken derselben Kirche ergibt, einfach den alttestamentlichen Priester[2]). Es ist hier noch gar kein Versuch gemacht, seine Eigenschaft als König darzustellen. Die priesterliche Funktion dagegen ist ausgesprochen; der mystische Zusammenhang von Melchisedeks Darbringung mit der Eucharistie liegt der Komposition des Bildes zugrunde[3]).

Die ikonographische Weiterentwicklung des Themas strebt nun folgerichtig dahin, die Priesterfunktion Melchisedeks auch in seiner äußeren Haltung auszudrücken, eine konventionelle priesterliche Opferhandlung unterzulegen. So stellt das Mosaik von S. Vitale in Ravenna (6. Jahrhundert) und das verwandte von S. Apollinare in Classe den König wiederum in priesterlicher Kleidung dar, zu welcher auch die Kappe, bzw. der Stirn-

[1]) J. P. Richter u. A. Cameron Taylor, The Golden Age of Classic Christian Art. London 1904.

[2]) Richter u. Taylor, S. 59. Das Mosaik abgebildet auf Tafel 5 Nr. 1.

[3]) Ebenda S. 61.

reif gehört[1]); aber sein Priestertum wird liturgisch formelhafter: es ist der Altar mit Brot und Wein hinzugekommen, an welchem Melchisedek als Gegenfigur zu Abel rituell opfert, indem er ein Brot segnet oder bricht[2]). Auch eine Andeutung königlicher Würde kann hier gefunden werden: die Purpurfarbe von Kappe, Mantel und Schuhen weist darauf hin[3]).

Eine spätere byzantinische Umformung der Melchisedekszene, wie sie zwei Bilderbibeln im Vatikan überliefern, ist für uns ohne Bedeutung[4]). Dagegen wenden wir uns nun denjenigen Abbildungen zu, welche die Herrscherfunktion Melchisedeks stärker zum Ausdruck bringen als die bisher genannten, für welche die Priesterfunktion das einzige oder doch vorwaltende Interesse

---

[1]) H. Gräven, Die Madonna zwischen Zacharias und Johannes. Byzantin. Zeitschr. 10 (1901) 3, 2. J. P. Richter, Die Mosaiken von Ravenna. Beitrag zu einer kritischen Geschichte der altchristlichen Malerei. Wien 1878. S. 57, 74, 76.

[2]) Abbildung des Mosaiks von S. Vitale bei Richter u. Taylor, Tafel 5 Nr. 3; auch bei F. X. Kraus, Real-Encyklopädie der christlichen Altertümer 2, 390 und bei R. Garrucci, Storia della Arte Cristiana nei primi otto secoli della Chiesa Bd. 4 (Prato 1877) Taf. 262. Abbildung des Mosaiks von S. Apollinare in Classe bei Richter u. Taylor, Tafel 5 Nr. 2; Garrucci Taf. 266.

[3]) Die Purpurstreifen an Tunika und Mantel der Priestertypen in S. Maria Maggiore können höchstens mit der vestis forensis der römischen Magistrate, aber nicht mit dem decor imperatorius, der goldgestickten Purpurtoga (Daremberg-Saglio, Dictionnaire des Antiquités Grecques et Romaines 3, 1, 426) verglichen werden. Die Kleidung Melchisedeks auf dem Mosaik von S. Vitale zeigt dagegen den kaiserlichen Purpurmantel mit goldenem Besatz, ein kaiserliches Reservat, welches der Hof von Byzanz bekanntlich allen anderen Fürsten der Christenheit verweigerte. Im einzelnen möchte ich hier das endgültige Urteil Fachgenossen überlassen, die über größere Kenntnisse in der Kostümgeschichte verfügen.

[4]) In Cod. Vat. Graec. 746 P. 1 f. 68 bringt Melchisedek in Priestergewand (doppeltem Chiton, goldbesetztem Purpurmantel, Stirnreif) Abraham Brot und Wein nicht mehr eigentlich entgegen, sondern die Opfergaben stehen zwischen beiden, und Melchisedek wie Abraham segnen entweder die Opfergaben oder sich gegenseitig. Die Königseigenschaft Melchisedeks ist höchstens in seinen zwei Begleitern angedeutet, die als weltliche Magnaten gekleidet sind. Verwandt ist die Darstellung in Cod. Vat. Graec. 747 f. 36′. Für die spätere Weiterbildung des Motivs (die Begegnung Abrahams mit Melchisedek wird zur förmlichen Kommunion) vgl. J. J. Tikkanen, Die Genesismosaiken von St. Marko in Venedig und ihr Verhältnis zu den Miniaturen der Cottonbibel, Helsingfors 1889 (S.-A. aus Acta Societatis Fennicae 17) 127.

bot. Die älteste Miniatur, in der Melchisedek das Gewand des weltlichen Herrschers trägt, ist in der Wiener Genesis (4. Jahrhundert) enthalten. Ebenso wie der auf dem oberen Streifen desselben Bildes dargestellte König von Sodom ist Melchisedek hier mit dem paludamentum über weißem Untergewand bekleidet und trägt eine Krone; die Militärstiefel und weißen Hosen vervollständigen die Annäherung an das Imperatorengewand[1]). Die Szene ist noch ganz in der alten, rein historischen Auffassung gehalten: Der Priesterkönig tritt Abraham mit Wein und Brot entgegen.

Eine besondere Stellung nimmt das Melchisedekmotiv bei Kosmas Indikopleustes ein. Hier ist alles Historische aufgegeben: Die Einzelgestalt erscheint rein frontal, aus allem Zusammenhang gehoben. Aber wie die Überschrift *ΜΕΛΧΙΣΕΔΈΚ ΒΑΣΙΛΕΎΣ ΚΑΙ ΪΕΡΕΎΣ* den Begriff des Priesterkönigs am klarsten ausspricht, so ist auch die bildliche Darstellung gewissermaßen die Vollendung dieses Motivs. Melchisedek verwandelt sich hier in den typischen byzantinischen Kaiser der frühmittelalterlichen Kunst; er ist reiner *βασιλεύς* in Tracht, Kopfform und Bartschnitt. Aber er erhebt die Arme in der typischen Haltung des zu Gott flehenden Priesters[2]). Daß dieser Typus der vatikanischen Handschrift kein Einfall des 9. Jahrhunderts ist, sondern auf eine Erfindung des 6. Jahrhunderts zurückgeht, dem die verlorene Originalhandschrift des Kosmas Indikopleustes entstammt, wird durch die Ähnlichkeit des Priesterkönigs mit dem Justinian der Galla Placidia in Ravenna nahegelegt[3]).

Doch muß es dem Kunsthistoriker überlassen bleiben, die Entstehung dieses Motivs zeitlich festzulegen.

Fassen wir zusammen. Die Anregung, den Mischtypus des rex et sacerdos auszudenken, kam der Christenheit zuerst aus der Genesisstelle über Melchisedek, welche infolge ihrer mystischen

[1]) Abbildung bei W. v. Hertel u. F. Wickhoff, Die Wiener Genesis (Wien 1895) Tafel 7; vgl. S. 147. Bei Richter u. Taylor Tafel 2 Nr. 3.

[2]) Stornajolo Tafel 21. Derselbe Kaisertypus ist auf David angewandt ebenda Tafel 26. Vgl. S. 19.

[3]) Ebenda 19, 4.

Beziehung auf Christus hohe, auch in der Liturgie des Meßopfers anerkannte Bedeutung besaß. Die frühchristliche Kunst mußte diesen Typus darstellen; sie gab dem biblischen König bald priesterliches, bald kaiserähnliches Kostüm. Ihre Tendenz war, das Motiv von dem rein historisch-illustrierenden auf das symbolisch-liturgische Gebiet hinüberzuspielen. Einerseits gelangte man so zu einer eucharistieähnlichen Handlung eines alttestamentlichen Priesters, andererseits zu dem eigentümlichen Typus eines Kaisers, der in priesterlicher Funktion begriffen ist. Hierin erschöpft sich das Interesse, welches die bildende Kunst an dem Motiv genommen hat; dem mittelalterlichen Staatsrecht der staatskirchlichen Epoche war es vorbehalten, den Herrscher bei der Krönung in Priestergewänder zu hüllen und ihm gewisse Vorrechte des Priesterstandes zuzuerkennen.

Die Krönungseide der deutschen Kaiser im Mittelalter[1].

Von Heinrich Günter.

Clemens V. hat auf dem Konzil zu Vienne 1314 kraft apostolischer Autorität die Krönungseide Heinrichs VII. und seiner Vorgänger für Vasalleneide in aller Form — quantum ad effectum, mentem et virtutem ... iuramenta fidelitatis existere et censeri debere — erklärt[2]). Die Clementinen (Johann XXII.), die die Sentenz verewigen, bieten zugleich die Unterlage für das Urteil: Heinrichs freiwilliges Angebot jedweden Eides vor seiner Bestätigung (avignonesischer Gesandtschaftseid vom 26. Juli 1309[3]), den von Bevollmächtigten und von Heinrich selbst geschworenen Eid des Dekretums Gratians[4]), den Schutzeid vom Krönungstag, den die Clementinen dem Wortlaut nach

[1]) Mein Mskr. war bereits abgeschlossen, als R. Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (Eberings Hist. Studien 116) 1914 erschien, dessen Beil. 1 S. 157—179 sich in der Fidelitätsfrage ein gutes Stück mit meiner Studie berührt. M. zeigt namentlich an der Hand der Glossatoren des Dekretums, daß jedenfalls die Theorie der Kurie das juramentum fidelitatis schon früh als Vasalleneid nahm. Dazu bildet mein Ergebnis ganz von selbst die notwendige Ergänzung, die begreiflich macht, wie die Kaiser das nämliche juramentum leisten konnten, ohne ihrerseits an Vasallität zu denken. Die Dekretale „Romani principes" als Ausgangspunkt war für uns beide gegeben. Zu Änderungen meines Mskr. bot sich kein Anlaß.

[2]) M. G. Constitutiones IV 2 Nr. 1165. c. un. in Clem. II, 9 de jurejurando. Vgl. Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus juris canonici: Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von O. Gierke 98 (1909), 115f.

[3]) M. G. Constitutiones IV 1, 258f. [4]) c. 33 D. 63.

wiedergeben, und die vorbereitenden umfassenden Zusagen Albrechts und Rudolfs und anderer Vorgänger.

Dieselbe grundsätzliche Auffassung hat J. Haller[1]) auf Grund der pippinischen Versprechen von Ponthion auch schon für das Verhältnis der Karolinger zum Hl. Petrus dargetan.

Und neuerdings kommt E. Eichmann[2]) vom Studium der Krönungsordines her zu einer Beurteilung des sächsischen und fränkischen Kaisertums, die hinter Hallers Ergebnissen nicht viel zurückbleibt. So scheint die Eidfrage nach der grundsätzlichen Seite erledigt, — wenn sich die Beweisführung als einwandfrei erweist.

Aber einmal sagen die Clementinen selbst, daß es sich bei dem Anspruch Clemens' V. um eine einseitige Interpretation handelt, daß Heinrich VII. non virtutem et mentem sed nedum verborum insectans corticem sensumque confundens juramenta restringendo curiose videbatur asserere, illa ad debitum fidelitatis non extendi. Und man weiß ja auch, wie der Anspruch gekommen ist. Zu der Frage der karolingischen Vasallität wird von anderer Seite[3]) bereits auf die Gegenseitigkeit des Treugelöbnisses hingewiesen. Man wird sie indessen nicht allzusehr pressen dürfen. Die Gegenseitigkeit gehört zur Fidelitas auch im reinen Vasalleneid. Das Dekretum Gratians (II c. 18 c. 22 qu. 4) gibt altes Recht wieder, wenn es im Anschluß an Fulbert

---

[1]) Die Karolinger und das Papsttum: Hist. Zeitschrift 108 (1912), 38ff.

[2]) Die Ordines der Kaiserkrönung: Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Bd. 33: Kanonist. Abt. II 1912 S. 1—43 und in der Nebenstudie über „Die rechtliche und kirchenpol. Bedeutung der Kaisersalbung im Mittelalter“: Festschrift Georg v. Hertling dargebracht (Kempten 1913) S. 263ff.

[3]) E. Caspar, Pippin und die römische Kirche (Berlin 1914) S. 29ff. — In Frage kommen Cod. Carol. 45: Stephan III. an Karl u. Karlmann: vos . . . spopondisse, se amicis nostris amicos esse et se inimicis inimicos, sicut et nos in eadem sponsione firmiter dinoscimur permanere. Nr. 29: Paul I. an Pippin: dum profecto vestri inimici sanctae Dei ecclesiae et nostri existunt. Nr. 51: Hadrian an Karl: . . . quae inter nos mutuo . . . confirmavimus. Nr. 54: Hadrian meldet den Reichsverrat des Erzb. Leo von Ravenna, juxta quod inter nos praesentialiter [774 in Rom bei der Erneuerung der Abmachungen von Ponthion: Nr. 55]. . . confirmatum est, ea, quae ad nos perveniunt, de praesenti cum magna cautela vobis studemus denuntianda.

von Chartres lehrt, daß der dominus quoque fideli suo in omnibus vicem reddere debet. Worauf es ankommt, ist, was gegenseitig gewährt wird. Haller (S. 70) sieht den Vasallitätscharakter in der Formel der Zusage von Ponthion, se [Pippin und die Söhne] amicis nostris [Papst] amicos esse et se inimicis inimicos; so sage auch der angelsächsische Lehensschwur um das Jahr 1000, und so ungefähr schwuren die Franken und Sachsen 936 dem neuen König Otto (Widukind II 1) und 1041 der Böhmenherzog gegenüber Heinrich III.[1]) Natürlich: „Feind dem Feind" ist die wichtigste praktische Konsequenz aller politischen Treue. Die Formulierung ist für kriegerische Zeiten die nächstliegende, uralt[2]), — und hat das klassische Vorbild der Schrift, wie Barbarossa in seiner Wahlanzeige 1152[3]) an Eugen III. schreibt: juxta felicem ad sanctum virum [Moses] Domini promissionem inimicis vestris inimici simus et odientes vos affligamus[4]).

Wenn auch, wie Haller betont, das fränkische Staatswesen einen anderen Untertaneneid als den Treueid nicht kannte, so ist doch nicht jeder Treueid damit auch schon Untertaneneid. Soviel der Codex Carolinus den Eid von Ponthion streift, variiert und kommentiert, der Kern bleibt Treue, Bundestreue, Freundschaft: In caritatis vinculo sumus alligati atque connexi (Nr. 8); amor fidei vestrum benignum ignivit cor nobis per vinculum spiritalis foederis [Gevatterschaft] adherendum iuxta quod ... Stephano papae spopondistis (Nr. 14); fides et dilectio (Nr. 21, 62); sponsionis fides (Nr. 22); caritas atque amicitia (Nr. 24); caritatis dilectio, ... fidei pollicitatio (Nr. 34); amor et fidei promissio (Nr. 36); puritas et dilectio, ... immutabilis constantia

[1]) Ann. Altah. mai. (ed. alt. E. v. Oefele, 1891) S. 27 f.

[2]) Vgl. den paphlagonischen Treueid für Augustus: Revue des études grecques 14 (1901), 28.

[3]) Const. I, 192.

[4]) II. Mos. 23, 22. — Das Wort ist durch die Echtheitsfrage der Wahlanzeige [vgl. H. Schreuer, Die Krönungszusagen des deutschen Königs an den Papst: Festgabe der Bonner Juristischen Fakultät für Paul Krüger (Berlin 1911) S. 367 ff.] nicht berührt; wenn Friedrich I. es nicht gebraucht, so Wibald von Stablo.

mentis (Nr. 37); amor et caritas (Nr. 42); amor et dilectio ... caritas (Nr. 51); cordis firma constantia, ... amor et dilectionis caritas (Nr. 55); in ea fide et dilectione simulque et promissione te confidimus permanere, in qua et nos firmi et stabiles ... manemus (Nr. 62); caritas vel firma dilectio (Nr. 94); caritas atque amicitia (Nr. 98). Nicht mehr will unter solchen Umständen die fidelitas und obedientia in dem Proteste gegen Karls Langobardenheirat besagen: Recordamini ... quomodo vos fidedicere visus est vester ... genitor, promittens in vestris animabus ... firmiter debere vos permanere erga sanctae ecclesiae fidelitatem et omnium apostolicae sedis pontificum oboedientiam et inlibatam caritatem (Nr. 45). Die päpstliche Interpretation des Eides — es ist die einzige Stelle, die so redet; die Heftigkeit entspricht dem Augenblick — geht weit, aber sie läßt sich verstehen: wer der Kirche treue Genossenschaft gelobt hat, darf nicht der Freund der Kirchenfeinde werden; die Bundespflicht gebietet Gehorsam. Aber Vasall ist Pippin nicht. Er und die Söhne handeln ut vere fideles Deo pura mente; aber — die Nebeneinanderstellung in Nr. 7 ist lehrreich — was sie so handeln läßt, ist lediglich das Versprechen an den Hl. Petrus, ejus iustitiam exigere et defensionem s. Dei ecclesiae procurare. Pippin ist — wieder ohne Zusammenhang mit dem Eid — der optimus fidelis des Hl. Petrus (Nr. 24), aber der Hilferuf des Heiligen, die Prosopopoiie vom Februar 756, appelliert nicht an die Vasallenpflicht, sondern an die besondere Auserwählung der dilectissimi filii adoptivi (Nr. 10), in servitio b. Petri gloriosiores ceteris gentibus (Nr. 6). Die selbstverständliche Treue des katholischen Pippin gegen die Kirche war überhaupt die Voraussetzung für die Vorgänge in Ponthion: valde fisi in vestra fide ... illuc profecti sumus (Nr. 7). Stephan II. bittet Pippin, ut in hoc bono opere perfectius maneas et non hominum blandimentis aut suasionibus vel promissionibus, quod absit, faveas et in aliam declines partem, sed magis ... omnia, quae b. Petro jurejurando promisisti, adimplere jubeas (Nr. 11). Pippin sagt dasselbe Paul I. zu (Nr. 36). Und Hadrian I. wieder an Karl: Numquam credimus, quod semel pollicitus

es . . ., quaelibet falsa potestas seu principatus poterit tuam f. excellentiam segregare a caritate et amore (Nr. 62). Das ist nicht die sichere Sprache des Herrn gegenüber dem Vasallen; die Bundespolitik konnten die Franken ändern, die Vasallität nicht. Dabei ist es Nebensache, ob der Hl. Petrus als der Lehensherr gedacht wäre oder die Kirche oder die Person des Papstes. Wortführer bliebe der Papst ja unter allen Umständen.

Den gleichen Eindruck vermitteln für das 9. Jahrhundert die Briefe Johanns VIII.[1]: Pro nullius hominis lucro vel blandimento sive terrore a vestro nos consortio et vestre amicitie federe separabimus, schreibt er im Juni 879 an Karl III[2]. Die Franken müssen helfen pro amore s. Romane ecclesiae[3], pro amore Dei omnipotentis et reverentia principum apostolorum Petri et Pauli[4].

Von Pippin und dem Codex Carolinus und den Karolingern her also läßt sich ein ausgeprägtes Bewußtsein der politischen Unterordnung des defensor sanctae Romanae ecclesiae unter Rom kaum erweisen, auch nicht ein theoretisches. Und vergegenwärtigt man sich dazu den tatsächlichen Gang des 9. und 10. Jahrhunderts, so wird man sich mit der Vasallität des alten fränkischen Kaisertums vollends nicht vertraut machen können. Und ebensowenig mit der des sächsischen. Das heißt — ich betone das ausdrücklich — Eichmann redet nicht von Vasallität der Ottonen und Salier; er lehnt den Gedanken geradezu ab; aber er läßt sie bereits unter päpstlichen Maßnahmen stehen, die auf eine Reaktion gegen die Konkurrenz des Kaisertums hindeuten; und er mutet ihnen einen Eid zu, der fürs 10./11. Jahrhundert so gut wie fürs 12./13. eben nichts anderes ist als ein Vasalleneid. Eichmann kommt zu seinen Ergebnissen durch die, wie er glaubt, durch die Entwicklung bedingte Platzierung des sog. Ordo Cencius II, des vielberedeten Krönungszeremoniells, das der päpstliche Kardinal-Kämmerer Cencius 1192 dem Liber

[1] M. G. Epistolae VII 1 (1912) Nr. 30, 31, 32, 56, 64, 87, 115.

[2] Ebd. Nr. 180 S. 144.

[3] Ebd. Nr. 193 S. 155; Nr. 205 S. 165.

[4] Ebd. Nr. 278 S. 245.

censuum einverleibte[1]). Pertz[2]) hat den Ordo seinerzeit, wie es nach Jahr, Sigle des Papstnamens und Anteil der Kaiserin gegeben schien, auf Heinrich VI. bezogen. Waitz[3]) hat Bedenken geäußert und die Frage offen gelassen. Schwarzer[4]) und Diemand[5]) verwiesen ihn mit schwerwiegenden Gründen von 1191 weg; dann blieb nur 1046 mit der Krönung Heinrichs III., und von da wies die Übereinstimmung des Eides mit den Notizen bei Thietmar über die Krönung Heinrichs II. vollends weiter ins Jahr 1014. Und nun ist Eichmann (wie vor ihm auch schon Diemand) für die Geltung des Cencius II „vielleicht" auch schon für Otto I., von Beobachtungen aus, die ihm die Entwicklung des Zeremoniells als solchen nahe brachte: Pippin läßt sich im Juli 754 in St. Denis vom Papst zum König salben, nach alttestamentlichen Vorgängen, aus dynastischen Interessen. Und zwar hat der Papst mit Chrisam gesalbt. Gerade darauf legten die Karolinger Wert, wenn sie jeweils ihr Kaisertum nachträglich durch den Papst sanktionieren ließen (erste Etappe bis Berengar 915: Ordo LL. II, 78). Wie nun aber mit der Auflösung des Karolingerreichs die Stellungnahme des Papstes im Wettbewerb der Teilreiche den Ausschlag gibt und die Vorstellung aufkommt, daß der Papst den Kaiser mache, rückt das Schwergewicht in die Salbung: der Papst „ordiniert" den Kaiser; der Kaiser wird Kleriker und untersteht folglich dem Papstgericht und vor allem der päpstlichen Approbation wie die Bischöfe. Da aber aus dieser Auffassung auch kirchliche Rechte der Kaiser resultierten, die unbequem wurden, mußte die Bedeutung der Salbung abgeschwächt werden: der Kardinal von Ostia salbt

[1]) Nach dem Or. Cod. Vat. 8486 hrsg. von Fabre-Duchesne, Le Liber censuum I (Paris 1910). Der Ordo p. 1*—6*.

[2]) LL. II, 187.

[3]) Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert: Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 18 (1873) (Histor.-phil. Klasse) S. 54.

[4]) Die Ordines der Kaiserkrönung: Forschungen zur deutschen Geschichte 22 (1882), 172ff.

[5]) Das Ceremoniell der Kaiserkrönungen von Otto I. bis Friedrich II.: Hist. Abhandlungen hrsg. von Heigel und Grauert 4 (1894), 17.

nunmehr mit gewöhnlichem geweihten Öl (oleo exorcizato) — nicht mehr am Haupte, sondern am rechten Arm und zwischen den Schultern (zweite Etappe: Otto I. oder sicher Heinrich II. bis Heinrich VI[1]): Ordo Cencius II, mit unwesentlichen, durch die Entwicklung bedingten Abänderungen seit Heinrich V.: Ordo Constantinopel = LL. II, 98 und Apamea = LL. II, 193). Mittlerweile verhalf die Legende von der konstantinischen Schenkung im Investiturstreit dem Papsttum zum Siege über das Kaisertum: der Papst vergibt das Reich, nicht mehr bloß den moralischen Rückhalt. Der neue Ordo (dritte Etappe seit Otto IV. = Const. IV, 1 Nr. 644 S. 609ff.) kennt zwar noch eine Salbung, aber am Nebenaltar; Mittelpunkt des Zeremoniells ist jetzt die Insignienübergabe am Hauptaltar.

Der Ordo der dritten Etappe ist durch die offiziellen Instruktionen Clemens' V. vom 19. Juni 1311[2]) und Innozenz' VI. vom 31. Jan. 1355[3]) gesichert, der der zweiten sei es durch die Übereinstimmung des Eides des Ordo mit den Angaben Thietmars ebenso. In nomine domini nostri Jesu Christi, läßt die Cenciusformel den Krönungskandidaten schwören, ego N. rex et futurus imperator Romanorum promitto, spondeo, polliceor atque per hec evangelia juro coram domino et beato Petro apostolo tibi N., beati Petri apostoli vicario, fidelitatem tuisque successoribus canonice intrantibus, meque amodo

[1]) H. Schreuer, Die rechtlichen Grundlagen der französischen Königskrönung mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse (Weimar 1911) und Wahl und Krönung Konrads II. 1024: Hist. Vierteljahrsschr. 14 (1911) 329ff. zeigt eine parallele Entwicklung seit dem 10. Jahrh. in der Königserhebung, in der Salbung, Krönung und Schwertreichung durch Bischofshand. Man wird indessen hinter diesem „kirchlich-klerikalen Einschlag" nicht allzuviel suchen dürfen. Schreuers wertvolle Zusammenstellungen machen ihn im Rahmen der mittelalterlich-christlichen Weltanschauung von Anfang an deutlich genug. Wirkungen der Politik, einen „Sieg des Klerikalismus" könnte man in dem Anteil der Bischöfe an der Krönung doch nur sehen, wenn die kirchliche Hand auch außerhalb der Krönung drückend empfunden würde. Das kann man aber bis zum Investiturstreit nicht sagen. In der Tat bedeutete die Rolle der Bischöfe nicht mehr als eine Steigerung des Festcharakters. Schreuer selbst (S. 155) erkennt in den Krönungen der Salier noch durchaus „die Lebenskraft des seiner selbst bewußten Staates".

[2]) Const. IV 1, 607ff., IV 2, 798ff. [3]) Raynald 1355 N. 6—10.

protectorem ac defensorem fore huius sanctae Romanae ecclesiae et vestrae personae vestrorumque successorum in omnibus utilitatibus, in quantum divino fultus fuero adjutorio, secundum scire meum ac posse, sine fraude et malo ingenio. Sic me Deus adjuvet et hec sancta evangelia. Thietmar (Chron. VIII, 1) weiß von Heinrich II., daß er interrogatus, si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi [Papst] autem suisque successoribus per omnia fidelis, devota professione respondit. Die Ähnlichkeit ist unverkennbar; beachtenswert ist besonders die doppelte Nennung des derzeitigen Papstes und der Nachfolger. Aber die Ähnlichkeit zwingt nicht zur Identifizierung: die Formel bietet fidelitas nur zum persönlichen Verhältnis, nicht auch zum defensor ecclesiae. Und davon ganz abgesehen: fügt sich denn der Ausschnitt Cencius II = Thietmar wirklich so von selbst in das Gesamtbild? Man wird doch auch das Vor- und Nachher in Rechnung nehmen müssen.

Da ist es nun freilich ebenso mißlich wie auffallend, daß wir über die Kaiserkrönungen nicht im Verhältnis zur Wichtigkeit der Vorgänge unterrichtet sind, trotz der Fülle von Ordines, die überliefert ist, — dem Kenner auch nach den Arbeiten von Waitz, Schwarzer, Diemand, Eichmann ein Schrecken. Sicherheit haben wir erst mit dem offiziellen Protokoll über die Krönung Heinrichs VII. vom 29. Juni 1312 und der darin wiedergegebenen Instruktion Clemens' V. vom 19. Juni 1311[1]). Die Instruktion umfaßt auch die Eide[2]): Ego H. Romanorum rex, annuente

[1]) Const. IV 1, 607ff. nach dem Or. in Pisa.

[2]) Vgl. H. Otto, Die Eide und Privilegien Heinrichs VII. und Karls IV: Quellen u. Forschungen aus ital. Archiven u. Bibl. 9 (1906), 321. Die Sicherheitseide für die Stadt Rom, die neben dem Zeremoniell hergehen, haben mit dem grundsätzlichen Verhältnis von Papst und Kaiser nichts zu tun, oder wo sie sich berühren, kommt das in den Krönungszusagen zum Ausdruck. „Ego . . rex futurus imperator iuro me servaturum Romanis bonas consuetudines suas. Sic me Deus adiuvet et hec sancta Dei evangelia", schwuren die Könige regelmäßig am Ponticellus und vor St. Peter (Const. IV 1, 611). Unter den überlieferten Formeln weicht davon nur der Römereid Karls IV. ab (Johannis Porta de Annoniaco Liber de coronatione Karoli IV. imp. ed. R. Salomon (1913) c. 45 S. 83): Karl stand 1355 einem republikanischen Rom gegenüber.

domino futurus imperator, promitto, spondeo et polliceor coram Deo et beato Petro, me de caetero protectorem, procuratorem et defensorem fore summi pontificis et huius sanctae Romanae ecclesiae in omnibus necessitatibus et utilitatibus suis, custodiendo et conservando possessiones, honores et jura ejus, quantum divino suffultus adjutorio fuero, secundum scire et posse meum recta et pura fide. Sic me Deus adjuvet et haec sancta Dei evangelia. Und im unmittelbaren Anschluß daran[1]) die Erneuerung des Bevollmächtigteneides vom 26. Juli 1309: Quod nunquam vitam aut membra neque ipsum honorem, quem habetis (hatten die Prokuratoren in Avignon Clemens V. zugesagt), sua voluntate aut suo consensu aut suo consilio aut sua exhortatione perdetis. Et in Roma nullum placitum aut ordinationem faciet de omnibus, que ad vos pertinent aut Romanos, sine vestro consilio et consensu. Et quicquid de terra Romane ecclesie pervenit ad ipsum aut perveniet, vobis reddet, quam citius poterit. Et quandocumque in Lombardiam et Tusciam aliquem mittet pro terris et juribus suis gubernandis, quotiens mittet eum, jurare faciet illum, ut adiutor vester sit ad defendendum terram sancti Petri et Romanam ecclesiam secundum suum posse. Et si permittente Domino dictus dominus noster rex Romam venerit, sanctam Romanam ecclesiam et vos rectorem ipsius et successores vestros exaltabit secundum suum posse.

Also Schutz und Sicherheit bietet Heinrich VII. Es sind die in den Clementinen angezogenen beiden persönlichen Eide, die mit die Vasallität des Kaisertums erweisen sollten. Davon später. Daß der Schutzeid der Clementinen der Schwurformel ein atque juro einfügt, ist ohne Belang; der Eidcharakter liegt in dem Gelöbnis coram Deo und sic me Deus.

Und „prout in archivo ecclesiae et in pontificali ordinario continetur", sei 1312 verfahren worden[2]); daß es mit dem

---

[1]) Die Instruktion fährt nach dem Texte des Schutzeides fort: Forma autem juramenti prestiti in Avinione per procuratores . . . tempore sue coronationis renovandi talis est, Const. IV 1, 259.

[2]) Const. IV 1, 609; IV 2, 799.

Zeremoniell so gehalten wurde[1]), wird allerdings das Gegebene gewesen sein[2]). Ob auch mit den Eiden? Die Welt ist doch seit der letzten Krönung von 1220 eine ganz andere geworden. Dazwischen liegt der Untergang der Staufer, das neue deutsche Kleinkönigtum und die Bulle „Unam sanctam". Die neuen Verhältnisse (Heinrichs VII.) werden von vornherein mit einer Verschärfung der päpstlichen Anforderungen gegenüber 1220 rechnen lassen. Nur wissen wir freilich über die Krönung Friedrichs II. so gut wie nichts. Die Deklaratio aus den Tagen unmittelbar zuvor mit dem Verzicht auf die Vereinigung Siziliens mit dem Reich[3]) ist ein persönliches Abkommen, das wohl eine der Bedingungen der Krönung bildete, aber mit dem Kaisertum als solchem nichts zu tun hatte. Etwas besser steht es mit Otto IV. Er hat am Krönungstag, 4. Oktober 1209, einen durch seine Umgebung geleisteten Sicherheitseid ratifiziert[4]); und reichliche anderweitige, allerdings unklare und keineswegs übereinstimmende Mitteilungen reden von einem Eid, der damit nicht identisch gewesen sein kann. Ficker[5]) und Winkelmann[6]) haben sie auf ihre Tragweite geprüft und deuten den zweiten Eid als den „allgemeinen Krönungseid", den Schutzeid des Cencius II (Winkelmann), veranlaßt besonders durch die Notiz bei Robert von Auxerre[7]), daß Otto quibusdam ab eo prestitis iuramentis

---

[1]) Schwarzer S. 167f.

[2]) Eichmann, Ordines S. 37ff. notiert eine Anzahl von vatikanischen Hss. des 14./15. Jahrh. mit dem Ordo (Heinrichs VII.) ohne persönlichen Zuschnitt und darunter auch einen Cod. Vat. 5791 sec. 13./14.

[3]) Const. II, 105.

[4]) Const. II, 43: Otto . . . Notum fieri volumus universis presentem paginam intuentibus, quod nos iuramenta securitatis venerabilibus patribus nostris Innocentio pape et cardinalibus sancte Romane ecclesiae et rerum ipsorum et totius populi Romani in coronatione nostra, illuc eundo, ibi stando et inde redeundo, que principes, comites, barones, nobiles et alii imperii fideles de mandato nostro et in nostra fecerunt praesentia, rata habemus et ea, secundum quod in scripto distinctum et bona fide utrimque est intellectum, nos observaturos promittimus et firmiter et inviolabiliter faciemus observari.

[5]) Forschungen zur Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens 2 (1869), 398ff.

[6]) Jahrbücher der deutschen Geschichte: Philipp von Schwaben und Otto IV. von Braunschweig 2 (1878), 489ff.

[7]) SS. 26, 273.

super fidelitate Romanae ecclesiae et super regno Siciliae nullatenus impugnando gekrönt worden sei. Aber einmal lehnen Ficker und Winkelmann die Nachricht über den sizilischen Eid als unzutreffend ab. Dann kann auch die andere Hälfte der Notiz unmöglich auf der authentischen Formel beruhen. Folglich zwingt Robert nicht zur Interpretation der fidelitas im Sinne des Cencius II, zumal wir in der Lage sind, die fidelitas Ottos IV. einwandfrei zu interpretieren. Astringemus (Ottonem), quod ... ecclesiae Romanae debitam et juratam fidelitatem impendet, schreibt Richard von England bald nach dem Juli 1198 an Innozenz III.[1]), zwar nicht von der Kaiserkrönung, aber von der Zusage vom Juni 1198. Und was hatte Otto geschworen? Quod omnes possessiones, honores et jura Romane ecclesie pro posse meo bona fide protegam et defendam. Possessiones autem, quas ecclesia Romana recuperavit, quietas dimittam et ipsam ad retinendas bona fide juvabo; quas autem nondum recuperavit, adiutor ero ad recuperandum et recuperatarum secundum posse meum ero sine fraude defensor ... Tibi etiam domino meo Innocentio pape et successoribus tuis omnem obedientiam et honorificentiam exhibebo, quam devoti et catholici imperatores consueverunt exhibere sedi apostolice[2]) ...: Anerkennung und Wahrung der kirchlichen Rechte und Besitztitel und katholischen Gehorsam. Auch Innozenz III. spricht 1210 von dem vinculum fidelitatis, durch das Otto ihm und seinen Nachfolgern verpflichtet sei[3]), — aber auch von dem Bruch der fidelitas durch Friedrich I., qui Romanae ecclesiae specialis advocatus deberet et defensor existere[4]); nach dem Vorwurf des Bruchs der Vasallentreue sucht man indessen in der Begründung der Bannung Barbarossas durch Alexander III.[5]) vergebens. Fidelitas ist im Verhältnis des Kaisers zum Papst die Bundestreue, welche die (ideell) schwächere geistliche Gewalt

---

[1]) Innozenz III. Registrum de negotio Romani imperii 4.

[2]) Const. II, 20f. [3]) Winkelmann S. 492.

[4]) Potthast Nr. 4133.

[5]) Brief an den Erzbischof von Salzburg vom 4. April 1160: Mansi, Conc. 21, 1034.

in der Christenheit gegen die Konkurrenz der weltlichen (kaiserlichen) ebenso wie gegen andere Feinde sichert. Otto IV. ist dem Papsttum verpflichtet wie alle andern vor und nach ihm. Wenn Heinrich VII. keinen Lehenseid geschworen hat, so er sicher auch nicht. Die Clementinen sagen, daß für die Bindung Heinrichs VII. auf eine observatio antiqua zurückgegriffen worden sei, — der Zeitrichtung nach im Sinne der Verschärfung, also im Gegensatz mindestens zu der letzten Krönung.

Auch Eichmann[1]) hält es für ausgeschlossen, „daß nach der scharfen Zurückweisung der päpstlichen Versuche im 12. Jahrhundert, ein persönliches Vasallenverhältnis des Kaisers zum Papste zur Geltung zu bringen, noch ein juramentum fidelitatis, welches in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mindestens als Lehenseid gedeutet werden konnte, von einem Kaiser geleistet worden wäre“, so daß demnach die Streichung der fidelitas zu den Abänderungen des Cencius II in der Übergangszeit seit Heinrich V. gehörte. Was aber dann? Eine Entscheidung ist bei der Unbestimmtheit der Überlieferung vor und nach Otto IV. vorerst unmöglich.

Halten wir uns an die von Eichmann gewiesene Spur: da der Cencius II im Rahmen seiner Entwicklung der Ordines dem 11. Jahrhundert zugehört, so auch der Eid. Aber steht denn auch nur die Geltung des Ordo — auch abgesehen vom Eid — fest? Der Aufbau wird ja wohl den tatsächlichen Vorgängen entsprechen, das Detail anscheinend nicht in allen Stücken: der prior presbyterorum cardinalium und der camerarius kommen erst im 12. Jahrhundert auf[2]). Wenn Cencius keinen Wert darauf legte, das geltende Zeremoniell dem Buchstaben nach aufzunehmen, liegt in dem Liber censuum auch keinerlei Garantie für die Geltung seines Wortlautes überhaupt zu irgendwelcher Zeit. Er will dartun, daß und in welchem Zusammenhang die Kaiserkrönung für die päpstliche Kasse von Bedeutung wurde. Die buchstäbliche Anwendung seines Ordo ist nicht zu erweisen, also

[1]) Ordines S. 25.

[2]) Phillips, Kirchenrecht 6 (1864), 244. Diemand S. 37.

auch nicht die Verwendung der Eidesformel. Zudem: derselbe Liber censuum bringt an einer anderen Stelle[1]) mit einem Auszug aus dem ersten Ordo eine Eidesformel (Cencius I) von ganz anderem Charakter, die zum mindesten ebenso ihr Recht verlangte.

Aber Thietmar? Eben hörten wir, was die jurata fidelitas Ottos IV. besagen will. Dieselbe Auffassung hat Scheffer-Boichorst[2]) für das 11. Jahrhundert nachgewiesen — und die Notiz des Cod. Hannoveranus bei Eccard[3]), wenn sie, wie sie dasteht, zunächst auch nur zu den Vorverhandlungen gehört, beweist die besondere Geltung der Deutung für Heinrich II. und Benedict VIII.: Benedictus ... Heinricum ordinavit imperatorem, ... data utrobique sacrae fidei securitate. Fidelitas ist synonym mit securitas: Sicherheit ist die primitivste Forderung der Treue, ist Treue. Unter einem juramentum fidelitatis konnte der Sicherheitseid verstanden werden, freilich auch der Lehenseid, dessen wesentlichste Seiten eben die fidelitas und securitas sind. So konnte der Papst recht wohl fragen, — wir kennen ja das Verfahren viel zu wenig, — oder konnte Thietmar der Erzählung die bekannte Form geben, — si fidelis vellet ... esse. Die kaiserliche Gegenrede aber mußte jedes Mißverständnis vermeiden. Denn das fidelis im Eid, in der Formel war stets Vasalleneid. Heinrich II. schwur — wiederholt[4]) — das selbstverständliche Gelöbnis der Sicherheit, etwa securitatem vitae et membri et male captionis et defendere papatum et honorem et regalia s. Petri, wie die spätere Formel sagt, niemals aber mit den Worten des Cencius II. Nie hätte

---

[1]) Fabre-Duchesne I, 420.

[2]) Der Sicherheitseid unserer Könige: Neues Archiv 18 (1893), 173.

[3]) Corpus hist. II, 1640. Vgl. Hofmeister in der Vorrede zu Ottonis Frising. Chronica ed. altera (1912), XXXf.

[4]) Quia vetus consuetudo est, ut in libris Teutonicorum sicut in nostris invenitur, cum imperialis corona queritur, prius securitatem a prioribus curie regis in papam et a legatis Romanis a papa in regem de vita et menbris, honore et captura fieri, oportet necessario, ut huius securitatis firmitas ex utraque parte ad alterutrum procedat: Alexander II. an Kardinal Mainard von St. Rufina (1064/5): Const. I Nr. 387 S. 552.

Rom auf das Stichwort verzichtet, wenn „fidelitas" oder „fidelis" einmal zur Formel gehört hätte. Nicht erst der Zusammenstoß von Besançon hat die Weglassung verschuldet. Fidelitas und fidelis charakterisieren den Lehenseid auch vor den Staufern[1]). In keiner Kaisereid-Formel kehrt das Schlagwort wieder: 1312/3, im Streit um den Eid Heinrichs VII., ist das von beiden Seiten festgestellt worden[2]). Die Formel Cencius II ist nie verwendet worden. Und insbesondere ist Heinrich II. Kaiser in Rom wie nur einer; die Römer haben ihm den Treueid geschworen, und der Papst muß sich zum Eid verpflichten, so gut wie in den Tagen Ottos I. und der römischen Konstitution der Karolinger im November 824[3]). Der Wortlaut der Securitas-Zusage Heinrichs II. ist allerdings nicht festzustellen. Wenn die handschriftliche Überlieferung des sog. Cencius I — deutsche, französische und römische Cod. des 10. u. 11. Jahrhunderts bieten ihn[4]) — für seine tatsächliche Geltung spricht, wird die Securitas die schon skizzierten Momente umfaßt haben. Möglich auch, daß hinter der Pressung des fidelis bei Thietmar mehr als sonst steckt. Heinrich hatte eben in Ravenna Benedikt VIII. gegen den Crescentier Gregor VI., den um ein paar Tage früher rechtmäßig gewählten Papst, anerkannt; Gregor befand sich in der königlichen Gewalt. Das Papsttum war Gegenstand der Parteikämpfe und Dynasteninteressen. Nach Benedikt ist ja dann sein Bruder Johannes Papst geworden und danach der Neffe Benedikt IX. Wäre es da verwunderlich, wenn der Tusculaner sich der Treue des Kaisers eindringlicher als sonst versicherte, sibi suisque successoribus? Daneben dann der Schutzeid (Cencius I): In nomine Christi promitto, spondeo atque polliceor ego N. imperator coram Deo et b. Petro, me protectorem ac defensorem esse huius s. R. ecclesiae in omnibus utilitatibus, in quantum divino fultus fuero adjutorio secundum scire meum ac posse. Und die Leistung erfolgte per-

---

[1]) Vgl. unten S. 32f. [2]) Vgl. unten S. 34.

[3]) Vgl. das Privileg für die Kirche vom April 1020: Const. I, 69.

[4]) Vgl. Waitz S. 5, 14, 62. Eichmann, Ordines S. 18f. Diemand S. 17 A. 1.

sönlich: das devota professione bei Thietmar gibt den ganzen Heinrich wieder.

Ist dem allen so — und Thietmar macht der Auflösung seiner Angaben in eine doppelte Formel keine Schwierigkeit —, so fällt damit auch einiges Licht auf die Krönungen der Ottonen. Insofern haben Diemand und Eichmann sicher recht: für Heinrich II. ein anderes Zeremoniell anzunehmen als für Otto I., dafür liegt ein ersichtlicher Grund in der Tat nicht vor.

Ottos d. Gr. Kaisertum muß erst grundgelegt werden. Er will die Kaiserkrone Karls d. Gr. holen, aber das Rom Alberichs und Oktavians ist nicht mehr das der Karolingerzeit. Der Papst ist souverän geworden. Es handelt sich um die Schaffung der primitivsten Voraussetzungen für das Nebeneinander von Römern und Deutschen in der Stadt[1]. Bei den älteren Krönungen hatte sich das Kaiserversprechen der vorwiegenden politischen Sorge Roms entsprechend auf den Bestand des jungen Kirchenstaates beschränkt. Der Codex Carolinus redet ja eindringlich genug davon, und von Berengar ist es ausdrücklich gesagt: vota facessit rex; etenim se cuncta loco vovet ultro daturum, que prius almifici sacris cessere tyranni[2]: also nicht Schutz vor dem Kaiser wie später, sondern durch ihn. Die Notiz des Liber pontificalis[3] über anders geartete Zusagen des jungen Ludwig im Juni 844 zeichnet eine andere Lage: Ludwig soll nicht zum Kaiser gekrönt, sondern Langobardenkönig werden; er hatte den Boden des Kirchenstaats als Feind betreten; Sergius II. war gegen die Ordnung von 824 ohne kaiserliche Beteiligung durch den römischen Adel Papst geworden; Ludwig war als Richter gekommen; sein langobardisches Königtum galt der Wahrung der Reichsrechte in Italien. Nun hat man sich zwar rasch wieder gefunden; der Papst erneuert mit den Römern den Treueid gegen Kaiser Lothar. Aber damit waren keineswegs alle päpstlichen Sorgen gehoben. So begreift sich die Szene: Papst und Franke stehen

---

[1]) Vgl. Hampe, Die Berufung Ottos d. Gr. nach Rom durch Papst Johann XII.: Hist. Aufsätze Karl Zeumer . . . dargebracht (1910) S. 164f.

[2]) Gesta Berengarii imp.: M. G. Poetae IV, 400.

[3]) Vita Sergii II: Duchesne II, 88.

an der Porta argentea. Tunc almificus praesul claudi faciens omnes januas b. Petri atque serrari praecepit et regi spiritu sancto admonente sic dixit: „Si pura mente et sincera voluntate et pro salute reipublice ac totius urbis huiusque ecclesiae huc advenisti, has mea ingredere ianuas iussione. Sin aliter, nec per me nec per meam concessionem istae tibi portae aperientur." Statim rex illi respondens dixit, quod nullo maligno animo aut aliqua pravitate vel malo ingenio advenisset. Ludwig mag überrascht gewesen sein; aber es war immerhin der Papst, der vor ihm stand, — und in St. Peter war der Papst Herr[1]). Vor seinem Kaisertum, bei seiner ersten Anwesenheit in Rom 774, bat ja doch auch Karl den Papst, Rom betreten zu dürfen, und zog erst sese mutuo per sacramentum munientes mit ein[2]).

960 war der Papst Herr in ganz Rom. Die Zeiten hatten sich geändert. Für Otto I. mußte erst der Weg gebahnt werden. Dieser Unterschied bedingt auch andere päpstliche Forderungen. Sie liegen in ältester Fassung vor in dem juramentum, quod facere fecit suos fideles Otto augustus, antequam Romam adiret in einem Bamberger Cod. sec. 10./11.[3]): Tibi domno Johanni papae ego rex Otto promittere et jurare facio per Patrem et Filium et Spiritum sanctum et per hoc lignum vivificae crucis et per has reliquias sanctorum, ut si permittente Deo Romam venero, sanctam Romanam ecclesiam et te rectorem ipsius exaltabo secundum meum posse. Et numquam vitam aut membra neque ipsum honorem, quem nunc habes et per me habiturus eris, mea voluntate aut meo consensu aut meo consilio aut exortatione perdes. Et in Roma nullum placitum neque ordinationem faciam de omnibus quae ad te vel tuos Romanos pertinent sine tuo consilio. Et quidquid de terra s. Petri ad nostram potestatem venerit, tibi reddam. Cuicunque autem regnum Italicum commisero, iurare tibi faciam illum,

---

[1]) Auch Deusdedit (hrsg. Wolf von Glanvell, Paderborn 1905) IV c. 197 sieht in dem Vorgang nichts weiter als die augenblickliche päpstliche Sicherstellung.

[2]) Vita Hadriani 39: Liber pontif. I, 497.

[3]) Jaffé, Bibl. II, 588. Const. I, 20ff.

ut adiutor tui sit ad defendendam terram s. Petri secundum suum posse.

Die Tatsache des Eides ist heute unbestritten, die Form, wie sie in der ältesten Redaktion vorliegt, allerdings nicht einwandfrei, wenigstens der Eingang: Ego ... jurare facio ... per hoc lignum ... Bonizo von Sutri[1]) bietet sie als körperlichen Eid: Tibi domno Joh. papae ego rex Otto promitto et juro ..., Deusdedits Kanonessammlung[2]) als reinen Bevollmächtigteneid: Domno Johanni pape XII. rex Otto per nos promittit et jurat ...

Es ist der Eid des Dekretums Gratians und der „Romani principes", die Grundlage des Nebeneinander von Papst und Kaiser.

Wie der Eid vorliegt, ist er durch Vertretung geschworen. Die ersten Verhandlungen im Sommer 960 haben wohl schon seine Fixierung ergeben; möglicherweise ist er durch Hatto von Fulda wiederholt worden, als der nach Weihnachten 961 von Pavia aus dem König voran nach Rom kam. Was geschah aber am Krönungstag, 2. Febr. 962, selbst? Liudprands Historia Ottonis c. 3 erzählt von einem jusjurandum Papst Johanns und der römischen Notabeln supra preciosissimum corpus s. Petri, se nunquam Berengario atque Adelberto auxiliaturum; also Bundestreue sagt der Papst zu. Das setzt doch wohl eine entsprechende persönliche Leistung auch Ottos voraus. Nichts hindert anzunehmen, daß das in der Form geschah wie 1014 bei Heinrich II. Der Sicherheitseid wie der Schutzeid des Cencius I sind in der Bevollmächtigten-Zusage dem ganzen Umfange nach ja schon gewährt.

Und da, wie später die Krönung Heinrichs V. zeigt, an der Formel des juramentum, quod facere fecit suos fideles Otto, nicht festgehalten worden ist, nachdem einmal das neue Kaisertum begründet war, und andererseits die Verhältnisse eine straffere Bindung Heinrichs V. mit sich brachten, so bietet sich der Schutzeid Cencius I mit entsprechender Securitas für die Nach-

---

[1]) Jaffé II, 593; M. G. Libelli de lite I, 581.

[2]) Wolf von Glanvell I S. 596f.

folger Ottos I. ganz von selbst dar [1]). Unmittelbare Anhaltspunkte für die Feststellung der Krönungseide der Jahre 967, 996, 1027, 1046 haben wir überall nicht, brauchen sie auch angesichts der schon angezogenen [2]) Versicherung Alexanders II. nicht.

Es ist das Ungewöhnliche, das die Kaiserkrönung Heinrichs V. mit sich brachte, was auch unsere Quellen gesprächiger macht [3]). Die bekannten Verhandlungen und auch die Eide, die zur Sicherung des päpstlichen Planes — Paschalis II. wollte vor der Kaiserkrönung den Investiturstreit beigelegt wissen und bot den Verzicht der Kirchen auf die königlichen Lehen gegen Verzicht des Königs auf sein Stück Recht an der Bischofswahl — geschworen worden sind, berühren uns nicht; das alles sind Sonderabmachungen, die mit der Krönung als solcher nichts zu tun haben. Der Augenblick — die erste Krönung wieder nach der Vergewaltigung Roms durch Heinrich IV. im März 1084 und bei der Eigenentwicklung Heinrichs V. — hat indessen auch für die formale Weiterentwicklung des bisherigen Verhältnisses von Bedeutung werden müssen. Die Gefahr leidenschaftlicher Zusammenstöße lag nahe genug. Und wenn nach dem Willen des Papstes die Regalien, alles, was vom König kam, zurückgeschlagen werden sollten, konnte eine einseitige Auslegung ja auch den Kirchenstaat mit einbegreifen. Davor mußte die Kurie sich schützen. Und danach fiel das Ergebnis der ersten Bevollmächtigtenberatung am 4. Februar 1111 in St. Maria in Turri aus: . . . Patrimonia et possessiones b. Petri restituet et concedet, sicut a Karolo, Lodoico, Heinrico et aliis imperatoribus factum est, et tenere adiuvabit secundum suum posse. Non erit in facto aut consilio, ut dominus papa perdat papatum

---

[1]) Wenn Heinrich IV. im Januar 1077 in Canossa sich weigert, die Unterwerfung unter das päpstliche Schiedsgericht und die Sicherheit für Gregor und sein Gefolge oder seine Vertreter (Registrum IV 12a) persönlich zu beschwören, so mag der Grund liegen, wo er will, — etwa in dem „jurare" (Berthold SS. V, 289) —; jedenfalls beruft sich Heinrich nicht, wie Jaffé, Bibl. II, 587 es darstellt, auf die Unvereinbarkeit der Eidleistung mit der königlichen Würde.

[2]) Oben S. 18 Anm. 4.

[3]) Über den Quellen-Einschlag s. Meyer v. Knonau, Jahrb. 6, Exkurs 1 S. 369ff.

Romanum vel vitam vel membra vel capiatur mala captione aut per se aut per summissam personam, nec ipse nec fideles ipsius, qui pro ipso securitatem ei fecerint, id est Petrus Leonis cum filiis suis . . ., et si quis ei vel eis fecerit, rex eos fideliter adjuvabit. Pro huius securitatis observatione mediatores dabit rex domno papae . . . Qui jurabunt domno papae securitatem de vita, de membris, de papatu, de captione. Et si rex hec omnia suprascripta non observabit, ipsi cum honoribus suis ad domnum papam et ad Romanam ecclesiam se tenebunt . . .[1]. Am 12. Februar sollte Heinrich zur Krönung in Rom einziehen. Voraussetzung dafür war die verabredete Leistung der Securitas. Heinrich gab sie von Sutri aus am 9. Februar — persönlich: Ego Heinricus rex ab hac hora inantea non ero in facto aut consilio . . . Sic observabo domino pape sine fraude et malo ingenio, si dominus papa [am 12. Februar] sic adimpleverit mihi, sicut in conventionis carta [vom 4. Februar: Regalienverzicht des Papstes] scriptum est. Sic me Deus . . .[2]) Neu ist das restituet et concedet im Patrimonium-Versprechen: der langjährige auflösende Kampf Heinrichs IV. war vorangegangen, und die mathildische Schenkung lag dazwischen; und neu ist in der Securitas die Sicherung des Papsttums für Paschalis: seit November 1105 stand ihm in Maginulf-Silvester IV. wieder einmal ein Gegenpapst gegenüber.

Hat Heinrich V. persönlich geschworen? Die Ego-Form wäre kein zwingender Beweis. Und die kaiserliche Relation über die Vorgänge[3]) läßt in der Bevollmächtigtenerklärung vom 4. Februar geradezu ausgemacht sein, daß der König am 9. ita principes jurare faciet. Dagegen sagt die päpstliche Berichterstattung der Annales Romani[4]), daß der König selbst ita jurabit et principes jurare faciet[5]). Und auch das ex libro (professionem imperatoriam fecit) spricht für eine persönliche Leistung, wie das computante später bei Lothar: man hatte die Formeln ins

---

[1]) Const. I, 137. [2]) Const. I, 139.
[3]) Const. I, 150 Nr. 100; Nr. 84.
[4]) Const. I, 147 Nr. 99; Nr. 84.
[5]) Wie es dann auch kam: Const. I, 140 Nr. 88.

Rituale eingetragen. Und entscheidend ist eben die Wirkung, die der Vorgang für Lothar hatte, der dieselben Zusagen sicher persönlich machte.

Meyer von Knonau[1]) läßt im Anschluß an die Annales Romani Heinrich V. in dem ordnungsgemäß dem Schutzeid zugewiesenen Augenblick (nach der Begrüßung, an der Porta argentea) — also anstatt des Schutzeides? — die Kirchenguts-Erklärung abgeben: Ego H... affirmo Deo et sancto Petro, omnibus episcopis, abbatibus et omnibus ecclesiis omnia, quae antecessores mei... eis concesserunt vel tradiderunt[2])... Aber die Erklärung, ein zufälliger, anderen Krönungen nicht eigener Zug, gehört denselben Annalen zufolge in den Moment, da der Papst den Austausch der Verzichte einleitet, nach dem Einzug in St. Peter, an der Rota.

Da das Versprechen vom 9. Februar die Securitas aus den Abmachungen des 4. ausschnitt und besonders formulierte, enthielt der Schutzeid offenbar den Rest der damaligen Abrede, also die Wiederherstellung und Anerkennung des Kirchenstaates, neben dem herkömmlichen protectorem et defensorem esse. Was weiter geschah, fällt ganz aus dem Rahmen des sonst Üblichen; der päpstliche Verzicht — oder allem nach kam es nicht einmal zur Verlesung; schon Heinrichs Kirchengutserklärung führte zu Unruhen, zur Unterbrechung der Feier und Verhaftung des Papstes. Um so begreiflicher ist die noch schärfere Fassung der Securitas, als es am 11. April am Ponte Mammolo zur neuen Verständigung kam: Ego Heinricus rex... [Freilassung des Papstes und der übrigen Gefangenen und Geiseln]. Eis, qui in fidelitate domni pape Paschalis permanent, et populo Romane civitatis et Transtiberine et Insule pacem et securitatem servabo, tam per me quam per meos... Domnum papam Paschalem fideliter adjuvabo, ut papatum quiete et secure teneat. Patrimonia et possessiones Romane ecclesiae quae abstuli restituam, et cetera, que jure habere debet, more antecessorum meorum recuperare et tenere adiuvabo bona fide; et domno

---

[1]) Jahrb. 6, 152[26]. [2]) Const. I, 140 Nr. 89.

pape Paschali obediam, salvo honore regni et imperii, sicut catholici imperatores catholicis pontificibus Romanis. Haec omnia observabo bona fide, sine fraude et malo ingenio[1]).

Weiland[2]) und Bernheim[3]) fassen die Securitas als Fürstenversprechen, also nicht als persönliche Zusage Heinrichs V. Indessen läßt der Papstbericht der Annales Romani, denen ja doch auch die Formel entnommen ist, keinen Zweifel: zuerst der Eid der päpstlichen Unterhändler mit der Zusage des Investiturprivilegs und der Kaiserkrönung für Heinrich[4]), dann das Versprechen Heinrichs; post haec ... juraverunt ex praecepto regis die 14 juratores: Sic domnus rex presens H. observabit ... Sic me Deus. Neu ist nun als weiteres Moment[5]) das Gelöbnis der obedientia — in diesem Zusammenhang für uns doppelt wertvoll: domno pape obediam, — und im gleichen Augenblick entwindet Heinrich dem Papst die Anerkennung der verhaßten Investitur! Der „Gehorsam" erstreckte sich vor wie nach nicht weiter als die katholische Glaubens- und Disziplinargewalt des Papstes und behielt die Unabhängigkeit der Königs- und Kaisergewalt vor. Kein politischer Gehorsam. Die Erklärung sollte dem Papst noch einmal vorstellen, wie wichtig und unveräußerlich das Investiturrecht für den König und Kaiser war: bei allem selbstverständlichen Gehorsam des katholischen Kaisers gegenüber dem katholischen Papst konnte er nicht anders.

Die Krönung Heinrichs V. hat auch die grundsätzlichen Änderungen im Ordo gebracht, von denen Eichmann[6]) spricht. Erst der Investiturstreit hat die Gefahr der Kaiserkonkurrenz in geistlichen Dingen empfinden lassen[7]) und hat das Recht zu einseitigen Änderungen gegeben. Das Zeremoniell des Cencius II wäre nach allen Argumenten[8]) nur 1111 am Platze, wenn

[1]) Const. I, 143 Nr. 94. [2]) Ebd.

[3]) Quellen zur Gesch. des Investiturstreites 2, 28.

[4]) Const. I, 142 Nr. 92. [5]) Vgl. oben S. 24.

[6]) Oben S. 12. [7]) Vgl. oben S. 12 Anm. 1.

[8]) Schwarzer S. 182—192. Diemand S. 35ff. Daß der Coronandus 1111 nur zwei Römereide schwöre, während der Cencius II drei verlange, wie Schwarzer S. 191 geltend macht, ist nicht richtig. Der Ordo: 1. ad ponticellum, 2. ad portam Collinam, 3. in gradibus s. Petri. Die Annales Romani 1111:

es überhaupt einmal praktisch in seinem ganzen Aufbau verwendet war, — und selbstverständlich ohne den Phantasie-Eid.

Die Gehorsams-Versicherung war persönlich. Sie sollte dem Papst den bitteren Entschluß ermöglichen. Nach dem Wormser Konkordat schied die Investiturfrage und damit auch die Notwendigkeit der Rückendeckung aus den Krönungsverhandlungen aus. Dementsprechend enthält der Eid Lothars die obedientia nicht, sonst aber alle Momente, die die besonderen Verhältnisse von 1111 herausgebildet hatten: er schwört Sicherheit und Schutz des Papsttums und des Kirchenstaates persönlich: Ego Lotharius rex promitto et juro tibi domno pape Innocentio tuisque successoribus securitatem vite et membri et male captionis et defendere papatum et honorem tuum et regalia S. Petri, que habes, manutenere, et que non habes juxta meum posse recuperare[1]). Zum erstenmal seit 1014 soll das Krönungsversprechen den Kaiser auch an die Nachfolger des Krönungspapstes binden. Wie damals stehen sich 1133 zwei Päpste gegenüber, der krönende Innozenz II. und der von der Mehrheit der Kardinäle gewählte Anaklet II. Seinen Nachfolgern läßt Innozenz den Kaiser sich verpflichten. Man kann von den Parteiinteressen der Frangipani und Pierleoni ganz absehen. Mit der Festlegung des Kaisers auf die [rechtmäßigen] Nachfolger Innozenz' II. war auch dessen Pontifikat gegen Anaklet und die Seinen doppelt sichergestellt.

Formell hören wir bei Lothar zum erstenmal, was freilich ganz selbstverständlich ist, daß das Krönungsversprechen dem König von einem der päpstlichen Assistenten, diesmal Cencius Frangipani, vorgesprochen worden ist (Cencio F. juramentum computante)[2]).

---

1. ante ponticellum, 2. ante portam porticus, 3. ad portam argenteam professionem imperatoriam fecit: daß darunter der Römereid nicht wieder mit einbegriffen sein könnte, finde ich nicht.

[1]) Const. I, 168. Nach Fabre, Le liber censuum I, 414 stammt die Formel wahrscheinlich aus dem Register Innozenz' II.

[2]) Weiland (Const. I, 168) mißversteht das in dem Sinne, als ob der Frangipani als Stellvertreter in animam regis geschworen habe, und möchte statt juro jurare facio lesen.

Consuetam professionem et plenariam securitatem, secundum quod in ordine continetur, publice exhibuit, sagt der Papstbiograph auch von Friedrich I.[1]): Schutzeid und Sicherheit nach dem Vorgange Lothars. Schon anfangs 1153 bei den Vorverhandlungen[2]) und dann am 23. März im Konstanzer Vertrag[3]) selbst hatte er versprochen, einen seiner Getreuen schwören zu lassen und in die Hand eines päpstlichen Legaten persönlich zu geloben[4]), nicht nur die politischen Augenblicksforderungen der Kurie zu erfüllen (keinen Waffenstillstand oder Frieden mit dem aufständischen Rom und dem unbotmäßigen Roger von Sizilien zu schließen ohne Zustimmung Eugens III. und seiner Nachfolger, solange diese an dem Vertrag festhalten wollen; mit deutscher Hilfe die Stadt unter die Botmäßigkeit des Papstes zurückzuzwingen und den Griechen-„König" aus dem westlichen Mittelmeer fernzuhalten), sondern auch sich seiner grundsätzlichen Aufgabe bewußt zu bleiben: Honorem papatus et regalia s. Petri sicut devotus et specialis advocatus s. Romanae ecclesiae contra omnes homines pro posse suo eidem conservabit et defendet, que nunc habet; quae vero nunc non habet, recuperare pro posse iuvabit et recuperata defendet. Und vor der Papstbegegnung hatte Friedrich, wenn auch erst auf Drängen, in Sutri päpstlichen Bevollmächtigten gegenüber durch einen Ritter auf Kreuz und Evangelium in anima sua et ... regis schwören lassen, vitam et membra non auferre sed conservare papae Adriano et cardinalibus eius, nec malam captionem facere; honorem et bona sua eis non auferre nec auferri permittere, sed et si quis auferre vellet, omnimodis prohibere et contradicere, post illatam vero injuriam pro posse suo et vindicari facere et emendari atque concordiam jam pridem per principales personas utriusque curiae factam inviolatam de caetero conservare[5]). Unter solchen Umständen — und vollends

[1]) Boso, Vita Hadriani IV: Liber pontificalis ed. Duchesne II, 392.
[2]) Const. I, 201. [3]) Ebd. 203.
[4]) Jurare faciet unum de ministerialibus regni in anima regis et ipse idem manu propria data fide in manu legati domni papae promittet...
[5]) Liber pontif. II, 391.

nach dem vergeblichen Versuch bei der ersten Begegnung mit Hadrian IV. am 9. Juni 1155 im Lager bei Sutri, sich der herkömmlichen Pflicht des Steigbügelhaltens zu entziehen, — ist die persönliche Leistung des lotharschen Eides am Krönungstag, 18. Juni, ganz selbstverständlich[1]). Es ist nun zwar ausschließlich der Papstbiograph, der all das erzählt, also immerhin nur die eine Seite, die zum Wort kommt. Indessen läßt die Haltung Barbarossas später, als der Sohn Heinrich VI. im Frühjahr 1189 seine Vorbereitungen für die Romfahrt zu treffen begann, doch keinen Zweifel. Er, Friedrich, selbst meldet unter dem 10. April von Hagenau aus den Sohn an[2]): Ita pie ac sincere procedatis [Clemens III.], secundum quod jus et consuetudo ab antiquo ad hec usque tempora pertulisse perhibentur, certum habentes et indubitatum, quod ipse filius noster paternitati vestrae plurimum placere studebit, vestram tamquam dilecti ac spiritalis patris personam et deinde fratres vestros sincere diligendo ac s. R. ecclesiam manutenere, defensare et ampliare paratissimus semper existet, facturus ea que nostri antecessores in recipienda coronatione facere consueverunt. Und entsprechend ist Heinrich VI. bereit, ea facere in coronatione recipienda, que serenissimus pater noster F. . . et alii antecessores nostri b. Petro et Romane ecclesie facere ab antiquo consueverunt[3]). Demzufolge ließ Heinrich VI. — der Tod Clemens' III. und die Verwicklungen wegen Siziliens haben die Krönung erst 1191 möglich gemacht — vor Rom am 12. April 1191 Papst und Römern durch seine Begleitung Sicherheit schwören: juramenta securitatis . . . Celestino pape et cardinalibus s. R. ecclesiae et rebus ipsorum et Romanorum in coronatione nostra et illuc eundo et ibi stando et inde redeundo, worüber er am nämlichen Tage urkundete[4]), um dann am Krönungstag, 15. April, den Eid des Vaters und Lothars persönlich zu leisten. Auch eine der er-

---

[1]) Giesebrecht 5, 60 glaubte Bosos Angaben nur mit Vorbehalt aufnehmen zu sollen.

[2]) Const. I, 462 Nr. 323.

[3]) Vaihingen, 18. April 1189: ebd. Nr. 324.

[4]) Const. I, 478 Nr. 334.

zählenden Quellen spricht von dem Eide Heinrichs VI.: Dominus papa ... recepit sacramentum a .. rege, quod ipse ecclesiam Dei et jura ecclesiastica fideliter servaret illibata et quod rectam justitiam teneret et quod patrimonium b. Petri, si quid inde ablatum esset, in integrum restitueret et quod Tusculanum ei redderet. Es ist der Engländer Roger von Hoveden[1]), sonst in seinem Berichte über die Krönung naiv gehässig[2]), also nicht ohne weiteres Kronzeuge für uns; immerhin hat er mit dem Eide recht, wenn man die einzelnen Momente auseinanderhält: die „recta justitia" bietet keine Formel; sie ist wohl eine allgemeinste Wiedergabe des Skrutiniums; die Preisgabe Tusculums als Bedingung der Krönung gehört in die Vorverhandlungen[3]), wie die Erneuerung des Konstanzer Vertrags durch Friedrich I. Die Verhältnisse brachten jeweils Lagen und Verpflichtungen mit, die von der einzelnen Krönung ja wohl nicht zu trennen sind, aber mit der Krönungsidee nichts zu tun haben. So die Kirchengutserklärung Heinrichs V. und später die Verzichte Ottos IV. und Friedrichs II. auf die Zugehörigkeit Siziliens zum Reich.

Und da das Protokoll Heinrichs VI. 1209 wiederkehrt, hat auch Otto IV. und nach ihm Friedrich II. Schutz und Sicherheit in der lotharschen Formel an der silbernen Pforte persönlich geschworen.

Ich verkenne nicht, daß damit nicht alle Einzelheiten restlos erledigt sind. Schon bei Heinrich VI. vorhin mußte für die recta justicia im Bericht Rogers auf das Skrutinium verwiesen werden,

---

[1]) Chronica ed. W. Stubbs, Rerum Brit. medii aevi scriptores LI 3 (1870), 104.

[2]) Er läßt den Papst Heinrich VI. die Krone mit dem Fuß aufsetzen und wieder vom Haupt schlagen.

[3]) Töche, Jahrb. unter Heinrich VI. S. 186ff. nimmt Rogers Mitteilung, wie sie vorliegt, faßt also die Zusage wegen Tusculums als einen Teil des Krönungseides neben der Fidelitas des Cencius II und zitiert dazu (S. 188 Anm.) die Urkunde bei Huillard-Bréholles, Examen des chartes de l'église Romaine dits Rouleaux de Cluny: Notices et extraits des manuscrits de la bibl. imp. 21 (Paris 1865), 326f. Die Urkunde ist die Ratifikation vom 12. April 1191 = Const. I, 478 und kann doch wahrlich für die Frage nicht in Betracht kommen.

ohne daß das ausführlichste, das des Cencius II, den Wortlaut böte. Zu dem Eide Ottos IV. erzählt Otto von St. Blasien[1]), der Kaiser habe neben dem Schutzeid für die Kirche und Kirchen versprochen, se justum judicem ac viduarum et orphanorum tutorem ... existere. Auch dafür bietet weder Eidesformel noch Skrutinium einen Anhalt, wenn man nicht mit der Verpflichtung zum Erbarmen mit Armen, Fremden und Notleidenden im Cencius II[2]) sich bescheiden will. Verwandtes bietet die Wahlanzeige Friedrichs I. an Eugen III.[3]), — wie er juxta professionis formulam ... debitam justiciam und viduis ac pupillis et universo populo ... legem et pacem gelobt habe[4]). Sollte der Königseid auch für das Imperium wiederholt worden sein? Die Ordines versagen vorerst. Man kann ja auch an ungenaue, zu allgemeine Berichterstattung bei den Erzählern denken. Jedenfalls aber — ich habe es schon angedeutet — wäre es vermessen, in diesen Dingen das letzte Wort haben zu wollen.

Organisch zum Krönungszeremoniell gehört nur das Schutzversprechen, das im Wesen der Reichsidee begründet ist. Der Sicherheitseid ist notwendige Begleiterscheinung, die äußere Voraussetzung für den Akt. Alle sonstigen Abmachungen sind Sache des Augenblicks, zufällig. Nach der Grundlegung durch Otto I. werden Schutz und Sicherheit in einfachen, zweckmäßigen Formeln ausgesprochen. Die Umstände von 1111 bringen Änderungen, Verschärfungen. 1312 greift die Kurie auf den Eid Ottos I. zurück, auf die observatio antiqua, sagen die Clementinen, — doch sicher wieder im Sinne der Verschärfung der Anforderungen. Merkwürdig genug: der ottonische Eid von 1312 hat in der Tat eine andere Bedeutung als der von 962. Am Anfang der Entwicklung handelte es sich um die Sicherstellung

[1]) Chronica c. 52 (Hofmeister 1912) S. 87f.

[2]) Interrogatur: Pauperibus et peregrinis omnibusque indigentibus vis esse propter nomen Domini affabilis et misericors? Respondet: Volo.

[3]) Const. I, 192.

[4]) So der Ordo ad regem benedicendum nach einer Kölner Hs. 12. Jahrh. bei Waitz, Formeln .. S. 44 Anm. Vgl. H. Schreuer, Wahl und Krönung Konrads II.: Hist. Vierteljahrsschrift 14, 345ff. und den Eid des Demetrius von Kroatien (Okt. 1076) bei Deusdedit IV c. 278.

des römischen Souveräns, — vor der Erneuerung der Kaiserrechte; jetzt um die Anerkennung der seit einem Jahrhundert von Grund aus veränderten Lage: beides konnte mit den nämlichen Worten gesagt werden. Nun begreifen wir aber auch, wie Clemens V. zu der Dekretale „Romani principes" kam: dasselbe Dekretum Gratians, das den Eid Ottos I. als Typus des Kaisereides (in der Weiterbildung der Kampfeszeit) buchte, enthält auch die Definition des Vasalleneides (II c. 18 c. 22 qu. 4 „de forma" nach Fulbert von Chartres)[1]: die sachliche Übereinstimmung beider ist augenfällig: Incolume (de corpore), tutum (de secreto vel de munitionibus), honestum (de justitia), utile (de possessionibus), facile vel possibile (ne id bonum, quod dominus suus facere leviter poterat, faciat ei difficile, neve id quod possibile erat, reddat ei impossibile) — seien die sechs Momente des Fidelitätseides: wenn man will, kann man sie alle auch im Eide Ottos und mehr oder weniger in allen Securitätseiden finden, so daß das Testament Heinrichs VI.[2]) ja geradezu von dem Lehenseid für Sizilien als Securitas reden konnte. Und dann hat das notgedrungene Verhalten der deutschen Könige seit der Doppelwahl des Jahres 1198 der Theorie der „Unam sanctam" unabsichtlich, aber sicher vorgearbeitet.

Die Kaisereide alle miteinander sagten Schutz und Sicherheit mit denselben Worten zu wie der Vasalleneid: Ego Richardus . . . ab hac hora et deinceps ero fidelis s. R. ecclesiae ... In consilio vel in facto, unde vitam aut membrum perdas — schwört Richard von Capua im September 1073 Gregor VII. — vel captus sis mala captione, non ero . . . Sanctae Romanae ecclesiae tibique adjutor ero ad tenendum et acquirendum et defendendum regalia s. Petri eiusque possessiones recta fide contra omnes homines. Et adjuvabo te, ut secure et honorifice teneas papatum Romanum . . .[3]). Wie kamen unsere Könige, wenn sie nicht Vasallen werden wollten, zu der Unvorsichtigkeit, die Worte mit

[1]) Vgl. die Kommentierung der Fidelitas in dem Capitulare missorum generale von 802: Capitularia regum Francorum I, 92f.

[2]) Const. I Nr. 379.

[3]) Registr. Gregorii VII. I 21a: Jaffé, Bibl. 2, 36.

herkömmlich festgelegter Bedeutung zu gebrauchen? Nun: die Kaisereide wollten Sicherheit und Schutz gewähren und mußten das folglich gemeinverständlich und erschöpfend aussprechen. Sie konnten ihrer Absicht nicht wohl eine zutreffendere Fassung geben als die traditionelle. Der Mißdeutung stand ein gewichtiges Moment entgegen, das Fehlen der Hauptsache am Vasalleneid, des „ero fidelis". Kein wirklicher Vasalleneid ohne „fidelis" oder „fidelitas". [Sacramentum fidelitatis] his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille . . . quia fidelis sum et ero . . ., sagt das Capitulare vom 23. März 789[1]). Die Instruktion Karls von 802: Repromitto ego, quod ab isto die inantea fidelis sum . . .[2]). Das Capitulare vom Juni 854: Ego ille . . . ab ista die inantea fidelis ero . . .[3]). So schwur Richard von Capua und 1188 Wilhelm von Sizilien[4]); im Juni 1192, im Jahre der Niederschrift des Liber censuum, Tankred[5]); 1204 Peter II. von Aragon, als er sein Reich dem apostolischen Stuhl übergab, um es fortan als Kirchenlehen zu verwalten[6]); im Februar 1212 Friedrich II. als König von Sizilien[7]); überall: ero fidelis[8]). In den Formeln der Kaisereide niemals.

Heinrich VII. hat sich in der Wahlanzeige vom 2. Juli 1309 **erboten**, durch seine Gesandten in animam et super animam

---

1) Capitularia regum Francorum I, 63.

2) Ebd. I, 101f.

3) Ebd. II, 278.

4) Const. I Nr. 415.

5) Const. I Nr. 416.

6) Raynald 1204 N. 70.

7) Const. II, 542.

8) Vgl. die zahlreichen Formeln Const. IV 1 und IV 2; die Consuetudines feudorum bei **Lehmann**, Das langob. Lehnrecht (Göttingen 1896) S. 120ff. Deusdedit l. III c. 278, 283—289, l. IV c. 423. Im Liber censuum (**Fabre-Duchesne**) I, 285ff., 313, 415, 416, 417, 421, 422, 427, 428, 453. Debeo dolo et fraude semotis fidelitatem et obedientiam . . . schwört Castruccio de Antelminellis dem König Friedrich 1320: Const. V, 460; puram fidelitatem . . . der Bischof von Treviso: ebd. 420. — Wenn die Synode von Rouen im Februar 1096 bestimmt, daß kein Priester Vasall (homo) eines Laien werden dürfe, sed si feudum a laico sacerdos tenuerit, quod ad ecclesiam non pertineat, talem faciat ei fidelitatem, quod securus sit (Ordericus Vitalis, Hist. eccl. III l. IX c. 3: **Migne** 188, 654), — wenn also dahinter vielleicht eine Formel ohne fidelis steckt, so ist ja damit eben das alte Verhältnis verlassen; der Kleriker soll **nicht** Vasall werden. Ebenso in der päpstlichen Forderung bei Rahewin, Gesta Friderici IV 34 zu 1159.

nostram debite vobis et s. R. ecclesie fidelitatis et cuiuslibet alterius generis juramentum leisten zu lassen[1]); dem Buchstaben nach so geschworen hat er nie; und daß er selbst in dem, was er schwur, keinen Vasalleneid sah, zeigt seine Erklärung vom Krönungstag[2]), zeigte die „Romani principes“ und zeigt der ganze grundsätzliche Streit, der sich alsbald um Heinrichs Eide erhob[3]). Und dabei ist denn auch von Anfang an auf das entscheidende Moment hingewiesen worden. Aber die päpstlichen Gelehrten in Avignon versteiften sich auf die Dekretale „De forma“: auf die Sache komme es an, nicht auf den Wortlaut: Istud autem iuramentum in substantia et re ipsa et virtute verborum vim habet et virtutem iuramenti fidelitatis, et talia magis sunt attendenda quam forma verborum et folia . . . etsi in eo non contineatur verbum fidelitatis[4]) . . . mutatio vel variatio verborum non constituit rem aliam vel contractum, ubi est idem sensus, nec propter talem mutationem mutatur rei substantia vel contractus, quia de solemnitate verborum non curatur, sed identitas reputatur, ubi remanet idem affectus[5]).

Die Entwicklung, sahen wir, entsprach dieser Auffassung keineswegs. Es hat Zeiten gegeben, da Konrad II. den Papst unter seinen Fideles aufführte[6]). Und der Benefiziumstreit von 1157/8: Quicunque nos imperialem coronam pro beneficio a domno papa suscepisse dixerit, divinae institutioni et doctrinae Petri contrarius est et mendacii reus erit, schreibt Friedrich I. an Hadrian IV.[7]); a pictura[8]) cepit, ad scripturam pictura processit, scriptura in auctoritatem prodire conatur;

---

[1]) Const. IV 1, 255. Vgl. H. Otto, Die Eide und Privilegien ... S. 316f.

[2]) Const. IV 2, 809.

[3]) Vgl. das Memoriale imperatori porrectum und die avignonesische Gegenschrift Const. IV 2 Nr. 1248 u. 1250.

[4]) Ebd. S. 1320 $^{39-40}$. $^{41-42}$. [5]) Ebd. S. 1322$^{20-23}$.

[6]) Const. I, 82, Note. Dipl. IV, 278.

[7]) Rahewini gesta Friderici III c. 11.

[8]) Die bekannte Darstellung Lothars im Lateran: Rahewin III c. 10.

non patiemur: so an die Bischöfe[1]); und die Bischöfe bezeichnen die (übrigens nur durch gewalttätige Auslegung gefundene) päpstliche Unterstellung als insolita et inaudita usque ad haec tempora[2]). Wenn Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg je Fidelitas schwuren[3]), waren die Verhältnisse außerordentlich. Keiner der ordnungsgemäßen Nachfolger Heinrichs IV. hat die Forderung des Registrums je anerkannt. Seit 1198 überbieten sich die Krönungskandidaten an Devotion gegenüber Rom[4]). Philipp von Schwaben will (Mai 1203) Romanae ecclesiae in omnibus et per omnia fidelis et devotus atque filius et defensor semper . . . fidelissimus et optimus filius sein, . . . vobis obedientes et devotos semper existere et Romanam ecclesiam totis viribus tueri et exaltare[5]). Er ist nicht zur Kaiserkrone gelangt. Aber auch so läßt sich sagen, daß der „treue, gehorsame" König nie an Vasallität dachte, so wenig als sein Vater mit der obedientia omnium Christi sacerdotum in der Wahlanzeige von 1152[6]), und so wenig als die, die nach ihm zum Schwur kamen. Rudolf von Habsburg bot im Rothenburger Prokuratorium (9. April 1274) und wieder im Eid von Lausanne (20. Oktober 1275) seine Bereitwilligkeit gegenüber allen päpstlichen Anforderungen[7]) und omnem obedientiam et honorificentiam, — quam devoti et catholici imperatores consueverunt sedi apostolicae exhibere[8]), oder omnem obedientiam, honorificentiam atque reverentiam semper humili corde ac devoto spiritu, quam predecessores nostri reges et imperatores catholici vestris antecessoribus impendisse noscuntur, nihil exinde volentes diminui,

---

[1]) Rahewin III c. 17. [2]) Ebd.

[3]) Der neue König nach Rudolfs Tod müßte schwören, sagt Gregor VII. (Registrum VIII 26): Ab hac hora et deinceps fidelis ero per rectam fidem b. Petro . . . et quodcunque mihi ipse papa praeceperit sub his verbis: per veram obedientiam, fideliter, sicut oportet christianum, observabo . . . Die Adressaten Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau wissen ja, quid [Rodulfus] promittebat; vom neuen König dürfe er „nicht weniger" erwarten.

[4]) Vgl. oben S. 12 und H. Schreuer in der Festgabe für Paul Krüger, S. 369, 372f.

[5]) Const. II, 9f. [6]) Const. I, 192.

[7]) Const. III, 42 Nr. 48. [8]) Ebd. Nr. 49 S. 43.

sed magis augeri, ut nostra magis devotio enitescat[1]). Der Papstbrief vom 15. Februar 1275[2]), der den Krönungstermin ansetzt, läßt der Vorstellung auch einer künftigen Vasallität keinen Raum.

Für die Krönungen nach Heinrich VII. ist die durch die Clementinen kanonisches Recht gewordene „Romani principes" maßgebend geblieben. Karl IV. (5. April 1355) und Friedrich III. (19. März 1452) haben die beiden Eide buchstäblich geschworen, Karl beide am Krönungstag[3]); er war schon gebunden genug[4]); Friedrich die ottonische Securitas in Siena, vor dem Betreten des Kirchenstaates[5]); Karl wohl auch im Sinne der Clementinen, Friedrich III. mit Befremden[6]); es waren andere Zeiten. Dann sind die Clementineneide natürlich auch die Sigismunds am 31. Mai 1433 gewesen, aber durch die Umstände beeinflußt. Sigismund stand während seines Sieneser Aufenthalts noch zwischen dem Papst und dem Basler Konzil. Wollte er gekrönt werden, mußte er seiner bisherigen Haltung an der Seite der Basler die antipäpstliche Spitze nehmen[7]).

[1]) Privilegium von Lausanne vom 21. Okt. 1275: ebd. S. 81ff.

[2]) Ebd. Nr. 77 S. 64. Vgl. Nr. 221—223.

[3]) Raynald 1355 n. 6, 7. Johannes Porta (vgl. oben S. 13 Anm. 2) c. 48 bietet in dem Bericht über die Krönung nur den Schutzeid (mit . . . polliceor atque juro, welch letzteres die Instruktion nicht hat). Daß aber der Sicherheitseid ebenfalls geleistet wurde, beweisen die avignonesische Gesandtschaftszusage, die Stellung des zweiten Eides in der Instruktion und sein Fehlen unter den schriftlichen Zusagen des Tages (Joh. Porta c. 15).

[4]) Const. VIII, 12ff., 117ff., 169, 249ff. H. Otto, Die Eide und Privilegien ... S. 330ff.

[5]) Friedrichs Krönung ist in den Sacrarum cerimoniarum sive rituum ecclesiasticorum s. R. ecclesiae libri tres des Erzbischofs Christoph Marcell von Corcyra, eines Zeitgenossen Friedrichs, beschrieben: L. I tit. V, Ausgabe von 1560 (Rom), die Eide fol. 21 u. 23. Vgl. die Historia Friderici III. imp. des Enea Silvio (Ausgabe J. H. Böcler, Straßburg 1685) S. 69. Hürbin, Peter von Andlau (Straßburg 1897) S. 195. J. Martens, Die letzte Kaiserkrönung in Rom (Leipzig 1900) S. 63.

[6]) Enea Silvio a. a. O.: . . . quamvis juramenti petitionem alienam atque mirabilem duceret, maximo tamen sacerdoti, Christi vicario, parendum existimavit, cuius mandata velut iussiones divinas suscipienda atque implenda putavit.

[7]) Vgl. M. Koch, Die Kirchenpolitik König Sigmunds während seines Romzugs. Diss. Leipzig 1907 S. 51ff., der indes die Eidfrage nicht berührt.

Das bedingte zunächst eine individuelle Formulierung der Securitas im Bevollmächtigtenvertrag vom 7. April 1433: Der König wird beim Papst in Viterbo[1]) und dann in Rom nur mit dem Gefolge eintreffen, das er in Siena bei sich hat, und unter Ausschluß jedes Feindes der Kirche, Papst Eugens IV. oder des römischen Volkes; sollten einer oder mehrere vom Gefolge sich als Feinde herausstellen, wird der König ihn oder sie sofort beurlauben und fortschicken. Nach der Krönung wird er so lange verweilen, bis sie sich verständigt haben, quid ulterius agendum sit pro pace christianorum et praesertim Italiae, et quid pro his utile, expediens et honorificum etiam apparuerit. Und der König erklärt sich unbedingt für Eugen: semper tenuisse et tenere pro indubitato et vero pontifice canonice electo, . . . cum omni reverentia, diligentia, cura et labore apud universos dominos, reges et principes et quascunque mundi personas . . . pro tali venerari et tueri atque facere pro sanctitate sua et ecclesia Dei, quousque in humanis fuerit, semper fideliter et puro corde secundum omne suum scire et posse absque fraude et dolo, quantum cum Deo poterit, — gegen volle Sicherheit auch für den König und die Seinen. Für die Kaiserkrönung selbst wird Sigismund persönlich omnia illa juramenta et alia faciet, ad quae tenetur tam de consuetudine quam de jure, auch diese Sieneser Abrede[2]).

„Alle Eide seiner Vorgänger“: was die Kurie an allgemeinen Wünschen hatte, war schon von Heinrich VII. am 11. Oktober 1310 in Lausanne und bei der Kaiserkrönung zugesagt worden, und Johann XXII. hatte inzwischen die Hauptgedanken in der erweiterten Dekretale „Romani principes“ ebenfalls zusammengestellt: sie beschwor Sigismund dem ganzen Wortlaut nach: Treue gegen Kirche und Glauben, Schutz gegen alle Häresie, Absage an Sarazenen, Schismatiker, Heiden und jede Art von Kirchenfeinden; tam vestram quam successorum vestrorum personas, honorem et statum manutenebimus et defendemus ac

---

[1]) Es ist zu der Begegnung dann nicht gekommen.

[2]) Deutsche Reichstagsakten 10 (1906) Nr. 449, 450, 494.

etiam conservabimus contra omnes homines; alle Privilegien der Vorgänger werden anerkannt und erneuert, insbesondere die besitzrechtlichen und landesherrlichen, und Kirchen und Prälaten voller Schutz gewährt ... Subjunximus et continuo sue sanctitati — sagt das Protokoll vom Krönungstag[1]) — juramentum in hac forma: „Ego Sigismundus ... promitto, spondeo ac polliceor atque juro ...“: folgt der Schutzeid der Clementinen. Friedrich III. hat, wie wir sahen, wieder die einfachere Securitas geleistet. Und bei der letzten Krönung, die ein Papst vollzog, am 24. Februar 1530, bei Karl V., fiel sie ganz weg. Der Akt war nach Bologna verlegt; es bedurfte der römischen Sicherheit nicht. Den Schutzeid leistete Karl nach dem Ordinarium[2]).

Von „fidelitas“ oder „ero fidelis“ in der Formel ist nach der Dekretale Clemens' V. so wenig als vorher irgendwelche Spur. Ob sich das geändert hätte, wenn Heinrich VI. die Absicht seiner späteren Jahre, sich mit dem Imperium belehnen zu lassen, hätte ausführen können, — vorausgesetzt, daß Innozenz III., der davon spricht, recht berichtet ist?[3]) Nur einmal, außerhalb der Kaiserkrönung, in den ersten Stadien der Vorbereitungen, hat ein deutscher König sich den förmlichen Vasalleneid abringen lassen, Albrecht I., im Gesandteneid vom 30. April und dem schriftlichen Königsversprechen vom 17. Juli 1303. In den ersten Verhandlungen[4]) ist auch bei ihm von Vasallität noch keine Spur. Dann aber mit einem Male: juro ... quod ero fidelis et obediens b. Petro et vobis vestrisque successoribus canonice intrantibus sancteque apostolice R. ecclesie.

---

[1]) In den Nachträgen zum Liber censuum bei Fabre-Duchesne II, 83f. RTA. 10, Nr. 494 S. 822 f.

[2]) Ut in libro ordinario ceremoniarum: Raynald 1530 n. 18. Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste 4² (1907), 385ff.

[3]) Ab ipso [Papst Cölestin III] de imperio per pallam auream petiit investiri: Deliberatio super facto imperii de tribus electis: Migne 216, 1025. Vgl. Haller in der Hist. Zeitschr. 113 (1914), 486, 501.

[4]) Vgl. das Badener Prokuratorium vom 27. März 1300: Const. IV 1, 90f. Tamquam katholice fidei, vester ac sacrosancte R. ecclesie matris nostre devotus filius, salubribus vestris monitis et mandatis cum reverencia obedire et nos contra rebelles et inimicos ecclesie non evitando mortem accingere intrepide [parati]: Litt. excusatoriae ebd. 94 Nr. 116.

Non ero in consilio . . .[1]). Er brauchte den Papst, — und ihm gegenüber stand Bonifaz VIII. und die Bulle „Unam sanctam". Was geworden wäre, wenn Albrecht zur Kaiserkrone gelangt wäre, ist ja nicht zu sagen. Clemens dem V. gab der Vorgang ein weiteres Stück Recht zur Erklärung „Romani principes".

---

[1]) Ebd. 155. A. Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII., Eberings Hist. Studien 19 (1900), 147ff. hat mit der Beurteilung des Albrechtschen Eides zweifellos recht. Vgl. Krammer, Der Einfluß des Papsttums auf die deutsche Königswahl. Diss. Berlin 1903 S. 27f. Vgl. A. Hessel, Die Vorlage des „Sicherheitseides" Albrechts I.: Neues Archiv 37 (1912), 292—295, der in dem Badener Versprechen einen Amtseid erkennt, in der Wirkung also dasselbe wie der Vasalleneid, — gegen W. Renken, Hat König Albrecht I. dem Papste Bonifaz VIII. einen Lehenseid geleistet? Diss. Halle 1909. R. Möller [oben S. 6 Anm. 1] S. 19ff. findet in Albrechts Eid den Bischofseid wieder, im König also den ordinierten Kirchendiener als Schutzpflichtigen, also im Sinne der Kurie gleichfalls einen Vasallen.

Zur Besiedlung Oberschwabens.

Von Viktor Ernst.

Die Siedlungsgeschichte des württembergischen Landes hat durch die Arbeiten Karl Wellers[1]) ihre heutigen, in den meisten Hauptpunkten wohl dauernden Grundlagen erhalten. Durch feinsinnige Verknüpfung aller der Wege, die eine Annäherung an das erstrebte Ziel ermöglichten, hat Weller nicht bloß eine allgemeine Schilderung der verschiedenen Siedlungsperioden gewonnen, sondern er hat insbesondere auch die Rolle klarzulegen verstanden, welche Hundertschaft und Sippe als Zwischenglieder bei der Verteilung des alemannischen Landes gespielt haben, und gerade diese Ergebnisse haben sich bei Nachprüfungen auf engerem Raum immer wieder aufs neue bestätigt[2]). Was zu tun übrig bleibt, ist, neben der weiteren Verfolgung des späteren Ausbaus im einzelnen, hauptsächlich die Beschäftigung mit einigen Spezialgebieten von ausgeprägter Eigenart, deren historische Erklärung, gerade wegen des Unterschieds vom Gewöhnlichen, auch

[1]) Die Ansiedlungsgeschichte des württ. Frankens rechts vom Neckar. Württ. Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 1894 S. 1—93. — Die Besiedlung des Alamannenlandes. Ebd. 1898 S. 301—350.

[2]) Vgl. die Abschnitte über „Deutsche Besiedlung" in „Das Königreich Württemberg" 1904—1907, von Weller; ferner die entsprechenden Abschnitte in „Beschreibung des Oberamts Urach", zweite Bearbeitung 1909 S. 185—193; „Beschreibung des Oberamts Münsingen", zweite Bearbeitung 1912 S. 249 bis 282, von Ernst (diese Beschreibungen künftig nur zitiert: „OABeschr."). Von großer Bedeutung, auch für den Historiker, ist: Robert Gradmann, Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg (= Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde XXI, 1 u. 2) 1914.

die charakteristischen Merkmale des Hauptteils deutlicher hervortreten lassen wird.

Ein solches Gebiet von besonderer Art ist das südliche, genauer südöstliche Oberschwaben, das heute durch die bayerisch-württembergische Landesgrenze in zwei Hälften zerlegt wird; ein kleines preußisches Stück, die Herrschaft Achberg, ist dazwischen eingeschlossen. Schon dem Reisenden, der von der Donau her dem Bodensee oder dem Gebirge zueilt, muß sich die Veränderung im Siedlungsbild bemerkbar machen, und jeder Blick in eine Landkarte oder in die Namenreihen eines Ortschaftsverzeichnisses verstärkt den ersten flüchtigen Eindruck: wie das württembergische Unterland oder die Schwäbische Alb, so ist auch noch das nördliche Oberschwaben in der Hauptsache mit größeren, geschlossenen Dörfern besiedelt; im Süden dagegen ist die Bevölkerung in eine unübersehbare Menge kleiner Weiler und einzelner Höfe zerstreut[1]). Der Unterschied ist grob genug, daß er sich auch mit einigen statistischen Angaben veranschaulichen läßt. Das Amtsgericht Lindau hat in seinem Landbezirk 179 Wohnplätze mit 73 Einwohnern im Durchschnitt, das Amtsgericht Kempten sogar 874 Wohnplätze mit nur 42 Einwohnern; das Amtsgericht Günzburg dagegen hat nur 37 Wohnplätze mit durchschnittlich 405 Einwohnern und Neuulm 33 mit 270 Einwohnern. Im Günzburger Bezirk ist ein Wohnort fast zehnmal so groß als im Kemptener; dafür kommt bei Kempten schon auf 69, bei Günzburg erst auf 470 ha ein besonderer Wohnplatz. Ganz ähnlich liegen die Dinge auf der württembergischen Seite. Das Oberamt Ravensburg hat 678 Wohnplätze, von denen 626 weniger als 100 Einwohner haben; im Oberamt Laupheim dagegen haben von 101 Wohnplätzen 33 über 300, 52 über 100 Einwohner und im Oberamt Riedlingen haben von 96 Wohnplätzen 28 über 300, 54 über 100 Einwohner. In Ravensburg kommt auf 66 ha, in Riedlingen auf 447 ha ein Wohnort.

Wie ist dieser scharf ausgeprägte Gegensatz zu erklären? Seit unsere Quellen ein hinreichend zuverlässiges Bild vom Be-

[1]) Sehr deutlich zeigt sich der Gegensatz auf der Siedlungskarte, die dem Werke R. Gradmanns beigegeben ist (auch in Württ. Jahrbücher 1912).

stand der Wohnplätze gewähren, also etwa seit dem 13. Jahrhundert, ist auch jener Unterschied zwischen südlichem und nördlichem Oberschwaben vorhanden, und dies begründet die Vermutung, daß er schon mit der ersten alemannischen Besiedlung entstanden ist. Die Vereinödung vom Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts, mit der die populäre Auffassung so gern die Eigenart des südlichen Oberschwaben in Verbindung bringt, hat allerdings durch den Ausbau zahlreicher Höfe das Bild der Zerrissenheit gesteigert[1]); aber dafür hat das 19. Jahrhundert auch in das Gebiet der alten Dorfsiedlung eine große Zahl von Einzelhöfen eingestreut[2]), so daß im ganzen der alte Gegensatz eher verwischt als verschärft worden ist.

Seit Wilhelm Arnolds „Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme" (1875) sind wir gewöhnt, siedlungsgeschichtliche Fragen von den Ortsnamen aus anzufassen, und trotz mancher Irrfahrten, die dabei gemacht worden sind, führt dieser Weg doch immer am ehesten zum Ziel. Für das schwäbische Hauptgebiet hat Weller den Nachweis geführt, daß in der Regel die Orte auf ingen als die ersten Stützpunkte der Siedlung anzusehen sind, denen sich dann wenig später die Orte auf heim, weiter die stetten, hausen und andere anschließen[3]). So weist z. B. das Oberamt Riedlingen unter 53 Gemeindehauptorten 19 mit ingen auf, ebenso Ehingen 17 unter 47, und in der gewöhnlichen Weise sind Orte auf heim, stetten, hausen usw. darum gruppiert. Ganz anders im südlichen Oberschwaben. Die ingen-Orte mit ihren Begleitern — den heim, hausen, stetten usw. — fehlen so gut wie vollständig; ganze Oberämter oder Landgerichte weisen keinen einzigen Namen dieser Art auf. Dafür nehmen die Orte auf weiler und auf hofen eine beherrschende Stellung ein, schon der Zahl nach: das Oberamt Tettnang hat 55 Orte auf weiler, Leutkirch 44 auf hofen. Fast ausnahmslos sind die weiler und hofen mit einem Bestimmungswort verbunden, und zwar regelmäßig mit einem Personennamen, z. B. Humberts-

[1]) Vgl. OABeschr. Tettnang (erscheint 1915) S. 335—350 (mit Literatur).
[2]) Vgl. OABeschr. Münsingen S. 253.
[3]) Württ. Vierteljahrshefte 1894 S. 29ff., 1898 S. 326ff.

weiler, Wielandsweiler, Waltershofen. Eben das massenweise Auftreten der beiden Endungen weiler und hofen hat nun aber dazu geführt, daß in vielen Fällen das Grundwort ganz weggefallen und nur der bestimmende Personenname im Genitiv stehen geblieben ist, also Seibrands statt Seibrandshofen, Rembrechts statt Rembrechtsweiler usw. Die zahlreichen Genitive sind deshalb mit den weiler- und hofen-Orten zusammenzunehmen. Die Orte dieser Art sind im allgemeinen die größeren und wichtigeren ihrer Gegend, von zahlreichen ganz kleinen umgeben; sie sind häufig zugleich Pfarrsitze. Wie sonst die ingen-Orte, können sie als grundlegend und charakteristisch für die Besiedlung der Gegend angesehen werden.

Dem Kontrast im äußeren Siedlungsbild entspricht also ein ebenso großer Gegensatz in den Ortsnamen. Wo nun die weiler- und hofen-Orte im schwäbischen Hauptgebiet eingestreut sind, lassen sie sich leicht als ein spätes Glied in der Siedlungsreihe erkennen, nicht bloß den ingen und heim, sondern auch den hausen und stetten gegenüber[1]). Im Vergleich mit den ingen-Orten kommt hinzu, daß es nicht mehr die Sippe, sondern immer die Einzelperson ist, die dem Ort den Namen gibt: einem Böttingen entspricht etwa ein Bettenweiler, einem Auingen ein Auenhofen usw. So weisen beide Teile der weiler- und hofen-Orte, Grund- und Bestimmungswort, auf eine relativ späte Besiedlung des südlichen Oberschwaben hin.

Damit ist noch nicht viel erreicht. Um festeren Boden zu gewinnen, müßten wir nachweisen, wann die in den Ortsnamen erscheinenden Männer, die Wieland, Humbert, Walter usw., gelebt haben, und dafür scheint sich zunächst keine Möglichkeit zu bieten. Es kommt uns jedoch zustatten, daß wir gerade für das Gebiet, dessen späte Besiedlung wir soeben festgestellt haben, einen sehr alten und guten Bestand von Urkunden haben, über hundert Stücke des Klosters St. Gallen aus dem 8. und 9. Jahrhundert[2]). Diese Urkunden führen regelmäßig, hauptsächlich als

---

[1]) Weller in Württ. Vierteljahrsh. 1894 S. 75 und 1898 S. 329f.

[2]) Gedruckt in Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I bis III.

Zeugen der Handlung, eine große Zahl von Bewohnern ihres Gaues mit Namen an, und in überraschend großer Zahl stimmen nun diese Namen der Zeugenreihen mit den Ortsnamen des gleichen Gaues überein.

Um überhaupt vergleichbare Reihen zu erhalten, müssen wir zunächst die Zuweisung der St. Galler Urkunden an die einzelnen Gaue auf sichereren Boden zu stellen suchen. Es gelingt das in den meisten Fällen durch ein zwar umständliches, aber im Grunde naheliegendes Verfahren, nämlich eben durch die Vergleichung der Namen in den Zeugenreihen. Ein Gau mit wenigen Urkunde möge als Beispiel dienen, der Albgau. Er ist nur in fünf Urkunden der Karolingerzeit ausdrücklich genannt, und zwar 817 mit Wieserichszell, 839 mit Nordhofen und mit Aldrichszell, 868 mit Staufen und 905, in einer zu Betznau im Argengau ausgestellten Tauschurkunde, mit Fischen an der Iller[1]). Letzterer Ort wird auch in einer Urkunde von 860, ein Werimbertszell betreffend, erwähnt[2]). Nun hat aber eine im Jahr 858 an der Leiblach ausgestellte Urkunde, welche die Orte Nordwinga und Westaun betrifft[3]), 6 Zeugen mit den Urkunden von 839 und 860 gemein; eine weitere Urkunde von 872, welche die Orte Görisried, Baldramsried und Heimenhofen behandelt, hat zwar nur zwei Namen mit den vorgenannten, dann aber sieben mit einer im Jahr 878 an der Leiblachmündung ausgestellten Urkunde betr. Eiganteswilare gemeinsam, die ihrerseits durch mindestens zehn Namen mit den vorangehenden und folgenden Urkunden verhängt ist[4]). In einer Urkunde von 885, welche an der Leiblach ausgestellt ist und von Lindenberg handelt, lassen sich die ersten acht Zeugen mit Sicherheit dem Argengau zuweisen, während die folgenden elf Zeugen sämtlich in den vorangehenden Albgauurkunden und einer weiteren von 894 wiederkehren, die, in Weiler ausgestellt, 13 auch sonst genannte Albgauleute als Zeugen hat[5]). Soweit sich die in den Urkunden

[1]) Wartmann 1 S. 212, 354; 2 S. 155, 347. Monumenta Boica 31 S. 83f.
[2]) Wartmann 2 S. 92.
[3]) Wartmann 2 S. 78. [4]) Wartmann 2 S. 174, 219.
[5]) Wartmann 2 S. 251 (vgl. mit S. 388, 231, 256 usw.) 298.

genannten Ortsnamen bestimmen lassen, bestätigen sie durch ihre Lage das aus der Vergleichung der Zeugenreihen gewonnene Resultat.

Dem so gewonnenen Bestand an Albgauurkunden läßt sich dann mit voller Sicherheit eine im Jahr 851 in Gegenwart der Königsboten Salomo und Reginolf in villa Hostrahun ausgestellte Freilassungsurkunde[1]) anschließen; denn sie hat nicht weniger als 18 Zeugen mit den übrigen gemein. Hiernach ist der seither auf das hohenzollerische Ostrach gedeutete Ausstellungsort vielmehr an dem Allgäuer Flüßchen gleichen Namens zu suchen, wo in der Tat noch im 16. Jahrhundert ein Dorf Ostrach[2]) erscheint.

Mit gleichem Recht können wir mit Hilfe der Zeugenreihen eine Grenze ziehen gegen Urkunden, die man aus irgendeinem Grund hereinrechnen könnte. So läßt sich leicht nachweisen, daß zwei im Jahr 857 an der Leiblach ausgestellte Urkunden[3]) nur Argengauleute enthalten, obwohl die eine davon Lindenberg, also wohl einen Albgauort, betrifft, und ebenso sind wir durch die Zeugen vor einer Verwechslung des Albgaus mit dem Alpgau[4]) im südlichen Schwarzwald gesichert[5]). Immer ist es die gruppenweise Wiederkehr der gleichen Zeugennamen, die eine Zuweisung der Urkunden zu ihrem Gaue ermöglicht.

In ähnlicher Weise lassen sich nun auch bei den anderen Gauen des südlichen Oberschwaben die zugehörigen Urkunden mit größerer Sicherheit als seither umgrenzen, und nicht selten wird damit auch für die Bestimmung der darin genannten Orte eine neue Grundlage gewonnen[6]).

Für die Vergleichung der Orts- und Personennamen wählen

---

[1]) Wartmann 2 S. 37.

[2]) Baumann, Forsch. zur Schwäbischen Geschichte (Kempten 1898) S. 181.

[3]) Wartmann 2 S. 69, 74, vgl. mit den Argengauurkunden 1 S. 343, 352f., 355; 2 S. 68, 105, 140, 166 usw.

[4]) Die St. Galler Urkunden unterscheiden Albegeuwe und Alpegeuwe.

[5]) Ebenso läßt sich die Urkunde von 872 betr. Krehenberg (Wartmann 2 S. 173; vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus 1 S. 175) schon mit Hilfe der Zeugen ablehnen.

[6]) Beispiele s. OABeschr. Tettnang S. 189, 203, 204.

wir nun drei aneinandergrenzende Gaue, den Argen-, Nibel- und Albgau[1]). Den Ortsnamen ist, soweit nötig oder möglich, eine ältere Form beigefügt; die Personennamen sind den St. Galler Urkunden des gleichen Gaues entnommen[2]).

I. Argengau.

Ortsnamen	Personennamen[3])
Alberweiler	Alberich 839
Atlashofen (Adelharzh.)	Adalhard 794
Baldensweiler (Baldrichsw.)	Paldaric 872
Bechtersweiler (Berchramsw.)	Perahtram 815
Bodolz	Bodololt 770ff.
Brünnensweiler (Prunischw.)	Prunine 839
Burgelitz (Burgolts)	Purgolf 874
Busenhaus	Buoso 770
Christazhofen[4])	Cristan 798
Dagetsweiler	Tagarat 802
Degetsweiler (Tagirichsw.)	Takaricho 769
Eckartsweiler (1413 E. = Nesenrütin)	Eckihart 824
Eggatsweiler (Eggenbrechtsw.)	Egipert 802
Eggenweiler (abg.)	Ecko 837
Elmenau	Elfo 867
Engelbertsreute (= Engelitz?)	Engilpret 839
Engetsweiler (Engelhartsw.)	Engilhart 839
Esseratsweiler (Esceerichesw.)	Eskerich 870
Gebhardsweiler (Gebransw.)	Kebaroh 882

[1]) Über den Argengau vgl. OABeschr. Tettnang S. 203f.; über den Nibelgau Baumann, Allgäu 1 S. 173—175; derselbe in den Verhandlungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben 1875 S. 19—29; über den Albgau Baumann, Allgäu 1 S. 171—173; derselbe, Zeitschr. des hist. Vereins f. Schwaben und Neuburg 2 (1875) S. 1—77; derselbe, Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben (Stuttgart 1879) S. 33, 42, 43.

[2]) Wo eine genauere Bezeichnung der Orte wünschenswert erscheint, ist sie leicht zu beschaffen, und zwar für Bayern aus dem „Vollständigen Ortschaftenverzeichnis" von 1877 und aus dem 5. Band der Bavaria (1867); für Württemberg aus dem amtlichen Ortschaftsverzeichnis (zweiter Teil des Hof- und Staatshandbuchs) 1912 und aus dem 4. Band von „Das Königreich Württemberg" 1907; die preußischen Orte (Achberg) nach der Karte 1:25000. Die Personennamen sind mit dem Register bei Wartmann nachweisbar.

[3]) Die Grenze zwischen wahrscheinlichen und nicht mehr wahrscheinlichen Gleichungen ist schwer zu ziehen. Eine neue Prüfung wird vielleicht einige anzweifeln, dafür aber auch andere beibringen können.

[4]) Hier wie bei einigen anderen Orten der gleichen Gegend ist die Gauzugehörigkeit zweifelhaft.

Ortsnamen	Personennamen
Gemertsweiler	Germunt 838
Gerhardsweiler (jetzt Rehlings)	Kerhart 909
Goppertsweiler	Cozpret 872
Gunderatsweiler	Cundhart 834
Gunzenweiler	Gunzo 867
Haddinwilare (abg.)	Haddo 807
Halbrechts	Adalpret 872
Harprechts	Hartbret 784
Hattnau	Hatto 802
Hatzenweiler (zweimal)	Hadubert 770
Heimen	Heimo 770
Hengnau	Henco 799
Hergensweiler	Heriger 809
Hermersreutin	Herimuat 824
Herrgottsweiler (Hergersw.)	Heriger 809
Hiltensweiler (zweimal)	Hiltin 824, 882
Hörbranz	Heribrant 784
Hugelitz (Huggilis)	Hug 905
Humbertsweiler	Hunbert 839
Huntweiler	Hunolt 798
Immenreich	Immo 898
Jussenweiler	Usso 769
Kümmertsweiler (Künebrechtsw.)	Chunibret 834
Laidraz	Leiderat 856
Lampertsweiler (Lampoltsw.)	Lantpolt 805
Lattenweiler (Lantenw.)	Lanto 805
Lottenweiler	Lotto 838
Matzenweiler (Wanzenw.)	Wanzo 802
Meckenbeuren	Megi 879
Mooweiler	Mauwo 827
Nitzenweiler	Nizo 909
Pacenhofen (Betznau)	Patacho 805
Pechtensweiler (Berchtensw.)	Perehtolt 824
Primisweiler (Bruningesw.)	Pruninc 838
Rappertsweiler	Ratpert 824
Regnitz (Reginolts)	Reginolf 872
Rembrechts	Reginpert 856
Rengersweiler (Rengoltsw.)	Reginolt 827
Retterschen (Ratineshofa)	Ratini 802
Rickatshofen (Rickertsh.)	Rihart 798
Riedensweiler	Ruadinc 784
Riggoltsweiler (jetzt Motzach)	Richbold 784
Roggenzell	Ruadganc 870
Ruadcozzeswilare (abg.)	Ruadcozz 839
Rudenweiler	Ruado 837
Ruhlands	Ruodlant 879

Ortsnamen	Personennamen
Rupolz	Ruadpold 809
Selmenau (Selbno)	Selbo 824
Sibratshaus (Sibrechtzhus)	Sigibert 794
Siebratsweiler	Sigibert 794
Sigeharteswilare	Sigihart 856
Walchesreute (Waltchersruiti)	Waldger 837
Waltersberg (Waldensberg)	Walto 839
Wellbrechts (Wernbrechtz)	Werimbert 870
Wellmutsweiler (Welemanneswi.)	Welimann 769
Weickarts (= Schiller)	Wicrat 815
Wiesertsweiler (Wisrichsw.)	Wiserich 794
Wiggenweiler (jetzt Metzlers)	Wigo 837
Wigratz	Wigirat 824
Wildpoltsweiler (zweimal)	Willipold 802, 867
Willatz (Williheris)	Williher 798
Wolaramsweiler (= Schuppenberg)	Wolaram 809
Wolfatz (Wolfarnes)	Wolvarn 827
Wolfertsweiler (Wolfoltsw.)	Wolvold 837
Wolfratz	Wolfarat 837

II. Nibelgau.

Ortsnamen	Personennamen
Adrazhofen	Adalhart 820
Albris (Alberiches)	Albirich 860
Allmishofen (Alewigesh.)	Adalwich 860
Alperts	Altabert 802
Altmannshofen	Altman 797
Altmannspeier	Altman 860
Artisberg	Hartwig 802
Attenhofen	Hato 802
Auenhofen	Auwo 788
Baldenhofen	Palding 868
Balderazhofen	Baldirich 860
Bettrichs	Patarich 766
Burkardshofen	Purchard 855
Diepoldshofen	Thiotpold 884
Dietmanns	Theotnand 827
Eberharz	Eburhart 802
Eisenharz	Isanhart 797
Emmelhofen	Emilo 802
Engelboldshofen	Engilbold 849
Engerazhofen (Engelhalmeh.)	Engilhelm 820
Engliswciler (Engelinsw.)	Engilo 876
Enkenhofen (Emichih.)	Emicho 820
Freibolz	Fridubold 843
Friesenhofen	Frieso 827

Ortsnamen	Personennamen
Gebrazhofen (Egembrechtsh.)	Engibret 864
Geiselharz	Kisilhar 868
Gerboldshofen (abg.)	Gerbald 824
Goppertshofen	Cotabert 843
Gottrazhofen	Cotabert 843
Grimmelshofen	Crimolt 802
Gumpeltshofen	Cundpolt 812
Hauerz (Huwartz)	Hunwart 871
Herbrazhofen	Heribrand 766
Hettesried (Härtisr.)	Hartirich 860
Hilpertshofen	Hiltibold 788
Hünlishofen	Hunolt 824
Hupoldszell	Hupold presb. 860
Kimratshofen	Chunibert 766
Lampertsried	Lantpret 824
Lanzenhofen	Lantpret 824 (Kurzform Lanzo)
Leutensberg	Liuto 870
Liezenhofen (Lützen-Leuzenhoven)	Liuthart 849
Luttolsberg (Liutolfesberc)	Liutulf 766
Maggmanshofen (Magkamsh.)	Magangoz 860
Matzen	Hadabert 834
Matzenweiler	Muazo 876
Meinzinwillare (= Ergach)	Meginhart 843
Menelzhofen	Mekinold 834
Merazhofen	Merhart 802
Mutmannshofen (Mutwish.)	Muatwin 843
Nangershofen (= Lengertshofen?)	Nandger 802
Otprigeriot 884	Otpirga 856
Ottmannshofen	Otram 861
Ottramesriohd 861	Otram 861
Raggen	Rachi 827
Ratpoti cella (= Kißlegg)	Ratpot 766
Ratzenhofen	Radpold 788
Reipertshofen	Richbert 860
Rempertshofen (Reginbrechtiswilare)	Regimbert 856
Rengers	Reginher 868
Rippoldshofen	Rihpold 843
Rupprechts	Ruodbert 766
Seibranz (Sigebrandeshofen)	Sigibrant 884
Siebersweiler (Sigebrechtsw.)	Sigipret 884
Siggen	Sigibert 802 (Kurzform Siggo)
Sigrazhofen	Sigihart 802
Sommersried	Suabheri 802
Starkenhofen	Starco 860
Uttenhofen	Uto 861
Volcnanshofen	Folchun 802

Ortsnamen	Personennamen
Wallmusried (Waldunsriet)	Waldman 876
Waltershofen	Walter, diac. 834
Weipoldshofen	Willipold 834
Weitershofen	ad Witricum 849
Willerazhofen	Willihart 843
Wizzenstaig	Wizzo 802
Wohnried	Wano 849
Wolferazhofen	Wolfpret 879
Wolfgelts	Wolfcoz 820
Zaisenhofen (Zeizzinhove)	Zaizzo 766
Zakenhofen (abg.)	Hako 820 (mit vorges. Z?)

III. Albgau.

Adelgunz	Adalgoz 851
Albris	Albrih 894
Balderschwang	Palderic 872
Baldshofen	Paldolt 851
Bodelsberg	Podelolt 894
Bettenried	Petto 851
Ebratshofen (Egebresh.)	Egibret 851
Eglofs	Egilolf 817
Engelhirsch	Engilhere 872
Engelpolz	Engilbold 872
Engelwarz	Engilwart 868
Ettensberg	Hetti 885
Freibrechts	Froibret 894
Gopprechts	Cozprecht 817
Goßholz	Cozold 894
Harbatzhofen	Hartpret 878
Heimenhofen und Heimenkirch	Heimo 839
Heminishoba	Hemmo 851
Huprechts	Hupret 872
Iringshofen	Irfing 860
Kalzhofen[1])	Chadolt 868
Lanzenberg	Lantfrid 872
Leutenhofen	Liuto 868
Luitharz	Liuthart 868
Maderhelm[2])	Adalhelm 851
Matzen[2])	Hadabret 851 (Kurzf. Azzo).
Mellatz[2])	Ellinwart 858
Memhölz	Meginhelm 885

[1]) Baumann, Allgäu 1, 149.

[2]) Zu dem angesetzten M vgl. Baumann 1, 152.

Ortsnamen	Personennamen
Mothen[1])	Oto 894
Mummen[1])	Ummo 858
Mutten[1])	Uto 817
Ranzenried	Rantolf 851
Rappolts	Ratpret 851
Ratzenberg	Ratpret 851
Rentershofen	Reginbret 885
Rotholz	Ratolf 878
Runtzhofen	Ruadmunt 851
Rutzhofen (Ruthartishofen)	Ruadhart 851
Seifriedsberg	Sigifrid 839
Siebratshofen	Sigehart 872
Sigishofen	Sigimar 851
Sigmanns	Sigeman 894
Sindkerisried	Suonger 839
Waldramms	Waldram 858
Waltenhofen	Waldo 894
Wiesseris	Wiserich 817
Willhams	Willihelm 851
Willis	Willihare 890
Wiserichszell 817	Wisirich 817
Wohlfarz	Wolvarn 817
Wolfertshofen	Wolfhart 851
Wollmuths	Wolfmunt 839
Ceizzereshoven (1152)	Zeizarn 872

Allein in den drei Gauen, die wir zur Vergleichung herangezogen haben, sind es etwa 220 Fälle, in denen die Zeugen aus den Urkunden der Karolingerzeit mit den Ortsnamen des gleichen Gaues übereinstimmen[2]). Diese große Zahl ist um so merkwürdiger, als es ja, trotz des scheinbaren Reichtums der Überlieferung, im Grund für jeden Gau doch immer nur wenige Urkunden sind, denen wir die Namen verdanken, — im Albgau ein Dutzend, im Nibelgau etwa 25 und im Argengau etwa 35 — und diese wenigen Stücke verteilen sich auf mehr als anderthalb Jahrhunderte. Bei manchen Urkunden kehrt eben die Zeugenreihe fast restlos in den Ortsnamen der Umgebung wieder[3]).

[1]) Zu dem angesetzten M vgl. Baumann 1, 152.

[2]) Weitere Beispiele, und zwar aus dem Linzgau, soweit er zum württ. Oberamt Tettnang gehört, s. OABeschr. Tettnang S. 192.

[3]) Vgl. z. B. die Albgauurkunden von 858 und 860, Wartmann 2 S. 78f. und 92; die Argengauurkunden von 824, 827, 837, ebd. S. 260, 285f., 337.

Was sich hieraus für die persönliche Stellung der Zeugen und weiter vielleicht überhaupt für wichtige Fragen aus der Geschichte der ständischen Gliederung unseres Volkes gewinnen läßt, das zu erörtern ist hier nicht der Platz[1]). Aber auch für die Siedlungsgeschichte kann jene Beobachtung nicht fruchtlos bleiben. Denn daß in der Tat eine enge Beziehung zwischen den Ortsnamen und den erwähnten Personen der Karolingerzeit besteht, das ergibt sich auch aus den keineswegs seltenen Fällen, in denen ein Mann gerade in dem nach seinem Namen genannten Wohnort urkundlich auftritt, z. B. Patacho in Patachinwilare, Chnuz in Chnuzeswilare, Wisirich in Wisirichiszell[2]). Davon kann keine Rede sein, daß unsere Wohnorte etwa in jener Frühperiode den Namen häufig gewechselt hätten und nur zufällig bei den in unseren Urkunden genannten Männern stehen geblieben wären; die Ortsnamen sind vielmehr mit wenigen Ausnahmen von Anfang an fest und was sich an Änderungen nachweisen läßt, gehört meist dem späteren Mittelalter oder der Neuzeit an[3]). Ebensowenig ist anzunehmen, daß sich jahrhundertelang in den Personennamen eine Wiederholung in dem Umfang vollzieht, daß wir in den Zeugen der Urkunden nur die Nachkommen der in den Ortsnamen enthaltenen Personen zu erblicken hätten; dafür ist die Zahl der Fälle, in denen wir eine Übereinstimmung gefunden haben, viel zu groß. Die ganze Erscheinung läßt sich vielmehr nur so erklären, daß die in den Urkunden genannten Männer und die in den Ortsnamen fortlebenden im allgemeinen identisch sind, daß *eben jene Generationen der Karolingerzeit die nach ihnen genannten Wohnorte begründet haben.*

In der Tat fehlt es in unseren Urkunden nicht an Stellen, welche uns die Siedlung als im Gang befindlich erkennen lassen, wenn auch in der Regel die erwähnten Wohnorte einfach als bestehend vorausgesetzt werden. So gibt im Jahre 788 der

---

[1]) Vorläufiges hierüber OABeschr. Tettnang S. 364—367.

[2]) Wartmann 1 S. 355, 100, 212. Weitere Fälle dieser Art W. 1 S. 60 69, 205, 275, 279, 308, 323, 355; 2 S. 1, 20, 57, 62, 90, 97, 138, 158, 164, 195, 246, 332 — im ganzen also bei Wartmann 23 Fälle.

[3]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 194 und 199.

Priester Ratpot an St. Gallen u. a. einen Weiler, den er sich mit seiner eigenen Hände Arbeit geschaffen hatte, und setzt dabei seine Rodungsarbeit noch weiter fort[1]). Ebenso spricht ein Wolfcoz, der Besitz am Gehrenberg schenkt, die Hoffnung aus, noch weiteres dazu erarbeiten zu können[2]), und daß man solche Rodungen mit dem eigenen Namen belegte, das zeigt im Jahre 830 ein Adalram, der seinem Sohn ein novale in Adalrammiswilare hinterläßt[3]).

Trotz alledem stehen einer sofortigen Annahme unseres Ergebnisses gewisse Bedenken im Wege. Es erscheint gewagt, lediglich auf die Ortsnamen und ihre Verwandtschaft mit den Zeugen der Karolingerurkunden einen so weittragenden Schluß aufzubauen. Man wird auch einwenden können: wenn diese Gegend tatsächlich erst in der Karolingerzeit besiedelt worden ist, also mehrere Jahrhunderte nach dem Hauptgebiet des schwäbischen Landes, so muß dieser Unterschied der Zeit und der Verhältnisse irgendwie in den rechtlichen und wirtschaftlichen Zuständen auf beiden Seiten zum Ausdruck kommen. Ist das der Fall? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir eine kurze Vergleichung anstellen. Wir gruppieren sie um zwei Begriffe, denen in Siedlungsfragen eine zentrale Bedeutung zukommt: Gemeinde und Einzeleigentum.

Das schwäbische Hauptgebiet hat von jeher ein kräftig entwickeltes, für den einzelnen wie für die Gesamtheit gleich bedeutungsvolles Gemeindeleben gekannt. Seine Grundlage bildet die Dorfmarkung, die durch Steine oder andere Zeichen von der Nachbarmarkung getrennt ist; ein zeitweise wiederholter Markungsumgang prüft die Unversehrtheit der Grenze. Indem eine Markung regelmäßig an die andere stößt, teilen sie zusammen das gesamte Land so gut wie restlos unter sich auf. Der Sinn dieser Einteilung ist aber keineswegs die Umrahmung des zu

---

[1]) Unum villare, quod meis propriis adquesi manibus, aut quidquid ibidem deinceps elaborare potuero; Wartmann 1 S. 111.

[2]) Wartmann 1 S. 112: vel quicquid deinceps elaborare potuero in ipso loco; ähnlich sonst.

[3]) Wartmann 1 S. 308.

jedem Dorf gehörigen Grundbesitzes, sondern es sollen die mit „Zwing und Bann“ benannten Befugnisse, die in Dorf und Feld Ordnung schaffen, gegeneinander abgegrenzt werden. Deshalb läuft die Markungsgrenze meist in Einer Linie rings um das Dorf und schneidet dabei oft zwischen dem Hof und den zugehörigen Äckern, nicht selten auch mitten durch die Äcker hindurch[1]). Die Handhabung von Zwing und Bann ist Sache des Ortsvorstandes, dem ein Ausschuß aus der Gemeinde zur Seite steht; neben ihnen hat aber bis in die Neuzeit herein die Gemeindeversammlung eine wichtige Rolle. Eine Hauptaufgabe dieser Organe ist die Verwaltung des der Gemeinde gehörigen Grundbesitzes; denn ein beträchtlicher Teil der Ortsmarkung, oft fast bis zur Hälfte[2]), steht im Eigentum der Gemeinde. Ihr gehört meist der Wald, soweit er nicht herrschaftlich geworden ist, auch Weideflächen, weiter erscheinen die Wege, Brunnen, Lehmgruben, Keltern usw. in ihrem Besitz. Soweit aus diesem Besitz Nutzungen an Holz oder Ackerland verteilt werden, behauptet sich mit Zähigkeit der Gedanke vom gleichen Recht aller Bürger und noch heute spielt als der sicherste Ausdruck dieser Gleichheit das Los eine Rolle[3]). Das Gemeindeland liegt meist an der Peripherie der Markung und schließt die im Privatbesitz befindlichen Äcker und Wiesen in sich ein; diese erscheinen aus dem Gemeindebesitz herausgeschnitten, und demgemäß ist das private Eigentum dauernd durch Rechte der Gemeinde beschränkt. Nicht etwa bloß dadurch, daß es dem Flurzwang oder in gewissen Zeiten der Beweidung durch die Gemeinde unterliegt; weit verbreitet ist ein Losungsrecht der Gemeindegenossen, wenn ein Stück der Markung auf irgendeinem Weg an einen Auswärtigen fällt, und selbst Spuren eines Erbrechts der Gemeindenachbarn kommen vor[4]). Das lebendige Gemeinschaftsgefühl, das daraus spricht, findet lange Zeit auch

[1]) OABeschr. Münsingen S. 254—269.

[2]) OABeschr. Urach S. 752, vgl. mit S. 746, je Sp. 2.

[3]) OABeschr. Urach S. 263—269, 274—279, 397—402; OABeschr. Münsingen S. 316—339, 453—456.

[4]) Losungsrecht: Wächter, Gesch. . . des Württ. Privatrechts 1, 310. Vgl. die bei Grimm, Weistümer 7 S. 241 verzeichneten Stellen über Erbrecht der Nachbarn.

in regelmäßigen Gemeindefesten seinen Ausdruck, bei denen die Gemeindekasse die Zeche bezahlt[1]). Mit tausend Fäden ist jeder einzelne an die Gemeinde gebunden; alles weist darauf hin, daß er mit seiner Sonderexistenz aus der Gemeinde herausgewachsen ist.

Alles das ist für den südlichen Oberschwaben eine völlig fremde Welt[2]). Was heute in jener Gegend an ländlichen Gemeinden besteht, ist erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts von der Staatsverwaltung künstlich gebildet worden und bleibt deshalb bei einem Vergleich mit dem übrigen Land außer Betracht. Was sich vorher an vergleichbaren Zügen findet, knüpft sich an die kleinen Weiler mit besonderem Namen, die untereinander durch keinerlei ursprüngliche Gemeinschaft verbunden sind. Schon die geringe Zahl der Bauernhöfe, die ein solcher Weiler umschließt, läßt ein reich entwickeltes Gemeindeleben nicht erwarten, und ebensowenig kommt im äußeren Bild des Ortes ein fester Zusammenhalt zum Ausdruck. Auch wo die Reihen der Häuser nicht durch die Vereinödung gelichtet sind, liegen sie vielfach in losem Zusammenhang, durch weite Lücken getrennt, nebeneinander, so daß schon der Ortsplan einen starken Gegensatz gegen die Geschlossenheit der Dörfer im übrigen Schwaben bildet.

Am meisten überrascht den Kenner des schwäbischen Hauptgebiets das Fehlen der Markungsgrenze bei den Weilern des Südens. Wohl gibt es hohe und niedere Gerichtsgrenzen, Weide- und Zehntgrenzen in großer Zahl; aber jene einfache Linie, welche, oft mitten durch die Äcker hindurch, Zwing und Bann benachbarter Dörfer auseinanderhält, fehlt vollständig bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Wo die Grundstücke zweier Orte zusammenstoßen, liegen sie ohne klare Grenzlinie durcheinander, nur durch das Eigentum zu diesem oder jenem Weiler gewiesen. Mit der Markungsgrenze fehlt auch alles, was sich sonst in einer schwäbischen Gemeinde an Gebräuchen und auch an Aberglauben daran knüpft; als das Oberamt Tettnang 1841 über Markungs-

---

[1]) OABeschr. Urach S. 278. [2]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 324—355.

umgänge berichten sollte, gab es zur Antwort, die meisten Ortsvorsteher wüßten gar nicht, was darunter verstanden werde[1]).

Von einschneidendster Bedeutung ist weiter das Fehlen der Allmenden im südlichen Oberschwaben. Die weiten Flächen, die sich sonst im Besitz der Gemeinden finden, insbesondere die großen Gemeindewälder, haben bei den oberschwäbischen Weilern nichts irgendwie Verwandtes; Bürgernutzungen und Gemeindeteile sind hier in der Regel völlig unbekannte Begriffe. Gemeindebesitz fehlt in den meisten Fällen ganz; was davon vorhanden ist, ist meist ganz unbedeutend oder aber erst in neuerer Zeit erworben. Deutlich zeigt eine bayerische Statistik den Gegensatz der beiden Gebiete. Während es im Amtsgericht Burgau 6010, in Mindelheim 4109, in Jllertissen 2698 Morgen Gemeindeeigentum gibt, finden wir im Amtsgericht Kempten nur 268, in Weiler nur 95 und endlich in Lindau nur 24 Morgen Grundbesitz der Gemeinden[2]). Auf württembergischer Seite fehlt zwar eine Übersicht über das Grundeigentum der Gemeinden, das Bild ist aber dasselbe. Während im Oberamt Urach von einer Gesamtfläche von 29 126 ha fast 30 %, nämlich 8669 ha, den Gemeinden gehören, haben die Gemeinden der südlichen Oberämter in der Regel keinen Grundbesitz.

Diesem Mangel an Gemeindegütern entspricht dann ganz naturgemäß ein stärkeres Hervortreten des privaten Eigentums. Dieses greift viel weiter als im übrigen schwäbischen Gebiet, indem es Dinge umfaßt, die hier sonst regelmäßig oder doch überwiegend der Gemeinde gehören. Das zeigt sich am deutlichsten beim Eigentum am Walde[3]), obgleich auch hier die ursprünglichen Gegensätze durch die neuere Entwicklung zum Teil verwischt sind. Während der Gemeindewald in den Oberämtern des Neckarlandes meist über 50 %, in den Oberämtern Reutlingen, Leon-

---

[1]) Reg. des Oberamts Tettnang I, 13, 10.

[2]) Nach einer amtlichen Erhebung von 1851/52; Wismüller, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern (Münchener Volkswirtschaftliche Studien 62) S. 195.

[3]) Vgl. hierzu Zeller, Die forststatistischen Erhebungen im Jahre 1900. Württ. Jahrbücher 1901 S. 225—274.

berg, Vaihingen, Balingen, Böblingen und Rottenburg sogar über 70% des gesamten Waldbestandes einnimmt, geht er in den Oberämtern Wangen, Ravensburg und Leutkirch auf 3% zurück. Sind z. B. in den Oberämtern des Neckar- und Schwarzwaldkreises die Gemeinden ohne Waldbesitz seltene Ausnahmen, so haben dagegen im Oberamt Ravensburg von 21 ländlichen Gemeinden nur 3 einen Wald von zusammen 8 ha, während 18 Gemeinden leer ausgehen; im Oberamt Tettnang sind 15 von 22 Gemeinden ohne Wald, während er bei weiteren nicht einmal 1 ha erreicht, und im Oberamt Wangen sind 19 Gemeinden von 23 ganz oder so gut wie ganz ohne Wald. Auch das wenige, was hier als Gemeindewald erscheint, erweist sich bei näherer Nachforschung regelmäßig nicht als ursprüngliches Zubehör der Gemeinde, sondern ist entweder käuflich erworben wie z. B. der meiste städtische Wald[1]), oder ist den Gemeinden zugefallen als Ablösung für Holz- oder Weiderechte, die sie in einem benachbarten Herrschaftswald ersessen hatten. Man kann daher hier von völligem Fehlen des Gemeindewaldes reden.

Umgekehrt kommt dann im südlichen Oberschwaben dem Privatwald eine viel größere Bedeutung zu. Während dieser im mittleren Neckarland durchschnittlich unter 10% des Waldbestandes zurückbleibt und z. B. im Oberamt Böblingen von 9421 ha Wald nur 50 ha umfaßt, im Oberamt Leonberg nur 97 von 7707, im Oberamt Nürtingen 372 von 4762, sind es im Oberamt Ravensburg 2811 ha Privatwald unter 10827, worunter fast 7000 ha Staat und Hofkammer und nur 357 den Gemeinden gehören; im Oberamt Tettnang 2820 von 6432 ha (3200 Staat und Hofkammer, 237 Gemeinden); im Oberamt Wangen 3030 ha von 7106 ha. Ebenso regelmäßig, wie der Bauer im schwäbischen Hauptgebiet seinen Holzbedarf ursprünglich aus dem Gemeindewald deckt, hat der Oberschwabe einige Jauchert Wald als Zubehör seines Hofes zu eigener Verfügung.

Auch andere Stücke, die sonst fast regelmäßig Gemeindeeigentum sind, wie die Brunnen, die Wege, die Lehm- und Kies-

---

[1]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 297, 327.

gruben, erscheinen hier ebenso überwiegend als privates Eigentum, und selbst das durch einen Hof fließende Gewässer wird wohl als Zubehör beansprucht mit der im übrigen Schwaben unmöglichen Begründung: „und wenn ein seidener Faden um den Hof gienge, dürfte man ihn nicht zerbrechen“[1].

Schon dieser Satz zeigt, daß das private Eigentum im südlichen Oberschwaben nicht bloß weiter greift, sondern auch viel reiner ausgeprägt ist als im übrigen Schwaben. Losungsrecht und Erbrecht der Gemeindegenossen fehlen wohl vollständig. Allerdings ist auf den Weilern unserer Gegend auch eine gemeinsame Beweidung der Felder und deshalb auch ein gewisser Flurzwang üblich, aber ein beträchtlicher Teil der Felder und Wiesen ist als „Ehäfte“ dieser Gemeinschaft entzogen[2]. Und dann wird wohl da und dort dem Bauern ein Weiderecht auf seinen Äckern auch für die Zeit zugestanden, wo die angrenzenden Stücke der Nachbarn mit Getreide besät und dem Vieh verschlossen sind, allerdings dann nur während des Tages[3].

Auch wo die Weidegemeinschaft besteht, ist sie viel enger mit dem Eigentum verknüpft als anderwärts. Während sich sonst die zahlreichen Übergriffe von einer Ortsmarkung zur anderen um den Privatbesitz gar nicht kümmern, besteht im südlichen Oberschwaben die Anschauung, daß eine Ortschaft nur dann mit der Weide auf den Besitz des Nachbarortes übergreifen dürfe, wenn dieser Übergriff auf Gegenseitigkeit beruhe. Dies setzt als Regel voraus, daß die Weidegrenze an sich ganz der Eigentumsgrenze folgt, und dem entspricht es, daß normalerweise jeder Ort soweit weidet, als sein Eigentum geht, daß er also auch ganz kleine Stücke, die unter die Weidefläche der Nachbarorte eingestreut sind, mit seinem Vieh besuchen darf[4].

Und nicht bloß die Weide, auch „Zwing und Bann“ samt

---

[1]) OABeschr. Tettnang S. 328.

[2]) OABeschr. Tettnang S. 328; weitere Beispiele: bei einem Hof in Furt sind von 19 2/4 Jauchert 6 2/4 J. Ehäfte, bei einem anderen von 12 2/4 J. 3 1/4; ähnlich oft.

[3]) So in einer Ordnung der Herrschaft Schomburg von 1450.

[4]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 328f.

dem daraus erwachsenen Niedergericht[1]) schließen sich viel enger an das Grundeigentum an, als wir es sonst gewöhnt sind. Indem sonst die Markungsgrenze als Grenze von Zwing und Bann häufig einen Hof von den zugehörigen Äckern trennt oder auch mitten durch einen Acker hindurchgeht, zeigt sie deutlich ihre weitgehende Unabhängigkeit von den Besitzverhältnissen. In Oberschwaben aber weist man gern, um sich das niedere Gericht samt Zwing und Bann zu sichern, auf das Grundeigentum hin, nimmt also das Gericht als dessen Zubehör in Anspruch[2]). Eben aus dieser engeren Verbindung zwischen Grundeigentum und Niedergericht erklärt sich der „Allgäuer Brauch", der darin besteht, daß ein Niedergerichtsherr seine eigenen Güter und Leute, die außerhalb seiner Niedergerichtsgrenze liegen, trotzdem zu gewissen niedergerichtlichen Leistungen, insbesondere zu Steuer und Heeresfolge, heranzieht[3]).

Der Blick auf solche Anschauungen und Verhältnisse begründet die Vermutung, daß auch das Wenige, was bei den oberschwäbischen Weilern an Gemeinschaft besteht, doch schließlich auf ganz anderer Grundlage ruht als bei den altschwäbischen Dörfern. Die Gemengelage der Felder sehen wir noch spät durch Teilung der einzelnen Grundstücke eines Hofes entstehen, weil diese Art der Teilung am ehesten die Gleichheit der Teile gewährleistet; mit der Gemengelage ist von selbst ein gewisser Flurzwang gegeben, zumal da bei der Teilung der Güter regelmäßig die Beweidung gemeinsam bleibt[4]). Was in den Weilern an Gemeinbesitz vorhanden ist oder war, kommt schon wegen seines verschwindend kleinen Umfangs kaum in Betracht. Es

---

[1]) Über den Zusammenhang zwischen Zwing und Bann einerseits, Niedergericht andererseits vgl. OABeschr. Tettnang S. 271—273.

[2]) 16. Jahrh. Streit zwischen Montfort und Lindau: Konrad Widmer, ein Hintersasse des Grafen Ulrich, behauptet, Grund und Boden (an einer strittigen Stelle) sei sein; „alsdann wärent die Gericht Graf Ulrichs". „Auf dem Glend ist unser (der Lindauer) Meinung, Holz, Feld und Gricht sigent unser, als wit Wolfurtsweiler (ihre Hintersassen) Holz und Feld inhat." Stadtarchiv Lindau 22, 1.

[3]) OABeschr. Tettnang S. 260—264.

[4]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 324f.

sind vielfach Stücke, die entweder wegen ihres Zweckes auch bei einer Zerreißung der Güter ausnahmsweise ungeteilt blieben, etwa ein Brunnen, eine Kiesgrube, ein Weg oder dergleichen, oder solche, die wohl zunächst als wertlos von der Teilung ausgeschlossen waren, ein Rain, ein Ried, ein Gebüsch oder ähnliches. Dabei zeigt nicht selten schon die Ungleichheit der Anteile, daß es sich um etwas ganz anderes handelt als um Allmendrechte im gewöhnlichen Sinn[1]).

Der große Unterschied in den Eigentumsverhältnissen kommt dann naturgemäß auch sonst auf den verschiedensten Gebieten wieder zum Vorschein. Wir nennen das Fehlen der Gewannfluren im südlichen Oberschwaben, die für das Gebiet der alten ingen-Orte charakteristisch sind[2]), das Fehlen der alten Maierhöfe mit ihren die ganze Gemeinde umfassenden Rechten und Lasten — Zwing und Bann, Asylrecht, Stock, Faselviehhaltung, Hirtenstab, Kirchensatz usw.[3]) —, das Fehlen oder das Zurücktreten der Bannrechte, die hier nur auf grund- oder landesherrlicher, nicht wie sonst auf markgenossenschaftlicher Grundlage erwachsen konnten[4]), endlich die schon in den Ortsnamen[5]) zutage tretende Bedeutung des Eigenkirchenrechts, das im schwäbischen Hauptgebiet nicht als ursprünglich gelten kann[6]).

Dieser große, durch alle Verhältnisse durchgreifende Gegensatz zwischen den markgenossenschaftlichen Dörfern des schwäbischen

---

[1]) Vgl. OABeschr. Tettnang S. 327, 347, 355.

[2]) Vgl. R. Gradmann, Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg S. 30ff.

[3]) Über den markgenossenschaftlichen Ursprung der Maierhöfe vgl. OABeschr. Münsingen S. 317—323.

[4]) So findet sich im Montfortischen Gebiet keine Bannmühle; auch Baumann, Allgäu scheint eine solche nicht zu erwähnen.

[5]) Vgl. die im übrigen Schwaben fast ganz fehlenden Zusammensetzungen von Kirch oder Zell mit einem Personennamen: Alberskirch, Eggartskirch, Eriskirch, Ettenkirch, Wilhelmskirch; Amtzell, Sigmarszell usw.

[6]) Der Kirchensatz erscheint im alten schwäbischen Siedlungsgebiet regelmäßig als Zubehör eines Hofes, des Fron- oder Maierhofes, zu dessen Rechten auch die Bestellung des Hirten, des Bannwarts und Försters gehört. Die Besetzung aller dieser Stellen ist ein Ausfluß der mit Zwing und Bann bezeichneten Rechte, als deren Träger der Maierhof erscheint.

Hauptgebiets und den Weilern des südlichen Oberschwaben muß auf einer fundamentalen Verschiedenheit der ersten Siedlung beruhen. Hundertschaft und Sippe, die wir dort überall als Ausgangspunkt erkennen, sind hier mit allen ihren Wirkungen vollständig ausgeschaltet[1]; der heutige Zustand wie die ganze Entwicklung, soweit wir sie überschauen können, weisen dem privaten Eigentum schon bei der ersten Siedlung eine entscheidende Bedeutung zu[2]. Daraus folgt, daß das südliche Oberschwaben seine alemannischen Bewohner erst in einer Zeit erhalten hat, da Hundertschaft und Sippe ihre Rolle im Volksleben ausgespielt hatten, also sehr viel später als der Kern des schwäbischen Landes.

Dieser Schluß aus den realen Verhältnissen deckt sich nun vollkommen mit dem Ergebnis, das wir oben aus den Ortsnamen gewonnen haben, und gerade diese Übereinstimmung des auf ganz verschiedenen Wegen gewonnenen Resultats gibt ihm ein hohes Maß von Zuverlässigkeit. Wir dürfen demnach feststellen, daß das südliche Oberschwaben von den Alemannen erst in der Karolingerzeit, also mehrere Jahrhunderte nach dem Hauptgebiet, besiedelt worden ist; wir können es als alemannisches Koloniałland bezeichnen.

Die Frage, warum wohl das südliche Oberschwaben von den Alemannen soviel später in Besitz genommen worden ist als das übrige Land, können wir hier nur kurz berühren. Sie würde zunächst eine genaue Umrahmung des Gebietes erfordern, das die Merkmale des südlichen Oberschwaben aufweist, und eine solche ist nur auf Grund sorgfältiger Studien im ganzen Umkreis möglich. Eine vorläufige Abgrenzung aber, wie sie hauptsächlich mit Hilfe der Ortsnamen, weiter wohl auch durch Beobachtung der Flurformen zu gewinnen ist[3], führt zu der Erkenntnis, daß

---

[1] Es ist von Bedeutung, daß wir trotz der großen Zahl von alten Urkunden für das südliche Oberschwaben keinen Hundertschaftsnamen haben.

[2] Einige Einzelheiten über den Verlauf der Siedlung in OABeschr. Tettnang S. 194—196.

[3] Die Grenze zieht sich etwa vom Nordwestende des Überlingersees gegen Pfullendorf, Saulgau, Biberach, Memmingen, Kaufbeuren, Füssen, mit mancherlei Ein- und Ausbuchtungen. Von der Grenze des alten Siedlungsgebiets von

die Sonderstellung unseres Gebietes nicht durch irgendwelche Beschaffenheit der natürlichen Verhältnisse begründet sein kann; das Gebiet ist weder in sich einheitlich noch nach außen durch bestimmte Merkmale abgeschnitten[1]). Es müssen also historische Ursachen vorliegen. Der Verlauf der Grenze, die in einem großen Bogen um das Ostende des Bodensees herumgeht, macht wahrscheinlich, daß es die Stellung der Römer in dieser Gegend, insbesondere in Bregenz, gewesen ist, was die alemannische Siedlung zu einem gewissen Abstand veranlaßt hat. Nun hat man, hauptsächlich aus archäologischen Gründen, schon bisher angenommen, daß hier im Süden die Alemannen aus Gebieten, die sie zeitweise besetzt hatten, wieder zurückgedrängt worden sind[2]). Als einen Überrest aus jener ersten Zeit der Alemannensiedlung dürfen wir vielleicht — um eine freilich gewagte Vermutung auszusprechen — die Ortsnamen auf ingen ansehen, die in geringer Zahl in das späte Siedlungsgebiet eingestreut sind. Orte wie Senglingen mit 37, Schierlingen mit 9, Binningen mit 22, Grünlingen mit 20 Einwohnern haben gar nichts gemein mit all dem, was wir sonst von den ingen-Orten wissen. Wie bei den meisten anderen Weilern von ähnlicher Größe ist ihr Name wohl vorher Flurname gewesen, der von einer früheren größeren Siedlung übrig geblieben war; es ist wohl denkbar, daß die in nicht allzu großer Entfernung fortbestehenden Siedlungen, die vielleicht bald wieder mit der Weide herübergriffen, die Erinnerung an den Namen bewahrten.

Stockach-Pfullendorf läuft aber ein sich zuspitzender Streifen am Bodensee entlang bis in das untere Argental, dessen Siedlungen (vgl. die Namen Teuringen, Ailingen) in mehrfacher Hinsicht Übergangsformen aufweisen. Im Osten zeigt das Gebiet von Pfronten die Markgenossenschaft in voller Ausbildung; vgl. Haff, Geschichte einer ostalemannischen Gemeinlandsverfassung, Zeitschr. f. Schwaben und Neuburg 29 (1903) S. 1—78.

[1]) Die herkömmlichen Erklärungsversuche aus den Wasser- und Bodenverhältnissen kritisiert R. Gradmann, Siedlungsgeographie S. 37—41; Württ. Jahrbücher 1912 S. 429f. Hier wird mit Recht hervorgehoben, daß für die Siedlungsformen in erster Linie die Zeit der Gründung als maßgebend anzusehen sei.

[2]) Winkelmann, Deutsche Gaue XIII (1912) S. 136f.; Reinecke, in Ztschr. f. Schwaben und Neuburg 39 (1913) S. 14; Gößler, OABeschr. Tettnang S. 173.

Unser Ergebnis führt schließlich noch von selbst zu einigen Bemerkungen allgemeiner Art. Dem Gebiet, dessen Eigenart wir beleuchtet haben, gehört ein großer Teil der St. Galler Urkunden an, die ihrerseits eine der wichtigsten Stützen der älteren deutschen Wirtschafts- und Rechtsgeschichte bilden. Es versteht sich, daß bei ihrer Verwertung die tiefgehenden Gegensätze innerhalb des schwäbischen Gebietes beachtet werden müssen, wie denn überhaupt eine auf das Ganze gerichtete rechtsgeschichtliche Forschung durch die Herausarbeitung der lokalen Besonderheiten ergänzt werden muß. Zur zuverlässigen Feststellung dieser historischen Besonderheiten einer Gegend wird aber in der Regel eine genaue Kenntnis ihres heutigen Zustandes erforderlich sein.

Unsere Ausführungen dürften weiter geeignet sein, den engen Zusammenhang zwischen der ersten Besiedlung unseres Landes und den Verhältnissen der Gegenwart darzutun. Eben damit weisen sie auf den hohen Wert der Siedlungsgeschichte hin.

Endlich dürfen wir wohl auch die praktische Bedeutung der im Voranstehenden behandelten Fragen hervorheben. Den gewaltigen Unterschied zwischen den markgenossenschaftlichen Gemeinden des altschwäbischen Gebietes und den Weilern Oberschwabens kann keine Verwaltung ignorieren, die sich dem Vorwurf schematischen Handelns entziehen will, und auch in der Rechtsprechung kann die fundamentale Verschiedenheit der Eigentumsverhältnisse von Bedeutung werden: bei all den Dingen, die auf der einen Seite Gemeinde-, auf der anderen privates Eigentum sind, müßte an der Grenze des südlichen Oberschwaben auch die Rechtsvermutung und damit die Beweislast wechseln. So entbehrt unser Aufsatz auch nicht der Beziehungen zur Gegenwart, und ihr zu dienen, darauf legt jeder Historiker ganz besonderen Wert.

Das Wormser Konkordat.

Zum Streit um seine Bedeutung.

Mit einer textkritischen Beilage.

Von Adolf Hofmeister.

Übersicht.

I. Ausgangspunkt S. 65. Neuere Meinungen über das W. K. S. 66. Aufgabe S. 70. — II. Die verschiedene Fassung der beiden Urkunden von 1122 S. 72. Dauerformeln in kaiserlichen und päpstlichen Urkunden S. 73. Bestimmungen zugunsten der Kirche dauernd gültig S. 74. — III. Keine Überrumpelung der Kaiserlichen in Worms S. 76. Die Urkunden von 1111 S. 77. Das Privileg vom April 1111 eine Bestätigung S. 78ff. Das englische Konkordat von 1107 S. 82 A. 1. — IV. Die Kurie und die Normannen in Sizilien S. 82. Folgerungen für das W. K. S. 85. — V. Der Inhalt des Konkordats und das Reichsrecht S. 85. Investitur „mit Ring und Stab" S. 86. Die Praesentia regis S. 87. Der Brief Adalberts von Mainz S. 89. Bedeutung des königlichen Einflusses auf die Wahl, die Entwicklung in Italien und Burgund S. 90. Wahlen im Beisein königlicher Vertreter im W. K. nicht vorgesehen, auch nicht bei Placidus von Nonantola S. 91. Dagegen Wahlen am Königshof S. 92. Durch die päpstliche Urkunde kein neues Recht geschaffen, sondern bestehendes staatliches Recht in bestimmter Form anerkannt S. 94. Der Friede dauernd gewollt, aber damit noch nicht die einzelnen Bestimmungen S. 95. — VI. Die Auffassung der zeitgenössischen Chronisten S. 97. Paderborner Annalen, Honorius, Rosenfelder Annalen S. 97f. Ekkehard, Anselm von Gembleux, Wilhelm von Malmesbury, Simeon von Durham S. 98. — VII. Das W. K. nicht geltendes Recht nach Heinrich V. S. 100. Der Bamberger Reichstag Nov. 1122 S. 100f. Das 1. Laterankonzil 1123 S. 101. Der 28. Kanon von 1139 nicht gegen ein königliches Recht gerichtet S. 102. Gerhoh von Reichersberg S. 103ff. Otto von Freising S. 108. Die Narratio de electione Lotharii S. 107 A. 1. — VIII. Bedeutung der Regalieninvestitur für das Reich S. 109. Das Privileg für Lothar 1133 S. 109f. Friedrich I. S. 110. Belehnung vor der Weihe. Erklärung der deutschen Bischöfe 1186 S. 111. Der Sachsenspiegel und die Sächsische Weltchronik S. 112. Schwinden der Bedeutung der Reihenfolge noch im 13. Jahrh., aber dauernde Notwendigkeit der Belehnung S. 114. Das königliche „Devolutionsrecht" und die Privilegien Ottos IV. und Friedrichs II. S. 115. — IX. Er-

I.

Diese Studie ist in der Hauptsache schon vor neun Jahren entstanden, im Zusammenhang mit Vorarbeiten für eine größere Darstellung über Staat und Kirche im Mittelalter, die mich noch beschäftigen. Sie dient zunächst der Begründung dessen, was ich damals an anderer Stelle ausgeführt habe[1]). Ihre wesentlichen Gesichtspunkte scheinen mir in den zahlreichen und zum Teil sehr wertvollen Äußerungen, die seitdem über diese 1905 von Dietrich Schäfer[2]) angeregten Fragen zutage getreten sind, nicht scharf genug festgehalten worden zu sein. Ich trage darum kein Bedenken, sie heute hier vorzulegen, und hoffe, daß sie zur Klärung der Vorstellungen beitragen und sich als brauchbare Unterlage für die weitere Erörterung bewähren werden.

---

[1]) Deutsche Literaturzeitung 1906 Nr. 42 Sp. 2641—2644 in meiner Anzeige von Bernheims Schrift über „Das Wormser Konkordat und seine Vorurkunden hinsichtlich Entstehung, Formulierung, Rechtsgültigkeit", Breslau 1906 (Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 81). Wenn im folgenden nur Bernheim zitiert wird, ist diese Schrift gemeint.

[2]) D. Schäfer, Zur Beurteilung des Wormser Konkordats. Berlin 1905. Abhandlungen der Kgl. Preuß. Akademie der Wissenschaften. Ders., Zum Wormser Konkordat, Neues Archiv der Ges. f. ält. deutsche Geschichtskunde XXXI (1906) S. 482.

Die textkritische Beilage ist erst jetzt hinzugefügt worden; der Krieg hat eine absolute Vervollständigung, und vor allem die Kontrolle des älteren handschriftlichen Materials, nicht tunlich gemacht; doch bin ich überzeugt, daß nichts Wesentliches fehlt und auch so die Nachlese Förderung und Sicherheit, wo bisher Zweifel bestanden, gebracht haben wird.

Ich habe mich bemüht, die Zeugnisse der Quellen möglichst ungetrübt durch die verwirrende Fülle der sich kreuzenden Meinungen vorzuführen. Nicht ein dialektisches Hin- und Herwenden moderner Gesichtspunkte, so förderlich sie an sich sein mögen, sondern nur ein vorurteilsloses Sichversenken in die ursprüngliche Überlieferung und ein offener Blick für ihre Art und Unart, eine Quellen- und Textkritik, die nicht am einzelnen haftet, und über dem Formalen, das sie ganz beherrschen muß, nicht vergißt, daß Geschichte und Philologie wohl Schwestern, aber nicht dasselbe sind, vermag der höchsten Forderung des Altmeisters gerecht zu werden: zu erkennen, was wirklich gewesen. Auf die Sache, nicht auf eine Geschichte der Auffassungen und ihres Wechsels kommt es mir an. Ich merke darum nur das Nötigste aus der umfangreichen Literatur an, in der Regel nur das, was wirklich selbständig aus den Quellen herausgearbeitet ist, oder was als typisch für einen weiteren Kreis gelten kann, und auch das mit der größtmöglichen Beschränkung[1]).

Einen guten, aber nicht mehr ganz vollständigen Überblick über den Gang der Erörterung gibt Meyer von Knonau, der persönlich, ohne Neues geltend zu machen, durchaus auf dem alten Standpunkt steht, den er mit Giesebrechts Worten umschreibt: „Der Vertrag von Worms behielt durch Jahrhunderte seine Geltung, und die weitesten Folgerungen wurden später aus ihm gezogen“[2]). Er schließt sich damit dem an, was Bernheim,

---

[1]) Reiches Literaturverzeichnis bei Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig-Berlin 1913 S. 60ff. Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 8. Aufl. (1912), bes. Nr. 5039. Hinzugekommen ist D. Schäfer, Consilio vel iudicio = mit minne oder mit rechte, SB. der Berliner Akad. d. Wiss. 1913, XXXVII S. 719—733.

[2]) G. Meyer von Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter

Rudorff, Hauck von verschiedenen Seiten aus zu begründen versucht haben[1]).

Am weitesten geht Bernheim, der jetzt, im Widerspruch mit seinen früheren Äußerungen[2]), sogar die rein persönlich vom Papst auf den Kaiser gestellte Fassung der Urkunde, die sonst wohl von allen anerkannt wird, nicht gelten läßt und sogar das bekannte Zeugnis Ottos von Freising (Chron. VII 16)[3]) wegzuerklären versucht: „Es kann", so sagt er (S. 70f.), „. . . nicht die Rede davon sein, daß man sich auf die formale Fassung der päpstlichen Urkunde berufen habe, um die fortdauernde Rechtsgültigkeit des Konkordats zu bestreiten . . . Daß es tatsächlich nicht mehr gelte, kann nicht gemeint sein, und wenn Otto solche Meinung in seinen Worten wiedergeben will, so ist das eine ungenügende Wiedergabe der gegnerischen Ansichten"; die Romani Ottos hätten vielmehr sagen wollen, nur eben noch unter Hein-

Heinrich IV. und Heinrich V., Bd. VII (1909) S. 349—354, vgl. S. 205ff. Ähnliche ältere Äußerungen bei Schäfer S. 86f.

[1]) E. Bernheim, s. oben S. 65 Anm. 1. H. Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats, Weimar 1906 (Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter u. Neuzeit I, 4). A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands III[3, 4] (1906), Beilage 3: Zum Wormser Konkordat S. 1047—1049; IV[3, 4] (1913), namentlich S. 115 A. 2.

[2]) Besonders E. Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates, Göttingen 1878. Ders., Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrh., Zeitschr. f. Kirchengesch. VII (1885) S. 310 A. 1, ganz zweifelnd, wie lange nach Heinrichs V. Tode das Konkordat von der Kurie als verbindlich angesehen wurde, will er sich lieber an die Tatsache halten, daß unsere Könige an der Gültigkeit desselben als Reichsrecht festhielten; S. 322 A. 1 meinte er, wie lange das W. K. „geltendes Vertragsrecht" war, wird schwerlich überhaupt bestimmt zu beantworten sein, „falls man nicht annimmt, daß in der Tat mit Heinrichs V. Tode die Verpflichtungen der Kurie erloschen".

[3]) Ottonis Frisingensis Chronica ed. A. Hofmeister (MG. SS. rerum German., 1912) S. 331: imperator congregato iuxta Wormatiam maximo principum conventu investituram episcoporum legato apostolicae sedis Lamberto . . . resignavit, per eumque ab anathematis vinculo absolutus est. Privilegium ergo de hoc ecclesiae scribitur, ac ipsi rursum, ut electi Cisalpini quam Transalpini non prius ordinentur episcopi, quam regalia de manu eius per sceptrum suscipiant. Hoc pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani. Zu Cisalpini—Transalpini vgl. meine Bemerkungen Zeitschrift f. Kirchengesch. XXIX 71 A. 1. Umgekehrt gebraucht Otto, Chron. VI 24 S. 287, 27 Cisalpina.

rich V. sei die Duldung derartiger Konzessionen zu Nutz und Frommen der Kirche unvermeidlich gewesen, und man habe sich darum schon damals vom Konkordate lossagen sollen. Denn das Konkordat sei nicht nur nach der Absicht der Beteiligten und der Auffassung der Zeitgenossen[1]) in seinen beiden Teilen auf die Begründung eines dauernden Rechtsverhältnisses zwischen Reich und Kirche gerichtet gewesen; das komme in der Fassung ebensogut der päpstlichen wie der kaiserlichen Urkunde unmißverständlich zum Ausdruck, werde aber zum Überfluß noch dadurch bestätigt, daß nachträglich sowohl das Reich wie die Kirche den Inhalt beider Urkunden in der feierlichsten und rechtlich bindendsten Form in das Reichsrecht wie in das Kirchenrecht aufgenommen hätten; dementsprechend habe man auch in der Folge fortwährend gehandelt.

Ganz so weit sind andere nicht gegangen[2]). Rudorff gibt zu (S. 41 f.), „daß vom Ausgange des 12. Jahrhunderts ab das Konkordat als lebendige Rechtsquelle in der Tat nicht mehr empfunden worden sein mag", während er für Lothar dessen unbezweifelte Geltung feststellen zu können glaubt (S. 62).

Für Hauck dagegen steht es fest, „daß das Konkordat unter Lothar nicht die Grundlage des Verfahrens bildete"; doch hält er sich andererseits „für berechtigt, . . . von der Annahme auszugehen, daß die päpstliche Urkunde als dem Reiche und deshalb für die Dauer geltend gedacht war"[3]).

Nach Richard Schröder suchte die Kirche wiederholt den Zugeständnissen des Papstes „den Charakter eines bloß persönlichen Zugeständnisses an Heinrich V. beizulegen"; Lothar hat mit Recht noch die Bestätigung 1133 erreicht, während unter

---

[1]) Auf sie glaubt Hauck sich besonders stützen zu können.

[2]) Am engsten hält sich vielleicht U. Peters, Charakteristik der inneren Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas, Dissertation Greifswald 1909, zu Bernheim, im einzelnen mit gelegentlichen Abweichungen, wie zum Teil in der Beurteilung Ottos von Freising; „als Reichsrecht", so formuliert er S. 80 (vgl. S. 11) die Lage um 1152, „standen die Gesamtnormen von 1122 ja immer noch in Geltung, aber eben auch nur als Reichsrecht, vertrags- und kirchenrechtlichen Bestand hatte von ihnen [seit 1139] nur noch die königliche Investiturbefugnis". Die Arbeit führt gut in die ausgedehnte Literatur ein.

[3]) A. Hauck, KGD. IV[3, 4] (1913) S. 115 A. 2.

den Staufern die Kirche, aber auch der König, wiederholt den Versuch machte, „sich über das Konkordat, das nicht wieder ausdrücklich erneuert wurde, hinwegzusetzen". Wenn er schließlich meint: „Im großen und ganzen hat das Wormser Konkordat die dauernde Grundlage für das spätere Mittelalter abgegeben", so kann er nach dem Vorhergehenden nicht mehr eine ununterbrochene Rechtskraft, sondern nur einen Usus meinen, der in wesentlichen Punkten im Anschluß an die Vereinbarungen von 1122 erwachsen ist[1]).

Werminghoff hält sogar „die Ansicht, nur Heinrichs V. Urkunde habe dauernde Zugeständnisse an die Kirche enthalten, die Calixts II. dagegen solche allein für die Lebenszeit ihres Ausstellers und ihres Empfängers", nur für „nicht einwandfrei erwiesen"; nach ihm „darf für die Zeit nach dem Jahre 1122 nur von einer höchst mannigfaltig geübten, nicht regelmäßig befolgten Praxis der Könige bei Besetzung der Reichskirchen gesprochen werden".[2])

Hampe wiederum gibt wohl zu, daß damals wie heute eine Meinungsverschiedenheit über die Frage, ob vorübergehender Waffenstillstand oder dauernder Friede, wohl bestehen konnte, weil die Urkunde des Papstes formell nur für Heinrich V. ausgestellt ist, tritt im übrigen aber Bernheim, Rudorff, Hauck bei; er übersieht nicht die gegenseitigen Versuche, die vereinbarte Linie zu überschreiten je nach Maßgabe der realen Macht, läßt aber das Wormser Konkordat gleichwohl „als eine Rechtsgrundlage" für die folgende Zeit gelten, „wenn man auch bei der damaligen Mündlichkeit der deutschen Rechtsentwicklung von jedem Gedanken an buchstabengetreue Befolgung oder auch nur genauere Kenntnis des Textes schon nach kurzer Zeit abzusehen hat". Ja, er urteilt sogar, daß die Vertragschließenden an ewige Dauer

---

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl. Leipzig 1907 S. 511.

[2]) A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im MA.² S. 64. Früher hatte er, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I, Hannover u. Leipzig 1905, S. 198 schärfer betont: „Calixts II. Zugeständnisse binden nur ihn selbst, nicht auch seine Nachfolger, sind gegeben an Heinrich V. und nicht zugleich an seine Nachfolger oder das Reich."

vielleicht noch weniger gedacht haben als gewöhnlich bei Staatsverträgen, und berührt damit einen Gesichtspunkt, der, nicht zum Vorteil einer wirklich geschichtlichen Auffassung, von manchen Seiten ungebührlich vernachlässigt worden ist. Wenn er aber ausführt: „Die Kirche behielt sich im Stillen vor, auf die unveräußerlichen kanonischen Forderungen zur geeigneten Stunde später zurückzukommen," so tritt er damit in einen kaum verhüllten Gegensatz zu seiner früheren Bemerkung, daß „die päpstliche Urkunde mit der kaiserlichen zusammen nach der Absicht der Aussteller und dem Urteil der Zeitgenossen eine dauernde Rechtsgrundlage bilden" sollte[1]).

Schäfer hat demgegenüber seine Auffassung in vollem Umfang aufrecht erhalten[2]), daß die päpstliche Urkunde ein nur Heinrich V. persönlich gegebenes Privileg, nicht ein integrierender Bestandteil des deutschen Staatsrechts, ein Staatsgrundgesetz des deutschen Reichs gewesen sein könne; wenn die seit dem 18. Jahrhundert herrschende Meinung „ein so trauriges Stückwerk staatsmännischer Arbeit als das ‚rechtliche Fundament' und die ‚Grundlage für die weitere Entwicklung im deutschen Reiche' ansehen" konnte, so war das nach ihm[3]) allein und ausschließlich darin begründet, „daß es die beiden ewig unveränderlichen Hauptstreitfragen behandelte, in denen Regnum und Sacerdotium in der Bistümerfrage stets aufeinander treffen mußten".

So hat der Streit seine Lösung noch nicht gefunden. In der Beurteilung der einzelnen Umstände und Zeugnisse ist die Verschiedenheit noch größer; hier treten sich selbst die nicht selten scharf gegenüber, die im Endergebnis einigermaßen zusammengehen. Es ist zuweilen fast, als ob das Beweisthema, die dauernde Rechtskraft der Wormser Bestimmungen, von vornherein feststeht; indem man so das Pferd vom Schwanz an aufzäumt, wird auf den gewundensten Wegen, sei es wie es sei,

---

[1]) K. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 2. Aufl. Leipzig 1912 S. 83—85. Alles Wesentliche schon in der 1. Auflage (1909) S. 79f.

[2]) D. Schäfer, Deutsche Geschichte I. Jena 1910 S. 251—254. Auch SB. der Berl. Akad. 1913 S. 733 A. 1.

[3]) Zur Beurteilung des W. K. S. 87.

für manche Erscheinungen doch nur die Erklärung gefunden, die sich ungezwungen von selber an die Hand gibt, wenn man den naturgemäßen Ausgangspunkt nicht durch künstliche Dialektik sich verbaut[1]).

In der Erörterung sind die Begriffe nicht immer scharf umrissen worden, gegen die oder mit denen gefochten wurde, und das hat den Blick für den Sinn und die Tragweite wichtiger Quellenzeugnisse getrübt, die zum Teil von jeher bekannt und früher ohne Schwanken anders und richtig erklärt, zum Teil erst jetzt herangezogen worden sind. So wird z. B. gesagt: „Daß das Privileg Kalixt II. trotz seiner persönlichen Fassung ebenso für ewige Dauer berechnet war wie das Privileg Heinrichs V., ergibt sich aus dem Zweck des Vertrages, aus dem Vergleiche mit den Vorurkunden sowie aus den dem Konkordat folgenden Erklärungen und Handlungen der beiden Kontrahenten“[2]). Wer so spricht, übersieht, daß aus dem Zweck der nähere Inhalt einer Vereinbarung nicht erschlossen werden kann; daß ein Friede dauernd sein kann, wenn auch die Leistungen ganz oder teilweise befristet sind. Der erste Grund ist also untauglich, der zweite und dritte aber sind in ihrer Beweiskraft noch nicht genügend erhärtet worden und sollen hier aufs neue geprüft werden.

Eine vollständige Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Konkordates ist nicht beabsichtigt; nur ein Punkt, die Praesentia regis, scheint bisher nicht genügend beleuchtet. Dann ist meines Wissens nie der Versuch gemacht worden, gleichartige Vorgänge

---

[1]) Für Bernheims letzte Äußerung, Die Praesentia regis im Wormser Konkordat, Historische Vierteljahrschrift X (1907) S. 196—212 bemerkt Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. (1908) I 721 die nahezu völlige Übereinstimmung mit Schäfer in dem Urteil über die königliche Kirchenpolitik nach Heinrich V., obwohl auch er sich nicht ganz von der gewöhnlichen Zwiespältigkeit frei hält.

[2]) A. Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreits, Stuttgart 1908 S. 128 (Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 56). Die knappe und klare Darstellung ist neben dem gelehrten, aber unübersichtlichen Werke von Mirbt (Publizistik im Zeitalter Gregors VII., Leipzig 1894) sehr bequem; nur wird ihr Nutzen öfter durch Fehlgriffe in der Auslegung, die freilich zum Teil schon seinen Vorgängern zur Last fallen, beeinträchtigt.

außerhalb Deutschlands, besonders im Normannenreich, zu vergleichen, über die wir eingehend und zuverlässig unterrichtet sind. Zugleich wird sich die Formulierung der beiden Urkunden in ihrem Unterschied noch schärfer herausstellen und erklären lassen. Hier setzt unsere Untersuchung ein, die keine vollständige Darstellung geben will. Nur mit Punkten, die bisher nicht oder nicht ausreichend behandelt sind, wird sie sich beschäftigen.

II.

Ego Heinricus Dei gratia Romanorum imperator augustus pro amore Dei et sanctę Romanę ecclesię et domini papę Calixti et pro remedio animę meę dimitto Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ecclesię omnem investituram per anulum et baculum heißt es in der Urkunde des Kaisers[1]. Ego Calixtus servus servorum Dei tibi dilecto filio Heinrico Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo . . . lesen wir in der des Papstes[2]. Der Unterschied springt in die Augen. Am einfachsten und nächstliegenden ist jedesfalls die Erklärung, die erste, als Zugeständnis an Gott und die beiden Apostel und die Kirche gefaßt, verbürge eben damit die ewige Dauer, die zweite, als Zugeständnis des Papstes Calixt an den Kaiser Heinrich, gebe sich eben damit als nur für die Person und Lebenszeit desselben berechnet zu erkennen. Das hat früher besonders Waitz nachdrücklich betont, dessen umsichtiges und aus intimstem Einfühlen in das Wesen der Quellen und der von ihnen geschilderten Verhältnisse heraus gewonnenes Urteil heute mehr als einmal, nicht zum Vorteil, leichthin übersehen wird. Die Kirche, so meint er, „hat zugleich und schwerlich ohne Absicht, was sie einräumte, so hingestellt, daß es als Zugeständnis persönlich an den König Heinrich angesehen werden konnte, während seine Zusicherungen, auch der Römischen Kirche und allen Kirchen ihre Besitzungen zurückzugeben, allgemein und unbedingt gemacht wurden“[3]. Ja, er glaubt in einer Abweichung des Textes in

[1] MG. Constit. I Nr. 107 S. 159.
[2] MG. Constit. I Nr. 108 S. 161.
[3] G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII (1878) S. 463. Das ist

einigen B-Hss. der päpstlichen Urkunde (tibi in der Adresse fehlt) den Versuch zu finden, diese Beschränkung zu beseitigen[1]).

Gegen diese Auffassung hat sich jetzt Bernheim mit aller Schärfe gewandt. Das Formular der Königsurkunden, so zeigt er weit ausholend, war hinsichtlich der Fassung und Stellung von „Dauerformeln" zahlreichen Abweichungen unterworfen, bei denen das persönliche Belieben der Diktatoren sehr mitspricht (S. 48f.). Auch die päpstliche Kanzlei machte in der Anwendung der „Bullen"-, „Breven-" oder „Großbreven"-form keinen grundsätzlichen Unterschied[2]); auch hier bestanden, um die dauernde Gültigkeit der Verfügungen festzulegen, die verschiedensten Möglichkeiten. Ja, Bernheim glaubt sich zu der Feststellung berechtigt, daß beide Kanzleien dauernde, ewige Verfügungen sogar ohne jeglichen Hinweis auf diese ihre Eigenschaft hätten ausgehen lassen. Dabei wird aber der entscheidende Punkt übersehen[3]). Die neun Diplome Kaiser Heinrichs II.[4]) und die drei Diplome Papst Paschals II., wie die fünf Calixts II.[5]) sind sämtlich im Interesse von Klöstern und Kirchen, für Gott und den hl. Petrus[6]) aus-

in der Übersicht über ähnliche Äußerungen der älteren Literatur bei Schäfer S. 4f. und bei Meyer von Knonau nachzutragen.

[1]) Ich lasse das ganz dahingestellt. S. dazu die Beilage S. 145. Auch wenn Sickel, MJÖG. VI 107, wie ich glaube, recht hat, daß tibi hier der herrschenden Etikette entsprach und ebenso das d. p. C. des Kaisers, so ändert das nichts an obigem Ergebnis, das unabhängig von dieser Einzelheit gewonnen ist.

[2]) „Großbreve" nennt B. mit Pflugk-Harttung, dessen Terminologie erfolgt, Urkunden, die den einfachen Eingang (dilecto filio N. N. salutem et apostolicam benedictionem), in den Unterschriften aber die Kennzeichen der Bulle (Unterschrift des Papstes, große Datierung, z. T. auch Unterschrift von Kardinälen) haben. Pflugk-Harttungs System wird übrigens mit Recht allgemein abgelehnt (H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre, 2. Aufl. I 1912 S. 72ff.); es trägt auch hier nichts zur Vertiefung des Verständnisses bei.

[3]) Auch die Krönungs- und Lehenseide an die Römische Kirche sind, soweit sie überhaupt hierher gehören, unter diesen Gesichtspunkt zu stellen.

[4]) Bernheim S. 82. [5]) Bernheim S. 56.

[6]) So Migne, Patrolog. Latina 163, 368 Nr. 411. Die übrigen sind außer den in der nächsten Anmerkung zu nennenden: Migne 163, 152ff. Nr. 121; U. Robert, Bullaire du pape Calixte II Nr. 125, 172, 342, 414, 487; MG. Dipl. III DH. II. Nr. 370, 371, 393, 398, 409. Robert Nr. 125 (1120 Jan. 3) erlaubt dem Bischof Hugo von Auxerre an Stelle von Weltklerikern Kanoniker oder Mönche zu setzen, ist also gewiß eine einmalige Verfügung, die hier nicht herangezogen werden kann.

gestellt und überdies zum guten Teil lediglich Bestätigungen früherer Verfügungen[1]).

Daß Bestimmungen zugunsten der Kirche an sich unwiderruflich und für alle Zeiten bindend seien auch für die Rechtsnachfolger des Bestimmenden, sofern dieser in der Lage war, rechtsgültig zu verfügen oder nicht das Gegenteil ausdrücklich festgesetzt war, daran kann ein Zweifel füglich nicht bestehen. Es entspricht dieser Anschauung, daß Otto III. bei der — ein neues Recht begründenden — Schenkung von acht Grafschaften der Pentapolis an den hl. Petrus, 1001 Jan., zwar der Nachfolger des Papstes, aber nicht seiner eigenen ausdrücklich gedenkt[2]). In gewisser Weise läßt sich hier auch die Stelle in desselben Kapitulare von Pavia 998 Sept. 20. heranziehen: Nam cum regibus et imperatoribus ea quae regni et imperii sunt, nisi se vivis, dare non liceat, exceptis aecclesiis usw.[3]). Ihre wesentliche Bedeutung hat sie freilich für die Entwicklung des fürstlichen Konsensrechtes, das uns in seiner vollen Ausbildung z. B. bei Gerhoh von Reichersberg entgegentritt[4]).

Einiges hat Bernheim (S. 46ff.) dafür beigebracht. Freilich

---

[1]) So DH. II. Nr. 16, 95, 366; Migne 163, 113 Nr. 93. Über den juristischen Charakter der mittelalterlichen Bestätigung, die als solche keine Änderung in dem bestehenden Rechtszustande herbeiführt, sondern wesentlich vor Anfechtung desselben durch den Aussteller oder andere schützen soll, vgl. z. B. die Ausführungen von Blumenstock, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, Innsbruck 1890 S. 121.

[2]) MG. Constit. I Nr. 26 = DO. III. 389: Ut hoc autem in eternum ab omnibus conservetur, hoc preceptum manu nostra diu, Deo adiutore, victura confirmavimus et nostro sigillo precepimus insigniri, ut sibi suisque successoribus valeat. Über Wido von Ferrara (De scism. Hildebr., MG. Libelli de lite I 564: Quae vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt ecclesiis perpetuo iure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa) vgl. Bernheim S. 83, Scharnagl S. 49ff.

[3]) MG. Constit. I Nr. 23 S. 50, 10. — Später z. B. Luther im Psalmenkommentar, Weimarer Ausg. III 360: omnes patenti ore clamant: quod semel datum est ecclesie et Deo, nunquam potest revocari.

[4]) Opusculum de edificio Dei c. 21, MG. Libelli de lite III, 152, 10: De regni autem facultate, quae est res publica, non debet a rege fieri donatio privata. Est enim aut regibus in posterum successuris integre conservanda aut communicato principum consilio donanda.

will er damit erhärten, daß königliche Privilegien überhaupt von den Nachfolgern des Ausstellers ohne weiteres für bindend angesehen wurden. Doch man sieht leicht, daß davon keine Rede ist, sondern das Privileg Friedrichs I. für das Bistum und Herzogtum Würzburg[1]) nur in unserem Sinne in Betracht kommt, während die Urkunde Heinrichs II. für Echternach als reine Bestätigung überhaupt nicht hierher gehört[2]).

Eine Notwendigkeit, der päpstlichen Urkunde trotz ihrer in dieser Beziehung mehr als mangelhaften Ausstattung schon an sich dauernde Geltung zuzuschreiben, besteht nicht[3]). Es ist nicht gerechtfertigt, hier die kaiserliche und die päpstliche Urkunde auf die gleiche Stufe zu stellen[4]). Der Unterschied zwischen beiden

---

[1]) Vom 10. Juli 1168, Kaiserurkunden in Abbildungen X 12, Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im MA., 3. Aufl. (1904) S. 311; K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung in MA. und Neuzeit, 2. Aufl. (1913) Nr. 15 S. 18: Imperialem celsitudinem decet predecessorum suorum pia facta non solum inviolabiliter conservare, sed etiam censure sue auctoritate alacriter et sollempniter confirmata perhenni commendare memorie, ne, quod a divis imperatoribus ad laudem Dei necessitatibus ecclesiarum et saluti provinciarum clementer indultum et irrefragabiliter institutum est, decursu temporum vel qualibet rerum varietate posteris hoc fiat dubium vel incertum. In examine namque cuncta Dei conspicientis equale meritum credimus dantis et data corroborantis.

[2]) DH. II. 97 vom 31. Mai 1005: (Der Abt) adiens serenitatem culminis nostri obtulit nobis privilegium prefati magni Ottonis augusti, obsecrans ut firmitatis gratia imperiali auctoritati nostram quoque superadderemus auctoritatem. Cuius precibus ob amorem Dei et reverentiam loci libenter assensum brebuimus . . . Ebensowenig tragen die von Bernheim S. 56 aus Urkunden Calixts II. beigebrachten Arengen für unsere Frage aus.

[3]) Das genügt für unseren Zweck. Wir dürfen es darum unterlassen, den von Sickel in den Mitt. d. Inst. f. öst. Geschichtsforsch. VI (1885) 107 aufgeworfenen Fragen nachzugehen, die tief in das dunkelste Stück der Papstdiplomatik hineinführen und nur von dieser aus mit Erfolg wieder aufgenommen werden können.

[4]) Breßlau hat MIÖG. VI 113ff. erörtert, welcher Anteil an der Fassung der kaiserlichen Urkunde dem Schreiber und Diktator (Bruno B = Philippus B, d. h. einer der unter dem Kanzler Bruno und seinem Nachfolger Philipp — der Wechsel fällt gerade zwischen Juli und Sept. 1122 — tätigen Männer) zukommt; er weist ihm zu Eingangs die Worte pro remedio animę meę, ebenso das et sanctę Romanę ęcclesię hinter pro amore Dei, vielleicht auch die Einschiebung der Worte Deo et sanctis Dei apostolis Petro et Paulo sanctęque catholicę ęcclesię:

besteht, und dringend bleibt die Frage, wie ist er zu erklären? Liegt hier eine Verschiedenheit des Rechtsinhalts und der Rechtsabsicht zugrunde oder nicht? und wenn ja, worin besteht sie?

III.

Nach dem Vorgange Breßlaus[1]) und anderer legt Bernheim dar (S. 1ff.), wie der engste Zusammenhang zwischen allen Phasen der Verhandlungen von 1111 bis 1122 besteht, wie in jedem Augenblicke den Beteiligten beiderseits der ganze Stoff gegenwärtig war und insbesondere bei der Formulierung neuer Vertragsinstrumente stets die vorhergehenden im Auge behalten wurden; schon früher hatte er das Heranwachsen der einzelnen Sätze und Ausdrücke aus dem Federstreite der Publizistik aufgezeigt[2]). Unter den 18 Fürsten, mit deren „Rat und Zustimmung" das Konkordat geschlossen wurde, waren mindestens (weil 1119 nur einzelne namhaft gemacht werden) 11, die auch bei den früheren Verhandlungen wesentlich beteiligt waren; 10 von diesen hatten schon an den Abmachungen von 1111, davon 2 auch an denen von 1119 teilgenommen; Bischof Bruno von Speier war 1121 einer der beiden Gesandten, welche die Friedensanerbietungen des Kaisers und der Fürsten nach Rom brachten. Und nicht zum geringsten ist der persönliche Anteil Heinrichs V. anzuschlagen. „Es erscheint", so sagt er mit Recht, „. . . angesichts dieses Tatbestandes völlig ausgeschlossen anzunehmen, . . . die kaiserliche Partei habe sich unwissend und leichtfertig von der päpstlichen Diplomatie überrumpeln und düpieren lassen. Die Anschauung muß vollständig aufgegeben werden,

für das letzte fehlt es freilich an dem Beleg; daß die Worte in dem Entwurf von 1119 fehlen, genügt natürlich nicht, sie nur einer Vorliebe des Schreibers zuzuschreiben. Da, wie Breßlau sehr mit Recht betont, in unserm Falle der Wortlaut im wesentlichen auf Vereinbarung beider Parteien beruht, wird man wohl dem Bruno B mit Bestimmtheit nur die Wendung, mit der die Zeugenreihe eingeführt wird, und etwa von dem oben angeführten die gleichfalls formelhaften zwei ersten Phrasen zuerkennen dürfen.

[1]) MJÖG. VI 118ff.

[2]) Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates, Göttingen 1878. Dazu jetzt Scharnagl (oben S. 71 A. 2).

als wären die Kaiserlichen zu Worms, etwa außer dem zweideutigen Erzbischof Adalbert, biderbe Tröpfe gewesen, die von den schlauen Römern hinters Licht geführt worden seien."

Damit wird es aber undenkbar, daß die königliche Seite sich mit unserer Fassung begnügt hätte, wenn man doch Zugeständnisse für alle Zeit fordern und die Kirche solche gewähren zu müssen glaubte, man solche erhalten wollte und sollte. Denn man kannte — darauf hat Schäfer (S. 91f.) mit Wolfram nachdrücklich hingewiesen, und das ist durch Bernheim[1]) und Rudorff[2]) nicht erschüttert worden — sehr wohl Mittel und Wege, die Beziehung eines Privilegs über die Person des augenblicklichen Vertreters des Imperiums, den imperator, für den es zunächst ausgestellt wurde, hinaus auch auf das imperium als solches und seine künftigen Vertreter festzulegen. Paschalis episcopus servus servorum Dei dilecto filio Heinrico regi eiusque successoribus in perpetuum beginnt der Vertrag, den der Papst am 12. Febr. 1111 in der Peterskirche bekannt geben wollte[3]). Damit erscheint die Absicht deutlich und unanfechtbar zum Ausdruck gebracht.

Indessen, Paschalis episcopus servus servorum Dei karissimo in Christo filio Heinrico glorioso Teutonicorum et per Dei omnipotentis gratiam Romanorum imperatori augusto salutem et apostolicam benedictionem heißt es wieder nur in dem Investiturprivileg vom 13. April 1111[4]), das notorisch bis ins einzelne nach den Forderungen des völlig siegreichen Königs ausgestellt ist. Wie ist es denkbar, daß Heinrich sich damals mit einem persönlichen Zugeständnis begnügt hätte? Also ist doch die im Februar gewählte Form etwas Zufälliges oder rechtlich Gleichgültiges?

Bernheim führt in der Tat aus, wie das frühere in „Bullen"-,

---

[1]) Über die „Dauerformeln" S. 17ff., 46ff., 78ff.

[2]) S. 48. Ob die Nennung des regnum in den beiderseitigen Versprechungen von S. Maria in turri 1111 Febr. 4., MG. Constit. I 137ff. Nr. 83 u. 85, auf die königliche Instruktion oder nur „auf die Sorgfalt eines objektiven königlichen Bevollmächtigten", was Rudorff für möglich hält, zurückzuführen ist, macht für unsere Frage keinen Unterschied. Mir scheint freilich nur die erstere Annahme zulässig.

[3]) MG. Constit. I Nr. 90 S. 141. [4]) MG. Constit. I Nr. 96 S. 144f.

das zweite in „Großbreven"-form ausgestellt sei, und wie an sich in der Rechtswirksamkeit kein Unterschied bestanden habe[1]. Aber die Verschiedenheit des Eingangs kehrt durch den ganzen Text beider Stücke in gleicher Weise wieder. Dem Kaiser und dem Reich überläßt im Februar der Papst die Regalien, kein Bischof oder Abt, jetzt oder in Zukunft, soll noch ohne königliche Verleihung[2] sie in Anspruch nehmen, keiner seiner Nachfolger auf dem apostolischen Stuhl ihn, den König, und das Reich deswegen beunruhigen. Nichts von alledem im April. Illam igitur dignitatis prerogativam, quam predecessores nostri vestris predecessoribus catholicis imperatoribus concesserunt et privilegiorum paginis confirmaverunt, nos quoque dilectioni tuae concedimus et presentis privilegii pagina confirmamus . . ., heißt es hier, und auch weiterhin ist nur von dem König in der 2. Person Pluralis die Rede.

Freilich das Vorversprechen zu Ponte Mammolo am 11. April beginnt: Domnus papa Paschalis concedet domno regi Heinrico et regno eius . . .[3], und die Kardinäle schwören: Domnus papa Paschalis non inquietabit domnum regem Heinricum neque eius regnum[4]. Aber diese Worte erlauben nicht, etwas für die allgemeine Gültigkeit des „Pravilegs" zu folgern. Denn in charakteristischem Unterschied von den entsprechenden Wendungen im Februar ist hier das „Reich" zu der Person des Königs in Beziehung gesetzt[5], abgesehen davon, daß sie an der entscheidenden Stelle, im Investiturprivileg selber, keine Aufnahme gefunden haben. So ist das „Pravilegium" dem Februar-Vertrag formell keineswegs gleichzustellen[6].

Aber ist nur die Fassung, ist nicht auch der Inhalt, nicht nur material, sondern auch formal in beiden Stücken verschieden? In der Tat, die Urkunde vom Februar begründet ein neues,

---

[1] S. 17ff. [2] S. unten S. 95 A. 1.

[3] MG. Constit. I Nr. 91 S. 142. [4] MG. Constit. I Nr. 92 S. 142.

[5] Schäfer S. 92. Rudorff S. 48 A. 1.

[6] Auch die Worte, mit denen der Papst in der Messe des 12. April dem König die Hostie reichte, MG. Constit. I Nr. 97 S. 146 Formula a (in der Form b und c fehlt die Nennung von regnum und sacerdotium), beweisen nichts für die Bedingungen, unter denen der Friede geschlossen wurde.

die vom April bestätigt ein bestehendes Recht. Von hier aus lösen sich alle Schwierigkeiten. Weder die Wendung: ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri (Rudorff S. 48)[1]), kann ferner anstößig erscheinen, noch die Erinnerung an die Umstände, unter denen der April-Vertrag geschlossen wurde, gegen Folgerungen aus der Form ins Feld geführt werden. Denn mit dieser Bestätigung, dieser Anerkennung eines bestehenden Verhältnisses als Recht erreichte der König alles, mehr als etwa durch eine aus päpstlicher Gnade abgeleitete neue Verleihung.

Das Recht des Königs, Bischöfe und Äbte mit Ring und Stab zu investieren, war ein alt geübtes, dessen Bestand von neuem von der Gegenseite anerkannt wurde; der Verzicht dagegen der Kirche auf die Regalien, auf alles, was in früheren Jahrhunderten von den Königen ihr zugestanden war, und dessen Rückübertragung an das Königtum bedeutete eine Umwälzung des bestehenden, die Schaffung eines ganz neuen Rechts. Dieses möglichst gegen jede Anfechtung zu sichern, hat man im Februar die ausdrücklichste und unmißverständlichste Fassung verwendet.

Daß dem Königtum insgemein die Investitur mit Ring und Stab zustehe, ist die Voraussetzung, dieses allgemeine Recht an sich aber nicht der Gegenstand des päpstlichen Privilegs vom April. Das Bestehen eines solchen allgemeinen Rechtes machte ja seine ausdrückliche Bestätigung für den jeweiligen Inhaber durch den Rechtsnachfolger des Verleihers schon unter normalen Verhältnissen nicht überflüssig[2]). Gerade bei dem geringen Be-

[1]) Im Pravilegium sagt der Papst, die Vorgänger des Königs hätten die Reichskirchen so sehr mit Regalien ausgestattet, daß das Reich selbst vor allem des Schutzes der Bischöfe und Äbte bedürfe und der Zwiespalt im Volke, wie er bei Wahlen oft entstehe, durch das königliche Ansehen niedergehalten werden müsse, MG. Constit. I Nr. 96 S. 145, 15.

[2]) Vgl. die Ausführungen Bernheims S. 23ff. — Darauf bezieht sich das personaliter in dem päpstlichen Bericht über den Hergang im April 1111, MG. Constit. I Nr. 99 S. 149, 30, das Bernheim S. 26ff. zu Unrecht auf die eigenhändige Unterschrift des Papstes in der subjektiven Fassung deutet. Auch in dem bekannten 6. Kanon des Papstwahldekrets von 1059, MG. Constit. I Nr. 382 S. 540, 5, ist es nur so zu verstehen; und entsprechend gebraucht Gerhoh. De investig. Antichr. I 58, MG. Lib. de lite III 373, 45, das Wort. Auch Waitz,

dürfnis und der wenig ausgebildeten Fähigkeit des früheren Mittelalters, „trotz seines Rechtsformalismus", wie Bernheim sagt, von den Personen praktisch zu den von ihnen vertretenen Begriffen zu abstrahieren[1]), gerade bei der außerordentlichen und unvergleichlichen Bedeutung, die darum in allen gegenseitigen Verhältnissen der persönlichen Bindung[2]) zukam, waren Empfinden und Gewohnheit nach dieser Richtung einzigartig entwickelt[3]), ohne daß indes, wie sich von selbst versteht, das Recht als solches durch die Bestätigung eine Änderung erfuhr[4]). Aber legte man auch den höchsten Wert auf die persönliche Bindung des sich Verpflichtenden, gewährte sie auch die größtmögliche Sicherheit, so doch immer nur der Person desselben gegenüber.

Das Investiturprivileg vom 13. April 1111 will eine solche Bestätigung sein[5]). Es beruft sich ausdrücklich darauf, daß das in ihm verbriefte Recht von den Vorgängern des Papstes den Vorgängern des Kaisers zugestanden und in eigenen Privilegien bestätigt sei — daß dies Fälschungen[6]) waren, die aber auch von kirchlicher Seite als solche nicht sicher erkannt wurden und namentlich in den Verhandlungen der letzten Jahre wiederholt herangezogen worden waren[7]), ist hier gleichgültig. Wenn die aus-

---

VG. VIII 464 A. 3 zu 463 verkennt den eigentlichen Sinn, wenn er dadurch im Papstwahldekret von 1059 allgemein den Anteil des Königs auf Heinrich IV. beschränkt sieht.

[1]) Gelegentlich geschah es doch, wie der bekannte Ausspruch Konrads II., Wipo Gesta Cuonr. c. 7, zeigt; vgl. Bernheim S. 83.

[2]) Vgl. Bernheim S. 26ff., 29ff.

[3]) Auch der in der für alle Zukunft bindendsten Form geschlossene Vertrag von Benevent 1156, s. unten S. 84, ist durch Clemens III. erneuert worden, s. MG. Constit. I 591, 35.

[4]) Falls nicht etwa seine so oder so beschränkte Dauer nach Form und Inhalt feststand; dann war natürlich eine Bestätigung für seinen Bestand über die gezogene Grenzlinie erforderlich.

[5]) So sagt auch Ekkeh. 1111, MG. SS. VI 245, 11: dato . . . privilegio investiturae aecclesiasticae, iuxta quod utriusque predecessoribus placuerat et permanere consueverat.

[6]) MG. Constit. I Nr. 446 S. 657; Nr. 448, 449 S. 663ff. Die Hadrians-Fälschung jetzt auch MG. Concilia II 823ff.

[7]) So Chalons 1107, Ekkeh., MG. SS. VI 242, 10: rex Heinricus . . . legatos honorabiles ad apostolicum transmisit, per quos tam ipsi quam universae

gedehnte publizistische Literatur, die durch das „Pravilegium" hervorgerufen wurde, nicht auf die Form der Beurkundung einging[1]), so liegt der Grund auf der Hand. Für sie handelte es sich um die Tatsache, daß ein Papst einem Könige das Recht auf die Investitur anerkannte, d. h. den bisherigen Rechtszustand, den man seit langem aufs erbittertste bestritt, als zeitiger Inhaber der päpstlichen Gewalt dem zeitigen Inhaber der weltlichen bestätigte. Nicht weil man dem Privileg Paschals an sich eine ewige, unverbrüchliche Rechtskraft beilegte, sondern eben weil man die gefälschten Privilegien Hadrians I. und Leos VIII. nicht aus der Welt zu schaffen wußte[2]), eben darum „die Unterscheidung zwischen unabänderlichen Dekreten und Kanones, von denen als Glaubenssätzen unter keinen Umständen abgegangen werden" dürfe, und solchen, die nur honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita sind[3]) und deshalb aus denselben Gründen auch ohne weiteres abgeändert werden können.

So sind bei den Privilegien von 1111 die Eigentümlichkeiten der Fassung in der Sache wohl begründet. Die Wendungen, welche die ewige Rechtskraft des ersten unverbrüchlich festlegen, der zufälligen Willkür eines Diktators zuzurechnen, ist selber durch nichts gerechtfertigte Willkür[4]). Wir müssen vielmehr sagen, hat man sie im Februar 1111 gebraucht und 1122 ihre Anwendung unterlassen, so ist daraus objektiv auf eine Verschieden-

---

synodo potestatem constituendorum episcoporum privilegiis apostolicis Karolo imperatori concessam notificarent. Tract. de invest., MG. Libelli II 498, 15. Erste Enzyklika Heinrichs V. vom Febr. 1111, MG. Const. I Nr. 100 S. 150. Die Fälschungen dienten für die Fassung des Pravilegs unmittelbar als Vorlage, wie auch Scharnagl, Begriff der Investitur S. 74f. bemerkt.

[1]) Bernheim S. 57f.

[2]) S. z. B. Bernheim S. 61 A. 7.

[3]) Ivo von Chartres an Josceramn von Lyon, MG. Lib. de lite II 654, 4ff. (vgl. Bernheim S. 58 A. 1). Ivo nahm bekanntlich einen Auszug aus der Hadrian- und Leo-Fälschung in seine Panormia VIII 135 auf, der daraus in Gratians Dekret c. 22 D. 63 überging.

[4]) Daran würde selbst dann nichts geändert, wenn die diplomatische Forschung dahin gelangen sollte, vielleicht gar nicht unwahrscheinlich dahin gelangen wird, das Diktat einem Manne zuzuweisen, dessen Erzeugnisse auch sonst vielfach ähnliche Wendungen zeigen.

heit des Rechts, noch mehr, auch subjektiv auf eine Verschiedenheit der Absicht zu schließen. Denn auch sonst, wo es sich um die Beziehungen von Staat und Kirche handelte, hat man Festsetzungen, die nach dem Willen beider Teile dauerndes Recht schaffen sollten, in eine Form zu kleiden gewußt, die dies unmißverständlich aussprach[1]). Gerade aus der Zeit kurz vor dem Wormser Konkordate kennen wir einen Fall, wo Rom trotzdem versuchte, ihnen eine beschränktere Bedeutung zu geben.

IV.

Werfen wir einen Blick auf die analogen Vorgänge zwischen der Kurie und den süditalischen Normannen! Robert Guiscards Bruder Graf Roger I. († 1101) hatte die Insel Sizilien den Arabern entrissen und neben der staatlichen Organisation die Herstellung oder besser Neuschaffung der kirchlichen unternommen und dabei die dortige Kirche so gut wie völlig in seine Hand gebracht. Als es sich für Urban II. darum handelte, den so geschaffenen Zustand zu legalisieren, da betraute er den Grafen und seine Erben (Salerno 1098 Juli 5.) mit den Funktionen eines apo-

---

[1]) Es ist, soviel ich sehe, nur für die sizilisch-normannischen Dinge nach dieser Richtung hin Material vorhanden. — Über das englische Konkordat, das 1105 zwischen Heinrich I. und Anselm verabredet und 1107 auf der Synode zu London angenommen wurde, liegt nur ein Schreiben des Papstes an Anselm von 1106 März 23. vor, Jaffé-L. 6073, in dem es heißt: Si qui vero deinceps praeter investituras ecclesiarum praelationes assumpserint, etiamsi regi hominia fecerint, nequaquam ob hoc a benedictionis munere arceantur: donec per omnipotentis Dei gratiam ad hoc omittendum cor regium tuae praedicationis imbribus molliatur. Paschal hat es also durchaus als Provisorium aufgefaßt und beabsichtigt. Vgl. F. Liebermann, Anselm von Canterbury u. Hugo von Lyon, in den Histor. Aufsätzen zum Andenken an Georg Waitz (Hannover 1886) S. 202. H. Böhmer, Kirche und Staat in England und in der Normandie im 11. und 12. Jahrh., Leipzig 1899 S. 160f. Wenn aus Anlaß des 1176 von König Heinrich II. mit dem Kardinal Hugo Petroleone geschlossenen Konkordats eine päpstliche Bulle erging, so kennen wir sie jedenfalls nicht, vgl. R. Pauli, Geschichte von England III (1853) S. 144. — Die „Bulle" Silvesters II. für Stephan den Heiligen von Ungarn, 1000 März 27. Jaffé-L. 3909, behandelt auch Hauck, KGD. III³ 272 A. 1 gewiß mit Recht als junge Fälschung. Ob in ihr außer der Krönung mit der vom Papst gesandten Krone noch irgendein echter Kern steckt, kann nur eine Sonderuntersuchung lehren.

stolischen Legaten in seinem Lande[1]). Der Papst erteilte seine Bewilligungen ausdrücklich für die Lebenszeit Rogers und seines Sohnes Simon oder eines anderen rechtmäßigen Erben. Diese Fassung ist nach Caspar nur so zu verstehen, daß sie auf alle Rechtsnachfolger Rogers geht[2]); jedenfalls aber gilt sie für jeden der Söhne Rogers, also auch für Roger II., der nach dem frühen Tode seines älteren Bruders Simon zunächst unter Vormundschaft und seit 1112 selbständig regierte. Trotzdem führte Paschal II.[3]) 19 Jahre später außer sachlichen Umdeutungen[4]) das Recht Rogers II. auf eine ihm nach des Vaters Tode neu erteilte Verleihung zurück und betrachtete die seines Vorgängers als allein für den Vater gegeben[5]). Es ist hier nicht darauf ein-

---

[1]) Jaffé-L. 5706: Urbanus episcopus servus servorum Dei carissimo filio Rogerio comiti Calabriae et Siciliae salutem et apostolicam benedictionem, also derselbe Eingang wie im Pravilegium vom April 1111, dann aber: firmamus, quod omni vitae tuae tempore vel filii tui Simonis aut alterius qui legitimus tui haeres exstiterit usw. S. den Text in der gleich zu nennenden Untersuchung Caspars S. 218. Vgl. im allg. E. Caspar, Roger II. und die Gründung der normannisch-sizilischen Monarchie, Innsbruck 1904.

[2]) E. Caspar, Die Legatengewalt der sizilisch-normannischen Herrscher im 12. Jahrhundert, Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, hrsg. vom Kgl. Preuß. Histor. Institut in Rom, VII (1904) S. 189 bis 219.

[3]) Schreiben an Roger II. 1117 Okt. 1., Jaffé-L. 6562, da gedruckt nach einer Mitteilung Giesebrechts. Die Adresse (Rogerio comiti Siciliae) ist in der Registerüberlieferung verkürzt.

[4]) Mit dem Satze: Porro episcoporum vocationes ad synodum, quas unquam sibi legatus aut vicarius usurpavit usw., wendet er sich direkt gegen den Schluß der Verleihung Urbans: Si vero celebrabitur concilium, tibi mandavero, quatenus episcopos et abbates tuae terrae mihi mittas, quot et quos volueris usw. Klärlich ist hier von einem vom Papst — in Rom oder anderswo — zu haltenden Konzil die Rede, ebenso natürlich in dem entsprechenden, von Caspar S. 195 angeführten Passus Gaufrid Malaterras. Das in praesentia sua des letzteren geht sicher auf den vorhergenannten Grafen und seine Erben; das ipsorum aber dürfte ebenso sicher gegen Caspar auf die Bischöfe zu beziehen sein — die Stelle S. 196 A. 2 ist nicht dagegen zu verwenden —; in jedem Falle handelt es sich hier um eine Beschränkung des fürstlichen Rechts, die zu dem päpstlichen Konzil reisenden Bischöfe auszuwählen, nicht darum, „daß bei Sachen, welche Roger und seine Erben selbst angehen, ... der Fürst dem Konzil zur definitiven Entscheidung nicht beiwohnen dürfe".

[5]) Unde, sicut in tuis litteris suggessisti, antecessor meus patri tuo legati vicem gratuita benignitate concessit. Nos quoque tibi post ipsum eius suc-

zugehen, wie man normannischerseits diesen Manipulationen begegnete, nicht zu verfolgen, wie eigentlich erst nach dem Frieden von 1139 in den vierziger Jahren die Spannung ihren höchsten Grad erreichte[1]. Hervorzuheben aber ist, wie im Juni 1156 zu Benevent König Wilhelm I. und Papst Hadrian IV. ihren Frieden machten. Das geschah in der feierlichsten und für alle Zeiten verbindlichsten Form, die sich denken läßt[2]. Diesen auch formell gegenseitigen Vertrag von sich aus zu beseitigen, hat die Kurie lange nicht gewagt. Noch der Lehenseid, den 1188 Wilhelm II. an Clemens III. leistete, wahrte ausdrücklich die Abmachungen von Benevent[3], die ihm auch in einer eigenen Urkunde erneuert wurden. Unter ganz veränderten Verhältnissen war es, daß Tankred, der Usurpator, 1192 in ein neues Konkordat

---

cessori concessimus usw. Eine solche Neuausfertigung für Roger II. ist übrigens nach den Analogien (vgl. oben S. 79 A. 2 und S. 80 A. 3) sehr möglich.

[1]) Die Ausfälle Ottos von Freising gegen Roger sind wohl hierdurch mit veranlaßt, s. Chron. II 19 Ende, VII 23 Ende, 24 Ende.

[2]) MG. Constit. I Nr. 413 und 414 S. 588ff.: Domino Adriano Dei gratia sanctę Romanę ecclesię summo pontifici, karissimo domino et patri suo reverendo, eiusque successoribus W. eadem gratia rex Sicilie, ducatus Apulie et principatus Capue, und: Hadrianus episcopus servus servorum Dei charissimo in Christo filio Willelmo illustri et glorioso Sicilie regi eiusque heredibus, quos pro voluntaria ordinatione sua statuerit in regnum, in perpetuum, sowie die entsprechenden Wendungen im Text, namentlich: Ut autem que supradicta sunt tam vestro quam vestrorum successorum tempore perpetuam optineant firmitatem et nec nostris nec nostrorum heredum temporibus alicuius valeant presumptione turbari, presens scriptum per manum Mathei nostri notarii scribi . . . iussimus, und: Ut autem que supra diximus tam nostro quam successorum nostrorum tempore perpetuam obtineant firmitatem et nec tuis nec tuorum heredum temporibus alicuius valeant presumptione turbari, nos ea de communi consilio et voluntate fratrum nostrorum auctoritate apostolica confirmamus et valitura in perpetuum presentis scripti pagina communimus et tam a nobis quam a nostris successoribus perpetuis temporibus statuimus observanda.

[3]) MG. Constit. I Nr. 415 S. 591f.: ero fidelis beato Petro . . ., salvo hoc quod scripsistis et concessistis nobis in privilegio vestro . . . Et fidelitatem observabo tuis successoribus . . ., qui michi et heredibus meis, si in me non remanserit, firmaverint, quod a vobis michi concessum est in privilegio vestro, salva concordia que inter papam Adrianum bone memorie et dominum regem W. patrem nostrum felicis recordationis facta fuit et hinc inde scripto firmata.

willigen mußte[1]), dessen Bestimmungen gegen 1156 zuungunsten des Königs abgeschwächt waren; und nicht einmal das konnte nach dem Tode Heinrichs VI. seine Witwe Konstanze gegen einen Innocenz III. behaupten[2]).

Was lehrt uns dies für das Wormser Konkordat? In welcher Beziehung stehen hier Inhalt und Form der beiden Urkunden? Von einem Gebrauch der päpstlichen Kanzlei oder überhaupt des Mittelalters, der es nötig oder auch nur wahrscheinlich machte, der päpstlichen Ausfertigung trotz der rein persönlichen Fassung allgemeine und dauernde Rechtskraft zuzuschreiben, ist, wie wir sahen, keine Rede. Im Gegenteil, so verschieden man das Formular auch wählen mochte, an irgendeiner Stelle hat man in analogen Fällen eine derartige Bestimmung anzubringen nicht versäumt. Wenn wir auch am deutschen Hofe kaum eine Kenntnis von dem 1117 unternommenen Versuch voraussetzen können, das normannische Privileg von 1098 umzudeuten, so kannte man um so gewisser die Praxis, aus der dieser Versuch hervorging, und die ja hier nicht zum ersten oder zum einzigen Male zur Anwendung kam[3]). Vollends, daß man für die beiden Urkunden des Friedens 1122 eine verschiedene Fassung wählte, schließt jeden Zweifel aus, als ob man nicht gerade das habe sagen wollen, was man sagte. Mit anderen Worten: es haben König und Reich ein für allemal auf die bisher geübte Investitur verzichtet und kanonische Wahl und freie Weihe zugestanden; die Urkunde des Papstes hat, soweit sie Rechtsgrundlage war und sein sollte, Geltung nur für die Person Heinrichs V. besessen und nur für sie besitzen sollen.

V.

Aber Heinrich V. schließt nicht für sich den Frieden mit der Kirche, sondern im Namen des Reichs und unter Mitwirkung

[1]) S. MG. Constit. I Nr. 416—418 S. 592ff. Es liegen nur Eid und Urkunde Tankreds vor.

[2]) Winkelmann, Philipp von Schwaben S. 120ff. Caspar, Legatengewalt S. 208. Den Lehenseid der Konstanze hat Schwalm im Neuen Archiv XXV 721f. mitgeteilt; er hält sich eng an den Tankreds.

[3]) Schäfer S. 93f.; Bernheim S. 57ff., vgl. Zur Gesch. d. W.C. S. 62ff.; Hauck, KGD. IV 157 ([3, 4] 166).

desselben[1]). Ja, es sind recht eigentlich die Füısten, die durch die Würzburger Beschlüsse vom Herbst 1121 die endgültigen Verhandlungen in die Wege geleitet haben unter der ausdrücklichen Bemerkung, die Rechte des Reiches wahren zu wollen[2]), eine Wendung, die auch sonst öfter wiederkehrt[3]). Ist es da wirklich denkbar, daß ein Recht des Reichs aufgegeben, ein persönliches Recht des gerade regierenden Königs eingetauscht wurde?

Zweierlei gesteht 1122 das Königtum der Kirche feierlich zu, die Investitur und die kanonische Wahl und freie Weihe, beides Forderungen, die seit Beginn des Kampfes zur Herstellung des vermeintlichen alten heiligen Rechts gegenüber dem schändlichen Mißbrauch der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit mit immer wachsendem Nachdruck erhoben worden waren. Das war ohne Zweifel ein völliges Aufgeben des bisher eingenommenen Rechtsstandpunktes. Das vom König beanspruchte und geübte Recht, ohne vorhergehende Wahl ernennen zu können, [4]) war gefallen, und die Einweisung in das Amt mit Ring und Stab erteilte dem neuen Kirchenfürsten nicht mehr der König. Aber während man früher nicht ausgesprochen zwischen geistlichem Amt und staatlichen Rechten und Besitz unterschied, wurde diese Trennung jetzt ausdrücklich festgelegt. Denn so werden die Worte per anulum et baculum, die in der kaiserlichen Ausfertigung zu dem Begriff investitura erläuternd hinzutreten, doch wohl zu verstehen sein[5]). Man war ja in den Streitschriften der letzten

[1]) Darum ist es unwesentlich, daß er in der Urkunde nur von sich in der 1. Person redet, ohne seine Nachfolger im Reich ausdrücklich zu verpflichten.

[2]) MG. Constit. I Nr. 106 S. 158, 25: Hoc etiam, quod eclesia adversus inperatorem et regnum de investituris causatur, principes sine dolo et sine simulatione elaborare intendunt, ut in hoc regnum honorem suum retineat.

[3]) S. die von Rudorff S. 44, 45, 46, 61 herangezogenen Stellen.

[4]) Ich vermeide es, schlechthin von einem „Ernennungsrecht" zu sprechen, wenn ich auch den Einspruch von Haller (Hist. Zeitschr. 114, 112) nicht so allgemein unterschreiben kann. Die Aufstellungen von G. Weise, Königtum und Bischofswahl im Deutschen Reich vor dem Investiturstreit, Berlin 1912, muß ich ablehnen, wenn auch einzelne Gesichtspunkte förderlich erscheinen.

[5]) Schäfer S. 7 scheint mir zu weit zu gehen, wenn er investitura per

Jahrzehnte gerade in der begrifflichen Ausführung dieser Unterscheidung sich immer näher gekommen, und von beiden Seiten hatte man darauf hingewiesen, daß für die Übertragung der Regalien ebensogut ein anderes Symbol verwandt werden könne, wenn Ring und Stab nach dem alten Herkommen für die Spiritualien beizubehalten seien[1]). Mit der zu Worms beliebten Fassung war in der Tat für die Sache des Königtums nicht wenig gewonnen. Noch der Entwurf von 1119 hatte einfach von dem Verzicht auf jede Investitur gesprochen[2]), und gerade an dem Verlangen der Kirche, hierbei ausdrücklich der Übertragung auch des weltlichen Besitzes zu entsagen, waren damals die Verhandlungen gescheitert.

Wir wissen aus dem Schreiben des Erzbischofs von Mainz an den Papst nicht allzulange nach dem Abschluß des Konkordats, daß mit dem Kaiser die gesamte Laienschaft sich bis zuletzt aufs äußerste gegen den Verzicht auf Ring und Stab gesträubt hat. Mit anderen Worten, man wollte sich nicht begnügen mit einem Einfluß auf die den Kirchen zustehenden Regalien, man verlangte auch weiter eine Mitwirkung der Reichsgewalt bei der Bestellung der Bischöfe und Äbte. Denn was nach Adalberts Darstellung[3]) als Ersatz dafür gegeben wird, ist die Gegenwart

---

anulum et baculum ohne weiteres als volle Investitur faßt. Darin freilich ist ihm zuzustimmen, daß die einzelnen konkreten Bestimmungen der päpstlichen Urkunde aus dem Text der kaiserlichen durch keine Auslegung zu gewinnen waren.

[1]) Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordates, S. 12ff.; jetzt auch Scharnagl. Daß der Papst 1122 ein bestehendes Recht des Reichs auf die Regalien zugab, lehren seine Worte: quae ex his iure tibi debet faciat, sowie der Umstand, daß in der königlichen Urkunde von der unbedingten Zusicherung von Besitz und Regalien an den hl. Petrus, d. h. die römische Kirche im engsten Sinne, nur des Besitzes aber an die übrigen Kirchen die Rede ist: 2. Possessiones et regalia beati Petri ... eidem s. Romanę ęcclesię restituo ... 3. Possessiones etiam aliarum ęcclesiarum usw. Vgl. auch die Beilage S. 135ff.

[2]) MG. Constit. I Nr. 104 S. 157; Lib. de lite III 23, 30: Ego H. Dei gratia Romanorum imperator augustus . . . dimitto omnem investituram omnium ecclesiarum. Vgl. Bernheim S. 13. E. Stutzer, Forschungen zur deutschen Geschichte XVIII (1878) S. 231. J. Haller, Neue Heidelberger Jahrbücher II (1892) S. 147ff.

[3]) Jaffé, Bibl. V S. 519: Sed quia tam inperium quam inperator tamquam hereditario quodam iure baculum et anulum possidere volebant... nullo

des Königs bei den Wahlen. Auf sie haben der Kaiser und die weltlichen Fürsten entscheidenden Wert gelegt. In ihr lag die Möglichkeit, die Stellung der Kirche ebenso abhängig zu erhalten, wie sie zur Zeit der uneingeschränkten königlichen Investitur gewesen war. Das hat, wie Bernheims wichtige Verbesserung des Textes gelehrt hat[1]), von vornherein auch die Kirche, das hat auch Adalbert von Mainz sich nicht verhehlt, der selber in hervorragender Weise an dem Zustandekommen des Friedens beteiligt, ja vielleicht derjenige gewesen ist, der durch diesen Vorschlag Kaiser und Reich zum Nachgeben in der Investiturfrage bestimmte[2]). Noch am Ende des 12. Jahrhunderts sah man hierin

modo potuimus his imperatorem exuere: donec communicato consilio cum his qui aderant fratribus et dominis cardinalibus — hinc periculo nostro compacientibus, inde eclesie censuram verentibus et ob hoc vix nobis assentientibus — omnes pariter sustinuimus, quod in ipsius presentia eclesia debeat electionem facere; nil in hoc statuentes nec per hoc in aliquo, quod absit, apostolicis institutis et canonicis tradicionibus preiudicantes, sed totum vestre presentie et vestre deliberationi reservantes. Inmobilia enim per omnem modum et fixa esse precepta non dubitamus, que ad tuendam et corroborandam libertatem Christi et eclesie eterna lege sanccita sunt. Ipse tamen inperator, parum attendens, . . . quod utcumque concessa sibi potestas adhuc (etiam pen)deat sub iudicio vestre discussionis usw. Am Schluß entschuldigt A. sein Fernbleiben vom Laterankonzil Ende März 1123: Que cartule perferenda commisimus et alia complura, verus Deus novit, quam desideranter in hoc sancto concilio ad vos ipsi pertulissemus usw. Der Brief datiert also wohl aus den ersten Monaten des Jahres 1123.

[1]) E. Bernheim, Die Praesentia regis im Wormser Konkordat, Histor. Vierteljahrschrift X (1907) S. 196—212: in der Pariser Hs. des Annalista Saxo, die den angeführten Brief Adalberts überliefert, steht presentie, wo Jaffé eine ihm unleserliche Stelle mit pactionis füllte: Quocirca si per huius presentie occasionem eandem quam prius sive graviorem eclesia Dei debet sustinere servitutem, solum hoc restat, ut pro palma victorie de cetero subiecta sit (ad iniuri)as (contumeli)as et omnes despectiones ignominie. Es wäre erwünscht, auch die beiden anderen unleserlichen Stellen noch einmal zu prüfen.

[2]) Noch bestimmter Scharnagl, Begriff der Investitur S. 126, und schon der alte Mascov, Commentarii de rebus imperii Romano-Germanici sub Henrico IV. et V., Lipsiae 1748 S. 209. Dagegen gilt in der Regel Adalbert als heftigster Gegner dieser Bestimmung, z. B. Bernheim S. 65. Meyer von Knonau VII 214. Hauck III [3, 4], 921: „Adalbert erkannte das Bedenkliche der Forderung. Aber die päpstlichen Legaten und die anwesenden Bischöfe gestanden sie zu.“ Adalberts Brief sagt das gerade Gegenteil: die Kardinäle fürchteten sich, eigenmächtig so weit zu gehen, und gaben nur schwer dem Drängen

in Zwetl den wesentlichen Inhalt der kirchlichen Zugeständnisse: die Wahlen der deutschen Bischöfe lagen danach beim König[1]).

Wenn Rudorff (S. 10ff.) in seltsamer Verkehrung der Wirklichkeit meinte, daß im Konkordat der überragende päpstliche Einfluß festgelegt, daß die praesentia regis durch die praesentia papae, die persönliche Entscheidung des Papstes, von der die deutschen Bischöfe in ihrem Urteil oder Rat in letzter Linie abhängig seien, paralysiert worden sei, so wird damit das Wesen der deutschen Kirche im früheren Mittelalter durchaus verkannt. Seine Meinung ist mit Recht allgemein abgelehnt worden. Bernheim hat gezeigt, wie Adalberts Brief von Rudorff mißverstanden wird; nicht die Entscheidung über die Wahl, sondern über den Bestand der getroffenen Vereinbarung stellt der Mainzer Erzbischof dem Papst anheim[2]). Daß aber Adalbert „am liebsten das Werk durch Calixt nicht bestätigt und vernichtet gesehen haben würde“[3]), kann ich nicht bezeugt finden[4]). Was in seinem Briefe in dieser Richtung gedeutet wird, soll meiner Meinung nach nur eine leicht verständliche Entrüstung des Papstes über das eigenmächtige Vorgehen seiner Legaten und über diejenigen, welche diese dazu bestimmt haben, Adalbert und seine Amtsbrüder, beschwichtigen; daher das geflissentliche Betonen, daß der päpst-

---

Adalberts und der deutschen Bischöfe nach (oben S. 87 A. 3). Auch daß die Forderung vom Kaiser ausging, beweist der Ausdruck sustinuimus wohl nicht. Die Inhaltsangabe bei Meyer von Knonau VII 215 hat den Absatz Ipse tamen imperator usw. nicht verstanden. Es kann sich nur um eine Bischofs- oder Abtswahl handeln, die der Kaiser alsbald nach der Einigung am Hofe in Gegenwart der Legaten hat vornehmen lassen. Auch ich möchte zunächst an die Wahl Udalrichs von Fulda auf dem Bamberger Reichstage im Nov. 1122 denken.

[1]) Die Hist. pont. Rom. bei Pez, Thes. anecdot. noviss. I 3 Sp. 388 führt den Text der päpstlichen Urkunde so ein: Litterae Kalixti papae, in quibus versa vice remisit sibi electiones episcoporum Theutonici regni in hunc modum. Das Privileg des Kaisers wird mit den Worten Ottos von Freising als Verzicht auf die Investitur bezeichnet. — Neuere Meinungen über den Wert des Präsenzrechts bei Rudorff S. 16. Neuerdings schätzte Bernheim, Hist. Vierteljahrschrift X 209 es sehr hoch ein; vgl. auch Hauck, KGD. III[3, 4] 921 A. 7.

[2]) Bernheim a. a. O. S. 206ff., sonst z. B. Hauck, KGD. IV[3, 4], 760 A. 5.

[3]) Bernheim S. 65.

[4]) Auch Jaffé, Bibl. III 394 dürfte nicht ganz ausreichen.

lichen Entscheidung durch ihr Verhalten in nichts vorgegriffen sei, daher die aufs äußerste demütige Versicherung, daß nichts dem Schreiber ferner liege, als die unübertreffliche Weisheit des Papstes beeinflussen zu wollen: alles das natürlich, um in der Sache das Gegenteil von dem zu erreichen, was buchstäblich gesagt ist; daher aber auch vielleicht die Krankheit, die es dem Erzbischof leider ganz unmöglich macht, persönlich sich zum Konzil einzustellen.

Die Bedeutung des königlichen Einflusses auf die Wahl tritt in den Darstellungen des Investiturstreits[1]) leicht allzusehr zurück, obwohl dieser Punkt nicht weniger schwer wiegt als die oft erörterte Investitur. Solange der Staat eine Kontrolle über die Wähler hatte, lag die Kirche fest in seiner Hand; wo diese nicht mehr möglich war, konnte auch noch so strikte Handhabung der Investitur auf die Dauer nicht das alte Band zwischen König und Bischöfen erhalten. Daß dem Königtum während des Investiturstreits dieser Einfluß auf die Wahl im größten Teil Italiens und Burgunds verloren ging, damit ist in der Tat die Axt an die Wurzeln der deutschen Herrschaft gelegt worden. Die Verhältnisse unter Lothar und Konrad III. lassen das schon deutlich erkennen. Wenn es nicht gelang, wie es Friedrich I. und Friedrich II. versuchten, ganz neue Grundlagen zu schaffen oder das Verlorene zurückzugewinnen[2]), konnte ihr Bestand nur eine Frage der Zeit sein. Wenn Heinrich V. für Italien und Burgund in Worms 1122 nicht dieselbe Linie gewinnen konnte, wie für Deutschland, so war das eine schwere Einbuße, ein Verzicht, der aber unvermeidlich geworden war durch die Entwicklung, namentlich seit 1100, die wir für die einzelnen italienischen Kirchen jetzt leicht übersehen[3]). Der Einfluß des Staates konnte

[1]) Wie bei Hauck; auch bei Meyer von Knonau.

[2]) Wie folgerichtig Friedrich I. zunächst versuchte, wie die bekannten, falschen Angaben Ottos von Freising über das W. K. zeigen, Chron. VII 16; Gesta Frid. II 6.

[3]) G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern, Leipzig und Berlin 1913. Dazu die treffenden Bemerkungen von Haller, Histor. Zeitschr. 114, 114. Eine ähnliche Arbeit für Burgund wäre wünschenswert. Sie würde vermutlich schärfer erfassen lassen,

nach der ganzen Art der mittelalterlichen Verhältnisse nur ein persönlicher des Königs sein; nur wo der König öfter in der Lage war, persönlich einzugreifen, war dauernd auch die feste staatliche Ordnung gesichert. Das zeigt der Gang der Dinge in Italien und Burgund gerade für die Besetzung der höheren geistlichen Stellen.

Auch die praesentia bei den Wahlen zeigt ihr Gewicht erst voll, wenn es eben wirklich die praesentia der königlichen Person ist, selbst wenn in Einzelfällen mancher König auch durch Vertreter seinen Willen nachdrücklich zur Geltung zu bringen wußte. Gewöhnlich wird angenommen, daß „die Gegenwart des Herrschers, die gestattet wurde, als selbstverständlich die geringere Befugnis einschloß, durch Botschaft zugegen zu sein“[1]). Im Konkordat steht das jedenfalls nicht, und die Literatur vor- oder nachher weiß ebensowenig davon. Placidus von Nonantola, auf den man sich zu berufen pflegt, bekämpft die Meinung, daß der Kaiser oder die Fürsten an der Wahl beteiligt sein müssen als ein Teil (oder das Haupt) des Volkes. Er gibt zu, daß diese Einordnung richtig ist; aber, so sagt er, danach haben sie ein solches Recht nur in den Kirchen, mit denen sie ein besonderes Kindschaftsverhältnis verbindet: „Dort soll der Kaiser oder ihr Fürst (nämlich ein etwaiger anderer Herr der betreffenden Kirche) teilnehmen, aber nicht als Herr, sondern als Sohn“[2]). Sein Zeugnis gehört also nicht hierher. Soweit

---

wie das nördliche Burgund, der an Schwaben grenzende Teil (mit Basel, Lausanne usw.), sich schon früh ganz anders in das Reich einwächst als der Süden, bis sein Weg sich völlig trennt.

[1]) So formuliert es Bernheim, Hist. Vierteljahrschr. X 204f. Rudorffs Hauptgrund (S. 18) ist sein Irrtum über die angebliche praesentia des Papstes. R. Schröder, Deutsche RG.[5] S. 511. Dagegen Schäfer S. 6 Anm.

[2]) Placid. Nonant. Liber de honore ecclesiae c. 37, MG. Libelli de lite II 585: Nos enim ab electione pontificum non segregamus principes, sed hoc dicimus, quia ipsi sua potentia non debent pastores in ecclesia mittere, neque investiendo neque aliquo modo dominando, sed magis communi electione clericorum et consensu populorum, maiorum scilicet et minorum, inter quos videlicet tam reges quam principes numerantur — in eis dumtaxat ecclesiis, quarum specialius filii deputantur — pontifex eligi debet. Ubi imperator vel eius princeps non sicut dominus adesse debet, sed sicut filius. Bernheim,

die Könige auf diese indirekte Geltendmachung ihres Einflusses Gewicht legen, brauchten sie diesen Satz des Konkordats nicht; wohl immer waren sie in der Lage, unter den Angehörigen der Geistlichkeit oder der Großen an Ort und Stelle einen Vertrauensmann zu finden, der seine Aufgabe leichter und besser erfüllen konnte als ein Fremder.

Freilich wäre das Recht der Gegenwart für unsere Könige in seiner Bedeutung sehr eingeschränkt gewesen, wenn sie, um es zu üben, immer gezwungen gewesen wären, sich an den Ort der Vakanz zu begeben. Oft genug ist das geschehen, und mancherlei mußte im allgemeinen dafür sprechen. Oft genug aber mußte das selbst für einen Herrscher unmöglich sein, der wie unsere Könige fast dauernd unterwegs war, um seine Königspflichten zu erfüllen. Wir wissen, wie früher ungezählte Male die Wahl einfach am jeweiligen Aufenthaltsort des Königs stattfand, häufig genug gleich von der Abordnung vollzogen, die dem König den Eintritt der Vakanz anzeigte. Auch später haben wir dafür noch einzelne sichere Belege[1]). Meines Erachtens liegt die Bedeutung unserer Bestimmung des Konkordats sehr wesentlich darin, daß sie solche Wahlen am Hofe, statt, wie es kanonisch gefordert wurde, am Sitz der Kirche, ausdrücklich zuließ. Die Worte in praesentia tua können durchaus so verstanden werden; dafür ließen sich gerade in dieser Zeit die Beispiele häufen: ad praesentiam imperatoris veni schreibt Gebhard von Henneberg (Cod. Udalr. Nr. 233, Jaffé S. 406, v. J. 1127; ebenda: sed antequam eius praesentiae praesen-

---

Zur Gesch. des W. C. S. 20 hat das eius falsch auf den Kaiser statt auf die Einzelkirche bezogen („Anwesenheit des Königs oder seines Gesandten"), Mirbt, Die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. S. 528, Meyer von Knonau VI 196 („Der Kaiser oder sein fürstlicher Stellvertreter"), Scharnagl, Begriff d. Investitur S. 108 haben den Fehler übernommen. Zu den Worten quarum specialius filii deputantur vgl. Mirbt S. 528 A. 1 u. Eichmann, Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch. XXXII Kan. Abt. I (1911) S. 185ff. II (1912) S. 12. — Höchstens auf die Analogie bei der Papstwahl könnte verwiesen werden, von der z. B. der Tract. de invest., MG. Libelli II 498, 19 spricht, aber nicht für die Bischofswahlen Gebrauch macht.

[1]) Sehr oft fehlt ja jedes nähere Zeugnis.

tarer), totum vestre presentie . . . reservantes Adalbert von Mainz, 1122/23 (Jaffé Bibl. V 519)[1]), Episcopi . . . pacifice sedeant usque ad collaudatam in presentia domni pape audientiam heißt es in der Würzburger Fürsteneinung von 1121 (MG. Const. I Nr. 106 S. 158; ebenda: Wormatiensis . . . usque ad presentiam domni pape)[2]). In der Tat hat die erste Wahl nach dem Konkordat am Hofe stattgefunden; zu Bamberg wurde während des Reichstages, an dem mindestens einer der päpstlichen Legaten teilnahm, im November 1122 Udalrich zum Abt von Fulda gewählt und alsbald vom Kaiser mit den Regalien belehnt; geflissentlich wird dabei die Befolgung des Konkordats betont[3]).

Damit erst dürfte dieser erste Satz der päpstlichen Zugeständnisse in seiner ganzen Bedeutung erschlossen worden sein. Auf die entsprechenden Verhältnisse in England, wo nach den Konstitutionen von Clarendon 1164 die Wahlen zu Bistümern und Stiftern in der Kapelle des Königs stattfinden mußten, sei nur im Vorbeigehen hingewiesen[4]). Freilich ist gerade die Wahl in Gegenwart des Königs in Deutschland bald nicht mehr üblich oder gewöhnlich gewesen. Nur 20 Jahre später triumphiert Gerhoh über diesen ersten Sieg der Kirche, dem er andere schon im Geiste folgen sieht[5]). Aber das kann nur für unser Urteil

---

[1]) In dem eben erörterten Brief; man beachte, wie hier unmittelbar vorhergeht: quod in ipsius (des Kaisers) presentia eclesia debeat electionem facere.

[2]) Weiter z. B. Otto von Freising, Gesta Frid. II 12 S. 114, 3. II 25 S. 127, 23. (Rahewin) III 23 S. 196, 5 f. (Hadrian IV. an Friedrich I. 1158). Ausgabe von B. v. Simson (MG. SS. rer. Germ.) 1912.

[3]) Ekkeh. E, MG. SS. VI 260: Preterea domno Erlolfo . . . ante paucos dies defuncto, cum consensu presentium principum, electione regulari premissa, domnus Oudalricus eiusdem congregationis frater in regimen successit et iuxta privilegium prescriptum regalia vel fiscalia eidem cenobio pertinentia ab imperatore suscepit. Meyer von Knonau VII 217 f. H. Feierabend, Die politische Stellung der deutschen Reichsabteien während des Investiturstreites, Breslau 1913 (Historische Untersuchungen 3) S. 138. Wahrscheinlich waren sogar noch alle drei Legaten beim König. Vgl. auch oben S. 88 A. 2 Ende.

[4]) Constit. Clarend. c. 12, Mansi Ampliss. collectio conciliorum XXI 1189. Erst unter Johann ohne Land fiel diese Beschränkung der Wahlfreiheit 1214, Gneist, Englische Verfassungsgeschichte (Berlin 1882) S. 195.

[5]) S. unten S. 105 A. 2 und S. 109.

über die Kirchenpolitik der beiden folgenden Regierungen, nicht für die Entscheidung über die ursprüngliche Bedeutung von Einfluß sein.

Gerade in bezug auf diesen ersten Satz hält Hauck es immerhin für möglich, daß nur an ein persönliches Zugeständnis für Heinrich V. zu denken sei[1]). Es ist klar, daß, wer diese Möglichkeit für eine Bestimmung der päpstlichen Ausfertigung zugibt, dies auch für die übrigen tun muß.

Dem Schlagwort der kanonischen Wahl, der Wahl durch Klerus und Volk, entsprach, soviel es auch gebraucht wurde, kein fester Begriff, der allgemein in der Praxis üblich oder auch nur durchführbar gewesen wäre. Gerade die Teilnahme des Fürsten oder des Königs haben Leute von so unbestreitbar kirchlicher Gesinnung wie Norbert von Magdeburg noch später als durchaus vereinbar damit, wenn nicht gefordert, so doch zugelassen[2]). War diese Anschauung begründet, so bedurfte es im Grunde auch vom kirchlichen Standpunkt aus keiner ausdrücklichen neuen Satzung. Nicht neues Recht wurde dann 1122 geschaffen, sondern nur ein altes Grundrecht des Staates von der Gegenseite für vereinbar mit ihren Grundsätzen erklärt.

Diese Erkenntnis ist grundlegend für die rechte Würdigung des Wormser Friedens. Nicht eigentlich um die Schaffung neuer Rechte durch die päpstliche Urkunde handelt es sich in ihm, sondern um die Feststellung, wieweit und in welcher Form die Ansprüche des Staates nach der kaiserlichen Anerkennung bestimmter kirchlicher Forderungen dem so geschaffenen Rechtszustand nicht widerstreiten.

Freilich stellt darum die päpstliche Urkunde noch nicht geradezu eine Bestätigung bestehender Rechte dar. Denn mochte auch im allgemeinen eine gewisse Mitwirkung der staatlichen Gewalt auf dem in Frage stehenden Gebiet als nicht unberechtigt zugegeben sein, die konkreten Bestimmungen der päpstlichen Urkunde waren daraus allein niemals als Recht abzuleiten. Aber es wird so doch viel verständlicher, wie auch das Reich,

---

[1]) Hauck, KGD. III [3, 4] 1049.

[2]) Gerhoh. comm. in ps. 64, MG. Lib. de lite III 451, 10.

d. h. die Fürsten, schließlich in eine auf die Person Heinrichs V. gestellte Fassung willigen konnten. Es war eben in der Sache altes Reichsrecht, das unabhängig von einem einzelnen Privileg oder einer bestimmten neuen Vereinbarung bestand. War es einmal von dem Gegner in einer bestimmten Ausgestaltung anerkannt, so bedeutete das um so mehr, als auch in der Theorie dieser in der Sache mindestens nicht einig in der Ablehnung war. Und wenn die Anerkennung in persönlicher Form erfolgte, so entsprach das im Grunde mehr der berechtigten Überzeugung, auf dem festen Boden eigenen Rechts zu stehen, als wenn ein auf die Ewigkeit gestelltes Privileg offenkundig neues Gnadenrecht geschaffen hätte, ohne doch dafür eben als solches volle Gewähr zu bieten.

Gewiß lag in dieser Form die Möglichkeit neuer Verwicklungen — aber doch nicht nur darin. Es handelte sich hier ja um ein Kompromiß. Gab man auf königlicher Seite schließlich sich mit weniger zufrieden, als man beansprucht hatte, so war das, was erlangt wurde, ebenso die äußerste Grenze, bis zu der die Kirche, bis zu der der Papst und seine Vertreter gehen konnten, wollten sie sich nicht das Los Paschals bereiten. So hat man deutscherseits genommen, was zu erreichen war, und hat es getan im vollen Bewußtsein dessen, was man tat. Wer es für undenkbar erklärt, daß die Kaiserlichen „bei ihrer günstigen politischen Stellung" sich mit einem Teil begnügten, wo sie das Ganze erhalten konnten, der macht damit eben eine Voraussetzung, die nach Lage der Dinge nur aus dem Erfolge erwiesen werden könnte.

Fast 50 Jahre hatte der Streit zwischen den beiden größten Mächten gedauert, die das mittelalterliche Leben beherrschten. Zweifellos war jetzt auf kirchlicher ebenso wie auf königlicher Seite das ernste Bestreben vorhanden, den langen Zwist zu beenden, d. h. einen Modus vivendi zu finden. Denn der Versuch, zu einem prinzipiellen Ausgleich auf Grund der Trennung von Staat und Kirche zu gelangen, hatte sich 11 Jahre zuvor als ungangbar erwiesen[1]. Aber damit ist nichts gesagt über die Art,

[1]) Freilich wurde selbst im Februar 1111 die Möglichkeit durchaus offen gehalten, daß auch ferner ein Bischof oder Abt Regalien besitze, im Privileg

in der es geschah. Kam es doch zunächst nur darauf an, überhaupt wieder beide Teile zu einem Miteinanderwirken zu bringen, nachdem sie solange ihre Kräfte gegeneinander verbraucht hatten. Dabei mochte es im Verhältnis gleichgültig sein, ob den Formen, die man dafür fand, von vornherein eine unbegrenzte Dauer verbürgt wurde, oder ob vielmehr die endgültige Gestaltung für eine immerhin nicht so rasch zu erwartende Zukunft[1]) der Praxis überlassen blieb. Der Bestand eines Friedens hängt ja nicht davon ab, daß die Bedingungen für beide Teile gleicher Art, daß die Verpflichtungen von beiden Teilen für alle Zukunft übernommen sind. Nicht um den Bestand des Friedens, sondern um die rechtliche Befristung einzelner seiner Bedingungen handelt es sich bei dem Streit um das Wormser Konkordat. Dafür ist es völlig belanglos, wenn der Papst zu Ende 1122 einen Brief an den Kaiser mit dem Wunsche schließt, der Herr möge dauernden Frieden zwischen beiden Gewalten bewahren[2]). Nicht mehr besagt es, wenn er schon zu Anfang des Jahres schreibt, er begehre nicht nach dem Ruhm des Reichs, es möge die Kirche, was Christi,

---

des Papstes, MG. Constit. I Nr. 89 S. 141, 25: Interdicimus etiam et sub districtione anathematis prohibemus, ne quis episcoporum seu abbatum, presentium vel futurorum, eadem regalia invadant . . . nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant. Das dürfte doch von erheblichem Belang sein. Denn man wird es kaum anders deuten können, als daß auch damals nicht die Meinung war, eine absolute Trennung beider Gewalten in die Praxis einzuführen. In einem allerdings unterscheidet sich der versuchte Weg von dem schließlich eingeschlagenen: hier verzichtet die Kirche grundsätzlich auf ein Besitzrecht an den Regalien und stellt es damit ins Belieben des Königs, wieweit er sie noch an Geistliche vergeben wolle; 1122 hält sie umgekehrt an dem Besitz als solchem fest, erkennt aber an, daß die jeweiligen Inhaber dafür dem König verpflichtet sind.

[1]) Heinrich V. war damals 41 Jahre alt (1081 geboren, Meyer von Knonau III 427 A. 140). Freilich hat kein Salier ein hohes Alter erreicht, aber Heinrich IV. es doch immerhin bis zum 56. Jahr gebracht, und auch Konrad II. war den 50 nahe gekommen. Über das Alter Calixts wissen wir nur, daß er bei seiner Erhebung zum Erzbischof von Vienne 1088 das kanonische Alter noch nicht hatte, Jaffé-L. 5548. Er hatte also 1122 die 60 höchstens eben überschritten.

[2]) 1122 Dez. 13., MG. Constit. I Nr. 110 S. 163, 35: Omnipotens Dominus . . . inter aecclesiam et inperium dignetur perpetuam pacem conservare. Bernheim S. 37f. mit weiteren Nachweisen.

der Kaiser, was sein ist, besitzen[1]); oder wenn seine Bevollmächtigten nicht minder als die zu Würzburg verbundenen Fürsten ganz allgemein die Herstellung von Frieden und Eintracht zwischen regnum und sacerdotium als ihre Aufgabe betrachten[2]).

VI.

Auch die zeitgenössischen Berichte sagen nichts davon, daß man damals der päpstlichen Urkunde des Konkordats rechtlich eine nicht minder dauernde Geltung beigelegt habe als der kaiserlichen. Die zunächst in Betracht kommenden fünf Chronisten haben teils von der genauen Fassung der Vertragsurkunden selber keine deutliche Vorstellung besessen oder nach Anlage und Absicht ihres Werkes keinen Wert darauf gelegt, ihren Lesern eine solche zu vermitteln, teils wiederum bieten sie nichts, was über das aus den Urkunden an sich zu Entnehmende hinausführte[3]).

Weder in den Paderborner Annalen noch von Honorius von Augsburg (Augustudunensis) oder in den Rosenfelder[4]) Annalen werden die kaiserliche und die päpstliche Urkunde dem Inhalte nach auseinandergehalten. Die beiden ersten bezeichnen alles, was sie berichten, als Zugeständnis des Kaisers, bzw. Heinrichs, an den hl. Petrus, bzw. die Kirche; für Honorius[5]) fällt darunter auch, daß der Gewählte vom Könige die Regalien erhalten soll, für den Paderborner Annalisten[6]) hat der Kaiser

---

[1]) 1122 Febr. 19., Jaffé-L. 6950, Ul. Robert, Bullaire du pape Calixte II T. II Nr. 278.

[2]) Jaffé, Bibl. V 383ff. Nr. 210, 211, 212. MG. Const. I Nr. 106.

[3]) Die Stellen, an denen nur die Tatsache des Friedensschlusses kurz erwähnt wird, scheiden natürlich aus. Vgl. die Zusammenstellung bei Meyer von Knonau VII 206ff. A. 22. Hauck, KGD. III [3, 4], 1047ff.

[4]) Oder richtiger Rossefelder, wie G. Buchholz, Die Würzburger Chronik, Leipziger Dissert. 1879 S. 29 erinnert.

[5]) Summa totius, MG. SS. X 131, 20: Heinricus ecclesiae concessit, ut iure ecclesiastico episcopos et abbates electione cleri et populi constituat, electus a rege regalia accipiat. Über Honorius s. Neues Archiv XXXVII 707 A. 3.

[6]) Ebenso Gerhoh von Reichersberg, De investigatione Antichristi I 28, MG. Libelli de lite III 338, 23ff., eine Stelle, die also nicht für die dauernde Rechtskraft der päpstlichen Urkunde heranzuziehen ist: (Heinricus) . . . collecta curia in

sein Zugeständnis eingeschränkt durch den Vorbehalt der kaiserlichen Rechte bei der Bestellung der — frei gewählten — geistlichen Würdenträger und der Befugnis, etwaigen Zwistigkeiten bei der Wahl nach dem Rate der Einsichtigeren entgegenzutreten[1]. Die Rosenfelder Annalen dagegen erwähnen nur eine kanonische Festsetzung, daß sich das Königtum künftig nicht mehr der Investitur mit den Spiritualien unterfange, sondern nach freier Wahl die Regalien durch das Szepter zu verleihen seien[2]. Keiner dieser drei Berichte schließt sich im Wortlaut genau dem Text der Urkunden an. Es würde nicht möglich sein, die Form des Vertrages zu erschließen, wenn wir auf sie allein angewiesen wären[3].

Ausführlicher und genauer ist der Bericht Ekkehards, der nicht nur selber zwischen beiden Instrumenten scheidet, sondern sie sogar im Wortlaut mitteilt. Für die Erklärung aber ist aus ihm nichts zu gewinnen. Denn er folgt in seinen Bemerkungen genau ihrer Fassung; er spricht zwar von Zugeständnissen Heinrichs Christus und der Kirche gegenüber von ewiger Dauer, aber

loco, qui Loubwise dicitur, ... electiones . . . atque investituras liberas ecclesiae remisit, ita ut electus vel consecratus de manu imperatoris vel regis regalia per ceptrum acciperet, facto sibi hominio et fidelitate iurata. Danach Ann. Reichersperg. 1119, MG. SS. XVII 453.

[1]) P. Scheffer-Boichorst, Annales Patherbrunnenses S. 141: Imperator vero, ut aecclesiasticae iustitiae satisfaceret, investituras aecclesiasticarum dignitatum sancto Petro remisit, ita dumtaxat ut libera electione praecedente et canonum gravitate conservata imperialis auctoritas quod sui iuris est in constituendis episcopis sive abbatibus vel abbatissis non ammitteret, et si in constituendis his dignitatibus discordia, ut saepe fit, oboriretur imperialis potestas consilio horum, quibus sanior mens est, contrairet et eos qui rectum conturbarent reprimeret. Die Chronica regia Coloniensis dürfte hier der Vorlage näher stehen als die Ann. Hildesheim.

[2]) MG. SS. XVI 104, 14ff.: Calistus papa revocavit in communionem ecclesie Henricum imperatorem dudum ab antecessoribus suis, Paschali, Gelasio, excommunicatum. Canonica autem auctoritate sanccitum est, ne amplius sibi regalis potestas usurparet investire spiritualia, set libera eleccio fieret a clero et a populo, et sic insigniretur regalibus per sceptrum. Quod utrique confirmaverunt, sicque facta est pax et concordia inter ipsos.

[3]) Das bemerkt hinsichtlich der Rosenfelder Annalen auch Hauck, KGD. IV 109 A. 8 ([3, 4] 116 A. 6); ebenda im Text führt er dieselbe Stelle als Beispiel einer Umdeutung der Bestimmungen des Konkordates im kirchlichen Sinne an.

weiter nur von solchen des Papstes an jenen, und die beigesetzten Worte, „um das Recht des Reichs zu erhalten", vermögen gewiß nicht, dies aufzuwiegen[1]). Ebensowenig führen uns Anselm von Gembloux[2]), Wilhelm von Malmesbury[3]) oder Simeon von Durham[4]) weiter, die auch beide Urkunden im Wortlaut mitteilen. Besonders Wilhelm betont ausdrücklich die Beendigung des mehr als 50jährigen Streites zwischen imperium und sacerdotium. Aber sonst lassen sie außer ganz allgemeinen kurzen Bemerkungen zur Einleitung eben den Text des Konkordats für sich selber sprechen. Wenn anderweitig[5]) allein des kaiserlichen Verzichts Erwähnung geschieht, so kann das höchstens zeigen, wie man gerade hierin das Wesentliche des Konkordats sah.

Wilhelm von Malmesbury und besonders Simeon von

[1]) MG. SS. VI 259f.: (Nachdem im allgemeinen die Verhandlungen zu Worms und das endliche Nachgeben des Kaisers erwähnt sind.) Mox tamen ab apostolicae sedis apocrisiariis in communionem receptus tam ipse imperator quam universus sibi subiectus exercitus, immo generali absolutione cunctis hoc scismate pollutis per auctoritatem apostolicam facta, qualiter aecclesiasticas investituras caeteraque spiritalia negocia, quae tanto tempore reges Teutonici administraverant, quaeque ipse [sc. imperator], ne regni diminueretur honor nunquam vita comite dimissurum proposuerat, humiliatus pro Christo coram multitudine maxima abnegaverit et in manus domni episcopi Ostiensis ac per ipsum domino nostro Jesu Christo suaeque in perpetuum ius aecclesiae dimiserit, rursumque qualia sibi ob honorem regni conservandum auctoritas apostolica concesserit, utriusque partis melius edocebunt subter annotata scripta.

[2]) Contin. Sigeb. 1122, MG. SS. VI 378, 20; er führt den Text mit den Worten ein: Quorum (des Kaisers und des Papstes) consensus talis est.

[3]) Gesta regum Angl. V c. 435—438, MG. SS. X 483, 20ff. Das gleiche gilt von der späteren Hist. pont. Rom. aus Zwetl, Pez, Thes. anecdot. noviss. I 3 Sp. 387ff., s. oben S. 89 A. 1, unten S. 126. Der Annalista Saxo, MG. SS. VI 758, 25 schreibt Ekkehard aus.

[4]) Historia regum Angl. 1122, MG. SS. XIII 158f.

[5]) Ann. Einsidl. 1122, MG. SS. III 147; Gesta episc. Virdun. c. 26, MG. SS. X 505; Boso, Vita Calixti II, Liber Pontificalis ed. Duchesne II 377ff., Pandulf, ebenda S. 322. Von späteren Cron. S. Petri Erford. moderna 1122, Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger, MG. SS. rer. Germ., S. 163; das Scriptum super Apocalypsim des Minoriten Alexander v. J. 1244 bei Bernheim S. 87; im Chron. Ottenbur., MG. SS. XXIII 613 A. * wird eine Bestimmung der päpstlichen Urkunde ungenau und erweitert dem Heinricus imperator in den Mund gelegt. Bernheim, Zur Geschichte des W. C. S. 29 und Das W. K. und seine Vorurkunden S. 38f.

Durham sagen ausdrücklich, daß der Wormser Frieden mit den beiden Urkunden der ganzen Welt, allen Reichen und Landschaften bekannt gegeben wurde[1]). Nach dem, was sonst in dieser Zeit üblich war (z. B. 1111), hätten wir das auch ohne ein solches Zeugnis annehmen können. Es erklärt uns das, wie wir Texte des Konkordats aus so weit getrennten Quellen haben, und ist nicht unwichtig für die Beurteilung der Veränderungen, welche der Text in den Abschriften erlitten hat. Es zeigt auch, welche Wichtigkeit man der Herstellung des Friedens als solchen beimaß. Für die Befristung oder Nichtbefristung der päpstlichen Urkunde aber ergibt dieser Umstand nichts.

VII.

So kam der Urkunde des Papstes eine Rechtskraft über Heinrichs Tod hinaus an sich nicht zu[2]). Aber vielleicht hat man nachträglich diesen Mangel behoben und sie so doch zur Grundlage eines neuen Rechtsverhältnisses gemacht?

Achtzehn der angesehensten deutschen Fürsten hatten mit dem Kaiser zu Worms die Verhandlungen geführt und durch ihre Unterschrift ihr und des Reiches Einverständnis mit dem Verzicht auf Ring und Stab und der Zusicherung kanonischer Wahl und freier Weihe erklärt. Die übrigen stimmten teils hier, teils wenige Wochen später, am 11. November, zu Bamberg zu[3]). So hatte das Reich in der feierlichsten Weise das beschlossen und bestätigt,

---

[1]) Wilhelm v. Malmesbury V c. 435, MG. SS. X 483, herausg. v. Stubbs, SS. rer. Brit. (Rolls series) 90, II 508, rühmt den Papst, der den alten Streit von Grund aus beseitigt habe, Teutonicae animositatis colla vigore securis apostolicae decutiens. Quod et eius et apostolici professiones mundo his dictis ostendent. Simeon v. Durham, MG. SS. XIII 158, herausg. v. Arnold, SS. rer. Brit. (Rolls series) II 265 (Papst und Kaiser) in pacem et concordiam redierunt, sicut litterae per regna et provincias directae contestantur, quorum exemplaria hic in praesenti subduntur . . ., S. 159 (S. 266 Arnold): Hac concordia per gentes et populos ubique divulgata . . .

[2]) Ihre Geltung auf die Lebenszeit Calixts zu beschränken, dürfte nicht angängig sein. Der Papst kann hier nur als Vertreter der Kirche gehandelt haben. Soviel ist aus den Bemerkungen Bernheims S. 29f. mit Sicherheit zu entnehmen.

[3]) Ekkeh. 1122, MG. SS. VI 260, 35.

was es seinerseits für den Frieden zu tun gesonnen war. Vermutlich sind dabei auch Anordnungen erlassen worden, wie die neuen Verhältnisse gehandhabt werden sollten, und dabei muß natürlich die päpstliche Urkunde die Richtschnur gewesen sein. Insofern kann man sagen, daß ihr Inhalt ins Reichsrecht aufgenommen wurde, aber nicht, weil dieses dadurch irgendwie erweitert oder neu begründet worden wäre, sondern weil in ihr eine authentische Äußerung darüber vorlag, wieweit die Kirche der Übung eines bestehenden Rechtsverhältnisses keinen Widerstand entgegensetzen wolle. Die Kurie wurde durch ein solches Vorgehen nur insoweit berührt, als ihre Aussicht, die zu Worms gezogenen Linien einmal zu ihren Gunsten verrücken zu können, natürlich geringer wurde, wenn sie den geschlossenen Willen des Reiches sich gegenüber fand, nichts von seinem Recht aufzugeben. Aber rechtlich gebunden werden konnte sie durch einen Vorgang der inneren Reichsgesetzgebung nicht mehr, als sie selber sich in dem Vertrage und in ihrer Urkunde gebunden hatte. Die Freiheit, welche sie sich hier gewahrt hatte, konnte ihr dem Rechte nach einseitig von dem Partner nicht beschränkt werden, ebensowenig wie kirchliche Gesetzgebung allein dem Rechte nach Rechte des Reiches schmälern oder vernichten konnte, soweit sie nicht etwa auf freier Gnade ihrerseits beruhten.

Auch die Kirche hat den Frieden und seine Bedingungen einer großen Kirchenversammlung vorgelegt. Aber das Laterankonzil von 1123 verlief anders als der Bamberger Reichstag.

Beide Urkunden sind vorgelegt und verlesen worden. Den königlichen Verzicht auf Ring und Stab hat man unter lautem Beifall gebilligt, die päpstliche Urkunde dagegen, nach dem Bericht des Augen- und Ohrenzeugen Gerhoh von Reichersberg, nur mit Mühe nicht zu billigen, sondern um des Friedens willen zu dulden sich entschlossen[1]. Sie ist also nicht ausdrücklich anerkannt

[1]) Gerh. Libellus de ordine donorum s. spiritus, MG. Libelli de lite III 280: Verumtamen in concilio Lateranensi cum fuisset recitata regis conscriptio de refutatione investiture per anulum et baculum et haec multo assensu totius concilii fuisset approbata, legebatur quoque illa concessio facta imperatori, qua continebatur, ut episcopi Teutonici in presentia regis eligerentur et regalia

worden. Man hat nur unter dem Zwange der Lage davon Abstand nehmen zu müssen geglaubt, sie ausdrücklich zu verwerfen. Dementsprechend wird von anderen Quellen nur die kaiserliche Urkunde erwähnt; mit bezeichnender Schärfe betont Falco von Benevent nur die allgemeine Annahme des kaiserlichen Verzichts, ohne auf die päpstliche Urkunde irgend hinzudeuten[1]).

An sich wäre es wohl denkbar, daß man später unter günstigeren Umständen nachgeholt hätte, was 1123 um des Friedens willen unterlassen wurde. Aber wir wissen nichts davon, und wir haben keinen Grund es anzunehmen. Denn der 28. Kanon des römischen Konzils von 1139 gehört nicht in diesen Zusammenhang. Er setzt die Ungültigkeit von Bischofswahlen fest, die vom Domkapitel unter Ausschluß der religiosi viri vorgenommen werden[2]),

per sceptrum acciperent. Sed hoc scripto in audientia sinodi recitato tanta fuit multorum reclamatio dicentium: 'Non placet, non placet', quae (warum dafür quod?) vix potuerit mitigari causa reddita, quod propter pacem reformandam talia essent non approbanda, sed toleranda. Dazu Schäfer, im Neuen Archiv XXXI 482; dagegen Bernheim S. 36ff.; Rudorff S. 49ff.; Meyer von Knonau VII 228ff., bes. S. 238f. Falls Hauck, KGD. IV 109 ([3, 4] 116) die Tatsächlichkeit dieser Darstellung bezweifeln will, so ist das kaum genügend zu rechtfertigen. Nach Simeon von Durham dienten zwar beide Urkunden als Unterlage für die Lösung des Kaisers vom Banne; aber er spricht nicht ausdrücklich von einer formellen Bestätigung durch das Konzil. Denn er bringt zunächst dessen Akten (wie cod. Dunelm. cath. B IV 18 beginnend, aber mit c. 14, MG. Const. I 576, 26 abbrechend) und fährt dann fort, MG. SS. XIII 159, ed. Arnold (Rolls series) II 272, § 208: His synodalibus decretis subscriptis et confirmatis imperatorem Henricum per legatos suos et scripta secundum praemissum scriptorum tenorem promittentem, se sanctae Romanae ecclesiae iusta servaturum, generalis concilii sententia ab excommunicationis absolvit vinculo . . .

[1]) Falco von Benevent, Muratori SS. rer. Ital. V 99: apostolicus ipse sacramenti privilegium quod imperator constituerat pacis in conspectu omnium, qui convenerant, adduci et legi praecepit; continuo ab omnibus confirmatum est et commendatum. Inter cetera vero, quae ibi statuta sunt, treugam Dei tenendam posuerunt . . . Kurz Contin. Praemonstrat. Sigeberts. Vgl. die Sammlung der Belege bei Meyer von Knonau VII 228 A. 2. Gratian erwähnt das W. K. in seinem Dekret nicht, besonders nicht Dist. 62 und 63 über die Bischofswahlen; das gibt in diesem Licht doch mehr zu denken, als Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian S. 18 A. 3 zugeben will. Auch Albinus und Cencius im Liber censuum bringen ebenso wie Kard. Boso im Liber pont. nur die kaiserliche Urkunde, Fabre-Duchesne I 368, II 93.

[2]) Mansi, Ampliss. concil. collectio XXI 533 (c. 35 D. LXV Decr. Grat.):

trifft also lediglich Bestimmungen innerhalb des Kreises der geistlichen Wähler[1]). Seine Absicht ist eine andere, als gewöhnlich angenommen wird. Nicht verengern will er den Kreis der Wähler, sondern einer übermäßigen Verengerung entgegentreten. Er richtet sich gegen das Bestreben der Domkapitel, die Wahl ausschließlich in die Hand zu bekommen, das danach schon damals sehr um sich gegriffen haben muß. Er hat diese Entwicklung nur aufzuhalten, nicht auf die Dauer zu hindern vermocht. Wenn hier nur die Teilnahme zweier Kategorien von Geistlichen zur Voraussetzung einer gültigen Wahl gemacht wurde, so entspricht das dem bekannten kirchlichen Standpunkt, der in den Parteischriften immer wiederkehrt, daß die Laien kein Recht bei der eigentlichen Wahl haben, wenn auch ihre nachträgliche Zustimmung erfolgen muß. Der Kanon von 1139 sagte rund heraus, wenn das noch nötig war, daß vor dem kirchlichen Gericht kein Laie, natürlich auch nicht der König, Schutz seines Wahlanteils erwarten dürfe[2]), wenn er ihn nicht selber durchzusetzen imstande war. Aber ihn ausdrücklich zu verbieten, hat man deutlich vermieden. Rechtlich ist weder ein Wahlrecht der Laien, wenn die Kirche überhaupt ein solches anerkannt hatte, noch der Anteil des Königtums an der Wahl, wenn er bis dahin zu Recht bestand, dadurch beseitigt worden[3]).

Auch Gerhoh von Reichersberg hat ihm eine solche Wirkung

Obeuntibus sane episcopis . . . sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honesta et idonea persona in episcopum eligatur. Quodsi exclusis eisdem religiosis electio fuerit celebrata, quod absque eorum consensu et convenientia (od. conniventia) factum fuerit, irritum habeatur et vacuum.

[1]) Die religiosi viri werden hier mit Recht als die Mönche (und Regularkanoniker) verstanden, s. G. v. Below, Zur Geschichte des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, Dissert. Bonn 1883 S. 5ff., Hauck, KGD. IV ^{3,4}, 760ff. Anders die Summa Rufins bei Sägmüller S. 18.

[2]) Das, und nur das, hebt auch J. Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian, Köln 1908 (Görres-Gesellschaft, Sektion f. Rechts- u. Sozialwiss. 1), S. 12 hervor.

[3]) Das ist wohl auch die Meinung von Hauck, KGD. IV ^{3,4}, 161, der freilich A. 2 bei Gerhoh (nächste Anm.) bereits wie Bernheim S. 68ff. die oben bekämpfte Anschauung findet.

nicht zugeschrieben. Im Kommentar zum 64. Psalm spricht er über die kanonische Wahl, bei der die Zustimmung der Angesehensten jedes Sprengels (civitas) vorgesehen war[1]). Norbert von Magdeburg hatte, wie erwähnt, die Ansicht verfochten, daß darunter auch die Fürsten und Könige zu begreifen seien. Konrad von Salzburg war ihm in einem Schreiben entgegengetreten. Danach führt Gerhoh eine Reihe von Kanones an, mit denen Norberts Meinung in Widerspruch stehe. Er schließt diese Erörterung mit den Worten: „Durch diese Bestimmungen wird von der Wahl und Erhebung der Bischöfe eine Gewaltsamkeit von seiten der Könige oder Fürsten und der übrigen einflußreichen Laien ausgeschlossen, wiewohl man mit Recht die Zustimmung der Angesehensten eines jeden Sprengels fordert.“ Er fährt fort: „Dazu kommt ein neues Dekret des Papstes Innocenz, nach dem die Wahl von dem Kapitel unter Beratung mit den Mönchen vollzogen werden soll. Danach ergibt sich eine vierfache Scheidung bei einer kanonischen Wahl: Beratung der Kanoniker und der Mönche, Wahl der Kanoniker, Bitte des Volkes, Zustimmung der Angesehensten“[2]). Gerhoh sieht also in dem Kanon lediglich eine Bestimmung über den Anteil der Domherrn und der Klostergeistlichkeit[3]). Von einer königlichen Mitwirkung will er nichts wissen, aber er gründet das nicht auf den neuen Satz von 1139, denn die dahingehenden Ansprüche sind ihm durch die alten Bestimmungen längst genügend zurückgewiesen. Des weiteren entwickelt er nun die Ansicht, daß bei einer zwiespältigen Wahl die geistlichen Richter zu entscheiden

---

[1]) MG. Lib. de lite III 451, 5ff. Über die honorati vgl. Below S. 8.

[2]) MG. Libelli III 452, 1ff.: Huiusmodi regulis de pontificum promotione promulgatis excluditur violentia regum seu principum ceterorumque laicorum potestativorum ab electionibus et promotionibus episcoporum, quamquam recte requiratur assensus cuiusque civitatis honoratorum. Huc accedit novum pape Innocenti decretum, quo precipitur electio a canonicis fieri secundum consilium religiosorum. Quibus omnibus diligenter pensatis quatuor inveniuntur distinctiones in electione canonica. Nam spiritales et religiosi viri habent consulere, canonici eligere, populus petere, honorati assentire.

[3]) So faßt die Stelle auch Below S. 8.

haben und darauf die Regalien erteilt werden mögen[1]). Mehr als den Ausdruck dessen, was nach ihm von Rechts wegen sein sollte, darf man darin nicht sehen.

Anders an einer anderen Stelle, im Anschluß an den bereits besprochenen Bericht über das Laterankonzil von 1123[2]). Da charakterisiert er die Lage, wie sie sich ihm als durch das Wormser Konkordat geschaffen darstellt, da sagt er, wie durch Gottes Gnade eines jener Zugeständnisse, die Gegenwart des Königs bei der Wahl, nicht mehr bestehe; wie er hoffe, daß in nächster Zukunft auch der Mannschafts- und Treueid der Bischöfe für die Regalien werde beseitigt werden. Wir haben gesehen, wie der 28. Kanon von 1139 ihm zu einer solchen Behauptung keinen Anlaß geben konnte und an einer anderen Stelle ebensowenig wie hier gegeben hat. Nichts in Gerhohs Worten nötigt uns, an eine ausdrückliche Außerkraftsetzung zu denken, wie auch von einer rechtlichen Fortdauer des Konkordats hier nicht gesprochen wird; nur wie die wirklichen Verhältnisse waren oder ihm erschienen, will er darstellen[3]).

Auch sonst steht bei ihm nichts davon, daß er oder die Kirche oder einer der Kirchenmänner in der Urkunde Calixts die Rechtsgrundlage für die Ansprüche des Königtums gesehen habe[4]). Er

---

[1]) Nam si electionis patet dissonantia, iure in talibus expectatur iudicum spiritalium sententia ut electo iam confirmato fiat regalium donatio.

[2]) Lib. de ord. don. s. spir., MG. Libelli de lite III 280, 8ff.: Sicut autem aecclesia in sui primordio crescebat et confortabatur ambulans in timore Dei, sic et nunc per Dei gratiam ecclesia crescente atque confortata illa propter pacem obtinendam extorta concessio partim est annichilata, quia Deo gratias absque regis presentia fiunt electiones episcoporum. In proximo futurum speramus, ut et illud malum de medio fiat, ne pro regalibus, immo iam non regalibus, sed ecclesiasticis dicendis facultatibus ab episcopis hominium fiat vel sacramentum . . . Die Reihenfolge von Regalien-Investitur und Weihe wird hier nicht berührt.

[3]) „Die kirchlichen Konzessionen des Konkordats erschienen als tatsächlich annulliert", sagte in bezug auf diese Stelle auch Hauck, KGD. IV 150; in der neuen Auflage S. 157f. ist das gestrichen; vgl. Rudorff S. 55.

[4]) K. Sturmhöfel, Gerhoh von Reichersberg über die Sittenzustände der zeitgenössischen Geistlichkeit, Jahresbericht der Thomasschule in Leipzig, Ostern 1888 S. 34, sagt zwar, daß sich 1138 in Konstanz die Majorität der Wähler dem König gegenüber auf das Wormser Konkordat berufen habe. Aber

hatte dazu um so weniger Anlaß, als für ihn irgendein Recht des Königs in der Kirche überhaupt nicht in Frage kam. Es liegt ihm nur daran, das, was von Rechts wegen sein sollte, dem bestehenden Unrecht gegenüberzustellen. In diesem Geleise bewegen sich alle seine Äußerungen. Freilich erkannte auch er an, daß die Kirche seit langem Regalien besessen habe und noch besitze, auf die man ein Recht des Staates nicht in Abrede nehmen könne. Aber er suchte die Lösung darin, daß die Geistlichen lieber heute als morgen auf alle weltlichen Hoheitsrechte verzichten sollten, während er den Grundbesitz im weitesten Umfange für sie beanspruchte[1]). So führt er an einer Stelle nach alttestamentlichem Bilde aus, wie Kaiser Heinrich auf den Rat der Fürsten die Ringe aufgegeben habe, mit denen er die Bischöfe und Äbte zu investieren pflegte, wie jene aber leider nicht auch weiter geraten hätten, die Lade des Herrn ganz aus seinen Grenzen zu entlassen, die so noch im Lande der Philister gehalten werde. Aber sein Tadel zielt hier ebensosehr darauf, daß die Kirche nicht auf die Hoheitsrechte verzichtet, wie darauf, daß der König die Übertragung der Regalien sich vorbehalten habe. Seine Aufforderung an die Fürsten zum Schluß geht auf die Beseitigung nicht der päpstlichen Urkunde von 1122, sondern allgemein der Verflechtung von Staat und Kirche[2]).

---

diese Beziehung hat offenbar erst Neugart hineingebracht, s. Bernhardi, Konrad III. S. 68 A. 40.

[1]) Im einzelnen sind freilich Gerhohs Anschauungen manchen Schwankungen unterlegen. Aber mit Recht sieht W. Ribbeck, Gerhoh von Reichersberg und seine Ideen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche, Forschungen zur deutschen Geschichte XXIV (1883), bes. S. 15, 40, 63ff., in den obigen Gedanken den Kern derselben. Leider hat R. Gerhohs Schriften noch nicht in dem Umfange benutzen können, wie sie jetzt MG. Libelli de lite III abgedruckt sind. So fehlt es noch immer an einer allseitig befriedigenden Zusammenfassung seiner Ansichten, so vielfältig auch seitdem auf ihn zurückgegriffen ist. Vgl. auch Schmidlin, Die kirchenpolitischen Theorien des 12. Jahrhunderts, Archiv für kathol. Kirchenrecht 84 (1904) S. 46.

[2]) Opusc. de edif. Dei c. 8, MG. Lib. de lite III 141, 23ff.: Nonne imperator H[einricus] tamdiu . . . vexatus est, ut cum suis principibus deliberaret, quo modo aecclesiam, veram sanctificationis arcam, de sua captivitate dimitteret? Et illi quidem dederunt consilium, sed non usquequaque perfectum. Consuluerunt enim, ut anos aureos cum arca remitteret, hoc est annulos aureos, quibus

Die Fragen, über die zum erstenmal der Wormser Vertrag 1122 bestimmte Rechtssätze aufstellte, sind nicht zur Ruhe gekommen und können nicht zur Ruhe kommen, solange Staat und Kirche als zwei Gewalten nebeneinanderstehen. Um sie ging der Ansturm der Kirchlichen[1]); hier möglichst keinen Fußbreit aus der

---

episcopos et abbates investire solebat, omnino dimitteret. Sed hoc in consilio non addiderunt, ut omnino de suis finibus vaccis trahentibus hec arca exiret . . . Hoc esset perfectum consilium, sine dubio ad plagam discordiae mitigandam satis idoneum. Sed adhuc arca inter fines ac terminos Philistinorum tenetur, dum episcopi, abbates, abbatissae facta electione ad palatium ire compelluntur, quatenus a rege nescio quae regalia suscipiant; de quibus regi vel hominium vel fidelitatis sacramentum faciant. Adhuc ergo principes consilio salubriori utantur, ut episcopis, abbatibus, abbatissis plenam libertatem dimittant, nec in spiritualibus dignitatibus sanctam Dei aecclesiam ulterius angariare presumant. Es besagt dies absolut nichts dafür, ob Calixt seine Zugeständnisse als dauernde gegeben oder Heinrich und die Fürsten ihnen eine solche Rechtskraft haben beilegen wollen.

[1]) Wie das sog. Pactum in der Narratio de electione Lotharii c. 6, SS. XII 511, 40 zeigt. In ihm hat man vielleicht mit Schäfer S. 10ff. eine die kirchlichen Wünsche programmatisch zum Ausdruck bringende Resolution oder wie Hampe es ausdrückt (Kaisergesch. [2] S. 95), ein solches Weistum zu sehen, auf das der neue König sich nicht ausdrücklich verpflichtete. Anders Hauck, KGD. IV [3, 4], 118, namentl. A. 2: Keine Resolution, sondern eine Erklärung des Königs und der Fürsten; aber er hält die Angaben der Narratio de el. über den Inhalt für falsch. — Undenkbar erscheint es mir allerdings nicht, daß Lothar ursprünglich zustimmte, teils weil er die Tragweite noch nicht überschaute, teils weil er seinen geistlichen Wählern verpflichtet war, die im Augenblick durchaus die öffentliche Meinung beherrschten. Als König kam dann Lothar freilich bald zu besserer Einsicht und verlangte nun gleich ganze Arbeit: die Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor 1122 gewesen war, in Lüttich 1131 und in Rom 1133. Keinesfalls wird man, schon wegen des Pactums, von einem ungebrochenen Fortbestehen der einzelnen Konkordatsbestimmungen als Reichsrecht über 1125 hinaus reden dürfen. Mindestens das Reich — denn das stellte die Mainzer Versammlung doch dar — hat sich damals von ihnen losgesagt. Freilich fragt sich, wieweit man für den genauen Inhalt des Pactums einstehen kann. Die Narr. de el. ist vielleicht in Göttweig, von wo die Hs. stammt, verfaßt, wie H. Kalbfuß, MJÖG. XXXI 538 ff. annimmt. Weiter aber kann ich ihm mit Holder-Egger, Neues Archiv XXXVII 338 Nr. 66, nicht folgen. Der Schriftbefund (s. die Tafel bei Kalbfuß) zeigt, daß ursprünglich für die Stelle mit dem Pactum f. 107, ein freier Raum gelassen und dieser von anderer Hand erst gefüllt wurde, als der erste Schreiber bereits den Schluß f. 108 geschrieben hatte. Dieser ganze Nachtrag gehört in sich durchaus zusammen. Man darf sich nicht durch die der Hs. fremde Kapitelteilung des Drucks täuschen lassen. Das spricht mehr für die alte Meinung, die Hs. sei

einmal eingenommenen Stellung zu weichen, mußte die Aufgabe des Königs und des Reiches sein. Es ist nicht gerade wunderbar, wenn auch die päpstliche Urkunde dabei in die Debatte gezogen wurde, und wenn man königlicherseits sie so gut zu nutzen suchte, wie das trotz ihrer persönlichen Fassung möglich war, und schließlich selbst über diese Grenze hinausging. Daß es geschah, und wie es geschah, zeigt Otto von Freising[1]), zeigt auch Gerhoh von Reichersberg. Er spricht einmal von „gewissen Schriftstücken", auf die als päpstliche Äußerungen sich die Kirchenfürsten ihren zelotischen Standesgenossen gegenüber beriefen, wenn diese ihnen die Leistung des Mannschafts- und Treueides an den König zum Vorwurf machten[2]). Freilich begegnete Gerhoh dem nicht mit dem Einwurf, daß diese Schriftstücke jetzt keine rechtliche Bedeutung mehr hätten[3]). Vielleicht hielt er es für wirksamer, damit zu

---

Abschrift, nicht Original; der Schluß, daß dabei der ursprüngliche Text verändert, irgendwie interpoliert wurde, ist schwer abzuweisen.

[1]) Chron. VII 16, oben S. 67 A. 3. Über Otto von Freising handle ich an anderem Ort. Hier nur so viel, daß ich mit Schäfer S. 82 und anderen (vgl. auch Breßlau, Aufgaben mittelalterlicher Quellenforschung, Rektoratsrede Straßburg 1904 S. 22, 29) bei Chron. VII 16 an einen Nachtrag im Jahre 1157 nicht glaube. Man wird vielmehr dazu die anderen Stellen halten müssen, wo Otto sich auf die Romani beruft, und die führen auf seine Reise an die Kurie in Viterbo (und Rom) 1145, s. die Vorrede zu meiner Ausgabe von Ottonis Frisingensis Chronica S. XCVII (MG. SS. rer. Germ., 1912). Mein Vorschlag über Wahl und Weihe Eberhards I. von Salzburg 1147, Zeitschrift f. Kirchengesch. XXIX 71 ff., wird von Hauck, KGD. IV [3, 4], 163 A. 4 gebilligt.

[2]) Lib. de ord. don. s. spir., MG. Lib. de lite III 283, 16 ff.: misit diabolus filium suum elatum supra legem, filium perditionis mysterium iniquitatis operantem in regibus iniquis, qui episcopatus pro suo libitu vendiderunt et episcopos a se positos hominium et iuramentum sibi facere coegerunt. Sed papa Gregorius VII. . . . primus evaginavit gladium anathematis contra tale mysterium iniquitatis. Verumtamen fex eius adhuc non est exinanita bibuntque illam fecem peccatores terrae quasi licenter ac libere, quia libenter et ultro faciunt hominium et iuramentum regibus episcopi quidam non habendo pre manibus ullam sedis apostolicae sententiam specialem tale hominium taleque sacramentum prohibentem. Immo habent quedam scripta, quibus, ut aiunt, precipitur a sede apostolica, ut episcopi regibus faciant iusticias, quas iusticias ita impie atque iniuste interpretantur, ut episcopi regibus per hominium et iuramentum subdantur. Die quedam scripta sind natürlich die päpstliche Urkunde von 1122 und die für Lothar von 1133.

[3]) Nicht mit Recht sucht Rudorff (z. B. S. 53 ff.) überall in Gerhohs Worten

antworten: was man in ihnen suche, stehe gar nicht darin. Wir können ihm in diesem Verhalten nur recht geben. Denn als Beleg dafür, daß zwei Päpste die Leistung der dem König zukommenden iustitiae[1]) durch die Bischöfe für vereinbar mit den kanonischen Forderungen gehalten hatten, behielten die beiden Urkunden auch in ihrer persönlichen Fassung einen Wert.

VIII.

1122 hatte man auf die Gegenwart des Königs bei den Wahlen großes Gewicht gelegt. Trotzdem ist sie bald nicht mehr in größerem Umfang geübt worden. Schon 1142—43 triumphierte Gerhoh über ihr Verschwinden[2]). Wenn die Wahl der Einwirkung des Königs zu entgleiten drohte, so mußte die Frage der Regalien um so wichtiger werden. Hier konnte das Reich nun um so weniger weichen, ohne sich selber aufzugeben. Hier erreichte Lothar 1133 vom Papste nochmals eine ausdrückliche, wenn auch abgeschwächte Anerkennung seines Rechts[3]), nach-

---

eine scharfe juristische Beziehung. Mit der Wendung nescio quae regalia im Opusc. de edif. Dei c. 8, MG. Libelli III 142, 5 (Rudorff S. 31), gibt er z. B. nur seiner Geringschätzung der Regalien Ausdruck, genau so, wie er anderswo von quoddam scriptum und quedam scripta spricht.

[1]) Nur dies, nicht die Reihenfolge von Weihe und Regalienverleihung, hat Gerhoh hier im Auge.

[2]) S. oben S. 105 A. 2. Die „große Freiheit" der kirchlichen Wahlen rühmt Gerhoh auch im Kommentar zum 39. Psalm (1148 geschrieben), MG. Lib. de lite III 436, 35, Hauck, KGD. IV [3, 4], 164.

[3]) 1133 Juni 8., MG. Constit. I Nr. 116 S. 168f.: Interdicimus autem ne quisquam eorum, quos in Teut[onico] regno ad pontificatus honorem vel abbatię regimen evocari contigerit, regalia usurpare vel invadere audeat, nisi eadem prius a tua [potes]tate deposcat, quod ex his, quae iure debet tibi, tuae magnificentiae faciat. Das Stück ist weniger für die innere Entwicklung der deutschen Kirche wichtig, als für das Verhältnis des Kaisers zum Papst. Das tritt bei Hampe, Kaisergesch.[2] S. 104f. und Schäfer, Deutsche Gesch. I 262f. nicht so hervor; gut Hauck, KGD. IV [3, 4], 154. Hier bedeutet es einen Markstein. Wegen deiner Verdienste um die römische Kirche, sagt der Papst, haben wir dich zum Kaisertum erhöht; „wir übertragen dir nunmehr die Vollgewalt der kaiserlichen Stellung und bestätigen dir hiermit den schuldigen und kanonischen Brauch" (Nos igitur, maiestatem imperii nolentes minuere sed augere, imperatoriae dignitati[s plenitu]dinem tibi concedimus et debitas et canonicas consuetudines presentis scripti pagina confirmamus): eine förm-

dem er zweimal vergeblich die volle Investitur zurückzugewinnen versucht hatte[1]).

Gleich im Anfang seiner Regierung, als es sich um die Neubesetzung von Magdeburg handelte, hat sich Friedrich I. einmal ausdrücklich auf das Konkordat berufen. Ob er einer Überlieferung aus der Zeit seiner Vorgänger, durch das Reichshofgericht, folgte, wie das die Worte Ottos von Freising nahelegen, soll hier nicht mehr untersucht werden[2]). In der Hauptsache darf man durchaus mit Hauck (KGD. IV [3, 4], 199 A. 4) sagen: Friedrich knüpfte über das Wormser Konkordat hinweg wieder an das frühere

liche Investitur mit dem Kaisertum, mit denselben Ausdrücken, die der Lehensherr seinem Mann gegenüber gebrauchte! Dem bekannten Bild und Vers liegt doch mehr zugrunde, als das Abkommen über das Mathildische Gut. Was Friedrich I. 1157 selbst nur in versteckter, wenn auch unverkennbarer Anspielung aufs energischste abwies, was Innocenz III. später freilich wieder aussprach, hier bei Lothar ist es zum ersten-, von den gregorianischen Gegenkönigen natürlich abgesehen, und auf lange freilich noch letztenmal wirklich geschehen: der Kaiser ließ sich ohne Widerspruch vom Papst seine Rechte übertragen. Hier ist das schon fast geschehen, was Heinrich VI. später gewollt hätte, das Kaisertum geradezu vom Papst zu Lehen zu nehmen, wenn Haller, Hist. Zeitschr. 113, 486f., 501 im Recht wäre, was ich entschieden bestreite. Natürlich ist dieser Punkt für das Gesamturteil über Lothar nicht unerheblich.

[1]) 1131 in Lüttich, 1133 in Rom. Die Quellen bei Bernhardi, Lothar von Supplinburg S. 360 A. 20; 478 A. 40. Daß es sich für Lothar 1131 um den Stand vor 1122 handelte, zeigt der Vergleich von Otto Fris. Chron. VII 18 mit VII 16 (über das W. K.) und sagt Ernald (Vita Bernardi II 2); die Sächs. Weltchronik (A B) c. 271 weist sogar ausdrücklich auf die Handfeste Heinrichs V. hin. Für 1133 liegt nur die Vita Norberti c. 21 vor, in der wir investituras episcopatuum, libertatem videl. ecclesiarum schwerlich anders erklären dürfen. Hauck IV [3, 4], 148f., 154 schwächt das auch jetzt noch ebenso wie in der 1. Auflage zu Unrecht ab, trotz Hampe, Kaisergesch. [2] S. 103f. (vgl. Histor. Zeitschr. 93, 404ff.) und Schäfer S. 32ff.

[2]) Gesta Frid. II 6 (3. Aufl., hrsg. v. B. v. Simson, MG. SS. rer. Germ., 1912 S. 106f.): Tradit enim curia et ab aecclesia eo tempore, quo sub Heinrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum et sacerdotium controversia, sibi concessum autumat, quod, obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse, episcopum quem voluerit ex primatum suorum consilio ponere, nec aliquem electum ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat. Daß Otto hier absichtlich fälschte, gar die Berufung auf das Konkordat von sich aus hinzugefügt habe, obwohl er dessen wahren Inhalt kannte und der König diese Begründung seiner Rechte nicht gab, wie Peters (Innere Kirchenpolitik Friedrich Barbarossas S. 82) will, halte ich für ausgeschlossen.

Recht an. Am wenigsten ist von einer konsequenten Handhabung und Befolgung des Wormser Konkordats zu reden. Das eine Ergebnis dürfte aus der wieder und wieder vorgenommenen Prüfung aller einzelnen Wahlen mit Bestimmtheit gewonnen sein[1]), so unsicher und wenig befriedigend sonst ein Nachweis aus einer Summe von Einzelfällen meist bleiben mag, zumal wo alles von der zufälligen Überlieferung abhängt.

Wohl finden wir später gegen Ende von Friedrichs Regierung noch einmal eine deutliche Anspielung auf die päpstliche Urkunde — aber hinsichtlich der fast wörtlich anklingenden dritten Bestimmung, daß in Deutschland der Erwählte vor der Weihe die Regalien durch das Szepter empfangen möge[2]), und nicht sie, sondern der usus erscheint als der Rechtsgrund dafür, der usus approbatus, d. h. nicht das durch die Erklärung zweier Päpste der Person Heinrichs V. und wiederum Lothars gegenüber gebilligte[3]), sondern das durch die dauernde Übung bewährte und als Recht erprobte Gewohnheitsrecht.

Was 1186 die Bischöfe als geltendes deutsches Recht be-

[1]) Bei der Erhebung Meingots von Merseburg 1136, ist im Chron. episc. Mers., MG. SS. X 188, 16 das nichilominus nicht zu pressen; vgl. Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode u. der Geschichtsphilosophie [3, 4] (1903) S. 537.

[2]) Wichmann v. Magdeburg und seine Suffragane an Papst Urban III., 1186 Dez., MG. Constit. I Nr. 315 S. 445, 28 ff.: videretur inperium demembrationem et maximam sui iuris diminutionem incurrisse, praesertim cum nulli antecessorum suorum ab aliquo antecessorum vestrorum factum fuisse antiquitatis curiosa reportet memoria, quod episcoporum quispiam in regno Teutonico consecrationem prius quam regalia per sceptrum imperiale receperit. Quod quidem rationi non derogans in haec usque tempora usus approbatus celebri firmitate conservavit. Sed nec hanc imperii iusticiam infringendam per vos aut aliquatenus permutandam dominus imperator credidit . . .

[3]) Die Urkunde Innocenz' II. für Lothar von 1133 ist allerdings eine Bestätigung (Bernheim S. 75 A. 1), aber nicht gerade des Konkordats, sondern der debitae et canonicae consuetudines, d. h. soweit nicht überhaupt absichtlich dieser unbestimmte Ausdruck gewählt ist, der aus dem Besitz der Regalien für die Geistlichen dem König gegenüber entstehenden und dem kanonischen Recht nicht widerstreitenden Verpflichtungen. Die Fassung als persönliche Konzession an Lothar hat Bernheim, Zur Gesch. d. W. C. S. 50 hervorgehoben. Bei Arnold von Lübeck III 18, 19, MG. SS. XXI 159 ff. hat schon Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung IV 2 (1807) S. 94 A. 12 die Worte des Kaisers richtig auf das Spolien- und Regalienrecht bezogen.

zeugen, das finden wir einige Jahrzehnte später in dem ersten deutschen Rechtsbuch, im Landrecht des Sachsenspiegels III 59 § 1, und das ist gar nicht anders zu erwarten.

III 59 § 1: „Swenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen sie vore untvan unde die bisorge na. [Swenne si dat len untvangen hebben, so mogen sie lenrecht dun unde nicht er“ fehlt in der Quedlinburger Hs.][1].

Einen wesentlichen Teil der päpstlichen Urkunde von 1122 hat danach in der Tat Eike von Repgow als geltendes Recht betrachtet; aber daß dem so war, ist niemals zweifelhaft gewesen. Damit ist nicht einmal seine Kenntnis der Urkunde, geschweige denn diese als lebendige Rechtsquelle für das 13. Jahrhundert erwiesen. Hier gilt nur zweierlei: Entweder entspricht, was er schreibt, dem geltenden Recht, dann brauchte „der größte deutsche Jurist des 13. Jahrhunderts“ ebensowenig ein Geschichtsbuch, um davon zu erfahren, wie Wichmann von Magdeburg und seine Kollegen. Oder er lernte, was er schrieb, erst aus einer Chronik kennen, dann war es eben kein lebendiges Recht; man könnte nur die Stirn bewundern, mit der er es dafür auszugeben wagte. Dann wäre die ältere Anschauung voll im Recht, die im Sachsenspiegel fast mehr eine geniale Konstruktion, als eine Aufzeichnung des wirklich lebenden Rechts sah, eine Anschauung, die mit guten Gründen immer mehr an Boden verliert; dann könnte Eikes Werk mit anderen Worten leicht zu einer grandiosen Rechts- und Geschichtsklitterei werden, die man nach Belieben auch wie vieles andere eine „Fälschung“ nennen könnte. Wer mit Bienenfleiß die Historiker nach dem Gewährsmann für unseren Artikel absucht, verkennt die Natur des Sachsenspiegels

[1] Auch III 60 § 1: „Die keiser liet alle geistlik vorsten len mit deme sceptre, alle werltliche vanlen liet he mit vanen“, kommt hier in Betracht. Sachsenspiegel, hrsg. von Homeyer, 3. Aufl. I S. 355; K. Zeumer, Quellensammlung z. Gesch. d. dt. RV., 2. Aufl. S. 65. Das Folgende richtet sich gegen F. Salomon, Der Sachsenspiegel und das Wormser Konkordat, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXI (1910) S. 137ff., der Ekkehards Chronik als Quelle des Sachsenspiegels zu erweisen sucht und daraus die dauernde Geltung der päpstlichen Urkunde bis ins 13. Jahrhundert folgert.

von Grund aus. Nicht überallher hat Eike mühsam antiquarische Gelehrsamkeit zusammengeklaubt, sondern er schöpft aus der Praxis, aus der lebendigen Anschauung, wenigstens in Dingen, die eine solche Rolle im öffentlichen Leben spielten, wie die Rechte und Pflichten der geistlichen Fürsten. Es ist möglich, daß Eike den Ekkehard oder eine seiner Ableitungen kannte, wenn auch nicht erwiesen. Es ist möglich, daß er in Beziehung zur Rezension A der Sächsischen Weltchronik steht; daß er ihr Verfasser war[1]), bleibt nur eine zunächst blendende, aber mannigfach bedenkliche Hypothese; mit der Fassung C, die allein die Urkunden in wörtlicher Übersetzung bringt[2]), hat er gewiß nichts zu tun. Mit gutem Grunde ist für C neuerdings gegen Weiland ein anderer Verfasser als für A und B, und zwar ein Mönch vom Michaeliskloster in Lüneburg, angenommen worden[3]).

[1]) K. Zeumer, Die Sächsische Weltchronik, ein Werk Eikes von Repgow, in der Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910 S. 135ff. räumt mit manchem alten Vorurteil auf, aber positiv Entscheidendes für die Identität wird nicht beigebracht. Die Schwierigkeit, daß Eike weltlich, der Chronist geistlich war, ist mit der Annahme eines späteren Eintritts in den geistlichen Stand natürlich zu heben; für diese Annahme fehlt aber die genügende Unterlage. Das ist wichtig. Salomons Beweisführung, ist ganz auf Zeumers Ergebnissen aufgebaut, auf der vermeintlich erwiesenen schriftstellerischen Eigenart Eikes. Fällt die Voraussetzung, oder ist sie auch nur ernstlich erschüttert, so fällt damit auch Salomons Versuch. So werden die Feststellungen von P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Dissert. Berlin 1908, durch ihn nicht berührt. — Seit Weilands Ausgabe (MG. Deutsche Chroniken II) wurden bis vor kurzem allgemein die 3 Texte A, B, C demselben Verfasser zugewiesen. Auch Zeumer setzt das voraus.

[2]) Diese Tatsache beweist natürlich ebensowenig, daß deren Verfasser sie formell für geltendes Recht hielt, wie die Aufnahme irgendwelcher Aktenstücke in irgendein historisches Werk.

[3]) H. Ballschmiede, Die Sächsische Weltchronik, Diss. Berlin 1914 (auch Niederdeutsches Jahrbuch XL 81ff.). Auch A und B scheinen nicht demselben Manne anzugehören. In dem Verfasser von A sieht auch B. Eike. Aber 1. ist seine Annahme, die „Predigt" c. 76 sei interpoliert, bare Willkür; 2. hat er die Benutzung Wernher von Elmendorfs in der Reimvorrede der Chronik nicht erwiesen; 3. reichen die sprachlichen Gründe allein nicht aus. Mir ist auch für A Eike als Verfasser unwahrscheinlich. Sicher dagegen kennt der Chronist den Sachsenspiegel; auch dessen Reimvorrede („Got hat die Sassen wol bedacht") hat auf die der Chronik eingewirkt, aber nicht so, daß beide vom gleichen Verfasser sein müßten. Je mehr ich es überlege, desto zweifelhafter wird mir, ob in Vers 89 sich der Chronist selber nennt. Ich möchte mich jetzt eher zu der alten

Selbst wenn Eike die Urkunde Calixts als „ein wichtiges Blatt“ betrachtet haben sollte, „das der Kirche entgegengehalten werden konnte“, wäre das ganz etwas anderes als die Meinung, die in ihr die rechtschaffende Grundlage in Deutschland sieht. Quelle für den Sachsenspiegel in dem Sinne unmittelbarer Entlehnung ist sie sicher nicht gewesen[1]), wenn auch das Recht, von dem er handelt, in seiner bestimmten Ausgestaltung zuerst von ihr ausgegangen ist.

Nicht die päpstliche Urkunde als solche, aber ein gut Teil dessen, was sie zum erstenmal in feste Form gebracht hatte, war zu Eikes Zeit geltendes Recht. Es ist das auch weiter geblieben, freilich nicht in allem gleichmäßig. „Die Abfolge von Wahl, Investitur und Weihe ist nur im allgemeinen aufrecht erhalten worden. Zwischen Wahl und Investitur schob sich nach Dekretalenrecht die confirmatio des gewählten, die admissio des postulierten Erzbischofs durch den Papst, die Bestätigung des gewählten Bischofs durch den Erzbischof“[2]). Dem trägt der Schwabenspiegel Rechnung, der von dem Satz Eikes nur die zweite Hälfte wiederholt, Landrecht c. 110, 3[3]): „So man kiuset bischove oder aepte oder aeptissinne, die gefürstet sint, die enmugen dehein lehen gelihen, ê daz si ir reht enphahen von dem künige“. Das war im Wormser Konkordat nicht ausgesprochen; wohl aber entsprach es dem, was Lothar gegenüber 1133 die Kurie anerkannt

Meinung bekennen, wenn auch mit anderer Begründung als Homeyer, daß damit auf Eikes Reimvorrede zum Sachsenspiegel hingewiesen wird.

[1]) Die Fortsetzung im Sachsenspiegel Ldr. III 59 § 2: „Svar man bischope ... nicht ne küset binnen ses weken, dar die lenunge an den keiser gat, he liet it sveme he wel ...“, entspricht ebensowenig dem Konkordat, wie die bestimmte Praxis der Könige des 12. Jahrhs., Heinrichs V., Friedrichs I., Heinrichs VI. (Devolutionsrecht).

[2]) Werminghoff, VG. der deutschen Kirche im MA. [2] S. 65.

[3]) Hrsg. v. Gengler, 2. Aufl., Erlangen 1875 S. 99. Der Spiegel deutscher Leute, hrsg. von J. Ficker, Innsbruck 1859 c. 306 S. 139 läßt die Worte „unde die bisorge na“ aus: „Svenne man chieset byscholf oder aebte oder abtessinne, die den herschilt habent, daz lehen sullen si vor enphahen. Swenne si daz lehen vor enphangen habent, so mugen si lehen reht tuon und niht e“, entweder weil er den in dieser prägnanten Bedeutung (= geistliches Amt, Seelsorge) im Oberdeutschen anscheinend nicht gerade geläufigen Ausdruck (vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch I 1872 Sp. 284) nicht verstand, oder weil ihm die Angabe nicht mehr zutreffend erschien. Daß er damit den Text völlig verderbe kann ich nicht zugeben.

hatte und was wir unter Friedrich II., und gewiß nicht erst unter diesem neu geschaffen, als festen Grundsatz des Hofgerichts kennen[1]). Wie Friedrich I. die Verfügung über die Regalien, „das Lehen", unbedingt von der Investitur, der „Belehnung" mit dem Szepter abhängig machte und ohne Nachsicht gegen Übertretungen einschritt, so ist es dauernd Reichsrecht geblieben.

An dem zweiten der 1152 beanspruchten Rechte, der Befugnis des Königs, bei zwiespältiger Wahl „nach dem Rat der Fürsten" einzusetzen, wen er wolle, haben Friedrich I. und seine nächsten Nachfolger[2]) mit großer Konsequenz und offenbarem Erfolge festgehalten. Erst im Verfolg des Thronstreites zwischen Staufern und Welfen sah das Königtum sich veranlaßt, ihm ausdrücklich zu entsagen[3]). Denn hierauf, weniger auf die seit drei Vierteljahrhunderten nur noch gelegentlich geübte[4]) Anwesenheit des Königs bei der Wahl[5]) oder eine andere Bestimmung von 1122, geht es im wesentlichen, wenn Otto IV. und Friedrich II. dem Papst Innocenz III. gegenüber erklären: Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam predecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus prelatorum, concedimus et

---

[1]) Otto Fris. Gesta Frid. II 44, von Hartwich von Regensburg, der sich während Friedrichs Romzug hatte weihen lassen: Regalia siquidem, quae iuxta rationes curiae nulli episcoporum militi, antequam de manu principis suscipiantur, tradere licet, ipse huius rei nescius impremeditate, morante adhuc in Italia principe tradiderat. Ab ea in causam positus . . . compositionis incurrit noxam. Ceteri quoque, qui ab eo susceperant, . . . consimili pena dampnantur. Vgl. Zeitschr. f. Kirchengesch. XXIX 76.

[2]) Jedenfalls Heinrich VI., s. Bernheim in den Forschungen zur deutschen Geschichte XX 371f.; auch Zeitschrift für Kirchengeschichte VII 321f. Vgl. Schäfer S. 70ff.

[3]) Otto IV. Speier 1209 März 22., Friedrich II. gleichlautend Eger 1213 Juli 12. und Hagenau 1219 Sept., MG. Constit. II Nr. 31 S. 36ff.; Nr. 46—48 S. 57ff.; Nr. 65 S. 78ff. In c. 4 entsagen beide in gleicher Weise dem Spolien- und Regalienrechte, s. H. Krabbo, Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., 1. Teil S. 11 A. 2, und Hauck, KGD. IV 715 A. 4 ([3. 4], 745 A. 5).

[4]) So noch 1200 bei der Mainzer Wahl durch Philipp von Schwaben, s. Hauck, KGD. IV 701 A. 7: Der Einspruch der Minderheit deswegen fand zwar keine Beachtung, aber man berief sich gegen ihn auch nicht auf das Wormser Konkordat.

[5]) Auch bei Krabbo S. 11ff., 28ff. deutet nichts auf eine derartige Anschauung, vgl. vielmehr S. 14.

sanctimus, ut electiones prelatorum libere ac canonice fiant, quatinus ille prefitiatur ęcclesię viduatę, quem totum capitulum vel maior et sanior pars ipsius duxerit eligendum, dummodo nichil ei obstet de canonicis institutis[1]).

IX.

Zweierlei dürfte durch unsere Untersuchung erwiesen worden sein: 1. Die päpstliche Urkunde des Wormser Konkordats hat ihrer Form nach nur für Heinrich V. persönlich gegolten; ihre Verbindlichkeit für den Papst und die Kirche ist formell mit 1125 erloschen. 2. Andererseits sind von seiten des Reichs die staatlichen Rechte gegenüber den Reichskirchen, welche sich auf die staatliche Stellung der deutschen Kirche im Reich gründeten, auch weiter als Rechte behandelt und in der Sache, mit Schwankungen freilich, lange (bis auf Friedrich II.) ungeschmälert, in einem wesentlichen Punkt, der Regalienfrage, dauernd festgehalten worden. Das ist im wesentlichen, nicht durchgängig, in den Formen geschehen, die Calixt II. zum erstenmal in einem rechtlichen Dokument niederlegte. Das ist geschehen, weil diese 1122 gefundenen Formen für ein bestehendes und von beiden Seiten als bestehend anerkanntes Verhältnis den am meisten befriedigenden

---

[1]) So schon Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts II 573 A. 4 Ende: „Unter dem abusus kann nur eine bis zur Aufdrängung von Kandidaten gehende Beteiligung bei den Wahlen und die Entscheidung bei streitigen Wahlen bzw. das unter Ausschluß der Wahl in solchen Fällen in Anspruch genommene kaiserliche Devolutionsrecht auf Ernennung oder Anordnung einer Neuwahl gemeint sein." Noch Philipp von Schwaben deutet den Anspruch auf ein solches an, wenn er im Juni 1206 an Innocenz schreibt, MG. Constit. II Nr. 10 c. 7 S. 12, 44ff.: Et quia nostrum non est discutere de episcoporum electione, tantummodo ut ipsa sit concors et unanimis . . ., wenn er auch in der Zeit der Not, Mai 1203, das Anerbieten gemacht hatte, MG. Constit. II Nr. 8 c. 4 S. 9: Electiones episcoporum et aliorum prelatorum canonice fieri permittemus, omnia spiritualia summo pontifici relinquentes. Natürlich hätte dieser Verzicht auch auf alle über die Wahl getroffenen Festsetzungen des Wormser Konkordats sich erstreckt (was Hinschius mit Unrecht in Abrede nimmt), wenn diese damals noch zu Recht bestanden hätten. Vgl. Hauck, KGD. IV 733 A. 3 ([3. 4], 765 A. 3). Über die Reihenfolge von Regalieninvestitur und Weihe ist hiermit nichts gesagt, s. Schwemer, Innozenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreits von 1198—1208, Straßburg 1882 S. 95.

oder nahezu befriedigenden Ausgleich zwischen den entgegenstehenden Forderungen brachten. Das ist aber nicht geschehen, weil etwa mit den Formen auch das in ihnen erfaßte Verhältnis erst begründet worden wäre. Das ist in der Erörterung nicht scharf genug auseinandergehalten worden, und darin scheint mir ein Hauptgrund dafür zu liegen, daß heute in dieser Frage das Urteil so weit auseinandergeht. Nicht die päpstliche Verleihung von 1122 ist die Rechtsgrundlage für das Verhalten des deutschen Königtums gegenüber der Reichskirche im 12. Jahrhundert, sondern das durch die jahrhundertelange Übung geschaffene Reichsrecht, für das auch ohne päpstliches Privileg Zweifel materieller Art in den fraglichen Punkten nicht bestanden.

Die Kirche wurde als solche durch das Reichsrecht natürlich nicht gebunden, wohl aber der einzelne deutsche Reichsbischof oder Reichsabt, der nicht einmal ohne weiteres durch den Verzicht auf die Regalien sich den staatlichen Forderungen entziehen konnte. Wie weit die Kirche für ihr Bestreben, sich und ihre Glieder von jeder Verpflichtung gegen weltliche Gewalten frei zu machen, in dem bestehenden Reichsrecht eine Schranke anerkennen würde, war lediglich eine Machtfrage. Den königlichen Einfluß auf die Wahl hat die Kirche in der Tat zu Anfang des 13. Jahrhunderts zu beseitigen und durch den päpstlichen zu ersetzen vermocht.

Man könnte sagen, die 1122 aufgestellten Sätze seien auch in gerade dieser Formulierung Reichsrecht geworden durch die Annahme des Friedens auf dem Bamberger Tage vom November 1122. Dann sind sie es aber nicht über 1125 hinaus geblieben. Dabei spielt die Frage nach der Befristung der päpstlichen Urkunde keine Rolle. Denn wie man auch die Vorgänge bei der Wahl Lothars beurteilen mag, das eine steht in jedem Falle fest: wenn Kaiser und Reich gemeinsam Reichsrecht setzen können, so hat sich damals der eine dieser Faktoren, das Reich in den zu Mainz versammelten Fürsten, zum mindesten ohne Widerspruch, wenn nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des anderen, des neuen Königs, davon losgesagt. Soweit der König in der Folge mehr durchgesetzt hat, als in Mainz unter dem Einfluß extremer kirch-

licher Theorie anerkannt wurde, zeugt auch das nicht von dem Fortbestand des vor 1125 geltenden Rechts, sondern von der Fülle der Kraft, die damals dem Königtum noch innewohnte. Auch das war nach 1125 zunächst eine reine Machtfrage, eine Machtfrage zwischen Königtum und geistlichen Fürsten, bis der Usus feststand, wie ihn besonders Friedrich I. in Anknüpfung an die ältere reichsrechtliche Überlieferung zu fester Rechtsgewohnheit, zum Usus approbatus auszugestalten vermochte. Die ganze staatliche Rechtsentwicklung im Deutschland des früheren Mittelalters beruht ja auf dieser rechtschaffenden und rechtsichernden Kraft der Gewohnheit, wie es in Urkunden und sonst immer wieder in mannigfachen Wendungen heißt: was immer oder seit alters, seit Menschengedenken, was von den Vätern überliefert ist, das ist rechtens.

Daß in der Sache dem Staat nicht neue Befugnisse gegeben, sondern nur bestehende in bestimmter Form von dem anerkannt wurden, der sie bisher bestritten hatte, erklärt vollkommen, wie Heinrich V. und die Fürsten auch bei der gewählten Form mit dem Erreichten zufrieden waren. Solange das Reich die Macht hatte, die Reichskirche im Gehorsam gegen seine Forderungen zu erhalten, lag kein Anlaß zu ernstlichen Besorgnissen vor; war aber diese Macht nicht mehr vorhanden, so konnte auch ein noch so feierliches und ewiges Privileg des Papstes keine Sicherheit gewähren. Die allgemeine Frage, ob Privilegien dauerndes Recht begründen oder der Erneuerung durch den Rechtsnachfolger bedürfen, wird man für das Mittelalter jedenfalls nicht allgemein und unbedenklich in ersterem Sinne entscheiden dürfen; für päpstliche Privilegien ist sie durch die kuriale Kanonistik im zweiten Sinne entschieden worden. Um die Mitte des 12. Jahrhunderts wußte die kanonistische Theorie, wie später die kurialistische Lehre, daß päpstliche Privilegien nicht unbedingt ein dauerndes Recht des Empfängers begründen, daß die römische Kirche sie abändern oder widerrufen kann[1]). Und diese Lehre ist damals

[1]) C. 25, qu. 2 (nicht 1) Dict. Grat., Corpus iuris canonici ed. Friedberg I 1017, 1019; Hauck, KGD. IV 157, [3. 4] 166. Schäfer S. 93f. Diesem ausdrücklichen Zeugnis gegenüber kann, was Bernheim S. 55f. zusammenstellt.

nicht erst neu geschaffen worden. Nikolaus I. spricht unumwunden von der Macht der Päpste, frühere Entscheidungen zu ändern, namentlich solche, die mit Rücksicht auf bestimmte Verhältnisse oder Notlagen nur dispensatorie ergangen sind, und er hat damit im Grunde nur an den römischen Standpunkt des 5. Jahrhunderts angeknüpft. Mit Berufung auf ihn hat gerade im Investiturstreit Bonizo von Sutri mit bestimmter Schärfe den Satz formuliert, daß es den Päpsten immer freisteht und freistand, neues Recht zu setzen und altes abzuändern nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse[1]). Aber die Stellung des Königs nach 1122 der deutschen Kirche gegenüber ist nicht aus päpstlichem Privilegienrecht erwachsen, sondern in der Sache aus den alten Rechtsverhältnissen des Reichs überkommen, in der Form mehr durch die reichsrechtliche Praxis des 12. Jahrhunderts als durch die Satzung von 1122 festgelegt worden.

Zwei spätere Beispiele mögen zum Schluß zur Veranschaulichung dienen. Als im 17. Jahrhundert Ludwig XIV. nach dem Westfälischen Frieden auch für die Bistümer Metz, Toul und Verdun das Nominationsrecht beanspruchte, das ihm nach dem Konkordat von 1516 in Frankreich zustand, lagen für ihn die Dinge umgekehrt wie für Heinrich V. 1122. Denn für die ehemaligen Reichsbistümer konnte damals ein solches Recht nicht

eine abweichende allgemeine Rechtsanschauung, und nur auf diese käme es an, nicht beweisen. Für die spätere kuriale Lehre s. B. Hübler, Zur Revision der Lehre von der rechtlichen Natur der Konkordate, Zeitschr. f. Kirchenrecht III (1863) S. 410ff.

[1]) Nikolaus I., ep. Nr. 88 (an den griechischen K. Michael III., 28. Sept. 865), MG. Epist. VI 481: Ergo de iudicio Romani praesulis non retractando, quia nec mos exigit, quod diximus comprobato, non negamus eiusdem sedis sententiam posse in melius commutari, cum aut sibi subreptum aliquid fuerit aut ipsa pro consideratione aetatum vel temporum seu gravium necessitatum dispensatorie quiddam ordinare decreverit, quoniam et egregium apostolum Paulum quaedam fecisse dispensatorie legimus, quae postea reprobasse dinoscitur; quando tamen illa, Romana videlicet ecclesia, discretissima consideratione fieri delegerit, non quando ipsa quae bene sunt diffinita retractari rennuerit. Dazu Innocenz I. Decr. c. 56, Migne Patr. Lat. 67, 262 (Jaffé-K. 303). Die Bonizo-Stelle, Decr. l. I, führt E. Perels, der mich auf diese Stellen hinweist, in der Ausgabe der Nikolaus-Briefe an: Ut enim b. Nicolaus scribens ad Michaelem imperatorem ait, licuit semperque licebit Romanis pontificibus novos canones cudere et veteres pro consideratione temporum immutare.

aus dem Reichskirchenrecht abgeleitet, sondern nur durch ausdrückliche Satzung neu begründet werden. Aber der französische Staat, wie ihn Richelieu und Mazarin geschaffen hatten, war in der Lage, seinen Willen auch ohne besondere Ermächtigung durchzusetzen, wenn er diese nicht sogleich in der gewünschten Form erhielt. So wies die französische Regierung das nur auf Ludwigs Lebenszeit (quoad vixeris) gestellte Indult des Papstes Alexander VII. 1664 zurück und ließ erst 1668 ein Privileg des neuen Papstes Clemens IX. im großen Conseil registrieren, das sich auch auf alle katholischen Nachfolger Ludwigs XIV. erstreckte[1].

Wie sehr auf diesem Gebiete im Grunde alles auf die Machtfrage hinauskam, zeigt das Verhalten der Hohenzollernschen Kurfürsten von Brandenburg im letzten Jahrhundert vor der Reformation, die, zum Teil schon seit Kurfürst Friedrich I., ein Nominationsrecht für die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus übten. Freilich hatte Nikolaus V. dieses Recht am 10. Sept. 1447 mit anderen, die den Preis für des Kurfürsten Übertritt zur römischen Obödienz bildeten, nur dem Kurfürsten Friedrich II. für seine Lebenszeit (ad tempora vite tue) zugestanden[2]. Sein Nachfolger Albrecht Achilles hat das nicht übersehen und, wo es ihm paßte, auch benutzt: Schon sein Vater Friedrich I. habe die Nomination für Lebus von Papst Martin V. gehabt — ein solches Privileg ist sonst nicht nachweisbar —, „aber unser bruder marggraf Friderich selger ist betört worden und hat die lassen erwerben de novo im und steet das wort ‚erben' nit dorinn", so schrieb er 1483 an die Schwester eines ihm unbequemen Kandidaten, des Kardinals von Mantua, daher könne er gegen die Wahl des Kapitels nichts machen, es sei denn „das uns de novo

[1]) Bullarium Romanum XVII (Neapoli 1872) Nr. 498 S. 324f. vom 11. Dez. 1664; Nr. 50 S. 637ff. vom 23. März 1668. Vgl. E. Friedberg, Der Staat und die Bischofswahlen in Deutschland, Leipzig 1874 S. 470.

[2]) B. Hennig, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Leipzig 1906 S. 241 (statt proptereaque, wie H. verbessern will, ist mit Riedel propterea quod zu lesen); S. 68ff. Der Papst gibt seine Zusage auch für seine Nachfolger: Illud autem, quod nos . . . tibi concedi iudicavimus . . ., nostri etiam successores illud idem observare curabunt.

erblich gegeben wurd zu nominiern hinfur aus dem capitel"[1]). Aber dem Kapitel von Lebus gegenüber hat er gerade damals sein Nominationsrecht auf Grund der sonst nicht nachweisbaren Privilegien Martins V. und Eugens IV. betont[2]), und er wie seine Nachfolger haben im Prinzip durchaus und mit Erfolg daran festgehalten. Um eine ausdrückliche Bestätigung aber in Rom nachzusuchen, wie er sie 1472 für das 1448 gleichfalls seinem Vorgänger nur persönlich erteilte Indult erbat und erhielt, daß rein weltliche Rechtssachen märkischer Untertanen von geistlichen Richtern nur im Lande verhandelt werden dürften[3]), hat Albrecht ausdrücklich abgelehnt. Denn, so schrieb er 1483 an seinen Sohn[4]), „wir wöllen mit zwey oder III^{m} gulden zu Rom erwerben, das man uns besser freyheit gibt, dann sie unser vater oder bruder ye gehabt haben. Warzu dient es aber dann verliesung des geltz? denn so ein ander babst wurdt, der widerrufft es alles, man geb im dann auch gelt."

Beilage.

Der Text der päpstlichen Urkunde des Wormser Konkordats.

War die Rechtskraft, die Tragweite der beiden Vertragsurkunden, in der Meinung wenigstens ihrer Aussteller, von vornherein sehr verschieden, so sind es dementsprechend auch die Schicksale, die ihrem Pergament im Laufe der Jahrhunderte widerfuhren. Die gemalte Inschrift freilich[5]), welche im Palast des

[1]) An die Gräfin Barbara von Württemberg, 26. Okt. 1483, Politische Korrespondenz des Kurf. Albrecht Achilles, hrsg. v. F. Priebatsch III, Leipzig 1898 S. 280 A. 1 (Publ. a. d. K. Preuß. Staatsarchiven 71). Ähnlich an den Grafen Josniclas von Zollern, ebd.

[2]) Polit. Korr. III Nr. 978 S. 274 v. 4. Okt. 1483. Diese älteren Privilegien bleiben sehr zweifelhaft; das Eugens IV. wird von Hennig S. 84 A. 1 als Verwechslung mit dem Nikolaus' V. erklärt, ein Irrtum, wie er in der Korrespondenz des Kurfürsten nicht ungewöhnlich ist.

[3]) Hennig S. 151 ff., S. 247 ff. Nr. XXV a. Es traf die auswärtigen Bischöfe (Kammin, Magdeburg, Verden), die der Kurfürst nicht ebenso in der Hand hatte, vgl. Polit. Korr. III S. 280 A. 1. 1513 folgte die Erneuerung durch Leo X. für alle Zukunft.

[4]) An Markgraf Johann, 26. Okt. 1483, Polit. Korr. III Nr. 982 S. 279. Hennig S. 101.

[5]) Liber pontificalis des Pandulf, Duchesne II 322: quemadmodum in Lateranensi palatio tabula privilegii repraesentat, pax ad velle papae ab im-

Laterans den kaiserlichen Verzicht auf die Investitur mit Ring und Stab und die Gewährleistung der kanonischen Wahl und freien Weihe den Nachfahren eindringlich gegenwärtig halten sollte, hat mit dem Bau den Wandel der Zeiten nicht überdauert. Das Pergament aber Kaiser Heinrichs liegt im Original noch heute im Vatikanischen Archiv[1]), in allem wesentlichen unversehrt, bis auf die Goldbulle, die Kardinal Boso unter Alexander III. daran noch erblickte[2]). Seit Sickel und Breßlau dieses genau behandelt und im Lichtdruck veröffentlicht haben[3]) und Weiland danach seinen Abdruck im 1. Bande der Constitutiones hergestellt hat, kann über den Wortlaut so wenig wie über den Inhalt des kaiserlichen Privilegs noch der geringste Zweifel bleiben. Die zahlreichen Abschriften, aus denen noch Pertz seinen Text herstellen mußte[4]), haben jetzt höchstens da Bedeutung, wo es sich im Einzelfalle darum handelt, was man an bestimmtem Ort und zu bestimmter Zeit für eine Vorstellung davon hatte. Oder auch, sie können als warnendes Beispiel dienen für andere Fälle, wo wir lediglich auf abgeleitete Überlieferungen angewiesen sind, ohne ihre Zuverlässigkeit an der Hand des Originals prüfen zu können. Insbesondere können uns die Texte, die zugleich auch die päpstliche Urkunde bringen, einen Anhalt für die Zuverlässigkeit geben, mit der die einzelnen Schreiber ihre Vorlagen behandelten. Zwar hat es an einer Art von Reichsarchiv, so fern es auch dem, was wir unter einer ge-

---

peratore simul et recepta est et perpetuo, annuente Domino, stabilita. Diese tabula befand sich in einem der Räume bei der von Calixt II. zur Verherrlichung seines Sieges errichteten Nikolauskapelle des Lateranpalastes, über deren Bilder- und Inschriftenzyklus Duchesne II 325f., 378f. und jetzt Ph. Lauer, Le palais de Latran, Paris 1911 (Ecole franç. de Rome) S. 162ff. gehandelt hat. Beide irren aber, wenn sie auch die päpstliche Urkunde dort wiedergegeben sein lassen. Den Irrtum hat On. Panvinio verschuldet (De praecipuis urbis Romae sanctioribusque basilicis quas septem ecclesias vulgo vocant liber, Romae 1570), der die Bilder noch selber gesehen haben will, wenn auch kaum noch erkennbar; S. 174: quae adhuc vetustate exolentia pene cerni possunt, S. 175: quod adhuc (quamquam exolescens) muro pictum cernitur. An beiden Stellen spricht er richtig, wie der Liber pont., nur von der kaiserlichen Urkunde. Aber nach ihr teilt er S. 176 auch das päpstliche Privileg mit und bemerkt danach zusammenfassend: Haec omnia in priori cubiculo annotata sunt. Dieses widerspruchsvolle Zeugnis ist wertlos; denn P. hat beide Urkunden einfach aus der Ursperger Chronik abgeschrieben, die seit 1515 wiederholt gedruckt und, wie P. Kopfermann (Das W.K. im deutschen Staatsrecht S. 14ff.) gezeigt hat, für das W.K. benutzt war.

[1]) Arm. I capsa VI Nr. 11.

[2]) Vita Calixti II, Duchesne, Liber pontif. II 378: Hoc autem privilegium aureo sigillo ipsius imperatoris munitum in arcivio Romane ecclesie tenetur reconditum. Die Goldbulle fehlte schon 1339 nach dem Inventar des Johannes de Amelio.

[3]) H. Breßlau u. Th. Sickel, Die Kaiserliche Ausfertigung des W. C., MJÖG. VI (1885) S. 105ff. Der Lichtdruck danach wiederholt bei Ul. Robert, Histoire du pape Calixte II, Paris-Besançon 1891, zw. S. 148 und 149; den Text druckt er aber von beiden Stücken nach Vat. 4939.

[4]) MG. LL. II 75f.

ordneten Verwaltung verstehen, gewesen sein wird, nicht nur unter den Karolingern, sondern auch im 11. und 12. Jahrhundert nicht gefehlt[1]). Überkommen aber sind uns bekanntlich erst aus der letzten Stauferzeit dürftige Reste von Reichsarchivalien. Alles Frühere, soweit das Original am deutschen Hofe oder bei der deutschen Regierung gesucht werden müßte, auch die Calixtinische Urkunde von 1122, kennen wir nur aus mehr oder minder zufälligen Abschriften.

Der Wortlaut des päpstlichen Privilegs von Worms schwankt nicht nur formell, sondern auch sachlich nicht unwesentlich. Weiland hat freilich im wesentlichen mit richtigem Takt auf Grund des ihm vorliegenden, aber lange nicht vollständigen Materials, einen Text gegeben, der auch schärferer Prüfung standhält, aber nicht von vornherein so unumstößlich begründet erscheint, um von Versuchen einer Änderung abzuschrecken. So hat neuerdings Rudorff mit Nostitz-Rieneck den von Weiland ausgeschiedenen Zusatz absque omni exactione wieder als echt in Anspruch genommen und „auf das Verbot der vasallitischen Huldigungsgabe" bezogen, „die dem König und auch der Königin als Gegenleistung für die Investitur mit dem Bistum oder der Abtei gezahlt zu werden pflegte" [2]) — mit Unrecht, wie eine nähere Erörterung der Überlieferung zeigen wird.

Weiland benutzte folgende 15 Handschriften, die er in 3 Klassen schied[3]):

Klasse A.

1) 1. Vaticanus lat. 4939, frühes 12. Jahrh., f. 215 (enthält das Chronicon S. Sophiae Beneventanum)[4]). (A 1.)

---

[1]) Die Existenz einer Art von Reichsarchiv müßte, auch wenn nicht einzelne Zeugnisse direkt darauf wiesen, notwendig angenommen werden, weil sonst kaum eine größere Grundherrschaft, geschweige denn ein so ausgedehnter und kultivierter Staat hätte regelmäßig und geordnet verwaltet werden können.

[2]) Rudorff, Zur Erklärung des W. K. S. 33. Ihm folgt Scharnagl, Begriff der Investitur S. 129; auch R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte[5] (1907) S. 510 wenigstens soweit, daß er die Worte zum Originaltext rechnet. Seine Übersetzung „ohne außerordentliche Abgaben" verkennt die mittelalterliche Bedeutung von exactio; über sie Nostitz-Rieneck (unten S. 125 A. 6) S. 31ff. („eine erzwungene oder erzwingbare Leistung oder Forderung"). Als Bernheim in der Zeitschrift für Kirchengesch. VII 449 gegen seine frühere Meinung sich mehr in dieser Richtung äußerte, übersah er die Überlieferung noch nicht so vollständig wie Weiland. Dasselbe gilt für Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VIII (1878) S. 463 A. 1.

[3]) Schriftsteller, wie Ekkehards Chronik, und Sammlungen, wie der Codex Udalrici, immer nur einmal gezählt. Am Schlusse jeder Handschrift die Nummer meines Apparats.

[4]) Darüber jetzt W. Smidt, Das Chronicon Beneventani monasterii S. Sophiae, Berlin 1910. Er scheint seltsamerweise die Hs. für das Wormser Konkordat für noch nicht benutzt zu halten. Er hebt „die außerordentliche Gewissenhaftigkeit" hervor, mit der 1119 der Schreiber der Chronik arbeitete. Dieser ist nicht identisch mit dem Schreiber der Urkunden von 1122, die aber von nahe verwandter und durchaus gleichzeitiger Hand geschrieben sind. Den sog. Ann. Bevent., welche den Band eröffnen, sind nach 1119 von anderer Hand

2) 2. **Wien**, Hofbibl. 2178 (Jus can. 91), 12. Jahrh., f. 171[1]). (A 2.)

3) 3. **Vaticanus** lat. 1984, frühes 12. Jahrh., f. 9[2]). (A 3.)

4) 4. **Mailand**, Kapitelarchiv von S. Ambrogio, folio, Ende des 12. Jahrhunderts, f. 314′ (enthält das Decretum Gratiani)[3]). (A 4.)

5) 5. **Brit. Mus.** Cotton, Claudius A. I, 12. Jahrh., f. 35′[4]). (A 5.)

6) 6. **Wilhelm von Malmesbury**, Gesta regum Anglorum V c. 436, nach MG. SS. X 483,[5]). (A 6.)

7) 7. **Brit. Mus.** Cotton, Domitianus VIII, 13. Jahrh., f. 11′[6]). (A 7.)

Klasse B.

8) 1. **Ekkehard von Aura**, Chronik z. J. 1122, nach MG. SS. VI 260[7]). (B 1.)

Notizen zu 1120 und 1128 hinzugefügt. Ein Faksimile aus dem Chron. S. Sophiae bei R. **Poupardin**, Études sur l'histoire des principautés lombardes de l'Italie méridionale et de leurs rapports avec l'empire franc, Paris 1906 (SA. aus Moyen Age, 2e série, X), wo S. 24ff. die Hs. eingehend beschrieben ist. Archiv XII 245f., Neues Archiv III 117f. (Breßlau). Die Hs. gehörte früher dem Kard. Sirlet. E. A. **Loew**, The Beneventan script, Oxford 1914, behandelt die Hs. nicht genauer, nimmt aber die Altersbestimmung ohne Bemerkung an.

[1]) Archiv X 488 (Wattenbach); die Tabulae codicum mss. in bibl. palat. Vindobonensi asservatorum II (1868) S. 24 erwähnen unser Stück nicht.

[2]) Ausführlich beschrieben von **Pertz**, Archiv V 30ff. (Pertz); **Duchesne**, Le Liber Pontificalis II (1892) S. XXIIf.; V. **Wolf von Glanvell**, Die Kanonessammlung des Kard. Deusdedit I (1905) S. XXXIf.; B. **Nogara** im Katalog der Codices Vaticani Latini III (Romae 1912) 387ff. Die Schrift der Wormser Urkunden steht der Deusdedit-Hs. Vat. 3833 (aus SS. Apostoli in Rom), geschrieben zwischen 1099 und 1118, sehr nahe, von der Ehrle-Liebaert, Specimina codicum Latinorum Vaticanorum, Bonnae 1912 Taf. 35 eine Seite abbilden. Eine Seite der sog. Ann. Romani (11. Jahrh.) aus Vat. 1984 findet sich im Archivio paleografico Italiano II Taf. 44. Von derselben Hand, wie das W. K., sind im Vat. 1984 nach Nogara das Fragment der Hist. misc. f. 1—6 und die Auszüge aus Deusdedit f. 196′—200 geschrieben.

[3]) Archiv IX 639 (Bethmann, der die Zeit so bestimmte). Für Weiland von Simonsfeld verglichen.

[4]) Zeitbestimmung nach Pertz und Weiland, dem für A 5 und A 7 neue Kollationen von Liebermann vorlagen. Der Catalogue of the manuscripts in the Cottonian library deposited in the British Museum (1802) S. 188 gibt „sec. XIII et XIV" an. Enthält Briefe u. a.

[5]) Die Ausgabe von W. **Stubbs** in den Rerum Britannicarum medii aevi scriptores (Rolls Series) Teil 90 (1889), Band II 508 ergibt für den Text nichts Neues. Nach ihm wurde die erste Rezension der Gesta reg. Angl. 1125 oder um dieses Jahr vollendet, während Waitz ihre Entstehung 1119—1124 ansetzte.

[6]) Alter nach Pertz und Weiland. Catal. of the mscr. in the Cotton. libr. S. 573; enthält sonst verschiedene englische Quellen.

[7]) Aus Ekkehard ist der Text in verschiedene Chroniken übergegangen, z. B. Annalista Saxo, Chron. Ursperg. (Bbg. bei Pertz), Gesta episc. Halbersta-

9) 2. Bamberg P. I. 9, Ende des 12. Jahrh., f. 127[1]). (B 2.)

10) 3. München, Kgl. Bibl. lat. 19411 (Tegernsee 1411), Ende des 12. Jahrh.[2]), f. 75 (p. 151). (B 6.)

11) 4. Anselm von Gembloux, Fortsetzung der Chronik Sigeberts z. J. 1122, nach MG. SS. VI 378[3]). (B 8.)

12) 5. Lüttich, Universität 79 (aus St. Trond), frühes 12. Jahrh.[4]) (B 5.)

13) 6. Schaffhausen, Ministerialbibliothek 39 (aus Allerheiligen), 12. Jahrh., letztes Blatt (ziemlich gleichzeitig), nach der Kollation von Wattenbach, Neues Archiv VI 448. (B 9.)

14) 7. Wien, Hofbibl. 430 (Salisb. 404), frühes 12. Jahrh., f. 1[5]). (B 7.)

Klasse C.

15) Codex Udalrici nach Jaffé, Bibl. rerum Germ. V 388 Nr. 214. (C.)

Dazu sind seitdem 2 weitere Texte mitgeteilt worden:

16) Paris, Bibl. nat. lat. 9631, von Robert Graf Nostitz-Rieneck S. J.[6]) f. 2', 12. Jahrh. (A 10.)

---

densium, Heinrich von Herford, Dietrich Engelhus, in deutscher Übersetzung in die Rezension C der Sächs. Weltchronik. P. Kopfermann, Das Wormser Konkordat im deutschen Staatsrecht, Diss. Berlin 1908 S. 9.

[1]) Stammt aus der Dombibliothek. Alter dieser Stelle nach Weiland, der die Hs. neu verglich; Pertz: „sec. XII vel XIII ineuntis". H. Fischer im Katalog der Hss. der Königl. Bibl. zu Bamberg I 1 (1906) S. 866ff. gibt einfach „12. Jahrh."; Inhalt: Kanonistisches und Publizistisches. Archiv VII 822ff. (Knust).

[2]) Nicht Anfang des 13. Jahrh. Es ist die bekannte Tegernseer Briefsammlung. Schriftprobe bei Chroust, Monumenta Palaeographica Serie 2 Lief. 3 Taf. 1 mit wichtigen Bemerkungen; er setzt die Hs. zwischen 1160 und 1190. Catalogus codicum mss. bibl. reg. Monacensis, Codices latini II 3 (1878) S. 242 irrig „s. XII. init.". Vgl. auch Wattenbach, Neues Archiv XVII 38. Durch die Güte von Herrn GR. Tangl konnte ich Wattenbachs Abschrift im Apparat der MG. benutzen.

[3]) Aus Anselm schöpft Albrich von Trois-Fontaines.

[4]) Archiv VIII 478. In dem Lütticher Katalog von Grandjean (Bibl. de l'univ. de Liège. Catal. des mscts., 1875) werden Teile dieser Hs. S. 98 und S. 357 unter Nr. 152 u. 735 aufgeführt, unser Stück aber nicht erwähnt. Von Weiland nur nach Pertz benutzt.

[5]) Weiland beruft sich auf eine neue Vergleichung von Mühlbacher. Archiv X 556f. wird unser Text nicht erwähnt, wohl aber Tabulae codd. mss. in bibl. palat. Vindobonensi asservatorum I (1864) S. 69.

[6]) Robert Graf Nostitz-Rieneck, Textkritisches zum Investiturprivileg Calixtus' II., im 3. Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums an der Stella matutina zu Feldkirch 1894 S. 20—33. Er setzt die Schrift „nicht weit über die Mitte des 12. Jahrh.". L. Delisle, Inventaire des mscts. latins conservés à la Bibl. Nat., Paris 1863—71 S. 41. MG. Auct. ant. IX 565. Die Hs. enthält eine Kanones-Sammlung. Sie wurde 1833 gekauft.

17) Zürich, Kantonalbibl. C 121, f. 148', 12. Jahrh., von H. Omont[1]. (B 3.)

Diesen reiht sich ein dritter und vierter an, die schon lange gedruckt, aber nicht verwertet sind:

18) Die Historia pontificum Romanorum aus Zwetl, Ende des 12. Jahrhunderts (1185/91), bei Pez, Thesaurus anecdotorum novissimus I 3 (1721), Sp. 388[2]. (B 7a.)

19) Simeon von Durham († bald nach 1129), Liber de gestis regum Anglorum et Dacorum (Historia regum) zu 1122 (§ 203) MG. SS. XIII (1881) 158[3]. (A 9.)

Ferner hat schon Weiland 5 Hss. namhaft gemacht, von denen ihm keine Vergleichungen zu Gebote standen. Von 4 von ihnen liegen mir Photographien vor, für die ich den einzelnen Bibliotheksverwaltungen zu großem Dank verpflichtet bin:

20) Modena, Kapitelbibl. II 15, auf dem 1. Blatt von einer Hand des frühen 12. Jahrh., vor dem im frühen 11. Jahrh. geschriebenen[4]) Dekret des Burchard von Worms. (A 4a.)

[1]) Bibliothèque de l'école des chartes LIX (1898) S. 655f. Die beiden Urkunden stehen zwischen Bedas Explanatio in septem epistolas canonicas und der Disputatio Judei cum Christiano edita a Gisleberto abbate Westmonasterii.

[2]) Von der ersten Hand bis zum Tode des Papstes Lucius III. (25. Nov. 1185) geführt und in diesem Teil vor dem 21. März 1191 (Antritt Cölestins III.), vielleicht vor 21. Okt. 1187 (Antritt Gregors VIII.) niedergeschrieben. K. Uhlirz bei Chroust, Monumenta Palaeographica II. Serie, 15. Lief. (1914) Taf. 8 vgl. zu Taf. 6. Über die Quellen (Liudprand, die Chronik Ottos von Freising u. a.) an anderer Stelle Genaueres. Die beiden Wormser Urkunden sind in einen kurzen Text eingelegt, der aus Otto von Freising (Chron. VII 16) stammt; an diesen lehnen sich auch die Einführungsworte für die kaiserliche Urk. an: Cui etiam imperator Heinricus ... investituras episcopatuum ... resignavit in hunc modum; die Einführung der päpstlichen Urk. dagegen scheint selbständig: Litterae Kalixti papae, in quibus versa vice remisit sibi electiones episcoporum Theutonici regni in hunc modum. Die Hs. ist cod. Zwetl. 255; Archiv X 610 (Wattenbach); Xenia Bernardina II 1 (Wien 1891) S. 386 (Stephan Rößler).

[3]) Seitdem auch in den Rerum Britann. medii aevi scriptores (Rolls series) Teil 75, hrsg. von Th. Arnold, Symeonis monachi Opera II (1885) S. 265. Der erste Druck von Twysden erschien 1652.

[4]) Neues Archiv I 574 (J. Merkel). Nach Archiv XII 700 wäre die Eintragung „gleichzeitig" und wäre auch der Burchard-Text erst saec. XII in. Vgl. P. Hinschius, Zeitschr. für Rechtsgesch. II (1863) 466. — Nachträglich hat Weiland Const. I 735 einige Lesarten aus dieser Hs. mitgeteilt, die ihre Zugehörigkeit zu A 4 erwiesen. Die ihm von Simonsfeld gelieferte Kollation war aber, wie die Photographie erweist, unvollständig und durch Lesefehler entstellt.

21) Durham, Cathedral library B IV 18, 12. Jahrh., S. 67, 68.[1]) (A 8.)

22) Dresden, Königl. Bibl. F. 168, 13. Jahrh., f. 45' und 46 (enthält das Chron. Venetum)[2]). (A 3a.)

23) Einsiedeln 262, 12. Jahrh., S. 166 (letzte Seite)[3]). (B 4.)

Nichts Näheres konnte ich leider aus

24) der Hs. 205 des Domkapitels in Olmütz erfahren, die nach Wattenbach (Archiv X 682) dem 12. Jahrh. angehört und mit Weilands Hs. A 2 übereinstimmt[4]). (A 2a.)

Der Liebenswürdigkeit von Wilhelm Levison verdanke ich den Nachweis von 25) San Daniele nel Friuli, Bibl. comunale Nr. 220, 12. Jahrh., f. 143 bis 143'[5]). (A 3*).

Für die vatikanischen Hss. 4939 und 1984, über die die Angaben in der Literatur und noch bei Weiland nicht jeden Zweifel ausschlossen, standen mir durch die liebenswürdige Vermittlung des Kgl. Preuß. Histor. Instituts in Rom Photographien zur Verfügung. Auch für die anderen Hss. ergab das Zurückgehen auf Weilands Unterlagen wiederholt ein anderes Bild als Weilands Variantenapparat. Erst von dieser neuen Grundlage aus war es möglich, die Gliederung der Überlieferung im einzelnen teils sicher, teils mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erkennen und damit die Textkritik dem Gebiet des subjektiven

---

[1]) Erwähnt Archiv VII 102 nach dem Katalog von Th. Rud (1825), den ich nicht gesehen habe; Neues Archiv IV 22 A. 8 (Liebermann). In der Hs. folgt S. 68: Cena sancti Cypriani episcopi et martiris (beginnt: Cyprianus episcopus disposuit de cena nuptiarum filie regis. Quidam usw.), erwähnt MG. Poetae IV 2, 1 S. 867. Außerdem enthält sie u. a. S. 97—98 einen kürzeren Text der Kanones des Laterankonzils von 1123. Hampe erwähnt Neues Archiv XXII 694 nur die 15 Papstbriefe f. 69'—76'.

[2]) MG. SS. XIV 1ff. Die Angabe Weilands „p. 126" beruht auf einem Versehen. Die Hs. gehörte früher dem Bernardo Trevisano; F. Schnorr von Carolsfeld, Katalog der Hss. der Kgl. öff. Bibl. zu Dresden I (1882) S. 413f.

[3]) Von anderer Hand als der sonstige Inhalt, der im 10. u. 11. Jahrh. geschrieben ist; P. G. Meier, Catalogus codicum mss. Einsidlensium I (1899) S. 236f. Vgl. Centralbl. f. Bibliothekswesen II (1885) S. 227 A. 1. Archiv VII 180 und danach Weiland irrig: „s. XIV"; im Gegenteil wohl frühes 12. Jahrh.

[4]) Das Wormser Konkordat steht nach freundlicher Mitteilung von Prof. G. Friedrich in Prag auf der 2. Seite des 1. nicht paginierten Blattes.

[5]) Aus der Raccolta Fontanini, einst auf dem Einband bezeichnet: Varia MSS. to. XXXXVIII und XIV, Kleinoktav, 159 Blätter. Der Inhalt ist meist kanonistisch, vgl. G. Mazzatinti, Inventari dei manoscritti delle biblioteche d'Italia III (1893) 144 Nr. 203 (falsch saec. XIV), auch L. Schiaparelli, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. Phil.-hist. Kl. 1899 S. 263; dabei auch ein Papstkatalog bis zu Gelasius II. (mit Fortsetzung aus dem 13. Jahrh. auf Rasur bis zu Innocenz III.). Die beiden Urkunden, erst die kaiserliche, dann die päpstliche, stehen, wohl von anderer Hand, hinter (f. 108—142') Deusdedits Libellus contra invasores et symoniacos (bis quae non erat fiat, MG. Lib. de lite II 361, 29) und dem Brief Leos IV. (mit der Überschrift Leo papa regi et exercitui Francorum, MG. Epist. V 601, 12—20 bis negabuntur) und vor Definitiones sanctorum

Meinens zu entrücken und auf festen Boden zu stellen. Wenn die Textgestaltung Weilands sich im wesentlichen bewährt, so macht das dem kritischen Takt des verdienten Mannes alle Ehre, kann aber die Notwendigkeit dieser neuen Untersuchung nicht beeinträchtigen.

Mir dürfte nichts Wesentliches fehlen; der Text, den ich hier mit allen Varianten folgen lasse, darf als abschließend gelten. Weilands Apparat erweist sich dabei als unzureichend wie der von Pertz; die Versehen sind freilich bei der großen von beiden bewältigten Arbeitsleistung erklärlich.

Von Weilands kurzer Vorbemerkung zu MG. Const. I Nr. 108 abgesehen, sind die Textverhältnisse unserer Urkunde nach Bernheims Ausführungen vom Jahre 1878[1]) niemals wieder im Zusammenhang erörtert worden, so erheblich sich auch unsere Kenntnisse seitdem erweitert haben. Niemals ist bisher meines Wissens ernstlich der Versuch gemacht worden, den Beziehungen zwischen den einzelnen Hss. genauer nachzugehen, obwohl dies doch die unerläßliche Voraussetzung für jede ernsthafte Erörterung über den Wert einzelner Lesarten sein müßte. Nur Weiland hat in der Anordnung der Hss. und in der Art, wie er unter ihren Lesarten für seinen Text auswählte, einzelnes mehr angedeutet als ausgesprochen. Die genaue Untersuchung, mit der er anscheinend später seinen Text begründen und rechtfertigen wollte, ist nicht erschienen.

Es gilt zunächst, die neuen Zeugen der Überlieferung in die von Bernheim und Weiland richtig geschiedenen Klassen einzureihen. Von ihnen treten 16 (Paris, lat. 9631), 19 (Simeon von Durham), 20 (Modena), 21 (Durham B IV 18), 22 (Dresden F. 168), 25 (San Daniele 220) zur Klasse A, zu der nach Wattenbachs kurzer Bemerkung auch 24 (Olmütz 205) gehört[2]); sie stimmen also im wesentlichen mit Weilands Text überein, von einzelnen Fehlern und Interpolationen abgesehen. Die Hss. 17 (Zürich C 121), 18 (Zwetl, Hist. pont.), 23 (Einsiedeln 262) dagegen haben die Klausel exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur bereits in § 3 (nach meiner Zählung) statt in § 4, also auf die deutschen, statt auf die außerdeutschen, Reichsteile bezogen; sie gehören also zur Klasse B.

Innerhalb der Klasse A bilden A 1, A 2, A 3 einerseits, A 5, A 6, A 7 andererseits je eine besondere Gruppe für sich[3]).

A 5, A 6, A 7 gehören auch landschaftlich aufs engste zusammen; es sind englische Hss., Wilhelm von Malmesbury und 2 Hss. der Cotton-Sammlung des Britischen Museums in London. Es kann nicht überraschen, wenn wir Simeon von Durham (Si) und die Hs. von Durham (Du) ihnen aufs nächste

patrum de nomine quod dicitur hereticus vel heresis, mit denen f. 143' und die Lage schließt, alles nach Mitteilung von W. Levison, der im J. 1907 den Text des W. K. mit dem Abdruck bei Rudorff S. 64f. verglich. Ihm sei für seine Hilfe herzlich gedankt.

[1]) Bernheim, Zur Geschichte des Wormser Concordats, Göttingen 1878 S. 33ff.

[2]) Für die Hs. von Modena konnte schon Weiland nachträglich die Verwandtschaft mit A 4 feststellen, oben S. 126 A. 4.

[3]) Die Zusammengehörigkeit von A 5, A 6, A 7 hat Nostitz-Rieneck S. 24 mit Recht betont.

verwandt finden. Gemeinsam ist allen fünf, und nur ihnen, die Lesung provincialium statt comprovincialium § 2[1]); gemeinsam lassen sie auch, hierin aber von C gefolgt, per sceptrum § 3 fort. Wir dürfen danach eine gemeinsame Vorlage (A^e) annehmen, aus welcher der ganze englische Zweig der Überlieferung geflossen ist. Alle 5 englischen Hss., A 5, A 6, A 7, Si, Du, haben also in ihrer Übereinstimmung nur den Wert eines einzigen Zeugnisses; Besonderheiten einer einzelnen sind für die Erkenntnis des Originaltextes wertlos, sind Flüchtigkeiten oder Verfälschungen. Diese Besonderheiten zeigen zugleich, daß mindestens zwischen A 5, A 6 und Du keine direkte Abhängigkeit besteht: so hat

A 6 absque ulla statt aliqua, vel statt et § 1, a te per sceptrum statt per sc. a te § 4, tua parte statt p. t. § 6, Vale am Schluß zugesetzt;

Du läßt per sceptrum auch an der zweiten Stelle (§ 4) aus, ebenso imperii § 4, und schreibt a te regalia statt reg. a te § 3.

A 5, das den reinsten Text dieser Gruppe bietet, schreibt ecclesiam Romanam statt R. e. § 4, und dasselbe tun A 7 und Si.

A 7 bietet als jüngste dieser Hss. einen in Kleinigkeiten bereits weiter entstellten Text:

filio ausgelassen am Eingang, tuum zugesetzt § 1, accipiat statt rec. § 2, Amen am Schluß zugesetzt.

A 7 (13. Jahrh.) und Si haben also mit A 5 (12. Jahrh.) dessen einzige, wenn auch an sich unbedeutende Flüchtigkeit gemeinsam; sie könnten demnach aus A 5 geflossen sein, ohne daß sich freilich diese Abhängigkeit hiermit beweisen ließe.

Si hat mit A 7 (und A 3a) noch accipiat statt recipiat § 3 gemeinsam, kann aber schon der Zeit nach nicht aus A 7 geflossen[2]) und auch weder dessen Quelle noch die einer der anderen Hss. sein, wegen der eigenen Verderbnisse:

omni statt aliqua § 1, iudicio vel consilio § 2 (so auch A 4a, vgl. A 4), tibi fehlt § 5 Ende, § 6 fehlt ganz[3]).

Überhaupt bestehen zwischen Si und A 6 keine und, was besonders auffällt, auch zwischen Si und Du keine näheren Beziehungen.

So werden wir A 5, A 6, A 7, Si, Du alle auf einen verlorenen Archetyp (A^e) zurückführen. A^e vertritt das Exemplar der Enzyklika über den Frieden von Worms[4]), das nach England gerichtet wurde und das sehr wohl bereits durch einzelne Fehler entstellt gewesen sein kann[5]).

---

[1]) Die Zählung immer nach meiner von Weiland abweichenden Einteilung.

[2]) Auch vermeidet Si Fehler von A 7.

[3]) Auch wenn dieser § 6, wie die Ausgabe von Arnold hat, vorhanden ist, ändert das nichts.

[4]) Oben S. 100.

[5]) Nicht fällt aber A^e das Eindringen Brunos von Trier in die Zeugenreihe der kaiserlichen Urkunde zur Last, den A 5 und A 7 bieten. Denn er fehlt bei Wilhelm von Malmesbury. Si bricht die Zeugenreihe mit Bruno von Speier, Du gar schon mit Friedrich von Köln ab. Der Trierer kann also nicht in dem englischen Exemplar der Enzyklika genannt worden sein, obwohl ja sonst Aus-

Wie diese englischen Hss., so treten auch deutlich A 4 (Mailand) und die Hs. von Modena (Mu) als eine Unterklasse zusammen. Es sind zwei lombardische Hss., die aus einer gemeinsamen Vorlage (A^{lo}) abgeschrieben sind und darum auch nur als eine einzige Stimme gezählt werden dürfen:

Beide, und in dieser Form nur sie, setzen § 3 und § 4 sine exactione hinzu; beide, hier von C gefolgt, stellen die Schlußsätze um, § 6 vor § 5[1]). Beide haben § 2 iudicio vel consilio statt c. vel i., nur daß A 4, dessen Schreiber überhaupt flüchtig arbeitete, consilio in consensu verschrieben hat. In ihrer Vorlage (A^{lo}) stand § 4 consecratus über der Zeile, denn Mu hat das Wort falsch (vor imperii) ergänzt, A 4 ganz vergessen; A^{lo} hatte weiter § 4 omnibus ausgelassen und fand darin bei A 4 Nachfolge, während Mu statt dessen his ergänzte. Kleine Besonderheiten bestätigen auch sonst, daß beide nicht direkt voneinander, nicht etwa A 4 von dem etwas älteren Mu, abhängig sind: Mu setzt § 4 ein sinnstörendes et vor consecratus, A 4 § 2 ein ebenso unverständliches si vor aliqua violentia zu; A 4 schreibt § 2 aut statt ut, § 4 In statt Ex.

Der englischen (A^{e}) und der lombardischen (A^{lo}) Gruppe können wir eine dritte zur Seite stellen, die zwar nicht ebenso landschaftlich geschlossen, textlich aber kaum minder deutlich abgegrenzt ist: es sind die Hss. A 1, A 2, A 3 und die Dresdner (Dr)[2]). Auch die Hs. von San Daniele (SD) ist ihr zuzurechnen. A 1 und A 3 sind die Hss., die ohne Frage als die besten Textzeugen gelten müssen, wir dürfen also große gemeinschaftliche Fehler bei ihnen nicht erwarten, und die Gemeinsamkeit richtiger Lesarten vermag ja nichts für den Zusammenhang zu beweisen, um so schwerer fällt ein eigentümlicher Fehler ins Gewicht, der an markanter Stelle so sinnstörend sich breit macht, daß jeder, auch der mäßigst begabte Schreiber ihn hätte verbessern können, wofern er nur mit den Regeln der lateinischen Grammatik vertraut war: Alle vier (A 1, A 2, A 3, Dr) lesen in der Anrede des Papstes an den Kaiser tibi dilecto filio[3]) H. Dei gratia imperator, und dann aug̃ A 1, auguste A 2, augustus A 3, augusto (was ja nicht schwer zu verbessern war) richtig Dr[4]); in der gemeinsamen Quelle wird demnach, wie in A 1, imperator aug̃ gestanden haben. A 1 und A 2 haben außerdem gemeinsam § 2 assensum praebeas et auxilium; das ist zugleich, außer dem Fehler imperator, der einzige Punkt, in dem A 1 von dem durch die Vergleichung aller Hss., Gruppen und Klassen völlig gesicherten originalen Wortlaut abweicht. Wir haben also in A 1 einen ganz vorzüglichen Textzeugen vor uns, dem Weiland mit Recht die erste Stelle eingeräumt hat.

---

fertigungen mit abweichenden Zeugenreihen vorkommen. Um so rätselhafter ist sein Erscheinen in A 5 und A 7.

[1]) Außerdem haben sie § 5 querimoniam mihi statt m. qu.; hier aber zusammen mit Dr und B 9 (nach meiner Zählung).

[2]) Denen, und zwar A 2, die Olmützer (Olm) anzureihen ist, vorausgesetzt, daß die Angabe Wattenbachs im Archiv X 682 auf genauer wortwörtlicher Vergleichung beruht.

[3]) filio fehlt Dr.

[4]) Um so bezeichnender ist, daß Dr den Fehler imperator ruhig beibehielt. Daß Dr hier nach Gutdünken änderte, zeigt auch das vor augusto zugesetzte et semper.

Als erster Leitsatz für die Textgestaltung muß gelten: Überall, wo A 1 mit den anderen Hss. zusammengeht, sind abweichende Lesarten der mit ihm eine besondere Untergruppe bildenden Hss. (A 2, A 3, Dr, auch SD) mit voller Sicherheit als Fehler, seien es zufällige oder seien es absichtliche Verfälschungen, erwiesen.

Daß A 2 direkt aus A 1 stammt, ist wegen der Beneventanischen Herkunft von A 1 kaum anzunehmen[1]); wer auf die kleine Übereinstimmung Gewicht legt, wird wohl eher an ein gemeinsames Zwischenglied (α) zwischen A 1, 2 und der Mutterhs. der ganzen Gruppe (die ich A° nennen will) denken. Zu A 2 tritt dann wieder in engerem Verhältnis, sei es als Mutter-, Tochter- oder Schwesterhs. (ich nehme vorsichtshalber das letzte an und schiebe darum zwischen α einerseits und A 2 und Olm. andererseits ein Zwischenglied $\alpha\alpha$ ein), Olm., wenn Wattenbachs Angabe[2]) „übereinstimmend mit der Handschr. 2" bei Pertz, d. h. A 2, genau ist. Denn die Besonderheiten von A 2 sind so markant, daß eine Übereinstimmung auch die nähere Verwandtschaft sofort erweist[3]): zu Anfang zwischen H(einrico) und Dei gratia ist Rom imp. zugesetzt, § 2 et statt ut, et statt vel[4]), § 3 und § 4 iure ex his statt ex his iure, § 4 vero fehlt, si vor feceris zugesetzt; und besonders § 2 consecrationes statt electiones, worin Bernheim wohl mit Recht eine Fälschung aus der Salzburger Kirchenprovinz erblickt[5]), in der, wie Gerhohs Beispiel zeigt, vor allem zunächst die Beseitigung der königlichen praesentia für die Wahlen verlangt worden ist[6]).

Über die zahlreichen Fehler und Verderbungen in Dr, der späten Hs. des 13. Jahrh., die unter anderem das Chron. Venetum enthält, erübrigt sich jedes

---

[1]) Es sei denn, daß auch A 2 nach der gleichen Heimat wiese.

[2]) Archiv X 682.

[3]) Die Mitteilungen von Pertz weichen in drei Punkten von Weiland ab, der für A 2 eine neue Kollation Mühlbachers zitiert. Bei Pertz fehlt der Zusatz Rom imp. im Anfang; daß § 4 Ex aliis vero partibus — debet faciat überhaupt fehle, dürfte ein Versehen von Pertz sein (vgl. auch Bernheim, Zur Gesch. d. W. C. S. 43 A. 16). Dagegen möchte ich § 5 mit Pertz in A 2 mihi querimoniam lesen; sicher irrig ist es, wie die Photographie erweist, wenn Weiland auch für A 3 die Lesart querimoniam mihi angibt. In seinem Druckms., das ich unter den Sammlungen der MG. einsehen konnte, wird übrigens diese Variante nicht aus A 2, 3, wie im Druck, sondern aus A 2, 4 angeführt.

[4]) Auch B 7, Zw.

[5]) Bernheim, Zur Geschichte des W. C. S. 43, 61 f. Waitz, VG. VIII (1878) S. 467 A. 1 blieb freilich sehr zweifelhaft. Wenn Wolfram, Friedrich I. u. d. W. K. S. 173 f. auch dies nur einem gedankenlosen Abschreiber auf Rechnung setzen will, so möchte ich ihm darin nicht beitreten. Die Gründe, die er gegen Bernheim anführt, treffen die Sache nicht. Das electus in § 3 macht nicht den ganzen Zweck der Änderung illusorisch, der nur in der Beseitigung der königlichen Präsenz bei den Wahlen bestand und doch nicht gleichzeitig auch die Reihenfolge von Investitur und Weihe betreffen mußte. Daß das logische Gefüge dadurch zerstört wird, erleichtert uns die Aufdeckung der Fälschung, hat aber kaum je einen Fälscher in seiner Absicht beirrt.

[6]) Oben S. 105, 109 f.

weitere Wort[1]). Auf gelegentliche Übereinstimmungen mit einer der englischen oder der lombardischen Hss. ist kein Gewicht zu legen[2]). Es sind Zufälligkeiten, wie sie überall in einer irgend weiter verzweigten Überlieferung auftreten. Beweisend dagegen ist die Übereinstimmung von Dr mit A 3 in dem Zusatz absque omni exactione in § 3 und § 4; entweder ist Dr aus A 3 geflossen, oder zwischen A° einerseits und A 3 und Dr andererseits ein gemeinsames Zwischenglied einzuschieben; bei dem zeitlichen Verhältnis und der italienischen Herkunft beider Hss. steht der Annahme einer direkten Abhängigkeit A 3—Dr nichts im Wege[3]).

Auch A 3 bietet, von dem Fehler imperator augustus und dieser Interpolation abgesehen, einen fehlerfreien Text, den Pertz, der A 1 noch nicht kannte und erst einen Teil der Überlieferung (7 Hss., heute A 2, A 3, A 7, A 5, B 5, B 7, B 2, und dazu die aus Ekkehard, B 1, abgeleitete Ursperger Chronik) überschaute, wohl zur Grundlage seines Druckes wählen durfte, der aber heute eben wegen seiner Interpolation die erste Stelle nicht mehr beanspruchen kann.

Daß A 3 an Güte hinter A 1 zurücksteht, zeigt deutlich der Text der kaiserlichen Urkunde. Diese wird in A 1 nahezu fehlerlos wiedergegeben[4]) mit folgenden kleinen Abweichungen:

§ 1 Henricus st. Heinricus; oie^{m} st. omnem; § 2 modo st. meo ($\overline{mo}$ A 3); abeo st. habeo zweimal; § 3 iustitia^{m} st. iusticia; abeo st. habeo (nur das erstemal); § 4 partibus st. parte; Zeugenreihe: magontin; st. Mogontinus; bauengergensis st. Bauenbergensis; Henricus st. Heinricus; Thipoldus st. Teipoldus; G. palitinus st. G. palatinus; Berengarius st. Beringarius.

Erheblicher sind dagegen die Versehen von A 3:

§ 1 Dei gratia fehlt (auch Dr, SD); apostolis dei st. Dei ap. (auch Dr, SD); helectionem st. electionem; § 2 abeo st. habeo zweimal (auch Dr); eydem st. eidem; § 3 omnium alarium st. al. o. (auch SD, § 3 fehlt Dr); guerra st. werra (auch SD); abeo st. habeo zweimal; restituantur st. reddanter; § 4 d'o st. do; Zeugenreihe: Fridericus col. st. F. Col. (Fredericus SD, fehlt Dr); radisboniensis st. Ratisbonensis (radisb. SD); babengergensis st. Bauenb. (auch Dr, babergensis SD); Bruno spir. st. B. Spir (fehlt Dr); H. au$\overline{g}$. ep$\overline{c}$ st. H. Aug. (ep$\overline{s}$ zugesetzt auch Dr. SD); Herbolfus abbas uulnensis st. E. abbas vuldensis (Herbulfus abas uulnensis Dr, uultensis SD); H. dux st. Heinricus dux (auch Dr); Bertolfus st. Pertolfus; Diepoldus st. Teipoldus (Diopuldus Dr); G. pal. comes st. G. pal. (auch Dr, SD); O. pal. comes st. Otto pal. c. (auch Dr, SD);

[1]) Bemerkenswert ist, wie unter der Hand des schwerlich sehr gebildeten Schreibers selbst in dieser und den folgenden (dem Privileg Heinrichs V. und der kleineren Leo-Fälschung, MG. Const. I Nr. 448) Urkunden das Latein barbarische, vulgäre Formen annimmt.

[2]) § 1 filio ausgelassen (wie A 7), § 3 accipiat statt recipiat (wie A 7; aber Dr hat auch § 4 accipiat, wo A 7 das ursprüngliche recipiat beibehalten hat), § 5 querimoniam mihi statt m. q. (wie Mu und B 9), § 6 tua parte statt p. t. (wie A 6 und B 8); auch § 4 intera statt infra (intra Par.).

[3]) Das richtige augusto in Dr gegen augustus in A 3 hindert sie nicht, wie oben bemerkt.

[4]) Insbesondere ist die Rekognition vorhanden.

Berlingarius st. Beringarius (Berliagarius Dr); die Rekognition fehlt (auch Dr, SD).

Die wichtigsten Fehler in der kaiserlichen Urkunde hat außer Dr auch SD mit A 3 gemeinsam[1]). SD schiebt ebenso wie A3 und Dr in der päpstlichen Urkunde sowohl in § 3 wie in § 4 absque omni exactione ein. Wir müssen darum wohl SD ebenfalls als nächsten Verwandten von A3 betrachten, als eine Schwesterhs., die mit A3 durch ein gemeinsames Zwischenglied β auf A^0 zurückgeht, obwohl SD in § 1 richtig imperatori augusto bietet[2]).

Daß es sich bei den Worten absque omni exactione um eine Interpolation in A 3, nicht um eine fälschende Streichung in A 1 und den anderen Hss. handelt, ist nicht zu bezweifeln. Denn nirgends, außer in A 3 und den ihm nächst verwandten Dr und SD findet sich der Passus an derselben Stelle in dem gleichen Wortlaut. Ein Zusatz anderen Wortlauts oder gar an anderer Stelle kann natürlich die Ursprünglichkeit der Worte nicht erweisen, sondern nur das Gegenteil. Daß die Worte absque omni exactione (oder ähnlich) in Urkunden Calixts II. gegen Simonie vorkommen, ist nicht verwunderlich — denn sie sind der sachgemäße und nächstliegendste Ausdruck für das, was gemeint war, nicht Sondereigentum der päpstlichen Kanzlei, sondern Gemeingut, ein verbreitetes Schlagwort in der Auseinandersetzung der Parteien. So ist die Feststellung von Nostitz-Rieneck ohne Beweiskraft gegenüber dem klaren Befund der Überlieferung, der das Fehlen der Klausel im Wormser Konkordat unzweifelhaft erhärtet.

A 3 verrät auch nicht, was Rudorff mit Nostitz-Rieneck[3]) gegen die Annahme einer Interpolation geltend macht, „in seiner Zusammenstellung einen zweifellos kaiserlichen Standpunkt". Denn in der Hs. findet sich mindestens ein Stück, das aus dem päpstlichen Lager stammt, die Darstellung des Registers Paschals II. über die Vorgänge im Februar und im April 1111, die ebenso wie ihr Gegenstück, die beiden kaiserlichen Berichte, durchaus Partei-, Tendenzstück ist. Der Inhalt ist also gemischt[4]). Wenn die Sammlung zu 1111 aus kurialer Quelle schöpft, so kann ihr diese auch für 1122 zu Gebote gestanden haben.

Es bleibt von den A-Hss. als eine vierte Gruppe für sich übrig Par., dessen Text im ganzen auch nicht übel ist und etwa an dritter Stelle steht. Die kleinen Fehler von A^0 sind ebenso wie die großen von A^{1o} und A^c in Par. vermieden, wo dafür sich andere Kleinigkeiten eingeschlichen haben: am Anfang papa statt episcopus, § 4 intra statt infra, tibi ex his iure statt ex his i. t., und wo in § 3 absque exactione, in § 4 in etwas abweichender Fassung sine ulla exactione eingeschwärzt ist.

Die A-Klasse besteht also aus 4 Vertretern: A^0 (= A 1—3. Olm. Dr. SD),

---

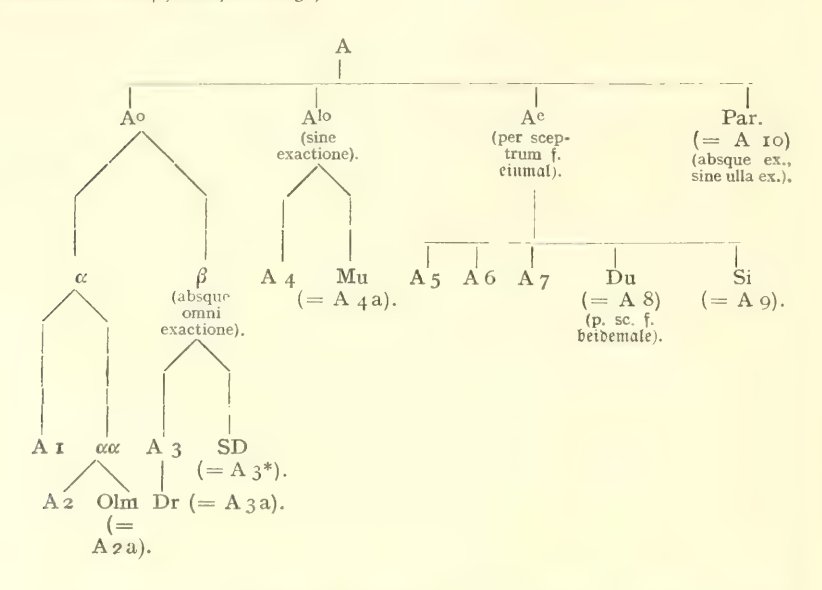
[1]) SD hat auch eigene Abweichungen: hodiernum st. hodiernam § 2, Albertus st. Adelbertus, ist also nicht Vorlage von A3.

[2]) Das ist dann eben vom Schreiber richtig verbessert worden. — Meine Angaben über SD beruhen auf den freundlichen Mitteilungen von W. Levison. Über den Text der päpstlichen Urkunde bemerkt er: „Keine Variante" zu dem Abdruck bei Rudorff S. 65. R. hat aber die Worte a. o. e. beide Male eingesetzt.

[3]) Nach Waitz, VG. VIII 463 A. 3.

[4]) Das hat schon Duchesne, Liber pontificalis II S. XXIII betont.

A^{lo} (= A 4. Mu), A^{e} (= A 5—7. Du. Si), Par., deren Beziehungen folgendes Stemma veranschaulichen mag[1]):



Ein Zusatz, der simonistische Handlungen bei der Regalienleihe verbietet, tritt freilich bei den 4 Ästen der Überlieferung an 3 Stellen, im 2. und 4. Ast, sowie im 2. Zweig des 1. Astes auf. Er ist aber dorthin nicht aus dem Archetyp gekommen. Denn an allen 3 Stellen ist, trotz aller Kürze, der Ausdruck so verschieden, daß an einen Zusammenhang nicht gedacht werden kann:

absque omni exactione A 3. 3 a. 3*, sine exactione A 4. 4 a, absque exactione und das zweite Mal sine ulla exactione A 10.

Das ist das typische Bild, das dann sich zeigt, wenn unter dem gleichen Antrieb verschiedene Köpfe ohne Verbindung untereinander einen Text zu ändern versuchen. Die Fälschung ist danach nicht zu bezweifeln[2]). Die Verschiedenheit des Ausdrucks beweist, daß keine dieser Formeln in dem Archetyp A stand, dieser also eines solchen ausdrücklichen Verbotes entbehrte. Wenn A das Original genau wiedergab — es könnte auch mit ihm identisch gewesen sein —, so ist damit für dieses das gleiche erwiesen.

[1]) Nicht erhaltene Zwischenglieder sind nur da angegeben, wo sie mit Notwendigkeit zu erschließen sind. Wo sie im Stemma fehlen, soll damit nicht gesagt werden, daß eine Hs., wie z. B. Par., unmittelbar aus dem Archetyp geflossen sei.

[2]) Nur darf man sie nicht mit Voges (Das Pactum in der Narr. de elect. Lotharii, Diss. Halle 1885 S. 22) kurzerhand der Kurie zuschreiben. Sie ist vielmehr zwar im streng kirchlichen Lager, aber an verschiedenen Orten unabhängig entstanden.

Während die meisten mit Bernheim und Weiland nach dem Vorgange von Pertz in A den authentischen Text erblicken und nur über das, was in A ursprünglich war und was nicht, Streit bestand, haben Giesebrecht und Wolfram[1]) die Klasse B in den Vordergrund gerückt, deren Text nach der aus Ekkehard (B 1) schöpfenden Chronik von Ursperg meist in den älteren Drucken von Baronius[2]) bis auf Mansi[3]) herrschte. Sein Vorschlag ist aber sogleich von Bernheim mit sachlichen Gründen schlagend widerlegt worden[4]) und kann nicht mehr ernstlich in Frage kommen, seit die Originalurkunde des Kaisers die große Unzuverlässigkeit dieser Klasse für das kaiserliche Privileg gezeigt und damit einen naheliegenden Schluß für das päpstliche an die Hand gegeben hat[5]).

B bringt die Klausel: exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur nicht am Schluß von § 4, wo auch die Worte et quae ex his iure tibi debet faciat aus § 3 nicht wiederholt werden, sondern in § 3 hinter recipiat, bezieht sie also nicht auf die außerdeutschen, sondern auf die deutschen Reichsteile. Wie ist diese Verfälschung — denn nur um eine solche, eine absichtliche Veränderung kann es sich handeln[6]) — zu erklären? Es ist klar, daß sie in Deutschland, dort, wo man ein Interesse an einer solchen Beschränkung der königlichen Investitur hatte, entstanden sein wird.

Die Kurie hatte 1052 ihre Rechte — oder vielmehr Ansprüche, denn Schranken waren sie auch vorher nicht für die Übung der Reichsrechte, wie sie gegenüber von Reichskirchen bestanden — auf das Bistum Bamberg, Fulda und anderes gegen Benevent dem Kaiser abgetreten[7]). Wesentliche Interessen,

---

[1]) Giesebrecht, Gesch. der deutschen Kaiserzeit III 941, 1213 ([5]945, 1239); Wolfram, Friedrich I. und das W. K. S. 3f., 13ff.

[2]) Baronius, Ann. eccl. zu 1122 § 6, 7, XVIII 345 (Ausgabe Barri-Ducis 1869). Was Pertz auf einen Codex Vaticanus II des Baronius zurückführt, stammt (für die kaiserliche Urkunde wenigstens) zumeist aus Wilhelm von Malmesbury, den Baronius auch zitiert.

[3]) Mansi, Ampliss. collectio concil. XXI 288 (Sp. 273 aus Anselm von Gembloux).

[4]) Bernheim, Investitur und Bischofswahl im 11. und 12. Jahrh., Zeitschrift f. Kirchengesch. VII (1885) S. 331f.: „zur römischen Kirche gehöriges Gut ist nicht allgemeines Kirchengut"; Wolfram S. 13—19 hatte die Klausel auf „die Ausnahme der Decimen und Oblationen von der kaiserlichen Investitur bezogen", die damit als unbeschränktes Eigentum seitens der Kirche beansprucht worden seien.

[5]) Bernheim, Zum W. K., Zeitschr. f. Kirchengesch. VII 448—450.

[6]) Wie das „bekannte Homoioteleuton", auf das Nostitz-Rieneck S. 23 verweist, ein Vorwegnehmen eines späteren Satzes erklären kann, ohne daß irgend etwas dazwischen übersprungen wurde, ist unerfindlich.

[7]) Hermann von Reichenau 1053, MG. SS. V 132: Ubi cum papa, sicut dudum coeperat, Fuldensem abbatiam aliaque nonnulla loca et coenobia, quae sancto Petro antiquitus donata feruntur, ab imperatore reposcens exegisset, demum imperator in Ultraromanis partibus ad suum ius pertinentia pro Cisalpinis illi quasi per concambium tradidit; Benevent und das episcopium Babembergense nennt Leo, Chron. Casin. II 46, MG. SS. VII 658 (vgl. auch

die durch die kaiserliche Investitur berührt werden konnten, hatte sie seitdem nur in Italien, nicht mehr nördlich der Alpen. Das besondere Schutzverhältnis, das auch weiter dem Bistum Bamberg gegenüber bestand, gehört seinem Wesen nach nicht hierher und ist — das können wir aus dem richtigen Text des Calixtinischen Privilegs schließen — von der Kurie 1122 noch nicht bis zu dem Anspruch ausgedehnt worden, der uns 70 Jahre später im Liber censuum in dem Zusatz: In episcopatu Pambebergensi, qui est domini pape, wenn dieser so aufzufassen ist, entgegentritt[1]), aber nie verwirklicht worden ist[2]). Soweit es „römische Abteien" in Deutschland gab, „welche iuris beati Petri waren, in weltlicher Beziehung der römischen Kirche anempfohlen waren", waren es eben keine Reichsabteien, qui ad regnum pertinent[3]); sie wurden somit von dem Konkordat überhaupt nicht erfaßt. Sprachlich ist es vielleicht nicht unmöglich, die Klausel exceptis usw. nicht nur auf das in § 4 unmittelbar Vorhergehende, sondern als ganz absolut gebraucht auf alle früheren Vergünstigungen (§§ 1—4) zusammen zu beziehen. Sachlich notwendig war eine solche Einschränkung nur an der letzten Stelle, um hier jeden Zweifel über die Ausdehnung der königlichen Investitur zu beseitigen. Mit einem Zusatz wie in § 2 (qui ad regnum pertinent) war es in § 4 nicht getan. Es gab in Burgund und auch in Italien schon 1122 Mediatbistümer[4]), um von den Klöstern abzusehen; es muß und kann nach dem ganzen Aufbau des Textes, wo qui ad regnum pertinent an der Spitze in § 2 steht, unbedenklich mit Rudorff (S. 36ff.) stillschweigend für sie die gleiche Einschränkung wie für Deutschland vorausgesetzt werden. An ihrem eigensten Leibe aber war die Kurie damit noch nicht gesichert: wenn auch die weltlich und geistlich von ihr abhängenden Bistümer des Kirchenstaates so der kaiserlichen Einwirkung entzogen waren, blieb ihre eigene Unabhängigkeit gefährdet. Die Regalien des Hl. Petrus, die weltliche Herrschaft

den Zusatz des Petrus Diac. zu II 81 S. 685 Anm.). Über die päpstlichen Patrimonien in Deutschland zuletzt E. Perels, Festgabe für Karl Zeumer (Weimar 1910) S. 482ff. und A. Brackmann, Studien u. Vorarbeiten zur Germania pontificia I (Berlin 1912) S. 103ff. Nachzutragen ist Liudprand. Leg. c. 17 (Liudprands Werke, hrsg. von J. Becker, MG. SS. rer. Germ. 1915) S. 184f.

[1]) Liber censuum, hrsg. von Fabre-Duchesne I 161.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861) § 205 S. 278, der aber den Vertrag von 1052 nicht berücksichtigt. — In den älteren Provinzialien fehlt der Zusatz noch, z. B. in dem von rund 1230 aus dem ältesten päpstlichen Kanzleibuch (H bei Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500, Innsbruck 1894 S. 13) und in der Basler Hs. D IV 4 (über die an anderer Stelle mehr). Erst jüngere Formen (bei Tangl) schreiben Bambergensem exemptum, was aber nur auf die Spiritualien geht. Dagegen folgt Gervasius von Tilbury, Otia imp. II 9, MG. SS. XXVII 372, dem Liber censuum.

[3]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande I § 225 S. 323ff.

[4]) Concordia unter dem Patriarchat Aquileja seit 928, Reggio seit 999 unter dem Erzb. von Ravenna, G. Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens 951—1122, Leipzig u. Berlin 1913 S. 50, 195, der auch für die Abhängigkeit der istrischen Bistümer von Aquileja zu vergleichen ist. Im übrigen s. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I §§ 210—223.

des Papstes im Kirchenstaat[1]) in ihrer Unabhängigkeit vom Kaiser zu sichern, eine Verleihung der Regalien durch den Kaiser an den Papst, was die Überordnung des ersteren bedeuten würde und damit einen Eingriff in die päpstliche Regierungsgewalt im Kirchenstaat auszuschließen, das ist mit Bernheim[2]) der Sinn unserer Klausel. Was mit ihr gemeint ist, hat am besten und klarsten bereits 1109 der königliche Traktat von der Investitur ausgesprochen: Adrianus papa . . . investituras episcoporum eis (Karl dem Großen und seinen Nachfolgern) determinavit, ut non consecretur episcopus, qui per regem vel imperatorem non introierit pure et integre, exceptis quos papa Romanus investire et consecrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum cum aliis que vocantur regalia, id est a regibus et imperatoribus pontificibus Romanis data in fundis et reditibus[3]). Zu dieser Auffassung stimmt Gerhoh von Reichersberg, der 1142/43, freilich in einem sehr seltsam verschobenen Zusammenhang, ausführt: „Bald werden hoffentlich die Bischöfe nicht mehr für die Regalien, die ja nicht mehr Regalien sind, sondern Kirchengut, Mannschaft und Treueid zu leisten brauchen, sondern frei das Kirchengut besitzen auf Grund der alten Schenkung, wie die Mutter der Kirchen, die Römische Kirche, das besitzt, was ihr auf Grund alter Schenkung zusteht.“[4]) Ob man das Neutrum omnibus quae mit Rudorff geradezu auf das vorhergehende regalia zurückbeziehen oder als absolut und unbestimmter gebraucht annehmen will, kommt schließlich auf dasselbe hinaus.

Die Umstellung ist also schwerlich in Rom, aber sehr bald nach 1122 erfolgt; schon Ekkehard von Aura bietet sie in seiner Chronik, die in engster Verbindung mit Bamberg steht. Das Werk des Bambergers Frutolf von Michelsberg nahm Ekkehard zum Ausgang seiner Schriftstellerei; Bischof Otto von Bamberg berief ihn 1108 als den Mann seines Vertrauens an die Spitze seiner Stiftung Aura (im Würzburger Sprengel). Aus Bamberg stammt wenigstens noch ein Text dieser verfälschten Fassung, B 2, der mit Ekkehard (B 1) deutlich eng zusammenhängt; für B 8 (Weiland B 4)[5]), Anselms von Gembloux Fortsetzung der Chronik Sigeberts, ist der Umstand

---

[1]) Die possessiones et regalia beati Petri, wie die kaiserliche Urkunde § 2 es ausdrückt.

[2]) Bernheim, Zur Gesch. d. W. C. S. 28; Scharnagl, Begriff der Investitur S. 130 A. 5. Tatsächlich stimmt Rudorff S. 36ff. damit überein; der Unterschied, den er aufstellt, liegt nur im Ausdruck.

[3]) MG. Libelli de lite II 498. Vgl. das Pravileg MG. Const. I Nr. 96 S. 145, wo der Satz, der nicht überall überliefert ist: exceptis nimirum illis, qui vel in Romani pontificis solent dispositione consistere, aus der kleineren Leo-Fälschung, MG. Const. I Nr. 448 S. 666, stammt.

[4]) Gerh. Lib. de ord. don. s. spiritus, MG. Libelli de lite III 280: . . . sed sit episcopis liberum res ecclesiarum possidere de iure concessionis antiquae, sicut mater ecclesiarum Romana ecclesia possidet, quae de iure oblationis vel traditionis antiquae tenet.

[5]) Bei der Klasse B weiche ich in der Bezifferung der Hss. von Weiland ab; s. die Übersicht S. 145f.

zu beachten, daß Sigeberts Streitschrift für die Lütticher gegen Paschal II. im Bamberger Codex Udalrici überliefert ist; solche Beziehungen könnten die Brücke nicht nur zu B 8 (bei Weiland B 4), sondern auch zu der anderen niederlothringischen Hs. schlagen, B 5 aus St. Trond, von denen durch einzelne Lesarten wenigstens B 5 als nahe verwandt mit der sicher bambergischen Überlieferung B 1. 2 erwiesen wird. Die weiteren, B 6 (Weiland B 3), B 7, B 9 (Weiland B 6), Eins., Tur., Zw. gehören Baiern (Tegernsee, Salzburg, Zwetl) und Schwaben (Allerheiligen, Einsiedeln, Zürich), also Süddeutschland an; von ihnen erweisen die Varianten für Eins. und Tur. einen Zusammenhang mit den Bambergern B 1. 2.

Wir kennen die Stellung des Bischofs Otto von Bamberg (1102—1139), der zwar durch Heinrich IV. sein Amt erhielt und, wie als Kanzler, so auch als Bischof seiner Treupflicht stets nachkam, aber ohne sich für die Kirchenpolitik Heinrichs V. zu erwärmen; der selber durch den gregorianischen Papst erst 1106 in Anagni sich weihen ließ. Wenn eine Vermutung überhaupt gestattet ist, so ist am ersten wohl in Bamberg, das sein enges Verhältnis zu Rom gern mehr betonte, als es in Wirklichkeit bedeutete, die Entstehung der Fassung B zu suchen. Von Bamberg und der Tätigkeit Bischof Ottos ist bekanntlich auch das erste exemte Bistum auf deutschem Boden, das Pommernbistum Kammin, ausgegangen, das ein Jahr nach Ottos Tode 1140, zunächst in Wollin, errichtet wurde und von Anfang an unter dem besonderen römischen Schutz stand, wie auch sein erster Bischof die Weihe aus der Hand des Papstes empfing. Die förmliche Exemtion wurde freilich erst später ausgesprochen[1]); wir können von der Verwertung dieses Momentes hier um so eher absehen[2]), als unsere Vermutung als solche ohnehin genügend begründet ist und zur absoluten Gewißheit auch dadurch nicht erhoben werden kann.

Zwischen den einzelnen Hss. der Klasse B bestehen verschiedene Beziehungen. Es haben gemeinsam:

I. B 1. 2
  meum statt tibi § 5.

II. B 1. 2. Tur.
  episcopus fehlt § 1 (auch in C); das Datum zugesetzt, aber nicht ganz gleichlautend, und an verschiedener Stelle: B 1 und Tur. am Ende, B 2 am Anfang (Data anno MCXXII. VIIII. Kal. Octobris B 1,

---

[1]) Zuerst 1188 Febr. 24. von Clemens III., und zwar mit der ausdrücklichen Bezeichnung als iuris beati Petri und der Hervorhebung, daß diese libertas, qua sedes ipsa soli fuit Romano pontifici a prima sui institutione subiecta, dauernd bestanden habe, Cod. Pomeraniae dipl. I S. 153 Nr. 63, Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV [3, 4], 616. Doch bringen noch die älteren Provinzialien des 13. Jahrh. Kammin ohne solchen Zusatz unter Gnesen. Nach Ficker, Reichsfürstenstand I § 205 S. 277ff. ist für Kammin „eine Investitur durch das Reich weder zu erweisen, noch . . . irgend wahrscheinlich".

[2]) Obwohl m. E. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands IV [3, 4] (1913) 606f. zu Unrecht bei Otto von Bamberg ein Streben, seine pommersche Gründung nicht nur von Gnesen, sondern auch von Magdeburg unabhängig zu erhalten, leugnet.

ebenso mit dem Zusatz Wormat. concilio B 2, Scripta anno MCXX secundo incarnationis dominice Tur.).

III. B 1. 2. 5. Tur. Eins.
et auxilium postulaveris fehlt § 5.

IV. B 1. 2. 7. Zw. Tur. Eins.
tibi fehlt § 1 (auch C); dafür setzen

V. B 1. Zw.
suo zu.

VI. Tur. Eins.
Ego fehlt § 1.

VII. B 5. 6. 7. 9.
regalia a te (ut statt a te B 6) recipiat per sceptrum statt reg. per sc. a te rec. § 3, regalia (reg. fehlt B 7) a te per sceptrum recipiat statt reg. per sc. a te rec. § 4; von der gewöhnlichen Wortstellung weicht beide Male, aber etwas anders auch Zw. ab: a te regalia per sceptrum (sine exactione) recipiat § 3, per sceptrum regalia a te recipiant § 4; das erste Mal (§ 3) hat auch B 8 eine, aber wieder eine andere Variante: a te regalia accipiat per sceptrum.

VIII. B 7. Zw.
consilio et iudicio statt c. vel i. § 2 (auch A 2), debentur statt debet § 3, consecrati statt consecratus § 4; in § 3 setzen beide sine exactione zu, aber nicht genau an derselben Stelle: regalia a te recipiat per sceptrum sine exactione B 7, a te regalia per sceptrum sine exactione recipiat Zw.

Außerdem haben Tur., Eins., B 5, B 6, B 8, B 9, B 7, Zw. jede ihre besonderen Fehler, die eine direkte Abhängigkeit voneinander ausschließen[1]). Nur B 1 könnte nach den Lesarten aus B 2 geflossen sein, wenn nicht B 1 um 1125, B 2 aber nach Pertz und Weiland erst Ende des 12. Jahrh. entstanden wäre.

Doch Gruppen, die auf ein gemeinsames Zwischenglied zurückführen, treten auch hier deutlich hervor. Zunächst sind B 1 und B 2 sicher, wenn B 2 zeitlich nicht die Vorlage von B 1 sein kann, aus einer gemeinsamen, und gewiß einer Bamberger, Vorlage geflossen (Ba'). Diese, Ba', geht wieder auf eine Hs. zurück, aus der auch B 5 (St. Trond), sowie Eins. und Tur. abgeleitet werden müssen (Ba). Zweifelhaft bleibt, ob Tur. näher zu Ba' (B 1. 2) oder zu Eins. zu stellen ist. Daß B 1. 2 und Tur. allein von allen Hss. ein Datum bringen, ist deswegen nicht beweisend, weil der Wortlaut und die Stellung nicht übereinstimmen. B 1 und B 2, die auch sonst zusammengehen und hier wörtlich übereinkommen, haben auch das Datum wohl in ihrer Vorlage (Ba') gefunden, wo es dann vermutlich die volle Form von B 2 gehabt hat.

Eine zweite Gruppe bilden B 7 und Zw., aus Salzburg und aus Zwetl. Daß ihre gemeinsame Vorlage der Gruppe B 1. 2. 5. Tur. Eins. näher stand als B 6. 8. 9, ließe sich nur dann behaupten, wenn das richtige tibi am Eingang

---

[1]) Mit Unrecht sah Bethmann SS. VI 378 A. 11 in B 5 eine Ableitung aus B 8. Denn B 8 läßt et § 2 aus und schreibt tua parte statt p. t. § 6. Auch das umgekehrte Verhältnis ist nicht möglich, weil in B 5 Dei gratia am Eingang fehlt und ubi statt vero § 5 steht.

in B 5 als selbständige Verbesserung aufgefaßt werden dürfte[1]); ebenso nahe liegt die Annahme, daß in den Vorlagen von B 1. 2. Tur. Eins. und in der Vorlage von B 7. Zw. das gleiche Wort tibi unabhängig ausgefallen ist, wie sicher zwischen B 1 und Zw. keine engere Verbindung möglich, also suo dafür in beiden selbständig ergänzt worden ist. In der gemeinsamen Vorlage von B 7 und Zw. (Bai) war § 3 sine exactione übergeschrieben, das hier in B 7 und Zw. nicht ganz an derselben Stelle im Text erscheint, an einer Stelle, wo auch in B 3. 4. 5. 6 die ursprüngliche Wortfolge in verschiedener Weise gestört ist; eine ähnliche Störung haben B 5. 6. 9. 7. Zw. auch in § 4, die auch hier nicht ganz genau unter sich stimmen.

Ein näherer Zusammenhang zwischen B 7. Zw. und B 3. 4. 5. 6 oder den letzteren Hss. untereinander braucht darum nicht angenommen zu werden[2]). Eher dürfte in der Urhs. B das Schriftbild durch eine Verbesserung unklar gewesen sein. Vielleicht waren es die Worte per sceptrum, die hier übergeschrieben und in den Ableitungen verschieden, bald übereinstimmend mit A, bald anderweitig eingefügt wurden und dabei auch die übrige Wortfolge in Unordnung brachten. Da auch in A die englische Gruppe diese Worte in § 3, eine Hs. (A 8) auch an zweiter Stelle § 4, fortläßt und zum Teil an der zweiten Stelle die Wortfolge ändert (A 6) und in C die Worte beide Male fehlen, ist immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen, daß schon in der gemeinsamen Quelle von A und B, d. h. vermutlich dem Original, per sceptrum nicht im fortlaufenden Text, sondern über der Zeile stand. Dabei ist nicht notwendig an eine Interpolation, sondern mit demselben Recht auch an einen authentischen, ursprünglichen Nachtrag zu denken, wie solche ja in Originalen zuweilen festgestellt worden sind. Wenn das erstere der Fall wäre, die Worte per sceptrum von unberufener Hand, wenn auch sehr bald, hinzugefügt worden wären, so würden die Nachrichten etwas das Anstößige verlieren, die von dem Gebrauch des Stabes oder Ringes durch den König auch nach 1122 sprechen.[3]) Wir können uns erinnern, daß vor dem Investiturstreit auf das bestimmte Symbol kein unbedingtes Gewicht gelegt wurde und von königlicher Seite einmal die Äußerung fiel: alles, was der König gerade in der Hand habe, könne als solches dienen[4]); daß vor 1122 in den Vertragsentwürfen das Szepter nicht erscheint. Andererseits ist eben der Stab als königliches Abzeichen, wie ihn der Tractatus de investi-

[1]) Oder wenn tibi entgegen den Angaben von Pertz und Weiland, von denen W. keine neue Vergleichung besaß, auch in B 5 fehlt.

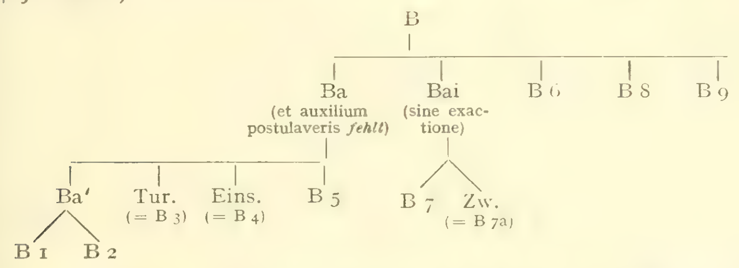
[2]) B 5 gehört vielmehr mit B 1. 2. Tur. Eins. zusammen.

[3]) Schäfer, Zur Beurt. d. W. K. S. 29 A. 2.

[4]) Tract. de investitura, MG. Libelli de lite II 501: Nil enim refert, sive verbo sive precepto sive baculo sive alia re, quam in manu teneat, investiat aut intronizet rex et imperator episcopum; es folgt dann aber gleich: sed congruum magis est per baculum, qui est duplex, id est temporalis et spiritualis; Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VI² 73, VII 284f. Das in England übliche praeceptum, eine königliche Urkunde über die Investitur, schlug Placidus von Nonantola c. 93, MG. Libelli de lite II 615 vor.

tura von 1109 betont, im Grunde nichts anderes als das Szepter[1]), das von kirchlicher Seite zuerst 1112 in Vorschlag gebracht wird[2]). Immerhin ist interessant, daß es die Kirche war, die gerade dieses Symbol in den Vordergrund stellte, das dann freilich sehr rasch und willig von der staatlichen Praxis aufgenommen wurde und 1152 z. B. fester Bestandteil des Reichsrechts war[3]). Aber all das reicht doch nicht aus zu der Annahme, daß die Worte per sceptrum, die an sich auch leicht in verschiedenen Ableitungen unabhängig an derselben Stelle Eingang hätten finden können, im Original der päpstlichen Urkunde ursprünglich gefehlt hätten.

Die Verzweigung der Klasse B, in der B 8 (Anselm von Gembloux) den reinsten Text bietet, wird aus folgendem Stemma deutlich, wobei die sicher erschließbaren Zwischenglieder angegeben werden, weitere mögliche außer Ansatz bleiben[4]):



Das Stemma beweist ohne weiteres, daß die Worte sine exactione in dem Archetyp B nicht gestanden haben. Von der Umstellung der Klausel exceptis usw. abgesehen ist auch der Grundtext B sehr gut gewesen, wie die nahezu fehlerfreie Hs. B 8 (et fehlt § 2, tua parte statt p. t. § 6) zeigt.

Mit der Klasse A hat B als Klasse Fehler nicht gemeinsam; vereinzelte

---

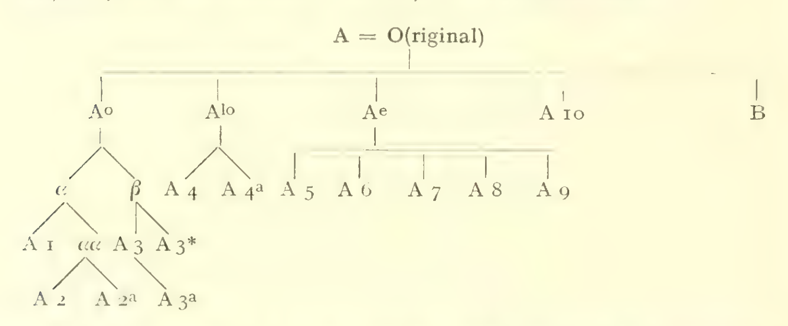
[1]) Vgl. K. von Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik, Abh. der Münchener Akad. phil.-hist. Kl. XXV 1 (1909) S. 111ff.

[2]) Disputatio vel Defensio Paschalis papae, MG. Libelli de lite II 665f.: Novimus etenim, quod anulus et virga pontificalia sunt insignia et per ea spiritualia conferuntur dona . . . Sicut enim in ecclesia pastoralis virga est necessaria . . ., sic in domibus regum et imperatorum illud insigne sceptrum, quod est imperialis vel regalis virga, qua regitur patria, ducatus, comitatus et cetera regalia distribuuntur iura. Si ergo dixerit, quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre, aut sceptrum regale deserat, aut per illud regalia sua conferat.

[3]) Otto Fris. Gesta Frid. II 6. Später z. B. Sachsenspiegel, Landrecht III 60, 1. Schäfer sieht darin (S. 88) die bleibendste Wirkung des W. K. Wenn aber Nostitz-Rieneck S. 24 dies „das wichtigste Wort, die wichtigste Bestimmung in dem entscheidenden Satz" des W. K. nennt, so zeigt das einen merkwürdigen Mangel an Augenmaß. Die letzte Szepter-Investitur verzeichnet Werminghoff, VG. der dt. Kirche im MA.² S. 66 z. J. 1434.

[4]) Für Tur. und Eins. vgl. oben S. 139, für etwaige nähere Verwandtschaft von B 7. Zw. und B 1. 2. 5. Tur. Eins. oben S. 139f.

kleine Übereinstimmungen zwischen einzelnen A- und B-Hss. müssen auf Zufall beruhen. Ein gemeinsames Zwischenglied zwischen dem Original einer- und AB andererseits ist also nicht anzunehmen, vielmehr sind A und B getrennt und unmittelbar aus dem Original abzuleiten. Was sowohl in A wie in B sich findet, ist mit Sicherheit als Wortlaut des Originals, was weder in A noch in B als Klassenlesart steht, mit derselben Sicherheit als nicht authentisch anzusprechen; wo A und B auseinandergehen, hat A den echten Text. Da keine Fehler allen Hss. von A gemeinsam sind, braucht zwischen den einzelnen A-Gruppen und dem Original kein Zwischenglied eingeschoben zu werden, d. h. der Archetyp A kann mit dem Original identisch sein. In diesem Falle stehen die einzelnen A-Gruppen auf derselben Linie wie die ganze Klasse B, die ihnen gegenüber nur als ein einziger Textzeuge zu werten ist. Die Grundsätze für die Textbehandlung bleiben aber dieselben, wie eben entwickelt. Das lehrt das Eventual-Stemma:



Wolfram nahm in § 5 eine Lücke an, die er mit Hilfe der kaiserlichen Urkunde so ausfüllen wollte[1]):

De quibus vero mihi querimoniam feceris, debitam tibi faciam iustitiam et in quibus mihi auxilium postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo.

Mit Recht hat Weiland das abgelehnt, weil in der gesamten Überlieferung nirgends, in keiner Klasse und in keiner Hs., auch nur eine Andeutung davon gefunden wird. Wenn er aber die Ergänzung für sachlich angemessen erachtete, so kann ich ihm nicht beitreten. Ich glaube nicht, daß die Worte etwa im Original versehentlich ausgelassen seien; ich kann auch sachlich an dem überlieferten Text keinen Anstoß finden; mir scheint vielmehr die Papsturkunde mit Vorbedacht und mit gutem Grunde hier abzuweichen: Wenn der Kaiser dem Papst Recht zu schaffen verspricht, so übt er damit die Pflicht, die ihm kraft seines Amtes vor allem oblag; konnte aber auch der Papst dem Kaiser in derselben Weise Recht schaffen? Der Kaiser als Partei vor dem Gericht des Papstes, und das in Dingen, die vor allen anderen als Reichsrecht betrachtet wurden — ich meine, der bloße Gedanke daran genügt, um derartiges für diese Zeit und diese Umstände als unmöglich zu erkennen. So findet sich auch nirgends in den Verträgen und Entwürfen vorher etwas Ähnliches. In dem Entwurf von 1119

[1]) Wolfram, Friedrich I. u. d. W. C. S. 3.

heißt es sehr bezeichnend ganz anders, von beiden Seiten gleichlautend[1]: Quod si quaestio inde emerserit, quae ecclesiastica sunt, canonico, quae autem saecularia sunt, saeculari terminentur iudicio, und das ausdrücklich auf den Besitz der Kirchen und gegenseitigen Anhänger bezogen, wovon 1122 in der Papsturkunde gar nicht die Rede ist.

Weiter wollte Wolfram § 5 und 6 umstellen, weil die kaiserliche Urkunde diese auch sachlich angemessenere Reihenfolge habe. Dieser Grund genügt aber ebensowenig wie die Autorität von A 4. 4a und C, um danach von der durch die übrigen Hss. gesicherten Reihenfolge abzuweichen.

Wir haben vermutungsweise B in seinem Ursprung ganz nach Bamberg gewiesen, sicher B 1. 2 und ihren Anhang als dorther stammend erkannt. Aus Bamberg stammt sicher C, der verkürzte Text des Codex Udalrici[2]. Er stellt sicher eine abgeleitete, minderwertige, keine authentische Überlieferung dar. Nur das kann zweifelhaft sein, ob in C eine absichtliche Verfälschung oder nur eine fahrlässige Zusammenziehung des Textes unter Weglassung der dem Sammler unerheblich oder vielleicht auch selbstverständlich erscheinenden Worte vorliegt. Das letztere ist auch mir mit Wolfram[3] und Schäfer[4] gegen Bernheim[5], der an Fälschung noch unter Heinrich V. dachte, das Wahrscheinlichere, zumal auch der Text der kaiserlichen Urkunde im Cod. Udalrici stark verkürzt und auch sonst verändert wiedergegeben wird.[6] Zur Begründung des aus Otto von Freising bekannten königlichen Standpunktes ist der Text C in keinem Falle geschaffen worden. Denn teils hat Friedrich I., was in C fehlt, nicht bestritten, teils steht das, was er abweichend von dem echten Wortlaut des Konkordats in Anspruch nahm, auch in C nicht, wie besonders Wolfram und Schäfer klar herausgestellt haben.

Es fehlt in C: episcopus und tibi am Eingang, metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio § 2, per sceptrum § 3 und 4, exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur § 4, vero mihi querimoniam feceris et auxilium § 5; § 6 steht vor § 5 (wie in A 4. 4a). Dazu kommen ein paar kleinere Umstellungen oder Änderungen des Ausdrucks.

Wenn man alles das, was m. E. unbedenklich ist, auf Rechnung des Sammlers Udalrich setzt[7], so erhebt sich die Frage, welchen Text dessen Vorlage bot. B war es, trotz der Bamberger Beziehungen und einiger kleiner Berührungen

[1] MG. Constit. I Nr. 104, 105.

[2] Jaffé, Bibl. rerum Germ. V S. 388. Die 3 Hss. bei Jaffé (Vindob. 398, Zwetl. 283, Vindob. 611) schwanken nur in der Schreibung der Eigennamen.

[3] Wolfram, Friedrich I. u. das W. K. S. 168ff.

[4] Schäfer, Zur Beurteilung des W. K. S. 67.

[5] Bernheim, Zur Gesch. des W. K. S. 38ff., 62. Etwas weniger bestimmt Forschungen z. deutschen Gesch. XX 377ff.; Zeitschr. f. Kirchengesch. VII 326 Anm. zu S. 325 hat er seine These so gut wie ganz aufgegeben.

[6] Jaffé, Bibl. V S. 387.

[7] Man darf nur nicht annehmen, daß er aus bloßer Flüchtigkeit so handelte, sondern er ließ weg, was ihm für den praktischen Formelzweck seiner Sammlung unerheblich erschien.

mit einzelnen B-Hss.[1]), nicht. Denn C hat § 4 die Worte et quae ex his iure tibi debet faciat, die in B fehlen. C steht also näher zu A. Das Fehlen von per sceptrum § 3 und § 4 könnte auf A^e, wo die Worte wenigstens in § 3, in A 8 auch in § 4 fehlen, die Umstellung von § 5 und § 6 zu A^lo führen; es fehlt aber eine weitere Berührung mit diesen Textgruppen, die örtlich in sich so festgeschlossen und von Bamberg so fern sind. So wird man vorsichtiger die Übereinstimmung dem Zufall zuschreiben, zumal der Text von A^e und A^lo auch sonst nicht fehlerfrei ist. C dagegen scheint, soweit es sich durch die Verstümmelung hindurch erkennen läßt, eine recht gute Vorlage gehabt zu haben, die von dem Normaltext A, d. h. dem Original, nicht verschieden zu sein braucht. In Bamberg ist also schon um 1125 mit dieser Vorlage von C sicher ein Text vorhanden gewesen, der nach Zeit und Inhalt den Anforderungen durchaus entsprochen haben kann, die wir der Vorlage von B zuschreiben zu müssen meinten. Die Bedingungen also, unter denen die verfälschte Form B entstand, waren dort, soweit wir sehen können, in jeder Beziehung gegeben.

Fassen wir zusammen. Die Veränderungen des Textes, soweit sie als absichtliche Verfälschungen (A 2, A 3. 3a. 3*, A^lo, A 10, B, Bai) oder Verkürzungen (C, vielleicht A^e) anzusprechen sind, sind alle unmittelbar oder bald nach dem Frieden von 1122 erfolgt, zum Teil nachweislich nicht später als gegen 1125 oder früher, wie B (wegen Ekkehard und Anselm von Gembloux, außerdem B 5, B 7, B 9), A^e (wegen Wilhelm von Malmesbury), C. Nach dem Schriftcharakter und dem ganzen Befund der Hss. dürfen auch A 3, A^lo (wegen A 4a) und Bai (wegen B 7) nicht oder nicht wesentlich weiter herabgerückt werden. Bei A 2 und A 10 sind die Angaben über die Schrift (12. Jahrh.) zu allgemein, wenn auch A 10 nicht wesentlich jünger als 1122 zu sein braucht. Aber das läßt sich mit Bestimmtheit sagen: die Textgeschichte bietet keinen Anhalt für die Meinung, daß die päpstliche Urkunde nach 1125 als formell rechtskräftig betrachtet worden sei. Sie steht mit der gegenteiligen Auffassung, die den Wortlaut für sich hat, durchaus im Einklang. Da an dem Konkordat in den ersten Jahren nach seinem Abschluß so mannigfach von unberufenen Händen geklaubt wurde, gibt der Umstand genügend zu denken, daß späterhin Ähnliches nicht mehr nachzuweisen oder, soweit doch, in unverhältnismäßig beschränktem Umfang geschehen ist. Das ist um so auffälliger, als man in weitverbreiteten Geschichtswerken seinen Text dauernd zur Verfügung hatte[2]) und sicher im Anfang Friedrichs I. zur Begründung einer schärferen Praxis auch auf dieses Stück verwies; obwohl es nicht das besagte, was man wollte, ist man nicht zu einer Änderung des Textes geschritten, und es steht fest, daß damals wenigstens die Kirche die Gültigkeit bestritt. Zu welchem Schlusse das folgerichtig führt, liegt auf der Hand.

Die sachlichen Veränderungen des Textes sind von C abgesehen (oben S. 143), folgende:

[1]) Oben S. 138 f. Nr. II, IV.

[2]) Noch 1185/91 nahm ihn selbständig die Zwetler Papstgeschichte auf, ein Menschenalter später übersetzte ihn der unbekannte Verfasser der Sächsischen Weltchronik Rez. C aus Ekkehard.

A 2: § 1 consecrationes statt electiones.
A 3. 3a. 3*: §§ 3, 4 absque omni exactione zugesetzt.
A 4. 4a: § 3, 4 sine exactione zugesetzt,
§ 5 und § 6 umgestellt.
A 4: § 4 consecratus fehlt (Umstellung A 4a).
A 5—9: § 3 per sceptrum fehlt (in A 8 auch in § 4).
A 10: § 3 absque exactione,
§ 4 sine ulla exactione zugesetzt.
B: exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur in § 3 statt in § 4.
§ 4 et quae ex his iure tibi debet faciat fehlt.
B 1—5: § 5 et auxilium postulaveris fehlt.
B 1. 2. 3: Datum in verschiedener Weise zugesetzt.
B 7. 7a: § 3 sine exactione zugesetzt.

Waitz sieht auch in dem Fehlen von tibi in der Adresse § 1 in B 1, 2, 3, 4, 7, 7a eine absichtliche Änderung, einen Versuch, den streng persönlichen Charakter der Zugeständnisse an Heinrich V. zu verwischen[1]). Ich lasse das dahingestellt.

Der besseren Übersicht, besonders der Varianten halber, gebe ich den Originaltext A, die Verfälschung B und die Umarbeitung C vollständig und gesondert nebeneinander. Bei B und C ist durch kleineren Druck die Übereinstimmung mit A bezeichnet, ein * bedeutet Auslassung, ein † Umstellung. Ich wiederhole in aller Kürze meine Bezeichnung der Hss., die sich nach Möglichkeit der Weilands anschließt, mit Angabe der Siglen bei Pertz und Weiland:

A^o {
A 1 = Vat. 4939, frühes 12. Jahrh.
A 2 = Vindob. 2178, 12. Jahrh. (Pertz 2).
A 2a = Olmütz 205, 12. Jahrh. (nicht im Apparat; fehlt bei Pertz und Weiland).
A 3 = Vat. 1984, frühes 12. Jahrh. (Pertz 1).
A 3a = Dresd. F. 168, späteres 13. Jahrh. (fehlt bei P. u. W.).
A 3* = San Daniele 220, 12. Jahrh. (fehlt bei P. u. W.).

A^{lo} {
A 4 = S. Ambr. Mediol., spätes 12. Jahrh.
A 4a = Mutin. capit. II 15, frühes 12. Jahrh.

A^e {
A 5 = Lond. Mus. Brit. Cotton. Claudius A. I, 12. Jahrh. (Pertz 4).
A 6 = Wilhelm von Malmesbury, vor (um) 1125, MG. SS. X 483; hrsg. v. Stubbs, SS. rer. Brit. (Rolls series), II 508.
A 7 = Lond. Mus. Brit. Cotton. Domitianus VIII, 13. Jahrh. (Pertz 3).
A 8 = Dunelm. cath. B. IV 18, 12. Jahrh. (fehlt bei P. u. W.).
A 9 = Simeon von Durham (reicht bis 1129), MG. SS. XIII 158; hrsg. von Arnold, SS. rer. Britann. (Rolls series), II 265 § 203 (fehlt bei P. u. W.).

A 10 = Paris. lat. 9631, 12. Jahrh. (frühes oder Mitte) (fehlt bei P. u. W.).

[1]) Waitz, VG. VIII S. 463 A. 3. Vgl. oben S. 73 A. 1.

Ba	B 1	=	Ekkehard von Aura, um 1125, MG. SS. VI 260 (Pertz Bbg. = Chron. Ursperg.).	Ba'
	B 2	=	Bamberg. P. I. 9 (Ende? des) 12. Jahrh. (Pertz 7).	
	B 3	=	Turic. C. 121, 12. Jahrh. (fehlt bei P. u. W.).	
	B 4	=	Einsiedl. 262, 12. Jahrh. (fehlt bei P. u. W.).	
	B 5	=	Leod. univ. 79 (S. Trudonis), frühes 12. Jahrh. (Pertz 5).	
	B 6	=	Monac. lat. 19411 (Tegerns.), spätes 12. Jahrh. (Weiland B 3).	
Bai	B 7	=	Vindob. 430 (Salisb.), frühes 12. Jahrh. (Pertz 6).	
	B 7a	=	Hist. pont. Zwetl. (in Hs. 255, Ende des 12. Jahrh. 1185/91), Pez Thes. I 3 Sp. 388 (fehlt bei P. u. W.).	
	B 8	=	Anselm von Gembloux († 1136), MG. SS. VI 378 (Weiland B 4).	
	B 9	=	Scafhus. minist. 39 (Allerheiligen), frühes 12. Jahrh. (Weiland B 6).	
	C	=	Codex Udalrici, Jaffé, Bibl. V 388, Eccard, Corp. hist. medii aevi II 308 Nr. 306 (nach Vind. 398).	

Noten zu S. 147.

Apparat zu A.

(1) [a]) *so* *A* 3. 8. 10; Calistus *A* 2 (*nach Pertz*); C. *A* 1; Cal. *A* 4*a*; Kalixtus *A* 9; dne *A* 3*a*. *Über die anderen nichts bekannt.* [b]) ep. *fehlt* *A* 3*a*; papa *A* 10. [c]) filio *fehlt* *A* 3*a*. 7. [d]) *so* *A* 1. 2. 3. 3*a*. (3*?) 4. 4*a*. 7; Henrico *A* 5. 6. 8. 9; Heinrico, *das erste* i *übergeschrieben* *A* 10. — Rom imp. *folgt* *A* 2. [e]) *so* *A* (3* ?) 4. 4*a*. 5. 6. 7. 8. 9. 10; imperator *A* 1. 2. 3. 3*a* (inp.). [f]) *so* A (3* ?) 4. 5. 6 (*in einigen Hss. des Wilhelm von Malmesbury fehlt* augusto). 7. 8. 9. 10; aug *A* 1. 4*a*; auguste *A* 2; augustus *A*3; et semper augusto *A* 3*a*. [g]) helectiones *A* 3; consecrationes *A* 2. [h]) teutonia *A* 3*a*. [i]) tuum *folgt* *A* 7. [k]) tua *fehlt* *A* 3*a*. [l]) symonia *A* 3. 4*a*. 6 (sim. *Stubbs*). 8. 9. 10; symoina *A* 3*a*. [m]) si *folgt* *A* 4. [n]) omni *statt* aliqua *A* 9; absque ulla *A* 6.

(2) [o]) et *A* 2; aut *A* 4. [p]) emerserat *A* 3*a*. [q]) vel *A* 6. [r]) provincialium *A* 5. 6. 7. 8. 9; conprouiantialium *A* 3*a*. [s]) iudicio vel consilio (consensu *A* 4) *A* 4. 4*a*. 9. — indicio *A* 10 (*wohl Druckfehler bei Nostitz-Rieneck*). [t]) et *A* 2. [u]) seniori *A* 3*a*. [v]) praebeas (*das zweite* a *verb.* *A* 1) et auxilium *A* 1. 2.

(3) [w]) absque omni exactione *folgt* *A* 3. 3*a*. 3*; sine exactione *folgt* *A* 4. 4*a*; absque exactione *folgt* *A* 10. [x]) a te regalia *A* 8. [y]) per sceptrum *fehlt* *A* 5. 6. 7. 8. 9. — septrum *A* 3*a*. [z]) ad te *A* 3*a*. [a']) accipiat *A* 3*a*. 7. 9. [b']) iure ex his *A* 2. [c']) his, h *übergeschrieben* *A* 3; eis *A* 3*a*.

(4) [d']) In *A* 4. [e']) imperium *A* 3*a*; imperii *fehlt* *A* 8. [f']) et consecratus imperii *A* 4*a*; consecratus *fehlt* *A* 4. [g']) intera *A* 3*a*; intra *A* 10. [g'']) VI *A* 3. [h']) absque omni exactione *folgt* *A* 3. 3*a*; sine exactione *folgt* *A* 4. 4*a*; sine ulla exactione *folgt* *A* 10. [i']) a te per sceptrum *A* 6; per sceptrum *fehlt* *A* 8. — septrum *A* 3*a*. [k']) ad te *A* 3*a*. [l']) accipiat *A* 3*a*; recipiad *A* 3. [m']) iure ex his *A* 2; tibi ex his iure

A (Original).

A	B	C
(1) Ego Calixtus[a] episcopus[b] servus servorum Dei tibi dilecto filio[c] H.[d] Dei gratia Romanorum imperatori[e] augusto[f] concedo electiones[g] episcoporum et abbatum Teutonici[h] regni, qui ad regnum[i] pertinent, in praesentia tua[k] fieri, absque simonia[l] et[m] aliqua[n] violentia;	(1) [a]Ego[b] Calixtus[c] episcopus[d] servus servorum Dei tibi[e] dilecto filio[f] H[g]. Dei gratia[h] Romanorum imperatori[i] augusto concedo electiones episcoporum et[k] abbatum Teutonici[l] regni, qui[m] ad regnum[n] pertinent, in praesentia tua fieri, absque[o] simonia[p] et aliqua violentia;	(1) Ego Calixtus[a] * servus servorum Dei * dilecto filio H. Dei gratia Romanorum imperatori augusto concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in † tua praesentia fieri, absque symonia et aliqua violentia;
(2) ut[o] si qua inter partes discordia emerserit[p], metropolitani et[q] comprovincialium[r] consilio[s] vel[t] iudicio[s] saniori[u] parti assensum et[v] auxilium praebeas[v].	(2) ut si qua[q] inter partes discordia emerserit[r], metropolitani et comprovincialium consilio vel[s] iudicio saniori parti[t] assensum et auxilium praebeas[u].	(2) ut[b] si qua inter partes discordia emerserit, ** saniori parti assensum et auxilium praebeas.
(3) Electus autem regalia[w, x] per sceptrum[y] a[z] te[x] recipiat[a'] et, quae ex[b'] his[c'] iure[b'] tibi debet, faciat.	(3) Electus autem regalia[v] per sceptrum[v] a te[v] recipiat[v, w], exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur, et quae ex his iure[x] tibi[y] debet[z], faciat.	(3) Electus vero † a te regalia * recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat.
(4) Ex[d'] aliis vero partibus imperii[e' f'] consecratus[f'] infra[g'] sex[g''] menses regalia[h'] per[i'] sceptrum a te[i' k'] recipiat[l'] et, quae ex[m'] his[n'] iure[m'] tibi debet[o'], faciat; exceptis omnibus[p'], quae[q'] ad Romanam[r'] ecclesiam[r'] pertinere noscuntur.	(4) Ex aliis vero partibus imperii consecratus[a'] infra sex[b'] menses regalia[c'] per sceptrum a te[c'] recipiat[d']. **[e']	(4) Ex aliis vero partibus imperii consecratus infra sex menses regalia * a te recipiat et, quae ex his iure tibi debet, faciat.**
(5) De[s' t'] quibus[t'] vero[u'] mihi[v'] querimoniam[v' w'] feceris et auxilium postulaveris, secundum officii[x'] mei[y'] debitum auxilium tibi[z'] praestabo.	(5) De quibus vero[f'] mihi[g'] querimoniam[g'] feceris et[h'] auxilium postulaveris[h'], secundum officii mei debitum auxilium[i'] tibi[i'] praestabo[k'].	(6) Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte tua sunt vel fuerunt tempore huius discordiae.
(6) Do[s' a''] tibi veram pacem et omnibus, qui in parte[b''] tua[b''] sunt vel fuerunt tempore huius discordiae[c''].	(6) Do tibi veram pacem et omnibus, qui in parte[l'] tua[l'] sunt vel fuerunt tempore[m'] huius discordiae[m', n'].	(5) Et in quibus ** postulaveris, secundum officii mei debitum auxilium tibi praestabo.

A 10. [n'] eis *A* 3*a*. [o'] debet *fehlt* *A* 3*a*. [p'] omnibus *fehlt* *A* 4; his *A* 4*a*. [q'] quē *A* 3*a*. [r'] eccl. Rom. *A* 5. 7. 9.

(5) [s'] § 6 *steht vor* § 5 *A* 4. 4*a*. [t'] Denique *A* 3*a*. [u'] vero *fehlt* *A* 2. [v'] quer. mihi *A* 3*a*. 4. (*nach Weilands Msk.*). 4*a* (*nicht auch* *A* 2, *wenn Pertz recht hat*) *und auch* *A* 9 *nach der Ausgabe von Arnold*. [w'] si *folgt* *A* 2. [x'] offitii *A* 4*a*. [y'] meū *A* 3*a*. [z'] tibi *fehlt* *A* 9.

(6) [a''] § 6 *fehlt ganz* *A* 9 (*die Ausgabe von Arnold bietet ihn allerdings*). [b''] tua parte *A* 3*a*. 6. [c''] Vale *folgt* *A* 6; Amen *folgt* *A* 7.

Apparat zu B.

(1) [a] *Vorher hat* *B* 2: Data anno millesimo C.XXII. VIIII. kl. Octobr. Wormat. concilio; *vgl. die letzte Note über* *B* 1. 3. [b] Ego *fehlt* *B* 3. 4. [c] Kalixtus *B* 7*a*; Calistus *B* 1 (*aber die Hss.* *E* 1. 2: Calixtus). 7 (*nach Pertz*) 8; C. *B* 3. 4; K. *B* 6. [d] ep. *fehlt* *B* 1. 2. 3. [e] tibi *fehlt* *B* 1. 2. 3. 4. 7. 7*a*. [f] suo *folgt* *B* 1. 7*a*. [g] Heinrico *B* 1. 7*a*; Henrico *B* 7 (*nach dem Wiener Katalog*). 8; H. *die übrigen*. [h] Dei gr. *fehlt* *B* 5. [i] imp. *fehlt* *B* 3; imperatori Rom̄ *B* 6. [k] et *fehlt* *B* 8. [l] theutonici *B* 3 (Th.). 5. 7 (*beide nach Pertz*). 7*a* (Thevt.); de utonici *B* 4. [m] que *B* 4. 6. [n] tuum *folgt* *B* 7*a*. [o] set absque *B* 9. [p] symonia *B* 1. 3. 4. 6. 8.

(2) [q] $\overset{a}{\underset{\text{a}}{q}}$ *B* 4. [r] inmerserit *B* 3. [s] et *B* 7. 7*a*. [t] parte *B* 3. [u] habeas *B* 7.

(3) [v] regalia a te (ut *statt* a te *B* 6) recipiat per sceptrum *B* 5. 6. 7. 9; a te regalia per sceptrum sine exactione (*s. nächste Note*) recipiat *B* 7*a*; a te regalia accipiat (*statt* rec.) per sceptrum *B* 8. [w] sine exactione *folgt hinter* rec. *B* 7; sine exactione *steht zwischen* per sc. *und* rec. (*vorige Note*) *B* 7*a*. [x] iure *fehlt* *B* 3; ure *B* 6. [y] tibi *fehlt* *B* 7*a*. [z] debet *fehlt* *B* 3; debentur *B* 7. 7*a*.

(4) [a'] consecrati *B* 7. 7*a*. [b'] VI *B* 3. 4. 7*a*. [c'] regalia (reg. *fehlt* *B* 7) a te per sceptrum *B* 5. 7. 9; per sceptrum regalia a te *B* 7*a*. [d'] recipiant *B* 7*a*.

(5) [e'] *was hier in A folgt, steht in B zum größeren Teil bereits in* § 3. [f'] ubi *B* 5. [g'] quer. mihi *B* 9. [h'] et auxilium postulaveris *fehlt* *B* 1. 2. 3. 4. 5. [i'] tibi auxilium *B* 4; auxilium meum (tibi *fehlt*) *B* 1. 2. [k'] presto *B* 6.

(6) [l'] tua parte *B* 8. [m'] tempore huius discordiae *fehlt* *B* 6. [n'] Data anno MCXXII. VIIII. Kal. Octobris *folgt* *B* 1; Scripta anno MCXX secundo incarnationis dominice *folgt* *B* 3; *vgl. über* *B* 2 *die erste Note*.

Apparat zu C.

(1) [a] Kalixtus *ZC* (= *Vind.* 611).
(2) [b] aut *druckt Eccard*.

Die Kämpfe gegen Heinrich den Löwen in den Jahren 1177 bis 1181.

Von Wilhelm Biereye.[1])

Durch Dietrich Schäfers Aufsatz „Die Verurteilung Heinrichs des Löwen“ in der Historischen Zeitschrift 76, 1896 S. 385ff. ist der Streit über die Rechtmäßigkeit des kaiserlichen Vorgehens gegen den Herzog, über die Gründe, die den Kaiser dabei bestimmten, und über den Gang des Prozesses wieder entfacht worden, nachdem durch Giesebrechts Darstellung in seiner „Geschichte der deutschen Kaiserzeit“ V, 1888 S. 895—947 eine Zeitlang die Diskussion zur Ruhe gekommen war. Güterbock[2]) und Haller[3]) haben dann unsere Kenntnisse über den Gang des Prozesses bedeutend gefördert und sind zu Ergebnissen gekommen, die nicht ohne Belang sind für die Beurteilung der kriegerischen und politischen Vorgänge, die in Deutschland den Prozeß begleiteten. Eine besondere Darstellung dieses Kampfes zwischen dem Herzog und dem Kaiser hat zuletzt Himmelstern[4]) gegeben, doch ist sie in manchen Punkten veraltet und bedarf einer genauen

---

[1]) Der Verfasser konnte die Korrektur nicht selber lesen, weil er zurzeit im Felde steht.

[2]) Der Prozeß Heinrichs des Löwen, Berlin 1909; hier auch auf S. 3 ein Verzeichnis der seit 1860 erschienenen Arbeiten. Vgl. künftig meine Bemerkungen in der Hist. Zeitschrift.

[3]) Archiv f. Urkundenforschung III 312—451; vgl. auch K. Hampe, Hist. Zeitschr. 109, 49ff.; H. Niese, Zeitschr. d. Sav.-St. f. Rechtsgesch. Germ. Abt. XXXIV, 195—258.

[4]) A. Himmelstern, Der Kampf Heinrichs des Löwen mit dem Kaiser von 1178 bis 1181, Progr. Durlach 1884.

Kritik. Recht gute Arbeiten über einzelne Teile des Feldzuges verdanken wir Hahn[1]) und Hoppe[2]). Zweck dieses Aufsatzes soll daher sein, auf Grund der neuen Erkenntnis, die wir über den Verlauf des Prozesses erhalten haben, den Gang der kriegerischen Ereignisse noch einmal zu untersuchen, die zum Sturz Heinrichs des Löwen führten.

Die Verhandlungen der kaiserlichen Abgesandten mit der Kurie in Anagni Oktober/November 1176 (MG. Const. I 351) führten zu zwei Abmachungen, die das Gleichgewicht in Sachsen erheblich zu ungunsten des Löwen stören mußten. Der treue Vorkämpfer der welfischen Sache auf dem Halberstädter Bischofssitz, Gero, mußte dem früheren Inhaber Ulrich weichen, der 1160 auf Wunsch Heinrichs aus seiner Diözese vertrieben worden und dessen Haß gegen den Herzog in den Tagen der Verbannung nur gewachsen war. In Bremen wurde an Stelle des bisherigen Erzbischofs Balduin, der als Heinrichs früherer Kapellan ihm ganz zu Willen war, Siegfried, ein Sohn Albrechts des Bären, vom Papste anerkannt, wenn eine Prüfung der von Heinrich hintertriebenen Wahl des Askaniers vom Jahre 1168 ergäbe, daß sie kanonisch gewesen sei. Fast empfindlicher noch als diese Lahmlegung seiner treuen Parteigänger war für den Herzog die Bestimmung, daß auch alle Verleihungen, die von Gero und Balduin während ihrer Amtszeit vorgenommen waren, für nichtig erklärt wurden. Über den Umfang der Belehnungen Geros an Heinrich fehlen genauere Nachrichten. Von Bremen hatte sich der Herzog mit Gewalt die Grafschaft Stade von Erzbischof Hartwich als Lehen erzwungen; Hartwichs Nachfolger Balduin hatte bisher nicht gewagt, irgendwelchen Einspruch dagegen zu erheben.

Heinrich der Löwe hatte Mitte 1177 von den gegen ihn aufziehenden Wetterwolken keine Ahnung; der Zug, den er zu Beginn des Sommers 1177 zusammen mit Otto von Branden-

[1]) H. Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären, Progr. Berlin 1869.

[2]) W. Hoppe, Wichmann v. Magdeburg, Geschichtsbl. f. Stadt u. Land Magdeburg 43, 132—294, hier besonders S. 232—257. Von der Darstellung bei Philippson u. bei Prutz (Heinrich d. Löwe u. Friedrich I.) kann ganz abgesehen werden.

burg gegen Demmin unternahm, wäre sonst wohl sicher unterblieben. Fast gleichzeitig mit der Kunde von den Friedensabmachungen, die im August 1177 in Venedig endgültig beschlossen worden waren, eilte auch Bischof Ulrich nach Deutschland und hielt seinen Einzug in Halberstadt, wo sofort ein Umschwung in der Stimmung gegen den Herzog eintrat, der von seinen übrigen Gegnern eifrig gefördert wurde. Die Vorgänge in Halberstadt forderten die Rückkehr Heinrichs in sein Herzogtum. Er stellte sofort die Bekämpfung der Slaven ein, schloß mit den Pommern einen Vergleich, in dem er ihnen goldene Brücken baute, und begab sich nach Braunschweig[1]).

In der klaren Einsicht, daß ein neuer Kampf mit den sächsischen Fürsten nicht mehr zu vermeiden und auf ein Eingreifen des Kaisers zu seinen Gunsten wie 1168 nicht zu rechnen sei, suchte Heinrich den Gegnern zuvorzukommen und sich wichtige Vorteile zu erkämpfen, solange die Feinde ihre Rüstungen noch nicht beendet hatten. Den ersten Hieb führte er gegen den Bischof von Halberstadt. Ein Vorwand fand sich bald. Ulrich hatte gleich nach dem Eintreffen in seinem Bischofssitz auf Grund des Friedensprotokolls von Venedig alle von seinem Vorgänger an Herzog Heinrich verliehenen Lehen zurückgefordert[2]). Heinrich antwortete mit der Zerstörung der an der halberstädtisch-braunschweigischen Grenze gelegenen Horneburg[3]), die dem Bischof einen wichtigen Stützpunkt für Einfälle in herzogliches Gebiet bot.

Auch im Westen hatte schon Wetterleuchten das heraufziehende Gewitter angekündigt. In der ersten Hälfte des Jahres 1177 war es zu einer heftigen Fehde zwischen dem treuen Helfer Philipps von Köln, dem Grafen von Altena, und dem kühnen Parteigänger Heinrichs, Bernhard zur Lippe, gekommen[4]). Wurde

---

[1]) Arnold II 3, 4.

[2]) Gesta episc. Halberst., MG. SS. XXIII 108.

[3]) Ann. Pegav. 1177 SS. XVI 261; Chron. Mont. Sereni 1177 SS. XXIII 156; Gesta episc. Halberst. S. 108 erzählen ohne genauere Zeitangabe von einer zweimaligen Zerstörung der Hornburg; vgl. dazu S. 165. Ann. Palid. SS. XVI 95, verlegen die Zerstörung in den Anfang 1178. Deshalb setzt Giesebrecht VI 561 wohl mit Recht als Termin für die Eroberung der Feste Dezember 1177 an.

[4]) Diese Fehde scheint allerdings mit dem allgemeinen Vorgehen der Fürsten

dieser Streit auch noch beigelegt, so scheint doch die im Spätsommer ausgeführte Besetzung des Lewenberges[1]) durch Bernhard und seine Befestigung, durch die der Grund zum späteren Streit zwischen Bernhard und Graf Hermann von Ravensberg gelegt wurde, auf Veranlassung des Herzogs herbeigeführt zu sein[2]). So endete das Jahr 1177 mit entschiedenem Erfolg für Heinrich den Löwen.

Aber die Gegner waren jetzt auf der Hut. Im Laufe des Winters war Erzbischof Philipp von Köln aus Italien zurückgekehrt[3]). Daß Heinrichs Gegner, durch die Beschlüsse von Venedig ermutigt, im kommenden Jahr Frieden halten würden, war nicht mehr anzunehmen. Philipp von Köln hielt jetzt die Zeit für gekommen, die sehnlichst gewünschte Gebietserweiterung seines Erzbistums auf Kosten der welfischen Macht durchzuführen, indem er sich als der mächtigste der norddeutschen Fürsten an die Spitze der Gegner stellte. Ein Vorwand zum Kampf war bald gefunden; der Erzbischof forderte von Heinrich die Herausgabe des von ihm eingezogenen Erbes des Grafen Otto von Asse und des schon 1167 vom Herzog mit Waffengewalt niedergeworfenen Grafen Christian von Oldenburg.[4]) Als der

---

gegen Heinrich den Löwen nicht in Verbindung zu stehen, sondern nur lokaler Natur gewesen zu sein, da im Herbst noch einmal eine Versöhnung der beiden Parteien stattgefunden zu haben scheint. Denn nach der Rückkehr des Bischofs Hermann von Münster aus Italien nehmen Anhänger von beiden Parteien an der Eroberung von Depenau teil und befinden sich an seinem Hofe. Vgl. Scheffer-Boichorst, Ann. Patherbr. 1177 S. 173, und ders., Herr Bernhard zur Lippe S. 27ff.

[1]) Heute Sparenberg bei Bielefeld? Vgl. Ledebur, Gesch. d. vormal. Burg Sparenberg S. 5.

[2]) Ann. Patherbr. 1177 S. 174; ex parte ducis scheint anzudeuten, daß sich schon die beiden Parteien der Herzoglichen und ihrer Gegner damals gebildet hatten und daß Bernhard im Einverständnis mit dem Herzog gehandelt hatte. Das Vorgehen des Lippers entspricht ganz gut der Präventivtaktik, die Heinrich selbst der Horneburg gegenüber angewandt hatte.

[3]) 1178, Apr. 25 wird Philipp in Klosterrath als Zeuge unter einer Urkunde des Grafen Heinrich von Limburg erwähnt. Reg. Archiep. Colon. II S. 204f.

[4]) Chron. Mont. Ser. 1178 S. 156. Über die Erbschaft des Grafen Otto von Asse sind keine weiteren Nachrichten vorhanden, über die Christians von

Herzog diese Forderung abschlug, rückte Philipp mit starker Truppenmacht in die welfischen Besitzungen westlich der Weser ein. Es scheint, als ob Heinrich auf diesen Einfall des Kölners nicht vorbereitet war; seine Anhänger vermieden den offenen Kampf und zogen sich in die befestigten Plätze zurück[1]). Brandstätten und Trümmerhaufen kennzeichneten den Weg, den Philipps Scharen gezogen waren[2]), nicht einmal die Gotteshäuser wurden verschont[3]); Höxter ging in Flammen auf[4]). Erst in Hameln, jenseits der Weser, machte der Kölner halt[5]). Nur unter großen Anstrengungen gelang es Erzbischof Wichmann von Magdeburg und Bischof Eberhard von Merseburg[6]), den Kölner zu friedlichem Einlenken zu bewegen, ohne daß wir etwas von den Bedingungen hören, unter denen Philipp vom weiteren Kampfe abstand.

Nach den Paderborner Annalen hatte Philipp diesen Zug cum auxilio imperatoris unternommen. Worin bestand nun die kaiserliche Hilfe? Der Kampf wurde nach allen erhaltenen Nachrichten von den Mannen des Erzbischofs allein durchgeführt. Vielleicht bietet das Verhalten des Kaisers gegenüber dem Herzog und seinen Gegnern November 1178 in Speyer und Januar 1179 in Worms eine Erklärung[7]). Der Kaiser geht auf die Anklagen des Löwen gegen den Kölner gar nicht mehr ein; der Herzog verzichtet in dem Gefühl, daß die Angelegenheit schon von vornherein zu seinen Ungunsten entschieden ist, auf weitere Verhandlungen vor dem kaiserlichen Richterstuhl. Die Angabe der Paderborner Jahrbücher scheint anzudeuten, daß schon zu Anfang 1178 eine Verständigung zwischen dem Kaiser und dem Kölner

Oldenburg vgl. Albert v. Stade 1167; Helmold c. 103, 104 (Ausg. v. Schmeidler) S. 202—204.

[1]) Ann. S. Petri Erph. mai., ed. Holder Egger, Monumenta Erphesfurtensia S. 62; Chron. regia Col. 1178, ed. Waitz S. 129.

[2]) Ann. S. Petr. Erph. mai. S. 62; Ann. Stederburg., MG. SS. XVI S. 213.

[3]) Ann. Peg. 1178 S. 262. [4]) Ann. Path. 1178 S. 174.

[5]) Arnold II 10; Ann. Path. 1178. Vgl. Chron. reg. Col. 1178: terram ducis trans fluvium Wisarem potenter ingressus.

[6]) Chron. Mont. Ser. 1178 S. 156, Ann. Peg. S. 262.

[7]) Vgl. S. 157 u. 158.

Erzbischof bestand, durch die dieser zum Vorgehen gegen Heinrich, wenn auch nicht direkt bevollmächtigt, so doch ermuntert wurde. Der Kaiser war schon Anfang 1178 bereit, zum mindesten die Dinge in Norddeutschland ihren Lauf gehen zu lassen und einer Schwächung der welfischen Vormachtstellung nicht mehr hindernd entgegen zu treten.

Während Heinrich dem Kölner Erzbischof gegenüber sich auf die Verteidigung der festen Plätze beschränkte, ging er gegen den schwächeren Halberstädter Bischof zum Angriff vor. Dieser hatte zu Beginn des Jahres mit Hilfe des Markgrafen Otto von Meißen und des Askaniers Bernhard [1]) den Bau einer starken Feste auf dem ungefähr eine Meile südlich von Halberstadt gelegenen Hopelberg [2]) begonnen, um sich hier für den Fall der Not eine feste Zufluchtsstätte zu schaffen. Um diese Stärkung seines Gegners zu hindern, rückte der Herzog mit einem Heere heran. Noch einmal gelang es dem diplomatischen Geschick Wichmanns von Magdeburg, den drohenden Entscheidungskampf abzuwenden und einen vorläufigen Vergleich zustande zu bringen [3]). Heinrich scheint jetzt auf andere Weise versucht zu haben, sein Ziel zu erreichen. Kaum hatte er seine Mannen entlassen, da ging die Burg „quorundam arte" in Flammen auf [4]). Die Zeit-

[1]) Ann. Peg. S. 262; Chr. Mont. Ser. S. 157. — Ann. Palid. S. 95 und Arnold II 6 nennen nur allgemein die „östlichen Fürsten".

[2]) Die Lage der Burg ist nach Chr. Mont. Ser. S. 157, Ann. Palid. S. 95, Ann. Magd., MG. SS. XVI S. 149 und Ann. Peg. S. 262 in nächster Nähe Halberstadts zu suchen und wird durch Arnolds Angabe II 6 des Hopelberges genau bestimmt. Der Name wird verschieden wiedergegeben. Arnold nennt sie nach ihrer Lage urbs Hopelberg, die Ann. Peg. Biscofesheim, das Chr. Mont. Seren. und die Ann. Magd. urbs nova, was nur mit Neuburg, nicht mit Neustadt übersetzt werden kann.

[3]) Ann. Peg. 1178 S. 262. Wegen Magdeburgensis rursus eas sedavit ist es notwendig, den Zug Heinrichs gegen Hopelberg und die darauf folgende Vermittlung zeitlich nach dem Zug des Kölner Erzbischofs, wo die erste Vermittlung Wichmanns erfolgte, anzusetzen. Da die Sonderfrieden der Solidaritätsklausel im Kasseler Bündnisvertrage (unten S. 156) widersprechen, kann der Vertrag nicht, wie Giesebrecht V 901 annimmt, in den Beginn des Jahres 1178 vor die Kämpfe des Erzbischofs Philipp und Bischofs Ulrich gegen Heinrich den Löwen fallen, sondern er ist vielmehr eine Folge derselben und kann erst nach der zweiten Friedensvermittlung Wichmanns geschlossen sein.

[4]) Ann. Peg. S. 262.

genossen haben den Herzog als den Urheber des Brandes angesehen[1]).

Wie eifrig aber auch Wichmann, vor allem wohl in Sorge für seine rechtselbischen kolonialen Gründungen, für die Erhaltung des Friedens tätig war, so mußte er doch jeden Umstand dankbar begrüßen, welcher der Übermacht des sächsischen Rivalen Schranken setzte. Er gewann daher die Hilfe aller umwohnenden Fürsten[2]) für den Wiederaufbau der Burg, der nach 2 Monaten[3]) wieder begonnen werden konnte. Mit Recht nahmen die Fürsten an, daß der Löwe nicht ruhig zusehen werde, und brachten deshalb ein starkes militärisches Gefolge mit sich. Er ließ auch nicht lange auf sich warten. An der Spitze einer recht beträchtlichen herzoglichen Truppenmacht[4]) rückte der Pfalzgraf von Sommerschenburg heran. Da gelang es dem entschlossenen Grafen Bernhard von Anhalt, die Herzoglichen, die eben bei einem Sumpfe ihr Lager aufgeschlagen hatten, mit schnell zusammengeraffter Mannschaft anzugreifen. Der Pfalzgraf wurde völlig überrascht und rief durch voreilige Flucht eine allgemeine Panik unter den Seinen hervor. Der Verlust der Herzoglichen an Toten war nur gering, aber mehr als 400 Mann wurden gefangen. Mit reicher Beute an Pferden und Waffen zog Graf Bernhard wieder in das Lager der Fürsten am Hopelberge ein[5]).

Nach dieser schweren Niederlage mußte Heinrich von ferneren Versuchen, den Bau der Befestigungen zu hindern, abstehen. Dennoch konnte die Burg in diesem Jahre nicht vollendet werden. Die Pöhlder Jahrbücher behaupten, daß ein großer Schneefall zum Abbruch der Arbeiten gezwungen habe. Die Pegauer Jahrbücher führen das Stocken im Bau auf einen besonderen

---

[1]) Ann. Palid. S. 95. Arnold II 6 läßt Heinrich die Burg nach vorhergehendem Kampf zerstören. Bezeichnend für Arnolds Gewährsmann ist, daß er die Vermittlung Wichmanns gar nicht erwähnt und somit das den Herzog belastende Moment des Friedensbruchs ganz ausschaltet. Sächs. Weltchronik S. 231[12].

[2]) Ann. Peg. S. 262. [3]) Ann. Palid. S. 95.

[4]) Ann. Peg. S. 262.

[5]) Die Niederlage des Pfalzgrafen ist nach Ann. Peg. S. 262 geschildert, davon etwas abweichend Sächsische Weltchronik, MG. Deutsche Chroniken II S. 230. Vgl. dazu Giesebrecht VI 562.

Befehl des Kaisers zurück[1]). Man wird dieser Nachricht, die mit voller Bestimmtheit gegeben ist, Glauben schenken müssen. Auch hier sind wir hinsichtlich der Beweggründe für das Verhalten des Kaisers nur auf Vermutungen angewiesen. Die Pöhlder Jahrbücher geben ungefähr den Zeitpunkt für die Einstellung des Baues an. In den Quellen wird nirgends erwähnt, daß der Winter 1178 besonders früh eingetreten wäre, so daß man den ersten größeren Schneefall kaum vor Mitte November ansetzen kann. Ende Oktober war Heinrich mit dem Kaiser in Speyer[2]) zusammengetroffen, um seine Klagen gegen die Fürsten vorzutragen. Gerade wenn die Demütigung des Welfen für den Kaiser beschlossene Sache war, mußte Barbarossa alles vermeiden, um nicht den Vorwurf der Parteilichkeit auf sich zu laden und den Herzog vorher stutzig zu machen. Nur so läßt sich nach der oben erwähnten Angabe der Paderborner Annalen (S. 153) und aus dem späteren Verhalten Friedrichs I. sein Befehl erklären, den weiteren Ausbau der Hopelburg einzustellen, der wohl gerade um die Zeit des ersten Schneefalls, Mitte November, in Halberstadt eingetroffen sein mag. Um die Fiktion eines unparteiischen Gerichts zu wahren, wurde beiden Parteien, dem Herzog wie seinen Gegnern, Einhalt geboten.

Das Jahr 1178 ging zu Ende, ohne daß der ersehnte Frieden erreicht war. Mochte auch die Waffenruhe zwischen dem Löwen und dem Kölner Erzbischof äußerlich noch in der zweiten Hälfte des Jahres gewahrt werden, den Vertrag mit Ulrich von Halberstadt hatte Heinrich durch seinen zweiten Angriff auf die Hopelburg endgültig zerrissen. Durch sein Verhalten hatte er ein Schutz- und Trutzbündnis zwischen Philipp von Köln und Ulrich von Halberstadt veranlaßt[3]), das seine Lage sehr verschlechterte. Dieses Kasseler Bündnis kann erst nach dem Frieden zwischen Ulrich und Heinrich abgeschlossen sein[4]); da Philipp von Köln

[1]) Ann. Palid. 1178 S. 95; Ann. Peg. 1178 S. 262.

[2]) Arnold II 10 S. 47. Die Anwesenheit des Kaisers in Speyer ist für den 31. Okt. 1178 bezeugt durch Stumpf, Reichskanzler II Nr. 4271.

[3]) Der Wortlaut des Bündnisses bei Prutz, Heinr. d. Löwe S. 485f.

[4]) In einer Urk. Philipps v. 21. Juni 1178, Soest, findet sich unter anderen Zeugen auch Landgraf Heinrich von Thüringen. Ein besonderer Grund für

zu Ende des Jahres 1178 nicht mehr in den Kampf eingegriffen hat, wird man den Abschluß des Vertrages wohl am besten in den Herbst 1178 setzen[1]).

Das Netz zog sich jetzt um den Löwen immer enger zusammen. Fast scheint es, als ob dem sonst so stolzen Herzog selbst bange geworden wäre. Er eilt dem heimkehrenden Kaiser nach Speyer entgegen, um ihn wie schon 1168 um seine Unterstützung anzuflehen und seine Gegner vor dem kaiserlichen Richterstuhl zu verklagen. Vor allem gegen den Kölner richten sich seine Beschuldigungen[2]). Er mußte bald einsehen, daß dieser Schritt vergeblich gewesen war. Zugleich mit dem Herzog fanden sich auch seine Widersacher, unter ihnen Philipp von Köln, mit Klagen beim Kaiser ein, der ihnen wegen ihrer regen Unterstützung in Italien 1176 reichlich Dank schuldete. Aus dem Verhalten des Kaisers wurde dem Herzog bald klar, daß auf Unterstützung von dieser Seite nicht mehr zu rechnen war. Bald nachdem der Herzog den kaiserlichen Hof verlassen hatte, erhob ihrerseits die Gegenpartei Klage gegen ihn[3]). Anscheinend ohne die Klagen des Herzogs weiter zu berücksichtigen[4]), setzte der Kaiser zur

---

seine Anwesenheit im Gefolge des Kölner Erzbischofs ist nicht bekannt. Vielleicht war er Unterhändler für die sächsischen Fürsten, um das Bündnis zustande zu bringen. Vgl. S. 154 Anm. 3.

[1]) Nach den Ann. Palid. 1178 S. 95 wurde der Burgbau durch heftigen Schneefall gehindert. Rechnet man für die Bauzeit zwei Monate, so wurden die neuen Befestigungsarbeiten Mitte September begonnen. Nach den Ann. Palid. S. 95 liegt zwischen der Wiederaufnahme des Burgbaus und dem Brande der ersten Feste ebenfalls ein Zeitraum von zwei Monaten. Danach wäre der Beginn der Arbeiten an der Hopelburg überhaupt ungefähr in den Juli zu setzen. Dem widerspricht allerdings die Anordnung der Ereignisse des Jahres 1178 in der Chr. Reg. Col. 1178, der zufolge Philipps Fehde gegen Herzog Heinrich erst nach dem Reichstag zu Besançon, Mitte September (Stumpf Nr. 4267), ausgebrochen wäre. Doch ist die Chronologie der Chr. reg. Col. in diesen Jahren oft nicht zuverlässig.

[2]) Arnold II 10.

[3]) Arnold II 10 S. 47. Vgl. Haller, Archiv f. Urkundenforsch. III 402, dem ich in der Ansetzung der Gerichtstermine folge.

[4]) Arnold II 10: Quod (die Anklage des Herzogs) imperator tunc quidem dissimulans, eis curiam indixit apud Wormatiam, ducem tamen precipue ad audientiam citavit, illuc responsurum querimoniis principum, und Chr. reg. Col. 1179: Imperator . . . curiam . . . Wormaciae habuit pro pre-

Untersuchung der Beschwerden von seiten der sächsischen Fürsten und des Kölners und zur Urteilsfällung einen Gerichtstag auf den 13. Januar 1179 nach Worms an.

Heinrich scheint das Weihnachtsfest in Lüneburg gefeiert zu haben. Hier starb am 30. Dezember 1178 der Obotritenfürst Pribislav, der aus einem Gegner des Löwen zu einem zuverlässigen Anhänger geworden war, an den Folgen eines unglücklichen Turniers[1]). Der Tod des welfenfreundlichen Bischofs Evermod von Ratzeburg[2]) und Pribislavs führten im folgenden Jahr zu heftigen Bewegungen unter den mecklenburgischen Wenden. Dennoch ist es wohl kaum angängig, diese Unruhen, die sich gegen das Kloster Doberan[3]) richteten und anscheinend aus dynastischen Streitigkeiten entstanden, in Parallele zu stellen mit dem Einfall der Pommern in die Lausitz und von einer großen allgemeinen heidnischen Reaktion zu sprechen[4]).

Schwer lastete die Schwüle vor dem heranziehenden Sturm auf den Gemütern der Zeitgenossen. Ein ungewöhnlich langer Winter[5]) hatte bis weit nach Ostern den Wiederausbruch der Feindseligkeiten verhindert. Die abergläubische Meinung jener Tage mit ihrem geheimnisvollen Deuten und Deuteln außerordentlicher Naturereignisse sah darin ein Vorzeichen kommenden Unheils. Überall glaubte man am Himmelsgewölbe ganz außergewöhnliche Erscheinungen zu erblicken[6]).

Zum Wormser Gerichtstag waren die Gegner des Herzogs zahlreich erschienen. Er selbst aber weigerte sich zu kommen.

---

dicta dissensione Coloniensis episcopi et ducis et principum orientalium Saxonum, qui omnes iusticiam de duce a cesare implorabant, cum ille tamen absens esset.

[1]) Jahrb. d. Vereins f. Mecklenb. Gesch. II S. 12ff., XI S. 10. Meckl. UB. I Nr. 126.

[2]) Arnold II 7. Über das Datum, 16. Februar, Wedekind, Noten III S. 13.

[3]) Jahrb. d. V. f. Meckl. Gesch. XI S. 12. Bei dieser Gelegenheit sollen 78 Christen umgekommen sein. H. Witte, Mecklenburgische Geschichte I (1909) S. 96.

[4]) Reuter, Alexander III S. 634; Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären S. 30f.

[5]) Ann. Peg. S. 262, Ann. Palid. S. 95, Ann. Magd. S. 194.

[6]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

Daher beraumte der Kaiser einen zweiten Verhandlungstag nach Magdeburg für den 24. Juni an[1]). War Heinrich schon von Worms ferngeblieben, so hatte er noch weniger Veranlassung, sich in Magdeburg zu stellen, wo er mit Sicherheit alle seine ostsächsischen Neider versammelt finden konnte. Selbst derjenige unter den norddeutschen Fürsten, der bisher noch für den Löwen wenigstens als Vermittler eingetreten war, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, hatte sich, veranlaßt durch des Herzogs Starrköpfigkeit in der Sommerschenburger Erbschaftsangelegenheit, im Frühjahr 1179 von ihm abgewandt[2]). Heinrichs Erscheinen auf dem Reichstag hätte nur seine sichere Verurteilung und eventuelle Festnahme zur Folge gehabt.

Der Herzog scheint sich seiner peinlichen Lage voll bewußt gewesen zu sein. War bei den Fürsten auf Gnade nicht mehr zu rechnen, so konnte allein noch der Kaiser Rettung bringen. Vom festen Haldensleben aus, wo er in diesen Tagen weilte, lud er den Kaiser zu einer Unterredung ein, um mit ihm unter Ausschluß der Fürsten zu einer Verständigung zu gelangen. Mit geschickten Worten suchte er den Kaiser, der seiner Bitte gefolgt war, gnädig zu stimmen. Friedrich erklärte sich zwar bereit, die Vermittlung des Herzogs mit den Fürsten gegen eine Summe von 5000 Mark Silbers zu übernehmen; zu weiteren Zugeständnissen hat er sich aber anscheinend nicht bewegen lassen[3]). Damit war der Versuch gescheitert. Von dieser Unterredung berichtet allein Arnold von Lübeck; dennoch liegt kein Grund vor, sie in das Reich der Fabel zu verweisen. Was bewog aber Friedrich, der Bitte des Herzogs um eine Zusammenkunft Folge zu leisten? Wollte sich der Kaiser durch das scheinbare Eingehen auf die Bitte des Löwen die Fürsten gefügiger machen? Eine Verständigung wäre wohl für beide Teile noch möglich gewesen, wenn

[1]) Arnold II 10, Chr. reg. Col. 1179. Vgl. Ann. Magd. S. 194, Ann. Peg. S. 262. Daß schon in Magdeburg, wie Arnold angibt, die Anklage und die Herausforderung zum Zweikampf durch Dietrich von Landsberg erfolgt sein soll, halte ich für ausgeschlossen; vgl. auch A. Hofmeister, Neues Archiv XXXII S. 126.

[2]) Vgl. Magdeburger Schöppenchronik, herausg. v. Janicke (Chroniken der deutschen Städte), Leipzig 1869 S. 117; Hoppe, Geschichtsbl. f. Magdeburg 43 S. 238 Anm. 20. [3]) Arnold II 10.

der ernstliche Wille dazu vorhanden war. Ein entschiedenes Eintreten des Kaisers zugunsten des Löwen hätte den Herzog aus seiner verzweifelten Lage befreien können, und Heinrich mußte mit Verblendung geschlagen sein, wenn er nicht zur Erreichung dieses Ziels beträchtliche Opfer zu bringen bereit gewesen wäre. Wollte aber der Kaiser von Anfang an keine Verständigung, sondern Unterwerfung, warum willigte er dann überhaupt in die Unterredung ein? Es ist müßig, aus der kurzen Angabe Arnolds die Vorgänge in der Seele des Kaisers erkennen zu wollen.

So mußte denn der dritte Verhandlungstag Mitte August zu Kayna[1]) mit der Verurteilung des Herzogs im landrechtlichen Verfahren enden[2]), da der Herzog auch hier ausblieb. Nach Arnolds Bericht haben die Fürsten den Kaiser gebeten, noch einen vierten Tag für den Herzog anzusetzen. Haller hält diese Erzählung für eine künstliche Konstruktion. Aber der Bericht des Lübecker Abtes ist gerade bei dieser Gelegenheit so lebendig, daß man unwillkürlich an einen Teilnehmer des Reichstags als Gewährsmann denkt. Niese[3]) scheint mit seiner Deutung das Richtige zu treffen. Nicht Liebe zum Kaiser trieb die Fürsten auf seine Seite, sondern nur der Haß und die Furcht vor einem übermächtigen welfischen Fürstentum in Norddeutschland. Aber ebensowenig konnten sie einem starken Anwachsen kaiserlicher Gewalt in Sachsen ruhig zusehen. Fast scheint es, als sei ein ernstlicher Zwist zwischen den Verbündeten ausgebrochen, der erst beigelegt wurde, als der Kaiser von dem Gedanken einer Einziehung Sachsens oder einer Verleihung des Herzogtums an seinen Sohn Heinrich abstand.

Die Achterklärung dürfte immerhin schon in Kayna erfolgt sein[4]). War auch noch nicht die Einziehung der Lehen verfügt, so glaubten die Fürsten doch, jetzt zu neuem Vorgehen gegen den Geächteten berechtigt zu sein, nachdem ihm so der Rechtsschutz

---

[1]) Ann. Peg. 1179 S. 262. Stumpf Nr. 4289, 4290.

[2]) Haller S. 408f. [3]) Hist. Zeitschr. 112 S. 557f.

[4]) proscriptionis nostre inciderit sententiam der Gelnhäuser Urk., s. Haller S. 448 u. 409ff.

entzogen war. Im Anschluß an die Reichstage von Magdeburg und Kayna[1]) wurden zwischen den ostsächsischen Fürsten, den Erzbischöfen von Köln und Magdeburg und Bischof Ulrich von Halberstadt Vereinbarungen über ein kriegerisches Zusammenwirken getroffen, um bei dem Zusammenbruch der welfischen Macht sich möglichst große Vorteile zu sichern.

Eine Demütigung des Herzogs vor Ulrich von Halberstadt und die bei dieser Gelegenheit erfolgte Lösung Heinrichs vom Kirchenbann[2]) hat keine merkliche Entspannung herbeigeführt. Der Friede zwischen den beiden Todfeinden war rein äußerlich, beide lauerten nach wie vor auf den Augenblick der Rache.

Heinrich und seine Gegner hatten in der Ruhepause vom Herbst 1178 bis zum August 1179 ihre Vorbereitungen für den unvermeidlichen Zusammenstoß getroffen. Ulrich von Halberstadt hatte die 1177 zerstörte Horneburg wieder aufgebaut[3]), ohne daß Heinrich ihn gehindert hätte; der Herzog hatte seinerseits erfolgreiche Verhandlungen mit den Pommernfürsten gepflogen und sie für den Fall eines neuen Kampfes mit den Fürsten zu Bundesgenossen gewonnen[4]).

Aber noch während der Vorbereitungen zum Reichstag von Kayna führte die Spannung auf beiden Seiten zu kriegerischer

---

[1]) Sächsische Weltchronik S. 230; Ann. Peg. S. 262.

[2]) Nach Arnold II 12 fällt der Friedensschluß zwischen Heinrich dem Löwen und Ulrich von Halberstadt und die ihm vorausgehende Lösung vom Bann vor die Verwüstung Halberstadts am 23. Sept. 1179. Arnold erwähnt ausdrücklich, daß der Frieden nur von sehr geringer Dauer gewesen sei. Aus diesem Grunde glaube ich, daß die Versöhnung Heinrichs mit Ulrich von Halberstadt in dieselbe Zeit fällt wie sein Versuch, sich von Haldensleben aus auch mit dem Kaiser auszusöhnen (vgl. S. 159 f.). Die Annahme Hahns S. 12, daß die Demütigung des Herzogs vor Ulrich und der Wiederaufbau der Hornburg in die Zeit des Friedensschlusses mit Philipp von Köln 1178 fallen könnte und vielleicht sogar Bedingung desselben war, scheint mir verfehlt, zumal wir über die Friedensbedingungen von 1178 nichts wissen.

[3]) Chr. Mont. Ser. S. 157; Ann. Peg. 1179 S. 262; Ann. Palid. 1179 S. 95. Die Worte annuente duce scheinen nur angeben zu sollen, daß der Herzog den Aufbau nicht gehindert habe, was auch für die Zeit spricht, da er noch einmal versuchte, seine Gegner milde zu stimmen und sich mit ihnen auszusöhnen.

[4]) Vgl. S. 168.

Entladung. Wer den Kampf begonnen hat, ist hier ohne Belang[1]), wenn auch Arnold die Herzoglichen als die Gereizten hinstellt[2]). Danach hatten unter Führung des Grafen Simon von Tecklenburg die westfälischen Grafen Hermann von Ravensberg, Heinrich von Arnsberg, Widukind von Schwalenberg und andere Parteigänger des Kölner Erzbischofs welfisches Gebiet westlich von Osnabrück besetzt. Herzog Heinrich sandte ihnen unter Führung des Grafen Günzel von Schwerin die transalbingischen Grafen Adolf von Holstein und Bernhard von Ratzeburg, ferner Graf Bernhard von Welpe, Ludolf und Wilbrand von Hallermund mit ihren Kontingenten zu einem Vergeltungszug in die Ländereien seiner westlichen Feinde entgegen. Auf dem Halrefelde, bei dem Städtchen Halle nordwestlich von Osnabrück, kam es um den 1. August herum zum Kampf[3]), aus dem die Herzoglichen als Sieger hervorgingen. Der Verlust der kölnischen Partei an Gefangenen[4]) und Toten muß sehr erheblich gewesen sein. Simon von Tecklenburg ward in harte Haft gelegt und mit eisernen Handschellen gefesselt; erst als er dem Herzog Treue geschworen hatte, wurde er aus der Haft entlassen und ist später einer seiner zuverlässigsten Anhänger geworden[5]).

Trotz des augenblicklichen Erfolges trug dieser Sieg in sich den Keim für späteren ernsten Zwist zwischen dem Herzog und den Seinen. Heinrich verlangte, daß alle Gefangenen an ihn abgeliefert werden sollten. Günzel von Schwerin und Konrad von Roda folgten auch des Herzogs Befehl; aber die meisten anderen, vor allem Adolf von Holstein, weigerten sich auf das entschiedenste, ihre Gefangenen herauszugeben. Sie müßten ihre Aufwendungen für den Heereszug aus eigener Tasche bezahlen; dann sei es nur recht und billig, daß der Erlös für die Gefangenen, die sie

[1]) Nach Ann. Path. 1179 S. 175 scheint Günzel von Schwerin den Kampf begonnen zu haben.

[2]) Arnold II 13.

[3]) Ann. Stad. SS. XVI 349; über das Jahr der Schlacht vgl. Cohn, Gött. gel. Anz. 1866 S. 606f.

[4]) Arnold II 16 S. 57 gibt an, daß allein in Händen des Grafen Adolf 72 insignes Gefangene waren.

[5]) Arnold II 13.

machten, auch ihnen gebühre und nicht dem Herzog. Heinrich und Graf Adolf schieden im Zorn voneinander. Grollend zog Adolf mit seinen Gefangenen und mit reicher Beute in sein Land zurück[1]).

Während im nördlichen Westfalen bei Halle die Entscheidung zu Heinrichs Gunsten fiel, zogen des Herzogs kühnster Parteigänger Bernhard zur Lippe und Widukind von Rheda plündernd und sengend auf Soest. Von hier wandten sie sich südwärts gegen Medebach, das in Flammen aufging[2]).

Auch auf dem südlichen Kriegsschauplatze blieb der Herzog in diesem Jahr noch Sieger. Der Friede, den Ulrich von Halberstadt mit dem Löwen geschlossen hatte, war kaum ehrlich gemeint; trotz des anscheinend guten Einvernehmens setzte der Bischof seine Wühlereien gegen den Herzog weiter fort[3]) und ging nach der Ächtung des letzteren in Kayna zu offener Feindseligkeit über, indem er von Halberstadt und Horneburg aus Streifzüge in welfisches Gebiet unternehmen ließ[4]) und den Herzog von neuem bannte[5]). Der Herzog, der sich, wohl um die allgemeine Lage besser übersehen zu können, in Braunschweig selbst aufhielt[6]),

[1]) Arnold II 13.

[2]) Ann. Path. 1179 S. 175. Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe, S. 34ff. irrt in der Zeitangabe über das Vorgehen Bernhards, da er es in Verbindung setzt mit dem Abzuge des Erzbischofs Philipp von Haldensleben (vgl. S. 166f.). Eodem tempore (Ann. Path.) bezieht sich auf die Zeit, da der Zusammenstoß auf dem Halrefelde erfolgte, und nicht auf die im nächsten Absatz geschilderten Vorgänge bei Haldensleben.

[3]) Vgl. Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

[4]) Arnold II 14 S. 52. Ann. Palid. 1179 S. 95.

[5]) Daß Heinrich von neuem mit dem Bann belegt worden ist, zeigen deutlich die Angaben: Arnold II 12: Odalricus omnibus modis importune ei insistebat, adeo ut excommunicationis maledicta in eum saepius proferret, und Ann. S. Petri Erph. mai. S. 64, denen zufolge Ulrich bei dem Herzog, quoad eundem anathematis vinculo enodavit, cum suis in custodia detinetur.

[6]) Alle Nachrichten über die Zerstörung Halberstadts nennen als Urheber nur die Mannen des Herzogs, ausgenommen die Ann. Peg.: dux Heinricus vel ab eo immissi, und Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Jaffé, Biblioth. rer. Germ. III Nr. 61 S. 411: dux Halberstadensem civitatem funditus destruxit. Doch ist aus diesem letzten Zeugnis kein sicherer Schluß zu ziehen, da es, in der Entrüstung niedergeschrieben, nicht zwischen dem Herzog und seinen Leuten scheidet.

entsandte einige seiner Anhänger zu einem Vergeltungszuge gegen Halberstadt. Die gut befestigte Stadt fiel am 23. September[1]) beim ersten Ansturm, offenbar völlig überrascht, in die Hände der Herzoglichen, die hier ein furchtbares Strafgericht hielten. Während sich die Bürger und die Geistlichen schutzsuchend in den Gotteshäusern zusammendrängten, brach plötzlich durch die Schuld eines herzoglichen Kriegers[2]) in einer Hütte Feuer aus, das sich über die ganze Stadt verbreitete und sie in einen Aschenhaufen verwandelte. Alle Kirchen, darunter die dem heiligen Stephan und der Gottesmutter geweihte Hauptkirche[3]), sowie die vier Klöster des heiligen Stephan, der Mutter Maria, Johannes des Täufers und des Apostels Paulus gingen in Flammen auf. Drei Kanoniker[4]), mehrere Priester und eine ganze Anzahl Scholaren, dazu über 1000 Einwohner fanden im Rauch oder unter den Geschossen der Herzoglichen ein klägliches Ende[5]); nur mit Mühe wurden die verqualmten und halbverbrannten Reliquien des heiligen Stephan[6]) den Flammen entrissen. Bischof Ulrich wurde mit seinem Verwandten, dem Propst Romarus, und einigen Geistlichen und Rittern[7]) als Gefangener vor den Herzog nach Braunschweig gebracht[8]).

So erfreulich auch dem Herzog dieser Erfolg sein mußte, die Nebenumstände, die ihn begleiteten, Brand von Kirchen, Ermordung von Geistlichen, Zerstörung von Reliquien, boten Handhabe genug für eine eifrige Agitation bei den noch Un-

[1]) Ann. Palid. 1179 S. 95.

[2]) Arnold II 14 S. 52. Die Schilderung macht in ihrer Tendenz, den Herzog von allen Vorwürfen zu reinigen, einen geradezu naiven Eindruck. Man vergleiche nur die vorhergehenden Angaben über die Erregung auf seiten der Herzoglichen, um ihr Vorgehen voll zu verstehen.

[3]) Arnold II 14. S. 52.

[4]) Leibniz: Script. rer. Brunsv. I S. 763: necrol. Hildesheim. unter IX. Kal. Oct.; s. auch Hahn S. 17.

[5]) Ann. Peg. 1179 S. 262; Ann. Stederb. 1179 SS. XVI 213. Die Ann. S. Petri Erph. mai. S. 64 geben mehr als 800 Tote an, die Ann. Palid. 1179 S. 95 übertreibend: multis milibus.

[6]) Arnold II 14 S. 53.

[7]) Ann. Peg. 1179 S. 265; Ann. Magdeb. 1179 S. 194; Ann. Stederburg. S. 213; Ann. Palid. 1179 S. 95; Ann. S. Petr. Erph. mai. S. 64.

[8]) Arnold II 15.

entschiedenen und für neue Klagen vor dem Richterstuhl des Kaisers. Heinrich suchte daher im Wetteifer mit seiner Gemahlin diesen Schandfleck durch ausnehmend liebenswürdige Behandlung seines greisen Gefangenen nach Möglichkeit zu tilgen. Frei gab er ihn aber nicht, trotzdem er wieder und wieder — wenn man Arnold glauben will, sogar unter Tränen — beteuerte, daß er keine Schuld an der Halberstädter Kirchenschändung trage[1]. Erst als Ulrich den Herzog wiederum vom Banne gelöst hatte, konnte er in seine Diözese zurückkehren[2]. Zunächst wurde er in ehrenvolle Haft auf das feste Artlenburg an der Elbe gebracht, sein Propst Romarus nach Segeberg[3]. Die Feste Hornburg wurde bald nach dem Fall Halberstadts von den Herzoglichen genommen und dem Erdboden gleichgemacht[3].

Inzwischen waren die Vorbereitungen der übrigen Fürsten soweit beendet, daß sie in den Kampf eingreifen konnten. Die Verwüstung Halberstadts mochte ihr Teil dazu beigetragen haben, sie zu beschleunigen. Mit Worten glühenden Zorns suchte Wichmann von Magdeburg das Mainzer Domkapitel zum Anschluß an die gemeinsame Sache gegen den Kirchenschänder zu bewegen[4]. Acht Tage nach dem Brande traf das Heer des Magdeburger Erzbischofs und der ostsächsischen Fürsten[5] vor Haldensleben, dem Ausfallstor des Herzogs nach Südosten, ein. Bald[6] stieß auch Philipp von Köln mit seiner furchtbaren Söldnertruppe der Brabanzonen, unterstützt von einer Reihe lothringischer Großen — es werden zwei Herzöge, acht Grafen und 4000

[1] Arnold II 15. Selbst Arnold nennt das Verfahren der Herzoglichen in Halberstadt ein sacrilegium.

[2] Ann. S. Petr. Erph. mai. S. 64.

[3] Arnold II 15, Ann. Stederb. 1179 S. 213.

[4] Jaffé, Bibl. III S. 410.

[5] Ann. Peg. 1179 S. 263 (mit Zeitangabe); Ann. Palid. 1179 S. 95; Ann. Magdeb. S. 194; Arnold II 11; Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

[6] Himmelstern S. 10 nimmt an, daß Philipp von Köln schon zu Beginn des Sommers nach Sachsen aufgebrochen sei, da er sonst nicht schon im September, wie sich aus den Ann. Brunwilar. ergibt, in Sachsen hätte einmarschieren können. Diese Ansicht wird aber widerlegt durch eine Urk. Philipps v. 12. Aug. 1179, an welchem Tage er in Soest weilt. Philippi, Osnabrück. UB. I S. 280 Nr. 354 u. Stumpf Nr. 4290.

Geharnischte angegeben[1]) —, zum Belagerungsheere. Weder Klöster noch Kirchen waren vor der Habgier und Zerstörungswut der wilden Soldateska bei ihrem Durchmarsch geschützt; Kloster Hillersleben ging in Flammen auf[2]), und den Steterburger Abt überlief noch später ein Schauder, wenn er daran dachte, wie er nur mit knapper Not tam sorores quam alia utensilia nostra vor ihnen in Sicherheit brachte[3]). Ende Oktober schloß sich auch der Landgraf von Thüringen mit 400 Rittern[4]), den anscheinend die Halberstädter Vorgänge aus einem Freunde des Herzogs zu seinem Gegner gemacht hatten[5]), dem Heer der Belagerer an.

Die Erfahrungen des Jahres 1167, in dem die Feste den vereinigten Heeren des Magdeburgers und Kölners erlegen war, mochten Heinrich Veranlassung gegeben haben, sie noch weiter auszubauen. In sumpfigem Gelände, am Zusammenfluß der Ohre und Bever, durch dreifachen Wall und Graben noch besonders stark befestigt[6]), stellte sie die Belagerer vor eine harte Aufgabe. Zunächst galt es, den moorigen Untergrund durch Aufschüttungen soweit zu befestigen, daß er imstande war, die schweren Belagerungsmaschinen zu tragen. Aber alle Mühe war umsonst. Die Verteidiger zündeten heimlich das Moor an, das langsam unter der Rasendecke fortbrannte, bis das Feuer an die Maschinen kam, die mit den aufgeschütteten Erdmassen plötzlich in der unterhöhlten Tiefe verschwanden und zahlreiche Pferde mit sich in die Glut hinabrissen[7]). Entscheidend[8]) wurde

---

[1]) Ann. Peg. 1179 S. 263; Ann. Brunwilar. SS. XVI 728: cum universis Lotharingie principibus.

[2]) Ann. Peg. 1179 S. 263.

[3]) Ann. Stederb. 1179—1180 S. 214, Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63, Arnold II 11.

[4]) Ann. Peg. 1179 S. 263: post quartam ebdomadam (nach Beginn der Belagerung); Ann. Path. 1179.

[5]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

[6]) Chr. Mont. Ser. 1181 S. 158.

[7]) Chr. Mont. Ser. 1181 S. 158.

[8]) Arnold II 11 führt als erschwerenden Umstand für den Fortschritt der Belagerung die mollities hyemis an; doch wirft Arnold die Belagerung von 1179 mit der von 1181 zusammen. Der Nachricht Arnolds widerspricht Contin. Aquicinctina, MG. SS. VI 417. Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

für den Ausgang die Uneinigkeit der Fürsten, die Heinrich geschickt zu schüren verstand. Auf seine Kriegsmacht pochend, beanspruchte Philipp von Köln den Oberbefehl über die Belagerungstruppen[1]), den ihm die sächsischen Fürsten, vor allem Otto von Meißen und seine Brüder, nicht zugestehen wollten[2]). In der Hoffnung, die Verteidiger der Feste möchten dem hochmütigen Kölner eine empfindliche Lehre zuteil werden lassen, zogen sie kaum vier Wochen nach Beginn der Belagerung ab. Doch die Herzoglichen nutzten den Vorteil nicht aus. Ohne von ihnen belästigt zu werden, zog nach vier Tagen auch Philipp in sein Erzbistum zurück[3]). Seine Scharen hausten auf dem Rückweg fast noch schlimmer als auf dem Hinmarsche[4]). Nach dem Verlust so vieler Belagerungsgeräte und von seinen Verbündeten verlassen, blieb auch Wichmann nichts weiter übrig, als unverrichteter Sache nach Hause zurückzukehren.

Der Herzog erschien jetzt selbst auf dem Kampfplatz. Ende September ist er noch in Braunschweig nachweisbar[5]), über seinen Aufenthalt während des Oktobers schweigen die Quellen. Doch ist aus der Energie, mit der die Verproviantierung Braunschweigs in dieser Zeit betrieben wurde[6]), zu schließen, daß er einen Angriff auf seine Hauptstadt erwartete und dort die Vorbereitungen zur Verteidigung wohl selbst leitete. Jetzt folgte er dem Magdeburger Erzbischof auf dem Fuße. Schon am 6. November[7]) wirft er nach Verwüstung des Bodetals die Brandfackel in den bischöflichen Hof zu Kalbe und sucht das magdeburgische Gebiet bis Vrohse mit Raub und Brand heim[8]).

---

[1]) Ann. Magd. 1179 S. 194, Ann. Palid. 1179 S. 95, Chr. Mont. Ser. S. 158, Ann. Peg. 1179 S. 263.

[2]) Chr. Mont. Ser. 1181 S. 158. Vielleicht wurde der Abzug der Meißner Brüder auch durch den Slaveneinfall, vgl. S. 168, hervorgerufen.

[3]) Chr. Mont. Ser. 1181 S. 158.

[4]) Ann. Peg. 1179 S. 263. [5]) Vgl. S. 164 Anm. 8.

[6]) Ann. Stederb. 1179/80 S. 214. Wer in Haldensleben das Kommando führte, ist ungewiß. Bernhard zur Lippe focht während dieser Zeit in der Gegend von Soest, vgl. S. 163, kommt also nicht in Frage.

[7]) Ann. Peg. 1179 S. 263.

[8]) Ann. Magd. 1179 S. 194; Chr. Mont. Ser. 1179 S. 157.

Am selben Tage wie Kalbe ging Jüterbog in Flammen auf[1]. In den ersten Tagen des September waren auf Heinrichs Veranlassung die Pommern und Liutizen nach Süden in die Lausitz eingefallen. Bei Lübben[2]) kam es am 19. September 1179 zu einem heftigen Treffen mit Ministerialen des Markgrafen Dietrich von Landsberg, wobei Dietrich von Beiersdorf fiel. Nachdem die Lausitz ausgeplündert war, wandten sich die Slaven westwärts gegen Magdeburger Gebiet, vielleicht, um dem bedrängten Haldensleben Luft zu machen. Über Kloster Zinna, dessen Abt Ritzo den Märtyrertod erlitt, wälzten sich ihre Scharen auf Jüterbog. Nach Verwüstung dieser Gebiete kehrten sie wohl infolge des strengen Winters mit reicher Beute und vielen Gefangenen in die Heimat zurück[3]).

Trotzdem somit das Jahr 1179 auf allen drei Kriegsschauplätzen Heinrich als Sieger hervorgehen ließ, war dennoch seine Lage nicht hoffnungsvoll. Der Streit mit Adolf von Holstein[4]) war nicht beigelegt, und durch die Aufhetzung der Slaven hatte der Löwe auch den letzten Anspruch auf ein gnädiges Urteil verwirkt. Vor allem aber hatte er es in den bisherigen Kämpfen nur mit einem Teil seiner Gegner zu tun gehabt; der schwerste Kampf, der gegen den Kaiser, stand ihm noch bevor.

Eigentümlich ist die Haltung Friedrichs während dieser Wirren. Ohne selbst irgendwie einzugreifen, übt er eine Art wohlwollender Neutralität[5]) gegenüber den Fürsten aus; nicht einmal die Zerstörung Halberstadts vermag ihn aus seiner passiven Haltung aufzurütteln. Bei einer Persönlichkeit wie der Friedrichs I. ist nicht denkbar, daß dieses Verhalten ohne bestimmte Absicht war. Unter den Fürsten waren manche, z. B. die Askanier, die nur ihren eigenen territorialen Bestrebungen folgten

---

[1]) Sächs. Weltchron. S. 231.

[2]) Chr. Mont. Ser. 1180 S. 157. Über die Zeit vgl. Hofmeister, Neues Archiv XXXII 126; künftig meine Bemerkung in der Hist. Zeitschrift.

[3]) Chr. Mont. Ser. 1179 S. 157. Vgl. W. Hoppe, Kloster Zinna (1914) S. 17.

[4]) Vgl. S. 162 f.

[5]) Vgl. Ann. Palid. 1179 S. 95: Principes orientales favente imperatore contra ducem coadunati . . .

und denen nur darum zu tun war, neben sich in Nordostdeutschland keine andere größere Macht aufkommen zu lassen. Es liegen Anzeichen vor, daß der Kaiser die Absicht gehabt hätte[1]), Sachsen seinem ältesten Sohn Heinrich zu geben und damit in Norddeutschland an die Stelle welfischer Vorherrschaft staufische zu setzen. So scheint sich eine verärgerte Stimmung zwischen dem Kaiser und den Fürsten eingestellt zu haben[2]). Und hieraus wird sich das Verhalten Friedrichs I. am besten erklären lassen. Die Fürsten zur Erkenntnis zu bringen, daß sie aus eigener Kraft dem Löwen doch nicht gewachsen waren, und sie dadurch seinen Plänen gefügiger zu machen, andererseits aber bei der Erschöpfung beider Kämpfer desto sicherer zu seinem Ziel, der völligen Machtlosigkeit des Herzogs, zu gelangen, scheinen die Gründe für die Zurückhaltung Friedrichs gewesen zu sein. Daß in dieser Zeit eine versöhnlichere Stimmung Heinrich gegenüber beim Kaiser zum Durchbruch gekommen wäre, halte ich für unwahrscheinlich. Schon die Zusammenkunft mit dem Herzog vor dem Reichstag zu Kayna zeigte die Absicht, einen für Heinrich annehmbaren Frieden nicht zustande kommen zu lassen. Was in den Monaten September bis November sich ereignete, die Fortsetzung der „Gewalttaten" des Herzogs gegen Kirchen und Fürsten nach der Gelnhäuser[3]) Urkunde, war doch in Wirklichkeit nur Notwehr, und die Gewalttaten, die bei der Eroberung von Halberstadt geschehen waren, waren doch durch die Greueltaten der kölnischen „Rotte"[4]) weit übertroffen worden; und wie konnte der Herzog sich in diesen Tagen dem kaiserlichen Gericht persönlich stellen, wo doch von allen Seiten die Nachbarn mit Waffengewalt seine Lande bedrohten? Um den Löwen verurteilen zu können, schuf man geradezu die Anklagepunkte; um den Schein der Un-

---

[1]) Vgl. Niese, Der Sturz Heinrichs d. Löwen, Hist. Zeitschr., 112 (3. Folge, 16) S. 553ff.

[2]) Vgl. S. 160.

[3]) Archiv f. Urkundenforsch. III S. 449[1 f.]: quoniam in ecclesias Dei et principum ac nobilium iura et libertatem grassari non destitit.

[4]) Diese Bezeichnung findet sich für Philipps Brabanzonen bei Ann. Peg. 1179 S. 263, Arnold II 11; Sächs. Weltchronik S. 231: „mit der rote von Burgundie unde mit der van Sente Plien".

parteilichkeit zu wahren, hielt sich unter anderem der Kaiser selbst von kriegerischen Handlungen gegen den Beklagten fern.

Während des Weihnachtsfestes knüpfte der Herzog von Lüneburg aus mit dem Bischof Ulrich von Halberstadt Verhandlungen an wegen seiner und der Seinen Freilassung[1]), die bald darauf unter reichen Geschenken[2]) erfolgte. Aber der erhoffte Erfolg stellte sich nicht ein; Papst wie Kaiser entbanden den Bischof von seinen Verpflichtungen[3]). Ulrich blieb auch ferner Heinrichs unversöhnlicher Feind.

Am 13. Januar 1180 wurde der Herzog auf dem Reichstag zu Würzburg zum Verlust aller Reichslehen verurteilt[4]). Eigentümlich ist der nächste Schritt der Fürsten; sie schließen mit ihrem Feinde einen Waffenstillstand bis zum 27. April. Auch hier sind wir für die Gründe nur auf Vermutungen angewiesen. Eine Unterwerfung des Herzogs würde wohl die Beschlüsse des Reichstags kaum gemildert haben. Daß die Fürsten Zeit gewinnen wollten, um ihre Streitkräfte zu verstärken oder das Eingreifen des Kaisers abzuwarten, scheint auch nicht maßgebend gewesen zu sein, da in diesem Falle der Herzog, der doch bisher Sieger gewesen war, sich eines großen Vorteils kurzsichtig begeben hätte. Ich glaube, daß die Frage des Nachfolgers im Herzogtum Sachsen noch nicht geregelt war, in der kaiserliche und fürstliche Wünsche im Gegensatz zueinander standen; um den Kaiser zum Nachgeben zu zwingen, näherten sich die Fürsten ihrem bisherigen Gegner, der, Kaiser und Fürsten gegenüber in verzweifelter Lage, die Gelegenheit sofort ergriff, um den Gegensatz zwischen seinen Feinden zu erweitern und ihren Bund zu trennen[5]). Am 13. April 1180, zwei Wochen vor Ablauf des Waffenstillstandes, erfolgte in Gelnhausen die Teilung

---

[1]) Arnold II 15.

[2]) Arnold II 15; Ann. Magd. 1180 S. 194; Chr. Mont. Ser. 1180 S. 157; Ann. S. Petri Erph. mai. S. 63.

[3]) Ann. Peg. 1180 S. 263.

[4]) S. Gelnhäuser Urkunde.

[5]) Giesebrechts Ansicht (V, 921), daß der Waffenstillstand auf Wunsch Heinrichs erfolgt sei, der seine Rüstungen inzwischen zu Ende führen wollte, kann ich nicht teilen.

des sächsischen Herzogtums und die Verleihung desselben an zwei Führer der fürstlichen Verbündeten. Der Wunsch der Fürsten war damit erfüllt, ein übermächtiges sächsisches Herzogtum war nicht mehr zu besorgen, der Herzog allein war jetzt noch ein Hemmnis für ihre Pläne. Damit war für sie der Grund zu weiteren Unterhandlungen mit dem Löwen hinfällig geworden, ihr Ziel konnte jetzt nur Beseitigung der welfischen Herrschaft sein. Nicht zufällig scheint die Neubesetzung des sächsischen Herzogtums mit Übergehung des Grundsatzes, die Wiederverleihung abgesprochener Lehen erst nach Jahr und Tag vorzunehmen[1]), gerade vierzehn Tage vor Ablauf des Waffenstillstandes vorgenommen zu sein. Die Fürsten wollten Gewißheit über die Zukunft Sachsens haben, ehe sie dem Kaiser die Hand zu weiterem Kampf gegen den Welfen reichten. Durch die Gelnhäuser Belehnungen erfüllte er die fürstlichen Wünsche und beseitigte damit den Grund der Verstimmung, die in den letzten Monaten um sich gegriffen hatte.

Eine juristische Begründung für diese Übergehung der Rechtsgewohnheit, die nur durch außerordentliche Umstände gerechtfertigt werden konnte, scheint sich bald gefunden zu haben. Markgraf Dietrich von Landsberg erhob in Gelnhausen oder schon vorher in Würzburg Klage gegen den Herzog, „weil er sich gegen den Kaiser verschworen hätte"[2]). Die Quellen lassen deutlich durchblicken, daß der wahre Grund für die Herausforderung des Markgrafen an den Welfen in der Verwüstung der Lausitz durch die Slaven zu suchen sei[3]), daß also die Anklage wegen Hochverrats vorgeschoben war. Es scheint, als sei sie nur erhoben worden, damit der Kaiser eine Handhabe hatte, schon

[1]) Vgl. Güterbock S. 179ff., 203ff.; Haller S. 412ff.

[2]) Chr. Mont. Ser. 1180 S. 157, Arnold II 10, der diesen Vorgang fälschlich nach Magdeburg verlegt. Über die Zeit der Forderung Dietrichs von Landsberg vgl. Hofmeister, Neues Archiv XXXII 126; künftig auch Hist. Zeitschrift.

[3]) Chr. Mont. Ser. 1180 S. 157: Huius itaque vulneris (Verwüstung der Lausitz) dolore marchio stimulatus ducem, tamquam qui contra imperatorem coniurasset, ad duellum coram imperatore sepius provocabat. Arnold II 10: Verius tamen propter indignationem, quod Sclavi, exciti a duce omnem terram illius, que Lusice dicitur, irrecuperabiliter vastaverant.

in Gelnhausen das Herzogtum wieder zu verleihen; da Heinrich, wie zu erwarten, zum Zweikampf nicht erschien, dessen Ausgang jetzt das einzige Gegenbeweismittel gebildet haben würde, konnte der Kaiser mit einigem Recht sich über den gewöhnlichen Brauch hinwegsetzen.

Zu Gelnhausen am 13. April 1180 wurde des Herzogs Schicksal endgültig entschieden. Der Kaiser söhnte sich mit den Fürsten aus. Philipp von Köln erhielt alles herzogliche Gebiet in den Diözesen Köln und Paderborn mit allen Rechten des früheren Herzogs, Bernhard von Askanien den östlichen Teil des Herzogtums[1]). Die Weser bildete die Grenze zwischen beiden Teilen[2]).

Auch über den Bremer Erzstuhl, der schon fast zwei Jahre eines Hirten entbehrte[3]), wurde hier zum Nachteil des Herzogs entschieden. Siegfried, der Sohn Albrechts des Bären, war schon 1168 in zwiespältiger Wahl gewählt. Damals hatte der Kaiser unter dem Einfluß Heinrichs des Löwen dem electus Siegfried die Investitur versagt, so daß er unverrichteter Sache wieder heimkehren mußte[4]); die Folge dieser Zurückweisung war der enge Anschluß Siegfrieds an Alexander, mit dem er schon vorher in Beziehung gestanden hatte[5]). Allerdings hatte § 15[6]) von Anagni: „Über die Wahl des brandenburgischen Bischofs, der zum Erzbischof von Bremen gewählt worden war, soll geurteilt werden; und derselbe soll, wenn es rechtmäßig geschehen ist, in diese Kirche überführt werden. Und was von dem jetzigen Vorsteher der Bremer Kirche entfremdet oder von ihr verliehen worden ist, soll, wie es rechtmäßig und gerecht ist, jener Kirche zurückerstattet werden“, zugunsten Siegfrieds entschieden. Aber Papst Alexander III. zeigte wenig Eifer, die Bestimmungen des § 15 zugunsten Siegfrieds durchzuführen[7]). Ein übermächtiges Kaisertum, verstärkt durch die Machtmittel, über die bisher der Welfe gebot, bildete für ein unabhängiges Papsttum eine zu große Gefahr. Wohl nur so ist sein fast freundliches Verhalten Heinrich dem Löwen gegenüber 1179 zu verstehen. Durch die Verleihung zunächst Sachsens an Philipp von Köln und Bernhard von Askanien wurden die Bedenken des Papstes hinfällig, so daß eine besondere Schonung Heinrichs nicht mehr notwendig war.

---

[1]) Gelnhäuser Urkunde, Archiv f. Urkundenforschung III S. 449 Z. 11ff.

[2]) Scheffer-Boichorst, Ann. Path. Exkurs V S. 202ff. Grauert, Herzogsgewalt in Westfalen seit d. Sturz Heinrichs d. Löwen S. 6; Hecker, Territoriale Politik Philipps von Köln S. 113; Giesebrecht V S. 922.

[3]) Dehio, Gesch. d. Ebt. Hamburg-Bremen II S. 94—99.

[4]) Dehio II S. 89ff.

[5]) Sudendorf, Registrum I Nr. 36 S. 81. Über die Einordnung des Briefes vgl. Hahn S. 26 Anm. 3.

[6]) MG. LL. Constit. I S. 351.

[7]) Dehio II S. 94; dagegen Hauck, Kirchengesch. Deutschlands IV[3,4] S. 310ff.

Seit dem 29. Juni 1179 finden wir Siegfried auf allen Reichstagen, auf denen über das Schicksal des Löwen verhandelt wurde[1]). Vielleicht wollte er so die Durchführung des Vertrags von Anagni hinsichtlich des Erzbistums Bremen zu rascherem Abschluß bringen. Schon um die Wende des Jahres 1179 scheint er seines endlichen Erfolges sicher zu sein, so daß er den Titel episcopus Brandenburgensis[2]) mit dem eines electus Bremensis wieder vertauscht[3]); in Gelnhausen empfing er am 25. März 1180 vom Kaiser das Szepter[4]), ohne daß die anwesenden Kardinallegaten des Papstes seiner Erhebung zum Erzbischof sich widersetzten. Noch war Heinrich der Löwe stark genug, den Einzug des neuen Herrn in Bremen[5]) zu verhindern, dennoch war die Investitur Siegfrieds ein schwerer Schlag für die welfische Partei dort. Die Kreise in Bremen, welche eine Entscheidung bisher gemieden hatten, und die, welche nur mit halbem Herzen der Sache des Herzogs anhingen, wurden durch diese öffentliche Willensäußerung des Kaisers und die anscheinende Billigung derselben durch die Vertreter der Kurie von dem Kandidaten des Herzogs abgezogen.

Ein weiterer Schlag war für Heinrich die auf dem Gelnhäuser Reichstag erfolgte Belehnung des Landgrafen Ludwig von Thüringen, der im Sommer 1179 zu seinen Gegnern übergetreten war[6]), mit der Pfalzgrafschaft von Sachsen, die früher in Händen seines Anhängers, des Anfang 1179 ohne Erben verstorbenen Grafen Albrecht von Sommerschenburg[7]), gelegen hatte.

Auch nach außen hin scheint der Gelnhäuser Reichstag und die auf ihm wieder zutage getretene Einigkeit der Fürsten mit dem Kaiser einen tiefen Eindruck gemacht zu haben. Während der Kaiser in Worms[8]) das Osterfest feierte, überreichten in Sinzig am Rhein Gesandte des Königs von Frankreich und bald danach auch des Grafen von Flandern ein Schreiben ihrer Herren, worin sie mit entschuldigenden Ausdrücken erklärten, daß es ihnen niemals in den Sinn gekommen sei, des sächsischen Herzogs wegen die Waffen gegen den Kaiser zu

[1]) 29. Juni und 1. Juli in Magdeburg (Stumpf 4282), 29. Juli in Erfurt (Stumpf 4288), 17. Aug. in Kayna (Stumpf 4290).

[2]) Noch am 2. Nov. 1179 nennt sich Siegfried unter einer Urkunde (Cod. dipl. Anhalt. I Nr. 576) so.

[3]) Erhard, Reg. hist. Westf. II S. 153.

[4]) Ann. Stadens. SS. XVI 349: media quadragesima . . . in Geilehusen; Ann. Peg. S. 263; Chr. Mont. Sereni S. 157.

[5]) Hahn S. 29 und Dehio II 99 Anm. 2 setzen beide für das Jahr 1179 eine Neuwahl Siegfrieds durch das Domkapitel an. § 15 des Vertrags von Anagni (S. 172 Anm. 6) und Cron. S. Petri Erf. mod. 1180 S. 189: Sigefridus . . . ab imperatore Premensi ecclesiae preficitur, ubi et ante plures annos electus fuerat, scheinen mir gegen eine Neuwahl zu sprechen und weisen darauf hin, daß auch hier die Wahl von 1168 zugrunde lag.

[6]) Vgl. S. 166.

[7]) Ann. Peg. S. 263; Chron. Mont. Ser. S. 157. Die Belehnung erfolgte anscheinend ebenfalls auf dem Reichstage zu Gelnhausen, da Ludwig in der Gelnhäuser Urkunde unter den Zeugen schon bezeichnet wird als palatinus Saxonie et langravius Thuringie.

[8]) Ann. Peg. 1180 S. 263.

erheben[1]). Was hatte sie dazu veranlaßt? Wir können die Gründe nur vermuten. In Gelnhausen war auch Dietrich von Landsberg erschienen, der in dieser Zeit Herzog Heinrich des Verrats gegen den Kaiser beschuldigt hatte und bereit war, seine Anklage mit seinem Leben im Gottesgericht zu vertreten. Mochten die Beweisgründe auch recht schwacher Natur sein, so fanden sie doch vor dem Kaiser geneigtes Gehör. Und gerade, daß sie recht allgemein und unbestimmt waren, mußte bei den Nachbarfürsten, die früher irgendwie einmal mit dem Herzog in Verbindung gestanden hatten, ein Gefühl der Unsicherheit über die zukünftige Haltung des Kaisers ihnen gegenüber auslösen. So suchten sie umgehend einen etwaigen Argwohn des Kaisers durch ihre Erklärungen zu beschwichtigen. Daß tatsächlich hochverräterische Verbindungen des Löwen mit außerdeutschen Fürsten bestanden hätten, ist aber durch diese Angaben der Kölner Königschronik nicht erwiesen.

Die Reichsheerfahrt war in Gelnhausen für den 25. Juli 1180 angesagt[2]); dennoch begann der Kampf durch den Übereifer des Landgrafen von Thüringen schon kurz nach Ostern, noch ehe der Waffenstillstand abgelaufen war. Der Kaiser und auch die Fürsten nahmen mit Recht an, daß der erste Angriff des Herzogs dem reichen Goslar gelten würde. Deshalb war Ludwig auf Befehl seines kaiserlichen Oheims gleich nach Ostern nach dieser

[1]) Chr. reg. Col. 1180. Scheffer-Boichorst, Forsch. z. dt. Gesch. VIII S. 552 glaubt diese Nachricht in das Jahr 1181 verlegen zu müssen. Damals bestand wirklich die Absicht des französischen Königs und des Grafen von Flandern, im Bunde mit Heinrich II. von England dem Herzog zu Hilfe zu kommen, die dann durch die Rückkehr des Grafen Heinrich von der Champagne nach Frankreich, der dem Kaiser befreundet war, im März 1181 vereitelt wurde. Scheffer-Boichorst ist der Ansicht, daß die Erklärung der fremden Fürsten in Sinzig in die Zeit vom 25. Mai, wo die Anwesenheit des Kaisers auf der Burg Staufen bezeugt ist, bis zum 10. November, von wo an das Itinerar des Kaisers die Anwesenheit in Sinzig sehr unwahrscheinlich macht, fallen muß. Der Zeitraum ließe sich aber noch bedeutend einschränken, da spätestens Anfang Juli der Kaiser den Feldzug in Sachsen begann, das er wohl bis zum 10. November nicht wieder verlassen hat. Es erheben sich aber dagegen drei Bedenken: I. weshalb wird die Erklärung erst im Juni abgegeben, wenn die Neutralität schon im März beschlossen ist; II. aus welchem Grunde wird überhaupt diese Erklärung abgegeben; III. wie kann im Juni 1181 der König von Frankreich noch sagen: sibi numquam animo fuisse? Das paßt aber alles recht gut auf die Zeit zwischen dem Tag von Gelnhausen und dem 24. Juli 1180, nachdem Dietrich von Landsberg seine Klagen vorgebracht hatte. Wenn auch sonst sich manche chronologische Irrtümer gerade für diese Zeit in der Kölner Königschronik über Dinge finden, die in weiterer Entfernung der Stadt selbst sich ereignet haben sollen, so wird man doch ihren Angaben über Ereignisse, die sich in der Nähe zugetragen haben, Glauben schenken müssen.

[2]) Ann. Peg. 1180 S. 263.

Stadt aufgebrochen, um sie gegen einen etwaigen Handstreich Heinrichs zu schützen. Von Goslar aus unternahm er, anscheinend um die Vorbereitungen des Herzogs zu stören, ohne Rücksicht auf den noch herrschenden Waffenstillstand Streifzüge in herzogliches Gebiet[1]). Gleich nach dem 27. April 1180 brach auch der Herzog zum Kampf auf. Er griff zunächst Goslar an, dessen Silberbergwerke ihm bei den kostspieligen Rüstungen als lohnendes Ziel winkten. Infolge des hartnäckigen Widerstandes der Besatzung stand er aber nach Zerstörung der umliegenden Schmelzöfen und dem Versuch, die Stadt auszuhungern, von der weiteren Belagerung ab[2]), um sich an dem Gebiet des Landgrafen schadlos zu halten. Allen Widerstand vor sich niederwerfend[3]), drang er in den ersten Tagen des Mai[4]) bis nach Nordhausen vor, das er in einen Aschenhaufen verwandelte. Auch das dortige Nonnenkloster wurde ein Raub der Flammen[5]). | Die Not seiner Untertanen trieb den Landgrafen und seinen Bruder dazu, mit allen verfügbaren Streitkräften dem Herzog zu folgen, ungeduldig auf das Anrücken Bernhards von Askanien harrend, um zusammen mit ihm den Welfen zum Kampf zu zwingen. Heinrich gelang es noch im letzten Augenblick von Nordhausen aus[6]), die Vereinigung der Gegner zu verhindern. Bei Weißensee stürzte er sich zunächst auf die Thüringer, die, ohne ernsthaften Widerstand zu versuchen, sich sogleich

---

[1]) Sächs. Weltchronik S. 231: „Darna schop de keiser, dat de vorsten inreden to Goslare na den paschen unde des landes hodden vor deme hertogen Heinrike." Dazu stimmt gut Ann. S. Petr. Erph. mai. 1180 S. 64. Die Jahrbücher von St. Peter, die für den Landgrafen stark Partei ergreifen, verdienen gerade hier, wo sie den Landgrafen des Vertragsbruchs beschuldigen, trotz Hahn S. 29 Anm. 9 vollen Glauben.

[2]) Ann. Peg. 1180 S. 263; Chr. Mont. Ser. S. 157.

[3]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65; Heinr. v. Herford (Ausg. v. Potthast, S. 160) berichtet: cum aliis munitionibus 14.

[4]) Arnold II 16 S. 55: adveniente Maio.

[5]) Cron. S. Petri Erf. mod. S. 189; Ann. Peg. S. 263; Ann. Magd. S. 194; Arnold II 16 S. 55; Chr. Mont. Ser. S. 157 legt den Brand Nordhausens fälschlich hinter die Schlacht bei Weißensee.

[6]) Ann. Magd. S. 194: Unde (scil. Northusen) redeunti lancravius . . . occurrerunt.

zur Flucht wandten. Vergebens suchte der Landgraf selbst durch sein Beispiel die Seinen zum Ausharren zu bewegen; er wurde mit seinem Bruder Hermann und zahlreichem Gefolge[1]) umzingelt und nach tapferer Gegenwehr in die Gefangenschaft abgeführt. Als Bernhard, der inzwischen herangekommen war und den Thüringern durch einen Angriff Luft schaffen wollte, von dem Schicksal seiner Verbündeten erfuhr, und als sich unter seinen Reserven Anfänge einer Panik zeigten, hielt auch er es für das beste, den Rückzug anzutreten[2]). Die Truppen des Herzogs verfolgten die fliehenden Thüringer bis nach Mühlhausen, das sie durch Feuer zerstörten. Im stolzen Hochgefühl des Siegers kehrte Heinrich mit seinen Gefangenen nach Braunschweig zurück[3]).

Am endgültigen Ausgang des ganzen Kampfes konnte aber auch dieser Sieg nichts mehr ändern. An dem Willen des Kaisers, die Machtstellung des Löwen in Norddeutschland zu brechen, war nicht mehr zu zweifeln, und der Zeitpunkt, zu dem die Reichsheerfahrt angesetzt war, stand nahe bevor. Diese Tatsachen übten ihre Wirkungen auch auf die bisherigen Anhänger des Welfen aus. Adolf III. von Holstein, dessen Scharen im vorhergehenden Jahre auf dem Halrefelde noch das meiste zur Erringung des Sieges beigetragen hatten[4]), hielt die Zeit für gekommen, das Lager des Löwen zu verlassen und zunächst eine abwartende Stellung einzunehmen. Bei einem Gratulationsbesuche wegen des Sieges von Weißensee brachte er beim Herzog die Bitte vor, mit den Seinen in die Heimat zurückkehren zu dürfen. Ein heftiger Wortstreit zwischen Adolf und dem gerade anwesenden Günzel von Schwerin wurde noch durch des Herzogs Vermittlung

---

[1]) Nach Ann. Peg. S. 236: 400 Ritter, nach Sächs. Weltchronik S. 231 sind es 600.

[2]) Ann. Peg. S. 263; Ann. Magd. S. 194; Ann. Palid. 1180 S. 95; Chr. Mont. Sereni S. 158; Arnold II 16 S. 55; Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65; Cron. S. Petri Erf. mod. S. 189 gibt das Datum: pridie Idus Maii = 14. Mai.

[3]) Arnold II 16 S. 55. Giesebrecht V S. 924 läßt die Verbrennung Mühlhausens der Schlacht bei Weißensee vorhergehen; dem widersprechen aber Ann. Peg. S. 263[45], wonach die geschlagenen Thüringer bis Mühlhausen verfolgt sind.

[4]) Arnold II 13.

beigelegt; da gab Heinrich selbst durch die Wiederholung[1]) seiner Forderung, die auf dem Halrefeld gemachten Gefangenen an ihn auszuliefern, den Anstoß dazu, daß der Graf in seine Heimat zurückkehrte und mit anderen Vornehmen dem Herzog seine Unterstützung versagte[2]).

Das Land nördlich der Elbe war des Löwen letzter Zufluchtsort; hier konnte er keine Gegner oder auch nur laue Anhänger seiner Sache dulden. Er beantwortete Adolfs Abfall mit einem Zuge nach Holstein. Die ganze Grafschaft mit der festen Plöner Burg wurde erobert, nur das Segeberger Schloß, in dem die Mutter des Grafen, Mechthild, den Befehl führte[3]), leistete noch Widerstand, bis schließlich Wassermangel die Verteidiger zwang, gegen freien Abzug die Burg den Belagerern, über die Graf Bernhard von Ratzeburg den Befehl übernommen hatte[4]), im September 1180 zu übergeben[5]).

---

[1]) Vgl. S. 162.

[2]) Arnold II 16. Aus Arnolds Darstellung ergibt sich, daß Adolf von Anfang an entschlossen war, abzuziehen, ohne daß ein besonderer Grund ersichtlich ist und obwohl doch der Herzog in Hinsicht auf die drohende Reichsheerfahrt aller verfügbaren Truppen benötigte. Deshalb kann ich auch den Besuch beim Herzog und die Bitte um Genehmigung des Abzuges nur als einen Versuch ansehen, einem etwaigen Streit oder gewaltsamer Verhinderung des Abzugs durch die Leute des Herzogs vorzubeugen.

[3]) Arnold II 16. Wohl auf Grund der Ann. Peg. 1180: Item dux congregato exercitu obsedit Sigeberg . . ., und Chr .Mont. Ser. 1180 S. 158: dux autem absente imperatore collectis viribus suis urbem comitis Adolphi Sigeberch dolo cepit, verlegt Giesebrecht den ganzen Zug Heinrichs gegen Adolf von Holstein erst in den September, nachdem der Kaiser Sachsen wieder verlassen hatte. Cohn hat Forsch. z. dt. Gesch. I 333ff. sehr wahrscheinlich gemacht, daß die Eroberung Segebergs in die letzte Hälfte des September fällt. Nach Arnold II 16 S. 57 war die Belagerung diutina; Arnold erzählt außerdem, daß Heinrich den Oberbefehl über die Belagerungstruppen eine Zeitlang dem Grafen Bernhard von Ratzeburg übertrug. Daraus schließe ich, daß die Belagerung schon vor dem 24. Juli begonnen hatte. Als der Kaiser dann heranzog, war Heinrichs Anwesenheit südlich der Elbe notwendig, so daß er den Befehl vor Segeberg zunächst aus der Hand geben mußte. Nach dem Abzug des Kaisers kehrte er wieder zurück, nicht um Holstein zu unterwerfen, sondern nur, wie die beiden oben angeführten Stellen besagen, die Übergabe S e g e b e r g s zu erzwingen.

[4]) Arnold II 16 S. 57.

[5]) Arnold II 16; Ann. Peg. 1180 S. 264 u. Chr. Mont. Ser. S. 158. Über

Inzwischen hatte sich auf dem südlichen Kriegsschauplatze Heinrichs Lage stark verschlechtert. Ende Juni[1]), auf dem Reichstag zu Regensburg, wurde zur Verteilung auch des Herzogtums Bayern geschritten[2]). Wurde auch die Herzogswürde hier noch nicht weiter verliehen, so nahm doch der Kaiser schon bald nach Entlassung des Reichstags dafür den durch langjährige treue Dienste bewährten Otto von Wittelsbach in Aussicht[3]). Am 13. Juli finden wir Friedrich I. noch in Regensburg, in dessen Gefolge durch eine Zeugenunterschrift auch Propst Romar von Halberstadt, der Berater des altersschwachen, aber desto unversöhnlicheren Welfenfeindes Ulrich, beglaubigt wird[4]). Bald nach dem 25. Juli[5]) rückte Barbarossa mit starker Macht in Sachsen ein. Die Zeugen einer kaiserlichen Urkunde vom 18. August[6]) geben ein klares Bild von der Zusammensetzung des kaiserlichen Heeres. Von den Erzbischöfen waren vertreten: Wichmann von Magdeburg, Siegfried von Bremen, Arnold von Trier und ferner Philipp von Köln, von den Bischöfen: neben einzelnen ostsächsischen Reinhard von Würzburg, Konrad von Worms, Ulrich von Speyer, von den weltlichen Fürsten: Herzog Bernhard von Sachsen, die Markgrafen Otto von Meißen und Dietrich von der Lausitz, von den Grafen: Friedrich von Brehna und vor allem rheinische und westfälische Herren wie Heinrich von Geldern, Hermann von Ravensberg, Albrecht von Eberstein, Heinrich von Arnsberg, Ruprecht von Nassau, Eberhard von Sayn, Reinher von Froisbrecht und Konstantin von Berg. Von den nord-

die Widersprüche zwischen den Angaben Arnolds und der beiden anderen antiwelfischen Quellen vgl. Cohn, Forsch. z. dt. Gesch. I S. 343f. Arnold als der örtlich nächste verdient am meisten Glauben. Über die Zeitangaben vgl. Cohn S. 333f.

[1]) Nach Ann. Peg. S. 265: in natali sancti Joh. baptist. (24. Juni), nach Ann. Reichersp. SS. XVII 506: 3 kal. Jul. = 29. Juni.

[2]) Vgl. die unter Anm. 1 angeführten Quellen; Stumpf Nr. 4305; Heigel, Übergang des Herzogtums Bayern vom welfischen Geschlecht an d. Haus Wittelsbach, S. 63f.; Haller S. 416—419.

[3]) Chron. Magni Presb. SS. XVII 507: post finitam curiam.

[4]) Mon. Boica 29a S. 438.

[5]) Ann. Peg. S. 263, Chron. Mont. Ser. S. 158.

[6]) Lacomblet, Niederrhein. Urkb. I Nr. 475.

sächsischen Grafen findet sich allein der Schauenburger Adolf in des Kaisers Gefolge. Die erste Unternehmung des Kaisers richtete sich gegen Burg Lichtenberg[1]). Ulrich von Halberstadt war am 30. Juli 1180 in Huysburg gestorben[2]). Die Zerstörung des Bischofssitzes durch die Mannen des Herzogs am 23. September 1179 mag viel dazu beigetragen haben, daß die Bischofswürde wiederum einem Welfengegner übertragen wurde. Am 3. August wurde Dietrich von Krosigk, bisher Propst von St. Marien, gewählt; schon am 7. August erschien er im kaiserlichen Heerlager vor Lichtenberg, um die Investitur zu erlangen[3]). Wenige Tage danach ist Lichtenberg gefallen. Am 15. August hielt der Kaiser in Werla an der Oker einen Reichstag ab, auf welchem allen Anhängern Heinrichs auf Beschluß der Fürsten drei Termine gesetzt wurden — der 8. und 29. September und der 11. November 1180 —, bis zu denen sie bei Strafe des Lehensverlustes die Partei des Herzogs verlassen und zum Kaiser übergehen sollten[4]). Wie geschickt dieser Schachzug zur Isolierung des Löwen war, sollte sich bald zeigen. Schon bis zum Ablauf des ersten Termins ergaben sich die starken Harzburgen Heimburg, Lauenburg und der Regenstein, anscheinend ohne daß der Kaiser zu einer Belagerung zu schreiten brauchte[5]).

Zum Schutz der ostsächsischen Fürsten und zur Verstärkung seiner eigenen Stellung für die endgültige Niederwerfung des Löwen baute Friedrich die in Trümmern liegende Harzburg wieder auf[6]) und übergab ihre Verteidigung der früheren Besatzung der Burg Woldenberg, die vom Herzog abgefallen und

---

[1]) Ann. Peg. 1180 S. 263; Ann. Palid. 1180 S. 95; Chr. Mont. Ser. 1180 S. 158.

[2]) Ann. Peg. 1180 S. 263; Ann. Magd. 1180 S. 195; Arnold II 15; Gesta ep. Halb. S. 109.

[3]) Gesta ep. Halb. S. 109.

[4]) Ann. Peg. 1180 S. 263: ex sententia principum.

[5]) Ann. Peg. 1180 S. 264; Chron. Mont. Ser. S. 158. Arnold kennt nur einen Zug des Kaisers nach Sachsen und berichtet daher von dem Abfall der Anhänger des Herzogs II 17 nur summarisch, ohne die verschiedenen Phasen der Abfallsbewegung voneinander zu trennen.

[6]) Ann. Peg. 1180 S. 263; Chr. Mont. Ser. 1180 S. 158; Ann. Palid. 1180 S. 95.

nach Zerstörung Woldenbergs vor seinem Zorn zum Kaiser geflohen war[1]). Der Bischof von Halberstadt wurde vom Kaiser angewiesen, den Bau der Burg Langenstein auf dem Hopelberge[2]), an der die Arbeiten Ende 1178 auf kaiserlichen Befehl eingestellt worden waren[3]), zu Ende zu führen[4]). Nachdem der Kaiser durch kleinere Plünderungszüge in herzogliches Gebiet gezeigt hatte, daß es ihm jetzt bitterer Ernst war, entließ er am 8. September[5]) vorläufig sein Heer und begab sich nach Altenburg[6]), um hier die Wirkung des Werlaer Edikts abzuwarten. Dort wurde am 16. September Otto von Wittelsbach auf Beschluß der Fürsten mit dem Herzogtum Bayern belehnt[7]). Am Martinstag 1180, nach Ablauf der letzten Frist für die bisherigen Anhänger des Löwen, brach der Kaiser wieder nach Norden auf[8]). Zunächst begab er sich in die Umgegend von Goslar; zahlreich stellten sich hier bei ihm frühere Anhänger Heinrichs des Löwen ein. Die Burgen Herzberg und Staufenberg bei Osterode und Schildberg bei Seesen wurden von der Besatzung überliefert; die Edlen von Waltingerode, Scharzfeld, Jlfeld und Dannenberg[9]), und selbst Ministerialen wie Heinrich von Witha, Luppold von Herzberg, Ludolf von Paina, deren Väter schon dem Welfenhause treu gedient hatten, waren bis zum 10. November zum Kaiser übergegangen[10]).

---

[1]) Arnold II 18, besonders S. 61. Sächs. Weltchronik S. 231 läßt Woldenberg fälschlicherweise vom Kaiser zerstört werden.

[2]) Gesta episc. Halberst. S. 109. [3]) Vgl. S. 155f.

[4]) Die Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65 berichten vom Bau von vier Burgen außer der Harzburg, doch ohne Namensangabe.

[5]) Ann. Palid. 1180 S. 95; Chr. Mont. Ser. 1180 S. 158: in nativitate sanctae Mariae.

[6]) Der Aufenthalt des Kaisers in Altenburg ist sicher bezeugt für den 16. Sept., 9. Okt. und 19. Okt. (s. Anm. 7; Stumpf 4307—11), so daß die Annahme berechtigt erscheint, daß Friedrich die ganze Zeit über von hier aus, in unmittelbarer Nähe Sachsens, die Wirkung des Edikts und die Maßnahmen des Welfen beobachtet hat.

[7]) Ann. Peg. 1180 S. 264; Ann. Ratisp. SS. XVII 589.

[8]) Chr. Mont. Ser. 1180 S. 158.

[9]) Ann. Peg. 1180 S. 264; Chr. Mont. Ser. 1180 S. 158.

[10]) Arnold II 17, die Stelle: multi . . . recesserunt ab eo et ad imperium se transtulerunt, kann sich nur auf die Zeit v o r dem 10. Nov. 1180 beziehen.

Auch im Westen waren die Gegner des Herzogs nicht untätig gewesen. Erzbischof Philipp von Köln scheint die schwierige Lage des Herzogs genutzt zu haben, den ihm in Gelnhausen verliehenen Teil des sächsischen Herzogtums mit Hilfe Herzog Gottfrieds von Niederlothringen[1]) auch tatsächlich unter seine Botmäßigkeit zu beugen und den kühnsten Parteigänger des Herzogs Heinrich, Bernhard zur Lippe, aus Westfalen zu verjagen[2]). Von seinem Stammsitz, der Schauenburg, aus eroberte Graf Adolf III. von Holstein Burg Hohenrade bei Rinteln, die von einem der treuesten Anhänger der Welfen, Konrad von Rothe, erbaut worden war[3]). Bezeichnend für das Sinken der welfischen Macht ist der Umstand, daß Erzbischof Siegfried von Bremen im September 1180 in Begleitung zweier päpstlicher Legaten in Bremen einziehen konnte[4]).

Im Osten hatte die Niederlage der Pommern und der Tod Kasimirs von Pommern-Demmin im Kampf gegen Markgraf Otto I. von Brandenburg[5]) den Löwen seiner zuverlässigsten

---

[1]) Ann. Parch. 1180 SS. XVI 606. Vgl. ferner den Brief Guiberts von Gembloux, Chr. reg. Col. S. 323, u. Knipping, Regesten der Kölner Erzbischöfe II 1157.

[2]) Ann. Peg. 1180 S. 264. [3]) Arnold II 16 S. 57.

[4]) Ann. Peg. 1180; vgl. Cohn, Forsch. z. dt. Gesch. I 333ff. und Necrol. Stad. bei Lappenberg, Hamb. Urkb. I Nr. 266: inthronizatus in archiepiscopatu XI. kalendas Octobris Matthei apostoli, anni dom. inc. 1179 (Jahreszahl, wie sich auch aus der Sedenzzeit ergibt, falsch statt 1180). Dehio II S. 99 u. Anm. S. 19. Giesebrecht VI S. 574 ist der Ansicht, daß Siegfrieds Einzug in Bremen erst nach dem 9. Oktober erfolgt sein könne, wo er noch in Altenburg am Hofe des Kaisers als Zeuge genannt wird (Stumpf Nr. 4307, 4308). Die letzte Nachricht, die über Siegfrieds Aufenthalt im Gebiet von Halberstadt berichtet, ist eine Urkunde vom 18. August (Cod. dipl. Anhalt. I Nr. 568); die Zwischenzeit ist meines Erachtens vollkommen ausreichend für eine Reise Siegfrieds nach Bremen. Und auch die allgemeine Lage war dafür nicht ungünstig, da der Herzog selbst sich in Holstein befand (vgl. S. 177) und Bernhard zur Lippe durch den Kölner von einem ernsthaften Versuch, den Einzug Siegfrieds zu hindern, abgehalten wurde (A. 2).

[5]) A. Hofmeister, Neues Archiv 32 S. 124ff. Da aber Stumpf Nr. 4312 erst zu 1181 gehört, muß der terminus ad quem etwas später angesetzt werden. Vgl. Krabbo, Regesten d. Markgrafen v. Brandenburg aus askanischem Hause Nr. 437, 442. Ferner Arnold II 17; Ann. Peg. 1180; Sächs. Weltchronik c. 335 S. 234.

Stütze beraubt. Allem Anschein nach ist dieses Ereignis für Bogislaw von Stettin, den Bruder Kasimirs, der Anlaß gewesen, sich vom Herzog loszusagen und durch Anschluß an die siegreiche kaiserliche Partei für sich größeren Gewinn aus der Lage der Dinge zu ziehen. Der einzige feste Stützpunkt welfischer Macht, in dem sich noch ein reger Offensivgeist zeigte, war Haldensleben, wo nach seiner Verjagung aus Westfalen Bernhard zur Lippe das Kommando führte[1]). In kühnen Raubzügen suchte er das umliegende Land, vor allem die Diözesen Magdeburg[2]) und Halberstadt[3]), heim und füllte die Kassen des Herzogs mit den Zehnten, die für die Magdeburger Kanoniker und die Kirchen des Erzbistums gesammelt worden waren

Bald nach dem Abzuge Friedrichs aus Sachsen hatte sich Heinrich wieder nach Holstein begeben[4]), das er beim Herannahen des Kaisers der Obhut Bernhards von Ratzeburg anvertraut hatte, um nach Süden freie Hand zu bekommen. Die Burg Plön übergab er der Obhut des holsteinischen Overboden Markrad, in Segeberg setzte er als Burgvogt einen erprobten Bayern namens Luppold ein[5]). Weihnachten feierte Heinrich in Lüneburg[6]). Durch den Abfall so vieler Anhänger mißtrauisch gemacht, erhob er hier bald nach dem Fest gegen Graf Bernhard von Ratzeburg, der bei ihm weilte, die Anklage, mit seinen Feinden eine Verschwörung gegen sein Leben angezettelt zu haben; gelegentlich eines Festmahls solle Heinrich nach Ratzeburg eingeladen und dort niedergehauen werden[7]). Bernhard und sein Sohn Volrad wurden sofort festgenommen und mit vor Ratzeburg geschleppt, das der Herzog mit Unterstützung der Lübecker

---

1) Ann. Peg. 1180 S. 264.

2) Ann. Peg. 1180 S. 264; Ann. Magdeb. 1180 S. 195.

3) Gesta episc. Halberst. S. 109. 4) Chr. Mont. Sereni 1180 S. 15.

5) Arnold II 16. 6) Arnold II 19.

7) Es ist nicht angängig, sich zum Beweis einer Schuld Bernhards auf Lappenberg, Hamb. Urkb. I Nr. 247 (Stumpf 4312) zu berufen. Diese Urkunde, in der Bernhard als Zeuge am Hofe des Kaisers aufgeführt ist, gehört nicht, wie die Inkarnationszahl angibt, zu 1180, sondern, wie schon Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II 519 gezeigt hat, zu 1181, wozu das Kaiserjahr stimmt. S. auch W. Meyer, Gesch. d. Grafen v. Ratzeburg u. Dannenberg, Jahrb. d. Ver. f. Meckl. Gesch. 76, S. 40—44.

zu belagern begann. Da gab Bernhard selbst Befehl, das Schloß auszuliefern. Anscheinend war das die Bedingung für seine Freilassung; denn er ging mit Frau und Söhnen und aller Habe nach Gadebusch. Da Bernhard aber persönliche Verbindungen mit den Feinden des Herzogs weiter unterhielt, verfolgte ihn Heinrich auch dorthin, zerstörte Burg Gadebusch und belegte des Grafen Habe mit Beschlag. Bernhard floh an den Hof seines askanischen Namensvetters. So hatte jetzt nach Vertreibung Adolfs von Holstein und Bernhards von Ratzeburg Heinrich ganz Nordalbingien in seiner Macht. Die Burgen Plön, Segeberg und Ratzeburg ließ er stark befestigen, um in ihnen dem Kaiser trotzen zu können[1]).

Noch im Winter 1181 brachen die Feindseligkeiten von neuem aus. Die Einfälle Bernhards zur Lippe in Magdeburger Gebiet zwangen Erzbischof Wichmann und Bischof Dietrich von Halberstadt, gegen Haldensleben vorzugehen. Obwohl viele dem Bischof unter Hinweis auf die trüben Erfahrungen des Jahres 1179 von einer Belagerung abrieten und vorschlugen, bis zum Erscheinen des Kaisers zu warten, rückte Wichmann mit aller nur verfügbaren Truppenmacht am 1. Februar 1181[2]) vor die Stadt. Nach allen Seiten wurden Boten ausgesandt, um die benachbarten Fürsten[3]) um Unterstützung zu bitten. Vor allem Dietrich von Halberstadt scheute keine Kosten, den Lipper unschädlich zu machen[4]). Durch die Vorgänge bei der ersten Belagerung ge-

---

[1]) Arnold II 19.

[2]) Ann. Peg. 1181; dagegen eine Randbemerkung der Gesta arch. Magdeb. SS. XXI S. 416: a festo purificationis (2. Febr.), die Magdeburger Schöppenchronik S. 120: „to lichtmessen" (2. Febr.); Sächs. Weltchronik S. 231 allgemein und zugleich unrichtig: „in der vasten" (8. Febr. bis 4. April).

[3]) Gesta episc. Halberst. S. 110.

[4]) Wer von den Fürsten dem Rufe Folge geleistet hat, läßt sich im einzelnen nicht angeben. Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65: a dicto Wicmanno . . . aliisque Saxonum principibus; Ann. Stederb. S. 214: auxilio orientalium. Die Angaben der Ann. Path. 1180 über die Belagerung enthalten manche Unrichtigkeit, so daß sie hinsichtlich der Belagerung Haldenslebens erst in zweiter Linie gewertet werden können. So reden sie zum Beispiel von der großen Kälte des Winters, der aus anderen Quellen als milde bekannt war, von einem abgeschlagenen Sturmangriff der Belagerer über das Eis, während die Ann. Palid. S. 96 aus-

witzigt, zog Wichmann jetzt das Element, das Haldenslebens größter Schutz zu sein schien, das Wasser, in seinen Dienst. Er verschüttete die Ohre unterhalb der Stadt und versperrte ihren Fluten den Ausweg durch einen mühsam errichteten Staudamm. Die aufgestauten Wassermassen erfüllten bald die Straßen der Stadt, sodaß Menschen und Nahrungsmittel in dem Gebälk der Häuser untergebracht werden mußten, deren Dächer abgerissen waren. Die Toten, die auf Schiffen in die Kirche geschafft wurden, fanden ihre Ruhestätte vorläufig auf dem Kirchboden. Vermehrt wurde die Not der Stadt noch durch die 1179 zur Ermöglichung einer besseren Verteidigung erfolgte Umleitung des Beverflüßchens, die jetzt nur dazu beitrug, den Wasserstand noch zu erhöhen. Ein Dammbruch, der unter den übrigen an der Belagerung teilnehmenden Fürsten eine Panik hervorzurufen drohte, spornte Wichmanns Tatkraft nur noch mehr an. Ein neuer, noch widerstandsfähigerer Wall wurde aufgeschüttet. Da war der Mut der tapferen Verteidiger erschüttert; Boten, die sie mit immer dringlicherer Bitte um Hilfe zum Herzog sandten, brachten nur Ermahnungen zu standhaftem Ausharren und Versprechungen Heinrichs zurück. Ein Versuch, wie schon 1179 so auch jetzt durch Erregung von Zwietracht unter den Belagerern die Stadt zu retten, blieb ohne Erfolg. Schon ließ der Erzbischof seine Mannen die Kähne besteigen, um zum Sturm auf die Stadt zu schreiten, als Bernhard zur Lippe mit des Herzogs Einwilligung Kapitulationsverhandlungen begann. Am 3. Mai 1181 wurde die Feste dem Erzbischof übergeben, der den Verteidigern und den Bürgern der Stadt freien Abzug gewährte mit aller Habe, die sie in drei Wochen fortschaffen könnten. Dann wurde Haldensleben den Magdeburgern zur Zerstörung überlassen. Unter dem Jubel von Klerus und Bürgerschaft kehrte Wichmann in seine Metropole zurück[1]).

---

drücklich angeben, daß die Feste ohne Sturm genommen sei: absque certaminis congressione.

[1]) Ann. Peg. 1181 S. 264; Chr. Mont. Ser. 1181 S. 158; Ann. Palid. 1181 S. 95; Ann. Stederb. 1181 S. 214; Ann. S. Petri Erphesf. mai. S. 65; Randnotiz zu den Gesta archiep. Magdeb SS. XIV 416[11]; Ann. Path. 1180

Der Kaiser, der das Weihnachtsfest in Erfurt gefeiert hatte[1]), war im Frühjahr nach Süddeutschland gezogen. Am 24. Juni erst[2]) begann die Reichsheerfahrt gegen den unbotmäßigen Welfen. Mit imponierender Macht zog der Kaiser vom Sammelplatz[3]), der wieder aufgebauten Horneburg an der Ilse, aus nach Norden. Den Hauptstoß gegen die festeste Position des Löwen, gegen Nordalbingien, führte der Kaiser selbst, während die Mehrzahl der Fürsten die Seiten- und Rückendeckung übernahm. Dietrich von Halberstadt erhielt den Auftrag, das letzte Bollwerk welfischer Macht am Harze, das feste Blankenburg, zu brechen; er führte ihn im Laufe des Sommers 1181 aus[4]). Die Erzbischöfe von Köln und Trier, die Bischöfe Adelog von Hildesheim, Siegfried von Paderborn, Hermann von Münster, Arnold von Osnabrück, Anno von Minden, die Pröpste Lothar von Bonn, Ulrich von Rees, Bernhard von Soest, der Abt von Corvey und die Masse der westfälischen Grafen und kölnischen Ministerialen blieben bei Leiferde an der Oker zurück[5]), um einem

---

S. 176; Sächs. Weltchronik S. 231; Magdeb. Schöppenchronik S. $120^{25\,ff.}$ — Als Endtermin geben an: Gesta archiep. Magdeb. S. 416^{42}: usque in diem sanctae crucis; Magdeburger Schöppenchronik S. 120^{24}: „to des hilgen cruzes dage na paschen", also beide den 3. Mai; allgemeiner ist die Angabe der Sächs. Weltchronik S. 231: „vor pinkesten". In unvereinbarem Widerspruch zu diesen Angaben steht die Mitteilung des Chr. Mont. Sereni 1181 S. 158, der Bau des Dammes allein habe 3 Monate 2 Wochen gedauert, die nur durch ein Versehen des Chronisten erklärt werden kann.

[1]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65; Cron. S. Petri Erf. mod. S. 190 gebe ich hier als der Örtlichkeit am nächsten stehenden Quelle den Vorzug vor Chr. reg. Col. 1181, wonach der Kaiser das Fest in Würzburg gefeiert habe. Hinsichtlich der Ungenauigkeit der Kölner Königschronik bei Nachrichten über entferntere Gegenden vgl. M. Lehmann, De annalibus, qui vocantur Colonienses maximi, quaestiones criticae S. 58ff.

[2]) Ann. Peg. 1181 S. 264: ad festum sancti Johannis; Ann. Palid. 1181 S. 96^{3}: mense Junio.

[3]) Ann. Peg. 1181 S. 265.

[4]) Ann. Peg. 1181 S. 264; Ann. Palid. 1181 S. 96, hier wird Dietrich noch electus genannt; Ann. Stederb. S. 214; Gesta episc. Halb. S. 109.

[5]) Zeugen unter einer Urk. Philipps von Köln, durch die das Kloster Corvey als Entgelt für die Verwüstungen durch die kölnischen Truppen bei diesem Feldzug Zollfreiheit für seinen Wein bei Neuß erhält. Erhard, Reg. hist. Westf. II Nr. 408, 10. August 1180 statt 1181, wie sich deutlich aus den Zeugen ergibt.

etwaigen Flankenangriff der Herzoglichen von Braunschweig aus gegen das kaiserliche Hauptheer entgegenzutreten. Vom Margaretentag, dem 13. Juli, bis zum 31. August hatte die Umgegend von Leiferde, darunter auch Kloster Steterburg, die schwere Last der Versorgung dieser Scharen zu tragen[1]). Die übrigen Fürsten, vor allem die ostsächsischen, zogen mit dem Kaiser von Horneburg durch die Lüneburger Heide nach Bardowik[2]), wo er zur Sicherung gegen Lüneburg und Stade Herzog Bernhard von Sachsen und seinen Bruder, den Markgrafen Otto von Brandenburg, mit einigen anderen ostsächsischen Fürsten[3]) zurückließ.

Der Herzog hatte inzwischen jenseits der Elbe alles zur Verteidigung vorbereitet. In Lübeck, wo er sich nach der Vertreibung Bernhards von Ratzeburg aufhielt, hatte er selbst die Verstärkung der Stadtbefestigung und Aufrichtung von Maschinen geleitet; Landgraf Ludwig von Thüringen hatte er um diese Zeit von Lüneburg in das sicherer gelegene Städtchen Segeberg schaffen lassen. Am 29. Juni zog er von Lübeck aus[4]), anscheinend um sich nach Artlenburg zu begeben, wohin er auch seine Anhänger entboten hatte[5]). Hier war die bequemste Gelegenheit für Friedrich, die Elbe zu überschreiten, so daß es für Heinrich von größter Wichtigkeit war, an dieser Stelle eine möglichst stattliche Zahl von Verteidigern bereit zu haben. Am 29. Juni übernachtete er in Ratzeburg. Als er am folgenden Morgen, von den Burgmannen geleitet, weiter nach Süden ritt, benutzten Anhänger des Grafen Bernhard von Ratzeburg die augenblickliche Abwesenheit der welfischen Besatzung dazu, durch einen Handstreich die wenigen zurückgebliebenen Getreuen des Herzogs aus der Burg zu verdrängen. In heftigem Zorn kehrte

---

[1]) Ann. Stederb. S. 214; Ann. Peg. 1181 S. 265; Ann. Palid. S. 96; Arnold II 20 S. 62.

[2]) Ann. Peg. 1181 S. 265. Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66.

[3]) Arnold II 20 S. 62. [4]) Arnold II 20 S. 62.

[5]) Ann. Peg. 1181 S. 265. Der Bericht Arnolds und der Pegauer Annalen ist dem der Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66, wonach Heinrich sich im Frühjahr 1181 südlich der Elbe aufgehalten haben soll und erst vor den Truppen des Kaisers über die Lüneburger Heide nach Norden geflohen sei, vorzuziehen, da Arnold die Ereignisse aus nächster Nähe mit erlebt hat.

Heinrich um und rief auf die Weigerung der Anhänger Bernhards, die Burg herauszugeben, Luppold aus Segeberg und Marffrad aus Plön mit allen Streitkräften, die sie in Holstein aufbringen könnten, zur Rückeroberung der Feste herbei. Aber vor ihrer Ankunft wurde dem Herzog gemeldet, daß der Kaiser schon nahe sei. In verbittertem Ingrimm eilte er nach Artlenburg, um den Kaiser mit den Anhängern, die er dorthin zusammengerufen hatte, am Elbübergang zu hindern[1]). Doch denen war angesichts der Übermacht der Feinde jegliche Hoffnung auf erfolgreichen Widerstand geschwunden. Von allen seinen Parteigängern verlassen[2]), blieb ihm nichts weiter übrig, als selbst den Feuerbrand in die Burg werfen zu lassen. Auf einem elenden Kahn entkam er nur unter Lebensgefahr nach Stade[3]). Damit war Heinrichs Schicksal entschieden. Die wenigen welfischen Burgen und Städte, die noch südlich der Elbe zu ihm gehalten hatten, öffneten jetzt mit Ausnahme von Braunschweig und Stade ihre Tore dem kaiserlichen Sieger. Selbst Lüneburg, wo die Herzogin Mathilde Zuflucht gesucht hatte, gab den weiteren Widerstand auf. Der Kaiser stand von einer Besetzung Lüneburgs ab und erkannte es als Witwensitz der Herzogin als neutralen Boden an. Anfang Juli überschritt Friedrich mit den Kontingenten Bayerns und Schwabens, begleitet von Wichmann von Magdeburg, dem Bischof Otto von Bamberg, Markgraf Otto von Meißen und den Äbten von Hersfeld und Fulda[4]), die Elbe und rückte vor das mächtig emporblühende Lübeck, Heinrichs Lieblingsgründung. Hier stießen der Dänenkönig Waldemar I. mit stattlicher Flotte, die holsteinischen Anhänger des Grafen Adolf von Schauenburg und die Slavenfürsten, anscheinend Bogislaf von Stettin, der nach dem Tode Kasimirs die pommerschen Fürstentümer wieder unter seiner Herrschaft vereinigt hatte, und Nikolaus von Rostock, der tatsächliche Erbe des 1178 verstorbenen Pribislav, zum Be-

[1]) Arnold II 20 S. 62. [2]) Ann. Peg. 1181 S. 265.

[3]) Arnold II 20 S. 62; Sächs. Weltchr. S. 231.

[4]) Arnold II 20 S. 62. Hier wird in der Umgebung des Kaisers auch der Abt von Corvey genannt, der sich aber nach Ann. Stederb., wie auch an und für sich wahrscheinlicher ist, in der Heeresabteilung des Kölner Erzbischofs befand.

lagerungsheer[1]). Die Slaven eroberten die Burg Travemünde[2]) und unterbanden von hier aus die Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln, während die dänische Flotte die Trave aufwärts fuhr bis dicht an die Mauern der Stadt[3]).

Waldemar von Dänemark hatte immer Heinrich den Löwen als lästigen Nebenbuhler im Kampf um die südlichen Gestade der Ostsee empfunden. Zwar hatte er sich an Kriegszügen Heinrichs gegen die Wenden beteiligt und dem Herzog Frieden und Freundschaft gelobt und dieses Gelöbnis durch enge Familienverbindungen äußerlich bekräftigt. Das Ziel seines Strebens, die Eroberung Pommerns für Dänemark, mußte ihm aber versagt bleiben, so lange Heinrich nördlich und östlich der Elbe seine machtvolle Stellung behauptete. Mit feinem Gefühl für das Erreichbare und in besonnener Einschätzung seiner eigenen bescheidenen Streitmittel gegenüber der Macht des Herzogs hatte er bisher jeden ernstlichen Konflikt vermieden. Die Not des Löwen bedingte eine Änderung der dänischen Politik. Wohl schon im Herbst 1180 hatte Heinrich in klarer Erkenntnis der Sachlage durch eine Unterredung an der Eider den König auch weiterhin bei seiner Partei festzuhalten versucht[4]). Die eine Tatsache läßt sich aus der durch kritiklosen Nationalstolz und priesterliche Parteilichkeit entstellten Schilderung Saxos[5]) deutlich erkennen: Waldemar weicht einer bestimmten Antwort aus, ohne aber gerade als Feind zu scheiden. Daher möchte ich die Unterredung noch für den Herbst 1180 ansetzen, als Adolf aus dem Lande gejagt war, des Herzogs Stellung in Nordalbingien aber noch nicht so ernstlich gefährdet schien wie beim Abfall des zweiten Grafen nördlich der Elbe, Bernhards von Ratzeburg[6]). Als der Herzog auch aus Nordalbingien weichen mußte, war die Zeit für die offene Schwenkung Waldemars gekommen, zumal da auch die Pommern zum Kaiser übergetreten waren[7]), um seine Unterstützung gegen die Dänen und Brandenburg zu gewinnen. Die Rivalität zwischen Slaven und Dänen im Lager vor Lübeck wird durch den Bericht Saxos deutlich genug[8]).

---

[1]) Arnold II 21 S. 63. Westphalen, Monum. ined. IV 759—761; Jahrb. d. Ver. f. Mekl. Gesch. II 18—21. [2]) Arnold III 20.

[3]) Saxo Gramm. SS. XXIX S. 151. [4]) Saxo S. 150.

[5]) Die Erzählung Saxos über die Begegnung Heinrichs des Löwen mit Waldemar und über Waldemars Beziehungen zu Friedrich zeigt gerade durch ihre Fehler in Einzelheiten, daß Saxo nicht selbst Augenzeuge gewesen sein kann, sondern seine bramarbasierende Schilderung einem Großen aus dem Gefolge Waldemars verdankt. Absalon von Roeskilde kommt aber hier nicht in Frage.

[6]) Im Frühling 1181 war der Herzog zu sehr in Anspruch genommen durch den Kampf mit Graf Bernhard und die Organisation des Widerstandes gegen den drohenden Zug des Kaisers; auch würde dann keine längere Frist zwischen der Unterredung Waldemars mit Heinrich und seinem Beitritt zur kaiserlichen Partei, die nach Saxos Schilderung anzunehmen ist, liegen.

[7]) Saxo Gr. S. 151.

[8]) Bezeichnend genug ist, daß nach Saxo die pommerschen Fürsten aus Angst vor der Flotte des Dänenkönigs zuerst gar nicht persönlich zu kommen wagten, S. 152[15].

Nicht der Kaiser ist in Wahrheit derjenige, der Waldemars Hilfe sucht, deren er wirklich nicht mehr bedurfte und zu deren Gewinnung die für Waldemar unerschwingliche Höhe der geforderten Mitgift für die dänische Prinzessin Sophie gerade kein geschicktes Mittel war. Die Pommernfürsten blieben Sieger; Waldemar muß selbst seine Zustimmung dazu geben, daß sie vom Kaiser mit einem Adlerbanner als Herzöge Slaviens belehnt werden[1]). Vielleicht ist der Groll über diese diplomatische Niederlage seines Helden der Grund für die ausgesuchte Gehässigkeit, mit der Saxo hier den Charakter und die Gestalt Friedrichs schildert. Der Kaiser konnte nicht dulden, daß an Stelle der welfischen Übermacht in Norddeutschland eine dänische oder askanische trat.

In Lübeck hatte Heinrich seine besten Männer: Graf Simon von Tecklenburg, Graf Bernhard von Oldenburg, Graf Bernhard von Welpe, den holsteinischen Overboden Markrad und Emeko von Bissau, mit den Kerntruppen des holsteinischen Aufgebots zurückgelassen. Da aber der Herzog gar keinen Versuch machte, die Stadt zu entsetzen, sandte die Bürgerschaft den kürzlich eingesetzten Bischof Heinrich zum Kaiser mit folgendem Vorschlag: Friedrich möge den Einwohnern Lübecks erlauben, beim Herzog anzufragen, ob er die Stadt noch befreien könne; bei einer bejahenden Antwort seien sie aus Dankbarkeit gegen den Welfen gezwungen, in der Verteidigung auszuharren. Andernfalls seien sie bereit, die Stadt dem Kaiser zu überliefern. Friedrich stimmte zu, drohte aber, vielleicht um dadurch einen Druck auf Lübecks Gesandtschaft zum Herzog auszuüben, mit um so schwererer Strafe, falls sie den Kampf fortsetzen und von ihm mit Waffengewalt unterworfen würden. Während eine Gesandtschaft nach Stade abreiste, tat der Kaiser alles, um sich bei der Bürgerschaft beliebt zu machen. Als Bischof Heinrich wieder einmal vom Fieber geplagt wurde, sandte er selbst seinen eigenen Leibarzt mit lindernden Heilmitteln zu dem Kranken in die Stadt. Der Herzog stimmte selbst für die Übergabe, sei es, daß er unnötige Schädigungen von seiner Lieblingsgründung fernhalten wollte, oder daß er jetzt schon an Unterwerfung unter den Kaiser dachte, den er nicht weiter reizen wollte. Er sandte nämlich in Begleitung der Lübecker Bürger den treuen Grafen Günzel von Schwerin zurück, anscheinend um durch ihn Unterhandlungen mit dem Kaiser anzuknüpfen.

[1]) Saxo Gr. S. 152.

Da Friedrich an einer Demütigung der Stadt Lübeck nichts gelegen war und es für ihn nur von Vorteil sein konnte, möglichst viel kleine Lokalverwaltungen in dem ehemalig welfischen Gebiet erstehen zu sehen, gewährte er Lübeck alle Rechte, die es früher unter Heinrich dem Löwen schon besessen hatte. Auch den Kanonikern von Lübeck und Ratzeburg beließ er die von Heinrich verliehenen Einkünfte aus dem Stadtzoll. Zum Dank für seine Hilfe und als Entschädigung für die Verluste, die er infolge seines Abfalls von Heinrich hatte erleiden müssen, wurde die Hälfte der Abgaben von den Zöllen, Mühlen und Wechselbänken, die die Stadt bisher dem Herzog hatte zahlen müssen, dem Grafen Adolf von Schauenburg zu Lehen gegeben. Unter dem Jubel der Bürger zog der Kaiser im Triumph in Lübeck ein[1]).

Nur Stade und Braunschweig waren jetzt noch in Händen des Herzogs. Um auch diese letzten Bollwerke von Heinrichs Macht in seine Gewalt zu bringen, zog der Kaiser wieder über die Elbe zurück. Nach Vereinigung seines Heeres mit der bei Bardowik zurückgelassenen Abteilung lagerte er bei Lüneburg, um von hier aus gegen Stade vorzugehen. Dort weilte während dieser Tage der Herzog. Mit Hilfe des Grafen Günzel von Schwerin war Stade zu einer gewaltigen Festung ausgebaut worden; selbst die Türme der Marienkirche fielen den Zwecken der Verteidigung zum Opfer. Von hier aus glaubte der Herzog sich in der höchsten Not, wenn selbst Stades Wälle nicht mehr Schutz vor dem Kaiser gewähren sollten, zu seinem Schwiegervater nach England übers Meer hinüber retten zu können[2]).

Aber auch von Süden drohte der Elbfeste Gefahr, da Philipp von Köln von Braunschweig her mit seinen Truppen heranzog, um gegen eine Belohnung von 600 Mark Silber dem Erzbischof Siegfried von Bremen die Tore der Burg mit Gewalt zu sprengen[3]). Da trat Heinrich endlich mit dem Kaiser in Unterhandlung. Der Fall Lübecks scheint dem trotzigen Herzog die

[1]) Arnold II 21. [2]) Arnold II 22.

[3]) Arnold II 22 S. 67. Heckers Annahme, daß der Zug Philipps von Köln gegen Stade schon 1180 erfolgt sei, fällt nach der Ansetzung der Belehnungsurkunde des Kaisers an Siegfried von Bremen zu 1181; s. S. 193.

Augen über die Aussichtslosigkeit weiteren Widerstands geöffnet zu haben. Nach Lüneburg zum Kaiser kamen Gesandte des Welfen mit der Bitte um freies Geleit für ihren Herrn zu Friedensverhandlungen. Über Artlenburg und Bardowik zog Heinrich jetzt unter kaiserlichem Geleit durch die Lande, in denen er früher anderen Geleit zu gewähren gewohnt war, nach Lüneburg. Aber alle Versuche, eine persönliche Zusammenkunft mit dem Kaiser oder mildere Bedingungen für sich herbeizuführen, mißlangen. Der Kaiser forderte bedingungslose Unterwerfung unter den auf einem Reichstage zu fällenden Spruch der Fürsten. Der nächste Reichstag wurde nach Quedlinburg berufen.

Es zeigt sich hier wieder die eigentümliche Erscheinung, daß der Kaiser in seinen Entschlüssen Heinrich dem Löwen gegenüber anscheinend den Fürsten durch besondere Verpflichtungen verbunden ist und nicht freie Hand hat. Wie die Verleihung Bayerns an Otto von Wittelsbach und die dreimalige Frist an die Anhänger Heinrichs verfügt wird ex sententia principum[1]), so soll auch über den gedemütigten Herzog erst inter principes beschlossen werden[2]). Deshalb ist eine Kritik des persönlichen Verhaltens des Kaisers dem Herzog gegenüber gelegentlich seiner Unterwerfung nicht angebracht.

Die Zeitfolge dieser Ereignisse ist sehr unsicher. Ein Datum steht fest: Am 30. August 1181[3]) zogen die Truppen, die der Kaiser nach Leiferde zur Beobachtung der Stadt Braunschweig abgesandt hatte, wieder in die Heimat. Das zeigt, daß um diese Zeit der Herzog auf weiteren Widerstand verzichtete und schon mit dem Kaiser Verhandlungen begonnen hatte. Durch Arnold wissen wir ferner, daß der erfolgreiche Handstreich der Anhänger des Grafen Bernhard auf die Burg Ratzeburg am 29. Juni vor sich ging[4]). Aus Arnold ist weiter zu entnehmen, daß sehr bald danach der Übergang des Kaisers über die Elbe und die Einschließung Lübecks erfolgte. Schwierigkeiten macht vor allem eine Urkunde der Wettiner Otto und Dietrich vom 28. Juli 1181 über die Vogteiverhältnisse des Klosters Lauterberg[5]). Dieselbe ist consilio et favore domini Uuichmanni zustande gekommen und von dem Erzbischof und sämtlichen Suffraganen bezeugt. Hoppe sucht, ausgehend von der Annahme Giesebrechts[6]), daß Lübeck

---

[1]) Ann. Peg. S. 264[3] und 263[50]. [2]) Arnold II 22.

[3]) Chron. Stederb. [4]) Arnold II 20 S. 62.

[5]) Cod. Dipl. Sax. Reg. I A. 2, Nr. 446. Vgl. Hoppe in Geschichtsbl. f. Magdeburg 44 S. 41ff.

[6]) Giesebrecht V 942 Anm.

erst Mitte August bezwungen sei, die Schwierigkeit zu lösen, indem er eine Verwechslung des Actum mit dem Datum, der Handlungszeugen mit den Beurkundungszeugen vermutet. Einfacher scheint mir die Annahme, daß Lübeck schon viel früher, vielleicht um den 20. Juli herum gefallen ist und Wichmann sich dann nach Hause begeben hat, da seine Anwesenheit im Lager des Kaisers bei der gewaltigen Übermacht desselben nicht mehr erforderlich war. Auf eine sehr schnelle Bezwingung Nordalbingiens und Lübecks weist auch der Schlußsatz der recht zuverlässigen ersten Fortsetzung der Pegauer Annalen[1]) hin. „Der Kaiser, von dort (Lüneburg) nach Lübeck vorrückend, nahm alles, was in jenen Gegenden[2]) auf seiten des Herzogs stand, schnell in Besitz und kehrte als Sieger heim."[3]) Danach setze ich die Einnahme Lübecks in die Zeit um den 20. Juli.

Da der Kaiser gegen die persönlichen Bitten des Herzogs taub blieb, versuchte Heinrich auf anderem Wege bei ihm Gehör zu finden. Wohl unmittelbar nach dem Scheitern der Lüneburger Verhandlungen entließ der Herzog die beiden Schwestersöhne des Kaisers, Landgraf Ludwig von Thüringen und seinen Bruder Hermann, nach 1½jähriger Haft ohne Lösegeld aus der Gefangenschaft[4]). In Goslar, wohin sich der Kaiser von Lüneburg aus begeben hatte, feierten sie mit Friedrich das Wiedersehen[5]). Aber auch auf dem Reichstag zu Quedlinburg fiel noch keine Entscheidung; ein Streit, der zwischen Heinrich dem Löwen

[1]) Ann. Peg. 1181 S. 265.

[2]) Mit diesem Ausdruck kann nur Nordalbingien gemeint sein.

[3]) Hoppe ist der Ansicht, „daß nach der Erzählung Arnolds von Lübeck, II 20f. an eine derartig schnelle Abwicklung der Ereignisse nicht zu denken ist". Dagegen ist zu bemerken: a) Arnolds Erzählung ist in diesen Kapiteln deshalb so breit, weil hier Vorgänge erzählt werden, denen er selbst beigewohnt hat, und weil hier in seiner eigenen Erinnerung eine Fülle von Eindrücken haftete, wie es anderswo nicht der Fall war. b) Slaven und Dänen lagen schon vor Lübeck, als der Kaiser erschien: Ann. Peg. 1181 S. 265.

[4]) Arnold II 22 läßt die Freigabe der thüringischen Fürsten schon bei Anwesenheit des Kaisers bei Lüneburg erfolgen. Es ist dann aber unverständlich, weshalb sie mit dem Kaiser erst in Goslar zusammentreffen. Ann. Patherbr. 1181 S. 177[15] erzählen, daß der Herzog auch Simon von Tecklenburg und Widukind von Waldeck erst bei dieser Gelegenheit entlassen habe. Dieser Angabe widerspricht aber der Umstand, daß Simon 1181 als Parteigänger des Herzogs und Verteidiger von Lübeck genannt wird, Widukind aber nach Erhard, Cod. dipl. Westf. II S. 151 schon im Herbst 1180 aus der Gefangenschaft entlassen war. Bei letzterem möchte ich annehmen, daß er zu den 72 captivi insignes des Grafen Adolf von Holstein gehörte und bei dessen Übertritt zur kaiserlichen Partei die Freiheit wieder erlangte. Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191, Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66.

[5]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66.

und seinem Nebenbuhler Herzog Bernhard von Askanien ausgebrochen war, vereitelte die Verhandlung, so daß die Berufung eines neuen Reichstags nach Erfurt erforderlich wurde[1]). Ende November[2]) trat hier das Gericht über Heinrich den Löwen zusammen.

Am 10. und 13. September weilte der Kaiser noch, Gericht haltend, in Altenburg[3]). Am 16. November verleiht er in Erfurt die Grafschaft Stade an Erzbischof Siegfried von Bremen, ohne merkwürdigerweise einen früheren Anspruch des Erzstiftes auf die Grafschaft auch nur mit einem Wort zu erwähnen[4]). Danach scheint der Kaiser Stade, das ihm inzwischen vom Herzog ausgeliefert sein muß, als kaiserliches Lehen betrachtet zu haben, über dessen Wiederverleihung ihm allein das Recht zustand; hinzukam vielleicht auch der Umstand, daß die Wahl Siegfrieds wegen seiner zahlreichen verwandtschaftlichen Beziehungen unter den sächsischen Fürsten und seiner Gegnerschaft gegen die Welfen kaum auf irgendwelchen Widerstand im Rate der Fürsten gestoßen wäre. Bald darauf wurde eine Änderung in der Pfalzgrafschaft in Sachsen vorgenommen. Heinrich Raspe, ein Bruder der beiden obengenannten thüringischen Fürsten, war im Jahre 1180 gestorben[5]). Die Brüder einigten sich über seine Erbschaft dahin, daß der älteste, Ludwig, die hessischen Güter Heinrichs erben sollte, dafür aber die Pfalzgrafschaft seinem Bruder Hermann überlassen[6]). Am 30. November bestätigte der Kaiser zu Erfurt einen Ausgleich zwischen Abt Siegfried von Hersfeld und Landgraf Ludwig von Thüringen über die durch Heinrichs Tod erledigten Hersfelder Lehen[7]). Sehr bald darauf wird er dann auch die Übertragung der Pfalzgrafschaft an den Grafen Hermann vorgenommen haben[8]).

[1]) Arnold II 22 S. 67.

[2]) Der Reichstag war nach Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191, Ann. S. Petri Erph. mai S. 66 circa festum sancti Martini (11. Nov.). Da sich aber Friedrich am 13. Nov. noch in Altenburg befunden hat, wird man den Ann. Palid. S. 96 circa festum s. Andreae (30. November) den Vorzug geben müssen.

[3]) Stumpf Nr. 4325/6.

[4]) Lappenberg, Hamb. Urkb. I S. 225 Nr. 247; Stumpf Nr. 4312. Eines früheren Anrechts Bremens auf Stade tut erst die Bestätigung unserer Urkunde durch König Philipp am 19. Jan. 1199 (Hamb. Urkb. I Nr. 316) Erwähnung. Aus der Reihenfolge der Erzählung bei Arnold II 22 S. 67 und dem Datum von Stumpf 4312, 16. November 1181, ist zu schließen, daß die Verleihung Stades noch vor der Verurteilung Heinrichs erfolgte.

[5]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 65.

[6]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66; Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191.

[7]) Stumpf Nr. 4330.

[8]) Nach dem Bericht der Ann. S. Petri Erph. mai. fällt dies Ereignis vor die Aburteilung Heinrichs. Da nach Arnolds Darstellung auch die Verleihung von Stade und die Wiedereinsetzung Adolfs von Holstein und Bernhards von Ratzeburg der Aburteilung Heinrichs des Löwen vorhergeht, wird es auch hier trotz der entgegengesetzten Darstellung der Cron. S. Petri Erf. mod. der Fall sein.

Graf Bernhard von Ratzeburg und Adolf von Holstein wurden in ihre alten Grafschaften wieder eingesetzt[1]). Am 1. Dezember erkennt der Kaiser dem Bistum Hildesheim ein Lehen Heinrichs des Löwen, Schloß Hornburg, zu[2]), am 2. Dezember bestätigt er dem Bistum Schwerin alle Güter, die ihm von Heinrich dem Löwen früher geschenkt worden sind[3]). Die Tendenz ist überall die gleiche: die territorialen Verhältnisse nach Möglichkeit so zu belassen, wie sie unter Heinrich dem Löwen bestanden hatten. Aber indem die Gewalt ausgeschaltet wurde, die früher immer wieder alle diese Grafen und Bischöfe zusammenhielt zur Abwehr dänischer und slavischer Angriffe und zur weiteren Ausbreitung deutscher Kolonisation, erhob sich territorialer Eigennutz und rücksichtslose Begehrlichkeit auf Kosten des Nachbarn und machte es den Dänenkönigen möglich, kaum ein Menschenalter später unter Ausnutzung deutscher Uneinigkeit ihre Grenzen bis zur Elbe vorzuschieben.

Dann folgte für Heinrich die schwerste Demütigung, das persönliche Erscheinen des Geächteten vor dem Gericht der Fürsten, seiner Feinde, von deren Urteil allein sein weiteres Schicksal abhängig war. Erzbischof Wichmann von Magdeburg[4]) übernahm es in edler Menschlichkeit, den früheren Gegner zum Reichstag zu geleiten und ihn gegen etwaige Übergriffe seiner Neider in Schutz zu nehmen. Im Gefühl verzweifeltster Not warf Heinrich sich dem Kaiser zu Füßen, sich und alles Seine ihm überliefernd. Tief ergriffen von diesem Zeugnis der Vergänglichkeit irdischer Größe und Macht, mit Tränen im Auge hob der Kaiser ihn selbst von der Erde auf. Aber von einer Wiedereinsetzung des Herzogs in seine frühere Stellung konnte nicht mehr die Rede sein. Selbst wenn der Kaiser den Wunsch dazu gehabt haben sollte, so band ihn doch ein Eid, den er früher den Fürsten geschworen hatte, daß er ihm ohne ihrer aller Zustimmung seine alte Machtstellung nicht mehr wiedergeben wollte[5]). Dennoch scheint jetzt der Kaiser sich seiner angenommen zu haben. Die Fürsten erklärten den Herzog aller Lehen und alles Eigenguts für verlustig[6]). Nur mit Mühe gelang es dem Kaiser noch durchzusetzen, daß das Erbgut seines Hauses, Lüneburg und Braun-

[1]) Arnold II 22 S. 67. [2]) Stumpf Nr. 4332.

[3]) Stumpf Nr. 4333.

[4]) Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191 7 ff.; Sächs. Weltchronik S. 231 29.

[5]) Arnold II 22 S. 67.

[6]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 66; Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191; Chron. reg. Col. S. 132; Ann. Path. 1181 S. 177; Arnold II 22 S. 67; Cont. Zwetl. alt. SS. IX 542.

schweig mit dem umliegenden Territorium, dem Welfen gelassen wurde[1]). Ferner wurde der Herzog des Landes verwiesen. Nach Ablauf von drei Jahren, innerhalb deren das Betreten deutschen Bodens ihm überhaupt verwehrt sein sollte, sollte die Rückkehr nur mit des Kaisers besonderer Erlaubnis gestattet sein[2]).

Wohl versuchten des Welfen Schwiegervater, Heinrich II. von England, und auch König Philipp von Frankreich und der Graf von Flandern, die Bedingungen des Erfurter Reichstags zu mildern. Das einzige Zugeständnis, das der Kaiser ihnen machte, war Verbürgung der sicheren Rückkehr für alle, die dem Herzog in die Verbannung folgen würden, und freie Verfügung der Herzogin über ihr Heiratsgut.[3]) Um den 25. Juli 1182 stach Heinrich, den Beschlüssen des Reichstags von Erfurt gehorchend, nach England in See[4]).

Ein Überblick über das persönliche Verhalten des Kaisers gegenüber Heinrich dem Löwen in den Jahren 1177 bis 1181 muß doch zu dem Ergebnis führen, daß von irgendwelchem Wohlwollen Friedrichs I. gegen den Welfen kaum die Rede sein kann. Die Staatsraison allein ist es, die Friedrichs Handeln leitet; eine Staatsraison, die bei einer Natur von der Art Barbarossas auch ausschlaggebend auf sein persönliches Verhältnis zu den Großen seiner Zeit sein mußte. Durch das Versagen der Hilfe in Chiavenna hatte der Welfe sich an der Idee des Kaisertums, wie sie Barbarossa vorschwebte, versündigt und ihre Ausführung zunächst unmöglich gemacht. Aufgegeben hat der Kaiser seine Ziele darum keineswegs, wie die Vernunftehe seines ältesten Sohnes mit der Erbin des Normannenreiches später zeigte; ehe er oder seine Nachfolger aber von neuem an die Verwirklichung derselben herangingen, mußte die Macht fallen, die ihr diesmal hindernd in den Weg getreten war. Und diese Macht war für

---

[1]) Ann. S. Petri Erph. mai. S. 67.

[2]) Cron. S. Petri Erf. mod. S. 191; Cont. Zwetl. alt. S. 542; Chr. reg. Col. S. 132; Arnold II 22 S. 67; Ann. Path. 1181 S. 177; Sächs. Weltchronik S. 232.

[3]) Gesta Henrici II., MG. SS. XXVII S. 103, 104.

[4]) Ann. Palid. S. 96: circa festum 6. Jacobi.

Friedrich I. identisch mit der Person Heinrichs des Löwen. Den politischen Fragen gegenüber treten so die persönlichen ganz in den Hintergrund. Die alte Freundschaft zwischen den beiden Fürsten zerbrach in dem Augenblick, wo ihre politischen Anschauungen in Widerstreit gerieten; und damit hörte auch für den Kaiser jegliche Verpflichtung zur Schonung auf, wenn überhaupt nach dem Tage von Chiavenna noch Neigung dazu vorhanden war. Der Sturz des Löwen war beschlossene Sache für den Kaiser, als er in den Frieden von Venedig willigte. Der tatsächliche Grund seines Vorgehens war die Demütigung von Chiavenna. Dietrich Schäfer hat überzeugend nachgewiesen[1]), daß in dem juristischen Vorgehen die Hilfsverweigerung gar nicht berührt worden ist; aber hinter allen Anklagen gegen Heinrich den Löwen steht sie als ursächliches Moment und ist bestimmend gewesen für das Verhalten des Kaisers.

---

[1]) Histor. Zeitschr. 76 S. 411.






1

Lübeck, 2. bischöfliche Prägung, leichter Pfennig.




2

Lübeck, 1. kaiserliche Prägung, schwerer Pfennig.




3

Lübeck, 2. kaiserliche Prägung, leichter Pfennig.




4

Lübeck, 1. bischöfliche Prägung, schwerer Pfennig.

Münzen von Lübeck 1180–1190.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Die älteste Münzprägung der Bischöfe von Lübeck.

Mit einer Tafel.

Von Hermann Heineken (†).[1]

Hs. PN·LV·ЄBIhЄNSIS. Infuliertes Brustbild eines Geistlichen nach links mit Krummstab.

Rs. |⊙ 14mal statt der Umschrift. Befußtes Kreuz, in dessen Winkeln abwechselnd Kugel und Ringel mit Punkt. Abbildung 1.

Zusammen mit 3300 den letzten beiden Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts angehörenden Denaren und Brakteaten der Mark Brandenburg und der Münzstätten Lübeck, Hamburg, Bardowiek, Lüneburg u. a. sind bei Kusey in der Altmark 9 Exemplare des oben beschriebenen Denars gefunden worden[2]. Umschrift und Münzbild stellen es außer Zweifel, daß wir eine Münze des Bischofs von Lübeck vor uns haben. Bisher waren Prägungen nur bekannt von den Bischöfen aus dem Hause Holstein-Gottorp (seit 1586)[3]; ältere dem Mittelalter angehörende Münzen hat man, da eine Münzrechtsverleihung nicht überliefert ist, nie ernstlich versucht, dem Bistum zuzuweisen. Daher bieten unsere Denare, die die Ausübung des Münzrechts durch den Bischof schon zu Ausgang des 12. Jahrhunderts dartun, ein ganz neues Ergebnis für die Wissenschaft.

---

[1]) Der Verfasser ist am 9. Sept. 1914 bei Beauzée vor Verdun gefallen.

[2]) Der Fund wird vom Kgl. Münzkabinett zu Berlin, dem er in seiner Gesamtheit vorgelegen hat, veröffentlicht werden.

[3]) Die Münzen des Bistums Lübeck sind veröffentlicht: Numismatische Zeitung XXX (Weißensee 1863) Sp. 156ff.

In der Stadt Lübeck wurde gleich bei ihrer Neugründung im Jahre 1158 von Herzog Heinrich dem Löwen eine Münzstätte angelegt (Helmold I 86)[1]) und alsbald in Betrieb gesetzt. Schon zum Jahre 1160 gibt Helmold (I 90) die Einkünfte der Domherrn nach lübischer Währung an. Die ältesten Münzen kennen wir aus einem im Nordlüneburgischen gemachten Funde, der etwa ein Jahrzehnt vor dem Kuseyer Münzschatze in die Erde gekommen ist[2]). Solange Lübeck im Besitz des Herzogs blieb, war auch die dortige Münzprägung eine herzogliche. Als aber Friedrich Barbarossa nach dem Sturze des Löwen im Jahre 1181 die Stadt unmittelbar dem Reich unterstellte, ging die Münzstätte auf das Reich über, Münzherr war von nun an der Kaiser. Wir sind daher berechtigt, die Münzen mit dem kaiserlichen Brustbild, bzw. Brustbild und Namen, die nach Stil und Fundumständen in die Gegend der Unterelbe und in die Jahre nach dem Sturze des Herzogs gehören, nach Lübeck als der einzigen Reichsstadt Norddeutschlands zu legen.

Unter diesen können wir zwei Typen unterscheiden, deren genauere zeitliche Bestimmung möglich ist. Der eine Typus, mit einem Gewicht von etwa 0,9 g, auf dem der Kaiser mit zwei Lilienstäben, umgeben von einer sinnlosen Umschrift, und auf der Kehrseite ein Gebäude dargestellt ist (Nordlüneburg Nr. 112; Mödesse[3]) Nr. 76; hier Abbildung 2), schließt sich durch Fabrik und Gewicht an die lübischen Prägungen Heinrichs des Löwen an; der andere Typus, mit einem Gewicht von 0,56 g, das kaiserliche Brustbild mit der Umschrift: ✶FERHDERICVS·IMP· und kehrseitig ein Kreuz aufweisend (Nordlüneburg Nr. 118; Kusey; hier Abbildung 3), hat schon das leichtere Gewicht der die zweiseitigen Pfennige ablösenden Brakteaten, muß also der jüngere

[1]) Helmoldi presbyteri Bozoviensis cronica Slavorum rec. B. Schmeidler (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum), Hannoverae et Lipsiae 1909.

[2]) H. Grote, Münzen des nördlichen Niedersachsens: Blätter für Münzkunde III (Leipzig 1837) Tafel VI Nr. 108, 110, 113.

[3]) P. J. Meier, Beiträge zur Brakteatenkunde des nördlichen Harzes: Der Münzfund von Mödesse: Archiv für Brakteatenkunde II (Wien 1890—1893) S. 225ff.

sein. Die Prägung der leichteren Pfennige kann das vorletzte Jahrzehnt nicht überdauert haben. Denn damals bahnte sich in dem Gebiete, zu dem Lübeck numismatisch gehörte, der Übergang zur Brakteatenprägung an: schon der Graf Heinrich († 1192), der Bruder des Markgrafen Otto II. von Brandenburg, ließ in Salzwedel Brakteaten schlagen (Bahrf. Nr. 105, 107)[1]), und die herzogliche Prägung in Lüneburg, die sicherlich bald nach Zerstörung Bardowieks im Jahre 1189 begann, hat uns nur Brakteaten geliefert[2]). Wir können also mit völliger Sicherheit die beiden Kaisertypen in das Jahrzehnt nach der Erhebung Lübecks zur Reichsstadt verlegen, ohne aber den Übergang vom schwereren zum leichteren Münzfuß, der sich innerhalb dieses Jahrzehnts vollzog, chronologisch genauer feststellen zu können (Meier S. 119ff.).

Stilistisch, auf der Kehrseite auch durch die Darstellung des Kreuzes, stimmt unser gleichfalls nach leichtem Fuße geschlagener Bischofspfennig völlig mit den jüngeren Kaiserpfennigen überein, deren Zuteilung an Lübeck dadurch eine neue Stütze bietend. Er kann demnach nicht sogleich nach 1181 entstanden sein, sondern erst nach Einführung des leichteren Münzfußes, also wohl erst in der zweiten Hälfte des Jahrzehntes. Aber es wird möglich sein, auch für die erste Hälfte eine Münztätigkeit des Bischofs nachzuweisen.

Bisher waren als geistliche Münzstätten innerhalb des Gebietes, zu dem Lübeck numismatisch gehörte, bekannt nur die erzbischöflichen Städte Hamburg-Altstadt und Stade, sowie die bischöfliche Stadt Verden. Von diesen fiel Stade, welches Heinrich der Löwe innegehabt hatte, erst 1181 an das Erzstift zurück, ward 1189 aber von neuem an den Herzog verliehen und 1191 von Adolf von Holstein in Besitz genommen, hier konnte also nur in den Jahren 1181—1189 eine geistliche Prägung statthaben. Umschriftlich gesicherte Münzen haben wir aus diesem ganzen Zeit-

---

[1]) E. Bahrfeldt, Das Münzwesen der Mark Brandenburg von den ältesten Zeiten bis zum Anfang der Regierung der Hohenzollern (Berlin 1889) S. 120f.

[2]) P. J. Meier, Zur mittelalterlichen Geschichte und Münzgeschichte der Unterelbe: Zeitschrift für Numismatik XXI (Berlin 1898) S. 121ff.

raum für keine von ihnen, wohl aber einige zweiseitige und einseitige Denare aus dem vorletzten (Nordlüneburg Nr. 115, 120, 121 [1])) und Brakteaten aus dem letzten Jahrzehnt (Daelie [2]) Nr. 48—51, 53, 72), welche in dieses Gebiet gehören und für deren Zuteilung man bisher die Wahl unter den drei Münzstätten hatte unter Ausscheidung Stades für die Brakteaten. Außer bei dem Brakteaten mit der Umschrift Rudolfus (Daelie Nr. 53), der von Buchenau dem Bischof Rudolf von Verden (1189—1205) zugewiesen wird [3]), beruht die Zuteilung an eine bestimmte Münzstätte nur auf Kombination. Während Buchenau außer dem Rudolfbrakteaten auch die Daelier Stücke (Nr. 48—51, 72) hierher legt, nimmt Meier (S. 161 f.) nicht nur die älteren zweiseitigen und einseitigen Münzen des nordlüneburgischen Fundes (Nr. 115, 120, 121) sondern auch einige von den eben erwähnten Brakteaten des Daeliefundes (Nr. 48—51) für Hamburg-Altstadt in Anspruch.

Nachdem durch den Kuseyer Fund Lübeck als geistliche Münzstätte zu den bisher bekannten hinzugetreten ist, ist zu erwägen, ob nicht alle diese Münzen oder wenigstens einige von ihnen hierher gehören. Rein methodisch genommen hat Lübeck sogar ein größeres Anrecht auf diese Münzen als die anderen, weil es die einzige Münzstätte ist, von der wir nunmehr umschriftlich gesicherte Stücke dieses Zeitraumes haben. Aber aus den historischen Ausführungen, die sich an diese numismatischen anschließen sollen, wird hervorgehen, daß eine dauernde bischöfliche Prägung in Lübeck, wie sie bei der Zuweisung all dieser Stücke vorausgesetzt werden müßte, schwerlich stattgefunden hat. Wir können deshalb die Tatsache, daß wir zwar sichere Lübecker, aber

[1]) Nr. 121 zeigt bereits die einseitige Prägung, aber noch nicht die hohle Form der Brakteaten, ist deshalb von uns als einseitiger Pfennig bezeichnet worden. Er stellt eine Zwischenstufe zwischen Denaren und Brakteaten vor, deren Vorkommen in dem Übergangsstadium von der zweiseitigen zur Hohlmünzenprägung sich leicht erklärt.

[2]) H. Grote, Der Münzfund von Daelie 1840: Münzstudien III (Leipzig 1863) S. 249ff., Tafel 9 u. 10.

[3]) H. Buchenau, Der jüngere Siedenburger Fund: Blätter für Münzfreunde XI (Dresden 1907) Sp. 3670. — Engelke, Zur Münzgeschichte des Bistums Verden: Blätter für Münzfreunde XIII (Dresden 1913) Sp. 5323ff.

nicht sichere Hamburger, Stader und Verdener Gepräge aus dieser Zeit kennen, eine Tatsache, die bei der Lückenhaftigkeit des Münzmaterials auf bloßem Zufall beruhen kann, bei der Zuteilung von umschriftlosen Münzen an Lübeck nur dann geltend machen, wenn wir besondere Gründe haben, die einer solchen Zuweisung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit geben.

Das trifft aber nur für den aus dem Nordlüneburger (Nr. 115) und Mödesser (Nr. 77) Funde bekannten, von Meier nach Hamburg-Altstadt gewiesenen Pfennig von schwererem Gewicht zu, der ein infuliertes Brustbild linkshin mit Krummstab, umgeben von der Umschrift: ✠IЄPDVIᏟЄIIPII. auf der Kehrseite aber ein Gebäude zeigt (Abbildung 4). Die Umschrift, die eine fast unkenntlich gewordene Weiterbildung eines Perdvicensis (= Bardwicensis) aufweist, konnte so gut wie auf einer Hamburger auch auf einer Lübecker Münze erscheinen; denn beide Städte lagen in dem Währungsgebiet, dessen Mittelpunkt bis zu seiner Zerstörung im Jahre 1189 Bardowiek war (Meier S. 120). Stil und Darstellung aber stellen die Münze in engen Zusammenhang mit den sicheren Prägungen in Lübeck: mit dem umschriftlich gesicherten Bischofspfennig (Abb. 1) stimmt die Darstellung des geistlichen Brustbildes — und das ist das entscheidende Argument —, mit dem älteren nach schwerem Münzfuß geprägten Kaiserpfennig (Abb. 2) aber außer dem Gewicht der Stil der Münze und die Darstellung der Kehrseite überein. Wir dürfen also mit so viel Anspruch auf Gewißheit, als solche nicht auf Umschriften gestützten Zuteilungen irgend haben können, diesen Pfennig dem Bischof von Lübeck zuweisen.

Da dieser Bischofsdenar noch vor Einführung des leichteren Münzfußes entstanden ist, so muß der Bischof von Lübeck bald nach dem Sturze Heinrichs des Löwen diese Prägung begonnen haben. Es steht also fest, daß im vorletzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts in der Stadt Lübeck gleichzeitig vom Kaiser und vom Bischof Münzen geschlagen wurden. Nun bildete aber das Bistum nicht wie die älteren Reichsbistümer ein selbständiges Wirtschaftsgebiet um die bischöfliche Stadt, die für die nötigen Umlaufsmittel in diesem Gebiet zu sorgen hatte, sondern der Schwerpunkt

des gesamten Wirtschaftslebens lag in Lübeck bei der städtischen Verwaltung. Neben der kaiserlichen Prägung war also eine bischöfliche ohne jede praktische Bedeutung. Der Gedanke liegt deshalb nahe, diese bischöfliche Prägung nicht auf wirtschaftliche, sondern auf politische Gründe zurückzuführen. Da sie nach der Absetzung Herzog Heinrichs beginnt, so ist zu untersuchen, ob dieses Ereignis damit in Zusammenhang stehen kann. Vor allem wird es wichtig sein, die staatsrechtliche Stellung, die das Bistum vor und nach 1181 einnahm, klarzulegen.

Nachdem der Erzbischof Hartwich I. von Bremen (1148—1168) im Jahre 1149 den Vicelin für den neu zu errichtenden Bischofssitz in Aldenburg, der bekanntlich 1160 nach Lübeck verlegt wurde, ordiniert hatte[1]), verlangte Herzog Heinrich der Löwe, von dem Standpunkt ausgehend, daß das nordelbische Kolonialland nach Erb- und Kriegsrecht ihm unmittelbar gehöre und nicht als Lehen des Reiches, Vicelin solle die Belehnung mit dem Bistum von seiner Hand empfangen. Vicelin dagegen und sein geistlicher Oberherr, der Erzbischof, vertraten die Auffassung, daß die Investitur der Bischöfe alleiniges Recht des Kaisers sei, eine Auffassung, die dem herrschenden Staatsrecht durchaus entsprach. Da eine kirchliche Wirksamkeit im Slavenlande aber nur mit Unterstützung des Herzogs, der in diesen Gebieten allein die Macht hatte, von Erfolg sein konnte, da ferner König Konrad durch den Gang der Reichspolitik daran gehindert wurde, in diesen fernen Bezirken die Interessen des Reiches, die mit den kirchlichen zusammenfielen, zu vertreten, der Erzbischof aber auch an den geistlichen Fürsten Sachsens keinen Rückhalt fand, so sah sich Vicelin, da ihm seine Aufgabe am Herzen lag, im Jahre 1150 gezwungen, die Belehnung aus der Hand des Herzogs entgegenzunehmen (Helmold I 69, 70).

Von nun an übte Heinrich unangefochten die Investitur der lübischen Bischöfe aus, ja darüber hinaus konnte er die beiden

[1]) Eine Darstellung der hier zu behandelnden kirchlichen Verhältnisse gibt G. Dehio, Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen (Bremisches Jahrbuch VI, 1872) Kap. IV u. V (S. 69—107). — L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen (Greifswald 1866) S. 158ff.

auf Vicelin folgenden Bischöfe Gerold (1154) und Konrad (1164), ohne daß eine vorherige kanonische Wahl stattgefunden hatte, aus eigener Machtvollkommenheit einsetzen (Helmold I 80, II 1[97]).

Die lehnsherrlichen Ansprüche vermochte der Herzog nicht nur gegenüber Lübeck, sondern auch den anderen slavischen Bistümern Ratzeburg und Mecklenburg (Schwerin) gegenüber durchzusetzen, nicht aber die Anerkennung des prinzipiellen Standpunktes, auf den er diese Ansprüche gründete. Denn Kaiser Friedrich suchte die Rechte des Reiches in Nordalbingien zu wahren, indem er sich mit Herzog Heinrich in folgender Weise einigte[1]:

Ut in provincia ultra Albiam, quam a nostra munificentia tenet, episcopatus et aecclesias ad dilatandum christiani nominis imperium instituat, plantet et aedificet, liberamque ei concessimus potestatem. Ut aecclesiis illis de bonis regni conferat, prout voluntas sua persuaserit et terrarum spaciositas permiserit. Cui negocio ut studiosius et devotius insistat, ipsi et omnibus sibi in hac provincia successuris concedimus investituram trium episcopatuum Aldenburg, Michelinburg, Razeburg, ut, quicumque in locum episcoporum ibidem subrogandi sunt, a manu ipsius, quod regii iuris est, tamquam a nostra recipiant. Id etiam adiungimus, quod, si in provinciis circumquaque, in quibus needum christiana religio tenetur, episcopatus sua strenuitate fundare potuerit, in his eadem potestate fungatur.

Durch diese 1154 ohne Datum und Rekognition ausgestellte, vielleicht erst 1158 oder etwas später übergebene Urkunde[2] wurde dem Herzog die Investitur über die slavischen Bischöfe vom Kaiser überlassen. Faktisch blieb er also, wie er es vorher in Anspruch genommen hatte, der Lehnsherr der Bischöfe, und dieses Verhältnis wurde nun vom Reich anerkannt. Die Stellung der Bischöfe änderte sich also nicht, sie blieben infolge der Belehnung Vasallen des Herzogs. Aber für den Herzog verschob sich die staatsrechtliche Grundlage, auf der sein Lehnsrecht beruhte. Hatte er seine Ansprüche bisher damit begründet, daß das Slavenland ihm unmittelbar unterstehe, so mußte er jetzt anerkennen, daß er es vom Reiche zu Lehen trage, daß das der Kirche zu schenkende Gut Reichsgut sei, daß er die Investitur nicht kraft eigenen Rechtes, sondern im Namen des Königs ausübe.

[1] Mon. Germ. LL. Constitutiones I 206 f. Nr. 147.

[2] Simonsfeld, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. I S. 226 f. Dehio a. a. O. Exkurs III S. 141 ff.

Als Nachfolger des abgesetzten Herzogs hatte Bernhard von Sachsen Anspruch auf alle die Rechte, welche sein Vorgänger in Nordalbingien ausgeübt hatte[1]). Wie 1182 in Artlenburg die Grafen von Dannenberg, Lüchow, Ratzeburg und Schwerin und später auch der Graf von Holstein ihre Länder von ihm zu Lehen nahmen[2]), so hätten auch die slavischen Bischöfe die Belehnung nachsuchen müssen; denn nach dem Wortlaut der Urkunde von 1154 war dem Herzog das Recht der Investitur nicht für seine Person allein, sondern zugleich für alle seine Nachfolger zugestanden worden. Aber jetzt trat der prinzipielle Standpunkt, daß die Belehnung von Bischöfen nur dem Kaiser zukomme, sofort wieder hervor. Von einer freiwilligen Anerkennung der Lehnshoheit des Herzogs, zu der sich die Grafen verstanden hatten, war keine Rede. Vielmehr erklärte Isfrid von Ratzeburg, ein treuer Anhänger des alten Herzogs auch nach seinem Sturz, als Bernhard die Lehnshuldigung von ihm verlangte (Arnold II 7[3])): Non esse necesse duobus ab episcopo fieri hominium . . . Duci autem Heinrico dicebat se hominium fecisse non tantum propter principatum eius, sed quia per eum ecclesia multum accepisset et pacis et religionis incrementum.

Isfrid begründet seine Ablehnung damit, daß sein Lehnsverhältnis zu Herzog Heinrich ein rein persönliches, im Interesse seines Bistums eingegangenes sei, das auch nach den staatlichen Umgestaltungen des Jahres 1181 noch fortbestehe, da es überhaupt jedes staatsrechtlichen Charakters entbehre. Er bringt damit indirekt zum Ausdruck, daß ein Recht auf die Bischofsinvestitur auch Herzog Heinrich nicht, also erst recht seinem Nachfolger nicht, sondern nur dem Reiche zukomme.

Aus den Ansprüchen Herzog Bernhards dem Bischof von Ratzeburg gegenüber, denen er, wenn auch vergeblich, durch Gewaltmaßregeln Nachdruck zu verleihen suchte, ersehen wir,

[1]) Weiland a. a. O. S. 166ff.

[2]) R. Usinger, Deutsch-dänische Geschichte 1189—1227 (Berlin 1863) S. 39f., 42.

[3]) Arnoldi chronica Slavorum ex recensione J. M. Lappenbergii (Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum), Hannoverae 1868, S. 44f.

daß er sein von Herzog Heinrich überkommenes Recht auf die Investitur keineswegs ungenützt lassen wollte. Ob er es auch den beiden anderen Bischöfen gegenüber geltend machte, erfahren wir nicht. Ja, bei den beiden folgenden Vakanzen in Lübeck (1182 und 1186) wird in der ausführlichen Darstellung Arnolds (III 6, 14) sein Name überhaupt nicht erwähnt. Aber das Verhalten der Beteiligten läßt keinen Zweifel, daß mit den Ansprüchen Bernhards gerechnet werden mußte.

Interea autem vacabat sedes Lubicensis, quia imperator in longinquo positus erat. Quem adierunt canonici Lubicenses, submittentes se dispensationi ipsius, rogantes, ut per eius ordinationem episcopum habere potuissent. Qui designavit virum quendam religiosum, Alexium dictum, prepositum in Hilburgeroth, qui de ordine Premonstratensium erat. Quem illi unanimiter contradixerunt, et de ordine suo aliquem sibi preferri flagitabant. Qui communicato consilio familiarium, dedit eis Conradum capellanum suum, virum litteratum valde et facundum et in causis tractandis acerrimum oratorem. Sane imperator audierat vel etiam perspexerat statum ecclesie Lubicensis — quia quasi de novo suscitatus fuerat — adhuc tenerum et ideo in multis neglectum esse. Ideoque virum hunc sapientem eo mittere decrevit, ut non solum per eum illa proficeret ecclesia, verum etiam sua per eum in partibus illis firmarentur negotia. Accepta igitur pontificali investitura apud Egere, castrum imperatoris, domnus electus veniens in parrochiam suam . . . (Arnold III 6).

Nach dem Tode Bischof Heinrichs (1182) begaben sich also die Domherren, auf ihr Wahlrecht verzichtend, zum Kaiser und erbaten von ihm einen neuen Bischof. Dieser Verzicht kann nur den Zweck gehabt haben, die lehnsherrlichen Ansprüche Bernhards zu umgehen. Denn von einem ordnungsgemäß gewählten Bischof hätte er sicherlich die Einholung der Investitur verlangt. Dadurch daß der neue Bischof vom Kaiser ernannt wurde und erst nachdem er von ihm die Belehnung empfangen hatte, in seiner Diözese erschien, wurde der Herzog vor eine vollendete Tatsache gestellt. Sein Einspruch würde sich nicht mehr gegen den Bischof allein, sondern direkt gegen den Kaiser gerichtet haben. Im Interesse des Reiches lag es an sich schon, das Heinrich dem Löwen nur notgedrungen eingeräumte Investiturrecht über die slavischen Bischöfe zurückzuerhalten. In der Richtung von Friedrichs Politik lag es außerdem, in den fernen, der unmittelbaren Einwirkung der Reichsgewalt entzogenen Gebieten sich persönliche Anhänger zu schaffen, welche die Interessen des Reichs

gegen die Lokalgewalten vertreten konnten. Deshalb hatte er schon Lübeck zur Reichsstadt erhoben, was als ein Eingriff in Bernhards Rechte aufgefaßt werden muß[1]), und jetzt benutzte er die ihm von den Domherren gebotene Gelegenheit, um einen ihm treu ergebenen Mann, seinen Kapellan Konrad, an die Spitze des lübischen Bistums zu stellen.

Als nach dem Rücktritt Bischof Konrads (1185) eine Neuwahl nötig wurde, gewahren wir ein ganz ähnliches Verhalten der Beteiligten.

Inter hec autem vacabat sedes Lubicane ecclesie, quia imperator in Italia positus erat, ut supra dictum est. Sed archiepiscopus videns canonicos eiusdem sedis circa electionem episcopi segnius agere, ipse se huic ordinationi inseruit, et canonicos omnes per litteras in Hammenburch in epiphania Domini citavit, cum eis super eodem negotio colloquium habiturus. Qui cum in Stadio positus esset, propter glacies hiemales fluvium transire non poterat, sicque cassato itinere canonici ad loca sua reversi sunt. Postea ante purificationem beate Marie venit archiepiscopus Lubeke et invenit eos discordantes in electione. Si quidem maior pars convenerat in abbatem Herseveldensem, fratrem ipsius archiepiscopi, pars vero altera in prepositum eiusdem ecclesie, David nomine. Cumque neutra pars prevalere potuisset, pari voto et unanimi consensu convenerunt in personam domini Thiderici, qui prepositus erat in Sigeberge et in Kevena, virum iustum, mansuetum et pium. Qui cum absens esset, et a canonicis de electione ipsi intimatum fuisset, cepit omnimodis refragari, indignissimum iudicans, apicem tante dignitatis suscipere, plus oneris quam honoris sibi impositum fuisse proclamans. Nec sine lacrimis hec affirmabat, in veritate se humilians, iuxta illud: Non sum propheta, nec filius prophete. Cum autem ad hortationem ipsius archiepiscopi et comitis Adolphi assensum dedisset, ne temere aliquid aggredi videretur, mansit in prepositura sua Kevena toto anno illo, donec circa hiemem revertente imperatore de Italia occurreret ei cum archiepiscopo in Gellinhusen. Ubi accepta pontificali investitura de manu ipsius, reversus est cum archiepiscopo Bremam, sicque in dominica Memento nostri Domine unctus oleo sanctificationis consecratus est per manus ipsius et pontificatus infula decoratus. Inde ab Adolpho comite honorifice deductus, priori die ante vigiliam nativitatis Domini venit Lubeke (Arnold III 14).

Wie bei der vorigen Wahl begründet Arnold auch jetzt die lange Dauer der Vakanz mit der Abwesenheit des Kaisers. Die Domherren betrieben die Wahl lässig, eben um sie bis zur

[1]) Daß die Ansprüche, die Bernhard auf die Stadt Lübeck geltend machte, vom Kaiser als berechtigt anerkannt wurden, scheint daraus hervorzugehen, daß ihm als Entschädigung Hitzacker mit 20 Hufen überlassen wurde (Usinger S. 41).

Rückkehr Kaiser Friedrichs aus Italien hinzuziehen und ihm dann zu überlassen. Als sie auf Drängen des Erzbischofs, der wohl für das freie Wahlrecht der Kirche fürchtete, einstimmig den Propst Theoderich von Segeberg und Zeven gewählt hatten, nahm dieser nach einigem Zögern auf Zureden des Erzbischofs und des Grafen von Holstein die Wahl zwar an, blieb aber das ganze Jahr hindurch (1186) in seiner Propstei Zeven, eilte, sobald der Kaiser nach Deutschland zurückgekehrt war, diesem nach Gelnhausen entgegen, empfing von ihm die Investitur, ließ sich auf der Rückkehr in Bremen vom Erzbischof weihen und begab sich dann erst unter ehrenvollem Geleit des Grafen Adolf von Holstein nach Lübeck. Das Verhalten des ordnungsgemäß Gewählten findet wieder nur darin seine Erklärung, daß er den Ansprüchen des Herzogs aus dem Wege gehen wollte. Wie sein Vorgänger trat auch er erst dann in seiner neuen Würde auf, als die Investitur bereits durch den Kaiser vollzogen war und deshalb vom Herzog nicht mehr beansprucht werden konnte[1].

Die Maßnahmen der lübischen Kirche waren also darauf berechnet, das oberste Lehnrecht des Kaisers gegen das abgeleitete des Herzogs auszuspielen. Daß sie damit Erfolg hatte, verdankte sie der richtigen Ausnutzung der politischen Lage. Dadurch daß sie sich ganz dem Kaiser überließ, band sie dem Herzog nicht nur rechtlich, sondern auch politisch die Hände. Gegen einen Parteigänger der Welfen, wie Isfrid von Ratzeburg es war, konnte er mit Gewalt seine Lehnsrechte durchzusetzen suchen, nicht aber gegen einen vom Kaiser eingesetzten Mann; denn er mußte sich gegen die welfische Partei auf den Kaiser stützen, wenn er nicht allen Einfluß in Nordalbingien verlieren wollte. Die große Politik stellte beide, den Herzog und den Bischof, auf dieselbe Seite, daher waren Bernhards Feinde zugleich die der lübischen Kirche. Dadurch wurde es verhindert, daß die zwischen beiden schwebende Angelegenheit zum Ausbruch von Feindseligkeiten führte.

Graf Adolf von Holstein, in den ersten Jahren ein entschiedener Gegner des neuen Herzogs, hatte er doch als einziger der Lehensgrafen noch nicht die Belehnung nachgesucht[2], nahm

[1]) Usinger S. 38. [2]) Usinger S. 41 f.

auch gegen Bischof Konrad von Lübeck eine feindliche Haltung an, indem er gewaltsam in dessen Besitzungen und Rechte eingriff (Arnold III 6). Nicht nur die gemeinsamen Interessen gegen den Grafen, auch seine herzogliche Stellung hätte Bernhard zum Eingreifen veranlassen müssen. Denn von beiden, dem Grafen und dem Bischof, stand die Lehnshuldigung noch aus. Durch eine Einmischung hätte er zum Ausdruck bringen können, daß ihm als Nachfolger Heinrichs die Entscheidung über Streitigkeiten von dessen ehemaligen Vasallen zustehe. Wenn der Bischof sich daher mit seiner Beschwerde nicht an den Herzog, sondern direkt an den Kaiser wandte und, als er bei ihm keine Unterstützung fand, von seiner Würde zurücktrat (Arnold III 6), so darf man vielleicht darin das Bestreben erkennen, dem Herzog unter keinen Umständen eine Handhabe zur Geltendmachung von Lehnsrechten zu bieten. Allerdings zeigt die Tatsache selbst, daß Bernhard nicht von selbst hier eingriff, wie machtlos seine Stellung in Nordalbingien damals war[1]), möglich also, daß schon darin der Grund für die Umgehung der herzoglichen Instanz zu suchen ist.

Mit dem Nachfolger Konrads, Theoderich, stand Graf Adolf von vornherein in gutem Einvernehmen, wie schon aus seinem Verhalten bei der Wahl hervorgeht. Zur selben Zeit hatte auch durch Vermittlung des Kaisers eine Aussöhnung zwischen Herzog Bernhard und dem Grafen stattgefunden (Arnold III 7). Wir finden daher zur Zeit der politischen Verwicklungen, die infolge der Rückkehr Heinrichs des Löwen aus England im Jahre 1189 entstanden, alle drei auf der kaiserlichen Seite. Erzbischof Hartwich II., jetzt ein eifriger Anhänger des alten Herzogs, suchte den Theoderich, weil er bei den ihm (dem Erzbischof) feindlichen Bremern wegen seiner dem Reiche bewiesenen Treue sehr beliebt war, aus seinem Amte zu verdrängen. Infolgedessen wurden bei den Einfällen, welche die Lüneburger in die vom Grafen Adolf, dem Bundesgenossen Bernhards, eroberte Grafschaft Stade unternahmen (1191), auch des Bischofs Besitzungen in Zeven heimgesucht (Arnold V 11).

---

[1]) Usinger S. 43.

Hatte Herzog Bernhard aus politischen Gründen nur gegen Ratzeburg seine Lehensrechte geltend zu machen gesucht[1]), so zeigen die Ansprüche seiner Nachfolger, daß man die Investitur über alle drei Bistümer immer noch zu den aus der Nachfolge Heinrichs des Löwen sich ergebenden Rechten zählte. Wenn Dänemark, seit 1214 vom Reiche als Beherrscher Nordalbingiens anerkannt, in seinem Vertrage mit dem Reich im Jahre 1224 die Belehnung der Bischöfe von Reichs wegen besonders anerkennt, so müssen eigene Ansprüche vorausgegangen sein. Noch Herzog Albrecht von Sachsen, der Sohn Bernhards, erwirkte im Jahre 1252 vom König Wilhelm das Recht der Bischofsinvestitur, ohne es allerdings in Anwendung bringen zu können[2]).

Dadurch, daß es der lübischen Kirche gelang, für ihre Bischöfe die Belehnung durch das Reich durchzusetzen, änderte sich ihre staatsrechtliche Stellung. Waren die früheren Bischöfe Vasallen des Herzogs gewesen, so wurde Konrad durch die kaiserliche Belehnung zum Reichsfürsten, das Bistum Lübeck trat als gleichberechtigtes neben die älteren Bistümer im Deutschen Reich.

In diesen Zusammenhang müssen wir die Münzprägung der Bischöfe einstellen. Solange Heinrich der Löwe in der Macht war, übte er allein in den ihm unterstellten Gebieten das Münzrecht aus. Keiner seiner Lehnsgrafen, und auch die Bischöfe nicht, befanden sich im Besitz desselben. Um 1180 besaßen das Münzrecht vielmehr nur vom Reiche unmittelbar belehnte Herren geistlichen und weltlichen Standes. Darunter befanden sich schon seit dem 11. Jahrhundert sämtliche Bischöfe des Deutschen Reiches[3]). Man kann also sagen, daß die Ausübung des Münzrechtes damals als Merkmal der Zugehörigkeit zum Reichsfürstenstande galt. Wenn daher der Bischof von Lübeck nach erlangter Reichsunmittelbarkeit mit eigenen Münzen hervortrat, so brachte er dadurch seine neue Stellung in greifbarer Form zum Ausdruck

---

[1]) Wie er sich zum Bischof von Schwerin stellte, wissen wir nicht (Usinger S. 41).

[2]) J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (Innsbruck 1861) S. 275f.

[3]) J. Menadier, Das Münzrecht der deutschen Bischöfe: Berliner Münzblätter N. F. III (Berlin 1910) S. 607.

und stellte sich auch äußerlich auf eine Stufe mit den älteren, seit langer Zeit im Besitze des Münzrechts befindlichen Reichsbischöfen. Da seine Reichsstellung, wie wir sahen, keineswegs unangefochten war und Einsprüche Herzog Bernhards stets in den Kreis der Berechnungen gezogen werden mußten, so sollte die Münzprägung vor allem dazu dienen, ihm gegenüber die unabhängige Stellung des Bistums zu betonen. Eine kaiserliche Münzrechtverleihung an den Bischof ist uns nicht überliefert. Es ist daher möglich, daß er gleich zahlreichen weltlichen Herren, die nach dem Sturze Heinrichs des Löwen unabhängig wurden, das Münzrecht sich usurpiert hat[1]). Aber die besonderen Beziehungen, die zwischen Kaiser Friedrich und der lübischen Kirche bestanden, die Unterstützung, welche ihre Unabhängigkeitsbestrebungen bei ihm fanden, machen es wahrscheinlich, daß er ihr zur Stärkung ihrer Stellung das Münzrecht verlieh.

---

[1]) J. Menadier im Führer durch die Königlichen Museen zu Berlin: Das Kaiser-Friedrich-Museum (Berlin 1909) S. 104.

Zur Organisation des Reichsguts in der späteren Stauferzeit.

Von Karl Weller.

In der späteren Stauferzeit gibt es neben den anderen fürstlichen Territorien Deutschlands ein besonderes Territorium, das unter der unmittelbaren Herrschaft des Königs als Landesherrn steht. Rosenstock[1]) hat nachgewiesen, daß der Zusammenschluß des Krongutes zu einem besonderen Territorium mit der Auflösung der Stammverbände unter Kaiser Friedrich I., mit der Bildung des neuen Reichsfürstenstandes im Jahre 1180 zusammenhängt.

Kaiser Friedrich I. und sein Sohn Kaiser Heinrich VI. haben den der Verfügung der Krone direkt unterstehenden Besitz nach Möglichkeit zu mehren gesucht; zwischen staufischem Hausgut und dem eigentlichen Reichsbesitz wurde kein Unterschied mehr gemacht.

Die Anforderungen, die an das Königtum gestellt wurden, mußten es ihm gebieterisch nahelegen, diesen unmittelbar der Krone unterworfenen Besitz militärisch und finanziell so sehr wie irgend möglich nutzbar zu machen. Wir bemerken eine planmäßige Organisation des Reichsguts, die natürlich mit viel Arbeit verbunden war. Die Reichsregierung ernannte in den einzelnen Landschaften königliche Statthalter, wie sie schon Kaiser Friedrich I. da und dort eingesetzt hatte; das gesamte Reichsgut wurde allmählich nach einzelnen großen Bezirken ab-

[1]) Rosenstock, Königshaus und Stämme in Deutschland zwischen 911 und 1250, 1914, S. 138ff.

geteilt, die von absetzbaren Beamten verwaltet wurden[1]). Seit 1198 war Schwaben wieder unmittelbar mit der Krone verbunden. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß nach den Zeiten der Thronkriege eine straffe Organisation des Kronbesitzes vor allem durch Kaiser Friedrich II. gefördert worden ist, dessen Begabung besonders auf dem Gebiet der Organisation und Verwaltung lag, der auch die in Sizilien gemachten Erfahrungen nach Deutschland übertragen konnte. Leider haben unsere Quellen uns nur wenig von diesen Dingen berichtet; doch hat uns ein Eingangsverzeichnis von Steuern königlicher Städte und Burgen aus dem Jahre 1241 einigen Einblick in die Wirkung dieser systematischen Organisation des Reichsguts gewährt[2]).

Zu dieser Organisation gehörte die planmäßige Anlage von Städten und Burgen. Der unmittelbare Besitz der Krone wird mit neuen Städten übersät; zumal die während der Regierungszeit Friedrichs II. in Südwestdeutschland gegründeten Städte sind überaus zahlreich. Das staufische Land wird aus einem vorwiegend ländlichen Gebiet ein Gebiet von Städten. Ihre Befestigungen boten dem König neben den Burgen die wichtigsten Stützpunkte zur Verteidigung des Landes; noch in dem erwähnten Verzeichnis von 1241 werden die Einkünfte mancher Städte ganz oder teilweise zum Mauerbau verwandt. Die Steuern dieser Städte bilden in der Hauptsache die laufenden Steuereinnahmen des Reichs. Juden scheinen nach diesem Verzeichnis planmäßig in die staufischen Städte gleich bei ihrer Gründung aufgenommen worden zu sein, der Judensteuer halber.

Diese Neuorganisation hat natürlich in die seither bestehenden

[1]) Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Ein Beitrag zur deutschen Verfassungsgeschichte, 1905, S. 262ff.

[2]) Schwalm, Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II.: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. XXIII 1898 S. 517ff. Zeumer, Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter: Historische Zeitschrift Bd. 81 (Neue Folge Bd. 45) 1898 S. 24ff. Schulte, Zu dem neuaufgefundenen Verzeichnis der Steuern des Reichsguts vom Jahre 1241: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Bd. XIII 1898 S. 425ff. Am besten gedruckt M. G. LL. Constitutiones III S. 1ff.

Verhältnisse aufs tiefste eingegriffen, so zum Beispiel auf dem Gebiet des Gerichtswesens. Wo unmittelbares Krongut verwaltet wird, werden dadurch die Grafschaften gesprengt, wie durchweg im Herzogtum Schwaben, wo die Grafschaftsverfassung nun ganz zersetzt wird. In Franken hören da, wo königlicher Besitz ist, die uralten Centgerichte auf: im ganzen Kochergau, der unter staufischer Verwaltung steht, gibt es kein Centgericht mehr, während ringsum die Centgerichte sich bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten haben, ebensowenig in Schweinfurt, in Oppenheim[1]) und im übrigen Reichsgut.

Es versteht sich ganz von selbst, daß die Reichsregierung diese planmäßige Neuordnung auch auf die anderen nutzbaren Königsrechte ausgedehnt hat, obwohl uns direkt davon nichts überliefert ist. Es sind insbesondere diejenigen Rechte, die das Verkehrsgebiet berühren, das Zoll-, Geleits- und Münzrecht, aber auch das Wildbannrecht und andere Gerechtsame. Von der seitherigen Forschung ist diese Neuorganisation gar nicht beachtet worden; nichtsdestoweniger hat auch sie Bedeutung für die Folgezeit gewonnen.

Zunächst waren Zoll-, Geleits- und Münzrecht Königsrechte durch das ganze Reich, und der König hatte ja auch die in alle Territorien eingreifenden Regalien keineswegs aus der Hand gegeben. Aber suchte sich das Königtum die ihm noch verbliebenen Königsrechte nach Möglichkeit zu erhalten[2]), so waren innerhalb der geistlichen und weltlichen Fürstentümer die meisten derselben durch frühere königliche Verleihung an die Fürsten gekommen, und es war bei der nunmehr erhöhten Macht der Fürsten kaum mehr möglich, innerhalb ihrer Gebiete etwa eine neue königliche Zoll- oder Münzstätte anzulegen. Nicht daß den Königen die Wichtigkeit dieser Regalien verborgen geblieben wäre; hatte doch Kaiser Friedrich I. in Italien um diese Rechte einen schweren

[1]) Über Schweinfurt und Oppenheim siehe Niese S. 59.

[2]) Vgl. Scholz, Beiträge zur Geschichte der Hoheitsrechte des deutschen Königs zur Zeit der ersten Staufer (1138—1197). Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte, herausgegeben von Buchholz, Lamprecht, Marcks, Seeliger. 1896.

und nur teilweise erfolgreichen Kampf geführt. Allein der König mußte zufrieden sein, Übergriffe der geistlichen und weltlichen Fürsten in Deutschland abzuwehren und die bestehenden königlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Im Jahre 1215 gleich nach seinem Einzug in Köln sah sich Friedrich II. gezwungen, gegen die eingerissenen Mißbräuche im Zoll- und Geleitswesen aufzutreten, und ließ alle falschen Münzen und ungesetzlichen Zölle abschwören. Dies Gebot mußte im Jahr 1220 in bezug auf die Zölle wiederholt werden; nur die vom Reichsoberhaupt verliehenen Zölle sollten zu Recht bestehen. Im gleichen Jahr erteilte Friedrich II. den geistlichen Fürsten das bekannte große Privileg, worin er ihnen versprach, in keinem Gebiet eines geistlichen Fürsten ohne dessen Zustimmung neue Münzen oder Zölle zu errichten. Doch bedeutete dieses Zugeständnis tatsächlich nur die Fixierung des längst bestehenden Gewohnheitsrechts. Die gleichen Einräumungen wurden 1231 und 1232 von König Heinrich (VII.) und dem Kaiser den weltlichen Fürsten bewilligt. Aber noch im Mainzer Landfrieden des Jahres 1235 mußte bestimmt werden, daß alle nach Kaiser Heinrichs VI. Tod ohne Genehmigung des Reichsoberhauptes angelegten Zoll- und Münzstätten wieder aufgehoben werden sollten; Friedrich II. hatte Anlaß, wenigstens die noch nicht preisgegebenen Königsrechte vor Vergewaltigungen zu schützen[1]).

Um so mehr mußte es nahe liegen, diese königlichen Rechte innerhalb des unmittelbaren Kronbesitzes auszubauen und sie so nutzbar wie möglich zu machen; und zwar ist eine planvolle Neuordnung eingetreten.

Zu den wichtigsten Rechten gehörten Zölle und Geleite[2]). Im früheren Mittelalter waren die Hauptverkehrswege in Deutschland die großen Flüsse, an denen darum auch die königlichen Zollstätten hauptsächlich lagen. Weit geringere Bedeutung für

[1]) Die Belege bei Braunholtz, Das deutsche Reichszollwesen während der Regierung der Hohenstaufen und des Interregnums. Berliner Dissertation 1890, S. 13ff.

[2]) Über das Zollwesen vgl. außer Braunholtz auch v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III 2 1901 S. 128ff. Scheller, Zoll und Markt im 12. und 13. Jahrhundert. Jen. Diss. 1903.

den Handelsverkehr hatten die königlichen Landstraßen, die wenig zahlreich das innere Deutschland durchzogen[1]) und außerordentlich selten in den Urkunden genannt sind. Im Gebiet des heutigen Württemberg wird in vorstaufischer Zeit nur eine zwischen den jetzigen Städten Rottenburg und Herrenberg verlaufende Königsstraße, eine einstige Römerstraße, erwähnt[2]), an seiner nordöstlichen Grenze unter Friedrich I. eine Handelsstraße, die von Aub, wo die Straßen von Miltenberg und Würzburg sich vereinigten, über Feuchtwangen und Donauwörth nach Augsburg zog[3]).

Nun werden aber vom 13. Jahrhundert ab in Ostfranken und Schwaben Reichsstraßen mit Zoll- und Geleitsrechten überaus häufig erwähnt[4]), so häufig, daß das Bestehen so zahlreicher Königsstraßen schon im Frühmittelalter ganz ausgeschlossen scheint. Das läßt sich nur so erklären, daß man annimmt, es habe in der späteren Stauferzeit im Bereich des unmittelbaren Kronguts und wohl auch im übrigen Deutschland, soweit es nicht einem geistlichen oder weltlichen Fürsten unterstand, eine Neuregelung stattgefunden. Wie diejenigen, die an den seither privilegierten Straßen Zölle erheben durften und Geleit gaben, Brücken und Straßen in gutem Zustande zu erhalten hatten[5]),

---

[1]) Über den frühmittelalterlichen Verkehr siehe Kretschmer, Historische Geographie von Mitteleuropa 1904, S. 210ff., 398ff., wo auch die sonstige Literatur verzeichnet ist.

[2]) Bei Gültstein, Codex Hirsaugiensis herausgegeben von E. Schneider, fol. 58b: agrum qui adiacet regiae viae.

[3]) Schulte, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig I. 1900 S. 389 beschreibt den Zug dieser Straße, deren älteste Erwähnung nach ihm ins Jahr 1340 fällt; sie war jedoch, wie ich in meiner Geschichte des Hauses Hohenlohe II 1908 S. 642ff. gezeigt habe, schon in der Zeit Kaiser Friedrichs I. besonders für Pilgerzüge ins Heilige Land viel benützt. Siehe über das Geleitsrecht an dieser Straße auch mein Hohenlohisches Urkundenbuch III 1912 Nr. 180 S. 224.

[4]) Die Zollstraßen im nördlichen Württemberg und den angrenzenden Gegenden habe ich in meiner Hohenlohischen Geschichte II S. 459ff. nachgewiesen; die wichtigsten Handelsstraßen in Schwaben führt Schulte S. 388ff. auf. Leider fehlen noch Untersuchungen über die Reichsstraßen des späteren Mittelalters in den einzelnen Landschaften und ihre Geschichte.

[5]) Mainzer Landfriede von 1235, M. G. LL. Constitutiones II Nr. 196

so muß damals von der staufischen Regierung und ihren Beamten eine große Anzahl von Straßen neu angelegt und als Königsstraßen bestimmt worden sein. Man wird nicht fehlgehen, wenn man den Anstoß zu dieser Neuordnung auf Kaiser Friedrich II. zurückleitet. Die Steigerung des Verkehrs in dieser Zeit machte die Anlage neuer Straßen durchaus notwendig; sie wurde von der königlichen Regierung gefördert und in die Hand genommen.

Mit diesem planmäßigen Straßenbau hängt meines Erachtens auch die Eröffnung der berühmten Straße über den St. Gotthard zusammen, die immer eine Reichsstraße gewesen ist, wie denn der Zoll von Flüelen stets ein Reichszoll war[1]. Sie ist dadurch ermöglicht worden, daß über der schäumenden Reuß an der Stelle, wo jetzt das „Urner Loch" sich befindet, die in Ketten hängende „Stiebende Brücke" gebaut wurde. Der mühe- und kostenreiche Bau dieser Brücke erklärt sich viel leichter, wenn man nicht, wie Schulte tut[2], den schlichten Bauern des Urserentals das Verdienst zuschreibt, diese schwierige Verbindung mit Uri durch die Schöllenenschlucht hergestellt zu haben, die Straße vom Urserenboden nach dem Tal von Uri ursprünglich also nur für eine lokale Verbindung hält, die, ohne daß ihre Urheber es geahnt, zur internationalen Verbindung zwischen Westdeutschland und Italien geworden sei; wenn man vielmehr die geniale Eröffnung des Gotthardweges auf den bewußten Plan der Reichsregierung zurückführt, diese beste und bequemste Verbindung zwischen Italien und Westdeutschland herzustellen. Schulte[3] setzt die Eröffnung des Passes gewiß mit Recht in die Zeit zwischen 1218 und 1225; im Jahre 1239 wird Como als der

S. 243 c. 7: Receptores vero teloneorum . . . teneri volumus ad reparationem poncium et stratarum.

[1] Vgl. die Urkunde Kaiser Heinrichs VII. von 1313: in theloneo nostro apud Fluelon, von Liebenau, Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges vom Ursprunge bis 1315: Archiv für Schweizerische Geschichte Bd. XIX 1874 S. 340 Nr. 94; jetzt am besten M. G. LL. Constitutiones IV 2 Nr. 908 S. 921.

[2] S. 172.

[3] S. 178. Eine Eröffnung des Passes schon im 12. Jahrhundert nimmt an K. Meyer, Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII. 1911 S. 13ff., doch ohne zwingende Gründe.

Schlüssel Italiens von Deutschland her bezeichnet[1]). Um den Paß sicher in Händen zu haben, hat Friedrich II. im Jahre 1231 die Vogtei Uri gekauft, aus demselben Grunde 1240 die Leute des Tales Schwyz in des Reiches Schutz genommen[2]). Auch auf der Fortsetzung der Straße gegen Nordwesten, über die Aare und die Vogesen, werden jetzt neue Reichszollstätten genannt, die vorher nicht erwähnt sind[3]), deren Anlage vielmehr in dieselbe Zeit mit der Erschließung des Gotthardpasses zu setzen ist.

Auch in bezug auf die Münzstätten hat die Reichsregierung es gewiß nicht an planvollem, zielsicherem Eingreifen fehlen lassen. Zwar leitete sich das Münzrecht im ganzen Reiche nur von königlicher Verleihung her, aber die eigene Münzprägung des Königs war neben der fürstlichen in den großen bischöflichen Handelsstädten allmählich sehr in den Hintergrund getreten[4]). Auch hier hat Kaiser Friedrich I. kräftig eingegriffen und der königlichen Münzprägung erhöhte Bedeutung gegeben. Er hat in Italien kaiserliche Denare prägen lassen[5]). Die Ausgestaltung des Reichsgutes als eines besonderen unmittelbar unter dem König stehenden Territoriums ist ihm und seiner Regierung gewiß Antrieb gewesen, der Münzprägung erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken; legt ja schon die Tatsache, daß der Schlagschatz, das heißt der Überschuß des Nennwerts einer Münze über ihren Metallwert, dem Münzherren zufiel, es nahe, die Einnahmen durch Hebung der eigenen Münzstätten zu fördern. Auf ihn und seinen Sohn Heinrich VI. sind in der Bodenseegegend, in der das staufische Gut durch die welfische Erbschaft

---

[1]) Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi III 387: clavis introitus a Germania in Italiam.

[2]) Siehe darüber Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I. Zweite Auflage 1913 S. 100, 106.

[3]) Siehe Schulte, S. 177. 1228 in St. Amarintal (bei Thann diesseits des Vogesenkammes), 1251 zu Freudenau an der Aare.

[4]) Scholz S. 109; von Inama-Sternegg III 2 S. 365.

[5]) Siehe H. Breßlau, I denari imperiali di Federico I: Atti del congresso internazionale di scienze storiche, Volume VI, Atti del sezione IV, Numismatica. Parte seconda, Temi di discussione e comunicazioni 1904 S. 31 f. Siehe auch Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer. 2. Aufl. 1912 S. 142.

bedeutend gemehrt worden war, jene eigenartigen Münzen zurückzuführen, „welche von der Numismatik Brakteaten genannt werden, dünne Pfennige aus Silberblech, bei denen die Prägung des Vorderseitenstempels auf der Rückseite konkav zum Vorschein kommt"[1]). Die Gründung sehr zahlreicher Städte durch die Staufer in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts hätte zu einer starken Zersplitterung der Münzprägung führen können, wenn an dem alten Brauch festgehalten worden wäre, daß jeder privilegierte Markt seine eigene Münze hatte; es mußte sich als zweckdienlich erweisen, die Prägetätigkeit zu konzentrieren. An vielen der neugegründeten königlichen Städte wurde gar keine Münze eingerichtet, die Münzprägung vielmehr an solche Plätze gelegt, denen wegen ihrer günstigen Verkehrslage oder der seitherigen Bedeutung ihrer Münze besondere Wichtigkeit zukam, und den hier geprägten Münzen ein weiteres Umlaufsgebiet gesichert.

Eine solche königliche Münzstätte war z. B. in der staufischen Stadt Nürnberg, deren Pfennige seit Anfang des 13. Jahrhunderts rasche Verbreitung fanden. Im Jahre 1219 bestimmte Kaiser Friedrich II., daß die Bürger von Nürnberg auf den Märkten zu Donauwörth und Nördlingen mit dieser Münze bezahlen, ja sogar zur Ergänzung ihres Vorrats den Nürnberger Münzmeister mitführen dürften[2]). Noch zu Beginn des 14. Jahrhunderts bezog das Reich aus der Nürnberger Münze jährlich 500 Pfund[3]). Fast noch größere Bedeutung gewann die königliche Münze zu Schwäbisch-Hall am Kocher, einer bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gegründeten Stadt, die wegen ihres Salzhandels starken Verkehr pflegte[4]). Seit dem

---

[1]) Cahn, Münz- und Geldgeschichte von Konstanz und des Bodenseegebiets im Mittelalter bis zum Reichsmünzgesetz von 1559. 1911 S. 731. Einige der Typen dieser sonst namenlosen Münzen tragen die Namen Fridericus Caesar und Heinricus Caesar.

[2]) Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters I 178. Vgl. Bastian, Mittelalterliche Münzstätten und deren Absatzgebiete in Bayern. Münchener Diss. 1910 S. 10.

[3]) Küster, Das Reichsgut von 1273—1313 S. 105.

[4]) Vgl. meine Abhandlung über Schwäbisch-Hall zur Hohenstaufenzeit:

Beginn des 13. Jahrhunderts erobern die Pfennige der Haller Reichsmünze, die „Heller", mit ihrem Gepräge, auf der einen Seite einem Kreuz, auf dei anderen einer Hand, welch letzterer Typus wohl als das obrigkeitliche Marktzeichen des königlichen Handschuhs zu erklären ist, ein immer weiteres Gebiet. Die erste sichere Erwähnung ist vom Jahre 1208, in einer Urkunde des Grafen Boppo von Laufen zugunsten des Klosters Schönau bei Heidelberg[1]). Im Jahre 1228 zeigt das Siegel des königlichen Schultheißen zu Hall drei Pfennige, auf deren einem das Kreuz angebracht ist, während auf den beiden anderen die Hand sich befindet[2]). Im Steuerverzeichnis des Jahres 1241 wird außer der Kölner Münze nur noch die Haller genannt und zwar für die entfernten Städte Heidelsheim (bei Bruchsal) und Weil der Stadt (bei Calw), während sonst die Steuerbeträge nach dem Gewicht ungeprägter Silberbarren, nach Mark Silbers, verrechnet werden[3]). Die Bedeutung der Haller Münze drängt die älteren benachbarten Münzstätten Heilbronn, das erst im Jahre 1220 an die Staufer kam, Öhringen, wo noch 1253 eine Hausgenossenschaft von 12 Münzern erwähnt wird, und Ellwangen, einer Reichsabtei des Benediktinerordens, vollständig zurück[4]). So sehr kamen die Haller Pfennige in Umlauf, daß Hall nach Schultes Ausdruck „die numismatische Hauptstadt des südlichen und westlichen Deutschlands wurde"[5]). Noch unter Kaiser

---

Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Neue Folge VII 1898 S. 193ff.

[1]) XXVII denarios Hallensis monetae: de Gudenus, Sylloge diplomatariorum p. 74.

[2]) Wirtembergisches Urkundenbuch III S. 220.

[3]) M. G. LL. Constit. III S. 3 Zeile 36 und 39: Item de Heidolfhem C lb. hall(ensium) ad edificium. — Item de Wila lb. C hal(lensium) ad edificium.

[4]) Heilbronn, Codex Hirsaugiensis herausgegeben von E. Schneider, fol. 47b vom Jahr 1147: dimidium mercatum et dimidiam monetam et portum. Öhringen, Wirtembergisches Urkundenbuch I Nr. 222 von 1037: in villa Orengowe decem talenta illius monetae. Ebenda V Nr. 1251 von 1253: „der voit sol auch haben alleine die Juden und die munze und sol setzen zwelf munzere, die heizent husgenossen." Ellwangen: Wirtemb. Urkundenbuch II Nr. 325 von 1147: Elewangensium denariorum.

[5]) Schulte, S. 331. Über die Geschichte der Hellermünze siehe besonders von Inama-Sternegg S. 380ff.

Heinrich VII. wurde die Münze von der Reichsregierung selber betrieben[1]).

Eine weitere wichtige königliche Münze war die von Ulm, deren Münzen schon seit der Mitte des 12. Jahrhunderts häufiger erwähnt werden, wo wahrscheinlich jene oben erwähnten Brakteaten geprägt worden sind[2]), ferner in Schwaben auch die von Donauwörth, Schongau am Lech, der Stadt, von der die Warentransporte über die Alpen ausgingen und in die sie herüberkamen, Memmingen, Kaufbeuren, Lindau, Ravensburg, Bibe- und Überlingen[3]).

Wir nehmen an, daß in der letzten Zeit Kaiser Friedrichs I. und während der Regierungszeit Heinrichs VI. die königliche Münzprägung neugeordnet und daß diese Ordnung von Friedrich II. weiter ausgebaut worden ist. Mit den Inhabern benachbarter Münzstätten wurden Übereinkommen abgeschlossen, um die Zirkulationsfähigkeit mehrerer Münzstätten untereinander zu fördern; so wissen wir von einer Festsetzung, daß die bischöfliche Münze zu Constanz, die den Äbten von St. Gallen und Reichenau unterstehenden Münzen zu St. Gallen und Radolfszell und die königlichen Münzstätten Lindau, Überlingen und Ravensburg Pfennige von gleicher Schwere schlagen sollten[4]). Wenn dann im Jahre 1240 der damals mit den Staufern noch eng verbundene Bischof Heinrich von Constanz für das Münzwesen der Bodenseegegend eine besondere Regelung schafft, so ist natürlich ein Einverständnis mit der Reichsregierung vorauszusetzen.

—

[1]) M. G. LL. Constitutiones IV 1 Nr. 287 vom 1. April 1309; Nr. 288 ohne Datum, S. 250, 251f.

[2]) Siehe Cahn S. 76.

[3]) Buchenau, Brakteatenfund von Holzburg (Bez.A. Friedberg). Bemerkungen zu den schwäbischen Münzen staufischer Zeit: Mitteilungen der Bayerischen Numismatischen Gesellschaft XXVI/XXVII Jahrgang 1908 und 1909 S. 132ff. Bastian S. 10ff. Cahn S. 126ff.

[4]) Münz- und Münzmeisterordnung Bischof Heinrichs von Constanz vom Jahr 1240, abgedruckt bei Cahn S. 385: Ceterum cum in sex monetis, Constantie, Sancti Galli, Raticellae, Uberlingen, Ravenspurch et Lindaugie denarios eiusdem ponderis cudere sit statutum etc.

Andere königliche Münzen in weiterer Ferne waren beispielsweise Bern, Frankfurt am Main, Lübeck[1]).

Ähnlich steht es mit anderen Regalien, z. B. dem Wildbann. Im späteren Mittelalter ist Ostfranken und Schwaben in ganz genau umgrenzte Wildbannbezirke zerteilt[2]). Dies muß in einer bestimmten Zeit geregelt worden sein. Aus dem 11. Jahrhundert sind uns die Beschreibungen der dem Bistum Würzburg gehörigen Wildbänne rings um die Klöster Ellwangen und Murrhardt erhalten[3]); diese Bezirke decken sich aber nicht durchweg mit den Grenzen der neuen Wildbanngebiete. Es muß zu irgendeiner späteren Zeit eine Neuregelung stattgefunden haben, wohl am ehesten in der Zeit, da auch sonst das Reichsgut neu organisiert worden ist. Der Bischof von Würzburg machte als Herzog in Franken auf das Recht des Wildbanns innerhalb seiner ganzen Diözese Anspruch[4]); allein die Reichsregierung scheint doch die neue Organisation durchgesetzt zu haben, wie aus den königlichen Verleihungen der Wildbänne in der Folgezeit zu erschließen ist.

Ähnlich hat es infolge der stärkeren Betonung der Königsrechte gewiß auch sonst manche Streitpunkte zwischen der Reichsregierung und einzelnen Fürsten gegeben. Die bekannten Gesetze zugunsten der geistlichen und weltlichen Fürsten verstehen sich zum Teil so, daß diese vor dem Weitergreifen der Neuorganisation der Regalien sichergestellt werden sollten. Jedenfalls hat die planmäßige Neuregelung derselben innerhalb des unmittelbaren Reichsgutes noch in späte Zeit fruchtbar nachgewirkt.

---

[1]) Siehe Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. 1904 S. 211.

[2]) Die Wildbannbezirke im heutigen nördlichen Württemberg sind in meiner Geschichte des Hauses Hohenlohe II S. 467 ff. beschrieben; es wäre sehr zu begrüßen, wenn auch die Nachrichten über die anderen Wildbänne in Franken und Schwaben zusammengestellt würden.

[3]) Wirtembergisches Urkundenbuch I Nr. 217 und 218.

[4]) Hohenlohisches Urkundenbuch II Nr. 45.

Wirtschaftliche Vorgänge in der Reichsstadt Eßlingen während der Kämpfe mit Württemberg 1372—1388.

Von Adolf Diehl.

Daß die Niederlage der Städte in dem großen Städtekrieg des 15. Jahrhunderts ihre politische Ohnmacht besiegelt habe und daß diese, mit verschiedener Schnelligkeit und Stärke, den wirtschaftlichen Stillstand und Niedergang nach sich gezogen habe, ist eine schon oft vertretene, aber nicht unwidersprochene Ansicht. Einen Markstein in der politischen Entwicklung der süddeutschen Reichsstädte bilden aber schon die Ereignisse des Jahres 1388; für die schwäbischen der Sieg, den Graf Eberhard von Württemberg bei Döffingen erfocht. So erhebt sich die Frage, wieweit etwa dieser Schlag auf die wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgewirkt hat. Das soll im folgenden an einem Beispiel geprüft werden. Eßlingen wurde unter den niederschwäbischen Reichsstädten ausgewählt, einmal weil hier bei der Lage der Stadt in nächster Nähe der Stammlande des grimmigen Städtefeindes Eberhard eine Nachwirkung des Krieges am ehesten zu vermuten ist, sodann, weil die seit 1362, wenn auch nicht lückenlos, erhaltenen Steuerlisten wertvolles Material enthalten[1]). Daß ihre Finanzen durch den Krieg schwer geschädigt seien, führte die Stadt als Grund für neue Finanzmaßnahmen an, und diese Bedrängnis wurde von König Wenzel wiederholt anerkannt[2]).

[1]) Die Steuerlisten befinden sich im Stadtarchiv in Eßlingen.

[2]) Urkundenbuch der Stadt Eßlingen II (= Württ. Geschichtsquellen VII; Bd. I = WGQ. IV; künftig zitiert EUB.) Nr. 1704, 1694, 1766.

Andererseits mußte der Stadt schon, als sie, verhältnismäßig spät, am 1. Januar 1377 dem Städtebund beitrat, außer Vergünstigungen hinsichtlich der Söldner von den anderen Bundesgliedern ein Darlehen von 5000 fl. gewährt und der Zins für ein Jahr bezahlt werden[1]. Diese Tatsache zwingt, zuerst zu untersuchen, wie sich die Finanzen etwa in dem vorhergehenden Jahrzehnt gestaltet hatten. Vorher aber ist ein Blick auf das Münzwesen zu werfen.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheint in den Eßlinger Urkunden von Silbermünzen nur der Heller, vermutlich in der vom Kaiser 1356 für Nürnberg vorgeschriebenen Prägung, 0,634 g schwer mit $1/3$ = 0,211 g Feinsilber[2]. Neben dieser Münze erscheinen seit 1368 Würzburger Pfennige[3], die im gleichen Jahr auch in Ulm[4] und etwa gleichzeitig in Augsburg[5] eindringen; seit 1368 werden auch in den Steuerlisten die Steuerbeträge, erst seit 1380 auch die Vermögen in Pfennigen angegeben. Die unter dem Bischof Albert II. (1347—72) geprägten Pfennige wogen durchschnittlich 0,421 g und 0,351 g fein[6]. Bei dem Übergang wurden 2 Heller = 1 Würzburger gerechnet, wie auch anderwärts. Seit 1376 erscheinen dann in städtischen Rechnungen besonders bei Einnahmen unter den Toren und bei Zahlungen einzelner Städte Heller, von denen je 4 = 3 Pfennigen gerechnet werden. Es ist das offenbar die Münze, die Graf Eberhard von Württemberg nach einem kaiserlichen Privileg von 1374 ausprägte. Dieser Heller sollte wahrscheinlich wie der Nürnberger vom Jahre 1376 rauh 0,441 g = 0,147 g fein wiegen[7]; 1 *ü.* Heller

---

[1] EUB. II Nr. 1443.

[2] Ch. Binder, Württ. Münz- u. Medaillenkunde, neu bearb. von J. Ebner S. 2 u. 21; Blätter für Münzfreunde 47, 5026.

[3] Während der Übergangszeit wird in den Urkunden die Währung genauer bezeichnet, z. B. Haller werung als siu ietzo gat (EUB. II Nr. 1342); libris Hallensium de moneta pro nunc in denariis Herbipolensibus currenti in oppido Esselingen (II Nr. 1341). — Würzburger zuerst 1386 Dez. 2 (II Nr. 1185e).

[4] Urkundenbuch der Stadt Ulm II S. 669. Blätter für Münzfreunde 47, 5026.

[5] Vgl. Städtechron. IV, 154, 24.

[6] Mitteilungen der bayr. numismat. Gesellschaft XXVIII (1910) 118, 125; XXX (1912) 121.

[7] Binder-Ebner S. 16 u. 21.

sollte = 1 fl. sein[1]). Durch ein Münzgesetz König Wenzels wurde 1385 das Gewicht des Hellers auf 0,402 g = 0,134 g fein angesetzt[2]). Wie wenig man der Württembergischen Münze in jener Zeit der „bösen Heller“ in Eßlingen traute, zeigt sich daran, daß man 1389 zu einer Münzprobe 2 *tt.* Stuttgarter Heller um 2 fl. ankaufte[3]). Seit 1391 ging man dann auch in Eßlingen zur Hellerwährung über, wohl unter dem Einfluß Württembergs, mit dem man sich notgedrungen 1389—90 versöhnt hatte; auch jetzt wurden wieder 4 Heller = 3 Pfennig gesetzt[4]). Die außerordentlichen Zahlungen ans Reich, die Anleihen, die die Stadt auswärts aufnahm, endlich die Leibgedinge, die sie verkaufte, wurden in Gulden, und zwar in rheinischen oder ungarischen, einzelne Zahlungen auch aus beiden Sorten gemischt, angesetzt[5]). Während in den Rechnungen meist alles auf eine Münzsorte, Heller oder Pfennig, umgerechnet ist, stehen 1389 „recepta der phennig“ und „recepta der gulden“ getrennt.

[1]) 1378 wird in Eßl. 1 *tt.* 1 ß H. = 1 fl. gerechnet.

[2]) Binder-Ebner S. 2 u. 21. Vgl. dazu H. Günter, Das Münzwesen der Grafschaft Württemberg S. 9 A. 8.

[3]) Steuerliste 1389. — In der Liste von 1387 ist bei einer Einnahme von 80 *tt.* Hlr bemerkt, daß sie 33½ Mark wogen.

[4]) Dieser Übergang zur Hellerwährung ist auffallend, nachdem durch König Wenzel kurz vorher 14. Sept. 1390 gerade die Prägung der Pfennigmünze durch ein Gesetz geregelt war (vgl. Günter S. 8f.) — Im Jahre 1396 schloß Eßlingen mit Württemberg einen Münzvertrag, wonach der Heller 0,465 g = 0,116 g fein wiegen sollte. Vgl. Günter S. 10ff.

[5]) Das Wertverhältnis gestaltete sich nach Urkunden und Steuerlisten folgendermaßen:

	1 fl. rheinisch	1 fl. unbestimmt	1 fl. ungarisch
1366	—	32 ß Heller	—
1369	—	15 ß Würzb.	—
1376	16 ß 4 ℌ—15 ß	—	16 ß 4 ℌ—15 ß
1378	16 ß	—	—
1380	16 ß —16 ß 4 ℌ	—	16½ ß
1384	17 ß 1 ℌ	—	18 ß
1385	—	—	18 ß 4 ℌ
1389	18 ß 6 ℌ—19 ß	—	19 ß 6—7 ℌ
1395	—	2 *tt.* 2 ß—3 *tt.* Heller	—
1396	24½—25 ß Heller	—	—
1398	25 ß Heller	—	—
1399	—	60 fl. darunter 5 ungar. zu 25½ ß Heller	—

Diese Vielheit von Währungen erschwert einigermaßen den Überblick über längere Entwicklungsreihen, namentlich bei der städtischen direkten Steuer[1]). Ein ausführliches Steuergesetz aus dieser Zeit kennen wir nicht. Trotzdem läßt sich sehen, daß wir es mit einer Vermögenssteuer zu tun haben. Alle Vermögensteile wurden in einer Summe zusammengefaßt und gleich hoch besteuert. Über die Berechnung der einzelnen Bestandteile erfahren wir nur, daß der Steuerpflichtige das von ihm bewohnte Haus nach dem — ohne Zweifel dann zu kapitalisierenden — Zinsenertrag, andere Häuser nach dem Verkaufswert berechnen sollte wie andere Güter[2]). Über die freibleibenden Vermögensteile ist in der Steuerliste von 1397 bestimmt, jeder habe zu versteuern, was er habe, außer seinem Harnisch, der zu seinem Leibe gehöre. Das legt die Vermutung nahe, daß früher mehr, etwa gewöhnlicher Hausrat und Kleidung frei waren wie anderwärts[3]). Nicht ganz klar ist die Besteuerung von Renten; neben der Steuer entrichteten manche noch Zahlungen de censu. Soweit es Zinsen für Klöster oder Pfründen waren, läßt sich denken, daß der Rentenzahler sie versteuern mußte, weil der Empfänger frei war oder nur eine Pauschalsumme zahlte. Steuerpflichtig war jedenfalls Immobiliarbesitz von Eßlinger Bürgern im Eßlinger Gebiet. Strittig war die Besteuerung der Güter von Eßlinger Bürgern im Ausland und die von Nichtbürgern im Gebiet. Zwei Privilegien Karls IV. vom 13. März 1373 und 29. März 1375 trafen zwar hinsichtlich der Objekte und Subjekte Bestimmungen, aber sie bezogen sich auf außerordentliche Leistungen und hinsichtlich der Objekte beriefen sie sich auf das Herkommen[4]). Auch in dem ersten Vertrag mit Württemberg vom Jahre 1302 war wesentlich auf die Gewohnheit verwiesen[5]); 1361 wurde dann durch Karl IV.

[1]) Vgl. darüber Württ. Jahrbücher für Statistik u. Landeskunde 1900 I S. 70ff.

[2]) EUB. Nr. I 445.

[3]) Vgl. M. E. Heidenhain, Städt. Vermögenssteuern im Mittelalter 96—105, über den Harnisch bes. S. 102f. — Doch ist für Eßlingen wahrscheinlicher, daß schon vorher nach den gleichen Vorschriften wie 1397 fatiert wurde, vgl. unten S. 251.

[4]) EUB. II Nr. 1381 u. 1414. [5]) EUB. I Nr. 348.

dahin vermittelt, daß bei neugekauften Gütern deren seitheriges Rechtsverhältnis bestehen bleiben solle[1]). In dem Vergleich, der nach Weisung des Kaisers am 1. Februar 1379 zustande kam, wurde nicht ein einheitliches Recht geschaffen, sondern nach dem Normaljahr 1362 über Steuerfreiheit entschieden, für die pflichtigen Güter eine feste jährliche Abgabe angesetzt[2]). Endlich wurde über einzelne strittige Punkte am 26. Sept. 1399 entschieden nach dem Grundsatz, daß für die Schatzsteuerpflicht die wiederholte Bezahlung an die Grafen maßgebend war und daß an bestimmten Orten in Württemberg Leute der Grafen auf Eßlinger Gütern frei sein sollten, während die Grafen die Leute abfordern konnten[3]). Diese Verschiedenheit der Steuerverhältnisse mußte die Stadt wohl berücksichtigen, wenn sie auswärtigen Besitz ihrer Bürger besteuern wollte. Die württembergischen Eigenleute in den Eßlinger Filialorten, im Hainbach, zu Serach, Sulzgries, Krummenacker, Rüdern und Mettingen, wurden erst 1399 von dem Grafen der Stadt abgetreten, so daß von da an ihre Steuerpflicht unbestritten war. Die Weltgeistlichen zahlten Steuern wie die Laien; die einheimischen und auswärtigen Klöster waren teils steuerfrei, teils zahlten sie eine durch Vertrag festgelegte Summe. Um die Zahl der steuerpflichtigen Güter nicht zu verringern, war 1330 bestimmt, daß Klöster liegende Güter, die ihnen zufielen, binnen Jahresfrist veräußern sollten; seit 1345 konnten sie dieselben behalten, mußten sie aber versteuern[4]). Eine ähnliche Absicht verfolgte man mit einer städtischen Verordnung vom Jahre 1392[5]). Von Gut, das durch Erbschaft oder sonstwie aus der Steuer fiel, mußten 10 % als Anzahl entrichtet werden[6]). Liegende Güter mußten Ausleute weiter versteuern, erst bei einem Verkauf war von dem Erlös, der dann aus der Steuer fiel, Anzahl zu entrichten. Eine ähnliche Bestimmung muß es schon vorher gegeben haben, denn mindestens seit 1380

---

1) EUB. II Nr. 1162.

2) EUB. II Nr. 1480; vgl. Nr. 1469, 1475.

3) EUB. II Nr. 1784.

4) Württ. Jahrbb. 1900, I S. 83f.

5) EUB. II Nr. 1704.

6) Steuerliste 1395 enthält 3 Posten Anzahl mit 117 *lb.* 13 ß; 1397 sind es 203 *lb.*; 1398 erscheinen 8 kleinere Posten.

erscheinen Ausleute oder Ausbürger mit Gut im Zehnten in den Listen. Im Jahre 1380 versteuern sie etwa 5500 tt. ₰, im Jahre 1391 noch etwa 2880 tt. ₰[1]), der Rückgang hat wohl den Grund zu der Verordnung von 1392 gegeben.

Die Steuerpflicht der Juden war nicht gleichmäßig geregelt, die einen zahlten eine fixierte Pauschalsumme, andere gaben Vermögenserklärungen ab und zahlten die gewöhnliche Steuer. Zahlreich waren sie nie; 1375 waren es 6 Steuerpflichtige, die höchste Zahl erreichten sie 1388 mit 15, nach 1392 verschwinden sie — vielleicht infolge einer anderen Besteuerung — aus den Listen. Ihre Steuerleistungen schwankten zwischen 133½ tt. ₰ und 82 tt. 6 ß ₰[2]).

Die Höhe der Steuer (vgl. Tab. III S. 262f.) wurde von den Behörden jeweils nach dem Geldbedarf festgesetzt und zwar proportional dem Vermögen. In der ersten Periode wurde neben dieser prozentualen Steuer von jedem versteuerten Vermögen ein Vorschoß[3]) erhoben, der ähnlich einer Kopfsteuer war. Sein Betrag scheint festgesetzt worden zu sein gleich der Differenz zwischen der Steuer von 10 tt. Heller und den 2 ß, die der Vermögenslose zahlte. Dieser für alle gleiche Zuschlag war bei großen Vermögen kaum zu spüren, hatte aber bei den kleineren

---

[1]) Ganz genau lassen sich die Summen nicht berechnen, da die Listen nicht sorgfältig geführt sind. Seit 1382 ist der Vogt der württ. Stadt Göppingen mit 300 tt., seit 1388 Kloster Weiler mit 533 tt. darunter. Die höchsten Einzelbeträge sind 1380 Eberhard Burgermeisters Wwe. 1500 tt. ₰ und 1397 Hermann Laimlins Wwe. 2000 tt. Hlr.

[2]) Anfangs sind sie einfach zwischen den anderen Bürgern eingereiht und zahlen die gleiche Steuer; sie wohnen teilweise in Christenhäusern (1378: Änselin jud. in domo Hansen Vischers, Maier jud. in domo Jöser). Spätestens seit 1378 werden sie als besondere Gruppe aufgeführt. Im Jahre 1391 zahlen sie ihre Steuer an den vier Fronfasten; vielleicht lief von da an ihre Steuer nicht mehr durch die Hand der Steuereinnehmer. — Über die Eßlinger Juden vgl. Häberlen in Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. XXI (1912) S. 12f. Zur Vergleichung können die Angaben über die Frankfurter Juden herangezogen werden bei K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. Main, bes. S. 535, 538, 549.

[3]) Eine Bezeichnung dieser durch Rechnung gefundenen Leistung ist mir aus Eßlingen nicht bekannt geworden, ich wähle die in anderen Städten vorkommende.

die Wirkung einer Progression nach unten[1]). Für die Vermögen unter 10 *tt.* und die Vermögenslosen wurde die Steuer Klassensteuer. Zweierlei erscheint uns während dieser Zeit noch weiter unsozial. Im Jahre 1368 wird die Steuer nach Pfennigen statt Hellern erhoben und damit das Minimum von 2 ß dauernd verdoppelt; sodann steigt der Vorschoß von 9 Hellern im Jahre 1362 auf 17 ₰ = 34 Heller im Jahre 1372. Angesichts dieses Umstandes wird man das Verschwinden des Vorschosses seit 1376 mit der Verfassungsänderung in diesem Jahre[2]), von der noch zu reden ist, in Zusammenhang bringen dürfen. Allerdings wurde nicht zugleich die Mindeststeuer beseitigt, ein Beweis, daß auch in Eßlingen die soziale Umwälzung nicht den alleruntersten Klassen zugute kam. Ja, im Jahre 1375/76 wurde sie vorübergehend auf 10 ß erhöht, dann aber blieb sie über ein Jahrzehnt bis 1386 auf 2 ß ₰. Der Übergang zur neuen Hellerwährung brachte dann eine kleine Erleichterung, dafür bewegte sich aber die Mindeststeuer: soviel Heller man von 1 *tt.* Vermögen zahlte, soviel Schilling Mindeststeuer. Seit 1395 wurde dann jeweils noch 1 ß zugeschlagen, vielleicht die Wirkung einer neuen Verfassungsänderung 1392[3]), die vermutlich wieder mit finanziellen Mißständen zusammenhing[4]).

Betrachtet man die Höhe des Steuerfußes[5]), so springt sofort

---

[1]) Es waren z. B. im Jahre 1372 zu zahlen von:

200 *tt* Hlr Vermögen	167 ₰	40 *tt.* Hlr Vermögen	47 ₰
100 *tt.* „ „	92 ₰	20 *tt.* „ „	32 ₰
80 *tt.* „ „	77 ₰	10 *tt.* „ „	24 ₰
60 *tt.* „ „	62 ₰		

Vgl. zu dieser Progression nach unten: Württ. Jahrbb. 1900 I S. 75; Heidenhain a. a. O. 106f.

[2]) Darauf werde ich in den Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. näher eingehen.

[3]) Vgl. künftig ebda.

[4]) Die neue Ordnung ist vom 21. Juli (EUB. II Nr. 1707); am gleichen Tage wurden Mißbräuche abgestellt (Nr. 1706); am 8. Juli ist von Schulden die Rede (Nr. 1704).

[5]) Die Zahlen für Eßlingen, die Heidenhain a. a. O. S. 106 gibt, sind aus Württ. Jahrbb. 1900 I 75 genommen; 1380 ist zu lesen 1,25. Vom Jahre 1380 an steht der Steuerfuß am Kopf der Liste. Z. B. „von dem phunt 3 dn.“ Der Steuerfuß der früheren Jahre ist aus Vermögens- und Steuerbeträgen errechnet.

das Jahr 1375/76 in die Augen, wo 30‰ erhoben wurden. Als Grund des außerordentlichen Geldbedarfs wird man zunächst vermuten, es sei einige Jahre keine Steuer mehr erhoben worden, dagegen spricht aber eine Notiz in der Liste von 1375/76; wir werden den Grund noch kennen lernen. Während dann im Jahre nach der Reutlinger Schlacht, 1378, die Kriegskosten eine Erhöhung nötig machten, ging man nach der unglücklichen Schlacht bei Döffingen für ein Jahr auf die Hälfte des gewöhnlichen Satzes herab; offenbar war die wirtschaftliche Lage augenblicklich recht ungünstig[1]), was bei der damaligen Art der Kriegführung in einer Stadt, deren Bevölkerung wohl zu einem guten Teil aus der Landwirtschaft ihr Einkommen bezog, leicht erklärlich ist.

Die Soll-Erträge der Tabelle setzen sich aus folgendem zusammen: Steuer der Laien, der Weltgeistlichen, der Klöster, der Ausbürger und der Juden, ferner Abgabe der in der Stadt wohnenden Gäste (hospites)[2]); dazu die Abgaben von Zinsen und Zinse, die an die Stadt für städtischen Boden oder die Benutzung von städtischen Einrichtungen, z. B. Fleischbänken und Kaufhaus zu entrichten sind. Bei der Art, wie die Listen geführt sind[3]), ist die Ausscheidung der verschiedenen Arten von Abgaben sehr schwierig, sie würde auch über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen. Für die Jahre 1372, 89 und 97 ergibt sich in runden Zahlen[4]) folgendes Verhältnis in der Stadt samt den Vorstädten:

Im Jahre 1372 ist die Mindeststeuer nicht ganz genau = prozentuale Steuer plus Vorschoß.

[1]) Vergleichbare Angaben aus dem 14. Jahrh. sind, wie die Tabelle bei Heidenhain zeigt, noch selten. Vgl. auch Stieda in Jahrbücher für Nationalökonomie 72 S. 17ff.

[2]) Vgl. darüber unten S. 242.

[3]) Die Posten sind nicht in Kolumnen angeordnet, sondern zunächst ist für die Vermögenssteuer je eine Zeile genommen, die andern Zahlungen sind dann ziemlich unordentlich angehängt, am Ende der Seite sind die gesamten Solleinnahmen zusammengezählt.

[4]) Ganz genau lassen sich die Steuerbeträge aus den Vermögen in Tabelle IV—VI nicht errechnen, weil bisweilen auf- oder abgerundet wurde.

	1372	1389	1397
	fl. Hlr	fl. ₰	fl. neue Hlr
Ganze Solleinnahme	2298	1878	4015
Soll der Steuer von Laien	2010	1586	3485
Sonstige Einnahmen	288	292	530

Eine Schwierigkeit ergibt sich gegen das Ende der betrachteten Zeit. Nachdem die Steuer mit ihren Nebeneinnahmen zusammengerechnet ist, erscheint 1394, 97 und 98 in einem der beiden für das betreffende Jahr geführten Steuerbücher eine neue Summe: summa summarum von beiden stúrbuechen oder beder stúran[1]). Die nächstliegende Vermutung, daß hier der eine Einnehmer zu seinen eigenen Einnahmen die seines Genossen gezählt habe, erweist sich bei einem Vergleich als irrig. Im Jahre 1397 ergeben sich durch Abziehen für diese zweite Steuer 2496 fl. 2 ß 8 Hlr; das sind ungefähr $^2/_3$ der Jahressteuer und da 1398 nach der gleichen Erklärung und dem gleichen Fuß gesteuert wurde, ist es bei den 2494 fl. 8 ß 11 Hlr ebenso. Aber 1394 war der Steuerfuß höher (4 Hlr statt 3 Hlr) und die Steuererklärung (Tab. VII) ergab wenigstens in den oberen Klassen höhere Summen, trotzdem beträgt diese zweite Steuer nur 2626 fl. 9 ß 3 Hlr. Man kann also nicht wohl annehmen, daß eine zweite Steuer = $^2/_3$ der ersten erhoben wurde. So vermag ich die Natur dieser Steuer vorläufig nicht zu deuten.

Die Steuerlisten sind nun auch, abgesehen von ein paar Urkunden, unsere einzige Quelle für alle anderen regelmäßigen und einmaligen Einnahmen und Ausgaben der Stadt. Aber was sie uns da bieten, ist sehr lückenhaft. Die Steuerkasse war nicht die einzige städtische; bei den Summen, die in die andere Kasse überwiesen wurden, ist ihre Verwendung nicht angegeben. Der Geschäftskreis der beiden Kassen war nicht die ganze Zeit hindurch gleich abgegrenzt, ja man bekommt den Eindruck, als ob oft von Fall zu Fall entschieden wäre, welche Kasse eine Einnahme erhalten oder eine Zahlung leisten sollte. Überdies wurden die Steuerlisten erst für den im November beginnenden Steuer-

[1]) Da uns nur selten die beiden Steuerbücher eines Jahres erhalten sind, läßt sich nicht sagen, ob dies Regel oder Ausnahme war.

einzug fertiggestellt, die Abrechnung erfolgte aber offenbar oft früher, wohl vor Jakobi (25. Juli), da um diese Zeit die Wahlen stattfanden und die Ämter neu besetzt wurden[1]. So finden sich immer Posten, die nach der Abrechnung gebucht wurden. Auch sind diese Rechnungen in den einzelnen Jahren sehr ungleich geführt und stehen so an Bedeutung weit zurück hinter denen von Städten wie Augsburg oder Nürnberg. Doch gewähren sie für unsere Zwecke einige Auskunft.

Außerordentlicher Geldbedarf wurde wie in anderen mittelalterlichen Städten durch den Verkauf von Leibrenten und Aufnahme von Zinsdarlehen gedeckt. Daß die Briefe darüber in Guldenwährung ausgestellt und nur für den Rechnungsabschluß die Posten in die jeweilige Pfennig- oder Hellerwährung umgerechnet wurden, ist nicht verwunderlich. Bei der fortwährenden Münzverschlechterung und dem Wechsel der Prägung durch Münzgesetz oder durch Annahme einer anderen fürstlichen oder städtischen Währung war eine Silbermünze für solche Zwecke nicht geeignet[2]. Die Leibgedinge wurden ganz überwiegend an einheimische und fremde Geistliche sowie an Frauen, häufig Angehörige der Eßlinger Klöster, verkauft. Daß gerade diese Kreise die Form der Leibrente wählten, ist leicht verständlich; sie hatten auf Erben weniger Rücksicht zu nehmen, auch war ihr Leben weniger Zufälligkeiten ausgesetzt als das männlicher Laien in jener unruhigen Zeit, die Wahrscheinlichkeit, die Rente lange zu beziehen, also größer. Bei der Festsetzung des Kaufpreises wurde auf das Alter wohl keine Rücksicht genommen, er ist innerhalb eines Jahres meist gleich hoch[3] und die Schwankungen richteten sich offenbar nach den allgemeinen Kreditverhältnissen. So wurden bezahlt für 1 *fl.*: 1376: 6 *fl.* = 16⅔% Rente[4]; 1378

[1] 1384/85 wurde nach Martini abgerechnet. 66/67 Anfang Dezember, 75/76 Anfang Juli, 78/79 vor Jakobi (25. Juli).

[2] Man war dann doch genötigt bei einem Wechsel des Münzfußes in Gulden umzurechnen. Vgl. die Verabredungen des Schwäbischen Städtebundes RTA. (= Deutsche Reichstagsakten) I, 477 Nr. 259 § 13 und König Wenzels zweites Übergangsgesetz vom Jahre 1385 RTA. I, 485 Nr. 262 § 3.

[3] 1376 ein Posten um 5½ statt 6 *fl.*; 1382 einer um 8 statt 7 *fl.*; 1386 ein Posten um 10 statt 8 *fl.*

[4] M. E. Heidenhain, Städt. Vermögenssteuern im M.-A. (Diss. Leipzig

—1384: 7 tl. = $14^2/_7$ %; 1386—87: 8 tl. = $12\frac{1}{2}$ %. Diese Sätze waren nicht ungewöhnlich[1]). Die Rechnungen weisen folgende Einnahmen aus dem Verkauf von Leibrenten nach:

Jahr	Erlös fl.	Rentenbelastung fl.	Jahr	Erlös fl.	Rentenbelastung fl.
1376	1267	212	1384	925	135[3])
1378	704	101[2])	1386	310	35
1380	56	8	1387	679	78[4])
1382	704	98	1388	70	10

Auch hier steht wieder das Jahr 1376 weit voran. Die jährliche Belastung durch alle noch laufenden Leibgedinge betrug 1391 fl.[5]) im Jahr 1380, sank dann auf 1064 fl. im Jahre 1384, war aber bis 1389 wieder auf 1889 fl. angewachsen[6]). Vorausgesetzt, daß die Steuerliste von 1384 alle Rentenzahlungen enthält, ist die Belastung fast um ein Viertel kleiner als 1380. Die in der Zwischenzeit verkauften Renten wären noch in Abzug zu bringen, so daß die schon 1380 laufenden Renten sich etwa um ein Drittel verringert hätten. Da wir nun vom Rückkauf von Leibrenten nichts erfahren, möchte man annehmen, die Differenz sei durch Erlöschen von Renten entstanden, und könnte daran Vermutungen über die durchschnittliche Dauer der Renten knüpfen. Angesichts der Belastung im Jahre 1389 verglichen

1906) hat S. 83 bezweifelt, daß ein solcher Zinsfuß 1368 normal gewesen sei; der Preis sei nie unter 8 für 1 heruntergegangen.

[1]) Burkard Zink (St. Chr. V 8, 2) und die Chronik bis 1469 (St. Chr. IV 311, 16) berichten, Augsburg habe 1373 für 1 nur 5 bezahlt = 20 %. Die Chronik von 1368—1406 (St. Chr. IV, 33, 5) gibt an 7 für 1. — Nach Handwörterbuch der Staatswiss. VI, Art. Leibrente zahlte im Jahre 1391 Augsburg $14^1/_3$ %, England noch 1693 14 %.

[2]) Ein Posten (130 fl.) ist nicht durch 7 teilbar.

[3]) Bei einem Posten (50 fl.) ist der Zinsfuß nicht angegeben; 10 %?

[4]) Ein Posten (495 fl.) ist nicht mit 8, aber mit 9 teilbar.

[5]) Wahrscheinlich mehr, bei einer Person ist ein beträchtlicher Vorempfang vermerkt.

[6]) 1366: 80 tl. und 1398: 207 fl. sind kaum die vollen Zahlen.

mit dem, was wir über neue Verkäufe wissen, scheinen mir solche Folgerungen zu gewagt.

In Zeiten starken Geldbedarfs waren die nötigen Summen durch den Verkauf von Leibgedingen nicht aufzubringen; die Stadt sah sich daher genötigt, auch rückzahlbare Darlehen aufzunehmen. Die Geldgeber saßen hauptsächlich an drei Plätzen: in Speier, Pforzheim und Weilderstadt. Die Beziehungen zu Speier waren dadurch gegeben, daß die Eßlinger Pfarrkirche dem Speierer Domstift inkorporiert war. Dabei spielte ein nach Speier verzogener Eßlinger den Vermittler[1]). Auch Eßlinger Privatleute nahmen den Speierer Geldmarkt in Anspruch[2]). Ein Anlehen Wernhers von Neuhausen[3]) in Speier hat offenbar die Stadt Eßlingen vermittelt, da sie ein politisches Interesse daran hatte[4]). Auch für das nahe Kloster Denkendorf übernahm Eßlingen die Vermittlung[5]). Ebenso wird es bei den Anlehen der Stadt Gingen in Speier und Weil gewesen sein[6]). Auch nach Pforzheim und Weil wiesen verwandtschaftliche Beziehungen von Eßlingern. Der Zinsfuß betrug, soweit er angegeben ist, meist 10 %[7]); das war wesentlich mehr, als beim Verkauf von Renten auf Eßlinger Grundstücken bezahlt wurde. Bei kurzfristigen Darlehen wurde im Jahre 1376 statt eines Zinsfußes auch eine höhere Rückzahlungssumme verabredet[8]). Überdies hatte die Stadt noch die Provision zu zahlen[9]). Als aufgenommen sind nachzuweisen:

1376	4446 fl.	1386	1200 fl.
1378	3405 „	1387	2052 „ [10])
1380	3200 „		

[1]) EUB. II Nr. 1521; Steuerliste 1376.

[2]) EUB. II Nr. 1656a.

[3]) Seine Burg stand bei dem gleichnamigen Dorf auf den Fildern.

[4]) EUB. II Nr. 1595b. [5]) EUB. II Nr. 1797.

[6]) EUB. II Nr. 1621 u. 1621a.

[7]) Bei einem Anlehen im Jahr 1378 zahlte man $8^1/_3$ %.

[8]) Statt 340 fl. zahlte man 400 fl., statt 200 fl. deren 250.

[9]) Z. B. 1376 bei 1800 fl. Provision 60 fl.; bei 1200 fl. Botenlohn und Zehrung 7 fl., „Cuntz von Pfortzhain, der den kof zutraib" 13 fl.

[10]) 1380: 1000 fl. sind nur aus der Notiz bei den Spesen zu erschließen,

Außerdem muß die Stadt noch bei einer Anzahl Bürger kleine Anlehen aufgenommen haben; wann, ist nicht ersichtlich, vielleicht im Jahre 1376. Wenigstens werden Raten, und zwar teilweise recht kleine, von solchen Anlehen 1380/81 zurückbezahlt oder gegen die Steuer verrechnet, im ganzen 679 ℔. 6 ₰ = etwa 832 fl.[1]). Auch sonst wurden Rückzahlungen gemacht, so z. B. 1382: 1600 fl., im Jahre 1384: 3050 fl., wobei allerdings teilweise an Stelle der zehnprozentigen Anlehen Leibgedinge traten[2]). Wieweit die Stadt mit ihrem Bestreben die Anlehen zu tilgen Erfolg hatte, zeigt ein Blick auf die Summen, die der Zinsendienst erforderte:

1380	2931 fl.,	samt Leibrenten	3322 fl.
1384	1420 fl.,	„ „	2494 fl.
1389	609½ fl.,	„ „	2498½ fl.

Da zeigt sich, wie man systematisch die Leibrenten bevorzugte, die zwar augenblicklich mehr Geld erforderten, aber in absehbarer Zeit damit getilgt wurden.

Im Jahre 1376, bei dem außerordentlichen Geldbedarf, dessen Grund wir noch kennen lernen werden, erscheinen einige Einträge wie der folgende: „Recepi 300 güldin von Rugger Kurtzen prius concessit 200 guldin zu der vordern schatzung, damit hat er 500 guldin gewert, umb die andern sol er an den schaden stan.“ Die acht so aufgeführten Bürger hatten früher 990 fl. gegeben, jetzt zahlten sie 2260 fl., zusammen 3250 fl., für die gleiche Summe sollten sie „an den Schaden stehen“, d. h. für den Zins aufkommen[3]). Zunächst möchte man an eine Zwangsanleihe

erscheinen aber nicht unter den Einnahmen. 1387: eingegangen sind nur 1493½ fl. und 3 ℔. rauhe Heller, „die übrigen kamen in die raisigen Paiern“.

[1]) Die Beträge wurden teilweise in Silber bezahlt, der Kurs schwankte während des Jahres.

[2]) Über die Tilgungen sind wir mangelhaft unterrichtet, weil nicht in allen Listen die Ausgaben aufgeführt sind, manchmal können wir auch nur aus Spesen auf Rückzahlungen schließen, ohne die Höhe der Beträge zu kennen.

[3]) Ein weiterer, Heinz Röte (Rot?) von Vaihingen, hat zu zwei Zielen 600 fl. gezahlt, aber er soll nicht für die gleiche Summe „an den Schaden stehen“, im Gegenteil, er erhält 60 fl. jährlich. Danach handelt es sich bei ihm wohl um ein Anlehen, als zweifelhaft ist er vorn (S. 233) nicht berücksichtigt. — Ein Hans Rot von Vaihingen erscheint 1415 als Richter in Pforzheim. EUB. II Nr. 1954.

oder an eine Schatzung denken; allein es wäre auffallend, daß da nur die paar Leute erscheinen; überdies steht die gezahlte Summe nicht in Proportion zu den Vermögen, soweit ich sie kenne. Nun finden wir einige im Jahre 1374 noch in Ämtern[1]), später nicht mehr, obwohl sie teilweise nachweisbar noch in Eßlingen lebten. So ist Konrad Naggelgö, der 2000 fl. zahlte, der erste unter den Zunftmeistern, Truhlieb Kürn und Albrecht Nallinger, zwei Glieder alter Geschlechter, die je 1500 fl. zahlten, stehen vorn an in der Richterliste, Rüdiger Kurtz, ebenfalls aus einem alten Geschlecht, der 1000 fl. zahlte, steht, allerdings nicht als erster, unter den Ratmannen. Zwei weitere mit je 100 fl., Hermann Häpping und Peter Tucher erscheinen auch zum letzten Male als Ratsherr bzw. Zunftmeister. Die anderen, Hans Krus mit 100 fl. und Hans von Ramungen mit 200 fl. sind nicht weiter bekannt[2]). Nun wurde die Verfassung der Stadt durch die sog. „Regimentsordnung“ vom 12. Jan. 1376[3]) demokratischer gestaltet, nachdem Karl IV. am 29. Sept. 1375 von Prenzlau aus die alte Ordnung aufgehoben hatte[4]). Daß es bei der Verfassungsänderung stürmisch zugegangen war, zeigen zwei städtische Urkunden vom Dezember[5]). Am 29. Dez. hatte der Kaiser in einer zweiten Urkunde[6]) der Stadt das Recht gegeben, diejenigen, die sich diesmal ihrer Steuerpflicht entziehen wollten, nach Erkenntnis des Rates, einige, die ausgewiesen waren, aber nach Erkenntnis von Rat und Gemeinde an ihrem Gut zu strafen. Danach ist man wohl zu der Annahme berechtigt, daß es sich bei den acht Leuten um Strafen handelt. Die Summen, die sie zu zahlen hatten, im Verhältnis zu ihrem Vermögen, zeigt folgende Übersicht:

---

[1]) EUB. II Nr. 1390a.

[2]) Eine Anna von Rammingen mit einem Sohn Hans ist 1362 mit dem Geschlecht der Burgermeister verschwägert (EUB. II Nr. 1172). Hans steht in der Steuerliste von 1384 mit 650 *lb.h* Vermögen.

[3]) EUB. II Nr. 1421.

[4]) EUB. II Nr. 1413.

[5]) EUB. II Nr. 1419 u. 1420.

[6]) EUB. II Nr. 1414.

	Zahlung	Vermögen 1372	Vermögen 1375
	fl.	℔. Hlr	℔. Hlr
Naggelgö	2000	4896	3550
Kürn	1500	12050	4500
Nallinger	1500	5000	1600
Kurtz	1000	4100	2800
Häpping	100	1900	750
Krus	100	3000	1240
Tucher	100	1000	unter 500[1])

Offenbar waren das recht empfindliche Geldstrafen.

Machen wir hier Halt und suchen festzustellen, woher der außerordentliche Geldbedarf im Jahre 1375/76 kam, den wir wenigstens teilweise kennen lernten. Um die finanzielle Mobilmachung für den in Aussicht stehenden Städtekrieg kann es sich kaum handeln, denn die zweiten Raten wurden schon in der Zeit vom 15. Jan. bis 1. Juli verrechnet, in den Städtebund aber ließ sich Eßlingen erst am 1. Jan. 1377 aufnehmen[2]), nachdem gegen den Jahresschluß hin der Städtebund 250 Spieße und 250 Schützen in die Stadt gelegt hatte[3]). Aber eine große Summe war an den Kaiser zu zahlen. Möglich ist dabei an eine Strafe für die inneren Unruhen zu denken; hatte die Stadt doch nach Chronikberichten schon einmal, 1361, für einen Auflauf eine sehr bedeutende Geldstrafe zahlen müssen[4]). Wahrscheinlicher ist etwas anderes. Im Jahre 1373 hatte Karl, der schon mehrmals zu verschiedenen Zwecken Geld von den Reichsstädten erhalten hatte[5]), einen beträchtlichen Teil der Gelder, die er zur Erwerbung

[1]) Da nur die Namen über 500 ℔. ausgeschrieben wurden, kann ich die genaue Zahl nicht angeben; 1378 hatte er wieder 600 ℔. Hlr.

[2]) EUB. II Nr. 1443.

[3]) Städtechr. I 35. — Nach der Rechnung in der Liste von 1376 wurden an die von Ulm 634 Scheffel Haber zu 7 ß; 78 Sch. Dinkel zu 8 ß; 25 Sch. Roggen zu 14 ß und 20 Eimer 27 Maß Wein, das Fuder zu 10 ℔. ₰, an der von Weil Söldner 110 Sch. Haber verkauft, „do sie hie bi uns lagen in dem krieg".

[4]) K. Pfaff, Geschichte der Reichsst. Eßl. S. 321 f.; Chr. F. Stälin, Wirt. Gesch. III, 264 Anm. 4.

[5]) Vgl. A. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Karl IV. S. 37 ff.

der Mark Brandenburg brauchte, von den schwäbischen Städten gefordert[1]). Eßlingen sollte vermutlich auf Pfingsten und Michaelis je 10 000 Gulden zahlen[2]). Das war für die Verhältnisse der Stadt ziemlich viel, überdies empfand man die Forderung des Kaisers in den Städten als ungewöhnliche Belastung[3]). So mag die Frage, wie diese Summe aufzubringen sei, in Eßlingen den Streit zwischen Bürgern und Zünften zum Ausbruch gebracht haben; spielten doch auch anderwärts Finanzfragen in den städtischen Verfassungskämpfen eine Rolle[4]) und wurde in Eßlingen gerade jetzt das Steuersystem geändert. Über diesen Wirren war dann wohl die Zahlung ganz oder teilweise rückständig geblieben[5]). Jedenfalls ist Eßlingen durch Forderungen des Kaisers für Zwecke seiner Hauspolitik, die die Stadt eigentlich nichts angingen, und durch die folgenden Unruhen geschwächt in den Städtekrieg getreten.

Welche Summen dieser kostete, darüber haben wir keine zusammenfassende Aufzeichnung. Nur einige Streiflichter fallen auf die Kriegskosten. Auch in verhältnismäßig ruhigen Jahren erhielten 36 Wächter, die auf dem „Stein“, d. h. dem einen Turm der Dionysiuskirche, dem Turm der Burg und auf anderen Türmen oder der Mauer aufgestellt waren, dazu 7—8 Schar-

---

[1]) Ebda. S. 44ff. Stälin III 310.

[2]) Die Pfingstrate wird am 19. April dem Grafen von Württemberg angewiesen (EUB. II Nr. 1382 = BH addit. I Nr. 7377). Auf die gleiche Rate bezieht sich wohl die von Lang, Reg. Boic. IX 297f. zum 26. Mai angeführte Anweisung für Nürnberg. Die Angabe in Mitt. Inst. f. österr. Gesch. XVII 236, die Nuglisch S. 45 übernahm, daß schon vor dem 19. April 10 000 fl. bezahlt worden seien, beruht auf einem irrigen Auszug aus der Anweisung von diesem Tag.

[3]) Vgl. Nuglisch 45 nach Städtechr. IV, 1, 52.

[4]) Vgl. z. B. für Rottweil eine Urkunde aus dem Jahre 1379 (Rottw. UB. = Württ. Gesch.Quellen III Nr. 461).

[5]) Bei der ersten Abrechnung der Stadt Nürnberg hatte Eßlingen noch nicht bezahlt (Nuglisch S. 47). Eine Quittung vom 19. Juli (Ebd. Anm. 2) ist mir nicht zu Gesicht gekommen. — Auch sonst erfolgten noch 1375 Zahlungen; vgl. G. Tumbült, Kaiser Karl IV. und seine Beziehungen zu den schwäb. Reichsstädten 45 Anm. 6. — Vielleicht ist es kein Zufall, daß wir zwischen 72/73 und 75/76 keine Steuerliste besitzen.

wächter, viermal jährlich 50—60 ℔. ₰[1]). Die Summe, die für das Schließen von 21—22 Toren und Törlein ausgegeben wurde, stieg von 5 ℔. 6 ß 9 ₰ im Jahre 1380 auf 10 ℔. 8 ß 6 ₰ im Jahre 1385[2]). Überdies wurde die Stadtbefestigung verstärkt; der Zwinger um die Pliensau, diejenige Vorstadt, die stärker bewohnt war, wurde 1384 gemauert[3]), vermutlich wurde um jene Zeit auch das Tor bei der Spitalmühle gebaut, das den schmalen Durchgang zwischen dem Kanal und dem steilen Berghang sperrte[4]). Beträchtliche Summen waren für die Söldner erforderlich, die die Stadt damals ständig hielt. Der von Bach erhielt 1380 einen Sold von 350 fl.[5]). Im Jahre 1384 bekam Hermann von Sachsenheim 650 fl., Hans 90 fl., ein Schanbach 110, sechs weitere, von denen vier sicher Eßlinger waren[6]), je 80 fl., insgesamt läßt sich ein Jahressold von 1330 fl. errechnen, abgesehen von den Summen, die bei einzelnen kleineren Zügen bezahlt wurden[7]). Im Jahre 1382 war Burkard von Mannsberg Hauptmann der Stadt; wieviel er an Sold und Entschädigung für Verluste erhielt, erfahren wir nicht[8]). Auch für die Verproviantierung der Stadt waren größere Summen nötig; so wurde Ende 1388 für 582 ℔. 15½ ß ₰ und in den ersten Monaten 1389 für 130 ℔. 15 ß 2 ₰ Korn verkauft, offenbar Vorräte,

[1]) Die Summe schwankt an den 4 Fronfasten 1380 zwischen 51 ℔. 1 ß und 57 ℔. 16 ß, auch die Zahl der Wächter wechselt immer wieder.

[2]) In keiner Liste erscheinen alle Tore nebeneinander, weil die Bezahlung nicht ganz regelmäßig erfolgte. Da auch die Namen wechseln, ist es mir noch nicht gelungen, alle genau zu identifizieren.

[3]) Für Steinfuhren „an den zwingolf gen Bliensou" wurden 53½ ℔. 7½ ß ₰ bezahlt, für Kalk 3 ℔. 17 ß; bei dem Schmied erscheint nur das Geschenk, das er außer seinem Lohn erhielt.

[4]) Es ist zum ersten Male in der Liste von 1389 nachzuweisen.

[5]) Dazu zahlte die Stadt die Hausmiete; bei fünf weiteren sind nur Teilzahlungen angegeben.

[6]) Vgl. über das Söldnerwesen K. Saur, Die Wehrverfassung in schwäb. Städten des M.-A. (Freib. Diss. 1911) S. 62ff.; über Bürger als Söldner ihrer eigenen Stadt 75f.

[7]) Z. B. 1380: Söldnern zu Heidelberg 60 ℔. 18 ₰. Hans Besmer vor Rottweil in dem Krieg 56 Tage zu 9 ß = 25 ℔. 4 ß. Dem von Bach für ein Pferd, das vor Waiblingen abging 25 fl. Für ein Pferd zu Heidelberg 11 fl. Für einen vor Stuttgart verlorenen Schild 5 ß usw.

[8]) EUB. II Nr. 1645. 1723.

die man in Erwartung einer Belagerung aufgespeichert hatte[1]). Manchmal war der Krieg auch einträglich; so löste die Stadt 1386 aus Vieh, das man bei zwei Zügen in vier württembergische Orte erbeutet hatte, 249 fl. 10 ß ₰[2]).

Welche Opfer an Menschenleben der Krieg, besonders die Schlacht bei Döffingen, von Eßlingen forderte[3]), darüber haben wir keine direkte Nachricht. Wenn aber eine Augsburger Chronik hundert Jahre später zu der Verlustziffer lakonisch bemerkt „und waren soldner“[4]), so zeigt die untenstehende Tabelle I über die Zahl der Witwen, daß dies für Eßlingen nicht zutrifft. Aufgenommen sind darin alle ausdrücklich als Witwen bezeichneten

Tabelle I. Zahl der Witwen.

Klasse	1366/67 Absolut	1366/67 1 Witwe unter Steuerpflichtigen	1372/73 Absolut	1372/73 1 Witwe unter Steuerpflichtigen	1389/90 Absolut	1389/90 1 Witwe unter Steuerpflichtigen	1397/98 Absolut	1397/98 1 Witwe unter Steuerpflichtigen
I	15	—	16	8,5	14	5,3	10	8,8
II	5	—	12	9,7	12	8,2	5	19,8
III	22	—	17	13,6	16	11,6	15	19,3
IV	15	—	26	10,2	19	15,2	23	16,3
V	19	—	18	17,4	31	11,8	23	18,7
VI	36	—	19	28,9	31	12,7	28	17,0
VII	4	—	10 }	39,7	17	13,1	5	37,2
VIII	7	—	0 }		10	17,9	3	16,0
Sa.	123[5])	19,2	118[6])	17,4	—[7])	—	112[8])	17,8
Stadt	112	19,4	112	17,0	150	12,1	109	17,1

[1]) Wir erfahren in jener Zeit nichts von einem regelmäßigen Getreidehandel. Ob es sich auch beim Salz um Kriegsvorräte handelt, erscheint mir fraglich; 1388 wurde für 523½ fl. verkauft; 1389 ist der Erlös „ab dem margt“ um Salz zusammengenommen mit dem aus den [Zoll]stöcken unter den Toren, aus dem Kaufhaus und dem Eichbrunnen, zus. 407 fl. 14 ß.

[2]) Vgl. auch EUB. II Nr. 1642.

[3]) Die Angaben über die Verluste der Städter in dieser Schlacht (die die Zeitgenossen nach der nahen Reichsstadt Weil nannten), schwanken zwischen 200 und 5000, vgl. Stälin III, 347, Anm. 1.

[4]) Städtechron. 22 (Augsburg III) S. 33, 4.

[5]) Davon in den Filialen Kl. III: 1, Kl. IV: 3, Kl. V: 3, Kl. VI: 4.

[6]) Davon in den Filialen Kl. IV: 4, Kl. VI: 2.

[7]) Die Filiale sind in der Steuerliste nicht aufgeführt.

[8]) Davon in den Filialen Kl. IV: 2, Kl. VI: 1.

weiblichen Personen. In Wirklichkeit waren es wohl mehr. Einmal stecken unter den nicht näher bezeichneten Frauen auch Witwen, wie sich in einzelnen Fällen nachweisen läßt; alle herauszufinden ist nicht möglich, und so habe ich die Statistik auf die sicheren Fälle beschränkt. Ferner waren jedenfalls auch unter den nicht mit Namen aufgeführten Haushälterinnen (clavigerae) manche Witwen; schließlich mögen manche in Klöstern oder im Spital Aufnahme gefunden haben. Absolut sind also die Zahlen mit Vorsicht zu benutzen, aber zu Vergleichen zwischen den einzelnen Jahren sind sie, da die Fehlerquelle sich gleichbleibt, wohl verwertbar. Da springt sofort in die Augen, daß es im Jahre 1389 in der Stadt 38 Witwen, d. h. etwa 33 %, mehr gab als in den früheren Jahren, daß jetzt schon unter 12,1 Steuerpflichtigen eine Witwe war, während früher erst auf 17 oder gar 19 eine gekommen war, daß aber nach zehn Jahren etwa die normalen Verhältnisse wieder erreicht waren. Bei dieser Sachlage darf man wohl in dem Anschwellen der Zahl im Jahre 1389 eine Wirkung des Krieges sehen. Die Verteilung der Witwen auf die einzelnen Vermögensklassen, die in der Tabelle gegeben ist, zeigt, wie stark bei solchen kleinen Zahlen Zufälligkeiten wirken können. Immerhin scheint es, als seien die ärmeren Klassen (bes. VII u. VIII) stärker in Mitleidenschaft gezogen worden; doch kann es auch sein, daß erst die Witwen infolge materieller Verluste durch den Krieg in diese Klassen herabgesunken sind. Wenn sodann im allgemeinen die Witwen in den oberen Klassen verhältnismäßig zahlreicher sind, so wird der Grund wohl darin zu suchen sein, daß die Witwen der ärmeren Kreise sich häufiger genötigt sahen, wieder zu heiraten, weil das Vermögen zum Unterhalt für sie und etwa noch Kinder nicht ausreichte, während bei den Wohlhabenden ein solcher Zwang nicht vorlag.

Nach dieser Betrachtung der Witwen liegt es nahe, zu fragen, wie sich die Bevölkerungsbewegung in jenen Jahren überhaupt gestaltet hat. Eine genaue Volkszählung kennen wir in Eßlingen für diese Zeit so wenig wie in den meisten anderen Städten. So sind wir auf die Steuerlisten angewiesen, die für ganz andere Zwecke angelegt wurden und bei denen es in erster Linie auf die

Erfassung der Steuerobjekte ankam[1]). Da wir überdies für kein Jahr das Verhältnis der Steuerobjekte zur ganzen Bevölkerung kennen, also einen Reduktionsfaktor willkürlich annehmen müßten[2]), halte ich es für unstatthaft, die Bevölkerungsziffer daraus zu berechnen. Dagegen halte ich es für möglich, die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung aus diesen Zahlen zu erschließen, weil sich das Verhältnis der Steuerobjekte zur Bevölkerung binnen etwa 40 Jahren in jener Zeit nicht allzu stark verschoben haben wird[3]). Da ergibt sich folgende Bewegung für die Stadt samt Vorstädten[4]):

Jahr	1362	1372	1389	1397
Zahl	2222	1953	1809	1801

Es erfolgte also schon vor dem Krieg in zehn Jahren eine Abnahme um 269, die, wie eine Durchzählung der Liste von 1366 zeigt, hauptsächlich in die zweite Hälfte des Zeitraumes fällt. Während des Krieges setzte sich die Abnahme in langsamerem Tempo fort, in den nächsten zehn Jahren blieb die Zahl annähernd gleich. Da wir für diese Zeit keine Bürgerannahmebücher besitzen, läßt sich nicht sagen, wie stark der Zuzug von auswärts war, durch den ein Teil der Abwanderung ersetzt wurde[5]). Einen

[1]) Über ihre Verwertbarkeit für die Bevölkerungsstatistik habe ich mich früher geäußert, Württ. Jahrbb. f. Statistik u. Landeskunde 1900 I 87.

[2]) Über die Wirkung der Reduktionsfaktoren in der mittelalterlichen Bevölkerungsstatistik vgl. K. Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. u. XV. Jahrhundert, S. 60ff. u. 191ff.

[3]) Von Einfluß war die Abschaffung des Vorschosses 1376; es lag z. B. kein Grund mehr vor, gemeinsamen Besitz von Geschwistern getrennt aufzuführen, so daß die Zahlen der Steuerobjekte dadurch etwas kleiner werden konnten.

[4]) S. hinten S. 264 f. Tab. IV—VI je Spalte 5. Für 1362 s. Württ. Jahrbb. 1900 I 95 Tab. I Sp. 6 weniger Sp. 5; ferner sind noch abgezogen 29 Vermögen von Weltgeistlichen bzw. Pfründen, die in jener Tabelle noch mitgerechnet waren. Dagegen sind diese 29 nachher in unserer Tab. II (Verteilung der Steuerpflichtigen auf die Stadtteile) nicht ausgeschieden, die Zahlen für das Jahr 1362 sind hier also etwas zu hoch.

[5]) Einzelne Steuerpflichtige sind gelegentlich als novi cives bezeichnet; 1387 erscheinen unter den Einnahmen 14½ *fl.* und 40 Hlr von 11 neu aufgenommenen Bürgern; solche einzelnen Notizen geben aber kein Bild. Ein Einblick ließe sich nur erreichen, wenn von ganzen Reihen Steuerlisten die Namen auf Zettel ausgeschrieben würden, wozu ich gegenwärtig keine Zeit habe; aber auch

vorübergehenden Zuwachs erhielt die Einwohnerschaft im Jahre 1377 dadurch, daß die Bewohner des Hainbachs, eines zum Eßlinger Gebiet gehörigen Tales, aus Furcht vor feindlichen Einfällen in die Stadt und die Vorstädte flüchteten[1]). Die Zahlen der Steuerpflichtigen im Stadtgebiet, den heutzutage als Filiale bezeichneten Weilern, geben keinen Aufschluß über die Bewegung der Bevölkerung, weil sich die Stadt hier mit Württemberg um das Besteuerungsrecht stritt, bis in einem Vertrag vom 26. Sept. 1399 der Graf auf die beanspruchten Eigenleute gegen andere Zugeständnisse verzichtete[2]). Dagegen können wir über die Bevölkerung der Stadt weiteren Aufschluß bekommen durch Betrachtung der Gäste (hospites). Diese sind nur in ganz vereinzelten Fällen mit Namen (und Vermögen) angegeben, meist zahlt ein Bürger für sie. Es waren im Jahre 1372 in der ganzen Stadt 91, 1389 war ihre Zahl auf 31 gesunken, bis 1397 stieg sie wieder auf 45 an. Der Begriff des hospes ist für Eßlingen nirgends definiert, seine Rechtsstellung nicht festgelegt; so sind wir wieder auf Vermutungen angewiesen. Wenn man als Merkmale des Gastes im allgemeinen angibt, daß er außerhalb des Stadtgerichtsbezirks wohnt, in der Stadt sich nur vorübergehend aufhält und an den städtischen Lasten gewöhnlich nicht mitträgt[3]), so trifft das letztere bei den hospites in Eßlingen sicher nicht zu. Wahrscheinlich waren es Nichtbürger, die für längere Zeit in der Stadt wohnten[4]). Nun finden wir 1366 neben einem Bertold von Ensingen und seinem Bruder Her[mann],

---

dann wären oft Neuangezogene und Söhne von Eßlingern nicht sicher zu unterscheiden.

[1]) In der Steuerliste heißt es statt des Hainbachs: Nota Hainbacher et primo vor Mettinger tor et in civitate — Hainbacher vor dem obern Tor — Hainbacher in Bytun und zwischen torn. Es sind 136 Namen, darunter allerdings 59 ohne jeden Vermerk über Vermögen oder Steuer.

[2]) EUB. II Nr. 1785.

[3]) H. Rudorff in Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. H. 88 S. 17f.

[4]) Vgl. die Definition der „Mitwohner" bei Rudorff S. 6ff. — Über solche Nichtbürger in Frankfurt um jene Zeit vgl. Bücher a. a. O. 136ff. Über Zählungen der Gäste in Nürnberg vgl. Städtechron. I 283, 1; II 317ff. und 511, sowie Bücher 31ff.

der 1362 als murer bezeichnet ist, einen Murer hospes mit 110 ℔. Heller Vermögen; er erscheint 1372 wieder mit 190 ℔. Heller und daneben zahlte B. v. Ensingen für einen weiteren hospes 6 ß ₰[1]). Das legt die Vermutung nahe, daß unter den Gästen auch sonst Handwerker, besonders Bauhandwerker waren, und man kann ihre starke Verminderung wohl zum Teil damit in Zusammenhang bringen, daß der Bau der Frauenkirche ins Stocken geriet[2]). Jedenfalls wird durch die Abnahme der Gäste nach 1372[3]) der Eindruck, den die Bewegung der Steuerpflichtigen gemacht hat, noch verstärkt.

Interessant ist es bei dieser Gelegenheit auch, die Verteilung der Steuerpflichtigen und damit der Laienbevölkerung[4]) auf die Stadtteile zu betrachten. Der Kern der Altstadt um die Dionysiuskirche her liegt an der Stelle, wo der Hang des Burgberges bis auf etwa 200 m an das rechte Ufer des Neckarkanals heranrückt; von da dehnte die von der ältesten Mauer umschlossene Stadt, sich allmählich bis auf etwa 370 m verbreiternd, sich gegen Osten mit einer Längenausdehnung von rund 700 m[5]). Schon im

[1]) Darauf sowie auf einige weitere baugeschichtliche Notizen hoffe ich bald an anderer Stelle näher einzugehen.

[2]) Daß zwischen 1360 und 1400 kein namhaftes Bauwerk entstanden ist, betont O. Mayer, Geistiges Leben in der Reichsstadt Eßlingen vor der Reformation (erweiterter Sonderabdr. aus Württ. Vierteljahrsh. f. Landesgesch. N. F. IX (1900) S. IX).

[3]) Immerhin bleibt die Möglichkeit, daß die Gäste einmal während des Krieges ausgewiesen wurden; auffallend wäre aber dann die langsame Zunahme von 1389—97.

[4]) Über die Zahl der Klosterinsassen haben wir aus dieser Zeit keine Angaben. Im Spital sollen 200 Personen inter pauperes et infirmos nec non ministros unterhalten worden sein. EUB. II Nr. 1735.

[5]) Ein Stadtplan 1:5000, den der frühere Stadtarchivar, Architekt Benz, für das 18. Jahrhundert zeichnete, ist in den Württ. Vierteljahrsheften f. Landesgeschichte, N. F. XVI (1907) veröffentlicht. Danach sind die Flächeninhalte mit dem Pantographen im Kgl. statist. Landesamt bestimmt. Ein Stadtplan aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts 1:12 500 ist der Beschreibung des Oberamts Eßlingen, herausg. v. kgl. statist.-topogr. Bureau 1845 beigegeben. — Auf einem modernen Stadtplan ist der Mauerzug im W. entlang der Beblingerstraße, im N. bei der Augustinerstraße, dann vom Landolinsplatz im Bogen zum Wolfstor und dem Kies zu suchen. — Vgl. auch Württ. Jahrbb. f. Statist. u. Landeskde. 1900 I 46 u. W. Vierteljahrsh. N. F. XXI (1912) S. 4f.

13. Jahrhundert bildete sich in dem schmalen Tälchen westlich der Burg die Beutau, von deren Ummauerung wir im Jahre 1351 erfahren. Sie ist für die folgenden Berechnungen mit der Altstadt zusammengenommen, weil sie ähnlich dicht besiedelt erscheint und weil die Grenze durch die Häuser „zwischen den Toren" verwischt ist. Dazu kommt dann noch der sog. Kesselwasen, d. h. die Inselspitze westlich der inneren Brücke; das gibt ohne die 4,80 ha des unbewohnten Burgbergs eine Fläche von 23,90 ha. Gegen Westen, wo die steilen Hänge bald dicht an den Kanal herantreten, hat sich keine eigentliche Vorstadt entwickeln können; die paar Häuser bis zur Spitalmühle sind in den Steuerlisten zur Stadt gerechnet. Dagegen bildete sich im Anschluß an den Zug der Hauptstraße durch das Neckartal zwischen dem sog. Roßneckar und dem Neckar, über den an seiner breitesten Stelle, also wohl am Platz einer früher benutzten Furt, die Brücke führt, eine bedeutende Vorstadt, die Pliensau. Die schon im 13. Jahrhundert bestehende Befestigung, in der von uns besprochenen Zeit eine Mauer mit Zwinger, umschloß einen Raum von 11,33 ha[1]). Gegen Osten, wo die Straße neckaraufwärts durch das Obereßlinger Tor, auch Obertor, Brodtor, heutzutage Wolfstor genannt, hinausführte, bestand schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine Vorstadt. Die Benennung schwankte, bald heißen die Häuser „vor dem oberen Tor", bald Mühlbronnen, woneben bisweilen eine besondere Gruppe „auf dem Graben" unterschieden wird, dann wieder Obereßlingen. Die Mauer wurde, jedenfalls teilweise, um 1330 gebaut; für die uns interessierende Periode ist ihr Verlauf durch die Nennung einiger Türme festgelegt. Der Flächeninhalt dieser Vorstadt betrug 14,57 ha[2]).

---

[1]) Die westliche Mauer lief vom Schelztor etwas westlich der Bahnhofstraße, die östliche etwa im Zug der Vogelsangstraße.

[2]) Die Mauer zog, am Kanal beginnend, etwa entlang der Neckar-, Blumen- und Ottilienstraße zum Entengraben.

Tabelle II. Verteilung der Steuerpflichtigen auf die Stadtteile.

Bezirke	Flächeninhalt ha	Steuerpflichtige auf 1 ha			
		1362/63	1372/73	1389/90	1397/98
Altstadt mit Beutau	23,90	59,02	51,26	45,98	45,77
Pliensau	11,33	46,51	40,34	41,22	39,10
Mühlbronnen	14,57	21,28	18,60	16,68	18,12
Stadt ohne den Burgberg	49,80	45,40	39,22	36,33	36,16

Die Dichte der Steuerpflichtigen in den einzelnen Stadtteilen zeigt die Tabelle II[1]). Schon die Pliensau erreichte in dem ganzen Zeitraum nicht die Dichte der Altstadt, Mühlbronnen war noch nicht halb so stark besiedelt wie die Pliensau. Die Befestigung war aufs Wachsen eingerichtet worden, der Zuwachs war ausgeblieben, ja es war sogar eine Abnahme eingetreten[2]). Diese war in den einzelnen Stadtteilen ungleich; in der Altstadt betrug sie stark $^{1}/_{5}$, in der Pliensau stark $^{1}/_{7}$, in Mühlbronn $^{1}/_{7}$. Der auffallend starke Rückgang in der Altstadt hing, wie noch weiter zu zeigen ist, wohl mit den inneren Unruhen zusammen und fiel in der Hauptsache vor den Krieg.

Dagegen zeigten sich die Wirkungen des Sieges von Reutlingen 1377 und der Niederlage von Döffingen 1388 deutlich

[1]) Die absoluten Zahlen sind aus Tab. IV—VI (unten S. 264 f.) und (für 1362) aus Württ. Jahrbb. 1900 I 95 zu ersehen.

[2]) Wie sich diese Verhältnisse in den späteren Jahrhunderten gestalteten, muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Grundrisse aus dem 18. Jahrhundert z. B. einer von Tobias Mayer 1739 zeigen am Nordostrande der Altstadt unbebaute Flächen, noch mehr in der Pliensau, am allermeisten in der Obereßlinger Vorstadt (Mühlbronnen). Selbst der Plan in der Beschr. der OA. Eßl. von 1845 zeigt bei 9093 ortsanwesenden Einwohnern (15. Dez. 1843) die gleichen Bebauungsverhältnisse. Auch auf einer Ansicht, die schon die Eisenbahn zeigt, also frühestens aus dem Jahre 1847 stammt, greift die Bebauung nur östlich der Pliensau über den alten Mauergürtel hinaus, und noch auf einem Stadtplan aus den achtziger Jahren ist das Gebiet der Obertorvorstadt nicht ganz ausgebaut, wenige Häuser stehen außerhalb desselben, weil die Stadt infolge der Lage des Bahnhofs sich westlich der Pliensau und auf dem linken Neckarufer ausdehnte.

in der Frage der Pfahl- oder Ausbürger, Ausleute[1]), die auch zwischen Eßlingen und Württemberg fortwährend einen der wesentlichsten Streitpunkte bildete. Seitdem der kühne Anlauf zur Bildung eines großen Gebietes, den Eßlingen am Anfang des 14. Jahrhunderts genommen hatte, rasch gescheitert war, drehte sich das heiße Ringen um einzelne Rechte in der Nähe der Stadt, besonders auf den Fildern. Diese fruchtbare Ebene zwischen dem linken Rand des Neckartals und dem Schönbuch war das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Stadt: die Dorfbewohner kamen dahin zum Markt[2]), andererseits erwarben Eßlinger Privatleute und geistliche Institute ausgedehnten Grundbesitz auf der fruchtbaren Fläche. Früher hatte die Stadt für die Filder auch den politischen Mittelpunkt gebildet; der Eßlinger Reichsschultheiß hatte die Gerichtsbarkeit über das Reichsgut, die Vogtei über die Klöster gehabt[3]). Während nun im 14. Jahrhundert die Grafen von Württemberg bemüht waren, ihre Stellung auf den Fildern durch Erwerbung von Rechten zu verstärken, suchte die Stadt die Rechte des Schultheißenamts, das sie erwarb, zu behaupten. So stritt sie mit Graf Eberhard lange um die Vogtei über die St. Blasische Propstei Nellingen, zu der

---

[1]) Über die entsprechenden Verhältnisse in Frankfurt a. M. vgl. Bücher a. a. O. 368ff. — In Eßlingen schwankte der Sprachgebrauch. Eine Gruppe von Leuten, die auswärts, z. B. in Ulm, wohnten, aber Güter im Zehnten von Eßlingen hatten, werden in der Liste von 1380 als Ausleute, später als Ausbürger bezeichnet. Dagegen werden die weiterhin zu besprechenden Dorfbewohner meist Ausleute genannt, doch kommt auch für sie Ausbürger vor. Auch der Kreis der so bezeichneten ist nicht immer gleich. Bald werden in den Schlußrechnungen die Bewohner des Hainbachs und der Filiale zu den Ausleuten gerechnet, bald nur die letzteren. Ich bezeichne damit nur die Dorfbewohner außerhalb des Eßlinger Gebiets.

[2]) Bei der Aufnahme des Klosters Denkendorf ins Bürgerrecht sagt die Stadt von dessen Leuten, daß sie „ir korn und habe zu uns und von uns in unser stat furent, wandlent und werbent“ (EUB. II Nr. 1626). — Auch heute besteht zwischen einem Teil der Filderorte und Eßlingen ein lebhafter Verkehr, obwohl eine Bahn fehlt, während von Stuttgart her eine Privatbahn bis nach Neuhausen, etwa 7 km (Luftlinie) von Eßlingen, führt. Besonders wohnen zahlreiche Fabrikarbeiter in den nächstgelegenen der Filderorte.

[3]) Vgl. dazu H. Stäbler in Württ. Vierteljahrsh. N. F. XXII (1913) 187, 198—209.

Rechte in Plochingen, Scharnhausen, Ruith und Heumaden gehörten[1]). Zur Vorsicht nahm sie den Propst ins Bürgerrecht auf, aber König Wenzel entschied zu ihren Ungunsten; doch verzichtete sie erst 1389 auf ihre Rechte[2]). Um zu verhindern, daß auch das Kloster Denkendorf unter württembergische Gewalt komme, nahm man es 1387 ins Bürgerrecht auf[3]). Einen militärischen Stützpunkt verschaffte sich die Stadt, indem sie dem einen Zweig der Herrn von Neuhausen 1385 behilflich war, die Mittel zur Erwerbung des Restes von Dorf und Feste aufzubringen, und sich dafür das Öffnungsrecht und ein gewisses Vorkaufsrecht zusichern ließ[4]). Ferner ging die Stadt offenbar systematisch zu Werke in der Gewinnung von Ausbürgern. In der Liste von 1362 erscheinen nur ein paar in Wangen und Hedelfingen mit einer Steuerleistung von 6 *tt.* 8 ß 3 Heller. Daß sie dann erst von 1377 an in wachsender Zahl aufgeführt werden, ist gewiß kein Zufall. Von 105 in 16 Orten waren es im Jahre 1382 schon 266 in 18 Orten geworden. Im Jahre 1385, das allein 11 neue Orte zeigte, waren es 29 Orte, dazu kamen noch 12 „gemeine Bürger", die zerstreut bis nach Herrenberg, Weilheim, Weißenstein und Sachsenheim saßen[5]). Im Jahre 1388 befanden sich nur in 24 Orten Ausleute, aber ihre Zahl belief sich mit 14 zerstreuten „gemeinen Bürgern" auf 354. Die Steuerleistung stieg von 23 *tt.* 10 ß 6 ₰ auf 149 *tt.* 17 ß 9 ₰ im Jahre 1383, erreichte nach einer Schwankung annähernd diese Höhe im Jahre 1386; im Jahre 1388 sank sie plötzlich um etwa die Hälfte auf 72 *tt.* 17 ß 7 ₰. Das sind immerhin ganz ansehnliche Ziffern. Noch deutlicher wird die Bedeutung der ganzen Entwicklung,

---

[1]) EUB. II Nr. 1537, 1617, 19, 20, 25, 31, 47, 50; vgl. Stäbler 182 u. 211.

[2]) Auch die Schirmvogtei über das Kloster Weil im Neckartal ging der Stadt verloren.

[3]) EUB. II Nr. 1626; vgl. Nr. 1797, 1798, 1889.

[4]) EUB. II Nr. 1595 und a—c. — Im Jahre 1369 hatte Graf Eberhard schon die eine Hälfte eingetauscht, konnte aber von Hohenberg die Belehnung nicht erlangen. Beschr. d. Oberamts Eßl. S. 216.

[5]) Herrenberg rund 37 km, Weilheim 22, Weißenstein 44, Sachsenheim 32 km Luftlinie von Eßlingen.

wenn wir die Zahlen einer Liste, der von 1388, genauer ansehen:

		Zahl	Vermögensgrenze lb. h
Neckartal aufwärts	Obereßlingen	29	0—150
	Zell	28	10—300
	Altbach	15	20—190
	Plochingen		
	alte Bürger	17	10—70
	neue B.	28	0—80
	Köngen		
	alte B.	18	10—150
	neue B.	5	vorgemerkt
	Deizisau	15	10—100
abwärts	Uhlbach	2	50—60
	Türkheim	3	15—50
Remstal[1])	Fellbach	7	20—50
	Waiblingen	1	50
	Strümpfelbach	4	60—170

		Zahl	Vermögensgrenze lb. h
Filder[2])	Berkheim	16	10—160
	Nellingen	24	40—200
	Scharnhausen	26	10—200
	Ruith	9	20—73
	Horwe	4	10—46
	Stockhausen, Kemnat	20	0—170
	Heumaden, Sielmingen, Birkach	28	10—440
	Plieningen		
	alte B.	17	10—120
	neue B.	16	18—300
	Neuhausen	5	0—68
	Bernhausen	3	50—60

Die Orte, abgesehen von den ganz zerstreuten, liegen alle in einem Umkreis von etwa 10 km; über den Schurwald ins Remstal hatte die Stadt erst 1385 gegriffen, ihr Erfolg war dort nur unbedeutend. Leider fehlt es an Material, um die Zahlen mit der ganzen Bewohnerschaft der Orte und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zu vergleichen; immerhin waren unter denen, die so der Besteuerung ihrer bisherigen Herren entzogen wurden, recht wohlhabende Leute[3]). Nun waren nicht alles Untertanen Württembergs, die 38 Denkendorfer waren sicher Leute des Klosters, aber in den meisten Orten hatte doch Graf Eberhard die Hoheitsrechte oder Teile davon. Nimmt man dazu, daß jedenfalls manche andere ganz in die Stadt zogen, daß diese

[1]) Die Remstalorte Beutelsbach, Grunbach und Heppach mit 9, Geislingen im Filstal mit 1 erscheinen nur 1385—86 in den Listen.

[2]) In Denkendorf waren es 38 mit Vermögen von 10—84 lb. h gewesen; sie verschwinden, seit 1387 das Kloster ins Bürgerrecht aufgenommen wurde.

[3]) Die Frankfurter Ausbürger gehörten zu den mittleren Vermögensklassen; s. Bücher 375ff.

Möglichkeit bei den Ausleuten nahe lag[1]), dann begreift man, daß der Graf durch eine besondere Huldigung mit Bürgschaftsleistung dem zu wehren suchte[2]).

Mit dem Jahre 1389 verschwinden die Ausleute wieder. In den Urkunden, die am 22. Juli dieses Jahres zwischen Württemberg und Eßlingen ausgetauscht wurden, war hinsichtlich der von der Stadt aufgenommenen Bürger bestimmt worden[3]): Leute aus den Vogteien Obereßlingen und Nellingen können entweder aus dem Bürgerrecht entlassen werden und wieder auf ihre Höfe ziehen oder in der Stadt bleiben, müssen aber dann ihre Güter so besetzen, daß den Grafen ihre Nutzen und Dienste geleistet werden. Andere eigene Leute, die Bürger geworden waren, aber vorher „den genannten unseren herren verbrieft versworn und verburget hatten"[4]), sollen ihr Bürgerrecht aufgeben und auf ihre Güter zurückkehren, sonst können die Grafen sich ihrer Güter unterziehen. Im übrigen sollen Urkunden, die sie beiderseits einander gegeben haben, in Kraft bleiben. Dem Sinn nach wird dazu auch die Richtung gehört haben, die Karl IV. am 31. März 1362 zu Lauf zwischen Württemberg und Eßlingen gemacht hatte und auf die auch in anderen Verträgen Bezug genommen wurde[5]). Damals war bestimmt worden: Eßlingen soll keinen Eigenmann der Herrschaft Württemberg oder der auf ihren Gütern sitzt oder der ihnen zinsbar, steuerbar oder vogtbar ist[6]), als eingesessenen Bürger oder Pfahlbürger

---

[1]) 1388 steht bei Plieningen: Otte von Nallingen „ze Bliensowe gesessen".

[2]) Vgl. V. Ernst in Beschr. d. Oberamts Urach, zweite Bearb. 1909 S. 188, 285. Vgl. auch in dem Vergleich von 1399 EUB. II Nr. 1784 § 22, wornach wegen eines Eßlingers festgestellt werden soll, ob er „sechtzig pfund Haller versworn oder verbürget hab für fluhsami". — Daß solche Verbriefungen wegen „fluhsami" auch sonst vorgekommen sein müssen, sieht man daran, daß sie in dem Entwurf einer städtischen Übereinkunft zum Egerer Landfrieden (RTA. II Nr. 134 § 9) berücksichtigt wurden.

[3]) EUB. II Nr. 1650.

[4]) Gemeint ist die Maßregel vom Jahre 1383, vgl. oben.

[5]) EUB. II Nr. 1177, vgl. Nr. 1469, 1480.

[6]) Vgl. über diese Begriffe V. Ernst in Württ. Jahrbb. für Statistik und Landeskunde 1904 besonders II, 98.

aufnehmen, solange sie auf den Gütern sitzen; wollen sie von den Gütern ziehen, so mögen sie Bürger werden, ausgenommen die eigenen Leute. Pfahlbürger, die seit 1360[1]) aufgenommen sind, werden entlassen. Überdies waren die Pfahlbürger durch den Egerer Landfrieden vom 5. Mai 1389 verboten[2]). Wie viele von dem Recht, in die Stadt zu ziehen, jetzt Gebrauch machten, läßt sich nicht ohne weiteres sagen[3]); sicher ist, daß sie nicht einmal genügten, um den Abgang zu decken. Daß gerade die wirtschaftlich schwächsten geneigt waren, in die Stadt zu wandern, zeigt die Bettelordnung vom 25. Aug. 1389[4]), durch die das Betteln auf die Ortsbürtigen oder schon lange Ansässigen beschränkt wurde.

Damit kommen wir zu der Frage, welche Wirkungen des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse von einzelnen nachweisbar sind. Die Notlage des Katharinenspitals war Veranlassung, daß ihm die Kirche in Möhringen 1395 inkorporiert wurde[5]). Gelegentlich erfahren wir, daß Güter aus ehafter Not verkauft wurden, aber die Fälle sind zu vereinzelt, als daß sie ein Bild gäben. Auch die Bewegung der Güterpreise läßt sich nicht erfassen: die einzelnen Preise hängen, besonders bei Weinbergen, ganz von Lage und Zustand des Grundstücks ab; um Durchschnittspreise zu berechnen, ist unser Material zu dürftig. Nicht viel mehr erfahren wir über den Zinsfuß bei Rentenkäufen. 1 *lb.* Heller Rente auf Eßlinger Häusern wurde 1360—1375 mit 18—19 *lb.* (= 5,5—5,3 %), manchmal bis zu 24 *lb.* (= 4,2 %) bezahlt. Von da an macht sich ein häufigeres Schwanken

---

[1]) Richtung zu Reutlingen durch Karl IV. (EUB. I Nr. 1142).

[2]) RTA. II Nr. 71 § 37 (vgl. den Entwurf einer städtischen Übereinkunft II Nr. 134 § 9). — Das Verbot in der Heidelberger und der Mergentheimer Stallung (RTA. I Nr. 246 § 13, Nr. 324 § 13, vgl. Nr. 289 § 12) war von Eßlingen nicht beachtet worden. Deshalb werden die Nürnberger Beschwerden vom August 1387 über Bürgeraufnahmen (RTA. I Nr. 316 § 5) auch Eßlingen gegolten haben. — Dem Egerer Landfrieden trat Eßlingen am 9. Juni bei. RTA. II Nr. 76 u. 79. EUB. II Nr. 1643.

[3]) Die sehr umständliche Prüfung durch Vergleichung der einzelnen Namen muß ich mir mit Rücksicht auf Zeit und Raum versagen.

[4]) EUB. II Nr. 1654. [5]) EUB. II Nr. 1735.

bemerkbar; der Preis sinkt vereinzelt (1376, 85 u. 92) bis auf 14 ℔. (= 7,1 %), was aber auch im Zustand des Hauses oder sonstiger Belastung desselben seinen Grund haben kann. Gegen Ende des Jahrhunderts steht er wieder auf 18—20 ℔. (= 5,5—5 %)[1].

So sehen wir uns darauf beschränkt, an der Hand der Steuerlisten die Bewegung der Privatvermögen zu verfolgen. Zu diesem Zweck wurden aus drei Listen 1372/73, 1389/91 und 1397/98 alle Vermögen von Laien ausgezählt[2] (Tab. IV—VI). Die erste Steuer wurde zwar nach den Fassionen der geschworenen Steuer von 1370/71 erhoben[3], aber da in der Liste von diesem Jahr die Filiale fehlen, zog ich jene vor. Das Jahr 1389/90 wurde gewählt, weil es die erste geschworene Steuer nach dem Kriege brachte[4]. Sodann wollte ich die Verhältnisse ein Jahrzehnt nach dem Kriege feststellen; dazu schien mir die Liste von 1397/98 geeignet, weil sie eine geschworene Steuer enthält und weil genau angegeben ist, daß alles außer dem Harnisch versteuert wurde. Um die Vermögensbewegung genauer zu verfolgen und die Verhältnisse der obersten Klassen deutlicher zu erkennen, zählte ich Klasse I und II für eine Anzahl weiterer Jahre aus (Tab. VII)[5]. Eine Vergleichung des Jahres 1397 mit den vorhergehenden zeigt da z. B., daß ohne Zweifel auch in diesen alles außer dem Harnisch fatiert wurde. Angesichts der Tatsache, daß nacheinander nach drei Währungen gerechnet wurde, legte sich die Frage nahe, ob nicht alles auf eine umgerechnet werden sollte. Ich hielt es für richtiger, in den Tabellen die ursprünglichen Zahlen zu geben; die Umrechnung ist leicht (1 Pfennig = 2 alte oder = $1^1/_3$ neue Heller). Nur die Durchschnittsvermögen in Tabelle VII habe ich alle in Pfennig umgerechnet. Die Klassen-

---

[1]) Ähnlichen Schwankungen war der Zinsfuß auch in Frankfurt und Basel unterworfen; vgl. M. E. Heidenhain, Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter (Diss. Leipzig 1906) S. 75, 79 und die dort angeführte Literatur.

[2]) Sie wurden in Tabellen eingetragen. Tab. IV—VI s. S. 264f.

[3]) Das ergab ein Vergleich der Vermögen in der Pliensau.

[4]) Sie enthält allerdings die Filiale nicht.

[5]) Es wurde für jeden Steuerpflichtigen ein Blättchen angelegt, auf das sein Vermögen in den einzelnen Jahren eingetragen wurde. Tab. VII s. S. 266f.

einteilung blieb die gleiche wie bei der Bearbeitung der Steuerliste von 1362[1]); für die neuen Heller seit 1391 ergaben sich dabei allerdings ungeschickte Grenzzahlen[2]).

Betrachten wir die Ergebnisse, wobei die Filiale ausgeschieden bleiben, so springt sofort das Jahr 1372 in die Augen. Obwohl die Einwohnerzahl zurückgegangen ist, ist das Gesamtvermögen seit 1362 von 208 096 *tt.* Hlr auf 611 979 *tt.* Hlr angewachsen. Das ist zunächst so überraschend, daß man eine völlige Änderung der Fassionsgrundlage vermutet, etwa in der Richtung, daß der auswärtige Grundbesitz anders behandelt wurde. Betrachten wir nun Klasse I und II in den Jahren 1362, 66, 72 (bzw. 70) und 75[3]).

	Steuerpflichtige	Gesamtvermögen	Durchschnittsvermögen
1362—66	+ 61 = 57%	+ 97406 *tt.* Hlr = 67%	+ 41 *tt.* ℌ = 6%
1366—72	+ 84 = 50%	+ 211256 *tt.* Hlr = 87%	+ 177 *tt.* ℌ = 24%
1372—75	— 83 = 33%	— 193763 *tt.* Hlr = 43%	— 130 *tt.* ℌ = 14%

Nach Einschaltung dieses Zwischengliedes sieht man, daß die Zahl der Steuerpflichtigen und das Gesamtvermögen in diesen zwei Klassen allmählich gewachsen ist, das Vermögen allerdings in dem zweiten Abschnitt von 1366—72 (bzw. 70) rascher. Zur Erklärung des Wachstums des Gesamtvermögens aller Klassen trägt der Umstand bei, daß die Bevölkerung nicht in allen Klassen abgenommen hat, sondern daß einer Abnahme um 557 in den unteren Klassen (VI—VIII) eine Zunahme um 259 in den oberen (I—V) gegenübersteht. Trotzdem bleibt die Entwicklung des Durchschnittsvermögens von 1362—72 in Klasse I—II von 686 auf 904 *tt.* ℌ und in Klasse I—V von 166 auf 288 *tt.* ℌ auf-

[1]) Württ. Jahrbb. f. Statistik u. Landeskunde 1900 I 95.

[2]) Für Klasse VII mußte 10 *tt.* durchweg als obere Grenze beibehalten werden, weil kleinere Vermögen in der Regel nicht fatiert wurden, die Steuer also hier Klassensteuer war. Damit wechselt die obere Grenze dieser Klasse mit der Währung; Klasse VI u. VII sind also für Vergleichungen zusammenzufassen.

[3]) Für die Vergleichung ungünstig ist, daß wir weder von 1362 noch 1366 wissen, ob es sich um eine geschworene Steuer handelt.

fallend. Freilich war die Stadt offenbar zu Anfang der sechziger Jahre auf einem Tiefpunkt angekommen; die Chroniken berichten, daß sie im Jahre 1360 wegen eines Aufstandes habe 100 000 Gulden an den Kaiser und den Grafen von Württemberg bezahlen müssen[1]). Es ist möglich, daß sie diesen Schlag rasch überwunden hat, aber möglich bleibt auch, daß bei dem Ergebnis von 1372 eine andere Ursache mitgewirkt hat, die wir noch nicht erkennen.

Schnell trat der Rückschlag ein. Bis 1375 sanken in Klasse I und II die Steuerpflichtigen wieder auf die Zahl des Jahres 1366, ihr Gesamtvermögen und das Durchschnittsvermögen blieben etwas höher. Man bekommt den Eindruck einer förmlichen Katastrophe. Allein die Vermögen über 3000 *fl.* Hlr gingen von 37 wieder auf 15 zurück. Unter den Vermögen über 1000 *fl.* nahmen ganz wenige zu, z. B. Roner (22—36—52)[2]), Laymlin (10—40—50), kaum ein paar blieben gleich, z. B. Ebinger (10—48—48). Die überwiegende Mehrzahl nahm ab, auch solche, die an dem Aufstieg von 1366—72 nicht teilgenommen hatten, z. B. Jöser (55—54—40), Syder (18—18—12), Kyme (40—20—9). Ein Teil hielt sich dabei wenigstens über dem Stand von 1366, z. B. Widmann (31—58—44), Joh. Nallinger (10—32—24), Frik Glaser (7—32—24), Frik v. Ehingen (19—51—34), Rotter (52—108—70), zwei Brüder Wigmann (25—60—30), Mänteller (50—85—71). Andere sanken sogar noch bedeutend unter diesen, z. B. Ruprecht (19—22—12), Ungelter (31—52—23), Krus (19—30—12), Truhlieb Kürn (75—120—45), Albrecht Nallinger (28—50—16). Einige verschwanden schon zwischen 1372 und 75: Wernher Roner (96—116) war 1376 schon in Speier[3]); weggezogen sind ohne Zweifel z. B. Hans von Wildberg (23—50) und Konrad Bader (19—31). Von den 12 000 *fl.* Hlr, die Eberhard Burgermeister 1372 versteuerte, fiel sicher ein

---

[1]) Chr. Fr. Stälin, Württ. Gesch. III 264 Anm. 4. K. Pfaff, Gesch. der Reichsstadt Eßlingen S. 321.

[2]) In Klammer gebe ich die Vermögen für 1366, 72, 75 in Hundert *fl.* Hlr abgerundet.

[3]) Vgl. oben S. 233.

Teil aus der Steuer, denn später zahlt seine Tochter, die Strölerin von Ulm, für Güter im Zehnten im Wert von 1000 tt. Hlr die Steuer[1]). Auch nach dem Jahre 1375 zogen wieder manche aus Eßlingen weg, z. B. Rugger Nallinger (?—16—10), Bertold Raggelgö (19—20—12), Kunz Glaser (18—61—55), Truhlieb Ungelter (26—15—14)[2]). Ebenso verschwanden auch viele, die 500—1000 tt. Hlr versteuerten, aber bei ihnen läßt sich noch nicht nachweisen, ob sie wegzogen oder in niedere Klassen herabsanken[3]). Der Gesamteindruck ist der, daß die Bevölkerung sehr stark fluktuierte. Unter denen, die 1375 stark betroffen wurden, finden wir eine Reihe Namen von alten Geschlechtern: Burgermeister, Kürn, Kurtz, Nallinger, Rotter, Ruprecht und Ungelter[4]). Daß nicht nur einzelne, sondern ganze Familien getroffen wurden, zeigt Truhlieb Kürn und sein Sohn Rugger, noch deutlicher aber die Familie Nallinger.

(Siehe Tabelle S. 255.)

Einen ähnlichen Zusammenbruch wie den, den wir nach unseren Quellen für die Zeit zwischen 1372 und 76 annehmen müssen, erlebte die Bürgerschaft in den nächsten Jahren nicht mehr. Die erste Phase des Städtekrieges mit der Schlacht bei Reutlingen 1377 brachte manche Verluste, von denen naturgemäß die Wohlhabenden wohl stärker betroffen wurden, da sie vielfach ihr Vermögen in Grundbesitz außerhalb des Stadtgebiets angelegt hatten. So sank in Klasse I—II die Zahl der Steuerpflichtigen von 169 auf 148, ihr Gesamtvermögen von 261 710 tt. Hlr auf 213 801, das Durchschnittsvermögen von 774 tt. H auf 722. Die nächsten Jahre bis zu dem Jahr 1388, das den Zug nach Döffingen brachte, waren keineswegs ganz ruhig, vielmehr kam es immer wieder zu kleinen Plänkeleien und Raubzügen.

---

[1]) Allerdings hatte früher Peter Strölin von Ulm für 2200 tt. Hlr Güter im Zehnten versteuert.

[2]) Die ersten drei versteuern später nachweislich als Ausbürger Gut im Zehnten.

[3]) Der Nachweis wäre nur möglich, wenn aus allen Steuerlisten die Pflichtigen auf Einzelblättchen ausgeschrieben würden.

[4]) Überhaupt sind die alten Geschlechter nur noch schwach vertreten; manche verschwanden nach 1366, andere nach 78 oder 80.

	1366 fl. Hlr	1372 fl. Hlr	1375 fl. Hlr	1378 fl. Hlr	1380 fl. H
Kürn					
Truhlieb	7500	12050	4500	4700	2350
Rugger	500	5000	2800	1640	820
Nallinger					
Albrecht	2800	5000	1600	—	—
s. Witwe	—	—	—	1050	600
Johannes	1000	3200	2400	1300[1]	—
Rugger, Br. v. Joh.	—	1600	1000[2]	—	—
Konrad I.	2100	4000	—	—	—
s. Witwe	—	—	2200	—	—
s. Söhne	—	—	—	1500	800[3]
Witwe Konrads II.	2200	1600	—	—	—
ihre Tochter, die Wwe. C. Rotters	2500[4]	3400	—	—	—
deren Söhne	—	—	2000	1400	—
Konrad III.	510	1000	820	—	—
s. Schwester, die Wwe. Tuwings[5])	4100[6]	4500	2600	2100	1050
Ber. Tuwing jr.	2000	1000	450	—	—
Jakob N.	—	900	800	800	400
Söhne Hugs	300	700	600	—	—

So sank das Durchschnittsvermögen bis 1380 auf 688 fl. H, hob sich aber bis 1384 wieder auf 719 fl. H. Dagegen wuchs die Zahl der Steuerpflichtigen von 148 auf 165 und dann 174 und dementsprechend ihr Gesamtvermögen von 213 801 fl. Hlr = 106 600 fl. H im Jahre 1378 auf 113 521 und 125 168 fl. H in den Jahren 1380 und 84. Bis zum Jahre 1389 sank dann, wohl hauptsächlich infolge des Krieges, das Durchschnittsvermögen

[1]) Ich kann ihn nicht weiter nachweisen; 1391 erscheint ein Hans N. mit 2200 fl. neue Hlr.

[2]) 1378 zahlt er v. 600 fl. Gütern im Zehnten die Steuer als Ausbürger.

[3]) 1378: Albrecht et fratres, 1380: Albr. und sein Bruder, 1384: Albrecht 450 Hans frater 200, ein Bruder ist wohl Marktward, der erstmals 1384 mit 600 fl. H erscheint.

[4]) Diese Summe versteuerte noch C. Rotter selbst.

[5]) Sie heißt bald relicta Ber. Tuwing, bald Lutwinin, bald Tuwingin Lutwinin oder Tuwingin Nallingerin nebeneinander.

[6]) Dabei ist bemerkt de dote Lutwin.

von 719 auf 654 *ℓℓ.* ₰[1]), den tiefsten Stand in der ganzen Periode, da aber die Zahl der Steuerpflichtigen nur um 2 abnahm, sank das Gesamtvermögen nur auf 112 490, d. h. etwas unter den Stand von 1380.

Bis zum Jahre 1391 hob sich das Durchschnittsvermögen auf 680 *ℓℓ.* ₰, aber die Wirkung wurde aufgehoben durch das Sinken der Zahl der Steuerpflichtigen; das Gesamtvermögen war fast gleich 150 409 *ℓℓ.* Hlr = 112 807 *ℓℓ.* ₰. Erst die nächsten drei Jahre brachten einen merklichen Fortschritt. Bei mäßiger Zunahme des Durchschnittsvermögens (680 auf 693 *ℓℓ.* ₰), stärkerer der Steuerpflichtigen (166 auf 194) wuchs deren Gesamtvermögen auf 179 333 *ℓℓ.* Hlr = 134 495 *ℓℓ.* ₰, so daß es wieder höher als 1384, ja noch etwas höher als 1375 war. Schon in den nächsten drei Jahren trat aber wieder ein Rückgang ein. Das Durchschnittsvermögen sank mit 664 *ℓℓ.* ₰ beinahe auf den Stand von 1389, und da auch die Steuerpflichtigen abnahmen (194 auf 183), kam das Gesamtvermögen auf 162 100 *ℓℓ.* Hlr = 121 575 *ℓℓ.* ₰, d. h. es war niederer als 1384 und 1375. Eine Ursache dieser Erscheinung vermag ich bis jetzt nicht anzugeben. Eines bleibt immerhin zu berücksichtigen. Eßlingen war am 4. Dez. 1396 einer Münzvereinigung mit Württemberg u. a. beigetreten[2]). Es ist möglich, daß die neue Münze besser war als diejenige, die vorher tatsächlich in Eßlingen umlief, so daß der Wert der Liegenschaften in ihr ausgedrückt geringer erscheinen mußte.

Vergleichen wir noch die Ergebnisse für alle Klassen in der Stadt (Tab. IV—VI Sp. 5, S. 265), so ist der Bevölkerungsrückgang 1372—89 wieder hauptsächlich in Klasse VI—VIII zu spüren; sie nahmen um 127 Pflichtige ab. Dagegen verloren Klasse I—V nur 17; der Ausfall in I—II (— 80) und III (— 42) wurde durch den Zuwachs in Klasse IV—V annähernd gedeckt. Das Durchschnittsvermögen aber sank durch diese Verschiebung in Klasse I—V von 288 auf 176 *ℓℓ.* ₰. Von 1389—97 nahmen dann Klasse

---

[1]) So hatten Merklin und Kunz Kürn, die 1372 je 1000 *ℓℓ.* Hlr = 500 *ℓℓ.* ₰ versteuerten, im Jahre 1384 ein Vermögen von 1300 und 1200 *ℓℓ.* ₰, bis zum Jahre 1389 sank es auf 600 bzw. 400 *ℓℓ.* ₰.

[2]) EUB. II Nr. 1749.

VI—VIII um weitere 124 Pflichtige ab. Klasse I—V dagegen wuchsen um 116; dieser Zuwachs trat hauptsächlich in Klasse I und III ein. Das Durchschnittsvermögen in Klasse I—V blieb dabei rund 176 *tl.* ℌ, war also nur um 10 *tl.* ℌ höher als etwa ein Menschenalter vorher, im Jahre 1362. Günstiger gestaltet sich das Bild, wenn man das Durchschnittsvermögen aller Steuerpflichtigen (Klasse I—VIII) berechnet. Dieses betrug: 1362: 62 *tl.* ℌ, 1372: 157 *tl.* ℌ, 1389: 104 *tl.* ℌ, 1397: 115 *tl.* ℌ. Nur darf man bei der Beurteilung dieser Zahlen nicht außer acht lassen, daß zwar die Zahl der Reichen in Klasse I und II von 1362—97 um 76 zugenommen, aber ihr Durchschnittsvermögen um 20 *tl.* ℌ abgenommen hat, und daß den günstigeren Gesamtdurchschnitt eine starke Bevölkerungsabnahme in den unteren Schichten bewirken half; sanken doch Klasse VI—VIII von 1479[1]) auf 673 bei einem Rückgang der sämtlichen steuerpflichtigen Laien in der Stadt von 2222 auf 1801. Diesem Umstand muß man auch Rechnung tragen, wenn man in Tabelle VIII a und b die prozentuale Verteilung der Vermögen und der Steuerpflichtigen betrachtet. Unbestreitbar ist die Gruppierung der Steuerpflichtigen im Jahre 1397, besonders in der Altstadt, günstiger als in den vorhergehenden, aber so günstig, wie sie lediglich nach den Prozentzahlen erscheint, war die Entwicklung doch nicht, eben weil sie mit einem Bevölkerungsrückgang verbunden war. Und wenn das Gesamtvermögen jetzt rund 50 % höher war als 1362, so darf man nicht vergessen, daß das Jahr 1372 ein viel günstigeres Ergebnis hatte und daß die Entwicklung 1362 vermutlich auf einem Tiefpunkt war.

Tabelle VIII a. Prozentuale Verteilung der Vermögensbeträge.

Klasse	Altstadt				Ganze Stadt			
	62/63	72/73	89/90	97/98	62/63	72/73	89/90	97/98
I—III	80,95	92,31	83,92	85,77	72,76	86,79	75,83	78,62
IV—V	14,41	5,83	12,76	11,42	18,90	9,97	19,11	17,06
VI—VIII	4,64	1,86	3,32	2,81	8,34	3,24	5,06	4,32
zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

[1]) Von der Zahl in Württ. Jahrbb. 1900 I 95 gehen zwei Geistliche ab.

Tabelle VIIIb. Prozentuale Verteilung der Steuerpflichtigen.

Klasse	Altstadt				Ganze Stadt			
	62/63	72/73	89/90	97/98	62/63	72/73	89/90	97/98
I—III	18,88	32,54	25,75	31,14	12,40	24,53	19,73	24,76
IV—V	24,57	25,27	33,59	34,37	21,81	28,16	36,21	37,87
VI—VIII	56,55	42,19	40,66	34,49	65,79	47,31	44,06	37,37
zusammen	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00	100,00

Wie haben sich nun bei dieser Bewegung auf- und abwärts die einzelnen Vermögen verhalten? Die folgende Tabelle IX zeigt, wie viele Vermögen in Klasse I—II in den einzelnen Zeiträumen zu- und abgenommen haben. Nicht verfolgt werden konnten dabei diejenigen, die über die untere Grenze heraufstiegen oder hinabsanken; manche zogen weg, andere waren wegen Erbteilungen nicht verwertbar. Immerhin blieben so viele von den überhaupt vorhandenen Vermögen nachweisbar, daß die Tabelle ein annähernd richtiges Bild gibt. Eine gewisse Ungenauigkeit haftet ihr nur insofern an, als die verwerteten Listen nicht durchweg geschworene Steuern enthalten[1]), sondern teilweise die Vermögen nach früheren Fassionen geben, z. B. die von 1372 vermutlich nach der von 1370.

(Tabelle IX s. S. 259.)

Bei starker Zunahme mag Heirat oder Erbschaft im Spiel sein, bei starker Abnahme kann ein Teil des Vermögens an Kinder, etwa verheiratete Töchter überwiesen sein, ohne daß wir das erkennen. Andere Fälle blieben aus der Tabelle ausgeschieden, weil die Teilung klar ist. So hatte z. B. Truhlieb Kürn im Jahre 1380 ein Vermögen von 2350 *tt.* *h*, dann verschwindet er. Sein Sohn Rüdiger hatte (in *tt.* *h* umgerechnet) seither versteuert 1366: 250 *tt.*, 1372: 2500 *tt*, 1375: 1400 *tt.*, 1378 und 1380: 820 *tt.*, nun versteuerte er 1384 eigenes Vermögen 900 *tt.*, dazu „von seines Vaters Gut“ 2000 *tt.*, von da an verschwindet er. Die Witwe Truhliebs versteuerte 1384 erstmals 550 *tt.* *h*.

---

1) In Tab. III sind die geschworenen Steuern durch * kenntlich gemacht.

Tabelle IX. Zu- und Abnahme der Vermögen über 500 ℔ Hlr = 250 ℔ ₰ = 333 ℔ neue Hlr.

Periode	66–72	72–75	75–78	78–80	80–84	84–89	89–91	91–94	94–97
Nachweisbar	136	159	118	141	145	129	139	139	151
gleichgeblieb.	4	6	14	40	24	15	47	17	30
Abgenommen									
— 50 %	22	115	56	42	36	59	44	34	75
über 50 %	—	10	5	—	2	2	—	1	3
zusammen	22	125	61	42	38	61	44	35	78
Zugenommen									
— 50 %	38	23	39	57	66	45	47	69	39
— 100 %	38	3	2	1	11	7	1	14	3
über 100 %	34	2	2	1	6	1	—	4	1
zusammen	110	28	43	59	83	53	48	87	43

Merklin Rotter versteuerte 1380 ein Vermögen von 2920 ℔ ₰. 1384 treten an seine Stelle seine Kinder, Hans mit 750, Rüdiger mit 690, Ulrich mit 680 und die von Sachsenheim mit 600 ℔ ₰. Von ihnen hatte Ulrich 1389 schon 1200 ℔ ₰, 1397 aber 2025 ℔ ₰.

Verhältnismäßig wenige Vermögen lassen sich natürlich durch den ganzen Zeitraum von etwa einem Menschenalter verfolgen. Ich gebe unten einige charakteristische Beispiele, wegen der leichteren Vergleichbarkeit durchweg in ℔ ₰ umgerechnet[1]).

(Tabelle siehe S. 260.)

Wie große Vermögen zusammenbrachen, haben wir früher gesehen; einen Rückgang können wir auch bei der Lutwinin beobachten. Roner und Kurz sind Beispiele dafür, wie wohlhabende Leute, wenn auch mit Schwankungen, emporstiegen. Peter und Krus haben mit mittleren Vermögen begonnen und sind bis in die oberste Klasse gelangt. In dem Goldschmied Nykel lernen wir einen Gewerbetreibenden kennen, der nach einem Anlauf zum Aufstieg bei einem mittleren Vermögen bleibt, während bei dem Tucher Nünhuser ein allmähliches Aufsteigen

[1]) Dabei ist auf 5 abgerundet.

	Heinz Roner	Kunz Ungelter	Lutwinin	Hans Peter³)	Hermann Krus	Nykel Goldschmied	Nünhuser Tucher
1366	1100	1575	2050	200	?	30	?
1372	1800	2600	2250	1050	400	250	265
1375	2600	1150	1300	850	1220	350	?
1378	2250	1050	1050	1200	1350	450	315
1380	2350	1150	1050	1264	1800	450	320
1384	2650	1800	1050	1360	3100	400	450
1389	2150	2200	850	1500	3000	700	800
1391	2250	2625	855	1655	2625	400	1145
1394	2475	3750	1012	2400	4200	415	1500
1397	2250	2850[1])	—[2])	1800[4])	3785	335	1215

zu beobachten ist. Auch bei denen, die nicht den ganzen Zeitraum hindurch zu verfolgen sind, wiederholen sich die gleichen Erscheinungen: große Vermögen verfallen, andererseits arbeiten sich Gewerbetreibende Schritt für Schritt empor, eine Bewegung, die durch den Krieg nur vorübergehend gehemmt wird.

Die wirtschaftliche Wirkung der Kämpfe mit Württemberg ist, wenn wir alles überblicken, nicht so stark, wie man erwartet. Die Ausbürger freilich verlor die Stadt. Die Bevölkerung nahm ab, doch nicht in dem Maße wie früher. Die Stadt war zu Anlehen gezwungen; wie groß die Verschuldung war, sehen wir nicht ganz deutlich, doch scheint das Bedürfnis für die Kriege weniger groß gewesen zu sein als das im Jahre 1375 hervortretende. Der Steuerfuß mußte 1377—83 erhöht werden, ebenso wieder dauernd von 1390 an, dazu kam dann noch vielleicht die Erhebung einer weiteren Steuer in den letzten Jahren, womit aber immer noch nicht der Steuerfuß des Jahres 1375/76 erreicht wurde. Der Krieg von 1377 und der von 1388 haben Einbußen an Privatvermögen gebracht, aber beidemal sehen wir

[1]) Hat einen Teil an Söhne abgegeben.

[2]) In diesem Jahre schon tot; ihr Schwiegersohn M. Lutram fatiert statt 190 tt. h. jetzt 1240 tt. h.

[3]) Stammt von Weil [der Stadt].

[4]) Daneben erscheint sein Sohn mit 245 tt. h.

schon in den nächsten Jahren wieder eine, wenn auch langsame, Zunahme. So haben die Kriege die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt zwar gehemmt und zu einem gewissen Stillstand gebracht, aber sie haben nicht in dem Maße verderblich gewirkt, wie vermutlich zweimal die inneren Unruhen und die Strafen, die Karl IV. für die ersten Unruhen verhängte, oder die Anforderungen, die er im Interesse seiner Hausmachtpolitik auch an Eßlingen stellte.

Tabelle III. Rohertrag der Steuer

Steuer-jahr	Steuersatz v. 10 tt. Heller	= ‰	Vor-schoß	Mini-mum	Stadt
64/65	1 ß 3 H	$6^1/_4$	9 H	2 ß H	2120 tt. 14½ ß H
65/66	1 ß H	5	1 ß H	2 ß H	1957 tt. 10 ß 8 H
66/67	1 ß H	5	1 ß H	2 ß H	1947 tt. 2 ß 6 H
68/69	1 ß ₰	10	1 ß ₰	2 ß ₰	1865 tt. 16 ß 11 ₰
*70/71	10 ₰	$8^1/_3$	14 ₰	2 ß ₰	2156 tt. 18 ß 6 ₰
72/73	7½ ₰	$6^1/_4$	17 ₰	2 ß ₰	1759 tt. 11 ß 1 ₰
75/76	3 ß ₰	30	—	10 ß	8063 tt. 14 ß 11 ₰
77/78	15 ₰	12½	—	2 ß	2205 tt. 8 ß — ₰
*78/79	20 ₰	$16^2/_3$	—	2 ß	2454 tt. 4 ß 7 ₰
79/80	20 ₰	$16^2/_3$	—	2 ß	2940 tt. 12 ß 1 ₰
	v. 1 tt. Pfenn.				
*80/81	3 ₰	12½	—	2 ß	2341 tt. — ß 11 ₰
*82/83	3 ₰	12½	—	2 ß	2069 tt. 16 ß 6 ₰
83/84	3 ₰	12½	—	2 ß	2157 tt. 5 ß 5 ₰
*84/85	2 ₰	$8^1/_3$	—	2 ß	1424 tt. 19 ß 6 ₰
85/86	2 ₰	$8^1/_3$	—	2 ß	1709 tt. 17 ß 1 ₰
86/87	2 ₰	$8^1/_3$	—	2 ß	1739 tt. 19 ß — ₰
87/88	2 ₰	$8^1/_3$	—	2 ß	1667 tt. 6 ß 7 ₰
88/89	1 ₰	$4^1/_6$	—	1 ß	902 tt. 10 ß 18 ₰
*89/90	2 ₰	$8^1/_3$	—	2 ß	[1342 tt. 16 ß 10 ₰ [1]
90/91	3 ₰	12½	—	3 ß	1862 tt. 13 ß 6 ₰
	v. 1 tt. Heller				
*91/92	3 H	12½	—	3 ß H	2619 tt. 2 ß — H
92/93	3 H	12½	—	3 ß H	2565 tt. 15 ß — H
93/94	4 H	$16^2/_3$	—	4 ß H	3377 tt. 6 ß — H
*94/95	4 H	$6^2/_3$	—	4 ß H	3745 tt. 9 ß 3 H
95/96	4 H	$16^2/_3$	—	5 ß H	3796 tt. 7 ß 9 H
96/97	3 H	12½	—	4 ß H	3026 tt. 11 ß 7 H
*97/98	3 H	12½	—	4 ß H	2752 tt. 19 ß 9 H
98/99	3 H	12½	—	4 ß H	2824 tt. 15 ß 5 H

[1] [bedeutet, daß die Summen nicht in der Liste stehen, sondern errechnet sind.

(samt Nebeneinnahmen).

Vorstädte	Filiale	Ausleute	Zusammen
unvollst.	—	—	—
[638 tt. 19 ß 10 h[1]	unvollst.	—	—
[656 tt. 10 ß 10 h	97 tt. 4 ß 8 h	—	2700 tt. 18 ß — h
605 tt. 5 ß — h	90 tt. 5 ß 8 h	—	[2561 tt. 7 ß 7 h
[637 tt. 14 ß 8 h	fehlen	—	—
[538 tt. 6 ß 11 h	—[2])	—	—
[2504 tt. 18 ß 10 h	fehlen	—	—
[685 tt. 18 ß 1 h	[52 tt. 5 ß 7 h	[23 tt. 10 ß 6 h	[2967 tt. 2 ß 2 h
[926 tt. 8 ß 8 h	45 tt. 6 ß 10 h	85 tt. 9 ß 4 h	[3511 tt. 9 ß 5 h
unvollst.			
[806 tt. 13 ß 7 h	[112 tt. 17 ß 9 h	[112 tt. 4 ß 9 h	[3372 tt. 17 ß —
[844 tt. 7 ß 9 h	[160 tt. 1 ß 8 h	[141 tt. 18 ß 11 h	[3216 tt. 4 ß 10 h
[823 tt. 1 ß 3 h	[162 tt. 1 ß — h	[149 tt. 17 ß 9 h	[3292 tt. 5 ß 5 h
[596 tt. 3 ß 3 h	[121 tt. 13 ß 1 h	[102 tt. 2 ß 12 h	[2244 tt. 18 ß 10 h
[656 tt. 12 ß 1 h	[134 tt. 7 ß 5 h	[151 tt. 10 ß 4 h	2652 tt. 7 ß 3 h
[687 tt. 3 ß 11 h	[136 tt. — ß 3 h	[149 tt. 16 ß 2 h	2712 tt. 19 ß 10 h
[687 tt. 18 ß 7 h	[132 tt. 17 ß 8 h	[144 tt. 17 ß 1 h	2632 tt. 19 ß 11 h
[395 tt. — ß 8 h	[68 tt. 17 ß 5 h	91 tt. 7 ß 10 h	1435 tt. 6 ß 7 h
[534 tt. 13 ß 8 h	—	—	1877 tt. 10 ß 6 h
unvollst.			
[1086 tt. 1 ß 9 h	—[2])	—	—
[1062 tt. 2 ß 9 h	[155 tt. 5 ß 5 h	—	[3782 tt. 19 ß 2 h
[1401 tt. 11 ß — h	[225 tt. 32 ß — h	—	[5004 tt. — ß — h
[1636 tt. 4 ß 8 h	[320 tt. 6 ß — h	—	[5701 tt. 19 ß 11 h
[1759 tt. 15 ß — h	[318 tt. 13 ß — h	—	[5874 tt. 15 ß 10 h
[1270 tt. 14 ß 7 h	[242 tt. 1 ß 3 h	—	[4539 tt. 7 ß 5 h
[1262 tt. 5 ß 2 h	[218 tt. — ß 5 h	—	[4233 tt. 5 ß 16 h
[1256 tt. 9 ß — h	[219 tt. 5 ß 4 h	—	[4300 tt. 9 ß 9 h

[2]) in der Liste die Summen nicht berechnet.

Tabelle IV. Zahl und Betrag der steuerpflichtigen

Klasse	Vermögen	1. Stadt (alte)		2. Pliensau		3. Mühlbronnen	
	fl Heller	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
I	über 1000	120	342 165	13	23 320	3	3 600
II	501—1000	87	64 123	20	14 840	3	1 950
III	201—500	120	39 790	58	19 338	27	9 460
IV	101—200	118	17 374	64	9 767	42	6 130
V	51—100	136	10 786	82	6 250	53	4 293
VI	11—50	247	7 293	113	3 314	89	2 953
VII	1—10	171	1 710	102	1 020	53	530
VIII	0	6	—	5	—	1	—
Zus.	Kl. I—VIII	1005	483 241	457	77 849	271	28 916

Tabelle V. Zahl und Betrag der steuerpflichtigen

Klasse	Vermögen	1. Stadt (alte)		2. Pliensau		3. Mühlbronnen	
	fl. Pfennig	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
I	über 500	63	69 070	9	6 060	1	900
II	251—500	74	27 475	19	6 505	3	1 060
III	101—250	96	15 837	42	6 757	29	4 742
IV	51—100	136	10 601	73	5 487	52	3 785
V	26—50	168	6 482	86	3 284	67	2 446
VI	11—25	177	3 263	121	2 232	48	896½
VII	1—10	119	1 190	60	600	24	240
VIII	0	72	—	57	—	19	—
Zus.	Kl. I—VIII	905	133 918	467	30 925	243	14 069½

Tabelle VI. Zahl und Betrag der steuerpflichtigen

Klasse	Vermögen fl. neue Heller	1. Stadt (alte)		2. Pliensau		3. Mühlbronnen	
		Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
I	über 666	74	103 384	9	8 500	2	2 920
II	334—666	65	31 515	20	8 887½	7	2 944
III	134—333	140	29 910	62	13 197	34	7 344
IV	67—133	147	14 154	77	7 123	49	4 170
V	34—66	161	7 779	99	4 822	57	2 822
VI	11—33	195	4 473	120	2 767	85	1 898
VII	1—10	93	930	41	410	25	250
VIII	0	21	—	15	—	5	—
Zus.	Kl. I—VIII	896	192 145	443	45 706½	264	22 348

Vermögen 1372/73 (tt. Heller).

4. Beutau		5. Stadt (ganze)		6. Filiale		7. Insgesamt (= 1—4 u. 6)	
Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
1	1 840	137	370 925	—	—	137	370 925
5	3 635	115	84 548	1	700	116	85 248
22	7 114	227	75 702	5	1 590	232	77 292
28	4 290	252	37 561	14	2 065	266	39 626
27	2 108	298	23 437	16	1 270	314	24 707
83	2 516	532	16 076	18	764	550	16 840
47	470	373	3 730	5	50	378	3 780
7	—	19	—	—	—	19	—
220	21 973	1953	611 979	59	6 439	2012	618 418

Vermögen 1389/90 (tt. Pfennig).

4. Beutau		5. Stadt (ganze)					
Zahl	Betrag	Zahl	Betrag				
1	540	74	76 570				
2	880	98	35 920				
18	2 536	185	29 872				
28	2 072	289	21 945				
45	1 714	366	13 926				
49	883	395	7 274½				
20	200	223	2 230				
31	—	179	—				
194	8 825	1809	187 737½				

Vermögen 1397/98 (tt. neue Heller).

4. Beutau		5. Stadt (ganze)		6. Filiale		7. Insgesamt (= 1—4 u. 6)	
Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag	Zahl	Betrag
3	2 610	88	117 414	—	—	88	117 414
3	1 340	95	44 686½	4	1 490	99	46 176½
27	5 229	263	55 680	27	5 592	290	61 272
45	4 251	318	29 698	56	5 097	374	34 795
47	2 136	364	17 559	69	3 436	433	20 995
47	1 022	447	10 160	28	763	475	10 923
21	210	180	1 800	6	60	186	1 860
5	—	46	—	2	—	48	—
198	16 798	1801	276 997	192	16 438	1993	293 435

Tabelle VII. Zahl und Betrag der Vermögen über 500 fl.
in der

	Jahr	Klasse II													
		— 600		— 700		— 800		— 900		— 1000		— 1500		— 2000	
Heller	66/67	34	19 175	16	10 610	15	11 750	12	10 402	18	17 850	23	28 970	18	32 930
	72/73	35	19 950	24	15 999	25	19 595	14	12 100	17	16 904	47	59 280	31	54 965
	75/76	24	14 043	14	9 398	19	14 804	10	8 450	9	8 920	35	43 970	15	25 825
	78/79	16	9 430	19	12 920	11	8 620	9	7 744	11	10 900	36	47 018	14	23 924
		— 300		— 350		— 400		— 450		— 500		— 750		— 1000	
Pfennig	80/81	23	6 702	16	5 377	20	7 707	10	4 420	8	3 970	43	27 457	24	21 510
	84/85	22	6 411	14	4 770	22	8 535	16	7 102	9	4 330	37	23 735	28	24 535
	89/90	36	10 487	14	4 721	18	7 011	19	8 281	11	5 420	35	22 000	17	15 100
		— 400		— 466		— 533		— 600		— 666		— 1000		— 1333	
neue Heller	91/92	31	11 912	9	3 964	22	11 002	15	8 650	12	7 645	39	31 656	15	17 630
	94/95	32	11 491	21	9 210	21	10 537	24	13 735	7	4 525	48	42 630	9	10 045
	97/98	31	11 517½	18	7 930	20	9 930	20	11 474	6	3 835	48	39 080	14	16 104

Heller (= 250 fl. Würzburger Pfennig = 333 fl. neue Heller)
Stadt.

Klasse I										Zusammen		Durchschn.-vermögen umgerechnet in fl. h
— 3000		— 4000		— 5000		— 6000		darüber		über 500		
18	42 430	4	12 850	4	17 700	4	22 450	2	17 100	168	244 217	727
22	55 520	14	49 320	8	38 300	8	43 490	7	70 050	252	455 473	904
26	65 250	5	18 550	6	27 700	2	10 700	2	14 100	169	261 710	774
24	57 185	3	11 080	4	18 380	—	—	1	6 600	148	213 801	722
— 1500		— 2000		— 2500		— 3000		darüber		über 250		
11	14 314	3	5 400	6	13 744	1	2 920	—	—	165	113 521	688
14	17 910	5	9 650	2	4 140	4	10 950	1	3 100	174	125 168	719
11	14 150	4	7 220	4	9 150	2	5 700	1	3 250	172	112 490	654
— 2000		— 2666		— 3333		— 4000		darüber		über 333		
9	14 880	6	14 010	2	6 400	4	14 400	2	8 260	166	150 409	680
18	29 320	6	13 650	3	9 450	—	—	5	24 740	194	179 333	693
13	20 930	6	14 700	2	5 700	3	10 850	2	10 050	183	162 100½	664

Zur Grösze der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert.

Ein historisch-statistischer Versuch.

Von Walther Vogel.

In seinem berühmten Versuch über die Republik der Vereinigten Niederlande schließt Heinrich v. Treitschke die Schilderung der holländischen Schiffahrt mit folgenden Worten: „Unsere Handelsflotte erreicht noch heute (1869) nur etwa ein Viertel des Umfangs, den die staatische Marine schon vor einem Vierteljahrtausend erlangt hatte. Die Union besaß im Jahre 1634 nach amtlicher Berechnung 34 850 Handelsschiffe mit einer Tragkraft von 2 002 500 Lasten [1]), Deutschland mit den Hansestädten im Jahre 1869 nur 5110 Schiffe mit 649 992 Last“ [2]).

Wir werden die „amtliche“ Quelle, aus der Treitschke schöpfte, später noch näher kennen lernen. Hier genüge die Bemerkung, daß die von ihm genannten Zahlen der Wahrheit ungefähr ebenso nahe kommen, wie wenn jemand die heutige Bevölkerung des Deutschen Reiches auf eine halbe Milliarde beziffern wollte, mit anderen Worten, sie sind mindestens siebenmal zu hoch gegriffen. Wenn ein Forscher vom Range Treitschkes diese groteske Zahlenphantasie für bare Münze nehmen konnte, so läßt sich das mit dem damaligen Stand der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung leicht entschuldigen. Es wirft aber ein bezeichnendes Licht auf die

---

[1]) Sollte heißen: 2 025 000 Lasten.

[2]) Historische und Politische Aufsätze, 6. Aufl. II 495.

Harmlosigkeit, mit der man auch heute noch dergleichen durch die Tradition geheiligte Zahlen oft hinnimmt, daß in einem modernen Handbuch, in Sievekings „Grundzügen der neueren Wirtschaftsgeschichte“[1]), dieselbe „Calculatie“ von 1634 den arglosen Lesern allen Ernstes und ohne ein Wort der Kritik vorgeführt wird, um Hollands Handelsgröße zu veranschaulichen.

Es erscheint angebracht, diese vagen und gänzlich irreführenden Schätzungen endlich einmal durch ein den Tatsachen besser entsprechendes Bild von der Größe und Entwicklung der europäischen Handelsflotten seit dem 15. Jahrhundert zu ersetzen. Die Möglichkeit dazu ist uns durch die Forschung und Veröffentlichungen der letzten Jahrzehnte, die mancherlei statistisches Material zutage gefördert haben, gegeben. An der Spitze der Veröffentlichungen sind die Sundzollregister[2]) zu nennen, jenes großartige Tabellenwerk, dessen Herausgabe, von Nina Ellinger Bang in mustergültiger Weise besorgt, wir nicht zuletzt der Anregung und fördernden Teilnahme Dietrich Schäfers zu verdanken haben und das uns von Art und Umfang des nordwesteuropäischen Seehandels der letzten Jahrhunderte eine viel genauere und eingehendere Kenntnis vermittelt, als man sich früher hätte träumen lassen.

Allerdings reicht das vorhandene Material noch längst nicht dazu aus, die Entwicklung des Schiffsbestandes der größeren europäischen Seemächte etwa von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zu verfolgen. Wir müssen uns begnügen, jeweils einen großen Querschnitt durch jedes Jahrhundert zu ziehen, und wählen dazu die Zeitpunkte um die Mitte der zweiten Hälfte jedes Säkulums, also etwa die Zeit um 1470, 1570, 1670, ohne uns im einzelnen an ein bestimmtes Jahr zu binden. Ferner müssen wir aus

---

[1]) Sieveking, Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft), Berlin u. Leipzig 1908, S. 6.

[2]) Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund 1497—1660, udg. ved Nina Ellinger Bang. I. Skibsfart. Kopenhagen u. Leipzig 1906; hier als „Sundzollregister“ zitiert. Von Band II, der den Warenverkehr behandelt, konnte ich die Aushängebogen bis 1625 benutzen. Ich führe ihn nachstehend als „Sundzollwarenregister“ an.

äußeren Gründen auf die Ausdehnung der Untersuchung auf das 18. Jahrhundert verzichten; drittens endlich können wir nur Deutschland, die Niederlande, England, Schottland und Frankreich, in den Kreis unserer Betrachtung ziehen[1]). Auch so noch zwingt uns die Mangelhaftigkeit des Materials, manche erhebliche Lücke gänzlich offen zu lassen oder durch eine unsichere Schätzung auszufüllen. Immerhin wird das Ergebnis ausreichen, um eine wenigstens in groben Zügen zutreffende Vorstellung von der Größe und der relativen und absoluten Bedeutung der wichtigsten europäischen Handelsflotten zu geben; muß man es doch schon als einen Fortschritt betrachten, wenn wir feststellen können, in welchem Zahlenbereich, innerhalb welcher Zahlengrenzen wir uns in den einzelnen Jahrhunderten bewegen müssen, um Mißgriffe, wie die eingangs angeführte Berechnung Treitschkes, zu vermeiden. Wir werden in der Weise verfahren, daß wir die Handelsflotten der einzelnen Länder in der oben genannten Reihenfolge zunächst jede für sich in ihrer Entwicklung durch die drei Jahrhunderte betrachten, um dann zum Schluß die Ergebnisse nebeneinander zu stellen und eine vergleichende Gesamtübersicht zu gewinnen.

Eine Bemerkung müssen wir noch über das Quellenmaterial und den Gegenstand unserer Untersuchung vorausschicken. So seltsam es scheinen mag, mit der Größe der europäischen Handelsflotten in früheren Zeiten hat sich noch kaum ein moderner Forscher befaßt, wenn wir von der niederländischen Flotte absehen, bei der dies jedoch auch erst in unzulänglicher Weise geschehen ist. Überhaupt ist die Erforschung der Geschichte der Handelsflotten gegenüber der der Kriegsflotten gänzlich im Rückstande geblieben. Es existiert bisher nicht *eine* Spezialgeschichte einer Handelsflotte, die über den Beginn des 19. Jahrhunderts zurückreicht. Nicht einmal die bedeutendste Seehandelsmacht der Welt, England, besitzt eine zusammenfassende Geschichte dieser nationalen Institution, der sie doch zum guten Teile ihren Reichtum und ihre Größe verdankt. Bei diesem Mangel an Vorarbeiten sind

[1]) Das von mir über Italien und Spanien gesammelte Material reichte nicht aus, um ein abschließendes Bild zu gewinnen.

wir meistens gezwungen, auf das statistische Quellenmaterial selbst zurückzugehen. Allerdings haben sich im 17. Jahrhundert einzelne politische und volkswirtschaftliche Schriftsteller mit der Größe dieser oder jener Handelsflotte befaßt, aber wir werden noch sehen, wie wenig im allgemeinen auf ihre Zahlenangaben zu bauen ist. Großen Wert dagegen besitzen die aus dem 17. Jahrhundert schon in größerer Zahl, vereinzelt auch aus dem 16. Jahrhundert überlieferten amtlichen Listen oder Aufstellungen des Schiffsbestandes. Wo solche fehlen, und das ist die große Mehrzahl der Fälle, müssen wir versuchen, aus den Zahlen des Verkehrs die des Schiffsbestandes zu erschließen, was natürlich nur unter sorgfältiger Erwägung der Häufigkeit und Dauer der Fahrten möglich ist. Auch Verkehrsstatistiken sind aber nur in manchen Fällen vorhanden, häufig müssen uns einzelne, mehr oder minder zufällige Angaben als Ersatz dienen.

Den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung kann nicht die Zahl, sondern nur die Tragfähigkeit der Schiffe bilden. Die Durchschnittstragfähigkeit der Schiffe hat nämlich zwischen 1450 und 1700 recht erhebliche Wandlungen durchgemacht, ist im allgemeinen, einige allerdings sehr beachtenswerte Ausnahmen abgerechnet, gestiegen, so daß eine bloße Zusammenstellung der Zahlen der Schiffe ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit irreführen würde. Außerdem hat jede Angabe, die sich auf die Schiffszahlen beschränkt, große Bedenken, weil die Grenze nach unten schwer zu ziehen ist. Jede Handelsflotte zählt viele kleine und kleinste Fahrzeuge, die im Küstenhandel, oft nur innerhalb der Flußmündungen, Buchten, Haffe, oder als Leichterfahrzeuge tätig sind, und es läßt sich nicht immer feststellen, wieweit sie bei einer Statistik berücksichtigt sind oder nicht. Diese kleinsten Fahrzeuge fallen nun bei Berechnung der Gesamtgröße einer Flotte der Zahl nach zwar bedeutend, der Tragfähigkeit nach jedoch wenig ins Gewicht. Deshalb ist die Tragfähigkeit immer der richtigere Maßstab zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit einer Flotte. Über die Maßeinheiten der Tragfähigkeit habe ich an anderer Stelle gehandelt [1]). Es genüge die Bemerkung, daß unter einer Tonne nachfolgend immer eine Gewichtstonne von annähernd 1000 kg verstanden ist; die Last entspricht zwei Tonnen. Eine scharfe untere Grenze für die zu berücksichtigenden Schiffe läßt sich, wie gesagt, kaum ziehen, schon deswegen nicht, weil die Verkehrsstatistiken, auf die wir meist angewiesen sind, eine solche Grenze nur etwa insoweit kennen, als die Abgabenpflicht von der Größe abhängt. Was wir jedoch feststellen wollen, ist im allgemeinen nur die Größe der zum eigentlichen Seehandel und zur Hochseefischerei dienenden Flotten. Fahrzeuge des Hafen- und Leichterverkehrs und der Küstenfischerei haben für einen internationalen Vergleich geringe Bedeutung.

* * *

---

1) Geschichte der deutschen Seeschiffahrt, Bd. I Exkurs B.

Wir beginnen mit Deutschland. Für das 15. Jahrhundert würde sich zwar der Schiffsbestand auch einiger einzelnen Städte annähernd schätzen lassen. Um jedoch die Gesamtgröße der hansischen Flotte um 1470, die wir damals noch unbedenklich mit der deutschen Flotte gleichsetzen können, festzustellen, sind wir zu einem mehr summarischen Verfahren genötigt. Die hansische Flotte war in der Hauptsache in vier Verkehrsrichtungen tätig. Am wichtigsten war die Schiffahrt zwischen den Häfen der Ostsee, namentlich den östlichen, auf der einen und den Niederlanden und Westeuropa auf der anderen Seite, wobei wieder der Baienfahrt, der Salzfahrt von den westfranzösischen Salzhäfen, die größte Bedeutung zukam. An zweiter Stelle wäre die Norwegenfahrt — wir dürfen unbedenklich dafür sagen die Bergenfahrt — zu nennen, der sich als ein jüngerer Seitenast die Islandfahrt anschließt. Drittens folgt der Küstenverkehr der Nordsee, also die Fahrt zwischen Hamburg, Bremen und den Niederlanden, und endlich der Verkehr innerhalb der Ostsee mit seinen beiden wichtigsten Zweigen, Schonenfahrt und Livlandfahrt.

Die Größe der hansischen Baienflotte in der Westsee wird in allen uns darüber zugänglichen Nachrichten niemals höher als auf etwa 50 Schiffe beziffert[1]). Dagegen ist im Sund öfter von hansischen Baienflotten von 100 und mehr Schiffen die Rede. Das läßt sich nur so erklären, daß sich der eigentlichen Baienflotte bei der Fahrt in die Ostsee noch zahlreiche Schiffe anschlossen, die in den Scheldehäfen Salz oder andere Waren geladen hatten. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Schiff öfter als einmal im Jahr die Reise machte. Die Größe der Baienfahrer wird 100 Last meist nahegekommen sein, wenn wir jedoch bedenken, daß nach den Niederlanden auch viele kleinere Schiffe fuhren, so dürfen wir die Durchschnittstragfähigkeit nicht höher als 75 Last annehmen. Das würde also rund 7500 Last für die hansische Salzfahrerflotte ergeben.

---

[1]) Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I 309; Agats, Baienhandel S. 76.

Eine andere Berechnung führt zu nicht allzusehr abweichenden Ergebnissen. Die drei bei der direkten Baiensalzzufuhr fast allein in Betracht kommenden Ostseehäfen waren Reval, Riga und Danzig. Die Zahl der in Reval jährlich eingetroffenen Salzschiffe ist aus den von Stieda veröffentlichten Schiffahrtsregistern[1]) bekannt. Sie beträgt für die 28 Jahre zwischen 1430 und 1496, deren Register erhalten sind, im Durchschnitt 27. Die im Jahre 1458 in Riga eintreffende hansische Baienflotte zählte 25, nach anderer Wendung 28 oder gegen 30 Schiffe[2]). In Danzig trafen im Durchschnitt der 3 Jahre 1474—76 42 Schiffe aus Westfrankreich mit Salz ein. Hierunter sind jedoch, was bei jenen Zahlen in Riga sicher nicht, in Reval höchstwahrscheinlich nicht der Fall ist, auch holländische Schiffe inbegriffen. Bedenken wir andererseits, daß nach Danzig auch hansische Schiffe mit Salz aus den Niederlanden kamen — im Durchschnitt der 3 Jahre liefen 74 hansische und nichthansische Schiffe mit Salz und anderen Waren von dort ein — so können wir unsere obige Schätzung von rund 100 jährlich in die Ostsee zurückkehrenden hansischen Baienfahrern, einschließlich der von den niederländischen Salzhäfen kommenden Schiffe als annähernd bestätigt ansehen.

Die Schiffe aus der Baie und von Brouage brachten nun nach Danzig in drei Jahren etwa 5860 Last Salz, wir dürfen also die durchschnittliche Jahreseinfuhr nach Danzig auf etwa 2000 Last, und die Einfuhr von Westfrankreich in die Ostsee auf das Dreifache, 6000 Last, schätzen. Das würde, da wir das freilich nicht näher bekannte Quantum der Holländer abziehen müssen, auf das Schiff kaum viel über 50 Last ergeben. Ziehen wir jedoch in Betracht, daß eine bedeutende Zahl von Schiffen in Ballast aus dem Westen in die Ostsee zurückzukehren pflegte (1474—76 nach Danzig 112 von 403), daß ferner die Jahre 1474 und 1475 keine besonders günstigen Schiffahrtsjahre des Danziger Hafens gewesen zu sein scheinen[3]), daß außer Salz noch eine allerdings nicht sehr beträchtliche Menge anderer Waren, namentlich Wein, importiert wurde[4]), endlich daß ein bis zwei Dutzend weitere hansische Schiffe den Verkehr von der Ostsee nach England und

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1884 S. 107f.

[2]) Hans. Geschichtsblätter 1898 S. 90, 98, 99.

[3]) Es liefen in diesen beiden Jahren nur 403 und 525 Schiffe in Danzig ein, 1476 dagegen 634. 1490—92 betrug die Zahl der auslaufenden Schiffe 720, 607 und 562, 1481 nach C. Weinreich sogar 1100 Schiffe (SS. rer. Pruss. IV 743), was wohl durch eine zweite oder dritte Ostseereise der Holländer zu erklären ist.

[4]) Durch den Sund gingen 1497 731½ Ohm und 45 Stück, d. h. also rd. 85 Last Rheinwein.

Schottland vermittelten, so dürfen wir die Tragfähigkeit der in der Ostwestfahrt tätigen Hanseschiffe gewiß auf gegen 10 000 Last schätzen[1]).

In der Bergenfahrt dominierte Lübeck. Seine Bergenfahrerflotte zählte aber kaum mehr als ein Dutzend Schiffe, die jährlich zweimal die Reise machten. Wismar und Rostock stellten dazu je 3—4 weitere Schiffe[2]). Andere Ostseestädte, selbst Stralsund und Danzig, unterhielten nur ganz geringfügigen Verkehr mit Norwegen. Von der Nordseeküste entsandten Bremen und die süderseeischen Städte, Kampen und Deventer, einige Bergenfahrer. Insgesamt kann deren Zahl 40 kaum erreicht haben[3]). Nehmen wir die Durchschnittsgröße nach Bruns mit 40 Last, gewiß reichlich hoch, an, so kommen wir auf 1600 Last für die eigentliche Bergenfahrt. Außerdem verkehrte eine Anzahl, doch ziemlich kleiner Schiffe, von Wismar und Rostock nach Oslo und Tönsberg. Hamburg betrieb damals noch keine Bergenfahrt, dafür entsandte es einige, kaum mehr als ein halbes Dutzend, Schiffe nach Island[4]). Deren Durchschnittsgröße nach Baasch auf 60 Last angenommen[5]), ergäbe 360 Last.

Im ganzen bringen wir die Bergen- und Islandflotte mit 2000 Last in Anschlag.

Sehr schwer ist der Umfang der in der Nordseeküstenfahrt tätigen hansischen Schiffsräumte abzuschätzen. Es sind in dieser Fahrt zwei Hauptzweige zu unterscheiden. Einmal ging von Hamburg der Stapelverkehr mit den kostbaren Stapelgütern (Wachs, Pelzwerk, Tuchen, Metallen, Tran, Flachs, Hanf usw.) als eine Fortsetzung des Verkehrs auf der Linie Livland-Lübeck und der Lübeck-Hamburger Landstraße nach Flandern.

Nach der Stapelordnung von 1470 sollte die Hamburger Stapelflotte 8 bis 10 „gute" Schiffe umfassen[6]), die jährlich zweimal die Reise zwischen Hamburg

---

[1]) 1497 passierten nach den Sundzollregistern 277 hansische Schiffe den Sund, was bei nur einer jährlichen Reise einen Bestand von rd. 140 hansischen Westfahrern ergeben würde. Die Zahlen sind jedoch wahrscheinlich unvollständig. 1503 passierten 345 hansische Schiffe.

[2]) Bruns, Die Lübecker Bergenfahrer S. XXXf., XCIf. Vogel, Geschichte der deutschen Seeschiffahrt I 247f., 284.

[3]) 1518 liefen in Bergen 59 hansische Schiffe ein, was bei zweimaliger Reise nur einen Bestand von 30 ergäbe. Norsk Hist. Tidsskrift 2. Raekke, 5. Bd. S. 345.

[4]) Noch in den 1520er Jahren, als die Islandfahrt sich schon zu größerer Bedeutung und Regelmäßigkeit entwickelt hatte, gingen jährlich nicht mehr als 8—10 Schiffe von Hamburg nach Island. Baasch, Islandfahrt der Deutschen S. 102.

[5]) Baasch, Islandfahrt S. 101.

[6]) Hanserecesse II 6 Nr. 356 § 52.

und dem Swin machten. Das sind die Vorläufer der später sogenannten „Bojer". Ihre Durchschnittstragfähigkeit hat damals 40 Last keinesfalls überschritten.

Das ergibt, wenn wir zwölf Stapelfahrer rechnen, 480 Last. Viel umfangreicher war der Verkehr mit Ventegut, in erster Linie mit Bier, von Hamburg nach den Niederlanden.

Nach Bing[1]) kann man die jährliche Bierausfuhr Hamburgs im 15. Jahrhundert auf 100000 Tonnen = 8333 Last annehmen. Nehmen wir nun an, daß die Bierschiffe jährlich 4 Reisen zwischen Hamburg und den Niederlanden zu machen pflegten, was im Durchschnitt zutreffen wird[2]), so würde die Verfrachtung rund 2000 Last Schiffsräumte beansprucht haben. Zu der Bierausfuhr traten jedoch noch weitere Ausfuhrzweige, der Export von landwirtschaftlichen Produkten (Getreide, Hopfen, Malz, Obst, Nüsse, Butter, Vieh), Metallen vom Harz und der Oberelbe, vor allen Dingen von Holz, so daß wir die zum Gesamtexport Hamburgs seewärts erforderliche Schiffstragfähigkeit wahrscheinlich mindestens verdoppeln müssen[3]). Leider ist es jedoch unmöglich festzustellen, wieviel davon der hansischen und wieviel der nichthansischen, friesischen und holländischen, Reederei zufiel. Schon im 14. Jahrhundert hatte die letztere, nach den Namen der Schiffer im Hamburger Pfundzollbuch von 1369 zu schließen, großen, wenn nicht überwiegenden Anteil an diesem Verkehr, und später scheint sich das Verhältnis noch mehr zu ihren Gunsten verschoben zu haben[4]). Vielleicht entfiel also damals höchstens die Hälfte des Hamburger Exports auf hansische Schiffe. Soweit süderseeische Schiffe daran beteiligt waren, müssen wir sie ja damals noch zur hansischen Reederei rechnen. Um den Umfang von Bremens Seeausfuhr zu jener Zeit festzustellen, fehlt uns vorderhand jede Grundlage. Nur das läßt sich mit Sicherheit sagen, daß sie weit geringer als die Hamburger gewesen sein muß. Die Süderseer exportierten ferner Hering von Schonen, jährlich wahrscheinlich einige Tausend Last. Schließlich dürfen wir des englischen Verkehrs nicht vergessen. Hansische Schiffe beteiligten sich in nicht unerheblichem Grade an der englischen Tuch- und Wollausfuhr[5]), und brachten dafür Wein,

[1]) Hamburgs Bierbrauerei, Ztschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 14 S. 289.

[2]) Nach Nirrnheim, Hamburger Pfundzollbuch von 1369, fuhren damals schon manche Schiffe 6—7mal zwischen Hamburg und den Niederlanden. Die Hamburger Bojer, die im 16. Jahrh. nach Antwerpen verkehrten, machten jedoch höchstens 3 Reisen (St.-A. Middelburg, mitgeteilt von Dr. Häpke).

[3]) Nach dem Hamburger Pfundzollbuch von 1369 (ed. Nirrnheim) läßt sich die damalige Seeausfuhr Hamburgs auf rund 8—9000 Last schätzen, wovon über 5000 Last auf Bier entfielen.

[4]) Vgl. auch Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert I 54—55.

[5]) Die gesamte Wollausfuhr Englands belief sich Mitte des 14. Jahrhunderts auf ca. 33 000 Sack = 2750 Last. Sie dürfte auch später nicht zugenommen haben, da die Wolle in immer stärkerem Maße im Inlande verbraucht wurde. Die Tuchausfuhr nach Deutschland und den Niederlanden überstieg noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts, als sie doch schon einen bedeutenden Aufschwung genommen hatte, selten 50 000 Stück (Hagedorn, Ostfrieslands Handel

Bier, Hering, Bergerfisch, gelegentlich Getreide u. a. nach England. Zum Teil wurde dieser Verkehr allerdings auf Zwischenreisen von Schiffen besorgt, die wir schon bei anderen Schiffahrtslinien in Anrechnung gebracht haben, z. B. von Baienfahrern, Schonen- und Bergenfahrern.

Man sieht, ein sicheres Urteil über den im Nordseeverkehr tätigen deutschen Schiffsbestand läßt sich nicht gewinnen. Nur um später in der Gesamtberechnung eine bestimmte Zahl einsetzen zu können, nehmen wir ihn auf 7500 Last an. Unter 5000 Last kann er, soviel lassen die überlieferten Zahlen doch erkennen, kaum betragen, 10 000 Last andererseits schwerlich erreicht haben.

Um den Verkehr innerhalb der Ostsee, der damals noch so gut wie ausschließlich von hansischen Frachtfahrern besorgt wurde, zu beurteilen, stehen uns Einfuhrregister für die zwei bedeutendsten Ostseehäfen, Lübeck und Danzig, vom Ende des 15. Jahrhunderts zur Verfügung. In Lübeck sind dies die von Bruns veröffentlichten Pfundzollregister von 1492—96[1]).

Um aus diesen Verkehrszahlen den Umfang des zur Bewältigung des Lübecker Seeverkehrs erforderlichen Schiffsbestandes zu ermitteln, verfahren wir in folgender Weise. Wir wählen die Jahre 1493 und 1494 als Normaljahre, und berechnen aus der Zahl der in diesen beiden Jahren ein- und auslaufenden Schiffe den Durchschnitt für jede einzelne Verkehrslinie. Diese Zahlen durch die teils aus den Registern, teils aus anderen Quellen bekannte mittlere Zahl der Reisehäufigkeit auf jeder Linie dividiert, ergeben die Zahl des Schiffsbestandes. Um die Tragfähigkeit zu ermitteln, muß zunächst der Umfang des Exports und Imports auf jeder Linie festgestellt werden, was mit Hilfe der Warenregister annäherungsweise möglich ist. Der Umfang des Exports und Imports durch die Zahl der verkehrenden Schiffe dividiert, ergibt die Durchschnittstragfähigkeit der Schiffe, wobei man jedoch gut tut, auch noch andere Nachrichten darüber zu Rate zu ziehen, und etwas nach oben abzurunden, da man nicht immer mit voller Beladung der Schiffe rechnen darf[2]). Die Durchschnittstragfähigkeit mit der Zahl des Schiffsbestandes multipliziert, ergibt die Gesamttragfähigkeit der Flotte. Um einem naheliegenden Mißverständnis gleich zu begegnen: es handelt sich hier nicht um die Handelsflotte Lübecks, sondern um die Schiffe, die

---

II 65), die, zu gleicher Zeit verfrachtet, etwa 500 Last Schiffsräumte in Anspruch genommen hätten. Ich führe diese Zahlen nur an, um zu zeigen, mit welch geringen Zahlengrößen wir hier überhaupt zu rechnen haben.

[1]) Hans. Geschichtsblätter 1904/5 S. 109—131; 1907 S. 457—499; 1908 S. 357—407.

[2]) Namentlich auf der Hinfahrt nach Schonen. Bei der Fahrt Preußen-Lübeck ist zu bedenken, daß die wahrscheinlich doch nicht ganz unbeträchtliche Getreideeinfuhr, weil zollfrei, in den Pfundzollregistern nicht verzeichnet ist.

den Verkehr Lübecks bewältigten, und die wir, wie schon bemerkt, allerdings so gut wie sämtlich als hansische ansprechen können[1]).

Wir wollen nun auch nicht die Berechnung hier in voller Breite entwickeln, sondern begnügen uns, die Ergebnisse in Form einer Tabelle herzusetzen:

Bestand der im Ostseeverkehr Lübecks tätigen Schiffe (auf Grund der Pfundzollregister von 1493—94).

Gebiet	Zahl der 1493 u. 1494 ein- u. auslaufenden Schiffe	ergibt Durchschnitts-Verkehr Zahl der Schiffe	Zahl der Reisen	ergibt Schiffsbestand	Lasten Durchschnittstragfähigkeit	Lasten Gesamttragfähigkeit
I. Dänemark mit Schonen und Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Pommern	881	220	3	73	18	1314
II. Preußen	277	69	3	23	20	460
III. Livland	165	41	1½	27	30	810
IV. Schweden	222	55	2	27	20	540
Ostsee insgesamt	1545	385	—	150	21	3124

Eine ähnliche Tabelle können wir für Danzig aufstellen auf Grund der von Lauffer in freilich recht mangelhafter Weise bearbeiteten und veröffentlichten Pfahlkammerbücher (Einfuhrregister) von 1474—1476[2]). Wir wählen das Jahr 1476, das den größten Verkehr zeigt. Der Umfang der verfrachteten Warenmengen würde sich aus den Danziger Registern in ähnlicher Weise, wie aus den Lübecker berechnen lassen. Wir haben jedoch, um uns diese mühsame Berechnung zu sparen, einfach dieselben

---

[1]) Nur im Verkehr Lübecks mit Dänemark und Schonen dürfte vielleicht ein gewisser Prozentsatz dänischer Schiffe beschäftigt gewesen sein. S. unten S. 279 Anm. 1.

[2]) Lauffer, Danzigs Schiffs- und Warenverkehr am Ende des 15. Jahrhunderts (Breslauer Diss. 1893, auch Zeitschr. d. Westpreuß. Geschichtsver. 33). Die Ausfuhrregister von 1490—92 kommen für uns deswegen nicht in Betracht, weil sie nur bei einem kleinen Teil der Schiffe den Bestimmungshafen angeben.

Durchschnittsgrößen für die Schiffe angenommen, wie sie sich aus den Lübecker Registern ergeben.

Bestand der im Ostseeverkehr Danzigs tätigen Schiffe (auf Grund des Pfahlkammerbuchs 1476).

Gebiet	Zahl der einlaufenden Schiffe	Zahl der Reisen	ergibt Schiffsbestand	Lasten Durchschnittstragfähigkeit	Lasten Gesamttragfähigkeit
I. Deutsche Ostseeküste	274	3	90	20	1800
II. Livland	58	2	30	30	900
III. Schweden, Schonen und Dänemark	81	2	40	20	800
Ostsee insgesamt	413	—	160	22	3500

Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit diesen Zahlen von Lübeck und Danzig bereits der größere Teil des im inneren Ostseeverkehr, sowohl längs der deutschen Küste, wie nach Dänemark, Schweden und Livland, tätigen Schiffsbestandes erfaßt ist. Nicht darin enthalten sind die Schiffe, die von Livland (Riga, Reval) nach Schweden und Finnland, sowie von Mecklenburg-Pommern (Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin) nach Livland, Schweden und Schonen fahren. Hiervon fällt die Schonenfahrt Mecklenburg-Pommerns am meisten ins Gewicht.

1494 wurden nach der Jahresabrechnung des dänischen Vogts auf Schonen[1]) etwa 4200 Last Hering auf den Fitten der deutschen Ostseestädte in Falsterbo und Skanör verzollt. Davon gehen zunächst die 1697 oder rund 1700 Last Hering ab, die 1494 nach Lübeck eingeführt wurden[2]). Wieviel 1494 von Skanör und Falsterbo nach Danzig ging, wissen wir nicht; nach den Einfuhrregistern von 1474—76 dürfen wir es mit höchstens 100 Last in Anschlag bringen. Es verbleiben nach Abzug der für Lübeck und Danzig bestimmten Ausfuhr also 2400 Last.

Wenn wir nun annehmen, daß diese überwiegend nach Mecklenburg, Pommern und Livland gingen und daß die hierfür benötigte Schiffsräumte imstande war, außer der einen Reise

[1]) Schäfer, Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, Beilage II (S. 99f.).

[2]) Bruns, Hans. Geschichtsblätter 1908 S. 382.

nach Schonen im vorangehenden Teil der Schiffahrtssaison den übrigen Ostseeverkehr dieser Gegenden, soweit wir ihn nicht schon erfaßt haben, zu bewältigen, so dürfte alles, was an Tonnage für den inneren Ostseeverkehr in Frage kommen kann, ziemlich ausreichend in Anschlag gebracht sein[1]). Wir zählen nun zusammen:

	Schiffe	Lasten
Ostseeverkehr Lübecks	150	3124
Ostseeverkehr Danzigs	160	3500
Schonenverkehr Mecklenburg-Pommerns	147	2400
	457	9024

Um korrekt zu sein, müßten wir von dieser Zahl die rd. 460 Last Schiffsräumte abziehen, die im Verkehr zwischen Lübeck und Danzig tätig und daher in obiger Aufstellung doppelt ge-

[1]) In Wirklichkeit waren die Verhältnisse freilich verwickelter. Zunächst ist nicht recht klar, ob jene 4200 Last wirklich die ganze Heringsausfuhr von Falsterbo und Skanör darstellten. Denn die Heringsausfuhr der Dänen ist offenbar darin nur zum kleinsten Teil (81 Last in Skanör) enthalten. Setzen wir die 4200 (genauer 4216) Last aber mit der seewärtigen Ausfuhr annähernd gleich, so leuchtet ein, daß die dänischen Schiffe an der Verfrachtung einen erheblichen Anteil gehabt haben müssen. Die 162 deutschen Schiffe, die Ruderzoll entrichtet haben, besitzen nämlich nur eine Gesamttragfähigkeit von 2917 Last, können also unmöglich 4200 Last transportiert haben. Nehmen wir an, daß die Differenz von 1299 Last von den namentlich aufgeführten 143 dänischen Schiffern verladen wurde, so würden deren Fahrzeuge eine Durchschnittstragfähigkeit von 9 Last besitzen (die deutschen 18 Last), was durchaus nichts Unwahrscheinliches hat. Angenommen aber, daß die auf dänischen Schiffen verfrachtete Heringsausfuhr zum größten Teil nach den deutschen Ostseestädten ging (ein Teil kann auch nach Dänemark und anderswohin bestimmt gewesen sein), so wissen wir doch nicht, welchen Anteil die dänischen Schiffe an der schon oben veranschlagten großen Einfuhr nach Lübeck hatten. Wollten wir außer jenen 1700 Last Einfuhr von Schonen nach Lübeck, auch noch die 1299 Last dänischer Schiffsräumte vollständig in Abzug bringen, so würden wir zu ungünstig rechnen. Außerdem ist zu bedenken, daß auch von Malmö, Dragör u. a. Plätzen eine Heringsausfuhr von nicht näher bestimmbarem Umfang auf deutschen Schiffen nach deutschen Plätzen stattfand. Unsere obige Annahme von 2400 Last deutscher Schiffsräumte im Sundischen Heringsverkehr nach den Ostseeplätzen außer Lübeck und Danzig ist deshalb kaum zu hoch gegriffen. Beachtenswert ist, daß unter den 162 deutschen Schiffen nur eins dreimal, 13 zweimal vertreten sind; die übrigen 133 machen nur einmal im Jahre die Reise nach Schonen. Selbstverständlich waren sie dann im übrigen Teil des Jahres auf anderen Routen beschäftigt.

rechnet ist; doch kann dies am Gesamtergebnis bei der sowieso unsicheren Berechnungsweise wenig ändern. Im Gegenteil werden wir vermutlich gut tun, noch etwas nach oben abzurunden, weil auch noch der Verkehr der livländischen Städte nach der benachbarten schwedisch-finnischen Küste eine, freilich kaum sehr beträchtliche, Zahl von Schiffen beschäftigte, und weil schließlich — das gilt für alle Zweige der Schiffahrt — ein gewisser Prozentsatz für aufliegende, in Reparatur befindliche Schiffe, hinzuzurechnen ist. Unser Ergebnis ist also dies, daß der Gesamtverkehr innerhalb der Ostsee etwa 9—10 000 Last hansischer Schiffe beschäftigt hat. Zählen wir nun die gewonnenen Ziffern zusammen, so gelangen wir zu folgender Aufstellung über die

Gesamttragfähigkeit der deutschen (hansischen) Handelsflotte Ende des 15. Jahrhunderts.

	Lasten	
I. Baien- und Ost-Westfahrt	10 000	
II. Bergen- und Islandfahrt	2 000	
III. Innerer Nordseeverkehr	7 500	
IV. Innerer Ostseeverkehr	10 000	
Gesamtflotte	29 500	oder rund 30 000 Last.

Man muß sich, wie schon öfter hervorgehoben, über die Unsicherheit der Grundlagen dieser Berechnung klar sein. Dennoch wagen wir die Behauptung aufzustellen, daß die Schätzung von 30 000 Last eher zu niedrig als zu hoch gegriffen ist, daß die Tragfähigkeit andererseits aber 40 000 Last kaum überschritten haben kann. Über die Zahl der seegehenden Handelsschiffe läßt sich eine sichere Aussage fast noch weniger machen. Sie hat aber wahrscheinlich etwa 1000 betragen[1]).

[1]) Die Zahl der deutschen Handelsschiffe Ende des 15. Jahrhunderts würde wahrscheinlich eine erhebliche Verschiebung erfahren, je nachdem man die nichthansische Reederei Schleswig-Holsteins und Ostfrieslands in Rechnung zieht oder nicht. Auf die Gesamttragfähigkeit kann das aber nur wenig Einfluß haben, denn bestenfalls handelt es sich um einige hundert Lasten. Die Reederei Holsteins war damals noch wenig entwickelt, und bei der Reederei Schleswigs, wo nur Husum einige Bedeutung besaß, kann man überdies zweifelhaft sein, ob man sie den staatsrechtlichen Verhältnissen nach der deutschen Handelsflotte zuzählen soll, oder nicht. Was Ostfriesland betrifft, so kann es wohl an die hundert Schiffer oder selbst mehr gezählt haben, aber die meisten waren Küsten- und

In den ersten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts wurden der deutschen Hanse die Grundlagen ihrer merkantilen Vorherrschaft in Nordwest- und Nordosteuropa entzogen.

Ein unglücklicher Krieg gegen Dänemark, die sog. Grafenfehde, enthüllte ihre militärische Schwäche und schädigte ihr politisches Ansehen aufs tiefste. Dadurch wurde es dem aufstrebenden Bürgertum der Nachbarstaaten, besonders der Niederlande und Englands, leicht, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Fürstentum ihrer Länder und dem deutschen Kaufmann, worauf bisher die Macht der Hanse im Auslande beruht hatte, zu sprengen und dem Fürstentum die Überzeugung beizubringen, daß seine dynastischen Belange statt dessen am besten durch eine innige Verbindung mit den schaffenden und unternehmenden Schichten des eigenen Volkes gewahrt würden. Einen politischen Rückhalt am Reich fand die Hanse diesen Angriffen gegenüber nicht, und so sah sie sich mehr und mehr zu einer passiven Haltung, zu ohnmächtiger Neutralitätspolitik verurteilt. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen die Uneinigkeit in ihren eigenen Reihen überhandnahm und die völlige Auflösung nur noch zu einer Frage der Zeit machte.

Es wäre falsch, anzunehmen, daß diesem politischen Niedergang notwendig ein wirtschaftlicher entsprochen habe. An dem gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung des 16. Jahrhunderts haben vielmehr auch die deutschen Seestädte und insbesondere auch ihre Schiffahrt teilgenommen, wenn das Tempo des Aufschwungs auch kein so rasches war, wie z. B. in Holland. Gerade daß in dem allgemeinen wirtschaftlichen Gedeihen so mancher gewichtige Vorteil winkte, hat diese und jene Stadt, es sei nur an Hamburg erinnert, veranlaßt, ihre Sache von der der Hanse zu trennen und eigene Wege zu gehen. Einem nur langsamen Fortschreiten im allgemeinen und manchen erheblichen Verlusten stehen also, gerade auf dem Gebiet der Reederei, auch einzelne beträchtliche Gewinne gegenüber. Namentlich der niederländische Aufstand schuf vorübergehend für die deutschen Seestädte, indem er ihnen die Fahrt nach Spanien und Portugal erschloß, eine ganz besonders günstige Konjunktur, die denn auch nicht unausgenutzt blieb. So ist um das Jahr 1570 ein tiefer Einschnitt in der Entwicklung zu machen. Ihren Höhepunkt erreichte diese Aufwärtsbewegung etwa um 1590; etwa zwei Jahrzehnte

---

Binnenschiffer, und ihre Schiffe waren „sicherlich nicht groß", „im Durchschnitt wohl etwas kleiner als die heutigen Loegschiffe", ja z. T. „wahre Nachen" (Hagedorn, Ostfrieslands Handel I 38—41).

konnte sich die deutsche Reederei in der errungenen Stellung behaupten. Dann setzte durch den Einfluß teils politischer, teils technischer und wirtschaftlicher Momente ein Niedergang ein, der unter der Einwirkung des großen Krieges stellenweise zu einem förmlichen Zusammenbruch führte; durch die günstige Entwicklung Hamburgs wurden diese Verluste aber doch insoweit aufgewogen, daß man im Endresultat nur von einem Stillstand reden kann.

Wir dürfen die bedeutenden Verschiebungen, die die Reederei der einzelnen Seestädte in diesen so ungemein wechselvollen Jahren des Kampfes um die Seeherrschaft erfuhr, nicht außer acht lassen, wenn wir nun versuchen, den Umfang der deutschen Handelsflotte im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts festzustellen.

Unser Material erlaubt uns, ja zwingt uns geradezu, dabei städteweise vorzugehen, d. h. die Größe der Handelsflotte jeder einzelnen Stadt zu ermitteln und zum Schluß durch Addition ein Bild von der Größe der gesamten deutschen Flotte zu gewinnen. Denn es ist jetzt von der deutschen, nicht mehr von der hansischen Flotte die Rede.

Einzelne Städte, die niemals zur Hanse gehörten, namentlich Emden, waren jetzt maßgebende Reedereistädte. Andere, ehemals hansische, hatten sich politisch dem Reiche entfremdet, so daß sie für die Aufgaben einer deutschen Handels- und Schiffahrtspolitik nicht mehr in Frage kamen. Dazu gehörten einmal die süderseeischen Städte, Kampen, Deventer und Genossen, deren Reederei zudem durch den Aufstand schwere Einbuße erlitt, andererseits die livländischen, Riga, Reval u. a., die übrigens den Reedereibetrieb ebenfalls so gut wie völlig aufgaben[1]). Man wird es hoffentlich nicht inkonsequent finden, wenn wir Danzig dagegen in unsere Berechnung einbeziehen. Denn abgesehen davon, daß diese Stadt später wieder dem Reiche eingegliedert worden ist, erfreute sie sich, obwohl nominell unter der Oberhoheit Polens, einer so weitgehenden politischen und wirtschaftlichen Autonomie und handelte als deutsche Stadt noch so häufig im Einvernehmen mit den ehemaligen hansischen Schwesterstädten, daß ihre Fortlassung das Bild der Wirklichkeit verfälschen würde. Der Einfachheit wegen fügen wir bei jeder Stadt gleich diejenigen Nachrichten hinzu, die uns über den Schiffsbestand im 17. Jahrhundert zur Verfügung stehen.

Beginnen wir mit **Emden**, das so überraschend schnell vom Range einer kleinen ostfriesischen Landstadt zu dem eines

---

[1]) Vgl. Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt II 405 A. 2.

Handels- und Schiffahrtsmittelpunktes von europäischer Bedeutung emporgestiegen war. Nach einer von Hagedorn zusammengestellten Liste zählte die Emder Kauffahrteiflotte im Jahre 1572 550 Schiffe von 10 bis 100 und mehr Lasten mit einer Gesamttragfähigkeit von 21 138 Last[1]). Emden war damals die erste Reedereistadt Europas, seine Flotte übertraf wenigstens der Tragfähigkeit nach die des ganzen Königreichs England[2]). Und diesen Platz hat es dreißig Jahre behauptet, wenn auch die Flotte nach der Genter Pazifikatie von 1576 und der Rückwanderung zahlreicher niederländischer Emigranten auf zwei Drittel des früheren Bestandes sank[3]).

Man kann sie zu Beginn der 90er Jahre noch auf 250 Schiffe oder etwas mehr, mit einer Tragfähigkeit von rd. 14 000 Last schätzen. Jedoch schon 1595 setzte mit der Emder Revolution ein weiterer Rückgang ein. Immerhin sind 1599 noch 259 Schiffe von 9742 Lasten im Seeverkehr nachweisbar. Die inneren Wirren beschleunigten den Niedergang. 1606 zählte die Emder Kauffahrtei- und Fischereiflotte nur noch 215 Schiffe mit 4901 ½ Lasten; davon waren Schiffe von über 10 Last (Größe 142 mit 4517 ½ Last[4]). Enormen Schaden brachte weiter 1607 die Beschlagnahme der Emder Spanienflotte; sie wurde zwar nach einigen Monaten wieder aufgehoben, aber die Hälfte des im Emder Seehandel steckenden Kapitals ging dabei verloren[5]). Im dreißigjährigen Kriege setzte abermals eine Abwanderung der Emder Schiffer ein; viele verzogen nach Glückstadt. Die Zurückbleibenden hatten unter den Kapereien der Dünkircher schwer zu leiden.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hat die Emder Reederei eine sehr sprunghafte Entwicklung gehabt. Ein genaues Bild läßt sich nicht gewinnen, da die statistischen Quellen des Emder Archivs fast ganz versagen. Nach der Schätzung des besten Kenners der Emder Handelsgeschichte[6]) kann der Schiffs-

---

[1]) Betriebsformen und Einrichtungen des Emder Seehandelsverkehrs in den letzten drei Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, Hans. Geschichtsblätter 1909 S. 359.

[2]) Hagedorn, Ostfrieslands Handel I 251.

[3]) Hagedorn I 369, II 262.

[4]) Hagedorn, Ostfrieslands Handel II 411.

[5]) Hagedorn II 450.

[6]) Briefliche Mitteilung von Dr. Bernhard Hagedorn vom 6. Nov. 1913. — Die Emder Grönlandfahrerflotte zählte 1660 15 Schiffe, Brinner, Deutsche Grönlandfahrt S. 414. — Im Jahre 1682 beginnt bekanntlich mit der Stationierung der Kurbrandenburgischen Marine und Afrikanischen Kompagnie eine neue Epoche in der Schiffahrtsgeschichte Emdens.

bestand Emdens damals in normalen Jahren nicht unter 3000 und nicht über 5000 Lasten betragen haben. Wir setzen ihn in unserer Rechnung mit 4000 Lasten an. In Zeiten kriegerischer Verwicklungen bei den Westmächten muß er vorübergehend ganz bedeutend größer gewesen sein; doch handelt es sich dann stets um eine Scheinabwanderung fremder Schiffe unter Emder Flagge.

Von den übrigen ostfriesischen Plätzen betrieb nur Norden Reederei von einiger Bedeutung.

In den 1590er Jahren fuhren etwa 10 Norder Getreideschiffe nach der Ostsee, ferner betrieb Norden einige Schiffahrt nach Norwegen, England, Holland und vor allem Hamburg[1]). Man kann die Tragfähigkeit der Flotte Nordens und der übrigen kleineren ostfriesischen Orte (Greetsiel, Esens) damals vielleicht auf 1000 Last schätzen[2]). Im 17. Jahrhundert betrieben sie nur noch Küstenschiffahrt nach Hamburg und Bremen, aber auch hierin begannen ihnen die Insulaner von Wangeroog und Borkum starken Wettbewerb zu machen. Statistische Zahlen liegen nicht vor, da die Schiffe aber sehr klein waren — im nordwestdeutschen Küstenverkehr Hamburgs 1625 nur 9 Last im Durchschnitt — und viele Reisen im Jahre machten, kann es sich höchstens um einige hundert Last handeln.

Ähnliches läßt sich von der Reederei der Kleinstädte und Landorte an der Weser- und Elbmündung sagen.

Seit Beginn des niederländischen Aufstandes betrieben Oldenburg und Stade mit zusammen etwa 6—7, höchstens einem Dutzend kleiner Schiffe Kornschiffahrt in die Ostsee, ferner mit Schuten nach Dietmarschen, ebenfalls zum Kornimport. 1574 zählte die Stadt Oldenburg 27 Schiffer. Ferner fuhren 1581—1601 jährlich 1—2 Oldenburger Schiffe nach Island[3]). Die Kornschiffahrt setzte sich bis ins 17. Jahrhundert fort, und Oldenburgs Reederei nahm um 1640 noch einmal vorübergehend einen gewissen Aufschwung, um nach der Mitte des Jahrhunderts anscheinend wieder fast völlig zu verschwinden. Im amtlichen Begleitschreiben zu der 1666 nach England gesandten Liste der oldenburgischen Seeschiffe heißt es, daß der „vom Lande des Grafen abfahrenden Schiffer und Schiffe nur wenige seien".[4])

---

[1]) Hagedorn, Ostfrieslands Handel II 257.

[2]) In Oldersum hatte nur zu Beginn der 70er Jahre eine Anzahl niederländischer Seeschiffer vorübergehend Seepässe genommen. Hagedorn a. a. O. I 241f., vgl. 345.

[3]) Kohl, Überseeische Handelsunternehmungen oldenb. Grafen im 16. Jahrhundert, Hans. Geschichtsblätter 1910, 425f.

[4]) Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt in alter und neuer Zeit S. 11f., 20. Wir setzen den Schiffsbestand dieses Bezirks (Oldenburg, Wesermündung, Stade)

Bremen hatte schon gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts eine ziemlich bedeutende Reederei, die vorwiegend in der Salzfahrt von Westfrankreich nach der Ostsee beschäftigt wurde.

Dazu kam die mit etwa einem halben Dutzend Schiffe betriebene Fahrt nach Island und den Färöern[1]), sodann die gegen Ende des 16. Jahrhunderts immer mehr an Bedeutung zunehmende Norwegenfahrt (1598/99 66 Bremer nach Bergen!) und die Küstenschiffahrt nach den Niederlanden. Im Februar 1547 fiel die bei Vegesack im Eise eingeschlossene Bremer Handelsflotte den zur Belagerung gegen Bremen anrückenden Kaiserlichen in die Hände. Es waren etwa 50 größere Schiffe[2]), und vermutlich eine Anzahl kleinerer, von denen die Kaiserlichen bei ihrem Abzug 20 Bojer und etliche andere verbrannten. Die Flotte scheint aber bald darauf durch Neubauten wieder auf den alten Stand gebracht worden zu sein. Noch im selben Jahr liefen 11 Bremer Schiffe mit nicht weniger als 1400 Last Salz Arnemuiden an[3]), und überhaupt wuchs die Zahl der über 100 Last großen Schiffe, wie die Sundzollregister zeigen, damals bedeutend an.

Um 1560 können wir die Bremer Flotte auf etwa 25 Schiffe von 100 Last und darüber, etwa 20 Schiffe von 30—100 Last und eine nicht näher bekannte Zahl kleiner Küstenfahrer taxieren; die Gesamttragfähigkeit mag ungefähr 4000 Last betragen haben. In den 1580er Jahren tritt eine auffällige Änderung ein. Die großen Schiffe verschwinden, dagegen werden die Schiffe von unter 30 Last immer zahlreicher. Dementsprechend läßt sich ein Sinken der Tragfähigkeit vermuten, obwohl der Verlust durch die größere Zahl der Neubauten zum Teil ausgeglichen wurde. Im Jahre 1600 zählte die Bremer Flotte 106 Schiffe von ungefähr 2744 Last[4]). — Im Laufe des 17. Jahrhunderts trat kein Fortschritt, eher ein gewisser Rückgang ein. Man kann die Tragfähigkeit der Bremer Flotte um 1670 auf etwa 2500 Lasten veranschlagen. Erst der bald danach beginnende Betrieb der Grönlandfahrt gab zu erheblichem Zuwachs Anlaß. Nach

---

mit 700 Last um 1580 und 500 um 1670 an, nur, um sie bei der Gesamtberechnung nicht völlig außer acht zu lassen.

[1]) Vgl. Baasch, Islandfahrt der Deutschen S. 102.

[2]) Häpke, Niederländische Akten und Urkunden zur deutschen Seegeschichte I Nr. 519 u. S. 448 A. 1. Nach anderer Nachricht waren es „64 großer Schiffe und 20 zimlicher schiff“, ebenda Nr. 518. Vgl. ferner Nr. 533.

[3]) Arnemuider Hafenregister (mitgeteilt von Dr. Häpke).

[4]) Hagedorn, Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert (Berlin 1914) S. 98, nach den Bremer Seebriefregistern.

einer Mitteilung v. Bippens[1]) zählt eine Bremer Schiffsliste von 1702 19 Grönlandfahrer (von 50—180 Last) mit 2410 Last, und 51 andere Kauffahrteischiffe von 2215 Last auf, zusammen also 70 Schiffe von 4625 Last Tragfähigkeit.

Außerordentlich schwierig ist es, eine begründete Berechnung der Handelsflotte Hamburgs in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts anzustellen. Die Schwierigkeit beginnt gleich bei der Salzfahrt von Westfrankreich und Portugal nach der Ostsee.

Die Hamburger sind 1557—1563 in auffällig großem Umfang an der Sundfahrt beteiligt: 1557 passieren 309, 1563 immer noch 183 Hamburger Schiffe den Sund ost- und westwärts. Dann verursacht der Nordische Krieg einen starken Niedergang. Seit 1569 nimmt die Fahrt infolge des niederländischen Aufstands wieder erheblich zu, wobei die Zuwanderung holländischer Schiffer eine Rolle spielt. In den 70er Jahren verschwinden die Hamburger eine Weile plötzlich ganz aus der Sundfahrt, um seit 1580 wieder in langsam zunehmendem Grade, am stärksten in den Jahren 1587, 1593 und 1594 ihre Flagge vor Helsingör zu zeigen. In dieser Zeit handelt es sich aber nicht mehr, wie früher, um Schiffe, die direkt von Westfrankreich kommen, sondern um solche, die von Hamburg selbst abgehen, zur Hälfte etwa in Ballast, zur Hälfte mit Salz beladen, und zwar um ziemlich kleine Fahrzeuge. 1595 sind es bei 115 Passagen — 56 ostwärts, 59 westwärts — 50 verschiedene Schiffe, von denen also die meisten nur eine Reise machen, davon ostwärts 24 Schiffe von 20—66 Last mit Salz beladen, der Rest meist Ballaster. Es fragt sich, ob wir unter diesen Schiffen auch die damaligen Spanienfahrer Hamburgs zu suchen haben. Wahrscheinlich ist dies nicht, da 1586 von 25 oder gar 35 großen Spanienfahrern die Rede ist[2]), und da auch die Arnemuider Hafenregister meist auf eine Größe der Hamburger Spanienfahrer von 100 Last und darüber schließen lassen. Andererseits ist schwer anzunehmen, daß jene Sundfahrer sich mit der einen Ostseereise im Jahr begnügt haben sollten. Wahrscheinlich fanden sie außerdem in der Norwegenfahrt und neben den großen Schiffen z. T. auch in der Spanienfahrt Verwendung.

Veranschlagen wir also diese Hamburger Ostseefahrer von Bojergröße mit 50 von zusammen rd. 1750 Lasten und fügen wir ihnen noch 30 große Spanienfahrer von durchschnittlich 100 Last hinzu, so haben wir mit insgesamt 80 Schiffen von rd. 4750 Last Tragfähigkeit vermutlich denjenigen Teil der Hamburger Flotte erfaßt, der im Verkehr zwischen Hamburg, der Ostsee, Norwegen und Spanien-Portugal tätig war. Auf dem Höhepunkt ihrer

---

[1]) Geschichte der Stadt Bremen III 196 A. 1.

[2]) Hagedorn, Ostfrieslands Handel II 227; Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 179.

Entwicklung stand damals noch die Hamburger Islandfahrt. Wir dürfen sie mit 14 Schiffen von durchschnittlich 60 Last, insgesamt also 840 Last Tragfähigkeit veranschlagen[1]). In der Englandfahrt Hamburgs sind 1568 nach Ehrenberg 16 deutsche (d. h. wohl meist hamburgische) Schiffer nachweisbar, 1577/78 nur 7 Hamburger, deren Fahrzeuge eine Durchschnittsgröße von $45^1/_2$ Last besitzen. Später, in den 80er und 90er Jahren, scheint die Zahl wieder angewachsen zu sein. 1595 z. B. werden in den Schifferbüchern 22 verschiedene Schiffer mit unzweifelhaft deutschen Namen als von England kommend aufgeführt[2]).

Unter den mit England verkehrenden Schiffen befanden sich aber auch vielfach Islandfahrer[3]), die wir nicht doppelt zählen dürfen; ferner scheint Ehrenberg in seiner Liste verschiedentlich Lunden in Dietmarschen irrigerweise für London genommen zu haben. Endlich fällt in den Angaben vom Beginn des 17. Jahrhunderts die z. T. sehr geringe Größe der Schiffe auf[4]).

Wir werden also die Zahl der regelmäßigen Englandfahrer vorsichtig nur etwa mit 12 zu durchschnittlich 40 Last = 480 Last insgesamt annehmen dürfen.

Der Küstenverkehr Hamburgs mit den Niederlanden lag zum größten Teil in den Händen friesischer und holländischer Schiffer. Nur auf zwei Linien betätigten sich die Hamburger, in der Fahrt nach Antwerpen und nach Amsterdam.

Um 1550 liefen jährlich in Antwerpen 50—70 Hamburger von durchschnittlich 50 Last ein, was, bei 3 Reisen, einen Schiffsbestand von etwa 20 ergibt. Seit dem Aufstand ging die Zahl der Schiffe sowohl wie ihre Größe zurück, und als die Schelde gesperrt war, zog sich der Verkehr nach Vlissingen. 1579/80 liefen dort 36 Hamburger mit 910 Last Ladung ein[5]). Wir setzen diese Linie daher, bei 3 Reisen jährlich, mit 12 Schiffen zu 30 Last, insgesamt 360 Last, an. Die von Amsterdam kommende Bojerflotte Hamburgs, die 1571 an der ostfriesischen Küste überfallen wurde, zählte 7 Schiffe[6]). Wir werden jedoch für den Gesamtverkehr mit Amsterdam und Holland wenigstens das Doppelte, sagen wir, 15 Schiffe rechnen müssen, die, bei 30 Last Durchschnittsgröße, 450 Last ergeben.

[1]) Baasch, Islandfahrt S. 102.

[2]) Ehrenberg, Hamburg und England S. 235, 237, 240.

[3]) Ehrenberg S. 240 (Anm. 8).

[4]) Ehrenberg S. 244.

[5]) St.-A. Middelburg, Hafenregister von Antwerpen und Vlissingen. Herr Dr. Häpke hatte die Freundlichkeit, mir seine Abschriften zur Verfügung zu stellen.

[6]) Hagedorn, Ostfrieslands Handel I 308.

Die Hamburger Kauffahrteiflotte würde sich also, nach dieser Untersuchung, gegen 1590 zusammengesetzt haben wie folgt:

	Schiffe	Lasten
I. Spanien-, Ostsee- u. Norwegenfahrt	80	4750
II. Islandfahrt	14	840
III. Englandfahrt	12	480
IV. Niederlandfahrt	27	810
insgesamt	133	6880

Im 17. Jahrhundert büßte die Hamburger Schiffahrt einige ihrer Verkehrsgebiete, namentlich die Islandfahrt, ein. Reichlicher Ersatz dafür bot sich aber in der neu aufkommenden Grönlandfahrt und Archangelfahrt. Vor allem jedoch nahm die Spanienfahrt, zu der noch die Fahrt nach Italien und der Levante hinzutrat, einen ganz bedeutenden Aufschwung. So darf es uns nicht wundernehmen, wenn die Hamburger Kauffahrteiflotte (einschließlich der Grönlandfahrer) acht Jahrzehnte später den dreifachen Umfang zeigt. Nach einer Liste von 1672 zählte sie 277 Schiffe mit 21 258 Last[1]). Wie man sieht, hat auch die Durchschnittsgröße erheblich zugenommen. Eine sieben Jahre früher aufgestellte Liste weist nur 220 Schiffe auf; die Lastenzahl ist nicht bekannt, würde aber, eine gleiche Durchschnittsgröße wie 1672 angenommen, etwa 17 000 betragen.

Über die Reederei Schleswig-Holsteins am Ende des 16. Jahrhunderts hat uns Heinrich Ranzau, der Statthalter dieses Landes, oder, wie er sich als gelehrter Humanist pomphaft nennt, der „Produx Cimbricus", in seiner Cimbricae Chersonesi . . . descriptio nova einige Angaben mitgeteilt[2]).

[1]) Baasch in Ztschr. d. Ver. f. Hamb. Gesch. 15, 39f. B. bemerkt S. 41: „Der Zuwachs für 1672 ist auffallend und durch das Fehlen der Grönlandfahrer in der Liste von 1665 allein nicht zu erklären. Wahrscheinlich ist, daß infolge des drohenden Krieges manche Holländer sich rechtzeitig unter holländische Flagge begeben hatten." Warum Baasch annimmt, daß in der Liste von 1665 die Grönlandfahrer fehlen, ist mir nicht bekannt. Betrieben hat Hamburg damals bereits die Grönlandfahrt und zwar 1669 schon mit 37 Schiffen. Brinner, Deutsche Grönlandfahrt S. 152. Auffallend ist auch, daß Baasch die Zahl der Grönlandfahrer 1672 auf nur 10 angibt, Brinner dagegen auf 47.

[2]) E. J. de Westphalen, Monumenta inedita Rerum Germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium. T. I Sp. 1—166. Lipsiae 1739. Vgl.

Es besaßen danach: Flensburg 200, Hadersleben 20, Kiel 20, Heiligenhafen 18, Fehmarn 50, Itzehoe 22, Wilster 26, Krempe 19 große und kleine Schiffe. Von Husum sagt er nur: cives multis utuntur navibus ad merces avehendas ac revehendas, nach Danckwerth[1]) waren in der Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts „40 schöne, große Schiffe ohne die kleinen, deren viel mehr gewesen", zu Hause. Im weiteren Verlaufe des 16. Jahrhunderts erlebte die Stadt jedoch einen wirtschaftlichen Niedergang, wurde auch zweimal vom Feuer verwüstet, „so daß die Einwohner aus Verarmung keine Schiffe mehr haben ausrüsten, sondern sie an andere haben verkaufen müssen". Buchstäblich ist dies nicht zu nehmen, da die Stadt nach Ausweis der Sundzollregister auch noch um 1600 Schiffe in die Ostsee entsandte. Immerhin wird man mit einem Rückgang der Reederei rechnen müssen.

Ranzau hat jedoch bei weitem nicht alle Orte aufgezählt, die Schiffahrt betrieben. Nach den Sundzollregistern, die eine ziemlich vollständige Übersicht geben dürften, taten dies außerdem noch an der Ostküste Apenrade, Sonderburg auf Alsen, Eckernförde, Schleswig, Neustadt, an der Westküste Tondern, Tönning, eine Menge kleiner Ortschaften in Nordfriesland, Dietmarschen und in den Elbmarschen, endlich die Inseln Röm, Föhr, Eiderstedt, Helgoland und die Halligen Oland und Nordstrand. Flensburg überragt freilich alle anderen weit an Bedeutung, indem nahezu die Hälfte aller zwischen 1565 und 1620 den Sund passierenden schleswig-holsteinischen Schiffe, 1309 von 2633, dieser Stadt angehört. Stellt man nun folgende Gleichung auf: die Gesamtzahl der in Schleswig-Holstein vorhandenen Schiffe verhält sich zu der Zahl der nach Ranzau in den von ihm genannten acht Orten beheimateten 375 Schiffe wie die entsprechenden Passagezahlen in den Sundzollregistern, so würden sich für ganz Schleswig-Holstein

$$x = \frac{2633 \cdot 375}{1538} = 641 \text{ Schiffe}$$

ergeben.

Das wäre allerdings ein kühner, und mindestens insofern unrichtiger Schluß, als offenbar die Orte der Ostküste verhältnismäßig stärker an der Sundpassage beteiligt sind als die der Westküste; doch gleicht sich dies einigermaßen dadurch aus,

---

zum folgenden auch Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. u. 17. Jahrhunderts, Berlin 1914 S. 82ff.

[1]) Newe Landesbeschreibung der zwey Hertzogthümer Schleswig und Holstein 1652 S. 139.

daß die Schiffe der Ostküste häufiger als die der Westküste auf der Rückfahrt die Belte benutzten, und dann natürlich in den Registern nicht gezählt sind. Können wir also auch ohne allzugroße Skrupel an einer Zahl von 600—800 festhalten, so ist doch zu bedenken, daß die große Mehrzahl davon nicht eigentliche Seeschiffe darstellte, sondern aus kleinen Fluß- und Küstenfahrzeugen von unter 10 Last Tragfähigkeit bestand. Ranzau selbst sagt z. B. von den 19 Schiffen von Krempe, daß „die größeren von ihnen zur Fahrt nach Hamburg und anderswohin auf der Elbe, die kleineren zur Fahrt nach dem Gau Kellinghusen dienen". Ebenso heißt es von Wilster, daß die Einwohner damit ihre Erzeugnisse auf der Elbe transportieren, und von Fehmarn, daß die Schiffe zur Getreideverfrachtung nach den Nachbarstädten dienen. Es war ein — von Flensburg und Husum abgesehen — wohl einzig dastehender Ausnahmefall, daß einige Kremper einen Lissabonfahrer von 90 Last ausreedeten.

Wahrscheinlich dürfen wir nicht mehr als ein Viertel der oben genannten Zahl, etwa 150, auf eigentliche Seeschiffe rechnen, und deren Durchschnittsgröße wird mit 20—30 Last sicher reichlich bemessen sein[1]), so daß die Gesamttragfähigkeit der schleswig-holsteinischen Seeschiffe um 1590 4000 Last kaum überstiegen haben wird.

In dem folgenden Menschenalter hat die schleswig-holsteinische Reederei einen weiteren Aufschwung genommen.

1624 besaß Tönning 57 Schiffe von zusammen nahezu 1000 Last — darunter allerdings 13 von 12 Last und darunter — und um dieselbe Zeit brachten die Neusiedler von Friedrichstadt etwa 18 Schiffe von fast 1600 Last mit in ihre neue Heimat[2]). Diese beiden Städte zusammen zählten also damals allein schon zwei Drittel der oben für 1590 angenommenen Zahl, so daß die Gesamttragfähigkeit der schleswig-holsteinischen Handelsflotte beim Ausbruch des niedersächsisch-dänischen Krieges sich gegen 1590 erheblich vermehrt, vielleicht verdoppelt haben wird. Die seit 1627 einsetzende Periode aufeinanderfolgender Kriege war aber der Reederei nicht günstig. Nur Glückstadts Schiffahrt entwickelte sich in den 30er Jahren günstig, ging dann aber ebenfalls zurück[3]). Der Grönlandfahrt hat man sich in den Herzogtümern erst 1671 zugewandt. Nach der Mitte des Jahrhunderts ging man „sobald die Zeitumstände es erlaubten" an die Neu-

[1]) 1560/61 hatten 91 fremde Holzfahrer in Brunla Lehn, Norwegen, unter denen sich 29 Husumer befanden, eine Durchschnittsgröße von nur 18 Last. Vogt, Om Norges udførsel af trælast, Norsk Hist. Tidsskr. 2. R. 5. Bd. S. 324. Die Husumer Niederlandfahrer werden nicht größer gewesen sein als umgekehrt z. B. die Ember Husum- und Elbefahrer, und deren Größe blieb regelmäßig unter 30 Last, meist sogar unter 20. Hagedorn, Ostfrieslands Handel u. Schiffahrt I 249, II 259.

[2]) Jürgens S. 83.

[3]) Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt S. 457. Man vgl. dazu die Sundzollregister.

ordnung der Schiffergesellschaften, die in den vorangehenden Kriegswirren in Auflösung geraten waren[1]). Auch die Sundzollregister deuten auf einen Tiefstand der Schiffahrt.

Wir werden daher die Größe der schleswig-holsteinischen Handelsflotte bei vorsichtiger Schätzung um 1670 nicht allzuviel höher bemessen dürfen als 80—100 Jahre früher, vielleicht auf rd. 5000 Last.

Nach einer oft wiederholten Angabe von Becker, Umständliche Geschichte usw. der Stadt Lübeck (II 237), soll Lübeck gegen Ende des 16. Jahrhunderts (um 1591) etwa 300 Kauffahrteischiffe besessen haben. Ferner bezifferte der lübische Ratsherr Brockes um die Wende des 16. Jahrhunderts die Zahl der jährlich durch den Sund nach Spanien und Italien segelnden lübischen Schiffe auf 80—150. Beide Angaben können jedoch bei näherer Prüfung nicht stichhalten.

Der Verkehr nach Süd- und Westeuropa läßt sich aus den Sundzollregistern mit ziemlicher Sicherheit feststellen, denn wohl nur die Norwegenfahrer pflegten die Fahrt durch den Belt vorzuziehen.

Selbst wenn man nun alle von Westen her den Sund passierenden Schiffe mit Ausnahme der Norwegenfahrer den „Spanienfahrern" im weiteren Sinne zuzählt, was bis zu einem gewissen Grade berechtigt sein mag, so hat doch deren Zahl zwischen 1574 und 1600 nur zweimal, 1594 und 1595, die 80 erreicht und überschritten. Gewöhnlich waren es nicht mehr als 40—70, und von den spanisch-portugiesischen Häfen direkt kamen auch in den günstigsten Jahren (1577, 1588—91, 1594, 1599, 1600) nur 40—50 (nur 1590: 59), meist aber nicht mehr als 10—30. Fast alle diese Schiffe machten nur eine Reise im Jahr.

Der Inhalt der Lübecker Seebriefregister[2]) bestätigt diese Angaben der Sundzollregister.

Danach erhielten von den Lübecker Schiffen Seepässe ausgestellt nach Spanien und Italien:

1590	36
1591	42
1595	22
1599	51

Bei weitem die meisten dieser Schiffe machten im Jahr nur eine Ausreise

---

[1]) Döring, Das Schiffergelag in Sonderburg, Zeitschr. des Ver. f. Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 26 S. 415f.

[2]) St.-A. Lübeck, Certificationes 1590—1601.

von der Ostsee. Nach anderen westeuropäischen Häfen jenseits des Skagerrak, mit Ausnahme der norwegischen, erhielten Seepässe:

1590	10
1591	7
1595	32
1599	21

Auch von diesen Schiffen versegelten nur wenige mehrmals im Jahr von Lübeck. Die Durchschnittsgröße von 28 aus Spanien-Portugal heimkehrenden lübischen Salzschiffen betrug 1585 118, 1595 129 Last.

Wir können also die gesamte Westfahrerflotte Lübecks um 1590 mit etwa 40 großen Schiffen von 120 Last und 10 kleineren Schiffen von 50 Last Durchschnittsgröße in Anschlag bringen; zusammen 50 Schiffe mit 5300 Last[1]). Ein Jahrzehnt später dürfte die Flotte auf etwa 45 große und 20 kleinere Schiffe von derselben Durchschnittsgröße, zusammen 65 mit 6400 Last angewachsen sein.

Die eigentliche Bergenfahrerflotte Lübecks — die Schiffe, welche ausgehend die Holzhäfen der Süd- und Westküste Norwegens aufsuchten, waren meist große Spanienfahrer — zählte damals nur etwa 14 Schiffe mit schätzungsweise 630 Last und scheint auch nicht erheblich weiter gewachsen zu sein. Die Heringsfahrt nach Marstrand, die auch vorher nur mit wenigen und kleinen Schiffen betrieben worden war, hörte gegen Ende der 80er Jahre so gut wie völlig auf. Über den Ostseeverkehr Lübecks geben die Seebriefregister erst von 1599 an genaueren Aufschluß. In diesem Jahre versegelten von Lübeck nach Häfen der Ostsee und des Kattegatt 71 Schiffe. Nur wenige machten in diesem Jahr von Lübeck eine zweite Fahrt; wir müssen also mit einem Bestand von etwa 60 Schiffen für die Ostseefahrt rechnen, für die wir eine Durchschnittstragfähigkeit von 35 Last annehmen, zusammen 2100 Last. Eine erhebliche Veränderung der Lübecker Ostseefahrt seit der Zeit des Stettiner Friedens anzunehmen, liegt kein Grund vor. Wir veranschlagen die Gesamtflotte Lübecks mithin um 1590 auf rd. 125 Schiffe von 8000 Last, um 1600 auf rd. 140

[1]) Die Lübecker Certificationes verzeichnen 1590 die Namen von 66 verschiedenen Schiffern, 1591 ebensoviel; davon kehren jedoch nur 27 Namen in beiden Jahren wieder. Fast alle diese Schiffer verkehren nach der Westsee und Norwegen, Ostseefahrer sind nur in ganz geringer Zahl registriert.

Schiffe mit 9200 Last, wahrscheinlich eher noch etwas zu niedrig als zu hoch[1]). Allerdings dürfte um 1600 die Lübische Flotte für längere Zeit einen Höchststand erreicht haben, der bis ins 19. Jahrhundert nicht wesentlich übertroffen worden ist[2]). Während des Dreißigjährigen Krieges hat sich Lübecks Handelsschiffahrt vortrefflich gehalten. Das bezeugt der blühende Zustand des Schiffbaues in Lübeck, der damals noch ausschließlich für Lübecker Rechnung arbeitete. Erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts ist ein Abflauen zu bemerken[3]).

Bei den Kriegen der westlichen Seemächte reichte Lübeck Listen seines in der Westseefahrt tätigen Schiffsbestandes ein, von denen zwei veröffentlicht sind. Die erste von 1657[4]), zählt 53 Schiffe mit 4855 Last auf, ist jedoch unvollständig. Die zweite, von 1665[5]), führt 107 Schiffe an; 103 davon haben eine Tragfähigkeit von 8057 Last, bei vieren ist die Tragfähigkeit nicht genannt. Diese Liste enthält aber eine Anzahl nicht mehr in Fahrt befindlicher Schiffe; ein Teil, etwa die letzten 20, sind zu streichen[6]). Also verbleiben etwa 87 Schiffe von rd. 6300 Last für die Westseefahrt. Nach einem anderen Verzeichnis von 1665 gab es in Lübeck und Travemünde insgesamt 248 Schiffer, mithin ungefähr eben soviel Schiffe[7]). Doch waren hier auch die Besitzer von Fischerfahrzeugen und Schuten kleinsten Maßes mitgezählt. Rechnen wir jene 87 Westseefahrer ab, so werden wir von dem verbleibenden Rest von 161 Schiffen annehmen dürfen, daß höchstens die Hälfte mehr als 10 Last zählte. Mit anderen Worten, der Bestand der Ostseefahrerflotte wäre seit dem ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts annähernd gleich geblieben.

Veranschlagen wir die Durchschnittsgröße dieser 80 Ostsee-

---

[1]) Nach Baasch, Beiträge z. Geschichte d. deutschen Seeschiffbaues betrug die Durchschnittsgröße der 1560—1600 in Lübeck gebauten Schiffe 78 Last, während wir oben nur 64—66 Last im Durchschnitt rechnen.

[2]) Ein großes Anwachsen des Ostseeverkehrs der lübischen Reederei im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ist allerdings wahrscheinlich. Nach einem Vortrag von Prof. Bloch auf dem Hans. Geschichtstag in Wismar 1912 verzeichnen die Lübecker Seebriefregister 1612 im Ostseeverkehr 117 Schiffe (wobei allerdings die von einem Ostseehafen weiter durch den Sund segelnden Schiffe mitgerechnet sind), gegen 55 (ohne Dänemark) im Jahre 1599.

[3]) 1597—1615 wurden in Lübeck 279 Schiffe gebaut, im Durchschnitt jährlich 14,7; 1616—1640 insgesamt 539, durchschnittlich 21,5; 1641—1665 insgesamt 343, durchschnittlich 13,7. Baasch, Schiffbau S. 46—47, vgl. auch S. 53, 56.

[4]) W. Brehmer, Lübecks Reederei 1657, Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 3, 168.

[5]) Hasse, Lübecks Reederei 1665, Mitt. d. Ver. f. Lüb. Gesch. 9, 74f.

[6]) Nach persönlicher Mitteilung von Dr. B. Hagedorn, auf Grund seiner Forschungen über die Spanienfahrt.

[7]) Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck S. 13.

fahrer ebenso hoch wie 1590, so erhalten wir für die Gesamtflotte wieder etwas über 9000 Last[1]). In der Tat besteht kein Grund zu der Annahme, daß Lübecks Handelsflotte im 17. Jahrhundert eine wesentliche Einbuße erfahren habe.

Lübecks mecklenburgische Nachbarstadt **Wismar** war am Ende des 16. Jahrhunderts im Verhältnis zu ihrer Größe auffallend stark an der Spanienfahrt beteiligt. In der Zeit zwischen 1585 und 1590 lassen sich aus den Zertifikaten, Seebriefen usw. des Wismarer Archivs[2]) die Namen von 42 Wismarer Schiffern nachweisen; diese Zahl kann also als Mindestzahl des Wismarschen Schiffsbestandes angesehen werden.

Davon fahren 10 nach Spanien und Portugal. Auch die Sundzollregister verzeichnen 1577 9 von Portugal kommende Wismarer, in anderen Jahren wenigstens 5—8. Diese Spanienfahrer müssen, wie sich sowohl aus den Sundzollwarenregistern, wie aus den Arnemuider Hafenregistern und anderen Nachrichten ergibt, eine Durchschnittsgröße von mindestens 110 Lasten besessen haben[3]). In der Norwegenfahrt (nach Bergen, Oslo, Marstrand) mögen etwa 20 Schiffe von 40 Last Durchschnittsgröße beschäftigt gewesen sein, der Rest, für den wir 30 Last Durchschnittsgröße annehmen, fand im inneren Ostseeverkehr Verwendung.

Dies ergäbe eine Gesamtzahl von 42 Schiffen mit 1960 Last. Seit den 1620er Jahren ging es mit der Wismarer Reederei bergab. Die mecklenburgische Ritterschaft des Bukowschen Kreises behauptet in dem mit Wismar wegen der Klipphäfen geführten

---

[1]) Zur Kontrolle kann man folgende Rechnung aufstellen. Ich nehme die Gesamtzahl der Lübecker Schiffer, wie oben ersichtlich, auf 87 Westseefahrer und 80 Ostseefahrer, zusammen 167 an, deren Durchschnittsgröße bei 9000 Last Gesamttragfähigkeit 54 Last betragen würde. Nach den von Baasch, Schiffbau S. 46—47 veröffentlichten Listen beträgt aber die Durchschnittsgröße der in den 25 Jahren vor 1665 gebauten Schiffe 65,5 Last. Dies würde darauf hindeuten, daß ich entweder die Zahl der wirklichen Seeschiffe noch etwas zu hoch, oder ihre Gesamttragfähigkeit noch etwas zu niedrig angenommen habe.

[2]) Das Folgende verdanke ich freundlichen brieflichen Mitteilungen des Herrn Archivar Dr. F. Techen.

[3]) Sundzoll-Warenregister verzeichnen: 1585: 5 Wismarer Salzschiffe mit 543 Last, 1595, 1605, 1615: 4 mit 508, 4 mit 427, 4 mit 499 Last. Arnemuider Hafenregister: 1569/70: 3 mit 363; 1570/71: 1 mit 350(!); 1580/81: 2 mit 340; 1582/83: 1 mit 109 Last. 1572 wird ferner in Amsterdam der Wismarer „Gulden Leew“, Schiffer Hans Rode, von 140 Last, 1596 der „Engel Gabriel“, Schiffer Pawel Wirick, von 230 Last erwähnt (Mitt. v. Dr. Techen).

Prozeß am 22. Dez. 1621: Wismar habe „die herrlichen großen Schiffe, so noch in zimblicher anzahl auch für weinig jaren bei ihrer stadt gewesen . . . so gar abgeschaffet“. Allerdings waren die Schiffe nur zum kleineren Teil verkauft worden, meist vielmehr verunglückt, und bei den schlechten Zeiten während des großen Krieges war an einen Ersatz nicht zu denken. Aller Erwerb lag gänzlich danieder. In den Sundzollregistern spiegelt sich dieser Niedergang aufs deutlichste: jahrelang ist überhaupt kein Wismarsches Schiff verzeichnet. Erst nachdem Wismar im Westfälischen Frieden unter schwedische Herrschaft gekommen war, lebte die Reederei der Stadt wieder auf. Unter dem Einfluß der 1653 und 1670 gewährten Zollermäßigungen nahm die Flotte sogar einen erstaunlich raschen Aufschwung. Eine Schiffsliste von 1669 verzeichnet 43 Schiffe von insgesamt 2038 Lasten; ferner waren 4 Schiffe mit 310 Lasten in Bau. Eine weitere Liste von 1673 führt sogar 45 von 2586 Last auf; doch erfuhr diese Zahl durch Verkauf und Verunglückung bald wieder eine Abnahme auf rd. 2000 Last oder etwas weniger.

Rostocks Reederei war gegen Ende des 16. Jahrhunderts mehr in der kleineren Schiffahrt nach Dänemark und Norwegen interessiert. Die Zahl der Spanienfahrer kann sich nach den Sundzollregistern im Höchstfall auf 6 von 90 Last Durchschnittsgröße belaufen haben. Die Hauptmasse der Flotte bestand aus kleinen Bierschiffen von 10—12 Last, die auf zahlreichen Hin- und Herfahrten Bier und Provisionen nach Helsingör brachten, sowie aus etwas größeren Heringsschiffen, die Hering von Marstrand, Bergen und anderen Orten holten. Die Sundzollwarenregister verzeichnen 1585: 111 verschiedene Rostocker Schiffe, womit allerdings der Bestand der Flotte ziemlich vollständig erfaßt sein dürfte. Nehmen wir die Dänemark- und Norwegenfahrer zu 100 von 18 Last Durchschnittsgröße an (was schon ziemlich reichlich gerechnet ist), so würde sich also eine Gesamttragfähigkeit der Rostocker Flotte von rd. 2340 Lasten ergeben. Über die Rostocker Reederei während des Dreißigjährigen Krieges sind wir durch Huhnhäusers Veröffentlichung der Warnemünder

Hafenregister[1]) unterrichtet. Danach bewegte sich die Zahl der Rostocker Schiffe in dieser Zeit zwischen 82 und 120. Die Tragfähigkeit erreichte 1636 mit 2365 Last den Höhepunkt und sank dann bis 1643 durch Abwanderung auf 1650 Last. Über die Entwicklung in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts fehlt es uns an Nachrichten, doch deuten die für Rostock allerdings wenig brauchbaren Nachrichten der Sundzollregister (bis 1657) sicher nicht auf einen Niedergang.

Nach einem Berichte vom Mai 1629 soll Stralsunds Reederei zuvor noch gegen 300 kleinere und größere Schiffe gezählt haben, damals aber auf etwa 100 Schiffe zurückgegangen sein[2]). Es scheint, daß auch hier wieder, wie bei Lübeck und anderswo, eine jener übertriebenen Äußerungen vorliegt, die unter dem Eindruck des wirtschaftlichen Niedergangs, wie ihn das 2. und 3. Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts zweifellos mit sich brachte, erklärlich sind, aber von dem Schiffahrtsbetrieb um die Wende des 16. Jahrhunderts ganz falsche Vorstellungen erwecken.

Aus den Sundzollregistern ersehen wir das mit vollkommener Deutlichkeit. Greifen wir das Armadajahr 1588 heraus, das den größten Verkehr Stralsunds im Sund während des Zeitraums 1574—1600 zeigt. In diesem Jahre passierten den Sund, von Westen kommend 74 Stralsunder Schiffe, und zwar 41 von Norwegen, 14 von Schottland, 6 von Portugal, der Rest von den übrigen Nordseeländern und vom Kattegatt. Von den Norwegenfahrern bestand der kleinere Teil aus kleinen Heringsschiffen von Marstrand, die übrigen waren Bergenfahrer oder kamen von den Holzhäfen. Die von Schottland kommenden Schiffe hatten meist auf der Ausreise Holz in einem norwegischen Holzhafen (besonders in Söndhordland) geladen[3]). Allzu klein können diese Holztransportschiffe nicht gewesen sein, und die Annahme einer Durchschnittsgröße von 50 Last ist wohl nicht zu hoch gegriffen. Die meisten machten offenbar nur eine Ausreise durch den Sund im Jahr[4]).

Demnach können wir den im Bereich der Nordsee verkehrenden Teil der Stralsunder Flotte auf etwa 50 Schiffe mit 2500 Last

[1]) Huhnhäuser, Rostocks Seehandel von 1635—1648 I. Die Schiffahrt S. 20 (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock VIII, Rostock 1914).

[2]) Fock, Rüg.-Pommersche Geschichten III 518f. Baasch, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Seeschiffbaues S. 145.

[3]) Vogt, Om Norges udførsel af trælast, Norsk Hist. Tidsskr. 2. Række, 5. Bd. S. 356f.

[4]) 1585 sind in den Sundzollregistern bei 55 Passagen west- und 62 ostwärts 56 verschiedene Stralsunder Schiffe verzeichnet.

schätzen. Hierzu kommen etwa 6 Spanienfahrer, die relativ klein, durchschnittlich 80 Last groß gewesen zu sein scheinen. Rechnen wir dazu noch etwa 10 nach dem Sund und Kattegatt verkehrende Heringsschiffe, so haben wir mit 60—70 Schiffen von rd. 3200 Last Tragfähigkeit die ganze Stralsunder Flotte, soweit sie sich aus den Sundzollregistern nachweisen läßt. Innerhalb der Ostsee hatte Stralsund wohl nur mit Schweden, namentlich seit Beendigung des Nordischen Krieges 1563—70, regeren Verkehr[1]). Wir kennen den Umfang desselben nicht genauer. Soviel ist aber klar, daß die Reederei Stralsunds auch in ihren besten Zeiten kaum viel mehr als etwa 100 Schiffe von vielleicht 4000 Last Tragfähigkeit umfaßt haben kann. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts scheint der Westverkehr Stralsunds allerdings noch eine gewisse Steigerung erfahren zu haben, namentlich die Fahrt nach Schottland und mit Getreide nach den Niederlanden[2]). Wenn aber nach jenem schon erwähnten Bericht die Flotte Stralsunds sich im Jahre 1629 aus 2 großen Spanienfahrern von 120 und 180 Last, 40 größeren Schiffen zu 50—100 Last, und etwa 60 kleineren Schiffen von 20—60 Last (die „meist noch in der Fahrt auf Frankreich, Holland, England verwandt wurden") zusammensetzte — insgesamt also rd. 4—5000 Last, so veranschaulichen diese Zahlen nicht, wie der Bericht will, einen Niedergang, sondern müssen als Maximalzahlen gelten. Mit der denkwürdigen Belagerung setzt allerdings sofort ein schwerer Niedergang ein, von dem sich die Stadt auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts noch nicht erholte. Nach Baasch[3]) zählte die Stralsunder Flotte im Jahre 1685 nur noch 38 Schiffe mit 1028 Lasten, Ende 1696 50 Schiffe mit 1256 Lasten.

Über die Reederei der kleineren pommerschen Städte sind wir fast nur aus den Sundzollregistern unterrichtet.

---

[1]) Blümcke, Pommern während des 7jährigen nord. Krieges, Balt. Studien 40 u. 41, bes. S. 96—98; vgl. ferner ebda. S. 87f. die Zusammenstellung der während des Krieges gekaperten Stralsunder Schiffe (meist „Schuten").

[2]) 1622 passierten 33 Stralsunder von Schottland, 16 von den Niederlanden; 1626: 28 von Schottland, 17 von den Niederlanden; 1627: 15 von Schottland, 49 von Amsterdam.

[3]) Beiträge z. Gesch. d. deutschen Seeschiffbaues S. 150.

In 1585, einem der besten Jahre der pommerschen Schiffahrt, passierten 86 verschiedene Schiffe ein oder mehrere Male den Sund. Davon gehörte rund ein Viertel, 22, nach Stettin, je 15—18 nach Rügenwalde, Kolberg und Greifswald. Fast zwei Drittel dieser Fahrzeuge waren kleine Heringsschiffe von durchschnittlich 18 Last, die von Marstrand und anderen norwegischen Häfen kamen. 8 Schiffe kamen mit 585 Last Salz von Portugal, der Rest von Amsterdam, England, Schottland.

Wir können die pommersche Westfahrerflotte mithin auf etwa 2000 Last oder etwas mehr schätzen. In der Herings- und Salzeinfuhr und der Getreideausfuhr nach Westen erschöpfte sich aber im wesentlichen die Tätigkeit der pommerschen Reederei. Innerhalb der Ostsee hatte sie wenig Verbindungen, und wir werden ihren Gesamtumfang daher mit 3000 Last sicher genügend bemessen. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts erlebte Stettin dann einen wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch. Während des Dreißigjährigen Krieges hat neben Ostfriesland keine deutsche Küstenlandschaft mehr gelitten als Pommern. Alle Nachrichten, die wir aus der Zeit nach dem Kriege über das Erwerbsleben Pommerns haben, deuten denn auch auf eine völliges Darniederliegen[1]). Die durch die maritimen Pläne des Großen Kurfürsten veranlaßten Gutachten und Berichte heben bei aller Hoffnungsfreudigkeit für die Zukunft immer wieder die derzeitige gänzliche Bedeutungslosigkeit der hinterpommerschen Schiffahrt hervor[2]). Stettins Handelsflotte zählte nach einer Untersuchung von 1680 nur 33 kleine Schiffe[3]), dürfte also höchstens etwa 1000 Last Tragfähigkeit besessen haben. Und die gesamte Flotte Vor- und Hinterpommerns — ohne Stralsund — werden wir schwerlich auf mehr als 2000 Last beziffern können.

Von Danzigs Reederei im Jahre 1583 können wir uns

[1]) Vgl. Wehrmann, Gesch. Pommerns II 149. Blümcke, Der finanzielle Zusammenbruch Stettins Anfang des 17. Jahrh., Balt. Studien N. F. 12, 25f. Vgl. bes. S. 31, 82.

[2]) Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. S. 341 f. Baasch, Beiträge z. Gesch. d. deutschen Seeschiffbaues S. 188f., 195f. Kolbergs Flotte bestand 1660 aus 1 Schiff und 6 Schuten von zusammen 249 Last.

[3]) Wehrmann, Geschichte d. Stadt Stettin S. 315, 326.

auf Grund eines von Behring mit Hilfe der Pfahlgeldregister kontrollierten Berichts des päpstlichen Legaten Albert Bolognetto ein ziemlich genaues Bild machen[1]). Nach diesem Bericht gehörten den Danzigern etwa 60 Schiffe, die „etwas kleiner als der Durchschnitt" (d. h. der Durchschnitt der südeuropäischen Mittelmeer- und Ozeanfahrer) sind und nicht mehr als 500 Botte (= 125 Last) fassen. Das Pfahlgeldregister von 1583 enthält die Namen von 57 verschiedenen Danziger Schiffern, von deren Fahrzeugen zwei Drittel in die Nordsee und den Atlantischen zu segeln, ein Drittel die Ostsee nicht zu verlassen pflegte. Die Angaben der Sundzollregister stimmen damit überein.

Im Durchschnitt der Jahre 1581—1590 passierten jährlich 40 Danziger Schiffe in einer Richtung den Sund. Weil jedoch die guten Jahre eine richtigere Anschauung vom wirklichen Schiffsbestand geben als der Durchschnitt, müssen wir die Zahl eher etwas höher nehmen. Unter den Weitfahrern befanden sich, so können wir rechnen, 15 große Spanienfahrer von 100 Last Durchschnittsgröße und 30 Schiffe von Mittelgröße (50 Last), die teils im Getreide-, Holz- und Salzverkehr mit Westeuropa, teils in der zeitweise (um 1585) recht bedeutenden norwegischen Heringsfahrt Beschäftigung fanden.

Beziffern wir endlich die Zahl der innerhalb der Ostsee verkehrenden Danziger Schiffe auf 20 von 30 Last im Durchschnitt, so ergibt sich eine Gesamtgröße der Danziger Flotte von etwa 65 Schiffen mit rd. 3600 Last Tragfähigkeit.

Über den Umfang der Danziger Handelsflotte im 17. Jahrhundert ist es mir vorläufig nicht möglich gewesen, etwas zu ermitteln[2]). Vielleicht gelingt es später, eine der in den 1660er und 1670er Jahren wie von Hamburg und Lübeck, so auch von Danzig den kriegführenden Seemächten eingereichten Listen der Westseefahrer aufzufinden[3]). Aus den Sundzollregistern geht

[1]) Behring, Ein päpstlicher Legat über den Handel Danzigs 1583 (Mitt. d. Westpr. Gesch.Ver. 1, 66—75). Nach einem Beschwerdeschreiben der Danziger Reeder und Schiffer von 1568, vor Dez. 10 (Danziger Inventar hrsg. v. Simson, Nr. 5501) zählte Danzigs Flotte damals, bei schlechten Zeiten, nur 42 Schiffe, darunter 23 von über 100 Last.

[2]) Nach einer brieflichen Mitteilung von Prof. Dr. P. Simson ist diesem genauen Kenner der Danziger Geschichte und der Danziger Archive keine entsprechende Notiz zu Gesicht gekommen. Die Ordnung des Danziger Staatsarchivs ist noch nicht weit genug fortgeschritten, als daß selbst eine zeitraubende Nachsuche viel Erfolg verspräche.

[3]) Calendar of State Papers, Charles II, Domestic Series Vol. 12, 1671

hervor, daß Danzig auch noch nach der Mitte des 17. Jahrhunderts regelmäßig Schiffe durch den Sund sandte, gelegentlich in beträchtlicher Zahl. Im ganzen besteht kein Grund, einen wesentlichen Rückgang der Handelsflotte anzunehmen; wir werden sie daher immer noch mit mindestens 3000 Last in unsere Gesamtrechnung einsetzen müssen.

Von den übrigen preußischen Städten betrieben Ende des 16. Jahrhunderts nur Königsberg, Memel und Elbing (dieses doch erst in der 90er Jahren) Überseereederei.

Wir können etwa 8 Salzschiffe zu 75 Last und 8 andere Schiffe von 50 Last rechnen, die jährlich durch den Sund segelten, zusammen 16 Schiffe von 1000 Last[1]). Die Schiffahrt Königsbergs innerhalb der Ostsee muß um die Mitte des 16. Jahrhunderts, aus den Zahlen der Königsberger Pfundzollregister zu schließen, nicht unbeträchtlich gewesen sein. In den Jahren 1559, 1560, 1563 liefen in Pillau 547, 564 und 752 Königsberger Schiffe aus und ein[2]). Man darf daraus vielleicht, wenn auch mit großer Unsicherheit, auf einen Schiffsbestand von 70—90 Schiffen schließen. Über deren Größe — es handelt sich vermutlich um recht kleine Fahrzeuge — und über den Schiffsbestand der übrigen preußischen Kleinstädte wissen wir jedoch gar nichts.

Nur um sie nicht überhaupt unberücksichtigt zu lassen, setzen wir sie mit 2000 und die gesamte preußische Reederei ohne Danzig mit 3000 Last an. Im 17. Jahrhundert gaben Königsberg und seine Nachbarorte das Reedereigeschäft fast völlig auf. 1675 existierten in Königsberg nur noch 2 oder 3 Seeschiffe, die Salz von Frankreich holten, 1704 war überhaupt kein zu größerer Fahrt über See geeignetes Königsberger Schiff mehr vorhanden[3]). Ebenso scheint Memel im 17. Jahrhundert keine Schiffe mehr besessen zu haben[4]). Die Schmacken- und Bordingsreederei Königsbergs können wir hier nicht berücksichtigen, da ihre Tätig-

---

bis 72 S. 570 verzeichnet zu 1672 Mai 15 den Eingang einer Liste der Danziger Schiffe, die Liste selbst aber scheint nicht erhalten.

[1]) Nach Sembritzki, Gesch. der Kgl. Preuß. See- und Handelsstadt Memel S. 74 wurden 1569—80 4 Schiffe, darunter 1 von 250, 1 von 150, 1 von 70 Last für Memeler Rechnung gebaut. Es ist aber fraglich, ob diese sämtlich zu gleicher Zeit in Fahrt waren.

[2]) B. Schumacher, Niederländ. Ansiedlungen im Hgtm. Preußen 1525—1568 (Königsberg. Diss. 1902) S. 11 Anm. 23.

[3]) Rachel, Zoll-, Handels- u. Akzisepolitik S. 451 f.

[4]) Sembritzki S. 231.

keit nicht über das Haff und den allernächsten Küstenbereich hinausging[1]).

Stellen wir die gewonnenen Zahlen zusammen — wobei ich die, deren Schätzung auf unsicheren oder unzureichenden Grundlagen beruht, in Klammern setze — so gelangen wir zu folgender Gesamtschätzung:

Geschätzte Tragfähigkeit der deutschen Handelsflotte in Lasten zu 2000 kg.

	um 1590	um 1670
Emden	14 000	(4 000)
Übriges Ostfriesland	(1 000)	(300)
Oldenburg	500	—
Bremen	2 744	2 500
Hamburg	6 880	21 258
Schleswig-Holstein	(4 000)	(5 000)
Lübeck	8 000	9 000
Wismar	1 960	2 000
Rostock	2 340	1 650
Stralsund	4 000	1 000
Stettin und übriges Pommern	(3 000)	(2 000)
Danzig	3 600	(3 000)
Übriges Preußen	(3 000)	(300)
Deutschland	55 024	52 008
oder abgerundet	55 000	52 000

Die Schätzung von 1590 können wir ohne Bedenken auch für die vorhergehenden 18 Jahre gelten lassen, da einige Städte, wie vermutlich Hamburg und auch Lübeck ihre Reederei seit 1572 zwar vergrößert, andere aber, wie Emden und Bremen, dafür Einbußen erlitten haben. Daß die deutsche Handelsflotte sich in den 100 Jahren seit dem Utrechter Frieden von 1474 um rund zwei Drittel oder mehr ihres Bestandes vergrößert hat — wobei auch noch die Absplitterung der niederländischen Hansestädte zu berücksichtigen ist —, wird niemanden wundernehmen, der den Aufschwung des Verkehrs im 16. Jahrhundert richtig einzuschätzen weiß. Dagegen wird es Erstaunen erregen, daß

[1]) Nach Rachel S. 460 A. 2 besaß Königsberg 1686 48 Schmacken von 2425 Last.

der vielberufene Rückgang im 17. Jahrhundert sich als so unbeträchtlich herausstellt. Und doch dürfte sich gegen die Richtigkeit der Schätzungen, innerhalb gewisser Fehlergrenzen natürlich, nichts Ernstliches einwenden lassen. Ich glaube sogar, daß manche Zahlen noch zu niedrig gegriffen sind. Dieses Beharren bei dem unverkennbaren Niedergang der ostfriesischen, pommerschen und preußischen Reederei erklärt sich namentlich daraus, daß Lübecks Handelsflotte ihren Stand über Erwarten gut gewahrt und die Hamburgs einen ganz erstaunlichen Aufschwung genommen hat. Hamburg allein nannte damals zwei Fünftel der deutschen Handelsflotte sein eigen und stand zweifellos unter den europäischen Reedereistädten mit in vorderster Linie. Der Rückgang der deutschen Handelsflotte im Dreißigjährigen Kriege und danach ist also in der Hauptsache, wenn ich so sagen darf, eine „optische Täuschung". Denn gegenüber dem niederländischen, später auch dem englischen Wettbewerber ist sie allerdings gewaltig zurückgeblieben.

* * *

Die glänzende Entwicklung der niederländischen Schiffahrt aus kleinen Anfängen zu einer Macht, die ihre Tätigkeit auf alle Meere der Welt erstreckte, hat von jeher die Beachtung gefunden, die sie verdient. Die niederländische Handelsflotte ist denn auch fast die einzige gewesen, deren Umfang man in wissenschaftlicher Weise festzustellen versucht hat — eine Aufgabe, die freilich, wie wir sehen werden, bisher noch nicht in befriedigender Weise gelöst worden ist. Auf das 15. Jahrhundert haben sich diese Versuche nicht erstreckt. Und doch wird das Wachstum der niederländischen Schiffahrt im 16. und 17. Jahrhundert erst dann in das rechte Licht gesetzt, wenn man über ihre Bedeutung im letzten Jahrhundert des Mittelalters im klaren ist. Einigkeit darüber herrscht nicht. Die Historiker der deutschen Hanse neigten wohl meist dazu, für das 15. Jahrhundert noch eine unbedingte Überlegenheit der hansischen Schiffahrt anzunehmen. Auf holländischer Seite ist demgegenüber gelegentlich betont worden, daß der

Sieg Hollands auf dem Meere schon im 15. Jahrhundert entschieden war[1]).

Die Sundzollregister scheinen auf den ersten Blick diese Auffassung zu bestätigen. Nach dem ältesten erhaltenen Register von 1497 passierten damals 471 holländische, zeeländische und friesische[2]) Schiffe den Sund, dagegen nur 298 hansische[3]). Fast noch ungünstiger stellt sich das Verhältnis im nächsten Jahre, dessen Register vorliegen, 1503: 749 niederländische gegen 302 hansische. Bei näherer Betrachtung stellt sich jedoch heraus, daß die Schiffe der wendischen Städte unmöglich, wie die der niederländischen und anscheinend auch der preußischen, vollständig registriert sein können.

Lübecks Bergenfahrerflotte allein zählte ja etwa ein Dutzend Schiffe, müßte also bei zweimaliger Reise im Jahr mit etwa 48 Passagen registriert sein; statt dessen sind die Lübecker überhaupt 1497 nur mit 4, 1503 nur mit 8 Passagen eingetragen! Offenbar nahm man sich damals bei der Sundzollfreiheit der Wendischen Städte nicht die Mühe, ihre Schiffe vollständig zu verzeichnen; ein Teil der Schiffe zog wohl auch die Beltfahrt vor. Außerdem — und das gibt den Ausschlag — ist zu bedenken, daß die Fahrt durch den Sund in die Ostsee für die Niederländer damals durchaus den beherrschenden, um nicht zu sagen den einzigen Schiffahrtszweig bildete, für die Hansen jedoch keineswegs.

Für die Schätzung der niederländischen Flotte geben die Sundzollregister dagegen einen guten Anhalt. Wenn 1497 471 Niederländer Helsingör passierten, in einer Richtung also etwa 235, so kann die Zahl der in der Ostseefahrt überhaupt beschäftigten Schiffe nur etwa 200 betragen haben, da schon damals manche Schiffe mehr als eine Fahrt jährlich in die Ostsee machten. Nun mag das Jahr 1497 besonders ungünstig sein. 1503 sind es um die Hälfte mehr. Rechnen wir dementsprechend als Maximum 300 Ostseefahrer, so kommen wir bei 75 Last Durchschnittsgröße auf über 20 000 Last insgesamt. Damit haben wir sicher schon den größten Teil der niederländischen Handelsflotte erfaßt. Denn

---

[1]) Blok, Gesch. der Niederlande III 609—12. Ähnlich Rachfahl, Die holländische See- und Handelsmacht (Lenz-Festschrift) S. 52.

[2]) Ausgenommen Stavoren, dessen Schiffe man den hansischen zuzählen muß.

[3]) Einschließlich der süderseeischen.

die Fahrt nach den westfranzösischen Salzhäfen und nach Portugal war in der Hauptsache ebenfalls Aufgabe der Ostseefahrer, und andere Routen hatten, wie schon erwähnt, noch wenig Bedeutung. Kurz, man wird auf dieser Grundlage die Gesamtgröße der Flotte auf kaum mehr als 25 000 Lasten veranschlagen.

Glücklicherweise sind wir durch eine andere Quelle in die Lage versetzt, diese Schätzung zu überprüfen. In den Jahren 1494 und 1514 wurde in der Grafschaft Holland zum Zwecke neuer Steuerveranlagung eine genaue statistische Landesaufnahme veranstaltet. Das Resultat liegt in zwei von Robert Fruin herausgegebenen Berichten vor, der „Enqueste" von 1494 und der „Informacie" von 1514[1]), und diese enthalten auch eine Menge detaillierter Angaben über die Zahl der in den einzelnen Orten beheimateten Schiffe. Besonders wichtig ist es, daß zum Vergleich vielfach auch der Zustand im Jahre 1477, beim Tode Karls des Kühnen, und 1504 geschildert wird. Stellen wir alle diese Mitteilungen, die sich oft gegenseitig ergänzen, zusammen, so erhalten wir ein ziemlich zuverlässiges Bild vom Umfang der holländischen Flotte gegen Ende des 15. Jahrhunderts. Danach zählte Holland unter Karl dem Kühnen etwa 230—240 größere Kauffahrer, Hulken und Marsschiffe, rd. 60 Bojer für die Küstenfahrt nach Hamburg, Nordfrankreich und England, und etwa 200 Büsen für den Heringsfang. Die Rheinschiffe, Koggeschiffe, Pinken, Slabborte usw. für Binnenfahrt und Küstenfischerei lassen wir hier außer Betracht.

Wie verhält es sich nun mit der Größe dieser Schiffe? Aus einer holländischen Schadenliste über die 1510 und 1511 im Kampfe gegen Lübeck und Stralsund erlittenen Verluste ist für 42 nordholländische Kauffahrer eine Durchschnittsgröße von 100 Last zu errechnen[2]). Doch ist dies wohl etwas hoch gegriffen. Ein Ver-

[1]) Enqueste ende Informacie upt stuk van der reductie ende reformacie van den schiltaelen, voertijts getaxeert ende gestellt geweest over de landen van Hollant ende Vrieslant, gedaen in den Jaere MCCCCXCIIII. Uitgegeven van wege der Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde door R. Fruin. Leiden, E. J. Brill 1876. — Informacie up den staet, faculteyt ende gelegenheyt van de steden ende dorpen van Hollant ende Vrieslant, om daernae te reguleren de nyeuwe schiltaele, gedaen in den jaere MDXIV. Uitgegeven van wege der Maatsch. d. Nederl. Letterkunde. Leiden, A. W. Sijthoff 1866.

[2]) Hanserecesse III Bd. 9 (hrsg. von F. Techen) Nr. 363.

zeichnis der Stadt Enkhuisen von 1472[1]) läßt auf eine Durchschnittsgröße von nur 60 Last schließen, und ebensoviel geben bei der Enqueste von 1514 die Dörfer des Waterlandes als durchschnittliche Tragfähigkeit ihrer Schiffe an. 75 Last darf als annehmbare Mittelzahl für die größeren Kauffahrer gelten, ferner 30 Last für die Bojer und Büsen.

Die Gesamttragfähigkeit der Handelsflotte würde dann etwa 19 000 Last, die der Büsenflotte 6000 Last betragen. Das ist, wohlgemerkt, nur die Flotte der Grafschaft Holland (mit Westfriesland). Zeeland und Friesland besaßen nur eine geringe Zahl von Kauffahrern, dagegen, wenn wir nach den Verhältnissen um die Mitte des 16. Jahrhunderts urteilen dürfen, mindestens wohl 100 Büsen. Auf rund 30 000 Last (davon 9000 Last auf die Heringsfischerei entfallend) wird man die Gesamtgröße der Handelsflotte der nördlichen Niederlande im burgundischen Herrschaftsbereich veranschlagen dürfen. Dies war der Bestand beim Tode Karls des Kühnen. Ein Menschenalter später scheinen nur noch etwa zwei Drittel davon erhalten gewesen zu sein, nach der hansischen Fehde von 1510—11 vielleicht noch weniger.

Aber nach dieser Depression erholte sich die Flotte in den folgenden zwei Jahrzehnten rasch. Eine Denkschrift der niederländischen Regierung von 1532[2]) beziffert, wohl etwas übertrieben, die Zahl der holländischen Kauffahrer auf „400 groote schepen, die oist ende west vaeren". Wieder ein Menschenalter später, unmittelbar vor dem Aufstand, gibt Guicciardini[3]) bereits die doppelte Zahl, 800 Kauffahrer von 100—350 Last Tragfähigkeit an. Im wesentlichen wird seine Mitteilung — abgesehen von der zu hoch angenommenen Tragfähigkeit — von den Sundzollregistern bestätigt.

Die Jahre 1565 und 1566 waren Rekordjahre der niederländischen Ostseeschiffahrt, die erst 1583 wieder übertroffen wurden. Nach den Sundzollwarenregistern segelten 1565 999 niederländische Schiffe, zu denen wir nun auch die Südersee zählen, ein oder mehrere Male durch den Sund. Im ganzen machten sie 2996 Passagen, so daß auf jedes Schiff im Durchschnitt 3 Passagen entfallen. Von jenen 999 zählen 176 zur I. Größenklasse (über 100 Last), 773 zur II. (30 bis 100 Last), 50 zur III. (unter 30 Last). Nehmen wir als Durchschnittsgröße der

[1]) G. Brandt, Historie der vermaerde zee- en koopstadt Enkhuysen. 2. Aufl. hrsg. v. J. Centen 1747, S. 40f.

[2]) Häpke, Niederländische Akten und Urkunden I Nr. 40.

[3]) Description de tout le Pais-Bas, Anvers 1567 S. 241.

I. Klasse 120, der II. 60, der III. 20 Last an, so erhalten wir für die Ostseefahrer eine Gesamttragfähigkeit von 68 500 Last. Das waren sicher mindestens drei Viertel der niederländischen Kauffahrteiflotte. Denn die meisten Spanien- und Frankreichfahrer waren sicher in den 1000 Ostseefahrern inbegriffen. 1568 kam fast ein Viertel der ostwärts den Sund passierenden Niederländer direkt von Spanien und Portugal. Die norwegische Holzfahrt steckte damals noch in ihren Anfängen und kann höchstens 5000 Last niederländischer Schiffsräumte in Anspruch genommen haben[1]). Ebenso genügten in der Fahrt nach Hamburg, England und Nordfrankreich relativ wenige und kleine Fahrzeuge dem Verkehr, da sie bei der geringen Entfernung zahlreiche Reisen im Jahr machen konnten.

Der Ausbruch des Aufstandes gegen Spanien brachte das Wachstum der Flotte zunächst zum Stocken. Die benachbarten deutschen Rivalen, Emden und Hamburg, vergrößerten ihre Reederei auf Kosten der Niederländer. Erst nach dem Armadajahr 1588 setzt der Aufschwung deutlich wieder ein. Aber noch 1595 beziffert van Reyd[2]) die von Holland, Zeeland und Friesland aussegelnden Kauffahrer auf 1200 mit durchschnittlich 12 Mann Besatzung. Da man gewöhnlich einen Mann auf je 5 Last zu rechnen pflegt, so läßt sich hieraus eine Gesamttragfähigkeit von 72 000 Last erschließen. Man wird jedoch für die Niederländer schon damals ein etwas günstigeres Verhältnis annehmen dürfen, etwa 1 Mann auf je 7 Last, und kann auf jeden Fall die Gesamtgröße der niederländischen Kauffahrteiflotte beim Ausbruch und während der ersten zwei Jahrzehnte des Aufstandes auf rund 100 000 Lasten veranschlagen.

Die Fischereiflotte ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen. Über sie gibt uns eine der Mitte des 16. Jahrhunderts entstammende „Declaratie van de Visschereyen in Holland, Zeeland, ende Vlaenderen" Auskunft[3]). Der Heringsfang wurde in Holland von etwa 400, in Zeeland von etwa 200, in Flandern von 100 Büsen ausgeübt. Lassen wir die flandrischen Schiffe beiseite, so ergibt sich für Holland und Zeeland ein Bestand der „großen" Fischereiflotte von rd. 600 Büsen mit 16 000 Last Tragfähigkeit[4]).

---

[1]) Vogt, Om Norges Udførsel af trælast (Norsk Hist. Tidsskrift 2. Række, 5. Bd. S. 336—37 schätzt die Gesamt-Holzausfuhr Südnorwegens um 1560 auf noch nicht 15 000 Last. Davon ging ein Teil auch auf deutschen Schiffen und außerdem machten die Holzexportschiffe mindestens 3 Reisen im Jahre.

[2]) Voornaemste gheschiedenissen in de Nederlanden ende elders van den jare 1566 tot 1601 (Arnhem 1626) S. 412.

[3]) Veröffentlicht von J. J. Dodt van Flensburg, Archief voor kerkel. en wereldl. Geschiedenis van Utrecht, Deel III S. 78 f.

[4]) Die größten Büsen trugen nach der „Declaratie" in Holland 46 Last, in

Wir können die Entwicklung der holländischen Handelsflotte während des achtzigjährigen Krieges gegen Spanien hier nicht im einzelnen verfolgen, sondern wollen nur versuchen, ihre Größe in dem Menschenalter nach Abschluß des Westfälischen Friedens, als sie den Stand ihrer höchsten Blüte erreicht, vielleicht schon überschritten hatte, festzustellen.

Aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind mehrere Aufstellungen über den Umfang der niederländischen Handelsflotte erhalten, die, wie es scheint, meist dem Eifer politischer Projektenmacher ihr Dasein verdanken. Dahin gehört die von Treitschke benutzte „amtliche Berechnung" von 1634, die Vreede[1]) 1861 aus dem Haager Archiv veröffentlicht hat, in Wirklichkeit die Kalkulation eines Phantasten, der die Einnahmen der Generalstaaten durch Einführung eines allgemeinen Last- und Mastgeldes erhöhen wollte. Gewisse Berührungspunkte mit dieser Aufstellung zeigt der von Blok publizierte Aanvalsplan gericht tegen Visscherij en Handel der Vereenigde Nederlanden aus dem Jahre 1607[2]), dessen Angaben auch in einer von Dewez angezeigten Brüsseler Denkschrift Considérations sur le gouvernement des Pays-Bas vom 15. April 1646[3]) benutzt sind. Alle diese Schriften stimmen darin überein, daß sie ihre Zahlen-

---

Zeeland und Flandern 28 Last. Wir nehmen für Holland eine Durchschnittsgröße von 30, für Zeeland eine solche von 20 Last an. — Die Zahl von 700 Büsen für Holland, Zeeland und Flandern nennt auch Guicciardini (Franz. Ausg. 1567) S. 28. — Außerdem beschäftigte die Fischerei auf Kabeljau, Lachs usw. in Holland und Zeeland nach der „Declaratie" etwa 100 kleinere Boote, und die kleine zeeländische Fischerei rund 100 Boote. Die Zahl der Zuiderseefischerboote wird ferner 1564 auf 600 angegeben. Kölner Inventar hrsg. von Höhlbaum und Keussen I S. 535. Alle diese Fischereibetriebe fallen aber unter den Begriff der Küstenfischerei.

[1]) Inleiding tot eene Geschiedenis der Nederlandsche Diplomatie II. Gedeelte, 2. Stuk (Utrecht 1861), Bijlagen S. 116. „Calculatie, wat inkomsten de Hoog Mog. H. H. Staten-Generaal jaarlyks genieten souden, wanneer sy stelden Last- en Mastgelden op alle schepen usw.".

[2]) Bijdragen en Mededeelingen van het Hist. Genootschap te Utrecht 19. Deel (1898) S. 1—62.

[3]) Dewez, Histoire Générale de la Belgique VI 398f. Die Denkschrift ist veröffentlicht in den Mémoires de la Société de l'histoire de Belgique 1872—74, 3. Teil S. 79—101, 125f.

angaben gar nicht hoch genug schrauben können. Sie sind von einer wahren rage du nombre besessen, ja man wäre versucht, von groben Lügen zu sprechen, wenn nicht ein Blick in die staatswissenschaftliche und politische Literatur der Zeitgenossen lehrte, daß selbst ernsthafte Männer naiv genug waren, dergleichen vage Schätzungen für glaubwürdig zu halten. Nur in wenigen Punkten geben diese Projekte einen brauchbaren Fingerzeig.

Beispielsweise wird in der von Treitschke benutzten Quelle manches verständlicher, wenn man annimmt, daß sich die Zahlen nicht auf den Bestand, sondern auf den Verkehr beziehen sollen, was nach der etwas unklaren Ausdrucksweise immerhin möglich ist, obwohl Treitschke nicht daran gedacht zu haben scheint. Freilich sind auch dann die Zahlen noch viel zu hoch gegriffen.

Auch der „Aanvalsplan", der ganz zweifellos den Schiffsbestand im Auge hat, kommt noch zu der ganz ungeheuerlichen Zahl von rund 22 000 Schiffen und etwa 940 000 Lasten mit 240 815 Mann Besatzung! Es hat keinen Zweck, diese phantastischen Ziffern hier im einzelnen nochmals vorzuführen. Ebensowenig Glauben verdienen die meisten Angaben der staatswissenschaftlich-volkswirtschaftlichen Schriftsteller des 17. Jahrhunderts. Namentlich die Engländer, ein Sir Walter Raleigh, Sir William Petty, leisten das Menschenmögliche an Überschätzung des verhaßten Handelsrivalen, und es fällt schwer an ihre Ehrlichkeit zu glauben[1]).

Raleigh verfolgte mit seinen krassen Übertreibungen ganz offensichtlich den Zweck, König Jakob I. zu einer kraftvolleren Schiffahrts- und Marinepolitik anzuregen. Es war mutatis mutandis dasselbe, wie wenn in unseren Tagen britische Minister durch etwas freies Umspringen mit den deutschen Schiffbauzahlen einen navy scare, eine Flottenpanik, erregten. Raleighs Zahlen kehren, wenn auch in etwas verklausulierter Form, in der Streitschrift „Interest van Holland" wieder, die ungewöhnliches Aufsehen erregte, weil man fälschlich den Ratspensionar Johann de Witt selbst für den Verfasser hielt[2]). Aus ihr scheint Colbert wieder geschöpft zu haben, wenn er 1669 die Zahl der holländischen Frachtfahrer auf 15—16 000 schätzte[3]). Er war sich vielleicht des zweifelhaften

[1]) Raleighs Schrift ist in Auszügen mitgeteilt bei Anderson, Origin of Commerce II 274. Über Pettys Schrift s. unten S. 331.

[2]) Interest van Holland, ofte Gronden van Hollands Welvaren, aangewezen door V. D. H. Amsterdam 1662 S. 10. Der wirkliche Verfasser war der Leidener Fabrikant Pieter de la Court.

[3]) Colbert an den Marquis de Pomponne, Gesandten im Haag, 1669 März 21. Clément, Lettres de Colbert II 463. Ähnlich schon in dem Mémoire sur le com-

Wertes dieser Angaben bewußt[1]), aber da er sich in ganz ähnlicher Lage wie Raleigh befand, kamen ihm drastische Beweismittel dieser Art nicht ungelegen.

Daß die meist herzlich kritiklosen holländischen Historiker aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit Wonne in jenen Riesenzahlen schwelgen, um die Glorie des „Goldenen Zeitalters“ nur ja recht glänzend zu malen, kann nicht weiter wundernehmen. Bedenklicher ist es, daß man sich selbst in der Gegenwart, wo wir doch angeblich in der Kritik etwas weiter gekommen sind, von diesen Fabeleien nicht ehrlich lossagt. Der neueste Geschichtsschreiber der Niederlande bringt das Kunststück fertig, seinen Lesern die Zahlen des „Aanvalsplans“ im Text als Beleg für „den Umfang und die Bedeutung des Welthandels der Vereinigten Provinzen“ vorzuführen, um dann in den Anmerkungen die Hälfte von dem Gesagten (freilich noch lange nicht genug) wieder zurückzunehmen[2]). Eine merkwürdige Art, Geschichte zu schreiben! Und doch hatte schon 1854 Elink Sterk in einem sehr vernünftigen kleinen Aufsatz[3]) jene Übertreibungen zurückgewiesen; auch seine Berechnung kann allerdings bei dem unzureichenden Material, das ihm zur Verfügung stand, nicht befriedigen.

Doch wir wollen uns nicht länger mit der Kritik der bisherigen Darstellungen aufhalten, sondern versuchen, auf neuer Grundlage zu einer richtigeren und besser begründeten Schätzung zu gelangen.

Die „Oostersche Navigatie“ war auch noch im 17. Jahrhundert, wie allgemein anerkannt, die Herzader des holländischen Handels. Die Sundzollregister sind vorläufig nur bis zum Jahre 1657 veröffentlicht, wir werden aber in der Annahme nicht fehl-

---

merce 1664 Aug. 3, Clément II S. CCLXVII. Daß Colbert das Interest van Holland kannte, ergibt sich aus einer Mitteilung bei Lefèvre-Pontalis, Vingt années de République parlementaire au 17. siècle, Jean de Witt I 315 (1884).

[1]) In dem erwähnten Brief, Clément II 464, bittet er Pomponne um Mitteilung der jetzt vorhandenen Zahl der Schiffe in den Niederlanden. Übrigens sind Colberts Zahlenangaben auch sonst mit Vorsicht aufzunehmen. Die in Westfrankreich verkehrenden niederländischen Frachtfahrer beziffert er (II 463) auf 3—4000!

[2]) Blok, Geschichte der Niederlande IV 26 und Anm. 4.

[3]) Neerlands Scheepvaart en Scheepsbouw in den ouden tijd (Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje voor 1854 S. 364—381).

gehen, daß die holländische Ostseefahrt in dem folgenden Jahrzehnt jedenfalls keine Steigerung erfahren hat. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1646—1655 passierten 2204 niederländische Schiffe jährlich den Sund. Da jedes Schiff nach Ausweis der Sundzollwarenregister aus früheren Jahren durchschnittlich drei Passagen im Jahre machte[1]), so ergibt sich ein Bestand von 735 Ostseefahrern.

Wie verhält es sich nun mit deren Größe? Das letzte Jahr, in dem die Sundzollregister die Größenklassen verzeichneten, war 1644, denn im Jahr darauf wurde durch den Traktat von Christianopel die dreifach abgestufte Zollerhebung abgeschafft. Im Jahre 1644 nun (ebenso übrigens im Durchschnitt der Jahre 1641—45) hatten 90% der passierenden Niederländer eine Größe von über 100 Last, der Rest gehörte meist zur Mittelklasse (30—100 Last), nur wenig über 1% zählte unter 30 Lasten[2]). Übertragen wir dieses Verhältnis auf die spätere Zeit, so erhalten wir etwa 660 Schiffe von über, 75 Schiffe von unter 100 Last. Nicolaes Witsen erwähnt in seinem bekannten Schiffbauwerke von 1670 Ostseefahrer von 100, 150 und 200 Last[3]). 150 Last als Durchschnittsgröße der I. Klasse dürfte der Wirklichkeit nahe kommen[4]); für die kleineren Schiffe nehmen wir 60 Last an.

Demnach zählte die niederländische Ostseeflotte damals etwa 660 größere Schiffe mit 99 000 Last, und 75 kleinere mit 4500, zusammen 735 Schiffe mit 103 500 Last.

Diese Ostseeflotte diente aber nicht allein dazu, einmal im Jahre Korn und Holz aus der Ostsee zu holen. Das geht schon daraus hervor, daß die Sundzollregister im Durchschnitt nur drei jährliche Passagen, also 1 ½ Rundreisen dieser Schiffe verzeichnen, während Zeitgenossen und heutige Geschichtsschreiber gerade die häufigen und bis in den Winter ausgedehnten Reisen als ein hervorstechendes Merkmal der holländischen Reederei rühmend

---

[1]) Im Jahre 1625, dem letzten, wofür mir die Aushängebogen der Sundzollwarenregister zur Verfügung standen, machten 567 niederländische Schiffe 1716 Passagen.

[2]) Vgl. Kernkamp, De Nederlanders op de Oostzee (Vragen des Tijds 35. Jahrg. 1909, 7. Heft S. 76f.).

[3]) Aeloude en hedendaegsche scheepsbouw en bestier S. 159—160.

[4]) Nach Nina Ellinger-Bang, Tabeller over Skibsfart og Varetransport gennem Øresund I, Einleitung S. VIII hatten die Schiffe von über 100 Last in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts selten eine größere Ladung als 120 Last, später aber findet man oft Ladungen von 200 Last. Der „Aanvalsplan" nimmt eine Durchschnittsgröße der großen Ostseefahrer von 150 Last, die „Calculatie" von 1634 eine solche von 120 Last an.

hervorzuheben pflegen[1]). Wollen wir also diese Gewährsmänner nicht dem Vorwurf preisgeben, daß sie auch in diesem Punkt allzu dick aufgetragen haben — und dazu haben wir keinen Anlaß — so ergibt sich mit zwingender Logik der Schluß, daß die Schiffe den übrigen Teil des Jahres anderswo beschäftigt gewesen sein müssen[2]). Und dies kann nur in der Fahrt in der Nordsee und den westlichen Meeren, also nach Frankreich, England, Schottland und Spanien der Fall gewesen sein. Ein direkter Beweis dafür liegt z. B. auch darin, daß nach den Sundzollregistern jährlich 100—200 holländische Schiffe von Frankreich, und 1—3 Dutzend Schiffe von Portugal unmittelbar in die Ostsee zu segeln pflegten[3]). Wir müssen uns also hüten, für den Verkehr mit diesen Ländern eine neue Zahl in Rechnung zu setzen. Zum Teil jedoch wurde dieser Verkehr außerdem von den gleich zu erwähnenden Norwegen-, Archangel-, Küsten- und Mittelmeerfahrern mitbesorgt.

Denn die Fahrt nach Norwegen war nicht Sache der Ostseeflotte. Hier herrschte der Holztransport durchaus vor, und dieser erheischte besondere Einrichtungen. Man baute dafür einen tiefergehenden Spezialtyp von „Noortsvaerders“, von ähnlicher oder nur wenig geringerer Durchschnittsgröße wie die „Oostvaerders“[4]). L. J. Vogt, der eine gründliche Studie über die Entwicklung des norwegischen Holzhandels veröffentlicht hat[5]),

---

[1]) Vgl. die Äußerung des dänischen Residenten im Haag Anfang des 17. Jahrhunderts bei Rachfahl, Holländ. See- und Handelsmacht S. 51.

[2]) Natürlich gilt das oben Gesagte nicht gleichmäßig für alle holländischen Ostseefahrer. Manche Schiffe machten 2, 3 ja 4 Reisen jährlich in die Ostsee, andere wieder ließen sich nur einmal im Sunde blicken und verkehrten im übrigen fast ausschließlich in der Westsee.

[3]) Auch Colbert sagt ausdrücklich, daß es dieselben Schiffe waren, die im Herbst von der Garonne und Charente Wein, im Frühjahr Holz, Hanf usw. von den Ostseehäfen ausführten. Colbert an Pomponne 1669 März 21 (Clément, Lettres de Colbert II 461 f.).

[4]) Witsen, Scheepsbouw S. 160. Als Grund für den andersartigen Bau der Holzfahrer gibt W. an, daß eine (gleichschwere) Kornladung weniger Laderaum beanspruchte. Auch mußten die Ladeluken bei den Holzfahrern größer sein.

[5]) L. J. Vogt, Om Norges udførsel af trælast i ældre tider, Norsk Hist. Tidsskrift 2. Række, 5. Bd S. 336—37.

schätzt die Holzausfuhr des söndenfjeldschen Norwegens in der Zeit 1600—1630 auf 45 000 Last jährlich; dazu kamen einige tausend Last von der Westküste. Dagegen gibt Ludvig Daae[1]) die gesamte Holzausfuhr im Jahre 1664 auf über 240 000 Last an. Diese beiden Zahlen scheinen mir nicht recht vereinbar zu sein, da nicht einzusehen ist, wieso die norwegische Holzausfuhr in dem Menschenalter nach 1630 auf das Fünffache gestiegen sein sollte

In der Tat ist die von Vogt aus den Ausfuhrregistern der Häfen ermittelte Zahl zweifellos die zuverlässigere.

Eine gewisse Steigerung der Holzausfuhr von 1630—70, sagen wir um die Hälfte, also auf etwa 75 000 Last, ist immerhin wahrscheinlich; ging doch das Wort, daß an dem Brand von London 1666 sich „Norwegen gut wärmte". Obwohl nun die norwegische Holzausfuhr anerkanntermaßen von den Holländern beherrscht wurde, können doch davon höchstens zwei Drittel auf niederländischen Schiffen gegangen sein, da auch die Schotten und Engländer — vor allem nach Erlaß der Navigationsakte — und nicht zuletzt die norwegische Reederei selbst stark an der Ausfuhr beteiligt waren. Die niederländischen Schiffe suchten die norwegischen Holzhäfen nach Vogts Feststellung 2—3mal im Jahre auf[2]). Wenn in Gutachten von Haarlemer und Amsterdamer Kaufleuten von 5—6 Reisen der Noortsvaerder jährlich gesprochen wird[3]), so ist das eine übertriebene Annahme.

Demnach kann der Bestand der Norwegenfahrerflotte schwerlich 20 000 Last und 150—200 Schiffe überstiegen haben.

Eine zunächst freilich nur bescheidene Konkurrenz bereitete der Ostsee-Getreideverschiffung seit Beginn des 17. Jahrhunderts die Archangelfahrt. Die Kornausfuhr über Archangel hat stark geschwankt.

Sie erreichte schon im 17. Jahrhundert zeitweise 10 000 Last und mehr, war aber gerade um 1670 auf ein Minimum herabgesunken[4]). 1669 gingen 22 hollän-

---

[1]) L. Daae, Det gamle Christiania S. 50. Danach E. Holm, Danmark-Norges indre Historie 1660—1720 II 439. Eine Quelle für seine Zahl gibt Daae nicht an.

[2]) Vogt S. 301.

[3]) P. J. Blok, Koopmansadviezen aangaande het plan tot oprichting eener Compagnie van Assurantie (1629—1635). Bijdr. en Mededel. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 21 (1900) S. 36, 47.

[4]) J. P. Kilburger, Kurzer Unterricht von dem Russischen Handel, wie selbiger 1674 betrieben worden (Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie, 3. Teil [1769]) S. 269, 321f.

dische Schiffe nach Archangel[1]) und auch 1693—1700, seit welcher Zeit wir fortlaufende Nachrichten haben, im Durchschnitt jährlich nur 32[2]).

Wir rechnen 25 zu 180 Last = 4500 Last. Zum Teil gingen diese Schiffe — ob damals schon, ist allerdings fraglich — von Archangel direkt in das Mittelmeer oder nach anderen westeuropäischen Häfen.

Einen besonderen Zweig der niederländischen Reederei stellte ferner die Küstenschiffahrt, besonders nach der nordwestdeutschen Küste, nach Bremen und Hamburg, dar, die mit kleinen „Schmacken", Bojern, Galioten usw. betrieben wurde. Auch darüber fehlen uns leider genaue Daten.

Von Hamburg gingen 1625 896 Schiffe mit 10 590 Last nach den Niederlanden[3]), wohl meist Holländer und Friesen, zu Beginn des 18. Jahrhunderts dagegen ist von 2—3000 Schmacken jährlich die Rede, fast alles Niederländern[4]). Da diese kleinen Fahrzeuge, für die wir nur eine Durchschnittsgröße von höchstens 20 Last annehmen können[5]), jährlich 4—6 Reisen machten, läßt diese Zahl auf einen Schiffsbestand von etwa 600 Schiffen schließen.

Im Höchstfall können wir 1000 mit einer Gesamttragfähigkeit von 20 000 Last annehmen, wobei dann schon alle Fahrzeuge dieser Gattung inbegriffen sind, die nach Nordfrankreich, England usw. zu fahren pflegten.

Den zweiten Platz im niederländischen Schiffahrtsbetriebe nächst der Ostseeschiffahrt nahm während des 17. Jahrhunderts zweifellos die Mittelmeerfahrt ein. Zur Zeit ihrer höchsten Blüte wird die Zahl der „Straatvaerder" — das war der technische Name der ins Mittelmeer bestimmten Schiffe — auf 200 angegeben[6]). Ihre Durchschnittstragfähigkeit zu 180 Last an-

---

[1]) E. W. de Rooij, Geschiedenis van den Nederlandschen Handel S. 491.

[2]) S. van Brakel, Statistische en andere gegevens betreffende onzen handel en scheepvaart op Rusland gedurende de 18de eeuw . . . S. 350f.

[3]) Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel von Ende des 16. bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts S. 15f., 30.

[4]) Baasch, Die Börtfahrt zwischen Hamburg, Bremen und Holland, S. 27—28. Nach einem anderen Bericht waren es 1000 oder mehr holländische Schiffe, die nach Hamburg zu fahren pflegten, dagegen nur 6 hamburgische. Offenbar sind hier Bestandszahlen gemeint, die ich jedoch für übertrieben halte.

[5]) Die Durchschnittsgröße der von Hamburg nach den Niederlanden gehenden Schiffe betrug 1625 nur 11—12 Last, der nach Amsterdam gehenden 18 Last.

[6]) Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet, S. 189.

genommen[1]), erhalten wir eine Gesamttragfähigkeit von 36 000 Last. Das ist sicher nicht zu wenig gerechnet, wenn wir beachten, daß 1646/47 von Amsterdam, dem nordwesteuropäischen Mittelpunkt der Levantefahrt, nur 90 Straatfahrer ausgingen[2]). Auch ist zu bedenken, daß die Seekriege der Westmächte seit 1652 die Fahrt zweifellos sehr schädigten.

Wir wenden uns nunmehr dem Verkehr mit außereuropäischen Gebieten zu. Das Schiffahrtsgebiet des Atlantischen Ozeans kann als eine Einheit betrachtet werden, besonders seitdem 1621 der Westindischen Kompagnie das Handelsmonopol für die Westküste Afrikas und ganz Amerika verliehen worden war.

Die Westindische Kompagnie war ja bekanntlich mehr ein kriegerisches, als ein Handelsunternehmen. Man könnte sie als eine Art Wikingergesellschaft großen Stils bezeichnen[3]). In den ersten 15 Jahren ihres Bestehens hat sie insgesamt 220 Schiffe von rund 30 000 Last angekauft und ausgerüstet, von denen allerdings wohl höchstens zwei Drittel gleichzeitig in Fahrt waren[4]). Nachdem sie aber 1654 Brasilien, vorher schon Angola, und 1667 Neu-Amsterdam verloren hatte, blieben nur noch die kaum kultivierte „Wilde Küste" in Guayana, ein paar kleine westindische Inseln und die Forts an der Guineaküste in niederländischem Besitz. Die Kompagnie lag in den letzten Zügen und wurde 1674 aufgelöst. Unter diesen Umständen kann von einem besonders regen Verkehr in diesem Schiffahrtsgebiet um 1670 keine Rede sein; doch wird man ihn auch nicht unterschätzen dürfen. Drei Betriebszweige sind zu unterscheiden: die Salzfahrt, der Sklavenhandel und der Kolonialwarenhandel.

Die Salzfahrt nach Westindien hat zu Beginn des 17. Jahrhunderts, als den Niederländern San Lucar und Setubal zeitweilig verschlossen blieben, eine gewisse Rolle gespielt. Hauptsalzhafen war Punta de Araya an der Küste von Venezuela[5]). Es wurde von 80—90 Schiffen im Jahr besucht, meist von Hoorn und Enkhuisen, zum Teil rückkehrenden Mittelmeerfahrern, die hier statt in den iberischen Salzhäfen Retourladung einnahmen. 1622 wurde diese Salzfahrt eben-

[1]) Vgl. die Bemerkungen bei Wätjen S. 208f.; 180 Last dürfen wir doch als Durchschnittsgröße für genügend ansehen, da die Schiffstabellen bei Wätjen S. 221f. auch eine ganze Anzahl kleinerer Schiffe nennen.

[2]) Wätjen S. 234.

[3]) Die beste Übersicht über die Geschichte der Westindischen Kompagnie gibt O. van Rees, Geschiedenis der Staathuishoudkunde in Nederland, Deel II, Utrecht 1865.

[4]) De Laet, Historie ofte jaerlijck Verhael van de Verrichtingen der geoctroyeerde West-Indische Compagnie, Leyden 1644.

[5]) De Laet, Nieuwe Wereldt ofte Beschrijvinge van West-Indien, 2. Druck, Leyden 1630 S. 601—2. Punta de Araya, von den holländischen Schiffern oft mißbräuchlich Punta del Rey genannt, liegt an der Westspitze der Halbinsel, die den Golf von Cariaco nördlich begrenzt.

falls in das Monopol der Westindischen Kompagnie einbezogen, aber obwohl es nicht an Protesten und an Versuchen, den privaten Westindienhandel fortzusetzen, fehlte, scheint die westindische Salzfahrt schon dadurch in Abgang gekommen zu sein, daß die Spanier Punta de Araya durch ein Fort sperrten. Die Fahrt nach den Kapverdischen oder Salzinseln wird bisweilen mit der westindischen verwechselt. Ich habe keinen Beweis dafür finden können, daß sie jemals im 17. Jahrhundert für die niederländische Schiffahrt Bedeutung besessen hat[1]).

Die Sklavenausfuhr der Niederländer von Angola und der Guineaküste hatte durch den Verlust Brasiliens eine erhebliche Minderung erfahren. Im 18. Jahrhundert wird die Ausfuhr auf niederländischen Schiffen auf nur 3000 bis 4000 Sklaven jährlich geschätzt[2]), und sie ist 1651–1700 sicher nicht größer gewesen. Da jedes Schiff 200 Sklaven verladen und mindestens zwei Reisen

[1]) Von den Anfängen der Salzfahrt im Atlantischen Ozean geben verschiedene, zum Teil voneinander abweichende Berichte E. van Meteren, Historie der Nederlantscher ende haerder Naburen Oorlogen ende Geschiedenissen, 's Gravenhage 1614, fol. 426a und 445b, E. van Reydt, Oorsprong ende Voortganck van de Nederlantsche Oorloghen, Arnhem 1623 S. 704; De Laet, Beschrijvinge van West-Indien (1630) S. 601f. Aus Meteren schöpften wieder ihre durch einige Zusätze vermehrten Mitteilungen Gouthoeven, Nederlantsche Gheschiedenissen ofte Vervolgh van de Hollandsche Chronijcke 1636 S. 286, Velius, Chron. v. Hoorn (4. Druk, Hoorn 1740) S. 505, 512, Brandt, Historie van Enkhuizen S. 194, 195. Meteren, Reydt und de Laet sagen ganz deutlich, daß die Salzplätze in Westindien lagen, z. T. auf Inseln (Meteren: West-Indische onbewoonde Eylanden), wie denn de Laet auch die westindischen Inseln Anguilla, St. Christoph, St. Martin, Isla Blanca, Tortuga und Rocca als Salzproduktionsstätten neben Punta de Araya nennt (Beschrijvinge van West-Indien S. 34, 35, 38, 616, 617). Der erste, der die Kapverdischen Inseln als Salzinseln bezeichnet, ohne dabei übrigens der Salzgewinnung Erwähnung zu tun, ist de Laet in seiner Historie der West-Indische Compagnie (Leyden 1644) S. 176. Die späteren holländischen Seeatlanten verstehen unter Soute Eylanden durchweg die Kapverden. — Über die Sperrung und das Aufhören der Fahrt s. außer de Laet, Beschrijvinge S. 602 Pieter de la Court, Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland (Leiden u. Rotterd. 1669) S. 193, und besonders O. van Rees, Geschiedenis der Staathuishoudkunde in Nederland II 111, 126f. — Doch scheint unter stillschweigender Duldung der WJC. ein gewinnreicher privater Handel nach dem amerikanischen Monopolgebiet weiter betrieben worden zu sein, vgl. Kronijk van het Hist. Genootschap te Utrecht 11 (1855) S. 62. — O. van Rees a. a. O. S. 3 spricht von der Salzfahrt nach den Kapverdischen Inseln, ohne jedoch Belege dafür beizubringen. Die ganze Geschichte der Atlantischen Salzfahrt verdiente eine nähere Untersuchung.

[2]) P. Darmstädter, Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas I, 36 Anm. 3. Vgl. zum Anfang des Sklavenhandels auch Wätjens Aufsatz, Der Negerhandel in Westindien und Südamerika bis zur Sklavenemanzipation, Hans. Geschichtsblätter 1913, S. 417f.

im Jahr bequem machen konnte, reichten 10 Schiffe zur Beförderung dieser Menge vollkommen aus. Mit dem Aufblühen der französischen Plantagenkolonien in Westindien nahm dagegen die Ausfuhr von Zucker, Indigo, Baumwolle und anderen Kolonialwaren erheblich zu. Colbert übertreibt allerdings wohl wieder, wenn er die Zahl der damit beschäftigten holländischen Schiffe auf 150, ja 200, angibt[1]). Es mag ja sein, daß soviel Schiffe im Laufe des Jahres die französischen Besitzungen besuchten, aber da jedes Schiff recht gut zwei Reisen im Jahr machen konnte, ist der in diesem Handel tätige Schiffsbestand entsprechend geringer einzuschätzen, höchstens wohl auf 75. Die Westindische Kompagnie ließ in diesem Verkehr gegen eine Lizenzgebühr auch private Schiffe zu und eine Liste der Kammer Zeeland von 1664 nennt 36 solche private Caraibisvaerder von 100—180 Last[2]). Übrigens wurde 1669 der Verkehr nach Französisch-Westindien für die Holländer beschränkt, nur noch nach und von französischen Häfen gestattet[3]), während die Fahrt nach den britischen Pflanzungskolonien Barbados, Virginien usw. durch die Navigationsakte von 1651 überhaupt unterbunden war[4]). Der Verkehr von Europa nach Guinea stand in engstem Zusammenhang mit dem Sklavenhandel. Er diente hauptsächlich der Zufuhr von Tauschwaren zum Sklavenkauf[5]) und wurde natürlich vom Rückgang der holländischen Sklavenausfuhr stark in Mitleidenschaft gezogen. Um 1609 ist von jährlich 20 Guineafahrern die Rede, 1664 aber zählt die Guineaflotte, die unter Konvoy abgeht, nur noch 10 Schiffe[6]).

Indem ich alle diese Umstände in Erwägung ziehe, möchte ich zu dem freilich unsicheren Schluß kommen, daß die Fahrt im Atlantischen Schiffahrtsgebiet um 1670 schwerlich mehr als etwa 100 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von 15 000 bis höchstens 20 000 Last ständig beschäftigt hat.

Weit stetiger als die Westindische und Guineafahrt hat sich die Ostindische Fahrt der Niederländer entwickelt. Nach den von Klerk de Reus[7]) veröffentlichten Listen begaben sich in der

[1]) Mémoire sur le commerce 1664 Aug. 3 (Clément, Lettres de Colbert II S. CCLXIX) und Mémoire au Roi sur les finances 1670 (Clément VII 244).

[2]) P. M. Netscher, Geschiedenis van de Kolonien Essequebo, Demerary en Berbice, 's Gravenhage 1888 S. 82.

[3]) E. E. Boyer-Peyreleau, Les Antilles Françaises (Paris 1823) II 49.

[4]) Vgl. Craik, History of British Commerce (2. Aufl. 1844) II 63f. Bryan Edwards, History of the British Colonies in the West Indies (London 1807) I 341f.

[5]) Wätjen, Der Negerhandel usw. a. a. O. S. 425.

[6]) De Jonge, De oorsprong van Nederlands Bezittingen op de Kust van Guinea, 's Gravenhage 1871 S. 34 vgl. S. 13, 31. Lettres, mémoires et négociations de Mr. le comte d'Estrades (3. Aufl. Londres 1743) II 545 (1664 Dez.).

[7]) Überblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwicklung

zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich etwa 25 Schiffe der Ostindischen Kompagnie auf die Reise nach dem fernen Archipel. Das war aber nicht die ganze Flotte der OJK. Denn während wir sonst vor dem häufig begangenen Fehler warnen mußten, die Zahlen des Verkehrs ohne weiteres für die des Schiffsbestandes zu nehmen, welch letztere vielmehr wegen mehrmaliger Reisen im Jahre zwei bis dreimal niedriger zu sein pflegen, liegt hier die Sache gerade umgekehrt.

Die Schiffe der OJK. brauchten nämlich im allgemeinen 2 Jahre zu einer Rundreise. Gewöhnlich fuhren sie jährlich in drei Flotten von Niederland aus: die I. oder Osterflotte im April oder Mai, die II. Flotte im September, die III. Flotte im Dezember oder Januar. Die eigentliche Reise nach Batavia dauerte meist 6—7 Monate. Da aber für das Löschen und Wiederbeladen. sowie für Zwischenreisen im Archipel eine geraume Zeit in Anspruch genommen wurde, kehrten die Osterschiffe des 1. Jahres frühestens im Sommer des 2. Jahres, die Herbstschiffe des 1. Jahres frühestens im Frühjahr des 3. Jahres zurück. Man muß also, um den Schiffsbestand zu erhalten, die Zahl der jährlich ausgesandten Schiffe mindestens verdoppeln. Ja noch mehr: da zum Handel und Zwischenverkehr in Indien selbst ständig eine weitere Anzahl von Schiffen gebraucht wurde, andere Schiffe in Reparatur lagen, gibt erst die dreifache und selbst noch etwas stärker vermehrte Zahl den Schiffsbestand annähernd vollständig an.

Wir dürfen also die Flotte der OJK. um 1670 auf 75—100 Schiffe veranschlagen[1]). Die Durchschnittsgröße betrug am Ende des 17. Jahrhunderts nach den Angaben van Dams, eines langjährigen Beamten der Kompagnie, 300 Last (im 18. Jahrhundert mehr), die Gesamttragfähigkeit der Flotte kann demnach, die kleineren Schiffe und Barken inbegriffen, nicht unter 30 000 Last angenommen werden. Wie man sieht, ist der Anteil der Ostindienfahrt an der niederländischen Reederei keineswegs so gering zu schätzen, wie es gelegentlich in neuerer Zeit geschehen ist. Man hat eben verabsäumt, den Faktor der Reisedauer und Entfernung genügend in Betracht zu ziehen.

Um das Material zur Gesamtschätzung der niederländischen

---

der Niederländisch-Ostindischen Kompagnie (Verhandelingen van het Bataviaasch Genootschap van Kunsten en Wetenschappen, Deel 47, 3. Stuk, Batavia 1894) S. 116f.

[1]) D'Estrades, der französische Gesandte im Haag, behauptete in einem Schreiben an den König 1664 Nov. 6, die Ostindische Kompagnie sei in der Lage, 10 000 Mann und 50 Schiffe zu Kriegszwecken auf See zu stellen. Lettres, mémoires et négociations du comte d'Estrades II 526.

Handelsflotte nach der Mitte des 17. Jahrhunderts zu vervollständigen, müssen wir endlich noch die Hochseefischerei in Betracht ziehen. Zunächst den damals schon recht beträchtlichen Walfang, die Grönlandfahrt. Diese beschäftigte im Jahre 1670 148 Schiffe; bis 1684 stieg die Zahl auf 246, um dann wieder rasch auf die Hälfte zu sinken [1]. Wir setzen sie hier mit 150 Schiffen von 130 Last Durchschnittsgröße [2] = rd. 20 000 Last Gesamttragfähigkeit ein. Schwieriger ist es, von dem Umfang der „großen", der Heringsfischerei ein zutreffendes Bild zu gewinnen.

Der Autor des „Aanwalsplans" schwelgt auch hier in großen Zahlen. Er rechnet nicht weniger als 5800 Boote (von etwa 120 000 Last) und 57 300 Mann Besatzung, wovon allein 3000 Büsen mit rd. 90 000 Last auf die eigentliche Heringsfischerei entfallen sollen. Wenn wir aber damit vergleichen, daß nach den von Wätjen [3] veröffentlichten offiziellen Statistiken die sechs vornehmsten Fischereiplätze Hollands um 1700 tatsächlich nur knapp 300 Büsen in See sandten [4], so legt uns dies eine ganz bedeutende Reduktion nahe.

Beaujon [5] hält, nicht ohne große Bedenken, 2000 Heringsschiffe für das Maximum, das man für die Zeit der höchsten Blüte annehmen könne. Diese fiel aber zweifellos in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts. Ich halte daher die von dem ernstzunehmenden Zeitgenossen Pieter de la Court [6] 1669 angegebene Zahl von 1000 Heringsschiffen für die höchste bei unserer Schätzung zulässige Annahme. Bei einer Durchschnittsgröße von 30 Last ergibt das 30 000 Last. Die Fischereiflotte hatte ohne Frage während der vorangegangenen englisch-holländischen Seekriege schweren Schaden gelitten. Die winterliche Kabeljaufischerei verwendete größtenteils dieselben Fahrzeuge wie die Herings-

---

[1] Beaujon, The History of Dutch Sea-Fisheries (= The Fisheries Exhibition Literature, Prize Essays Vol. II, London 1884) Appendix B S. 585.

[2] Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt S. 61.

[3] Zur Statistik der holländ. Heringsfischerei im 17. und 18. Jahrhundert, Hansische Geschichtsblätter 1910 S. 129f.

[4] Delfshaven, Brielle, Vlaardingen, Rotterdam, Maassluis, Enkhuizen; für die letzteren drei sind mangels früherer Angaben die Bestandzahlen von 1717, 1750 und 1726 genommen. Größere Bedeutung hatte sonst wohl nur noch die Heringsfischerei von Schiedam und de Rijp.

[5] Beaujon a. a. O. S. 360.

[6] Aanwysing der heilsame politike Gronden en Maximen van de Republike van Holland en West-Vriesland. Leiden u. Rotterdam 1669 S. 28.

fischerei[1]), darf also hier nicht in Anrechnung gebracht werden. Ebenso lassen wir die Küsten- und Zuiderseefischerei unserem eingangs ausgesprochenen Grundsatz gemäß unberücksichtigt.

Zählen wir die so ermittelten Zahlen zusammen, so kommen wir zu folgender Gesamtschätzung des niederländischen Schiffsbestandes um 1670:

	Schiffe	Lasten
Ostseefahrt (einschl. Verkehr nach Frankreich, Portugal, England usw.)	735	103 500
Norwegenfahrt	200	20 000
Archangelfahrt	25	4 500
Küstenfahrt	1000	20 000
Mittelmeerfahrt	200	36 000
Guinea- und Westindienfahrt	100	20 000
Ostindienfahrt	100	30 000
Grönlandfahrt	150	20 000
Heringsfischerei	1000	30 000
	3510	284 000
		oder rund 300 000 Lasten

Ich betrachte diese Schätzungen als Maximalzahlen, die eher noch zu hoch als zu niedrig gegriffen sind. Auch dürfte die holländische Flotte während der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts — Blok und andere betrachten die Jahre um 1640 als die Zeit der höchsten Blüte — kaum größer gewesen sein. Denn wenn auch die Archangelfahrt, die Guinea- und Brasilienfahrt und die Heringsfischerei seitdem zurückgegangen waren, so stand dem eine Zunahme der Küstenfahrt, der Ostindienfahrt und der Grönlandfahrt gegenüber[2]), und die Ostseefahrt war zwar, was die Zahl der Schiffe betrifft, zurückgegangen, der Tragfähigkeit nach aber gewachsen.

Das Ergebnis ist in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Ich darf wohl behaupten, daß die Fabeleien des „Aanvalsplans“ und der „Calculatie“ von 1634 endgültig ad absurdum geführt sind. Es zeigt sich aber auch, daß die Schätzungen Elink Sterks

[1]) Beaujon S. 430f.

[2]) Schon Elink Sterk S. 367 hat richtig bemerkt, daß der Höhepunkt der einzelnen Fahrten nicht zusammenfiel, und daß es deshalb nicht angeht, die Maximalschätzungen für die einzelnen Fahrten einfach zu addieren.

und Bloks noch viel zu hoch gehen, vor allem hinsichtlich der Schiffszahl. Selbst wenn man die kleinsten Hafenboote und Treckschuiten mitrechnet, was natürlich bei einem Vergleich der Handelsflotten ein Unsinn wäre, können die 10—13 000 Schiffe, von denen sie sprechen, kaum zusammenkommen. Was die Tragfähigkeit betrifft, so ist Bloks Schätzung, 600 000 Last, mindestens zweimal zu hoch [1]). Auch ist zu beachten, daß ich meine Berechnung als eine Höchstschätzung ansehe, Blok die seinige als eine Mindestschätzung. Über die Bemannungszahl spricht sich Blok nicht eindeutig aus. Er veranschlagt sie einmal auf 100 000 Mann, an anderer Stelle sagt er, sie könne von 200 000 nicht weit entfernt gewesen sein [2]). Ich halte 60 000 für die höchste zulässige Annahme, einschließlich der Besatzung der Walfänger und Heringsbüsen.

* * *

Wie es um die Größe der englischen Handelsflotte am Ende des 15. Jahrhunderts bestellt war, das zu ermitteln sind wir vorläufig nicht imstande. Aber wenn schon der Verfasser des „Libell of Englishe Policye" 1436 über den Rückgang der englischen Seegeltung klagte, wie mag es erst nach den verwüstenden Bürgerkriegen der beiden Rosen ausgesehen haben! Unter den ersten Tudors konnte sich darin nicht viel ändern. Noch war der fremde Kaufmann und Frachtfahrer dem englischen Handel unentbehrlich. Erst Elisabeth gab die kontinentalen Ansprüche auf und wies dem Königreich neue Bahnen auf dem Meere. Doch dürfen die Erfolge der englischen Kriegsflotte über Spaniens schwerfällige Armada und die verwegenen Fahrten eines Drake oder Hawkins nicht darüber täuschen, daß England auf dem Gebiet der Handelsschiffahrt nur eine Macht dritten Ranges darstellte. Aus dem Jahre 1572 liegt uns eine genaue

[1]) Geschichte der Niederlande IV 26 Anm. 4 spricht Blok allerdings von 600 000 Tonnen statt Lasten, was mit meiner Schätzung übereinstimmen würde. Aber offenbar liegt hier ein Irrtum oder Schreibfehler vor, da Blok an derselben Stelle erklärt, die Zahl des „Aanvalsplans", 900 000 Last, sei um ein Drittel zu hoch.

[2]) Gesch. d. Niederl. IV 26 A. 4. Bijdr. en Mededel. v. h. Hist. Genootsch. te Utrecht 19 S. 31 Anm. 2.

Liste der englischen Handelsschiffe vor[1]). Sie verzeichnet im ganzen 1383 Schiffe mit 46 911 Tonnen oder 23 456 Lasten. Davon besaßen aber 382 Schiffe mit 2388 Last eine Tragfähigkeit von weniger als 10 Last, kamen also nur für die Küstenschiffahrt im engsten Sinne in Frage. Die eigentliche Hochseehandelsflotte zählte demnach 1001 Schiffe mit 21 068 Lasten. Darunter waren nur 14 Schiffe von 100 Last und darüber, bis auf eins (in Southampton) sämtlich in London beheimatet.

Harrison, der Verfasser einer ungemein lehrreichen und unterhaltenden Landesbeschreibung Englands[2]), beziffert 1577 die Handelsflotte „nach der gangbaren Schätzung" (if common estimation be anie thing to be credited), auf 17—1800 Schiffe aller Arten, abgesehen von Fischerbooten und kleinen „Kraiers". In der 2. Ausgabe seines Werks, von 1587, änderte er seine Angabe dahin ab, die Handelsflotte zähle „nach einem Bericht" „135 ships that exceed 500 tun; topmen (etwa den deutschen Marsschiffen entsprechend) under 100 and above 40 (Tonnen): 656; hoies 100; but of hulkes, catches, fisherboats and craiers, it lieth not in me to deliver the just account, sith they are hardly to come by." Beide Schätzungen Harrisons sind sichtlich zu hoch gegriffen. Einer anderen Nachricht zufolge zählte die Handeslflotte des Königreichs im Armadajahr 1588, abgesehen von 110 von der Krone gecharterter Fahrzeuge 150 Schiffe von durchschnittlich 150 Tonnen und je 40 (?) Mann Besatzung[3]).

Aus dem 17. Jahrhundert sind mir Verzeichnisse wie das von 1572 nicht bekannt geworden. Trotzdem kann man sich auf Grund einiger Angaben allgemeiner Art ein Bild vom Wachstum der englischen Handelsflotte in dieser Zeit machen. Von 1588 bis zum Tode Elisabeths 1603 soll die Schiffahrt Englands sich noch um ein Drittel vermehrt haben[4]). Ein einwandfreier Gewährsmann wie Bryan Edwards bemerkt gelegentlich[5]), die in

---

[1]) Calendar of State papers. Domestic Series, reign of Elizabeth. Ed. by M. A. E. Green. Vol. VII, Addenda 1566—1579 S. 440—41. — Auf diese Liste, wie auf die nachstehend aufgeführte Nachricht Harrisons hat schon Ehrenberg, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth S. 236 hingewiesen.

[2]) Harrisons Description of England, edited by F. J. Furnivall (New Shakespeare Society, Series VI) Part 1, London 1877 S. 290f. Dieser Ausgabe liegt die 2. Auflage des Werks von 1587 zugrunde, die abweichenden Lesarten der 1. Auflage sind in den Anmerkungen aufgeführt.

[3]) Craik, History of British Commerce, London 1848, I 258 nach Happy Future State of England, London 1689 S. 127.

[4]) Nach der in Anm. 3 angeführten Quelle.

[5]) History of the British Colonies in the West Indies II 474.

der Fahrt nach Britisch-Westindien tätigen Handelsschiffe hätten 1787 nahezu dieselbe Tragfähigkeit besessen, als hundert Jahre zuvor die gesamte Handelsflotte Englands, nämlich 148 176 Tons, d. h. rund 75 000 Last. Nach einer oft wiederholten Notiz Davenants in seinen „Discourses on the Public Revenue and on the Trade of England"[1]) gaben ferner alte und erfahrene Kaufleute ihr Urteil übereinstimmend dahin ab, daß England seine Handelsschiffstonnage von 1666—1688 nahezu verdoppelt habe. Eine offizielle Statistik der englischen Zollbehörde endlich gibt den Bestand der Handelsflotte im Jahre 1702 an auf 3281 Schiffe mit 261 222 Tonnen und 27 196 Mann Besatzung[2]). Auf Grund dieser Mitteilungen kommen wir schätzungsweise zu folgender Übersicht:

Tragfähigkeit der englischen Handelsflotte

1572	21 000 Last
1603	30 000 „
1666	40 000 „
1688	75 000 „
1702	130 000 „

Seit der Union von 1707 kann man genau genommen nur noch von einer britischen Handelsflotte reden. Es ist, will man die Zahlen des 18. mit denen des 17. und 16. Jahrhunderts vergleichen, wünschenswert, auch auf die Reederei des anderen Partners im Vereinigten Königreich, Schottlands, einen Blick zu werfen. Da liegen zunächst aus der zweiten Hälfte des 17. und dem Beginn des 18. Jahrhunderts einige Listen vor.

1656 gab der Bericht des Thomas Tucker[3]) die Zahl der in den schottischen Häfen beheimateten Schiffe auf etwa 138 mit rd. 5560 t = 2780 Last Tragfähigkeit an. Die schottische Flotte hatte kurz vorher, 1650—51, durch englische Kaper schweren Schaden gelitten[4]). 1692 wurde abermals eine Zählung der schottischen Handelsmarine veranstaltet. Sie ergab einen Bestand von etwa 132 Schiffen

[1]) London 1698 II 29.

[2]) Macpherson, Annals of Commerce II 719; vgl. Craik, History of British commerce II 160.

[3]) Miscellany of the Scottish Burgh Records Society (The Scottish Burgh Records Society Vol. 12, Edinburgh 1881) S. 1—48.

[4]) Theodora Keith, Commercial Relations of England and Scotland 1603—1707 (Girton College Studies No. 1, Cambridge 1910) S. 144.

und Barken mit einer Tragfähigkeit von rd. 7680 t = 3840 Last[1]). Dabei sind viele Fahrzeuge kleinsten Raumgehalts mitgezählt, andererseits sind beide Listen nicht ganz vollständig, in der zweiten fehlt z. B. Aberdeen. Dagegen scheint ein 1712 aufgenommenes Register der schottischen Schiffe den Bestand lückenlos nachzuweisen. Die beim Abschluß der Union 1707 registrierten Schiffe sind dabei besonders bezeichnet. Ihre Zahl beträgt 215 mit 14 485 t = 7243 Last[2]). Der Unterschied gegen 1692 und 1656 rührt aber nicht nur von der größeren Vollständigkeit, sondern von einem wirklichen Zuwachs her.

Wir werden deshalb die tatsächliche Tragfähigkeit der schottischen Handelsflotte um 1670 im Höchstfall auf etwa 5000 Last beziffern dürfen.

Diese Flotte war in den vorangehenden hundert Jahren kaum gewachsen, eher etwas zurückgegangen. Schottische Schiffe fuhren um 1570 hauptsächlich nach den Niederlanden, der Ostsee (Danzig und Königsberg), Norwegen, Frankreich und Spanien[3]); der Verkehr mit England war ganz unbedeutend.

In den Niederlanden wurden ausschließlich die Scheldehäfen angelaufen. Veere war der Stapelplatz der Schotten. Hier verkehrten im Schiffahrtsjahr 1570/71 64 Schotten mit 2582 t, außerdem in Arnemuiden 16 mit 341 t, in Antwerpen 4 mit 130 t, zusammen 84 mit 3053 t = 1527 Last[4]). In der Regel machten diese Schiffe anscheinend zwei Reisen im Jahr, so daß sich für den Verkehr nach den Niederlanden ein Bestand von rd. 40 Schiffen mit 750 Last ergeben würde. Im Ostseeverkehr weisen die Sundzollregister um diese Zeit, abgesehen von einzelnen Rekordjahren wie 1575, 1578 und 1587, die auf Getreideteuerung zurückzuführen sind, einen Jahresverkehr von meist 40—60 Schotten (in einer Richtung) nach. Die Schiffe machten, fast sämtlich nur eine Ostseereise im Jahr, ihre Zahl ist also dem Bestand gleichzusetzen. Nehmen wir 60 und, gewiß reichlich, eine Durchschnittsgröße von 30 Last, so erhalten wir 1800 Last. In Norwegen holten die Schotten Holz, überwiegend von der Westküste und zwar aus den Landschaften Ryfylke (Stavanger) und Söndhordland (Bergen). 1567 klarierten von Bergen 42 Schotten, von Söndhordland 32 aus, zusammen 74 von 15 Last durchschnittlich, also mit einer Gesamttragfähigkeit von etwa 1100 Last[5]). Entsprechende Zahlen für Stavanger und Ryfylke sind nicht bekannt; nehmen wir für diese Gegend denselben Verkehrsumfang an wie für Bergen und Umgegend, so erhalten wir 150 Schiffe. Diese machten aber mindestens zwei Reisen im Jahr, der Bestand ist also nur auf 75 Schiffe mit rd. 1100 Last

[1]) Miscellany of the Scottish Burgh Society S. 53f.

[2]) Th. Keith S. 145.

[3]) Th. Keith S. 4, wo jedoch Norwegen vergessen ist.

[4]) Nach den Hafenregistern im St.-A. Middelburg, mitgeteilt von Dr. Häpke. S. oben S. 287 Anm. 5.

[5]) L. J. Vogt, Om Norges Udførsel af trælast i ældre tider (Norsk Hist. Tidsskrift 2. R. 5. Bd. S. 342f.

einzuschätzen. Die Schiffahrt nach Frankreich und Spanien endlich kann dem Verkehr nach den ebengenannten drei Gebieten nicht gleichgekommen sein, da die von dort geholten Wein- und Salzfrachten weniger Raum beanspruchen mußten als Getreide und Holz; allerdings waren die Schotten auch in Frachtfahrt für französische Rechnung tätig[1]).

Da der Verkehr nach den Niederlanden, der Ostsee und Norwegen nach unserer Berechnung nur etwa 175 Schiffe mit rd. 3650 Lasten beansprucht haben kann, so finden wir unsere frühere Vermutung bestätigt, daß der Gesamtbestand um 1570 wie hundert Jahre später, auf etwa 5000 Lasten zu beziffern sein wird.

* * *

Über den Umfang der französischen Handelsflotte gegen Ende des 15. Jahrhunderts sind wir ebensowenig in der Lage, Genaueres festzustellen, wie über den der englischen. Der 100-jährige Krieg gegen England hatte aber zweifellos seine verwüstenden Wirkungen auch auf die Handelsschiffahrt erstreckt. Man hört wohl viel von bretonischen, normannischen und picardischen Kapern, wenig dagegen von Handelsschiffen. Der Ausfuhrhandel lag zumeist in den Händen der Hansen und Niederländer. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts blüht das französische Seewesen auf. Schiffer von Dieppe und anderen Orten waren an den afrikanischen und amerikanischen Küsten häufige Gäste, von St. Malo aus unternahm Cartier seine Reisen nach Kanada, und Rouen entsandte 1542 schon 60 Schiffe nach Neufundland[2]). Franz I. konnte 1545 in den Häfen der Westküste eine Flotte von 150 größeren Schiffen und 60 Transportern, sämtlich ge-

[1]) Th. Keith S. 5.

[2]) Pigeonneau, Histoire du commerce Français (Paris 1898) II 112 Anm. 2, 126, 134f. Der venezianische Gesandte Jean Michiel sagt 1561: „Wenn eine Seerüstung notwendig wird, bedient sich der König außerdem privater Schiffe, deren Zahl immer groß ist, und heuert Bretonen und Normannen, die als tüchtige Seeleute gelten (Relations des Ambassadeurs Vénitiens, rec. et trad. par M. N. Tommaseo. Collect. de docum. inédits I. Serie. Paris 1838 I 400). Über Cartier s. jetzt Häpke, Der erste Kolonisationsversuch in Kanada, Hans. Geschichtsblätter 1911 S. 401f. Über die Neufundlandfahrt außerdem Gosselin, Documents inédits pour servir à l'histoire de la marine Normande (Rouen 1876) S. 13.

charterte Kauffahrer, gegen die Engländer zusammenziehen[1]). Die Mittelmeerschiffahrt begann sich erst nach der Mitte des Jahrhunderts kräftiger zu entwickeln, besonders unter der günstigen Situation, die der venetianisch-türkische Krieg 1570—73 schuf[2]).

In dieser Zeit, den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, sind genügend Anhaltspunkte vorhanden, um eine, freilich noch sehr unsichere Schätzung zu wagen. Wir können damals fünf Hauptbetriebe der französischen Schiffahrt unterscheiden, die Mittelmeerfahrt, besonders nach der Levante, die Fahrt nach Lissabon, nach den Niederlanden, nach der Ostsee und endlich die Neufundlandfischerei.

Über die Mittelmeerfahrt liegen allerdings direkt keine ausreichenden statistischen Daten vor. Wir wissen nur, daß auf das erste Aufblühen in den 60er und 70er Jahren während der Religionswirren ein Rückschlag folgte, und daß die Fahrt dann unter Heinrich IV. ihren Höhepunkt erreichte. Nach Savary de Brèves zählte die provenzalische Flotte damals, vor 1610, 1000 Schiffe und diente nicht nur dem französischen Handel, sondern war auch in der Frachtfahrt für Spanier, Genuesen, Neapolitaner und Sizilianer tätig[3]). Mit solcher allgemeinen Angabe ist freilich wenig anzufangen. Die Zahl 1000 will mit Vorsicht betrachtet sein; doch stimmt dazu nicht schlecht, was wir über die weitere Entwicklung wissen. Nach Heinrichs IV. Tode trat unter der Einwirkung der Barbareskenräuberei und der übermächtigen englischen und niederländischen Konkurrenz abermals ein Verfall ein. Noch unter Richelieu befand sich der Levantehandel auf dem absteigenden Ast. Der große Kardinal war es denn auch, der in dem Bestreben, den Ursachen dieser Erscheinung nachzugehen, 1633 eine genaue statistische Aufnahme des Schiffsbestandes der Mittelmeerküste durch Mr. de Séguiran vornehmen ließ[4]). Auf die Einzelheiten des Berichts will ich nicht eingehen. Wir können auf Grund der von Séguiran mitgeteilten Zahlen den Bestand auf rund 550 Schiffe mit einer Tragfähigkeit von vielleicht 16—18 000 Last, schwerlich mehr, schätzen; 182 Schiffe werden ausdrücklich als Levantefahrer bezeichnet. Die Hauptmasse dieser Flotte setzte sich aus Polakern von meist 50—70, großen Barken von 20—50 und Tartanen von 10—20 Last zusammen. Mitgerechnet

---

[1]) E. de Fréville, Mémoire sur le commerce maritime de Rouen (1857) I 349.

[2]) Masson, Histoire du commerce Français dans le Lévant au 17. siècle (Paris 1896) S. XV.

[3]) Masson S. XXXI, 133.

[4]) Correspondance de Henri d'Escoubleau de Sourdis ed. par Eugène Sue (Collection de documents inédits) III 223f. Vgl. auch Masson S. 133 u. A. 2. Für Marseille sind keine Bestandzahlen genannt, sondern nur Verkehrszahlen, auf Grund deren ich den Bestand auf rd. 100 Schiffe mit 4—6000 Last geschätzt habe.

sind hier auch 80 Tartanen von Martigues, die in früheren Jahren vor der spanischen Küste bei San Lucar der Hochseefischerei obgelegen hatten, während die übrigen Fischerboote (ca. 260), meist winzige Nußschalen, unberücksichtigt bleiben. Größere Schiffe, von über 100 Last, waren selten, ein 200-Last-Schiff von Marseille galt als der Riese der Levanteflotte. Der Schluß mag nun kühn, aber doch nicht ganz unberechtigt erscheinen, wenn wir annehmen, daß die Mittelmeerflotte um 1570, in der Zeit der beginnenden Blüte annähernd denselben Bestand aufwies wie zwei Menschenalter später unter Richelieu. In der dazwischenliegenden Glanzzeit mag sie, falls Savary de Brèves Nachricht zutrifft, wohl 30 000 Last, ja selbst mehr gezählt haben.

Wir wenden uns nun der Atlantischen Küste zu. Nach Portugal exportierten die kleinen bretonischen Barken mittel- und westfranzösischen Weizen in großer Menge, und zwar den ganzen Winter hindurch. Über diesen Verkehr unterrichtet uns die Handelskorrespondenz des niederländischen Kaufherrn Cunertorff in Lissabon (um 1580)[1]. Von November 1578 bis Mitte März 1579 liefen 800 bretonische Barken nach Lissabon ein, von Oktober 1579 bis Mai 1580 angeblich sogar über 1500 Bretonen (einschließlich einiger Engländer). Den Sommer über waren dieselben bretonischen Barken mit der Zufuhr von westfranzösischem Salz und Wein, auch einigen portugiesischen Produkten, nach den Niederlanden beschäftigt. Antwerpen, Arnemuiden und Middelburg waren die Häfen, die sie besuchten. Nach den von Häpke im Middelburger Archiv aufgefundenen Zollisten liefen französische Schiffe ein vom 1. Okt. 1570 bis 30. Sept. 1571[2]):

in Antwerpen-Stadt	216 mit 4183	, also Durchschnittsgröße	19 Last
in Arnemuiden	202 mit 6176	„ „	30 „
in Middelburg	202 mit 6169	„ „	30 „
Insgesamt	620 mit 16528 Last,	also Durchschnittsgröße	27 Last

Das Schiffahrtsjahr 1570/71 war allerdings für die Franzosen besonders günstig. Man wird also damit rechnen dürfen, daß an den beiden Gegenpolen der französischen Schiffahrt im Atlantischen Randmeer und Kanal in den besten Jahren zusammen rd. 2200 Schiffe verkehrten. Vier Reisen im Jahr (z. B. drei im September bis Mai von der Loire nach Lissabon und eine im Juni-August nach den Niederlanden) ist wahrscheinlich keine übertriebene, und drei Reisen vielleicht die niedrigste Annahme, mit der wir rechnen dürfen. Danach wäre der Schiffsbestand auf mindestens 300—400 und höchstens 5—600 zu schätzen. Bei 30 Last Durchschnittsgröße ergeben sich 9000 und 18 000 Last als untere und obere Schätzungsgrenze. Mit größerer Sicherheit kann man sich kaum aussprechen, doch vermute ich, daß die Wahrheit näher bei der höheren Schätzung liegt.

Die Ostseefahrt spielte nur eine Nebenrolle. Man kann in Zweifel sein, ob sie bei unserer Schätzung überhaupt als besonderer Faktor einzusetzen und nicht vielmehr nur als gelegentliche Erweiterung der Niederlandfahrt zu betrachten ist. Um eine Maximalgröße zu ermitteln, bringen wir sie jedoch in Anschlag.

[1]) J. Nanninga Uitterdijk, Een Kamper Handelshuis gevestigt te Antwerpen en Lissabon S. 268, 297. (Vereeniging tot beoefening van Overijsselsch Regt en Geschiedenis.)

[2]) S. oben S. 287 Anm. 5.

Ausnahmejahre wie 1587, wo wegen der Scheldesperre 220 französische Schiffe direkt in die Ostsee liefen, sind nicht maßgebend. Im Durchschnitt der Jahre 1562—69 und 1574—80 fuhren nur etwa 25 Schiffe ostwärts durch den Sund, bei der (sehr hohen) Annahme von 50 Last Durchschnittsgröße also 1250 Last — eine Zahl, die bei der Unsicherheit der Schätzung der Atlantischen Schiffahrt eigentlich gar nicht in Betracht kommt.

Die Neufundlandfischerei beschäftigte schon in den 1540er Jahren 60—80 Schiffe, und ebenso wird unter Richelieu die Zahl 81 genannt[1]). Wir werden sie ebenso für 1570 annehmen dürfen. Man verwandte damals ziemlich kleine Fahrzeuge für diese Fahrt, als Tonnenzahl der Terre-Neuviers wird meist 50—80 oder 60—90 angegeben[2]). Rechnen wir selbst 100 Tons = 50 Last, so kommen wir auf 4000 Last als Maximum.

Das Gesamtergebnis ist folgendes: die französische Handelsflotte mag um 1570 etwa 1100—1300 seegehende Frachtfahrer gezählt haben. Die Tragfähigkeit mag sich im Höchstfall auf etwas über 40 000 Last, im niedrigsten Fall auf 30 000 Last belaufen. Ich wiederhole, daß diese Schätzung etwas unsicher ist, namentlich mangels gleichzeitiger Angaben über die Mittelmeerschiffahrt, daß ich aber dazu neigen möchte, die höheren Zahlen für zutreffender zu halten.

Im ersten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, unter Heinrich IV. wurde auf lange Zeit hinaus der Höhepunkt erreicht; es mag sein, daß die Flotte damals noch um 10 000 Last gewachsen ist. Dann aber begann der Niedergang. Die Mittelmeerschiffahrt hielt sich noch leidlich, wie die oben mitgeteilte Untersuchung unter Richelieu beweist. Dagegen erlag die Reederei der atlantischen und Kanalhäfen der englischen und besonders der holländischen Konkurrenz. Auch scheint die französische Getreideausfuhr, die noch unter Heinrich IV. in Portugal den Markt beherrschte, unter Richelieu mit dem Verfall des französischen Ackerbaues stark nachgelassen zu haben. Jedenfalls gibt eine Reedereienquete, die 1629 auf Betreiben Richelieus wie am Mittelmeer so in den atlantischen Häfen veranstaltet wurde, und zwar durch den Generalkommissar der Marine, Sieur d'Infreville, erstaunlich geringe Zahlen an[3]).

---

[1]) Pigeonneau II 138. Über die Enquête unter Richelieu s. unten.

[2]) Häpke, Kanada a. a. O. S. 425—431, besonders nach Gosselin und Musset.

[3]) Correspondance de Sourdis (s. o. S. 325 Anm. 4) III 173f., bes. S. 206 bis 209.

D'Infrevilles Nachforschungen zielten auf drei Dinge ab: 1. Inspektion aller dem König gehörigen Schiffe, d. h. der Kriegsmarine, 2. Ermittlung aller privaten, d. h. Handelsschiffe, die zu Kriegszwecken verwendet werden können, 3. Ermittlung aller Kapitäne, Patrone, Zimmerleute, Kanoniere und Matrosen, die sich an den besuchten Küstenplätzen befinden und dem Könige dienen konnten. An privaten, für Kriegszwecke tauglichen Fahrzeugen wurden an der Küste nur 81 größere Schiffe und Terre-Neuviers (Neufundlandfahrer) ermittelt; davon war in St. Malo allein 40 von 100—150 Lasten, einige auch von 200 Lasten, beheimatet, außerdem einige 60 Barken und mittlere Schiffe. Die Gesamttragfähigkeit dieser Schiffe kann 10 000 Last nicht überschritten haben. Obwohl nun, wie gesagt, der Handel in erheblichem Grade den Holländern anheimgefallen war[1]), ist doch schwer zu glauben, daß die große Flotte bretonischer Barken und Küstenfahrer vollständig verschwunden sein sollte. Dies um so weniger, als deren ein Menschenalter später unter Colbert, trotz angeblichen weiteren Verfalls der Flotte, wieder zahlreiche genannt werden. Die seemännische, für den kgl. Dienst brauchbare Bevölkerung von Cayeux in der Picardie bis St. Jean-de-Luz in Guienne bezifferte sich nach d'Infreville auf:

60	capitaines
46	patrons
820	charpentiers
200	cannoniers
105	maîtres
5360	matelots
6591	insgesamt[2]).

Der Versuch aber, aus dieser Zahl der Seeleute einen Schluß auf die Tragfähigkeit der Handelsflotte zu ziehen, unterliegt großen Schwierigkeiten. Die gewöhnliche Rechnung, 1 Mann auf 5 Last oder 10 Tonnen, ist nämlich auf die

[1]) Von Nantes wird in dem Bericht ausdrücklich gesagt, der Handel werde dort ganz von den Holländern vermittelt, „et ont les dicts Flamands des facteurs dans le pays de leur nation qui font tous les achats des vins; cela est cause, que l'on ne fait point faire de navires.

[2]) Zählt man die Einzelangaben d'Infrevilles zusammen, so erhält man etwas abweichende Zahlen:

53	capitaines
115	maîtres
60	pilotes
718	charpentiers
200	cannoniers
5460	matelots
6606	insgesamt

Vermutlich hat d'Infreville in seiner Schlußrechnung irrtümlich patrons statt pilots eingesetzt. Unter einem capitaine ist der Führer eines größeren Schiffs, unter einem patron oder maître der einer Barke oder eines kleineren Fahrzeugs zu verstehen. Pilotes sind Steuerleute.

Neufundlandfahrer nicht anwendbar. Wenn jene 80 größeren Schiffe sämtlich in dieser Fahrt tätig waren und nach dem im 16. Jahrhundert üblichen Etat bemannt wurden[1]), so hätten sie allein etwa 5000 Mann erfordert.

Wir müssen also die Frage nach der Gesamttragfähigkeit der Flotte unter Richelieu offen lassen. Ein Rückgang gegen die Zeit um 1600 ist freilich unverkennbar.

Unter Mazarin soll dieser Rückgang sich fortgesetzt haben, wenigstens ist dies die gangbare Ansicht. Man darf deren Richtigkeit aber bezweifeln. Der Ruin der Mittelmeerschiffahrt ist allerdings unbestreitbar. 1664 zählte die Mittelmeerflotte an Fahrzeugen über 50 Last nur noch 31 mit rd. 3000 Last. In diesem Jahre ließ nämlich Colbert eine statistische Aufnahme des Handelsschiffbestandes in allen Häfen des Königreichs veranstalten. Als Ergebnis stellte sich heraus, daß die Handelsflotte zählte:

329 Schiffe von 100 Tonnen (50 Last) und mehr, mit insgesamt 55 840 t = 27 920 Last
2039 Küstenfahrer und Fischerboote von geringerer Größe, mit insges. 73 765 t = 36 882 Last
Zusammen 2368 Schiffe mit 129 605 t = 64 802 Last[2]).

Diese Zahlen sind aber nicht ohne weiteres für unsere Zwecke brauchbar. Sollen die Bestände der verschiedenen Handelsflotten miteinander verglichen werden, so ist es nötig, eine untere Größengrenze für die in die Statistik aufzunehmenden Schiffe zu ziehen, etwa bei 10 Last = 20 t. Von jenen 2039 Küstenfahrern und Fischerbooten fiel nun sicher ein großer Teil unter diese Grenze; man mag rechnen, daß die Hälfte, höchstens zwei Drittel der Gesamttragfähigkeit dieser Klasse den Fahrzeugen von weniger als 10 Last angehörte. Dann würde die Tragfähigkeit der Seehandelsflotte in unserem Sinne auf rd. 40—46 000 Last zu veranschlagen sein. Das ist immerhin nicht so wenig, als man nach

[1]) Vgl. Häpke, Kanada S. 433. — Auch in dieser Beziehung sind die Angaben d'Infrevilles z. T. nicht recht begreiflich. Die Besatzung der 40 Schiffe von St. Malo wird z. B. auf 400 Matrosen angegeben, also 10 aufs Schiff. Und das auf Schiffen von 200—300 Tons Größe! So wenig Mannschaften führten ja nicht einmal die wegen ihres sparsamen Besatzungsetats berüchtigten Holländer.

[2]) Masson S. 134 Anm. 3. Table contenant le nombre des vaisseaux appartenants aux sujets du roi en 1664, d'après les procès-verbaux envoyés à M. Colbert par les officiers de l'amirauté. Archives de la Marine. B 7, 488. liasse.

den übertreibenden Berichten Colberts[1]) und nach den Jeremiaden über den Verfall seit Heinrich IV. erwarten sollte[2]). Der Rückgang seit dessen Zeit betrug schwerlich mehr als 20 bis 33 Prozent. Die Reederei der atlantischen und Kanalhäfen muß sich sogar seit d'Infrevilles Inspektion gehoben haben, denn hier waren jetzt statt 80 fast 300 Schiffe von mehr als 50 Last Größe vorhanden[3]) — allerdings verglichen mit den vielleicht 1500 oder mehr holländischen Schiffen dieser Größe eine geringe Zahl.

Wie weit Colberts protektionistische Maßnahmen den Schiffsbestand Frankreichs zahlenmäßig erhöht haben, vermögen wir nicht zu sagen. Er selbst sprach sich 1670 über den Erfolg befriedigt aus[4]). Die Schiffszahlen der von ihm begründeten Handelskompagnien gab er damals an wie folgt[5]):

Compagnie du Nord	20	Schiffe
Compagnie de l'Occident	80	"
Commerce de la Guinée	6	"
Commerce du Lévant	12	"
Commerce de l'Orient	20	"
Zusammen	138	Schiffe

[1]) Daß Colbert übertreibt, ist ganz offenkundig. Am 3. Aug. 1664, also zu einer Zeit, wo er die oben mitgeteilten Ergebnisse seiner Enquête höchstwahrscheinlich schon kannte, schrieb er im Mémoire du commerce (Clément, Lettres de Colbert II S. CCLXVII): La France n'a pas présentement 200 vaisseaux raisonnables dans ses ports; les Hollandois en avoient, en 1658, 16000 (! siehe oben). Il est seulement question que l'application et la protection tout entière du Roy augmente les vaisseaux de ses sujets en 8 ou 10 années de temps, peut-estre jusqu'à 2000. Les Hollandois perdront peut-estre de ce nombre jusqu'à 12 ou 1500; les autres nations le surplus. Ainsy il n'est pas question de leur ruine, mais seulement d'une diminution si peu considérable de leur vaisseaux. Vgl. auch oben S. 309 Anm. 1.

[2]) Gegenüberstellungen wie die des Jean Eon 1647: 600 Schiffe in der Gegenwart, 6000 Schiffe in der guten alten Zeit, richten sich von selbst. Vgl. Lavisse, Histoire de France VII 1, 234 Anm. 1.

[3]) Die Resultate der Colbertschen Enquete in der Grafschaft Nantes sind mitgeteilt von L. Maitre, Situation de la Marine marchande du comté Nantais d'après l'enquête de 1664. Annales de Bretagne 18 (1902/3) S. 326—343. Danach waren vorhanden 47 Schiffe mit 4118 t und rd. 150 Barken mit ca. 4000 t, zusammen rd. 8000 t = 4000 Last.

[4]) Clément VII 240. [5]) Ebenda S. 250—51.

Diese Zahlen hoffte er zu verdoppeln, ja zu verdreifachen, doch erwiesen sich seine Gründungen später als Fehlschläge Das Verdienst bleibt ihm, den Levante- und Westindienhandel auf eine neue Grundlage gestellt und Frankreich auch in der Handelsschiffahrt wieder Seegeltung neben Holland und England verschafft zu haben.

* * *

In seiner „Political Arithmetick“ von 1676 machte Sir William Petty, unter den volkswirtschaftlich-statistischen Schriftstellern Englands im 17. Jahrhundert einer der bedeutendsten, den Versuch, den Umfang der europäischen Handelsflotten abzuschätzen[1]. „The value of the shipping of Europe being about 2 000 000 of tuns“, sagt er, „I suppose

the English have	500 000 t (=	250 000 Lasten)
the Dutch	900 000 t (=	450 000 „)
the French	100 000 t (=	50 000 „)
the Hamburgers and the subjects of Denmark, Sweden and the town of Dansick	250 000 t (=	125 000 „)
and Spain Portugal and Italy	250 000 t (=	125 000 „)
	2 000 000 t (=	1 000 000 Lasten)

Zum Vergleich lasse ich die Hauptresultate meiner Untersuchung folgen. Es ist wohl nicht überflüssig, nochmals zu betonen, daß die Zahlen natürlich keine exakte Geltung haben, daß sie aber die Verhältnisse, in denen sich die Entwicklung bewegte, annähernd richtig wiedergeben werden.

	Tragfähigkeit in Lasten		
	um 1470	um 1570	um 1670
Deutschland	30 000	55 000	52 000
Niederlande	30 000	116 000	284 000
England	?	21 000	47 000
Schottland	?	5 000	5 000
Frankreich	?	40 000	40 000

Man sieht, wie weit der Statistiker des 17. Jahrhunderts von der Wahrheit entfernt bleibt! Am nächsten kommt er ihr

[1] The economic writings of Sir William Petty, edited by Charles Henry Hull, Cambridge 1899 I 251.

noch mit seiner Schätzung der französischen Handelsflotte. Die niederländische hat er um mehr als die Hälfte, die englische um das Fünffache überschätzt. Unkenntnis und nationale Einbildung hat ihm hier den Blick nur allzusehr getrübt.

Was zunächst bei einem Blick auf unsere Schlußergebnisse ins Auge fällt, das ist die Kleinheit der Zahlen, mit denen auch noch der Verkehr im 17. Jahrhundert rechnete. Die tatsächliche Tragfähigkeit der beiden größten Seehandelsflotten der Gegenwart betrug schätzungsweise[1]):

Großbritannien 1908	11 400 000	Lasten
Deutschland 1910	2 935 000	„

Mit modernen Maßstäben ist also der Verkehr jener Zeiten, wie noch Treitschke meinte, nicht zu messen.

Beachtung verdient ferner das Beharren der deutschen und der französischen Handelsflotte, kein absoluter Rückgang, aber ein starkes Zurückbleiben gegenüber dem Aufschwung der niederländischen Reederei und Seemacht. Die größte Überraschung bilden zweifellos die Zahlen Englands. Aus wie kleinen Anfängen ist die weltumspannende Macht der britischen Handelsmarine hervorgegangen! Wer hätte gedacht, daß die Handelsflotte in Cromwells England noch nicht einmal der Schiffahrt der verachteten, nach dem Westfälischen Frieden auf dem Tiefstand nationaler Geltung angelangten Deutschen gewachsen war. Erst seit der Restauration, vor allem seit der glorious Revolution von 1688, datiert der rasche Aufstieg der englischen Reederei. Den Niederländern erging es im achtzehnten Jahrhundert wie den Deutschen im siebzehnten. Ihre Handelsflotte blieb annähernd auf dem gegen Ende des 17. Jahrhunderts erreichten Standpunkt stehen, während ihr die britische rasch über den Kopf wuchs. Die Tragfähigkeit der Handelsmarine des Vereinigten Königreichs betrug:

---

[1]) Genaue Angaben darüber sind bei der mangelhaften Art der heutigen Schiffahrtsstatistik nicht zu machen. Vgl. Vogel, Die Grundlagen der Schiffahrtsstatistik, Berlin 1911 S. 33, 38.

1761	230 000	Last
1775	350 000	„
1790	645 000	„
1800	928 000	„

Die Kontinentalsperre endlich hat den Sieg der britischen Handelsflotte entschieden. Erst seit dem 18. Jahrhundert konnte sich der Glaube in britischen Köpfen festsetzen, daß die Deutschen ein „continental people" seien und auf dem Meere von Rechts wegen nichts zu suchen hätten.

Kardinal Raimund Peraudi als Ablaßkommissar in Deutschland 1500—1504 und sein Verhältnis zu Maximilian I.

Mit 9 Textbeilagen.

Von Gebhard Mehring.

Vorbemerkung.

Über Raimund Peraudi hat Johs. Schneider 1882 unter Verwertung des bis dahin bekannten Quellenstoffs eine gründliche Dissertation geschrieben, deren Ergebnisse H. Ulmann in seinem Maximilian (2, 37ff.) ergänzt und vertieft hat. Dazu brachten dann A. Gottlob (Hist. Jahrb. 1885) und N. Paulus (ebenda 1900) wichtige Nachträge aus der K. Bibliothek in München und dem Vatikan. Ferner haben für Straßburg Gaß und N. Paulus im Straßburger Diözesanblatt 1899, für Basel R. Wackernagel in der Basler Zeitschr. 1903, für Freiburg P. P. Albert im Freiburger Diözesanarchiv 1908 Ergänzungen gegeben. Trotzdem sind für den Ablaß vom 5. Oktober 1500 noch immer wichtige und umfangreiche Quellenschriften unbekannt geblieben, durch die das Bild ganz wesentliche Veränderungen erfährt. Ich habe in den letzten Jahren diesen Stoff aus Archiven und Bibliotheken zusammengetragen und benutze die Gelegenheit, für das überall erfahrene Entgegenkommen zu danken. Alle hier zu nennen ist unmöglich. Besonders reich sind die Stadtarchive in Frankfurt (Bartholomäusstift, Städtisch Nr. 6, Bl. 1—88) und Köln (2 Fasz., I 1—52 die datierten, II 1—44 die undatierten Stücke), das K. Staatsarchiv in Stuttgart, das K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, das K. K. Statthaltereiarchiv Innsbruck, die Stadtarchive in Mühlhausen i. Th. und Straßburg, die K. Bibliotheken Berlin und München und die UB. Basel. Ich beschränke mich im folgenden auf die politischen Beziehungen und hoffe, den kirchengeschichtlichen Teil mit den Quellen an anderer Stelle veröffentlichen zu können.

Der Jubiläumsablaß vom 5. Okt. 1500 hat zwei Besonderheiten, die ihn von seinen Vorgängern sehr deutlich unterscheiden, aber bis jetzt wohl noch nicht genügend beachtet worden sind. Zunächst kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er vom Papst

aus eigenem Entschluß für Deutschland ausgeschrieben worden ist. Es findet sich keine Spur von den Abmachungen, die sonst einer solchen Bewilligung voranzugehen pflegten und die ebenso sehr eine Steuer für die weltliche Macht als eine Geldquelle für die Kurie daraus machten[1]). Nach den Verhandlungen des Augsburger Reichstags konnte in Deutschland weder der König noch das Reichsregiment sich in Rom um Verwilligung eines Jubelablasses bewerben, noch sich damit oder mit einem Kreuzzugszehnten einverstanden erklären. So trifft die Jubiläumsbulle König und Reichsregiment gleich unvorbereitet.

Die zweite Eigenart besteht darin, daß Alexander VI. von vornherein auf allen eigenen Gewinn aus diesem Ablaßgeschäft verzichtete. Während die Bulle selbst über die Bestimmung des Ertrags noch nicht klar verfügt, läßt die Instruktion für den Legaten[2]) nicht den geringsten Zweifel. Sie bestimmt, daß alles, was durch das Jubiläum, Kreuzzugszehnten, Ablaß und weitere Gnaden einkommt, auch der Teil, der dem Papst und der Kirche zustände, in Deutschland bleiben, dort bei sicheren Personen niedergelegt und ausschließlich für den Türkenkrieg verwendet werden soll; die Wahl der mit der Aufbewahrung des Geldes zu betrauenden Personen bleibt dem König, dem Legaten, den Kurfürsten und den Diözesanbischöfen überlassen. Alle die Klagen über den ungeheuren Raub, den die Kurie durch solche Veranstaltungen eingeheimst habe, sind also auf diesen Ablaß nicht anwendbar, von dem Geld kommt bestimmungsgemäß nichts nach Rom. Der Legat aber, der diese Gnaden nach Deutschland zu bringen berufen war, Raimund Peraudi, war nicht der Mann, von einer solchen Bestimmung auch nur das Geringste nachzulassen, wenn sie zugunsten des Kampfes gegen die Türken gegeben war. Hätte Alexander VI. beabsichtigt, aus dieser Ablaßpredigt dennoch irgendwie für seine Kasse Gewinn zu ziehen,

---

[1]) Vgl. A. Gottlob, Aus der camera apostolica d. 15. Jahrh., 1889, S. 180ff.

[2]) J. E. Kapp, Kleine Nachlese einiger — zu Erläuterung der Ref.-Gesch. nützl. Urk. 4, 404. A. Gottlob weist im Hist. Jahrbuch 6, 1885 S. 459 ihre Niederschrift im Vatikan nach.

so durfte er nicht Peraudi und vollends nicht mit einer solchen Instruktion schicken.

Die Lage war damals ernsthaft genug. Der Fall von Modon konnte auch sorglosere Gemüter aufrütteln. Aber wenn gegen die beständig näher rückende Gefahr etwas Ernsthaftes geschehen sollte, mußte erreicht werden, daß Deutschland und Frankreich mit dem Papst und Venetien zusammengingen. Deshalb hat der Legat den besonderen Auftrag, für den Frieden zwischen Maximilian und Ludwig XII. zu wirken. Die ewige Geldnot Maximilians war allgemein bekannt. Wenn man also ihn als Kriegsgenossen gegen die Türken haben wollte, mußte man ihm auch die Mittel für einen Feldzug verschaffen. Für den Papst war es nebenbei auch erwünscht, ihn von einem Romzug abzuhalten[1]). Dafür, daß das Geld nicht schließlich anderen Zwecken als dem Türkenkrieg diente, konnte die Persönlichkeit Raimunds bürgen. In Wahrheit, das ganze Unternehmen dieser Jubiläumspredigt in Deutschland bekommt erst dann rechten Sinn, wenn man anannimmt, daß es Alexander diesmal voller Ernst war mit dem Versuch, die europäische Christenheit zum Kampf gegen die Ungläubigen zu vereinigen. Ob ein durchgearbeiteter Plan bestand, und ob der Papst hoffen konnte, ihn durchzuführen, ist eine andere Frage; er hatte kaum ein Recht zu erwarten, daß man seinem guten Willen ohne weiteres trauen würde.

Auf Raimund Peraudi fiel die Wahl für die Sendung nach Deutschland und den nordischen Reichen, weil der im Ablaßgeschäft erfahrene und für einen Türkenzug begeisterte Kardinal persönlich auf freundlichen Empfang in Deutschland rechnen konnte. Er galt geradezu als deutscher Kardinal[2]), obwohl er von Geburt ein Südfranzose war, und hatte mit Maximilian im allgemeinen immer gut gestanden; so konnte er auch glauben, der König habe seine Sendung verlangt[3]). Er hat bald selbst eingesehen, daß das eine Täuschung war[4]). Aber wir wissen

---

[1]) Daß man die Instruktion für Raimund in diesem Sinne auffaßte, zeigt der Bericht des Franciscus Capellus bei Thuasne, Burcardi Diarium 3, app. 8. [2]) J. Schneider 24ff.

[3]) Mar. Sanuto, Diarii 3, 909. [4]) Mar. Sanuto 3, 1137.

aus anderen Quellen, daß der König erst etwa ein halbes Jahr vorher beim Papst eine Gunst für ihn erbeten hatte[1]). Persönlich brauchte er also keine Schwierigkeiten zu fürchten und scheint durch den Widerstand, dem er gleich anfangs begegnete, überrascht worden zu sein.

Er schrieb alsbald an den König und bat um Zulassung[2]), wartete aber die Antwort nicht ab, sondern nahm schon am 26. Okt. in Rom seinen Abschied und trat am 29. die Reise an[3]). Aber er reiste nur langsam und fand sich bald dadurch gehemmt, daß ihm der König den Durchzug durch Trient versagte und ihn überhaupt nicht nach Deutschland hereinlassen wollte[4]). Dieses Verhalten Maximilians ist durch sein gespanntes Verhältnis zu dem Reichsregiment[5]) wohl genügend erklärt. Raimund hatte sich auch bei den Fürsten angemeldet. Aber es kam noch hinzu, daß zunächst eine gewisse Unklarheit über die Tragweite seines Auftrags und über die Bestimmung des Geldes bestand, das er sammeln sollte. Die Berichte über den Inhalt der Ablaßtruhen sollten wie üblich an die päpstliche Kammer eingeschickt werden. Aber darin war der König mit den Fürsten und dem ganzen Reich einig, daß das Geld selbst nicht nach Rom gebracht werden dürfe, und um sich nicht übervorteilen zu lassen, galt es genau zu prüfen, mit welchen Rechten und Aufträgen der Legat kam.

Dem Spiel der diplomatischen Verhandlungen, die nun zwischen König und Reichsregiment gepflogen wurden, im

---

[1]) Eine Breve Alexanders VI. vom 2. April 1500 an die fünf Stifter in Utrecht gibt für die Provision des Kardinals mit der Abtei Middelburg als Veranlassung eine Bitte Maximilians und des Erzherzogs Philipp an (Staatsarchiv Utrecht D 6 A 283 Orig. Raimund hat die Pfründe allerdings nicht bekommen, weil einer von Philipps Räten sie für sich haben wollte. StA. Utrecht D 6 A 277, Schreiben Philipps nach Utrecht vom 28. Februar 1500, und 289 vom 2. Mai). Wenn also, wie Schneider S. 48 annimmt, sein Verhältnis zu Maximilian eine Zeitlang getrübt gewesen war, muß es später wiederhergestellt worden sein.

[2]) Mar. Sanuto 3, 939 zum 13. Oktober.

[3]) Burcardi Diar. ed. Thuasne 3, 83. Mar. Sanuto 3, 1008. Seine Kanzlei blieb vorläufig in Rom zurück. Vom 3. November ist noch von dort die Vollmacht für seine Kommissare in Dänemark datiert. Acta pontif. Danica 5, 1913 Nr. 3772.

[4]) Mar. Sanuto 3, 1083, 1091.

[5]) Vgl. jetzt Kaser, Dt. Gesch. z. Z. Max.s I S. 89ff.

einzelnen zu folgen, ist überflüssig[1]). Im Grund waren beide Teile keineswegs abgeneigt, den Legaten seine Aufgabe vollbringen zu lassen, wenn davon ein Vorteil zu hoffen war. Nachdem einmal vom Papst der Grundsatz aufgestellt war, daß das Geld in Deutschland bleiben sollte, konnte es sich nur darum handeln, in wessen Hände es gelangen würde. Der König wünschte es für seine Zwecke zu bekommen und hatte zweifellos den ernsthaften Wunsch, die Türken zu bekämpfen, wenn ihm nicht gerade der Zwist mit Frankreich oder ein anderes Stück seiner Auslandpolitik in die Quere kam. Die Fürsten aber, voran Erzbischof Berthold von Mainz, hofften für ihre inneren Reformen die Mittel zu erhalten, an denen es schmerzlich mangelte, zur Unterhaltung des Reichsregiments und des Reichskammergerichts. Denn die in Augsburg bewilligte Reichshilfe ging nur spärlich ein[2]). Das kam bei den Verhandlungen in Nürnberg im August 1501 ganz offen zur Aussprache[3]), natürlich nicht zum erstenmal.

Auf der anderen Seite hatte aber auch Raimund ein besonderes Interesse an günstigen Bedingungen. Solange er als Legat von Rom abwesend war, bezog er nichts von den Einkünften seines status als Kardinal[4]). Für seine Ausrüstung hatte ihm Alexander 3000 fl. gegeben[5]). Außerdem sollte er monatlich 500 fl. beziehen, was die übliche (Mindest-) Ausstattung eines Legaten gewesen zu sein scheint. Aber er hat davon nie etwas bekommen. Am 4. März 1501 klagt er, er habe kein Geld und habe den Papst bitten müssen, ihm doch endlich die Summe anzuweisen[6]). Um sich Mittel zu verschaffen, verkauft er damals eine ihm gehörige Abtei im Piacentinischen[7]). Unter solchen Um-

[1]) Vgl. Schneider 56—62. [2]) Kaser 83ff., 86.

[3]) Vgl. den Bericht des Dr. Seb. Ilsung an Hz. Gg. von Bayern bei Schneider S. 123. Etwas Ungewöhnliches ist diese Verwendung von Mitteln aus kirchlichen Veranstaltungen für jene Zeit nicht. Vgl. Gottlob, Aus der camera apostolica 180ff.

[4]) So erklärt er selbst mehrfach. Vgl. Beil. 8 § 2. Auch Asch van Wijk, Archief voor kerkelijke en wereldlijke Geschiedenis van ... Utrecht 1850, 1 S. 142.

[5]) Mar. Sanuto 3, 1008. Die Auszahlung erwähnt Raimund in einem Brief an Hall vom 13. Juni 1502. Orig. in Stuttgart.

[6]) Mar. Sanuto 3, 1505, 1580. [7]) Mar. Sanuto 3, 1580.

ständen ist es nicht zu verwundern, daß auch er auf das Ablaßgeld rechnet, obgleich ihm andere Mittel lieber gewesen wären. In seinem Schreiben vom 15. Dez. 1500 an den Fürstentag in Bozen[1]) sagt er selbst, es solle „von dem gelt, so versamlet wirdet, unsern heiligsten vater babst noch uns uber unser erlich notdurft nitz gefallen". Um dieselbe Zeit muß es gewesen sein, daß er sich von dem Erzbischof von Salzburg einen Vorschuß von 1000 fl. auf das Ablaßgeld erbat[2]). Denn vom 10. Dez. datiert seine Vollmacht für den Erzbischof zur Verkündigung des Jubiläums in den Diözesen Salzburg und Gurk[3]).

Am 10. Apr. 1501 stand, soviel wir wissen, Maximilians Entschluß fest, den Legaten anzunehmen[4]). Es wurde nur noch über die Bedingungen beraten, die ihm zu stellen wären. Das Schreiben des Reichsregiments vom 24. Apr. macht gemäß den Augsburger Beschlüssen den Verzicht auf den Kreuzzugszehnten zur Bedingung; auch verlangte man in Übereinstimmung mit dem König ferner, daß der Legat „seiner Legation halber nichts handle" bis auf den Reichstag, der zu Jakobi nach Nürnberg berufen sei[5]). Um dessen sicher zu sein, wünschte das Regiment, der König möge den Legaten solange noch „in seinem Einzug in das heilig Reich enthalten". Aber darauf ging jener nicht ein. Raimund, der am 20. März von Roveredo abreiste und am 2. Apr. in Desenzano am Gardasee urkundet[6]), ist im Mai nach seiner eigenen Darstellung in Innsbruck bei Maximilian[7]). Er gibt an, er sei aliquos

[1]) Or. im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, Maximiliana I 36. Auszug bei Schneider 121.

[2]) Vgl. seine Abrechnung über das Drittel, Druck von Jan. 1504, im StadtA. Mühlhausen i. Thür. [3]) Or. in Wien.

[4]) Über die Frage, ob damals schon eine schriftliche Abmachung zwischen beiden aufgesetzt wurde, s. u. S. 351 ff. — P. Legers, Kard. Matthäus Lang, in Mitt. d. Ver. f. Salzburger Landeskunde 1906 S. 493, vermutet nicht ohne Grund, daß Matthäus Lang, von Raimund durch Geschenke gewonnen, für ihn beim König gewirkt habe. Lang ist seit 6. Oktober 1501 Koadjutor von Gurk. Eubel, Hierarchia 2, 180. Legers a. a. O.

[5]) Schneider 62 u. 122.

[6]) Or. in Wien: Kard. Raimund widerruft seine bei einer früheren Legation dem Bischof Matthias von Seckau ausgestellte Quittung über Ablaßgelder, da sie ihm durch den Bischof mit gezücktem Dolch abgedrungen worden sei.

[7]) In dem Prokuratorium vom 20. November 1502, mit dem er seine Ab-

dies dort gewesen. Das bezieht sich aber offenbar nur auf das Zusammensein mit dem König, andernfalls würde es nicht zutreffen[1]). Denn wir finden Raimund noch am 24. Juni in Innsbruck[2]), von wo er kaum vor Anfang, vielleicht erst Mitte Juli weggegangen sein wird. Er hatte jedenfalls die feste Absicht, zum angesetzten Termin in Nürnberg zu sein. Aber in Ulm hielt ihn Krankheit eine Zeitlang fest; er urkundet dort am 25. Juli für Mainau[3]) und schreibt am 30. Juli den bekannten Brief an den Reichstag[4]). Am 12. und 14. Aug. ist er im Kloster Heilsbronn, wo mit ihm die letzten Vorbesprechungen durch Propst Bergenhans geführt werden[5]). In Nürnberg zieht er am 16. Aug. ein[6]).

Die Punkte, über die mit dem Legaten vorher schon Verhandlung gepflogen war, brachte am 18. Erzbischof Berthold zur Beratung im Reichsregiment vor[7]). Am 11. Sept. kam der Vertrag zustande, von dem die Nürnberger Artikel einen dem

berufung in Rom betreibt und zugleich über seine ganze Tätigkeit berichtet. Druck, 4 Bl. fol. (gedruckt von Steffen Arndes in Lübeck 1503). Je ein Ex. in Frankfurt Bl. 6—9 und in Marburg, Polit. Archiv, Päpste. — Am 26. Mai beantwortet Matth. Bossus einen Brief R.s und beglückwünscht ihn, cum tibi pateat in Germaniam ad optatum caesarem faustus accessus (Matthei Bossi Veronen. epist. III 1502, Nr. XVII). Am 27 u. 29. Mai urk. R. noch in Brixen, vgl. Sinnacher, Beiträge z. Gesch. d. Kirche Säben und Brixen 7, 1830 S. 89f.

1) Maximilian geht um den 20. Mai von Augsburg in die Tiroler Berge. Siehe Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment 132. Über seine Anwesenheit in Innsbruck im Juni weiß man nichts. Am 20. Juli ist er dort, aber R. wohl schon abgereist. Sinnacher a. a. O. 89.

2) Wien: Schreiben an den Kammermeister in Salzburg. — Von Innsbruck schrieb R. auch den in der Celifodina des Joh. v. Paltz gedruckten Brief an die Eidgenossen. Vgl. sein Schreiben an Luzern aus Mainz 12. Mai 1502. Or. im StA. Luzern.

3) Urk. in Karlsruhe.

4) Gedruckt bei Kraus a. a. O. 226. Vgl. N. Paulus im Hist. Jahrb. 21, 1900, 673n. Das handschr. Or., das Kraus als Vorlage diente, liegt in Wien. Einen Druck veranstaltete R. selbst in Lübeck bei Steffen Arndes 1503: Köln I 1—4. — Einen Druck des Melchior Lotter in Leipzig führt an: Proctor, An index to the early printed books in the British Museum, Part. II. Sect. I 1903 Nr. 11318.

5) Wien: Zwei Schreiben R.s an das Regiment.

6) Das ergibt sich aus dem Brief vom 14. Aug.

7) KreisA. Würzburg, Reichstagsakten 4, 27.

Reichstag zur Genehmigung vorgelegten, dem Reichsabschied vom 14. Sept. einverleibten Auszug bilden[1]). Sie sind als das Endergebnis und die Zusammenfassung aller vorhergegangenen Unterhandlungen anzusehen. Zunächst geben sie in mehr oder weniger engem Anschluß an die Bulle Domini et salvatoris vom 5. Okt. 1500 und an das Herkommen Ausführungsbestimmungen für die Ablaßpredigt[2]). Daran ist inhaltlich kaum etwas besonders Auffallendes, und äußerlich erscheint es als eine kluge Wendung des Regiments, jene Anordnungen, die im übrigen nichts Neues enthielten, einfach zu übernehmen und gewissermaßen von sich aus vorzuschreiben, statt sie einfach als päpstliche Befehle anzuerkennen[3]). Den Artikeln über den Landfrieden konnte Raimund ohne weiteres zustimmen; sie entsprachen durchaus seinem Auftrag[4]). Erst in den Bestimmungen über die Sicherung des Geldes und die Verwendung eines Drittels für Ausgaben und Unterhalt des Legaten geht der Vertrag in bemerkenswerter Weise über den Wortlaut der Ablaßbulle hinaus.

In dieser wird verfügt, daß die Truhen zur Aufnahme des Jubiläums- und des Beichtbriefgelds dreifache Schlösser bekommen, von deren Schlüsseln einen der Legat, einen der höchste Geistliche und den dritten der höchste weltliche Beamte des Orts zu verwahren hat[5]). Zu diesen drei Schlüsseln fügen nun für

---

[1]) Ulmann 2, 56.

[2]) Was die Instruktion des Reichsregiments für den Bischof von Augsburg vom 29. Dez. 1501 (Kraus 164, Ulmann 2, 59) enthält, steht schon in den Nürnberger Artikeln (Müller, Reichstagsstaat 215: confessionalia . . . commissariis locorum numerata tradantur), nur wird jetzt verboten, Beichtbriefe ohne Erlaubnis des Legaten zu drucken. Das geht, wie auch Ulmann bemerkt, gegen den König. Die Vervielfältigung der Beicht- und Ablaßbriefe durch Druck ist damals schon altes Herkommen, das dem Legaten, der die Druckerkunst ohnehin viel benutzt, nicht erst vom Regiment auferlegt zu werden brauchte. Es handelt sich also nicht um ein Gebot des Druckens, sondern um ein Verbot des Nachdruckens, das sich zudem naturgemäß aus der angeführten Bestimmung ergibt.

[3]) Zugleich wird neuerdings der Legat auf dieses Herkommen festgelegt. Dafür hat er nun außer der Autorität des Papstes auch die des Reiches hinter sich. Von Zugeständnissen seinerseits kann dabei nicht geredet werden, wie Schneider 64ff. tut.

[4]) Schneider 70, Ulmann 2, 53.

[5]) capse seu ciste tribus clavibus claudende, quarum unam Raymundus

die Truhe des Jubiläums die Artikel noch einen vierten, den der Vertreter des Reichstags oder Reichsregiments führen soll. Ich kann auch darin keineswegs ein Zugeständnis des Legaten sehen[1]), denn die Bestimmung ist offenbar nicht gegen ihn, sondern gegen den König gerichtet, der auf diese Weise mit dem erschluß des Geldes gar nichts zu tun hat. Neu ist ferner die verschiedene Behandlung der Beichtbrieftruhe, für die nur drei Schlüssel verlangt werden, wobei unter deren Bewahrern der höchste Ortsgeistliche fehlt. Der Unterschied hängt ohne Zweifel damit zusammen, daß aus den Beichtbriefgeldern die Bedürfnisse zu laufenden Ausgaben für die Ablaßverkündigung, die unmittelbaren Kosten, bestritten werden sollten[2]). Denn, und das ist die dritte Abweichung vom Wortlaut der Bulle, es wird dem Legaten ein Drittel des ganzen Ertrags von Ablaß und Beichtbriefen zugesagt[3]): ut statum suum teneat, et omnes expensas

legatus — — aliam principalior et dignior persona ecclesie, in qua capsa seu cista huiusmodi posita fuerit, in dignitate constituta, si presens, et si absens erit alia persona dicte ecclesie post eam, tertiam vero claves rectores et gubernatores civitatum sive locorum — — teneant (nach dem Druck der Summaria declaratio im StA. Stuttgart unter Hall). Der Wortlaut der Nürnberger Artikel schließt sich ganz an den der Bulle. Es ist eine Bestimmung, die auch den älteren Ablaßbullen angehört und sich z. B. auch in der Verlängerung des Ablasses für Saintes von 1477 (Schneider 6), die Innozenz VIII. am 8. Okt. 1487 aussprach, findet (Druck im StA. Utrecht, Domstift 289). Vgl. auch N. Paulus im Hist. Jahrbuch 21, 1900 S. 657.

[1]) Gegen Schneider 66 n. 1. — Sein Recht, mehr als die drei in der Bulle vorgeschriebenen Schlösser anbringen zu lassen, verteidigt R. gegenüber dem Domkapitel in Utrecht; Asch van Wijk S. 126. In der Tat scheinen auch zuweilen selbst mehr als vier angebracht worden zu sein. Die Urk. vom 26. Apr. 1502 über die Eröffnung der Truhen in Speyer nennt fünf Schlösser an der Ablaßtruhe; Remling, UB. z. Gesch. d. Bischöfe von Speyer 2, 1853 S. 52 Nr. 237. Vgl. auch die Instruktion Raimunds o. S. 335.

[2]) pro expensis ordinariis et quotidianis. Vgl. u. S. 346.

[3]) Diese Drittelung war ebenfalls nichts Neues. Raimund selbst gibt an, daß auch dem Kardinal Nic. von Cusa ein Drittel des Jubiläums gegeben wurde (Frankfurt Bl. 42, s. Beil. 8, 4). Beim Zehnten war das Verfahren ganz üblich. Vgl. A. Gottlob im Hist. Jahrb. 6, 1885 S. 455. Ferner hat A. Schulte, Die Fugger in Rom 1495—1523, S. 257ff. eine Reihe von urk. Nachrichten über das bei Ablässen übliche Drittel für den Papst zusammengestellt. Julius II. nimmt nach R.s Tod das ihm zugefallene Drittel als Erbe des Kardinals für die

et salaria pro legatis imperii, pro secretariis commissariis predicatoribus cursoribus et pro quibuscunque et quomodolibet huic operi necessariis ipse de illa tertia parte faciet[1]). Darüber wurde noch eine besondere vermutlich mehr ins einzelne gehende Abmachung mit ihm getroffen, die aber bis jetzt nicht bekannt ist. Sie enthielt wohl, was in den Artikeln vermißt wird, eine Festsetzung darüber, wie und wann und von wem die Ablaßtruhe eröffnet, ihr Inhalt gezählt und das Drittel des Legaten berechnet und ausbezahlt werden sollte. Das später von Raimund eingeschlagene Verfahren scheint eine solche Bestimmung vorauszusetzen[2]). Ferner enthielt jener Nebenvertrag auch die Zusicherung von seiten des Legaten, daß er von dem, was nach Abzug der Kosten von dem Betrag des Drittels übrig bleiben würde, Rechnung ablegen wolle vor dem ganzen Reich[3]).

Als letztes ist noch die gleichfalls über die Bulle hinausgreifende Bestimmung zu erwähnen, daß nur auf gemeinsamen Befehl des Königs oder seines Statthalters und des Reichsregiments das Geld vom Jubelablaß in Verwahrung gegeben, d. h. bei einem Bankhaus niedergelegt werden darf. Es ist mit Ausnahme des Schlußartikels, der von Berufung eines Reichs-

---

päpstl. Kammer in Anspruch. Vgl. Gottlob a. a. O. S. 461 n. Acta pontif. Danica 5 Nr. 4051 u. 4052. Dipl. Norvegicum 6, 643 u. 677; 8, 667 f.

[1]) Müller a. a. O. 216.

[2]) Raimund hatte gewünscht, daß man ihm einen Vorschuß zur Eröffnung der Jubiläumspredigt gebe, und dafür das Reichsregiment jenes Drittel selbst einnehme. So berichtet er selbst in einer der Straßburger Streitschriften vom Jan. 1504 (Sequuntur aliqua capitula sive avisamenta etc., Stuttgart, Papst und Kard. Nr. 7): pro teste principali vocat dictus legatus dominum rev. do. Maguntinum, quem dictus legatus rogavit sepe Nurenberge, quando fuit admissus, ut sic ageret, ut illustr. senatus acceptaret totum onus faciendi publicari jubileum quoad expensas primas faciendas et quod dictus senatus caperet dictam tertiam partem. Sed nullus fuit repertus, qui vellet exponere unum denarium pro publicatione iubilei dempto dicto legato indiscreto in factis propriis. Darum erklärt er auch dem Domkapitel in Utrecht: invitis nobis est assignata tertia pars. Asch van Wijk 126. Auf ein ähnliches wiederholtes Verlangen dürfte sich die Ablehnung eines angeblichen Darlehensgesuchs beziehen, von der aus dem Ende Dez. 1501 berichtet wird. Kraus, Reichsregiment 163 f.

[3]) Darauf macht Schneider 67 n. 1 aufmerksam mit Hinweis auf Asch van Wijk 126. Ähnliche Bemerkungen wie dort finden sich mehrfach in den Briefen und Ausschreiben R.s.

tags handelt, die einzige Stelle des ganzen Vertrags, an der vom König überhaupt die Rede ist. Darin begegneten sich wohl die Wünsche des Legaten und die des Reichsregiments, daß man den Einfluß des Königs, die Möglichkeit selbständigen Eingreifens von seiner Seite, so viel als anging, ausschließen müsse. Dennoch hat Maximilian am 17. Sept. 1501 dem Legaten seine Zustimmung zur Überlassung des Drittels ausdrücklich kundgegeben[1]). Es ist die Antwort auf ein (nicht erhaltenes) Schreiben des Legaten, worin dieser erklärt hatte, diesen Punkt nur mit Bewilligung des Königs anzunehmen. Dessen Erklärung ist nun allerdings nicht ohne einen bemerkenswerten Vorbehalt: der Legat soll das Drittel nur einstweilen haben, donec melius et de statu eiusdem et de singulis constitutum fuerit. Eine Anerkennung des ganzen Nürnberger Vertrags ist darin nicht enthalten, vielmehr eine andere Anordnung auch für die übrigen Punkte in Aussicht genommen. Auch dem Reichsregiment gegenüber hat Maximilian den Vertrag nicht anerkannt[2]). Der Sekretär Raimunds, der uns im Sept. 1501 von einer Botschaft des Königs an das Reichsregiment berichtet, weiß nur soviel davon, daß sie die königliche Erlaubnis zur Ablaßpredigt enthalten und die Bestimmung von Ort und Zeit des Beginns dem Regiment und dem Legaten überlassen habe[3]).

Von der Einschränkung der Rechte des Legaten, Reservatgratien und Provisionen auch in nichtpäpstlichen Monaten auszuteilen, und vom Patronatrecht der Laien, wovon der Bericht des Propsts Vergenhans redet[4]), sagen die Artikel nichts. Man hat sich hier wohl mit einem einfachen Versprechen Raimunds genügen lassen. Daß er es gehalten hat, erfährt man aus dem Verzeichnis der Gnadengaben, zu denen er ermächtigt war und die er den Gläubigen anbot[5]). Er hat es in Speyer drucken

[1]) S. Beil. 1.

[2]) In dem Schr. vom 12. Febr. 1502 verlangt er, daß der Legat in allen Stücken des Nürnberger Vertrags an die Stelle des Reichsregiments ihn selbst setze und erkennt ihn unter dieser Bedingung an (s. Beil. 5). Er kommt aber später nicht mehr auf diesen Vorschlag zurück.

[3]) Beil. 2, aus der zweiten Hälfte Sept.

[4]) Müller, Reichstagsstaat, S. 212.

[5]) BezA. Straßburg, H 1362, 3. Zwei selbständige Blätter fol.

lassen, das er erst im Febr. 1502 betrat, und erklärt darin, daß er von seinem Vorrecht in Reservationen und gegenüber von Patronaten keinen Gebrauch machen wolle, weil er das so versprochen habe[1]).

Dagegen war es in der Tat ein Zugeständnis des Legaten, zu dem ihn nicht nur das Reichsregiment, sondern die ganze Stimmung im Reiche zwang, daß er auf die Einziehung des Zehnten vom geistlichen Gut verzichten mußte. Sein Auftrag bezog sich ausdrücklich auch auf diesen Zehnten, die eigentliche cruciata[2]). Es bedurfte eindringlicher Vorstellungen bei Alexander VI., bis dieser sich mit dem Verzicht einverstanden erklärte. Von dem über diese Angelegenheit geführten Schriftwechsel ist bis jetzt nichts bekannt. Die Zustimmung muß aber schon etwa im Febr. 1502 erteilt gewesen sein, denn Raimund erwähnt sie in der Liste seiner Gnadengaben und Rechte[3]). Auch später weist er immer wieder darauf hin und macht sich ein besonderes Verdienst daraus[4]). In einer der Streitschriften aus Straßburg

---

[1]) [Legatus] reservationem unam ad collationem unius concedit et expirata illa aliud reservatum potest dare ad eandem collationem, licet non intendat hoc facere ne graventur collatores beneficiorum, neque pro primariis precibus regis et reginae. — Iuri patronatus derogat, quamvis legatus nullo modo intendit derogare, ut promisit cesari et ill. senatui et principibus. Das letzte Wort gibt einen Fingerzeig für die Datierung des Stückes. Es muß ausgegeben worden sein zu einer Zeit, wo das Regiment aufgehört hatte und für R. an seine Stelle die Fürsten getreten waren.

[2]) Die Bulle (Cum nos alias pro imminentibus) vom 5. Okt. 1500, die diesen Auftrag enthält, findet sich unter den Frankfurter Akten Bl. 19. Sie ist offenbar gleichzeitig mit der Zehntenbulle (ebenda Bl. 1) gedruckt, ehe R. mit dem Reichsregiment abgeschlossen hatte. S. u. Anm. 4.

[3]) Facultas decimam in tota Germania et Dacia etc. imponendi exigendi pro cruciata, prout fuerunt imposite et elevate in tota christianitate. Fecit tamen tantum legatus cum pontifice ad preces cesaris et ill. senatus et principum imperii, quod papa est contentus, quod solus iubileus obmissa decima publicetur in Alemania, quod non est factum in alia parte christianitatis. In dem eben zitierten Speyrer Druck.

[4]) Die Zehntenbulle vom 1. Juni 1500 ist entweder noch 1500 oder in der ersten Hälfte 1501 in Deutschland (durch Ludw. von Renchen in Köln, vgl. Katal. der Einblattdrucke 1914 Nr. 111) gedruckt worden. Die einseitig bedruckten Blätter hat R. später zwischen Juli u. Okt. 1503 durch Hermann Bungart in Köln auf der Rückseite mit einem Aufdruck versehen lassen, der sein Verdienst um die Nichterhebung des Zehnten betont und die nunmehr eingetroffene Genehmigung

vom Jan. 1504 erzählt er von den heftigen Vorwürfen, die ihm der Papst damals gemacht habe[1]).

Der Wunsch, das Ablaßgeld ganz oder teilweise für die dringenden Bedürfnisse des Reichsregiments und Kammergerichts zu erhalten[2]), scheiterte an dem Widerstand des Legaten, der sich jederzeit streng durch die Bestimmungen der Bulle und seiner Instruktion gebunden fühlte. Zur Annahme eines geheimen Abkommens zwischen beiden liegt gar kein Grund vor[3]). Raimund hat nie, so viel wir wissen, einen Unterschied gemacht zwischen Ablaßgeld und Beichtbriefgeld, soweit die Zweckbestimmung in Frage kommt. Dagegen war schon vor der Nürnberger Verhandlung und vielleicht schon von früher her üblich, aus dem Ertrag der Beichtbriefe die laufenden Ausgaben zu bestreiten. In Salzburg, wo das Jubiläum vom Palmsonntag bis zum Sonntag nach Veit (Apr. 4 bis Juni 13) 1501 gefeiert wurde[4]), verfuhr man bereits nach dieser Regel. Die Truhe der Beichtbriefe wird schon am Schluß der Verkündigung geöffnet. Der Bischof Nikolaus von Hippo, Suffragan von Gurk und Kommissar Raimunds, quittiert am 11. Juni über 125, am 12. über 145 fl. (als Rest) aus dieser Quelle[5]). Dagegen wird die Truhe des Jubiläums erst am 3. Apr. 1502 auf Befehl des Königs eröffnet[6]). Keinesfalls liegt also hier eine besondere Erfindung des Reichsregiments vor. Aber hätte jene geheime Abmachung bestanden, so bliebe es vor allem rätselhaft, daß das Regiment niemals

---

des Papstes erwähnt. Je ein Ex. mit diesem Aufdruck in Frankfurt Bl. 1 und im Stadt-A. Straßburg AA 319, 48.

[1]) Stuttgart, Papst u. Kardinäle Nr. 16: de qua re fuit male contentus de nobis fe. re. papa Alexander sextus dicendo, quod si, nisi fuissemus, bene habuisset decimam a Germanis, prout fortassis verum est.

[2]) Vgl. Schneider 64f. und Regest VII.

[3]) Was bei Schneider 68ff. u. 114ff. und bei Ulmann 2, 54ff. (dem auch Kaser S. 230 zuzustimmen geneigt ist) darüber ausgeführt ist, erscheint unhaltbar angesichts der jetzt vorliegenden Nachrichten. Gegen Schneider wendeten sich schon N. Paulus a. a. O. 679 n. und A. Schulte, Die Fugger S. 43.

[4]) Wien, Lade 597: Rechnung des Salzburger Kammermeisters.

[5]) ex litteris gratiarum seu ex litteris confessionalium. 2 Urk. in Wien, Lade 597.

[6]) Sie enthielt 1819 fl. und 60 dari. Eigenhänd. Aufzeichnung des Kammermeisters a. a. O.

einen der Kommissare ernannt hat, die nach dem Nürnberger Vertrag dem Legaten zur Seite stehen, das Ablaßgeschäft fördern und überwachen und für die Sicherheit des Geldes sorgen sollten. Es war ja noch den ganzen Rest des Jahres beisammen, hätte also wohl Zeit gehabt, eine solche Maßregel zu treffen, wenn es sich um eine so wichtige Frage, um seine eigene Lebensfrage, gehandelt hätte. Diese Kommissare wären die gegebenen Leute gewesen, unter deren Aufsicht die Öffnung der Truhen und Zählung des Inhalts hätte vorgenommen werden können. Statt dessen hat Raimund beständig zu klagen, daß ihn das Reichsregiment im Stich gelassen habe. Nach dessen Verschwinden war allerdings niemand mehr da, der sich der Verpflichtung hätte annehmen können. Aber vorher wäre nicht nur eine Verpflichtung, sondern eigener Vorteil des Regiments vorgelegen, wenn eben jene Abmachung bestanden hätte.

Es erscheint überhaupt als ein Fehler, wenn man in dem Nürnberger Vertrag nur eine Niederlage Raimunds sehen will. Er hat in Wirklichkeit aus den Verhandlungen so viel und mehr gerettet, als er nach dem Augsburger Abschied nur irgend hoffen konnte. Der Kreuzzugszehnte stieß auch anderwärts auf Widerstand[1]), er war schon damals eine für Deutschland verlorene Sache, als Alexander VI. auch das Jubiläum für den Kreuzzug zu spenden beschloß. Den Ertrag des Jubiläums aber hat der Legat um so sicherer für die Bekämpfung der türkischen Gefahr festgehalten und hat sich dafür, wie die Folge zeigte, die entschiedene Mitarbeit der Fürsten und Stände gesichert. Das ist zunächst ein Beweis von seiner persönlichen Überzeugungskraft. Die dem Ablaß günstige Stimmung im Volk hat bei der Entscheidung gewiß mitgewirkt. Insbesondere aber scheint mir aus dem Vertrag hervorzugehen, daß es keineswegs zu den Unmöglichkeiten gehört hätte, das Reichsregiment und das Reich überhaupt für einen ernsthaften Kriegsplan gegen die Türken zu gewinnen[2]). Die Sache hätte nur anders angegriffen werden müssen, als das vom König geschehen ist.

---

[1]) Z. B. in Polen, vgl. Hefele-Hergenröther, Konziliengeschichte 8, 342.

[2]) Vgl. dazu den Beschluß der Kurfürsten vom 4. Juli 1502, Ulmann 2, 75.

Für die Denkweise Raimunds ist die Art bezeichnend, wie er selbst von dem Recht auf seinen Anteil am Ertrag seiner Arbeit Gebrauch gemacht hat. Von Nürnberg nahm er noch Ende Dez. 1501 als Drittel beider Truhen 1512 fl. ein. Dort sorgte offenbar das Reichsregiment selbst für wörtliche Ausführung der Beschlüsse[1]). Aber am 31. März 1502 schreibt er an die Stadt Hall, er wolle das Drittel nicht angreifen, wenn der Kreuzzug, auf den er hoffe, zustande komme[2]). Am gleichen Tag bittet er Straßburg um ein Darlehen von 200 fl. als Vorschuß auf sein Drittel; gleichzeitig gibt er Anweisung, die Kiste der Beichtbriefgelder zu öffnen, um die Kosten des Ablasses in Straßburg davon zu bezahlen, der Überschuß aber soll in gute Verwahrung gegeben werden[3]). Auch in Hall muß der Kommissar Dr. Wacker, der für die Armen das Jubiläum erstrecken soll, Anfangs Apr. 1502 den Rat um ein Darlehen bitten, weil der Legat die Truhe der Beichtbriefe nicht öffnen lassen wolle[4]). Damals war Raimund auf der Fahrt nach Norden mitten in der Arbeit der Ablaßverkündigung. Am 2. und 14. März war er in Speyer[5]), am 19. in Worms[6]), am 23. in Mainz[7]), im April in Köln[8]). Am 5. Mai schreibt er von Bonn aus an Johann von Paltz[9]), war also, wie es scheint, schon wieder auf dem Rückweg. Er gab damals dem Drängen des Königs nach, der ihn zu sich nach Ulm berief. Mit

[1]) Kraus, Reichsregiment 163f.

[2]) Adeo enim parvifacimus pecuniam quantacunque sit, quod illam tertiam partem, quam primum cesarea maiestas mox sacrum imperium in expensas nostras et commissariorum ac aliorum ministrorum iubilei deputavit, si fiat ut speramus sancta expeditio, nolumus attingere. Or. in Stuttgart.

[3]) Deutsch im StadtA. Straßburg AA 313, lat. in Alsatia sacra 2, 115. Vgl. Gaß im Straßburger Diözbl. 1899, 463.

[4]) Stuttgart, gleichzeitige Aufzeichnung über die Ratsverhandl. am 5. u. 6. Apr. 1502.

[5]) 2. März s. Remling, UB. 2 Nr. 235. 14. März Brief an Hall in Stuttgart. Mandat in Zwickau s. Zeitschr. f. Kirchengesch. 20, 1900 S. 443f.

[6]) Urk. in Karlsruhe, Brief an Hall in Stuttgart.

[7]) Mandat, Stuttg. unter Hall B. 51.

[8]) Ankunft 8. Apr. Kölner Chron. im StadtA. Köln, Urk. vom 12., 14., 21., 29., 30. Apr. im StA. Düsseldorf.

[9]) Aus dessen Celifodina bei Kapp, Diss. hist. de nonnullis indulgentiar. quaestoribus saec. XV et XVI p. 48 n.

diesem Zeitpunkt scheint auch seine Geldnot gewachsen zu sein. Am 13. Juni schickt er von Eßlingen aus den Dr. Wacker nach Heilbronn, Hall, Mosbach, Gundelsheim und Öhringen[1]), am 10. Juli bevollmächtigt er ihn für Heidelberg, Hirschhorn, die Pfalz und die Diözese Speyer[2]); Wackers Auftrag lautet auf Zählung des Ablaß- und Beichtbriefgeldes, Entnahme des Drittels und sichere Verwahrung des Übrigen. Am 4. Juli wird das Geld in Straßburg gezählt[3]), am 20. Juli verlangt der Legat sein Drittel in Hall mit bitteren Klagen über seine Gläubiger, die ihm überallhin nachreisen und ihn durch ihre beständigen Mahnungen belästigen und in Schande bringen[4]). Er hat in der Zwischenzeit nicht nur den Entschluß gefaßt, das Drittel wirklich in Anspruch zu nehmen, sondern auch erkannt, daß zu dessen Berechnung nötig sei, auch das Ablaßgeld zählen zu lassen. Aber noch am 22. Dez. 1502 schreibt er dem Domkapitel in Utrecht[5]), von dem Drittel sollen nur die Kosten bezahlt werden, er wolle nichts davon: nos enim parvam aut nullam habemus curam de tertia parte nostra, dummodo solvantur expense. In Utrecht waren allerdings die Verhältnisse eigenartig, und nach den vorhergegangenen Meinungsverschiedenheiten mochte dort der Kardinal geraten finden, noch ein besonderes Zugeständnis zu machen. Aber es ist auch wohl glaubhaft, daß er nur ungern selbst durch seine eigenen Leute die Geldzählung besorgen ließ. Er konnte mit Sicherheit vorhersehen, daß man ihm von allen Seiten mit Mißtrauen begegnen würde. Aus seinen verschiedenen Erklärungen geht es deutlich hervor, wie er diese Gefahr fürchtet und sie bekämpft. Deshalb hat er auch immer an dem Wunsch festgehalten, es möchte vom Reich jemand mit dem Geschäft beauftragt werden. Am 16. Aug. 1502 schreibt er in diesem Sinn nach Utrecht und klagt: quod tamen imperium adhuc facere distulit[6]). Die Kurfürsten,

---

1) Kopie in Stuttgart.

2) Or. Pg. im StA. Basel. Vgl. Wackernagel in Basler Zeitschr. 1903 S. 230 n.

3) StadtA. Straßburg AA 319, 50.

4) Stuttgart, Hall B. 51.

5) Asch van Wijk 130.

6) Asch van Wijk 126. Die Stelle ist von Schneider 74 n. gründlich mißverstanden worden.

an die er sich nach Auflösung des Reichsregiments wendete, hatten weder Recht noch Macht oder Lust, sich auf diese Sache einzulassen[1]). Einen letzten Versuch machte Raimund noch von Erfurt aus durch die Vertreter, die er im Dez. 1502 zum Kurfürstentag in Würzburg mit ausführlicher Instruktion[2]) und einer besonderen Erklärung über das Drittel[3]) entsandte. Er erklärte, er habe das Drittel nur an wenigen Orten und zur unmittelbaren Befriedigung drängender Gläubiger abheben lassen. Denn er könne nur mit dieser Einnahme bezahlen, was er seit Beginn seiner Legation zur Deckung der Kosten sowohl in Roveredo als nachher habe aufnehmen müssen und was er Druckern und anderen Leuten schulde. Er selbst geht von dem Grundsatz aus, daß niemand auf den Ertrag des Ablasses für seinen Unterhalt Anspruch zu machen berechtigt sei, wenn und solange er andere Einnahmen habe. Er erklärt, er wolle seinen Kommissaren verbieten, sich um die Zählung des Geldes anzunehmen, sobald das Reich selbst die Aufgabe übernehme. Andernfalls wäre es seine, des Legaten, Pflicht, an Stelle des Reichs zu handeln. Ebenso verbiete er, auch von den Beichtbriefgeldern an die Seinigen irgendetwas zu bezahlen, und werde darüber strenge Rechenschaft fordern. Nur die Kosten der Verkündigung des Jubiläums sollen davon gedeckt werden.

Die Kurfürsten aber lehnten ausdrücklich damals und später ab, ihn zu entlasten, er sei vielmehr gerade der rechte Mann für diese Aufgabe, und sie schenken ihm volles Vertrauen[4]). Auch hat er selbst nicht auf anderen Bescheid gerechnet. Denn noch im Dezember 1502 erbittet er vom Papst die Entsendung eines Protonotars oder eines anderen Bevollmächtigten zur Zählung des Geldes, dem er von seinem Drittel einen Monatsgehalt

---

[1]) Vgl. den Beschluß zu Gelnhausen vom Juni 1502. Ranke, D. G. 6, 32. Schneider 76.

[2]) Kapp, Kl. Nachlese 412—6.

[3]) In der Instruktion als articulus impressus erwähnt, erhalten Köln II 5 u. 6.

[4]) R. berichtet das mehrfach, es entspricht auch den Schreiben der Kurfürsten an den Papst.

von 100 Dukaten verspricht[1]). Von Braunschweig aus, etwa im März 1503, wiederholt er die Bitte[2]). Alexander VI. hat sie nicht mehr erfüllt, vielmehr im April oder Mai 1503 in einem Breve, das nicht erhalten ist, mit Rücksicht auf die Auflösung des Regiments dem Legaten allein die Vollmacht der sicheren Verwahrung des Ablaßgeldes erteilt[3]). Dagegen scheint Pius III. die Absicht gehabt zu haben, auf einen wiederholten Wunsch des Legaten einzugehen[4]). Aber die kurze Dauer seines Pontifikats verhinderte die Ausführung.

Das Verhältnis zum König prägt sich am schärfsten in der Bestimmung der Nürnberger Artikel aus, daß das Reichsregiment die eingehenden Gelder verwahren soll, sie bedeutet unstreitig einen Sieg des Reichsregiments[5]). Für den Legaten war derjenige Wächter der beste, bei dem am ehesten die Zweckbestimmung des Geldes für einen Türkenzug gewahrt schien. Er entschied sich für das Reich, weil ihm der unbeständige König trotz allem wahrhaften Eifer für die Bekämpfung der Türken nicht sicher genug war. Aber bestand nicht vielleicht doch noch ein besonderes Abkommen mit dem König? Man wird die Frage verneinen müssen[6]). Denn wenn Raimund sich in seinem späteren Zwist

---

[1]) Druck von 1503 in Frankfurt, Bl. 43 und in Stuttgart unter Hall.

[2]) Druck, Frankfurt Bl. 44.

[3]) Raimund erwähnt es in einem der Drucke, die er im Dez. 1503 in Speyer gegen den König hat ausgehen lassen, in Form einer Vorbemerkung zur entsprechenden Klausel seiner Instruktion: Fatetur tamen legatus, quod papa per breve postea dedit facultatem ipsi legato soli conservare faciendi dictas pecunias, qua tamen facultate non cupit uti nisi eo modo, quo promissum est per legatum senatui et per senatum legato, quas obligationes promissionesque hinc inde utrobique factas pro virili sua usque ad mortem inclusive dictus legatus observare proposuit atque intendit (Druck, Köln II 15). Ich vermute darin jenes Breve, auf das R. hinweist, wenn er im Kampf um sein Recht als Legat erklärt, Alexander habe ihn noch einen Monat nach seiner Abberufung als Legaten angeredet.

[4]) Asch van Wijk 141. Von einem Brief aus Rom, der R. das ankündigte, schreibt er am 23. Dez. 1503. Frankfurt Bl. 13 u. 73.

[5]) Ulmann 2, 57.

[6]) Eine Abmachung, wie sie Schneider 62f. (vgl. Ulmann 2, 44; Kraus, Reichsregt. 119 n.) annimmt, kraft deren R. dem König „den ganzen Ertrag des Jubiläums für das Unternehmen gegen die Türken herauszugeben versprach", wäre ganz überflüssig gewesen, soweit sie den päpstlichen Anordnungen

mit Maximilian auf eine förmliche Verwilligung hätte berufen können, würde er nicht verfehlt haben, darauf immer wieder hinzuweisen; auch wenn uns zufällig unter seinen Drucksachen gerade das Stück mit diesem wichtigen Dokument verloren wäre, müßten wir es aus seinen sonstigen Ausführungen erkennen und vielleicht wiederherstellen können. Aber was der Legat über seine Abreden mit dem König sagt, geht nicht weiter als bis zu der Genehmigung der Drittelung[1]). Daß der König damit schon vorher einverstanden war, könnte aus dem Schreiben Raimunds an Hall vom 31. März 1502[2]) geschlossen werden, worin er behauptet, es sei ihm zuerst vom König und dann vom Regiment bewilligt worden. Mit dieser Angabe tritt nur scheinbar in Widerspruch, daß er von Nürnberg aus die Bestätigung des Königs dafür erbitten muß. Er wollte ihn noch besonders festlegen, weil ihm die seitherigen Zusagen, die wohl nur mündlich gegeben waren, nicht genügten. Auch ist anzunehmen, daß bei all dem nachherigen Streiten immer der Nachdruck auf die Festsetzung gerade eines Drittels zu legen ist. Daß aus dem Ertrag die Kosten des Verfahrens zu bestreiten seien, war wohl nie bezweifelt. Raimund hat, worauf oben schon hingewiesen ist, bereits im Dezember 1500 einen Anspruch auf das Jubelgeld in Salzburg erhoben und hat tatsächlich das Geld auch bezogen[3]). Selbstverständlich war eine gewisse Verständigung zwischen König und Legaten im Apr. 1501 erreicht, der König hatte sich überzeugen lassen, daß das Geld für einen durch ihn auszuführenden Feldzug gegen die Türken im Reich bleiben sollte, und hatte dem Legaten seinerseits zugestanden, daß die Kosten gedeckt werden sollten, wozu der Unterhalt des Legaten auch

---

entsprach. Die Angaben Maximilians in dem Mandat vom 12. Nov. 1503, worauf Ulmann hinweist, sind auch in anderen Punkten unzuverlässig. S. u. S. 377.

[1]) S. o. S. 344. — Besprechungen mit dem König wegen der Taxe der Ablaß- und Beichtbriefe erwähnt R. in seiner aus dem Anfang 1502 stammenden Erklärung zweifelhafter Punkte, von der die Stadtbibl. Mainz ein Bruchstück besitzt. [2]) S. o. S. 348.

[3]) Nach den Rechnungen des Salzburger Kammermeisters (Wien, unter Salzburg Lade 597). Es fehlt nur die Angabe über das Verhältnis der bezogenen Summe zum Gesamtertrag.

gehörte. Aber wir sind nicht zu der Annahme genötigt, daß das anders als in der Form mündlicher Besprechung und brieflichen Verkehrs ohne strenge Verbindlichkeit erfolgt ist.

Rätselhaft bleibt der in der Urkunde des Matthäus Lang vom 18. Dez. 1502[1]) erwähnte angebliche Vertrag zwischen Maximilian und Raimund, durch den der Betrag des Drittels auf 18 000 fl. bestimmt worden sein soll. Der Legat gibt später einmal an, man habe ihm für den Monat 1000 fl. geben wollen[2]). Da sein Auftrag mit dem Jahre 1502 zu Ende ging, würde jene Summe sich ergeben, wenn der Zeitraum von Juli 1501 bis Dez. 1502 (je einschließlich) zugrunde gelegt würde. Man könnte also schließen, der Vertrag sei im Juni oder Juli 1501, als Raimund in Innsbruck weilte, abgeschlossen worden. Ich möchte die Existenz auch eines solchen Vertrags bezweifeln, nicht nur aus dem oben angeführten Grunde, daß die gewechselten Streitschriften davon schweigen, sondern weil eine solche Abmachung allen späteren Äußerungen des Legaten, aus denen seine Denkweise erhellt, widersprechen würde[3]). Er kann nicht vor dem Nürnberger Vertrag einen derartigen Vertrag mit dem König gemacht haben, und er hatte nachher gar keine Veranlassung dazu, weil ihm der Nürnberger Vertrag tatsächlich viel mehr gab. Die bestimmte Angabe in Langs Verschreibung ist einfach errechnet aus dem Normalbetrag von monatlichen 1000 fl.

Von Nürnberg aus hatte Raimund dem König auch seine Absicht gemeldet, an den geplanten Verhandlungen mit Frankreich in Trient teilzunehmen[4]). Sein Auftrag lautete ja aus-

[1]) Or. in Wien: Lang quittiert über 500 fl., die ihm der Kard. von seinem Drittel in Höhe von 18 000 fl. versprochen und der König aus den Einnahmen des Jubiläums in Österreich und Steiermark bezahlt hat. Vgl. auch P. Legers, Kard. Matthäus Lang, in Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde 1906 S. 493.

[2]) In einem Schreiben an den Papst, aus Braunschweig zw. 21. Febr. und Anf. April abgesandt, wovon ein Bruchstück 1503 in Lübeck durch Steffen Arndes (Frankfurt 44) und in Speyer (ebda. 80) gedruckt ist.

[3]) R. geht auch immer von der Anschauung aus, daß man ihm aus dem Ablaßvertrag alle Kosten schulde, die er seit seinem Weggang von Rom im Okt. 1500 gehabt hat, und ebenso die Ausgaben bis zum Verlassen des Reichs.

[4]) Über die Vorbereitungen dieser Zusammenkunft s. Kaser 96ff. Die

drücklich auf den Friedensschluß zwischen Maximilian und Ludwig XII. Er hatte auch in beständigem Briefwechsel mit den französischen Diplomaten gestanden[1]) und war der Überzeugung, daß man ihn bei der Zusammenkunft des Königs mit dem Kardinal d'Amboise notwendig brauche. Aber der König wollte ihn nicht dabei haben, nach seiner Art, derartige Dinge ganz geheim zu behandeln. So schrieb er ihm denn am 17. Sept.[2]), die Zusammenkunft sei auf unbestimmte Zeit verschoben, sein Kommen also unnötig, er möge lieber mit der Ablaßpredigt gleich beginnen und zwar am Rhein, nicht aber in Konstanz, wo die schweizerischen Unruhen hinderlich seien. Wir erkennen das Bestreben, den Legaten möglichst weit aus dem Wege zu schaffen. Aber dessen Eifer ließ sich nicht so leicht dämpfen. Er muß sich unmittelbar nach Eintreffen des Briefs auf den Weg gemacht haben. Am 1. Okt. urkundet er in Flauerling, Diözese Brixen[3]). In Trient war er zur Zeit der Besprechung anwesend, wurde aber zu den eigentlichen Friedensverhandlungen nicht zugelassen; der König schloß sich mit dem Kardinal d'Amboise und dem spanischen Gesandten ein[4]). Daß Raimund das als offene Mißachtung und Zurücksetzung empfand, zeigt die Tatsache, daß er sich noch im Juni 1502 durch seinen Sekretär de illa exclusione Tridentina beschweren ließ[5]). In seinen Ausschreiben dagegen macht er Anspruch darauf, den Frieden durch seine Bemühungen hergestellt zu haben[6]).

Auffassung Schneiders S. 71, wonach R. als Veranstalter erscheint, stimmt nicht zu dessen eigenem Bericht bei Raynaldus Ann. eccl. 1501 Nr. 8 S. 505.

[1]) Vgl. z. B. Mar. Sanuto 3, 1295, 1333, 1471 u. sonst. Auch die epistola LXXVIII des Matthäus Bossus vom 10. Okt. 1501 (s. o. S. 339 Anm. 7).

[2]) Beil. 1. [3]) Urk. in Innsbruck. [4]) Raynaldus l. c.

[5]) S. Beil. 7 u. unten S. 363f.

[6]) Die Relation aus Nürnberg (Beil. 2) erwähnt in § 7 eine Tagung, die an einem ungenannten Ort eine Tagereise von Ulm stattfinden solle und bei der R.s Anwesenheit vorteilhaft wäre, weil es heiße, 3 Herzoge von Bayern würden dabei erscheinen. Ich kann nicht feststellen, welche Tagung das war, wenn nicht die zu Ellwangen am 16. Okt. abgehaltene Versammlung des Schwäb. Bundes; doch wäre nicht einzusehen, was die 3 bayer. Herzoge dabei hätten tun sollen. Die Verzögerung der Trienter Verhandlungen hat jedenfalls R.s Teilnahme, falls er sie beabsichtigte, vereitelt.

Nach Trient kam der Legat[1]), der unterwegs sich dem König angeschlossen hatte, am 12. Okt., am 13. war die Hauptverhandlung. Wir finden ihn am 25. Okt.[2]) und 5. Nov. in Bozen, am 11. Nov. in Brixen[3]). Beim König ist er spätestens am 22. Nov. nicht mehr[4]). Sein Zusammentreffen mit diesem gab Gelegenheit zu Besprechungen, deren Ergebnis uns in mehreren Schriftstücken entgegentritt. Auf Veranlassung und im Auftrag des Königs stellt Raimund an das Reichsregiment das Ansinnen, alle Fürsten sollten ausdrücklich durch Unterschrift sich verpflichten, von dem Jubelgeld nichts für sich zu behalten. Die Antwort war natürlich, die Verschreibung des Regiments müsse genügen[5]). Das muß der König vorhergesehen haben; Raimund aber hat es anscheinend nicht empfunden, daß in dem Antrag eine Beleidigung des Regiments lag, gewissermaßen die Einleitung zu den Schritten, die dieser Einrichtung überhaupt ein Ende bereiteten. Auch die Entscheidung des Legaten, die Ablaßverkündigung bei den Eidgenossen zunächst noch nicht zu beginnen[6]), geht wohl auf den Einfluß des Königs zurück, der ihm am 17. Sept. geschrieben hatte, er möge nicht nach Konstanz gehen propter hos motus Helvetiorum[7]).

Ferner entstand in der Zeit seiner Anwesenheit am Hof ein Ausschreiben, das Raimund an die deutschen Fürsten richtete, um sie zu dem Tag einzuladen, der auf Katharinä in Frankfurt geplant war. Man kann zweifeln, ob es wirklich abgegangen ist. Das Konzept liegt bei Akten der königlichen Kanzlei, und es wäre wohl zu verstehen, wenn der König die Ausfertigung verhindert hätte. Denn seine Auffassung stimmt keineswegs mit der Raimunds überein. Für diesen ist es vollständig gleichgültig, wer den Reichstag einberuft, wenn er nur überhaupt stattfindet, für Maximilian aber ist er nur annehmbar, wenn die Einladung von ihm selbst ausgeht. Nach Frankfurt hatte das Reichsregiment eingeladen. Aber Maximilian wollte das nur als Fürstentag

---

1) Raynaldus l. c. 2) Schneider 71.
3) Urk. im StadtA. Meran, aus Wien gütigst mitgeteilt.
4) Maximilian schreibt ihm an diesem Tage aus Linz, s. Beil. 3.
5) Beil. 2, 8. 6) Beil. 2, 6. 7) Beil. 1.

gelten lassen, er denkt nicht mehr daran, ihn zu besuchen, obgleich er noch im September dem Reichsregiment durch Hans Caspar von Bubenhofen hatte sagen lassen, er werde bestimmt zur nächsten Tagung kommen[1]). Immerhin entsendet er wenigstens seine Räte mit Weisungen, um mit dem Kardinal gemeinsam zu handeln, schreibt diesem darüber am 22. Nov.[2]) und schickt ihm am 2. Dez. eine Instruktion für die Beratung mit den Fürsten[3]), in der er sich auch auf mündliche Besprechung (auf der Reise von oder nach Trient) beruft. Am 22. Nov. will er noch den Fürsten sagen lassen, sie sollten ihm das Ablaßgeld überlassen, denn er wolle jetzt selbst einen Türkenzug ins Werk setzen. Aber am 2. Dez. geht er einen Schritt weiter: das Reichsregiment soll sich wieder auflösen, die Kurfürsten sollen dem König schriftlich ihre Zustimmung zu einem Reichstag geben, der über den Türkenkrieg zu beraten und zu entscheiden hätte. Er behauptet, es würde zu lange dauern, wenn man warten wollte, bis das Regiment selbst die Einberufung erlasse. Das ist offenbare Ausrede, da das Verhalten des Königs in diesem Augenblick den größten Zeitverlust verursachte. Die Instruktion, die acht Tage nach dem Termin der Frankfurter Tagung ausgestellt ist, gilt nicht nur für diese, an deren Zustandekommen überhaupt Zweifel geäußert werden. Sie fordert den Kardinal für diesen Fall auf, unmittelbar mit den einzelnen Kurfürsten in Unterhandlungen einzutreten[4]). Das Reichsregiment bleibt dabei schon vollständig außer Betracht.

Auch Raimund ging nicht nach Frankfurt. Abgehalten hat ihn wohl eine Nachricht darüber, daß die Tagung doch nicht zustande kommen werde. Wir treffen ihn vom 9.—23. Dez. in Ulm[5]). Er sucht auch die Fürsten nicht persönlich auf. Aber er hat ihnen zweifellos geschrieben und seine Boten zu ihnen geschickt.

Den Plan, durch einen Reichstag sich die Verfügung über

[1]) Beil. 2, 1. [2]) Beil. 3. [3]) Beil. 4.

[4]) Davon ist auch schon früher die Rede. Vgl. die Relation aus Nürnberg, Beil. 2, 2.

[5]) Urkk. in Marburg und Stuttgart. — Noch am 4. Jan. 1502 ist er in Donauwörth. Urk. für das Ulmer Wengenkl. in Stuttgart.

die Ablaßgelder bewilligen zu lassen, scheint Maximilian nicht weiter verfolgt zu haben. Dagegen macht er jetzt dem Reichsregiment ein Ende[1]). Im Jan. und Febr. 1502 faßt er dann die Sache von einer neuen Seite an. Raimund hatte inzwischen die Ablaßpredigt tatsächlich eingeleitet, wozu er schon mehrfache ausdrückliche Erlaubnis von Maximilian hatte[2]). Den Anfang machte er, wie es scheint, in der Diözese Augsburg[3]); dann kamen Konstanz,[4]) Würzburg, Speyer, Worms und Straßburg. Im Jan. 1502 war er in Hall bei der Versammlung des Schwäbischen Bundes, bei der auch Erzbischof Berthold von Mainz erschien. Die Tagung begann am Sonntag nach Dreikönig (9. Jan.) und zog sich bis zum Ende des Monats hin[5]). Raimund benützte die Zeit zu weiterer Vorbereitung der Ablaßpredigt; damals entstanden wohl z. B. jene Declarationes, die er dann in Speyer drucken ließ[6]).

Am 16. Jan. versandte nun aber der König unter Mißachtung des Reichsregiments[7]) ein Schreiben an die einzelnen Reichsstände[8]), in dem er Zuzug auf 1. Juni gegen die Türken forderte und erklärte, das Ablaßgeschäft selbst in die Hand nehmen zu wollen: „wir werden auch zu furdrung und volbringung solhs Türkhenzugs das cruciat und jubileum durch den bäbstlichen legaten allenthalben in der heiligen cristenheit verkunden und das gelt, so davon gevallet, durch unser und desselben legaten verordent commissari versameln und allain zu dem selben zug

---

[1]) Ranke, D. G. 1, 98. Ulmann 2, 69. Kaser 232f.

[2]) Die Zumutung, bis nach dem Reichstag zu warten, die in der Instruktion vom 2. Dez. 1501 ausgesprochen ist, bleibt ganz unberücksichtigt.

[3]) Brief nach Memmingen vom 9. Dez. bei Schelhorn, Ergötzlichkeiten 1, 260f.

[4]) Val. Anshelm, Berner Chron. 2, 343. Pfaff, Gesch. der Reichsstadt Eßlingen S. 262.

[5]) Stuttgart: Urkk. für Hall und Akten des schwäb. Bundes.

[6]) S. o. S. 352 Anm. 1.

[7]) Kaser 101: um dem Reichsregiment die Verfügung über die Ablaßgelder zu entwinden.

[8]) An Straßburg im StadtA. AA 319, 33. An Heilbronn s. Heilbronner Urkundenbuch 2 Nr. 1882. An die Kl. Bebenhausen und Weingarten in Stuttgart. An Hz. Friedr. v. Holstein s. Allen, De tre nordiske Rigers Historie 1, 318ff. u. 661. Vgl. Ulmann 2, 69.

nach rat anlegen und brauchen". Die volle Bedeutung dieses Schreibens lassen erst die späteren Dokumente erkennen. Maximilian will, daß die Ablaßkommissare ihren Auftrag von ihm und dem Legaten gemeinsam, nicht von diesem allein, bekommen. Auch sollen es Personen sein, die er selbst bezeichnet; der Plan, nach dem sie arbeiten müssen, wird von ihm vorgelegt. Der Legat selbst soll, nachdem er seinen Namen zu dem Geschäft hergegeben hat, vollständig zurücktreten. An seine Stelle würde, das zeigte sich ebenfalls bald, der Bischof Melchior von Brixen, Maximilians kluger, ehrgeiziger Rat, zu treten haben. In ihm dürfen wir wohl den Urheber des trefflich ausgedachten Planes sehen[1]).

Der König lud Raimund zu einer Besprechung mit Melchior nach Augsburg ein. Die Antwort des Legaten war deutlich genug: er könne nicht kommen, weil er auf dem Weg zu Erzbischof Berthold sei[2]). Eine offene Parteinahme, Anschluß an die Opposition[3]), bedeutete das und Raimunds späteres Verhalten gewiß nicht. Es lag in seinem Interesse vielmehr, zwischen den Parteien zu stehen, es mit keiner zu verderben. Der König selbst hat jene Erklärung offenbar auch nicht als feindselig aufgefaßt. Raimund aber hat ihm damals ein kleines Entgegenkommen bewiesen, indem er noch von Heilbronn aus am 7. Febr. den Bischof Melchior zur Verkündigung des Jubiläums in der Diözese Brixen bevollmächtigte[4]), mit dem Recht, Beichtiger und Prediger anzustellen und für die Zeit der Jubiläumspredigt alle anderen Ablässe aufzuheben. Die Kiste für die Beichtbriefe erhält drei, die für den Ablaß drei oder vier Schlüssel, wobei den vierten ein Vertreter des Kaisers oder des Reichsregiments führen soll. Ein

[1]) Vgl. dazu Ulmann 2, 87.

[2]) Vgl. den Brief Maximilians vom 12. Febr. 1502, Beil. 5.

[3]) Vgl. Ulmann 2, 71. — Es ist wohl nicht nötig, in der Aufhebung des Kirchenbannes über den Pfalzgrafen Philipp und die Diözese Speyer einen Beweis für förmlichen Anschluß R.s an die Kurfürstenpartei zu sehen. Er hatte ja für beides eine ausdrückliche Ermächtigung vom Papst durch besondere Breven (Asch van Wijk 126) und der Pfalzgr. hatte selbst in Rom darum sich bemüht (E. Krause, Der Weißenburger Handel 1889 S. 60). Außerdem war das Interdikt tatsächlich ein Hindernis für das Jubiläum, das R. ohne weiteres zu beseitigen berechtigt gewesen wäre.

[4]) Or. in Innsbruck 343. L 6, 14 F.

Drittel von Ablaß, Beichtbriefen und anderen Gnaden gehört dem Legaten, zwei Drittel sind in sichere Obhut zu geben, bis Kaiser, Legat und Reich es für den Türkenzug und keinen anderen Zweck zu verwenden gestatten. Das ist alles: in der kleinen Diözese Brixen soll an Stelle des Reichs oder des Regiments der König den Schlüssel der Ablaßtruhe verwahren. Sonst ist an der ganzen Urkunde kaum etwas, was über die Bulle oder den Nürnberger Vertrag hinausgeht.

Aber der König wollte weiter gehen. Er erließ schon am 26. Jan. ein Ausschreiben an alle Reichsstände[1]), des Inhalts: er sei entschlossen, selbst wider den Türken zu ziehen, wozu andere christliche Könige und Staaten ihm Beistand leisten wollen. Deshalb habe er dem Kardinal Raimund erlaubt, allenthalben das Cruciat und Jubiläum zu verkündigen und habe gemeinsam mit dem durch seines Leibs Alter und Blödigkeit verhinderten Legaten den Bischof Melchior von Brixen aufgestellt, damit er die Verkündigung in allen Erzbistümern und Bistümern entweder selbst vornehme oder durch andere ehrbare verständige Personen vornehmen lasse, das Geld verwahre und sonst mit Vollmacht des Legaten handle. Er mahnt, ihm dazu Förderung zu gewähren. Am 10. Febr. erteilt er „im Einverständnis mit dem Legaten" den Bischöfen von Speyer, Straßburg und Brixen Vollmacht zur Verkündigung des Jubiläums an „etlichen enden" [2]). Diese Urkunden sind bemerkenswert, weil der König die Zustimmung des Legaten gar nicht abgewartet hatte. Noch am 12. Febr.[3]) mahnt er ihn darum und drängt zur Eile und sofortigen Ausfertigung, weil für die Ablaßpredigt die Fastenzeit besonders günstig wäre und weil der beste Augenblick zum Türkenkrieg verpaßt würde, wenn diese Zeit nicht benützt werden könnte. Aber der günstige Zeitpunkt war in der Tat schon verpaßt, weil der König den Reichstag in Frankfurt vereitelt hatte. Damals

---

[1]) Or. in Innsbruck 1405. L 38, 4 A.

[2]) Drei Originale in Innsbruck 1408 L 38, 4 B, C, D. Vgl. Sinnacher a. a. O. 90. — Daß die Stücke in Innsbruck liegen, scheint zu beweisen, daß man schließlich doch keinen Gebrauch davon gemacht hat.

[3]) Beil. 5.

wäre noch Zeit gewesen, die Vorbereitungen für einen Frühjahrsfeldzug zu treffen. Ein Zusammenwirken mit Frankreich war in Trient verabredet, Fortsetzung der dortigen Verhandlungen in Frankfurt und Abschluß des Friedens durch eine Begegnung der beiden Könige in Metz beschlossen worden[1]). Maximilian hat gar nicht versucht, diese günstige Lage auszunützen, obgleich er sich in dem Ausschreiben vom 26. Jan. auf die ihm zugesicherte Hilfe anderer christlicher Könige mit offenbarer Beziehung auf Frankreich beruft. Da nun der Kardinallegat sich nicht auf Maximilians Zumutungen einließ, verlief auch dieser zweite Versuch ohne sichtbares Ergebnis.

Raimund hatte, nachdem er in Süddeutschland das Jubiläum eröffnet hatte, von Hall aus die Reise zu den rheinischen Kurfürsten angetreten[2]). Namentlich von Köln war er sehr befriedigt. Von dort aus schickte er auch seine Kommissare nach Utrecht und Münster[3]). Es ist gar nicht daran zu zweifeln, daß er auch dorthin am liebsten in Person gegangen und im Anschluß daran auch gleich damals nach Lübeck und vielleicht nach Dänemark weitergezogen wäre. Aber der König ließ ihm keine Ruhe. Überallhin folgten ihm dessen Boten, die zu einer Zusammenkunft, jetzt mit dem König selbst, einluden und immer dringendere Botschaften brachten. In Speyer war Bischof Melchior von Brixen[4]) bei ihm. Nach dessen Besuch schreibt Raimund am 19. März aus Worms an Hall[5]), er werde wohl vor Ablauf von 20 Tagen die Rückreise zum König antreten müssen. Er wußte genau, was der König von ihm wollte, die Verfügung über das Ablaßgeld, und traf seine Vorbereitungen. Ein Ausschreiben,

[1]) Raynaldus l. c. 505. An Stelle dieser Begegnung der Könige trat zunächst die Beschwörung des Trienter Vertrags durch Erzhz. Philipp. Vgl. Lanz, Aktenstücke u. Briefe z. Gesch. Kaiser Karl V., Einl. S. 71.

[2]) S. o. S. 348 und Schneider 117. Über seinen Besuch in Trier fehlen mir urkundliche Belege.

[3]) Schneider 74.

[4]) Melchior ist am 15. Jan. zu Maximilian nach Innsbruck entboten, wird von da nach Speyer geschickt und ist am 20. März wieder zurück. Sinnacher a. a. O. 94. Raimund erwähnt den Besuch auch in der Einleitung zum Druck des Berichts vom 13. Juni 1502, Beil. 7.

[5]) Or. in Stuttgart.

das er von Mainz, also im Einverständnis mit Erzbischof Berthold, am 23. März erließ[1]), gibt genaue Anweisungen für die Behandlung der Truhen und der Gelder und macht sogar Vorschläge für die Aufstellung des Heeres. Sein Hauptzweck aber ist die Beruhigung der Gläubigen über die zweckgemäße Verwendung ihrer Gaben und — was nicht ausdrücklich und offen ausgesprochen wird — die Sicherstellung des Geldes gegen die Wünsche und Bestrebungen Maximilians.

Es ist nicht wahrscheinlich, daß Raimund dieses Ausschreiben dem König vorher zur Begutachtung vorgelegt hat. Aber ein Entwurf davon (der jedoch nachher noch wesentliche Änderungen erfuhr) kam wohl durch einen der Boten des Königs zu dessen Kenntnis. Es scheint, daß sogar eine Entgegnung geplant war, aber von der Ausführung der Absicht ist nichts bekannt. Sie hätte, nach den dazu gemachten Notizen[2]), zunächst feststellen sollen, daß der Kardinal mit dem Ausschreiben über seine Befugnisse hinausgehe. Daß das etwas schwer zu beweisen gewesen wäre, hat die Ausführung wohl nicht verhindert. Aber man wird zweifeln dürfen, ob die ebenfalls in den Notizen erwähnten Verhandlungen mit dem Papst schon so weit geführt waren, daß der König öffentlich auf bestimmte Verfügungen hinweisen konnte[3]).

Im Mai erschien Bischof Johann von Worms[4]) im Auftrag des Königs bei dem Legaten in Köln, um ihn noch einmal zu Maximilian zu fordern. Die Botschaft muß eine besonders

[1]) Druck (von Peter Schöffer mit M 9) mit eigenhänd. Unterschrift Raimunds in Stuttgart, Hall B. 51. Abschrift eines Entwurfs in Wien, Maximiliana 7a.

[2]) Wien a. a. O.: Resolutio: cardinalis super hoc non habet potestatem, et si habuisset, papa contrarium disposuit cum regia maiestate.

[3]) Vgl. darüber Ulmann 2, 86ff. — Der König erließ damals noch Einladungen an die Stände, zu einer Besprechung über Türkenhilfe und Reichsregiment an den Hof zu kommen. Ranke, D. G. 1, 100. Am 8. März verlangt er von Straßburg zu seiner Beratung beim Türkenzug einen Rat, gerüstet auf ein Jahr (StadtA. Straßburg AA 319, 37). Vgl. auch das Ausschreiben in seinen Stammlanden vom 12. Mai 1502 (Kraus 245. Konz. in Wien, Maximiliana 7a), in dem er seinen Entschluß bekannt gibt, wider die Türken zu ziehen, und befiehlt, das Jubiläumsgeld bis dahin unzertrennt zu verwahren.

[4]) In der Einleitung zu dem Bericht vom 13. Juni, Beil. 7.

dringende Form gehabt haben. Sie enthielt wohl u. a. die Mitteilung, daß der König ihm sein Drittel sperren lasse[1]). Jedenfalls bewog sie den Legaten tatsächlich zur Umkehr. Doch schickte er jetzt auch seine eigene Botschaft an den König[2]) und erwartete die Antwort darauf in Frankfurt[3]) oder Hirsau[4]). Er verlangt zu wissen, warum ihn der König zu sich ruft, und erklärt, er werde niemals das Geld anders als gemäß der Nürnberger Abmachung herausgeben. Wenn also, läßt er sagen, der König nur die Verfügung über das Ablaßgeld haben will, ist die Rückkehr des Legaten unnötig. Er sei in Rom ausdrücklich gewarnt worden, nicht wieder wie 1491 das Ablaßgeld dem König auszuliefern[5]). Auch würde er sich selbst dadurch Lügen strafen, sofern sein Handeln allen seinen seitherigen Bekanntmachungen zuwiderliefe. Er würde dem Ablaßgeschäft unendlichen Schaden zufügen. Wenn der König das Geld haben wolle, gebe es nur den einen Weg: Berufung eines Reichstags, und zwar an den Rhein, nach Speyer oder Straßburg, wo der Besuch etwas besser sein würde als in Augsburg. Der Reichstag könnte den Feldzug beschließen, der Eifer für die Bekämpfung der Türkengefahr sei im Reich ganz allgemein und größer, als der König denke. Wenn dann ein Beschluß vorliege, werde auch das Geld zur Verfügung stehen und die Ausführung leicht sein.

Die Gründe des Legaten waren natürlich am König verschwendet. Dessen Antwort lautete beruhigend: er wolle nur über den Frieden mit Frankreich sich besprechen. Es lag auch Stoff genug dazu vor, und der König hatte alle Ursache, sich des Eifers zu erinnern, den Raimund stets in dieser Angelegenheit bewiesen hatte. Zwar waren die offiziellen Verhandlungen

---

[1]) S. Beil. 7, 6. Diese Wirkung mußte das oben S. 361 Anm. 3 zit. Ausschreiben vom 12. Mai haben.

[2]) Beil. 6. Der Überbringer ist Jak. de Bannisis, der kurz darauf in den Dienst des Königs übertritt.

[3]) In Frankfurt kommt R. am 15. Mai an und ist noch am 24. dort. Vgl. den Auszug aus einer Frankfurter Chronik bei Dan. Schneider, Hochgr. Erbachische Stammtafel 1736, 313 n.

[4]) Schneider 117. Am 9. Juni urk. R. auf Schloß Hohentübingen. Or. in Stuttgart. [5]) Schneider 29.

im Dezbr. und März abgebrochen worden[1]), aber es gingen doch immer Fäden hin und her. Ein Sekretär des Königs von Frankreich kam zu Raimund und erbat dessen Vermittlung[2]), und von deutscher Seite war eine Gesandtschaft unterwegs, angeblich mit rein privaten Aufträgen[3]). So konnte des Königs Versicherung wohl glaubhaft erscheinen. Aber Raimund hatte noch immer Bedenken.

Von Hirsau, wo er vom 28. Mai ab etwa acht Tage verweilte, schickte er noch einmal einen Boten, seinen Sekretär Raymund[4]), an den König mit dem Auftrag, einen besseren Empfang als zu Trient für den Legaten zu fordern, dazu aber mit aller Bestimmtheit zu wiederholen, daß der König sich auf ein Nachgeben des Legaten keine Hoffnung machen dürfe. Der Sekretär traf am 4. Juni in Ulm ein und hatte zunächst am 5. eine Besprechung mit Matthäus Lang[5]). Dieser ließ sich die Instruktion des Boten vorlegen, um zu prüfen, ob nichts darin enthalten sei, was beim König Anstoß erregen könnte, fand aber nichts Bedenkliches darin; ein Beweis, daß der König auch seine Vertrauten nicht über den letzten Zweck der Zusammenkunft aufgeklärt hatte. Am 8. Juni wurde der Sekretär zum König geführt, der sich in der Türkheimer Ebene und an der Wertach mit Falkenbeize unterhielt. Der Empfang war derart freundlich, daß der Gesandte sich zu den besten Hoffnungen auch für seinen Herrn berechtigt glaubte[6]). Für alle Wünsche und Fragen hatte der König beruhigende, entgegenkommende, zustimmende Antwort. Der Reihe nach kamen zur Sprache die Beschwerde wegen der unwürdigen Behandlung des Legaten in Trient, die Sperre, die der König auf das Drittel gelegt hatte, endlich auch die Frage der Auslieferung des Ablaßgeldes. Der Sekretär vermutet mit Recht, daß der König durch Matthäus Lang vom Inhalt seiner Botschaft Kenntnis erhalten hatte und zur Beantwortung vor-

[1]) Kaser 98. [2]) S. Beil. 7, 6. [3]) S. Beil. 7, 7.

[4]) Dessen Bericht vom 13. Juni aus Wiedergeltingen a. d. Wertach, bayr. AG. Mindelheim in Beil. 7.

[5]) S. o. S. 339 Anm. 4.

[6]) Äußerlich war der König damals noch voll Höflichkeit für den Legaten. In dem Ausschr. vom 12. Mai 1502 nennt er ihn „unsern lieben Freund“.

bereitet war. Die Schuld an den Vorgängen in Trient schob er von sich weg auf die anderen, versprach aber doch volle Genugtuung. Die Friedensverhandlungen mit Frankreich wollte er ganz in die Hand des Legaten legen, dem dafür auch alle Ehren zufallen sollten. Das Ablaßgeld anzurühren, ohne den Türkenzug zu machen, sei ihm nie in den Sinn gekommen. Er wolle ja nur, daß das Geld verwahrt werde bis zur Erfüllung seines Zwecks, und gebe auch selbst dafür sein Versprechen. Das Drittel des Legaten wolle er freigeben von Hirsau bis Ulm[1]).

Am Tage nach der Audienz ließ Maximilian dem Sekretär sagen, er sei von seiner Botschaft sehr befriedigt. Er versprach sogar dem Legaten eine deutsche Pfründe zu verschaffen, was der Sekretär auf eigene Faust erbeten hatte. Aber bei einer späteren Gelegenheit hielt er doch für gut, ihm zu erklären, seine Worte bei der Audienz seien per modum disputandi zu verstehen und er behalte sich die Entscheidung vor.

Der Bericht des Sekretärs ist vom 13. Juni. Der Legat erhielt ihn wohl noch in Eßlingen, wo er am 13. und 14. Juni anwesend ist[2]). Der König schickte ihm auch alsbald zu seiner Einholung den burgundischen Schatzmeister Johann Bontemps entgegen[3]). In Ulm war er spätestens am 27. Juni[4]), der König kam dahin am Abend des 30.[5]). Zwischen dem 30. Juni und 15. Juli fanden zwischen beiden die Verhandlungen statt, von denen Raimund selbst am 19. an seinen Kommissar in Köln schreibt[6]), es sei vielerlei die Sachen des Glaubens betreffend dabei besprochen worden. Der König habe von ihm das Jubiläumsgeld verlangt und verheißen, damit alles auszurichten, was zum Türkenkrieg nötig wäre. Aber er sei nicht darauf ein-

[1]) Dazu sollte ihm als kgl. Kommissar ein Bruder des Propsts Ludwig Vergenhans von Stuttgart beigegeben werden, der in der Gegend Dekan sei. Ob damit Johann, Propst zu Tübingen (Nauclerus), oder Georg, Propst zu Oberhofen-Göppingen, gemeint sei, ist nicht festzustellen.

[2]) Briefe an Hall im StA. Stuttgart. [3]) Beil. 7, 10 u. 13.

[4]) Brief an Joh. Reuchlin bei J. H. Majus, vita Jo. Reuchlini, Durlach 1687 S. 209.

[5]) C. F. Stälin, Wirt. Gesch. 4, 45.

[6]) Kopie einer deutschen Übersetzung, Köln I 14.

gegangen. Es sei viel hin und hergeredet worden und er habe kräftige Worte gesprochen. Darauf habe der König von dem Gespräch abgelassen, nachdem auch er, wie Raimunds Schreiben vom 30. August an die Stände und Städte[1]) zugibt, harte Worte gebraucht hatte[2]). Dem Legaten kam dabei vorteilhaft zustatten, daß gerade zur rechten Zeit das Breve Alexanders VI. vom 28. Juni bei ihm eingetroffen war; es schärft ihm von neuem ein, das Ablaßgeld seinem Zweck, dem Türkenkrieg, nicht entfremden zu lassen[3]).

Der heftige Verlauf der Besprechung blieb natürlich nicht verborgen. Mit der Verbreitung der Nachricht entstand auch das Gerücht, der König habe den Kardinal mit Gewalt zur Herausgabe des Geldes zwingen wollen — vermutlich hat er ihm das in der Tat gedroht — und dieser habe sich durch die Flucht nach Straßburg der Gefahr entziehen müssen[4]). Raimund trat dem Gerücht in seinem oben erwähnten Rundschreiben vom 30. Aug. 1502 mit Entschiedenheit entgegen. Seine Darstellung wird durch andere Nachrichten unterstützt. Der König ist am 15. schon wieder in Augsburg[5]), der Kardinal aber am 19. und 20. noch in Ulm[6]),

---

[1]) Kapp, Kl. Nachlese 4, 419.

[2]) Eine Anspielung auf die Unterredung in Ulm enthält auch das Schreiben, das Raimund aus Lüneburg am 10. Apr. 1503 an die Stadt Köln richtete, weil dort die Ablaßtruhen mit Gewalt in die Schatzkammer der Stadt verbracht worden waren: nam sicut neque cesarea maiestas licet ad expellendum Thurcum, qui tunc in dominiis sue maiestatis grassabatur, auxilium de pecuniis istis petebat, que causa erat honestissima, tamen quia contra ordinationem imperii aliqualiter tendebat, ideo non potuit nos ad hoc inducere, quod consentiremus. — Erit igitur officii et humanitatis vestre ut, sicut imperatoria celsitudo nobis clementer annuit neque obulum quidem in suis vel alienis dominiis diminuit, ita et magnificentie vestre acquiescant. Or. Köln I 27/8. Deutlicher wird er in der Ende 1503 verfaßten Einleitung zum Abdruck des Berichts vom 13. Juni 1502: cui legato — — date sunt mine, quod si ipse adeo obstaret quominus cesar haberet pecunias iubilei, oportere[t] eum Germaniam exire.

[3]) Zwei verschiedene Drucke in Köln I 9 u. 10, deutsche Übersetzung ebenda I 13. Ein Ex. (= Köln I 10) besitzt auch das StA. Bern, ein weiteres das StadtA. Straßburg AA 319, 47.

[4]) Gaß im Straßburger Diözesanblatt 1899 S. 467.

[5]) Schreiben vom 20. Juli an Hall. Or. in Stuttgart.

[6]) Von einem Festhalten R.s im Ulm oder am Hofe ist anscheinend gar nicht die Rede; und doch wäre das nach den früheren Versuchen Maximilians,

und seine Ankunft in Straßburg fällt erst auf den 7. August. Das deutet nicht auf besondere Eile der Reise. Die auch in der deutschen Übersetzung noch charakteristische Wendung des Briefs vom 19. Juli von dem plötzlichen Abbrechen des Gesprächs durch den König und Übergang auf einen anderen Gegenstand ist ganz bezeichnend für dessen Art. Auf Gewalt gegen den Legaten durfte er sich mit Rücksicht auf den Papst und auf die Stimmung im Reich nicht einlassen. Wir brauchen also keine besonderen Schlüsse aus der Ulmer Begegnung zu ziehen und haben auch nicht nötig, nach den Gründen für die Länge des Aufenthalts in Straßburg (vom 7. Aug. bis 17. Sept.) zu suchen. Raimund ist auch an anderen Plätzen lange geblieben, zumeist weil ihm seine Gesundheit eine gewisse Schonung auferlegte, jedenfalls sind wir nicht immer in der Lage, im einzelnen nachzuweisen, was er in der Zeit getan hat. In Straßburg aber hat er wohl seine Fahrt nach dem Norden, die ihn bis Lübeck führte, vorbereitet[1]).

Der dritte Versuch Maximilians, durch den Legaten die Verfügung über den Ablaßertrag zu erlangen, war also gescheitert. Aber seine Hilfsmittel sind damit nicht erschöpft. Zunächst erscheint es als eine Antwort auf das Breve vom 28. Juni, wenn er am 20. Juli von Augsburg ein Mandat an alle Reichsstände erläßt, sofort gerüstet auf ein Jahr im Felde zu erscheinen[2]). Er redet darin vom Romzug. Das war für Alexander VI. damals so wenig wie früher willkommen, und so erscheint dieses Vorgehen des Königs als eine Drohung, die bei den jetzt in Rom eingeleiteten Unterhandlungen nützlich verwertet werden sollte. Denn Maximilian betreibt nun mit neuer Energie in Rom die Abberufung des Legaten und sucht gleichzeitig vom Papst die Erlaubnis zu erlangen, die ihm jener versagt hatte[3]).

ihn an sich zu ziehen, wohl erklärbar gewesen. Vielmehr redet das Gerücht von Festhalten (Haft?) in Straßburg; das hat schon Schneider 116 mit guten Gründen zurückgewiesen.

[1]) Über seine Tätigkeit für ein Bündnis mit Venedig auf Wunsch Maximilians s. Schneider 77. Mit dem Widerstand Utrechts gegen das Jubiläum hat er damals ebenfalls zu tun. Brief vom 16. Aug. bei Asch van Wijk 124ff.

[2]) Kraus 183.

[3]) Ulmann 2, 87ff. S. darüber unten S. 372. — Raimund klagt vielfach,

In derselben Weise, wie Maximilian es in Ulm nicht zum völligen Bruch mit dem Legaten kommen ließ, suchte er auch mit den Fürsten in guten Beziehungen zu bleiben. Es ist ein eigentümliches Spiel, wie er bemüht ist, die Versammlungen, die die Kurfürsten unter sich mit Zuziehung anderer halten wollen, seinerseits zu förmlichen Reichsversammlungen auszubauen. Erst soll es am 15. Aug. das erweiterte Reichsregiment sein[1]), dann auf 1. Nov.[2]) ein förmlicher Reichstag. Aber es fehlte die vorherige Fühlung mit der Kurfürstenpartei. Auf den 1. Nov. hatten auch die Kurfürsten die übrigen Stände nach Gelnhausen einzuladen beschlossen. Aber als Maximilian erklärte, über Reichsregiment und Kammergericht brauche dort nicht verhandelt zu werden, nur über die Türkengefahr[3]), nahmen sie daran Anstoß und verlegten ihre eigene Tagung vom 28. Okt. auf den 25. Nov. nach Würzburg. Darüber war dann wieder der König sehr ungehalten. Den Ständen, die er eingeladen hatte, schrieb er am 2. Nov.[1]), ihr Kommen sei nun nicht mehr nötig, und gleichzeitig machte er dem Erzbischof Berthold und den übrigen Kurfürsten die heftigsten Vorwürfe[4]). Die Antwort

---

daß seine Gegner ihn in Rom verleumden, doch nennt er dabei nie auch nur andeutungsweise den König. Recht interessant ist für diesen Punkt das Bruchstück eines Briefes, den am 13. Okt. 1502 der spätere Pius III. an den Prokurator Maximilians in Rom, Daniel Ruhe, Dekan von St. Andreas in Köln, geschrieben hat. Der Empfänger gab ihn später dem Legaten, der ihn Ende 1503 in Speyer zur Zeit seiner literarischen Fehde mit dem König drucken ließ (1 Bl. fol. Frankfurt 16). — In dem Brief vom 1. Jan. 1504 an Utrecht (Asch van Wijk 142) erwähnt er als seine Feinde auch die Ablaßkommissare für das Spital zum Hl. Geist in Sassia zu Rom und für die Antoniter. Schwere Vorwürfe erhebt gegen ihn ein Schreiben, das der Bischof Martin von Akkon, ehemal. Sammler für den Heiliggeistorden, von Rom am 6. Okt. 1503 an den Rat in Bern richtete. Or. im StA. Bern.

[1]) Ulmann 2, 77.

[2]) Omnium sanctorum. Kopie des Schreibens an Augsburg vom 2. Nov. über die Absage im StadtA. Straßburg AA 321, 2.

[3]) Vgl. das Schreiben M.s an Straßburg vom 22. Sept. Or. im StadtA. Straßburg AA 321, 1. Dazu Ulmann 2, 78f. Die von den Kurfürsten vorgeschlagene Tagesordnung bei Ranke, D. G. 6, 23ff.

[4]) Kopie im StadtA. Straßburg. Vgl. J. Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz 2, Nr. 836 S. 672 und Ulmann 2, 79.

Bertholds wird inhaltlich von der der Kurfürsten, die wir kennen[1]), nicht viel abgewichen sein: Entschuldigung und Versicherung, nichts wider den König gehandelt zu haben. Aber der Streit setzte sich fort, mit heftigen Beschuldigungen gegen Berthold, der dagegen an das Kurfürstenkollegium appellierte[2]), aber das Ende der Angelegenheit nicht mehr erlebte.

In den Tagen nach der Absage des Gelnhäuser Reichstags erließ Maximilian aus Donauwörth auch ein Schreiben an die Stände[3]): er höre, daß der Papst und der Legat sich unterstehen wollen, das Geld des Jubiläums zu erheben und damit ihres Gefallens zu handeln. Darum befiehlt er, das zu verhindern und das Geld bis auf den nächsten Reichstag in den Truhen zu lassen. Über eine besondere Veranlassung zu diesem Vorgehen ist nichts bekannt[4]); es könnte sich auf Raimunds Bemühungen um sein Drittel beziehen. Jedenfalls aber ist es ein zweiter Gegenzug gegen das Breve vom 28. Juni.

Peraudi hatte auch seinerseits von Ulm aus ein Schreiben an die Fürsten in Gelnhausen gerichtet, das aber nicht an seine Adresse gelangt ist[5]). Mit Berthold war er zweifellos in beständiger Fühlung. Als er am 17. Sept. Straßburg verließ, war es seine Absicht, nach Frankfurt und Gelnhausen[6]) zu gehen,

---

[1]) Müller, Reichstags-Staat 282ff. Das Stück gehört in diesen Zusammenhang und nicht zu den Verhandlungen vom Herbst 1501, wie Schneider 73 meint. [2]) Ulmann 2, 82f. u. 95.

[3]) An Straßburg vom 6. Nov., im StadtA. Straßburg AA 319, 43. Desgl. an Ulm, im dort. StadtA. Vom 7. Nov. an Hz. Magnus von Mecklenburg im HauptA. Schwerin.

[4]) Vielleicht stehen damit zwei Urk. in sachlichem Zusammenhang, die sonst etwas isoliert sind: die Verschreibung von Matthäus Lang vom 18. Dez. 1502 (s. o. S. 355) und eine Quittung des Gr. Philipp von Nassau, der am 12. Nov. 1502 in Augsburg dem König den Empfang von 500 fl. bestätigt, die ihm der Legat laut Schuldschein schuldig sei (Or. in Wien). Beiden ist gemeinsam, daß Maximilian Raimunds Schuldschein einlöst.

[5]) Ad . . . principes in Geilnhusen commorantes epistola non tamen presentata propter subitum eorundem recessum. Ex Ulma. Gedruckt im April oder Mai 1503 von Steffen Arndes in Lübeck. 2 Bl. fol. Frankfurt Bl. 55 u. 56.

[6]) Nach dem Ausschr. vom 20. Nov. 1502 (s. o. S. 339 Anm. 7). J. Janssen, Frankfurts Reichskorr. S. 672 Nr. 835. — Am 22. Okt. war er in Kassel. Z. f. hess. Gesch. u. Landeskunde 7, 1858 S. 354.

um den ausgeschriebenen Tag zu besuchen. Auf die Nachricht, daß dieser von Gelnhausen nach Würzburg auf 25. Nov. vertagt sei, geht er nach Erfurt, wo er schon am 8. Nov. ein Ausschreiben über die Erneuerung der Ablaßpredigt besonders für die Armen und für die Landleute erläßt und die Hälfte seines Drittels den Kirchen zu lassen verspricht, in denen das Geld gegeben worden ist[1]). Noch am 20. Nov.[2]) begründet er seinen langen Aufenthalt in Erfurt damit, daß er dort nur 4 Tagereisen von Würzburg entfernt sei. Trotzdem hat er an der dortigen Tagung nicht teilgenommen; es müssen besondere Gründe gewesen sein, die ihn abhielten, die er uns aber nicht mitteilt. Seine bestimmte Absicht zu kommen, erhellt aus einem Brief, den er am 29. Nov. aus Erfurt an den Grafen Wilhelm von Henneberg richtete[3]). Aber er bekundet seinen Anteil nicht nur durch Entsendung von Vertretern, deren Instruktion wir kennen[4]), sondern auch durch jenes Schreiben, das um seines guten Lateins willen die Bezeichnung epistola classica führt[5]).

Das Ergebnis der Würzburger Verhandlungen war für den Legaten wieder nicht befriedigend. Die Zeit drängte, wenn überhaupt etwas für die Sicherung des Geldes geschehen sollte, solange er noch Legat war, schien es jetzt geschehen zu müssen. Denn am 24. Dez. 1502 ging der Zeitraum zu Ende, für den Alexander VI. das Jubiläum bewilligt hatte, und Raimund hatte dementsprechend schon von Erfurt aus den Papst um Heimberufung gebeten[6]). Aber die Gründe, die bisher den Beschluß der Fürsten verhindert hatten, waren noch immer in Kraft, und so geschah nichts. Sie begnügten sich, dem Legaten in einem

---

[1]) Druck, 1 Bl. fol., Frankfurt 12. Auch bei Kapp, Kl. Nachlese 4, 378—99.

[2]) S. o. S. 339 Anm. 7.

[3]) Or. im Besitz von L. Rosenthal in München, Nr. 10310. R. schickt den Brief durch seinen Kämmerer Gg. Fridawer und schreibt, er habe am 1. od. 2. Dez. abreisen wollen, sei aber nun durch neue Nachrichten abgehalten. Es handelt sich wohl um Botschaft aus Lübeck und Dänemark.

[4]) S. o. S. 350.

[5]) Druck des Steffen Arndes in Lübeck (1503) in Frankfurt 45—50, Köln II 25—30, Univ.-Bibl. Basel EW II 34/4. Vgl. auch N. Paulus a. a. O. 681 n.

[6]) Das o. S. 339 zit. Prokuratorium vom 20. Nov. 1502 gibt davon Nachricht.

Schreiben an den Papst ein gutes Zeugnis auszustellen und den über ihn verbreiteten Verleumdungen mit Entschiedenheit entgegenzutreten[1]).

Die Lage war für Raimunds Wünsche überhaupt so ungünstig als möglich. Die Spannung zwischen König und Kurfürsten war groß und eine Einigung nicht zu hoffen; vielleicht hat ihn das Bewußtsein davon wirksamer von dem Besuch des Kurfürstentags abgehalten als seine Gicht. Ein ernsthafter Türkenkrieg war durch die Friedensverhandlungen in Konstantinopel, die schon am 14. Dez. 1502 zu einem Vorfrieden zwischen Türkei und Venedig führten[2]), in weite Ferne gerückt. Und niemand war, der die vom Reichsregiment übernommenen Verpflichtungen hätte ausführen wollen oder können. Auch der Aufruf, den Raimund am 30. März 1503 von Braunschweig aus an die Reichsstände erließ[3]), konnte keinen Erfolg haben. Er wollte zwar die Hoffnung auf einen Reichstag in Worms oder anderswo noch nicht aufgeben. Er versprach, selbst ein Heer aus freiwilligen Gaben aufzustellen und ein Jahr lang zu unterhalten, wenn je der Ertrag des Jubiläums nicht länger als einen Monat ausreichen sollte. Er erinnert daran, daß seine Abberufung unmittelbar bevorstehe und er nicht wünsche, insalutato hospite davonzugehen. Vergebens. Es kam kein Reichstag zustande, nur an zwei Kurfürstentagen konnte er noch teilnehmen.

Zunächst fuhr er von Braunschweig nach Lübeck und half dort im April zum Frieden zwischen König Johann von Dänemark und der Hanse[4]). Dann eilte er wieder an den Rhein zurück. Er hatte in Lübeck am 15. April sein Abberufungsbreve vom

[1]) Brief vom 16. Dez., durch R. später zum Druck befördert, 1 Bl. Frankfurt 36.

[2]) Pastor, Gesch. d. Päpste 3, 446.

[3]) Druck des Steffen Arndes in Lübeck, Frankfurt Bl. 21—24. Vgl. auch N. Paulus a. a. O. 681 n.

[4]) Schneider 81 ff. Urkunden in Hanserezesse 3 Bd. 4 u. 5. Die bei Ciacconius genannten de actis suis Lubeci et in Dacia libelli varii in Germania excusi (bei K. Gesner, Bibl. univ.: Liber de actis suis Lubeci et in Dacia, vgl. Paulus a. a. O. 677 n.) sind Berichte und Briefe, über die Friedensverhandlungen und die Befreiung der Königin von Dänemark, die R. teils in Lübeck selbst, teils nachher in Köln und Speyer hat drucken lassen, erhalten in Frankfurt und Köln.

10. März erhalten und wollte zum Kurfürstentag in Mainz sein, der auf Pfingsten (4. Juni) einberufen war und dem er seine Ankunft vermutlich ansagen ließ. Wir haben mehrere Zeugnisse für des Legaten Anwesenheit bei der Tagung, die Schreiben der Kurfürsten an den Papst vom 18. Juni[1]) und seine eigene Aussage in dem Mandat vom 10. Aug., aus dem auch der Wortlaut des Breves bekannt wird[2]).

Als unmittelbaren Anlaß zum Besuch des Kurfürstentags gibt Raimund selbst an, er habe gemäß dem Befehl des Papstes alsbald seine Kommissare zusammengerufen, Rechnung abgehört und sich die Belege geben lassen und habe dann den Kurfürsten über sein Drittel Rechnung abgelegt. Auch dem König gegenüber habe er sich schriftlich dazu erboten. Die Kurfürsten geben in ihren Schreiben dem Erstaunen und der Bestürzung darüber Ausdruck, daß der Legat um seine Abberufung gebeten habe, und rühmen seine Verdienste um die Mehrung von Frömmigkeit und kirchlichem Sinn und um den Frieden in Deutschland. Alles ihm angewiesene Geld habe er für diese Zwecke ausgegeben und sich selbst dabei in keiner Weise geschont. Es sei eine Verleumdung, daß er darauf ausgehe, Unfrieden zwischen Fürsten und König zu säen. Seine Rechtlichkeit sei vielmehr über allen Zweifel erhaben, und sie empfehlen ihn dem Papste sehr.

Raimund hatte im Nov. 1502 in Rom erklären lassen, er werde auf jeden Fall Ende April 1503 zurückkehren[3]), und im Dez. 1502 versprach er dem Papst, er werde dafür besorgt sein, daß bis Ende März das Geld von Jubiläum und Beichtbriefen

---

[1]) Zwei verschiedene Briefe, je gleichlautend an den Papst und die Kardinäle gerichtet, der eine von Mainz, Köln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg unterzeichnet. Der längere datiert erhalten in einem Speyerer Druck von Dez. 1503, Frankfurt 76 b, undatiert ebenda 39; der kürzere als Kölner Druck vom Sommer 1503 ebenda Bl. 36.

[2]) Kölner Druck mit Unterschrift R.s in Frankfurt 18.

[3]) Proturatorium vom 20. Nov. 1502 (s. o. S. 339): cum precepta dei neminem ad impossibile obligant et minus precepta vicarii sui sive cuiusvis alterius, decrevimus omnino legationem nostram circa finem mensis Aprilis proxime futuri dimittere — — ac ad Urbem — redire etiam licentia a sua sanctitate petita licet non obtenta.

nach Vorschrift sicher verwahrt sei[1]). Er hat also selbst die Zeit bestimmt, in der er heimgerufen sein wollte. Nun ist aber allerdings das Breve drei Wochen nach dem wiederholten Vortrag der Wünsche Maximilians im Konsistorium[2]) ausgefertigt. So ist es jedenfalls äußerlich in unmittelbaren Zusammenhang mit dem königlichen Antrag gebracht. Man hatte dafür einen politisch vorteilhaften Augenblick gewählt und aus einer Verfügung, die ohnehin nicht zu umgehen war, ein Entgegenkommen gegen den König gemacht, dem man in der Hauptfrage des Geldes nicht nachgeben wollte. Seiner Behauptung, Raimunds Leben sei bei längerem Verbleiben in Deutschland gefährdet[3]), dürfte man in Rom kaum Glauben geschenkt haben, wo man seine eigenen Stimmungsberichte hatte[4]).

Der Erfolg des Königs beim Papst war überhaupt nur gering[5]). Es kann gar keine Rede davon sein, daß ihm Alexander VI. in irgendeiner Form — auf mündliche Zusage beruft sich Maximilian später — ganz allgemein das Ablaßgeld bewilligt habe. Was man im Gegenteil von diesem Wunsch des Königs in Rom hielt, beweist die „behagliche Heiterkeit", die sein Vortrag am 20. Febr. 1503 im Konsistorium hervorrief[6]). Nur für seine Erblande erlaubte ihm der Papst am 26. Febr. bis zu 10 000 fl. vom Ablaßgeld zu nehmen[7]). Im April oder Mai aber erließ er das oben[8]) erwähnte Breve an Raimund, das diesem allein die Verwahrung des Geldes anvertraute. Der Legat erklärt zwar, er habe von dieser Ermächtigung nie Gebrauch gemacht. Aber dem König kann der Erlaß nicht unbekannt geblieben sein. Es erscheint wie ein Versuch, den darüber erzürnten König zu besänftigen, wenn Alexander am 31. Mai 1503 dessen Günstling Bischof Melchior von Brixen zum Kardinal ernennt[9]).

---

[1]) Vgl. den o. S. 351 Anm. 1 zit. Druck.

[2]) Ulmann, 2, 89. [3]) Giustinian, Dispacci 1, 425.

[4]) Das zweite Gesuch R.s, das er von Braunschweig aus nach Rom schickte (s. o. S. 351), konnte übrigens am 10. März kaum in Rom sein.

[5]) Entgegen der Annahme Ulmanns a. a. O.

[6]) Mar. Sanuto 4, 766f. Vgl. Ulmann 2, 89.

[7]) Ulmann 2, 91. [8]) S. 351.

[9]) Eubel, Hierarchia 2, 26. Die Ernennungsurkunde war vom 6. Juni. Sinnacher a. a. O. 7, 97.

Alexander VI. starb am 18. August. Raimund erhielt die Nachricht in Köln am 31. durch ein Schreiben des Kardinalkollegiums vom 19.[1]). Er wurde aufgefordert, zur Wahl nach Rom zu kommen, seine Anwesenheit wäre sehr erwünscht, doch müßte er schnell reisen[2]). Damit war eine ganz neue Lage geschaffen. Raimund war zunächst nicht fähig, dem Ruf zur Wahlhandlung zu folgen; sein Zustand erlaubte ihm nicht eine so rasche Reise. Blieb er aber in Deutschland, bis die Wahl erfolgt war, so mußte er nach kanonischem Recht[3]) die Weisungen des neuen Papstes abwarten. In diesem Sinn schrieb er am 31. Aug. den Fürsten[4]), er werde nicht vor dem bevorstehenden Fürstentag Deutschland verlassen. Er müsse seine Abrechnung vollenden, sei aber auch der Überzeugung, daß während der Erledigung des heiligen Stuhls seine Anwesenheit in Deutschland wichtiger sei als anderswo.

Der nächste Fürstentag war auf 16. Okt.[5]) nach Frankfurt angesetzt. Um ihn zu einer Reichsversammlung zu machen, vor der er endlich seine Rechnung ablegen könnte, erließ Raimund am 19. Sept. ein gedrucktes Ausschreiben an die Reichsstände[6]). Um zur Beteiligung zu locken, stellte er in Aussicht, es könnte dort auch etwas de removendis Germanie gravaminibus, quibus se a sancta sede oneratos hactenus nonnulli conquesti sunt, versucht werden. Der Erfolg der Einladung blieb trotzdem aus. Raimund sprach dann über den Gegenstand vor den Kurfürsten allein und übernahm freiwillig die Aufgabe,

---

[1]) Zwei verschiedene Drucke in Köln I 34 u. 35: qui gravi febre, qua per paucos dies laboraverat, heri circiter horam vigesimam primam expiravit. Vgl. Pastor 3, 470.

[2]) cum adventus eius erit nobis gratissimus, dum tamen cum diligentia fiat.

[3]) Wie R. selbst mehrfach in Briefen und juristischen Ausführungen erklärt.

[4]) Kölner Druck in Köln I 36 und in Frankfurt 20.

[5]) Erzbischof Hermann von Köln gibt in seinem Schreiben nach Utrecht den 21. Okt. an. Asch van Wijk 136.

[6]) Erhalten im StadtA. Braunschweig mit dem an die Stadt gerichteten Begleitschreiben. — Das Verfahren übernimmt R. von den Fürsten, die in gleich formloser Weise zum 1. Nov. 1502 nach Gelnhausen eingeladen hatten.

diese Anliegen an den Papst zu bringen[1]). Leider erfahren wir nichts über den Inhalt des Antrags[2]).

Auch diese Zusammenkunft zog sich in die Länge, am 2. Nov. war man noch nicht fertig. Da traf bei dem Legaten die Nachricht aus Rom ein, Pius III. sei so schwer erkrankt, daß man stündlich das Ende erwarte. Vom Kardinalkämmerer Raphael[3]), von seinen Freunden wird er dringend aufgefordert, ohne jedes Säumen nach Rom zurückzukehren, weil bei der Wahl diesmal seine Gegenwart nicht zu entbehren sei[4]). Er folgte dem Ruf auch unverzüglich und war schon am 4. Nov. in Mainz. Dort erreichte ihn noch ein Brief seiner Freunde vom 16. Okt., in dem es hieß, der Papst werde vielleicht noch 2 oder 3, höchstens 4 oder 5 Tage leben[5]). Nicht nur als Wähler, sondern als ernsthafter Kandidat für den heiligen Stuhl wird der Legat gerufen: cardinales omnes Gurcensem petunt, Gurcensem optant, Gurcensem magno desiderio prestolantur, heißt es in dem Brief vom 16. Okt. Auch die Fürsten hielten ihn für den geeigneten Mann und leiteten ihren Brief an das Kardinalkollegium vom 2. Nov., den sie dem Legaten zum Abschied mitgaben[6]), mit der bedeutungsvollen Mahnung ein, der Kirche nach dem Tod Pius III. einen guten Hirten zu wählen. Sie rühmen des Legaten Lauterkeit und Uneigennützigkeit, seinen Eifer in Unterdrückung von Zwietracht und in Entfachung des Feuers wider die Feinde der Christenheit.

Die kurze Frist ließ Raimund keine Hoffnung, daß er noch zu Lebzeiten des Papstes oder selbst noch vor Vollbringung der Neuwahl in Rom eintreffen könnte. Trotzdem traf er seine Anordnungen für die Reise, worüber er am 8. Nov. von Kl. Kirsch-

[1]) Er weist darauf hin in den unten zu besprechenden avisamenta vom Jan. 1504.

[2]) Über einen Beschluß wegen des Ablaßgeldes s. u. S. 379 Anm. 6.

[3]) Card. S. Georgii ad vel. aureum.

[4]) Zwei Briefe vom 17. Okt. Speyrer Drucke, je 1 Bl. fol. Frankfurt 29 u. 32.

[5]) Frankfurt Bl. 32, mit dem Brief der Freunde vom 17. Okt., der vom 16. wurde durch Vermittlung der Fugger über Venedig befördert.

[6]) Speyrer Druck vom Dez. 1503. Frankfurt 72 und StaatsA. München, Bayr. R.Z.A. 1495—1507. Danach Regest XI bei Schneider 124.

garten bei Worms aus an seine Freunde in Rom schrieb[1]). Er scheint aber in der Tat keine große Eile mehr gehabt zu haben; denn er ist noch am 12. oder 14. Nov. in Kirschgarten. Inzwischen war die Nachricht von der Wahl des Kardinals von St. Peter ad vincula[2]) eingetroffen, dessen Freundschaft Raimund von jeher genossen hatte, und er beschloß, daß jetzt kein Grund mehr zu beschleunigter Reise sei. Vielmehr will er nun bleiben, bis des neuen Papstes Willen ihm kundgegeben sei[3]). Um den 20. Nov. läßt er ein Schreiben an Julius II. durch eigenen Boten abgehen, in dem er den Papst um Entbindung von seinem Posten und um Entsendung eines Kommissars bittet, der das Ablaßgeld übernehmen und in gute Verwahrung geben könnte[4]). Die Antwort, die ihm ein Brief von Rom vom 12. Jan. 1504 ankündigte, erhielt er erst in Straßburg durch zwei Breven vom 20. Jan. 1504[5]). Das eine belobte seinen Erfolg in dem Friedenswerk zwischen Dänemark und Lübeck und der Befreiung der dänischen Königin, erneuerte das Verbot, die Ablaßgelder anders als zum Türkenkrieg zu verwenden[6]), und erlaubte die Rückkehr nach des Legaten Bequemlichkeit. Das andere bestätigte ausdrücklich alle Verfügungen und Verleihungen des Legaten und ergänzte etwaige ihnen anhaftende Mängel. Damit erfüllte der Papst einen besonderen Wunsch Raimunds[7]), um die Zweifel und Bedenken derer zu heben, denen er erst nach dem 24. Dez. 1502, dem ursprünglichen Endpunkt des Jubeljahrs, oder nach

---

[1]) Speyrer Druck in Frankfurt 32 u. 33.

[2]) Erst am 22. Dez. erfährt R., der neue Papst nenne sich Julius II.

[3]) Das alles schreibt er aus Kirschgarten an einen seiner Kommissare. Speyrer Druck in Frankfurt Bl. 14 u. 15 und in Köln I 44 u. 45. Als Datum des Briefs nennt die Einleitung den 12. (an dem vermutlich die Nachricht aus Rom anlangte), der Brief selbst den 14. Nov.

[4]) Asch van Wijk 143.

[5]) StA. Basel, Transsumpt. vom 13. Febr. 1504. Auszug von Wackernagel mitgeteilt. Vgl. auch Basler Z. f. Gesch. u. Altertumskunde 2, 1903 S. 233 n. — Zwei Drucke mit lat. und deutschem Text in Stuttgart, Papst u. Kard. 4 u. 5.

[6]) nemini quavis tam ecclesiastica quam mundana etiam regali dignitate fulgenti quovis modo tangere liceat.

[7]) Wie er ihn z. B. schon am 20. Nov. 1502 aussprach, als er von Alexander VI. seine Abberufung erbat. Die Verfügung entsprach im übrigen ganz dem Herkommen.

seiner ersten Abberufung durch Alexander VI. oder nach dessen Tod eine Gunst gewährt hatte.

Den November 1503 verbrachte Raimund in Mainz und Worms, den Dezember in Speyer, beständig mit seiner Abrechnung beschäftigt[1]). In Straßburg, das er in den ersten Tagen des Januar 1504 betrat, blieb er über drei Monate, von April bis Juli war er in Basel und trat dann endgültig die Heimreise nach Rom an.

Sein Verhältnis zu Maximilian hatte sich im Laufe des Jahres 1503 immer mehr verschlechtert. Von geheimen Schritten gegen ihn war der König schließlich zu offener Feindseligkeit übergegangen. Seine fortgesetzten Angriffe auf das Ablaßgeld ließ Raimund nicht unbeachtet. Noch am 10. Apr. 1503 konnte er zwar dem Rat in Köln schreiben, der König habe weder in seinen eigenen noch in fremden Landen auch nur einen Pfennig weggenommen[2]). Aber eben jenes Schreiben hatte besondere Schärfe erhalten durch die Furcht, das schlechte Beispiel der Kölner könnte bei dem Verhalten des Königs schädliche Wirkung auf andere ausüben[3]). Die wiederholten Erklärungen des Legaten über das Dritteil[4]) sind zugleich Entgegnungen auf versteckte oder offene Angriffe und Verleumdungen von königlicher Seite und dienen dabei zur Beruhigung der darüber in Zweifel gestürzten Gläubigen.

Am 10. Nov. 1503 erklärte Maximilian in einem Rundschreiben[5]), er habe beschlossen, auf Neujahr 1504 nach Rom zur Kaiserkrone zu ziehen und auch den Türkenzug auszuführen. Vorher werde er durch seine Räte das Jubelgeld erheben lassen,

---

[1]) Mandate an Köln vom 10. Nov. aus Mainz, vom 19. Dez. aus Speyer, in Köln I 42, 43, 47f. An das Domkapitel in Utrecht aus Speyer vom 17. Dez. und 1. Jan., Asch van Wijk 140. Dazu das Schreiben des Erzbischofs von Köln vom 16. Dez., ebenda 136.

[2]) S. o. S. 365 Anm. 2.

[3]) Kölns Rechtfertigung, etwa Mai 1503, und R.s Antwort vom 26. Juni: Köln II 37/8 u. I 33.

[4]) Z. B. Frankfurt 42, vom Juli od. Aug. 1503, nachher in Mainz gedruckt; Frankfurt 84, vom Nov. 1503, unbekannten Druckorts.

[5]) An Straßburg im dort. StadtA. AA 319, 45. An Ulm im StadtA. Ulm. An Heilbronn s. Heilbronner UB. 2 Nr. 1882a.

das ihm der verstorbene Papst Alexander zugesagt habe, so daß dessen Nachfolger damit nichts zu tun haben. Gleich darauf folgte das Ausschreiben vom 12. Nov., das die Ablaßgelder zum Sold für die Ritter des Georgsordens zum Kampf gegen die Ungläubigen bestimmte[1]). Hier machte der König, so viel wir wissen, den ersten heftigen Vorstoß gegen den Legaten und ging dabei gleich sehr scharf ins Zeug. Nachdem er zuerst die Behauptung wiederholt hat, nach dem Tod Alexanders VI. hätten mit dem von ihm zugelassenen Cruciat und Jubiläum und dem daraus geflossenen Geld „die künftige Päpst nichts weiter zu handeln", bestreitet er auch geradezu das rechtmäßige Zustandekommen der Nürnberger Artikel. Die darin enthaltene Bestimmung, durch die dem Legaten ein Drittel des Jubelgelds zugeschrieben wird, widerspreche der Zusage, die Raimund ihm gegenüber vorher getan, sei also durch unziemliche Listen erlangt, überdies von einem nicht vollkommen besetzten Regiment. Wiewohl also der Kardinal „sich understebet, von solchem Geld, das noch vorhanden ist, ein dritten Thail zu erlangen, so ist uns doch nicht gemaint, im das zu gestatten, auß der Ursach, daß er bißher davon auch in dem heyligen Reich sonst mehr empfangen hat, dann ihm seinem Wesen und Handlungen noch wol gebürt"[2]).

Es waren unbewiesene und unbeweisbare Behauptungen, die hier der König aussprach. Raimund erwiderte darauf, indem er einige Briefe Maximilians veröffentlichte. Einer davon, vom 17. Sept. 1501, enthielt die ausdrückliche Genehmigung der Bestimmung über das Drittel[3]). Wie bei einem Gerichts-

[1]) Datt, De pace imp. publ. 222. — Ein Mandat des Königs an den Bischof von Augsburg vom 26. Nov., das Ablaßgeld zu verwahren bis auf einen Türkenzug, erwähnt Chr. Fr. Stälin, Wirt. Gesch. 4, 44.

[2]) Datt l. c. — Von Nebeneinkünften, wie Schneider 90 will, ist hier nicht die Rede; der König will behaupten, R. habe vom Drittel mehr eingenommen, als ihm zustehe. Dabei mag man an die Urkunde des Matthäus Lang vom 18. Dez. 1502 denken, die einen Betrag von 18 000 fl. nennt, den der König dem Legaten bewilligt habe (s. o. S. 353). Dem steht nun allerdings eine Summe von rund 28 000 fl. gegenüber, die der Legat nach einer anfangs 1504 gedruckten Berechnung (StadtA. Mühlhausen i. Th.) aus dem Drittel bis dahin eingenommen hatte. Von dieser Summe konnte Maximilian Anfang Dez. wohl etwas wissen.

[3]) Beil. 1. — Vgl. dazu noch die oben besprochene Urk. für Melchior von

verfahren Beweisaufnahme und Zeugenverhör vorausgehen, die Rede des öffentlichen Anklägers folgt, so schickt auch Raimund zuerst seine Beweismittel, die Grundlagen seiner Anklage, aus[1]). Es sind außer den Stücken seines Briefwechsels vor allem noch kürzere und längere Ausführungen über die Rechtsfragen, und die Reihe ist lang[2]). Raimund ist in der Form nach außen sehr vorsichtig. Wo er in Briefen auf die gegnerischen Machenschaften zu sprechen kommt, betont er stets, sie könnten unmöglich im Einverständnis mit dem König erfolgt sein. Vielmehr seien es seine Feinde und Neider, die so reden und handeln. Doch sucht er diese unter den Räten des Königs und hat wohl in erster Linie Melchior von Brixen im Auge. Aber im vertrauten Briefwechsel wird er sich schon deutlicher ausgesprochen haben. Denn daß es in der Tat der König war, der hinter allem stand, wußte er natürlich nur zu gut. Es findet sich denn auch in dem oben schon erwähnten Schreiben vom 14. Nov. an einen seiner Kommissare eine Wendung, die schon recht scharf auf den König hinweist, obgleich sie mit Rücksicht auf die Veröffentlichung nur andeutet. Er erklärt dort, es sei nicht zu verwundern, daß er seine Heimberufung erlangt habe, cooperantibus nobiscum dictis emulis nostris et quibusdam aliis, quos non licet calamo committere — — quia noluimus obedire mandatis aliquorum magnorum contra honorem nostrum et sancte sedis. Solche Briefe benutzt er also zur Darlegung seiner Ansichten und zur Rechtfertigung seines Verhaltens. Als ein Zugeständnis an den König und eine Bestätigung von dessen Behauptung, der Legat habe bereits mehr eingenommen, als ihm zustehe, könnte es etwa erscheinen, wenn er wiederholt darüber Beschwerde führt, daß einige seiner Kommissare das Drittel als einen auszuteilenden Raub betrachtet und schlecht damit gewirtschaftet hätten[3]). Aber dagegen kann

Brixen vom 7. Febr. 1502, in der sich R. ausdrücklich das Drittel in der Diözese Brixen vorbehält.

[1]) Doch gibt er ihnen immer eine kürzere oder längere Einleitung mit, die den Leser über den Zusammenhang der Dinge unterrichten soll.

[2]) S. Beil. 9.

[3]) Z. B. in dem Schreiben vom 14. Nov., ebenso früher in dem Ausschreiben vom 30. März 1503 aus Braunschweig.

er immer geltend machen, daß er das nie gebilligt, vielmehr mit scharfen Mandaten dem Mißbrauch zu steuern gesucht habe.

Ungeachtet aller Kundgebungen des Legaten betrieb Maximilian immer eifriger seine Versuche auf das Jubiläumsgeld [1]). Die Verbote des Legaten, die ihm dabei hinderlich in den Weg kamen [2]), zu umgehen, war ihm der Kardinal Melchior von Brixen behilflich. Doch können die Erfolge nicht groß gewesen sein [3]), obgleich Melchior sich, vielleicht mit Hilfe des Ausschreibens vom 26. Jan. 1502 und der Urkunde vom 10. Febr. 1502 [4]), als Vizelegat auftat [5]). Aber nachdem es Maximilian gelungen war, in der Versammlung des Schwäbischen Bundes zu Ulm am 12. Dez. 1503 die Bewilligung des Ablaßertrags zu erlangen [6]), machte er bessere Fortschritte. Dieser Beschluß wurde am 19. Jan. 1504 ergänzt durch eine Einigung mit den königlichen Vertretern über die Form der Verschreibung, die der König für Aushändigung des Geldes geben sollte [7]). Man war auf seiten des Bundes in Furcht vor dem Zorn des Legaten, vor Bann und Interdikt, verlangte ausdrückliche Sicherstellung gegenüber etwaigen Ansprüchen des Papstes und das Versprechen, für die Städte, die dem König zu willen wären, die Lösung vom Bann auszuwirken. Matthäus Nythart berichtet darüber am 27. Jan. nach Ulm,

[1]) Einen Brief an den Markgr. Joachim von Brandenburg, Ehingen 16. Dez. 1503, verwahrt das StA. Berlin.

[2]) Schneider 90.

[3]) Mar. Sanuto 4, 461 vom 4. Nov. 1503. Die dort genannte Summe von 40 000 Dukaten ist ganz fabelhaft und übertrieben. Vgl. auch Ulmann 92f.

[4]) S. o. S. 359.

[5]) Mar. Sanuto 4, 461. — Nach dem unten erwähnten Bericht des Matthäus Nythart vom 27. Jan. 1504 ließ M. die Bundesstände sogar glauben, er handle im Einverständnis des Legaten selbst.

[6]) Klüpfel 491. Der Auszug ist nicht vollständig. Berthold von Mainz, der bei der Beratung der Städte zugegen war, erklärte, die Kurfürsten hätten in Frankfurt beschlossen, daß keiner das Geld ohne die anderen herausgeben dürfe: „aber von stund an, so er haim komm, wol er den andern kurfiersten schreiben, das sie ir botschafft zu im schicken und allen möglichen flysz ankern, das im das ander gelt auch werden“. Dagegen haben die Fürsten im Bund eingewilligt. „Unser her der kung der lug nun mer, das er recht darmit umgang“, setzt Hans Ungelter hinzu (Stuttgart, Schwäb. Bund B. 86).

[7]) Klüpfel 494.

der Bund habe die Verschreibung angenommen, damit jede Stadt, bei der Jubelgeld liege, eine glaubliche Urkunde habe über das Vorgeben des Königs, daß ihm Papst und Legat bewilligt hätten, das Geld zu heben. Das seien die Stände des Reichs dem König als ihre n rechten Herrn und römischen König zu glauben schuldig, ob es nun so sei oder nicht[1]). Aber auch das genügte den vorsichtigen Geschäftsleuten im Bunde noch nicht. Die königlichen Kommissare sollten die Truhen selbst wegnehmen und öffnen lassen und es sollte vorher von den Kanzeln gepredigt werden, daß der König jetzt wider den Türken ziehen wolle und man für das Unternehmen beten müsse. Nach diesen Regeln ging man nun in Augsburg vor. Dem Botschafter Jakob von Landau wurde die Stelle, wo die Truhe stand, gezeigt, aber kein Schlüssel dazu gegeben, auch niemand verordnet, die Truhe zu heben; es blieb ihm überlassen, Leute dazu zu nehmen[2]). Ähnlich geschah es wohl um diese Zeit auch in Ulm, worüber keine Urkunde vorliegt. Die Quittung für Konstanz vom 1. Mai 1504 bestätigt ausdrücklich nur die Auslieferung der Truhe[3]). Auch Eßlingen gab im April das Geld heraus[4]). Hall und Heilbronn dagegen blieben trotz allem hartnäckig[5]). Rothenburg, das bei Hall um Rat fragte, gab schließlich nach, als Dinkelsbühl und Nördlingen vorangegangen waren[6]). Wo Widerstand geleistet wurde, stützte er sich auf die Behauptung, man habe den Beschluß in Ulm nicht mitgemacht oder nicht angenommen.

Raimund fuhr fort, mit Schreiben an die einzelnen Stände dem König entgegenzutreten[7]). Außerdem beginnt er vom

[1]) StadtA. Ulm 464/393. — Dieselbe Meinung in mehr höfischer Form äußerte Graf W. von Fürstenberg, als er für den König in Köln 1504 das Jubelgeld forderte. Vgl. Ulmann 2, 91 n.

[2]) Bericht des Matth. Nythart s. o.

[3]) Korrig. Entwurf in Innsbruck, Maximiliana XIV 1504 Nr. 20.

[4]) Pfaff, Gesch. d. RStadt Eßlingen 1852 S. 262.

[5]) Heilbronner UB. 2 Nr. 1882c—h.

[6]) Vier Briefe in Stuttgart unter Hall.

[7]) Heilbronn hat einen solchen Brief vom 7. Febr. Vgl. Heilbr. UB. 2 Nr. 1882c. — Wenig später auch Ulm. Dort schreiben Bürgermeister und Rat am 19. Febr. an Matth. Nythart, sie werden von dem Legaten wegen des Jubiläumsgelds etwas ernstlich für bännig angezogen und gehalten. N. solle

Jan. 1504 an seine Bekämpfung in umfangreichen Flugschriften, die in Straßburg gedruckt sind. Zunächst setzt er auch noch die Veröffentlichungen aus seiner Registratur fort[1]). Ferner gehört in diese Zeit die schon mehr erwähnte Aufstellung über seine Einnahmen aus dem Drittel[2]) und zwei als Beilagen dazu dienende Blätter[3]).

In dieser Abrechnung fehlen, wie Raimund selbst feststellt, Österreich, Bayern, Brandenburg, Braunschweig und der größere Teil von Niederdeutschland, Stadt und Diözese Augsburg und Bamberg, also auch, wie wir hinzufügen können, Nürnberg, obgleich er hier die Summe erhoben hatte. Die Gesamtsumme beträgt rund 28 000 fl., nach des Legaten Schätzung kaum die Hälfte dessen, was er hätte einnehmen sollen und können. Die Beilagen knüpfen an das an den Kirchentüren angeschlagene königliche Mandat vom 12. Dez. 1503 an. Sie führen den Nachweis, daß der Legat immer noch im Amte sei und daß er nicht zu viel oder mehr, als ihm zustehe, eingenommen habe. Er müsse doch die Ausgaben seit seinem Weggang aus Rom, also für 39 Monate, bestreiten. Dafür habe er außer seinen Einnahmen aus dem Drittel noch etwa 8000 fl., die ihm seine Kanzlei eingebracht habe. Aber all dieses Geld sei für das Jubiläum und für die Friedenssache aufgewandt worden, mit Ausnahme von 3000 fl., die er für fromme Zwecke ausgegeben habe. Er erbietet sich auch noch einmal, vor König und Fürsten zu erscheinen, um seine Rechnung abzulegen.

Unter den eigentlichen Streitschriften sind zwei Gruppen zu unterscheiden. Die ältere, noch dem Januar angehörige, führt

---

des Legaten Schrift baldmöglichst an den Bund bringen und Rat und Hilfe begehren. Jäger, Ulmensia, Hdschr. d. StA. Stuttgart 127, 3 S. 476.

1) Sequitur quarundam responsionum copia etc., mit der Antwort des Reichsregiments auf die Botschaft des Legaten Ende Sept. 1501 (vgl. Beil. 2). Stuttgart, Papst und Kardinäle 12. — Briefe aus Rom vom 12., 14., 23. Jan. 1504. Köln I 49 u. 50. — Ein Doppelblatt mit den Verschreibungen des Reichsregiments und des Legaten vom 11. Sept. 1501, dazu der Klausel der päpstl. Instruktion (Deinde quoad subsidia) und dem Brief Maximilians vom 22. Nov. 1501 (s. Beil. 3). Stuttgart, Papst u. Kardinäle 2.

2) StadtA. Mühlhausen i. Th.

3) Stuttgart, Papst u. Kard. 7 u. 14.

noch nicht die Sprache des Zürnenden, der als Vertreter der höchsten Gewalt der Kirche die strengsten Strafen über seine Gegner auszusprechen berechtigt wäre. Eher spricht aus ihnen ein Vater, der irrende Kinder mit ernsten aber liebevollen Worten und gutem Rat auf den rechten Weg zu weisen sucht. In der zweiten Gruppe, die im Februar und März 1504 erschien, fährt er zwar immer noch fort zu erörtern, zu mahnen, aber er scheut nicht mehr die offenen scharfen Worte und spricht endlich die Strafen selbst über die Frevler aus. Diese Schriften hat Raimund natürlich nicht alle selbst geschrieben. Das würde auch für einen gesunden Mann eine recht stattliche Arbeitsleistung sein. Sie sind nach Länge, Art und Stil sehr verschieden, so daß man erkennt, daß er mehrere Leute dazu verwendet hat, die wir nun nicht mehr einzeln zu benennen vermögen. Einige größere Abhandlungen waren schon früher unter den Namen der Verfasser erschienen mit der Angabe, daß Raimund sie angeregt habe[1]. Des Legaten eigenen Stil haben wir in den Stücken zu sehen, die endlose, sich überstürzende Satzgebilde zeigen. Diese sind offenbar rasch diktiert, wie der lebhafte Mann zu sprechen pflegte, und nachher nicht mehr zu größerer Klarheit überarbeitet. Aber die in Straßburg erschienenen Flugschriften zeigen wenigstens alle das Gepräge seines Geists und seiner Persönlichkeit, beruhen vielfach in tatsächlichen Angaben auf seinen Mitteilungen aus persönlicher Erfahrung und sind ihm ohne weiteres zuzurechnen, wie auch die Mitwelt sie ihm zugeschrieben und ihn dafür verantwortlich gemacht hat.

Zur ersten Gruppe zählen wir die avisamenta[2], die sich an Fürsten und Stände wenden, die Abhandlung in Mandatform de modo fiende bone cruciate[3], die Ansprache an das Volk

[1] Von solchen Mitarbeitern ist Gerardus Systrop de Kempen oben schon genannt. Über Joh. Capet vgl. N. Paulus a. a. O. 678. Über Joh. v. Paltz Ullmann 2, 63 und N. Paulus 667ff. Über Hieron. Emser u. andere Wackernagel in Basler Z. 1903 S. 235f.

[2] In der Hof- u. Staatsbibl. München, Hom. 395, 2, 4 Bl. 4°. Nachgewiesen von N. Paulus a. a. O. 680 n. Zweites Ex. in der Univ. Bibl. Basel B. V. 10/7.

[3] Stuttgart, Papst u. Kard. 9 und Köln II 8. Einseitig bedruckt, aus zwei Bl. zusammengeklebt, 60 cm hoch.

vom 10. Februar[1]), ferner ein Stück von mehr theologischer Art, qualiter deus fecit mirabiles punitiones[2]).

Die avisamenta sind mehr ein Klagelied als ein Kampfruf. Der Legat erklärt, er habe große Hoffnungen auf Deutschland gesetzt und es schmerze ihn sehr, sich darin getäuscht zu sehen. Trotzdem ist er noch immer bereit, vor einem Reichstag, selbst in Ulm oder Augsburg, zu erscheinen, um einen nochmaligen Versuch zur Überredung der Kurfürsten, Fürsten und Stände zu machen und seine Meinung ebenso offen im Angesicht aller zu vertreten, wie St. Ambrosius vor Kaiser Theodosius. Allerdings wäre jetzt seine Rückkehr nach Rom ratsamer. Dort habe das Reich niemand im Kollegium, der so wie er seine Sache führen würde; denn er werde sich schon aus Dankbarkeit stets als protector imperii in Urbe betrachten. Aber zunächst müsse er noch die Entscheidung des neuen Papstes abwarten. Es würde ihm sehr wehe tun, wenn er in Rom hören müßte, das Jubelgeld sei seiner Bestimmung entfremdet worden. Auch der Gedanke wäre ihm schmerzlich, daß ihm das Volk den Vorwurf der Feigheit oder der Unehrlichkeit machen könnte, wenn es heißen würde, er sei davongelaufen, als es galt das Jubelgeld zu verteidigen, oder er sei weggegangen, als eben der Kaiser in Wirklichkeit gegen die Türken ziehen wollte und das Kreuz des hl. Georg genommen hatte. Bei der Kurie aber werde man, wenn er bliebe, sagen, er welle nur seine Legation in die Länge ziehen, und das sei doch nicht im geringsten wahr; kein Maultier, das über seine Kraft zu tragen habe, könne inniger wünschen als er, seine Last abwerfen zu dürfen. Von der Verlängerung seiner Legation habe er keinen Vorteil; sie koste ihn seit Dez. 1502 schon über 8000 fl. Seit seiner Zurückberufung habe er auch von seinen Vorrechten als Legat nur noch zugunsten der Armen und ohne

---

[1]) pro honore sancte sedis et consolatione populi qui promeruit iubileum. Köln I 52. Vgl. Datt 644.

[2]) Sequuntur aliqua extracta a iure divino canonico et civili, quibus continetur, qualiter dominus deus fecit mirabiles punitiones subitas propter inobedientiam et defectum iustitie etc. 10 Bl. 4° Stuttgart, Papst u. Kard. 16. Ein unvollst. Ex. (es fehlen die Bl. 6 u. 7) besitzt die Univ. Bibl. Basel — B. V. 10, 6.

Entgelt Gebrauch gemacht, natürlich abgesehen von eigentlichen Kanzleigebühren[1]). Den eigentlichen polemischen Charakter der Schrift lassen nur wenige vorsichtig gehaltene Äußerungen erkennen. So wenn er am Eingang erklärt, mit äußerstem Mißfallen zu vernehmen, quomodo quidam, quo motu nescit dictus cardinalis nisi pessimo, non verentur querere pecunias iubilei a principibus et civitatibus aliter quam fuit predicatum. Oder wenn er sagt, es heiße sich geradezu das Recht des Papstes anmaßen, wenn man es wage über das Ablaßgeld anders als gemäß der Verkündigung zu verfügen und gar zu sagen, der Papst habe gar kein Recht daran. Auch klagt er, der Ertrag des Jubiläums sei deshalb so gering, weil er gegen seinen Willen nur 3 Monate habe darauf verwenden können; sonst sollten es 2 Millionen sein. Aber heute noch würde er, wenn Papst, Kaiser und Reich sich über den Türkenzug einigen, sich anheischig machen, das Zehnfache der gesammelten Summe in 2 Jahren zusammenzubringen, wenn er das Leben behalte. Besonders bemerkenswert ist, wie er auf das Breve vom 28. Juni 1502 hinweist, das der Kaiser und fast alle Fürsten im Original gesehen hätten. Man sieht deutlich hinter den Worten den geheimen Sinn: die Gegner können keine solche Urkunde zur Rechtfertigung ihres Vorgehens beibringen.

Die Abhandlung über einen guten Kreuzzug beginnt mit dem Beweis, daß kein weltlicher Fürst von sich aus ohne den Papst einen Kreuzzug machen könne. Auch der König allein kann das nicht, vollends nicht mit seiner kleinen Schar von Georgsrittern. Hat doch selbst der Bund, den Pius II. in Mantua[2]) machen wollte, nicht ausgereicht. Wird nicht der König cum maximo sui ipsius et imperii rubore unverrichteter Dinge aus dem Feld zurückkehren müssen und der Türke aus unserer Schwäche und Feigheit Anlaß zu erneuten Anstrengungen nehmen? Man

---

[1]) Die Taxen R.s sind im allgemeinen nicht hoch. Zu den höchsten gehören die 200 fl., die der Butterbrief vom 22. Juni 1504 für Basel kostete (Wackernagel a. a. O. 238f.), zugleich ein Beweis, daß die obige Regel auch ihre Ausnahmen zuließ.

[2]) 1459—60. Vgl. Pastor 2, 43—71.

muß also Julius II. um seine Zustimmung angehen. Dann aber hat Raimund schon einen fertigen Plan bereit, um ein Heer auf die Beine zu bringen[1]). Jeder Fürst oder Reichsstand soll eine seinem Besitz entsprechende Mannschaft aufstellen. Dafür wird jedem der Ertrag des Jubiläums in seinem Gebiet überlassen, wovon er seine Leute decenti et congruo stipendio unterhalten kann. Wo die Summe nicht ausreicht, wird gewiß jeder von ihnen gern aus Eigenem das Fehlende ergänzen. Führer des Ganzen, dem alle Treue schwören müssen, ist der Kaiser. Dazu kommen dann noch freiwillige Kräfte. Viele geistliche Fürsten und Prälaten in Deutschland haben dem Legaten die Hälfte ihres Pfründeeinkommens für die Dauer eines Kreuzzugs zugesagt, einer sogar sich verpflichtet, auf einmal 100 000 fl. zu bezahlen. Außerdem hofft er auf Grund zahlreicher anderer Versprechungen leicht 50 000 Mann in Deutschland zu finden, die mit ihm selbst zu Felde ziehen würden, sei es auf ihre eigenen Kosten, sei es auf Kosten einiger reicher Kaufleute[2]), und der Legat will ihr Führer sein, wenn es dem Papst und dem Kaiser gefällt. Mit Freuden wird er sein Leben in diesem Kampfe hingeben. Aber unbedingt nötig ist es, dem König als Heerführer große Geldmittel zur Verfügung zu stellen. Was das Jubiläum in seinen Ländern ertragen hat, würde nicht einmal über einen einzigen Monat hinaus reichen. Und dennoch ist kein Grund zu Befürchtungen. Der Legat verspricht Geld genug zusammenzubringen. Exploratam enim habemus Germanie devotionem magis ut credimus quam habeat quicunque Germanus neque quicquam apud nos dubii est, quin hec inclyta natio, ubi bene esset unita, sola omnem Thurcorum sevitiam edomaret. Er bittet um reifliche Erwägung seiner Vorschläge und erklärt sich bereit, sie vor einem Reichstag ausführlicher vorzulegen und dazu jederzeit, auch von Rom aus, sich einzufinden.

Voll ruhigen, eindringlichen Ernstes ist auch die Ansprache

[1]) Vgl. auch das Mandat vom 23. März 1502, o. S. 361. Ferner die Instruktion vom Mai 1502 (s. Beil. 6 und o. S. 362). Auch das Ausschreiben vom 30. März 1503, o. S. 370. Es ist ein Lieblingsgedanke des Legaten.

[2]) Vgl. Beil. 6 §§ 8—10, wo darüber genauere Angaben gemacht werden.

vom 10. Februar. Der Legat steht zwischen den Nachstellungen und der schweren Ungnade des Königs, den er nicht das heilige Geld wegnehmen lassen will, der Gefahr des päpstlichen Mißfallens und der Verachtung des deutschen Volks, wenn er jenem nachgeben würde. Aber er versichert, er werde feststehen; es werde ihm nicht mehr vorkommen wie zu Zeiten Innozenz' VIII., wo er dem König ohne Erlaubnis des Papstes eine stattliche Summe aus dem Ablaßgeld übergab, sich dadurch des Papstes dauernde Ungnade zuzog und sich um den Kardinalshut und die Koadjutorie von Metz brachte[1]). Der Kaiser aber verdient nicht allen Tadel allein. Denn er ist ein frommer Mann, der nur zu sehr unter dem Einfluß schlechter Ratgeber steht. Wenn er erkennt, daß er irregeleitet ist, wird er schon auf den rechten Weg zurückkehren. Darum soll man denen, die Böses über ihn reden, das Maul stopfen, sonst kommt die Strafe über das Volk. Das Geld, das durch die Jubiläumspredigt gesammelt ist, soll nicht mißbraucht werden, entweder muß es für einen wahren Kreuzzug dienen, oder sonst zu einem gottgefälligen Zweck verwendet werden. Dafür möge das Volk sich mit dem Legaten im Gebet vereinigen.

Aus der Abhandlung über die Strafe des Ungehorsams und der Ungerechtigkeit ist der Hinweis bemerkenswert, daß auch der Papst nicht allein über das Geld verfügen kann, so wenig als der König allein oder die Fürsten oder der Legat, sondern nur sie alle miteinander, während den Kreuzzug nur der Papst anordnen kann.

Am 9. Febr.[2]) trafen endlich die beiden längst erwarteten Breven ein[3]). Raimund beeilte sich, sie zusammen mit dem Mandat vom 10. Febr.[3]) den Kirchenobern mitzuteilen, mit der Auflage von den Kanzeln zu verkündigen, daß das Volk mit dem Jubiläum nicht vom Papst, Legaten oder von den Kommissarien getäuscht worden sei.

---

[1]) 1491. Vgl. Schneider 29. Kardinal wurde R. am 20. Sept. 1493. Vgl. Schneider 33. Eubel, Hierarchia 2, 23.

[2]) Die Zeitangabe in der Einleitung zum Druck der beiden Breven, s. o. S. 375 Anm. 5.

[3]) S. o. S. 383 Anm. 1.

Ob ihm selbst das Bewußtsein, das volle Einverständnis des Papstes zu besitzen, den Anstoß zu heftigerer Abwehr des Gegners gegeben hat? Das Breve nennt ja ausdrücklich den König auch unter denen, die kein Recht zu freier Verfügung über das Ablaßgeld haben. Man könnte fast annehmen, daß sich Raimund selbst das so ausgebeten hatte. Jedenfalls kam es ihm für seinen Kampf ganz besonders zugute. Damals entstanden die Schriften der zweiten Gruppe, die admonitio paterna[1]), das mandatum conservationis pecuniarum sacratissimi iubilei an die Stände des Schwäbischen Bundes vom 16. Febr.[2]) und ein Mandat an alle Reichsstände vom 25. Febr.[3]).

Die „väterliche Ermahnung" geht mit den Bundesständen, die dem König nachgegeben und ihm das Geld ausgeliefert haben, streng ins Gericht. Denn in Augsburg haben angebliche Beauftragte des Königs die Kiste mit dem Ablaßgeld aus der Kirche weggenommen und in ihre Herberge gebracht. Das ist offene Übertretung aller Verträge, der päpstlichen Anordnungen und des göttlichen Gebots. Die Gottesschänder, die das getan haben, sind dafür dem Bann und ewigen Fluch verfallen. Daß der König selbst den Befehl dazu gegeben habe, will der Legat nicht glauben, aber die Bundesstände sind mitschuldig, denn ohne ihre offene oder stillschweigende Einwilligung hätte der Frevel nie geschehen können. Am meisten beklagt Raimund den Schaden, der dadurch am Volk geschieht, wenn es sich betrogen glauben muß. Die Frömmigkeit leidet, und ein Menschenalter lang wird niemand mehr dem hl. Stuhl, den Legaten oder den Fürsten, den Kommissaren oder Predigern trauen wollen. Darum wird er niemals seine Zustimmung zu solchem Tun hergeben und stellt für alle Zeiten den Grundsatz fest: potestatem disponen-

---

[1]) Admonitio paterna de dignitate sacerdotali super omnes reges terre et de virtute orationis ad obtinendam victoriam contra volentes rapere vi et violentia pecunias deo dicatas. 4 Bl. fol. Univ. Bibl. Basel. E. W. II 34/2.

[2]) Datt 643. Or. Druck in Stuttgart, Papst u. Kard. 6. — Der 4. Febr. bei N. Paulus a. a. O. 679 und im Straßb. Diözesanblatt 1899, 110 ist Druckfehler.

[3]) Je ein Ex. in Köln I 51 und in Mühlhausen i. Th., beide mit Unterschrift und Adresse.

darum pecuniarum iubilei et decernende cruciate apud sedem apostolicam esse repositam cum auxilio principum electorum et non cesaris solius sine consensu tam pontificis quam principum. Die Bundesstände werden mit Androhung der schwersten Geldstrafen (wie sie in der Verschreibung des Reichsregiments vom 11. Sept. 1501 bestimmt sind) ermahnt, künftig niemandem, auch dem König nicht, zu erlauben, daß er das hl. Geld anrühre, bis Papst, Kaiser, Kurfürsten und Legat einstimmigen Beschluß über die Art der Aufbewahrung und Verwendung fassen.

Diese Kundgebung wendet sich, wie man sieht, an die Bundesstände insgesamt. Für diejenigen unter ihnen, die dem Drängen des Königs schon nachgegeben hatten, und für die Leute, die im Auftrag des Königs handelten, war ein zweites Mandat bestimmt, das noch nicht wieder zum Vorschein gekommen ist. Es sprach den Bann über die Schänder des Heiligtums aus. In dem Schreiben vom 25. Februar gibt er davon den anderen Reichsständen Nachricht[1]). Aber immer noch lehnt er ab, den König persönlich in der Öffentlichkeit verantwortlich zu machen, und das Edikt, das den Bannstrahl schleudert, gilt nicht ihm, sondern denen, die in seinem Namen gehandelt haben. Dennoch hat er, wohl gleichzeitig oder nicht viel später, ein Blatt herausgegeben, auf dem aus dem Recht und der Geschichte bewiesen wird, daß nicht nur der Papst oder ein Kardinallegat, sondern auch Bischöfe den Bann gegen weltliche Große, selbst gegen Könige und Kaiser aussprechen können, wenn sie gegen die Autorität des hl. Stuhls oder die kirchliche Freiheit sich vergehen[2]).

[1]) non sine maximis animi dolore et anxietate intelligere potuimus quosdam ex parte cesaris (cesare tamen ut credimus inscio) peccunias dictas sacratissimas ex ecclesiis civitatum Augustensis Ulmensis aliarumque quam plurium abstulisse, contra quos et etiam omnes alios, qui illud nephandissimum sacrilegium permiserunt fecerunt aut ratihabuerunt, promulgamus et promulgari fecimus penale mandatum secundum tenorem bullarum et brevium apostolicorum, quod etiam deo propitio exequemur (vgl. S. 387 Anm. 3).

[2]) Stuttgart, Papst und Kardinäle 15, Druck (des Math. Hupfuff in Straßburg?) 1 Bl. fol.: Sequuntur quedam extracta a iure canonico et ab historia Tripertita et a Vincentio et Fasciculo Temporum, ex quibus luce clarius patet, quod licet nedum summo pontifici nedum cardinalibus legatis sed etiam episcopis reprehendere auctoritative et paterne excommunicare nedum minores

Maximilian hat sich natürlich auf eine Auseinandersetzung mit Raimund nicht eingelassen. Er ist auch, wie es scheint, nicht öffentlich mit Kundgebungen gegen ihn aufgetreten, sondern hat nur Briefe gegen ihn geschrieben, die verlangten, daß man seinen Schriften keinen Glauben gebe und die Leute, die sie bringen, aufhalte und ihm anzeige[1]). Er behauptet jetzt, er habe auch mit Julius II. sich wegen des Ablaßgelds verständigt. Doch haben wir allen Grund, an dieser Angabe zu zweifeln, die er niemals zu belegen versucht[2]) und der andere Nachrichten, vor allem das Breve vom 10. Jan. 1504, widersprechen[3]). Bei Straßburg tat er Schritte, um zu erlangen, daß man dem Legaten die Gastfreundschaft kündige, stieß aber bei der stolzen Reichsstadt auf Widerstand[4]).

Dennoch siedelt Raimund im April nach Basel über. Er hat offenbar noch immer nicht die ganze Abrechnung und läßt sich dadurch von der Fortsetzung seiner Heimreise abhalten[5]). Wir wissen, daß er dort mit Werken der Frömmigkeit und des Glaubens beschäftigt war[6]). Dagegen ist von neuen Streitschriften

---

mediocres sed etiam maiores principes sive reges sive imperatores agentes contra auctoritatem summi pontificis sancte sedis et contra libertatem ecclesiasticam.

[1]) An Heilbronn vom 14. März s. Heilbr. UB. 1, Nr. 1882d. An Überlingen vom 18. März s. Z. f. d. Gesch. d. Oberrheins 22, 271. An Straßburg vom 18. März s. Gaß im Straßburger Diözesanblatt 1899 S. 465 (die Datierung 13. März bei Koch, Denkschr. d. Wiener Akad. I 2, 1850 S. 99 ist wohl Druckfehler). Vgl. auch Schneider 126.

[2]) Merkwürdig ist, daß er am 3. Nov. 1506 (Salzburg) dem Hz. Heinrich von Mecklenburg und dem Bischof Joh. von Schwerin für das Jubelgeld quittiert, das ihm Papst Alexander VI. und Julius II. bewilligt haben, „darumb uns dann gnugsam brief und urkund gegeben worden ist". Not. beglaub. Kopie im StA. Schwerin.

[3]) Julius II. zieht von 1505 an selbst das Ablaßgeld ein, wenigstens in den nordischen Reichen und den Diözesen Niederdeutschlands. Acta pontif. Dan. 5, 1913 Nr. 4049 u. 4051. Dipl. Norvegicum 6 Nr. 640/1, 646; 8 Nr. 467 u. 468. Erst 1509 finden wir den kaiserlichen und den päpstlichen Kommissar gemeinsam am Werk, z. B. in Bremen, laut Urk. vom 25. Aug. 1509 im StA. Hannover. Vgl. auch Ulmann 2, 93.

[4]) Schneider 92f.

[5]) Val. Anshelm, Berner Chron. 2, 1886, 397.

[6]) Vgl. Wackernagel a. a. O.

nichts Sicheres bekannt[1]). Er hatte auch in denen, die er in Straßburg hergestellt hatte, wohl alles gesagt, was sich sagen ließ, und konnte sich damit begnügen, sie etwa noch weiter zu verbreiten. Auch wird er sich in Fühlung gehalten haben mit denjenigen Städten, die ihm besonders gefährdet erscheinen konnten, und mit Personen, die ihm näher standen. Aber von alledem fehlen uns bis jetzt die urkundlichen Nachrichten. Der letzte Brief, den wir aus dieser Zeit kennen, ging noch von Straßburg am 1. Apr. 1504 an Herzog Ulrich von Württemberg ab, mit einer Sendung der Straßburger Flugschriften und der Mahnung, dem Ansinnen des Königs nicht nachzugeben[2]).

Solange Raimund noch in den Grenzen des Reiches weilt, hält er mit seinem Urteil über den König zurück. Man wird ihm das nicht als Feigheit auslegen dürfen; eine persönliche Gefahr hätte für ihn nicht bestanden, wenn er offen den König als Frevler am Heiligsten in den Bann getan hätte. Es ist vielmehr einerseits ein Bedenken aus diplomatischen Rücksichten und andererseits der Gedanke an das fromme Volk, dem er den Glauben an seinen Kaiser nicht nehmen wollte. Gerade diesen Grund für sein Verhalten erkennen wir deutlich aus der Ansprache an das Volk vom 10. Febr. 1504. Aber nachdem er nach dem 17. Juli Basel verlassen hatte[3]), fiel diese Rücksicht weg. In der Rede, die er am 24. Juli in Luzern an gemeine Eidgenossen hielt, klagte er bitter über etliche Fürsten, die er für Freunde der Christen-

---

[1]) Nach Val. Anshelm a. a. O. „ließ er widern Römschen kung und ander so sinen bettelschaz inhielten, offenlich banbrief dahinden". Die Richtigkeit dieser Angabe steht dahin, solange kein Exemplar dieser Bannbriefe zum Vorschein gekommen ist. Es ist aber mit der Kürze des Berichts bei Anshelm wohl vereinbar, daß er die oben schon erwähnten Verfügungen aus Straßburg meint. Vor allem ist zu beachten, daß er nicht behauptet, sie seien in Basel ausgestellt worden.

[2]) Stuttgart, Papst u. Kardinäle 1. Man war damals in Stuttgart mit den kgl. Räten in Unterhandlung. Das Geld aber war in Verwahrung der Stifter und Kirchen in Stuttgart, Calw und Tübingen und Hz. Ulrich ließ erklären, er wüßte als ein junger angehender Fürst die Geistlichen nicht zur Herausgabe zu zwingen. Darauf forderte der König, er solle ihnen ihre Gefälle im Fürstentum sperren. Bei den Akten liegt noch die Verschreibung Maximilians vom 18. Jan. 1504. Ob und wann die Auslieferung des Geldes erfolgte, ist nicht festzustellen. — Vgl. ferner Ulmann 93.

[3]) Wackernagel a. a. O. S. 241.

heit geschätzt habe, die aber, wie ihm dünke, dem Türken mehr anhangen[1]). So kommt er am Schluß seiner Legation auf den Glauben zurück, dem er am Anfang schon Worte geliehen hatte, auf den Verdacht, Maximilian sei es gar nicht ernst mit dem Kampf gegen die Türken[2]).

Damit geschieht nun ohne Frage dem König unrecht; an seinem Willen, die Türken zu bekriegen, ist nicht zu zweifeln. Aber während die Aufgabe für Raimund rein religiöser Art ist, ein Kampf der Christenheit gegen die Ungläubigen, ist sie für den König, obgleich auch ihm selbstverständlich dieser Gesichtspunkt nicht fremd war, in erster Linie doch eine Sache der Politik und des dynastischen Interesses. Daraus ergibt sich, daß er je nach der augenblicklichen Lage bald voll Eifer für den Türkenkrieg erscheint, bald ihn vor anderen Dingen zurückstellt[3]). Raimund dagegen kennt nur den einen Zweck seines Lebens, für den ihm alles andere dienstbar sein muß. In die inneren Beziehungen und Beweggründe der Politik einzudringen versucht er gar nicht; obgleich er so oft in diplomatischen Sendungen mit gutem Erfolg tätig gewesen ist, fehlt ihm für die Irrgänge diplomatischen Verkehrs das rechte Verständnis. Er verschmäht darum auch die bedenklichen Mittel, in denen die Diplomatie jener Zeit nicht eben wählerisch war, und sein Charakterbild bleibt rein von störenden Flecken. Vom König ist nicht dasselbe zu sagen, und die Wege, die er im Streben für die Erlangung der Ablaßgelder einschlägt, sind durchaus nicht einwandfrei.

Eine Einigung zwischen zwei so verschiedenen Persönlichkeiten und Auffassungen war schwer zu erreichen; es fehlte zudem der Dritte, der den Ausgleich zwischen ihnen hätte vermitteln können. Die Aufgabe, die sich Raimund gestellt hatte, war viel-

---

1) Eidgenöss. Abschiede 3, 2, 286. Val. Anshelm 2, 398. Vgl. Schneider 94 n.

2) Mar. Sanuto 3, 1137, 1150, 1266. Der Gedanke scheint auch sonst gelegentlich durch, wenn R. von dem Eifer bei Fürsten, Prälaten und Volk redet, aber den König nicht mit erwähnt.

3) Ich verkenne nicht, daß dabei auch andere Einflüsse mitwirken, die z. B. in seinen persönlichen Eigenschaften und Schwächen begründet sind. Auch darf man natürlich nicht alle seine Erklärungen für den Türkenkrieg als bare Münze nehmen, da sie häufig die Absicht, Geld zu erlangen, nur dürftig verbergen.

leicht überhaupt nicht erfüllbar, und so wäre die Einigung wohl nicht ausschlaggebend gewesen. Aber es bleibt doch bestehen, daß der Legat das Seinige getan, Maximilian aber versagt hat. Des Königs entscheidender Fehler ist, daß er niemals offen und ernstlich versucht hat, sich mit den Fürsten oder dem Reichstag zu verständigen.

Beilagen.

1. 1501 Sept. 17. Steinach.

Maximilian an den Kardinal Raimund:

Reverendissime pater amice charissime. Intelleximus ex his que ad nos et latius ad honorabilem devotum dilectum nostrum Matheum Lang camere nostre secretarium et Iacobum suum scribit circa adventum suum huc ad nos credens eadem venturum reverendissimum dominum cardinalem Rothomagensem ad nos, ut ipse cardinalis petebat et nos etiam volebamus. Sed propter contingentiam quorundam negotiorum significavimus eidem cardinali Rothomagensi, ut non veniat, donec aliud haberet a nobis. Adventus igitur vestre reverendissime paternitatis ad nos sibi foret laboriosus et iam nullum fructum afferet. Satius igitur ducimus, ut ipsa non suscipiat hos labores, sed potius, postquam conclusit cum principibus de iubileo, illum publicet in locis magis oportunis, et nobis maxime expedire videtur circa Rhenum. Scimus enim presentiam reverendissime paternitatis vestre huic negotio maxime profuturam, quocunque diverterit. Constantiam iam petere prorsus nobis infructuosum videtur propter hos motus Helvetiorum. Quoad conventionem factam cum principibus super sustentatione vestra, reverendissime pater, que erit tertia pars pecuniarum provenientium ex iubileo, quam sine consensu nostro acceptare renuistis, contenti sumus ut eam accipiat paternitas vestra reverendissima, donec melius et de statu eiusdem et de singulis constitutum fuerit, ut latius percipiet eadem reverendissima paternitas vestra ex litteris prefatorum Mathei et Jacobi, quibus latius mentem nostram aperuimus. Datum in Stanach, die XVII. Septembris, anno domini MDP[rimo], regni nostri Romani XVI.

Druck, 2 Bll. fol. (Peter Drach in Speyer): Sequuntur quedam instructiones et scripta cesaree maiestatis. *StadtA. Ulm 410/391*ᵇ; *German. Museum Nürnberg. Mandate 6722 fol.; StA. Stuttgart, Papst u. Kard. Nr. 3.*

2. (1501. Zweite Hälfte September.)

Relation eines Abgesandten des Kardinals über seine Besprechungen mit den Fürsten:

1 Et primo circa ea, quae retulit magnificus miles dominus Hansgaspar

ex parte cesaree maiestatis, gratissimum fuit universo senatui id intellexisse et affirmant gratissimum futurum omnibus illustrissimis principibus, cum intelligent optimam mentem caesaree maiestatis cum in publicandis indulgentiis, ubi reverendissime dominationi vestre et illustrissimo senatui videbitur, tum in deliberatione firma veniendi ad locum ubi dieta designabitur, sperantes ex hoc arduas et optimas res fieri posse, cum absente sua maiestate nihil boni prorsus sperari possit nec debeat.

2 Item circa accessum reverendissime d. v. ad illustriss. principes imperii non solum commendant et summopere laudant, immo enixe rogant, ut ultra labores maximos, quos hactenus pro zelo christiane fidei tulit, nolit etiam hunc detractare, ut ad eos principes accedat, ad quos minus incommode accedere poterit, ad alios vero mittat aliquas personas dignas. Sperant enim auctoritatem sedis apostolice et reverendissime do. v. plurimum profuturam ad inducendum animos omnium principum cum ad veniendum ad conventum tum ad aggrediendum sanctam expeditionem.

3 Circa elemosynam hospitali Nurembergensi erogandam dicunt nihil efficere posse ob datam fidem et prestitum iuramentum de non exponendo unicum denarium iubilei nisi ad ea, que concernunt sanctam expeditionem contra infideles. Tamen pro expensis factis in luminaribus et aliis etiam pro labore ministrorum videtur eisdem iustum et honestum ut aliquid tribuatur.

4 Circa deputandum per illustriss. senatum ad recipiendum et conservandum pecunias colligendas usque ad dietam dicunt deliberatum esse ut id fiat, tamen adhuc non decreverunt de persona, qua decreta mittant illam ad rev. d. v.

5 Circa subsidium dandum rev. episcopo Beethlemitano dicunt non posse aliquid decernere propter dictam rationem, tamen pollicentur quod in futura dieta procurabunt, ut sibi succurratur, prout ipsis pium videtur et honestum. Et cum replicarem, quod id sibi contigit pro servitio iubilei et quod est de accessoriis ad sanctam expeditionem, responderunt ut prius, quod in dieta providebunt.

6 Circa publicationem iubilei in terris Suitensium dicunt se per alias suas litteras significasse rev. d. v. mentem eorum esse conformem opinioni rev. d. v., videlicet quod adhuc non publicetur.

7 Circa accessum ad dietam que fit prope Ulmam ad unam dietam, in qua fertur quod aderunt tres principes Bavarie, commendarent plurimum ut illuc accederet rev. d. v., quoniam eiusdem accessus erit utilis cum ad multa tum precipue ad inducendum illustriss. principes, qui ibidem aderunt, ad veniendum ad dietam.

8 Circa collocutionem habitam cum caesarea maiestate de subscribendis instrumentis per universos principes, quibus promittent se nihil detenturos de his, que colliguntur ex iubileo, dicunt quod cum semel per universum senatum generaliter illud sit decretum, videtur superfluum illud amplius exigere.

Druck (Straßburg Anf. 1504) 1 Bl. quer 8°. StA. Stuttgart, Papst und Kardinäle Nr. 12.

3. 1501 Nov. 22. Linz.

Maximilian an den Kardinal Raimund:

Rediens ad nos a rev. d. v. Jacobus de Bannissis suus retulit nobis multa nomine eiusdem. Et quoad instructiones placuit nobis consilium v. rev. d., quod adeat principes nomine suo et eosdem cohortetur[1]) ad id quod est debiti eorum. Scribimus tamen consiliariis nostris, ut omnia cum ea communicent et agant sicuti eis consulet, et ipsa etiam eos audiet et quod e re nostra videbitur exequetur. Et postquam tanta est instantia principum et populi pro iubileo et cruciata publicanda, contenti sumus ut non ulterius moretur gratiam hanc populo, sed eam publicet ubique prout sibi magis oportunum videbitur. De pecuniis autem inde provenientibus scribimus consiliariis nostris, qui erunt cum rev. d. v., ut declarent principibus nos velle suscipere expeditionem contra Turcos, ideo prefatas pecunias debere ad manus nostras pervenire, ut in illos usus expeditionis in Turcos exponantur. Adsistet ergo rev. d. v. prefatis consiliariis nostris iuxta ordinem datum sibi per beat. pont., ut ita fiat sicuti ab ipsis consiliariis edocta erit. Scribimus preterea senatui Norenbergensi, ut v. rev. d. adsistant in omnibus in componenda pace vel induciis inter illustrissimum principem marchionem Brandenburgensem et Norenbergenses ac ceteros eorum confederatos. In quo hortamur v. rev. d. adhibeat omne studium et diligentiam suam in componendis illis differentiis et aliis Germanie sedandis discordiis, ut commodius cum favore omnium hec sancta ac pernecessaria expeditio in Turcos suscipi possit et uberius opituletur rei publice christiane iam maxime laboranti. Nos autem curabimus iniungere[2]) nobili fideli dilecto nostro Heberardo de Polhem consiliario nostro de quingentis florenis, de quibus nos idem Iacobus vester requisivit, ne ulterius sit molestus v. rev. d., ut ea libera hac cura sine impedimento liberius reipublice christiane deservire possit. Ad Urbem autem pro rebus suis scribemus totiens quotiens opus fuerit, ut latius aperuimus mentem nostram circa hec supra scripta et omnia alia que nobis exposuit idem Iacobus, cuius litteris de omnibus latius edocebitur v. rev. d., cui ea que ulterius erunt agenda significabimus per litteras nostras vel per eundem Iacobum. Interim navabit operam suam strenue fidei orthodoxe et rei publice christiane sicuti hactenus fecit receptura in hoc et in futuro seculo rev. d. v. mercedem peramplam. Dat. in oppido nostro Leontio, die 22. Novembris anno domini 1501, regni nostri Romani sextodecimo. Ad mandatum domini regis proprium. Lang. Per regem pp. S.

Konzept Papier. Wien, Staatsarchiv, Maximiliana 6b. — Druck von 1503 (Speyer) in Stuttgart, Papst u. Kard. Nr. 2.

4. 1501 Dez. 2. Bruneck.

Maximilianus etc.

Instructiones de hiis que debet agere et tractare reverendissimus in Christo pater dominus Raymundus etc. legatus apud prefati sacri Romani imperii principes electores nomine nostro.

---

[1]) Vorl. cohortet ut.

[2]) Das Wiener Konzept hat satisfacere.

1 Primo si comperiet prefatos principes congregatos, Franckfordie ut credimus, expositis gravissimis et incredibilibus periculis nedum fidei et religionis nostre christiane sed etiam sacri Ro. imperii et totius Germanie et maximis apparatibus quos terra marique immanissimus christiani nominis hostis perfidus Thurcos parat, declarabit nos statuisse cum omni conatu nostro et cum persona nostra propria, cui in nulla re parcemus, pro fide nostra et dignitate sacri Ro. imp. statuisse[1]) confestim suscipere arma et proficisci ad expeditionem contra Thurcos, quoniam nullam moram imminens periculum patitur, sed quanto celerius obvietur tante ruine imminenti universo orbi christiano.

2 Cohortabitur igitur et inducet prefatos principes et status sacri Ro. imp. ibidem Franckfordie congregatos et aget cum eis sicuti sibi scripsimus per litteras nostras superioribus diebus in oppido nostro Luentz datas et que latius ad invicem cum eramus presentes contulimus.

3 In hoc negotio assistent d. v. Rme. consiliarii nostri, quos ad illum conventum destinavimus pro hac re, qui omnia una secum communi consilio agent et que ipsis consulet cum decore et commodo fidei et nostro exequentur et que ipsi sibi suadebunt aget. Ipsis enim latius mentem nostram aperuimus et ad eos de singulis scribimus et de tractatu pacis et de expeditione in Thurcos et de omnibus aliis, qui omnia cum v. Rma. d. communicabunt et singula sibi aperient et dicent, quid opus erit facto in omnibus.

4 Quod si contingeret prefatos principes et status sacri Ro. imp. non debere congregari Franckfordie vel propter pestem que est in illis regionibus, vel alia de causa frustrarent istam dietam, que debet esse, si eam ad alium locum et ad aliud tempus transferre vellemus, antequam convenirent et quam deliberarent, e[2]) nobis auxilium submitterent, transiret annus, que mora tam longa esset exitialis reipublice christiane e[2]) regionibus quibus adhuc possunt ferri supetie funditus corruerent et expeditio redderetur difficilior et magis periculosa. Admonemur enim diversorum principum et statuum christianorum litteris, Thurcos terra marique ingentes apparatus classium strui et omnes conatus suos ex Hetolia ad Traciam traicere, ut Hungaros Dalmatas Italos et Germaniam nostram invadant.

5 Quod si nos, ad quos precipue hec expeditio spectat, tempus in congregationibus et consultationibus conteremus nec nos ipsos aliis christianis in tempore adiungemus, hostis noster communis invalescet et nobis propius accedet, et ubi iam pro fide et pro tuitione aliorum christianorum et gloria una cum ceteris christianis pugnabimus certi de victoria, cogemur postea soli nedum pro fide tantum sed pro patria pro laribus pro liberis et uxoribus pro libertate et vita propria ancipiti pugna pugnare et bellum cedes incendia ruine captivitates erunt in patria nostra, que iam ad hostium possumus transferre, si in tempore nos parati erimus et calamitates que christianis imminent in hostes nostro[s] reicient[ur][3]).

6 Expedire igitur magis nobis videtur reipublice christiane et glorie nominis nostri et sacri Ro. imp., quod precisis omnibus ambagibus et ulterio-

---

[1]) So! [2]) Kapitales E, vielleicht für et? Der Satz ist nicht in Ordnung.
[3]) Fehler der Vorlage.

ribus dilationibus quanto citius totis viribus ire obviam huic bellue furenti antequam propius accedat et largius venenum suum diffundat. Nec expectandum, quod senatus noster Noremberge constitutus cui vices nostras commisimus convocet dietam, sed quod sacri Ro. imp. principes electores vices nostras nobis restituant et per litteras suas nobis consensum prebeant, ut possimus convocare omnes principes et status ad ferendum nobis auxilium iuxta debitum eorum contra infideles sine aliis consultationibus, quoniam periculum est in mora. Habitis enim litteris ad hoc sufficientibus immediate emittemus edictum ad convocandum eos.

7 Quapropter hortamur v. Rmam. d., ut pro suo zelo et devotione quam habet ad exaltationem fidei et religionis nostre et gloriam nominis nostri et sacri Ro. imp. placeat adire reverendissimos et illustrissimos principes electores quantotius est possibile et ipsos nostro et suo nomine hortari et deprecare, ut attentis tot periculis que imminent fidei orthodoxe velint omnibus aliis posthabitis huic soli negotio consulere et subvenire et dare nobis facultatem per litteras suas convocandi principes et status in auxilium nostrum contra infideles, quoniam si erit expectandum quod senatus Norembergensis convocet aliam dietam, in qua debeat deliberari de auxilio, ea mora esset perniciosa rebus christianis in tanto periculo constitutis.

8 Postquam autem habuerimus consensum prefatorum principum electorum de convocatione principum et statuum, confestim emittemus edictum convocando eos in auxilium fidei et imperii. Et eodem contextu poterit per Rmam. d. v. publicari iubileus et cruciata, que tunc (sententia nostra) cum maiori decore et commodo expeditionis, ad quem finem sunt instituta hec, publicabuntur, quoniam populi visa tunc nostra et principum reali expeditione in Thurcos uberius confluerent ad prestandum auxilium huic sancte expeditioni. Ante autem publicare hec nobis non ita expedire videntur, quod poteritis declarare prefatis principibus, ut hanc parvam moram tolerabilius ferant.

9 Cetera suplebit prudentia et circumscriptio v. Rme. d., in qua peramplam spem habemus ipsam acturam, que expediant fidei et religioni nostre et que conveniant glorie nominis nostri et sacri Ro. imp. et ea que deceant ipsam Rmam. d. v.

Datum in oppido nostro Bruneck, die II. Decembris, anno domini millesimo quingentesimo primo, regni nostri Romani sexto decimo.

Per Regem Serutheiñ.

pp.

Quelle wie Beil. 1.

5. 1502 Februar 12. Innsprucl.

Maximilianus etc. Raymundo etc. amico nostro charissimo salutem cum incremento omnis boni. Reverendissime pater amice charissime! Scripsimus nuper ad pa. v. rmam., quemadmodum nos venerabilem Melchiorem episcopum Brixinensem principem et consiliarium devotum nobis dilectum ad eandem in Augustam mitteremus petentes quod p. v. r. etiam illac se conferret, ubi de iubileo plene omnia intellectura esset, et quod deinde p. v. r. ad nos

proficisceretur et nobiscum de his omnibus que necessaria et oportuna essent consultaret. Existimavimus itaque p. v. rmam. Augustam proficisci debuisse, quod cum factum minime fuerit accepimus litteras p. v., quibus nobis hoc denegatum et significatum fuit, quemadmodum eadem ad principem electorem archiepiscopum Maguntinensem proficisci velit. Cum itaque iam tempus quadragesimale presens sit nosque omnino proposuerimus omnibusque rebus ad hoc paraverimus expeditionem in Thurcos de supradicto iubileo inchoare, veremur ne res hec differatur in tantum, ut in hoc sacro quadragesimali tempore de predicto iubileo parum aut fere nihil et in posterum etiam multo minus percipi posset, per quod nos in protectione contra Thurcos penitus impediremur. Statuimus itaque iubileum eo ordine et modo per universam Germaniam publicare, quemadmodum ipsa v. p. ex introclusa cedula[1]) percipere poterit. Hortamur igitur eandem omni serio, ut quo res ipsa celerius debitum sortiatur effectum, ipsos episcopos in presenti cedula annotatos in commissarios constituere et auctoritatem illis prebere velit, quod quilibet eorum in locis descriptis et episcopatibus sibi deputatis per se ipsum aut commissarios substitutos, quos ad hoc eliget et constituet, iubileum publicare ac denuntiare possit. In cuius quidem publicatione et pecuniis colligendis et custodiendis is modus et ordo servetur, qui a senatu imperii in Noremberga conclusus est, excepto quod ea, que senatus nomine fieri debebant, per nos tanquam Romanorum regem fiant auctoritasque omnis penes nos (uti decet) et non senatum remaneat. Quas quidem commissiones bullas et mandata immediate visis presentibus expediat et per proprium nuntium ad principes nostros Brixinensem Argentinensem et Spirensem, alteram vero ad Augustensem cum presenti nostro tabellario ad nos transmittat. Nam si hec per p. v. minime fierent resque ipsa longis conventibus protraheretur, labaretur interea sacrosanctum quadragesimale tempus nec posset iubileus eo modo et ordine celebrari, ut nos eam expeditionem in Thurcos parare valeremus, quod quanto incommodo et detrimento in victoria Thurcorum universe christiane reipublice futurum esset, p. v. considerare potest. Preterea si p. v. in supradictis locis alios commissarios coniunctim vel separatim constituisset eos quantotius revocare velit, ut ex ordine et cum fructu in hiis agi et obtineri aliquid possit. Quibus ita factis et commissionibus mandatis et bullis expeditis et ad prefatos episcopos principes nostros transmissis p. v. r. nihil cum aliquo tractet sed quam prima poterit via ad nos proficiscatur. Scribimus insuper et seriose mandamus prefato Maguntino et regentibus imperii in Noremberga, ne se in illa quoquomodo intromittere nec contra hanc publicationem et denuntiationem quicquam attemptare aut committere presumant, ne iam denuo in hac profectione nostra contra Thurcum impediamur. In quibus p. v. r. eo modo se gerat et ostendat ut intelligamus eandem pro bono catholice fidei et universe reipublice christiane nobis tanquam Romanorum regi et non aliis, qui forte in hiis et aliis bonis rebus impedire libenter conarentur, assentiri et morem gerere voluisse, quemadmodum eandem indubie omnino facturam minime diffidimus, prout hec et alia eadem a Raymundo de Raymundis secretario suo

---

[1]) Diese cedula ist von R. nicht mit abgedruckt.

latius intelliget. In quo p. v. rem nobis gratissimam vicissim erga eandem perpetua memoria recompensandam efficiet.

Datum in oppido nostro Innsprugk, pridie idus Februarii, anno domini MDII., regnorum nostrorum Romani sextodecimo, Hungarie vero duodecimo.

Per Regem. Ad mandatum dni.
pp. Regis proprium.
Serutheiñ.

Dieselbe Quelle wie Beil. 1.

6. 1502 Mai. Köln.

Sequuntur copie instructionum, quas legatus misit ex Colonia de mense Maii fluxit annus cuidam secretario vocato Iacobo de Bannissis, qui nunc est secretarius cesaris, continentes causas propter quas cupiebat dictus legatus excusari per dictum secretarium suum moram trahentem apud cesarem super hoc, quod sua maiestas scripserat dicto legato per dominum Wormaciensem et per quendam secretarium suum, quos expresse ad hos fines miserat ipse cesar ut facerent eum redire ad suam maiestatem. In quibus instructionibus etiam continentur cause propter quas dictus legatus non debuit neque debet consentire, quod cesar aut quicunque alius princeps habeat pecunias iubilei, nisi postquam fuerit conclusa cruciata auctoritate summi pontificis cesaris et principum imperii ac aliorum quorum interest. Quas instructiones dictus legatus premisit ad dictum suum secretarium fere per tres menses antequam iret Ulmam ad cesarem.

1 Primo instabit secretarius prefatus apud cesarem diligenter ut intelligat causas propter quas sua maiestas vocat dictum legatum cum magno periculo suo, attento quod habet incredibilem inflaturam in tybiis et pedibus suis, et etiam cum dedecore ipsius cesaris ut videtur dicto legato, et damno irreparabili pro cruciata, attento quod ipsius incredibili devotione movebatur ad subveniendum sue maiestati et principibus imperii et ceteris volentibus sumere arma contra perfidissimos Thurcos et precipue in locis in quibus presens fuit dictus legatus.

2 Item si intellexerit quod cesar vocet dictum legatum pro pecuniis iubilei recipiendis, cum auctoritate ipsius legati dicet sue maiestati semotis arbitris, quod mallet cedere nedum legationi sed etiam dignitati cardinalatus, quam consentire quod ponantur nunc pecunie ad manus sue maiestatis aut alicuius alterius aliter quam fuerit ordinatum per summum pontificem secundum clausulam contentam in instructionibus dicti legati sibi datis a sua sanctitate his introclusam, quas instructiones ipse cesar et illustrissimus suus senatus viderunt acceptarunt et approbarunt.

3 Si ergo cesar non cupit presentiam dicti legati nisi propter pecunias iubilei, non est opus eum vocare, quia nunquam consentiet nisi modo supradicto, etiam si consentiret, principes imperii civitates imperiales et rectores locorum in quibus sunt pecunie iubilei nunquam consentirent, et sic nihil aut parum de dictis pecuniis iubilei reciperet sua maiestas, sed solum vituperium, et quod deterius est, legatus et omnes commissarii sui essent in magno periculo et scandalo incredibili, attento quod dictus legatus per litteras patentes scripsit

oppositum omnibus principibus prelatis et civitatibus imperialibus, scilicet quod pecunie iubilei non convertentur in alios usus quam sit supra declaratum.

4 Item dicet quod, si consentiret aliter quam sit dictum, nunquam homo sue vocationis esset ita illusus et opprobrio habitus in Urbe et tota Germania, quam esset dictus legatus, attento quod cum acceptavit legationem fuit sibi dictum consistorialiter per summum pontificem et sacrum collegium, quod caveret ne faceret de pecuniis iubilei sicut fecit tempore felicis record. Innocentii, tradendo pecunias cesari, et non defuerunt aliqui volentes impedire legationem suam, qui dixerunt summo pontifici, quod caveret de eum mittendo quia si eum mitteret traderet dictas pecunias ipsi cesari prout alias fecit tempore Innocentii.

5 Item dicet quod esset dictus legatus magis ludibrio quam posset credi omnibus prelatis principibus et toti populo Germanie, si consentiret quod cesar haberet pecunias iubilei aut quicunque alius princeps Germanie aliter quam fuerit ordinatum per summum pontificem et conclusum nomine sue maiestatis in senatu imperiali, attento quod scripsit dictus legatus omnibus principibus prelatis et civitatibus Germanie et fecit publicare, ubicunque fuit collocatus iubileus, quod dicte pecunie non levarentur per eum aut quemcunque alium de locis in quibus publicatus fuit iubileus neque darentur alicui principi, nisi quando fieret cruciata et secundum ordinationem summi pontificis contentam in instructionibus dicti legati, quam clausulam instructionum fecit imprimi[1]) et mitti ad omnia loca in quibus est publicatus iubileus cum certis suis mandatis impressis, quorum copiam misit. Que omnia ista si non fecisset publicari, nunquam fuisset acceptatus iubileus a principibus prelatis et populo Germanie. Ideo non placeat deo quod favore cuiuscunque principis faciat sibi istam infamiam dictus legatus in isto senio suo consentiendo quod aliter fiat quam scripsit et promisit de dictis pecuniis iubilei.

6 Item non potest neque vult consentire quod nunc leventur pecunie per aliquem principem aut quoscunque alios, sed dumtaxat numerentur et conserventur in locis in quibus dicte pecunie provenerunt ex dicto iubileo, quia si hoc nunc faceret dictus legatus, id est quod consentiret quod aliter fieret de pecuniis iubilei, nunquam amplius levaretur unus florenus in aliis locis sue legationis et sic fieret irreparabile damnum pro cruciata et dedecus etiam pro cesare et dicto legato, attento quod non desunt aliqui emuli honoris sue maiestatis, qui false et mendose dicunt quod propter necessitatem sua maiestas querit istas pecunias distribuendas suis et quod habet legatus intelligentiam cum eadem quoad dictas pecunias levandas, ut habeat partem et tunicam, quicquid scribat in oppositum. Et quod deterius est, tales honoris cesaris et dicti legati detractores secrete seminarunt in aliquibus locis ad impediendum iubileum, quod sua maiestas scribebat se velle ire contra perfidissimos canes Thurcos, ut coloraret sub isto pretextu petitionem querendi nunc pecunias iubilei.

7 Item si cesar dicat, prout non dubitat dictus legatus quod dicet, attentis causis supradictis, quod non querit eum ire ad suam maiestatem

---

[1]) Köln II Bl. 15.

propter dictas pecunias iubilei sed dumtaxat pro querendo ab eo consilium quid agendum esset pro cruciata, aut pro pace cum rege Francie, respondendum est quod nec ipse legatus neque aliqui alii possent sibi dare bonum consilium in istis materiis, nisi vocet suos principes ad aliquam bonam dietam, qui omnes non dubitat legatus libenter venient ad suam maiestatem ad aliquam civitatem hic supra Rhenum, quia ad Augustam aut ad aliam civitatem distantem a Rheno vix volent ire quatuor principes electores moram supra Rhenum trahentes, ut sepius dixerunt dicto legato, et precipue ob graves impensas que fiunt versus Augustam et Ulmam in duplo maiores quam fiant supra Rhenum. Qui omnes, ut credit legatus immo certus est, libenter venirent usque Spiram et fortassis Argentinam vocati a cesare et a dicto legato nomine summi pontificis propter factum cruciate, qui sunt plus inclinati ad obediendum sue maiestati et dicto legato in ista materia quam credat sua maiestas, et totus populus Germanie ob incredibilem devotionem quam habet dictus populus ad istam cruciatam maxime in locis in quibus nunc fuit dictus legatus, adeo quod posset scribere cum veritate, quod si cesar aggrediatur cruciatam una cum unione sui imperii, et dictus legatus poterit facere unum exercitum in Germania de XL aut L milibus hominum pugnatorum, prout fecit frater Iohannes de Capistrano, et ultra sine pecunia iubilei eo modo quo sequitur, et manutenebat[1]) per unum annum integrum.

8 Sequitur modus predictus. Civitas Coloniensis dedit dicto legato intelligere, quod si semel fuerit conclusa cruciata per cesarem et imperium et bene observata pax inter ambos reges, cum rege Hungarie et cum Venetis, quod armabit quingentos viros expensis civitatis manutenendo eos ad unum annum integrum contra dictos canes Thurcos, si semel fiat dicta cruciata modo supradicto.

9 Item repperit dictus legatus Colonie plures dignissimas matronas et plures mercatores et ecclesiasticos viros, qui dixerunt ei, quod si fiat cruciata expensis suis facient plures armigeros pro uno anno ad minus, ita quod repperit viduam in dicta civitate, que dixit se velle facere sex armigeros, alique alie tres et alie duos etc. Hoc idem de prelatis, idem etiam in aliis civitatibus et locis imperii fiet secundum capacitates suas dum tamen dictus legatus possit in propria dicta loca visitare.

10 Item dicet qualiter etiam repperit qui sunt apti ad bellum quibus sufficiunt bona mobilia nobiles et ignobiles, qui offerunt se ituros in propria expensis suis si fiat realis cruciata, adeo quod de dicta civitate Coloniensi reperirentur plus quam mille homines sine pecuniis iubilei et preter armigeros quos facerent expensis suis reverendissimus dominus Coloniensis princeps prelati et plures alie dignissime persone diocesis Coloniensis, sic quod exercitus sine iubileo ascenderet plus quam ad L milia hominum iudicio dicti legati prout ostendet luce clarius cesaree maiestati, si celebraverit dietam una cum principibus imperii et quod in eadem confirmetur et publicetur pax inter ambos reges auctoritate summi pontificis et imperii, et quod tunc concludatur et publicetur cruciata auctoritate ipsius pontificis, prout cupit sua sanctitas et esse caput dicte cruciate, prout merito esse debet, una cum ipso cesare coassisten-

---

[1]) Lies manutenebit.

tibus christianissimo et serenissimis regibus Francie Hispanie Hungarie et inclito domino Venetorum, et quod sua cesarea maiestas permittat ire dictum legatum de civitate in civitatem et ad omnes prelatos et principes Germanie pro cruce signandis, quod non potest fieri in medio anno, ideo non potest fieri cruciata nisi anno futuro, quicquid dicatur aut scribatur. Idcirco expediret quod nunc iret ad signandum illos, qui volunt expensis suis assumere arma contra dictos perfidissimos Thurcos post realem conclusionem dicte cruciate per cesarem et principes imperii et civitates imperiales bene congregatos et ad ordinandum de iubileo in reliqua parte Germanie, cum adhuc non fuerit publicatus in tertia parte et parum profuit et proderit, nisi in locis in quibus fuit aut ibit dictus legatus. Aliter est ludibrium dicere aut scribere quod sua maiestas velit aut possit cum honore aut quicunque alius princeps ire contra dictos Thurcos.

11 Item dicet cesari, quod si nunc fieret mentio de ponendo pecunias ad manus suas aut aliorum principum vel pontificis aut dicti legati preter pecunias assignatas pro expensis factis et fiendis pro publicatione iubilei, omnia supradicta facta preconcepta et iam disposita per eum cum principibus prelatis et civitatibus imperialibus, cum quibus fuit dictus legatus, essent annichilata neque oportet plus loqui de cruciata et iubileo in Germania et esset in periculo persona sua et omnes commissarii sui, qui dedit intelligere principibus prelatis et populo et predicari fecit totum oppositum, videlicet quod summus pontifex neque cesar neque principes imperii volunt se intromittere de dictis pecuniis nisi quando fiet realis cruciata, prout etiam sua maiestas dedit prefato legato bene intelligere quando erat cum ea. Hoc idem pariter dederunt intelligere principes Nuremberge et etiam promiserunt.

Druck, 2 Bll. fol. von Hermann Bungart in Köln. Gedruckt 1503. Stadtarchiv Köln II Bl. 13 u. 14. Die Einleitung ist von 1503.

7. Berichte über die Zusammenkunft in Ulm, Juni-Juli 1502. (1503 Nov./Dez.)

Sequuntur copie quarundam litterarum, quas quidam tunc secretarius[1]) rev. dni. cardinalis Gurcensis ad Germaniam etc. legati scripsit anno domini millesimo quingentesimo secundo de Mense Iunii dicto legato ex curia cesaris, quem secretarium dictus legatus e monasterio de Hirsaw ad ipsum cesarem (qui erat versus Augustam) miserat, qui cesar vocaverat ad se venire dictum legatum cum erat Colonie pro publicatione iubilei et cruciate, propter quam vocationem miserat primo dominum Brixinensem nunc reverendissimum dnm. cardinalem, cum esset dictus legatus adhuc Spire descendendo versus Coloniam, et postea videns dictus legatus quod non poterat cum honore suo redire propter publicationem dicte cruciate sed voluit descendere ad Coloniam, que cum intellexisset dictus cesar quod dictus legatus ivisset Coloniam continuando publicationem dicte cruciate, qui tunc decreverat ire ad omnes principes prelatos et civitates Germanie inferiores a Colonia usque ad Daciam et Livoniam, quod etiam fecisset cum dei auxilio si non fuisset vocatus ad cesarem cum

---

[1]) Jacobus de Bannissis, s. dessen Instruktion vom Mai 1502. Beil. 6.

maximo salutis animarum detrimento et damno sancte cruciate irreparabili plus quam de uno milione florenorum, quia tum cesar miserat bone memorie dominum Wormatiensem vita nunc defunctum[1]) cum quodam secretario ipsius cesaris de mense Maii fluxit annus seriose satis hortando et mandando, ut denique veniret dictus legatus ad suam maiestatem precipue pro materia pacis inter eandem suam maiestatem et christianissimum Francie regem, qui dictus cardinalis nil aliud quesivit a viginti annis citra nisi dictum pacis universalis bonum, ut bene felicis recordationis Pius tertius[2]) fidem fecit in quibusdam suis litteris nunc impressis cuidam sollicitatori regio ex Viterbio scriptis in absentia dicti legati ex Urbe, attento quod bene sciat legatus quod sine dicta pace etiam universali et maxime sine bona unione cesaris omnium principum et civitatum imperii in vanum est cogitare dicere aut predicare aliquid boni posse fieri contra ipsos Thurcos perfidissimos, precipue sine expresso ipsius summi pontificis consensu, ad quem solum ordinative spectat de cruciata finaliter determinare. Utque tunc facilius posset induci dictus legatus ire ad cesarem, dabatur eidem intelligi quod cesarea maiestas non querebat dictum legatum nisi pro materia dicte pacis iam inite Tridenti per octo menses ante vocationem dicti legati. Ex quibus litteris dicti secretarii patet satis superque quod dictus legatus significavit cesari, quod non erat opus sue maiestati vocare dictum legatum sub spe habendi consensum ab eo, quod vellet consentire ut sua maiestas haberet pecunias nisi eo modo quo predicatum fuerat, et quod potius vellet excoriari, quam aliter fieret de dictis pecuniis quam predicatum extitit, ne populus Germanie diceret se deceptum a dicto legato et primo ab ipso cesare principibus prelatis commissariis predicatoribus et confessoribus, qui cesar principes et prelati admiserunt publicationem iubilei cum condicionibus supradictis, prout patet ex capitulis initis inter illustrissimum senatum Nuremberge tunc congregatum totumque imperium in capite et in membris representantem et nos (fluxere de mense Augusti duo anni). Ex quibus etiam copiis satis videri potest, quomodo fuerat scriptum et promissum dicto legato antequam iret ad cesarem Ulme de dicto mense Iunii (fluxit annus), quod nulla fieret ei mentio, si vellet venire ad cesarem, de pecuniis iubilei, sed duntaxat de pace, cuius oppositum repertum est verum. Cui legato sic sua intentione pacis frustrato date sunt mine, quod si ipse adeo obstaret, quominus cesar haberet pecunias iubilei, oportere[t] eum Germaniam exire. Nihilo tamen segnius propter hec in suo perseverans proposito dictus legatus, noluit consentire neque favore timore amore prece pretio aut minis cuiuscunque viventis consentiret, nisi eo modo quo per nos nostrosque hucusque commissarios publicatum et predicatum extat, ad memoriam reducendo quod melius est absque opere incidere in manus hominum quam in conspectu domini peccare, ut dixit Susanna et habetur Danielis XIII. c., et recogitando pariter illud quod scribitur Luce XII.: Dico autem vobis etc. Hac de causa dictus legatus decrevit continuando in dicto suo proposito non ficto nedum velle privari statu suo quem habet sed et vita, ne populus principaliter scandalizaretur quorum magna pars aliquid vendidit quod necessarium fuerat et sibi et familie pro vita.

---

[1]) Joh. v. Dalberg † 18. Juli 1503.

[2]) † 18. Okt. 1503.

ut haberet tandem unde contribuere posset pro salute animarum suarum atque tuitione fidei, qui tamen legatus non potest credere adhuc, quod cesar bene consultus aut quicunque alius aliquid vellet attemptare circa istas pecunias sacratissimi iubilei deo dicatas aliter quam predicatum est sine consensu expresso summi pontificis principumque imperii precipue electorum et ordinariorum locorum, prout continetur in instructionibus legati sibi datis a summo pontifice, quod si quis ausu temerario cuiuscunque fuerit auctoritatis etiam regalis patriarchalis aut cuiuscunque alterius dignitatis fuerit quippiam contra tenorem bullarum et cuiusdam brevis nobis ab Alexandro pontifice missi attemptaverit experietur ipso facto se excommunicationis vinculo esse ligatum. Protestaturque dictus legatus de declarando omnes qui aliter fecerint consuluerint auxilium aut favorem prestiterint incurrisse penas in dictis bullis et brevi contentas.

1502 Juni 13. Wiedergeltingen.

1 Reverendissime domine, presidium meum unicum. Sabbato post meum a d. v. Rma. discessum ad portam Ulme inveni Leonardum tabellarium cum litteris Jacobi Bannissi, qui monebat nomine domini coadiutoris Gurcensis, ne accederem regem nisi prius alloquerer ipsum coadiutorem, ea de causa petii Augustam die sequenti, que fuit dominica quinta presentis, sed cum celebraret coadiutor extra civitatem propinquis convivium, vix nocte sera eum vidi et salutavi iussus redire postridie mane.

2 Mane ad eum introgressus intellexi me fuisse vocatum quia formidabat, ne quid ego afferrem ex quo mens cesaris posset offendi, quod ideo maxime fugiendum erat, quoniam cesar toto studio appeteret que dudum Rma. d. v. suaserat, cumque de mandatis meis aliqua exposuissem, rogavit ut sinerem eum videre quas tuleram instructiones, cumque illas tradidissem oravit ut illi permitterem legendas et inclinante die ad eum redirem.

3 Reversus inveni hominem letissimum, quoniam nihil instructionibus contineretur quo posset cesar offendi et si conquerebatur d. v. Rma. quod iure conquerebatur, ita hortari ut festinarem ad cesarem executurus quicquid mihi fuerat imperatum. Cum autem ad ipsum coadiutorem pertineret querela de illo capellano ex arce deiecto, dixit id factum fuisse suasu et consilio vestro, quod si peniteret consilii se paratum ad illum reponendum et omnia facienda que aliquando iusserit Rima. d. v.

4 Feria tertia a coadiutore datus est mihi dux itineris, qui eadem die perduxit me ubi cesar iam quiescebat.

5 Feria quarta cesar iussit me acciri in campos ad volatum falconum, fuique tam hylariter iocundeque susceptus, quod nuntius pontificis non adeo benigne susciperetur, et iussus referre que d. v. Rima. ordinaverat accepta in manum instructione cepi singula quam diligentius poteram proponere.

6 Ante omnia conquestus sum de illa exclusione Tridentina, que etsi videbatur persone vestre aliquid dedecoris attulisse plus tamen nocuerat christianis rebus, quia intervenient d. v. Rima fuissent apposita remedia quibus pax turbari non potuisset iamque accepta corona Thurci inter proprios lares magno bello agitarentur. Sed d. v. Rimam. magis de publica utilitate et gloria

cesaris quam de proprio honore cogitantem adhuc habere honestissima media constituende pacis et cesaree fame cum fidei defensione ad posteros propaganda[1]), si quidem secretarium christianissimi regis ad Rimam. d. v. venisse et cum ea laborasse ut se rursus paci interponat. Tardari autem accessum vestrum et propter egritudinem tumoremque crurum et propter pecunie defectum cum ex eius mandato non possent aperiri ciste et capi tertia pars pecunie vobis debite, quod si cesarea altitudo provideret de pecunia accipienda velletque animum intendere paci et in posterum gerere maiorem curam dignitatis vestre quam gesserit Tridenti et nullam facere mentionem de pecunia iubilei accipienda nisi iuxta pontificis instructiones, cum d. v. Rima. potius sit passura se excoriari quam istam pecuniam preter formulam a pontifice datam sinere capi, eandem Rimam. d. etiam cum vite periculo esse venturam. Si vero foret alius animus sue maiestatis, potius curaret vos a legatione absolvi quam cum hoc adventu dedecus vestrum cumulari. Nec pretermisi quantum damni attulisset opinio que emanaverat in vulgus ex nominatione ad commissionem domini Wormatiensis et magis eius legatio cum illo secretario, quod si adhuc permitteret rem vestro consilio gubernari, et magnum futurum iubilei proventum et ipsum ad coronationem deinde ad expeditionem commode ac gloriose esse profecturum.

7 Non dubito quin cesar foret de tota summa premonitus a coadiutore, sed si benigne me advenientem susceperat benignius cepit ad singula respondere. Illam vero exclusionem Tridentinam non tantum excusavit quantum visus est etiam aliis asscribere, cum ageretur de commodo trium regum et duo vellent omnia esse secretissima, nec minus dominus Rotomagensis quam orator Hyspanus, tamen totam rei purgationem se differre sub adventum vestrum, quo tempore credit se satisfacturum d. v. Rime. Quod si non satisfaciet, tantum honoris congeret in personam vestram quod recompensabitur quicquid fuit omissum Tridenti. Nam se velle omnino firmare pacem, sine qua nec ipse coronari nec fides defendi possit, et statuisse ut pax tractetur per d. v. Rimam. velleque ut ille honor sit vester nec oratores euntes in Franciam aliquid super rebus pacis afferre momenti et Philibertum nihil esse de pace penitus sed de privatis negotiis tractaturum, quod si fuisset maiestati sue paulo ante cognita voluntas vestra de Philiberto in rebus Gallicanis nunquam eum misisset. De sacra vero pecunia tangenda nisi cum sumetur expeditio nunquam cogitasse, sed eam notam sibi inustam fuisse a pontifice timente ne vadat Romam ad sumendum dyadema, et eum scripsisse ad principes imperii, ut caveant quia studeat accepta illa pecunia petere Romam et turbatis rebus apostolice sedis ac Urbe pro voluntate disposita sit formidabilis eisdem principibus, qui sunt eius nature (aliqui, non tamen omnes) ut malint[2]) pro se a pontifice accipere quinque milia quam permittere ut summus rex christianorum habeat triginta milia ad fidem defendendam. Nullam ergo sibi esse de pecunia curam nisi ut accurate conservetur quousque sumetur expeditio et ita se polliceri d. v. Rime., quam dolet et invalidam et inopem esse, sed inopie se consulturum, nam dabit formam accipiendi tertiam partem pecunie ab Hirsaw usque Ulmam,

[1]) Vorlage propagando.
[2]) Vorlage maluit.

de egritudine vero sperare quod eo audito bene valebitis pre gaudio bonarum rerum quas communicabit, et in venatione se accepturum d. v. Rimam., ut liberior sit colloquendi facultas.

8 Fuit mihi otium dicendi omnia que in vestra instructione continentur et non modo ad singula respondebat, sed ut pergerem invitabat, sed cum aliquando videretur faciendus finis peteremque ut mihi liceret cum deliberato responso mittere ad d. v. Rimam. cursorem, dixit id futurum cum adventasset prepositus Augustensis et quod ea que de pace fuerat locutus non aperirem oratori Hyspano.

9 Feria quinta venit ad me dominus Iohannes Bonteus[1]) dixitque ea que dixeram nomine vestro cuncta placuisse cesari, presertim quod ita libere Rima. d. v. mentem suam cesari aperiebat, et cesarem decrevisse ut ipse d. Iohannes veniret ad d. v. Rimam. eamque perduceret ad suam maiestatem accepta prius ex cistis pecunia ne rursus d. v. Rima. inopia laboraret. Dixit etiam ipse d. Iohannes cesarem statuisse providere de beneficiis Rime. d. v., sed quod hoc volebat esse incognitum d. Mattheo[2]), et placuisse cesari quod de ea re feceram mentionem. Nam ioci causa dixi d. vestram in subscribendis litteris se falso appellasse eius subiectum, cum non sitis subiecti nihil in eius dominatu habentes, et postea addideram: sacratissime cesar, esset honor vestre Maiestatis tali servitori de aliquo monasterio vel prepositura providere, et his verbis motus est rex ad ea dicenda domino Iohanni Bonteus.

10 Interea non veniebat coadiutor et feria sexta accessi ad regem equitantem rogans ut daret expeditionem. Tunc dixit venturum ad d. v. Rimam. thesaurarium Burgundie ut deduceret d. v. Rimam. et ei diceret que mihi prius dicta fuerant, que tamen omnia volebat mihi dicta esse per modum disputandi, quoniam reservaret sibi maiora et certiora. Dixit autem de thesaurario venturo credens me nihil intellexisse.

11 Contigerat ut in primo sermone meo fuissem oblitus dicere quod secretarius christianissimi regis interrogatus an rex ille libenter loqueretur cum cesare, responderat se credere quod libentissime, et in hoc congressu feci de ea re mentionem. Tunc cesar dixit: et nos quoque optamus cum sua maiestate convenire, sed dicas domino legato quod magni reges non solent convenire nisi rebus compositis et conclusis, et quando omnia fuerunt conclusa tunc poterimus convenire.

12 Non dubitet Rima. d. v., quin dixerim omnia que mihi mandata fuerunt, sed hec est summa rerum neque puto mihi de singulis scribendum.

13 Sabbato non vidi cesarem nec thesaurarius est eum allocutus. Sed heri mane que fuit dominica thesaurarius procuravit expeditionem et iam est facta instructio (in nullo ut ait ab hiis que scribo discordans), dabatur et illi commissio de aperiendis cistis et numeranda pecunia, sed monitus a me quod persona secularis lederet opinionem hominum fecit ut cesar ordinaverit commissarium germanum d. prepositi Stugardie qui est in ista regione decanus,

---

1) Lies Bontens. Es ist der nachher mehrfach genannte burgundische Schatzmeister Johann Bontemps. Vgl. S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Maximilian I, 1886 S. 107.

2) Matthäus Lang.

nisi fortasse die crastina veniat ipse prepositus cum regina. Nam cras ipsa expectatur, quo casu dabitur preposito commissio, thesaurarius autem et ego discedemus ad tardius ut putet die Iovis que erit XVI. presentis. Interea d. v. Rima. consulat valetudini.

14 Dominus Galeatius[1]) meus erat Auguste meque informaverat de cesareo pacis desiderio nec aliquid posse obstare nisi res Hyspanas, quarum causa hii oratores proficiscuntur in Galliam, suaseratque ut oratorem Hyspanum accederem et omissa vetere contentione eum sub vestris litteris vestro nomine salutarem, quoniam ille optaret adventum vestrum pro tractanda pace, ad quam ipse iam redditus foret inhabilis. Obtemperavi, nam postquam sum allocutus regem, ad eum accessi et in genere de pace locutus sum vestro nomine eum hortatus ut tanto bono non deesset responditque neque sibi neque regibus suis aliquid esse optatius pace meque obsecrare ut laborarem in hoc apud d. v. Rimam., quia nisi pax fiat erit cruentum bellum. Sperare autem quod interventu vestro pax fieri poterit. Causam vero discordiarum esse cum in divisione regni Neapolitani Calabria et Appulia Hyspanis contigerit, presides Hyspanorum intendunt prorogare fines Calabrie et Appulie ultra quam velint Galli, cum Galli velint limites Calabrie et Appulie esse eos qui communiter a vulgo reputantur, Hyspani autem illic terminent Calabriam et Appuliam, ubi veteres terminabant, et ita oritur controversia ex scripto et sententia.

15 Videt d. v. Rima. quantam segetem glorie paratam habeat, cum ad tractandam pacem iam nemo alius sit idoneus in Germania. Visitavi etiam Venetum oratorem, cui cum placeat pax et in Thurchos expeditio, non satis placeat motus armorum in reformanda ecclesia, que sine armis non potest reformari, cum cesar non debeat inermis petere Romam, et multum sperat in bonitate vestra pro serenitate Venetarum rerum.

16 Dominus Constantinus Cominatus pacem optat et Rime. d. v. commendat.

17 Thesaurarius noster est pacis appetentissimus et sperat eam fieri vestro interventu et iam animo grandia concepit pro fide pro ecclesia et pro persona sibi dilecta.

18 Felicissima valeat d. v. Rima., cui dominus thesaurarius et ego optamus esse commendati. Ex Widergelt Augustensis diocesis, prope Augustam sex miliaria, die Lune XIII. Iunii MDII.

Rime. d. v. humilimus servus Raymundus.

Druck (Drach, Speyer) 2 Bl. fol. Frankfurt 10 u. 11. Gedruckt Nov./Dez. 1503.

8. (1503 Juli/August.)

Cause propter quas Caesar et imperium ordinaverunt legato tertiam partem pecuniarum jobilei et confessionalium. Quam tertiam partem semper optavit potius levari per aliquos ab imperio deputatos, quam per ipsum aut per suos, eo quod oportet non minorem rationem pontifici et imperio de ista tertia parte facere quam de aliis duabus partibus, et ex eo precipue quia non modica est phama quod magna pecunia levetur de ista tertia parte, que pro-

---

[1]) Gr. Galeazzo di San Severino s. Ulmann 2, 108 n.

fecto, si diligentius pensentur singula, parva admodum remanere videbitur, deductis necessariis impensis per ipsum legatum in XXXIIII mensibus quibus in legatione stetit partim in publicatione jobilei partim in pacis tractatibus factis.

Prima causa quare nobis assignata fuit tertia pars pecuniarum jobilei est: cum ad legationem nobis ab imperio admissis nemo potuit reperiri qui ad ordiendum et dirigendum negotium jobilei necessarias mutuare vel ad tempus credere vellet pecunias, oportuit itaque conflato hinc inde ere alieno cum magno gravamine nostro rem incipere et Germaniam ad salutem suam quodammodo compellere, preter hec quod priusquam ad legationem admissi fuimus et caesarem et imperium pro ista materia convocare possemus, plusquam sex milia florenorum Rovereti (ubi per sex integros menses stetimus) de pecuniis nostris et mutuatis tam ordinarie quam extraordinarie exposueramus. Fuit igitur necessarium ad solvendum debita tunc contracta et ad faciendum hinc inde successivas expensas, ut saltem aliqua nobis afferretur portiuncula, maxime cum non haberemus neque ex patrimonio neque ex annuis redditibus tantos per nos facere sumptus, quos non minus libenter fecissemus fortassis quam imperium, si habuissemus unde, pro tam sancta tam necessaria tamque divina expeditione contra perfidissimos Thurcos, pro qua hanc laboriosissimam legationem assumsimus prout tenetur facere unusquisque bonus Christi fidelis.

Secunda ratio: nam cum omnem statum quem in urbe habebamus videlicet sex milia ducatorum annuorum ob hoc dimiserimus, ut deo summo pontifici et sacro cardinalium collegio nos mittenti satisfaceremus et nos obedientem eorum servulum vel potius dei ostenderemus, iustum fuit ut loco illius derelicti status nostri aliquid pro honore nostro et dignitate servanda deputaretur, quod nec nimis nec minus foret, quam necessitas ipsa expostularet.

Tertia causa: nam cum ex iniuncto pontificali et imperiali nobis incumberet commissarios conducere secretarios nuntios impressores confessores etc., legittimum fuit nos habere quomodo illos remunerare possemus quemadmodum legati et quicunque alii suos servitores iure remunerare tenentur, cum non sit alligandum os bovis triturantis et ipse salvator concesserit apostolis, ut ederent et biberent de hiis que invenirent apud eos quibus spiritualia seminarent. Si enim (ut apostolus inquit) seminaverimus spiritualia nunquid non etiam temporalia metemus. Decet enim qui altari servit eum de altari vivere.

Quarta causa: cum nonnulli principes ingentem pecunie summam pro sacratissimo jobileo in urbe exposuerint, ut haberent jobileum in suis dominiis, nos eundem gratis pro Germania impetravimus memores, quod sumus factura imperii. Honestum igitur fuit ut nobis ob id meritum ea fieret retributio, que cardinali de Cusa pie memorie et plerisque aliis facta est, quibus etiam tertia pars jobilei ab ipsis publicati assignata fuit.

Quinta causa: si enim non habuissemus istam tertiam partem, impossibile erat nos, qui omnia nostra derelinqueramus, ea facere pro republica imperii et ecclesie, que fecimus in pace Tridentina pace Nurembergensi pace Lubicensi et infinitis aliis, que impressis nostris epistolis intelligi possunt. Unde quantum utilitatis ad communem hominum vivendi usum et quantum ad unitatem imperii et catholice fidei fecerimus aliorum iudicio relinquimus.

Non enim nostram in hoc sed dei gloriam querimus. Quod si quis secum reputaverit quot damna quot sumptus quot mortes quot stupra quot incendia predas proditiones et id genus facinora que terra marique contigissent a septentrione usque ad Hispanias, in sola Lubicensi pace redemerimus, facile reperiet tantum bonum vix tota jobilei pecunia posse recompensari, ne dicamus tertia parte, que teste deo nobis ad redeundum ad Urbem vix sufficeret, si diu in Germania stare deberemus, cum pro quolibet mense preter statum nostrum extraordinarie quingenti floreni hucusque nobis vix sufficere potuerunt et a festo natalis domini ultra quinque milia florenorum in tractatibus pacis de nostro exposuerimus. In quo facile videri potest, non propter questum vel ad ditandum nos in Germaniam venisse, cum tot pecunie si statum privatum post legationem habere voluissemus optime a nobis servari potuissent.

Cum autem consultandi aut persuadendi ratio inde oriatur ut hoc quod concluditur sit honestum iustum legittimum utile et necessarium, persuasus illustrissimi imperii senatus supradictis rationibus tertiam partem nobis ad enarratos fines assignavit.

Druck (von Schöffer in Mainz 1503) 1 Bl. fol. Frankfurt 42. Köln II 11. Basel, StA. Vgl. Katalog der Einblattdrucke Nr. 478.

9. Verzeichnis der im Dez. 1503 durch Raimund Peraudi in Speyer veranstalteten Drucke.

1. Instruktion Maximilians vom 2. Dez. 1501 und seine Schreiben vom 17. Sept. 1501 und 12. Febr. 1502. Stuttgart, Papst und Kard. 3; Ulm, StadtA. 410/391 b; Nürnberg G. M., Mandate 6722 fol. — 2. Bericht des Raymundus vom 13. Juni 1502. Frankfurt 10/11. — 3. Schreiben des späteren Pius III. an Dan. Ruhe, Dekan von St. Andreas in Köln, vom 13. Okt. 1502. Frankfurt 16. — 4. Briefe aus Rom vom 16. u. 17. Okt. 1503 nebst R.s Antwort vom 8. Nov. 1503. Frankfurt 29 = Köln I 39 und Frankfurt 32/3 = Köln I 40/1. — 5. Schreiben der Stadt Lübeck an R., 26. Okt. 1503. Frankfurt 25. — 6. Schreiben der Kurfürsten an den Papst vom 2. Nov. 1503. Frankfurt 71/2. — 7. Desgl. vom 16. Dez. 1502, 18. Juni 1503. Des Herzogs Magnus von Mecklenburg an den Papst, undatiert, des Herzogs Friedrich von Schleswig an Papst und Kardinalkollegium vom 4. Mai 1503, desgl. der Stadt Lübeck vom 5. Mai, das 2. Schreiben der Kurfürsten vom 18. Juni 1503, Brief der Stadt Lübeck an R. vom 21. Okt. 1503 und Auszug aus einem Brief des Joachim Bylring von Lübeck vom 27. Okt. 1503. Sämtlich Frankfurt 74—77. — 8. Copia extracta a quibusdam litteris quas rev. dns. leg. scripsit cuidam suo amico — — de liberatione ser. regine Dacie. Frankfurt 81 = Köln II 12. — 9. Schreiben R.s an einen seiner Kommissare vom 12./14. Nov. 1503. Frankfurt 14. — 10. Schreiben R.s an die Stifter in Mainz über die Papstwahl, 17. Nov. 1503. Frankfurt 26 und Köln I 46. — 11. Desgl. an die Herzöge von Sachsen mit Glückwunsch zur Befreiung der dänischen Königin, 12. Dez. 1503. Frankfurt 17 und Speyrer Museum. — 12. Desgl. an Köln Stadt und Domstift, 14. Dez. 1503. Frankfurt 27/8. — 13. Desgl. an eine Stadt (Köln), 20. Dez. 1503. Köln I 38. — 14. Desgl. an einen geistlichen Fürsten (Köln), 23. Dez. 1503. Frankfurt 13. — 15. Sequitur capitulum etc. (2. Makk. 3, Heliodors Tempelraub, und 4. Reg. = 2. Könige 1,

Alhasja). Frankfurt 82. — 16. Clausula extracta a quibusdam instructionibus quas leg. misit summo pontifici ex Errfordia anno superiori super facto tertie partis etc. Clausula extracta a quibusdam litteris quas legatus scripsit summo pontifici — — ex Brunswig etc. Frankfurt 80, Köln II 7, Stuttgart, Papst und Kardinäle 11. — 17. Per clausulam sequentem etc. (aus der päpstl. Instruktion: Deinde quoad subsidia, s. Kapp 403). Köln II 15. — 18. Tractatus divisus in sexdecim capitula etc. (Ob ein Christ mit Ungläubigen oder schweren Sündern Freundschaft haben darf.) Frankfurt 57—70; München Hom. 395/3; Basel Univ.-Bibl. ℵ B. V. 10/3. Vgl. Paulus a. a. O. 678 n. — 19. Tractatus de informatione (lies infamatione) repellenda etc. impressus in civitate Spirensi 12 Bl. 4°. München, Hom. 395/4; Basel Univ.-Bibl. ℵ B. V. 10/5. — 20. Joh. Capet, Hunc Sermonem de ortu conversatione virtutibus preclarissimis et martyrio beatissime virginis Christi sponse Katherine fecit imprimere in Spirensi civitate — — — Raymundus — — — anno dni. MDIII., ut distribuat gratis suis amicis etc. München, Hom. 395/6; Basel Univ.-Bibl. ℵ B. V. 10/2; Speyrer Museum. — Drucker der meisten dieser Stücke ist Peter Drach der Mittlere in Speyer (vgl. über ihn Roth in Mitt. d. hist. Ver. der Pfalz 19, 1895); bei einzelnen könnte auch Konr. Hist in Frage kommen (vgl. K. Häbler, Typenrepertorium der Wiegendrucke I 90).

Die Entstehung von Luthers Kirchenbegriff.

Von Karl Holl.

Es gilt als ein feststehender und darum nicht weiter zu erweisender Satz, daß Luther seinen Kirchenbegriff in den Jahren von 1518—1521 ausgestaltet habe. Der Zusammenstoß mit der Hierarchie, der sich aus dem Ablaßstreit ergab, hat Luther, so sagt man, dazu gebracht, sich auf das Wesen der Kirche zu besinnen und der veräußerlichten katholischen Anschauung seine tiefer greifende von der unsichtbaren als der wahren Kirche entgegenzustellen.

Träfe dies wirklich zu, so rückte Luthers Kirchenbegriff in ein etwas bedenkliches Licht. Der Verdacht wäre dann kaum ganz abzuwehren, daß er mehr ein Erzeugnis der Not[1]), eine Waffe im Kampf gewesen sei, denn eine Frucht der eigenen

[1]) In dem Sinn hat Grisar die herrschende Meinung für seine Zwecke vergröbert, vgl. Luther III 775: „Man weiß, daß er, als er schon lange in seiner falschen Ansicht von der Rechtfertigung aus dem Glauben allein und den damit zusammenhängenden Irrtümern befangen war, doch noch nicht daran dachte, sich von der kirchlichen Gemeinschaft zu trennen oder den Begriff der Kirche zu bestreiten. Erst als die alte Kirche nicht zu seiner neuen Lehre herübertrat, sondern sie strenge zu verurteilen sich anschickte, entschloß er sich unter großem innerem Kampfe zur Losreißung; und eben um diesen Schritt bei sich zu rechtfertigen und nach außen zu decken, bildete er seine neuen Ansichten über Wesen und Begriff der Kirche nach und nach aus. — Bezeichnenderweise bereitet sich seine neue Kirchenidee zuerst (*von Grisar gesperrt!*) vor in seinem Sermon über die Kraft des päpstlichen Bannes, den er im Sommer 1518 lateinisch und im folgenden Jahr deutsch erscheinen ließ."

Eine Widerlegung Grisars im einzelnen glaube ich mir ersparen zu dürfen. Die Tatsachen, die im folgenden vorgeführt werden, genügen wohl an sich schon, um auch an diesem Punkt die Oberflächlichkeit von Grisars Arbeit zu beleuchten.

inneren Entwicklung Luthers; ein Hochziel im besten Fall, von dem Luther doch „bekanntlich“ hinterdrein der harten Wirklichkeit der Dinge gegenüber mehr als ein Stück opfern mußte.

Allein man hat es bisher versäumt, die Urkunden, die uns über Luthers Lehre vor 1517 Auskunft geben, auf unsere Frage hin zu prüfen. Holt man dies nach, so zeigt sich ein anderes Bild. Der Kirchenbegriff, mit dem Luther gegen die römische Hierarchie angeht, ist längst vor dem Ablaßstreit bei ihm da. Er ist ihm erwachsen nicht aus irgendwelchem Gegensatz heraus, sondern im einfachen Verfolg seiner religiösen Grundgedanken. Seine Rechtfertigungslehre war es, die unmittelbar auch seine neue Auffassung der Kirche hervortrieb.

I.

Der Psalmenkommentar läßt uns sofort deutlich in diesen Zusammenhang hineinsehen.

Luther trägt dort die Rechtfertigungslehre vor in dem aus Augustin entlehnten Gegensatz von Eigengerechtigkeit und Gottesgerechtigkeit. Eigengerechtigkeit, mit der der Mensch vor Gott bestehen könnte, gibt es nicht und kann es nicht geben. Das steht für Luther von vornherein durch das Urteil Gottes fest, das im Tod Christi sich offenbart. Denn, so deutet Luther im Anschluß an Paulus den Tod Christi, wenn Gott seinen Sohn zur Sühne für die Menschen hingibt, so liegt darin auch das Urteil ausgesprochen, daß vor ihm die Menschen Sünder und nur Sünder sind[1]. Das bestätigt jedem aber auch das Zeugnis des eigenen Gewissens. Kein Mensch ist imstande — vollends wie es Gott doch fordert, in jedem Augenblick imstande — die Höhe des göttlichen Gebots wirklich zu erreichen[2].

---

[1]) WA (= Weimarer Ausgabe) III 170, 38 ff. hec autem iniquitas, quam loquuntur adversus deum, quia contra Christum iustum et iustitiam eius, quasi non sit necessaria nec utilis, quasi sua sibi sufficiat . . . Et ratio est quia ipse asserit nos peccatum habere mittens filium in mortem pro peccatis nostris.

[2]) WA IV 207, 31 ff. sic enim intelligit homo se esse infirmum et nihil, quando incipit agere velle que novit, que presumpsit facere mox cum novisset.

Der erste Schritt gegen Gott hin muß also darin bestehen, daß der Mensch, seinen natürlichen Hochmut[1]) überwindend, lernt, sich selbst vor Gott unbedingt zu verurteilen. Wer sich dazu entschließt, wer Gott — und das heißt der Wahrheit — die Ehre gibt[2]), dem gilt Gottes Gnadenverheißung. Ihm wird Gerechtigkeit von Gott geschenkt[3]).

Gottesgerechtigkeit bedeutet Verbundenheit mit Gott und Christus[4]), nicht sittliche Vollkommenheit. Aber das Zweite

sic enim passio ire, superbie, luxurie, cum absens est, facilis presumitur victu ab inexpertis. sed cum presens est, sentitur difficillima, immo insuperabilis ut experientia docet III 451, 24 inde etiam evangelium vocale et literale est impossibilis lex, nisi deus ipsum intus doceat. Eine ausführliche Anleitung zu derartiger Selbstprüfung gibt schon die Auslegung des 1. Psalms.

Denifles Entdeckung, daß Luther erst in der Römerbriefvorlesung die Unüberwindlichkeit der „Begierlichkeit" gelehrt hätte, eine Entdeckung, auf die er dann seine weitere Behauptung von Luthers „Klosterroman" gründete, beruht auf einer so flüchtigen Kenntnisnahme von der Psalmenvorlesung, daß es schwer hält, auch nur an seinen guten Forscherwillen zu glauben. Grisar ist aber selbstverständlich mit unwesentlichen Abstrichen Denifle nachgefolgt.

[1]) Luthers Begriff von superbia ist ein anderer, als der Augustins. Luther denkt dabei nicht an die Selbstüberhebung, die zur Sünde führt, sondern an den Trotz, der die vorhandene Sünde ableugnet oder gleichwohl noch etwas vor Gott gelten will, vgl. schon WA III 15, 35ff. hoc est autem duplex peccatum, stare defendere resistere corrigenti et revocanti nolle acquiescere . . . declinare cor in verba malitie ad excusandas excusationes in peccatis, seipsum iustificare postquam peccavit ac sic suam iustitiam statuere contra deum et iustitiam eius . . . Maledicta omnis superbia, que istum errorem imitatur usque hodie.

[2]) Vgl. z. B. WA III 170, 33ff. quia qui statuit iustitiam suam, negat iustitiam dei et mendacem eum facit WA III 289, 33ff. qui sese iudicat et confitetur peccatum, deum iustificat et verificat, quia dicit id de se, quod deus dicit de eo: et ita iam conformis deo est et verus et iustus, sicut deus cum quo concordat.

[3]) Vgl. z. B. WA III 26, 22ff. non stare in via peccatorum i. e. non statuere suam iustitiam, non se excusare, non iustificare, non sibi tribuere, sed magis statuere et subiici iustitie dei, induere confessionem: in principio accusare se ipsum, iudicare se ipsum, iustificare deum III 31, 6ff. igitur quamdiu nos ipsos non condemnamus excommunicamus detestamur coram deo, tamdiu non resurgimus nec iustificamur . . . non erit nec oritur in nobis iustitia dei, nisi primo omnino cadat iustitia et pereat iustitia nostra III 31, 18ff. nam tanto magis abundat gratia et iustitia dei in nobis, quanto magis abundat delictum i. e. quanto minus nos habere iudicamus iustitie; quanto magis nos ipsos iudicamus et execramur et detestamur, tanto abundantior influit in nos gratia dei.

[4]) Vgl. z. B. WA III 42, 23 sibi vacuus, sed deo ipso plenus; minime

folgt notwendig aus dem Ersten. Denn aus der Gemeinschaft mit Gott entsteht im Menschen ein wirklich guter Wille, d. h. ein freier freudiger Gehorsam gegen Gottes Gebot[1]. Dieser gute Wille muß freilich, da das niedrige Begehren tief im Herzen des Menschen sitzt, ständig gereinigt und neu gekräftigt werden durch die unablässige Unterwerfung unter Gottes Gericht und Gottes Erbarmen[2]. Aber in dieser Zucht rückt der Mensch doch stetig dem Ziel näher, tatsächlich gerecht zu werden[3]. Die Spitze gegen Aristoteles richtend, hat Luther schon damals seine Anschauung über den „kurzen Weg zu Gott“[4] in dem Satz zusammengefaßt: wir werden nicht gerecht, indem wir gerecht handeln, sondern umgekehrt, wir müssen erst gerecht sein, um gerecht handeln zu können[5].

---

enim vacuus apparet coram domino, qui maxime vacuus apparet III 89, 5 fides . . . per quam desponsamur Christo.

[1]) Z. B. WA III 17, 1 ff. sed in lege domini voluntas eius i. e. non tantum manus coacta aut necessitate pene timoris aut spe temporalium allecta sine voluntate, sed hylari et libera voluntate legem domini operatur. quod non est eorum, qui sub lege sunt in spiritu servitutis in timore, sed qui in gratia et spiritu libertatis.

[2]) Z. B. WA III 24, 22 ff. iudicium nunc est mundi, licet nondum revelatum, quod fiet in die . . . iudicat ergo dominus iam populos in equitate . . . (iudicium) quo nos ipsos iudicamus. hoc fit seipsum accusando et confitendo peccatum suum, quo agnoscimus quod digni sumus pena et morte III 29, 9 ff. iudicium est sententia damnationis et est proprie, quando quis seipsum accusat detestatur et condemnat, sicut nostri theologi dicunt de actibus penitentie . . . hoc vocat scriptura iudicium. iustus enim in principio est accusator sui: ideo etiam si septies cadat in die, toties tamen resurgit, eo quod non excusat se in peccatis, sed mox confitetur et accusat seipsum: quo facto mox dimissa sunt ei peccata et resurrexit III 429, 14 f. ideo ad summam displicentiam sui, etiam in bonis nostris, tendendum est omni studio.

[3]) WA III 47, 2 qui enim iustus est, iustificetur adhuc . . . 7 semper recurrere ad principium et a novo semper incipere III 231, 37 ff. semper enim in stabulo nos habet Samaritanus, in quo dolorem oleo gratie mitigat et infirmitatem cura stabularii sensim medetur III 512, 24 ff. nam cum ab inchoatione sanctitatis usque ad perfectionem sint infiniti gradus, . . . in singulis gradibus deus donis suis abundat.

[4]) WA III 96, 39 amissa denique compendii via, quae est fides III 143, 25 ff. verbum abbrevians . . . i. e. verbum fidei quod est perfectum et compendiosum III 178, 32 rectum, quia per compendium dirigit ad salutem, est verbum.

[5]) WA IV 3,32 ff. et hoc etiam contra Aristotelem est dicentem „operando

Luther legt Wert darauf zu betonen, daß dieser ganze Vorgang nicht aus dem Willen des Menschen entspringt. Gott selbst greift dabei ins Innere des Menschen ein. Er ist es, der durch das Evangelium[1]) — sofern es neutestamentliches, d. h. nicht bloß äußere Handlungen, sondern Hingabe des Herzens und vollkommene Reinheit des Willens forderndes Gebot ist[2]) — den Menschen richtet. Und er ist es wieder, der durch dasselbe Evangelium, sofern es Botschaft vom Kreuze ist[3]), die Gemeinschaft mit sich eröffnet. Das Evangelium, das Wort ist das Werkzeug, dessen sich Gott bedient. Aber soll das Wort tatsächlich beim Menschen wirken, so muß noch etwas anderes hinzukommen. Das Evangelium ist im Gegensatz zum Buchstaben des alttestamentlichen Gesetzes und der alttestamentlichen Weissagung „Geist“[4]). Darum bedarf es beim Menschen, der immer am Äußerlichen und Irdischen klebt, eines gottgewirkten tieferen und zugleich persönlichen Verständnisses, damit aus dem äußeren Hören ein inneres Vernehmen wird[5]). Dann erst redet Gott durch das Wort zur Seele des Menschen[6]). Luther hebt die

iusta iusti efficiuntur“, sed sic: existendo iusti iusta operantur. et hoc omnis natura docet, quia non calefaciendo aliquid calefit, sed calefactum calefacit.

[1]) Am klarsten hat Luther die beiden Seiten des Evangeliums auseinandergehalten WA IV 389, 19 ff. differentiam ponit inter mandata et testimonia . . . mandata sunt que nos promittimus implere . . . testimonia autem sunt, que deus promittit et nos credimus et acceptamus credendo sperando amando. ipse autem non fallit, sicut nos ipsum fallimus.

[2]) Vgl. z. B. WA III 96, 26 lex autem spiritualiter intellecta est idem cum evangelio WA III 129, 38 lex domini animam obliget, que est in occultis et coram deo.

[3]) WA III 571, 18 inde (sc. aus der passio Christi) enim et evangelium totum emanavit. quia evangelium latuit in lege nec videbatur, sicut aqua in petra, usque dum crux Christi eam scinderet et interrumperet.

[4]) WA IV 9, 28 ff. in hoc tangitur differentia evangelii et legis, quia lex est verbum Mosi ad nos, evangelium autem verbum dei in nos. quia illud foris manet, de figuris loquitur et umbris futurorum visibilibus, istud autem intus accedit et de internis, spiritualibus et veris loquitur IV 177, 8 tota scriptura evangelica, que est spiritus.

[5]) WA III 255, 41 ff. et in isto verbo miro modo erudit nos, quomodo sit verbum dei audiendum aut legendum: scilicet quod non ex nostris viribus illud aggrediamur, sed nec litera contenti simus et foris audito verbo, sed spiritum ipsum queramus audire.

[6]) WA III 153, 20 ff. silet deus . . . quando non consolatur intus, ubi vere

Notwendigkeit des Geistes zuweilen so kräftig hervor, daß seine Ausdrücke an Enthusiasmus zu streifen scheinen. Aber seine Absicht ist es doch nie, das äußere Wort auszuschalten[1]). Die Schwärmerei, die auf geheimen Verkehr mit Gott ausgeht, hat Luther damals schon entschieden abgelehnt[2]). Wie in anderen Stücken[3]), so will er auch hier nur das allen Zugängliche, das klar Umrissene und für alle Verpflichtende als Richtschnur anerkennen[4]).

Von da aus führt nun die Linie hinüber zu Luthers Kirchenbegriff.

Aus der Bedeutung, die das „Wort" für ihn in der persönlichsten Erfahrung gewonnen hatte, ergab es sich von selbst, daß ihm jetzt das Evangelium als der wichtigste Besitz der Kirche und die Verkündigung des Evangeliums als ihre höchste und dringendste Aufgabe erschien[5]). Ohne daß er es selbst recht merkt,

---

loquitur verbo suo invisibili, ut audiam quid loquatur in me III 192, 23 „dic anime meae" verbo tuo intus, ut anima audiat . . . „salus tua ego sum" IV 9, 31 ff. aliud enim est in nos, aliud ad nos loqui. in nos enim efficax est et capit nos, ad nos autem nequaquam. ita verbum fidei penetrat ut gladius anceps in interiora et spiritum erudit et sanctificat, verbum autem legis tantum carnem erudit et sanctificat.

[1]) WA III 342, 26 ff. puto ego hanc esse primam gratiam et mirificam dei dignationem, cui datum est sic verba scripture legere et audire, tanquam existimet se a deo ipso audire III 248, 16 quod scilicet non nostri sensus esse debemus, tantum intus audire deum volentes, sed etiam humiliter audire foris auribus, ut ministerium ecclesie non contemnatur.

[2]) Vgl. die längere Ausführung WA IV 64, 9 ff. est exhortatio ad fidem rectam contra eos, quia sibi vias eligunt et iustitias statuunt, in quibus auxilium et gratiam dei expectant, immo potius tentant... 28 qui nude in deo se habitare presumerent atque ut dicitur immediate a deo dirigi velint, reiectis omnibus adiutoriis et protectionibus eius, in quibus dirigi a deo deberent. singulares enim amici dei esse volunt et speciali ab eo duci magisterio. Danach sind Ausdrücke wie III 285, 16 per inspirationem gratie tue und — um dies vorwegzunehmen — das viel mißbrauchte „heimliche Einrünen" zu verstehen. Das letztere ist nichts anderes, als was Luther sonst intus docere nennt.

[3]) Vgl. seinen ständigen Kampf gegen die observantes und die singulares.

[4]) WA III 157, 2 vox domini = evangelium publice predicatum III 184, 10 ff. cataracte dei sunt predicatores evangelii; qui illas aperuit, dominus et pluit in copia pluviam salutaris doctrine. et in tali publica predicatione multiplicati sunt fideles.

[5]) Auf eine merkwürdige Schrift des Duns Scotus, in der dies gleichfalls

verschiebt sich ihm dabei die Auffassung der Gnadenmittel der Kirche. Während nach mittelalterlich-scholastischer Lehre das Sakrament das Gnadenmittel der Kirche ist, so setzt Luther unwillkürlich überall da, wo das Sakrament zu nennen gewesen wäre, vielmehr das Evangelium ein oder stellt er wenigstens das Wort den Sakramenten voran[1]). Das Evangelium ist das Königsszepter, mit dem Christus die Kirche regiert[2]); durch das Wort ist die Kirche gegründet worden[3]) und wird sie noch immer erhalten[4]); das Wort ist die Speise, mit der Christus die Seinen nährt[5]); es ist der Himmel, der über die Kirche gespannt ist[6]).

---

betont wird, hat R. Seeberg (Duns Scotus S. 469ff. und Dogmengeschichte III 507 A. 2) aufmerksam gemacht.

[1]) Vgl. außer den im folgenden genannten Stellen WA IV 42, 5f. corpus eius . . . mysticum, quod est ecclesia et evangelium III 58, 14 antequam evangelium et sacramenta venirent ib. 17 per fructum frumenti i. e. effectu evangelii et sacramenti corporis Christi IV 417, 4 „mense tue" evangelii et sacramenti tui IV 451, 20 „escam" spiritualem verbi et sacramenti IV 456, 20 porte sunt primo intelligentie scripturarum . . . secundo sunt sacramenta. Beachte namentlich auch IV 243, 18ff. ista esca et memoria est duplex, scilicet sacramentalis et spiritualis. spiritualis est ipsa predicatio de Christo et evangelium. Das ist ein anderer Begriff, als wenn die Scholastik das spiritualiter vom sacramentaliter manducare unterschied. Hier bahnt sich bereits die Auflösung des Sakraments in das Wort an; vgl. auch IV 236, 34 simul enim sacramentum et evangelium est sumendum. — Eine der ganz seltenen Stellen, wo das Sakrament dem Evangelium vorgesetzt ist, findet sich III 170, 14.

[2]) WA III 32, 2 virga ferrea sanctum est evangelium, quod est sceptrum regale Christi in ecclesia sua et regno suo . . . dicitur autem virga, quia dirigit, arguit, corripit et sustentat.

[3]) WA III 454, 25 scriptura est venter, unde oritur veritas divina et ecclesia III 571, 28 ex Christo et evangelio nascuntur plurimi fideles IV 189, 34 quia in verbo evangelii est ecclesia constructa, quod est verbum sapientie et virtutis dei IV 400, 16 edificatio autem ista fit per verbum et evangelium. predicatores enim sunt operarii huius Salomonis, quo lapides vivi et preciosi expoliuntur virtutibus IV 415, 21 quia per literam et humanas traditiones non edificatur ecclesia Christo, sed per evangelium.

[4]) WA III 259, 18 verbum enim dei conservat ecclesiam dei.

[5]) WA III 139, 19 in ecclesia, ubi pascuntur verbo dei vel scriptura III 180, 19 „et alat" pascat doctrina et verbo vite secundum animas III 435, 6 „mensa" sive scriptura sive sacramentum altaris.

[6]) WA IV 173, 34 celum est liber scripture, quo tegitur universum tabernaculum ecclesie IV 179, 14 ecclesia per coelum scripture et fidem fundata est super stabilitatem suam.

In der Predigt des Worts wirkt Christus selbst[1]) und durch das Wort, das als Gotteswort unwiderstehlich ist, werden die Feinde der Kirche überwunden[2]).

Aus dieser Grundbestimmung hat nun Luther schon in der Psalmenvorlesung alle die Folgerungen gezogen, die seine Rechtfertigungslehre ihm nahelegte.

Das Evangelium, wie es in der Kirche und durch die Kirche verkündet wird, wirkt — nach Gottes Willen — zweiseitig[3]). Es gewinnt die einen, während die anderen unempfänglich bleiben[4]). So vollzieht Christus, dessen Werkzeuge die Prediger sind, durch das Evangelium eine Scheidung oder, wie Luther die johanneische Anschauung aufnehmend gerne geradehin sagt, er vollzieht jetzt schon fortwährend das Gericht[5]). Das jüngste

[1]) WA IV 208, 22 „facientes operationem" Christi scil. verbum eius predicando IV 229, 36 ff. sunt autem pedes eius ipsa verba veritatis: illis enim conculcat et subiectos habet omnes fideles. quia veritas quomodo potest aliis pedibus ambulare quam verbis . . . unde frequenter in scriptura predicatores sicut leones conculcare dicuntur bestias.

[2]) WA III 381, 25 nonne mirabilis bos est ecclesia, que ferreum cornu et ungulas ereas i. e. insuperabile et victoriale verbum predicationis habet.

[3]) WA III 348, 21 verbum dei gladius est et iudicii virga discernens eos.

[4]) WA IV 10, 22 evangelium, licet sit verbum dei et de natura sua sit, ut in hominem dicatur, tamen non in omnes dicitur, quia non omnes capiunt. unde nullo modo ipsum audiunt, in quos non dicitur et tantum ad illos dicitur. — Im Hintergrund steht dabei natürlich der Erwählungsgedanke WA IV 81, 20. de consiliis et iudiciis dei profundis, que predestinationis et reprobationis dicuntur IV 216, 30 ut spiritu sancto misso evangelium clarificetur et sic fides exurgat et salvi fiant omnes electi.

[5]) WA III 24, 22 ff. iudicium autem nunc est mundi, licet nondum revelatum, quod fiet in die. iudicat ergo dominus iam populos, in equitate discernens per gratias suas bonos a malis et transfert eos de tenebris in admirabile lumen suum, dividens lucem a tenebris III 67, 17 sed nunc dominus venit iudicare terram et in iudicio regnat, quia nec secundum carnem nec secundum personam acceptat. sed qui credit salvus erit III 203, 13 ff. allegoricum est iudicium, quo similiter regnat Christus, scilicet iudicium discretionis et inscrutabile, quo perdidit Iudeos, hereticos et cunctos malos usque hodie. hoc enim quomodo fiat, nemo novit. sed quia fiat, palam est IV 127, 32 ff. ideo describit qualibus moribus populus suus sit ornatus . . . et hoc est iudicium, ut illas in misericordia suscipiat, hos per iudicium abiiciat. hanc autem misericordiam et iudicium primo inter spiritum et carnem posuit, secundo inter eos, qui carni vel spiritui adheserunt, tertio faciet in extremo perfecte eandem misericordiam et iudicium in iis, qui carnem secuti sunt.

Gericht enthüllt und vollendet nur, was in der Gegenwart bereits geschieht. Darin eben offenbart sich nach Luther der Abstand zwischen dem Alten und dem Neuen Testament: dort war die Zugehörigkeit zum Gottesvolk nur an etwas Äußerliches, Buchstäbliches — die Geburt und die Beschneidung — geknüpft, hier hängt sie von inneren Bedingungen ab[1]).

Die Scheidelinie, die durch das Wort und seine Aufnahme gezogen wird, fällt jedoch nicht mit der Grenze der (äußeren) Kirche zusammen; sie läuft vielmehr mitten durch sie hindurch. Denn auch in der Kirche gibt es viele, die dem Wort sich verschließen[2]). Über sie ergeht das Gericht Christi ganz ebenso, wie über die, die draußen stehen[3]). Sie — gemeint sind die superbi — gehören in Wahrheit überhaupt nicht zur Kirche, obwohl sie dem Namen und der Zahl nach ihr zugerechnet werden[4]).

---

[1]) Vgl. z. B. WA III 336, 33ff. olim erat liberatio corporalis et figurativa, que omnibus potuit donari, sed haec est spiritualis; ideo solum dilectis conceditur, qui salvantur dextera i. e. spirituali gratia et favore aeterno.

[2]) WA IV 10, 22 evangelium, licet sit verbum dei et de natura sua sit, ut in hominem dicatur, tamen non in omnes dicitur, quia non omnes capiunt IV 187, 6 loquens de duplici generatione hominum in ecclesia, scilicet carnalium et spiritualium.

[3]) WA III 278, 6 „discernere populum suum" i. e. ad discernendum ab impiis et iudicandum q. d. ad hoc vocavit, ut discernat III 348, 27 unde omnes, qui etiam hodie sunt in religione tantum corpore, sunt humerus, tantum onera ceremoniarum ferentes III 464, 15ff. hoc vocatur ab aliis discretionis, cum tamen in omni iudicio sit discretio et damnatio, discretio bonorum, damnatio malorum. et hoc agit Christus deus occulte in ecclesia et est inscrutabile . . . est autem aliud quod manifeste agit. scilicet quod . . . assumit . . . bonos et malos, sed solum bonis tribuit sua IV 133, 35 misericordia in populo spirituali, qui suscepit fidem, et iudicium in populo incredulo cantatur IV 237, 8 iudicium scil. discretionis, quia non indifferenter assumit omnes ad ecclesiam sed qui crediderunt IV 245, 29 ideo verissime iudicium est constructio ecclesiae, ubi tam multi separantur et tam pauci assumuntur.

[4]) Vgl. z. B. III 632, 7ff. qui sunt mixti et in medio ac numero populi veri, habentes nomen et formam atque speciem populi dei et tamen virtutem et veritatem eius abnegantes. sicut illi Iudei et Israel carnales et nomine tantum, loco et numero: ita christiani carnales nomine, loco et numero tantum. advene enim et hospites sunt, eiusdem civitatis participes, sed non sunt cives III 83, 7 peccatores in ecclesia numero tantum, non obedientia nec merito III 273, 33 alii sunt in honore Christi et ecclesie et simul intelligunt, scilicet qui numero et merito sunt in ecclesia. alii autem sunt, sed non intelligunt, scil. qui numero

Sie sind nur Fremdlinge, nicht Hausgenossen[1]; an den Gütern der Kirche haben sie keinerlei Anteil[2].

So sondert sich innerhalb der äußeren Gemeinschaft ein engerer Kreis ab, der allein Kirche, d. h. Kirche Christi zu heißen verdient. Es sind die wahrhaft Gläubigen, die durch das Wort Gewonnenen und zum geistlichen Leben Erweckten[3]. Auf sie paßt der Name „Glieder Christi"; denn sie sind durch den Glauben Christus einverleibt[4]. In ihnen und ausschließlich in ihnen wirkt Christus als Haupt[5]. Sie macht er heilig — wie es die Kirche sein soll —, indem er als der barmherzige Samariter ihre Wunden heilt[6],

tantum sunt in ecclesia et non merito. — Mit diesem Satz greift Luther über die Scholastik auf Augustin zurück. Man vergleiche damit die Begriffsbestimmung des corpus Christi mysticum bei Thomas p. III quaest. 8 art. 3. Ein Rest der augustinischen Unterscheidung zwischen der geistlichen Kirche (= numerus electorum) und der äußeren hatte sich übrigens in der Scholastik noch erhalten bei der Lehre vom Abendmahl: die res des Sakraments, das corpus Christi mysticum, empfangen nur die boni. So nach dem Lombarden l. IV dist. 9. Aber man sieht diese Erinnerung an Augustin von dem Lombarden an in der Scholastik ständig sich abschwächen.

[1]) WA IV 24, 35 alii, qui tantum numero sunt fideles, non habitant sed hospitantur in ecclesia, immo transeunt i. e. secundum corpus sunt in ecclesia quod transit, non secundum animam quae permanet.

[2]) WA III 341, 15 nunc autem (d. h. im Gegensatz zum A. T.) liberantur solum dilecti et bonis spiritualibus non communicant nisi boni.

[3]) WA III 103, 9 ecclesia sive plebs fidelis III 183, 27 fideles Christi = spirituales III 227, 25 communiter petra pro Christo et fide accipitur, supra quam nonnisi sanctorum anime statuuntur et pedes spirituales III 524, 25 ff. veri Christiani = cives ecclesie IV 62, 1 populus fidelis, qui habitat, non autem hospitatur . . in adiutorio altissimi IV 136, 38 ff. quia non potest adherere ecclesie nisi fidelis, sed bene interesse et misceri. quia ecclesia est unum in spiritu. ideo adherent ei multi secundum corpus et exteriorem hominem, sed vera adherentia non est nisi cordium, in qua non nisi rectum cor herere potest.

[4]) WA III 89, 5 fides est spiritualis virginitas, per quam desponsamur Christo III 141, 36 f. intravit Christus . . . in animam, que est spirituale celum, per fidem ingrediendo IV 130, 36 ff. das Bild der Ehe Christi mit dem armen Hürlein.

[5]) WA III 199, 28 ff. (in) sanctis spiritualibus, in fide suspensis . . . (Christus) regnat IV 19, 38 fides Christi, qua iustificamur ,pacificamur, per quam in nobis regnat — Haupt der Kirche ist Christus, wie Luther mit der Scholastik sagt, nicht als Gott, sondern als Mensch IV 399, 33 IV 406, 23 IV 449, 6.

[6]) WA III 231, 37 semper enim in stabulo nos habet Samaritanus, in quo dolorem oleo gratie mitigat et infirmitatem cura stabularii sensim medetur IV 112, 14 ecclesia que sanctificatur assidue in cruce Christi IV 402, 4 interim

sein Gericht über sie übt und sie durch das Kreuz von sich selbst losmacht[1]). Denn seine „Heiligen" stehen immer erst im Anfang[2]). Nur dadurch, daß sie sich Christi Zucht fügen, bleiben sie in seiner Kirche[3]).

Diese Kirche ist ihrem Wesen nach unsichtbar[4]). Wie ihr

autem dominus sustinet infirmitates, offensiones nostras multas; donec perficiat, quod incepit, et ex participatione faciat omnimodam plenitudinem.

1) WA III 153, 30 quia electos suos destruit, ut edificet eos III 202, 23 ipsa ecclesia seu fideles, iudicati et condemnati secundum carnem et concrucifixi Christo III 437, 29 ff. vulnerati Christi sunt omnes sancti eius, quia portant crucem eius: tropologice sunt vulnerati verbo evangelii et percussi a domino (sicut caput eorum) secundum carnem. quia mortificant seipsos, castigant et affligunt iugiter in humilitate et timore dei, in paupertate et contemptu IV 112, 14 ecclesia, que sanctificatur assidue in cruce Christi, sanctimoniam habet.

2) Luther lernt von Paulus, was heilig ursprünglich bedeutete, vgl. WA III 178, 10ff. notandum quod sanctus in scriptura significat, quem theologi scolastici dicunt in gratia gratificante constitutum . . . unde apostolus semper nominat christianos sanctos, vgl. dazu etwa III 26, 26 hoc est stare in via sanctorum. stant enim sancti: quia humilitate et confessione nituntur. — Für das andere vgl. II 147, 5ff. qui se putat apprehendisse, nescit quomodo oporteat eum apprehendere. modus autem non est nisi iste . . . scilicet semper recurrere ad principium et a novo semper incipere III 512, 24 nam cum ab inchoatione sanctitatis usque ad perfectionem sint infiniti gradus IV 400, 15 de militante ecclesia loquitur, in qua omnes qui sunt, in stando et proficiendo sunt, non in sedendo et possidendo ut beati in gloria IV 320, 17ff. unicuique restat aliquid de litera, ut non sit totus spiritus, de veteri homine, ut nondum sit totus novus, de carne, de terra, de mundo, de diabolo, ne sit totus anima, totus celum, totus Christus, totus dei . . . semper itaque magis ac magis indiget illuminatione et accensione, ut proficiat, qui incepit.

3) WA III 208, 5 „quia dominus amat iudicium" ut homo seipsum iudicet, castiget, accuset, damnet: per hoc potes perseverare in ecclesia III 208, 33 humilitas enim ipsa est iudicium et per ipsam in ecclesia perseverat omnis sanctus.

4) WA III 183, 24ff. sunt enim aque iste collecte in utrem, id est unam ecclesiam... abyssi autem sunt aque profunde, que videri nequeunt... sunt autem ipsi fideles Christi, quia sunt spirituales et profundi et absconditi coram hominibus mundi III 203, 22 sicut caro est manifesta, spiritus autem occultus, sic ecclesia in hac vita occulta, mundus autem in manifesto IV 107, 12 „in conspectu eius" = in ecclesia, que est in conspectu eius, non in conspectu hominum IV 450, 39ff. quia adeo abscondita est gloria regni Christi et potentia, ut nisi per verbum predicationis auditui manifestetur, non possit agnosci, cum in conspectu oculorum maxime contrarium appareat, ut ignominia, infirmitas, humilitas, abiectio extrema in omnibus fidelibus. — Der eine Zeitlang heftig

Haupt Christus jetzt noch verborgen[1]), ihr Gut ein geistiges ist, so können auch die ihr Zugehörenden nicht eine sichtbare, körperliche Vereinigung darstellen[2]).

Dennoch darf man niemals daran zweifeln, daß diese Kirche Christi wirklich da ist. Wie wäre denn Christus König, wenn er nicht ein Reich hätte, das er regierte?[3]) Wo nur das Wort verkündigt wird, da muß es auch — als Gottes Wort, das das Herz trifft,[4]) — allzeit Frucht schaffen[5]). Die Frucht aber ist die sich mehrende Menge der Gläubigen[6]). Und wenn die Kirche

geführte Streit, ob Luther den Ausdruck unsichtbare Kirche kenne, war von vornherein müßig. Es ist richtig, daß das Wort unsichtbar (oder vielmehr, wie Luther sagt, unsichtlich) sich nicht allzu häufig bei ihm findet. Aber Luther gebraucht ganz im gleichen Sinn das Wort geistlich. Und geistlich hat er die Kirche Christi an unzähligen Stellen genannt.

[1]) WA III 124, 36 latet (Christus) in ecclesia adhuc, que est obscura mundo, deo autem manifesta.

[2]) WA IV 239, 23 spiritualis conventus non est nisi vere iustorum, corporalis autem potest esse sine vere iustis; ebenda 239, 36 est autem concilium iustorum sive spiritualis conventus fidelium idem sensus fidei, spei et charitatis: licet sint loco et tempore distantes, charitate tamen et fide sunt in unum.

[3]) WA III 259, 20 quia diffusa est gratia in labiis Christi, sequitur multiplicatio fidelium et hoc in eternum, quia non cessabit ecclesia IV 85, 5 „dominus" Jhesus Christus secundum humanitatem „regnavit", rex factus est regno sumpto ecclesie.

[4]) WA III 347, 25ff. unde hic nota, quod quando deus immediate loquitur, efficacissime loquitur. et hoc petit propheta. et hic ecclesia gloriatur. quia sic promisit Joh. 6 erunt omnes docibiles deo. et Hiere. 31 dabo legem meam in cordibus eorum III 348, 10 quia deus non ad aures sicut homo sed tantummodo ad cor loquitur IV 216, 40 tu das efficaciam verbi, non nos, quia non vis nostris viribus eos convertere, ideo elegisti nos infirmos et repulsos.

[5]) WA III 258, 38 quia ubicunque predicatur verbum spiritus, sine fructu non predicatur. Luther verweist in diesem Zusammenhang bereits auf den Spruch, den er später so oft im Munde geführt hat 259, 15 notamus, quod verbum dei libenter audiendum est, quia nunquam frustra predicatur Isaie 55 verbum, quod egredietur de ore meo, non etc. — In der Geltendmachung dieses Gedankens liegt der abschließende Beweis dafür, daß Luther die Kirche als Personengemeinschaft und nicht als Anstalt denkt. Eine Kirche als Anstalt, die da sein könnte auch ohne Personen, die zu ihr gehörten, wäre für Luther nicht bloß eine widersinnige, sondern eine gottlose Vorstellung.

[6]) WA IV 183, 18ff. „de fructu operum tuorum", id est ecclesia tua replebitur multis fidelibus per effectum evangelice predicationis, que est opus Christi, ita quod corpus ecclesie erit plenum, pingue et saturum membris

Christi gleich für das leibliche Auge unsichtbar ist, mit dem geistlichen Auge, d. h. mit dem Glauben vermag man sie zu schauen[1]. Der Glaube sieht die sich ausbreitende Macht Christi[2], obwohl sie sich in Niedrigkeit verbirgt; er sieht, wie die von ihm regierte Kirche schon in der Gegenwart nicht nur streitet, sondern triumphiert[3].

Und die Kirche Christi ist nicht bloß immer da, sie ist auch eine wirkliche Gemeinschaft, ja die einzig wahre, weil die innerlichste Gemeinschaft[4]. Wohl hält kein äußerer Zwang ihre Glieder zusammen — Freiwilligkeit ist vielmehr das Kennzeichen des Ge-

integris et plenis fide et virtutibus. quid est enim fructus verbi dei nisi multiplicatio fidelium extensive et intensive?

[1]) WA IV 189, 17ff. invisibilis, intelligibilis per fidem est ecclesia, que vocatur novum celum et nova terra . . . opera seu acta quibus ista fecit sunt opera virtutum et maxime predicationis. quia verbum dei est instrumentum, quo operans effecit istam creaturam, sicut ait, „verbo domini coeli firmati sunt".

[2]) WA IV 105, 17 sed hanc eius quadruplicem potestatem non oculis carnis, sed spiritualiter videre oportet, quia est invisibilis potestas. nam etiam ut homo accepit hanc potestatem IV 450, 39ff. adeo abscondita est gloria regni Christi et potentia, ut nisi per verbum predicationis auditui manifestetur, non possit agnosci, cum in conspectu oculorum maxime contrarium appareat, ut ignominia, infirmitas, humilitas, abiectio extrema in omnibus fidelibus.

[3]) WA III 85, 26 facta dicit, que tamen fienda petit, quia semper ecclesia est militans et triumphans in hac vita III 120, 12ff. dicitur autem regnum Christi cornu eius, . . . quia sicut per cornua velut arma sua pugnat et bellat bestia cornuta (secundum Cassiod.), sic Christus pugnat et debellat mundum et principem eius per ecclesiam, que est cornu eius fortissimum et invictum. econtra ecclesia vocat eum cornu suum, quia et ipsum regem significat . . . quia Christus est fortitudo ecclesie sue, per quem triumphat mundum. ipse est enim virtus et sapientia omnibus credentibus in eum.

[4]) WA III 132, 38 vocatur autem ecclesia vivus lapis in singulari propter unitatem caritatis IV 400, 31 „eius participatio in idipsum". hoc non in terrenis civitatibus fieri potest ullo modo. quia nullius civitatis homines eodem pane et vino, victu, amictu, pecunia, familia, domo, agro, potestate, honore utuntur, sed hec omnia dividuntur in multos et fiunt suntque multa. est itaque participatio eorum non in idipsum, sed in multa et diversa. sic enim est natura temporalium, quod uno eodemque non possint duo simul uti vel frui . . . nos autem si cives sumus huius civitatis, ecce unus panis, unus calix, una fides, unus dominus, omniaque sunt nobis unum. omnia autem Christus in nobis. quia spiritualia habent hanc naturam, ut non possint dividi in diversa, sed diversos et divisos colligunt in unum. cum enim Christus omnibus sufficiat, ipse idipsum et unum nostrum omnes ad se trahit et unum facit.

horsams der Gläubigen[1]; darum steht das Reich Christi im Gegensatz zu jeder Gewaltherrschaft[2] —, wohl sind sie räumlich voneinander getrennt und sich gegenseitig unbekannt. Trotzdem stehen sie miteinander in engster Verbindung. Sie sind geeint in ihrem Haupt Christus, geeint durch die gegenseitige Fürbitte, die jedes Christen Pflicht ist, und darüber hinaus durch den stillen Einfluß, mit dem immer ein Gläubiger auf verborgenen Wegen den anderen erreicht[3]. Alle geistlichen Güter sind ihnen gemeinsam. Und dieser Zusammenhang pflanzt sich fort von Geschlecht zu Geschlecht. Eine successio fidelium — der Ausdruck spielt deutlich auf die successio episcoporum an — erstreckt sich von Anbeginn der Kirche bis auf die Gegenwart herab[4].

* * *

[1]) WA III 385, 21 „pluviam" doctrinam evangelicam, „voluntariam" liberalem, facientem voluntarios III 391, 31 dicitur autem voluntaria, quia facit spontaneos servos dei: ex amore libero, non ex timore cogente servientes, sed ex spiritu libertatis IV 233, 21 significat etiam spontaneos, liberales et voluntarios, que est vera differentia populi novi et veteris. ille enim timore pene omnia fecit coactus, iste autem omnia facit amore iustitie in spiritu libertatis IV 413, 26 torrens est ipse populus christianus, qui voluntarius est et currens in via dei.

[2]) WA III 17, 35 igitur Christus non vult vi et violentia suum regnum constare, quia tunc non constaret, sed voluntate et ex animo et affectu sibi serviri. sic enim regnum eius eternum et quod non corrumpetur, quia non in vi nititur III 259, 26 quia non in violentia, sed in amore regnum Christi incepit et stat et perseverat.

[3]) WA IV 181, 1 ff. sic enim humilis homo habet influxum et participium omnium sanctorum et quidquid in illis est, in illum descendit, quia pedes montis in illo sunt. econtra superbus nullius habet influxum et suffragium IV 289, 2 quia ecclesia est vivum corpus, in quo participant omnes omnibus. Wie er sich das im einzelnen vorstellt, hat Luther später namentlich in der Tessaradecas (Opp. var. arg. IV 125 ff.) eindrucksvoll ausgeführt. — Grisar schreibt freilich unbekümmert (Luther III 770): „. . . so sieht jeder auf den ersten Blick, daß diese Persönlichkeiten zwar rein logisch insofern miteinander verbunden sind, daß sich auf alle dieselbe Kategorie des „Gläubigen" anwenden läßt, daß aber damit keine wie immer geartete reale Wechselbeziehung zwischen diesen Persönlichkeiten gegeben ist, mithin von einer „Kirche" d. h. von einer realen, wenn auch unsichtbaren Gemeinschaft keine Rede sein kann."

[4]) WA IV 165, 16 „et iusticia" fidei . . . „illius" qua eos iustificat „in filios filiorum" per successiones fidelium in ecclesia IV 169, 30 quia ecclesia semper nascitur et semper mutatur in successione fidelium, alia et alia est ecclesia et tamen semper eadem.

Das ist ein vollkommen fertiger, in sich geschlossener Gedankenzusammenhang. Es ist derjenige Kirchenbegriff, den Luther zeitlebens vertreten hat.

Er hebt sich scharf von allen früheren Auffassungen ab. Beiseite geschoben hat Luther den scholastischen Kirchenbegriff, wonach als Glieder Christi alle, auch nur der Möglichkeit nach mit Christus Geeinten gelten sollten, selbst wenn diese Möglichkeit nie Wirklichkeit würde. Eine derartige Anschauung mußte ihm als eine Unwahrheit, als eine Veräußerlichung des Verhältnisses zu Christus erscheinen[1]).

Aber auch über Augustin, von dem sein Kirchenbegriff allenthalben angeregt ist, ist Luther damals schon hinausgeschritten. Bei Augustin fand er zwar bereits die Unterscheidung zwischen der sichtbaren katholischen Kirche und der wahren Kirche der „Geistlichen" und „Bekehrten". Aber dort war der tiefere Kirchenbegriff nur an den zeitlosen Erwählungsratschluß angeknüpft, während bei Luther das in der Geschichte wirksame Gotteswort die Grundlage bildete. Das schloß den Vorzug in sich, daß Luther sichtbare und unsichtbare Kirche zueinander in Beziehung zu setzen vermochte, was Augustin bei aller Anstrengung niemals gelang.

Die Sicherheit endlich, mit der sich Luther schon im Jahre 1513 in diesen Gedankengängen bewegt, läßt darauf schließen, daß sein Kirchenbegriff ihm nicht erst kurz zuvor entstanden ist. Wie weit er hinaufreicht, ist schwer zu sagen. Immerhin legt die enge Verbindung mit der Rechtfertigungslehre zusammen mit gewissen Andeutungen der Quellen[2]) die Vermutung nahe, daß

[1]) Später hat Luther dieser Stimmung kräftigen Ausdruck verliehen, vgl. Vom Papsttum zu Rom EA. (= Erlanger Ausgabe) 27, 108 „er (Alveld) schreibt im Lateinischen und Deutschen, daß Christus sei ein Häupt der Turken, der Heiden, der Christen, der Ketzer, der Räuber, der Huren und Buben . . . Was soll ich sagen? ist Christus nu ein Hurwirth wurden aller Hurhäuser, ein Häupt aller Morder, aller Ketzer, aller Schälk . . . Dann ein Häupt muß eingeleibet sein seinem Korper . . . und mußten die Gliedmaß aus dem Häupt hangen, ihr Werk und Leben von ihm haben. Darumb mag Christus nit sein ein Häupt irgend einer bosen Gemein".

[2]) Eine erste Andeutung findet sich in den Randbemerkungen zu Augustin WA IX 23, 31ff. de regno filii dei in quod translati sumus: quod est regnum

der Ursprung dieser Anschauung bis in die Anfänge von Luthers reformatorischem Werden, bis in die Klosterzeit zurückgeht.

Wenn Luther nun von dieser wahren Kirche aus auf diejenige hinüberblickte, die deren Abbild und Werkzeug sein sollte, so fielen ihm dort nicht bloß die Dinge auf, an denen alle Ernstgesinnten unter seinen Zeitgenossen Anstoß nahmen. Er sah nicht bloß die Ärgernisse im Leben der Priester und Mönche — darüber geht er verhältnismäßig rasch hinweg[1]) —, er nahm tiefere Schäden wahr.

Äußerlich — das gibt er gerne zu — blüht der Gottesdienst in der katholischen Kirche[2]). Aber der geistliche Betrieb ist lau und die Kirche macht es den Leuten zu bequem[3]). In der Predigt, im Gebet[4]), in der Austeilung der Sakramente[5]), überall ver-

---

humanitatis eius, in quo ipse regnat per fidem carnis sue et in velamento. Dasselbe fast wörtlich wiederholt in den Randbemerkungen zum Lombarden WA IX 39, 31ff. non enim sumus translati nisi in regnum Christi, ubi ipse regnat in fide humanitatis sue et in velamento carnis sue. Was Luther aber unter der fides humanitatis versteht, zeigt WA IX 17, 12ff. sed hoc credere est in humanitatem eius credere, que nobis data est in hac vita pro vita et salute, ipse enim per fidem sue incarnationis est vita nostra, iustitia nostra et resurrectio nostra . . . ergo in textu videtur loqui de vita et resurrectione que est per fidem eius. Zu beachten ist auch WA IX 92, 23ff. über den Unterschied und das Verhältnis von äußerem Hören und innerem Vernehmen fides i. e. assensus fit ex auditu i. e. apprehensione (darüber: perceptione) significationis seu sensus verborum, qui est interior auditus. et ipse per verbum Christi i. e. predicationem Christi, qui est auditus exterior de Christo.

[1]) Er tut das absichtlich, vgl. seine spätere Äußerung in der Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 296 „hab ich doch nie keinmal die geistlichen Laster recht antastet als Unkeuschheit, Geiz, Haß, Fraß, Hoffart, Tracheit, ohn in diesem einigen Buch an deutschen Adel".

[2]) WA III 416, 18 quia accidia iam regnat adeo, ut ubique sit multus cultus dei, scilicet literaliter tantum, sine affectu et sine spiritu et paucissimi ferventes.

[3]) WA III 416, 21 multum facilitamus viam ad coelum, per indulgentias, per faciles doctrinas, quod unus gemitus satis est.

[4]) WA III 422, 9ff. evangelisatur quidem verbum dei et clamatur et laboratur, sed ita minutim advertitur, ita contemnitur, ut non clamare, sed raucescere vix putetur . . quia orationes habentur, sed tepide et rauce, quas proximus vix audiat . . . est autem nunc fere omnium querela de ariditate et siccitate affectus, scilicet quia distracti et aridi inter orandum sint.

[5]) WA III 489, 33ff. ea que fiunt ecclesiis in Turchia corporalibus, figura

mißt man den rechten Ernst. Die Pfründen werden ohne sonderliche Rücksicht auf das Wohl der Kirche vergeben[1]) und die Ablässe viel zu verschwenderisch ausgeteilt[2]).

Denn der Sinn der Leiter der Kirche ist jetzt auf anderes als aufs Geistliche gerichtet. Ein Streben nach Macht geht durch die ganze Kirche hindurch. Weltliche Rechte der Kirche werden mit einem Eifer verteidigt, als ob daran das ganze Heil hinge[3]), und man trägt kein Bedenken, die Ansprüche der Kirche auch mit dem Schwert durchzusetzen[4]). Als ob nicht die Kirche so gut wie der einzelne Unrecht müßte leiden können[5]). Wenn

sunt eorum, que fiunt in spiritualibus non tantum illic sed et hic ... similiter illis sacramenta ecclesie indignissime prophanamus, ut est hodie miseranda huius mali ubique facies copiosa. III 509, 26 in temeritate administrandorum sacramentorum, verbi dei, potestatis iudiciarie, iurisdictionis etc. in istis enim talia fiunt in ecclesia, que dominus multo egrius fert, quam Turcorum blasphemias.

[1]) WA III 509, 23 in distributione et occupatione beneficiorum et bonorum ecclesie: quis enumeret mala et abusus?

[2]) WA III 424, 17ff. ita pontifices et sacerdotes profundunt gratias et indulgentias, sanguine Christi et martyrum congregatas et nobis relictas, ut non putent sese necesse habere augere illum thesaurum nec aliter remissionem peccatorum et regnum celorum acquirere nisi illorum meritis.

[3]) WA III 360, 34 vide pontifices et sacerdotes et religiosos, quid agant pro rerum temporalium usu et retentione. fortius iam sunt temporalia et ut sic dicamus stabilius et eternius ad ecclesiam incorporata et ligata, quam fides et spiritualia. quia omnes patenti ore clamant: quod semel datum est ecclesie et deo, nunquam potest revocari; hoc quidem de animabus et corporibus tacetur, que proprie deo dicantur. de temporalibus autem etiam per arma mundi practicatur, ut serventur III 150, 31 et nota quod ecclesia protegitur non in manifesto in rebus visibilibus, immo in illis derelinquitur ad voluntatem tyrannorum et malorum, licet nunc pontifices maxime defendi velint in manifesto tabernaculi diaboli, i. e. mundi, in visibilibus rebus III 356, 12 hoc quidem nunc pontificibus dicitur qui latius, quam reges et principes regnant. ascendunt enim ipsi et vanitas simul cum eis.

[4]) WA III 442, 10 nunc enim deum Accaron invocant et adeo in adiutorium gladii et secularis potentie confiditur, ut etiam cum summis regibus et principibus de gloria belli contendere audeant. si quis tempore martyrum talia prophetasset in ecclesia futura, quod propter temporalia etiam pontifices, patres animarum, tantum sanguinem essent effusuri Christianorum, utrum laudassent?

[5]) WA IV 42, 33 sed in ecclesia omnia aufert deus, quibus se defendere et munire possint secundum seculum IV 90, 19 populus fidelis non humano aut temporali auxilio vincit iniquos, sed spirituali, scilicet paciencia et humilitate fidei.

die Kirche bedrückt wird, so blüht sie geistlich[1]). Reichtum gereicht ihr nur zum Verderben[2]).

Der Grund des Übels liegt aber auf dem Gebiet der Lehre. Was Luther als den Sinn des Evangeliums begriffen hatte, das fand er in der Kirche abgeschwächt oder vergessen. Von der Bedeutung des Todes Christi in seiner Tragweite für das persönliche Leben wissen die Leute nichts mehr[3]). Paulus, der tiefste Theologe, ist heutzutage so gut wie unbekannt[4]). Die Predigt des Evangeliums liegt danieder[5]).

Und daran ist wieder schuld die Hochschätzung des Aristoteles[6]), das Wertlegen auf die Überlieferungen und die Dekretalen und die Kniffeleien der Juristen[7]). Die von dorther

---

[1]) WA IV 82, 19 quod qui humiliantur, affliguntur, abiciuntur, occiduntur visibiliter, maxime simul intus exaltentur, consolentur, suscipiantur, vivificentur.

[2]) WA III 392, 13 cum igitur nostro tempore ecclesia firmata sit, ditata et honorata secundum seculum . . ., ideo sequitur, quod deus dissipaverit ossa eorum et confusi sint et spreverit eos, ita ut sint infirmi coram deo, abiecti coram deo.

[3]) WA III 565, 29 nonne hec est hodie omnium devotorum querela, quod incarnatio et passio Christi adeo in oblivionem venit, ut vix Christianismus appareat? omnibus lachrimis amplior hec miseria.

[4]) WA III 31, 14 et hec est disputatio profundissimi theologi Pauli apostoli nostris hodie theologis, an speculative nescio, practice scio quod ignotissima.

[5]) WA III 216, 24 lumbi Christi sunt, ex quibus generat filios suos, id est episcopi, sacerdotes, doctores. hii nunc non tantum carnalis morbi illusionibus pleni sunt, fornicarii concubinariique, sed et opinionibus et fabulis merisque coniecturis fluunt pro semine sancto et vero in suggestis. non enim verum semen predicant nec vero affectu vel usu, sed larvas opinionum et questionum et nugarum. atque ipsum verum verbum quandoque iocose effundunt et infructuose inter ridentes et contemptores III 386, 8 „verbum evangelizantibus" non fabulantibus aut philosophantibus, sed bonum et pacem Christi annunciantibus.

[6]) WA III 423, 1 defecerunt valde, alii in lucra, alii in voluptates, alii in ambitiones, multi etiam in iura et traditiones hominum, et non pauci ad philosophiam Aristotelis. hi omnes, quia deserunt divine lectionis studium, ideo deficiunt oculi Christi in ecclesia.

[7]) WA III 21, 9 sunt tandem, qui meditantur quidem et habent voluntatem in lege, sed non domini. hii sunt iuriste, qui in doctrinis hominum variis et traditionibus seniorum voluntatem habent et meditantur die ac nocte . . . quid enim sunt doctrine hominum nisi leges civiles et humane? traditiones

stammende Gewohnheit, überall Unterscheidungen anzubringen und die Maßstäbe der niedrigeren weltlichen Sittlichkeit auf die christliche anzuwenden, hat die biblischen Begriffe allenthalben um ihre Wucht und ihre Strenge gebracht[1]).

Eine Spannung gegenüber der Kirche ist also schon im Jahre 1513 bei Luther da. Aber nicht von ferne eine Neigung mit ihr zu brechen. Den Gedanken, in dem manche die richtige Folgerung aus seinem Begriff der wahren Kirche erblicken, den Sektengedanken, hat er am weitesten weggeworfen. Sekten und Schismen bekämpft er bei jeder Gelegenheit, und zwar mit Gründen, die gerade seiner Rechtfertigungslehre entstammten. In dem Versuch der Sekten, eine heilige Gemeinde äußerlich herzustellen, sieht er eben die superbia wirksam, die ihm als die Wurzel aller Sünde erscheint[2]). Die Sekten vermessen sich, über andere in einer Weise zu urteilen, wie es keinem Menschen zukommt[3]). Für Luther steht es fest, daß die wahre Kirche immer nur vorhanden sein kann innerhalb und durch eine Gemeinschaft, die Gute wie Böse zusammen umschließt. Denn Weizen gibt es nur auf einem Feld, auf dem auch Unkraut mitwächst[4]).

autem seniorum sunt decreta pontificum . . . in hiis ergo legibus intime versantur nunc homines et habent infinitam in illis arenam questionum, litium, pugnarum, verborum, glosarum sine omni fructu, nisi lucri tantum et honoris III 575, 1 hii qui hodie philosophorum opiniones et poetarum fabulas et iuristarum lites preponunt sancto dei evangelio, quod fastidiunt et totum studium scripture.

[1]) WA III 25, 5 sequitur tandem ex predictis, quod scriptura sancta aptius et melius utitur verbis, quam curiosi disputatores in suis studiis. immo nisi quis eorum imaginationibus renuncians velut calceos suos cum Mose exuerit, non poterit ad istum rubum flammeum appropinquare. terra enim sancta est.

[2]) Vgl. die ständige Zusammenstellung von superbi, heretici, scismatici und WA IV 405, 14 quare enim heretici nolunt subesse episcopis et sacerdotibus ecclesie? aiunt: „quia non sedent in iustitia et sanctitate: sunt enim impii et mali, nos autem sanctos et iustos habere volumus". quibus respondemus: sufficit quod sedeant in iudicio . . . tu autem effringis iugum, iudicium abominnaris et multam iustitiam iactas. quasi subditorum iustitia aliquid sit, nisi obedienter iudicium superioris portent . . . iustitia enim est solum humilis obedientia, siehe auch III 174, 21ff., IV 240, 8ff.

[3]) WA III 513, 32 vult ergo nos docere, quod nulli sunt damnandi, nulli desperandi a salute Christi. nec quisquam se solum salvum putare debet ac alios iudicare. quia hoc faciunt Iudei, heretici et superbi.

[4]) WA IV 239, 22 quia vero spiritualis conventus non est nisi vere iusto-

Daß es sich aber dann nur um die katholische Kirche handeln könnte, ist ihm selbstverständlich. Mit cyprianischer Schärfe vertritt er den Satz, daß das Verbleiben in der katholischen Kirche Bedingung für den Wert jeder sittlichen Leistung sei[1]). Er rüttelt auch weder an der Hierarchie[2]) noch an irgendeiner anderen ihrer Einrichtungen. Vielmehr tut er das Seine, um ihre Autorität noch zu stützen. Unaufhörlich predigt er den unbedingten Gehorsam gegen die Oberen, mögen sie nun gut oder schlecht sein[3]).

Und er tut das aus ehrlicher innerer Überzeugung. Denn er würdigte die Hierarchie von dem Gesichtspunkt her, der seiner Anschauung von der unsichtbaren Kirche entsprach. Für ihn ist der Prälat in erster Linie der Verkündiger des Evangeliums[4]).

---

rum, corporalis autem potest esse sine vere iustis, vel saltem spiritualis conventus stat cum corporali et vere iusti cum non vere iustis possunt convenire: ideo „iustorum" addit, cum „concilio" et non cum „congregatione". non tamen ideo fugienda est, ut heretici insaniunt. contra quorum frontem hic addit „congregatione". ipsi enim volunt solum concilium iustorum et congregationem nolunt: immo etiam congregationem cum additione „iustorum". ideo utrumque amittunt et congregationem tantum sine iustis et sine concilio iustorum habent IV 240, 20 sic ergo ut triticum non sine palea est in area: ita concilium iustorum non nisi in congregatione. congregatio enim est massa illa, ex qua eliguntur et assumuntur in concilium iustorum et de numero transferuntur in meritum. quod si massam hanc tuleris, unde tandem concilium iustorum confortabitur et assumetur? utrumque sane peribit. ergo simul oportet esse hec duo.

[1]) WA IV 186, 23 sub prelato et in unitate ecclesiarum opera bona fieri debent, non in sectis, heresibus, superstitionibus IV 239, 21 extra enim ecclesiam nulla potest deo placere confessio.

[2]) Vgl. z. B. WA III 244, 28 tot enim sunt tabernacula dei in ecclesia quot differentie statuum et officiorum seu ordinum, ut ordo cardinalium, episcoporum, doctorum etc. et hoc apost. Ro. 12 1. Cor. 12 exemplo probat de corpore sumpto.

[3]) WA III 174, 26 abiiciunt per suam singularitatem suum prelatum, in quo Christus eis preficitur III 405, 24 obedire ex corde superioribus et prelatis, alioquin nihil sonabit deo psalmus IV 76, 24 hinc disce, quam sit utile sub prelatis manere et obedire illorum preceptis et instrui doctrinis. quia tunc scuto nos circumdat veritas.

[4]) WA III 170, 14 „anima" autem est ordo administratorum in sacramentis et verbo dei, qui vivificant ecclesiam sicut anima corpus, immo sunt ipsa vita ecclesiae, per spiritum sanctum eam vivificans IV 68, 25 ff. ecclesia gallina est, sicut et Christus, cuius scapule sunt prelati et directores et protectores pullorum a demonibus ne devorentur. quomodo hoc? per obumbrationem. obumbrare enim est umbram super eos facere, id est veram fidem docere IV

Der Begriff des Evangeliums schlug ihm die Brücke von der unsichtbaren zur sichtbaren Kirche hinüber. Daß es eine Stelle geben müsse, von der aus das Evangelium verkündigt würde[1]), also auch eine sichtbare Gemeinschaft, die um diese Verkündigung sich scharte und aus der die Kirche Christi herauswüchse, das war für Luther ein gar nicht erst zu beweisender Satz. Er stand ja selbst inmitten einer derartigen Gemeinschaft, hatte aus ihr das Evangelium kennen gelernt und empfand ständig die geistliche Unterstützung, die sie ihm gewährte[2]), — wie hätte er da erst fragen sollen, wo die Kirche Christi zu finden sei? Sein Begriff der unsichtbaren Kirche war nicht ein in die Luft gezeichnetes Bild, noch auch dazu bestimmt, die sichtbare Kirche zu sprengen, sondern eine Wirklichkeit, die er als gegenwärtig fühlte, und ein Maßstab, den er der katholischen Kirche vorhielt, um ihr zur richtigen Selbstbeurteilung zu verhelfen[3]). Nahm er Schäden in ihr wahr, so

359, 21 mystice autem manus sunt episcopi et doctores: hii enim sunt operarii ecclesie, in iis autem consistit tota vita ecclesie vel defendenda vel dilatanda.

[1]) WA III 217, 22 licet autem ossa dispergantur sic per dissensiones et iniquitates, non tamen confringuntur, quia officia manent in ecclesia et nunquam auferentur. alias ecclesia cessaret, quod est impossibile.

[2]) WA IV 211, 15 unde nec intellectus scripture alicui sufficit, nisi tradat se in magisterium hominis discreti vel superioris. nescit enim quando et quomodo applicare eam debet, nisi ex obedientia et directione alterius erudiatur. Das sagt Luther aus eigener Erfahrung heraus. Man denke an sein Verhältnis zu Staupitz.

[3]) Schon an dieser Stelle läßt sich die Auffassung beurteilen, die W. Köhler unermüdlich (D. Zeitschr. f. Kirchenrecht 1906 S. 199ff., Christl. Welt 1907 S. 371ff., Th. LZ. 1913 S. 48) vorträgt. Am letzteren Ort erklärt er, „ich halte daran fest, daß von Luthers spirituellem Kirchenbegriff: ecclesia = communio sanctorum auszugehen ist, daß die Ausmalung der communio als wirklicher Gemeinschaft in Verbindung mit dem Gedanken vom „Sehen" des Glaubens eine Materialisierung der spirituellen Anschauung bedingte, die ihren Niederschlag in den Äußerungen über die Sammlung der Erweckten fand." Wenn ich das recht verstehe, so denkt sich W. Köhler den Gang der Entwicklung folgendermaßen: zunächst (nach 1517/18) hat Luther seinen Kirchenbegriff rein „spirituell", d. h. ohne jede Rücksicht auf einen „sichtbaren Organismus" entworfen (vgl. Chr. W. S. 374 „sein Interesse ist hier durchaus negierend. Erst durch den Gegner genötigt, äußert sich Luther über das Verhältnis von Gemeinschaft der Gläubigen und organisierter Kirche"). Dann bringt die Betonung der Gemeinschaft der Gläubigen zusammen mit dem Gedanken, daß

gab er sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sie durch das

---

man die „Kirche“ durch den Glauben sehen könne, eine „Materialisierung“ der ursprünglich rein spirituellen Vorstellung. Dieses so materialisierte spirituelle Ideal kommt zwar nicht sofort zur Verwirklichung, findet aber später (vgl. insbes. deutsche Messe von 1526) in dem Plan einer Sammlung der Erweckten seinen Ausdruck. Denn dieser Plan stellt (im Gegensatz zur Landeskirche) „die genuine Form Lutherscher“ — warum halten nur manche Theologen Lagarde zulieb dieses abscheuliche „Luthersch“ für die vornehmere Form? — „Kirchenorganisation“ dar (D. Zeitschr. f. Kirchenr. S. 217).

Hier ist ein ganzer Knäuel von Mißverständnissen ineinander gewirrt. Ich sehe davon ab, daß auch W. Köhler den landläufigen Irrtum teilt, als ob die Ausgestaltung des Kirchenbegriffs bei Luther erst mit dem Jahr 1518 begonnen hätte. Aber erstens, wenn W. Köhler meint, Luthers „Interesse an der sichtbaren Organisation“ sei zunächst „ein rein negierendes“ gewesen, so zeigt schon das Bisherige und das Folgende wird es bestätigen, daß das nicht zutrifft. Es hat keinen Augenblick in der Entwicklung Luthers gegeben, wo er unsichtbare Kirche und sichtbare Gemeinschaft nicht auch positiv aufeinander bezogen hätte. Er war nie so „spiritualistisch“ gesinnt, um zu glauben, daß das Evangelium vom Himmel herab gepredigt oder daß die Kirche Christi nur durch den Geist gesammelt würde. Die Frage bestand für ihn immer nur darin, wieweit etwa die sichtbare Kirche umgestaltet werden müßte, damit sie tatsächlich Ausdruck und Werkzeug für die unsichtbare werden könnte. Daß er aber bei der sichtbaren Kirche immer zuerst an eine Volkskirche und nicht an einen kleinen Kreis von Erweckten denkt, erhellt aus seinem ständigen Kampf gegen Sekten und Schismen. — Zweitens ist die Auffassung der unsichtbaren Kirche als einer wirklichen Gemeinschaft bei Luther nicht etwas erst nachträglich Hinzutretendes, sondern etwas von vornherein mit seiner Grundauffassung Gegebenes (vgl. oben S. 422) und für ihn persönlich Unentbehrliches. W. Köhler sieht darin offenbar eine Verschlechterung eines rein „spirituellen“ Kirchenbegriffs. Andere werden der Meinung sein, daß ohne dies Luthers Kirchenbegriff überhaupt kein Kirchenbegriff wäre. — Endlich bedeutet es für mich einen wunderlichen Sprachgebrauch, wenn man den Gedanken von der Schaubarkeit der unsichtbaren Kirche durch den Glauben als eine „Materialisierung“ der ursprünglich spiritualistischen Auffassung bezeichnet. War es, um Luthers Beispiel aus der Tesseradekas anzuwenden, eine „Materialisierung“ der himmlischen Wagen und Rosse, wenn der Prophet bat: Herr, öffne doch dem Knaben die Augen?

Ich kann es daher nur bedauern, daß Tröltsch Köhlers Konstruktionen einen gewissen Einfluß auf seine Darstellung eingeräumt hat. Allerdings bin ich auch sonst mit Tröltsch vielfach nicht einverstanden. Tröltsch nimmt überall Luther mit Melanchthon und der späteren Orthodoxie zusammen und trägt deren Begriffe in ihn ein. Dadurch wird Luther um seine eigenartige Größe gebracht. Das die Folgezeit Überragende kommt nirgends zu seinem Recht. Tröltsch ängstigt sich immer davor, Luther zu modernisieren. Mir scheint, daß er in diesem löblichen Bestreben Luther künstlich mittelalterlicher gemacht hat, als er ist.

Evangelium zu bessern seien. Das Wort mußte doch auch darin seine Gotteskraft erweisen.

Indes hier spürt man auch bereits den Punkt, an dem es später zum Bruch kommen sollte. Wenn nun die Kirche das Evangelium, so wie Luther es verstand und wie es nach seiner Überzeugung die Lehre der Bibel war, etwa nicht anerkannte? — Dann mußten auch weitere Fragen hervortreten, die bis jetzt noch im Hintergrund blieben. Führte seine Anschauung von der Bedeutung des Evangeliums für die Kirche wirklich auf eine Hierarchie als die berufene Verkündigerin? Schon in unserer Vorlesung regt sich schüchtern der Gedanke des allgemeinen Priestertums[1]), Luther bezeichnet auch bereits gelegentlich die richterlichen Handlungen der Kirche als Handlungen von bloß sinnbildlichem Wert[2]). Aber das sind vorläufig nur dämmernde Ahnungen, die von Luther nicht weiter verfolgt werden.

II.

Über den Standpunkt, den er in der Psalmenvorlesung einnahm, ist Luther bis zum Jahre 1517 im Grundsätzlichen nicht hinausgegangen.

Wohl gewahrt man, daß der Ton seiner Urteile allmählich

---

[1]) WA III 179, 11 spirituales homines (= die Gläubigen), quia omnia iudicant et ipsi a nemine iudicantur 1. Cor. 2 (damit wird der Titel, den das Mittelalter dem Papst vorbehielt, wieder dem Gläubigen zurückgegeben; aber um dies nicht zu überschätzen, erinnere man sich daran, daß Luther hierin einfach Augustin folgt) III 347, 26 et hic ecclesia gloriatur, quia sic promisit Iohan. 6 erunt omnes docibiles deo et Hiere. 31 dabo legem meam in cordibus eorum IV 224, 21 nam omnes fideles per Christum sacerdotem sunt sacerdotes et reges apoc. 5 IV 267, 18 spiritualis homo factus per fidem, omnes iudicans, a nemine iudicatus IV 324, 1 igitur intellectus est a domino solo, sicut dicit: erunt omnes docibiles deo IV 353, 17 quia spiritualis omnes iudicat et ipse a nemine iudicatur . . . moraliter autem nunc quoque multi, quos unctio docet, sapiunt super pontifices et doctores et literales Christianos, eo quod illi in fide mortua pereunt et non student in spiritum proficere. — Daneben stehen jedoch noch Worte wie III 139, 21 quia sine doctore in scripturis nullus proficiet (oben S. 430 A. 2).

[2]) WA III 204, 1 unde iudicium publicum in officialibus est litera et figura istorum iudiciorum dei supradictorum. — Das ist der Ansatz zu der in de virtute excommunicationis entwickelten Anschauung.

schärfer wird. Der tiefere Einblick, den ihm seine verschiedenen Ämter seit 1514/15 gewährten, steigerte seine Enttäuschung über die Zustände. Es ist bezeichnend, daß jetzt auch die Eindrücke der Romreise sich bei ihm herausarbeiteten[1]).

So klagt er noch bitterer als früher über die Vernachlässigung und Entstellung des Evangeliums in der landläufigen Predigt[2]), über das Gewichtlegen auf Satzungen[3]), die allzu milde, im Grunde aber grausame Verwaltung des Ablaßwesens[4]), und über die völlige Verkehrung der religiösen Begriffe. Jetzt denke man bei geistlichen Gütern immer in erster Linie an Dinge, die nichts weniger als geistlich seien[5]). Um diese, d. h. um die weltlichen Güter der Kirche kümmern sich die Bischöfe viel mehr, als um ihr eigentliches Amt[6]). Die Feinde des Kreuzes Christi seien heutzutage nicht sowohl unter Türken und Juden, als vielmehr unter den Bischöfen und Theologen zu suchen. Denn niemand scheue sich mehr, das Kreuz Christi zu tragen, als sie[7]).

Und man gewahrt, wie an dieser Stelle sich Luthers Gesichtskreis weitet. Er beginnt nachzudenken über den Staat und sein

[1]) Römerbrief hrsg. von Joh. Ficker II 301, 23ff. totius curie corruptissima labes et portentissima colluvies omnium luxuriarum, pomparum, avaritiarum, ambitionum, sacrilegiorum II 310, 8f. at nunc etiam Roma ad priores mores conversa totum orbem trahit pene ad exemplum suum.

[2]) Vgl. die Predigt für den Propst zu Leitzkau WA I 10ff. und Römerbrief II 243, 14 huc ergo respiciunt indocti predicatores rudem populum seducentes.

[3]) Römerbrief II 314, 6ff.

[4]) Römerbrief II 243, 17ff. inde veniunt tot indulgentiarum promissa et permissa pro templis edificandis ornandis, ceremoniis multiplicandis . . . et papa et pontifices, qui tam largi sunt pro temporalibus subsidiis ecclesiarum in indulgentiis, super omnem crudelitatem crudeles sunt, si non maiora et equalia propter deum gratis et intuitu animarum largiantur.

[5]) Römerbrief II 297, 30 hoc autem regnum spirituale adeo nunc ignoratur, ut fere omnes uno ore dicant temporalia ecclesie data esse res spirituales, quas et solum spirituales nunc estimant et in illis regnant.

[6]) Römerbrief II 239, 8 ex horum numero sunt hodie pontifices et principes, qui neglectis suis officiis, zelo dei et pia intentione, agunt aliena negocia.

[7]) Römerbrief II 134, 6ff. sic nostri theologi et pontifices nunc nihil aliud per inimicos crucis Christi intelligunt nisi Turcas et Judeos . . . sed ipsi sunt propriissime inimici crucis Christi . . . nam qui sunt, qui magis odiant tribulari et pati, quam pontifices et iuriste? Immo quis magis divitias, voluptates, ocia, honores et glorias querit?

Verhältnis zur Kirche und wächst auch in diesen Fragen langsam über Augustin hinaus. Wenn er zunächst noch ganz in dessen Sinn die Fürsten Räuber und Diebe nennt[1]) und das unchristliche Kriegführen scharf verurteilt[2]), so geht ihm doch daneben etwas von der besonderen Aufgabe des Staates auf. Ja, er findet sich zu der Feststellung genötigt, daß in der Gegenwart die weltlichen Fürsten ihrer Pflicht besser genügten, als die geistlichen. Und er meint im Anschluß daran, es wäre vielleicht das Geratenste, wenn die weltlichen Güter der Kirche der Obhut der Fürsten anvertraut würden[3]). Noch darüber hinaus geht die Bemerkung, daß die Kirche damals sich auf ihrer höchsten geistigen Höhe befand, als ihre Vertreter, die Apostel, ruhig Steuern bezahlten und sich der weltlichen Obrigkeit unterwarfen. Die Vorrechte, die die Kirche jetzt genieße, seien nicht in jeder Hinsicht für sie ein Segen[4]).

Aber daraus ist nicht zu schließen, daß jetzt bei Luther die Neigung erwacht wäre, sich in eine Kampfesstellung gegenüber der katholischen Kirche als solcher zu begeben. Vielmehr wirkt gerade der Gedanke an die unsichtbare Kirche, der hinter all diesen scharfen Urteilen steht, wieder als Beruhigungsgrund auf seine Stimmung. Luther vertritt seit 1515 die Erwählungslehre in noch strengerer Form als früher[5]). Daraus folgt aber für ihn auch ein verstärkter Glaube an die unwiderstehliche Kraft des Worts[6]) und damit zugleich eine erhöhte Gewißheit, daß

[1]) Römerbrief I 22, 21ff.; II 30, 8ff.

[2]) Römerbrief II 294, 10ff.; II 271, 29.

[3]) Römerbrief II 300, 10ff. et ego nescio, mihi sane videtur, quod potestates seculi hodie felicius et melius suum officium agant quam ecclesiastice . . . ita ut forte tutius esset res temporales etiam clericorum sub potestate seculari positas esse.

[4]) Römerbrief II 298, 27 deinde principes seculi tribuerunt divitias ecclesie, multis eos libertatibus condonaverunt. sed vide mirabilia: tempore apostolorum, ubi erant omnium favore dignissimi sacerdotes, tamen tributa pendunt, potestatibus subditi sunt. nunc cum nullam vitam minus agant, quam sacerdotum, iuribus tamen exemptionis gaudent.

[5]) Römerbrief I 76, 2 nos ipsi fideles electi II 208, 33 ostendit quam non contingenter, sed necessario salventur electi II 212, 29f. „omnia propter electos". non enim absolute pro omnibus mortuus est Christus.

[6]) Römerbrief II 247, 33 quando enim deus verbum emittit, ßo geets

Christus trotz allem sein Reich inmitten dieser verderbten Kirche habe. Keinen einzelnen Stand in der Kirche hat Gott so verlassen, daß er nicht etliche Gute darin noch verordnet (!) hätte[1]).

Und wenn Luther in diesen Jahren durch erneute Vertiefung in Paulus innerlich freier wird, über Satzungen, Zeremonien, Mönchtum evangelischer urteilen lernt, so wird derselbe Paulus ihm auch ein Mahner zur Geduld. Denn von ihm lernt er zugleich, daß man sich dem Gesetz in innerer Freiheit unterwerfen kann, ohne seine Überzeugung und sein Gewissen zu verleugnen[2]).

Von da aus kommt er erst recht zu einer Verwerfung der Sekten. Er wiederholt nicht nur sein früheres Urteil über den Versuch einer Aufrichtung der Gemeinde der Heiligen[3]); er fügt

mit Gewalt, ut non tantum amicos et applaudentes, sed inimicos et resistentes convertat.

[1]) Römerbrief II 334, 5ff. vide itaque singulos ordines primum. nullum deus ita relinquit, quin aliquos bonos et honestos in illis ordinavit, qui sint aliorum tectura et honestas.

[2]) Römerbrief II 315, 3ff. numquid confirmabimus Pighardorum heresim? . . . ac sic omnes ecclesias, omnia decora eorum, omnia officia in illis, omnia loca sacrata, omnes dies ieiunii, omnes dies festos . . . omnia tollenda diffiniemus? 316, 13 cessante itaque ista infirmitate fidei et superstitiosa opinione licitum est etiam universam legem, immo omnia servare secundum uniuscuiusque votum 316, 26ff. unde quamquam hec omnia sint nunc liberrima, tamen ex amore dei licet unicuique se voto astringere ad hoc vel illud . . . nam quis tam insipiens est, qui neget posse unumquemque suam libertatem pro obsequio alterius resignare . . . verum si ex charitate id fuerit factum et ea fide ut credat, se non necessitate salutis id facere, sed spontanea voluntate et affectu libertatis.

[3]) Römerbrief II 270, 27 quia in ecclesia nihil aliud facit deus, nisi ut transformet hunc sensum (sc. den sensus proprius), cuius transformationi resistunt, qui sibi in suo sensu placent et omnia perturbant, faciunt schismata et hereses II 334, 9ff. hic autem insulsi homines contra totum ordinem insurgunt ac velut ipsi sint mundi, ut nullibi sordeant, cum tamen ante et retro et intus non nisi suum et porcorum sint forum et officina ... rursum et illi qui se vident honestos esse et alios tegere, querunt fugam aliorum, quibus dati sunt in honestatem, omnium stultissimi, quod putant se a seipsis esse tales, nescientes, quod propter alios tales sunt. inde tediosi sunt et nolunt esse in communione aliorum. sic heretici, sic multi superbi alii. que non facerent, nisi sibi placerent II 248, 11ff. hoc est telum fortissimum, quo percutiuntur heretici. quia sine testimonio dei (= Wunder) vel authoritatis a deo confirmate, sed proprio motu, specie pietatis erecti predicant.

noch das Neue hinzu, daß auch ihr Kampf gegen die Zeremonien das christliche Maß überschreite. Wohl dürfe nicht jeder Aberglaube in der Kirche geduldet werden[1]), wohl wäre eine Verminderung der Satzungen höchst wünschenswert[2]). Aber auf der anderen Seite besteht für den Christen auch die Pflicht, auf das geschichtlich Gewordene und die Stimmung der Mehrheit Rücksicht zu nehmen[3]).

Luther verharrt dabei, daß die sichtbare Kirche nur als Volkskirche gedacht werden könne. Wenn selbst die unsichtbare Kirche nichts anderes sei, als ein Spital[4]), die Heiligen immer zugleich Sünder seien[5]), so wäre es frevelhafter Hochmut, eine Scheidung zwischen „Heiligen" und „Sündern" vollziehen zu wollen. Die sichtbare katholische Kirche bleibt ihm der Ort, von dem aus das Wort Gottes gepredigt wird, das die Herzen ergreift und wandelt[6]). Ihre Prälaten sind der Mund Christi[7]); auch

---

[1]) Römerbrief II 313, 5 non quod superstitiosos commendet (sc. apostolus), qui volenter tales sunt II 319, 23 nostro autem tempore superstitiosas istas pietates, immo species pietatis non est necesse ex infirmitate tolerari, quia ex crassa ignorantia eas perpetrant.

[2]) Römerbrief II 317, 20 quamquam id pontifices agere deberent, ut ea quantum possent, paucissima preciperent 317, 34 sic etiam utile esset, totum pene decretum purgare et mutare ac pompas, immo magis ceremonias orationum ornatuumque diminuere. quia hec crescunt in dies et ita crescunt, ut sub illis decrescat fides.

[3]) Römerbrief II 317, 17 que consensu antiquo totius ecclesie et amore dei ac iustis causis imposita sunt, necessario sunt servanda, non quod ipsa sint necessaria et immutabilia, sed quod obedientia ex charitate debita deo et ecclesie est necessaria.

[4]) Römerbrief II 111, 8 ecclesia stabulum est et infirmaria egrotantium et sanandorum.

[5]) Römerbrief II 105, 29 ecce omnis sanctus est peccator et orat pro peccatis suis.

[6]) Römerbrief II 157, 1 semen mulieris est verbum dei in ecclesia, quod inclinat ad iustitiam et bona II 251, 17ff. ergo pedes ecclesie predicantis sunt voces et verba, quibus percutit, excutit, „comminuit populos". nec enim aliquo alio id facit quam verbis et vocibus. sed hii sunt „speciosi" et desiderabiles iis, qui peccatorum conscientia premuntur.

[7]) Römerbrief II 88, 9ff. ecclesia sc. et omne verbum, quod ex ore prelati ecclesie procedit vel boni et sancti viri Christi verbum est, qui dicit: qui vos audit, me audit II 88, 23 quid est os dei? sacerdotis et prelati II 242, 4 quod facit, ut dixi, fides verbi dei. non quod de celo tantum sonat, sed quod usque

Prediger, die selbst des Geistes bar sind, können Werkzeuge in der Hand Gottes sein[1]).

Daher gehen seine Urteile über die katholische Kirche bei aller Schärfe immer nur bis zu einer gewissen Grenze. Er tadelt es nachdrücklich, wenn Fehltritte eines einzelnen sofort einem ganzen Stand zugerechnet werden[2]). Jede Gemeinschaft, meint er, müsse vielmehr nach ihren besten Vertretern beurteilt werden[3]). Er warnt seine Zuhörer ausdrücklich davor, das, was er an den Zuständen der Kirche table, ihrerseits zu wiederholen. Er habe die Pflicht zu lehren und zu reden; sie dagegen nicht[4]).

Ein Mann, bei dem die Anhänglichkeit an die katholische Kirche so tief wurzelte, schien weniger als andere dazu bestimmt, sich öffentlich gegen sie zu wenden. Es bedurfte eines besonderen, ihn in seinem amtlichen Gewissen berührenden Anlasses, um ihn überhaupt zum Hervortreten zu bewegen. Und wenn er sich dazu entschloß, tat er es gewiß nicht in der Absicht, in ihre Einheit einen Riß zu machen.

---

hodie ex ore cuiuslibet boni viri, precipue prelati procedit. — Immerhin ist beachtenswert, daß Luther neben dem Prälaten auch den quilibet bonus vir nennt. Man sieht daran, wie der Gedanke des allgemeinen Priestertums leise Fortschritte macht, vgl. auch wieder II 211, 16 „erunt omnes docibiles deo". Aber Folgerungen werden daraus noch nicht gezogen.

[1]) Römerbrief I 6, 33 deo enim omnia serviunt, etiam mali, ergo et predicatores evangelii, licet ipsi sint sine spiritu.

[2]) Römerbrief II 335, 6 sed omnium pulcherrimi fatui, qui . . . obliti, quod et ipsi sordidissimi sunt, contra sacerdotes, monachos, mulieres acriter invehunt omnibusque impingunt quod unus fecit.

[3]) Römerbrief II 264, 7 etsi sunt quidam in eis reprobi, tamen massa illa honoranda est propter electos. sicut communitas quecunque est honoranda propter bonos, etsi sunt pauciores malis. Römerbrief II 334, 5ff. vide itaque singulos ordines primum. nullum deus ita relinquit, quin aliquos bonos et honestos in illis ordinavit, qui sint aliorum tectura et honestas. sic malis mulieribus parcitur propter bonas, sacerdotes boni protegunt malos, monachi indigni honorantur propter dignos.

[4]) Römerbrief II 301, 16ff. obsecro autem ne quis me in istis imitetur, que dolore cogente et officio requirente loquor . . . authoritate apostolica officio docendi fungor. Meum est dicere quecunque videro non recta fieri.

III.

Als Luther seine 95 Sätze über den Ablaß anschlug, lag es ihm fern, einen umfassenden Plan zur Reform der Kirche anzukündigen. Es handelte sich für ihn wirklich nur um den Punkt, den er in der Überschrift benannte. Aber wenn er ihn beleuchten wollte, so kam unwillkürlich doch all das wenigstens andeutungsweise zur Sprache, was für ihn hinter seiner Auffassung des Ablasses stand. Und das war nicht bloß seine Rechtfertigungslehre, sondern auch seine Lehre von der Kirche[1]).

Zwei seiner Grundsätze hatte er hier Anlaß herauszukehren. Zuvörderst den, daß das Evangelium, das Wort von der Gnade, den wichtigsten Besitz der Kirche darstelle[2]). Luther ließ, indem er dies betonte, aber auch schon durchblicken, daß er einen anderen Gnadenschatz der Kirche neben diesem (den thesaurus meritorum) überhaupt nicht kenne. — Daran anschließend den weiteren, daß die (durch das Wort gesammelte) Kirche eine Gemeinschaft bilde, innerhalb deren dem einzelnen Gläubigen die geistigen Güter der Gesamtheit von selbst zuflössen, ohne daß es hierzu der Vermittlung durch äußere, rechtliche Handlungen bedürfte[3]).

Gleichzeitig war Luther jedoch ängstlich bemüht, auch den Schein zu vermeiden, als ob er die sichtbare Kirche aufheben oder sprengen wollte. Nicht nur, daß er ungeachtet aller Bedenken

[1]) Doch darf nicht übersehen werden, daß schon die Auslegung der 7 Bußpsalmen wichtige Stellen über die Kirche enthält, EA. 37, 410 „die Steine Zion seind die Auserwählten Gottis; dieselben werden durch die Profeten, Apostel und Prediger bereit zu der Gnaden. Die Bereitung geschicht durch das Wort Gottis." 412 „das ist: die Stadt Gottis, . . die heilige Christenheit, die wird nit mit Menschenlehre aber Werk gebauet, sondern mit dem Wort und Gnaden Gottis alleine."

[2]) These 60 sine temeritate dicimus, claves ecclesiae merito Christi donatas esse thesaurum istum (sc. ecclesiae). 62 verus thesaurus ecclesiae est sacrosanctum evangelium gloriae et gratiae dei; vgl. auch These 53—56 und 65.

[3]) These 37 quilibet verus (!) Christianus, sive vivus sive mortuus, habet participationem omnium bonorum Christi et ecclesiae, etiam sine literis veniarum a deo sibi datam. 58 nec sunt merita Christi et sanctorum, quia haec semper sine papa operantur gratiam hominis interioris.

Ehrerbietung vor dem Ablaß des Papstes und sogar vor dem Ablaßprediger fordert[1]), er knüpft die Ordnung der sichtbaren und das Geschehen in der unsichtbaren Kirche eng aneinander, wenn er einschärft, daß Gott niemand die Schuld vergibt, ohne ihn zugleich in allen Stücken dem Priester zu unterwerfen[2]). Wie er das meinte, hat er in den Resolutionen näher dargelegt. Dort hebt er hervor, daß die Gewißheit der Sündenvergebung für den einzelnen Gläubigen erst dann gegen allen Zweifel (auch gegen allen Mißbrauch) sichergestellt sei, wenn ein anderer — der Priester — ihm den Trost des Evangeliums verkündige[3]).

Indes gerade an dieser Stelle offenbart Luther Anschauungen, die über seinen bisherigen Standpunkt bezüglich der katholischen Kirche bereits hinausführen. Er schränkt das Amt des Priesters darauf ein, die von Gott bereits gewährte Sündenvergebung auszusprechen und zu bestätigen. Auch der Papst könne nicht mehr tun[4]). Darin lag schon die Erkenntnis enthalten, daß das

---

[1]) These 38 remissio tamen et participatio papae nullo modo est contemnenda. 69 tenentur episcopi et curati veniarum apostolicarum commissarios cum omni reverentia admittere.

[2]) These 7 nulli prorsus remittit deus culpam, quin simul eum subiciat humiliatum in omnibus sacerdoti suo vicario.

[3]) Opp. v. arg. II 153 verum tunc (sc. in der Anfechtung wegen seiner Sünden) adeo ignorat homo sui iustificationem, ut sese proximum putet damnationi . . . stante autem hac misera conscientiae suae confusione non habet pacem neque consolationem, nisi ad potestatem ecclesiae confugiat . . . neque enim suo consilio vel auxilio sese poterit pacare, imo absorberetur tandem tristitia in desperationem . . . etsi prae suae conscientiae confusione sit incertus (sicut regulariter oportet fieri, si compunctio vera est), tamen stare tenetur alterius iudicio, non propter ipsum praelatum aut potestatem eius ullo modo, sed propter verbum Christi, qui mentiri non potest . . . qui vero pacem alia via quaerit, utputa experientia intus, hic certe deum videtur tentare. Vgl. seine frühere Äußerung S. 430 A. 2. — Das ist derjenige Gedankengang, auf Grund dessen Luther die Privatbeichte zeitlebens empfohlen hat.

[4]) These 6 papa non potest remittere ullam culpam nisi declarando et approbando remissam a deo. Es ist bezeichnend, daß Luther in den Resolutionen (Opp. v. arg. II 150f.) diese These zunächst als unmittelbar einleuchtend und keines weiteren Beweises bedürftig hinstellt. Dann aber kommt ihm die Frage, wie sie sich mit Matth. 16 reime. Jedoch bereits in den Resolutionen selbst ist er sich auch hierüber klar geworden (vgl. S. 243). — Luther nimmt damit eine frühscholastische Lehre auf, jedoch nur um sie gleichzeitig zu vertiefen.

Evangelium keinerlei richterliche Gewalt in sich schließe. — Es griff aber noch weiter, wenn Luther hinzufügte, daß jeder Bischof und Pfarrer innerhalb seiner Diözese oder Pfarrei dieselbe Macht über das Fegfeuer besitze, wie der Papst für die ganze Kirche[1]). Denn damit rührte er an die Frage, ob sich aus dem Evangelium eine Hierarchie als göttliche Ordnung ableiten lasse.

Luthers Erwartung, daß das katholisch-christliche Gemeingefühl seinen Sätzen ohne weiteres zustimmen würde, hat sich, soweit die leitenden Kreise in Betracht kamen, nicht erfüllt. Von dorther folgte scharfer Widerspruch und zwar nicht nur gegen den Inhalt seiner Lehre, sondern auch gegen seine Verletzung der päpstlichen Auktorität.

Für Luther war zunächst die Seite die wichtigere, ob er in der Sache, in der Frage von Buße und Ablaß, Recht hätte. Sie hat er im Sermon von Ablaß und Gnade und im sermo de poenitentia eingehend behandelt. Aber wie nun erneute Prüfung ihm nur die Bestätigung, ja die Weiterführung seiner Anschauung ergab, so erwuchs ihm daraus zugleich die Notwendigkeit, die den thesaurus meritorum bestätigende päpstliche Dekretale als irrig und unverbindlich bei Seite zu schieben[2]). Dann mußte er aber auch ernsthaft damit rechnen, daß der Bann über ihn ausgesprochen würde[3]).

Aus dieser Lage heraus ist sein sermo de virtute excommunicationis geschrieben. Er hat ihn nicht nur für andere, sondern

[1]) These 25 qualem potestatem habet papa in purgatorium generaliter, talem habet quilibet episcopus et curatus in sua diocesi et parochia specialiter.

[2]) Vgl. über diese Dekretale schon die Asterisci (Opp. v. arg. I 448 f.) fateor quidem in extravagante Clementis V narrationem fieri de thesauro meritorum Christi per indulgentias distribuendorum, dazu Acta August. (Opp. v. arg. II 374) ego vero non eram tam insigni temeritate, ut propter unam decretalem pontificis hominis tam ambiguam et obscuram recederem a tot et tantis divinis scripturae testimoniis apertissimis, quin potius arbitrabar quam rectissime, verba scripturae, quibus sancti describuntur deficere in meritis, incomparabiliter praeferenda verbis humanis quibus scribuntur abundare, cum papa non super sed sub verbo dei sit vgl. 373 vexabat etiam quod fieri posse constat, decretales aliquando erroneas esse et contra sacras literas et caritatem militare.

[3]) Resp. ad dial. Silv. Prieriatis (Opp. v. arg. II 57) tandem mihi minaris maledicta, irrisiones, censuras. quas et quare? noli minari, mi pater.

auch für sich selbst verfaßt. Jetzt wird ihm seine Scheidung zwischen der unsichtbaren[1]) und der sichtbaren Kirche zur Stütze. Die wahre Kirche ist jene unsichtbare, geistliche Versammlung der mit Gott im Glauben Geeinten[2]). In sie kommt man hinein durch Gottes Berufung, und nur Gott kann das Band wieder lösen, bzw. der Mensch selbst, wenn er aus dem Glauben fällt[3]).

---

[1]) Seine Lehre von der unsichtbaren Kirche hat Luther in diesen Jahren des Kampfes wohl schärfer ausdrücken gelernt, aber sachlich nicht fortgebildet. Denn sie war fertig, seitdem er sie zuerst entworfen hatte. So wiederholt er jetzt nur vor der Öffentlichkeit seine alten Sätze, daß die wahre Kirche die Gemeinschaft der innerlich mit Christus Verbundenen ist. Sie wird gegründet durch das Wort und ist überall da, wo Gottes Wort verkündigt wird. Sie ist eine Gemeinschaft der Heiligen, nicht als ob ihre Glieder das Höchste schon erreicht hätten, sondern weil Christus ihr Haupt sie stetig durch Gericht und Trost seines Wortes, durch Kreuz und Leiden zu diesem Ziel emporführt. Sie ist notwendig unsichtbar, weil innerlich und geistlich, und doch eine wirkliche Gemeinschaft. Denn jeder einzelne weiß sich getragen von der Gesamtheit, mit der er durch Glauben und Gebet in ununterbrochenem Verkehr steht. — Die Belegstellen hierfür auszuschreiben ist wohl überflüssig. Ich verweise in der Kürze auf Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 237, 238, 256), Sermo de virt. excommunic. (Opp. v. arg. II 307 ff.), Resoll. de propos. XIII (Opp. v. arg. III 307, 309, 334, 335), Resoll. s. propos. Lips. disput. (Opp. v. arg. III 261, 281, 284 f.), Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 63; 15, 21), Tessaradecas (Opp. v. arg. IV 126—128), Sermon vom hochw. Sakr. (EA. 27, 43. 46), Vom Papsttum zu Rom (EA. 27, 96 ff.), Antwort auf das überchristliche Buch (EA. 27, 301. 302. 306). — Wie selbstverständlich für Luther diese Gedankengänge geworden waren, beweist am schlagendsten die Unbefangenheit, mit der er sie auf der Leipziger Disputation verwertet, vgl. WA. II 279, 13 seine Deutung des Satzes tantum est una ecclesia universalis und 288, 33 concilium vero creatura (est) istius verbi. Eck muß ihn erst durch die nicht minder bezeichnende Äußerung: verum est, unam sanctam et universalem esse ecclesiam: sed quod sit tantum una, sicut est unus numerus predestinatorum ad Hussiticam intelligentiam, est hereticissimum (WA II 295, 17 ff.) darauf aufmerksam machen, daß seine Anschauungen nicht, wie er meinte, ohne weiteres in der katholischen Kirche auf Zustimmung rechnen könnten.

[2]) Opp. v. arg. II 307 est autem fidelium communio duplex, una interna et spiritualis, alia externa et corporalis. spiritualis est una fides, spes, caritas in deum.

[3]) Opp. v. arg. II 307 igitur sicut priore illa spirituali communione nulla creatura potest animam vel communicare vel excommunicatam reconciliare nisi deus solus, ita non potest communionem eandem ulla creatura ei auferre seu eam excommunicare, nisi solus ipse homo per peccatum proprium.

Eine Rechtshandlung der äußeren Kirche, wie es der Bann ist, vermag nie in dieses gottgestiftete Verhältnis einzugreifen[1].

Luther will damit die sichtbare Kirche nicht entwerten. Die Kirche bleibt ihm die süße Mutter[2], das Gebot der Oberen Christi Gebot[3]. Er verlangt darum, daß man sich dem Bann in allen Fällen unterwirft. Doch eine Grenze gibt es: die Wahrheit darf dabei nicht verleugnet, Ungerechtes nicht gerecht genannt werden. Vielmehr ist es Pflicht, die Wahrheit bis zum Tode auch unter dem Bann aufrecht zu halten[4].

Hier zeigt sich bei aller Anhänglichkeit an die katholische Kirche doch ein bedeutsamer Fortschritt. Sichtbare und unsichtbare Kirche sind ihm jetzt weiter auseinandergerückt. Die Rechtshandlungen der katholischen Kirche fallen ihm nicht mehr unmittelbar mit dem Spruch Gottes zusammen. Und wenn er sich der kirchlichen Obrigkeit unterwirft, so ist er doch im Begriff, sein Verhältnis zu ihr zu verändern. Er unterwirft sich ihr, weil sie „Gottes Ordnung" ist, d. h. er faßt sie auf nach Röm. 13 als gottgesetzte Obrigkeit wie andere Obrigkeiten auch, nicht mehr nach Matth. 16 als Inhaberin einer unbedingten göttlichen Auktorität[5].

---

[1]) Opp. v. arg. II 307 excommunicatio ecclesiastica est duntaxat externae privatio communionis, vgl. Responsio ad dial. Silv. Prieriatis (Opp. v. arg. II 57) non separabit me censura ecclesiae ab ecclesia, si iungat me veritas ecclesiae.

[2]) Opp. v. arg. II 310 matris tuae dulcissimae virga est, ebenso 312.

[3]) Opp. v. arg. II 306 si ita placet maioribus ecclesiae, id est Christo.

[4]) Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 278) id tamen intelligendum est, ne quis in erroneam conscientiam veniat, quasi ideo sint timendae iniustae sententiae, quia sint approbandae tanquam iustae ab iis qui debent eas timere und Sermo de virt. excommunic. (Opp. v. arg. II 312) in excommunicatione iniusta summe cavendum, ne id deseras omittas facias dicas pro quo excommunicaris, nisi id sine peccato fieri possit. nam iustitia et veritas, cum sint de interiore communione ecclesiae, non debent omitti propter excommunicationem, etiamsi ad mortem usque procederet.

[5]) Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 278) quia auctoritati papali in omnibus cum reverentia cedendum est. qui enim potestati resistit, resistit dei ordinationi; qui autem deo resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt . . . hinc illud etiam venit, quod etsi papa ferret iniustas sententias, timendae

Gerade auf dieser Linie haben nun aber die Gegner ihn weitergedrängt. Sie fahren fort, Luther gegenüber die göttliche Auktorität des Papsttums zu betonen, und stellen ihn damit immer wieder vor die bestimmte Frage, ob er diese anerkennen und dann auch in der Lehre sich unterwerfen wolle oder ob er entschlossen sei, seine Lehre festzuhalten und folgerichtig das göttliche Recht des Papsttums zu verneinen.

Wenn Luther überzeugt war, daß er die Schrift für sich habe[1]), so kam für ihn nur das Zweite in Betracht. Das bedeutete soviel, als daß er jetzt den Anspruch des Papsttums einer ernsthaften Prüfung unterzog[2]).

Von zwei Seiten her hat er gleichzeitig die Frage angefaßt, von der sachlichen, wie von der geschichtlichen.

Sachlich bohrt er an dem Punkt weiter, den er schon in den Thesen gestreift hatte. Fußend auf dem Satz, daß Evangelium und Schlüsselgewalt zusammenfallen, stellt er sich die Frage, ob aus dem Besitz des Evangeliums etwas wie eine Herrschergewalt herfließen könne. Bereits in den Resolutionen zu den 95 Thesen ist er zu dem Ergebnis gelangt: die Schlüssel sollen nach Gottes Willen ein Trost sein; sie sind bestimmt für die, die dieses Trostes bedürfen; sie gehören mir und dir, d. h. jedem, der Sündenver-

---

tamen sunt und ebenda 282 quantumcumque enim potestas honoranda est, non ideo tamen ignavi esse debemus, ut abusum eius non reprobemus aut non resistamus. sic enim omnes sancti potestatem seculi, quam etiam(!) dei vocat apostolus, sustinuerunt et honorarunt, etiam in mediis poenis et torturis.

[1]) Vgl. Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 204) deinde adversarios meos etiam rogo, ut ferant dolorem meum, quo crucior, dum audio ea praedicari in ecclesia Christi, quae nunquam scripta et statuta sunt.

[2]) In den Resolutionen zu den 95 Thesen kann man es verfolgen, wie Luther sich über dieses Entweder—Oder klar wird (Opp. v. arg. II 150) hic tamen signabo quae me movent et iterum confitebor ignorantiam meam, si quis dignetur me erudire et hanc rem planius elucidare. Primo circa primam partem videtur esse ista oratio vel sententia impropria et evangelico textui incongrua, quando dicitur summum pontificem solvere (id est declarare solutum) culpam seu approbare. textus enim non dicit: quodcunque ego solvero in coelis, tu solves super terram, sed contra: quodcunque tu solveris super terram, ego solvam seu solutum erit in coelis. ubi magis intelligitur deus approbare solutionem sacerdotis quam e contra.

gebung braucht und danach verlangt. Daraus folgt: sie sind dem Papst nicht dazu übergeben, damit er sie nach seiner Willkür handhabe. Er hat hier nicht ein Recht, sondern nur eine Pflicht. Er ist Knecht und Diener derjenigen, die die Schlüssel nötig haben [1]). — Mit steigender Klarheit wird dieser Gedankengang in den nächsten Schriften von Luther weiterentwickelt. „Die Worte Christi sind eitel gnädige Zusagungen, der ganzen Gemein aller Christenheit gethan, . . . daß die armen sundigen Gewissen einen Trost haben sollen . . . und reichen also die Wort nur auf die sundige, blode, betrübte Gewissen, wilch dadurch sollen gestärkt werden [2]).“ Danach sind Schlüsselgewalt und Regierungsgewalt wohl voneinander zu unterscheiden. „Schlüsselgewalt reicht nur aufs Sakrament der Buß, die Sund zu binden und zu lösen.“ „Regierende Gewalt ist weit mehr denn Schlüsselgewalt“ [3]). Aber ein göttliches Recht für diese regierende Gewalt läßt sich auch aus Matth. 16 nicht herausholen. Denn die Vergleichung dieser Stelle mit Matth. 18 und Joh. 21 lehrt, daß die Schlüssel dem Petrus nicht für seine Person, sondern an Statt der ganzen Gemeinde übergeben sind. Diese ist die eigentliche Inhaberin des Rechts [4]). — Mit dem Papst fiel aber zugleich die ganze Hierarchie unter dieselbe Beurteilung. Wenn das Evangelium seinem Wesen nach eine Botschaft ist, so sind alle Prälaten bloß Boten; Boten, die sämtlich den gleichen Auftrag von Gott haben. Also beruht die bestehende Über- und Unterordnung zwischen ihnen nur auf menschlichem, nicht auf göttlichem Recht [5]).

Oder, wenn Luther von der Gemeinde ausging: ist jede Gemeinde im Besitz des Evangeliums, so ist sie auch im Vollbesitz

---

[1]) Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 243) claves illae consolatoriae . . . quid ergo pontificem propter eas magnificamus et hominem terribilem fingimus? non illius sunt claves, meae potius sunt, mihi donatae, meae saluti, meae consolationi, paci et quieti concessae. pontifex servus est et minister meus in clavibus, ipse non eget illis ut pontifex sed ego.

[2]) Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 123.

[3]) EA. 27, 122.

[4]) EA. 27, 119 vgl. Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 309). An den christl. Adel EA. 21, 287.

[5]) EA. 27, 106.

aller geistlichen Güter und Rechte. Jede Gemeinde ist daher der anderen ebenbürtig; Rom besitzt keinen Vorzug vor anderen Kirchen[1]. Luther meint, man könnte ruhig in der Wirklichkeit darauf die Probe machen. Die Kirche würde nicht zusammenstürzen, wenn sie statt durch ein monarchisches Papsttum wieder wie in Cyprians Zeit nur durch ein freies Bündnis der einzelnen Gemeinden zusammengehalten würde.[2]

Noch eindrucksvoller gestaltete sich die Beweisführung, wenn Luther auf Christus als Haupt der Kirche zurückgriff. War es für ihn von jeher ein wesentliches Stück seines Glaubens, daß Christus ununterbrochen und jedem Frommen fühlbar seine Kirche erziehe und leite, so empfand er es jetzt als Widerspruch, daß dieser selbstregierende Christus einen Statthalter auf Erden haben sollte[3]. Was mochte ein solcher neben Christus bedeuten? Kann denn der Papst die Kirche (d. h. die unsichtbare Kirche) wirklich regieren? „Wie kann hie ein Mensch regieren, das er nit weiß noch erkennet?" Nur Christus kennt doch die Seinen und nur er vermag ihnen geistliches Leben, Sinn, Mut und Willen, so wie sie ihm entsprechen, einzuflößen. Ein Mensch vermag das nicht[4]. Gerade darin erblickte Luther jetzt einen schweren Schaden der gemeinen Anschauung, daß man Christus ausschließlich in die triumphierende Kirche stoße, während das Amt in der streitenden Kirche dem Papst zufallen sollte[5]. Als ob nicht Christus den Seinen die Ver-

---

[1]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 335) ita iure divino, quidquid habet Romana ecclesia, habet quaelibet ecclesia quantumlibet parva.

[2]) Disput. Lips. habita WA II 379, 27 dico, ecclesia non esset ruitura, si idem plebanus, episcopus, archiepiscopus et papa esset, ac sola concordia coherente, ut Cyprianus ait et sicut usus prioris ecclesie fuit, iungerentur.

[3]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 383) in fine dico me nescire, an Christiana fides pati possit, in terris aliud caput ecclesiae universalis statui praeter Christum. sunt qui Christum in ecclesiam triumphantem reiiciunt, ut Romanum pontificem militantis ecclesiae caput constituant, contra expressum evangelium Matth. ultimo: ecce, ego vobiscum sum usque ad consummationem seculi.

[4]) Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 103ff.

[5]) Disput. Lips. WA. II 257, 9ff. monarchiam ecclesie militantis prorsus confiteor eiusque caput non hominem sed Christum ipsum . . . quare prorsus audiendi non sunt, qui Christum extra ecclesiam militantem trudunt in trium-

heißung gegeben hätte, daß er bei ihnen bleiben wolle bis an der Welt Ende. Stellvertreter des auf Erden wandelnden, des das Evangelium predigenden, des gekreuzigten Christus mochte der Papst vielleicht sein, aber niemals des erhöhten[1]).

Zum selben Schluß kam Luther auch vom geschichtlichen Boden aus. Schon wie er die Resolutionen zu den 95 Thesen schrieb, war ihm die Ahnung aufgestiegen, daß es ein Papsttum, so wie es jetzt bestünde, nicht immer in der Kirche gegeben hätte[2]). Die Verhandlung in Augsburg hat diesen Eindruck noch verstärkt[3]). Dann vertiefte er sich in die Quellen, um dort mit genialem Blick die Tatsachen zu entdecken, aus denen das allmähliche Werden der Papstgewalt erhellte. Er hatte allen Grund zu dem Urteil, daß Eck ihm diese Beweise nicht entkräftet hätte.

Luther dachte nicht daran, auf Grund davon dem Papsttum den Gehorsam aufzukündigen. Nur der Anspruch, daß es aus göttlichem Recht herstamme, galt ihm als widerlegt. Aber dem iure humano bestehenden Papsttum sich zu unterwerfen, hielt er immer noch für seine Pflicht[4]). Zwei Gründe waren dabei für ihn maßgebend. Erstens: auch wenn das Papsttum erst im Lauf der Geschichte zu seiner Machtstellung gekommen ist, so ist es jedenfalls nicht ohne Gottes Willen dazu gelangt. Diesem in der Geschichte sich offenbarenden Willen Gottes gilt es sich zu beugen.[5])

---

phantem, cum sit regnum fidei, hoc est, quod caput nostrum non videmus et tamen habemus.

[1]) An den christl. Adel EA. 21, 293.

[2]) Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 202) finge . . . Romanam ecclesiam esse, qualis erat etiam adhuc tempore b. Gregorii, quando non erat super alias ecclesias saltem Graeciae, vgl. die entsprechende Erkenntnis bezüglich des Bußsakraments S. 139.

[3]) Acta Augustana (Opp. v. arg. II 387—389).

[4]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 302) cum autem et Romani pontificis potestatem arbitremur humano decreto statutam et ordinante deo sic roboratam, sine crimine non est, qui sese sua auctoritate subduxerit.

[5]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 300) primum, quod me movet, Romanum pontificem esse aliis omnibus . . . superiorem, est ipsa voluntas dei, quam in ipso facto videmus. neque enim sine voluntate dei in hanc monarchiam unquam venire potuisset Romanus pontifex. at voluntas dei, quoquo modo nota fuerit, cum reverentia suscipienda est. ideoque non licet temere Romano pontifici in suo primatu resistere.

Dazu aber: das Papsttum ist jetzt noch in der Christenheit anerkannt. Auch dieser übereinstimmende Wille der Christenheit ist etwas, was man nicht verachten darf[1]).

Was Luther erreicht haben wollte, war somit kein Umsturz, nicht einmal eine Umbildung, sondern nur eine Umwertung, nur die Begründung einer neuen Betrachtungsweise des Papsttums und der ganzen hierarchischen Ordnung.

IV.

Diesen Standpunkt hat Luther noch auf der Leipziger Disputation verteidigt. Aber eben sie brachte einen Gedanken bei ihm zum Durchbruch, der schon lange gekeimt hatte. Luther hat in Leipzig sich wieder auf den früher schon[2]) von ihm vertretenen Grundsatz gestellt, daß nur der Schrift irrtumsfreie Auktorität zukomme, und zugleich das Recht des Christen, alles an den klaren Worten der Bibel zu prüfen, behauptet[3]). Tapfer schlug er Ecks

---

[1]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 302) ad hoc facit unus ille consensus omnium fidelium, qui hodie sub Romano pontifice sunt. Disput. Lips. WA II 258, 38 ff. nam nec ego hoc nego, si consenserint totius orbis fideles in Romanum vel Parisiensem vel Magdeburgensem vel quemcunque, ut esset primus pontifex et summus, hunc propter reverentiam totius ecclesiae fidelium sic consentientis habendum esse summum monarcham ib. 300, 14 hoc est enim quod volui, quod synodicis statutis et humano iure consensu fidelium Christi, cui non licet resistere, datus sit iste primatus.

[2]) Resp. ad dialogum Silv. Prieriatis (Opp. v. arg. II 7).

[3]) WA II 288, 39 ff. solutionem meam confirmo auctoritate Pauli ad Thessalonicenses: omnia probate. quod bonum est tenete. Romanus pontifex et concilia sunt homines: ergo probandi sunt et sic tenendi nec eximendi ab hac regula apostolica II 355, 1 (nach Anführung von Matth. 7, 15; 24, 5; Joh. 10, 37) proinde etiam summo pontifici non temere credendum est, ut stet regula Johannis apostoli: charissimi, probate spiritus utrum ex deo sint; vgl. die spätere Ausführung Resoll. s. prop. Lips. disp. (Opp. v. arg. III 245) quare obsecro si cui displiceo, non mihi statim opponat: tu solus sapis et ecclesia hucusque sine te erravit nec tot capita videre potuerunt, quod tu vides . . . ut enim omittam, quod per asinam quandoque locutus est deus, quod prophetam celavit, et Samueli puero ostendit, quod sacerdoti Israelis Heli non revelavit 247 et ut plane et libere dicam quod sentio, credo me theologum esse christianum et in regno veritatis vivere, ideo me debitorem esse non modo affirmandae veritatis, sed etiam asserendae et defendendae, seu per sanguinem seu per mortem. Proinde volo liber esse et nullius seu concilii seu potestatis

Versuche, von den Kirchenvätern aus den einfachen Sinn maßgebender Bibelstellen zu entkräften, zurück. Eck hielt ihm jedoch entgegen, das sei die richtige Ketzerart, die Schrift selbst am besten verstehen zu wollen[1]), und wußte ihn listig vor die Frage zu locken, ob er auch die Irrtumslosigkeit des Konstanzer Konzils bezweifle. Beides verfehlte seines Eindrucks auf Luther nicht. Bezüglich des Zweiten fand er sein Gleichgewicht verhältnismäßig schnell wieder. Einen Augenblick freilich war er während der Disputation davon betroffen: es war noch etwas anderes, die Möglichkeit des Irrtums für die Konzilien im allgemeinen zu behaupten[2]), als sie gegenüber einem bestimmt genannten und einem so hoch angesehenen Konzil sicher zu bejahen. Allein er faßte sich sofort nachher, um auch das Konstanzer Konzil bewußt in sein Urteil einzuschließen.

Länger hielt ihn das Erste fest. Es kennzeichnet Luther, daß ihm der Gedanke überhaupt nicht kommt, etwas wie ein prophetisches Sonderrecht als Ausleger der Heiligen Schrift für sich in Anspruch zu nehmen. Für ihn handelt es sich nur darum, ob er das, was er zunächst zu seiner eigenen Verteidigung ausgesprochen hatte, im Ernst als allgemeines Christenrecht behaupten könne. Es dauert noch Monate[3]) nach der Leipziger Disputation, bis er den Grundsatz des allgemeinen Priestertums klar herausbrachte. Er hat sich erst dann zu ihm bekannt, als ihm der Zusammenhang mit seiner Rechtfertigungslehre völlig klar geworden war[4]).

Dieser Grundsatz bedeutete jedoch einen ganz neuen Anfang

---

seu universitatum seu pontificis auctoritate captivus fieri, quin confidenter confitear, quidquid verum videro sive hoc sit a catholico sive haeretico assertum, sive probatum sive reprobatum fuerit a quocunque concilio.

[1]) WA II 281, 25 at reverendus pater, suo nixus intellectu, me respuit antiquorum sequentem intelligentiam 282, 12 hoc est virus Bohemicum, plus velle intelligere sacram scripturam quam summi pontifices, concilia, doctores et universitates in magno vigore existentes.

[2]) Vgl. schon Resp. ad dial. Silv. Prieriatis (Opp. v. arg. II 22).

[3]) Vgl. das urkundliche Zeugnis im Brief vom 18. Dez. 1519 (Enders, Luthers Briefwechsel II 279, 33ff.).

[4]) Vgl. Sermon vom N. Test. EA. 27, 163. An den christl. Adel EA. 21, 281. Von der Freiheit eines Christenmenschen EA. 27, 184.

für Luthers Lehre von der sichtbaren Kirche. Jetzt erst war er in der Lage, aus seiner Anschauung von der unsichtbaren Kirche positive Richtlinien für die Ordnung der sichtbaren Kirche zu entnehmen. Und er beging keinen Sprung, wenn er das nur dem wirklich Gläubigen zustehende allgemeine Priestertum zum Eckstein der Verfassung der sichtbaren Kirche machte [1]). Wohl wußte Luther, daß eine sichtbare Gemeinde nicht aus lauter wirklich Gläubigen besteht. Aber daß solche in jeder Gemeinde da sind, stand ihm ebenso fest. Dann aber galt die früher [2]) von ihm ausgesprochene Regel, daß jede Gemeinschaft nach ihren besten Vertretern zu beurteilen sei. Das bedeutete hier: die Formen der Verfassung sind auf diejenigen abzustellen, die der Höhe der Forderung entsprechen, nicht auf die Masse der Stumpfen und Ungläubigen.

Vermöge dieses Grundsatzes kommt nun zunächst Luthers Auffassung des kirchlichen Amtes zu ihrem Abschluß. Von einer neuen Seite her wurde es ihm klar, daß der Priester nur Diener, Knecht, Schaffner, Verwalter der Gemeinde ist. Denn sind alle Christen Priester und das heißt: befähigt das Wort zu verkündigen und Sakramente zu spenden [3]), so hat der „kirchische" Priester nichts voraus als dies, daß er allein das allgemeine Priestertum öffentlich ausüben darf. Das Recht hierzu kann ihm aber nur die Gemeinde übertragen. Ihre Zustimmung ist erforderlich, wenn er das Amt übernehmen und wenn er es fortführen soll. Denn der „Haufe" ist nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, die Lehre des Predigers ständig daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem Wort Gottes übereinstimmt. Wo das nicht der Fall ist, kann die Gemeinde ihren Priester auch wieder absetzen [4]).

---

[1]) Daß das allgemeine Priestertum nach Luthers Meinung nicht bloß „religiöse" Bedeutung hat, sondern gerade auch für die sichtbare Kirche in Betracht kommt, glaube ich hier nicht noch einmal beweisen zu müssen, vgl. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911, 1. Ergänzungsheft S. 15 A. 2.

[2]) Vgl. oben S. 437 A. 3.

[3]) Widerspruch seines Irrtums EA. 27, 309 „denn man weiß wohl, was Priesterschaft für Gewalt mit sich bringt, nämlich predigen, Meß halten, Sakrament handeln und des Himmels Schlüssel brauchen."

[4]) An den christl. Adel EA. 21, 281 ff. Freiheit eines Christenmenschen

Es folgte weiter jetzt erst recht, daß entsprechend der unsichtbaren Kirche auch innerhalb der sichtbaren jeder Zwang ferngehalten werden müsse[1]). Mündige und Urteilsfähige darf man nicht mit Gewalt beugen wollen[2]).

Von da aus fiel auf den Papst ein noch schärferes Licht als früher. Wenn er die christliche Freiheit unterdrückt, so ist er ein Tyrann, ja — das bestätigte sich Luther jetzt[2]) — der Antichrist. Vollends der Anspruch, daß er auch über das weltliche Schwert gebieten könne[3]), erschien Luther nunmehr als eitel Lüge und Anmaßung. „Es kann je kein Statthalter weiter regieren, denn sein Herr." So gewiß Christus kein Reich von dieser Welt haben wollte, so gewiß darf auch der Papst dies nicht für sich behaupten[4]).

EA. 27, 186ff. Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 79) ut liberum relinquatur cuique infimo de superioris sententia iudicare in iis, quae sunt fidei . . . in ecclesia, ubi res spiritus et fidei agitur, omnium prorsus interest observare, ne sacerdos erret Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 235 „denn also ist's zugangen vorzeiten und sollt noch also gahn, daß in einer iglichen Christenstadt, da sie alle gleich geistlich Pfaffen sein, einer aus ihnen der Ältist oder je der Gelehrtist und Frümmist wurd erwählet, der ihr Diener, Amptmann, Pfleger, Hüter wäre in dem Evangelio und Sakramenten" Widerspruch seines Irrtums EA. 27, 316 „aber solch Gewalt zu üben und ins Werk fuhren, gebuhrt nit Idermann; sondern wer von dem Haufen oder dem der des Haufen Befehl und Willen hat, beruft wird, der tut denn solch Werk an Statt und Person des Haufen und gemeiner Gewalt" 317 „Sie sollen dem Haufen als die Knecht untertan sein und ihr Tyrannei lassen".

[1]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 343) quae autem maior miseria ecclesiae, quam non amore, sed vi conglutinari? pontifices non benevolentia, sed potestate imperare? subditos non amore, sed odio et timore coactos servire? Operat. in ps. (Opp. lat. 14, 60) non quod damnem Ro. ecclesiae monarchiam, sed quod detester eam vi et impetu extorqueri ac velut praecepto dei arrogari, quae mutuo fidelium consensu et caritatis vinculo debuerat stabiliri, ut esset non dominantis potestatis, sed servientis caritatis monarchia.

[2]) Aus diesem Grund verwirft Luther auch damals schon das Ketzerverbrennen, vgl. Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 43) nam hoc igne (caritatis affectu) comburendi sunt heretici et quicunque impie sapiunt ac docent. quem ignem quia contemsimus, tradidit nos deus in reprobum sensum, ut carnifices fieremus et haereticos igne naturali combureremus, rursum combureremur et ipsi.

[3]) Vgl. schon den Brief vom 11. Dez. 1518 (Enders I 316, 16f.).

[4]) Vgl. schon Resoll. de virt. indulg. (Opp. v. arg. II 286) verum id ego vehementer admiror, quisnam illam glossam invenerit primus, quod duo gladii significent, unum spiritualem (non ut apostolus vocat, scilicet gladium spiritus, verbum dei), alium materialem, ut sic pontificem utraque potestate armatum

Er soll täglich weinen und beten für die Christenheit und ein Exempel aller Demut furtragen. Das ist sein Amt[1]). Kaiserliche Gewalt dagegen gehört so wenig zur Kirche, wie irgendein anderes weltliches Ding[2]).

Indem Luther aber so Wesen und Grenzen der geistlichen Gewalt näher bestimmte, hob sich ihm die weltliche Gewalt in ihrer Eigenart scharf davon ab. Die weltliche Gewalt hat ihr selbständiges Gebiet. „Sie hat das Schwert und die Ruthen in der Hand, die Bösen damit zu strafen, die Frommen zu schutzen"[3]). Aber eben weil sie ihrem Wesen nach Zwang ist, ist auch ihr Werk nur „leiblich"[4]). Ins Geistliche reichen ihre Mittel nicht hinein. Jedoch — nun entfalten sich bei Luther die Gedanken, die sich ihm schon während der Römerbriefvorlesung aufgedrängt hatten — innerhalb des „Leiblichen" ist der Staat auch unbeschränkt. Die Obrigkeit hat das Recht, ihre Straf- und Schutzgewalt auch gegenüber den Vertretern des geistlichen Standes unbehindert auszuüben[5]).

Zusammen mit dem vorigen bedeutete das nicht weniger, als daß sich für Luther jetzt nicht nur die mittelalterliche Ordnung der beiden Gewalten, sondern zugleich auch der darauf ruhende Begriff der „christlichen Gesellschaft" auflöste. Der Bereich der beiden Gewalten konnte sich nicht mehr decken, wenn hier der Zwang, dort die Freiwilligkeit den Zusammenhalt schuf. Dann aber war es auch nicht mehr möglich, die den beiden Gewalten Unterstehenden in dem einheitlichen Begriff der christlichen Gesellschaft zusammenzufassen[6]).

---

nobis non patrem amabilem, sed quasi tyrannum formidabilem faciant, dum nihil nisi potestatem undique in eo videmus u. Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 330) hinc secutum est malum, quod adulatores Romanum pontificem in utroque regno dominum constituunt, quod nec Christo quidem datum est, qui suum regnum negat ex hoc mundo esse. An den christl. Adel EA. 21, 293.

[1]) EA. 21, 292.

[2]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 360).

[3]) An den christl. Adel EA. 21, 283.

[4]) An den christl. Adel EA. 21, 285.

[5]) An den christl. Adel EA. 21, 284 — Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 137. An den christl. Adel EA. 21, 296ff.

[6]) Die von Sohm und Rieker aufgestellte Behauptung, daß Luther den

Die Scheidung der beiden Gewalten war noch nicht Luthers letztes Wort. Nachdem er sie gegeneinander abgesetzt, verknüpft er beide wieder; nur jetzt nicht mehr innerhalb einer christlichen, sondern innerhalb der menschlichen (natürlichen) Gesellschaft. Wie er sich dies dachte, hat er freilich in unserer Zeit nur angedeutet. In der Schrift an den christlichen Adel stellt er die Ausdehnung des staatlichen Strafrechts auch auf die Geistlichen unter den zunächst befremdenden Gesichtspunkt, daß der Staat, indem er seiner Pflicht genüge, zugleich der Kirche richtig verstanden einen Dienst leiste[1]). Das war der erste Ansatz zu der allgemeineren Betrachtung, daß Staat und Kirche gerade dann, wenn sie rein ihre eigenen Zwecke verfolgen, sich (nach Gottes Ordnung)

überlieferten Begriff der christlichen Gesellschaft (= corpus christianum nach Sohm und Rieker) fortgeführt habe, hat bisher noch niemand unmittelbar aus Luther zu belegen vermocht. Daß Luther das Wort „Christenheit" häufig im gewohnten, schlaffen Sinne gebraucht, tut selbstverständlich nichts zur Sache. Und auf Riekers einzige, immer wiederholte Beweisstelle (An den christl. Adel EA. 21, 283 „Christus hat nit zwei, noch zweierlei Art Korper, einen weltlich, den andern geistlich. Ein Häupt ist und einen Korper hat er") wird sich hoffentlich niemand mehr berufen. Denn Rieker hat dort jeden einzelnen der in Betracht kommenden Ausdrücke mißverstanden. „Körper" ist nicht = corpus christianum in Riekers Sinn, sondern = corpus mysticum = Kirche (vgl. sofort nachher „als gehorten sie nichts zur Kirche"); „weltlich" ist nicht = weltliche Gewalt, sondern = Laien; „Haupt" heißt Christus bei Luther wie in der Scholastik immer nur mit Bezug auf seine Kirche, vgl. Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 109 „der arm Mensch will schreiben von dem Haupt der Christenheit und vor großer Tollheit meinet er, Häupt und Herr sei ein Ding. Christus ist wohl ein Herr aller Dinge, der Frummen und der Bosen, der Engel und der Teufel, der Jungfrauen und der Huren, aber er ist nit ein Häupt, dann allein der frummen, gläubigen Christen, in dem Geist versammelt." — Das Wort hat keinen anderen Sinn als den, daß es in der Kirche Christi nicht den Unterschied von Priestern und Laien, sondern nur Gläubige = Priester gibt.

Daß auch der scharfsinnige mittelbare Beweis, den Sohm versucht hat, fehlgeschlagen ist, meine ich Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911, 1. Ergänzungsheft S. 19ff. gezeigt zu haben. Ich füge noch hinzu, daß Luther, soweit mir bekannt, den Ausdruck corpus christianum niemals anders, denn als gleichwertig mit corpus mysticum = Kirche verwendet. Was die Neueren corpus christianum nennen = christliche Gesellschaft, heißt bei Luther gut mittelalterlich universalis ecclesia. Diesen Begriff (in seinem mittelalterlichen Sinn) aber hat Luther Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 359ff.) ausdrücklich bekämpft.

[1]) Das liegt in der Beweisführung EA. 21, 284; vgl. die anderen von Luther angeführten Beispiele.

gegenseitig am besten fördern[1]). — Mehr noch lag Luther für den Augenblick an einer anderen Beziehung, die er freilich auf bestimmte Voraussetzungen einschränkte. Wenn die Kirche sich in einer Notlage befindet, weil die geistliche Obrigkeit versagt, so darf und muß auch der Fürst, sofern er Christ ist, sich seines allgemeinen Priestertums erinnern. An der Spitze des „Haufens" soll er dazu mitwirken, um das für die Behebung des Übels notwendige Werkzeug (das Konzil) in Bewegung zu setzen. Aber Luther betont: wenn der Fürst in dieser Weise eingreift, so tut er es nicht kraft seiner Befehlsgewalt, sondern als „Mitglied des christlichen Körpers", als „Mitchrist und Mitpriester"[2]); er erfüllt, wie Luther es später ausdrückte, nicht eine Herrscher-, sondern eine Liebespflicht.

Das war — in großen Zügen ausgeführt — bereits ein vollständiger Entwurf für eine Neuordnung der Verhältnisse nicht bloß in der Kirche, sondern zugleich in Staat und Gesellschaft. Aber selbst jetzt war Luther nicht der Meinung, daß seine Gedanken unbedingt ausgeführt, daß Papsttum und Hierarchie notwendig abgeschafft werden müßten. Die Gründe, die er früher für das Papsttum geltend gemacht hatte — vornehmlich der, daß der Papst „nicht ohne Gottes Rat" zu seiner gegenwärtigen Stellung

---

[1]) Vgl. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911, 1. Ergänzungsheft S. 23f. — Der Ausbau dieses Gedankens hat einen gewissen Stimmungswechsel bei Luther zur Folge. Luther sagt jetzt, daß der Staat die Daseinsmöglichkeit für die Kirche schaffe, indem er für (äußere) Gerechtigkeit sorge und die Bösen im Zaume halte. Denn da die Frommen gegenüber den Bösen immer in der Minderzahl sind, würden sie, wenn man den Dingen ihren Lauf ließe, notwendig von jenen „aufgefressen" und damit die Kirche vernichtet. Früher (vgl. den Römerbrief) hatte Luther einfach gesagt, daß die Kirche in dieser Welt gedrückt sein müsse und sich dessen nicht erwehren dürfe. Das Überhandnehmen der Bösen und der Gewalttätigkeit hat ihn nur zu dem Schluß angeleitet, daß Gott unmittelbar eingreifen und seiner Kirche helfen müsse. Beides nimmt er auch jetzt nicht zurück, vgl. Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 353) quomodo enim piorum ecclesia in mundo subsisteret, nisi tandem super impios iram suam manifestaret et iudicium faceret inopis et vindictam pauperum? Aber er dämpft doch jene Erwartung, wenn er dem Staat die Pflicht auferlegt, (auch der Kirche zu gut) dem Unrecht der Bösen zu steuern. Für die Bewertung der sogenannten eschatologischen Stimmung bei Luther ist das wohl zu beachten.

[2]) An den christl. Adel EA. 21, 290ff.

gelangt sei[1]) — behielten andauernd für ihn verpflichtende Kraft. Wenn der Papst abgesetzt werden solle, so müsse, meint Luther, Christus selbst ihn absetzen[2]). Alle seine Reformvorschläge will er daher so verstanden wissen, daß er dadurch das Papsttum gerade zu stützen beabsichtige[3]).

Allerdings macht er dabei einen doppelten Vorbehalt. Wenn er den Papst immer noch als gottgesetzte Obrigkeit gemäß Röm. 13 anerkennt, so will er das nur in dem Sinn tun, wie man etwa auch den Türken nach Gottes Schickung als Obrigkeit sich gefallen lassen muß; er will ihn tragen, so wie man das Kreuz trägt oder wie man nach dem evangelischen Wort auch dem Widersacher sich fügen soll[4]).

---

[1]) Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 135 f. „So ist meine Meinung von dem Papsttum also gethan, dieweil wir sehen, daß der Papst ist uber alle unsere Bischoff in voller Gewalt, dahin er ohn gottlichen Rat nit ist kummen (wiewohl ich's nit acht, daß aus gnädigem, sondern mehr aus zornigem Rat Gottis dazu kommen sei, der zur Plag der Welt zuläßit, daß sich Menschen selbs erheben und andere unterdrucken), so will ich nit, daß jemand dem Papst widerstreb, sondern gottlichen Rat furchte, dieselbe Gewalt in Ehren habe und trage mit aller Geduld", vgl. Resoll. s. prop. Lips. disp. (Opp. v. arg. III 236) ego primatum honoris non negavi nec potestatis dedi saltem iure divino, nihil repugnaturus immo constanter confessurus ac defensurus, si facto vel iure humano eum habeat. nihil enim minus quaero, quam ne a summa sede S. Petri et Pauli ulla causa quisquam recedat aut obedientiam debitam subtrahat.

[2]) Vgl. Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 253 „denn Christus muß solchen seinen Feind selbs absetzen, wilchen wir nit reformieren kunnten."

[3]) Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 252 „Das ist wahr, in anderen Buchern hab ich, durch ihr Treiben und Jagen benothiget, geschrieben, der Papst sei nit aus Gottis Ordnung; hoff, habs auch erhalten, ohn Emsers Dank. Darum hab ich ihn nit vorworfen, wie der Lugener Emser leugt und mein Buchle klar beweisen. Hätt ich das gewollt zu der Zeit, warum sollte ich denn Rat geben, Papsts Stand zu reformieren? Damit ich je beweiset habe dazumal, ich wolle ihn bleiben und erhalten; sonst mußt ich gesagt haben, man sollt ihn nit reformieren, sondern vertilgen".

[4]) Resoll. s. propos. XIII (Opp. v. arg. III 301) si iuxta praeceptum Christi cedere adversario iubemur et qui angariarit nos mille passus, eundum est cum eo et aliis duobus millibus: quanto magis si Romanus pontifex exegerit in suo principatu cedendum, sive id iuste sive iniuste egerit. Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 284 „gib nach . . ., daß der Papst ein Tyrann sei . . . daß ihr Dieb, Räuber, Wolf, Verführer, Verräter, Judas seid mit euren Gesetzen, so wollen wir sie von Herzen gerne halten und tragen, wie Christus sein Strick und Kreuz, darein Judas ihn bracht, des Papsts Vorfahrer. So sein

Und weiter: wenn er die nach seiner Überzeugung die Schrift verdrehenden Dekretalen der Päpste dulden sollte, so stellte er seinerseits die Bedingung, daß das nach ihm richtige Verständnis der Schrift daneben auch zugelassen werden müsse. Denn sein Gewissen will er frei haben[1]).

Also im Grund noch ganz dieselbe Haltung, wie im sermo de virtute excommunicationis. Luther bezeugt damit noch einmal nicht nur seine treue Anhänglichkeit an die katholische Kirche, sondern auch das andere, daß er in einer sichtbaren Kirche stehen wollte, weil ohne eine solche seine unsichtbare ihm unvorstellbar war[2]). Und zwar in einer Volkskirche[3]). Den Sekten und Schismen, dem Gedanken einer Gemeinschaft der Heiligen im

---

sie uns ohn Schaden, so leiden wir sie nit anders, denn als wer uns den Mantel, Rock, Geld und Gut, Leben darzu nähme".

[1]) Resoll. s. prop. XIII (Opp. v. arg. III 320) protestor autem ego, quod decreta quidem huiusmodi non damno. nihil enim meae saluti deperit, si tolero alicuius violentam scripturae interpretationem, modo vera et legitima intelligentia iuxta salva sit. Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 285 „ich begehre nit loszusein von Menschengesetzen und Lehren. Ich begehre nur das Gewissen los zu haben".

[2]) Sermon vom N. Test. EA. 27, 166 „es ist wahr, solcher Glaub ist genug und richtet es wahrlich allis aus; aber wo mochtist du an solchen Glauben, Opfer, Sakrament und Testament gedenken, wenn es nit in etlichen benannten Ortern und Kirchen leiblich gehandelt wurd?" Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 59) ecclesia Christi mons Zion vocatur, quod inceperit et misso spiritu sancto ibi instituta est, et quamquam nulli sit loco addicta, tamen necessarium erat, ut in aliquo certo loco exordium haberet ib. 15, 358 Christus enim et apostoli, Petrus et Paulus, quia viderunt necessarium esse, ut corpora et nomina eorum in aliquo certo loco haberentur in terris et hanc necessitatem futuram esse occasionem superstitioni et impietati huic etc. Vom Papsttum zu Rom EA. 27, 100 „das ist wohl war, daß gleichwie der Leib ist ein Figur oder Bild der Seelen, also ist auch die leiblich Gemein ein Furbild dieser christenlichen geistlichen Gemeine; daß gleichwie die leiblich Gemein ein leiblich Häupt hat, also auch die geistlich Gemein ein geistlich Häupt hat". ib. 102 „die erste ... wollen wir heißen eine geistliche, innerliche Christenheit, die andere . . ein leiblich, äußerliche Christenheit: nit daß wir sie von einander scheiden wollen". — Zum Sinn des folgenden Satzes: „gleichwie der Leib macht nit, daß die Seele lebt, doch lebet wohl die Seele im Leibe und auch wohl ahn den Leib", vgl. Sohm, Weltliches und geistliches Recht S. 56 Anm. 6.

[3]) Ansätze zum Gedanken einer Freiwilligkeitskirche liegen in Luthers Lehre vom Glauben, von den Sakramenten, vom allgemeinen Priestertum und von der Freiheit in der Kirche, vgl. Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911, 1. Ergän-

äußerlichen Sinn steht er noch genau so ablehnend gegenüber wie früher[1]).

Ob freilich aus seinen Vorschlägen ein Umbau der katholischen Kirche, so wie er es wünschte, oder ein Neubau neben ihr hervorgehen würde, das vorauszusehen oder zu bestimmen, lag nicht in Luthers Macht. Darüber mußte der andere Teil befinden. Der Reichstag zu Worms hat die Entscheidung gebracht. Mit ihm beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte des lutherischen Kirchenbegriffs[2]).

Wie überall, so hat man auch an dieser Stelle Anlaß, die großartige Folgerichtigkeit in Luthers Entwicklung zu bewundern. Hier ist nichts von Aufgeregtheit, kein stürmisches Draufgehen, keine Einmischung eines unsachlichen Beweggrundes, darum auch kein Seitensprung, sondern ein langsames, für den Beschauer manchmal eher allzulangsames Wachsen von Innen heraus, ein sicheres Fortschreiten auf gerader Linie, bis das Ziel erreicht, bis der innere Antrieb und die äußere Form miteinander ausgeglichen sind.

---

zungsheft S. 20ff., 37ff., 45ff. — Aber dieser Gedanke einer Freiwilligkeitskirche tritt bei Luther immer nur als Ergänzung hinzu. Die Grundlage bleibt für ihn immer die Volkskirche.

[1]) Antwort auf das überchristliche Buch EA. 27, 252 „wiewohl es nit recht ist, was der Hauf hält und tut, ohne Ursache und mutwillig verachten“ (gemeint sind die Böhmen und Sekten) Operatt. in ps. (Opp. lat. 14, 40) sed quid? numquid impios rectores et malos homines deturbabimus et e medio nostro eiciemus? aut non est concilium fidelium, ubi praesunt impii et intersunt peccatores? absit.

[2]) Für den weiteren Verlauf darf ich vielleicht auf meine Abhandlung „Luther und das landesherrliche Kirchenregiment“, Zeitschr. f. Theol. u. Kirche 1911, 1. Ergänzungsheft verweisen.

Ein Rechtsstreit um das Reußenland in den Jahren 1555—1562.

Von Berthold Schmidt.

Burggraf Heinrich IV. zu Meißen aus dem Hause Plauen, Oberstkanzler der Krone Böhmen, hatte sich im Schmalkaldischen Kriege ein neues ansehnliches Fürstentum gewonnen und es bei seinem 1554 erfolgten Tode auf seine beiden jungen Söhne vererbt. Dieses Gebiet lag im Vogtlande und bestand vor dem Kriege aus mehreren Bestandteilen. Zunächst gehörten dazu die Herrschaften und Ämter Plauen, Vogtsberg, Schöneck und Pausa, welche die Wettiner teils im 14. Jahrhundert, teils 1466 von den Vögten von Plauen an sich gebracht hatten, und die von Herzog Moritz von Sachsen im Prager Vertrage vom 15. Oktober 1546 der Krone Böhmen abgetreten waren. Weiter gehörten dazu die Herrschaft Greiz als kursächsisches Afterlehen und das Schloß Posterstein bei Ronneburg als böhmisches Kronlehen und reußisches Afterlehen[1]). Sie waren den Reußen zu Greiz wegen ihrer Teilnahme am Schmalkaldischen Kriege auf seiten des geächteten Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen als verwirkte Lehen entzogen worden. Der übrige Teil dieses Gebietes bestand endlich aus den Besitzungen der 1550 ausgestorbenen Herren von Gera, der Geschlechts- und Lehensvettern des Burggrafen und der Reußen. Von ihnen waren die Herrschaften Gera mit der Pflege Reichenfels und die Herrschaft Schleiz mit den Schlössern

---

[1]) Es war zuerst im Besitz der Familie Puster und seit Anfang des 16. Jahrh. in Händen der Pflug. S. Lobenstein. Intelligenzbl. VIII. Jahrg. (1791) St. 36ff.

Saalburg und Burgk kursächsische Afterlehen und die Herrschaft Lobenstein böhmisches Kronlehen gewesen. Erstere hatte Herzog Moritz ebenfalls im Prager Vertrage an Böhmen abgetreten, während Lobenstein mit dem Erlöschen der Linie Gera an jenes heimfiel. Alle diese jetzt böhmischen Kron- und Afterlehen waren dann vom König Ferdinand an seinen erklärten Günstling, den gedachten Burggrafen und Oberstkanzler, z. T., wie die Herrschaften Plauen und Vogtsberg, käuflich abgetreten, z. T., nämlich die gerischen und reußischen Gebietsstücke, als Belohnung für dessen große Verdienste, also als Gnadenlehen übertragen worden. Von den gerischen Herrschaften fielen Gera mit Reichenfels 1547 an den Burggrafen, Schleiz mit Saalburg und Burgk, sowie Lobenstein erst 1550 nach dem Absterben des letzten Herrn von Gera. 1549 übertrug auch Ferdinand „aus besonderer königlicher Gnade" dem Oberstkanzler noch die Lehensstücke der von Zettwitz zu Neudeck und Asch und der von Beulwitz zu Hirschberg, welche bisher diese Güter unmittelbar von der Krone Böhmen zu Lehen besessen hatten, als Afterlehen derselben. So hatte Burggraf Heinrich ein Fürstentum erhalten, das statt der bisherigen zwei Oberlehensherren, die außerdem als starke Nachbaren in natürlichem Gegensatz zueinander standen, so daß die Haltung der doppelt pflichtigen Vasallen im Kriegsfalle wenig beneidenswert war, jetzt nur einen, und zwar den mächtigeren bekam. Außerdem machte es die Gepflogenheit des böhmischen Oberlehensherrn sehr wahrscheinlich, daß das Lehensverhältnis ein ziemlich loses werden würde, während die Wettiner bisher immer danach gestrebt hatten, die von Gera und die Reußen zu einfachen sächsischen Landsassen herabzudrücken.

Zur Wiedererlangung ihres väterlichen und lehensvetterlichen Erbes haben die Herren Reuß bereits zu Lebzeiten des Oberstkanzlers die größten Anstrengungen gemacht. Darüber habe ich in meinem 1888 erschienenen Buche über den Burggrafen bis zu dessen Ableben im Jahre 1554 ausführlich gehandelt[1]). Von dem späteren Prozesse der Reußen gegen dessen Söhne konnte

[1]) B. Schmidt, Burggraf Heinrich IV. zu Meißen, Oberstkanzler der Krone Böhmen und seine Regierung im Vogtlande (Gera 1888) S. 142ff. u. 228ff.

dort aber kaum mehr als das Endergebnis gebracht werden. Die Darstellung dieses späteren Rechtsstreites soll daher im folgenden gegeben werden, wobei ich zunächst zum besseren Verständnis desselben die früheren Vorgänge auf Grund meines ebengenannten Buches in aller Kürze wiederholen will.

Als 1546 der Krieg ausbrach, bot sich für den Burggrafen die günstigste Gelegenheit, außer seinen nicht unbeträchtlichen Besitzungen in Böhmen ein neues Erbland im deutschen Reiche zu erwerben und zwar ein Gebiet, in dem schon seine ältesten Vorfahren, die Vögte von Weida, eine nicht geringe Machtbefugnis ausgeübt hatten. Das solches auf Kosten seiner Geschlechtsvettern, des Herrn von Gera und der Reußen zu Greiz, geschah, hat ihm nicht den geringsten Skrupel bereitet. Er sah voraus, daß seine Vettern bei ihren gemischten kursächsischen und böhmischen Lehen der ihnen räumlich näher liegenden und außerdem durch ein gleiches Glaubensbekenntnis enger verbundenen Kriegspartei, also dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, sich anschließen und so gegen Böhmen lehensbrüchig werden müßten. Ganz in diesem Sinne kam auch auf emsiges Betreiben des Oberstkanzlers der Prager Vertrag zustande, worin Herzog Moritz die gerischen und reußischen Herrschaften an Böhmen abtrat. Heinrich Reuß der Ältere, der zunächst allein in Betracht kam, da seine beiden Brüder noch unmündig waren und unter seiner Vormundschaft standen, entzog sich auch dem kurfürstlichen Aufgebot nicht, ja er nahm sogar eine Hauptmannsstelle im Heere Johann Friedrichs an. Der Herr von Gera entschuldigte sein persönliches Fernbleiben vom Kriege mit Alter und Krankheit, ließ aber doch in seinen kursächsischen Lehen Gera und Schleiz rüsten, während er sich bezüglich Lobensteins auf seine böhmische Lehenspflicht berief und dem wiederholten Verlangen des Kurfürsten, auch von hier Truppen zu schicken, nicht nachkam. Als nun die Böhmen ins Land fielen, ergab er sich ihnen sofort, was aber König Ferdinand nicht hinderte, zu erklären, daß er nach Verständigung mit Herzog Moritz die Vollstreckung der Reichsacht an dem von Gera und den Reußen als Anhänger des Kurfürsten übernommen habe. Zugleich versprach er seinem Oberstkanzler, ihm die Besitzungen der Geächteten als Lehen der Krone Böhmen reichen zu wollen. Greiz war rasch von den Königlichen eingenommen worden, wobei ihr Hauptmann, Bohuslaw Felix von Hassenstein, ein Schwager des Burggrafen, sich hören ließ, man solle nicht glauben, daß der Reuße und seine Brüder jemals wieder in das Schloß gelassen würden. Im Februar 1547 erfolgte die Rückeroberung des Vogtlandes durch den Kurfürsten. Nun wurden nicht nur Greiz, sondern auch die gerischen Herrschaften an die Reußen gewiesen und mußten ihnen huldigen. Im April trat auf dem Kriegsschauplatz ein abermaliger Umschlag ein. Der Kaiser selbst fiel mit einem starken Heere in Meißen und ins Vogtland ein. Die Befehlshaber der reußischen und gerischen Schlösser ergaben sich ihm, und diese erhielten zunächst eine kaiserliche und im September eine burggräfliche Besatzung. Der Herr von Gera war beim Anmarsche des Kurfürsten trotz anfänglichen Schwankens nicht wieder vom Kaiser abgefallen. So rettete er zunächst bei dessen Vordringen seinen Besitzstand. Durch die Schlacht bei Mühlberg ging bald die Sache des Kurfürsten und seiner Mitläufer, also auch des Reußen, endgültig verloren. Jetzt reifte die Saat des Burg-

grafen. In dem Prager Vertrage war jedenfalls mit Rücksicht darauf, daß die gerischen und reußischen Herrschaften als mittelbare Reichslehen galten, noch bestimmt worden, daß König Ferdinand deren Übertragung von Sachsen an Böhmen beim Reiche „richtig“ machen sollte. Auch war die Möglichkeit vorgesehen worden, daß diese jetzt böhmischen Afterlehen mit unmittelbaren Reichslehen ausgewechselt werden könnten. Woran der Burggraf dabei gedacht hat, wissen wir nicht. Da es aber sein heißester Wunsch war, unmittelbarer Reichsfürst zu werden, ist die Einfügung dieser Klausel keinem anderen als ihm zuzuschreiben. Späterhin freilich war er froh, Böhmen als Rückhalt zu haben. König Ferdinand erreichte auch unschwer bei seinem kaiserlichen Bruder, daß dieser am 25. Mai 1547 zu der Lehensübertragung der gerischen und reußischen Herrschaften an die Krone Böhmen seine Einwilligung erteilte, und auf dem Augsburger Reichstag des nächsten Jahres willigten die Kurfürsten darein. So erhielt der Burggraf diese Herrschaften seiner Lehensvettern, d. h. für die gerischen zunächst nur die Anwartschaft auf den Todesfall des letzten Herrn von Gera, doch wußte er sogleich mit Hilfe seiner Stellung als Günstling König Ferdinands und als böhmischer Oberstkanzler den Geraer so lange zu ängstigen, bis er sich zu einem Vertrage mit ihm verstand, wodurch die Herrschaft Gera dem Burggrafen sofort erb- und eigentümlich überlassen wurde, nur sollte er die Witwe des älteren Bruders des von Gera wegen ihrer Leibgedingsansprüche mit einer jährlichen Pension abfinden. Zugleich mußte der Geraer die Untertanen seiner übrigen Herrschaften dem Burggrafen als Mitbelehnten huldigen lassen.

Die Reußen wurden natürlich davon ausgeschlossen. Sie befanden sich in weit üblerer Lage. Nachdem man ihnen ihr Stammland Greiz genommen hatte, waren die drei Brüder nur auf die bei Sachsen-Weimar zu Lehen gehende kleine Herrschaft Kranichfeld angewiesen, wo sie bei starken Schulden kaum den nötigsten Lebensunterhalt fanden. Sie erstrebten daher mit allen Mitteln ihre Wiedereinsetzung in Greiz und hielten sich zunächst dabei an den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich und seine Söhne, doch konnten diese mit ihren Vorbitten auch nichts erreichen. Weiter stützten sich die Reußen auf jenen Artikel der Wittenberger Kapitulation, worin der Kaiser allen Anhängern und Dienern des Kurfürsten Johann Friedrich bis auf wenige benannte Ausnahmen, worunter die Reußen nicht waren, Verzeihung und Gnade gewährt hatte. König Ferdinand erklärte aber hiergegen, die Wittenberger Kapitulation wäre für ihn nicht bindend. Er hätte die Reußen wegen Lehensbrüchigkeit und Empörung vertrieben und ihre Güter zum Ersatz seiner Kriegsunkosten eingezogen. Das war freilich Kriegsrecht, gegen das sich nicht viel sagen ließ. Hierauf suchten die Reußen bei König Ferdinand selbst um ihre Begnadigung nach, und zwar gesondert vom älteren Bruder die beiden jüngeren, indem sie ihre Unmündigkeit zur Zeit des Krieges und ihre geringe Beteiligung daran geltend machten[1]). Alle ihre Vorstellungen fruchteten aber nichts beim König,

[1]) Der mittlere Bruder stand 1546 im 21., der jüngere im 16. Lebensjahr. Der Kurfürst nahm sie als „Hofgesind“ mit. Sie bekamen als solches nur Beköstigung und Pferdefutter, sonst aber keine Besoldung. Der jüngere Bruder soll während des Feldzugs krank geworden und längere Zeit in Kranichfeld gelegen haben. Der mittlere war in der Schlacht bei Mühlberg in Gefangenschaft geraten und mußte mit 5000 Gulden losgekauft werden.

obwohl sie von einer großen Anzahl von Fürsten, Grafen und Herren durch Fürbitten kräftigst unterstützt wurden. Die fast allgemeine Teilnahme, welche die Reußen während der ganzen Zeit ihrer Entsetzung bei den deutschen Fürsten fanden, mochte außer anderen zufälligen Gründen den hauptsächlichsten darin haben, daß man in dem Burggrafen einen Emporkömmling sah und die Entsetzung der Reußen durch ihn als einen Eingriff in die geheiligten Rechte des unmittelbaren Reichsadels empfand; denn die gerischen und reußischen Herrschaften galten trotz ihrer Stellung als Afterlehen zu Sachsen und später zu Böhmen bezüglich ihrer Regalien doch immer als unmittelbares Reichsgut. Weiter versuchten die Reußen, trotz der Wittenberger Kapitulation noch eine besondere formelle Begnadigung des Kaisers zu erlangen. Das wurde, und zwar wieder mit fürstlicher Fürbitte, auch wirklich erreicht. Der ältere Reuße tat um die Mitte des Jahres 1549 in Brügge vor dem Kaiser Fußfall, worauf dieser ihn und seine Brüder wieder völlig zu Gnaden annahm und sie in alle ihre Würden und Güter einsetzte. Auch gab er dem König Ferdinand seinen Wunsch kund, daß wegen der eingezogenen Lehen zwischen den Reußen und dem Burggrafen ein Vergleich getroffen würde. Gedacht war dabei wohl nur an die Rückgabe der Herrschaft Greiz. Am böhmischen Königshofe aber stellte man sich völlig taub hiergegen.

Im August 1550 starb dann der letzte Herr von Gera, und der Burggraf zog dessen ganze Hinterlassenschaft sofort ein. Nun erhoben die Reußen bei Kaiser und Reich erneute Klagen, da der Oberstkanzler ihnen nicht allein ihre Stammesherrschaft Greiz noch immer vorenthalte, sondern ihnen jetzt auch ihren Erbanteil an den gerischen Lehen entziehen wolle, obwohl ihre Ansprüche darauf durch den Torgauer Vertrag gesichert wären. Dieser nach längeren Streitigkeiten zwischen dem Burggrafen und den Reußen 1537 geschlossene Vertrag bestimmte, daß dem ersteren für den Aussterbefall der Linie Gera die Hälfte der kursächsischen Lehen derselben von den bisher allein dazu berechtigten Reußen zugestanden werden sollte, doch hatte er ihnen dafür nicht allein eine einmalige Abfindungssumme von 25000 Gulden zu erlegen, sondern ihnen auch, solange die Herren von Gera lebten, eine jährliche Pension von 500 Gulden zu reichen. Auf diese ihre Klage bei Kaiser Karl V. erwirkten auch die Reußen ein „Pönalmandat" desselben gegen den Burggrafen, worin ihm bei Strafe von 30 Mark lötigen Goldes befohlen wurde, innerhalb 14 Tagen nach Empfang des Mandats den Reußen die Herrschaft Greiz und die Hälfte der gerischen Erbschaft einzuräumen oder bis zu einem bestimmten Termin Berufung dagegen einzulegen. Der Burggraf bestimmte daher den König Ferdinand, auf die Klage der Reußen mit einer Protestationsschrift zu antworten, worin der Kaiser ersucht wurde, sich auf Grund dessen, daß die anspruchigen Herrschaften böhmische Lehen und der angeklagte Burggraf in der Krone Böhmen angesessen wäre, jeder Entscheidung in dieser Frage zu enthalten und die Reußen mit ihrer Klage an das königliche böhmische Lehensgericht in Prag zu verweisen. Dem entsprach auch der Kaiser, und damit war die Klage erledigt; denn die Reußen konnten sich im voraus sagen, daß sie bei dem allmächtigen Einflusse des Oberstkanzlers ihr Recht in Prag nicht finden würden. Daher versuchten sie lieber nochmals, durch die Fürbitten und Vorstellungen einer großen Anzahl Fürsten und Herren ihr Ziel zu erreichen. Zu diesen gehörten der Kurfürst und die Herzöge von Sachsen, Markgraf Albrecht von Brandenburg, die Bischöfe von Merseburg

und Naumburg, der Landkomtur von Thüringen, die Grafen von Honstein, Mansfeld, Schwarzburg, Barby, Stolberg, Solms und andere mehr. Man schickte eine eigene Gesandtschaft unter der Führung des Grafen Hans Hoyer von Mansfeld nach Prag ab, um beim Könige und beim Burggrafen wegen der Reußen vorstellig zu werden. Der schließliche Erfolg derselben war aber für letztere recht trostlos. Der König wollte nur die beiden jüngeren reußischen Brüder zu Gnaden annehmen. Dafür sollten sie für sich und die Kinder ihres älteren Bruders auf alle ihre Ansprüche an die dem Burggrafen verliehenen Herrschaften gänzlich verzichten. Dann wollte ihnen der König, bzw. der Burggraf, eine Entschädigung von 70000 Gulden gewähren. Hierauf gingen die Reußen nicht ein. Dieses Entschädigungsangebot an Stelle des früher von Böhmen behaupteten Kriegsrechts war entschieden ein taktischer Fehler des Burggrafen; denn damit wurde zuerst anerkannt, daß die Reußen ein gewisses Recht auf die ihnen entzogenen Herrschaften besaßen. Sein zweiter Fehler war die Komödie eines Rechtsverfahrens, das er jetzt gegen seine vertriebenen Vettern einleitete. Er ließ sie durch den deutschen Lehenshauptmann nach Prag vorladen. Als Grund seiner Klage gab er an, daß die Reußen ihn bei jedermann bezichtigten und „beschrieen", als ob er ihnen die Herrschaft Greiz und die gerische Erbschaft unrechtmäßig vorenthalte. Die Reußen schickten auch ihre Vertreter nach Prag, die aber nur eine „Rekusationsschrift" ihrer Partei vorlegten, worin erklärt wurde: Weil den Reußen ihre angeerbten Herrschaften auf königlichen Befehl genommen und dem Burggrafen verliehen wären, der König also letzterem mit Gewährleistung verpflichtet sei, ihnen aber ungnädig gegenüberstehe, so müßte ihnen der königliche Lehenshauptmann als Richter „verdächtig und argwöhnisch sein". Sie widersprachen daher in aller Form der Rechtlichkeit des eingeleiteten Verfahrens, doch vergeblich. Nachdem ihnen ein zweiter Rechtstag angesetzt war und die Reußen hierzu nur schriftlich erklärten, daß sie auf ihrer Rekusationsschrift beharrten, wurden sie vom Prager Lehensgericht als ungehorsam verurteilt und ihnen wegen ihrer Ansprüche und Forderungen an den strittigen Herrschaften ein ewiges Stillschweigen auferlegt. Über die Kompetenz des Prager Lehnsgerichts in dieser Sache konnte man allerdings zweifelhaft sein; denn außer Lobenstein und Posterstein waren die übrigen von den Reußen angesprochenen Herrschaften zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Lehnsbrüchigkeit nicht böhmische, sondern sächsische Lehen und letztere auch bezüglich der Regalien unmittelbare Reichslehen. Ebenso machte im Verlaufe des späteren Prozesses der ältere Reuß einmal mit Recht gegen das Urteil geltend, daß die Reußen, da sie nicht in Böhmen, sondern in Sachsen ansässig wären, nicht vom Prager Lehensrichter hätten vorgeladen werden können.

Die kurz auf das Urteil folgenden politischen Ereignisse machten übrigens die ganze Rechtskomödie ziemlich wirkungslos. Kurfürst Moritz hatte plötzlich den Kaiser mit großem Erfolge kriegerisch angegriffen und mußte durch den Passauer Vertrag beschwichtigt werden. Die Freigabe des gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich und die nochmalige Anerkennung der Wittenberger Kapitulation wirkten auch auf die bisher hoffnungslose Lage der Reußen zurück, so daß sie neuen Mut für die endliche Durchsetzung ihrer Restitution schöpften. Außerdem hatte Kurfürst Moritz den älteren Reußen schon bald nach dem Schmalkaldischen Kriege auffällig begünstigt. Er machte ihn zum Hauptmann von Zwickau, Werdau und Schneeberg, wo dieser dem Burggrafen sozusagen auf der Nase saß und ihm

allerlei Verdrießlichkeiten und Sorgen bereitete. Moritz ließ sich auch durch keine Vorstellungen und Drohungen des Königs Ferdinand und seines Oberstkanzlers davon abbringen, den Reußen in dieser Stellung zu halten. Er mochte hoffen, daß das Spiel um Plauen nicht endgültig für ihn verloren sei, und wollte dazu die reußische Frage als Trumpf benutzen. Als dann 1552 der Kurfürst dem Könige gegen die Türken Zuzug leistete, brachte er den älteren Reußen als seinen Hofmarschall und Musterherrn einiger Fähnlein Reiter mit sich nach Wien und wußte es einzurichten, daß Reuß vom Könige empfangen wurde und seine Angelegenheit zur Sprache bringen konnte. Ferdinand, der einen so angesehenen Diener seines Bundesgenossen nicht unhöflich behandeln wollte, zeigte sich gegen ihn ziemlich gnädig. Er sagte ihm Verzeihung für das Geschehene zu und versprach auf die Fürbitte des Erzherzogs Maximilian und des Kurfürsten Moritz, daß nach Beendigung des Ungarnfeldzugs die Reußen mit dem Burggrafen verglichen werden sollten. Dieser wußte aber alles wieder zu vereiteln. Als der Reuße bald darauf beim Könige nach dem Stand seiner Angelegenheit fragte, ließ Ferdinand ihm mitteilen, er wolle ihm zwar einen Aussöhnungsbrief geben, hätte auch für seine Person gern gesehen, daß sich der Reuße mit seinem burggräflichen Vetter vertragen hätte, aber letzterer schlüge alle Verhandlung darüber ab. Es erfolgte auch ein königliches Aussöhnungsedikt für den Reußen und seine Brüder, aber nur in der Form, daß durch ihre Begnadigung die Verleihung ihrer Herrschaften an den Burggrafen in keiner Weise berührt und aufgehoben sein solle.

Dieses Aussöhnungsedikt nahm Reuß nicht an. Er schickte es mit einem Entschuldigungsschreiben, worin er die Nichtannahme begründete, an den König zurück und bat, ihn auf Grund der kaiserlichen Begnadigung mit dem Burggrafen zu vertragen und dazu eine Tagfahrt anzusetzen. Sein Vetter möge dann angeben, was für „Fug und Recht" er zu den reußischen Gütern habe, der König aber würde finden, daß er und seine Brüder derselben mit Unrecht entsetzt wären und zu einem anderen „gnädigen Einsehen" bewogen werden. Ein Versuch des Kurfürsten Moritz, einen Vergleich zwischen dem Burggrafen und den Reußen in die Wege zu leiten, scheiterte, da ersterer sich zu nichts anderem verstehen wollte, als den drei Brüdern nochmals die 70000 Gulden Entschädigung anzubieten. Wenn sie das wieder ausschlügen, so möchte ihn Moritz doch in Zukunft in der Sache verschonen. Auch König Ferdinand, überdrüssig, der Reußen wegen fortwährend angelaufen zu werden, stellte dem Burggrafen vor, ob es nicht gut wäre, den Reußen zu einer gütlichen, aber unverbindlichen Verhandlung Hoffnung zu machen, versicherte aber zugleich seinem Günstling, daß er gegen die frühere Belehnung desselben nichts verfügen werde. Das stärkte letzterem natürlich den Rücken. Er schlug jede Verhandlung ab und griff statt dessen, um die Gegner völlig mundtot zu machen, nochmals auf das 1552 ergangene Urteil des Prager Lehnshofes zurück, indem er den Erzherzog Ferdinand ersuchte, bei seinem königlichen Vater die Bestätigung des Urteils zu erwirken, da die Reußen Jahr und Tag versäumt hätten, dagegen Berufung einzulegen. Ob die Bestätigung wirklich erfolgt ist, wissen wir nicht. Vielleicht hat der König bei der Anfechtung des Urteils doch Bedenken deswegen getragen. Nachdem Kurfürst Moritz bei Sievershausen gefallen war, setzte sein Nachfolger und Bruder August dessen die Reußen begünstigende Politik unverändert fort. Auch er erhob ihretwegen beim König und beim Burggrafen dringliche Vorstellungen und geriet darüber mit letzterem

ziemlich hart aneinander. August veranlaßte die Reußen, sich zu einer neuen Verhandlung zu erbieten, aber der Burggraf wollte sich auf keinen Vergleich mehr einlassen. Seine Vettern möchten sich mit ihren Forderungen an den König wenden. Das schrieb der Burggraf am 28. Februar 1554. Am 19. Mai raffte ihn eine hitzige Krankheit hinweg, und mit dem Tode dieses politisch hochbegabten und durch die Gunst König Ferdinands mächtigen Fürsten eröffneten sich für die Reußen wieder bessere Aussichten, zu dem Ihrigen zu kommen.

Damit schließt die auf meinem eingangs erwähnten Buche beruhende Vorgeschichte des nun im folgenden zu behandelnden Rechtsstreites. Zu dessen Darstellung haben mir eine Reihe bisher unbenutzter Aktenstücke aus den fürstlich reußischen Hausarchiven zu Greiz und Schleiz vorgelegen. Wo nicht besondere Quellenbelege angegeben wurden, dienten mir dazu promiscue folgende Archivalien:

1. Acta des Eltern Herrn Reussen Streit-Sache mit den Burggrafen zu Meißen wegen vorenthaltener Herrschaften Greiz, Gera und Lobenstein betr. de anno 1540—1579, 2 Vol. im Fürstl. Hausarchive Greiz, Inv. I Fach 46.

2. Akten betreff. den Prozeß der Burggrafen mit den Reußen im Fürstl. Hausarchiv Schleiz, burggräfliche Sachen E Nr. 13—15 (früher im Regierungsarchiv Gera).

3. Aufsatz des Grafen Heinrichs XXVI. Reuß-Ebersdorf († 1796): Beyträge zu der Lebensgeschichte der drei Brüder Herren Reußen von Plauen usw. im Hausarchiv Schleiz, Hdschr. G 23. Zu dieser Arbeit des genannten Grafen ist ein jetzt verloren gegangenes Aktenstück benutzt worden, das folgendes Rubrum hatte: „Ungevehrlich Verzeichnis ettlicher der fürnehmsten Weilandt der Wolgebornen und Edlen Herren Heinr. des Mittleren u. Heinr. des Jüngern Gebrüder Reußen Herren v. Pl. wohllöbl. u. christsel. Gedechtnus Sachen, darin Heinrich Frank [reuß. Sekretär] mitt vielfelltigen Vorreißen und sonsten mit grossem Vleis, Muhe und Arbeit unterthänigst gedient hat und sich nunmehr dieses 1592sten Jahres seine Dienste uff vier und viertzigk Jahre erstrecken thun".

Es ist wahrscheinlich, daß auch in Wien, Prag und Dresden noch Archivalien liegen, welche meine Darstellung ergänzen können, aber ich schrieb diesen Beitrag zu der Festschrift meines hochverehrten Lehrers in den ersten Monaten des großen Welt-

krieges, und es war mir daher nicht möglich, die Quellen der fremden Archive noch zu benutzen. Da übrigens die Akten beider Parteien, der Burggrafen wie der Reußen, in den hiesigen Archiven vorhanden sind, wird mir Wesentliches kaum entgangen sein.

Nach dem Tode des Burggrafen waren dessen hinterlassene Herrschaften an seine beiden noch jungen Söhne Heinrich den Älteren und Heinrich den Jüngeren gefallen. Sie muteten sofort ihre böhmischen Lehen in Prag und erhielten die üblichen Rekognitionsscheine (Mutzettel). Eine neue königliche Belehnung wurde ihnen zunächst nicht zuteil, und zwar wohl deshalb nicht, weil 1557, als der jüngere Burggraf mündig wurde, die reußischen und gerischen Lehensstücke bereits von den Reußen in Anspruch genommen waren. Da mochte es dem König Ferdinand bedenklich erscheinen, seine Stellung in diesem Streite durch einen neuen Lehnbrief festzulegen. Schon wenige Wochen nach des alten Burggrafen Ableben hatte der älteste der drei reußischen Brüder wegen ihrer Ansprüche auf Greiz und die gerische Erbschaft ein Schreiben an die jungen Burggrafen gerichtet, dessen Empfang der burggräfliche Kanzler Stenglin mit dem Bemerken registrierte: da die Sache den König anginge, habe man nicht geantwortet. Weiter brachten die beiden jüngeren Brüder Reuß, Heinrich der Mittlere und Heinrich der Jüngere, von Kaiser Karl V. ein neues Interzessionsschreiben an König Ferdinand aus, worin dieser mit Rücksicht darauf, daß jene beiden Brüder zur Zeit des Krieges noch unmündig gewesen wären und nichts wider den Kaiser und König gehandelt hätten, ersucht wurde, sie nicht allein wieder zu Gnaden anzunehmen, sondern sie auch zu ihren altväterlichen Stammlehen kommen zu lassen[1]). Diese Interzession soll der mittlere Bruder in Frankreich beim Kaiser persönlich ausgewirkt haben. Der jüngere Bruder benutzte eine Mansfeldische Hochzeit in Lohra, um die Harzgrafen und andere seiner Mitgäste zu bestimmen, sich für die Reußen auf dem bevorstehenden Reichstage zu verwenden. Als ferner im März 1555 die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und der Landgraf von Hessen in Naum-

[1]) Schreiben des Kaisers d. d. Valenciennes 1554 Okt. 5.

burg a. S. wegen Erneuerung ihrer Erbverbrüderung zusammengekommen waren, ersuchten die Reußen sie ebenfalls um Interzession. Endlich hatte im April desselben Jahres, als Erzherzog Ferdinand zu Besuch beim Kurfürsten August in Dresden weilte, nicht allein letzterer für den älteren Reuß ein gutes Wort eingelegt, sondern dieser auch selbst Gelegenheit gefunden, den Erzherzog für seine Sache zu interessieren. Das Ergebnis war aber zunächst ein wenig tröstliches. Ende April schrieb der Erzherzog an den Kurfürsten, sein königlicher Vater, bei dem er die reußische Sache in Erinnerung gebracht, habe darauf geantwortet, daß er (der König) zwar die Reußen für ihre Personen zu Gnaden angenommen hätte, der Güter halber aber nichts versprechen könne, da man die jetzigen Inhaber derselben, die Burggrafen zu Meißen, in ihrem rechtmäßigen Besitz nicht turbieren könne. Der König habe den älteren Reußen mit seinem Restitutionsgesuch schon mehrmals abweisen lassen. Dabei habe es zu verbleiben. Auch Kurfürst August, welcher dem älteren Reußen das erzherzogliche Schreiben im Auszug mitteilte, wußte nun weiter keinen Rat, als daß man durch Vorschub guter Freunde einen gütlichen Vergleich mit den jungen Burggrafen suchen möchte.

Auf dem Augsburger Reichstage von 1555 aber setzten die Reußen nochmals alles daran, ihre Restitution zu erlangen. Heinrich der Jüngere verfügte sich persönlich nach dort. Er besuchte ihn für sich und namens seiner Brüder als Reichsstand, da durch den kaiserlichen Aussöhnungsbrief von 1549 die Reußen in ihre Reichslehen, die Regalien, wieder eingesetzt waren. Er meldete sich auch sofort beim Reichsdirektorium und wurde von der Mainzischen Kanzlei in die Anwesenheitsliste aufgenommen. Der Kaiser war nicht in Augsburg, wohl aber König Ferdinand, und auf ihn suchte der Reuße teils persönlich, teils durch andere Reichsstände einzuwirken. Sein Sekretär Heinrich Francke berichtet, daß sein Herr sich fast ein halbes Jahr auf dem Reichstage aufgehalten habe. Hier in Augsburg wurden auch die kaiserlichen, kurfürstlichen und anderen Interzessionsschreiben an den König gebracht. In ihnen wurde zwar aller drei reußischen Brüder gedacht, besonders aber hervorgehoben, daß die jüngeren Brüder

und das weibliche Geschlecht (Mutter und Schwestern) niemals etwas verbrochen oder verwirkt hätten, da erstere zur Zeit des Krieges unmündig gewesen und unter der Vormundschaft des älteren Bruders gestanden, die Frauen aber überhaupt nichts mit dem Kriege zu tun gehabt hätten. Von so vielen Seiten bestürmt, beschloß endlich König Ferdinand auf die Sache einzugehen. Er erklärte, daß er sich zwar wegen des älteren Bruders auf nichts einlassen könne. Weil aber die Fürbitten hauptsächlich auf die jüngeren Brüder und die weiblichen Mitglieder des Geschlechts gerichtet seien, so wolle er, sobald die auf den Reichstag beschriebenen Burggrafen mit ihren Räten in Augsburg angekommen wären, beide Parteien vor sich bescheiden, verhören und gütliche Verhandlung zwischen ihnen pflegen lassen. Darauf gaben die jüngeren Brüder Reuß dem älteren zu verstehen, daß sie sich in dieser Frage von ihm trennen müßten. Er möchte also seine Maßnahmen danach treffen. Sie würden sich natürlich alle Mühe geben, durch weitere Fürbitten der Kur- und anderen Fürsten zu erreichen, daß der ältere Bruder nicht übergangen würde, und sie würden sich auch auf nichts anderes, als auf die wirkliche Restitution in ihre Güter einlassen. Heinrich der Ältere war von diesem Vorgehen seiner Brüder sehr betroffen. Er argwöhnte, daß sie ihn überhaupt im Stiche lassen wollten. Als er sich darüber bei Kurfürst August von Sachsen bitter beklagte, bezeugte ihm dieser sein Mitleid und versprach, sofort beim Könige vorstellig zu werden, damit auch der ältere Reuß in die bevorstehende Handlung mit eingezogen würde. Eine von Reuß gewünschte Interzession des Kurfürsten bei den Burggrafen hielt August für zwecklos, da letztere, wie bisher, die Sache doch an den König weisen würden. Auch bei den Herzogen zu Sachsen-Weimar beschwerte sich Reuß über die Absonderung seiner Brüder und behauptete, diese hätten sich verpflichtet, daß sich keiner ohne die anderen vertragen lassen wolle. Das bestritten aber die beiden jüngeren Reußen energisch und ließen sich hören, daß sie sich, da einmal der ältere Bruder von der Restitution ausgeschlossen sein sollte, sehr im Lichte stehen würden, wenn sie um seinetwillen auch ihrer Anteile an den Herrschaften verlustig gehen sollten.

Diese Sonderung der Brüder führte noch wiederholt zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen ihnen, ist aber bis an das Ende des ganzen Prozesses durchgeführt worden. Heinrich Reuß der Jüngere hatte inzwischen in Augsburg aufs beste gewirkt. Er knüpfte Bekanntschaft mit den anwesenden Reichsständen an, war auch hier und da zu Gaste und suchte dabei jedermann für die Sache der reußischen Brüder zu interessieren. Besonders bemühte er sich, einige vielvermögende Hofbeamte, wie den Vizekanzler Dr. Mehler, den böhmischen Oberstkanzler Joachim von Neuhaus und den Hofmarschall von Trautson, der ein Günstling König Ferdinands war, für sich zu gewinnen, wobei er überall Gehör fand und gute Vertröstung bekam. Der Schatten des verstorbenen Burggrafen und Oberstkanzlers begann langsam zu verblassen. Die jungen Burggrafen schickten nun zwar Gesandte nach Augsburg, kamen selbst aber nicht dorthin. Der ältere, damals allein erst mündige, hielt im August 1555 sein Beilager in Onolzbach und entschuldigte hiermit sein Ausbleiben. König Ferdinand — wohl auch beeinflußt durch die genannten Hofbeamten — ging endlich aber doch auf die Supplikation der Reußen ein und sandte dieselbe an die Burggrafen zur Äußerung. Diese antworteten:

Da ihr Vater durch königliche Begnadung, aufgerichteten Vertrag und erfolgte Belehnung, sowie durch das in der Krone Böhmen ergangene Urteil die Güter rechtmäßig an sich gebracht, so bäten sie den König darum, sie dabei zu handhaben und zu schützen. Die Reußen hätten ihre behauptete Unschuld vor dem Prager Lehenshauptmann beweisen sollen. Da sie aber auf die Zitationen ungehorsam außengeblieben, wäre ihnen durch das ergangene Urteil ein ewiges Stillschweigen auferlegt worden. Obwohl also die Burggrafen den Reußen der Güter halber nichts schuldig wären, so wollten sie doch dem Könige zu Gehorsam und Ehren sich auf eine Verhandlung einlassen, wenn dieser solche Mittel vorzuschlagen wüßte, welche der Begnadung und dem Urteil nicht zuwider wären.

Damit war den Reußen natürlich wenig gedient, und König Ferdinands Verlegenheit zeigte sich auch in einem Kanzleischreiben, worin er beiden Parteien mitteilen ließ, der König könne bei so eilendem Aufbruch und Schluß des Reichstags und wegen der Abwesenheit der Burggrafen in der Sache jetzt weiter nichts vornehmen, doch wolle er, sobald er wieder nach Böhmen zurückgekehrt sei, versuchen, die Parteien in Güte zu vertragen.

Man möchte sich also sechs Wochen nach der königlichen Ankunft in Prag wieder melden[1]). Als dann aber trotz wiederholter Ansuchung der Reußen nichts erfolgte, brachten diese beim Kaiser, bei Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren neue Interzessionsschreiben an den König aus und erreichten damit einen königlichen Bescheid an die beiden jüngeren Brüder Reuß, der König habe sich auf die fürstlichen Fürbitten entschlossen, ihre Gebrechen mit den Burggrafen baldigst beizulegen. Sie möchten sich deshalb auf dem nächsten Reichstage in Regensburg vier Wochen nach des Königs Ankunft dort einstellen[2]). Die Burggrafen würden auch zur Stelle sein, und der König wolle dann allen Fleiß anwenden lassen, sie mit denselben gütlich zu vertragen. Von einem Rechtsverfahren war noch immer nicht die Rede.

Der ältere Reuße war nicht nach Regensburg geladen, wollte aber doch persönlich nach dort und bat daher den Kurfürsten von Sachsen, ihn, wenn er selbst auf den Reichstag ginge, mitzunehmen, oder ihm Urlaub zu erteilen und seine Gesandten zu beauftragen, für ihn (Reuß) das Wort zu führen. Der Urlaub wurde von August bereitwillig erteilt, auch dem Reuß versprochen, nochmals für ihn beim Könige interzedieren zu wollen, die Beteiligung der kursächsischen Räte aber unter dem Vorwande ihrer vielen sonstigen Aufträge abgeschlagen. Ob Heinrich der Ältere dann noch auf den Reichstag ging, erfahren wir nicht. Dagegen begab sich zu Anfang des Jahres 1557 der jüngste Bruder in Begleitung seines getreuen Sekretärs Francke nach Regensburg, wo am 7. Februar ein erster Termin zur Verhandlung zwischen den Parteien angesetzt war. Auch der ältere Burggraf war dazu erschienen, und am 8. d. M. schrieb der Weimarsche Kanzler Bruck an seine Herzoge, daß nunmehr alle Stunde der Anfang der Handlung zwischen den Reußen und den Burggrafen zu erwarten sei. Die fürstlichen Räte würden ihrem Befehle gemäß, wenn die Herren Reuß es begehrten, sowohl den beiden jüngeren Brüdern, wie auch dem älteren und in Gemeinschaft mit den kursächsischen Gesandten allen Beistand leisten,

---

[1]) Schreiben d. d. Augsburg 1555 Sept. 18.

[2]) Schreiben d. d. Prag 1556 Mai 12.

auch gute Obacht dabei haben, daß der künftige Vergleich nicht etwa auf eine Summe Geldes, sondern auf die Einräumung einer oder mehrerer ganzer oder halber Herrschaften gerichtet würde. Kurze Zeit darauf wurde auch wirklich Verhör und Handlung in der reußischen Sache vorgenommen. Francke erzählt, daß dazu der kaiserliche Vizekanzler Dr. Selden, mehrere kaiserliche Räte und Zugeordnete vom Herrenstande niedergesetzt wären. Am 3. März erfolgte der königliche Abschied:

Nachdem nach vielfältigem Verhör und mündlicher Aussprache sich befunden, daß die Sache für dieses Mal in der Güte nicht beigelegt werden könne, auch der König aus den übergebenen Schriften beider Parteien so viel vermerkt, daß die Burggrafen wegen ihres erlangten Besitzes sich hauptsächlich auf das (1552) ergangene Urteil des Prager Lehenshofes stützten, die Reußen aber dasselbe als unrechtmäßig und nichtig anföchten und Gründe erbrächten, weshalb sie trotz desselben billig zu restituieren wären, so wolle er, um keinem Unrecht zu tun, die Sache zu schleuniger rechtlicher Erörterung kommen lassen.

Zugleich wurden beide Parteien auf den 22. April nach Prag vorgeladen.

So sollte denn wirklich ein neues Rechtsverfahren eröffnet werden, und zwar nicht auf Grundlage des böhmischen Lehensrechtes, sondern des „gemeinen kaiserlichen Rechtes", also des römischen. Daß der Prozeß in Prag stattfand, bedingte jedenfalls der Umstand, daß es sich dabei um böhmische, teils Kron- teils Afterlehen handelte. Auch waren die beklagten Burggrafen in Böhmen angesessen. Bestimmt war noch in Regensburg worden, daß beide Parteien ihre Prozeßschriften in je 3 Sätzen (Klage, Exzeption, Replik, Duplik, Triplik und Quadruplik) mit Fristen (nach sächsischem Rechte) von 6 zu 6 Wochen wechselweise einbringen sollten. Der Prozeß erging aber nur zwischen den Burggrafen und den beiden jüngeren reußischen Brüdern. Der ältere war zunächst noch ausgeschlossen und machte deswegen seinen Brüdern die bittersten Vorwürfe. Letztere verteidigten sich, sie müßten so handeln, da sonst das ganze Werk verhindert und sie alle miteinander um das Ihrige kommen würden. Der ältere Reuße verzagte übrigens nicht, sondern fuhr fort, allenthalben seine Sache zu fördern. Als zum Jahre 1558 ein Reichstag nach Frankfurt einberufen wurde, ersuchte er abermals die Kur- und

anderen Fürsten um persönliche Verwendung beim Könige. Besonders bat er auch wieder den Kurfürsten August von Sachsen, ihn mit sich auf den Reichstag zu nehmen oder durch seine Gesandten zu unterstützen oder ihn selbst als Gesandten nach dort zu schicken, damit er mit größerer Sicherheit und besserem Ansehen seine Angelegenheit dort vertreten könne. Auf einem Kurfürstentag in Frankfurt wurde im März Ferdinand I., nachdem er in eine neue Wahlkapitulation gewilligt hatte, zum deutschen Kaiser ausgerufen. Bei dieser Gelegenheit müssen die Kurfürsten wegen des älteren Reußen so energisch auf den Kaiser eingewirkt haben, daß dieser am 19. März durch seine Kanzlei erklären ließ, er wolle auf die Interzession der Kurfürsten hin einen gerichtlichen Prozeß zwischen dem Reußen und den Burggrafen gestatten. Reuß solle binnen 10 Wochen sein Klaglibell einbringen und dann beide Parteien ihre weiteren Schriftsätze in Fristen von 6 zu 6 Wochen folgen lassen. Auch dieser Prozeß sollte nach dem kaiserlichen Recht ausgefochten und die Akten nach Prag eingeliefert werden.

So hatten denn die Burggrafen eine doppelte Klage auf dem Halse, und zwar in beiden Fällen zunächst eine possessorische. Das ist der Rechtsschutz des Klägers ohne Rücksicht auf sein Recht. Ja, die Rechtsfrage ist strenggenommen geradezu ausgeschlossen. In Worten ausgedrückt lautet etwa die possessorische Klage: „Du hast das, was mein ist. Darum mußt du es mir abtreten“ [1]). Nach Erledigung dieses Verfahrens steht dann sowohl dem Kläger, wie dem Beklagten noch die petitorische Klage zu, welche das Recht auf den Besitz zu beweisen hat. Oft lassen sich bei der Beweisführung possessorische und petitorische Gründe schwer trennen. So kam es denn auch in dem hier behandelten Prozesse wiederholt vor, daß eine Partei gewisse von der anderen im Possessorium angeführten Rechtsgründe als ins Petitorium gehörig zurückwies.

Inzwischen hatten die beiden jüngeren Reußen ihre Klage gegen die Burggrafen eröffnet und ihre Satzschriften rechtzeitig eingebracht. Die Beklagten aber waren damit säumig geworden,

[1]) Vgl. R. Sohm, Institutionen, ein Lehrbuch der Geschichte und des Systems des römischen Privatrechts (Leipzig 1898) S. 326.

so daß am 16. Januar 1558 der Kaiser die Burggrafen energisch aufforderte, ihre Schlußschrift, wozu sie ein halbes Jahr Zeit gehabt hätten, unverzüglich einzuschicken. Da die Reußen vermuteten, daß die Burggrafen „zu ihrem Behelf und Verzug des Rechts“ eine Kaution (Gewähr für Prozeßkosten und Widerklage) fordern würden, hatten sie die Herzoge von Sachsen-Weimar gebeten, dieselbe mit ihrer bei letzteren zu Lehen gehenden Herrschaft Kranichfeld bestellen zu dürfen, was die Herzoge auch ohne weiteres gestatteten. Was die Klage der jüngeren Brüder und ihre späteren Schriften enthielten, erfahren wir nicht, doch werden sie im allgemeinen den gleichen Inhalt, wie die noch zu erwähnenden Schriftsätze des älteren Reußen gehabt haben. Jedenfalls wurden zu Ende des Jahres 1558 die Akten des ersten Prozesses geschlossen. Während dessen war auch die Klage des älteren Bruders in Fluß gekommen. Er hatte sich dazu, um vor den Burggrafen sicher zu sein, ein kaiserliches Geleit „zum Recht vor Gewalt“ auf 6 Monate erteilen lassen, das später noch einige Male verlängert wurde. Weiter hatte er sich vom Kurfürsten den Professor Dr. Modestinus Pistoris in Leipzig als Beistand erbeten, aus dessen Feder auch wohl die meisten Satzschriften des Reußen hervorgingen. Daneben arbeitete aber auch der Leipziger Ordinarius Jakob Thönning für den Reußen, und als Anwalt diente ihm ein gewisser Peter Enders (Andreä). Im April oder Mai 1558 brachte Reuß seine Klage ein. Er forderte darin den dritten Teil der Herrschaft Greiz, aus der 1547 die Reußen durch den Vater der Burggrafen mit Gewalt entsetzt wären, und ebenso den dritten Teil an der Hälfte der gerischen Herrschaften, welche die Reußen vom letzten Herrn von Gera geerbt und der alte Burggraf ihnen gleichfalls entzogen hätte. Die Burggrafen weigerten sich dann zunächst überhaupt, sich mit dem älteren Reußen in eine Rechtfertigung einzulassen. Sie wandten sich an den Kaiser und baten ihn um Vertretung und Eviktion (Gewähr) bei diesem Rechtshandel, weil Ferdinand in der ihrem Vater erteilten Begnadigung mit den eingeklagten Herrschaften sich dazu anheischig gemacht habe. Hierauf erfolgte am 29. August 1558 ein Reskript, der Kaiser könne sich einer dergleichen Ver-

sicherung nicht erinnern. Wenn jedoch eine solche Verschreibung vorhanden wäre, möge sie ihm zur Einsicht im Original zugesandt werden. Inzwischen solle aber mit den Satzschriften zu den festgesetzten Terminen fortgefahren werden. Darauf ließen die Burggrafen durch ihren juristischen Beistand, den kursächsischen Rat Dr. Simon Pistoris aus Seußlitz, eine Art Exceptionsschrift ausarbeiten.

Darin war ausgeführt, daß die Burggrafen dem älteren Reuß nichts geständig wären. Die eingeklagten Herrschaften wären durch seine Rebellion und Majestätsverbrechen verwirkt worden. Der jetzige Kaiser habe sie dann durch Vertrag mit Herzog Moritz an sich gebracht und an ihren verstorbenen Vater aus Gnaden verliehen. Von letzterem hätten sie, dessen Söhne, die Herrschaften geerbt. Also hätten sie den Reußen nichts genommen und müßten diese an den Kaiser als den Verleiher der Herrschaften weisen. Auch hätte ihr (der Burggrafen) Vater bereits 1552 vor der Krone Böhmen gegen die Reußen ein erstandenes Recht erlangt. Sie bäten also den Kaiser, sie hierbei zu schützen. Wieder pochten hier also die Burggrafen auf die Eviktion (Gewähr), welche König Ferdinand dem verstorbenen Burggrafen zugesagt hatte.

Auch ließen sie sich im September 1558 von Dr. Melchior Klinge in Halle ein Gutachten wegen der Eviktion ausarbeiten. Klinge riet, den Kaiser wegen der Gewähr für die Lehen zunächst nicht zu belangen, weil er sich nicht dazu verpflichtet hätte.

Die fragliche Klausel im Lehenbriefe, welche die Worte: „Handhaben, schützen, schirmen und darüber nicht beschweren lassen" enthielte, dürfe nicht so verstanden werden, daß damit einem anderen, der rechtliche Ansprüche an die Herrschaften hätte, solche abgeschnitten sein sollten. Der Kaiser habe sich nicht verpflichtet, den Burggrafen zu vertreten, wenn er rechtlich belangt werde. Gemeint sei nur der Schutz vor Gewalt. Nach allgemeinem Rechtsbrauch sei auch der Schenkende nicht zur Eviktion verpflichtet, sondern der Beschenkte habe sich selbst zu vertreten. Ferner heiße es im Lehensrecht, wenn einer sich wissentlich mit einem fremden Gut beleihen lasse, so könne er den Lehensherrn nicht wegen der Eviktion ansprechen. Der verstorbene Burggraf habe aber gewußt, daß die Herrschaften den Reußen zustanden, und habe sich gleichwohl damit beleihen lassen. Wenn jemand etwas verleihe oder bestätige und Schutz dafür zusage, so heiße es doch alle Male: „salvo jure tertii und einem jeden an seinem Rechte unschädlich." Auch Geleit und persönlicher Schutz gehe nicht weiter, als wider Gewalt. Würde aber jemand rechtlich belangt, müßte er für sich selbst haften, nicht, der ihn in Geleit und Schutz genommen. Dagegen wäre wohl der Kaiser den Burggrafen aus Nichtachtung (vorsehung) des gemeinen Rechtes zur Vertretung verbunden; denn wenn eine Schenkung geschehe ex mera liberalitate sine aliqua causa vel merito et incepit a traditione, so wäre der Schenkende nicht zur Eviktion verpflichtet, wohl aber, wenn die Schenkung von einem Versprechen (promissio) herrühre, und das wäre auch hier der Fall; denn der alte Burggraf hätte die Herr-

schaften als Belohnung für seine Dienste vom Kaiser bekommen. Weiter hafte dieser auch noch auf Grund des Lehnsrechts, wo es heiße, wenn ein Lehnsherr fremdes Gut verleiht und der Belehnte wußte nicht, daß es fremdes Gut ist, wird später angefochten und verliert es ohne seine Schuld durch Urteil, so muß der Lehnsherr ihm ein anderes Gut von gleichem Werte verschaffen. Nun habe der verstorbene Burggraf wissentlich kein fremdes Lehengut empfangen, da in seinem Gnaden- und Lehnsbriefe stehe, daß die Herrschaften dem damaligen Könige von Böhmen, dem jetzigen Kaiser, heimgefallen wären. Daher müßte auch der Kaiser den Burggrafen, wenn das Urteil gegen sie ausfiele, ein anderes gleichwertiges Lehen oder eine entsprechende Geldentschädigung dafür geben.

Dieses ziemlich doppelsinnige Gutachten muß dem Klinge selbst bedenklich gewesen sein; denn er bat bei Übersendung desselben die Burggrafen, man möchte es verheimlichen, daß er der Verfasser sei. Auf die burggräfliche Exception brachte der ältere Reuße im September 1558 seine Replik ein.

Er betont darin zunächst, daß dieses Verfahren nicht nach böhmischem, sondern auf Grund der in Frankfurt gegebenen kaiserlichen Zusage nach gemeinem Rechte zu geschehen habe, bestreitet ferner die Rechtlichkeit des früheren böhmischen Urteils, da die Reußen, als in Sachsen wohnhaft, nicht nach Prag hätten zitiert werden dürfen. Auch könnten sie nicht für ungehorsam gehalten werden; denn er und seine Brüder hätten seinerzeit ihre Exzeption eingebracht, auf die aber nicht eingegangen worden wäre. Der frühere Kaiser habe nichts als die Lehenschaft, welche Kurfürst Johann Friedrich an den Herrschaften gehabt, eingezogen, nicht die Güter selbst, sondern habe diese sogar, als er ins Land gekommen, unter seinen kaiserlichen Schutz gestellt. Auch wären alle Untertanen des geächteten Kurfürsten nachmals wieder zu ihren Gütern gelangt außer den Herren Reuß, und auch sie würden längst restituiert sein, wenn sie nicht vom alten Burggrafen daran verhindert worden. Seit sich die Herren von Gera und die Reußen unter das Haus Sachsen gewandt, wären beide zur gesamten Hand miteinander beliehen worden. Wenn nun auch der Kurfürst Johann Friedrich sich seiner Lehenschaft verlustig gemacht habe, so hätten doch die Reußen jene Gesamtbelehnung nicht verlieren können. Auch hätte dem alten Burggrafen nicht gebührt, sich gegen den von ihm besiegelten Torgauer Vertrag (s. S. 461) allein in die Belehnung der gerischen Herrschaften zu setzen.

Das ungefähr sind die Hauptgedanken der reußischen Replik, die im übrigen mit vielen juristischen Belegstellen ausgestattet war. Auf die weiteren Satzschriften beider Parteien können wir hier nicht eingehen. Auch ihr Hauptinhalt war, daß die Burggrafen sich auf das Prager Urteil von 1552 beriefen und deshalb das Verfahren gegen sie ablehnen wollten, während der Reuße auf dem ihm im kaiserlichen Abschied vom 19. März 1558 zugesagten römischen Recht bestand. Weiter suchten die Burggrafen den Prozeß

dadurch aufzuhalten, daß sie von dem älteren Reuß eine Gewähr und einen „Vorstand" (Verbürgung) für die Gerichtskosten und die Widerklage verlangten. Auch sollte die Verbürgung durch in Böhmen angesessene Herren geschehen. Letzteres lehnte Reuß energisch ab. Er wollte die Gewähr nur mit „Mund und Faust" geloben und sie mit seinem Anteile an den Regalien und an der Herrschaft Kranichfeld bestellen.

Anzuführen ist noch, daß die Burggrafen für beide Prozesse mit den Reußen sich zwei Urteile der Juristenfakultäten zu Ingolstadt und Wien einholten. Das erstere kostete ihnen 20 Dukaten. In beiden Urteilen wurde den Reußen die Befugnis, gegen die Burggrafen Klage zu erheben, glatt abgesprochen und im Wiener noch besonders geltend gemacht, daß die Reußen nach der Zession der streitigen Güter an den alten Burggrafen ihr Recht daran in 3 Jahren und 18 Wochen, als in der landüblichen böhmischen Frist, nicht geltend gemacht und es damit verwirkt hätten. Solche Urteile wurden natürlich im Sinne des Auftraggebers erledigt und übten auch auf den weiteren Verlauf des Prozesses keinen Einfluß aus. Vielmehr erfolgte am 17. Dezember 1558 auf einem zu Prag abgehaltenen Termin ein kaiserliches sogenanntes Interlokutorium (Zwischenurteil, Entscheidung im Einzelfall) dahin, daß die Burggrafen ungeachtet ihrer bisherigen Einreden innerhalb 6 Wochen und 3 Tagen (also nach sächsischer Frist) auf die Klage des älteren Reußen zu antworten und „den Krieg Rechtens zu befestigen" schuldig sein sollten. Zugleich wurden beiden Parteien noch zwei weitere Schriftsätze und späterhin noch ein dritter bewilligt.

Die sogenannte Kriegs- oder Streitbefestigung (litis contestatio) war die Formulierung des Rechtsstreites, um eine Grundlage für das Urteil zu schaffen. Der ältere Reuß hatte seine contestatio schon vor dem kaiserlichen Zwischenurteil eingereicht. In ihr wurde kurz das Hauptsächlichste wiederholt, was der Kläger schon in seinen Satzschriften gebracht hatte.

Er forderte darin die Rückgabe seines Drittels an der Herrschaft Greiz und am Anfall der gerischen Herrschaften, die Erstattung der von den Burggrafen auf Schloß Greiz beschlagnahmten Barmittel und Mobilien des Reußen, die Herausgabe der ihm entzogenen Nutznießungen der Herrschaften, bezüglich deren

Erstattung in Geld und die Bezahlung der Gerichtskosten und Schäden samt den Zinsen für alle bisher entbehrten Summen. Gegen die burggräfliche Beweisführung, daß er sich im vergangenen Kriege des Majestätsverbrechens schuldig gemacht und dadurch seine Lehen verwirkt habe, führte er an, wie er sich als Lehensmann des Kurfürsten Johann Friedrich dessen Aufgebot ohne Verlust seiner Güter nicht habe entziehen können. Sollte er aber doch gegen den Kaiser etwas verfehlt haben, so wäre er durch die Wittenberger Kapitulation und einen besonderen kaiserlichen Aussöhnungsbrief begnadigt und restituiert worden. Auch habe wegen der Rückgabe seiner Güter der Kaiser beim Könige Fürbitte für ihn eingelegt. Reuß habe sich jenes Verbrechens auch gegen den König von Böhmen, den jetzigen deutschen Kaiser, nicht schuldig gemacht; denn Greiz wäre zur Zeit des Krieges sächsisches Afterlehen gewesen, und Reuß hätte damals nicht wissen können, daß es von Herzog Moritz durch Vertrag an Böhmen abgetreten worden. Zudem sei diese Zession erst einige Tage nach der Wittenberger Kapitulation, durch welche auch die Reußen wieder restituiert worden, vom Kaiser und erst 1549 von den Kurfürsten bestätigt worden. Die gerischen Herrschaften wären erst 1550 durch das Ableben des Herrn von Gera zu Fall gekommen, also zur Kriegszeit noch nicht erledigt gewesen. Daher hätten die Reußen sie nicht verwirken können. Auch wären sie vor deren Erledigung wieder restituiert worden. Ebensowenig hätten sie die böhmischen Lehen, die Herrschaft Lobenstein und den Posterstein, verwirken können, da diese ebenfalls zur Zeit des Krieges noch nicht erledigt gewesen, sondern die Reußen nur die Anwartschaft darauf gehabt hätten.

Die Burggrafen waren mit der Erfüllung des kaiserlichen Interlokutoriums ziemlich lässig gewesen und schickten erst im Mai 1559 auf eine dringliche Mahnung des Erzherzogs Ferdinand ihre Kriegsbefestigung nach Prag ein. In derselben wurden folgende Hauptgedanken ausgeführt:

Durch die 1546 erfolgte Ächtung des Kurfürsten Johann Friedrich hätte nicht allein dieser, sondern alle seine Anhänger ihre sämtlichen Lehen verwirkt, so auch die Reußen. Die Einnahme ihrer Lehen wären nicht durch den verstorbenen Burggrafen, sondern durch König Ferdinand erfolgt, und dieser hätte den Burggrafen 1549 damit beliehen. Hierauf hätten dessen Söhne solche Herrschaften von ihrem Vater geerbt und wären damit beliehen worden. Folglich hätten die Burggrafen dieselben dem Reußen nicht genommen. Die letzteren hätten auch zur Zeit, als die gerischen Lehensstücke zu Falle gekommen, wegen der voraufgehenden Verwirkung die gesamte Hand an ihnen nicht mehr gehabt; denn die Lehen wären schon durch die Ächtung des Kurfürsten an Herzog Moritz als dessen Mitbelehnten gefallen und von diesem an Böhmen abgetreten worden. Die böhmischen Lehen Lobenstein und Posterstein hätte der ältere Reuße auch dadurch verwirkt, daß er die Herrschaft Gera mit Gewalt eingenommen hätte, so daß der König, um sie dem Herrn von Gera wieder zu verschaffen, nicht geringe Kriegskosten hätte aufwenden müssen.

Damit war die juristische Polemik auch dieses Prozesses beendigt. Hierauf zitierte der Kaiser die Parteien auf einen zum

9. Januar 1560 nach Prag ausgeschriebenen Termin, wo die Akten nach ihrer Revidierung und Komplettierung inrotuliert und geschlossen werden sollten.

Auch der Prozeß der Burggrafen mit den beiden jüngeren Reußen war inzwischen bis zum Urteile gediehen, wozu ein Rechtstag in Prag auf den 9. Dezember 1559 anberaumt war, aber der Kaiser wollte vorher nochmals durch eine Kommission gütliche Unterhandlung pflegen lassen. Sie bestand aus dem Landhofmeister Jhan von Lobkowitz, dem Grafen Franz von Thun, zweien Grafen von Biberstein und Löwenstein, einem Dr. Jonas und dem Kammerprokurator Peter Kotteck. Der jüngere Burggraf war persönlich dazu erschienen, ebenso auch die beiden Reußen, und von Francke, dem Sekretär des jüngsten Bruders, ist ein ausführlicher Bericht über die Verhandlungen vorhanden. Die Parteien wurden, nachdem sie sich zur gütlichen Handlung willig erklärt hatten, befragt, was sie für Mittel zur Auseinandersetzung vorzuschlagen hätten. Die Reußen forderten darauf zunächst die Rückgabe der Herrschaft Greiz und wollten die Bemessung der Schäden und Unkosten, welche sie von der gewaltsamen Entziehung derselben durch den verstorbenen Burggrafen gehabt, der Kommission und dem Kaiser anheimstellen. Weiter bestanden sie auf der Einräumung der Hälfte der gerischen Herrschaften, wie sie nach dem Torgauer Vertrage ihnen zuständen. Sie beriefen sich dabei nochmals auf ihre Unschuld im letzten Kriege.

Sie hätten nicht gewußt, daß schon vor demselben die Zession der sächsischen Lehen an Böhmen erfolgt sei, und wären, als sie durch Kaiser und Reich bewilligt worden, bereits durch die Wittenberger Kapitulation restituiert gewesen. Wenn der jetzige Kaiser damals recht berichtet worden, würde er jedenfalls die Herrschaften nicht an den Burggrafen verliehen haben. Sie vertrauten daher noch jetzt auf die kaiserliche Gnade und Gerechtigkeit. Die Burggrafen bestritten, daß ihr Vater die Herrschaft Greiz mit Gewalt eingenommen hätte. Sie hielten sich deshalb auch nicht schuldig, sie herauszugeben. Bezüglich der gerischen Herrschaften hätte der alte Herr von Gera, nachdem die Reußen sie ihm im Kriege genommen, die letztere aus der Gesamtbelehnung gebracht und sich mit ihrem Vater vertragen, daß dieser allein sukzedieren solle. Solcher Vertrag wäre vom Kaiser bestätigt worden, und sie, die Burggrafen, auch in diesem Falle nicht pflichtig, die Herrschaften herauszugeben.

Hierauf stellten die Kommissarien den Burggrafen vor, sie möchten sich, da die Reußen sich nicht mit Geld abfinden lassen

wollten, bedenken, ob sie nicht lieber einen mageren Vergleich eingehen, als die Sache rechtlich ausfechten wollten.

Letzteres wäre gefährlich, da die Reußen sowohl auf die Herrschaft Greiz, als ihr väterliches Stammgut, wie auf die Anwartschaft der gerischen Lehen unleugbare Ansprüche hätten. Solche Lehen wären Reichslehen und nur sächsische Afterlehen gewesen. Es sei zwar in dem Vertrage des Königs mit Herzog Moritz vorgesehen gewesen, daß die Herrschaften dem alten Burggrafen zukommen sollten, aber Moritz hätte sie damals noch nicht gehabt. Es wäre also die Bärenhaut verkauft, ehe der Bär gestochen. In dem Vertrage von 1546 stehe ferner, daß König Ferdinand die Lehen vor dem Reiche zu vertreten habe, doch mit der Klausel salvo cuiuscunque jure. Der abgesetzte Kurfürst habe die Lehen erst später aufgelassen. Sie hätten vor der Auflassung nicht unmittelbar an den König fallen können, sondern erst dem Kaiser heimfallen müssen. Die kaiserliche und kurfürstliche Bewilligung der Zession sei erst nachher erfolgt und unter der Bedingung, daß König Ferdinand sie gegen das Reich zu vertreten habe. In der Wittenberger Kapitulation sei allerdings die Restitution der Reußen enthalten. Auf das Prager Urteil von 1552 dürfte man sich nicht steifen; der böhmische Lehnshauptmann wäre tatsächlich als Richter nicht kompetent gewesen. Die Lehen gehörten ins Reich, und es müßte daher um sie da, wo sie gelegen, gestritten werden. Das wäre das Vogtland, und also müßten sie hier und nach dem hier gültigen Rechte angesprochen werden. Die Burggrafen möchten also zu ihrem eigenen Besten die Sache durch Vergleich beilegen.

Diese baten sich hierauf Bedenkzeit aus und brachten am anderen Tage (10. Dez.) bei der Kommission an:

Sie müßten es zurückweisen, daß die beiden jüngeren Reußen weniger schuldig, als deren älterer Bruder seien; denn sie wären dabei gewesen, als jener den Herrn von Gera seiner Herrschaft entsetzt hätte, und hätten gewußt, daß solches in ihrem Interesse geschehen sei. Die Zession des Herzogs Moritz wäre am 14. Okt. 1546 erfolgt, die Wittenberger Kapitulation aber erst im Mai 1547. Es könnten also in letzterer die eingeklagten Lehen nicht gewesen sein. Diese wären 1549 als böhmische Lehen dem Burggrafen verliehen worden, hätten also nicht im Reiche, sondern vor der Krone Böhmen rechtlich belangt werden müssen. Wenn die Reußen durch die Wittenberger Kapitulation schon ausgesöhnt gewesen, hätten sie nicht nötig gehabt, sich 1549 in Brüssel vom Kaiser begnadigen zu lassen. Die königliche Schenkung an den Burggrafen und dessen Belehnung wäre bei voller Überzeugung des Königs von der reußischen Verwirkung geschehen. Schließlich erklärten die Burggrafen, daß sie trotz ihres Rechtes, doch allein dem Kaiser zu Ehren, den Reußen für ihre Ansprüche 100000 Gulden, wie schon ihr verstorbener Vater bewilligt, geben oder ihnen dafür die Herrschaft Lubitz abtreten und den geringeren Wert derselben gegenüber den vogtländischen Herrschaften mit barem Gelde ausgleichen wollten, doch dürfte dann der ältere Reuße nicht noch etwas Besonderes fordern und müßte auch die Abfindung der weiblichen reußischen Personen darunter begriffen sein. Ein für allemal könnten sie von den Herrschaften selbst nichts abtreten, auch weil das gegen das Interesse der Krone Böhmen sei; denn der ältere Reuße solle schon mit dem Kurfürsten von Sachsen über-

eingekommen sein, die Herrschaften, wenn er sie wieder bekäme, an diesen zu verkaufen. Das wäre aber für Böhmen sehr bedenklich, da die vogtländischen Herrschaften der Schlüssel zu dieser Krone wären. Sie bäten daher, daß der Kaiser sie bei ihrem Besitze schützen möchte.

Die Reußen lehnten darauf das Geldangebot wieder grundsätzlich ab, fanden es auch viel zu niedrig, da die Burggrafen seit dem Kriege schon gegen 200000 Gulden aus den Herrschaften genossen hätten. Die Kommission gab sich alle Mühe, die Burggrafen nochmals zu überzeugen, wie gewagt es mit einem Rechtsspruche für sie sein würde. Sie führte noch aus:

Man könne nicht behaupten, daß Kaiser Karl V. schon vor der Wittenberger Kapitulation in die Zession gewilligt habe. Das wäre erst am 25. Mai geschehen. Vielmehr wäre aus der Achtserklärung gegen den Kurfürsten zu ersehen, daß der Kaiser sich selbst dessen verfallene Leben vorbehalten habe, weil in dieser Erklärung die sonst übliche Klausel „und erlauben sein Haab, Leib und Gut männiglichem usw." ausgelassen worden sei. Der König von Böhmen habe durch die Zession nur das Recht der Weiterbelehnung erhalten, doch unschädlich dem, der restituiert worden. Wenn also in der Wittenberger Kapitulation die Güter, welche der König eingenommen gehabt, ausgeschlossen gewesen, so wären darunter doch nur die unmittelbaren Lehen zu verstehen.

Man sieht aus dieser etwas künstlichen Argumentation, daß sich im kaiserlichen Hoflager die Auffassung der ganzen Rechtslage zu ungunsten der Burggrafen bereits sehr verschoben hatte. Die Kommission machte endlich selbst den letzteren den Vorschlag, den Reußen die Herrschaft Greiz zurückzugeben und sie wegen der gerischen Herrschaften mit Geld abzufinden. Bei einem Urteil könne die Sache noch übler ausfallen. Da schwinde alle Rücksicht und es ginge nur nach dem Recht. Die Burggrafen baten abermals um Bedenkzeit und erboten sich am nächsten Tage, ein Übriges zu tun und jedem der drei reußischen Brüder mit Einschluß der weiblichen Personen 40000 Gulden, also zusammen 120000 Gulden zu zahlen, doch dieses nur deswegen, damit die Burggrafen nicht genötigt würden, sich der Eviktion wegen mit dem Kaiser einzulassen; denn die königliche Verschreibung der Lehen besage klar, daß die Burggrafen von Ferdinand im Besitze derselben geschützt und gehandhabt werden sollten. Die Reußen nahmen aber auch das nicht an, worauf die Kommission dem Kaiser über die ergebnislos verlaufenen Verhandlungen Bericht erstattete. Dieser beauftragte nun seinen Sohn, den Erz-

herzog Ferdinand, solche wieder aufzunehmen. Das geschah am 12. Dezember, und Erzherzog Ferdinand drang nochmals in die Burggrafen, sich nicht auf ein Urteil zu verlassen, sondern die Herrschaft Greiz herauszugeben, ja lieber, wenn die Reußen damit nicht zufrieden wären, noch mit barem Gelde nachzuhelfen. Da erklärte sich denn endlich der jüngere Burggraf zur Herausgabe von Greiz bereit, doch müßten die Reußen diese Herrschaft von den Burggrafen zu Lehen empfangen und letzteren auch die Ritterdienste, Folge und Steuer in derselben vorbehalten bleiben. Auf eine Nachzahlung von Geld aber könnten sie sich weiter nicht einlassen. Dieses ungeheuerliche Ultimatum der Burggrafen wollten und konnten die Reußen nicht annehmen, und so zerschlug sich die ganze Vergleichsverhandlung.

Kaiser Ferdinand zögerte auch jetzt immer noch und zwar offenbar, weil die Burggrafen in einigen Schreiben an ihn die Eviktion forderten, ein Urteil eröffnen zu lassen, und verschob endlich die weitere Behandlung der Sache auf den nächsten Reichstag zu Augsburg. Inzwischen schickten die Burggrafen nochmals ihre Akten an die Juristenfakultät in Ingolstadt, worauf diese für eine Vergütung von 50 Talern eine, allerdings mit weiteren Rechtsgründen ausgestattete, Bestätigung ihres früheren Urteils lieferte. Als dann die Burggrafen hier nochmals anfragten, ob wohl in petitorio das gleiche Urteil wie jetzt in possessorio zu erwarten sei, ließen sich die erwerbsfreudigen Juristen vernehmen, daß man in petitorio noch manches erbringen könnte, für jetzt habe man nur das Verfahren in possessorio berücksichtigt. In Augsburg scheint aber die Sache der jüngeren Reußen auch nicht weiter gefördert zu sein und besonders wohl, weil daneben der Prozeß mit dem älteren Bruder fortdauerte, bis im Januar 1560 auch dessen Akten, nachdem sie auf einem hierzu angesetzten Termin revidiert, kompletiert und inrotuliert waren, für geschlossen erklärt und nach Prag an den Appellationshof abgegeben wurden.

Wieder vergingen einige Monate, aus denen man über beide Prozesse nichts Wesentliches hört. Am 7. Juni 1560 aber schrieb endlich der Kaiser einen Termin für die Urteilsverkündung aus und zwar nach Wien auf Montag, den 9. Sept. morgens 7 Uhr.

Derselbe wurde aus nicht weiter bekannten Gründen auf den 23. d. M. verschoben. Beide Burggrafen verfügten sich um diese Zeit nach Wien. Von den Reußen erschien Heinrich der Jüngere mit seinem Sekretär Francke und einem Dr. Peter Breme als Rechtsbeiständen. Nach Franckes Bericht sollen neue Vergleichsverhandlungen stattgefunden haben, aber fruchtlos verlaufen sein. Nun ließ Kaiser Ferdinand die Burggrafen fallen und verfügte die Publikation des Urteils. Letztere mochten inzwischen gemerkt haben, daß die Sache ungünstig für sie stand; denn sie reisten plötzlich von Wien ab, ohne sich vom Kaiser zu verabschieden. Später entschuldigten sie ihre Abreise damit, daß sie wegen anderer notwendiger Sachen nicht länger hätten warten können. Auch hätten sie das Urteil nicht anhören wollen, das ihren Vater in der Grube an der Ehre angriffe. Sie ließen aber zur Anhörung des Urteils als Bevollmächtigte ihren Sekretär Johann Marchello und einen Dr. Georg Brendel zurück, um dasselbe, wenn es günstig ausfiele, dankbar anzunehmen, wenn aber ungünstig, dagegen zu protestieren, supplizieren und „Leuterung“ einzuwenden. Am 28. September 1560 wurde das Urteil in Gegenwart Kaiser Ferdinands, König Maximilians, der Erzherzoge Ferdinand und Karl, des Reichsvizekanzlers Dr. Mehler und der Reichsräte, des böhmischen Oberstkanzlers von Neuhaus und anderer böhmischer Landoffiziere feierlich eröffnet. Auch Heinrich Reuß der Jüngere wohnte der Eröffnung bei. Der Vizekanzler verlas beide Urteile; denn sowohl für den Prozeß mit dem älteren, wie für den mit den beiden jungen Reußen war ein besonderes, doch inhaltlich mut. mut. gleiches Urteil angefertigt worden. Dasselbe ging in possessorio dahin, daß

1. Die Burggrafen den drei reußischen Brüdern die ganze Herrschaft Greiz und zwar also abtreten und zurückgeben sollten, daß der ältere Bruder ein Drittel, die beiden jüngeren zwei Drittel derselben erhalten sollten.

2. Von den eingeklagten gerischen Herrschaften sollten die Burggrafen die Hälfte von Gera, Schleiz, Saalburg und Burgk behalten, die andere Hälfte aber den Reußen, und zwar wieder zu einem Drittel dem älteren Bruder und zu zwei Dritteln den beiden jüngeren herausgeben.

3. Dagegen sollte das Schloß Posterstein und die Herrschaft Lobenstein, welche ohne Mittel böhmische Lehen waren, den Burggrafen allein verbleiben, und die letzteren wurden in bezug auf diese Stücke von der Klage freigesprochen.

4. Die bisherigen Prozeßkosten wurden als kompensiert erklärt und aufgehoben und endlich

5. beiden Parteien das Verfahren in petitorio sowohl in Rücksicht auf die ausgeklagten Herrschaften selbst, als auf deren bisherige und künftige Abnutzung ausdrücklich vorbehalten.

Die juristische Begründung des Urteils ist uns leider nicht bekannt, doch leicht ersichtlich. Man sah die Herrschaft Lobenstein und den Posterstein, die schon vor dem Schmalkaldischen Kriege böhmische Kronlehen waren, durch die Beteiligung der Reußen am Kriege für verwirkt und heimgefallen an und ließ dabei auch nicht gelten, daß die jüngeren Brüder damals noch unmündig gewesen waren, sondern ließ sie die Folgen des Verhaltens ihres Vormundes und älteren Bruders mit büßen. Bezüglich der sächsischen Afterlehen, Greiz und der übrigen gerischen Lehensstücke, wurde jedenfalls anerkannt, daß sie zur Zeit des Krieges nicht lehensfällig geworden, da die Zustimmung von Kaiser und Reich zur Lehensübertragung von Sachsen auf Böhmen erst nach der Wittenberger Kapitulation, welche die Begnadigung der Reußen in sich schloß, erfolgt war. Die Eviktion oder Gewährleistung, welche König Ferdinand dem verstorbenen Burggrafen wegen der Herrschaften zugesagt hatte, wurde in dem Urteil völlig mit Stillschweigen übergangen. Am anderen Tage nach der Urteilseröffnung erfolgte noch ein kaiserlicher Abschied, worin eine kaiserliche Kommission zur Ausführung des Urteils, und um die Abtretung und Übergabe der zuerkannten Herrschaften zu erwirken, auf die ersten Tage des nächsten Jahres (1561) anberaumt wurde. Bis dahin wurde den Burggrafen auferlegt, von den Herrschaften nichts abhanden kommen zu lassen, die Güter und Wälder nicht zu verwüsten und die Untertanen nicht mit weiteren Steuerauflagen zu beschweren. Endlich wurde beiden Teilen auferlegt, innerhalb 5 Monaten die Lehen zu suchen und zu empfangen, sowie ihnen ernstlich geboten, sich aller Feindschaft und Tätlichkeiten gegeneinander zu enthalten. Klagen wegen Verwüstung (Spoliierung) der Herrschaften durch die Burggrafen waren schon wiederholt von den Reußen, namentlich von dem älteren Bruder, beim Kaiser erhoben worden. Die Burggrafen sollten durch übermäßiges Abholzen die Wälder und die Wild-

bahn geschädigt und die Untertanen durch unbillige Schatzung, womit besonders die 1559 von ihnen geforderte Tranksteuer gemeint war, sowie durch unrechtmäßige und hohe Bestrafung der Leute beschwert haben[1]). Wiederholt waren denn auch deswegen scharfe kaiserliche Mandate an die Burggrafen ergangen. Diese waren über den so ungünstigen Ausfall des Urteils äußerst bestürzt und kamen dabei auf den Gedanken, die strittigen Herrschaften dem Kurfürsten von Sachsen anzubieten, nachdem sie ihm schon im Mai dieses Jahres die Herrschaften Plauen und Vogtsberg verpfändet hatten. Im November 1550 schickten sie einige ihrer Räte an Kurfürst August, deren Instruktion dahin lautete:

Zunächst sollten sie dem Kurfürsten von dem ungünstigen Prozesse mit den Reußen Nachricht geben und ihn um guten Rat bitten. Dann sollten sie anbringen, die Burggrafen besorgten sich, daß das Urteil vollzogen und es dahin kommen könnte, daß sie ihren Teil an den Herrschaften, ja wohl gar ihr ganzes Land verkaufen müßten. Sie erboten sich daher, wenn der Kurfürst sie nicht verlassen wollte, ihm die Anwartschaft auf ihren vogtländischen Besitz durch eine Verschreibung zu verschaffen. Sie wüßten auch nicht anders, als daß der Kurfürst mit ihnen in gesamter Belehnung stünde. Bekämen die Reußen die gesamte Hand und sie, die Burggrafen, müßten verkaufen, hätten die Reußen den Vorkauf, und das wäre, da die sächsischen Herzoge der Ernestinischen Linie die Reußen mit Geld und anderem unterstützten, für den Kurfürsten nicht unbedenklich. Wenn dieser die Gesamtbelehnung noch nicht hätte, möchte er doch darauf bedacht sein, sie zu erhalten. Die Burggrafen wollten ihm gerne dazu verhelfen. Schließlich baten sie den Kurfürsten, beim Kaiser für sie zu interzedieren und zum Besten zu reden.

Kurfürst August hat denn auch, wie wir später noch sehen werden, dem Wunsche der Burggrafen in gewisser, aber nicht sehr energischer Weise entsprochen, da er gleichzeitig die Reußen begünstigte. Auch sonst machten die Burggrafen die größten An-

---

[1]) In einem Schreiben des älteren Reußen an den Schösser in Greiz d. d. Zwickau 1559 Aug. 30 heißt es, daß die Burggrafen die Wildbahn durch Niederschlagen von Wildprett, Kälbern, Spieß- und kleineren Hirschen „gleich den Metzgern" verödeten. In einem früheren Schreiben desselben an den Kaiser d. d. 1559 Juni 9 hatte der Reuße geklagt, daß der burggräfliche Hauptmann zu Greiz Sebald von Birkicht, der bei seinem vorigen Herrn, dem von Wildenfels, wegen Dieberei abgefaßt sei, die Stadt Greiz um 1000, wo nicht 2000 Taler habe strafen wollen, weil sie die Bestätigung ihres Rats direkt vom jüngeren Burggrafen und nicht durch des Hauptmanns Vermittlung eingeholt habe.

strengungen, das Urteil nicht zum Vollzug kommen zu lassen. Am 8. Dezember 1560 schrieben sie an die Stände der Krone Böhmen, betonten hierbei die Verdienste ihres Vaters und die vom Kaiser ihm zugesagte Eviktion für die vogtländischen Herrschaften, erinnerten auch an das Prager Urteil von 1552, bei welchem viele Herren aus den böhmischen Ständen selbst Beisitzer gewesen wären, und baten die Stände, beim Kaiser dahin zu wirken, daß das frühere Urteil in seiner Kraft verbleibe und das jetzige nicht vollstreckt würde. An demselben Tage schrieben sie auch an den Kaiser selbst, entschuldigten sich zunächst, daß sie den Wiener Rechtstag so plötzlich verlassen hätten, und führten dafür die schon (S. 481) angegebenen Gründe an. Dann klagten sie über das ihnen so ungünstig ausgefallene Urteil.

Sie hätten sich nicht vermutet, daß die ihrem Vater vom König verliehenen Herrschaften ihnen wieder abgesprochen würden. Sie hätten wohl Ursache gehabt, das Urteil anzufechten, hätten es aber aus Rücksicht auf den Kaiser unterlassen. Weiter beriefen sie sich auch dem Kaiser gegenüber auf die großen Verdienste ihres Vaters um denselben. Ihr Vater hätte sich Ferdinands wegen in große Schulden gebracht, die nun auf sie gefallen wären. Durch das Urteil würden die Herrschaften zerrissen, und bei dem doppelten Regimente würde es unmöglich sein, Friede, Ruhe und Einigkeit zu erhalten. Der Kaiser würde bald täglich durch neuen Zank, Irrungen und Totschläge belästigt werden. Es müßten zweierlei Rathäuser, Räte und Befehlshaber in den Städten vorhanden sein. Auch könnten sie sich mit den Reußen, die ihren verstorbenen Vater so beschimpft hätten, nicht zur gesamten Hand belehnen lassen. Wenn die Reußen mit den halben Herrschaften belehnt werden sollten, würde das ihnen, den Burggrafen, in petitorio zum Präjudiz gereichen. Sie forderten schließlich, der Kaiser möchte sie auf Grund der ihrem Vater gegebenen Eviktion in ihrem Besitze schützen oder sie anderweitig entschädigen.

Hierauf antwortete Ferdinand am 22. Dezember in ziemlich scharfem Tone:

Das burggräfliche Schreiben käme ihm nicht wenig befremdlich vor, weil sie sich darin unterstanden hätten, mit allerlei gesuchtem Schein und unbegründeten Ursachen das Urteil und den kaiserlichen Abschied zuwider der Justitia und der kaiserlichen Autorität zu schelten. Er, der Kaiser, habe die Sache in und außerhalb der Krone Böhmen durch seine geheimen und gelehrten Räte in seiner Gegenwart beratschlagen, auch vorher durch seine Kommissarien und den Erzherzog Ferdinand einen Vergleich zwischen den Parteien anbahnen lassen. Es hätte ihn sehr befremdet, daß die Burggrafen sich vor der Publikation des Urteils ohne seine Erlaubnis von seiner Person und seinem Hofe entfernt hätten. Er befahl ihnen endlich, sich bei Vermeidung schwerer Strafe nicht der zum 1. Januar

1561 anberaumten Exekution in Greiz und den übrigen Herrschaften zu widersetzen.

Auch Erzherzog Ferdinand ermahnte die Burggrafen, die zu ihm immer ihre Zuflucht gehabt und deren Treue ihm wissentlich sei, gegen das wohlgesprochene Urteil und den Abschied, welche der Kaiser „mit stattlichem Rate“ habe ergehen lassen, nichts zu unternehmen. Darauf versuchten die Burggrafen wenigstens zu verhindern, daß die Kommissionsverhandlung in Greiz stattfände, und führten dagegen unter anderem an, sie hätten auf diesem Schlosse viel zu wenig Raum für die Verhandlung, müßten sich auch besorgen, daß sich dort aus Verbitterung zwischen ihrem und dem Gesinde der Reußen allerlei zutragen möchte. Sie empfanden vielleicht Beschämung darüber, daß gerade in Greiz, das sie ganz verloren, verhandelt werden sollte. Es half den Burggrafen aber schließlich alles nichts. Zu Anfang Januar 1561 erschien die angekündigte kaiserliche Kommission im Vogtlande. Sie bestand aus dem deutschen Lehenshauptmann in Böhmen Grafen Joachim Schlick, dem böhmischen Kammerpräsidenten Karl von Biberstein, dem Oberhauptmann zu Joachimsthal Christoph von Carlowitz und Dr. Paul Prismann. Ihre Aufgabe war, die Untertanen der ausgeklagten Herrschaften bzw. Gebietsteile von ihrer Pflicht gegen die Burggrafen zu entbinden und sie an die Reußen zu weisen, sodann letztere in die Nutzung ihrer Anteile zu bringen. Das geschah in Greiz auch ziemlich glatt, nur hatten die burggräflichen Beamten hier die Schloßpferde, sowie die Amts-, Lehen-, Zins- und andere Register mit sich genommen, weshalb die Reußen später wiederholt auf deren Herausgabe drangen. Auch klagten dieselben nochmals, die Burggrafen hätten das Schloßvorwerk und die Gebäude übel vernachlässigt, und ihre Diener hätten am letzten Morgen die Öfen der Gemächer mit Schwertern durchstochen und die Fenster eingeschlagen. Dagegen stieß die reußische Einweisung in Gera, Schleiz, Saalburg und Burgk auf erheblichen Widerstand der Burggrafen. Bezüglich Geras erhoben sie besonders deswegen Einspruch, weil auf Grund eines 1548 zwischen ihrem verstorbenen Vater und der Witwe des älteren Herrn von Gera geschlossenen

Vertrages der letzteren ein Teil der Nutzungen dieser Herrschaften und eine jährliche Pension zustanden[1]). Wegen dieser Ansprüche weigerten sich nun die Burggrafen, den Reußen vor dem Absterben der Witwe etwas von den Nutzungen der Herrschaft abzutreten. Die Reußen erklärten dagegen, daß sie ihren Teil an der Abfindung übernehmen wollten, dafür aber auch die Hälfte der Nutzungen genießen müßten. Wegen Schleiz, Saalburg und Burgk wollten die Burggrafen zwar die Hälfte des Ertrages den Reußen zugestehen, aber hier, wie in Gera die eigentliche Landesregierung behalten. Überhaupt wollten die Burggrafen die Einweisung der Reußen in die Herrschaften nur als in eventum geschehen lassen, da sie dieselben, wie sie behaupteten, durch das Petitorium doch wieder erhalten würden. Alle Verhandlungen der Kommission hierüber scheiterten z. T. an dem Starrsinn der Burggrafen, z. T. an der Forderung der Reußen, zunächst das Urteil zu vollstrecken. Die Kommission wußte schließlich keinen anderen Ausweg, als die Parteien mit ihren Forderungen nochmals an den Kaiser zu verweisen. Es fand hierüber ein längerer Schriftwechsel beider mit Ferdinand statt, der sich einige Monate hinzog, bis der Kaiser am 11. März 1561 den Abschied erteilte, daß durch eine neue Kommission nach nochmaliger gütlicher Verhandlung zwischen den Gegnern die Vollstreckung des Urteils vorgenommen werden solle. Da auch diese Verhandlung keinen Vergleich herbeiführte, nahm Ende April die Kommission die Einweisung der Reußen in Gera und Schleiz usw. wirklich vor, doch in Gera unter der Beschränkung, daß die Hälfte der Untertanen zwar den Reußen huldigen, die Nutznießungen aber bis zum Tode der Witwe den Burggrafen verbleiben sollten. So wurde denn trotz allem Widerstreben der letzteren die Exekution von der Kommission wirklich durchgeführt. Der jüngere Burggraf klagte am 23. April 1561 seinem Bruder darüber: „dawider hat nichts geholfen; denn wir haben müssen singen Placebo.“

[1]) In diesem Vertrage war der Witwe Anna gebornen Gräfin von Beichlingen für die Abtretung ihres auf der Herrschaft Gera stehenden Leibgedings eine jährliche Pension von 800 Gulden und zum Lebensunterhalte das Vorwerk Tinz mit der halben Wiesenmahd, drei wüsten Weingärten und freiem Holz vom Burggrafen bewilligt worden. S. mein Buch: Burggraf Heinrich IV. S. 176.

Die Reußen setzten nun in den Herrschaften neben den burggräflichen Beamten ihre eigenen Hauptleute und Schösser ein[1]). Diese Doppelherrschaft in den strittigen Gebieten führte natürlich zu den größten Unzuträglichkeiten. So erließen z. B. die Reußen den Städten ihre beanspruchte Hälfte am Trankzehnten und verboten ihnen bei 1000 Gulden Strafe die Erlegung derselben an die Burggrafen, während diese den Trankzehnten bei hoher Strafe einforderten. Am tollsten ging es in Schleiz her. Auch hier hatten die Reußen den Trankzehnten erlassen, und als der Rat die Steuer auf Befehl des jungen Burggrafen doch erheben wollte, sollen die Bürger einen Aufruhr gemacht und gedroht haben, den Bürgermeister zum Fenster hinauszuwerfen. Der jüngere Burggraf beschwerte sich ferner, daß der ältere Reuß mit einigen Pferden in die Stadt gekommen sei, hier richterlichen Terminen beigewohnt und in dem Flüßchen Wiesenthal für sich habe fischen lassen. Der Burggraf verbat sich solche Eingriffe der Reußen in seine Landesregierung und behauptete auch, daß die Steuererhebung als Regal nur ihm zukäme, ja selbst für Greiz beanspruchte er die Regalien, besonders den Trankzehnten. Der ältere Reuße beklagte sich dagegen beim Kaiser, daß die Burggrafen ihm in den geteilten Gebieten die Nutzungen (Getreide, Heu, Obst, Fischerei und Mühlen) entzögen, auch die letzte Ernte weggeführt hätten. Ferner verwüsteten sie trotz des kaiserlichen Verbotes die Holzungen mit Abkohlung und Verkauf und maßten sich der Obergerichte an. Die Landknechte dürften auf das Gebot der Reußen nichts geben, und ihr Hauptmann würde von den Burggräflichen für einen „Strohwisch“ geachtet. Zugleich überhäuften sich beide Teile in ihren Schreiben an die Untertanen mit Schimpfworten und ehrenrührigen Beleidigungen und drohten deswegen wieder mit neuen Klagen gegeneinander. Dieser häßliche Streit wegen des

---

[1]) Wegen der Burgk war ausgemacht worden, daß die wirkliche Abtretung des reußischen Anteils daran erst zu Bartholomäi (Aug. 24) 1561 erfolgen sollte. Der jüngere Burggraf befahl daher seinem dortigen Hauptmann, einem von Luschwitz, den Reußen einstweilen ein paar alte Schlüssel zuzustellen, aber nichtsdestoweniger das Haus, wie zuvor zu bewahren. Sollten sie einen Diener dorthin verordnen, möge ihm der Hauptmann ein Örtlein im Vorwerk angeben, wo er sein Lager haben und sein Roß einstellen könne.

„Gemenges“ in den Herrschaften zog sich auch bis zum endlichen Prager Vergleich hin.

Noch in den Tagen der Exekution knüpfte übrigens der jüngere Burggraf wieder mit Kurfürst August von Sachsen an. Es ist das Konzept einer von ihm am 19. April 1561 aus Schleiz datierten Verschreibung vorhanden, worin der Burggraf aus Dankbarkeit dafür, daß Kurfürst August ihm in dem Streite mit den Reußen durch seine Räte beigestanden, sich dahin erklärt, wie er für den Fall, daß die Burggrafen die strittigen Herrschaften nicht halten könnten und sie verkaufen müßten, sie niemandem lieber als dem Kurfürsten gönne. Auch würde er, falls sein Bruder, welcher demnächst zum Kurfürsten kommen wolle, mit diesem wegen der Herrschaften einen Vergleich treffen werde, sich gegen August dankbar und freundlich erweisen. Der schlaue Wettiner hätte wohl auch sicherlich die gute Gelegenheit, die reußischen und gerischen Lehnsstücke billig an sich zu bringen, nicht vorüber gehen lassen, wenn es ihm nicht dem Kaiser und der Krone Böhmen gegenüber bedenklich gewesen wäre, da er eben im Begriff stand, die ihm verpfändeten Herrschaften Plauen und Vogtsberg einzuschlucken. Daher zeigte er sich im weiteren Verlaufe des Prozesses auch ziemlich zweideutig. Auf der einen Seite protestierte er bei Böhmen gegen die Überlassung der gerischen Herrschaften an die Reußen. Andererseits versicherte er diesen, daß er nichts in Ungnaden gegen sie tun wollte. Als er schließlich den nachmaligen Vergleich voraussah, schrieb er am 18. Januar 1562 an den jüngeren Burggrafen:

Dieser möchte sich erinnern, welcher Gestalt der Kurfürst wegen seines Interesses an der Herrschaft Gera durch seinen Gesandten habe protestieren lassen. Dabei müsse es für dieses Mal auch verbleiben, weil sich der Fall seines Interesses noch nicht zugetragen habe. Wegen der Herrschaft Schleiz versehe er sich, daß die Burggrafen den Reußen die gesamte Hand daran nicht verwilligen würden; denn es wäre dem Hause Sachsen die gesamte Hand an Gera und Schleiz vorbehalten und dem Kurfürsten beschwerlich, daß den Reußen Gera verliehen und er auch aus der gesamten Hand an Schleiz gesetzt werden sollte[1]).

[1]) Hierbei ließ sich übrigens Kurfürst August eine Ungenauigkeit zuschulden kommen; denn nach dem Prager Vertrage von 1546, der einzig und allein hier in Frage kommt, war die Anwartschaft auf die reußischen und gerischen Lehensstücke dem Herzog Moritz und seinen Nachfolgern nur für den Aussterbefall des

Interessant ist, daß der Kurfürst in demselben Schreiben den Burggrafen die auf Plauen geliehene Summe (60000 Gulden) nur unter der Bedingung weiter stunden will, daß der kaiserliche Konsens zur Verpfändung Plauens und die Mitbelehnung des Kurfürsten daran bald ausgebracht würde. Solches möchten die Burggrafen zugleich mit der kursächsischen Mitbelehnung von Schleiz in Prag durch ihre Gesandten erwirken. Eigene Gesandte deshalb nach dort zu senden, lehnte August ab.

Wie aber die Burggrafen mit Kurfürst August geheime Sachen verhandelten, scheinen die Reußen die Umgebung des kaiserlichen Hofes in ihrem Sinne bearbeitet zu haben. Darauf deutet wenigstens eine Stelle des im August 1561 von den Rechtsgelehrten Modestinus Pistoris und Jakob Thönning an den älteren Reuß gerichteten Schreibens. In ihm teilten die Genannten mit, wegen der Anleihe etlicher tausend Gulden, welche der Reuß dem böhmischen Oberstkanzler (Jhan von Lobkowitz) „zur Güte ausbringen“ wollte, wüßten sie vorläufig keinen Rat, wo das Geld aufzuleihen sei, wollten aber deswegen mit einigen Leipziger Bürgern verhandeln.

Um dem Zank zwischen Burggrafen und Reußen ein Ende zu machen, versuchte der Kaiser nochmals, einen Vergleich der Parteien herbeizuführen, und zwar durch eine andere Teilung, welche das verderbliche Gemenge in den Herrschaften beseitigen sollte. Die noch immer bestehende Kommission schlug daher den Reußen vor, für ihre Ansprüche die ganze Herrschaft Gera zu nehmen und das übrige den Burggrafen zu lassen. Hierauf wollten sich aber die Reußen, deren Appetit nach dem günstigen Urteil in possessorio sehr vermehrt war, nicht einlassen. Der ältere Reuße machte dann selber einen Teilungsvorschlag.

Er führte darin zunächst aus, warum ihm der Kommissionsvorschlag bedenklich erscheine. Die Herrschaften und Ämter Schleiz, Saalburg, Burgk und Lobenstein wären viel besser als Gera, da erstere Gebietsteile große Wälder und viele Teiche, Gera aber wenig Holzungen und Fischwasser habe, auch die Einnahmen des ersteren Teils an Fronen und Bethe größer als bei Gera wären. Damit aber der Kaiser spüren möge, daß seine väterliche Ermahnung bei ihm (dem

---

burggräflichen und reußischen Hauses zugesichert worden. Vgl. mein Buch: Burggraf Heinrich IV. S. 145.

Reußen) nicht ohne Erfolg geblieben, wolle er sich demselben zu Ehren und Gehorsam auf folgende Bedingungen mit den Burggrafen vertragen lassen: Zunächst sollten alle Herrschaften abgeschätzt und in einen Anschlag gebracht werden. Um was dann die Herrschaft Gera geringer sei als die übrigen, müßte von diesen hinzugetan werden, so daß beide Teile gleichgemacht würden. Nach seiner Meinung müßten zu Gera noch geschlagen werden die Pflege Reichenfels, ferner an Holzungen der Köthenwald, die Heide, die obere und niedere Hart und das Vorwerk Langenwolschendorf (alle bei Zeulenroda), weiter die Herrschaft Lobenstein oder Saalburg mit den Vorwerken Oschitz und Gräfenwarth, endlich noch einige im Vergleichsvorschlag genannte Teiche und Fischwasser. Außerdem sollten die Burggrafen die im Torgauer Vertrag den Reußen bewilligten Gelder[1]) bezahlen und sich wegen der seit dem letzten kaiserlichen Urteil aus den Herrschaften gehabten Nutzungen mit den Reußen vergleichen. Auch sollten sie letztere für ihre Güter in die gesamte Hand kommen lassen und ihnen den Posterstein, der stets zur Herrschaft Greiz gehört habe, wieder herausgeben.

Auf Grund so weitgehender Forderungen war natürlich eine Verhandlung mit den Burggrafen unmöglich. Daher wurden jetzt beide Parteien angewiesen, wegen ihrer sämtlichen bisherigen Gebrechen und Klagen je zwei rechtliche Schriftsätze beim Kaiser einzubringen und dessen Erkenntnis darauf zu gewarten. Hierauf übergab im Herbst 1561 der jüngere Burggraf für sich und namens seines abwesenden Bruders eine weitläuftige Darlegung (Exhibitum) der ganzen Streitfrage in prinzipieller Beziehung.

Darin wird unter Vorbehalt und unbeschadet der Ausführung des Petitoriums erklärt, daß es nicht tunlich sei, die Herrschaften zu teilen, weil zunächst das Interesse des Reichs darunter leiden würde. Die Reußen wären in größerer Anzahl als die Burggrafen und könnten sich später noch mehr teilen. Dadurch würden die Reichskontributionen dieser Gebietsteile zersplittert, und das würde der Kurfürst von Sachsen, welcher als oberster Kreisherr dem Reiche für jene Abgaben aufkommen müßte, nicht gerne sehen. Auch würde der Kurfürst den Reußen, wie deren Vorfahren schon gespürt, den ruhigen Besitz der Regalien nicht gestatten, und würde das, was hiervon abginge, nicht den Reußen, sondern dem Hause Sachsen zugute kommen. Die Reußen als barones könnten keine Regalien unmittelbar vom Reiche haben, wohl aber hätten sie, die Burggrafen, als Reichsfürsten solche, die vorher dem Hause Sachsen zugestanden, zu Reichslehen. Den Burggrafen und den Untertanen würde eine Teilung der Herrschaften auch um deswillen beschwerlich sein, weil sich aus dem Gemenge von Jagden, Fischerei, zweierlei Regierung usw. nichts als Unruhe, Zank, Mord usw., wie sich bisher schon gezeigt, ergeben würde. Und wenn man auch so teilen wolle, daß der eine Teil Gera, der andere Schleiz bekäme, so ginge das doch nicht wegen des Interesses des Reiches und Kursachsens an den Regalien. Die Burggrafen hätten durch das letzte Urteil zusammen die Hälfte der strittigen Herrschaften,

[1]) Vgl. S. 461.

also deren größeren Teil erhalten, der ältere Reuße aber nur ein Drittel der anderen Hälfte und die beiden jungen Brüder zwei Drittel dieser Hälfte, also den kleineren Teil. Nun gelte aber allgemein die Regel, daß der, welcher den größeren Teil hätte, das Ganze erwerben könne, indem er die Inhaber des kleineren Teils mit Geld abfände. Die Burggrafen hofften ohnehin, daß sie alles in petitorio wieder bekommen würden. Der Kaiser möge sich also dahin aussprechen, daß die Reußen, wenn sie sich völlig mit den Burggrafen vertragen wollten, eine für diese erschwingliche Summe als Entschädigung für ihre Anteile an den Herrschaften anzunehmen schuldig sein sollten.

Auf das burggräfliche Exhibitum antwortete im Anfang November 1561 der ältere Reuße ebenfalls mit einem weitläufigen Schriftstück.

Darin verwahrte er sich zunächst, daß er durch das jetzt anbefohlene Verfahren des Petitoriums sich begeben habe. Er wolle vielmehr hiermit um die gebührliche Veranlassung desselben angesucht haben. Auf den burggräflichen Vorschlag einer schimpflichen Abfindung mit Geld könne er nicht eingehen. Über eine Teilung der Herrschaften könnte eigentlich erst nach Beendigung des Petitoriums disputiert werden. Eine solche wäre indessen wohl möglich, da es sich hier um mehrere Herrschaften handle. Es sei unbegreiflich, warum diese wegen des Reiches und des Hauses Sachsen Interessen oder wegen der Regalien unteilbar sein sollten. Was überhaupt das Haus Sachsen, seit die Herrschaften böhmische Lehen geworden, für ein Interesse daran haben könne? Die Reichsanlagen von denselben, welche den Reußen zukämen, würden diese jederzeit gehorsam erlegen. So sei es bei der Herrschaft Greiz seit ihrer Rückgabe und ebenso bei der Herrschaft Kranichfeld, obwohl sie unter dem Hause Sachsen gelegen, bisher immer gehalten worden. Obwohl ferner Greiz sächsisches Afterlehen gewesen, wären die Reichsanlagen und die Gebühr für die Erhaltung des kaiserlichen Kammergerichts nicht an das Haus Sachsen, sondern unmittelbar an das Reich von den Reußen entrichtet worden. Auch Trankfteuer und andere Schatzung wäre vormals weder in Greiz noch in den gerischen Herrschaften dem Hause Sachsen gereicht. Vielmehr seien die Reußen von Sachsen zu jeder Zeit mit aller Gerechtigkeit und Hoheit, die zu dem Landgrafentum Thüringen und der Markgrafschaft Meißen vor alters gehörig, beliehen worden. Die Reußen empfingen von jeher und ebenso wie die Burggrafen ihre Regalien ohne Mittel vom Reiche[1]). Die Vorfahren der Reußen und die Herren von Gera hätten von alters her das jus metalli fodinarum, auch das Schmelzen gehabt, Bergfreiheiten erteilt und Bergzehnten von Gold und Silber bekommen. Die Burggrafen hätten ihre Güter und Herrschaften, da sie böhmische Lehen wären, ebensowenig ohne Mittel vom Reiche als die Reußen, und so könnten diese jenen um ihres Fürstenstandes willen keinen Vorzug

---

[1]) In einem Schreiben d. d. Greiz 1561 Aug. 28 schrieb der ältere Reuß an die Stadt Schleiz: Bezüglich der Regalien hätten die Reußen einen Lehenbrief, der mit Siegeln von arabischem Golde versehen sei. Gemeint ist der bekannte Regalienbrief König Ludwigs d. d. Pavia 1329 Juni 24; s. B. Schmidt, Urkdb. der Vögte von Weida usw. I Nr. 669.

einräumen. Rechtlich wären bezüglich der Regalien Herzöge, Grafen und Freiherren gleich. Letztere hätten in ihren Territorien dieselben Fürstenrechte, wie die Herzöge. Es sei unerfindlich, warum das, was den Burggrafen ab- und den Reußen zuerkannt wäre, dem Hause Sachsen zugute kommen sollte. Es sei falsch, daß des Reiches Interesse wegen der Kontributionen und Anlagen erfordere, daß eine Herrschaft nicht unter mehreren Besitzern geteilt würde. Im Gegenteil, es werde im allgemeinen als besser für das Reich gehalten, wenn sie mehrere Besitzer hätte. Wie die Herrschaften könnten auch die Reichsanlagen gleich geteilt werden, und so würde dem Reiche daran nichts entzogen. Es sei eine unzeitige Sorge der Burggrafen, daß die Reußen bei weiterer Vermehrung ihres Geschlechts die Herrschaft noch mehr teilen und zerkleinern möchten. Die Reußen würden auch bei künftigen Teilungen dafür sorgen, daß sie ihren Herrenstand nicht schmälerten, und denselben nicht weniger, als die Burggrafen ihren Fürstenstand, bewahren. Eben wegen der Teilungen sollte man den Reußen nicht zumuten, für die Herrschaften Geld zu nehmen; denn je mehr sie daran hätten, um so besser könnten sie sich darin teilen. Die burggräfliche Klage wegen der vermengten Jagden, Fischerei und Regierung würde am besten durch eine Teilung erledigt. Das wäre auch für die armen Untertanen besser. Eben das Gemenge hätte bisher allen Zank verursacht. Man könne ferner nicht behaupten, daß die Burggrafen den größten Teil von den Herrschaften hätten. Das Urteil habe jedem Stamme eine gleiche Hälfte an den gerischen Lehen zuerkannt. Die drei Drittel der Reußen machten ebensogut eine Hälfte des Ganzen aus, als die Hälfte der Burggrafen. Eher könnte man, wenn nach der Anzahl der Personen gerechnet werden sollte, sagen, daß die Mehrheit auf reußischer Seite liege. Die Rechtsregel, daß der Inhaber des größten Teils den anderen mit Geld abfinden solle, gehe auf unteilbare Dinge, habe hier also keine Geltung, da die Herrschaften teilbar seien. Aber gesetzt den Fall, daß die Herrschaften wirklich nicht zu teilen wären, so hoffe man, die Reußen würden mehr Recht dazu haben, die Burggrafen mit Geld abzufinden, als umgekehrt; denn die Reußen wären die rechten natürlichen Lehenserben und ältesten Mitbelehnte der Herren von Gera. Der verstorbene Burggraf wäre erst durch den Torgauischen Vertrag und zwar gegen Versprechungen dazu gekommen, die er nie erfüllt habe. Die beiden jüngeren reußischen Brüder hätten nicht in diesen Vertrag gewilligt, und da der Burggraf ihn nicht gehalten habe, wäre auch der ältere Reuße an ihn nicht gebunden. Schließlich bat letzterer in diesem Schriftstück noch, der Kaiser möchte wegen des Leibgedings der Witwe von Gera einen rechtlichen Abschied erteilen und die Reußen dem Urteil gemäß in den völligen Genuß ihrer Anteile an den Herrschaften bringen.

Auf diese Satzschrift des Reußen antwortete der jüngere Burggraf mit einer Replik, die aber kaum etwas Neues bringt und daher hier übergangen werden kann.

Als auch bei diesem juristischen Zweikampfe nichts herauskam, wurde das Verfahren in petitorio nun wirklich eröffnet. Die beiden jüngeren Reußen übergaben am 8. November 1561 ihr Klaglibell. Seinen Inhalt kennen wir nicht, ebensowenig die

Klage des älteren Bruders. Jedenfalls wollten beide Klagen die Berechtigung der Reußen zu den strittigen Lehen erweisen. Sodann forderten wohl die reußischen Brüder eine Entschädigung für die ihnen seit 1546 an Greiz und von 1546 bis 1550 an den gerischen Lehensstücken von den Burggrafen entzogenen Nutznießungen. Weiter beanspruchten sie die 25000 Gulden, welche der alte Burggraf im Torgauer Vertrag zugesagt und nicht bezahlt hatte, sowie die durch denselben Vertrag bewilligte und von 1546 bis 1550 ebenfalls nicht bezahlte jährliche Pension von 500 Gulden, endlich alle versessenen Zinsen und Prozeßunkosten. Von seiten der Burggrafen ist ein undatiertes Aktenstück unter dem Rubrum: Libellus Burggraviorum in petitorio contra Russos vorhanden, von dem nicht sicher ist, ob es nur Entwurf geblieben oder wirklich ergangen ist. Auch ist es allein gegen den älteren Reußen gerichtet. In ihm werden für die Berechtigung der Burggrafen zu den eingeklagten Herrschaften ungefähr folgende Gesichtspunkte ausgeführt:

Heinrich Reuß der Ältere habe sich im Schmalkaldischen Kriege, da er sich nicht nur zu Anfang desselben an der Rebellion des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen beteiligt, sondern auch nach dessen Ächtung und trotz der an die kurfürstlichen Lehensmannen ergangenen Abberufungsmandate des Kaisers Karl V. und des damaligen Königs Ferdinand von Böhmen bis zuletzt dabei geblieben und sogar in Böhmen königliches Eigentum habe überziehen helfen, sich des Majestätsverbrechens und der Felonie gegen beide Majestäten schuldig gemacht und habe sich dadurch seiner Lehen, nämlich sowohl seines Anteils an der Stammesherrschaft Greiz, wie der Anwartung an den gerischen Herrschaften Gera, Schleiz und Saalburg, verlustig gemacht, welche darauf König Ferdinand eingenommen habe. Überdies habe auch Reuß, weil er in dieser Empörung den Herrn von Gera, auf dessen Herrschaften er mitbelehnt gewesen, verjagt und dessen Untertanen gezwungen, ihm, dem Reußen, und seinen Brüdern Erbhuldigung zu leisten, erst recht seine Mitbelehenschaft an diesen Lehensstücken verloren. Der von Gera habe daher auch, als er 1547 bei der Krone Böhmen die Lehen an seinen Herrschaften gesucht, den Reußen von der gesamten Hand ausgeschlossen und den verstorbenen Burggrafen und dessen Leibeslehenserben allein in die gesamte Hand genommen. Des Reußen gehabte Afterlehenschaft an Greiz und den gerischen Herrschaften sei auch eo ipso erloschen, weil Kurfürst Friedrich und dessen ganze Linie alles dessen, was sie vom Reiche zu Lehen gehabt, verlustig geworden sei. Die Lehen wären dann auf den nächsten sächsischen Agnaten, Herzog Moritz, übergegangen, der sie mit kaiserlicher Bewilligung[1]) an die Krone Böhmen

[1]) Die aber erst nach der Wittenberger Kapitulation erfolgte und diese eigentlich in bezug auf die Reußen brach.

abtrat. Reuß hätte daher nach Absterben des Herrn von Gera dessen Lehen bei Böhmen suchen müssen, habe das aber nicht rechtzeitig getan und sie auch hierdurch verwirkt. Weiter habe König Ferdinand mit diesen verwirkten und der Krone Böhmen heimgefallenen Lehen den nun verstorbenen Burggrafen begnadet, der teils sofort, teils nach dem Tode des Herrn von Gera in ihren Besitz mit königlicher Gewähr gekommen sei. Auch habe der Burggraf, als 1552 die Reußen noch hätten Ansprüche machen wollen, nach böhmischem Rechte ein Urteil erstanden, das die Reußen mit ihrer Klage für immer abgewiesen hätte. Endlich hätten die jetzt klagenden Burggrafen jene Lehen nach ihres Vaters Tode im Erbgang überkommen, hätten sie gebührlich gesucht, Mutzettel darauf erhalten und eine lange Zeit in ruhigem Besitz gehabt. Die Burggrafen baten daher, den älteren Reußen zur Antwort und Streitbefestigung zu nötigen, sodann aber rechtlich zu erkennen, daß vermöge der kaiserlichen Schenkung und Belehnung und auf Grund von erstandenem Rechte, Gewähr und Besitz die eingeklagten Herrschaften den Burggrafen völlig und ganz zuständig wären, und daß der Reuße, was ihm in possessorio davon zuerkannt und z. T. wirklich eingeräumt sei, wieder abzutreten, auch die empfangenen Nutzungen und Früchte oder deren Wert samt den Unkosten und andern erlittenen Schäden den Burggrafen zu erstatten habe.

Die burggräfliche Klageschrift gegen die beiden jüngeren Reußen wird ganz ähnlich mut. mut. gelautet haben, nur wird darin noch näher ausgeführt worden sein, daß die Brüder ebenfalls am Kriege gegen Kaiser und König teilgenommen und an ihrer behaupteten Unmündigkeit keinen Behelf haben könnten.

Während so das rechtliche Verfahren in petitorio eingeleitet war, ließ Kaiser Ferdinand nochmals beide Parteien mit allem Hochdruck dahin bearbeiten, daß sie in eine Teilung willigen und sich gütlich vergleichen möchten. Am 18. August 1561 schrieb er an beide Teile, daß er bei seiner nächsten Ankunft in Prag mit ihnen wegen der Teilung der Herrschaften Handlung pflegen lassen wollte. Sie möchten sich dort einfinden und sollten dann auch ihre Lehen empfangen. Es wurde nun in Prag wieder eine kaiserliche Kommission für diesen Fall eingesetzt, die dort längere Zeit tagte. Daß auch die Burggrafen persönlich dort waren, läßt sich daraus vermuten, daß von Mitte November bis Mitte Dezember keine Nachrichten über ihren Aufenthalt vorliegen, auch in dieser Zeit Schreiben von ihren Anwälten an sie fehlen. Die Reußen waren ebenfalls in Prag. Sie schrieben Ende des Jahres an den Kaiser, daß sie in die neunte Woche mit großen Unkosten „allhier“ gelegen, und aus einem anderen Schriftstück

ist zu ersehen, daß der ältere Reuße noch am 23. November in Prag war. Beiden Parteien war gestattet worden, zu der Frage der Teilung zwei Schriftsätze einzubringen. Die Burggrafen übergaben ihren ersten am 5. November und lehnten darin wieder die Teilung wegen der von ihnen allein beanspruchten Regalien ab. Auch in der zweiten Schrift beharrten sie auf ihrem Standpunkte, stellten aber schließlich ihre ganze Sache dem Kaiser heim.

Mit den Reußen, die ihre Schriften am 8. November einbrachten, wurde wieder gesondert verhandelt. Die beiden jüngeren verlangten eine völlig gleiche Teilung der Herrschaften zwischen ihnen, den drei Brüdern, und den Burggrafen, die Entscheidung durch das Los, wem der eine oder andere Teil zufallen werde, die Rückgabe des Postersteins und wegen des Verzichts auf das Petitorium und anderer Zusprüche halber eine billige Geldentschädigung. Auch der ältere Reuße hatte in seiner ersten Schrift sich wenig entgegenkommend gezeigt und außer der gleichen Teilung große Geldforderungen gestellt. Hierauf wollte und konnte aber der Kaiser, der wohl auch den Burggrafen gewisse Vertröstungen gemacht haben mochte, nicht eingehen. Es fanden daher jedenfalls weitere und zwar mündliche Verhandlungen mit den Reußen statt, bei denen ihnen der unsichere Ausfall des Petitoriums und andere Bedenken vorgestellt sein mögen. Es findet sich auch ein undatiertes Schreiben als Abschrift in den Akten, das keine Unterschrift trägt, aber allem Anschein nach den Leipziger Professor Modestinus Pistoris zum Verfasser hat.

In diesem Schreiben rät Pistoris dem älteren Reußen, ein Vergleich mit dem Burggrafen müßte auf Grund des Torgauer Vertrags errichtet, aber womöglich die Herrschaft Lobenstein mit in den Anschlag gebracht werden. Auch müßte die gesamte Hand, wenn nicht an allen burggräflichen Gütern, was wohl schwerlich zu erhalten sein werde, so doch wenigstens an der gerischen Herrschaft wieder erlangt werden. Auch wäre dem Reußen zu raten, sich wegen des Petitoriums mit den Burggrafen zu vertragen, selbst wenn ihm für die Nutzungen, die vor dem letzten Urteile lägen, gar nichts gegeben würde; denn diese Forderung wäre dem Reußen darin zwar vorbehalten, aber nicht zuerkannt und würde schwerlich zu erreichen sein, weil gleichwohl die Burggrafen an dem königlichen Lehenbriefe einen starken Rückhalt hätten. Auch sehe er (Pistoris), wie schwer es dem Reußen gemacht würde, bei dem in possessorio erlangten Urteile zu bleiben. Ebenso könne er nicht sagen, was sich Reuß von dem Petitorium zu gewärtigen habe, und was dann für Riegel vorgeschoben werden möchten. Darum rate er,

jetzt die Sache lieber auf billige und leidliche Mittel gründlich zu vertragen, als um ungewisser Hoffnung willen auf einen größeren Vorteil den sicheren zu gefährden. Auch könne vorfallen, da die Burggrafen ihre Sache dem Kaiser völlig heimgestellt hätten, daß dieser solches auch von den Reußen begehren würde. Zu der Heimstellung könne er (Pistoris) raten, wenn Reuß die Zusicherung vom Kaiser erhalte, daß ihm alles, was ihm nach dem Torgauer Vertrag zukäme, gegeben würde, doch wäre die Heimstellung immerhin gefährlich. Der Kaiser würde seines Erachtens nach rechtlich erkennen, daß den Burggrafen nicht gebühre, sich der Regalien und Regierung auf den reußischen Anteilen anzumaßen, sie auch verurteilen, die seit dem kaiserlichen Urteile genossenen Nutzungen zurückzugeben oder zu bezahlen. Es sei auch zu hoffen, daß der Kaiser die Herrschaften für teilbar erkennen und die Teilung vornehmen würde. Reuß möchte sich daran begnügen lassen, auch wenn die gerische Leibgedingsnutzung abermals den Burggrafen zuerkannt würde. In diesem Falle aber müßte Reuß darauf bestehen, daß die Burggrafen die Herrschaft Gera nur nach Leibgedingsrecht gebrauchen sollten, also die Wälder nicht weiter, als der Witwe zustände, ausnutzten und die Untertanen nicht mit Trank- und anderen Steuern beschwerten.

Von kaiserlicher Seite wurde indes weiter mit den Reußen verhandelt, bis man endlich die beiden jüngeren Reußen dahin brachte, daß sie sich zu einem endgültigen Vergleich bereit erklärten, wenn ihnen die Herrschaft Greiz verbleibe, die Herrschaft Gera ganz eingeräumt, die Mitbelehenschaft an Schleiz, Saalburg und Burgk erneuert, die gesamte Hand auch an Lobenstein gewährt und die Afterlehensschaft des Postersteins zurückgegeben würde. Der ältere Reuße war von dieser Absonderung seiner Brüder wenig erbaut und hoffte, daß ihm seine Brüder nicht mißfällig sein würden, damit sie alle drei zu einerlei Forderung und Vertrag gebracht würden. Er ließ aber endlich seinen Anspruch auf Saalburg und anderes fallen, und nun vereinigten sich alle drei reußischen Brüder zu einer gemeinsamen Forderung, auf deren Entwurf in tergo bemerkt ist: „Diese Supplikation ist in allen Artikeln von der Ro. kay. Mt. außerhalb 40 Tausent Taler[1]), welche uff Ihrer Ro. kay. Mt. fernerer Resolution gestellet, bewilligt worden den 2. Januarii im lxijten.“ Am folgenden Tage erfolgte ein kaiserlicher Abschied dahin, daß beiden Parteien ein Termin zur Vollziehung der Vertragsurkunde und zum Lehensempfang auf den 26. Februar nach Prag anberaumt wurde.

[1]) In dem Entwurf selbst steht: 60000 Taler. Das war jedenfalls die ursprüngliche Forderung der Reußen, welche dann schon von der Kommission auf 40000 herabgedrückt war.

Zugleich wurde dem Bischof Julius von Naumburg und dem Grafen Vollrath von Mansfeld die kaiserliche Kommission aufgetragen, die Untertanen der Herrschaften an ihre neuen Landesherren zu weisen, auch von den Burggrafen die Urbar- und andere Register der Herrschaften Greiz und Gera abzufordern und sie den Reußen zu überantworten. Schließlich wurde in jenem Abschiede beiden Parteien völliger Friede geboten und den Burggrafen noch besonders auferlegt, die Herrschaft Gera nicht vorher noch zu spoliieren, noch daraus an Vorrat, Vieh und anderem etwas fortzuführen. Die kaiserliche Bestätigung und Besiegelung des Vertrages erfolgte in Prag am 9. März. Sein Inhalt war kurz folgender:

Zunächst wurde den Reußen die Herrschaft Greiz gelassen, und sollte das 1560 beiden Parteien vorbehaltene Petitorium für alle Herrschaften und Güter durchaus hinfällig sein. Ferner sollte den Reußen von der gerischen Anwartschaft die Herrschaft Gera, doch mit Ausnahme der Pflege Reichenfels, zufallen und mit allen Regalien, Untertanen und Hoheitsrechten von den Burggrafen abgetreten werden. Auch sollten von diesen die Herrschaft und deren Untertanen von allen burggräflichen Schulden binnen Jahresfrist erledigt werden, aber die Schulden, welche noch von den Herren von Gera herrührten, von den Reußen auf sich genommen und bezahlt werden. Ferner sollten die Burggrafen der Witwe von Gera die ihr vom alten Burggrafen verschriebene Pension von 800 Gulden reichen, die Reußen dagegen der Witwe bis zu ihrem Tode den ruhigen Genuß des Meierhofes, der Weinberge und eines Hauses zu Gera lassen. Die Burggrafen erhielten dann die ganzen Herrschaften Schleiz und Saalburg, die Burgk und die Pflege Reichenfels. Weil aber diese Gebietsteile an Nutzungen mehr wert wären als Gera, auch den Reußen in petitorio ein Ersatz für die Abnutzungen vorbehalten gewesen und sie endlich die ihnen im Torgauer Vertrag bewilligten Gelder noch zu fordern hatten, sollten die Burggrafen ihnen dafür 40000 Taler bezahlen, und für die Zahlung die Herrschaften Schleiz und Saalburg als Unterpfand haften. Weiter sollte der Posterstein von den Burggrafen an die Reußen abgetreten und letztere mit diesem böhmischen Afterlehen belehnt werden. Endlich wurden die Reußen nicht allein für diese bisher genannten Gebiete, sondern auch für die Herrschaft Lobenstein von der Krone Böhmen in die gesamte Hand mit den Burggrafen aufgenommen und die Burggrafen ebenso für die reußischen Gebiete. Alle Schmähungen und Beleidigungen, deren Beilegung die Parteien völlig auf den Kaiser gestellt hatten, sollten aufgehoben und kassiert sein, und weil besonders in den Prozeßakten de: verstorbene Vater der Burggrafen nach seinem Tode von den Reußen zuweilen „etwas scharf angegriffen“, bezeugte Kaiser Ferdinand, daß der alte Burggraf sich als „Unser getreuer Fürst, geheimer Rat und oberster Kanzler Unseres Königsreichs Böhmen aufrecht, erbar und seinen Nachkommen zu Ehren in Unsern Diensten wohlverhalten habe“ und verbot bei seiner höchsten Ungnade und schwerer Strafe

weitere solche Verunglimpfungen des Burggrafen. Im weiteren Texte der Urkunde werden dann noch die Zahlfristen der von den Burggrafen den Reußen zu zahlenden 40000 Taler festgesetzt[1]) und die Summe bis zur völligen Zahlung auf die Herrschaft Schleiz und Saalburg hypotheziert. Wegen der Abnutzungen, welche die Reußen seit dem kaiserlichen Urteil von 1560 zu fordern hatten und darüber mit den Burggrafen noch strittig waren, wollte der Kaiser, da sie zurzeit noch nicht richtig nach den Urbarregistern festgestellt waren, durch eine Kommission weitere gütliche Vergleichung treffen lassen. Da endlich die Burggrafen in der Stadt Gera für ihr eigenes Geld ein Haus gekauft hätten, sollten die Reußen ihnen die gleiche Summe dafür zahlen.

Am 14. März 1562 erfolgte auch die kaiserliche Belehnung sowohl der Burggrafen wie der Reußen mit ihren Lehensstücken.

Über die weiteren Irrungen zwischen Burggrafen und Reußen wegen Bezahlung der 40000 Taler und über ihren Streit wegen der Abnutzungen will ich hier nicht weiter berichten, sondern nur kurz bemerken, daß sie eigentlich erst mit dem Aussterben der burggräflichen Linie (1572) aufhörten. Damals haben dann die Herren Reuß im Erbgang zu ihrem früheren Besitz noch alles das erhalten, was zusammen heute die beiden Fürstentümer Reuß älterer und jüngerer Linie darstellt.

Der denkwürdige Prozeß um das Reußenland war zu Ende. Die Burggrafen hatten darin schlecht abgeschnitten, weil ihnen Kaiser Ferdinand die Gewähr nicht hielt, die er einst ihrem Vater in seiner Begnadung versprochen hatte. Auch war der Ausgang des Prozesses eine moralische Niederlage für sie, da ihr verstorbener Vater durch ihn den Reußen gegenüber stark ins Unrecht gesetzt wurde.

Die Reußen hatten nicht alles erreicht, was sie vielleicht durch den Rechtsgang des Petitoriums hätten bekommen können; denn bei der Teilung der Herrschaften zwischen ihnen und den Burggrafen hatten sie die bei weitem kleinere und minder wertvolle Hälfte der gerischen Herrschaften erhalten. Auch die 40000 Taler bildeten kaum ein Äquivalent für die ihnen lange Zeit entgangenen Nutzungen der Herrschaften, besonders weil in der Summe noch die im Torgauer Vertrag ihnen bewilligten Posten von 25000 Gulden einmaliger Abfindung und etwa 2000 Gulden nicht gezahlter Pension steckten. Sie hatten nicht einmal das

---

[1]) 10000 zu Ostern 1562, je 15000 zu Michaelis 1562 und Ostern 1563.

erreicht, was ihnen durch den Torgauer Vertrag von 1537 zugesichert war; denn dann hätten sie die Hälfte der gerischen Lehensstücke einschließlich der Herrschaft Lobenstein erhalten müssen.

Am meisten konnte Kaiser Ferdinand I. mit dem Prager Vergleiche zufrieden sein. Er vermied durch ihn die moralische Niederlage seines Handelns in und nach dem Schmalkaldischen Kriege, die ihm das Verfahren des Petitoriums sicher gebracht hätte; denn es war zu erwarten, daß das strenge Recht erkennen mußte, daß die Reußen zu Unrecht von ihm abgesetzt waren. Er vermied ferner durch den Vergleich die ihm so unangenehme Gewähr (Eviktion), welche er dem alten Burggrafen für die gemachte Schenkung versprochen hatte. Nun brauchte aber das Recht nicht zum zweiten Male gebeugt zu werden, wie es im böhmischen Urteil von 1552 geschehen war, und Ferdinand stand vor der Welt als der weise und gerechte Friedensfürst da.

ΜΑΡΤΙΝΟΣ Ο ΚΡΟΥΣΙΟΣ
ΚΑΙ ΑΝΔΡΕΑΣ ΔΑΡΜΑΡΙΟΣ Ο ΕΠΙΔΑΥΡΙΟΣ
ΕΝ ΤΥΒΙΓΓΗΙ

1584.

Πρόσκλησις — Διαμονή (30 *Αὐγ.*—9 *Σεπτεμβρίου*).
Ἀλληλογραφία. Κατάλογα βίβλων.

Cod. Tubingens. Mb 37.
Cod. Tubingens. Mh 466.

Von B. A. Mystakidis.

Τῷ εὐμενεῖ ἀναγνώστῃ.

Als ich während meiner dreijährigen Studienzeit im schönen Tübingen die Gunst genoß, mich auch zu den Schülern des hochverehrten Herrn Prof. Dr. Schäfer zählen zu dürfen, bei dem ich auch das Rigorosum bestand, war es mir vergönnt, verschiedene Handschriften des alten Martinus Crusius zu studieren, vieles aus ihnen zu exzerpieren, was für unsere griechischen Verhältnisse Interesse hatte, um es gelegentlich der Öffentlichkeit zu übergeben. Einer freundlichen Einladung gerne entsprechend, habe ich mir erlaubt, ein neues weiteres Excerptum Crusianum hier *μεταξὺ ἄλλων σπουδαιοτέρων* vorzulegen.

Da ich leider jetzt nicht mehr die frühere Geläufigkeit im Deutschen besitze und die Documenta selbst in griechischer Sprache verfaßt sind, so sei mir gestattet, diesen meinen Beitrag auch in griechischer Sprache zu schreiben.

Konstantinopel, im Mai 1914.[1])

---

[1]) Des Krieges wegen konnte der Verfasser die Korrektur nicht selber lesen.

Excerpta Crusiana.

§ 1. *Ἀγαθῇ Τύχῃ!* *Τῷ τίτλῳ τούτῳ χρῶμαι*[1]) *ἐπὶ τῷ ἐράνῳ, ὃν κληθεὶς ἀγαλλομένῃ τῇ καρδίᾳ συνεισφέρω ἐκ τῆς πάλαι γῆς τοῦ Βύζαντος πρὸς ἑορτασμὸν πνευματικῆς πανδαισίας, ἣν ὁμιληταὶ ἔξοχοι καὶ ἀριπρεπεῖς συνάδελφοι ἐπ' ὀνόματι διδόασι διαπρεπεστάτου τῶν Μουσῶν Θεράποντος, τοῦ Ἐξοχωτάτου μυστικοσυμβούλου καθηγητοῦ Διττερίχου* Schäfer. *Ὑπὸ τὸν καθηγητὴν τοῦτον κἀγὼ ηὐτύχησα ἐν Τυβίγγῃ τῇ Οὐϊρτεμβεργικῇ ἱστορικῶν μαθημάτων ἵνα ἀκροάσωμαι καὶ παρ' αὐτῷ ἀναδόχῳ μετὰ δοκιμασίας αὐστηρᾶς ἀξίου διδακτορικοῦ πτυχίου ἵν' ἀξιωθῶ τῇ* 18/30 *Ἰανουαρίου τοῦ ͵αωπϛ ἀπὸ Χ. ἔτους. Καίπερ πλεῖστα πράγματα ἔχων, ὥςπερ ὅμως γεωργὸς τοῖς περὶ τῆς γεωργίας ἔργοις συντρέχων οὐκ ἀπηξίωσα τὸ κάμνειν καὶ ὑπήκουσα εὐμενεῖ προσκλήσει, διότι ἀπείθεια καὶ ἀκοσμία χαλεπή, εἰ μὴ τῇ προσκλήσει ἠπειγόμην.*

§ 2. *Καὶ δὴ ἀντ' ἄλλου θέματος μᾶλλον ἐπιστήμονος, περὶ οὗ ἔδει ἐπιμελέστερον ἵνα διεξέλθω καὶ ἀφθονώτερον εἴπω, ὅπως μὴ δείξω πενίαν ζωῆς ἀνδράσιν ἐλευθέροις πρεπούσης, κατατίθημι ἐν τῷ ἐράνῳ τούτῳ σημειώματα πολλὰ περὶ Ἀνδρέου Δαρμαρίου τοῦ Ἐπιδαυρίου συμπληροῦντα τὰ περὶ τοῦ σπουδαιοτάτου τούτου καθ' ὑπερμεσοῦντα τὸν ιϛ' αἰῶνα καλλιγράφου καὶ πωλητοῦ ἑλληνικῶν χειρογράφων μέχρι τοῦδε δημοσιευθέντα.*[2]) *Τὰ σημειώματα ταῦτα ἔσονται, νομίζω, εὐπρόσδεκτα τοῖς περὶ*

---

[1]) *Καὶ ὁ* Tafel: J. Dociano Orat: Byzantino, Excerpta Crusiana. Tybingae 1827. 4⁰. *σ.* 14 + 2 *μὴ ἠριθμημέναις. Πρβλε.* Cod. Tybing. Mb 36. Schmid: Verzeichn. d. griech. Handſ. *σ.* 69. *Τὸ πρωτόγραφον ὅρα ἐν Μονάχῳ* cod. Monac. gr. 156 *καὶ* 247, *παρὰ* Hardt, Monachii, 1806.

[2]) Vogel: Serapeum, 1845, 1846. — Graux: Essai sur les origines du fonds grec de l'Escurial. Paris 1880 (46 Fasc. de la Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes). — Schmidt, L.: Centralbl. f. Bibliothekſw. 1886. 129—136. — Legrand, E.: Notice Biographique sur J. et Th. Zygomalas. *σ.* 242—257. *ἢ* Extr. d. Recueil

τὴν Βιβλιογραφίαν Παλαιογραφίαν καὶ τὴν Ἱστορίαν τῶν ἑλληνικῶν γραμμάτων ἐπὶ τῆς Ἀναγεννήσεως ἀσχολουμένοις, κριθήσονται δ' ἐπιεικῶς ἐὰν οἱ ἀναγινώσκοντες καὶ φιλοκρινοῦντες ἀναμνησθῶσιν ὅτι οἱ λόγιοι ἐνταῦθα στέρονται βιβλιοθηκῶν καὶ ἐπὶ ἰδίων μέσων στηριζόμενοι ἐργάζονται . . . Τὰ σημειώματα ταῦτα, ὡς καὶ τὰ δι' ἐμοῦ ὑπὸ τοῦ Legrand *ἀνακοινωθέντα, ἐξήγαγον ἐκ τῶν Ἡμερολογίων* (Diaria) *Μαρτίνου τοῦ Κρουσίου, τοῦ ἑλληνομαθοῦς καὶ φιλέλληνος καθηγητοῦ τοῦ ἐν Τυβίγγῃ Πανεπιστημίου.*

Β'.

§ 3. *Μαρτῖνος ὁ Κρούσιος,* (Martinus Crusius), *ὁ* utriusque linguae cum Oratoria in celebri Academia Tubingensi professor, *ὁ ἑκατέρας Ῥώμης φωνὴν διδάσκων ἐν τῇ Τυβιγγίδι Ἀκαδημείᾳ*[1]), *ὁ γραικολατῖνος καὶ τῆς Ῥητορικῆς διδάσκαλος ἀνάξιος, ὡς ἀλλαχοῦ ὑπογράφεται*[2]), *ἀπὸ τοῦ* 1559 *μέχρι Φεβρουαρίου τοῦ* 1607 *ἐργασθεὶς ἐν Τυβίγγῃ ἐγίνετο ἀναμφηρίστως τῶν ἐπιφανεστέρων παραγόντων τῆς Ἀναγεννήσεως, ὑπερμεσοῦντος τοῦ ις' αἰῶνος, καθ' ὅλην τὴν Γερμανίαν παρὰ τοῖς μεγάλοις ἀνδράσι τῶν χρόνων τούτων διὰ τὴν ἀκαπόνητον αὐτοῦ ἐργασίαν τασσόμενος, τῷ Καμεραρίῳ, τῷ Μελάγχθονι, τῷ Ἐσχελίῳ* (Oeschel), *τῷ Πόρτῳ κλ.*[3])

§ 4. *Ὁ Κρούσιος φιλελληνέστατος ὢν*[4]) *καὶ τὴν ἑλληνικὴν, ἀρχαίαν τε καὶ νεωτέραν, ἄριστα κατέχων καὶ καλλιεργῶν ἐν τῷ*

de textes et de traductions publiées p. l. prof. de l'école des langues orientales vivantes à l'occasion du VIII. Congrès International des Orientalistes t. à Stockholm, 1889, tom. II, 181. *Ἅπασα ἡ ὕλη προφρόνως ἐστάλη ὑπ' ἐμοῦ τῷ μακαρίτῃ* Legrand *ἀγνοοῦντι τὴν ὕπαρξιν αὐτῆς. — Ὅρα καὶ* Vogel, M. u. Gardthausen, V: Die griechischen Schreiber d. Mittelalters u. d. Renaissance. Leipzig 1909. *σ.* 16—27. *Ἐν ὑποσημ.* 6 *τῆς σελίδος* 16*ης ἡ βιβλιογραφία.*

[1]) Turcograecia: Basileae, 1548 fol. *σ.* 457.

[2]) *ἐν ἀνεκδότοις κειμένοις.*

[3]) *Ὅρα περὶ τούτων προχείρως.* Pöckel: Schriftsteller-Lexikon *ἐν λέξεσι καὶ* Bursian: Geschichte d. klass. Philologie in Deutschland. 1883. — Allgem. Deutsche Biographie. *Περὶ Φραγκίσκου Πόρτου ὅρα* Legrand, Bibl. Hell.[1] *τ.* 2, *σ.* VII. *κ. ἑ. καὶ* Turcogr. *σ.* 516 *κ. ἑ.*

[4]) *Ἐν* Turcograecia *σ.* 479. *Ἐν Ἐπιστολῇ αὐτοῦ πρὸς Φρ. τὸν Πόρτον, διδάσκαλον τῶν ἑλληνικῶν γραμμάτων ἐν Γενεύῃ δημοσιευομένῃ ἐν* Turcogr. *σ.* 516 *λέγει „Εἰμί τῆς ἑλλάδος φωνῆς καὶ τοῦ ἑλληνικοῦ ἔθνους θαυμαστής τε καὶ φίλος ὡς οὐδείς τῶν ὁμοεθνῶν". Πρβλε ἐν* Germanograecia *σ.* 232, 239

Πανεπιστημίῳ ἐπισήμως[1]) καὶ κατ' ἰδίαν, τηλικαύτην ἐπὶ ἑλληνομαθίᾳ ἐκτήσατο φήμην, ὥστε αἱ ἀκαδημεικαὶ ἀρχαὶ καὶ αἱ τῆς πόλεως ἠναγκάσθησαν διὰ τὸ πλῆθος τῶν ἀκροατῶν τὴν ἀπὸ τοῦ 1521 ὑπὸ τοῦ Ρεϋχλινίου συστᾶσαν ἐν τῷ Πανεπιστημίῳ αἴθουσαν τοῦ Ὁμήρου (Homerhörsaal) ἵν' ἀνοικοδομήσωσι καὶ εὐρύνωσιν[2]). Ὁ Κρούσιος κατὰ τὰ διατεταγμένα εἰργάζετο τὴν ἑλληνικὴν δὲ γλῶσσαν καὶ δημοσίᾳ ἐχειρίζετο ἀντὶ τῆς λατινικῆς. Τῇ 16 Ἀπριλίου τοῦ 1547 ἀπήγγειλεν ἐν Στρασβούργῳ ἐν ἑλληνικῇ καθαρᾷ πρῶτον λόγον, ὃν ἀνεῦρον δημοσιευόμενον ἐν σ. 3—11 τοῦ συγγράμματος αὐτοῦ Orationum liber unus (Basileae, 1566, 8°). Ἐν αὐτῷ[3]) φέρονται σὺν ἄλλοις καὶ τάδε „. . Καὶ γὰρ ἅπαντες οἱ πρότερόν ποτ' εἰρηκότες ΡΩΜΑΙΣΤΙ διετέλεσαν λέγοντες καὶ οὐδεὶς αὐτῶν ὡς ἑτέρως ἄν ποτε ποιεῖν εἰς νοῦν ἐνεβάλετο. Ἐγὼ δὲ τοσοῦτον τόλμῃ πάντας ὑπερβέβληκα, ὥστε τῶν ἄλλων πρῶτον ἀναστὰς ΕΛΛΗΝΙΣΤΙ πειρῶμαι, ἃ γινώσκω, λέγειν . . ." Γράφων πρὸς τοὺς ἐν ΚΠ καὶ δὴ πρὸς τὸν οἰκουμενικὸν πατριάρχην Ἱερεμίαν Β', τὸν Τρανὸν[4]) ἐν ἀνεκδότῳ ἐπιστολῇ περὶ τῆς ἀποστολῆς αὐτοῦ λέγει „. . . Διαφυλάττειν ἐγὼ τὴν ἑλλάδα φωνὴν καὶ πλατύνειν ἐν τῇ Γερμανίᾳ κατὰ τὴν ἀσθένειάν μου πειρῶμαι μετὰ προθυμίας πάσης, ὡς καὶ ἄλλοι ἐποίη-

---

„χριστιανὸς φιλέλλην" καὶ Μυστακίδου, Μία Πατριαρχ. Σελ. 1890, σ. 18—19. καὶ Ἱερὸς Κλῆρος, σ. 28. καὶ Mystakidès, R. Et. Grecques, 1898, σ. 307.

[1]) Καὶ πρότερον μὲν ἀπὸ τοῦ πολλοῦ Μελάγχθονος, τοῦ καὶ τὰς βάσεις τῆς ἑλληνικῆς Γραμματικῆς θεμένου (Institutiones graecae grammaticae, τὸ πρῶτον ἐν Hagenau, 1518) ἀλλ' ἀπὸ τοῦ 1535 κυρίως ἐν τῷ Πανεπιστημίῳ τῆς Τυβίγγης ἀναδιοργανωθέντι μετ' ἰδιαζούσης στοργῆς τὰ ἑλληνικὰ ἐδιδάσκοντο γράμματα, ὅτε καὶ ὁ Ἰ. Καμεράριος διωρίσθη. Πρβλε Bursian, ἔνθ' ἀνωτέρω σ. 185 „die [Universität Tübingen]... seitdem mit besonderem Eifer die griechischen Studien pflegte".

[2]) Ὅρα περὶ τῆς ἐν Τυβίγγῃ πνευματικῆς καταστάσεως ἐπιστολιμαίαν ἔκθεσιν τοῦ Κρουσίου πρὸς Θεοδόσιον τὸν Ζυγομαλᾶν, πρωτονοτάριον τῆς ἐν ΚΠ. Μεγάλης Ἐκκλησίας, ὑπὸ ἡμερ. 15 Ἀπριλίου τοῦ 1576 ἐν Turcogr., σ. 444 ἑξῆς, ἰδίως 446—447. Ὁ Κρούσιος ζητεῖ καὶ τῶν Ἀθηνῶν ἀπεικόνισμα „Θουκυδίδου ἕνεκα, ὃν τοῖς φοιτηταῖς διασαφῶ". Αὐτόθι, σ. 446.

[3]) Mystakidès, R. E. Grecques, 1898, σ. 289.

[4]) Τρὶς πατριαρχήσας, α') 5 Μαΐου 1572—1579, β') 1580—1584, γ') 1586—1595. Ὅρα μεταξὺ ἄλλων τὸ τοῦ Σάθα Σχεδίασμα, 1870, καὶ Μυστακίδου, Ἐκκλησ. Ἀλήθεια 1894, „Ἰ. ὁ Τρανὸς καὶ προσωπογραφία αὐτοῦ".

σαν ἀπὸ ἐτῶν περίπου ἑξήκοντα μέχρι δεῦρο καὶ ποιοῦσιν ἔτι καὶ νῦν, παιδείᾳ διαφέροντες . . ."

§ 5. Τοιοῦτος ὢν ὁ Κρούσιος καὶ ἐν γήραος οὐδῷ ἔτι ἠσχολεῖτο ἐπιμόνως οὐ μόνον περὶ τὰ μαθήματα τοῦ Πανεπιστημίου καὶ τὰς ὑποθέσεις αὐτοῦ[1]), ἀλλὰ καὶ περὶ τὰς ἀντιγραφὰς διαφόρων χειρογράφων τῆς τε ἔσω καὶ θύραθεν παιδείας[2]), ἅτινα ἢ αὐτὸς ἠγόραζεν ἢ ἡ Ἀκαδήμεια ἢ ὁ φιλόμουσος τῆς Βυρτεμβέργης πρίγκιψ[3]), ἢ ἐξ ἄλλων βιβλιοθηκῶν δημοσίων τε καὶ φιλικῶν πρὸς μελέτην ἐπορίζετο, ὡς ἔστιν ἰδεῖν σήμερον ἔν τε τῇ Τυβίγγῃ (Universitäts-Bibliothek) καὶ ἐν τῇ Hof- und Staatsbibliothek τοῦ Μονάχου, ἐν τοῖς χειρογράφοις, ἐν οἷς ἰδίᾳ χειρὶ ἐσήμαινεν αὐτὸς τὴν διανάγνωσιν αὐτῶν καὶ τὰς ἡμερομηνίας, καθ' ἃς ταῦτα διανέγνω[4]). Ὁ Κρούσιος ὅμως εἰς ταῦτα μόνον δέν περιωρίζετο, ἀλλὰ κατετρίβετο καὶ περὶ τὴν περισυλλογὴν σημειώσεων ποικίλης ὕλης ἀφορώσης εἰς τὰ ἐν Ἀνατολῇ ἑλληνικὰ πράγματα, εἰς τὴν κατάστασιν τῶν ὑπὸ τὴν αἰγῖδα τῶν Σουλτάνων ἑλληνικῶν πόλεων, τῆς ὁμιλουμένης γλώσσης καὶ τὰ τοιαῦτα. Ὠφελεῖτο πολὺ ἐκ τῆς ἀλληλογραφίας, ἣν μετ' ἰδιαζούσης ἐπιμελείας ἐκαλλιέργει μετὰ τῶν ἐν τῇ Ἀνατολῇ λογίων, ἰδίως τοῦ πρωτονοταρίου Θ. Ζυγομαλᾶ[5]) τῶν ἐπισκόπων καὶ τῶν πατριαρχῶν ἀεὶ ὑπὲρ αὐτῶν εὐχόμενος ἐν ταῖς προσευχαῖς αὐτοῦ, οὐχ ἧττον δὲ καὶ ἐκ τῆς ἀναστροφῆς τῶν εἰς Τυβίγγην ζητείας ἕνεκεν προσερχομένων Ἑλλήνων πάσης τάξεως, οὓς ἐφιλοδώρει

[1]) Ἑπτάκις ἐχρημάτισε κοσμήτωρ τῆς Φιλοσοφικῆς Σχολῆς (1564, 1570, 1581, 1586, 1592, 1598), ὡς ἐκ τοῦ ὑπ' ἀρ. 300 χαρτῴου κώδικος τῆς ἐν Στουττγάρδῃ Βιβλιοθήκης ἠκρίβωσα. Ὁ κῶδιξ ἐκ 424 σελίδων τετάρτου σχήματος λατινιστὶ ὑπὸ τὴν ἐπιγραφήν: „Acta decanatuum suorum in Diario consignata" ἔν τισι περίεργός ἐστι ἰδιόγραφος τοῦ Κρουσίου.

[2]) Ὅρα καὶ Turcograecia, σ. 476, „εἴτε σπειρηδόν, εἴτε πλινθηδόν, εἴτε πυργηδόν — γεγραμμένων". Ὅρα διὰ τὰς λέξεις Gardthausen, Griech. Paläogr.², 1913, σ. 58—59.

[3]) „ad augendam Bibliothecam Tybingensem". Συνίστη τῷ τε Θεοδοσίῳ περὶ ἀγαθῶν ἑλληνίδων βίβλων ἔρευναν ὁρίζων καὶ ταύτας Turcogr., σ. 419, 487 καὶ τῷ Γερλαχίῳ (Steph. Gerlach), ἐφημερίῳ τῆς ἐνταῦθα γερμανικῆς πρεσβείας, μαθητῇ εἶτα δὲ καὶ συναδέλφῳ αὐτοῦ, οὗ ἔχομεν νῦν λαμπρὸν βιβλίον τὸ Türkisches Tagebuch, 1674, ἐν Φραγκφούρτῃ, ἐκδοθὲν εἰς μέγα σχῆμα, δίστηλον.

[4]) Hardt, J.: Bibl. Monac. Codic. gr. Mns. 3, 9, 130, 136, 141, 218, 227, 254, 257, 364, 366, 393, 437, 447, 548.

[5]) Περὶ τούτου ἔχομεν τὸ ἔργον τοῦ μακαρίτου Legrand, Notice, περὶ οὗ ἀνωτέρω.

καὶ ἐξένιζε, ποθῶν μαθεῖν τὰ τῶν Ἑλλήνων, de hodiernis Graecis quae ipsorum religio esset, quae lingua scientia, et alia, certius et uberius, καὶ ex quorum ore ea, quae ad hodiernam corruptam graecam linguam pertinet, ἐσημειοῦτο. Ἐκ τῶν ἐξακριβώσεων τοῦ Κρουσίου καὶ τῶν ἐρωτήσεων αὐτοῦ ἀπεδείχθη ὅτι πανταχοῦ ἐν τῇ Ἀνατολῇ ἐλαλεῖτο ἡ ἑλληνικὴ καὶ ἐν Νικαίᾳ καὶ ἐν Ἰκονίῳ, sed tamen non illa vetere puritate[1]. Ἐπιτραπήτω δέ μοι ἐνταῦθα τοῦ λόγου γενομένου προσθεῖναι ὅτι κατὰ τὰς πρὸς τὸν Κρούσιον ἀνακοινώσεις καὶ δὴ αὐτοῦ τοῦ Γερλαχίου „ἡ καθαρωτέρα ἑλληνικὴ ὡμιλεῖτο τοὺς χρόνους τούτους ἐν ΚΠόλει, ἡ δὲ μάλιστα διεφθαρμένη ἐν Ἀθήναις· omnium purissima hodie C./poli auditur, corruptissima Athenis, ἐν δὲ ταῖς νήσοις μεμιγμένη ἰταλικαῖς λέξεσι (Chii, Cretenses Italica vocabula immiscent)[2].

Γ'.

§ 6. Ἐντεῦθεν τὰ πολλὰ καὶ ποικίλα χειρόγραφα, ἅτινα ἐν τῇ πανεπιστημιακῇ Βιβλιοθήκῃ τῆς συμπαθοῦς Τυβίγγης καὶ πρὸ εἰκοσιπέντε ἐτῶν ἠρεύνησα καὶ κατὰ τὸ παρελθὸν ἔτος. Ταῦτα κατὰ τόμους σχήματος μεγάλου καὶ τετάρτου σταχώματι συγχρονίζοντι κεκαλυμμένα τὸ πλεῖστον ὑπὸ τοῦ γνωστοῦ βιβλιοδέτου Joh. Gerstenmaier ὑπὸ δέρματος ὑπολεύκου μετ' ἐπιτυπωμάτων τῶν τῆς Ἀναγεννήσεως χρόνων[3] ἀνήκουσι τῷ Κρουσίῳ καὶ τῇ Βιβλιοθήκῃ αὐτοῦ, πλεῖστα ἰδίᾳ αὐτοῦ χειρὶ γεγραμμένα τῇ αὐτῇ μάλιστα μελάνῃ καὶ γραφίδι[4].

§ 7. Περὶ τῶν ἑλληνικῶν χειρογράφων, ἅτινα εἶδον καὶ ἐμελέτησα, οὐδένα λόγον ποιοῦμαι, διότι εὐτυχῶς κατάλογον τούτων ἔχομεν νῦν συντεταγμένον ὑπὸ τοῦ πεφιλημένου μοι καθηγητοῦ τῆς

Cod. Tybing. Mb, 37.

[1]) Turcograecia, σ. 489.

[2]) Αὐτόθι, σ. 489.

[3]) In Holzdeckel mit Überzug — gepreßtem weißem Leder. Ἐν τισιν αὐτῶν ὁ Κρούσιος σημειοῦται καὶ τὴν δαπάνην τοῦ σταχώμενος εἰς βατζίους.

[4]) Ἐν Annal. Suevici, II, 776, ἀνέγνων σημείωσιν: „Σεπτεμβ. 16 (1581) absolui opus Turcogr. et Germanograeciae superioribus temporibus coeptum ἐνὶ χηνείῳ καλάμῳ", καὶ ἀλλαχοῦ ἐν ἀνεκδότοις: „perpetuo pedibus insistendo."

Τυβίγγης Γουλιέλμου Schmid [1]), *ἐκ τούτων δ' ἄλλως μόνον τὸ ὑπὸ γρ. καὶ ἀρ.* Mb 37 *σεσημασμένον εἰς τὸν ἡμέτερον σκοπὸν συνεργεῖ. Ὁ κῶδιξ οὗτος μικροῦ τετάρτου σχήματος δεδεμένος τῷ* 1584 *φέρει τίτλον ὑπὸ μεταγενεστέρας χειρὸς* Crusii Varia graeca, *πρὸ πολλῶν δ' ἐτῶν ἕνεκα τοῦ διαφόρου περιεχομένου αὐτοῦ ὠνομάσθη ὑπ' ἐμοῦ Φύρδην μίγδην* [2]) *καὶ ἀριθμεῖται ἐν μέρει κατὰ σελίδας ἢ καὶ κατὰ φύλλα. Ἀπὸ τοῦ κώδικος τούτου ἀποσπάσας ἀπέστειλα τὰς ὑπὸ τοῦ* Legrand *δημοσιευθείσας σελίδας* [3]) *περὶ τοῦ Δαρμαρίου καὶ τὴν πρὸς Λουκᾶν τὸν Ὀσίανδρον* [4]) *ἐπιστολὴν αὐτοῦ, ἣν ἐν οἰκείῳ τόπῳ ὁ ἀναγνώστης εὑρίσκει ἀναδημοσιευομένην.*

Cod. Tybing. Mh, 466.

§ 8. *Τὸ* Diarium *ἢ μᾶλλον τὰ* Diaria, *τὸ ὑπὸ γρ. καὶ ἀρ.* Mh 466 *χειρόγραφον ἐνδιαφέρει μόνον ἡμᾶς, διότι περιέχει ὕλην οὐχὶ ῥᾳδίως ἀντλουμένην καὶ ἐξαντλουμένην· διότι οὐχὶ μόνον καὶ τὰ ἐν αὐτῷ θέματά εἰσι διάφορα ἀναμὶξ σημειούμενα ἀλλὰ καὶ ἡ ἐν τοῖς χειρογράφοις ἀνάγνωσις οὐχὶ τόσον εὐχερής, διότι, ὡς ἀλλαχοῦ ἐξετάσω, ἐν ἑκάστῃ σελίδι ἀνακόπτεται ὁ ἐργαζόμενος ἕνεκα τῆς πυκνότητος τῆς γραφῆς, τῆς ταχυγραφίας, τῆς ἐπιτομογραφίας καί, ὅπερ σπουδαιότερον, τῆς ἀναμίκτου πολυγλωσσίας, ἑλληνικῆς, λατινικῆς, γερμανικῆς, ἰταλικῆς* [5]), *καὶ τῆς ποικιλίας τῶν θεμάτων, ἅτινα ἐν μιᾷ καὶ τῇ αὐτῇ σελίδι πολλάκις συναντᾷ* [6]).

Cod. Tybing. Mb, 198.

§ 9. *Ἡ Συλλογὴ τοῦ πολυειδοῦς τούτου Ἡμερολογίου τοῦ Κρουσίου βαίνει μέχρι τοῦ* 1606, *ἀπαρτίζεται ἐξ ἐννέα τόμων*

---

[1]) Verzeichnis d. griechischen Handschr. d. K. Universitäts-Bibl. zu Tübingen, 1902, 4°.

[2]) Schmid: Verzeichnis, *σ.* 70—78, *ἔνθα διορθωτέον, σ.* 75, Brief d. Germanos *τῶν παλαιῶν πατέρων εἰς Παλαιῶν Πατρῶν* (*νῦν Πατρῶν*, Erzbischof von Patras, zum Unterschied von: *Νέων Πατρῶν, νῦν Ὑπάτη* bei Lamia) *καὶ ὅτι ὁ λόγος τῷ Παναγιωτάτῳ . . . ἐδημοσιεύθη ὑπ' ἐμοῦ τῷ* 1892 *ἐπὶ τῇ* 25 *ἐτηρίδι τῆς καθηγεσίας τοῦ μακαρίτου Κόντου* (*Ἱερὸς Κλῆρος, ἐκ* 55 *σ., εἰς* 8*ον*) *Μυστακίδου, Μία πατριαρχ. σελίς, ΚΠ,* 1890, *ἐκ* 32 *σ.* 12°.

[3]) Notice Biogr., *σ.* 245—257.

[4]) *Ἱεροκῆρυξ τῆς αὐλῆς σύμβουλος* (1534—1604), *οὗ υἱοὶ οἱ Ἀνδρέας καὶ Λουκᾶς καγκελλάριοι τοῦ Πανεπιστημίου.*

[5]) Turcograec, *σ.* 527. *Ὁ Κρούσιος γράφει τῷ μητροπολίτῃ Φιλαδελφείας Γαβριὴλ „τὰς λέξεις, ἃς πέμπω σοι δημώδεις οὔσας, ἑρμηνεύεις μοι ἑλληνιστί, λατινιστί, ἢ ἰταλικῶς, ἢ κελτικῶς". Ἐν ἀνεκδότῳ μέρει ἀλλαχοῦ ὁ Κρούσιος ἐξηγεῖται τὴν λέξιν „κελτικῶς, ἤγουν γαλλικῶς"* Diarium, II, 351. *Ὅρα καὶ κατωτέρω ἐπιστολὴν ὑπὸ στ. δ'.*

[6]) *Ὅρα* Mystakidès, R. E. G., 1898, *σ.* 281, 295 *κ. ἑξῆς.*

πολυσελίδων συνήθους τετάρτου σχήματος καλῶς ἐσταχωμένων, ἑξακισχιλίας περίπου σελίδας ἐχόντων, ἀποτελεῖ δὲ τὸν ὑπ' ἀρ. καὶ γρ. Mb 466 χαρτῷον κώδικα τῶν χειρογράφων τῆς πανεπιστημιακῆς ἐν Τυβίγγῃ βιβλιοθήκης[1]). Πρὸς τῇ Συλλογῇ ταύτῃ καταγραπτέον καὶ τὸν χειρόγραφον κώδικα Mb 198 ὁμοίου σχήματος, οἱονεὶ δέκατον, ᾧτινι τίτλος „M. Crusii Diarium ab anno CIↃIↃC", ταχυγραφικώτατα ἰδίαις τοῦ Κρουσίου χερσὶ γεγραμμένον, ἄτακτον, διαφόρους ἀριθμήσεις ἔχοντα, ὡς ὁ κῶδιξ Mb 37, περὶ οὗ ἀνωτέρω εἶπον.

Ἡ Συλλογὴ αὕτη, περὶ ἧς ἄλλοτε ὀλίγας λέξεις τύποις ἀνεκοινωσάμην ἐν τῇ R. E. Grecques (1898), ἐστὶν πηγὴ εἰδήσεων, eine Fundgrube der politisch-kirchlich-literarischen Geschichte der Renaissancezeit. Ὁ Κρούσιος, ὡς ἀλλαχοῦ δείξω, τῶν καιρῶν διδόντων, ἐν τοῖς τόμοις τούτοις παντοειδῆ καὶ ποικίλην ἐγγράφει ὕλην, ἀλληλογραφίαν, ἐξ ἧς ἀπέσπασα πολλὰ ἄλλοτε, πέρυσι δὲ τὴν πρὸς τὸν Δαρμάριον καὶ πρὸς τὴν ἐν τῇ Τυβίγγῃ διαμονὴν τοῦ καλλιγράφου τούτου πωλητοῦ καὶ χειρογράφων ἀνιχνευτοῦ σχετιζομένην[2]). Ἐκ τοῦ τρίτου τόμου ἀριθμοῦντος γεγραμμένας σελίδας — 683 — ἠρυσάμην πάσας τὰς εἰς τὸν Δαρμάριον ἀναφερομένας σημειώσεις καὶ τὰς ἐπισυνημμένας ἐπιστολάς, αἵτινες συμπληροῦσι τὰ παρὰ Legrand. Ἐν ταύταις εὑρέθη ὑπ' ἐμοῦ πέρυσι κατὰ συγκυρίαν καὶ ἡ ἐν σ. 178 τοῦ κώδικος Mb 37 μνημονευομένη Epistola Andreae Darmarii Epidaurii Laconis ex Argentina φιλικὴ scripta 13 septembris et 17 ejusdem allata 1584[3]), ἡ μετὰ τὴν ἐκ Τυβίγγης ἀναχώρησιν αὐτοῦ ἀμέσως ἐκ Στρασβούργου „τῷ πολυμαθεστάτῳ καὶ εὐγενεστάτῳ, τιμίῳ καὶ λογίῳ, καὶ ἄκρῳ τῆς παιδεύσεως ἀνδρί, κυρίῳ Μαρτίνῳ τῷ Κρουσίῳ διδασκάλῳ ἐξόχῳ Τυβίγγης πεμφθεῖσα, ἐξ ἧς ἐν ὑστερογράφῳ μανθάνομεν ὅτι ἐπλήρωσε τὰ ὁδοιπορικὰ διὰ τὴν ἅμαξαν τὰ συμπεφωνημένα, 80 βαδζίους, καὶ ὅτι δῶρον τῷ τοῦ ἅρματος ἀνδρὶ [Jac. Waiblingero] δέδωκεν 6 ἔτι βαδ-

[1]) Mystakidès, R. E. Gr., 1898, σ. 295 κ. ἑ.

[2]) Diarium, III, 89. Ὅρα κατωτέρω ὑπὸ στοιχ. α'.

[3]) Legrand ἔνθ' ἀνωτέρω. Προστεθείσθω ὅτι ὁ Κρούσιος ἐνόμιζε τὸν Δαρμάριον Κερκυραῖον εἶτα δὲ τὴν ἀλήθειαν μαθὼν ἐπιδιορθοῦται πανταχοῦ εἰς Ἐπιδαύριον.

ζίους" [1]), *περὶ οὗ ὅρα καὶ τὸ φωτοτυπικὸν ἀπεικόνισμα, ἐν ᾧ καὶ ἡ διεύθυνσις τοῦ Δαρμαρίου καὶ ἡ ἀπόδεξις καὶ ἡ συμφωνία μετὰ τοῦ Βαϊβλιγγέρου ἐν μιᾷ καὶ τῇ αὐτῇ σελίδι, τῇ* 143 *τοῦ* Mb 37 *κώδικος. Ὁ Βαϊβλίγγερος ὁ ὁδηγήσας* (avexit eum) *ἦν* civis n[oste]r, pistor Tybingensis.

Δ'.

§ 10. *Ὁ Κρούσιος πρῶτος ἐκ τῶν εὐρωπαίων διδασκάλων τῆς κλασσικῆς παιδεύσεως ἔστρεψε τὴν προσοχὴν αὐτοῦ καὶ εἰς τὴν ἐξέτασιν τῆς νέας ἑλληνικῆς. Πρῶτος ἤρξατο προσκλαιόμενος ἐπὶ τοῖς ὀρθογραφικοῖς σφάλμασι τῶν χειρογράφων καὶ τῶν ἐντύπων βιβλίων. Ὁ πολὺς* Ducange *ἐν Πτ.* X *τοῦ* Glos. med. et infim. Graecit. *λέγει τοῦτο, ὁ δὲ* Joh. Mich. Lang *ἐν τῷ* ad Poesin Barbarograecam Introductio *συγγράμματι αὐτοῦ ἐν αὐτῇ τῇ τιτλοφόρῳ σελίδι διατυποῖ γράφων* „. . . et *πρώτου* barbarograecae Linguae in nostram Germaniam introductor" [2]). *Τούτου ἕνεκα ἐν πάσῃ εὐκαιρίᾳ ἐπόθει καὶ τὴν σημερινὴν ἐκβαρβαρωθεῖσαν γλῶσσαν ἐκμαθεῖν καὶ τὰ ἰδιώματα αὐτῆς καὶ τὸν Θεοδόσιον Ζυγομαλᾶν, ἅτε καὶ διδάσκαλον τῆς Πατριαρχικῆς Μεγάλης Σχολῆς, παρεκάλει πέμπειν καὶ αὐτὰ τὰ ἀπερριμμένα γράμματα ὁποιαοῦν* [3]) *καὶ αὐτὰ τὰ τῶν μαθητῶν τῆς Π. Μ. Σχολῆς θέματα* [4]), *διὰ τοῦτο καὶ προέκοψεν ἐν τῇ γλώσσῃ ταύτῃ* [5]) *στέλλων ἰδίας ἐργασίας εἰς πολλοὺς φίλους ἵνα ταύτας εἰς τὴν κοινὴν δημοτικὴν μεταγάγωσι καὶ μεθαρμόσωσιν, ὡς πράττει τοῦτο καὶ πρὸς τὸν Δαρμάριον* [6]).

§ 11. *Ὁ Κρούσιος ἑτοῖμος ἦν ἵνα ἐν τῷ ἰδίῳ αὐτοῦ οἴκῳ ἐπὶ*

---

[1]) Diarium, III, *σ.* 175—177. *Τὸ ὄνομα τοῦ ἀμαξοδηγοῦ ἀναγράφεται ἐν τῇ ἔσω ὤᾳ τῆς* 177 *σελίδος. Ὅρα τὸ ὑπὸ στ. β' ἔγγραφον καὶ τὸ φωτοτυπικὸν ἀποτύπωμα.*

[2]) Altdorfii, 1707, 4⁰. *Πρβλε ἐπὶ τούτῳ τί περὶ ἑαυτοῦ λέγει ἐν* Turcogr., *σ.* 185.

[3]) Turcogr., *σ.* 500, *ὑπὸ ἡμερ.* 16 *Μαρτίου* 1577.

[4]) *Αὐτόθι, σ.* 347—370. *Θεματοεπιστολαί.*

[5]) = „Fortschritte in der neugriechischen Sprache gemacht." Germanogr., *σ.* 233. *Πρβλε* cod. Tybing. gr. Mb. 30 in 4⁰ *ἐν ᾧ* Conciones, epistolae et exercitia Barbarograecae linguae ex Constantinopoli, mihi M. Martino Crusio Tybingam missa, 1578. *Ὅρα καὶ* Schmid, Verzeichnis, *σ.* 55.

[6]) *Ἔγγραφον ὑπὸ στ. δ'.*

ἑξάμηνον ἢ καὶ πλέον ἔτι πλήρη φιλοξενίαν παράσχῃ εἰς Συμεὼν τὸν Καβάσιλαν, ὅτ' ἔμαθεν ὅτι ὁ λόγιος οὗτος Ἕλλην ὁ ὁσιώτατος, οἰκονομικῶν λόγων ἕνεκα κατέλιπε τὴν Ἰταλίαν, δὲν ἀρνεῖται δὲ ὅτι τοῦτο ἔπραττεν ἐπὶ τῷ μαθεῖν ἐκ τῆς μετ' αὐτοῦ συνουσίας τὴν σήμερον μιξοβάρβαρον Γραικὴν γλῶσσαν[1]). Διὰ τοῦτο ὅτι ἐξ ἐπιστολῆς τοῦ Γ. Μυλίου ἐξ Αὐγούστης ὑπὸ ἡμερ. 12 Μαΐου 1584 ληφθείσης ἐν Τυβίγγῃ τῇ 22 τοῦ αὐτοῦ, ἐπληροφορήθη τὴν αὐτόθι παρουσίαν τοῦ Δαρμαρίου καὶ τὴν παρ' αὐτοῦ ἐξαγορὰν χειρογράφων, ὧν τὸν κατάλογον ὁ ἀναγνώστης κατωτέρω ἐν οἰκείῳ τόπῳ βλέπει, ἀμέσως αὐθημερὸν ἔσπευσεν ἵνα γράφῃ πρὸς αὐτὸν ἄγνωστος ἀγνώστῳ δικαιολογῶν τὴν τόλμην αὐτοῦ ταύτην καὶ ὁρμήν· „ἐπειδὴ οὐδ' ἄλλων ἐφεισάμην, λέγει, τοῦ μὴ γράμμασιν αὐτοὺς σκύλλειν πατριάρχας τε τῶν Ἑλλήνων καὶ διαπρεπεῖς ἄλλους ἄνδρας . . .“ ἀξιῶν καὶ παρ' αὐτοῦ ὡς παρ' ἐκείνων „χρηστῆς ἀντεπιστάλσεως τεύξεσθαι“ καὶ προσκαλῶν αὐτὸν εἰς Τυβίγγην „ἢν ὧδέ σε ἡ θεία χάρις ἀγάγῃ, φιλανθρώπῳ ἔμοιγε τῷ ταπεινῷ ὑποδοχεῖ χρήσῃ· φιλῶ δὲ καὶ τὴν κοινὴν ὑμῶν γλῶσσαν, τὴν δημώδη φημὶ[2]), ἔσπευσε δὲ ἵνα καλέσῃ τὸν Δαρμάριον εἰς Τυβίγγην παρ' αὐτῷ, διότι καὶ ὁ Δαρμάριος τοιαύτην τινὰ πρόθεσιν εἶχε, καθ' ἃ φαίνεται, καὶ αὐτὸς ἐπεθύμει ἵνα τελειότερος καὶ ἐντριβέστερος ἐν τῇ νέᾳ ἑλληνικῇ γένηται. Ὁ Δαρμάριος, κατὰ τὰς πρὸς τὸν Κρούσιον συστάσεις τῶν ἐν Γερμανίᾳ, παιδείας ἦν εὖ ἔχων, διὰ τοῦτο καὶ αἱ πρὸς αὐτὸν περιποιήσεις καὶ ἡ κατ' οἶκον φιλοξενία, ἣν ἄλλως τε ἀπὸ ἐτῶν καὶ ἄλλοις παρεῖχεν ὁ Κρούσιος ὡς π. χ. Σταματίῳ Δονάτῳ, τῷ ἐκ Κύπρου[3]) κατὰ τὸ 1579· οὕτω δὲ ὁ Κρούσιος ἑλληνομαθέστατος ἐγένετο καὶ ἡ ἑλληνομάθεια αὐτοῦ ὑπ' αὐτῶν τῶν Ἑλλήνων ἐθαυμάζετο[4]) καὶ οὐχὶ ἀδίκως, διότι ἐκέκτητο

---

[1]) 27. Μαΐου 1577.

[2]) Κατωτέρω ὑπὸ στοιχ. α'.

[3]) Turcograec. 188, „. . . in septimum usque diem a me ad linguae hodiernae quotidianam ὁλοήμερον explorationem retentus fuit“. Παρὰ τοιούτων Ἑλλήνων συνέλεγεν ἐξηγήσεις διαφόρων λέξεων, ἃς εὑρίσκομεν ἐγκατεσπαρμένας ἐν τῇ Turcograecia, ὡς καὶ εἰδήσεις ποικίλας περὶ ἑλληνικῶν πραγμάτων, περὶ ὧν οὐ τοῦ παρόντος.

[4]) Μυστακίδου, Ἱερὸς Κλῆρος, σ. 460, Μαργούνιος ἐν ἐπιστολῇ τοῦ 1587 λέγει πρὸς αὐτὸν . . . ἀμφιβάλλειν, πότερον Ἑλληνά σέ τις εἴποι πεφυκέναι ἢ

καὶ τὴν μεγίστην εὐχέρειαν ἵνα μεταφέρῃ ἀμέσως τὸ θεῖον κήρυγμα τὸ ἐπ' ἐκκλησίας ἐν γερμανικῇ γιγνόμενον[1]) εἰς τὴν ἑλληνικήν.

Ε'.

§ 12. Ὁ Ἀνδρέας Δαρμάριος ἦν ἐξ Ἐπιδαύρου, τῆς Λιμηρᾶς, τῆς σημερινῆς δηλονοῦν Μονεμβασίας, ἐντεῦθεν δὲ καὶ Ἐπιδαύριος καὶ Ἐπιδαυριώτης, ἔσθ' ὅτε καὶ Πελοποννησιακὸς καὶ Γραικὸς[2]) καὶ Λάκων[3]), πατρὸς Γεωργίου[4]). Ἐσπούδασεν ἐν Σπάρτῃ τὰ ἑλληνικὰ γράμματα παρά τινι ἱερεῖ, Δωροθέῳ ὀνόματι ἐκ Ναυπλοίου, καθ' ἃ ἀνακοινοῦται ὁ Κρούσιος ἐξ αὐτοῦ τοῦ στόματος τοῦ Δαρμαρίου μεταλαβὼν τὰς εἰδήσεις ταύτας μεταξὺ ἄλλων περὶ τῶν ἐν Ἑλλάδι πόλεων, τῶν Ἀθηνῶν, τῆς Κορίνθου, τῆς Σπάρτης, τοῦ Ναυπλοίου, γνωστὰς ἤδη διὰ τοῦ Legrand[5]). Ὁ Κρούσιος προστίθησιν ἔτι λατινιστί: „Ait se noctu surgere, libros legere (quorum et multos sua manu describit, et vendit cum aliis) et ita linguam alere“.

Πρὸς τῇ ἑλληνικῇ, ἀρχαίᾳ τε καὶ νέᾳ, τῇ δημώδει, ἐγνώριζε τὴν ἰταλικὴν καὶ τὴν ἱσπανικὴν ὑπερβαλλόντως, quia in Hispania circiter 8 annos vixit, in Aula[6]). Ἀπὸ τοῦ 1560 ὁ Δαρμάριος διέτριβεν ἐν Ἰταλίᾳ (κατὰ Φεβρουάριον ἐν Παταβίῳ, κατὰ Ὀκτώβριον ἐν Βενετίᾳ[7]), τῷ 1562 ἐν Τριδέντῳ[8]) διαρκούσης τῆς φερωνύμου

Ἰταλὸν ἢ καὶ ἄκρως ἑκάτερον „διὰ τὴν ἐξελλήνισιν τῶν τῆς ἡμετέρας θρησκείας δογμάτων.“

[1]) Ὅρα: Στέφανος τοῦ Ἐνιαυτοῦ, τοῦτ' ἔστιν Ἐξήγησις Εὐαγγελίων καὶ Ἐπιστολῶν τῶν δι' ὅλου τοῦ Ἐνιαυτοῦ . . . 4 τόμοι, folio, Witebergae, 1603, δίστηλον ἑλληνιστὶ καὶ λατινιστὶ ἀντιμετώπως. Ἐν τῇ Βιβλιοθήκῃ Τυβίγγης. Gi, 129. Δυστυχῶς οὐδεμία ἔτι τακτικὴ βιβλιογραφία τῶν τοῦ Κρουσίου πονημάτων ὑπάρχει ἐξ ἧς ἀποδειχθήσεται καὶ ἡ ἀσυνήθης πολυγραφία τοῦ φιλέλληνος ἀνδρός.

[2]) Vogel-Gardthausen ἐν λέξει. Γραικὸς δ' ἐν Graux, σ. 289, ἐν ἐπιστολῇ πρὸς τὸν ἐπίσκοπον Αὐγουστῖνον. Καὶ Νταρμάριος ἐν Vogel-Gardthausen.

[3]) Αὐτόθι.

[4]) „υἱὸς Γεωργίου“ ὑπογράφεται συνήθως.

[5]) Notice, σ. 190. Καὶ Ann. Suevici, II, 790.

[6]) Αὐτόθι, σ. 182. Ἐκ τοῦ κώδ. Mb 37, σ. 125. Περὶ τοῦ βίου τοῦ Δαρμαρίου ὅρα σ. 288—289 τοῦ Graux.

[7]) Hardt, Catal. Cod. Manusc. Monac. — Cod. graec. 197, ὅπου διόρθου εἰς Ἐπιδαυριώτου.

[8]) Trient, Trente, Trento.

Συνόδου. Ἐνταῦθα ἐγνωρίσθη ὑπὸ τοῦ ἐπισκόπου Λερίδου Ἀντ. Αὐγουστίνου, ἀνδρὸς ἄγαν φιλομούσου καὶ τῆς προστασίας αὐτοῦ μετέπειτα ἐν Ἱσπανίᾳ ἀπέλαυσεν, ὅτε εἰργάζετο μετὰ βοηθῶν εἰς ἀντιγραφάς, περὶ ὧν εἰς τὰ παρὰ Graux *λαμπρὰ κεφάλαια παραπέμπεται ὁ βουλόμενος, ὡς καὶ διὰ τὰς λοιπὰς περιηγήσεις αὐτοῦ εἰς τὰς ἐξονομασθείσας ὑπ' ἐμοῦ ἄνωθι βίβλους. Ὁ Ἰωάννης Βικέντιος* Pinelli *τῇ* 8. *Ἰουνίου τοῦ* 1584 *ἔγραψεν ἐκ Παταβίου ὅτι πρὸ ἡμερῶν ὁ Δαρμάριος εἶχεν ἀναχωρῆσαι ἐκ Βενετίας, ἔνθα εἶχε τὴν οἰκογένειαν αὐτοῦ, ἵνα μετ' ἀπουσίαν δύο ἢ τριῶν μηνῶν ἐπανέλθῃ*[1]. *Ἀλλ' ἤδη τῇ* 12. *Μαΐου, ὡς ἀνωτέρω ἐδήλωσα, διέτριβεν ἐν Αὐγούστῃ, ὅθεν ὁ Μύλιος ἔγραψε τῷ Κρουσίῳ τὴν παρ' αὐτοῦ ἀγορὰν βιβλίων ἀγγέλλων καὶ τὸν κατάλογον τούτων ἀνερχομένων εἰς* 28 *τόμους συναποστέλλων*[2], *ἐπὶ δὲ τῇ εἰδήσει ταύτῃ ὁ Κρούσιος διὰ τῆς ὑπὸ ἡμερομηνίαν* 22 *Μαΐου ἐπιστολῆς ἀποσταλείσης αὐθημερὸν μετεκαλεῖτο τὸν Δαρμάριον εἰς Τυβίγγην. Αἴφνης τῇ* 29. *Ἰουλίου ἀνευρίσκομεν τὸν Δαρμάριον ἐν Στρασβούργῳ, ὡς ἐξάγεται τοῦτο ἐκ τοῦ Παρισίνου κώδικος* 2150, *τῇ δὲ* 30. *Αὐγούστου ἐν Τυβίγγῃ, ὡς ἐν τῶν ἰδιοχείρων σημειωμάτων τοῦ Κρουσίου ἔν τε τῷ κώδ.* Mb 37, *σ.* 125, *καὶ τῷ* Diarium III, *σ.* 89, *ἐπέτυχον ἵν' ἀνεύρω. Καὶ ἐν μὲν τῷ κώδ.* Mb 37 *ὁ Κρούσιος σημειοῦται:* „De Andrea Darmario Epidaurio Lacone 1584. Venit is 30. augusti die dominica hujus anni Tybingam, ac paulo post 12 horam meridiei in museum meum; quem excepi humanissime: *Χαῖρε, εὐλογητὲ τοῦ Κυρίου.* Nam d. d. Georgius Mylius, concionator praecipuus Augustanus, mihi de eo antea scripserat; egoque epistolam graecam ad Darmarium hunc scripseram, quam ipse nondum tunc viderat. Mylius tum eam Venetias miserat. Forte in reditu eam accipiet. Advehebat secum libros quorum catalogus sequitur, quos principi nostro vendendi causa attulisse, et propter d. d. Stephanum Gerlachium ac propter me (quem dicebat apud Graecos *διαβόητον εἶναι*) videndos huc appulisse se aiebat"[3]. *Ἐν δὲ τῷ* III *τ. τοῦ Ἡμερολογίου*[4]: „Fuit mecum ipse 30. Aug. 84 in Museo meo:

---

[1] Legrand, Notice, *σ.* 180 *ἢ* 240.

[2] *Ὅρα Κατάλογον ἐκδιδόμενον κατωτέρω ὑπὸ ἀρ.* II.

[3] Legrand, Notice 181—182.

[4] *σ.* 89. *Ἀκριβῶς φέρονται αἱ ἰδιόγραφοι αὗται σημειώσεις ὑπὸ τὴν*

Ait, se 44 annorum aetatem habere. Procerus, cum pallio cinerei coloris, pileo nigro. Habitat Venetiis, habeat uxorem et 2 liberos. Legit hanc epistolam".

§ 13. *Ὁ Δαρμάριος ἐκ νεαρωτάτης ἡλικίας ἐγένετο καλλιγράφος ἐκ συστήματος ἀντιγραφεύς, ἀνιχνευτὴς καὶ πωλητὴς χειρογράφων, ὧν ἀντίτυπα εὑρίσκονται σήμερον πανταχοῦ τῆς Εὐρώπης ἐσπαρμένα, ἐν Ἁμβούργῳ, ἐν Αὐγούστῃ, ἐν Βαλλαδολίβῳ, ἐν Βαμβέργῃ, ἐν Βαρκελώνῃ, ἐν Βασιλείᾳ, ἐν Βενετίᾳ, ἐν Βιέννῃ, ἐν Βονωνίᾳ, ἐν Βρυξέλλαις, ἐν Γενεύῃ, ἐν Γίεσσεν, ἐν Γρενάδῃ, ἐν Κανταβριγίᾳ, ἐν Κοπενάγῃ, ἐν Λερίδῃ, ἐν Λεΰδῃ, ἐν Λονδίνῳ, ἐν Μαδρίτῃ, ἐν Μεδιολάνῳ, ἐν Μοδένῃ, ἐν Μουτίνῃ, ἐν Μονάχῳ, ἐν Νεαπόλει, ἐν Νυρεμβέργῃ, ἐν Οὐψάλῃ, ἐν Παρισίοις, ἐν Παταβίῳ, ἐν Πετρουπόλει, ἐν Ρώμῃ, ἐν Σαλαμάγγᾳ, ἐν Σαραγόσσῃ, ἐν Στοκχόλμῃ, ἐν Στρασβούργῳ, ἐν Τριδέντῳ, ἐν Τυβίγγῃ, ἐν Φλωρεντίᾳ*[1]) *καὶ εἴπου ἀλλαχοῦ, ἀλλ' ἅμα φαίνεται καὶ ψευδεπιγράφων πλάστης*[2]), *περὶ οὗ οὐ τοῦ παρόντος.*

§ 14. *Ὡς ὁ Α. Ἔπαρχος, ὁ Ν. Σοφιανός, ὁ Ι. Διασωρῖνος, ὁ Μ. Γλυξούνιος καὶ οὗτος ἦν ἐπιφανέστατος καλλιγράφος, ἤτοι ἀντιγραφεύς. Ἡ γραφὴ αὐτοῦ οὐκ ἔστιν ὅμως ἐπιμεμελημένη:* elle est nette, quand ce copiste la soigne, *λέγει ὁ* Graux (*σ.* 287), *ἀλλὰ τοῦτο συμβαίνει σπανίως·* nous la trouvous peu élégante, et il ne viendrait à l'idée de personne de la comparer . . . à celle des Crétois Rhosus ou surtout A. Vergèce.

§ 15. *Κατῆλθε λοιπὸν καὶ εἰς Τυβίγγην μετὰ φόρτου βίβλων, ὧν κατάλογος ἐδημοσιεύθη ἤδη παρὰ* Legrand (*σ.* 183—187=247—254), *τῇ* 30 *Αὐγούστου ἐγένετο φιλοφρονέστατα ὑποδεκτός· χαιρετισθεὶς ὑπὸ τοῦ Κρουσίου διὰ τῆς προσφωνήσεως „Εὐλογητὲ*

ἐπιστολήν, τὴν ὑπὸ στ. η'. Αἱ δὲ περὶ τῆς οἰκογενείας τοῦ Δαρμαρίου σημειώσεις ἐπαναλαμβάνονται ἐν Mb 37, *σ.* 126, *ὡς ἑξῆς:* „Ait Darmarius se Venetam uxorem habere, graece nescientem, et filium 20 annorum, filiamque 16 annorum; habitare se Venetiis." *Ὅρα καὶ τὰς ἀναλόγους ἐν* Ann. Suevici, II, 790: „Aug. 30 veniebat huc vir egregius Graecus A. D. E. L. venales libros M. Scr. Graecos advehens. De quibus D. Gerlachius et ego, quosdam 8 Sept. emimus 35 coronatis Italicis, in Bibliothecam illustr. Principi nostro". *Ἕπονται δ' ἀμέσως αἱ ἐκ τοῦ Δαρμαρίου παρατηρήσεις* (Observata ex Darmario), *ἐφ' ὧν δὲν ἐπανέρχομαι.*

[1]) Vogel-Gardthausen *ἐν λέξει.*

[2]) Krumbacher, B. L. G.², *σ.* 363 (*Κώδ. Μονάχου* 181, *Παλατῖνος* 399, *Βαρβερῖνος* I, 56) *καὶ* 424.

τοῦ Κυρίου", ἀπὸ τῆς πρώτης δ' ἑσπέρας, mihi sciscitanti ὡς γράφει ὁ Κρούσιος, ἀνεκοινώσατο αὐτῷ πολλὰ . . . Καθ' ἃς ἡμέρας ἐν Τυβίγγῃ διέμεινεν (30 Αὐγούστου — 9 Σεπτεμβρίου), συνειργάσθη μετὰ τοῦ Κρουσίου κατ' οἶκον καὶ „μυρμηκιὰν λέξεων κοινῶν αὐτὸν ἐδίδαξε, καὶ δὴ πιστότατα καὶ ἀπροφασιστότατα, ἀληθὴς φιλοκρούσιος"[1]) φανείς. Σήμερον ἐκ τῶν ἐν τῷ κώδ. Mb 37 σημειωμάτων γινώσκομεν καὶ τοὺς τίτλους τῶν βιβλίων, ἐξ ὧν τὰ vocabula vulgaris linguae αὐτῷ ἡρμηνεύθησαν καὶ τὰς ἡμερομηνίας, καθ' ἃς ἡρμηνεύθησαν (Legrand, Notice, 182 = 246)· διότι ἐν τῷ μεταξὺ ἔγραψε καὶ εἰς Λ. Ὀσίανδρον ἐξιστορῶν τὰ κατ' αὐτὸν καὶ τὴν μεσιτείαν αὐτοῦ ὡς ἡγεμονικοῦ διδασκάλου παρὰ τῷ ἐπιφανεστάτῳ ἡγεμόνι τῆς Βυρτεμβέργης πρὸς ἀγορὰν τῶν εἰς Τυβίγγην προσκομισθέντων χειρογράφων ἐκλιπαρῶν[2]). Ἠγοράσθησαν δὲ ὀκτὼ κώδικες, ὡς ἐσημειωσάμην, καὶ ἐκ δοθείσης τῷ Κρουσίῳ ἰδιοχείρου ἀποδείξεως ὑπὸ ἡμερ. η' Σεπτεμβρίου ὑπ' αὐτοῦ διασωθείσης ἡμῖν δῆλον[3]). Ὁ Δαρμάριος ἐξαιρετικῆς δεξιώσεως ἔτυχε παρὰ τῷ Κρουσίῳ, ὅστις οὐ μόνον ἐφιλοξένησεν αὐτὸν ἀλλὰ καὶ δῶρα ἐκ τῶν τυπωθέντων αὐτοῦ συγγραμμάτων ἔδωκε (4. Σεπτεμβρίου) καὶ συστατηρίους τοῖς φίλοις ἐπιστολὰς τῇ 9. Σεπτεμβρίου, ὅτι ὅλην τὴν ἡμέραν ἐκράτησε παρ' ἑαυτῷ δι' ἐξηγήσεις ἐκ τοῦ Ἀλεξάνδρου, καὶ κατὰ τὸ ἄριστον καὶ κατὰ τὸν δεῖπνον (die mecum pransus et cœnatus est, sicut et 30 Aug.)[4]).

§ 16. Ὁ Δαρμάριος τῇ 10 Σεπτεμβρίου ἀνεχώρησεν ἐκ Τυβίγγης, ἐπανῆλθε δὲ εἰς Ἀργεντίνην (Στρασβοῦργον) ἐφ' ἁμάξης κεκαλυμμένης μετὰ τῶν κιβωτίων τῶν βιβλίων αὐτοῦ, ὅθεν ἀμέσως τῇ 13. γράφει εἰς τὸν Κρούσιον τὴν ὑπὸ στ. γ' ἐπιστολήν, ἣν οὗτος τῇ 17. τοῦ αὐτοῦ ἐκομίσατο. Ἐκ ταύτης μανθάνομεν τὴν ὁδόν, ἣν ἔμελλεν ἵν' ἀκολουθήσῃ (διὰ Φρειβούργου, Βασιλείας, Μεδιολάνου) ὅπως ἐπανακάμψῃ εἰς τὴν Βενετίαν οἴκαδε, ὅθεν ὑπισχνεῖται ὅτι γράφει τὰ συμβησόμενα αὐτῷ καθ' ὁδόν. Ὁ Κρούσιος ἄλλως τε διεκράτησε

[1]) Ἐν τῇ ὑπὸ στ: δ' ἐπιστολῇ.

[2]) Mb 37, σ. 137, Legrand, Notice 186—187 = 251—252, καὶ κατωτέρω ὑπὸ στ. III.

[3]) Ὅρα ἀπόδειξιν ὑπὸ στ: θ.

[4]) Legrand, Notice 182 = 256.

τὴν ἐν Βενετίᾳ διεύθυνσιν τοῦ Δαρμαρίου, πρὸς ὃν καὶ ἀπαντᾷ τῇ 12. Οκτωβρίου ἐκτενῶς κατὰ τὸ εἰωθὸς παρακαλῶν, ἱκετεύων ὅπως ἑρμηνεύσῃ αὐτῷ λέξεις, αἷς ἐν τῷ Κουροπαλάτῃ[1]) ἐνέτυχεν εὐθὺς μετὰ τὴν ἀναχώρησιν αὐτοῦ. Ἀξιοσημείωτος ὁ τρόπος δι' οὗ ἐξαιτεῖται τὴν χάριν ταύτην· „βασανίζομαι, καὶ ὀδυνῶμαι τῇ ἀγνοίᾳ [τῶν λέξεων] τούτων· ἀλλὰ λύσαις με, ὥςπερ ἐν εἱρκτῇ δεδεμένον τῇ ἀσυνεσίᾳ τούτων· ἑρμηνεύσαις ἢ ἑλληνικῶς ἢ ἰταλικῶς ἢ ἱσπανικῶς ἢ κελτικῶς, μάλιστα δὲ ἑλληνικῶς· ἀποπέμψαις δ' ὡς ἂν δυνηθῇς τάχιστα . . .“[2]), ἀξιοπαρατήρητος ἡ δίψα, ὑφ' ἧς κατέχεται πρὸς ἐκμάθησιν τῶν ἰδιωμάτων τῆς νεωτέρας γλώσσης. Τὴν παράκλησιν περὶ ἀπαντήσεως ἐπαναλαμβάνει ὁ Κρούσιος καὶ ἐν ἐπιστολῇ, ἣν τῇ κη' Δεκεμβρίου τοῦ ͵αφπδ' εἰς Βενετίαν τῷ ἐπισκόπῳ Φιλαδελφείας Γαβριὴλ τῷ Σεβήρῳ στέλλει, καὶ ἐν ἑτέρᾳ τῇ ια'. Ἰανουαρίου τοῦ ͵αφπε'. Ἀλλ' ἐν ταύτῃ ὁ Κρούσιος ἅτε μὴ τυχὼν ἀπαντήσεως ἐξομολογούμενος τῷ φίλῳ[3]) αὐτοῦ ἐπισκόπῳ Γαβριὴλ καὶ περὶ Δαρμαρίου πληροφορίας ζητῶν γράφει „καὶ περὶ κυρίου Ἀνδρέου τοῦ Δαρμαρίου: ὃς πέρυσι παρ' ἐμοὶ γενόμενος, μόνον οὐκ ὤμοσε, πρὸς θεοῦ, συχνῶς ἐμοὶ ἐπιστέλλειν: οὐδὲν δ' ὅμως ἐπέστειλεν οὐδὲ μέχρι τήμερον: καίπερ ἐμοῦ μετὰ τὴν αὐτοῦ ἐνθένδε ἀπέλευσιν αὐτῷ φιλικῶς ἐπιστείλαντος. Παραινοίη σου ἡ ὁσιότης, ἧ γνωστὸς ἔφασκεν αὐτὸς εἶναι, τἀνδρί, ὡς τάχος ἀποκρίνεσθαί μοι. Καὶ περὶ αὐτοῦ, αἵ μου προσευχαὶ πρὸς θεόν.“ Μὴ ἀρκούμενος καὶ εἰς τὴν διὰ τοῦ ἐπισκόπου Φιλαδελφείας τοῦ καὶ συμπατριώτου ὑπόμνησιν αὐθημερὸν καὶ αὐτῷ ἐπιστέλλει ὑπὸ τὴν αὐτὴν ἔννοιαν ὀλιγόστιχον ἐπιστολήν, ἣν ὁ ἀναγνώστης βλέπει ὑπὸ στ. ε', ἐν οἰκείῳ τόπῳ. Ἀλλ' ἐπειδὴ αἱ ἐπιστολαὶ δὲν ἐπεδόθησαν κατὰ τὰς οἰκείας διευθύνσεις, ὡς βεβαιοῖ ὁ Κρούσιος, ἀποστέλλει ταύτας αὖθις διά

---

[1]) Krumbacher, B. L. G.², σ. 424.

[2]) Ὅρα ὑπὸ στ. δ'. Δυστυχῶς τὸν κατάλογον τῶν ὑπ' αὐτοῦ ἀγνοουμένων λέξεων δὲν εὗρον, ὡς εὗρον ἄλλους ὁμοίους, ἵνα γνωρίσωμεν τίνες ἦσαν αἱ λέξεις τοῦ Κουροπαλάτου, ὧν ἡ ἄγνοια κατέτρυχεν αὐτόν. Ὅρα σημείωσιν τοῦ ὑπὸ στ. δ' ἐγγράφου (unten S. 518 Anm. 2).

[3]) Ἐξ ἀνεκδότων ἐπιστολῶν.

τινος σπουδαστοῦ τῆς ἰατρικῆς Ραϊμούνδου Ρωνήρου[1], προσήκοντος αὐτῷ, παραγγέλλων καὶ τὰς διευθύνσεις, δι' ὧν δύναται ὅ τε Φιλαδελφείας καὶ ὁ Δαρμάριος αὐτῷ ἀσφαλῶς διὰ τῆς Αὐγούστης ἵνα γράφωσι (27 Ἀπριλίου). Ἐν τῇ πρὸς τὸν Δαρμάριον ἐπιστολῇ τῇ νεωτέρᾳ, δι' ἧς ἡ παλινδρόμησις τῆς προηγουμένης ἀγγέλλεται, ὁ Κρούσιος ζητεῖ τὴν ὡς τάχιστα ἀποστολὴν τῆς ἑρμηνείας τῶν τοῦ Κουροπαλάτου λέξεων, ὑπισχνεῖται δὲ τῷ Δαρμαρίῳ ἐπὶ τῇ ἐργασίᾳ ταύτῃ ὅτι „χρυσὸν ἀντιδέξεται“ (Ἐπιστ. ϛ').

§ 17. Ἀλλ' ὁ Κρούσιος μάτην ἀνέμενεν ἐπὶ πολὺ ἀπάντησιν· τίς οἶδε ποῦ ὁ Δαρμάριος περιηγεῖτο ἵνα τὰ ἀντίγραφα αὐτοῦ τοποθετήσῃ. Ἐν τῷ αὐτῷ τόμῳ τῶν Ἡμερολογίων τοῦ Κρουσίου καὶ ἑτέραν μεταγενεστέραν αὐτοῦ ἀπήντησα ἐπιστολὴν ὑπὸ ἡμερ. ιη' Αὐγούστου τοῦ ͵αφπϛ' πρὸς τὸν Δαρμάριον εἰς Βενετίαν Τυβίγγηθεν, ἐν ᾗ τὰ αὐτὰ παράπονα καὶ αἰτήματα ἐπαναλαμβάνονται, καὶ περὶ τῆς ἱστορίας Γεωργίου τοῦ Φραντζῆ λόγος γίνεται[2]).

§ 18. Ταῦτα τὰ περὶ Δαρμαρίου νεώτερα. Ἄλλοις δεδόσθω πλείονα. Καταλήγων ἐπαναλαμβάνω ὅτι καὶ ὁ μακαρίτης φίλος μου Legrand ἐπὶ τοῦ αὐτοῦ ὑποκειμένου εἶπεν· il reste encore dans la biographie de notre Grec une foule de points à élucider, sur lesquels des découvertes inattendues ne sauraient manquer de faire la lumière un jour ou l'autre. Ἰδοὺ ἐξ ἐμοῦ τὰ ἐν Τυβίγγῃ οὐχὶ μικρά.

ΕΓΓΡΑΦΑ.

α'.

Die 22 Mai accepi literas datas Mai 12 a D. Georgio Mylio, Theol. D. et Augustae concionatore, quibus etiam catalogum graecorum manuscriptorum codicum mihi recenset, quos Evangelici ibi de Andrea Darmario Epidaurio nuper emerunt, et epistolam (alicubi et latinam) Meletii Protosync[eli] Alexandrini[3]) cum aliquot ejus epigrammatibus utriusque linguae inclusam mittit. Darmario D. Mylii voluntate, ei redidi (lies wohl reddi) curaturi, has literas eodem die scripsi. [σ. 89 κ. ἑ.]

---

[1]) Κιενλήνου. Ὅρα ὑποσημείωσιν οἰκείας ἐπιστολῆς ὑπὸ στ: ϛ'.

[2]) Ὅρα ἐπιστολὴν ὑπὸ στ. ζ'.

[3]) Μελέτιος ὁ Κρής, ὁ Πηγᾶς, ὁ μετὰ ταῦτα πατριάρχης Ἀλεξανδρείας. † 1602.

Κυρίῳ Ἀνδρέᾳ Δαρμαρίῳ, Ἐπιδαυρίῳ Λάκωνι, ἀνδρὶ σπουδαίῳ, ἑλληνίδων βίβλων ἀνιχνευτῇ καὶ πωλητῇ, φιλικῶς ἐπιδοθείη[1]).

Viro honesto, Graecorum librorum negotiatori industrio, D. Andreae Darmario Epidaurio, amice tradatur.

intus *Χαίρειν ἐν Χριστῷ.*

Τῇ κβ΄ τοῦ παρόντος Μαΐου ἐδηλώθησάν μοι, ἃς βίβλους οἱ περὶ τὸν τίμιον κύριον Γεώργιον τὸν Μύλιον, ἐν Αὐγούστῃ Οὐενδελικῶν, παρὰ τῆς αὐθεντίας σου ἠγοράσαντο, ἑλληνικὰς χειρογράφους τῶν παλαιῶν. Προσετίθετο δὲ τῷ γράμματι ἄνδρα σε εἶναι φιλάνθρωπόν τε καὶ παιδείας εὖ ἔχοντα βιβλιέμπορον[2]), *τῶν ἐκ τῆς οἰκτρᾶς Ἑλλάδος ἐρειπίων βιβλίων συναγωγὸν σπουδαῖον· παρ᾽ ὀλίγον δὲ γενέσθαι, σὲ καὶ εἰς τὴν ἡμετέραν Τύβιγγαν ἔρχεσθαι, ἀλλ᾽ ἄλλοσέ ποι οὐκ οἶδ᾽ ὑφ᾽ οὗ ἀποτραπῆναι. Ταῦτά με παρώρμησαν γράφειν τὸ βραχὺ τόδε καὶ πρὸς σέ. Ἐπειδὴ οὐδ᾽ ἄλλων ἐφεισάμην, τοῦ μὴ γράμμασιν αὐτοὺς σκύλλειν, πατριάρχας τε τῶν Ἑλλήνων καὶ διαπρεπεῖς ἄλλους ἄνδρας, ὥσπερ ἂν ῥαδίως ὁρῴης ἐξ ἧς νεωστὶ εἰς φῶς προῆλθε βίβλου ἡμετέρας, ἧς ἡ ἐπιγραφὴ Τουρκογραικία,* seu Turcograecia Martini Crusii· *ἵνα μηδὲν περὶ ἄλλου συγγράμματος εἴπω: ὃ ἐπιγέγραπται:* Acta et Scripta Wirtembergensium Theologorum ad Patriarcham Constantinopolit[anum] D. Hieremiam[3]) . . *Φίλος γὰρ ἔγωγε τοῦ ἑλληνικοῦ γένους, εἴπερ τις ἄλλος· ὥσπερ οὖν ἐκεῖνοι, οἱ ἅγιοι καὶ λαμπροὶ, ἀποκρίσεών με ἠξίωσαν: οὕτως ἐλπίζω καὶ παρὰ σοῦ, τίμιε κύριε Ἀνδρέα Δαρμάριε, χρηστῆς ἀντεπιστάλσεως τεύξεσθαι. Εἰ γὰρ καὶ οὐδὲν ἔχω σοὶ, τό γε νῦν, γράφειν εἰ μὴ χριστιανοπρεπῆ ἀσπασμόν: ὅμως καὶ τοῦτον οὐκ ἀπώσῃ, τοῦ ἀληθινοῦ θεοῦ λατρευτὴς ὤν. Χαῖρε οὖν λίαν ὑπὸ τῇ ἀσφαλεῖ τοῦ σωτῆρος ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ πτέρυγι ἀσφαλῶς καὶ εὐημέρως κατοικῶν. Μετά τε τὰ τῇδε δυσχερῆ καὶ θλιβερὰ μετέπειτα καὶ τῶν οὐρανίων ἀλήκτων χαρμάτων κυρήσειας. Εἴθε τότε δεῦρο ἐτράπου· δεκτὸς καὶ τίμιος ἄν μοι ξένος ὑπῆρξας. Κἀπὸ τοῦδε δὲ, ἣν ὧδε σε ἡ θεία χάρις ἀγάγῃ φιλανθρώπῳ ἔμοιγε τῷ ταπεινῷ ὑποδοχεῖ χρήσῃ· Φιλῶ δὲ καὶ τὴν κοινὴν ὑμῶν γλῶσσαν, τὴν δημώδη φημὶ, ἧς εἴθε ἱστορικόν τινα κτησαίμην, τοῦ πλείονα ἐν ἐκείνῃ προκοπὴν λαβεῖν. Ἔρρωσο, κράτιστε κύριε Ἀνδρέα: καὶ εὐγνώμονι ψυχῇ καὶ ἐπιεικεῖ κρίσει τὰ πρὸς τοῦ φιλέλληνος γεγραμμένα σκόπει. Ἐκ Τυβίγγης τῇ κβ΄ τοῦ εἰρημένου Μαΐου ἔτει τοῦ παρθενογεννήτου λόγου θεοῦ ͵αφπδ. Προξενοίης δ᾽ ἡμῖν καὶ ἄλλων παρ᾽ Ἕλλησι*

---

[1]) *Ὁ Κρούσιος, ὡς ἔστιν ἰδεῖν ἐν τοῖς χειρογράφοις, ὅπου κεῖται Ἐπιδαύριος ἢ Ἐπίδαυρος πρότερον ἔγραψε Κερκυραῖος, Κέρκυρα, διότι Κερκυραῖον ἐνόμιζεν εἶναι τὸν Δαρμάριον· ὑπ᾽ αὐτοῦ ὅμως τούτου διορθοῦται πανταχοῦ ἐν τοῖς χειρογράφοις.*

[2]) *Ὁ Δαρμάριος ἔμεινεν* (1563) *ἀπαρηγόρητος ὅτε ἕνεκα χρέους μὴ ἐξοφληθέντος αὐτῷ ἐν καιρῷ δὲν ἠδύνατο ἐν Βενετίᾳ ἵν᾽ ἀγοράσῃ „ἐξ Ἑλλάδος βιβλία, ἅτινα οὐκ εἶχεν ὠνῆσαι, λειπόντων χρημάτων“ καὶ γράφει τῷ ὀφείλοντι αὐτῷ ἐπισκόπῳ Λερίδου Ἀντ. Αὐγουστίνῳ ἐπὶ τούτῳ.* Graux, *ἔνθ᾽ ἀνωτ. σ.* 289.

[3]) Witebergae, 1584, *εἰς μέγα σχῆμα. Περιγραφὴν τῆς σπανιωτάτης ταύτης βίβλου βλέπε παρὰ* Legrand, Bibl. Hell.[1], II, *σ.* 41—44. *καὶ παρ᾽ ἐμοὶ ἐν Ἐκκλ. Ἀληθείᾳ τ. ΙΔ, σ.* 318—320.

σοφῶν (μάλιστα ἐν Ἐπιδαύρῳ τῇ σῇ καὶ ἐν τῇ πάλαι τοῦ Ὁμηρικοῦ Ὀδυσσέως ἐπικρατείᾳ) φιλίαν καὶ διὰ γραμμάτων ἀσπασμόν.

Ὁ σὲ καὶ ἀγνὼς φιλῶν
Μαρτῖνος ὁ Κρούσιος
ἐν Τυβίγγῃ τὰ ἑλληνικὰ καὶ
λατινικὰ διδάσκων.

Ὅταν ἀνταποστείλῃς: πέμποις τὸ γράμμα εἰς Αὔγουσταν Οὐϊνδελίκων, πρὸς ὃν εἴρηκα κύριον Μύλιον τὸν Θεολόγον ἐπιγράφων:

M. Martino Crusio, Tubingensis Academiae Professori, quam epistolam D. D. Georgius Mylius Augustanus concionator ad eum mittat.

Has literas inclusi epistolae D. D. Mylii, cui gratias pro ejus officiis pluribus ago.

β'.

Ἐν σελ. 175 *τοῦ αὐτοῦ τόμου ἄρχεται ἡ κάτωθε ἐπιστολή. Πρὸ αὐτῆς ὁ Κρούσιος σημειοῦται· ἐν μὲν τῇ ᾤᾳ τῇ ἔσω:* And. Darmarii ep[isto]la· *ἐν δὲ τῷ ἐδάφει:* Accepi eam 17 Septemb. 84 afferente mihi cive nostro Jacobo Waiblingero qui ipsum 5 f[loren]is et 5 bac[cis] vexerat cum libris Argentinam, et 1571 miles sub Hispano fuerat, in Corcyra, ins. Phaeacum, sagitta coxa[m] vulneratus [1]).

γ'.

Τῷ πολυμαθεστάτῳ, καὶ εὐγενεστάτῳ, τιμίῳ καὶ λογίῳ καὶ [σ.175 κ.ἑ.] *ἄκρῳ τῆς παιδεύσεως ἀνδρὶ, κυρίῳ Μαρτίνῳ τῷ Κρουσίῳ, διδασκάλῳ ἐξόχῳ Τυμβίγγης, ἐμοὶ δὲ πάνυ παμφιλτάτῳ*

δοθήτω
ἐν Τϋμβίγγῃ.

Τῷ προσφιλεστάτῳ, καὶ πολυμαθεστάτῳ καὶ ἄκρῳ τῆς παιδεύσεως φιλέλληνί τε, κυρίῳ Μαρτίνῳ τῷ Κρουσίῳ, Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος.

Τὴν μὲν ἐκ Τυμβίγγης εἰς Ἀργεντίνην ὁδὸν, σὺν θεῷ, καὶ διὰ τῶν σῶν εἰλικρινῶν δεήσεων πρὸς θεὸν, ἠνύσαμεν. Τῷ σώματι ὑγιαίνω· οὕτω κἀγὼ δέομαι τῷ πανοικτίρμονι θεῷ, διαφυλάττειν τὸν σὸν βίοτον ὡς πολλῶν ὠφέλειαν καὶ διαβιῶναι ἄνοσον. Ἕως τὸ παρὸν οὐδὲν ἐξειργασάμην περὶ τῶν βίβλων μου, ἀλλὰ πειράσω, εἰ κατορθωσαίμην τι. Ἰοὺς πεπαιδευμένους ἄνδρας τῶν ἐνταυθοῖ κατησπασάμην ἡδέως, ὡς ἀπὸ τῆς σῆς λογιότητος· αὐτοὶ δὲ ἀντέλεξαν, ὁμοίως κατασπάζονταί σε. Ἅπαντας τῶν αὐτόθι ἀπονέμω τὸ χαῖρε· τὸν κύριον Γερλάχιον, καὶ πᾶσι. Μετὰ δύο ἡμέρας οἶμαι ἀπιέναι εἰς Φρειβοῦργον, κακεῖ[θεν] ἐς Βασιλείαν, καί τὸ λοιπόν τῆς ὁδοῖ, εὐοδοῦντος τοῦ δημιουργοῦ ἡμῶν, ἐν Μεδιολάνῳ καὶ Ἐνετίαζε τελειώσομεν. Κἀκεῖθεν γράψω σοι τὰ συμβάντα μοι τῇ ὁδῷ [2])· *αὐτὸς δὲ μὴ ἀμελῶν ὀκνήσῃς, θεία μοι κεφαλὴ, γράφειν πρός με ἀεί. Δεσπόζειν*

---

[1]) *Ὅρα καὶ φωτοτυπ. πίνακα, καὶ* § 9 *ἐν τέλει.*

[2]) *Ἐν τῇ ᾤᾳ περιλήψεις διὰ μιᾶς ἢ δύο λέξεων λατινιστί, ἐνταῦθα δὲ ἑλληνιστὶ σημειοῦται ὁ Κρούσιος: ἀλληλεπισταλσία.*

με πράττειν τι, καὶ ἐνεργεῖν, καὶ δουλεύειν σὲ τὸν πάνυ καλὸν κἀγαθὸν καὶ ἔξοχον τῆς παιδεύσεως καὶ πολυμαθέστατον ἄνδρα, τίμιόν τε καὶ λόγιον: κἀγὼ τουτὶ διαπράξομαι. Ἔρρωσο ἐς ἐτῶν πολλῶν περιόδους, ἐς κλέος καὶ κῦδος ἁπάσης Γερμανίας, λαμπτὴρ παμφαέστατε. Ἐξ Ἀργεντίνης, σεπτεμβρίῳ ιγ' ἐν τῷ ἔτει ,αφπδ'.

Ὁ σὸς ἀεὶ καὶ διὰ παντὸς,
Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος, ὁ
Ἐπιδαύριος.

Τοὺς τῆς οἰκίας τῆς σῆς ἅπαντας κατασπάζομαι πλειστάκις: τὴν τιμίαν σοι γυναῖκα καὶ φίλοις παισίν.

Τῷ τοῦ ἅρματος ἀνδρὶ ἀποδέδωκα τὸν μισθὸν τὸν συμπεφωνημένον· δέδωκα καί τι χάριν [1]).

δ'.

[σ.182κ.ἑ.] Τῷ ἐντιμοτάτῳ καὶ λογιωτάτῳ κυρίῳ Ἀνδρέᾳ τῷ Δαρμαρίῳ, Ἐπιδαυρίῳ Λάκωνι, τῷ ἑαυτοῦ προσφιλεστάτῳ καὶ αἰδεσίμῳ.

Ἐνετίῃσι.

Venetias, à M. Andrea Darmar Greco, à S. Martino, in corte de ca[sa] Justiniana. Aut, ipso absente, ad reverendiss. Graec[orum] Ep[iscopu]m, D. Gabrielem, Philadelphiae.

Ἐν Χ[ριστ]ῷ, τῷ Κ[υρί]ῳ ἡμῶν καὶ μόνῳ σ[ωτῆ]ρι, χαίρειν.

Ἐλπίζω, τίμιε κ[ύρι]ε Ἀνδρέα, καθηγητὰ σοφὲ καὶ φιλοφρονέστατε, τὴν ἐξοχήν σου οἴκαδε ἤδη ἀπονοστῆσαι, πρὸς τὴν σεμνὴν καὶ ἠγαπημένην σου σύζυγον καὶ γλυκέα τέκνα. Εἴθε δ' εὐτυχῶς, ἀπημόνως, καὶ μετ' εὐφροσύνης κατὰ πᾶσαν τὴν ὁδόν. Ἴσθι γὰρ, ὅτι ἀφ' ἧς ἐνθένδε ἀπηλλάγης ἡμέρας ἀρξάμενος ὑπὲρ σοῦ τῆς σ[ωτη]ρί[ας] τῷ ἀληθινῷ θεῷ ἡμῶν ἐντυγχάνειν, πρωΐας τε καὶ νυκτός, τοῦτο οὔποτε διέλιπον ποιήσας, οὐδ' οὐ μὴ διαλίπω ποιῶν ἐφ' ὅσον ἂν τῇ γῇ ἐνδημήσω· ὅλος ἐγκέκλεισταί μου τῇ καρδίᾳ ὁ πεπαιδευμένος, ὁ καλὸς καὶ ἀγαθός, ὁ τὸ φρόνημα γνήσιος πρός με τὸν ἀνάξιον, ὁ πιστότατα καὶ ἀπροφασιστότατά με μηρμυκιὰν (sic) τῶν κοινῶν λέξεων νοεῖν διδάξας, κ[ύριο]ς Δαρμάριος, ὁ φιλοχρούσιος. Εὐχαριστῶ μεγάλως, ἧς ἔπεμψάς μοι φιλικωτάτης ἐπιστολῆς ἐξ Ἀργεντίνης. Αὐτὴν τοῖς φίλοις ἀνδράσι τε πεπαιδευμένοις καὶ τοῖς ὁμοτραπέζοις μου ἐπεδειξάμην φαιδρῶς: αὐτὴν καὶ ἐν κειμηλίοις φυλάξω μετὰ πολλῶν καὶ ἄλλων ἐκ πεπαιδευμένης Ἑλλάδος γραμμάτων. Ἀλλ' ὦ τιμία κεφαλή, ἑρμηνεύειν μοι καταξιοίης, ἃς δεῦρο ἐνέθηκα λέξεις, αἷς ἐν τῷ Κουροπαλάτῃ ἐνέτυχον, εὐθὺς μετά σου τὴν ἀποχώρησιν. Βασανίζομαι καὶ ὀδυνῶμαι τῇ ἀγνοίᾳ τούτων· ἀλλὰ λύσαις με, ὥσπερ ἐν εἱρκτῇ δεδεμένον τῇ ἀσυνεσίᾳ τούτων, ἑρμηνεύσαις ἢ ἑλληνικῶς ἢ ἰταλικῶς ἢ ἱσπανικῶς ἢ κελτικῶς, μάλιστα δὲ ἑλληνικῶς· ἀποπέμψαις δ' ὡς ἂν δυνηθῇς τάχιστα [1]). Ἡρακλῆς νέος ῥύσαιο

[1]) Ἐν τῇ ἑκατέρωθεν ὤᾳ ὁ Κρούσιος σημειοῦται· ἐν τῇ μὲν ἀριστερᾷ Jac. Waibli[n]gero, τῇ δεξιᾷ δὲ scil. 80 bac., scil. 6 bac., ἤτοι 80 βατζίους, πρὸς δὲ καὶ δῶρον ἓξ βατζίους.

[2]) Ἐν ταῖς μετόπισθε σελίσι 187—188 δὲν ὑπάρχουσιν αἱ λέξεις, ὧν ζητεῖται ἡ ἑρμηνεία. Ἵνα βέβαιος ὦ περὶ τούτου, παρεκάλεσα τὸν λαμπρὸν φίλον καθηγητὴν Schmid, ἵνα ἴδῃ τὸ περιεχόμενον τῶν σελίδων. Ἐν ταύταις, καθ' ἃ γράφει μοι ἐν δελταρίῳ τῇ 8/21 Ἀπριλίου ὁ Schmid, οὐδὲν τοιοῦτο ἀπαντᾷ.

τοῦ Ἅδου τὸν Θησέα. Ὅλην τὴν ὁδοιπορίαν σου διασάφει μοι: καί, τί αἱ βίβλοι σου ἐγένοντο. Εἴθε καλῶς κατὰ τὴν γνώμην σου αὐτὰς ἀπημπόλησας. Ἀντεπιστελοῦμεν ἀλλήλοις, ξὺν θεῷ φάναι, ὄφρ' ἂν ἡμῶν φίλα γούνατ' ὀρώρῃ. Τὰ ὀνόματα ποθῶ τῶν ἐν Σπάρτῃ, Ναυπλοίῳ, Ἐπιδαύρῳ, Κορίνθῳ, Ἀθήναις, Θεσσαλονίκῃ τῆς τῶν χριστωνύμων ἐκκλησίας προεστώτων. Δηλώσειας καί, ἐπὶ πόσον τὰς ἱστορίας ἑαυτοῦ προήγαγεν, ἢ που ἐπαύσατο γράφων, Γεώργιος Φραγγῆς, ὁ Κερκυραῖος. Ἀσπάσαιο ἐξ ἡμῶν, μεθ' ἧς πρέπει εὐλαβείας τὸν ὁσιώτατον κύριον καὶ ἐπίσκοπον Γαβριῆλον. Ἔρρωσο, ἀναπόλημα τῆς καθ' ἡμέραν ἐνθυμήσεώς μου γλυκύτατον. Μὴ λῆγε με, καίπερ οὐκ ἄξιον ὄντα, φιλῶν. Ἀντασπάζονταί σε τὰ φιλικά, κ[ύριο]ς Γερλάχιος καὶ οἱ μαθηταί μου. Οὐκ ἐτιμήσαμέν σου τὴν ἀξίαν ὧδε ἀξίως· ἐληλύθει γὰρ αὕτη ἐν καιροῖς ἀσχολίαν καὶ ἐμποδίσματα πλεῖστα ἔχουσιν. Ἀλλ' ἐν ἄλλῳ καιρῷ, ἀφορμῆς δεδομένης, ἀντισήκωσιν τῶν ἐλλελειμμένων ποιησόμεθα, σὺν Χ[ριστ]ῷ φάναι. Τί ἐκ Τραπεζοῦντος ἔχεις; πῶς ἐφ' ἡμῶν τἀκεῖ ἔχει; εἰ εὑρίσκεται γραφικὴ εἰκὼν τῶν ἱερῶν Ἀθηνῶν: ὡς ἔσται θυμῆρες ἐμοί, ταύτην λαβεῖν, τοῦ Θουκυδίδου γοῦν ἕνεκα. Ὁρᾷς, ὡς μόλις που, διαλεγόμενός σοι, καὶ πόνους παρέχων, παύομαι[1]). Ἀλλὰ σύγγνωθι τῷ φιλέλληνί τε καὶ φιλοδαρμαρίῳ. Εἴθε πλουτοίην· αἰσθάνοιντο ἂν τῆς ἐλευθεριότητός μου Ἕλληνες ἄνδρες ἀγαθοί. Εἰ δ' ἐθέλεις, ποιήσω σε καὶ ἄλλοις τῶν Γερμανῶν σοφοῖς γνωστόν, καὶ ἵνα τῇ κυριότητί σου γράψωσιν. Ἀλλ' ὁ Κ[ύριο]ς μετὰ σοῦ, ὃν ἐγκωμιάσω, καὶ ἀξίως (εἴπερ ἐπὶ πλεῖον ζήσομαι) ἐν συγγράμμασί μου μνημονεύσω· πάλιν καὶ πάλιν ἔρρωσο. Τυβίγγηθεν, τῇ ιβ' Ὀκτωβρίου, τοῦ ͵αφπδου ἔτους ἐσπευσμένως. Ὅ,τι ἂν ὑπὲρ ἐμοῦ ἀναλώσῃς, ἀποδώσω.

Ὁ σὸς ὅλος

Μαρτῖνος ὁ Κρούσιος.

Ἀντεπίστελλε, τιμία κεφαλή, διὰ ταχέων, ἵνα τῇ τε σ[ωτη]ρίᾳ σου εὐφρανθῶ, περὶ αὐτῆς ἀκούσας καὶ ἀναγνοὺς καὶ τῆς σου φιλίας καὶ εὐεργεσίας, ὡς ἡμῖν τοῖς εὐτελέσιν εὐνουστάτου, ταχέως καὶ ἐπὶ μακρὸν ἀπολαύσω. Ὁ Κ[ύριο]ς μετά σου.

Ὅσῳ μακρότερα τὰ γράμματά σου, τοσούτῳ προσφιλέστερα, ἔμοιγε.

Mitte l[ite]ras tamen Augustam, ad D. Johannem Ainhoferum, Patricium Augustanum, ut ad me Tybingam transmittat. Ἢ πέμποις, οἷα ἂν ὁδῷ βέλτιστα καὶ ἀσφαλέστατα νομίσῃς. Si vero ad Ainhoferum: ἐπίγραψον ἰταλικῶς, οὕτω πως: Al Signor Givanni Ainhofero, Patricio Augustano — per nuntium Augustanum.

ε'.

D[omi]no Andreae Darmario[2]). Ὁ Κ[ύριο]ς Ἰ[ησοῦ]ς[3]), μετὰ σοῦ [σ.207 κ.ἑ.] καὶ τῶν σῶν, καθ' ὅλον τὸν νεοφανῆ ἐνιαυτὸν τουτονί. Ἔγραψα, τίμιε κύριε Ἀνδρέα, πρὸ ἑβδομάδων πολλῶν τῇ τιμίᾳ λογιότητί σου, αἰτούμενος καὶ λέξεων πλειόνων, τῶν ἐν τῷ Κουροπαλάτῃ, διασάφησιν. Ἔλαβες πάντως ταῦτα. Πάλιν οὖν γράφω λιπαρῶν ἐκτενῶς, πρὸς αὐτῶν ἕκαστα, ὡς φίλου γνησίου ἄξιον, ἀπόκρισιν, καθάπερ ἐνθένδε ἀπερχόμενος, ἁγίως καθυπέσχου. Ποίει δὴ οὕτω, πρὸς Χριστοῦ:

---

[1]) Ἐν τῇ ἀριστερᾷ ὤᾳ φέρεται: τῇ μου φιλέλληνι σκύλσει ignosce.

[2]) Προηγεῖται τῆς ἐπιστολῆς ταύτης ἑτέρα πρὸς τὸν Φιλαδελφείας Γαβριὴλ ἐκ Τυβίγγης ὑπὸ ἡμερομηνίαν ια' Ιανουαριόυ ͵αφπε'.

[3]) Παύω τοῦ λοιποῦ σημειούμενος τὰς ἐν τῷ χειρογράφῳ ἐπιτμήσεις.

μηδὲ ἀθέτει τὸν τηλικοῦτον σπουδαστήν σου. Ἔρρωσο πανοικὶ, καὶ διὰ τοῦ παλιγκαπήλου ἀποκρίνου τοῦδε, τοῦ τὸ γράμμα ἐπιδιδόντος. Τυβίγγηθεν, τῇ ια΄ μηνὸς Ἰανουαρ. ἔτους τοῦ παρθενογενοῦς σωτῆρος ͵α φ π ε΄.

Ὁ σὸς ὅλος
Μαρτῖνος ὁ Κρούσιος.

Ambas has epistolas inclusi chartae, M. Christoph. Schwartzio inscriptae, qui eas curet.

ϛ΄.

[σ.229 κ. ἑ.] Τίμιε κύριε Ἀνδρέα Δαρμάριε: πάλιν πέμπω τὴν ἐπιστολὴν, ἣν τῇ ια΄ τοῦ ἄγχιστα Ἰανουαρίου Ἐνετίαζε πρὸς τὴν κυριότητά σου ἐπεπόμφειν [1]. Ἐπαλινδρόμησε γὰρ, οὐ δυνηθέντος τοῦ κομίζοντος εὑρίσκειν σου τὴν οἴκησιν. Ἔτι δὲ καὶ νῦν ἰσχύει τὰ ἐν αὐτῇ γεγραμμένα. Πέμψον μοι ὡς τάχιστα, πρὸς Χριστοῦ, τὴν ἑρμηνείαν τῶν ἐκ τοῦ Κουροπαλάτου λέξεων, ἃς πάλαι σοι ἔπεμψα. Οὐ μάτην ποιήσεις: ἀλλὰ χρυσὸν παρ᾽ ἐμοῦ ἀντιδέξῃ. Καὶ γράφε μοι περί τοῦ ἐν κοινῇ γλώσσῃ ἱστορικοῦ: τίς, ὁ γράψας; πόθεν ἤρξατο, καὶ ποῦ λήγει: πόσαι αἱ βίβλοι αὐτοῦ: πόσης τιμῆς ἐλαχίστης. Καὶ κατάλογον ποθῶ τῶν βιβλίων: ἃ ἐν τῇ κοινῇ ἐνετυπώθη, καὶ παρ᾽ ὑμῖν (Ἐνετίησιν) εὑρίσκεται: ἵνα τά μοι λείποντα κτήσωμαι. Ἔρρωσο ἐν τῷ σωτῆρι ἡμῶν, τιμαλφὴς κεφαλή. Tybingae 27 April. 1585.

Μαρτῖνος Κρούσιος, ὁ σός.

M. Martinus Crusius, Tybingae, utriusque linguae Professor.

Τῷ κομιστῇ νέῳ, ὄνομα Ραϊμοῦνδος Ρωνῆρος [2].

ζ΄.

[σ.404 κ. ἑ.] Τῷ τιμιωτάτῳ καὶ λογιωτάτῳ κυρίῳ Ἀνδρέᾳ τῷ Δαρμαρίῳ, Ἐπιδαυρίῳ Λάκωνι, τῷ ἑαυτοῦ φιλτάτῳ
εἰς Βενετίαν.

Venetias, à M. Andrea Darmar Greco, à S. Martino, in corte di casa Justiniana [3].

Χαίρειν ἐν Χριστῷ, κύριε Δαρμάριε, τῷ ἐμῷ κεχαρισμένε θυμῷ. Δὶς ἔγραψα πρὸς σέ, ἐξ οὗ Τυβίγγηθεν ἀπῆλθες, καὶ ἔπεμψα λεξείδια ἐκ τοῦ Κουροπαλάτου, ὃν τῷ ἡμῶν ἐπιφανεστάτῳ ἐπώλησας ἐνταυθοῖ: αἰτῶν τὴν ἐκείνων μοι ἑρμηνείαν. Ἐλπίζω δὲ πάντως, σοὶ τὰς ἐπιστολὰς ἐπιδοθῆναι. Εἰ μὲν οὖν ἐδέξω: πέμψαις πρὸς θεοῦ τὴν ἑρμηνείαν: εἰ δ᾽οὐ, σήμηνόν μοι, εἰ θέλεις ἑρμηνεῦσαι, ἐπὰν λάβῃς. Ἅμα δὲ καὶ περὶ τῆς ἱστορίας Γεωργίου Φραγγῆ τοῦ

[1] Ἐν τῇ ᾤᾳ τῇ ἀριστερᾷ ὁ Κρούσιος σημειοῦται Epistolam remitto. καὶ ὀλίγον κατωτέρω Petitiones.

[2] Ἐν σελίδι 227 ὁ Κρούσιος σημειοῦται ὅτι κατὰ λάθος ἔγραψε τὸ ὄνομα: „Ραϊμοῦνδος Κιενλῖνος: ἀλλ᾽ οὐ Ρωνῆρος· ἐσφάλην γάρ". Καὶ ἐνταῦθα παρασημειοῦται μικροτέροις γράμμασι Κιενλῖνος, ἐπὶ δὲ τῆς λέξεως Ρωνῆρος πλαγίαν γραμμήν, σημεῖον διορθώσεως.

[3] Ἐν Mb 37, σ. 141, δίδωσιν ὁ Δαρμάριος τὴν αὐτὴν διεύθυνσιν τῷ Κρουσίῳ λέγων: „Ἐνετίαζέ εἰμι μέτοικος ἐν οἰκίᾳ ὀνομαζομένῃ οὕτως."

Κερκυραίου[1]), *περὶ ἧς παρὼν ἐλάλεις μοι, πόθεν ἤρξατο τῆς ἱστορίας ὁ ἀνήρ, ἐπὶ πόσον τοῦ Χριστοῦ ἔτος αὐτὴν ἐξέτεινε καὶ πόσον μοι αὐτὴν πωλῆσαι θέλεις. Διανοοῦμαι γὰρ πρίασθαι, ἢ αὐτήν, ἢ ὁμοίαν, ἄχρι τῶν ἐνιαυτῶν ἡμῶν παρατείνουσαν (μόνον ἐὰν εὑρεθῇ) ἱστορίαν, ἐν κοινῇ γλώττῃ ξυγγραφεῖσαν. Ἀγαπῶ σε καθαρᾷ ψυχῇ, τοῦ θεοῦ δεόμενος ὑπέρ σου πάντοτε· ἀντεπίστειλον, ὡς ἂν δύνῃ, τάχιστα. Δὸς τὴν ἀπόκρισιν, ἢ τῷ καλῷ νέῳ τούτῳ, τῷ τὴν ἐπιστολήν μου ἐπιδιδόντι, μαγίστρῳ Φιλίππῳ Ἐγγελάρτῳ, ἢ εἰς Αὐγούσταν πέμψον, ἐπιγράψας:* Clarissimo viro, D. Simoni Fabricio, scholae Annae rectori, Augustae: ut is mittat Tybingam ad M. Martinum Crusium[2]); vel Domino Georgio Remo patricio Augustano; ut ad M. Martinum Crusium mittat. *Τὴν ἐπιστολὴν δυνήσῃ γραμματηφόρῳ αὐγουσταίῳ δοῦναι: παρὰ τοῖς γερμανικοῖς πραγματευταῖς, ἐν τῷ γερμανικῷ Ἑνετίῃσιν ἐμπορίῳ εὑρίσκων διὰ πεύσεως.*

Ἔρρωσο, τιμία κεφαλή, Τυβίγγηθεν τῇ ιη΄ Αὐγούστου, ͵αφπδ.

Ὁ σὸς
Μαρτῖνος ὁ Κρούσιος,
διδάσκαλος ἑλληνικολατῖνος
ἐν τῇ Τυβιγγίδι Ἀκαδημίᾳ.

η΄.

[Cod. Tybing. Mb 37 σ. 137.]

Πολυμαθέστατε καὶ σοφίας ἐραστὰ καὶ ἐξοχώτατε τῶν θεολόγων κἀμοὶ προσφιλέστατε κύριε, τὴν ἄφιξιν τῆς σῆς τιμιότητος λίαν ἀσμένως ὑπειργάσθην, τοιούτου σοφοῦ καὶ πεπαιδευμένου καλοῦ κἀγαθοῦ ἀνδρὸς ἱμειρομένου μου ἐκ πλείστου χρόνου ἐπιτυχεῖν, ὃς τὸ κλέος παρεῖχεν εἰς ἑλλάδα γαίαν καὶ Ἰταλίαν τῆς τε σοφίας σῆς καὶ φρονήσεως· τῷ δὲ θεῷ δίδωμι δόξαν· τὸν δ' ἀσπασμὸν εἰρηκότος μου ἐκ τοῦ κυρίου Μαρτίνου, τοῦ ἡμετέρου φιλτάτου, ὡς ὑπὸ τῆς σῆς κυριότητος, ἐγώ σοι πλείστας καὶ μεγίστας χάριτας (ἴσθι θεία μοι κεφαλή)· ἔγωγε εἰμὶ ἀνὴρ ἐκ Πελοποννήσου πόλεως Ἐπιδαύρου, Ἀνδρέας τοὔνομα Δαρμάριος, δοῦλος δὲ σός. Ἐπιθυμοῦντός μου ὁρᾶν πόλεις καὶ ἤθεα ἀνδρῶν καὶ μᾶλλον κατατρυφᾶν τοῖς πεπαιδευμένοις καὶ σοφοῖς ἀνδράσι καὶ φιλομαθέσιν, ὥσπερ ὑμῖν, ἕρμαιόν τι καὶ φίλιον προσέδοξε περιέρχεσθαι. Ἠκούσθη μοι ἐκ πολλοῦ τῆς γενναιότητος τοῦ ἐκλαμπροτάτου ὑμετέρου ἡγεμόνος τοῦ Βυρτεμβεργικοῦ, τῆς μεγαλοψυχίας αὐτοῦ, παιδεύσεώς τε καὶ φρονήσεως καὶ εἰς τὸ πᾶν περιφανεστάτου[3]). *Ἐπιθυμοῦντός μου καθορᾶν τοιοῦτον καὶ τηλικοῦτον ἥρωα, μὴ εὑρίσκοντός μου ἕτερον ἀξιώτερον καὶ τιμιώτερόν τι ἕνεκα τῆς ἐκείνου ἐκλαμπρότητος, συνήθροισα καὶ συνέγραψα ἐκ πλείστων βιβλιοθηκῶν τῆς Ἑλλάδος τὰ τοιαῦτα βιβλίδια τῇ χειρὶ γεγραμμένα*[4]), *τῇ ἐμῇ δὲ γλώττῃ παλαιοτάτῃ, ἀπεκόμισα. Βούλομαι προστιθέναι καὶ ἀποδοῦναι τῷ ἐκλαμπροτάτῳ ἡγεμόνι, ἔχειν εἰς ἀναπλήρωσιν τῆς αὐτοῦ βιβλιοθήκης. Ἔγωγε ἤλυθον τηλόθι γαίης· δαπάνας καὶ ἀναλώσεις πεποίηκα πλείστας ὠνήσεως καὶ τροφῆς· τὴν σὴν κυριότητα ἀντιβολῶ δεόμενος συμπρᾶξαι καὶ παρορμῆσαι καὶ ἀναγκάσαι τῷ ἡγεμόνι ἀποδέξασθαι τοὐμὸν σμικρότατον· ὄντα σε φιλόμουσον,*

---

[1]) *Ἐν τῇ δεξιᾷ ᾤᾳ ὁ Κρούσιος σημειοῦται:* Historia Barbarograeca.

[2]) *Ἐν τῇ ᾤᾳ τῇ εὐωνύμῃ ἰδίᾳ χειρὶ σημειοῦται* modus rescribendi.

[3]) *Ὅρα τοῦ μακαρίτου σανσκριτολόγου* R. Roth: Die fürstliche Liberei auf Hohentübingen u. ihre Entführung im J. 1635. Tübingen 1888, 4°, *σ.* 39.

[4]) *Ὅρα κατάλογον τῶν ἀποκομισθέντων βιβλίων* (54) Legrand, *σ.* 247 bis 251 = 183—187 *τῶν ἰδιαιτέρων.*

πεπαιδευμένον ἄνδρα καὶ τίμιον τουτὶ οὐκ ἀπορῶ· ἔργον ἐστὶ γενναίων καὶ φιλομαθεστάτων ἀνδρῶν. Ἔρρωσο καὶ χαῖρε σὺν θεῷ, παμφίλτατέ μοι κύριε, εἰς ἐτῶν πολλῶν περιόδους.

Ὁ σὸς καὶ διὰ παντὸς
Ἀνδρέας Δαρμάριος Ἐπιδαύριος.

Τῷ πολυμαθεστάτῳ καὶ σοφίας ἐραστῇ ἐξόχῳ τε τῶν θεολόγων ἐναρέτῳ ἀνδρὶ καὶ διδασκάλῳ ἡγεμονικῷ κυρίῳ Λουκᾷ τῷ Ὀσιάνδρῳ, ἐμοὶ δὲ λίαν φιλτάτῳ.

[Mb, 37 σ. 143.]

θ'.

Antea vero, 8 Septembris, cum ei supra dictam pecuniam pro libris dedissem, dedit mihi apocham hanc:

Καθομολογῶ ἔγωγε Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος ὅτι ἐληψάμην ἐκ τοῦ κυρίου Μαρτίνου τοῦ Κρουσίου τριάκοντα καὶ πέντε χρυσίνους ἕνεκεν τινῶν βίβλων ἑλληνικῶν, οὓς ἐλήψαντο χάριν τῷ ἡγεμόνι Βυρτεμβεργικῷ, τὸν ἀριθμὸν ὀκτώ· σὺν τούτοις δέδωκε καὶ πέντε βάτζους[1]) *τῷ δούλῳ μου χάριν. Καὶ εἰς πίστωσιν καὶ ἀσφάλειαν τῶν ληψομένων μοι ἄνωθεν χρυσίνων τριάκοντα καὶ πέντε, ἔγραψα τῇ ἰδίᾳ χειρί. Ἐν Τυβίγγῃ, σεπτεμβρίῳ η', ͵αφπδ'.*

Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος Ἐπιδαύριος
τῇ ἰδίᾳ χειρὶ συνεγραψάμην.

Εἶτα φέρονται ὑπὸ τοῦ Κρουσίου:

„Ait, è patria sua Epidauro Venetias, navigationem esse 1700 miliar. Italicorum."

ΚΑΤΑΛΟΓΟΙ[2]) ΒΙΒΛΩΝ ΔΑΡΜΑΡΙΟΥ.

I.

Ταῦτά εἰσι τὰ ὀνόματα βιβλίων μερικῶν[3]).
Κομνηνοῦ Παλαιολόγου ἐξελέγχουσα τηθ ἑβραϊκήν . .
Χρονικὸν Γεωργίου Συγκέλλου —
Χρονικὸν Μιχαὴλ Γλυκᾶ.
Θεοδώρου εἰς τοὺς Προφήτας Ἑρμηνεία.
Πορφυρίου εἰς τὴν Πλάτωνος Θεολογίαν.
Θεοδωρήτου Θεραπευτικὴ ἑλληνικῶν παθημάτων.

---

[1]) *γερμ:* Batz: *Ἡ ἀπόδειξις αὕτη δημοσιεύεται κατ' ἀντίγραφον τοῦ Κρουσίου· οὐκ ἔστιν αὐτόγραφος, ὡς γράφεται παρὰ* Legrand *πλανηθέντι ὑπ' ἐμοῦ, ὡς ἐν τῷ ὁμοιοτύπῳ βλέπει ὁ βουλόμενος. Ὁ Κρούσιος σημειοῦται ἐν τῇ ἔσω ᾤᾳ* Quietantia.

[2]) *Κατάλογοι τοιοῦτοί εἰσι χρησιμώτατοι. Ὅρα τοὺς δι' ἐμοῦ παρὰ* Legrand, Notice *δημοσιευθέντας τῆς παρ' ἡμῖν Χάλκης, καὶ τοῦ Καντακουζηνοῦ* (Förster, de antiquit. et libris manuscriptis constant: Rostochii, 1877, 4⁰) *τοῦ Ἀντ: Ἐπάρχου ἑκατὸν χειρογράφων παρὰ* Graux, *σ.* 413—417.

[3]) *Συνάπτεται ὁ Κατάλογος οὗτος ἐπιστολῇ τοῦ Δαρμαρίου ἐκ Βαρκελώνης* (8 *Ἀπριλίου* 1572) *πρὸς τὸν ἐπίσκοπον Λερίδου.* Graux, *σ.* 439.

Ἑρμηνεία εἰς τὸν Πλάτωνος Φαῖδρον.
Βαλσαμῶνος καὶ ἑτέρων in leges.
Κυρίλλου εἰς Ἡσαΐαν.
Βρυεννίου ἁρμονικά.
Ἀριστείδου ἁρμονικά.
Πορφυρίου ἁρμονικά.
Πεδιασίμου γεωμετρία.
Ἀλκινόου Πλάτωνος δογμάτων.
Ἀλεξάνδρου εἰς τὰ πρότερα ἀναλυτικῶν (sic).
Τοῦ αὐτοῦ εἰς τὰ βα ἀναλυτικά.
Διαφόρων Ἐξήγησις εἰς τὴν Π. Γραφήν, Μαρκελλίνου.
Διαφόρων εἰς τὸν βίον Ἰὼβ ἐξήγησις — Πολυχρονίου.
Σέξτου πυρρωνείων ὑποτυπώσεων. Τοῦ αὐτοῦ κατὰ μαθηματικῶν ἐν βιβλίοις ια'.
Κυρίλλου Κατηχήσεις —
Ἀθανασίου κατὰ Ἀρειανῶν καὶ ἑτέρων.
Πράξεις συνόδου η' ἐπὶ Φωτίου καὶ πάπα
Νικολάου ἑνώσει (sic).
Ἀπολλωνίου περὶ συντάξεως καὶ περὶ σχημάτων.
Πρόκλου στοιχείωσις θεολογικὴ καὶ εἰς Κρατύλον Πλάτωνος.
Θέωνος Σμυρναίου κατὰ μαθηματικῶν καὶ περὶ μουσικῆς.

II.

Libri manuscr. graeci, quos D. D. Georgios Mylius emptos de Andrea Darmario scribit.[1]) [σ 101—102]

Σέξτου φιλοσόφου	*τόμοι δ'*	1, 2, 3, 4
Κυρίλλου ἑορταστικαὶ ὁμιλίαι κατὰ Ἰουδαίων	*τόμοι τρεῖς*	5, 6, 7
Θεοδωρήτου Θεραπευτικὴ ἑλληνικῶν παθημάτων		8
Συνοδικὸν περιέχον ἐν ἐπιτομῇ ἁπάσας τὰς γεγονυίας ὀρθοδόξους καὶ αἱρετικάς		9
Θεοδώρου Βαλσαμῶνος Ἑρμηνεία εἰς τοὺς κανόνας τῶν οἰκουμενικῶν ζ συνόδων	*τόμοι τρεῖς*	10, 11, 12
Θεοδώρου Βαλσαμῶνος νομοκάνων		13
Γρηγορίου Νύσσης περὶ τοῦ βίου Μωϋσέως, ἢ τὸ τῶν χριστιανῶν ἐπάγγελμα		14
Νικολάου Καβάσιλα κεφάλαια περὶ τῆς ἐν Χριστῷ ζωῆς		15
Πρακτικὰ τῆς ἑβδόμης συνόδου		16
Κυρίλλου Χρονικόν		17
Λόγοι βασιλικοὶ Νικηφόρου Γρηγορᾶ		18
Νικηφόρου Γρηγορᾶ Λόγος εἰς τὸν Κωνσταντῖνον		19
Κυρίλλου περὶ ἁγίας Τριάδος		20

---

[1]) *Ἡ τῶν βίβλων τούτων ταυτότης παρουσιάζει ἐμοὶ τοὐλάχιστον ἐνταῦθα διαμένοντι μεγίστην δυσκολίαν. Οἱ ἐν ταῖς Εὐρωπαϊκαῖς βιβλιοθήκαις συνάδελφοι περὶ τὴν ἀκρίβωσιν ἀσχοληθήτωσαν. Ἀλλ' ἐν τῷ ἐλέγχῳ τῆς ἐξακριβώσεως μὴ λησμονηθήτω ὁ λησμονηθεὶς κατάλογος τῶν Δαρμαριανῶν παρὰ* Roth, Fürstl. Liberei, *σ.* 38—39.

Ἀλεξάνδρου τοῦ Ἀριστινου (sic) *ὑποτύπωσις τῶν πεντήκοντα τίτλων* 21
Ἐκλογαὶ ἀπὸ διαφόρων λόγων Ἰωάννου Χρυσοστόμου 22
Ἀθανασίου διάλεξις πρὸς Ἄρειον ἐν τῇ κατὰ Νίκαιαν συνόδῳ 23
Ἀθανασίου εἰς τοὺς Ψαλμοὺς ἐξήγησις 24
Λόγοι Χρυσοστόμου ἀνδριάντες λεγόμενοι 25
Ἐκδόσεις καὶ ὑποθέσεις διαφέρουσαι εἰς τοὺς Ψαλμούς 26
Ἐξήγησις εἰς τοὺς Ψαλμοὺς ἀπὸ διαφόρων 27
Εὐαγγέλια καὶ ἐπιστολαὶ κυριακαὶ καὶ ἑορταστικαί [1]) 28

Ex his D. Mylii sunt 23, 24, 25, 27, 28, reliqui vero omnes collegii publici, scil. novi Evangelicorum. In pergamentis descripti sunt literis antiquissimis 22, 27, 28, reliqui vero omnes communi charta.

Signa antiquitatis { pergamena, non novitia charta / nullae aut perrare abbreviaturae

D. Mylio sunt haec (!) atramento scripti, non rubrica aut aliis coloribus.

Ἀμέσως ἐν συνεχείᾳ ἕπονται τὰ ἑξῆς:

Codex postremus, seu 28, maximo precio estimatus fuit, quia emptus ex reliquiis Justinianae Bibliothecae, id quod forma ligatura imprimis aurea scriptura etiam docet, quo passim est conscriptus; cujus usum apparet fuisse in sacello caesareo. Passim signis accentuum musicorum notatus, ad quos vel lectio vel decantatio textuum bibliorum fuit accommodanda, et continet exactam notationem, quae quavis die publice habitae sint lectiones in graeca Ecclesia.

Superest unus codex, in quo descripti sunt hymni et reliquae sacrae cantiones, *ἀκρόστιχοι* ect graecis ecclesiis quotidie usitatae, una cum graeca expositione nescio cujus autoris. Causa emptionis precipue fuit, ut collegii nostri (inquit) discipuli (plerique graeca l[ingua] mediocriter gnari) literaturae etiam vetustae legendae et agnoscendae assvescant, simul item maximam habeant excercendae conversionis si videatur [2]).

III.

[Mb 37 σ. 131 κ. ἑ.] *Βίβλοι ἑλληνικαὶ συναχθέντες ἐκ πλείστων βιβλιοθηκῶν τῆς Ἑλλάδος καὶ μεταγραφέντες νῦν ἐπιμελείᾳ μεγίστῃ, ἀποκομισθέντες χάριν τῷ ἐκλαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Βυρτεμβέργης* [3]).

1. *Θεοδώρου τοῦ Μετοχίτου κεφάλαια διάφορα φιλοσοφικὰ περί τε πολιτειῶν καὶ βίων φιλοσόφων, καὶ ἕτερα διάφορα.* *Δ*. 25 (*σκοῦδοι*, seu *σκοῦτοι*).
2. *Δαμασκίου φιλοσόφου περὶ τῶν πρώτων ἀρχῶν τῆς φιλοσοφίας.* *Δ*. 9.
3. *Πρόκλου πλατωνικοῦ διαδόχου στοιχείωσις θεολογική.* *Δ*. 3.
4. *Πρόκλου πλατωνικοῦ εἰς τὸν Κρατύλον τοῦ Πλάτωνος σχόλια, ἤως ἐκλογαὶ χρήσιμοι.* *Δ*. 6.
5. *Ἑρεννίου φιλοσόφου εἰς τὰ μετὰ τὰ Φυσικὰ τοῦ Ἀριστοτέλους.* *Δ*. 6.
6. *Πορφυρίου εἰς τὸν βίον τοῦ Πλωτίνου.* *Δ*. 2.

---

[1]) *Ἡ ἀρίθμησις κεῖται ἐν τῷ χειρογράφῳ.*

[2]) Lies facultatem statt si videatur?

[3]) *Ἀναδημοσιεύεται πληρέστερος ἐνταῦθα.*

7. Ἑρμίου διασυρμὸς φιλοσόφων [1]. Δ. 4.
Ἰουλιανοῦ καίσαρος εἰς τὸν βασιλέα ἥλιον πρὸς Σαλουστῖνον.
Τοῦ αὐτοῦ Μισοπώγων. Δ. 6.
8. Δαμασκίου φιλοσόφου σχόλια εἰς τοὺς ἀφορισμοὺς τοῦ Ἱπποκράτους [2].
9. Ρούφου περὶ τῶν ἀφανῶν καὶ φανερῶν μορίων. Δ. 4.
10. Κουροπαλάτου περὶ τῶν ὀφφικιάλων Κωνσταντινουπόλεως βασιλέων. Δ. 5
11. Σύνοδος οἰκουμενικὴ ϛ' σὺν τοῖς κανόσι καὶ πρακτικοῖς. Δ. 10.
12. Σύνοδος ὀγδόη ἐν Κωνσταντινουπόλει πραχθεῖσα. Δ. 4.
13. Συνοδικὸν περιέχον ἐν ἐπιτομῇ ἁπάσας συνόδους ὀρθοδόξων καὶ αἱρετικῶν τὰς ἀπὸ τῶν ἁγίων Ἀποστόλων γεγονυίας τοπικὰς καὶ οἰκουμενικάς. Δ. 4 [3].
14. Θεοδώρου Βαλσαμῶνος ἐκ τῶν μετὰ τὸν κώδικα Θείων Νεαρῶν. Δ. 8.
15. Γεωργίου Μοναχοῦ καὶ Συγκέλλου Χρονικὴ Διήγησις καὶ Θεοφάνους ἀναπληροῦντος τοὔλλεῖπον, περιέχον τμγ' ἔτη. Δ. 25.
16. Νικάνδρου Νουκίου τοῦ Κερκυραίου Ἐπιδημιῶν λόγοι. Δ. 7.
17. Βίος Ἰωσήπου. Molto antico. Δ. 4.
18. Σοφία Ἰησοῦ Σιράχ. Molto antico. Δ. 5.
19. Βασιλείου, βασιλέως Ρωμαίων κεφάλαια παραινετικὰ πρὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ.
Βασιλείου πατρικίου καὶ ἑτέρων ναυμαχικά. Δ. 3.
20. Ὀνοσάνδρου Στρατηγικά. Δ. 5.
21. Πολυαίνου Στρατηγημάτων βιβλία η'. Δ. 9.
22. Πτολεμαίου Ἁρμονικά. Δ. 4.
23. Ἰωάννου Πεδιασίμου περὶ μετρήσεως καὶ μερισμοῦ γῆς. Δ. 3.
24. Ἰωάννου Τζέτζου εἰς τὰ Ἔργα καὶ Ἡμέρας Ἡσιόδου. Antico. Δ. 3.
25. Ἰωάννου Ἀλεξανδρέως ἑρμηνεία εἰς τὴν γραμματικὴν καὶ ἕτερα. Δ. 5.
26. Ἀνωνύμου εἰς Ἡσίοδον σχόλια. Δ. 4.
27. Θεοδώρου Μαγίστρου σχόλια εἰς τὸ πρῶτον βιβλίον τῶν Ὀππιανοῦ Ἁλιευτικῶν. Δ. 6.
28. Τζέτζου σχόλια εἰς Ὀππιανοῦ Ἁλιευτικά. Δ. 5.
29. Τζέτζου σχόλια εἰς τὰ Ἐπιγράμματα. Δ. 7.
30. Θουκυδίδους λόγοι. Molto antico. Δ. 8.
31. Χρυσοστόμου Ὁμιλίαι καὶ Νύσσης εἰς τὴν Γένεσιν. Δ. 4.
32. Μιχαήλου πρεσβυτέρου καὶ συγκέλλου τοῦ ἀποστολικοῦ θρόνου ἐκλογαὶ προφητῶν εἰς τὴν παρουσίαν τοῦ κυρίου Ἰησοῦ Χῦ. Δ. 6.
33. Πολυχρονίου Διακόνου εἰς τὸ ᾆσμα ἑρμηνεία: Μιχαὴλ τοῦ Ψελλοῦ εἰς τὸ ᾆσμα: Πολυχρονίου εἰς τὸν Ἐκκλησιαστὴν Ἑρμηνεία. Δ. 7.

---

[1] Ὁ Κρούσιος σημειοῦται πρὸ ἑκάστου τίτλου + καὶ πρὸ τοῦ σταυροῦ τὸν αὔξοντα ἀριθμόν· τὸ τοῦ Ἰουλιανοῦ Καίσαρος θεωρεῖ ὡς συνέχειαν τοῦ Ἑρμίου, δι' ὃ καὶ δὲν σημειοῦται τὴν τιμήν· τὸ Δ 4 ἀνήκει εἰς τὸν Ἑρμίαν. Οὕτω καὶ τὰ ὑπ' ἀρ. 19, 47.

[2] Δὲν ἀναγράφεται τιμή. Ὁ Κ. σημειοῦται ἐν τῇ ἔσω ᾤᾳ emit per Gerlachium et me Crusium 8 Septem. 1584 Princeps Wirtemberg. D. Lud. hos l. quos rubrica notavi. Ὁ κῶδιξ οὗτος φυλάττεται ἐν τῇ Βιβλ. τοῦ Μονάχου cod. gr. 227 ἐν ᾧ ὡς εἶδον ὁ Κρούσιος ἰδίᾳ χειρὶ γράφει τὰ παρὰ Hardt σ. 489 τοῦ Β' τόμου σημειούμενα καὶ ὑπὸ τοῦ Legrand, Notice σ. 184 ἀναδημοσιευόμενα.

[3] Legrand, Notice, σ. 184 = 248.

34. *Ἀναστασίου ἐρωτήσεις καὶ ἀποκρίσεις λίαν ὠφέλιμοι χριστιανοῖς εἰς τὰ ἀπορούμενα τῆς Θείας Γραφῆς. Δ.* 20.
35. *Ἀναστασίου τοῦ Σινᾶ ὄρους καὶ μοναχοῦ εἰς τὴν πνευματικὴν ἀναγωγὴν τῆς ἑξαημέρου κτίσεως. Δ.* 12.
36. *Μανουὴλ Καλέκα κεφάλαια θεολογικὰ περὶ τῆς καθόλου πίστεως. Δ.* 6.
37. *Πεντάτευχος,* molto antico, *ἤως Γένεσις, Ἔξοδος, Ἀριθμοί, Δευτερονόμιον καὶ τὰ ἑξῆς. Δ.* 8.
38. *Γρηγορίου Θεολόγου Ὁμιλίαι.* Molto antico. *Δ.* 4.
39. *Δημητρίου Χαλκηδόνος συνάθροισις, ὑπὸ διαφόρων εἰς τὰς παροιμίας τοῦ Σολομῶντος. Δ.* 8.
40. *Διαφόρων εἰς τὰς ἐπιγραφὰς τῶν ψαλμῶν ὑπὸ Μαρκελίνου. Δ.* 6.
41. *Θεοφυλάκτου ἑρμηνεία εἰς τὸν προφήτην Ναοὺμ καὶ εἰς τὸν προφήτην Ἀββακούμ. Δ.* 6.
42. *Νείλου Κεφάλαια κατὰ τῆς ἀρχῆς τοῦ πάπα καὶ περὶ τοῦ ἁγίου πνεύματος. Δ.* 5.
43. *Ἀθανασίου Διάλογοι μετὰ Ἀρείου ἐν Νικαίᾳ συνόδῳ. Δ.* 6.
44. *Ἀθανασίου μετὰ Μακεδονιανοῦ πνευματομάχου Διάλογοι, ὡς ἐν εἴδει διαλέξεως. Δ.* 6[1]).
45. *Τραγῳδία Γρηγορίου τοῦ θεολόγου εἰς τὸ ἅγιον Πάθος. Δ.* 3.
46. *Ἰωάννου Δοκειανοῦ ἐπιστολαὶ διάφοροι καὶ ἐγκώμια πρὸς βασιλεῖς. Δ.* 5. *Γρηγορίου Κυπρίου πατριάρχου εἰς Ἀρεοπαγίτην Διονύσιον. Τοῦ αὐτοῦ ἐγκώμιον εἰς τὴν θάλασσαν* [2]).
47. *Ἰωάννου μοναχοῦ κεφάλαια θεολογικά. Δ.* 4.
48. *Λέοντος βασιλέως διαταγαὶ πολεμικαί. Δ.* 10.
49. *Ὡρολόγιον εἰς τὸ ἔθος[τῶν] Ἑλλήνων. Δ.* 2.
50. *Πῶς τὸ ἔθος ἔχουσι χρίειν οἱ Ἕλληνες καὶ εἰς τεθνηκότας ᾀδόμενα. Δ.* 2.

---

[1]) Legrand, Notice, *σ.* 186=250. — Cod. gr. Monac. 257.

[2]) *Περὶ Δοκειανοῦ ὅρα πρώτης σελίδος σημείωσιν* 1 (oben S. 501 Anm. 1).

143.

[illegible] ὀνομαζομένῃ [illegible]: Adrea Darmar Grico: ὁ [illegible] Martino. In [illegible] da ca [illegible]am. In [illegible].

Ait pro τῆς φιλαδελφίας [illegible] mittere, & studiose ei reddere.

Anno eodem 8. Septemb. cum ei suprascripta [illegible] & libris dedissem: dedit mihi apocham [illegible].

[illegible] Ὁμολογῶ ἔγωγε Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος, ὅτι [illegible] χρυσίνους [illegible] ἑλληνικῶν [illegible] τὸν ἀριθμὸν ὀκτώ [illegible] χάριν [illegible] χρυσίνων [illegible] τῇ ἰδίᾳ χειρὶ [illegible] ͵αφπδ.

† Ἀνδρέας ὁ Δαρμάριος Ἐπιδαύριος, τῇ ἰδίᾳ χειρὶ συγγεγραφὼς :~

Ait, è patria sua Epidauro Venetias, [illegible] 1700. miliar. Italicorum.

Discessus. [illegible] 8. [illegible] die X. Septemb. discedenti [illegible], ei ipse mihi humanissime. [illegible] pistor Tybingensis, Weissenlechlin, [illegible] Jacob. Waiblinger: & [illegible] 5. fl. 7. s. [illegible] Argentinam [illegible] librorum, [illegible]. Die [illegible] 17. Septemb. [illegible] Argentinam [illegible]

Cod. Tubing. Mb. 37, Fol. 143.



Zur Geschichte des Tauschhandels an der Goldküste um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Nach holländischen Quellen.

Von Hermann Wätjen.[1])

Die Anfänge der europäischen Handelsbeziehungen zur Goldküste reichen bis zum letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zurück. 1470 oder 1471 berührten die ersten portugiesischen Schiffe dieses Gebiet. Man begann in Chama[2]) Tauschverkehr mit den Eingeborenen zu treiben, die den Fremdlingen für abendländische Erzeugnisse Goldstaub darboten. 11 Jahre später hatte sich dieser Handel so entwickelt, daß die Portugiesen zur Wahrung ihrer Interessen und vor allem zur Sicherung des Monopols das Fort S. Jorge da Mina (Elmina) errichteten und in der Folgezeit auch in Axim, Chama und Accra Befestigungen anlegten. „Nach zwei Gesichtspunkten", sagt Darmstaedter[3]), „wählten sie ihre Niederlassungen auf dem afrikanischen Festland aus", nach Gesichtspunkten, die noch lange Zeit für die Kolonisation des dunklen Kontinents maßgebend geblieben sind. Die Ansiedlungen hatten als kommerzielle Stützpunkte oder als Zwischenstationen für die indische Schiffahrt zu dienen. Zur ersten Gruppe zählten die

[1]) Der Verfasser konnte die Korrektur nicht selber lesen, weil er nach Kriegsausbruch, auf der Rückkehr von einer Studienreise in Südamerika in England festgehalten wurde.

[2]) P. de Marees, Beschryvinghe van het Gout Koninckryck van Guinea. Herausgegeben von S. P. L'Honoré Naber (s'Gravenhage 1912). Einleitung p. XXVIII. Werken uitgeg. door de Linschoten-Vereniging V.

[3]) Geschichte der Aufteilung und Kolonisation Afrikas, p. 32.

westafrikanischen Forts, zur zweiten die Besitzungen an der Ostküste. Bis zum letzten Drittel des 16. Jahrhunderts brauchten die Portugiesen feindliche Anfälle auf ihre Kolonien nicht zu befürchten, wenn auch gelegentlich englische und französische Schiffe an der Goldküste erschienen und portugiesische Karavellen wegnahmen[1]). Das Guineageschäft lag in den Händen einer privilegierten Kompagnie, die alljährlich zwei Flotten mit europäischen Handelsartikeln nach Elmina sandte und Gold, Wachs, Häute, Elfenbein, Pfeffer und Sklaven dafür zurückerhielt[2]). Von vornherein spielte der Negerhandel die Hauptrolle. Die Schwarzen wurden nach der iberischen Halbinsel, vornehmlich aber nach Westindien und Südamerika exportiert, seitdem die Kolonisation Brasiliens ernstlich in Angriff genommen war.

In diesen Verhältnissen vollzog sich eine Wandlung, als die Vereinigung Portugals mit Spanien im Jahre 1580 auch das portugiesische Kolonialreich zu einem Teile der spanischen Weltmonarchie machte und es dadurch den schonungslosen Angriffen der Engländer und Holländer aussetzte. Gegen ihren Willen wurden Portugals ehemalige Besitzungen in Ostindien, Afrika und Südamerika in die spanischen Welthändel hineingezogen. Gerade diese Kolonien erkoren die Flotten von Philipps Gegnern zum Hauptanfallsobjekt, weil Spanien sie „als fremdes Besitztum ansah, für das es seine volle Kraft nicht einzusetzen brauchte“[3]). 1593 segelte das erste holländische Schiff „de Maegdt van Enkhuisen“ zur Goldküste. Es erreichte im folgenden Jahre glücklich seinen Heimatshafen wieder und brachte „een deel“ Gold, 8—9 Last Pfeffer und zirka 7—800 Pfund Elfenbein mit[4]). Schon nach wenigen Jahren überflügelten die neuen Glückssucher die alten Herren und Meister von Guinea. Die portugiesische Elminagesellschaft konnte es nicht verhindern, daß holländische Kaufleute lebhaften Handel

[1]) Vgl. de Marees, Beschryvinghe, Einleitung p. XLVIIff.

[2]) Darmstaedter, p. 22 und 32; de Marees, p. 221. Naber zitiert eine Stelle aus Duarte Pacheco Pereira, Esmeraldo de situ orbis, wonach im Beginn des 16. Jahrhunderts jährlich 12 kleine Schiffe zur Goldküste fuhren.

[3]) Supan, Die territoriale Entwicklung der europäischen Kolonien, p. 46.

[4]) G. Brandt, Historie van Enkhuisen (Ausgabe von 1747) p. 262.

mit den Eingeborenen trieben, mit ihren Booten die Flüsse hinauffuhren und sich auf diese Weise neue Märkte im Inlande erschlossen [1]). Es kam den Niederländern sehr zustatten, daß um die Wende des 17. Jahrhunderts die Lage der Portugiesen in S. Jorge da Mina eine geradezu trostlose war. Die Folgen der unseligen Verschmelzung des Mutterlandes mit Philipps Monarchie machten sich auch an der afrikanischen Westküste deutlich fühlbar. Der Handel stockte, weil nur wenig Schiffe aus Portugal kamen, die Garnison litt furchtbar unter dem Mangel an Lebensmitteln und Kriegsmaterial, die dringend verlangten Verstärkungen blieben aus, und ohne die Hilfe der portugiesischen Verwaltung auf São Thomé hätte sich die Besatzung von Elmina nicht behaupten können [2]). So brauchten die holländischen Kaufleute und Schiffer zunächst keinen ernsthaften Widerstand zu befürchten, wenn sie an der Goldküste ihrem in den Augen der Portugiesen „illegitimen“ Handel nachgingen. Sie stießen hier auf einen total erschöpften Feind [3])

Über die Entwicklung des niederländischen Guineahandels besitzen wir für die ersten 30 Jahre leider nur dürftige Nachrichten. J. K. J. de Jonge und J. G. Doorman haben den Versuch gemacht, aus den wenigen Mosaiken ein Bild der Bewegung zu rekonstruieren [4]). Nach ihren Feststellungen scheint es den Holländern doch große Mühe bereitet zu haben, das von den Portugiesen immer wieder angefachte Mißtrauen der Schwarzen zu überwinden. Da mit Waffengewalt den Niederländern wenig anzuhaben war, wurden hohe Belohnungen auf den Kopf jedes holländischen Eindringlings ausgesetzt [5]). Aber mochten auch hin

---

[1]) R. Fruin, Tien Jaren uit den Tachtigjarigen Oorlog (5. Ausgabe) p. 208. Nach E. van Reyd, Historie der Nederlantscher Oorlogen (1650), Buch 15, p. 350.

[2]) de Marees p. 227f.

[3]) Ebenda, Einleitung p. LIV.

[4]) J. K. J. de Jonge, De Oorsprong van Neerland's Bezittingen op de Kust van Guinea (s'Gravenhage 1871), J. G. Doorman, Die Niederländisch-Westindische Kompagnie an der Goldküste (Tijdschrift voor Indische Taal-, Land- en Volkenkunde, B. 40, 1898).

[5]) de Marees p. 216ff.

und wieder Boote, die zu den inländischen Märkten fuhren, in die Hände des unbarmherzigen Gegners geraten, mochte das eine oder andere Kauffahrteischiff von portugiesischen Gabarren überwältigt werden und manch braver Seemann seinen Wagemut mit einem qualvollen Tod bezahlen, die holländischen Guineafahrer ließen sich dadurch nicht abschrecken, Jahr für Jahr von neuem an der Goldküste zu erscheinen. Erkannten doch die Eingeborenen bald genug, welche Vorteile der Tauschverkehr mit den Fremden abwarf. Schon waren in verschiedenen holländischen Hafenplätzen kleine Afrikakompagnien entstanden, Vorläufer der großen westindischen Handelsgesellschaft, und 1607 vereinigten sich die Amsterdamer, Rotterdamer, Delfter und Dordrechter Guineakaufleute zu einem festen Verbande, dem aber die stets ihren eigenen Weg gehenden Seeländer fernblieben[1]). Zur Zeit des spanisch-niederländischen Waffenstillstandes soll der Verkehr an der Goldküste bereits so lebhaft gewesen sein, daß alljährlich 20 holländische Segler mit 600 Mann Besatzung den Kurs dorthin lenkten, daß Waren im Werte von ungefähr 1 Million Gulden als Tauschobjekte zum Versand kamen[2]). Je mehr die Beteiligung an der Fahrt zunahm, desto lauter wurde im Mündungsgebiete des Rheins die Forderung erhoben, alles daranzusetzen, um einen Stützpunkt an der Goldküste, dem Zentrum des Guineahandels, zu erwerben. 1611 beschlossen die Generalstaaten, eine Expedition auszurüsten, die diesem Verlangen Rechnung tragen sollte[3]). Einige Meilen östlich von Elmina gründeten die Holländer in Mori das Fort Nassau und faßten 5 Jahre später auch an der Küste Senegambiens auf einer kleinen, dem Kap Verde vorgelagerten Insel festen Fuß, die von ihnen den Namen „Goeree"[4]) erhielt.

Als die niederländische Union 1624 das afrikanische und amerikanische Handelsmonopol der Westindischen Kompagnie (W.

---

[1]) de Jonge p. 9.

[2]) de Jonge, Beilage 2. Vertoog . . . van de Bewindhebbers der verschillende Compagnien, handelnde op de Kust van Guinea. 1609—1611.

[3]) Vgl. de Jonge, Beilage 3.

[4]) Darmstaedter p. 46. Goeree = Goede Reede.

J.C.) — in ihr waren 1621 alle holländischen Afrikagesellschaften aufgegangen — übertrug, kam der Guineaverkehr zu voller Entwicklung. Von 1630—1635 eroberten die Niederländer Nordbrasilien, mit dem die westafrikanischen Besitzungen zu einem großen Wirtschaftsgebiet verschmolzen wurden. Da an Kultivierung der durch den Krieg so schwer mitgenommenen südamerikanischen Kolonie ohne Negersklaven nicht zu denken war, Guinea aber als Hauptsklavenmarkt galt, gewann die holländische Faktorei in Mori erhöhte Bedeutung für die westindische Kompagnie. Den Anforderungen, die an das Fort Nassau jetzt gestellt wurden, hätte es auf die Dauer nicht genügen können. Der Sklavenbedarf Brasiliens verlangte gebieterisch die Gewinnung neuer Stützpunkte an der Goldküste. So tauchte ganz von selbst der Gedanke auf, Elmina, dessen man sich schon 1625 hatte bemächtigen wollen, wieder anzugreifen. Johann Moritz von Nassau, der Gouverneur der brasilianischen Kolonie, sandte 1637 ein holländisches Geschwader nach Guinea. Es erschien vor der portugiesischen Feste und zwang sie nach heftigem Kampfe zur Kapitulation. Damit hatte die Kompagnie den Schlüssel zur Goldküste in ihrer Hand, und nun folgten weitere Besitzergreifungen Schlag auf Schlag. U. a. wurde den Portugiesen 1638 das Fort Arguin, der Endpunkt der von Timbuktu zur Küste führenden Karawanenstraße[1]), weggenommen. 1641 besetzte eine ebenfalls aus Brasilien kommende niederländische Schiffsmacht São Paulo de Loanda und die Zuckerinsel São Thomé. Darauf fiel Annobon in die Hände der Holländer, und 1642 Axim, das letzte Fort, das die Portugiesen noch an der Goldküste behaupteten[2]). Aber die nach der Abberufung des Grafen von Nassau 1645 in Brasilien ausbrechende Revolution erschütterte die Machtstellung der W. J. C. in ihrem wertvollsten Besitz. Nun rächte sich die „unheilvolle“ Verkettung des afrikanischen und amerikanischen Handelsgebietes. Der Aufstand in Pernambuco machte es dem dortigen holländischen Gouvernement unmöglich, Westafrika wie bisher seine Unterstützung zuzuwenden, und die in chronischer Finanznot lebende W. J. C. besaß nicht

[1]) Ebenda p. 20. [2]) Supan p. 59.

Kraft und Mittel genug, um den Rückfall von Loanda und São Thomé an Portugal zu vereiteln (1648).

Auf der Goldküste aber blieb Holland auch nach dem Verluste Brasiliens (1654) die führende Macht. Seine Stützen bildeten hier die zwischen dem Ankobra- und Voltafluß gelegenen Forts Axim, Elmina, Nassau und Accra, zu denen für kurze Zeit noch Cabo Corso (das heutige Cape Coast Castle) hinzukam.

Leider ist von dem Archive der alten westindischen Kompagnie herzlich wenig übriggeblieben[1]). Die Hauptmasse der Dokumente scheint unwiederbringlich verloren gegangen zu sein, und hätten wir nicht die Archivreste der seeländischen Kammer, die heute im Haager Reichsarchiv bewahrt werden, es wäre ganz unmöglich, in die koloniale Tätigkeit dieser sich in Holland keines guten Andenkens erfreuenden Gesellschaft einen tieferen Einblick zu gewinnen. Das Bedauern über den Verlust der W. J. C.-Akten wächst, wenn man aus den noch vorhandenen Stücken erkennt, wie viele tüchtige Männer im überseeischen Dienst der Kompagnie tätig gewesen sind, und wie sich neben dem Streben, durch Piraterie zu raschem Gewinn zu gelangen, doch Ansätze zu größeren kolonialen Leistungen finden. Auf den Ehrentitel, eine Säule von Hollands Wohlstand gewesen zu sein, kann freilich die W. J. C. keinen Anspruch erheben. Bei ihr war, wie van de Spiegel am Ausgang des 18. Jahrhunderts erklärte, „der merkantile Kontorgeist fast immer die Seele der Tätigkeit und der Schlendrian die ganze Wissenschaft“[2]).

Als ich 1910 mit der Durchforschung der Brasilpapiere begann, fand ich unter den Aktenbündeln ein Portefeuille mit der Aufschrift: „Brieven en Papieren van de Kust van Guinea“[3]). Es enthält eine Reihe von Berichten der Gouverneure an die Kammer von Seeland, vor allem aber Schreiben der kaufmänni-

[1]) Siehe auch: Overzicht der Commissie van Advies voor s'Rijks Geschiedkundige Publicatiën (s'Gravenhage 1904) p. 72. Wenn im folgenden von der W. J. C. die Rede ist, so handelt es sich stets um die erste — die alte — Kompagnie (1621—1674).

[2]) Doorman p. 415.

[3]) Westindische Compagnie, Oude Compagnie Nr. 11. Die Aktenbündel der Kompagnie fortan als W. J. C. O. C. mit der betreffenden Nummer zitiert.

schen Vertreter und Abrechnungen über Tauschhandelsgeschäfte. Ist auch die Korrespondenz unvollständig, ist sehr viel von dem einstigen Inhalt des Archivs verloren gegangen, die übrig gebliebenen Dokumente erweitern doch unsere bisherige Kenntnis der kommerziellen Vorgänge an der Goldküste im 17. Jahrhundert. Auf diesem handschriftlichen Material, das namentlich die Jahre 1645—1647 berücksichtigt und durch verschiedene in den Brasilpapieren enthaltene Guineaakten eine willkommene Ergänzung erfährt, beruht die folgende Zusammenstellung.

Nach der Eroberung Elminas im Jahre 1637 wurde dieses Kastell, das „an Stärke und Schönheit auf der Küste nicht seinesgleichen hatte“[1]), zum Mittelpunkt der holländischen Niederlassung erhoben. Hier war der Sitz der obersten Verwaltung. Hier residierte der Gouverneur, der als militärischer Oberbefehlshaber die W. J. C., die Inhaberin der Landeshoheit im Kolonialgebiet, vertrat. Außer dem Generaldirektor befanden sich in Elmina der Oberkaufmann (de tweede person van de Kust), der erste Prediger, der oberste Richter, der Fähnrich, der Oberbuchhalter, der Chirurg und eine Zahl von Handwerksleuten. Die höchsten Beamten waren zugleich Mitglieder des Rats, der dem Gouverneur zur Unterstützung beigegeben war, und in dem jeder Ratsherr das Recht der freien Meinungsäußerung haben sollte. So stand es wenigstens auf dem Papier. In Wahrheit aber wagte sich äußerst selten Widerspruch gegen die Ansicht des allgewaltigen Direktors hervor, der mißliebige Personen sofort entlassen oder versetzen durfte[2]). Demnach diente der Rat eigentlich nur dazu, das Gewissen des Gouverneurs zu erleichtern, seine Verantwortung mittragen zu helfen und bei Fehlschlägen einen Teil der Schuld auf sich zu nehmen. Was unter solchen Umständen ein „treuloser“ Generaldirektor für Schaden anzurichten vermochte, liegt auf der Hand.

In der Feste Nassau und im Fort Crevecoeur in Accra

---

[1]) Willem Bosman, Nauwkeurige Beschryving van de Guinese Goud-Tand- en Slavekust. 2. Druck (Amsterdam 1709) p. 44. Bosman war Oberkaufmann in Elmina gewesen und hatte etwa 13 Jahre an der Goldküste zugebracht.

[2]) Bosman, p. 98f., Doorman p. 416.

saßen als Vertreter der Kompagnie Oberkommis, auch Oberkaufleute genannt, in Axim 1645 nur ein Kommis[1]), der aber eine selbständige Stellung hatte und zugleich die Funktion des Richters versah[2]). Die Oberkommis mußten den Anweisungen des Generaldirektors Folge leisten, und wie später in der brandenburgischen Kolonie „kam diese Abhängigkeit auch in der Buchführung zum Ausdruck; die Nebenorte figurierten als Filialen, für die in dem Hauptbuch des Generalkontors ein besonderes Konto eingerichtet war.“[3]) Den Oberkaufleuten standen gewöhnlich ein oder zwei Unterkommis, bisweilen auch Assistenten zur Seite. In der Hand dieser Organe lag das eigentliche Tauschgeschäft. 1645 bestand die holländische Beamtenschaft aus ca. 40 Personen. Mit Recht hebt Darmstaedter hervor, daß die Jurisdiktion der Kompagnie nur für die eigenen Forts Geltung hatte, man wollte sich so wenig wie möglich in die inneren Angelegenheiten der Schwarzen einmengen[4]).

Der Gouverneur auf der Goldküste konnte, wenn der Handel florierte, und er sich selbst dabei als kluger Geschäftsmann erwies, mit ansehnlichem Vermögen in die Heimat zurückkehren. Er empfing monatlich 300 fl. und hatte außerdem einen bestimmten Anteil am Reingewinn. Keiner der übrigen Beamten war annähernd so gut gestellt wie er. So bekamen, um nur einige Beispiele zu nennen, 1645 der Oberkommis in Elmina 90 fl. monatlich, der oberste Richter 72, der Oberkommis in Accra 70 fl. Die Monatsgagen der Unterkommis schwankten zwischen 24 und 26 fl.[5]).

[1]) Der Gouverneur J. van der Wel klagte 1647, daß ein einziger Oberkommis momentan an der Küste sei, der wenigstens seine Bücher führen könne. Aus Mangel an tüchtigen Oberkaufleuten müsse man die wichtigsten Posten mit Kommis und Unterkommis besetzen. (Schreiben vom 18. März 1647.) Auch um 1670 saß hier nur ein Kommis, vgl. S. van Brakel, Eene Memorie over den Handel der W. J. C. omstreeks 1670, Bydragen en Mededeelingen van het Histor. Genootschap 35. B. (1914) p. 94.

[2]) Doorman p. 418.

[3]) R. Schück, Brandenburg-Preußens Kolonialpolitik I p. 330.

[4]) Darmstaedter p. 49.

[5]) W. J. C. O. C. Nr. 11. „Monster Rolle der persoone soo langs de gout Cust opt Casteel del myna etc. in dienst . . . werden bevonden.“

Die Truppenmacht in Elmina bestand 1645, wo wir ihre Ziffer genau nachweisen können, aus 70 Mann. In der Feste Nassau unterhielt die W. J. C. 27 Mann, in Axim 23, während in Accra nur 8 Mann stationiert waren. Da in der Liste die Besatzungsziffer der kleineren Stützpunkte wie Boutry, Tacorary, Chama, Comany, Cabo Corso, Annemabo usw. nicht angegeben ist, möchte ich die Vermutung aussprechen, daß hier wohl schwarze Soldaten den Wachdienst versahen. Die Truppen wurden sehr streng gehalten. Befanden sich doch unter ihnen Elemente, denen im 30jährigen Kriege das Gefühl für Ordnung und Disziplin völlig abhanden gekommen war. Trunkenheit, Exzesse und maßlose Ausschweifungen mit schwarzen Weibern waren unter ihnen gang und gäbe. 1647 schrieb der Generaldirektor Jacob van der Wel an die Direktion der seeländischen Kammer, auf São Thomé seien viele Soldaten so auf Spirituosen erpicht, daß sie „ihre Seele für starke Getränke verkaufen würden“ [1]). Immer wieder mußten Prügelstrafen, 70—100 Stockschläge für grobe Disziplinlosigkeiten verhängt werden [2]). Einzelne Missetäter verurteilte man, mehrere Stunden schwere Metallgegenstände auf den Schultern zu tragen. Andere, die nachts außerhalb des Kastells geblieben waren, mußten die Übertretung des Verbots mit drei- bis sechsmonatiger Zwangsarbeit und gleichzeitiger Gehaltsentziehung büßen. Ein beliebtes Strafmittel war der stundenlange Ritt auf einem hölzernen Esel, nachdem der Profoß dem Delinquenten 32 Pfund Gewicht an die Füße gehängt hatte.

Was den Holländern Leben und Aufenthalt an der Goldküste verleidete und bei Neulingen sehr bald die Sehnsucht nach der Heimat wachrief, waren die Gesundheitsverhältnisse und die schädlichen Einwirkungen des Klimas. Jahr für Jahr rafften Hitze und Fieber, schlechte Verpflegung und unvernünftige Ernährung, Unkenntnis und falsche Behandlung der Krankheiten, Mangel an Ärzten und Heilmitteln eine große Zahl von Europäern hinweg.

---

[1]) Schreiben vom 18. März 1647. „Je höher der Sold, desto größer der Durst“, sagt Bosman (p. 104).

[2]) Dach-Register von J. van der Wel, 11. Oktober bis 21. Dezember 1645, 1. April bis 31. Mai 1646.

Die Berichte der Gouverneure sind voll von Klagen über die vielen Todesfälle von Beamten und Soldaten. Im Jahre 1646 grassierte das Guineafieber so heftig unter den Holländern, daß vom 1. März bis 5. Juni 75 Angestellte der Kompagnie starben, darunter gerade die Tüchtigsten. In der Feste Nassau gab es zu jener Zeit keine 10 gesunden Leute mehr[1]). Der Handel stand monatelang vollkommen still, und in verschiedenen Stationen mußten die Warenlager versiegelt werden. Länger als 3 Jahre erklärte van der Wel, könne man es auf der Goldküste kaum aushalten, dann seien dort selbst kräftige Männer verbraucht[2]). Der Wundarzt Samuel Brun — er nahm 1617 als Chirurg an einer holländischen Expedition nach Guinea teil — gibt uns in seiner Reisebeschreibung ein charakteristisches Stimmungsbild aus dem wegen seiner ungesunden Lage berüchtigten Fort Nassau: „Alsz wir nun . . . vor der Festung ankommen, haben uns alle andere Schiff, so allda angelangt, mit Ehren- und Salvenschützen ausz 160 groszen stucken empfangen. Da hat der General das neue Kriegsvolck auff das Land geführet mit fliegenden Fahnen. Von dem alten Volck aber, so jhre zeit auszgestanden, seind etwan bey 20 im leben gewesen, mehrtheils kranck und schadhafft: seind alszbald in das Schiff gebracht worden. Denselbigen haben wir gesagt, daszz unser Schiff gantz bawfellig: solten sich deszwegen wol bedencken, ob sie sich darauff wagen wöllen. Sie antworteten uns: Wann jhr ewere zeit werden auszgestanden haben wie wir, werden ihr euch vor dergleichen gefahr desz Schiffs halben nicht entsetzen. Dann es jhnen nicht ärger ergehen könne, alsz auff der Festung. Wie ich dann auch hernach selb erfahren hab“[3]).

Solange die Holländer keine Faktoreien an der Goldküste besaßen, waren sie gezwungen, die portugiesischen Stationen anzulaufen und in Schußweite vor ihnen Anker zu werfen. Den sich in kleinen Booten nähernden schwarzen Dolmetschern, die

[1]) J. van der Wel an die Direktoren in Middelburg, 1. Juni 1646.

[2]) Derselbe an die Kammer von Seeland, 17. Oktober 1647.

[3]) Samuel Brun, des Wundartzet und Burgers zu Basel, Schiffahrten. Getruckt zu Basel im Jahr 1624. Neu herausgegeben von S. P. L'Honoré Naber in den Werken der Linschoten-Vereeniging VI, p. 46.

zugleich als Handelsagenten fungierten, rief man zu, daß der Segler gute Ladung habe, und alsbald erschienen unter Führung der Vermittler eingeborene Kaufleute mit Sklaven, Gold, Elfenbein, Pfeffer und anderen Landesprodukten an Bord. Es kam den Niederländern sehr zustatten, daß um die Wende des 16. Jahrhunderts der portugiesische Handel infolge der Eroberung des Mutterlandes durch Spanien seine einstige Bedeutung verloren hatte. So waren die holländischen Kauffahrer hoch willkommene Gäste. Das Handelsgeschäft an Bord ging durch die Hand der Dolmetscher, die auch von den sich nicht in die Brandung wagenden inländischen Händlern Kaufaufträge mitbrachten[1]). Da die Holländer wußten, wie abhängig der Tauschverkehr von den schwarzen Agenten war, suchten sie sich deren Freundschaft durch kleine Geschenke oder Gewinnanteile zu sichern. Erschien nun ein Kauffahrteischiff allein vor einem der Handelsplätze, so lief das Geschäft in der Regel ohne Schwierigkeiten ab. Anders lag dagegen die Sache, wenn zwei oder drei Segler, die zu Beginn des 17. Jahrhunderts, wie wir sahen, noch verschiedenen holländischen Afrikakompagnien angehörten, zufällig an ein und demselben Punkt mit ungleichwertigen Ladungen zusammentrafen. Dann begann ein rücksichtsloser Kundenfang[2]). Der Superkargo[3]) auf einem Amsterdamer Schiff z. B. versprach den Agenten goldene Berge, wenn sie die Negerkaufleute zu ihm und nicht an Bord des daneben liegenden seeländischen Fahrzeugs führen würden. Sofort überbot der Seeländer den Amsterdamer Konkurrenten, während der Kaufmann des dritten Schiffs noch lockendere Anerbietungen machte. Je größer die Eifersucht unter den niederländischen Guineagesellschaften und deren Organen war, desto mehr profitierten die Agenten. Es entwickelte sich infolgedessen ein förmliches Bestechungssystem, dessen Kosten der Handel tragen mußte. Ja der Bakhschisch, von den Holländern „dache" (nach dem portu-

[1]) Vgl. die drastische Schilderung der seekranken schwarzen Inländer bei de Marees p. 46f.

[2]) de Marees, Kapitel 10.

[3]) Der Bevollmächtigte der Befrachter des Schiffs.

giesischen dachem) genannt[1]), ward eine feststehende Einrichtung, ohne die ein Handelsgeschäft mit den Schwarzen gar nicht mehr zustande kommen konnte.

In diesen Verhältnissen trat erst eine Besserung ein, als 1621 die Westindische Kompagnie ins Leben gerufen war und man die aufeinander so neidischen Afrikagesellschaften unter einen Hut gebracht hatte. Durch die Anlage eigener Kontore konzentrierte sich das Tauschgeschäft auf bestimmte Punkte, und das Streben der Verwaltung ging dahin, wenigstens die Auswüchse des Bestechungsunwesens zu beschneiden. Seitdem Elmina eine holländische Besitzung geworden war, pflegten alle aus den Niederlanden kommenden Schiffe zuerst diese Reede aufzusuchen, wo ihre Ankunft stets mit Freude begrüßt wurde. Brachten sie doch Abwechslung in das eintönige und nur hin und wieder durch Negerunruhen gestörte Leben der Fortbewohner. Mit besonderer Spannung erwartete man jedesmal die Übergabe der Postsachen. Neben verschiedenen Orders der Kompagnieleitung enthielten sie Briefe von den Lieben daheim und Nachrichten über Vorgänge in Holland sowie über die europäischen Kriegsereignisse. Den eingetroffenen neuen Beamten und den Mannschaften des Ablösungstransportes wurden ihre vorläufigen Quartiere angewiesen, sodann begann man mit dem Löschen der aus zahlreichen Tauschhandelsartikeln bestehenden Ladung. Da gab es Arbeit in Hülle und Fülle. Nach Gattungen geordnet wanderten die Waren in die Magazine, um dort gestapelt zu werden. Für den Handelsverkehr an der Goldküste und in den benachbarten, der Sklaven wegen viel besuchten Gebieten von Togo, Dahome und Benin, wie wir sie heute nennen, kam es vor allem darauf an, einen möglichst großen Vorrat von Artikeln zu besitzen, die sich in dem Augenblick gerade starker Nachfrage erfreuten. Der Geschmack wechselte auch in Guinea beständig, und zu lebhaftes Angebot einer einzelnen Ware drückte sofort ihren Marktwert herab. Daher unterrichteten die Vertreter der W. J. C. ihre Brotherrin, welche Gegenstände kurrent waren, und bei welchen sich der Absatz verringert hatte. Das geschah durch viertel- oder halb-

[1]) Die Erklärung des Wortes bei de Marees p. 48 Anm. 1.

jährige Sendungen sogenannter „Formuliere“[1]). Diese Aufstellungen enthielten Vorschläge, wie man in Holland die nächsten für Guinea bestimmten Schiffsladungen zusammensetzen sollte. Je nach dem Stand des Marktes waren in den Formularen die Mengen der gewünschten Artikel und ihr ungefährer Wert in holländischen Gulden angegeben. Da den Direktoren der verschiedenen Kammern außerdem noch Abrechnungen über die Lagerbestände in den Faktoreien zugingen[2]), so konnte man in Holland aus einem Vergleich der beiden Listen leicht erkennen, wieviel von den begehrten Tauschwaren das nächste Mal nach Guinea verschifft werden mußte. Zur weiteren Information dienten der Kompagnieleitung die von Zeit zu Zeit aus Elmina gesandten Marktbriefe[3]). Das waren afrikanische Warenpreiskurante, worin der Wert jedes holländischen Importartikels nach der Goldmenge verzeichnet stand, die der schwarze Händler für den betreffenden Gegenstand zu geben hatte[4]).

Hielten sich die Einkäufer der W. J. C. in Holland genau an diese Register und richteten sie danach ihre Bestellungen bei den Lieferanten ein, so durfte die Gesellschaft auf flottes Geschäft an der Goldküste rechnen. Aber mehrfach begegnen uns in den Schreiben des Gouvernements Klagen, daß die eine oder die andere Kammer das Formular geflissentlich ignoriert und nach eigenem Gutdünken Stapelartikel geschickt habe, die den Eingeborenen nicht

---

[1]) Im Portefeuille W. C. J. O. C. Nr. 11 sind mehrere „Formuliere“ von 1645—47 erhalten. Das älteste trägt die Aufschrift: „Formulier van Een Carguasoen dienstich voor de gout Cust . . . en Benyn, beraempt by den E Heer generael Jacob Ruychaver Ende synne Raden den 25. Maey 1645 opt Casteel del Mina, In Guynea.“

[2]) Die erste der noch vorhandenen und im gleichen Aktenbündel befindlichen Aufstellungen stammt vom 26. Mai 1645. „Extract uit de generaele reek der resteerende coopmanschappen gelyck die op 15 mey in acht Cantooren, nopende de gout Cust onder diverse Commisen waren berustende, Compeetrende generaele geoctroyeerde westyndische Comp[a].“ 1645 und 1646 wurden diese Abrechnungen im Mai und Dezember gesandt.

[3]) „Marckt Brieff[e] beraemt by den E Heer generael Jacob Ruychaver en syn raden ady primo April Ao 1645. In Guynea.“ Erhalten sind außerdem die Briefe vom 15. Mai, 8. November 1645, ein undatierter von 1646 und einer vom 13. September 1647.

[4]) J. van der Wel an den Rat der XIX in Middelburg, 2. April 1646.

gefallen hätten und daher kaum absetzbar wären. Auch mußte der Generaldirektor die „Bewindhebber“ ständig mahnen, für bessere Verpackung Sorge zu tragen und die Kisten mit verläßlichen Inhaltsangaben zu versehen[1]). Die Revision der ohne Listen gesandten Stückgüter, schrieb van der Wel, erfordere jedesmal viel Zeit und verursache unnötige Mühe. Überdies verlören manche Gegenstände durch das Aus- und Wiedereinpacken ihre glatte Form und würden dann von den sehr eigenen Negerkaufleuten ungern oder gar nicht genommen[2]). Lebhafte Mißbilligung fanden bei der Verwaltung in Afrika die Versuche einzelner Kammern, unter die für Guinea bestimmten Tauschartikel Schundwaren und „Ladenhüter“ zu mengen[3]). Eine derartige Spekulation auf die Einfalt des Negers erwies sich regelmäßig als ein ganz verfehltes Experiment, denn der Schwarze wußte sehr wohl gute und schlechte Qualitäten voneinander zu unterscheiden. Nach den Mitteilungen des Generaldirektors J. van der Wel pflegten die Eingeborenen alle ihnen vorgelegten Gewebe mit der Elle nachzumessen[4]), und sie zahlten nur dann den vollen Preis, wenn an dem Stück kein Fehler entdeckt wurde. Daher baten Gouverneur und Rat die Kammern inständig, die Schiffsladungen genau zu kontrollieren und die Anweisungen der Formulare so sorgfältig wie möglich zu befolgen, zumal da die gefürchtete englische Konkurrenz den Holländern durch tadelloses Tauschwarenmaterial das Wasser abzugraben suche[5]).

Zu den Artikeln, die an der Goldküste immer starke Nachfrage fanden, gehörte die Leinwand, und zwar in erster Linie das von schlesischen Webern hergestellte Produkt. Schon de Marees sagt in seiner Reisebeschreibung von 1602, „Sleser Lywaet“ sei in Guinea sehr begehrt, sie diene den Schwarzen mehr als irgendein anderes Gewebe zur Kleidung[6]). In den Formularen, den

[1]) J. van der Wel an denselben, 14. August 1646.

[2]) Im gleichen Brief.

[3]) J. van der Wel an den Rat der XIX, 2. April 1646. Jan Molder (S. Thomé) an die Kammer von Seeland, 18. November 1647.

[4]) J. van der Wel an den Rat der XIX, 2. April 1646.

[5]) J. van der Wel an denselben, 18. März 1647. [6]) p. 52.

Marktbriefen und Kargolisten der holländischen Fahrzeuge steht die schlesische Leinwand stets oben an. Um einen Begriff von der ausgeführten Menge zu geben, stelle ich hierunter ein paar Ziffern aus einigen Schiffsmanifesten[1]) zusammen:

Jahr	Name des Schiffes	Herkunft	Anzahl der Ellen	Wert (in Gulden)
1645	Zeelandia	Middelburg	126 041½	40 863
1645	De Fortuyn	Amsterdam	70 248	24 588:18:8
1645	Eendracht	„	135 054	47 593:9
1645	Eendracht	Enkhuizen	157 613	55 164:11
1646	Haarlem	Amsterdam	106 672	38 265:12:8
1646	St. Pieter	Rotterdam	102 618½	37 441:7
1646	Eendracht	Middelburg	162 663	63 865:14
1647	t'Hoff van Seeland	„	50 882	19 793:7

Neben der schlesischen Leinwand traten die Erzeugnisse der Osnabrücker und holländischen Leinenindustrie in den Hintergrund. 1640 schrieben die Bewindhebber aus Amsterdam, „Rouhessens" Leinwand sei infolge des deutschen Krieges im Augenblick schwer zu bekommen, man möge sich deshalb in Geduld fassen[2]). Gangbare Artikel waren in Guinea auch Bettücher aus grobem Leinen, Hemden, Hosen und Röcke aus Drell- und Segeltuchstoffen. Die Textilwaren wurden vornehmlich durch die damals sehr beliebten Sayen, feine, dünne Wollarten vertreten. Von anderen Geweben wären zu nennen: Haarlemer Decken, rote und weiße Legaturen, Smallen[3]), Gold- und Silberbrokat, goldene und silberne Tressen, Seidenbänder, seidene und wollene Strümpfe, indische Perpetuanen[4]) in möglichst grellen Farben (lichtblau, grasgrün und scharlachrot), sowie Produkte türkischer Webereien. Daneben gingen viele türkische Knüpfteppiche nach Guinea. Eine

[1]) Es ist sehr bedauerlich, daß nur so wenige dieser wertvollen und für die Statistik unentbehrlichen Dokumente erhalten geblieben sind.

[2]) Der Rat der XIX an den General Arnt Jacobsen van Amersfoort, 18. Dezember 1640, Amsterdam, W. J. C. O. C. Nr. 8. „Rouhessens" waren wohl grobe Kittel aus Hessen. Als Farbe wird in einigen Listen blau angegeben.

[3]) Gewebe aus Seide, aus Seide und Baumwolle oder Wolle und Baumwolle. Vgl. Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet, p. 291f.

[4]) Leichte indische Gewebe. Schück a. a. O. p. 231 Anm. 63.

wichtige Gruppe bilden in den Verzeichnissen die **Tonwaren**. Große und kleine Näpfe, braune Tiegel, Barbierbecken, Schüsseln, Tassen, irdene Pfannen, Schmortöpfe und sonstiges Kochgeschirr dienten als Tauschwarenmaterial an der Goldküste. Für alles hatten die Neger, wie de Marees mit umständlicher Breite erzählt[1]), Verwendung. Kleine Näpfe z. B. wurden als Behälter für Öl benutzt, „daer sy kan mede smeeren", während man große Gefäße vielfach als Grabschmuck gebraucht. Unter den zur Verschiffung bestimmten Handelsgegenständen durften auch **Metallwaren**, wie Messingringe, Stabeisen, Kupferstäbchen, kupferne Töpfe, Eimer, Kessel, Pfannen und Messer mit starken Klingen nicht fehlen. Waffen scheinen die Holländer damals nur gelegentlich nach der Goldküste ausgeführt zu haben. Beliebte Tauschobjekte waren ferner die sogenannten venetianischen Madrigetten, **Glasperlen**, die niederländische Fabriken nach venetianischem Muster in allen Sorten und Farben herstellten[2]). Aus den Registern ersehen wir, daß für Guinea folgende, zum Teil gar nicht mehr zu definierende Arten besonders in Betracht kamen: Orange, zitronengelbe und grüne „pasta", „lavendel", grüne und violett gestreifte Korallen, violett „quispel", weiße und olivengrüne Kunstperlen, die mit rosa oder roten Streifen verziert waren, olivenförmige und spitzgeschliffene Madrigetten. Außerdem „alphons", „chrystalijn", „carufaque" und „nit $\frac{4}{m}$ goet" genannte Sorten, Bezeichnungen, unter denen man sich alles Mögliche denken kann. In dichten Reihen banden die Neger Paternoster und künstliche Korallenketten um den Hals, schmückten auch Arme, Beine und Haare mit ihnen und ließen sie „soo lanckse hun ooren hangen"[3]). Als Lockmittel für die Eitelkeit der Schwarzen dienten Spiegel, die in allen Formen und Größen raschen Absatz fanden.

---

[1]) p. 52.

[2]) Siehe die Ausführungen Nabers über die „Kralen" bei de Marees, p. 273ff. Die Fabrikation der Kunstperlen in Holland beweist das bei de Jonge p. 32 allerdings lückenhaft abgedruckte Aktenstück. Der vollständige, wenn auch etwas abweichende Text in der Kronijk van het Histor. Genootschap te Utrecht, 27. Jahrg. (1871), p. 260ff.

[3]) de Marees p. 54.

Auch Branntwein ward in ansehnlichen Mengen nach Westafrika exportiert. Er hatte aber als Tauschgegenstand um die Mitte des 17. Jahrhunderts noch nicht entfernt die Bedeutung, die das gebrannte Wasser und der Rum im 18. Säkulum für den Negerhandel gewinnen sollten.

Über den Wert der nach Guinea gesandten Schiffsladungen liegt in den Akten der W. J. C. ausreichendes Ziffernmaterial vor. Im Jahre 1634 schrieb der Oberkommis des Fort Nassau J. J. Sticker nach Middelburg, für den jährlichen Bedarf seien Warensendungen im Werte von 5—600 000 fl. erforderlich[1]), und 9 Jahre später beschwerte sich der Generaldirektor Ruychaver, daß ihm aus Holland viel zu wenig Tauschartikel gesandt würden. „Man geeft ons maer een appeltjen om mede te speelen.“ Gute Geschäfte könnten nur dann an der Goldküste gemacht werden, wenn Jahr für Jahr 4 Schiffe mit Waren im Wert von mindestens 720 000 fl. (jedes 180 000 fl.) kämen. 1640 und 1641 wurden von den Niederländern Handelsgegenstände im Gesamtwert von 1 035 299:11 fl. nach Guinea verschifft. Daran war Amsterdam mit 601 835:2 fl. beteiligt[2]). In der folgenden Tabelle habe ich aus verschiedenen Dokumenten der Kompagnie eine Anzahl von Summen zusammengestellt, die über den Umfang einiger Warentransporte Aufklärung geben.

Jahr	Schiffe	Herkunft	Totalwert der Tauschartikel (in Gulden)
1623	Dordrecht[3])	Dordrecht	73 956:8:12
1639	Amersfoort[4])	Amsterdam	14 541:12
1639	Cameel[5])	„	35 105
1641	De Swaen[6])	Delft	153 000

[1]) Brief vom 3. Februar 1634.

[2]) Schreiben vom 27. Mai 1645.

[3]) Resolutionen der Bewindhebber in Middelburg, 2. März 1643, W. J. C. O. C. Nr. 25.

[4]) Rekeninge van't schip Dordrecht. Loketkas Stat. Gen. W. J. C. Nr. 2.

[5]) Der Rat der XIX in Amsterdam an die Vertreter in Guinea, 22. Oktober 1639, W. J. C. O. C. Nr. 8.

[6]) J. Ruychaver an Joh. Moritz und den hohen Rat in Brasilien, 2. April 1641, W. J. C. O. C. Nr. 56.

Jahr	Schiffe	Herkunft	Totalwert der Tauschartikel (in Gulden)
1641	De Swarte Beer[1])	Amsterdam	118 366:17
1643	Walcheren[2])	Middelburg	105 000
1645	Zeelandia[3])	„	143 702:2:8
1645	De Fortuyn[4])	Amsterdam	56 751:—:8
1645	Eendracht[5])	„	116 822:10
1645	Eendracht[6])	Enkhuizen[6])	148 899:13:4
1646	Haarlem[7])	Amsterdam	144 148:6:8
1646	St. Pieter[8])	Rotterdam	149 222:—:8
1646	Eendracht[9])	Middelburg	148 641:12:8
1647	Het Huys Nassouw[10])	„	14 848:9:12
1647	T'Hoff van Seeland[11])	„	128 151:7:8
1652	Prins Willem[12])	„	109 000
1652	Prins Hendrick te Paerd[13])	Delft	83 227:19
1655	Coninck Salomon[13])	Amsterdam	120 000

Schon diese Ziffern reichen hin, um die lauten Klagen der niederländischen Verwaltung an der Goldküste über ungenügende Warensendungen zu verstehen. Hatte doch kein einziges der oben angeführten Schiffe eine Ladung im Werte von 180 000 fl. an Bord, die für große Guineafahrer in den Formularen als un-

[1]) J. Ruychaver an dieselben, 6. September 1641, W. J. C. O. C. Nr. 57. Das Schiff hatte 22 Geschütze, 50 Matrosen und 30 Soldaten an Bord.

[2]) J. Ruychaver an dieselben, 1. Februar 1643, W. J. C. O. C. Nr. 58.

[3]) Auszug aus der Generalabrechnung, 31. Dezember 1644 bis 15. Mai 1645. W. J. C. O. C. Nr. 11.

[4]) Im gleichen Dokument. De Fortuyn war eine Jacht von 60 Lasten.

[5]) Generalabrechnung, 15. Mai bis 30. November 1645. W. J. C. O. C. Nr. 11.

[6]) Ebenda. Das Fahrzeug hatte 22 Kanonen und war mit 70 Mann besetzt.

[7]) Generalabrechnung, 1. Dezember 1645 bis 15. Mai 1646.

[8]) Generalabrechnung, 15. Mai 1646 bis 31. Dezember 1646.

[9]) In derselben Aufstellung.

[10]) Factura der Coopmanschappen, Aengebracht door't Schip het huys nassouw.

[11]) Factura vande Coopmanschappen usw. Die in Anmerkung 7—11 erwähnten Dokumente befinden sich sämtlich im Aktenbündel W. J. C. O. C. Nr. 11.

[12]) Journael gehouden by my Louys Dammaert (Superkargo an Bord des Prins Willem). W. J. C. O. C. Aanwinsten 1898, Nr. XXII.

[13]) In der gleichen Akte.

umgänglich notwendig verlangt wurde[1]). Ob den Direktoren die geforderte Warenmenge zu umfangreich oder zu riskant erschien, und inwieweit die in den Faktoreien vorhandenen Lagerbestände auf den Versand neuer Tauschartikel einwirkten, ist bei dem bedauerlichen Mangel an Nachrichten über die geschäftliche Tätigkeit der Kompagnie in Holland nicht mehr festzustellen. Wahrscheinlich gab die klägliche Finanzlage der W. J. C., die schon in den 30er und 40er Jahren des 17. Jahrhunderts klar zutage trat, den Bewindhebbern Veranlassung, die sich hernach in Brasilien so bitter rächende Sparsamkeit auch Guinea gegenüber zur Anwendung zu bringen.

Um die schwarzen Händler in möglichst großer Zahl nach den holländischen Faktoreien zu locken, wurden Proben der eingetroffenen Tauschgegenstände häufig zu ferner wohnenden Negerstämmen ins Innere gesandt, damit auch diese Eingeborenen wüßten, „wo sie lauter gute Waren bekämen“[2]). Die Verbindung zwischen den einzelnen Forts hielten schnellsegelnde Jachten aufrecht, die in Elmina oder anderen Plätzen stationiert waren, von Sierra Leone bis Cap Lopez ihre Fahrten ausdehnten und dabei einen Teil des Küstenhandels besorgten. Auch die großen Guineafahrer pflegten, wenn sie keine Order bekommen hatten, direkt von Elmina nach Angola oder Brasilien weiterzureisen, die verschiedensten Küstenpunkte anzulaufen, mochten sie unter der Oberhoheit dieser oder jener Macht stehen, um Neger, Gold, Elfenbein, Gummi, Häute, Pfeffer, Farb- und Nutzhölzer einzutauschen. Der Küstenhandel ging damals schon in den gleichen Formen vor sich, wie Nettelbeck ihn in seinen Memoiren gut 100 Jahre später beschrieben hat[3]). Die Schiffe hielten sich, sagt der Kolberger Seemann, „unter wenigen Segeln stets etwa eine halbe Meile oder etwas mehr vom Ufer. Wurden sie dann am Lande von Negern erblickt, welche Sklaven oder Elefantenzähne

[1]) Die Warenforderungen der Kompagnievertreter in Guinea betrugen laut 2 Formularen von 1645: 180000 fl. und 179995 fl. Für 1646 laut 4 Formularen: 180000 fl., 180210 fl., 169894 fl. und 189475 fl.

[2]) So heißt es in einer brandenburgischen Instruktion von 1684. Siehe Schück p. 330.

[3]) In der Ausgabe von Langewiesche (1910) p. 170f.

zu verhandeln hatten, so machten diese am Lande ein Feuer an, um dem Schiffe durch den aufsteigenden Rauch ein Zeichen zu geben, daß es vor Anker ginge; warfen sich aber auch zu gleicher Zeit in ihre Kanots und kamen an Bord, um die zur Schau ausgelegten Warenartikel zu mustern. Vor ihrer Entfernung versprachen sie dann, mit einem reichen Vorrat von Sklaven und Zähnen sich wieder einzufinden, oft jedoch ohne darin Wort halten zu können oder zu wollen. Gewöhnlich aber erschienen sie zu wirklichem Abschluß des Handels mit ihrer Ware am nächsten Morgen, als der bequemsten Tageszeit für diesen Verkehr. Denn da dort jede Nacht ein Landwind weht, so hat dies auch bis zum nächsten Mittag eine ruhige und stille See zur Folge. Dann steigt wieder ein Seewind auf, die Brandung wälzt sich ungestümer gegen den Strand, und die kleinen Kanots der Schwarzen können sich nicht hinauswagen. Das Fahrzeug, welches die verkäuflichen Sklaven enthielt, war in der Regel noch von einem halben Dutzend anderer, jedes mit mehreren Menschen angefüllt, begleitet, welche alle einen Anteil an der unglücklichen Ware hatten. Allein nur acht oder höchstens zehn aus der Menge wurden mit an Bord gelassen, während die übrigen in ihren Kanots das Schiff umschwärmten und ein tolles Geschrei verführten."

Bevor die Holländer in Nordbrasilien eine Plantagenkolonie gewannen und damit ein Gebiet, dessen wirtschaftliche Entwicklung von der Negerzufuhr abhing, scheint der Sklavenhandel in den niederländischen Faktoreien an der Goldküste gar keine oder höchstens eine unbedeutende Rolle gespielt zu haben. Erst um die Mitte der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts und vor allem nach der Gewinnung Elminas trat darin eine entscheidende Wandlung ein[1]. Von nun an wurden die Forts in erster Linie Stützpunkte des Negerhandels, von nun an ward Einkauf und Verschiffung der Schwarzen das Hauptgeschäft der Kompagnie. Die holländischen Schiffe, die vor dieser Zeit Guinea aufsuchten, kamen wegen des Goldes hierher. Es blieb auch später neben der schwarzen Ware

[1]) Wenn Doorman p. 423 schreibt, daß diese Umwandlung schon in der zweiten Hälfte der 20er Jahre eintrat, so ist das nach dem Ausweis der Akten nicht richtig.

der vornehmste Ausfuhrartikel. Wie Bosman nachweist, gelang es den weißen Ansiedlern nicht, die Goldminen in ihren Besitz zu bringen. Sie lagen im gebirgigen Hinterland und wurden von den Eingeborenen als eine Art Heiligtum vor den Blicken Unbefugter behütet[1]). „Man hätte sich nur mit Gewalt der Bergwerke bemächtigen können, aber zu größeren militärischen Expeditionen, die auch bei dem mörderischen Klima recht schwierig gewesen wären, fehlten den Gesellschaften die nötigen Mittel.“[2]) Das in Bergen und Flüssen gefundene Gold kam in zwei Formen, als feiner Goldstaub und in Klümpchen, zu den europäischen Handelsstationen oder ward auf Kanots an Bord der Kauffahrer gebracht. Und nun mußten Kommis und Superkargos gehörig aufpassen, daß sie kein falsches Gold eintauschten. Denn die Schwarzen waren Meister in der Kunst, Gold mit anderen Metallen zu verschmelzen. „Sie können“, sagt Bosman, „Goldstaub und Berggold so vorzüglich nachmachen, daß selbst Leute, die gute Goldkenner sein sollen, getäuscht werden.“[3]) Alle möglichen Legierungen mit Silber, Kupfer und Eisen wußten die Schwarzen herzustellen. Sie vergoldeten sogar Glasperlen, die Berggoldkörnern zum Verwechseln ähnlich sahen und fabrizierten aus zu Pulver zerriebenem Goldkupfer mehlartiges Staubgold. Ein bis zwei Monate später, schreibt Bosman, dem ich hier folge, merkt dann der Käufer gewöhnlich an der Abnahme des Glanzes den Betrug. Um sich gegen diese raffinierten Fälschungen zu schützen, nahmen die Holländer sorgfältige Goldproben vor. Sie hieben größere Klumpen mitten durch, legten die Körner auf einen Stein und schlugen mit einem Hammer kräftig darauf. Dann zersprangen die Glasperlen sofort in tausend Stücke, während bei anderen Fabrikaten der Rand oder das Innere der abgeschlagenen Teile die Fälschung verriet. Schwerer war es schon, den Goldstaub auf seine Beschaffenheit zu prüfen. Man verwandte hierbei ein Blasverfahren, das nach Bosmans unklarer Beschreibung die leichten und unechten Bestandteile entfernte, so

[1]) Bosman p. 81. [2]) Darmstaedter p. 50.

[3]) Bosman p. 83. K. Futterer, Afrika in seiner Bedeutung für die Goldproduktion p. 90.

daß das schwere und nicht mit einem Hauch wegzublasende Gold im Becken zurückblieb. Wiederholte der Bläser sein Experiment drei- bis viermal, dann wußte er genau, was gutes und was schlechtes Material war. Auch Scheidewasser wurde von Holland zur Goldprobe nach Guinea gesandt[1]). Ob die damit erzielten Resultate wirklich den Spott Bosmans verdienten, der die Untersuchungen mit „sterk water" eine armselige und stets zu falschen Ergebnissen führende Wissenschaft genannt hat[2]), entzieht sich meiner Beurteilung.

Das von den Schwarzen zu den Stationen oder auf die Schiffe gebrachte Gold wurde von ihnen selbst[3]) und von den Empfängern mit peinlichster Genauigkeit ab- und nachgewogen. Die Holländer teilten in Guinea das Pfund Gold folgendermaßen ein: 1 Pfund = 2 Mark = 8 Bende = 16 Unzen = 256 Engels oder modern ausgedrückt = 393,486 Gramm[4]). Für die Praxis war diese Formel natürlich viel zu umständlich. Man berechnete das zum Export bestimmte Gold fast immer nach Mark, Unzen und Engels, und zwar: 1 Mark = 8 Unzen = 128 Engels oder = 196,743 Gramm, also 1 Unze = 16 Engels oder = 24,594 Gramm[5]).

Ich erwähnte schon, daß in den Marktbriefen die Rechnung stets in Gold ausgeführt wurde, und daß diese Listen der Leitung in Holland den momentanen Goldwert der europäischen Handelsartikel anzeigten[6]). Im April 1645 z. B. erhielt man für:

Waren:		Goldwert (in Engels):
140 Ellen schlesischer Leinwand	=	32
1 Stück Rouhessens-Leinen	=	8
26 grobe Bett-Tücher	=	32
1 Stück blauen Sayenstoffs	=	28
1 Teppich (aus der Türkei)	=	10

---

[1]) Der Rat der XIX an General van Amersfoort, 18. Dezember 1640, W. J. C. O. C. Nr. 8.

[2]) Bosman p. 84. [3]) de Marees p. 60f.

[4]) Vgl. Nabers Ausführungen über Goldgewicht und Goldwert, de Marees, Beilage 3 p. 278ff.

[5]) 1 Engels oder Esterling entsprach nach Naber: = 1,537055 Gramm.

[6]) Auch in den Schiffsmanifesten finden wir bisweilen die Werte der verschiedenen Artikel in Gulden und Gold angegeben.

Waren:		Goldwert (in Engels):
1 Decke (aus Haerlem)	=	1
1 Stück Perpetuan	=	32
64 Pfund Tonwaren	=	32
50 Pfund Metallwaren	=	32
1 Stück Stabeisen	=	2
28 Dutzend Bootsmannsmesser	=	32
16—50 Pfund Glasperlen (je nach Sorte)	=	32
4 Schaffelle	=	1
15 Viertel Branntwein	=	32
usw. usw.		

Für Käufer und Verkäufer hatten die in den Marktbriefen festgesetzten Werte absolute Gültigkeit[1]). Daß sie nach Stärke von Angebot und Nachfrage Schwankungen unterworfen waren, soll das folgende Beispiel zeigen:

Am	1. April	1645	war 1 Stück blauen Sayenstoffs	=	28 Engels Gold wert,
„	15. Mai	1645		=	40
„	8. Nov.	1645		=	30
„	? ?	1646		=	36
„	13. Sept.	1647		=	40

Leider geben uns die Quellen über die Höhe des Goldexportes nur dürftige Auskunft. Nach den Angaben de Laets, des Historikers der Westindischen Kompagnie, sollen von 1623 bis 1636 40461 Mark Gold nach Holland importiert sein, deren Wert 11733899 fl. betragen habe[2]). Bosman berechnet um die Wende des 17. Jahrhunderts die alljährlich vom Hinterland an die Küste gebrachten Goldmengen auf 7000 Mark. Davon bekomme die W. J. C. 1500 Mark, die englische Gesellschaft 1200 Mark, seeländische und englische Schmuggler brächten etwa 2500 Mark an sich, während der Rest an Brandenburger und Dänen (1000 M.) an Franzosen und Portugiesen (800 M.) falle[3]). Es ist sehr schwer, die Richtigkeit dieser Angaben oder besser gesagt die uns hier allein interessierende Schätzung de Laets nachzuprüfen, weil das

[1]) J. van der Wel an den Rat der XIX, 2. April 1646. Da heißt es: Die Schwarzen müssen sich genau an die Marktbriefe halten.

[2]) Zitiert bei de Jonge p. 16.

[3]) Bosman p. 87, Futterer p. 92.

in den Akten vorliegende Ziffernmaterial nur zum Teil die jährliche Gesamteinfuhr wiedergibt. Ich habe in der folgenden Tabelle die von mir im Westindienarchiv gefundenen Zahlen zu einem geschlossenen Bilde zu vereinigen versucht.

Jahr	Anzahl der mit Gold befrachteten Segler	Gewicht der Goldladung Mark	Unzen	Engels
1624	2[1]	1254	—	—
1626	2[2]	2106	—	—
1632	2[3]	2277	4	2
1635	4[4]	2146	3	2
1638	2[5]	1732	2	15¾
1639	3[6]	1663	1	4½
1640	3[7]	2568	2	½
1641	1[8]	1660	5	15¼
1642	3[9]	2153	7	3
1643	2[10]	2133	1	15¾
1644	2[11]	1606	—	7½
1645	6[12]	3845	2	5¾

[1]) Acten en Resolutien vande Hooge Mogende . . . raeckende de Westindische Comp., W. J. C. O. C. Nr. 39.

[2]) Die Bewindhebber in Amsterdam an die Generalstaaten, 22. Mai 1626, Liassen Stat. Gen. Nr. 5770.

[3]) Cargo vant schip de Witte Leeuw en Alckmaer, Amsterdam 25. Mai 1632, Liassen Stat. Gen. W. J. C. Nr. 5771.

[4]) Cargo vande Guinesche Schepen, vertrocken Februar 1635, Liassen Stat. Gen. W. J. C. Nr. 5772.

[5]) Ladinge der Scheepen Witte Leeuw van Amsterdam en Tholen uyt Zeeland, 22. Januar 1638, W. J. C. O. C. Nr. 53.

[6]) Gouverneur und hoher Rat in Pernambuco an die Kammer von Seeland, 10. April 1639. W. J. C. O. C. Nr. 54.

[7]) Dieselben an die seeländischen Direktoren, 7. Mai 1640, W. J. C. O. C. Nr. 55, A. J. van Amersfoort an Joh. Moritz und hohen Rat, 17. Dezember 1640, W. J. C. O. C. Nr. 56.

[8]) Generalabrechnung vom Ende Mai 1641, W. J. C. O. C. Nr. 56. Das Schiff kehrte über Brasilien heim.

[9]) Gouverneur und hoher Rat an die Kammer von Seeland, 30. April, 25. Juni 1642, W. J. C. O. C. Nr. 57.

[10]) Generale Monteringe van de ladinge en Ladinge des Schips Noortholland etc., W. J. C. O. C. Nr. 58.

[11]) Generale Monteringe van de ladinge, Mai 1644, W. J. C. O. C. Nr. 59.

[12]) J. van Bullestrate an die Kammer von Seeland, 24. März 1645, W. J. C. O. C. Nr. 59, Konnossement des Schiffs Moriaen, W. J. C. O. C. Nr. 60, Generalabrechnung vom 31. Dezember 1644 — 15. Mai 1645, W. J. C. O. C. Nr. 11.

Jahr	Anzahl der mit Gold befrachteten Segler	Gewicht der Goldladung Mark	Unzen	Engels
1646	5[1])	2551	2	$2\frac{3}{4}$
1647	4[2])	1904	—	$1\frac{1}{2}$
1648	2[3])	1500	—	—
1653	3[4])	2443	5	$14\frac{1}{4}$
1655	2[5])	2537	—	12

So lückenhaft und unvollständig die obigen mit großer Mühe aus den Kompagniepapieren herausgezogenen Zahlen sein mögen, sie geben uns doch Anhaltspunkte, den ungefähren Umfang der jährlichen Einfuhr von Guineagold nach Holland zu erkennen. Wir dürfen ihn wohl durchschnittlich auf ± 2000 Mark ansetzen, wie es de Jonge in seiner Schrift ohne Kenntnis der Einzelresultate auch getan hat[6]). Danach wäre de Laets Angabe, daß in einem Zeitraum von 14 Jahren, in dem Elmina noch kein holländisches Besitztum war, der Goldimport gleichwohl 40 461 Mark betragen habe, viel zu hoch gegriffen. Denn diese Ziffer ergäbe einen Jahres. durchschnitt von fast 2900 Mark. Nur einmal, 1645, kam man, wie unsere Tabelle lehrt, weit darüber hinaus. Ob damals mehr Gold als gewöhnlich nach der Küste gebracht war, ob das Erscheinen einer größeren Zahl von niederländischen Seglern Veranlassung zu einer stärkeren Goldausfuhr gegeben hatte, vermag ich nicht zu sagen. Jedenfalls wird es gut sein, trotz mangelnden Beweismaterials hinter die Ziffer de Laets ein Fragezeichen zu setzen.

Das in Kisten oder Säcken nach Holland transportierte Gold wurde auf die 5 Kammern der Kompagnie verteilt, einerlei, ob es mit einem Amsterdamer, Seeländer, Rotterdamer, Hoorner oder Groninger Fahrzeug gekommen war. Die Verteilung richtete sich nach der Höhe des Anteils, den jede Kammer am Grund-

---

[1]) J. Ruychaver an den Rat der XIX, 22. April 1646, Generalabrechnung vom 1. Dezember 1645 bis 15. Mai 1646, W. J. C. O. C. Nr. 11. Von der obigen Summe blieben 359 Mark in Brasilien.

[2]) Dirck Geerlofffen an den Rat der XIX, 1647, Verkoop van't Ingehandelt Goudt 1. Januar bis 1. Oktober 1647, W. J. C. O. C. Nr. 11.

[3]) Notulen der Bewindhebber, 27. Oktober 1648, W. J. C. O. C. Nr. 3. Die Summe stellt nur einen Teil des übersandten Goldes dar.

[4]) Journaal van Louys Dammaert (s. oben).

[5]) Im gleichen Dokument. [6]) de Jonge p. 10f.

kapitale der W. J. C. besaß. Daher bekam von allen „Retouren“ — die Kompagnie hatte ja das Monopol des Guineahandels — Amsterdam $^4/_9$, Seeland $^2/_9$, das Maasquartier (Rotterdam, Dordrecht, Delft), das Norderquartier (Hoorn, Enkhuizen) und endlich Groningen je $^1/_9$.

Wir wollen das an einem Beispiel näher erläutern. Die Zeelandia von Middelburg hatte 1645 1251 Mark, 7 Unzen, $14^1/_2$ Engels Gold an Bord[1]). Davon erhielten:

	Mark	Unzen	Engels
Amsterdam	556	3	$8^1/_2$
Seeland	278	1	12
Maas	139	—	14
Nordholland	139	—	14
Groningen	139	—	14
	1251	7	$14^1/_2$

Goldstaub, Goldkörner und Klumpen wurden gewöhnlich an die Münze verkauft, die Golddukaten daraus prägte[2]). Über die Preise besitzen wir bisher nur zwei Notizen. Im Jahre 1640 brachten 500 Mark Gold die Summe von 139 000 fl. (1 Mark = 278 fl.) auf[3]). Bosman setzt die Mark Gold = 330 fl., aber ich glaube, daß man dieser Angabe mit Vorsicht gegenübertreten muß. Ein bestimmter Satz wird damals schwerlich bestanden haben, weil die Qualität des Goldes den Preis bestimmte, und das nach Holland verschiffte Edelmetall stets große Verschiedenheiten aufwies, was Bosman ja selbst zugibt[4]). Wie hoch der Silberwert der in unserer Liste angeführten Goldmengen gewesen sein mag, ist nicht mehr festzustellen.

Der zweite Handelsartikel, der die europäischen Kaufleute, soweit sie nicht lediglich Sklavenhändler waren — davon wird noch die Rede sein —, immer wieder nach Westafrika zog, war das Elfenbein. Wir kennen die Art seiner Gewinnung und wollen

[1]) Generalabrechnung, 31. Dezember 1644 bis 15. Mai 1645.

[2]) Res. d. Bewindhebber in Amsterdam, 12. Juni 1635, W. J. C. O. C. Nr. 53.

[3]) Res. d. Bewindhebber von Seeland, 16. August 1640, W. J. C. O. C. Nr. 24.

[4]) Bosman p. 85.

uns hier begnügen, die originelle Schilderung des Baseler Chirurgen Samuel Brun wiederzugeben: „Die Elephanten belangend, ist zu wissen, dasz die Handelsleuth von denselbigen daz Gebein vnd jhre Zähne wunderlich bekommen. Dann die Elephanten wischen die Zähne, vnd lassen dieselben in jhrem alter fallen, da etwan ein Zahn ein Centner vnd etliche pfund wigt, wie ichs selber gesehen[1]). Mit denselbigen Zähnen nun handeln sie starck. Dann darausz werden köstliche Messerhefften, vnd Tischtaffeln zierlich zubereitet. Wann sie aber die Elephanten fangen, so thund sie jhme also: weil sie der Elephanten wäg, den sie zum Wasser nemmen, gar wol wissen, auch ein jeder Elephant seinen gang also nimpt, dasz er den andern auff seinem wäg nicht hindert, oder weichen macht: so machen die Schwartzen oder Einwohner ein grosz loch etwan zwen Mann tieff, darnach verdecken sie das loch mit alten Bäumen. Wann dann die Elephanten zum wasser gehen, so fallen sie in das loch, vnd so es die jenigen ersehen, welche von weitem darauff lauren, vnd solche Lotterfallen gemacht, lauffen sie behend herzu, vnd schieszen sie zu tod mit den langen pfeilen, welche sie Hasagaya nennen, hiemit bekommen sie das Helffen- oder Elephantenbein."[2])

Ein solches mit Pfeilen förmlich übersätes Tier gleiche einem Bildnis des heiligen Sebastian, meint der holländische Seefahrer Dierick Ruiters in seiner Reiseschilderung[3]). Von Sierra Leone bis Angola und namentlich an der Zahnküste (zwischen Kap Palmas und Kap Tres Puntas) wurde mit Elfenbein gehandelt. „Je wüster und unbewohnter ein Land ist", schreibt Bosman, „desto mehr Elefanten und andere wilde Tiere findet man darin."[4])

Die Listen der holländischen Verwaltung in Elmina enthalten auch über das Elfenbeintauschgeschäft verschiedene Abrechnungen aus den 40er Jahren des 17. Jahrhunderts. Da die Neger oft

---

[1]) Die Richtigkeit dieser Vorstellung bezweifelt schon Bosman II p. 25.

[2]) Samuel Brun a. a. O. p. 12. Die Elefantenjagd wurde sehr verschiedenartig betrieben. Eine ganz andere Manier beschreibt z. B. Nettelbeck p. 173f.

[3]) Toortse der Zee-Vaert, door Dierick Ruiters (1623). Werken der Linschoten-Vereeniging Nr. VI p. 60.

[4]) Bosman II p. 24.

verlockend aussehende, aber der Qualität nach minderwertige Ware brachten, wurde das von ihnen zum Kauf angebotene Elfenbein ebenfalls sorgfältig geprüft und gewogen. Es kam vor allem darauf an, massive Stoßzähne ausgewachsener Elefanten zu erhalten, die man nach Gewicht mit europäischen Handelsartikeln bezahlte. 1645 bekamen die Holländer für[1]:

Waren:	Elfenbein:
1 grobes Bett-Tuch	18 Pfund
1 breites blaues Band	10 „
1 Stück Stabeisen	12 „
1 Pfund Kupfer	3 „
$1^1/_4$ Messingring	1 „
$1^1/_2$ Eisenring	1 „
1 Dutzend kleine Schellen	$1^1/_4$ „
1 Dutzend eiserne Schlösser	3 „
3—4 Pfund Glasperlen	1 „
usw. usw.	

Je schwerer der Zahn und je weißer die Farbe des Elfenbeins war, desto höhere Forderungen konnte der schwarze Händler stellen. Daraus erklären sich die starken Abweichungen in den Zahlen der pro Pfund Elfenbein gegebenen abendländischen Handelsgegenstände, die uns bei einem Vergleich von Abrechnungen aus verschiedenen Jahren auffallen. Freilich muß dabei in Betracht gezogen werden, daß auch die Qualität der europäischen Tauschobjekte sehr wechselte.

Über das nach Holland vom Ausgang der 20er bis zur Mitte der 50er Jahre gesandte Elfenbein gibt die folgende Liste, die nach dem Muster der Goldtabelle zusammengestellt ist, Aufklärung. Da die Ziffern zum guten Teil denselben Dokumenten entnommen sind, habe ich Belege nur an den Stellen angeführt, wo die Zahlen aus noch nicht erwähnten Quellen stammen. Die Elfenbeinstatistik ist etwas vollständiger als das Goldregister, aber es läßt sich bei dem via Brasilien nach Holland verschifften Produkt nicht immer deutlich erkennen, ob Guinea oder Angola sein Erzeugungsland war.

---

[1]) Generalabrechnung vom 31. Dezember 1644 bis 15. Mai 1645.

Jahr	Anzahl der mit Elfenbein befrachteten Segler	Elfenbeinladung (in Pfunden)
1626	2	90 000
1632	2	87 084 ½
1633	1 [1]	49 025
1635	4 [2]	131 552 ¾
1636	1 [3]	39 771
1637	1 [4]	7 289
1638	2	47 770
1639	3	88 569
1640	1	11 547
1641	3 [5]	87 313
1642	3	80 186 ½
1643	3	55 733
1644	2	35 921
1645	3	38 334
1646	5	112 378
1647	3	37 580
1653	2	36 959 ½
1655	3	122 275 ½

De Laet schätzt das von 1623—1636 (14 Jahre) in holländischen Häfen eingeführte Elfenbein auf 1 137 430 Pfund [6]). Auch diese Ziffer ist nicht mehr nachzukontrollieren, ich glaube aber, daß sie der Wirklichkeit ziemlich nahe kommt. Denn addieren wir die ersten 14 Posten in unserer Liste (1626—1645), so ergibt sich eine Summe von 850 095¾ Pfund. Dazu käme noch das aus Angola während des genannten Zeitraums importierte Elfenbein in der Höhe von ca. 190 000 Pfund. Außerdem darf nicht

[1]) Isaack de Rasier und Claes Willemsen Gert an die Kammer von Seeland, 6. Juli 1633, W. J. C. O. C. Nr. 50. Das Elfenbein kam aus Sierra Leone.

[2]) Die Ladung betrug 5933 Zähne.

[3]) Res. d. Bewindhebber in Amsterdam, 18. April 1636, W. J. C. O. C. Nr. 14. Kargo des in Texel eingetroffenen Schiffs de Blaeuweleeuw.

[4]) Faktura des Schiffs Cameel (aus Guinea), 20. März 1637, W. J. C. O. C. Nr. 52. Es brachte 514 Zähne.

[5]) Wenn die Schiffszahlen bisweilen mit den in der Goldstatistik angegebenen Seglerziffern differieren, so rührt das daher, weil man die Ladung des Risikos wegen möglichst zu verteilen suchte, und eine Goldkiste leichter unterzubringen war als die große Menge der mit Elfenbein gefüllten Körbe.

[6]) Den Wert dieser Menge gibt de Laet auf 1 178 688 fl. an. Danach würde der Durchschnittspreis pro Pfund etwas mehr als 1 fl. betragen haben.

übersehen werden, daß einzelne Schlußziffern — ich habe vor allem die von 1637 im Auge — unvollständig sind. In derselben Weise wie die Goldladungen wurden auch die Elfenbeinmengen auf die Kammern verteilt. Man verarbeitete das Produkt zu Kämmen, Messergriffen, Dosen, Würfeln, Kugeln und Nippsachen, oder verwandte es zu Einlagen bei Tischen und sonstigem Hausrat. Von den Niederlanden aus fand das Elfenbein seinen Weg nach anderen europäischen Handelsplätzen. So trafen z. B. 1632 zwei Körbe Elefantenzähne aus Amsterdam in Hamburg ein[1]).

Die nach Holland segelnden Guineafahrer brachten neben Gold und Elfenbein Wachs, Gummi, Rotholz, Kupfer, Pfeffer und pfefferähnlich schmeckende Paradieskörner, die sich als scharfes Würzmittel großer Beliebtheit erfreuten[2]). Für alle diese Artikel finden wir im Kompagniearchiv statistische Nachweise, aber die Notizen sind so sporadisch, daß eine Wiedergabe sich nicht lohnen würde. Kupfer und afrikanische Farbhölzer bezog die W. J. C. überdies vornehmlich aus Angola, und die geringen Importe von Guineapfeffer verschwanden auf dem holländischen Gewürzmarkte vollständig neben den Pfeffermassen, die von der Ostindischen Handelsgesellschaft aus dem Sundaarchipel eingeführt wurden.

Zucker lieferte die seit 1621 zum Guineagebiet gehörende, wegen ihres mörderischen Klimas damals übelberüchtigte Insel São Thomé. Es gab dort 55—60 Zuckermühlen, die nach Ruichavers Bericht imstande waren, 60—70 000 Arroben[3]), also 900 000 bis über eine Million Kilo Zucker zu mahlen. Aber São Thomé litt Mangel an schwarzen Arbeitern[4]), weil die Portugiesen einen großen Teil der Bewohner als Sklaven nach Amerika verkauft hatten und Fieberepidemien auch die Negerbevölkerung

[1]) E. Baasch, Hamburgs Seeschiffahrt und Warenhandel (1893) p. 108.

[2]) Die Einfuhr von Paradieskörnern betrug 1632 140546 Pfund, 1635 157694 Pfund und 1646 201335 Pfund.

[3]) Brief vom 22. April 1646. Die Arroba galt in portugiesischen Gebieten 14,688 Kilo.

[4]) J. V. Rasenberg an die Kammer von Seeland, 27. Juni 1645, W. J. C. O. C. Nr. 60.

fürchterlich heimsuchten. Wollten die Holländer den Zuckerrohrbau nicht in Verfall geraten lassen, so mußten sie von ihren festländischen Besitzungen Neger dorthin senden, die gegen Landesprodukte eingetauscht wurden. Im Jahre 1645 — frühere Angaben liegen nicht vor — landeten holländische Schiffe auf São Thomé 422 Sklaven (281 aus Guinea und 141 aus Angola). Der Kommis Gerrit Hasenbergh ließ sie öffentlich versteigern und bekam für[1]):

Sklaven:	Waren:	Durchschnittspreis:
396[2])	19 800 Arroben Zucker	pro Sklave = 50 Arroben
22	790 Töpfe Palmöl	pro Sklave = 36 Töpfe
1	937 Pfund Seife	

Vom 14. Dezember 1645 bis 31. Januar 1647 fanden 1361 Neger ihre Abnehmer, und die Kompagnie erhielt für[3]):

Sklaven:	Waren:	Durchschnittspreis:
1300	67 050 Arroben Zucker	pro Sklave = 50—60 Arroben
37	1 332 Töpfe Palmöl	= 36 Töpfe
21	1 320 Alqueires Mehl	= ca. 63 Alqu.
2	1 782 Pfund Seife	= 936 Pfund
1	22 Gewebe aus São Thomé	

Bis Ende September 1647 wurden von Elmina noch weitere 582 Sklaven nach der Insel gesandt[4]).

Mit dem Zuckerreichtum von Pernambuco konnte sich die Produktion des Eilandes natürlich in keiner Weise messen. Trotzdem hat São Thomé von 1645 bis zu seiner 3 Jahre später erfolgenden Wiedereroberung durch die Portugiesen beträchtliche Zuckermengen nach Holland geliefert und ist mit Erfolg in die

---

[1]) Reeckeninge der vercoffte Coopmanschappen, 4. Juli bis 14. September 1645, Reeckeninge der resteren̄ ende vercofte goederen, 14. September bis Mitte Dezember 1645, beide im Aktenbündel W. J. C. O. C. Nr. 11.

[2]) 3 Sklaven kamen als Diener in das Haus des Kommis.

[3]) Rekeninge der Resterende goederen, 14. Dezember 1645 bis 31. Mai 1646 und Generalabrechnung vom 1. Mai 1646 bis 31. Januar 1647, aufgestellt durch Reynier Doeckens. Im gleichen Portefeuille. 1 Alqueire = 13,48 Liter.

[4]) Verhandelinge in slaven. Auszug aus der Abrechnung vom 1. Januar bis 30. September 1647.

Bresche gesprungen, als 1645 der portugiesische Aufstand die blühende Zuckerkultur Pernambucos zum großen Teil vernichtete und das Exportgeschäft von Recife lahmlegte. Neben Sklaven bediente man sich zum Zuckereinkauf auf São Thomé der gleichen Tauschartikel wie an der Goldküste. 1645 betrug der Umsatz 36 612 Arroben, 1646 bis Anfang 1647 89 013¾ Arroben. Am 18. März 1647 segelten 4 Schiffe in direkter Fahrt nach Holland, die 68 228 Brot und 44 782½ Arroben São Thomé-Zucker überbrachten[1]).

Die Hoffnung der Kompagnie, daß die Insel während der brasilianischen Unruhen die Rolle von Pernambuco übernehmen und den holländischen Markt mit Zucker versorgen könnte, ging nicht in Erfüllung. 1648 — wir sprachen im anderen Zusammenhang schon davon — fielen die mit Schiffen und Verteidigungsmitteln schlecht versehenen Kolonien Angola und São Thomé an die einstigen Eigentümer zurück. Der Verlust der Insel versetzte dem durch die pernambucanische Revolution stark erschütterten Zuckergeschäft der W. J. C. einen tödlichen Streich.

Wichtiger als die Einfuhr der eben aufgezählten afrikanischen Produkte war der Handel mit schwarzer Ware, der, wie erwähnt, seit der Mitte der 30er Jahre zum Angelpunkt des holländischen Guineaverkehrs wurde. Je mehr Sklaven der Plantagenbau Brasiliens nötig hatte, desto nachdrücklicher nahm sich die Kompagnie dieses lukrativen Handelszweigs an. Alsbald gehörten die holländischen Sklavenschiffe zu den regelmäßigen Besuchern aller westafrikanischen Küstenplätze, wo mit „Ebenholz" Handel getrieben wurde. Ich habe in einem auf der 42. Jahresversammlung des hansischen Geschichtsvereins gehaltenen Vortrag[2]) ein Bild des Negerhandels gegeben und aus den Akten der alten Westindischen Kompagnie nachgewiesen, daß von 1636—1645 23 163 Schwarze für 6 714 423:12 fl. versteigert und daß pro Kopf durchschnittlich 200—300 fl., bisweilen auch 600—800 fl. erzielt wurden. Diese Neger stammten zu ungefähr gleichen Teilen

[1]) Dirck Geerlofffen an den Rat der XIX, 1647.

[2]) Der Negerhandel in Westindien und Südamerika bis zur Sklavenemanzipation. Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1913 p. 431.

aus Angola und Guinea. Da die Pfeffer-, Zahn- und Goldküste wenig geeignetes Material boten, dirigierten die Holländer ihre Schiffe nach den westlich vom Voltafluß gelegenen Gebieten (Sklavenküste, Bucht von Benin, Nigermündung, Kamerunküste, Biafrabucht bis Kap Lopez) und betrieben hier den Negerhandel mit Jachten in der Weise, wie es ein Jahrhundert später noch zu Nettelbecks Zeit geschah. Zum Kauf eines Schwarzen genügten Waren im Werte von 12—75 fl., und außer den üblichen europäischen Tauschartikeln kamen in Benin hergestellte Gewebe dafür besonders in Betracht. Dies blühende Geschäft, aus dem die Kompagnie neben der Kaperei die Hauptmittel zum Unterhalt der kostspieligen brasilianischen Besitzung gewann, geriet ins Stocken, als die Wirren in Pernambuco das Wirtschaftsleben der holländischen Kolonie empfindlich zu stören begannen, und das rasche Vordringen des Feindes viele Pflanzer zum Verlassen der Plantagen zwang. Mit ihren Herren flohen die Neger entweder zum nächsten befestigten Ort oder liefen in den Busch, soweit sie nicht gewaltsam als Soldaten in das Rebellenheer eingereiht wurden. Infolgedessen fanden die nach Recife kommenden Sklavenschiffe keinen Markt und keine Käufer vor. Sie konnten zum Teil ihre Ware gar nicht löschen und mußten nach Westindien weitersegeln[1]) oder spanische Gebiete aufsuchen, um dort die Ladung an den Mann zu bringen und Tabak dafür einzutauschen. Natürlich blieben die Rückwirkungen auf Guinea nicht aus. Als der Gouverneur van der Wel dem Direktorium der W. J. C. mitteilte, er glaube, daß man in Brasilien keine Schwarzen mehr gebrauchen könne, empfing er strikte Order, die Sklavensendungen unter keinen Umständen einzustellen[2]). Binnen kurzem werde Pernambuco vom Feinde befreit sein und zur Wiederherstellung der zerstörten Kulturen eine große Menge von Negern nötig haben. Man solle die inzwischen gekauften Schwarzen so lange auf São Thomé in Depots unterbringen oder sie dort meistbietend ver-

[1]) J. B. Rasenberg an die Kammer von Seeland, 28. Februar 1646, W. J. C. O. C. Nr. 61.

[2]) J. van der Wel an den Rat der XIX, 1. Juni 1646. Der Rat der XIX an van der Wel, 13. Dezember 1646, W. J. C. O. C. Nr. 10.

steigern. Van der Wel erwiderte, er wisse tatsächlich nicht, was er mit all den Sklaven anfangen solle. São Thomé sei ein ganz ungeeigneter Ort, um Neger zu bewahren. Auch gäre es dort unter den Bewohnern, und ein Teil der für Brasilien bestimmten Schwarzen habe bereits die Flucht ergriffen[1]).

Von da ab schweigen die Guineapapiere der alten Kompagnie über den Sklavenhandel. Aus den Brasilpapieren von 1648 bis 1654 geht hervor, daß vereinzelt noch Negerschiffe nach Pernambuco kamen, daß aber die Holländer es im allgemeinen vorzogen, die Schwarzen in spanischen Kolonien zu verkaufen, mit deren Mutterlande man nach Ablauf des 80jährigen Krieges Frieden geschlossen hatte.

Der Handelsbetrieb in Guinea verlangte vom Europäer neben der Fähigkeit, den klimatischen Gefahren zu trotzen, umfassende Warenkenntnis und Erfahrung in der Behandlung schwarzer Kaufleute. Ihr Sinnen und Trachten ging stets darauf hinaus, die Weißen zu übervorteilen und für minderwertige Ware eine möglichst große Menge abendländischer Erzeugnisse zu erhalten. Der christliche Kaufmann zahlte dem Neger mit gleicher Münze heim, er betrog ihn, wo er nur konnte, und dafür dienten ihm Branntwein und Tabak als wirksame Hilfsmittel. Um jede Elle Leinwand, um jeden Fetzen Tuch wurde gefeilscht, als hing das Wohl und Wehe der Kompagnie davon ab. Ohne Streit, ohne Lärm und Flüche kam fast kein Geschäft zum Abschluß.

In Elmina war für Gouverneur und Rat die Abwehr europäischer Konkurrenten ein Punkt ständiger Sorge. Als Rechtsnachfolgerin der Portugiesen beanspruchte die Kompagnie das Handelsmonopol an der Goldküste und suchte dieser Forderung in rigoroser Weise Geltung zu verschaffen. Zu ihrem Schmerze aber mußte die W. J. C. erfahren, daß nicht einmal die eigenen Landsleute das Monopol respektierten. Immer wieder stoßen wir in den Berichten auf Klagen über Zunahme der „Enterloopers“. Niederländische Kaufleute und Reeder, die nichts mit der Westindischen Gesellschaft zu tun hatten, an dem gewinnbrin-

[1]) J. van der Wel an den Rat der XIX, 17. Oktober 1647.

genden Guineaverkehr aber gern teilnehmen wollten, sandten Fahrzeuge nach der Goldküste, in die Sklavengebiete und nach São Thomé, um dort für eigene Rechnung Handel zu treiben. Manchmal vertrauten sie ihre Waren unter irgendeinem Deckmantel auch Kompagnieschiffen an. Auf diesen Seglern gab es immer willige Kapitäne und Superkargos, die gegen einen bestimmten Anteil am Gewinn das Geschäft vermittelten. Es kam vor, daß selbst Beamte der Kompagnie dafür zu haben waren[1]). Überdies befanden sich an Bord der Schmugglerfahrzeuge Kaufleute, die alle Kniffe kannten und auf die Verschwiegenheit ihrer Leute mit absoluter Sicherheit rechnen durften[2]). So blühte trotz geharnischter Plakate und gelegentlicher Beschlagnahme von Schmugglerschiffen[3]) der Schleichhandel im Golf von Guinea. Was auch die W. J. C. dagegen tat, sie mußte Jahr für Jahr von neuem die trübe Erfahrung machen, daß dies alte Übel hier ebensowenig auszurotten war wie in den amerikanischen und europäischen Gewässern.

Gefährlichere Rivalen als die Enterloopers wurden im Lauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Briten. Sie besaßen in Cormantin und Winnebah kleine Faktoreien an der Goldküste[4]) und versuchten von hier aus mit zäher Energie in das holländische Handelsgebiet einzudringen. Nach den Berichten der niederländischen Verwaltung in Elmina verstanden es die Engländer meisterhaft, immer kurrente Waren zur Hand zu haben und den Negern gerade das vorzulegen, wonach ihr Herz begehrte. Litten die holländischen Faktoreien z. B. Mangel an Leinen, Decken, Wollstoffen oder Messern, so konnte man sicher sein, daß in irgendeinem Hafen der Goldküste ein englisches Schiff mit den betreffen-

---

[1]) J. J. Sticker beklagte in einem Schreiben an die Kammer von Seeland, 5. Februar 1634, daß verschiedene Beamte der Kompagnie durch Properhandel ihr Einkommen zu verbessern suchten.

[2]) Der hohe Rat in Pernambuco an die Kammer von Seeland, 27. Juni 1645, W. J. C. O. C. Nr. 60.

[3]) 1647 wurden die Schiffe Eendracht und Hertoch van Holsteyn vor São Thomé beschlagnahmt.

[4]) Darmstaedter p. 51.

den Artikeln erschien[1]). Das Anlaufen niederländischer Stationen scheint den Briten bis zum Ausbruch des ersten Seekrieges freigestanden zu haben. Trotzdem waren Wegnahmen englischer Fahrzeuge nichts Seltenes[2]). Man schikanierte sich gegenseitig nach Kräften, und Störungen des niederländischen Handels an der Goldküste beantworteten die Holländer damit, daß sie den Engländern in Sierra Leone Konkurrenz machten[3]). Die W. J. C. wies ihre Vertreter in Elmina an, den kommerziellen Kampf mit den Briten so schonungslos wie möglich zu führen[4]) und im Notfall den Markt durch Weggabe der Tauschobjekte unter ihrem Wert zu verschlechtern, zumal da die Engländer das gleiche täten.

Aber Gouverneur und Rat erkannten sehr bald, daß mit Gewaltmaßregeln gegen die wirtschaftliche Rivalität der Briten recht wenig auszurichten war. Je mehr man ihrem Handel Schwierigkeiten in den Weg legte, desto hartnäckiger wurde der Widerstand und desto größer die Vorsicht. Wer an der Goldküste dominieren wollte, der mußte über das beste und reichhaltigste Warenlager verfügen[5]). Daher drängte die Verwaltung in Elmina das Direktorium unaufhörlich, für Sendung gangbarer Handelsartikel Sorge zu tragen, ihre Qualität gründlich nachzuprüfen, die Auswahl der Gegenstände den Formularen gemäß zu treffen und mindestens alle 3 Monate ein gutbeladenes Schiff nach Guinea zu expedieren.

Trotz der jämmerlichen Finanzlage bemühte sich die W. J. C., den Wünschen ihrer Beamten Rechnung zu tragen. Sie regelte den Schiffsverkehr nach der Goldküste und veranlaßte die Kammern, abwechselnd alle Vierteljahre einen Guineafahrer auszurüsten[6]).

---

[1]) General van Amersfoort an Joh. Mor. und den hohen Rat, 17. Dezember 1640, W. J. C. O. C. Nr. 56.

[2]) Darmstaedter p. 52.

[3]) Der Rat der XIX an van Amersfoort, 4. April 1640, W. J. C. O. C. Nr. 8.

[4]) Derselbe an Jan Jochemssen Sticker, 7. Juli 1633, W. J. C. O. C. Nr. 8.

[5]) J. J. Sticker an die Kammer von Seeland, 3. Februar 1634, J. van der Wel an den Rat der XIX, 18. März 1647, W. J. C. O. C. Nr. 11.

[6]) Der Rat der XIX an Pompeus de la Salle, 12. November 1635. Derselbe an Amersfoort, 4. April 1640, W. J. C. O. C. Nr. 8. Ordre van de

Aber die Kraft der durch die brasilianische Unternehmung so schwer belasteten Kompagnie reichte nicht im entferntesten aus, die Briten zum Verlassen der Goldküste zu zwingen. Schrittweise befestigte sich die englische Stellung, und die britische Konkurrenz wurde zur großen Gefahr, als 1662 nach Erlöschen der alten afrikanischen Gesellschaft die Company of Royal Adventurers of England trading to Africa ins Leben trat. Eine ihrer ersten Handlungen war die Überrumplung und Besetzung der mit ungenügenden Verteidigungsmitteln versehenen holländischen Forts außer Elmina und Axim, bevor der zweite englisch-niederländische Seekrieg offiziell erklärt war. 1665 erschien de Ruyter in Guinea. Fast den gesamten Raub nahm er den Briten wieder ab, und der 2 Jahre später geschlossene Friede von Breda ließ dem Gegner nur das den Niederländern entrissene Cabo Corso. Von einer Handelssuprematie Hollands konnte aber an der Goldküste fortan keine Rede mehr sein. „Als gleich starke Mächte“ standen sich hier England und die Niederländische Republik gegenüber, während „in zweiter Linie“ Dänemark und von 1683 bis 1717 Brandenburg in Frage kamen[1]). Auch im 18. Jahrhundert blieb das Gleichgewicht zwischen England und Holland bestehen. Aber die Besitzungen der Niederländer verloren mehr und mehr ihre einstige Bedeutung und gingen schließlich am 25. Februar 1871 an England über, das kurz vorher auch die dänischen Faktoreien erworben hatte. Seit der Zeit datiert die Alleinherrschaft der Briten an der Goldküste[2]).

---

tourbeurten, op de welcke de Schepen naer Guinea In toecomende sullen moeten seyl rede leggen, W. J. C. O. C. Nr. 10.

[1]) Supan p. 82.

[2]) Darmstaedter p. 224.

Die Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus im 17. und 18. Jahrhundert.

Von Felix Priebatsch.

Übersicht.

I.

Die Gewährung der ersten politischen Rechte an die Juden gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird in der Regel auf die Toleranzgedanken dieser Zeit und auf die Ideen der französischen Revolution zurückgeführt. W. Sombart hat dann in seinem bekannten Buche über das Wirtschaftsleben der Juden sie für die

natürliche Folge der erfolgreichen geschäftlichen Tätigkeit der Juden im 16. und 17. Jahrhundert erklärt, ohne das im einzelnen zu begründen[1]). Hier soll eine weitere Ursache, die eigenartige Judenpolitik des fürstlichen Absolutismus dieser Zeit kurz geschildert werden, die bisher nur von sehr wenigen Forschern kurz gestreift, von keinem näher untersucht worden ist. Diese Politik ist nicht nur für die Geschichte der Juden, sondern auch für die Geschichte des werdenden modernen Staates wichtig und charakteristisch.

Zum Verständnis des Folgenden ist es nötig, auch auf die frühere Lage der Juden im Mittelalter und beim Beginn der neuen Zeit einzugehen.

Nach den Kreuzzügen auf der Höhe des Mittelalters hatten sich die kirchlichen Vorschriften über die Juden in den meisten Ländern der abendländischen Christenheit durchgesetzt, sie bildeten ein festes System, das den kirchlichen Stimmungen und den wirtschaftlichen Wünschen der christlichen Bevölkerung in gleicher Weise entsprach. Ihr Inhalt läßt sich in die drei Sätze zusammenfassen:

1. Juden und Christen sind streng zu trennen.

2. Keinem Juden ist ein Beruf zu gestatten, den ein Christ ausüben kann oder will.

Allerdings auch 3. um die inneren Verhältnisse der Judengemeinden habe sich der Christ, eben um eine Annäherung zu vermeiden, nur wenig zu kümmern.

Die Folge dieser Lehren war jene Zurückdrängung der Juden auf allen Gebieten des öffentlichen, geselligen und wirtschaftlichen Lebens, die sie auf den Geldhandel, und als ihre Kapitalkraft seit den großen Schuldentilgungen und Beraubungen des 14. Jahrhunderts gebrochen war, auf kleine Pfandleihgeschäfte, Vermittelungen und Trödel beschränkte. Diese Tätigkeit machte die Krämer und Handwerker, also die Kreise, die wir heute als Mittelstand bezeichnen würden, zu ihren geschworenen Feinden und führte gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre Vertreibung

[1]) Zu dem Sombartschen Buche vgl. die sehr begründeten Einwendungen in der Rezension von Rachfahl in den Preuß. Jahrbüchern und Heinr. Sieveking, Georg Heinr. Sieveking S. 398ff.

aus allen Reichsstädten herbei, in denen diese Schichten auf das Stadtregiment Einfluß besaßen. Zusammenrottungen, Sperrung der Lebensmittel, Wegnahme der Pfänder unter Berufung auf das Innungsrecht sind die Mittel, mit denen die Vertreibung der Juden erzwungen wird.

Diesen entschlossenen Feinden gegenüber waren alle Bemühungen der Juden nutzlos, sich durch hohe Steuern, Geldgeschenke an die Obrigkeit und große Mieten an die städtischen Hausbesitzer zu behaupten. Ebenso erfolglos waren natürlich die vielfach in Schriften der Zeit empfohlenen Versuche, die Juden von ihrer bisherigen Tätigkeit auf Gebiete abzulenken, in denen sie nicht mit dem bürgerlichen Mittelstand zusammenstießen, d. h. sie auf grobe Hantierungen, z. B. Straßenreinigung und allerlei „ungewinliche" wenig begehrte Beschäftigungen hinzuführen[1]).

In den Territorien herrschen namentlich in den Städten dieselben judenfeindlichen Strömungen[2]), und auf den Landtagen wurde die Vertreibung der Juden nachdrücklichst gefordert. Die Fürsten verlangten allerdings von den Ständen eine Entschädigung für den zu erwartenden Ausfall an Einnahmen. In manchen Ländern wurde man darüber einig, in anderen wußte man die Fürsten durch schwere Anschuldigungen gegen die Juden wegen Hostienschändung oder Kindermord zur Nachgiebigkeit zu zwingen[3]).

---

[1]) Monatsschr. f. Gesch. d. Juden 53, 143. Stobbe, Gesch. d. Juden I 108. Schudt, Jüd. Merkwürdigkeiten IV 23f., I 375, II 93. Graetz, Gesch. d. J. IX 336. Württ. Vierteljahrshefte N. F. IX 462f. Bondy-Dworsky, Gesch. der Juden in Böhmen II 1001f. und vor allem Martin Bucers Ratschläge an Philipp von Hessen, mitgeteilt von Lenz.

[2]) In Brandenburg wird allerdings auch von einzelnen Seiten für Verbleiben der Juden gewirkt, vgl. Schotte, Fürstentum und Stände 107. Schotte hat die Stelle ganz mißverstanden. Es heißt natürlich, der Fürst wird von einigen gebeten, den Juden „erstreckung", d. h. Aufschub der Ausweisung zu geben, „damit sie nicht übereylt oder verderbt werden".

[3]) Vgl. Stein, Gesch. der Juden in Böhmen 35f., 1507, vgl. auch Bondy l. c. I 164f., 205. Monatsschrift l. c. N. F. 14, 324f. Witte, Mecklenb. Gesch. I 299, vor allem die Vertreibung der Juden aus der Mark, wo man sich an das Beispiel der kurz vorher in Mecklenburg inszenierten Judenvertreibung hielt. Ein neues Judenprivileg, das Joachim I. Dez. 1509 trotz früherer Zusagen, die Juden nicht mehr zu halten, erteilt hatte, beantworteten die Bürgermeister von Branden

Seit dem Trienter Falle von 1475, wo eine Anklage wegen Kindesmords trotz des Eintretens des Papstes und vieler Fürsten für die Verklagten zur Vernichtung einer großen Gemeinde geführt hatte, häufen sich die derartigen Versuche in allen Teilen Deutschlands und konnten nur in sehr wenigen Fällen durch Fürsprache und große Zahlungen abgewendet werden. Die Schläge gegen die Juden fielen so dicht, daß ein Entrinnen kaum möglich schien und eine Lösung der Judenfrage in demselben Sinne wie in England und Frankreich und in den vereinigten spanischen Königreichen, wo die Juden völlig ausgetrieben wurden, mit Sicherheit erwartet werden konnte[1]).

Am Anfang des 16. Jahrhunderts sind die Juden aus fast allen Reichsstädten und auch aus der Mehrzahl der größeren Territorien verjagt.

Der größte Teil der Vertriebenen wandte sich nach Polen[2]), eine Anzahl auch nach Böhmen, wo sie zwar nicht in den unmittelbaren Städten, wohl aber bei vielen Herren Aufnahme fanden, und auch nach Ungarn. In Böhmen erhielten sie von König Wladislaw sogar das Privileg, daß sie in ewigen Zeiten nicht aus dem Lande vertrieben werden dürften; sie hatten namentlich an den mächtigen Landherren einen guten Rückhalt selbst gegen die Krone, als diese später die allzu groß gewordene Zahl der Juden verringern wollte.

Auch in Polen fanden die Juden dauernde Wohnsitze. Wohl war auch hier der Druck hart und die Willkür groß, und es ist ganz unbegründet, wenn polnische Historiker von der großen Toleranz reden, mit der man die aus Deutschland verjagten hier aufgenommen habe[3]). Aber da ein Bürgerstand in Polen fehlte, weil die deutsche Einwanderung hier nicht weit vorgedrungen war, ließ man sie die meisten bürgerlichen Hantierungen treiben, ohne sie wie in Deutschland in den letzten Jahrhunderten auf Wucher und Trödel zu beschränken. In den wenigen polnischen Orten, in denen bereits ein nach deutschem Rechte lebender

---

burg mit der Einleitung eines Strafverfahrens wegen Hostienfrevels gegen die Privilegierten, das zur Hinrichtung vieler und zur Landesverweisung der übrigen führte. Die genannten Bürgermeister suchten bei dieser Gelegenheit auch drückende Bürgschaftsverpflichtungen gegen nichtmärkische Juden, die sie in den Prozeß verwickelten, loszuwerden. Zur Sache vgl. jetzt auch die Arbeit von Ackermann über den Prozeß.

[1]) Vgl. Buchwald, Deutsches Gesellschaftsleben 265.

[2]) Manche von da noch weiter; bekannt ist ja, daß Vasco de Gama in Calicut einen polnischen Juden antrifft, vgl. Heyd, Gesch. des Levantehandels II 507.

[3]) Vgl. in J. Caro, Ges. Aufsätze, herausgeg. von Rachfahl, den Aufsatz Polnische Juden.

Bürgerstand vorhanden war, oder in den deutschen Gemeinden, die die erneute Einwanderung am Ende des 17. Jahrhunderts schuf, gestaltete sich die Lage der Juden ganz gleich der in Deutschland.

Ein erheblicher Teil der Juden, die in Deutschland zurückbleiben wollten, bequemte sich jetzt auch zur Taufe. In dem kleinen Bistum Passau sollen 40 Familien übergetreten sein[1]); in allen Gegenden Deutschlands werden jetzt getaufte Juden in Menge erwähnt.

Während sie im früheren Mittelalter leicht in der Bevölkerung verschwanden, werden sie jetzt bei ihrer großen Zahl argwöhnisch beobachtet und ihr Wettbewerb sehr ungern ertragen. Obwohl die Geistlichen und später die Reformatoren auch weiterhin sich um Bekehrung von Juden bemühten, und namentlich der Vorschlag des Juristen Zasius, die Kinder zwangsweise zu taufen, viel erörtert ward, so wird doch die jüdische Abkunft jetzt als Makel betrachtet[2]) und das Emporkommen getaufter Juden nach Möglichkeit gehemmt.

Als die Jesuiten nach Deutschland kamen und an einzelnen Orten — so in Prag — auch Judenmission trieben, suchten sie bisweilen in ihrer praktischen Weise den der Bevölkerung so lästigen Wettbewerb der neuen Christen dadurch zu verringern, daß sie die Getauften bei ihrer alten Beschäftigung, dem Trödel, ließen. Auf dem Prager Tandelmarkte standen nun zwischen den jüdischen mit Heiligenbildern geschmückte christliche Krambuden[3]).

II.

Die völlige Ausrottung der Juden in Deutschland hinderte indessen die staatliche Zersplitterung. Während sie aus den Reichsstädten und den größeren Territorien weichen mußten, öffneten sich ihnen die kleinen geistlichen und weltlichen Zwergstaaten Süd- und Westdeutschlands und vornehmlich die reichsritterschaftlichen Ortschaften. Wo ihnen eine Stadt die Tore sperrte, siedelten die Juden zunächst fast immer ins benachbarte adlige

---

[1]) Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns III, 374.

[2]) Man lese z. B., wie hochgestellten Leuten wie dem Universitätslehrer und österreichischen Rate Dr. Kreideweiß nachgesagt wird, daß sein Vater als Jude, sein Bruder am Galgen gestorben sei (Baseler Chron. VI 262), und mit wie hämischer Schadenfreude der Untergang eines getauften Juden, der dem Kardinal Albrecht nahestand, wiedererzählt wird. Bekannt ist ja auch, wie oft in der Reformationszeit im Parteistreite führenden Männern wie etwa Aleander oder Buggenhagen (vgl. Euling, Oldecops Chron. 33) jüdische Herkunft vorgeworfen wird, und daß Schriftsteller, die hebräisch können, sogar auf dem Titelblatte angeben, daß sie von christlichen Eltern geboren seien; vgl. Monatsschr. l. c. 1903, 481.

[3]) Freytag, Bilder a. d. dt. Verg. III 399.

Dorf über[1]). Die Edelleute, bisweilen selbst einzelne Landpfarrer[2]) nahmen fast stets Schutzjuden an. Hier bei der ständigen Geldnot spielten die mäßigen Summen, die die Juden bieten konnten, immerhin eine Rolle. Man setzte sich auch leicht darüber hinweg, daß es als ein Zeichen schlechter Wirtschaft galt, Juden aufzunehmen, und hatte, namentlich etwas später unter den Nachwirkungen der Bauernkriege, auch kein großes Mitleid mit den unter den Geldgeschäften der Juden oftmals leidenden Untersassen. Die adligen Herren hatten von den Juden nicht bloß Steuern, Zölle, Sporteln und gelegentliche Geschenke, sondern auch Dienste bei der Veräußerung ihrer Produkte und vor allem eine gute Verwertung der landwirtschaftlich unbrauchbaren Teile ihres Grund und Bodens.

Denn sie pflegten die Judengemeinden auf sandigen Strecken, auf Flußinseln u. dgl. unterzubringen, und noch am Ende des 18. Jahrhunderts fragt eine Adelsfamilie, die ihre Juden verlieren soll, entrüstet, was denn nun mit ihren Häusern geschehen solle, die doch nur für sie passen[3]).

Außer diesen wirtschaftlichen Vorteilen wirkte aber natürlich der Gegensatz gegen die Städte mit. Es ist ja dieselbe Zeit, in der der Adel auf dem Lande in steigendem Maße alle Handwerke trotz der Einsprache der Städte treiben ließ. Die Ritter und kleinen Herren freuten sich, daß man sich in Nürnberg, Augsburg und Ulm kränkte, wenn Bürger zu den Juden ins nächste Dorf herauskamen oder wenn die Reisenden vor dem Betreten der Städte bei den Juden vor den Toren einkauften. Wie die Reichsritter dachten natürlich auch viele Fürsten, selbst solche, die die Juden offiziell aus dem Lande gejagt hatten[4]).

---

[1]) Vgl. Monatsschr. 53, 362. Bondy I 917. Die aus Znaim verjagten (1454) gehen ins nächste Dorf, ebenso die aus Iglau vertriebenen, vgl. Will. Müller, Urkundl. Beiträge zur Gesch. der mähr. Judenschaft S. 12. Veit von Draxdorf duldet die Juden in der Nähe von Quedlinburg, bis Herzog Georg von Sachsen 1514 ihre Verjagung verlangt. Ztschr. des Harzvereins 24, 455. Großes Judendorf Roßdorf bei Eisleben, ebenda 13, 101. In Wernigerode unter den Stolberg bis 1592 viel Juden, ebenda 12, 341. Als die Juden aus Sulz vertrieben werden, gehen sie nach Hohenems. Tänzer, Gesch. d. J. in Tirol I 76, 86ff.

[2]) Eckstein, Gesch. d. J. in Bamberg 60.

[3]) Bär, Friedrich d. Große und Westpreußen I 437f.

[4]) Siehe unten.

So Ferdinand von Österreich, der 1539 dicht bei Augsburg Juden ansetzt[1]), so die Pfalzgrafen, die sie stillschweigend in vielen Landorten wohnen ließen, so die Markgrafen von Baireuth und Ansbach, zuerst die Witwe Albrecht Achills und dann mit kurzen Unterbrechungen auch ihre Söhne und Enkelsöhne[2]). Dasselbe taten die drei rheinischen Erzbischöfe, die den Städten ihrer Gebiete zuliebe die Juden vertrieben hatten, sie aber auf dem Lande beschützten trotz aller Bitten und gelegentlicher Überfälle der Bürger.[3])

Die Klagen der Städte hierüber waren sehr heftig. Sie hatten sich die Vertreibung der Juden viel Mühe und Geld kosten lassen und den Erfolg mit steinernen Denkmälern, mit Spottfiguren an Brücken und Domen — Säuen und Spitzbärten — reichlich gefeiert. Jetzt waren sie doch nicht völlig ans Ziel gekommen. Aber alle ihre Bemühungen, ihnen diesen Unterschlupf zu nehmen, blieben erfolglos. Umsonst waren auch ihre heftigen Beschwerden vor Kaiser und Reich, daß ihr teuer erworbenes Privileg, sich der Juden entäußern zu dürfen, durch die benachbarten Herrschaften zunichte gemacht würde[4]). Auch die Selbsthilfe nutzte nichts.

In der schwäbischen Reichsstadt Kaufbeuren wird 1543 eine scharfe Untersuchung über alle Bürger verhängt, die irgendwelche Geschäftsverbindung mit den Juden des Umkreises pflegten, 1559 wird solche Verbindung sogar mit Verbannung bedroht und alles von Juden entlehnte Geld für der Stadt verfallen erklärt.[5]) In Komotau wird den Kürschnern und Gerbern streng vom Rate ver-

[1]) Nübling, Gesch. d. St. Ulm 534.

[2]) Graetz IX 59; Nübling 506.

[3]) Vgl. z. B. den Überfall der Bürger und Studenten auf die Juden in Deutz, wo die Einwohner von Deutz die Juden schützen. Schudt I 360f. Ebenso nehmen die Herren von Hanau portugiesische Juden auf, die Frankfurt nicht einlassen wollte. Graetz X 30. Die Grafen von Öttingen dulden Juden bei sich, denen von Nördlingen zuwider. Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, 78f. Die aus der Reichsstadt Dortmund vertriebenen Juden werden in Duisburg geduldet. Chron. d. d. St. 24, 204. Ebenso wie im Süden und Westen steht es auch im Osten. Die geistlichen und adligen Herrschaften bei Danzig dulden Juden der Stadt Danzig zum Trotz (Bär, Westpreußen I 421), ebenso die schlesischen Standesherren von Glaubitz in Dyhernfurth nahe bei Breslau, vgl. Weinbaum, Geschichte des jüdischen Friedhofs in D. 4. Dort war der einzige jüd. Friedhof, den auch in der preußischen Zeit die Juden von Breslau bis 1762 benutzen mußten. In Moritzburg bei Hildesheim duldeten die Bischöfe Juden (1596 Monatsschr. 46, 548). Betr. Kurtrier: Juden in Koblenz, Liebe 362, 369. Ebenso sitzen in Preußen Juden unter den Dohna, Schudt IV 265, und unter dem Abt von Pelplin, ebenda IV 263.

[4]) Württemberg. Vierteljahrshefte N. F. IX 462f.

[5]) Monatsschr. 53, 724, 726, 728.

boten, Felle von Juden zu kaufen[1]). Der Rat von Leitmeritz ersucht den benachbarten adligen Beschützer der Juden, ihnen zu gebieten, sich wenigstens aller Geschäfte mit ihren Bürgern zu enthalten.

Erfolg hatten alle diese Maßregeln nicht. Ulm erlaubt schließlich den Juden den Aufenthalt auch im städtischen Landgebiete, damit sie, da man sie doch nicht aus der Nähe der Stadt ganz fortbringen konnte, wenigstens etwas unter städtischer Kontrolle ständen[2]).

Die Juden gingen jetzt gern in Orte, deren Regiment in verschiedenen Händen war, wie etwa in Fürth in Franken, Öttingen in Schwaben oder Glogau in Schlesien; an solchen Plätzen konnten sie darauf rechnen, daß sie von den stets hadernden Machthabern zum mindesten den einen auf ihre Seite und damit immer einen nahen Zufluchtsort haben würden.

Es ist interessant zu sehen, wie jetzt diese kleinen Herren und Edelleute Juden nicht bloß aufnehmen, sondern zu sich rufen, wie die Herren von Hohenems einen Juden beauftragen[3]), ihnen eine Anzahl Juden zu besorgen, und ihm dafür, wie dem Lokator in der Besiedlungszeit des deutschen Ostens, Vorsteherrechte über sie gewähren, oder wenn die Gräfin von Mansfeld von ihren Juden nicht lassen will, obwohl Martin Luther, damals auf der Höhe seines Einflusses, mit geistlichen, wirtschaftlichen und persönlichen Gründen — er gibt dem schlimmen Atem der zahlreichen Juden daselbst eine Erkrankung schuld — auf sie einstürmt.

Das Verhältnis dieser kleinen Herren zu ihren Juden gestaltete sich zumeist ganz patriarchalisch, und es war wohl nicht zu sehr übertrieben, wenn von den Juden des schlesischen Städtchens Zülz gesagt wurde, sie hätten es besser als die dortigen Christen[4]). Sie litten allerdings bisweilen unter ihren Roheiten, Launen und Geldforderungen, auch unter dem Zwange, ihrem Dienste viel Mühe und Zeit zu widmen, und der Notwendigkeit, ihnen alle Waren noch unter dem Einkaufspreise zu lassen[5]). Aber sie fanden doch bei ihnen auch Sicherheit und wirklichen Schutz gegen das Übelwollen der Nachbarn[6]).

---

[1]) Bondy II 835.

[2]) Nübling 513, 515, ebenso Lübeck später im Stadtdorfe Moisling

[3]) Tänzer, Gesch. d. J. in Tirol I 13. 1589, 1610.

[4]) Schudt IV 273.

[5]) Die Juden schützen sich dagegen, indem sich die gesamte Bewohnerschaft zur Tragung dieser Verluste verbindet. Eckstein, Bamberg 71.

[6]) Frhr. v. Aufseß tritt z. B. sehr lebhaft dafür ein, daß seinen Juden der

Mehr als ihr Leben fristen konnten die Juden allerdings an diesen meist wirtschaftlich bedeutungslosen Wohnsitzen nicht[1]). Für ertragreiche Geldgeschäfte war der Bezirk zu klein, für Trödel und Hausierhandel die Beschaffung der Waren zu schwierig und besonders das Betreten der Landstraßen zu gefährlich, da der Machtbereich ihrer kleinen Herren sich nicht weit erstreckte und das Betreten fremder Straßen oft mit dem Verlust der Habe, mit Leibes- und Freiheitsstrafen gebüßt wurde[2]).

Daher arbeiten die Juden auf den Dörfern jetzt meist ohne Waren und ohne Geld, sie werden Vermittler, „Schmußer", die sich den Bauern zur Regelung aller ihrer Geschäfte als Zwischenpersonen aufdrängen. Die typische Geschäftsform ist, daß ein Jude einen Bauern beredet, einen Gegenstand zu kaufen, und erst dann einen anderen dazu bringt, ihm dieselbe Sache zu verkaufen, wobei er einen kleinen Gewinn einstreicht. Die Objekte sind aber nicht immer geringfügig, denn namentlich bei Veräußerungen von Grundbesitz und Vieh suchen die Juden sich als Vermittler zu betätigen. Daneben laufen Darlehnsgeschäfte meist kleinsten Umfanges[3]). Es sind dieselben Verhältnisse, die sich in den schwäbischen, fränkischen, hessischen, oberrheinischen und elsässischen Dörfern teilweise bis in unsere Tage forterhalten haben. Die Juden sind Vormünder der Bauern, ihre bisweilen redlichen, bisweilen üblen Berater, sie sind in alle ihre Verhältnisse so eingeweiht und haben ihre Hand so fest im Spiele, daß sie ohne ihre Mitwirkungen keinen geschäftlichen Schritt unternehmen wollen oder können[4]).

Handel im ganzen Bamberger Stifte gewährt wird; er erklärt, sonst litte er nicht, daß sie zu den Zahlungen der anderen Stiftsjuden etwas beitrügen. Eckstein, Bamberg 77.

[1]) Die Landjuden werden fast überall als arme Leute geschildert, vgl. z. B. die von Heddernheim bei Schudt I 581, ebenso die von Gr.-Gerau in Hessen.

[2]) In den zahlreichen Flugschriften der Reformationszeit, in denen die Stellung der Juden zur neuen Lehre erörtert wurde, wird oft ein Zusammentreffen eines christlichen und eines jüdischen Reisenden geschildert und von der Angst des Juden gesprochen, der sich unterwegs nicht zu erkennen geben will.

[3]) Vgl. Tänzer l. c. I 31.

[4]) Vgl. Ztschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, 103 über Güterhandel.

Süddeutschland wird im 16., besonders aber im 17. und 18. Jahrhundert sehr von dem Räuberunwesen geplagt, und alle Schritte des schwäbischen und des fränkischen Kreises bleiben ziemlich wirkungslos. Wie viele der 1492 aus Spanien verjagten Mauren und Juden bekanntlich Seeräubergenossen wurden[1]), so finden wir bei diesen weitverzweigten süddeutschen Räuberbanden auch viele Juden, bisweilen als Teilnehmer, meist aber als Spione und Hehler, oft freilich auch als Verräter. Auch sonst stellen die Juden infolge der Beschränktheit ihrer Lage zu den Verbrechern, Landstreichern, Kurpfuschern[2]), ebenso zu den Gauklern und herumziehenden Musikern und Schauspielern ein sehr großes Kontingent.

Als im Anfange des 17. Jahrhunderts die Münzverschlechterungen beginnen und die geringwertigen Münzen alle Lande überschwemmen, erscheinen die Juden der kleinen Staaten als die Hauptwerkzeuge dieser „Kipper und Wipper“[3]).

Aus fast allen Zentren des wirtschaftlichen Lebens in deutschen Landen fern gehalten und auf bedeutungslose Landstädtchen und Dörfer beschränkt, konnten die Juden bei den kleinlichen oder üblen Geschäften, die sie betrieben, nur sehr wenig in die Höhe kommen. Zugute kam ihnen nur, daß hier auf die alte Kleiderordnung, die ihnen soviel Mutwillen der Bevölkerung zuzog und daher auch ihren Handel einengte, weniger Wert gelegt wurde. Die besondere Judentracht, die das Mittelalter vorschrieb, damit niemand, der einem Juden begegnete, im Zweifel sei, wen er vor sich habe, hatte hier, wo im engen Bezirke ein jeder sich kannte, weniger Zweck und ward meist gar nicht verlangt oder doch wesentlich gemildert[4]). In diesen kleinen Ortschaften war

---

[1]) Graetz.

[2]) Vgl. Schuster, Die Reformation und der Talmud S. 15. Spottgedicht auf jüd. Ärzte. Bondy II 741, Schudt IV Cont. 2, 183.

[3]) Vgl. z. B. Monatsschr. 35, 460, 583.

[4]) Allmählich wird sie dann auch in größeren Gebieten aufgehoben. Ferdinand I. hatte bereits erklärt, daß es für die Juden unmöglich sei, mit dem Judenzeichen zu reisen. Scherer 622, Schudt I 343, Bondy I 1009 (1552). Die Kammer in Böhmen litt auch nicht, daß Privatleute die Juden wegen Nichttragens des Zeichens angriffen. Die Juden trugen dort meist ein goldnes Kett-

auch eine gewisse Annäherung an die christliche Bevölkerung eher zu erwarten als in den Städten.

Es wird berichtet, daß die jüdischen und die christlichen Kinder „durcheinander laufen"[1]) und daß die Juden ihre Kinder deutsch schreiben lehren lassen wollen[2]).

Von Nutzen war es auch, daß sie hier auf dem Lande oder in den winzigen adligen Städtchen nicht viel mit christlichen Konkurrenten zu tun hatten, die wie ehedem in den Großstädten ängstlich jedes Übergreifen in die kaufmännische oder gewerbliche Sphäre abwehrten[3]). Hier hatte niemand — höchstens einmal ein Fleischer[4]) — ein Interesse daran, die Gegenstände ihrer Handels- und Handwerkstätigkeit zu beschränken, und hier finden wir sie bald auch infolge ihrer Beziehungen zu den Bauern mit Korn, Wein und allen Landesprodukten oder mit Pferden und Vieh handelnd (selbst an der Weide haben sie hier und dort Anteil)[5]).

---

lein statt des gelben Flecks. Bondy II 1011 ff. (1557). In Bamberg wird ihnen das Abzeichen 1625 erlassen, vgl. Eckstein, Bamberg l. c. 280. Dasselbe geschieht auch 1549 in Frankfurt gegen Zahlung eines Kappenzinses. Dietz 404. Hofjuden sind stets frei davon. Bondy II 734.

[1]) Ztschr. d. Hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, 80.

[2]) Ebenda 98 f.

[3]) In der Grafschaft Hohenems wird ihnen 1617 alle Hantierung erlaubt, die den Christen offen steht. Tänzer I 413. 1648 werden sie dort direkt verpflichtet, offene Läden mit allen Bedürfnissen des täglichen Lebens zu halten, was sie 1651 allerdings ablösten, da sie lieber Hausierer und Schmußer blieben. Tänzer I 414. Später führen sie allerdings Textilfabriken im Ländchen ein. I 425. In Plan in Böhmen wird ihnen ausdrücklich Wollhandel, Handel mit spanischem, französischem, mailändischem und englischem Tuch erlaubt. Bondy II 683. 1554 gestattet Ferdinand I. einem Juden die Niederlassung in einem Landort, er darf mit Vieh und Kaufmannschaft handeln, aber nicht wuchern. Bondy II 1015. Ferdinand II. erlaubt den Juden für eigenen Bedarf alle Gewerbe zu treiben. Stein, Gesch. d. J. in Böhmen 80, 84. In der böhmischen Herrschaft Lieben bei Prag unter den Nostitz sind sie Schneider, Schuster, Barbiere, Hutmacher, Glaser, Seiler, Träger, Schirmmacher und treiben ungehindert Handel. Stein, Gesch. d. J. in Böhmen 85. In Monheim dürfen die Juden Häuser kaufen, mit Pferden, Vieh, Wagen und Kleidern handeln, sind frei vom Leibzoll. Friedmann, Gesch. d. J. in Monheim S. 3 f.

[4]) Vgl. z. B. Bondy II 683. Die Juden schlachten mehr, als sie dürfen, und verkaufen davon, was die Fleischer aufbringt.

[5]) Vgl. Ztschr. d. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, 105. In Monheim z. B. wollen ihnen die Einwohner die Weide nehmen, ihr Handelsvieh gewöhne sich nicht mit dem bäuerlichen zusammen (Friedmann l. c. 4, 11 f., ebenso in Hohen-

Das ermöglichte doch auch wieder manchem, der sich emporarbeitete, mit größeren Abnehmern in Verbindung zu treten und eine wirklich kaufmännische Tätigkeit zu entfalten.

Da hatte es denn großen Wert für sie, daß Frankfurt seine Juden trotz mehrfacher stürmischer Versuche der Bevölkerung behalten mußte.

Frankfurt hatte im 16. und 17. Jahrhundert, hauptsächlich wohl durch die Einwanderung vieler Reformierter aus Holland, eine große Bedeutung als Hauptplatz für alle geldwirtschaftlichen Interessen erlangt. Die Juden des deutschen Südwestens gewannen nun in Frankfurt den notwendigen städtischen Mittelpunkt, in dem sie nicht bloß einkaufen und Landesprodukte absetzen, sondern wo sie sich namentlich auch über den Geldmarkt unterrichten und zur Weiterverleihung leicht Kapitalien auftreiben konnten. Die Frankfurter Juden besaßen hinwiederum an ihren ländlichen Glaubensgenossen ein Netz von Agenten und Vertrauensmännern, das ihnen umfassende Geschäfte jeder Art ermöglichte. Sie errangen rasch eine beherrschende Stellung über ein weites Gebiet. Wie sie diese Verbindungen über das ganze Land hin zu verwerten wußten, zeigt dann das 17. und 18. Jahrhundert, in dem Südwestdeutschland von steten Kriegen erfüllt war. Gestützt auf die Beziehungen von Ort zu Ort waren Frankfurter Juden imstande, große Kriegslieferanten[1]) zu werden, die Lebensmittel ganzer Landstriche in wenigen Wochen aufzukaufen und zu verfrachten, wohin man sie brauchte. Durch diese Leistungen errangen sie ein solches Ansehen, daß bald keine kriegführende Macht mehr, selbst in Gegenden, die nicht dieselbe günstige Verteilung von Juden von Ort zu Ort aufwiesen, auf die Dienste jüdischer Lieferanten verzichten wollte[2]).

Ebenso waren sie natürlich auch gute Abnehmer aller Kriegsbeute. Die Schriften der Zeit, besonders der Simplicissimus, bewahren uns viele bezeichnende Züge, wie die Juden dank ihrer Beziehungen untereinander vortrefflich über den Stand der Heere unterrichtet waren und es verstanden, die Beute schnell aus dem Bereiche des Feindes an sichere Märkte zu bringen.[3]) Nicht so wichtig wie Frankfurt, aber doch auch von großer Bedeutung wurde Leipzig für die östlicher wohnenden Juden durch seine Messen. Zwar war man hier, wie überhaupt im ganzen Kursachsen, so streng wie in den Reichsstädten gegen jede jüdische Ansiedlung, aber man ging doch nicht soweit, ihnen überhaupt das Betreten des

---

ems, Tänzer l. c. I 26). Doch wird ihnen 1658 endgültig die Weidegerechtigkeit zugestanden.

[1]) Vgl. Dietz 213ff. 58, manche arbeiten übrigens auch mit christl. Genossen.

[2]) Schon Moritz von Sachsen rühmt die Dienste eines Prager Juden, der ihm im Kriege mit Zuführung von allerlei Proviant gedient. Bondy I. 393. Die Schweden, die sich übrigens der Juden gern annahmen, lobten ebenfalls die Leistungen der Juden. Sie seien auch ihre Zungen und Redner (Dolmetscher) gewesen. Schudt IV 57. Kein Krieg ist in dieser Zeit ohne jüdische Lieferanten geführt worden.

[3]) Vgl. übrigens auch Bothe, Gustav Adolfs wirtschaftspol. Absichten 128.

städtischen Bodens zu verbieten. Zu den aufblühenden Messen hieß man sie als Einkäufer sogar sehr willkommen[1]) und ermöglichte ihnen einen umfänglichen Warenbezug, mit dem sie dann an ihren fränkischen, schlesischen und böhmischen Landorten einen Handel treiben konnten, der den benachbarten Bürgergemeinden schweren Kummer bereitete. Das platte Land ist in weiten Gebieten jetzt ganz auf die jüdischen Hausierer angewiesen.

Viel eifriger als die Geschäfte der Bauern besorgten die Juden natürlich die Angelegenheiten ihrer adligen oder fürstlichen Beschützer. Es kam wie in Polen, wo jeder Edelmann seinen jüdischen Faktor besaß[2]), und wie in Venedig, wo jedes adlige Haus Juden die geheimsten Sachen zu vertrauen pflegte[3]). Das frühe Mittelalter hatte allerdings solche Vertrautenstellungen von Juden bei Fürsten und Edlen schon sehr oft gesehen[4]), die Kirche hatte sich aber dann gegen sie gewandt und sie für Jahrhunderte unmöglich gemacht. Jetzt werden sie wieder häufig.

Im 15. Jahrhundert wurde von einem fränkischen Edlen spöttisch gesagt, daß ein Jude sein Vogt und Kanzler[5]) sei; im 16. und 17. Jahrhundert ist dieser jüdische Vertraute auf jedem Herrensitz zu finden. In den Schutzbriefen böhmischer Juden ist davon die Rede, daß sie für den Absatz der Produkte ihrer Herrschaft zu sorgen verpflichtet sind[6]). Und wo diese Wegmauthen, Brauereien, Branntweinschenken, Schäfereien unterhielt, da machte sie sehr oft einen Juden zum Verwalter oder Pächter; wo sie wie in Plan in Böhmen Hopfenbau trieb, gab sie ihrem Hofjuden das Monopol des Hopfenhandels und zwang alle, die Bier brauen wollten, von ihm den Hopfen zu entnehmen[7]). Auch als Pächter adliger Meierhöfe und Weinberge[8]), Milchkühe und Schafe erscheinen jetzt Juden[9]).

Diese adligen Herren kümmerten sich selbst nicht gern um wirtschaftliche Dinge; unter ihren Bauern hatten sie kaum jemanden, der dazu taugte. Mit den Juden fuhren sie aber in der Regel gut, da diese ihren Schützer brauchten und ihn daher eifrig und treu bedienen mußten. Solche Erfahrungen veranlaßten immer mehr Herren und Fürsten, schließlich auch größere Landesherren, ge-

---

1) Vgl. Markgraf, Die Juden auf den Leipz. Messen.

2) Schudt IV 149. 3) Schudt I 226.

4) Vgl. Westdeutsche Ztschr. 12, 351 (Liebe), vgl. auch den Finanzmann der Erzbischöfe von Magdeburg Smol von Derneburg (bis 1382) Monatsschrift 1903, 457ff., vgl. noch Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 2, 1468ff.

5) Polit. Korresp. d. Kurf. Albr. Achilles herausg. von Priebatsch III 325.

6) Bondy I 683. 7) Ebenda.

8) 1607. Bondy I 791.

9) l. c. II 828.

wandte Juden mit der Vertretung in zahlreichen Geschäften zu betrauen.

Im 17. und besonders im 18. Jahrhundert ist die Institution des Hofjuden in ganz Deutschland bekannt und selbst in den Gebieten, in denen sonst den Juden jeder Aufenthalt verboten war, ganz geläufig[1]). Ihre Tätigkeit umfaßte bald nicht bloß Ein- und Verkäufe, namentlich von Raritäten, Geldbeschaffung für die Fürsten, Auskünfte oder die Erledigung dunkler Affären, mit denen man die adligen Hofleute oder die Staatsbeamten nicht befassen wollte; selbst bei Ehestiftungen in fürstlichen Häusern, bei Stellenbesetzungen (Ämterkauf) wirken sie mit, und in allen Nöten und Fährlichkeiten des Hofes haben sie ihm zu dienen.

Dem Sohne des Winterkönigs wird von seinen Räten berichtet, daß er in den schlimmen Zeiten sein Geld den Juden in Frankfurt anvertrauen könne, dort sei es so sicher wie bei Gott im Himmel[2]). Der kurpfälzische Salzmonopolpächter Moses Lämle wird 1703 nach Wien geschickt, um 400000 fl. Subsidien abzuholen und sicher an den Rhein zu bringen[3]), und von der geschickten Beförderung von Juwelen durch Juden, die, kostbare Steine im Munde oder Magen, weite Strecken wanderten, waren viele Geschichten im Schwange[4]).

Es bleibt aber nicht bei diesen Diensten. Da bei dem größeren Umfange der Kriege und der Staatsverwaltungsgeschäfte die Kräfte der Beamtenschaft nicht immer ausreichten, pflegen die Fürsten anstellige und durch keine Rücksichten auf wichtige Klassen im Lande gebundene Juden zu größeren Aufträgen aller Art zu verwenden.

Sie übernehmen, wie bereits erwähnt, umfassende Lieferungen für Verpflegung und Ausrüstung der Heere, beschaffen durch ihre Verbindungen namentlich nach Holland hin, wo die reichsten Glaubensgenossen saßen, die erforderlichen Anleihen, sie pachten mit Vorliebe die Münze, die Lotterien und andere staatliche Monopole, sie haben mitunter sogar das Gefühl, daß sie die eigentlichen Regenten des Landes sind[5]). Bekannt ist ja, welche Stellung einzelne Juden wie Lippold, Gumpertz und Jost Liebmann in Brandenburg-Preußen, Aron Beer in Kurpfalz[6]), Elkan Fränkel in Ansbach, Süß Oppenheimer in

[1]) Christl. Reisende erzählen z. B. sogar vom Könige von Kochin in Indien, daß er sich der Juden gern bediene wegen ihrer Geschwindigkeit im Ratgeben. Schudt I 41.

[2]) Bibliothek d. Liter. Ver. in Stuttgart 167 S. 431.

[3]) Monatsschrift 35, 545.

[4]) Simplicissimus. Schudt II 207, 230.

[5]) Schudt IV Anh. 48.

[6]) Dietz, Stammbuch d. Judengasse in Frankfurt 161.

Württemberg, Meisel, Treuenberg, Wertheimer und Oppenheimer[1]) in Böhmen und Österreich als Ratgeber der Fürsten und als tatsächliche Verwalter wichtiger Zweige der Staatseinnahmen zeitweise erwarben[2]). Im Anfange treten sie oft als Hilfskräfte der vorwiegend adligen Inhaber der Salz-[3]), Tabak-[4]), Gruben- oder Lotteriemonopole[5]) auf; als sich die Zeit etwas an sie gewöhnt hat, erscheinen sie auch als selbständige Unternehmer — und das in fast allen deutschen Ländern.

Sogar dem strengen Preußenkönige Friedrich Wilhelm I. machte ein Jude das kühne Anerbieten[6]), ihm die eben ererbte und für den Gesamtstaat schwer zu verwaltende entlegene Grafschaft Tecklenburg zu verpachten. Der König wies ihn zwar ab, aber wie einer seiner Biographen schreibt[7]), hinderte seine Abneigung gegen die Juden nicht, daß die, die „einmal Vermögen erworben hatten und eine besondere Gewandtheit des Geistes bewiesen, von ihm gern zu Unternehmungen gebraucht wurden, wo es darauf ankam, mit den wenigsten Ausgaben und auf die sicherste Weise Vorteile zu erwerben." „Diejenigen welche hierzu gebraucht werden konnten, erhielten jede Art von Begünstigung und Unterstützung, oft auf Kosten und mit Zurücksetzung tätiger und rechtlicher Untertanen". Auch Friedrich der Große, der ja die Juden ebenfalls wenig liebte, mochte doch seine Münzjuden und Kriegslieferanten namentlich in der schweren Zeit der Schlesischen Kriege nicht entbehren[8]), und die bigotte Krone Frankreich, die außer ein paar portugiesischen Flüchtlingen nur im Elsaß jüdische Untertanen besaß, suchte sich aus ihnen, die sonst recht wenig günstig beleumundet waren, gern geschickte Leute heraus, die ihr als Agenten für vielerlei Geschäfte dienten.

Es wäre zu wünschen, daß diese Hofjuden[9]) einmal eine ausführliche Monographie erhielten, die interessant genug ausfallen

[1]) Er war erst in Kurpfalz, dann in Kurtrier Hoffaktor, Dietz l. c. 213, später in Wien, wo er über 6 Millionen fl. vom Kaiser zu fordern hatte.

[2]) Über bischöflich bambergische Hofjuden ist interessant Eckstein, Bamberg 260ff.

[3]) Scherer 632. Dietz 162. Monatsschrift 35, 545.

[4]) Scherer 629, in Tirol 1677 Tabaksmonopol jüdisch. Stadtzoll in Sohrau 1724 in jüdischen Händen. Deutsch, Chronik der Synagogengemeinde Sohrau S. 4.

[5]) Dietz, Stammbuch 297, sehr viele Juden in Frankfurt sind Agenten kleiner fürstlicher Lotterien.

[6]) Schr. d. Vereins f. Gesch. Berlins 38, 622.

[7]) Dohm, Denkwürdigkeiten IV 487.

[8]) Vgl. Monatsschrift f. Gesch. d. Jud. 51, 489. Einer erhält das Zeugnis, „daß er für Unternehmungen für das allgemeine Beste gebraucht worden, besonders für den Kriegsdienst, das vorzüglich der große Krieg und die Hungersnot d. Jahres 1770/71 ihm Gelegenheit gegeben hätten, Proben des Eifers zu zeigen, mit dem er für das Wohl des königlichen Dienstes und des Staates belebt sei." Dohm 81 Anm. Ihre Bedeutung namentlich im 7jährigen Kriege, vgl. jetzt Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. XIII (d. Aufsatz von Koser).

[9]) Manches über ihre Bedeutung, wohl aber übertreibend, bei Sombart, Das Wirtschaftsleben der Juden.

müßte. Ihre Lage ist allenthalben ziemlich gleichartig. Sie erhielten meist ein Hoffaktorpatent, das in der Regel ein Prachtstück an Ausstattung, auf Pergament geschrieben, in roten Sammet gebunden und mit gelben Schleifen geziert war. Der Inhaber durfte Waffen tragen und hatte überall besonderen Schutz der Behörden zu fordern[1]). Oft hatten sie auch den Gerichtsstand direkt vor dem Fürsten[2]). Eine eigentliche Besoldung erhielten sie natürlich nicht, aber sie bekamen Spezialprivilegien, wonach sie überall, wo der Hof weilte, Handel treiben durften, besaßen Freiheit vom Leibzoll[3]), oft auch von allen anderen jüdischen Sonderzollsätzen[4]); sie fanden bei der Verwaltung oder Pacht von Monopolen oder in Kriegszeiten durch Lieferungen oder billige Erwerbung konfiszierten Gutes[5]) reichliche Gelegenheit zu verdienen, und sie konnten auch durch die Vorsteherschaft über ihre Glaubensgenossen, die sie sich leicht zu verschaffen wußten, durch die ihnen zufallende Abmessung der Umlagen, durch Einrichtung neuer Betschulen usw. sich bequem bereichern. Sie erhielten auch oft Empfehlungsbriefe, die ihnen den Einlaß in sonst verschlossene Städte[6]) erwirken sollten, und sicherten sich gern mehrfache Heimatsberechtigungen, was für Notzeiten recht nützlich war.

Denn ein ungetrübtes Glück winkte keinem von ihnen. Ihr Vermögen, so groß es war, erschöpfte sich durch die ewigen Vorschüsse und Anleihen für den Herrn oder die Darlehen und Geschenke, die sie allen irgendwie einflußreichen Leuten geben mußten. Oder es wurde ihnen oder ihren Erben durch einen Gewaltstreich genommen. Denn diese Hofjuden hatten mehr als andere Hofleute vor jedem Thronwechsel zu zittern und mußten

[1]) Tänzer I 426. [2]) Bondy II 670, 714, 734.

[3]) Wenigstens in den meisten Fällen.

[4]) Eckstein, Bamberg 208.

[5]) Z. B. kauft ein Jude von Friedrich dem Großen das Brandsilber des Freiberger Oberbergamts und gab davon der Stadt Leipzig ein Darlehn. Dietz, Stammbuch 294.

[6]) Vgl. Bondy II 1002. Erzherzog Ferdinand verwendet sich für einen Juden, der nach Nürnberg ziehen will, der Erzbischof von Prag (ebenda II 779) für einen anderen, der nach Wien will.

stets fürchten, durch die allgemeine Feindschaft, die dem hochgestiegenen Juden überall folgte, durch Parteien am Hofe oder durch Kabalen neidischer Glaubensgenossen gestürzt zu werden. Und dieser Sturz brachte immer auch den finanziellen Ruin, da jede Verurteilung von einer Konfiskation begleitet war, die übrigens auch von den Kaisern Rudolf II. und Karl VII. ohne jeden Rechtsgrund über die großen Nachlässe von Meisel[1]) und Oppenheimer verhängt wurde, die bis zuletzt sich der vollsten Gnade ihrer Herrscher erfreut hatten.

Alles in allem genommen war aber die Tätigkeit dieser Hofjuden für ihre Glaubensgenossen von großem Vorteil. Viele bemühten sich, um emporkommen zu können, in Sitten und Redeweise der christlichen, vornehmlich der Hofgesellschaft ähnlicher zu werden, französisch zu lernen[2]), sich ohne Vernachlässigung zu kleiden. Trotz aller Eifersucht gegen ihre eigenen Glaubensgenossen mußten die Hofjuden viele von ihnen heranziehen; sie fühlten sich trotz der fürstlichen Gunst in den Städten so isoliert, so gehemmt in der Befriedigung der einfachsten Bedürfnisse, daß sie eine Menge jüdischer Diener und Hilfskräfte für Haus und Geschäft anstellen mußten. Dadurch bildete sich in allen Residenzen in der Stille eine kleine jüdische Gemeinde, die anwuchs, da viele der Diener sich allmählich zur Selbständigkeit emporarbeiteten.

Dazu ward ihnen leicht Gelegenheit, da es in den Residenzen[3]) von kauflustigen Fremden und von geldbedürftigen Hofleuten wimmelte.

III.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, vornehmlich aber seit dem Dreißigjährigen Kriege zwingt die Finanz- und

---

[1]) Bondy I 756, 1601.

[2]) Französisch sprechende Jüdinnen, Ende des 17. Jahrhunderts. Mitt. z. jüd. Volkskunde 1903 S. 5. Die Juden merken, daß es im geschäftlichen Verkehr mit vornehmen Leuten vorteilhaft ist, auch die Sprache zu kennen, in der diese sich unterreden. Eine Jüdin darf in Hagenau wohnen, weil sie Französisch kann. Ginsburger, Die Memoiren des Ascher Levy S. 30. Scheid, Histoire des Juifs de H. S. 37.

[3]) Bei Schudt heißt es IV 242, die Juden wollen gern in die Residenzen, „dann wo hoffhaltungen sind, ist die rechte erndte vor sie“.

Landesnot die Fürsten zu allerhand Finanzunternehmungen, die den mittelalterlichen Fürsten fern gelegen hatten und ihnen wohl als nicht standeswürdig erschienen wären. Es ist ja die Zeit der Goldmacher, der italienischen und französischen Abenteurer an allen Höfen, auch die Zeit der neuen Städtegründungen[1]) und der fürstlichen phantastischen Kompagnien für Kolonien und Überseehandel mit beiden Indien und Afrika. Wie die Fürsten hier den exotischen Riesengewinnen nach dem Muster der Holländer und Engländer nachjagten, so hoffen sie auch, in ihre in den Kriegen entvölkerten Länder neue Menschen und neuen Wohlstand zu bringen, wenn sie Industrien ins Leben riefen, wie sie Flandern, England und einzelne Teile Frankreichs zur Blüte gebracht hatten. Das Zeitalter des Merkantilismus kommt herauf. Überall entstehen diese fürstlichen oder mit fürstlichen Privilegien geschaffenen Kattun-, Tuch-, Seide-, Leder-, Wolle-, Spiegel-, später auch Porzellanfabriken, Eisenwerke und Glashütten. Überall wird der Geist mächtig, den der holländische Berater Gustav Adolfs, Usselinx, in die Worte kleidete: der größte Edelmann sei der, der das meiste in diese Kompagnien einzahle[2]).

Und wenn sich findige Juden anboten und sich beteiligen wollten oder sicheren Gewinn aus neuen Unternehmungen bei kleinem Risiko vorzurechnen wußten, wurden sie ohne weiteres angenommen oder auch aufgesucht, wenn es galt, solche Gründungen, die nicht prosperieren wollten, zu retten[3]). Viele fanden

---

[1]) Vgl. z. B. Schudt I 385 Harburg, welche Stadt zur Handelsstadt solle gemacht werden, „ist auch denen J. Schutz- und Religionsübung versprochen worden." Der Graf von Nachod gründet 1650 in Liechtenburg eine besondere Judenkolonie mit dem Rechte, alle Handwerke zu treiben, vgl. Willibald Müller, Gesch. d. Juden in Mähren l. c. 24.

[2]) Vgl. Bothe, Gustav Adolfs wirtschaftspolit. Absichten 193.

[3]) So als der schlesische Freiherr von Glaubitz in Dyhernfurth eine Druckerei gründete, die nicht ging. Er übergab sie einem Juden, der daraus eine berühmte hebräische Druckerei machte, vgl. Weinbaum, Geschichte des jüd. Friedhofs in D. S. 4 1667ff. Ebenso als die Hohenloheschen Papiermühlen in Wilhelmsdorf nicht florieren, will der Graf durch eine jüdische Druckerei dem aufhelfen. Weinberg, Die hebräische Druckerei in Sulzbach 11. So als die subventionierte Spiegelfabrik in Neuhaus in Niederösterreich nichts bringt, gibt der Jude Wertheimer dem Kaiser Geld zum Ankauf. Er soll sie dann selbst übernehmen, will aber nicht,

bei solchen Versuchen ein gutes Arbeitsfeld[1]). Der christliche Kaufmannsstand, der in zahlreichen Städten infolge der Kriege darniederlag, ist von diesen fürstlichen Geschäften meist wenig erbaut; um so mehr sahen sich daher die Landesherren zur Anstellung oder Duldung von Juden veranlaßt.

Im Erzstifte Trier wird bereits Ende des 16. Jahrhunderts einer jüdisch-orientalischen Handelsgesellschaft ein Privileg erteilt[2]). Im Stifte Paderborn will der Bischof eine große Leinenfabrikation begründen und zieht zu dem Zwecke zahlreiche Juden ins Land, die auch das Recht erhalten, sich beliebig vieler jüdischer Hilfskräfte zu bedienen. In Öttingen haben die kleinen Grafen den lebhaften Wunsch, durch jüdische Unternehmer Zitz-, Kotton- und Seidenfabriken, an denen es im Lande bisher fehle, anlegen zu lassen[3]). In dem böhmischen Städtchen Petschau, dessen Bürger auf die Juden besonders schlecht zu sprechen sind, übernimmt ein Jude schon 1597 die Leitung des dortigen herrschaftlichen Bergwerks[4]), das er sehr in die Höhe bringt, wenn er auch selber dabei arm wird.

Aber auch in Großstaaten wie in Brandenburg-Preußen werden solche Versuche bei Juden seit dem großen Kurfürsten besonders von Friedrich Wilhelm I., aber auch von seinem Nachfolger gefördert. Es kommt sogar zu Gewährung großer Beihilfen und Darlehen, deren Rückzahlung gestundet, manchmal sogar erlassen wurde[5]).

Und wenn diese jüdischen Fabrikanten eine beliebig große Zahl jüdischer Hilfskräfte brauchten, so wurde ihnen die Ansiedlung nicht schwer gemacht; bisweilen wurden den Juden sogar Blanko-

da er mit seinen Geldgeschäften zu viel zu tun habe, vgl. Hecht, Die K. K. Spiegelfabrik zu Neuhaus, in Grünberg, Studien z. Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte 4. Heft. S. 29, 1720.

[1]) 1699 wird im Stift Bamberg alles stiftische Getreide vom Bischof an fremde Juden verkauft trotz drohender Hungersnot im Lande und trotz des Murrens des Volkes. Eckstein, Bamberg 25. In Böhmen will ein Jude von Kaiser Rudolf II. ein Ausfuhrprivileg erwerben. Bondy II 849. Zahllose Juden an Fabriken beteiligt. Ein Jude als Eisenwerkspächter. Ztschr. f. Schwaben und Neuburg 26, 112.

[2]) Westd. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst XII 363.

[3]) Ztschr. d. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, 105. In Bayern dürfen selbst in der Rheinbundszeit Juden nur dann ins Land, wenn sie Fabrikanten werden wollen. Scherer 638.

[4]) Bondy II 704. Um Bergwerke bemühen sich die Juden besonders. Schudt IV 243 heißt es: „den Juden stinckt die Nase mächtig nach den Bergwerken in Meißen“. Juden haben Kuxe in Hessen, vgl. Dietz 164. Ferdinand I. bevorzugt (1561) einen Juden wegen seiner besonderen Leistungen im Schmelzen der Metalle. Bondy II 1023. In Dänemark erhalten die Juden im 17. Jahrh. sogar Güter. Schudt I 113.

[5]) Acta Borussica. Seidenindustrie II 79f. betr. Daniel Hirschs; vgl. auch Fechner, Wirtschaftsgesch. Schlesiens 451ff.

schutzbriefe in die Hand gegeben[1]). Ja, man kam bald in vielen Fürstentümern dahin, die Einwanderung von Juden, auch wenn sie nicht für fürstliche Unternehmungen oder Lieblingspläne industrieller Art gebraucht wurden, sondern eigenen Geschäften nachgehen wollten, bei einiger Empfehlung zu gestatten. Auch sie schienen geeignet, in den menschenleeren Städten der Gewerbetätigkeit aufzuhelfen[2]). Wenn die Staatsbeamten nach dem großen Kriege darüber beratschlagten, wie die Städte wieder in Flor kommen könnten, da verfielen sie meist auf die Heranziehung von Juden[3]).

Der sächsische Edelmann von Wolframsdorf rät in seiner vielgelesenen Staatsschrift Portrait de la cour de la Pologne[4]) dringend die Ansiedlung von Juden in Sachsen und meint, daß sie dem Staate jährlich 5 Millionen einbringen könnten[5]). Als der süddeutsche Johanniterorden 1658 Juden zu Erlingen aufnimmt, lobt das der benachbarte Graf von Öttingen und schreibt, er sehe es gern, daß der Orden seine Güter wieder in Aufnahme und zu richtigen Intraden bringe[6]). Fürsten, die Juden aufgenommen hatten, äußerten sich günstig über ihre Erfahrungen, so der von Dessau, der 1687 eine kleine Gemeinde in seiner Residenz zuließ und einige Jahre später ihnen bezeugte, daß sie ihre Pflichten erfüllt und sich im Handel so benommen hätten, daß ihretwegen keine Klagen vorgekommen seien[7]).

Allgemein wird daher die Niederlassung von Juden erwogen und auf die Fortschritte einiger nach holländischem Muster auf dem Grundsatze der Toleranz aufgebauter neuen Städte Mannheim, Glückstadt, Livorno verwiesen.

---

[1]) Eckstein, Bamberg 56.

[2]) Vgl. z. B. Acta Borussica. Seidenindustrie II 63, ein Generalprivileg an Ries erteilt, weil er viel fabriziert. II 81, Reskript auf ein Schutzgesuch: „geht an, sobald sie mit unseren Waren handeln"; vgl. auch, wie sich der hannöversche Minister Münchhausen darum bemüht, einen jüd. Wechsler für sein geliebtes Göttingen zu gewinnen, Heeren, Histor. Werke VI 100f.

[3]) Vgl. den Aufsatz von Ziekursch, Eine schlesische Mittelstadt. Bresl. Ztg. 1907 Nr. 110 betr. Patschkaus.

[4]) N. Archiv f. sächs. Gesch. XXII 99.

[5]) 2 Millionen erhofft man in dem kleinen Höchst von spanischen Juden, die man dorthin zu bringen hofft, und ist sehr traurig, als diese bessere andere Aussichten der dauernden Ansiedlung in Höchst vorziehen, vgl. Mercks Briefe herausg. v. Hans Gerhard Gräf 169f., 181.

[6]) Ztschr. f. Schwaben u. Neuburg 26, 86.

[7]) Mitth. d. Ver. f. Anhalt. Gesch. 6, 505, 564. Noch überschwänglicher äußert sich der preußische advocatus fisci in Königsberg, Jolowicz, G. d. J. in Königsberg.

Unbegreiflich, wie einst das Verhalten Spaniens[1]), das durch Verjagung der reichen Juden Holland und England reich gemacht habe, sei jetzt das Vorgehen der Stadt Hamburg, die den jüdischen Millionär Texeira nicht bei sich dulden wollte[2]), so daß er nach Holland ging. In Amsterdam verkehrten bei ihm alle Standespersonen.

Von Holland, wo die vertriebenen spanisch-portugiesischen Juden und die aus Furcht vor der Inquisition zum Judentum zurückgekehrten Maranen aus Haß gegen die Krone Spanien Aufnahme gefunden und durch Einbringung großer Kapitalien[3]) zur Hebung des Übersee- und des Levantehandels viel beigetragen hatten[4]), wurden überhaupt Wunderdinge erzählt.

Fürstliche Besucher des Landes, die manchmal sogar dort bei Juden wohnten[5]), berichteten von der ganz anderen Entwicklung der dortigen, in Freiheit lebenden Juden, und es blieb auch nicht unbemerkt, daß der reiche Pinto eine Reihe christlicher Stiftungen in seinem Testamente freigebig bedacht hatte[6]).

In Wirklichkeit waren zwar die meisten der holländischen Juden ebenso wie die englischen, die von Cromwell die Erlaubnis zur Einwanderung erhalten hatten, geradeso wie in Deutschland von Zünften und Gilden ausgeschlossen und lebten als Trödler, Geldleiher, auch als Diamantenschleifer und Käsemacher[7]) in meist ziemlich gedrückten Verhältnissen. Die großen Schätze, die zahlreiche „Neuchristen", die an der Ausbeutung Amerikas teilgenommen

[1]) Wagenseil sagt (Schudt IV 101), daß die größte Torheit die Austreibung der Juden aus Spanien gewesen sei. Die barbarischen Könige hätten gesagt, die Spanier seien wahnsinnig.

[2]) Vgl. auch Schudt IV 58.

[3]) Vgl. jetzt besonders Sombarts Buch passim, Häpke, Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden 55; siehe auch H. Thimme, Der Handel Kölns, Westdt. Ztschr. 31, 393. Th. zweifelt mit Unrecht daran, daß diese Portugiesen J. gewesen sein dürften.

[4]) Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet S. 188, 356.

[5]) Christine v. Schweden, vgl. Graetz X 228.

[6]) Gern wird auch erzählt, daß ein Londoner Jude allen Schuldnern ihre Schuld erlassen habe. Monatsschrift N. F. 16, 476. Auch von dem kaiserlichen Hofjuden Oppenheimer wird erzählt, daß er christliche Studenten beschenkt habe. Von Livorno wurde gar erzählt, daß der Aufschwung der Stadt durch den jüdischen Verkehr so groß sei, daß sogar die christlichen Kaufleute beschlossen hätten, am Sonnabend statt am Sonntag zu feiern. Schudt I 228. Übrigens sollen die hessischen Juden für die vertriebenen Salzburger 4000 Taler gesammelt haben. Ztschr. d. histor. Ver. f. Niedersachsen 1902, 76.

[7]) Schudt I 315.

hatten, nach Holland brachten, scheinen nicht viel länger vorgehalten zu haben, als das Geld, das die Silberflotten dem spanischen Staatsschatze zugeführt hatten. Eine Anzahl war aber doch als Bankiers oder auch als Agenten christlicher Häuser, in London sogar einer als königlicher Makler[1]) zu Ansehen gelangt und hatte an dem Aufblühen des Wirtschaftslebens dieser Länder mit Erfolg teilgenommen.

Von beschimpfenden Abzeichen in der Tracht und ähnlichen Kränkungen war nicht die Rede[2]), und man empfand es als eine Ironie der Weltgeschichte, daß gerade die judenfeindlichsten Staaten Spanien und Portugal sich durch jüdische Residenten im Haag vertreten ließen[3]).

In England, wo die Juden seit Cromwells Zeit nur stillschweigend geduldet wurden, ließen sich schon Stimmen hören, daß man den Juden noch größere Bewegungsfreiheit und weitere Rechte geben könnte[4]).

Gesuche von Juden um Aufnahme lagen besonders um die Mitte des 17. Jahrhunderts in Menge vor.

Die Juden Polens litten damals unter den großen Unruhen, die im Gefolge der schwedisch-polnischen Kriege entstanden waren und sich vorzugsweise gegen sie gewandt hatten. Tausende polnischer Juden hatten damals zum Wanderstabe greifen müssen und zunächst in den Dörfern Schlesiens und Mährens Zuflucht gefunden[5]).

---

[1]) Schudt I 201. Wichtiger als für das Wirtschaftsleben sind sie vielleicht für das Geistesleben Hollands und seiner Nachbarländer geworden. Die Abkömmlinge spanischer und portugiesischer Juden erscheinen nicht nur als die ersten offenen oder heimlichen Begünstiger der Reformation, wie wir aus Dürers Briefen und aus den Aufzeichnungen Felix Platters wissen, sondern auch als Vertreter unkirchlich-philosophischer und skeptizistischer Ansichten. Es genügt hier an Michel Montaigne, den Sohn einer portugiesischen Jüdin, an Spinoza und so manchen anderen zu erinnern. Nähere Untersuchung würde sich lohnen!

[2]) Schudt I 201. [3]) Schudt I 278.

[4]) Toland schrieb 1715 Reasons for naturalising the Jews. Schudt IV 141. Pelham war ebenfalls für Heranziehung der Juden, damit sie Kapital ins Land brächten. Graetz XI 51.

[5]) Vgl. Willibald Müller 37. Histor. Monatsblätter f. d. Provinz Posen 1904 Märzheft, S. 35. Ein Jude aus Polen wird als Gärtner beim Fürsten von Schönaich u. Carolath aufgenommen. S. 37.

In diesen böhmischen Nebenländern und in Böhmen selbst hatte sich die Lage der Juden in den letzten Jahrhunderten ziemlich erträglich gestaltet. In den adligen Besitzungen wurden sie in ihrer Tätigkeit wenig gehemmt, und die kaiserlichen Landesherren, namentlich Maximilian II., Rudolf II. und Ferdinand III. hatten ihnen viele Handwerke[1]), ja sogar offene Läden in den meisten Marktplätzen erlaubt[2]). Von hier aus waren sie dann auch nach Österreich und sogar nach den ihnen sehr feindlich gesinnten Alpenländern wenigstens als Marktbesucher oder bei Lieferungen[3]) gekommen und hatten schließlich in Wien auch dauernden Einlaß gefunden[4]). Die starke religiöse Bewegung, die die Türkenkriege begleitete, führte zwar 1670 dann wieder zu ihrer Vertreibung aus der Hauptstadt, ohne daß sie übrigens vollständig von dort verschwanden[5]).

Eine Reihe dieser Wiener Flüchtlinge nahm dann der große Kurfürst in seinen Landen auf, nachdem er schon vorher, um Plänen littauischer Magnaten, durch Juden Seehandel zu treiben, entgegenzuarbeiten, Juden in Ostpreußen zugelassen hatte[6]). In der Mark Brandenburg hatte Joachim I. bekanntlich 1510 die Juden vertreiben müssen, sie aber bald wieder zu Märkten zugelassen. Joachim II. gestattete ihnen wieder die Einwanderung. 1571 nach seinem Tode mußten sie wieder weichen, da der Sturz des Hofjuden Lippold der Gesamtheit verhängnisvoll wurde. Zu Messen sind sie trotzdem auch jetzt ins Land gekommen.

Die Nachfolger des großen Kurfürsten erweiterten ihren Nahrungsspielraum noch. Selbst Friedrich Wilhelm I., der sie aus religiösen Gründen wenig liebte, gestattete ihnen sogar in

---

[1]) Bondy II 555, 630, 741, 664, 692, 718, 743, jüd. Goldschmied darf sogar Gesellen halten, ebenda II 555, vgl. auch Willibald Müller 19, 21.

[2]) Bondy II 623. Stein, Gesch. d. Juden in Böhmen I 78, 250. Karl VI. erlaubt ihnen zu denselben Zollsätzen wie die Christen zu handeln. Willibald Müller 18, allerdings eine Heiratsbeschränkung 1726, ebenda 19.

[3]) Scherer 513. [4]) Scherer 618f.

[5]) Prinz Eugen ist ihr Gönner, er verschafft ihnen auch Aufnahme z. B. in Mailand. Schudt I 127f.

[6]) 1663, Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. 22, 133f.

Königsberg den Tempelbau und schenkte ihnen Bauplätze, wenn sie an wüsten Stellen bauen wollten[1]).

Daß die Juden jetzt in so manchen fürstlichen Städten Eingang fanden, erregte natürlich lebhaften Anstoß bei den eingesessenen christlichen Kaufleuten und Gewerbetreibenden. Nur die Ackerbürger der Kleinstädte haben gegen den Zuzug von Juden meist nichts zu erinnern[2]), und die Orte mit Tuchmacherei erhoffen sogar durch die Juden Belebung des stockenden Absatzes und haben daher nichts dagegen, wenn sie dann als Rückfracht auch andere Waren ins Städtchen bringen und hier vertreiben[3]). Die Mehrzahl der Bürgerschaften ist aber über den Wettbewerb der Juden sehr ergrimmt[4]). Die Gewerbegerechtigkeiten der Kaufleute und Handwerker waren dingliche Rechte, auf die sogar wie auf Grundstücke Hypotheken aufgenommen werden konnten und die an Wert natürlich sehr verloren, wenn die ausschließliche Berechtigung der Inhaber irgendwie durch Konkurrenz beeinträchtigt wurde.

Unaufhörlich erhalten daher die Behörden Eingaben voll von Klagen und Befürchtungen.

Der Schriftsteller Marperger, der erste, der die Errichtung von Lehrstühlen für Handelswissenschaften an den Hochschulen empfohlen hatte, behauptet im „historischen Kaufmann", daß die Juden überall dem christlichen Handel den letzten Stoß gäben, und beklagt, daß sie alle Hoffaktoreien an sich rissen[5]). Auf die Hofjuden zielt auch eine Klage aus Hannover; der arme Jude werde als Wucherer verschrien, aber die Geschäfte der großen Juden, die am Hofe sitzen, seien unendlich viel schlimmer[6]).

Namentlich in Königsberg und Breslau sind die Streitigkeiten über den Umfang des jüdischen Gewerbebetriebes sehr heftig[7]). In diesen östlichen Städten, ebenso auch in Leipzig wurden die Juden als Makler und Zutreiber polnischer Kunden von der christlichen Kaufmannschaft stets gern gesehen, aber bitter gehaßt, als sie allmählich davon gingen, sich festzusetzen und dann gar selbständige Kaufleute zu werden und aus der Verbindung mit ihren polnischen Glaubensgenossen für sich selbst den Hauptnutzen zu ziehen. In Breslau gab es noch im

---

1) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. St. Berlin 36, 682.

2) Bär, Westpreußen I 437.

3) Nießen, Gesch. d. Stadt Woldenberg.

4) Vgl. z. B. betr. Trier, Liebe 369, betr. Metz, Graetz X 271.

5) Schudt IV Contin. 2, 50. 6) Monatsschrift 46, 272.

7) Vgl. z. B. Fechner, Schles. Wirtschaftsgeschichte 450ff.

19. Jahrhundert zeitweilig zwei Börsen, einen jüdischen und einen christlichen Kurszettel. Es ist ja bekannt, daß Gustav Freytags Soll und Haben die Stimmungen der an diesen Kämpfen beteiligten Kreise widerspiegelt. In Memel wird einem privilegierten jüdischen Kaufmanne das Leben von der christlichen Bevölkerung so sauer gemacht, er durch Zusammenrottungen der Bürger aufs äußerste bedroht, und nicht eher wird Ruhe gegeben, als bis er seine Zahlungen einstellen muß[1]). Die Leipziger Kaufmannschaft, der die jüdischen Einkäufer, namentlich die polnischen, auf ihren Messen sehr willkommen waren[2]), wollte sie als Verkäufer unter ein hartes mittelalterliches Gästerecht stellen und führte in ihren Eingaben an den Landesherrn aus, daß man allenthalben, in allen wohl regierten Reichsstädten, den jüdischen Handel zugunsten des angestammten christlichen unterbinde, daß in Lyon und Paris ein Jude, der sich als solcher zu erkennen gäbe, seines Lebens nicht sicher sei. Sie wurde, so oft sie auch ihre Klagen wiederholte, zurückgewiesen. Die Durchbrechung des Leipziger Handelsmonopols hatte auch der erwähnte Staatsmann Wolframsdorf seinen Fürsten empfohlen[3]).

Die christlichen Kaufleute führten auch oft aus[4]), daß der Jude, obwohl er höhere Steuern zahle, dem Staate doch nichts nütze, da er kein Geld unter die Leute brächte, nichts ausgebe, nichts für die Erziehung der Kinder verwende und eine Lebenshaltung führe, die für einen Christen nicht erträglich sei[5]). Auch solche Argumente, die übrigens nicht mehr überall zutrafen, obwohl auch die Juden gern ihre billigeren Preise mit ihrer bescheidenen, nicht auf Nachahmung der Kavaliere berechneten Lebensweise begründeten[6]), schlugen nicht durch; ebensowenig die Darlegungen, daß nicht die Juden, sondern die Bevölkerung,

[1]) Forsch. z. Brand.-Preuß. Gesch. XXII 133f. Verbot Friedr. d. Gr. die Juden auf den Breslauer Märkten zu stören. Ztschr. f. Gesch. Schles. V 222ff.

[2]) Viel Material bringt die Dissert. von Markgraf, Die Juden auf den Leipziger Messen.

[3]) Neues Archiv f. sächs. Geschichte l. c.

[4]) Die mährischen Städte stellten dem Kaiser vor, daß die Juden durch ihre minderwertigen Waren, durch geringe mährische Tücher, die sie herrichten, als ob es spanische wären, die christl. Kaufleute verdrängten. Willibald Müller 26 (1659). Die Juden dürfe man nur halten ad testimonium fidei, damit sie sich bekehren und damit sie nicht zu den Türken übergingen, nicht aber damit sie auf die Jahrmärkte gehen. Ebenda 28. Sie seien auch Träger und Verbreiter schlimmer Krankheiten und dürften darum schon deshalb keinen Einlaß erhalten. Ebenda 37. In den böhmischen Städten, die trotz des Rechtes de non tolerando Judaeos Juden aufnehmen oder zeitweise einlassen mußten, half man sich durch Handelsverbote an die Bürger, vor allem durch das Verbot, ihnen außerhalb der Märkte Lagerräume zu vermieten. Bondy II 857, 1615. In Prag sind jüd. Läden meist in adligen (eximierten) Grundstücken.

[5]) Vgl. Michaelis, Kritik der Dohmschen Schrift (siehe unten S. 621f. und S. 625) II 345. Ebenda Brief an Dohm 113. Auch Dohm, der Freund der Juden, meint, daß die Juden sehr bescheiden leben, l. c. 95. Ebenso Eingabe der Ulmer Kaufleute; Nübling l. c. 551.

[6]) Schudt I 343; IV Cont. 2, 49.

von der sie lebten, eigentlich das hohe Schutzgeld bezahlten[1]), daß das, was die Juden verdienten, dem christlichen Volke entzogen sein müsse, da sie ohne Mittel ins Land gekommen wären. Oder hätten sie, fragte man spöttisch, als Titus ihre Stadt zerstörte, ihr Hab und Gut in Wechseln auf Hamburg, Venedig und Amsterdam überweisen können[2]).

Im 18. Jahrhundert, als sich die Bevölkerung von den Leiden des 30jährigen Krieges etwas erholt und der Begriff der „landesväterlichen Fürsorge“ für die Untertanen allgemeine Geltung erlangt hatte, wurde allerdings der Grundsatz aufgestellt, daß man dem christlichen Händler und Handwerker mehr Rücksicht als dem Juden zeigen müsse[3]) und dieser auf die Gebiete, auf denen er Besonderes leiste[4]), große Lieferungen, gewisse Fabriken, Verkehr nach Polen[5]), Geschäftsvermittlung, oder nur wo er sehr billig sei, zu beschränken sei[6]). Das wurde besonders dann hervorgehoben, wenn die Behörden wieder einmal dahinter kamen, daß viele Juden, die als Fabrikanten Einlaß gefunden hatten, nichts taten, als die fremden Werkmeister ausmieten[7]), und unter dem Deckmantel der Fabrik gerade viel ausländische Ware einschleppten[8]). Doch im allgemeinen blieb die im 17. Jahrhundert eingeschlagene Richtung maßgebend[9]).

---

1) Tänzer I 53, 1697, Klage der Bürger von Hohenems.

2) Schudt I 375.

3) Auf Wunsch des Bozener Magistrats verfügt z. B. die Hofkammer, daß bei einer Vakanz für den jüd. Sensal ein Christ ernannt werde. Scherer 624. Auf Drängen des Innsbrucker Handelsstandes wird 1677 das Patent, durch das einem Juden die Tabakakzise verpachtet wird, widerrufen. Ebenda 629 und in Göttingen, wo die Regierung sehr lange (Schlözer XV 471 f.) die Abschaffung der Juden verweigert hatte, weil sie der Universität von Nutzen seien, gibt sie doch am Ende das Versprechen, nur vier dort wohnen zu lassen.

4) Daher z. B. große Entrüstung Friedr. d. Gr., als er hört, ein Jude hätte eine Kuhpacht. Freund, Die Emanzipation d. J. in Preußen 20; nur zu Fabriken und Manufakturen wollte er sie verwenden. Ebenda 22.

5) Hierauf wollte sie Friedrich d. Große beschränken, vgl. Acta Borussica. Seidenindustrie II 182, vgl. auch Fechner, Wirtschaftsgeschichte der Provinz Schlesien 451.

6) Thüring. G.-Quell. N. F. 6, 176, 1733 Eisenach.

7) Vgl. Acta Borussica I 3 passim.

8) Eine Kammer wird von Friedr. d. Gr. sehr gescholten, weil sie sich auf vage Versprechungen eines holländischen Juden, er werde den Handel nach Holland einrichten, eingelassen hatte, vgl. Winter, Denkwürd. Fr. d. Gr. 532.

9) Mancherlei Handelszweige wurden ihnen zwar auf Wunsch der Bürger

Der österreichische Kameralist Brown schreibt, die Bürger seien allerdings gegen die Juden. Indessen müsse er bekennen, daß sie der Stadt nur nützlich wären wegen der „gemächlichen Dienste, so man von ihnen haben könnte, es sei etwas zu kaufen, zu vertauschen, oder zu wechseln[1]). Als Maria Theresia die Bevorzugung christlicher Händler und Handwerker verlangte, sagen ihr die Beamten, nicht ein Zehntel von dem, was Juden leisten, könnten jene zusammenbringen. Große Lieferungen seien eben nur an Juden zu vergeben[2]).

Den Behörden galt es als feststehend, daß der jüdische Händler billiger, entgegenkommender, meist auch leistungsfähiger sei als sein seit ewigen Zeiten im festen Besitzrecht wohnender christlicher Mitbewerber, und sie besannen sich auch nicht, ihnen mit Vorliebe Aufträge zu erteilen, und dachten nicht daran, den christlichen Gewerbetreibenden irgendwelche Vorzugsrechte hierbei zuzugestehen. Sie hielten es für selbstverständlich, überall rechnerisch zu erwägen, wo der Vorteil des Staates liege, was ihm mehr Einnahme verschaffe, und brachten das auch zum Ausdruck[3]).

Freilich äußerten sie sich den Landeskindern gegenüber nicht so schroff, wie der französische General Varenne, der eine süddeutsche Stadt besetzte, dort Juden aufnahm und auf die Beschwerde des Rats erwiderte: Privilegia hin, Privilegia her; der Jude macht die Wechsel besser als der Christ.

Friedrich Wilhelm I. droht sogar den Magdeburger Fleischern, die ihn durch hohe Preise aufgebracht hatten, er würde das Fleischergewerbe daselbst den Juden überlassen[4]). War das wohl nur ein Schreckschuß, so scheute sich Friedrich II. nicht, in Breslau, dessen Kaufmannschaft er sonst gern bei guter Laune erhielt, trotz ihrer Beschwerden einzelnen Juden auch offene Läden zu gestatten, da sie ihm nachgewiesen hatten, daß das den Absatz berlinischer Seidenfabrikate steigern würde. Und sein Minister für Schlesien, Hoym, will sogar, ganz im Einklang mit dem Großkanzler von Carmer, den Juden den Tuchhandel erlauben, in der ausgesprochenen Absicht, den christlichen Händlern Konkurrenz zu machen und so zugunsten der Tuchmacher den Kreis ihrer Abnehmer zu erweitern; bisher hätten sie dem Ringe der christlichen Kauflaute wehrlos gegenübergestanden[5]). Im Stifte Bamberg entscheidet die Regierung im Jahre 1759:

untersagt, vgl. Freund l. c. 12, auch Beschränkungen des Rechtes, Kinder anzusetzen und zu verheiraten unter Friedr. d. Gr., ebenda S. 17.

[1]) Schudt I 344. [2]) Scherer 630f., 1748.

[3]) Ein Öttingischer Rat hielt die Geldgeschäfte der Juden mit den Bauern für sehr schädlich, will sie ihnen aber nicht schmälern, weil sie sonst der Herrschaft praestanda nicht prästieren könnten. Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 26, II 103 Anm.

[4]) Magdeb. Gesch.-Blätter 38, 267.

[5]) Fechner l. c. 453. Carmer gab sogar die Leitung seiner Tuchmacherkolonie Rülzen einer jüdischen Firma. Ebenda 452. Ebenda viel Fälle von Erweiterung der Handelsbefugnisse von Juden durch diese Männer.

da die Juden kein Land kaufen und keine Profession treiben sollen, müsse man sie im Handel möglichst wenig beschränken[1]). Ein Jude, der in Innsbruck bei Anwesenheit des Hofes die Verpflegung besorgt hatte, durfte seitdem dort ein offenes Spezereiwarengeschäft führen[2]). Und wo das Hausieren verboten war, wie in Tirol, wurden ihnen doch nicht selten für die auf den Märkten, zu denen sie trotz aller Proteste auch in den Alpenländern ziehen durften, nicht abgesetzten Waren besondere Hausierpatente gegeben[3]).

Die Geschicklichkeit, die die Juden bei der Erfüllung fürstlicher und adliger Kommissionen[4]) an den Tag legten, dazu ihre hohen Abgaben, führten überall dazu, daß das Feld ihrer Tätigkeit erweitert und manche Schranke, die noch bestand, durchbrochen werden konnte[5]). Zu dem geschilderten fiskalischen System paßt es aber auch, daß die Steuern der Juden hoch und drückend blieben.

Es blieb dabei, daß sie zu allen möglichen Abgaben herangezogen wurden[6]), der ihnen besonders verhaßte Leibzoll, der ihr Reisen so sehr erschwerte, fast nirgends aufgehoben wurde, und daß die sächsische Regierung z. B. die Gebühren der Leipziger Meßjuden durchaus nicht herabsetzen wollte, obwohl sich sogar die judenfeindliche Kaufmannschaft aus Furcht vor einem Fernbleiben ihrer Polen für die Ermäßigung verwandte[7]). In allen übrigen Wünschen war gerade die Regierung den Meßjuden im Gegensatze zum Rate der Stadt besonders willfährig.

Zu diesen offiziellen Lasten kamen die zahlreichen Trinkgelder[8]), die die Juden, die auf das Wohlwollen der Beamten angewiesen waren, bei allen Gelegenheiten spenden mußten[9]). War hierin alles wie im Mittelalter geblieben, so waren die Juden

---

[1]) Eckstein, Bamberg 250.

[2]) Scherer 634. [3]) Scherer 633.

[4]) Bei Schudt I 213 heißt es: „Will ein Edelmann Geld, Pferde, Karossen, im Augenblick schafft's ihm der Jude, noch mehr als er verlangt.“ Hierdurch gewinnen sie des Adels Gunst und haben seinen Schutz.

[5]) Daher finden wir die Juden jetzt nicht bloß als Agenten, Kaufleute, Fabrikanten, sondern auch als Optiker, Tanzlehrer (Stunden mit Goethe VI 106), Stempelschneider, Baumeister (Scherer 632) und in vielen Kunsthandwerken.

[6]) So kostete z. B. in Preußen der Stempelbogen bei Ehen für Christen 4 Groschen bis höchstens 2 Taler, für Juden 4—20 Taler. Freund l. c. 24.

[7]) Monatsschrift 35, 463ff.

[8]) Dohm l. c. 11. Fechner 451.

[9]) Wir besitzen z. B. eine Aufzeichnung eines hannöverschen Juden, aus der wir ersehen können, wie freigebig ein Jude mit Trinkgeldern sein mußte, wie er hoch und niedrig bedenken mußte, wenn er große Ungelegenheiten vermeiden wollte. Jahrbuch f. G. d. Jud. II (1861) S. 50 u. a.

doch in der Hauptsache sehr viel besser daran als früher. Jetzt, wo viele von ihnen größere kaufmännische Geschäfte oder Fabriken betrieben und, was ihnen jetzt, wo ihnen z. B. die Krone Preußen die Potsdamer Waisenkinder in die Fabriken schickte[1]), niemand verwehrte, eine Menge christlicher Hilfskräfte und Arbeiter beschäftigten, waren sie ein nicht unwichtiger Bestandteil der vaterländischen Volkswirtschaft geworden, den man nicht mehr wie im Mittelalter ohne Schaden für die Gesamtheit entfernen konnte, und den man auch bei Zusammenrottungen der Bevölkerung, die in Franken und Schwaben, in Wien[2]) und auch in Norddeutschland noch im 17. und 18. Jahrhundert bisweilen vorkamen, nachdrücklich unterstützte.

In der Grafschaft Hohenems erklärt die österreichische Regierung nach einem Tumulte, daß sie nichts von einer Schädlichkeit der Juden bemerkt habe, und verlangt, daß trotz der unruhigen Zeit[3]) den Geschädigten voller Ersatz geleistet werde[4]). Und als in Bamberg die Aufrührer bei den Verhören zur eigenen Rechtfertigung Beschuldigungen gegen die Juden richten, erklären die bischöflichen Kommissarien, daß nicht das Mindeste gegen diese vorliege, und erzwingen die Herausgabe alles Geraubten[5]). Hier und in Kurmainz werden auch die judenfeindlichen Bücher Eisenmengers verboten, weil sie die Bevölkerung aufreizen könnten[6]).

Und wo eine Regierung noch einmal Gewaltakte gegen reiche Juden beging, wie 1702, als der Kaiser den Nachlaß Samuel Oppenheimers einzog, da zeigte es sich, daß ein solcher Schritt zahlreiche christliche Häuser, die mit ihm gearbeitet hatten, aufs empfindlichste schädigte, und daß ein isoliertes jüdisches Wirtschaftsleben wie im Mittelalter nicht mehr bestand.

So wuchsen die jüdischen Gemeinden in den fürstlichen Städten allmählich an, so daß manche Städte, wie wohl gelegentlich ein Fürst spottete, ein neues Jerusalem zu werden schienen[7]). Mit dem Gefühl der Sicherheit, das trotz vieler Beschränkungen sich immer mehr befestigte, wuchs auch das Selbstbewußtsein und die Freude an behaglicher Lebensführung.

---

[1]) Acta Borussica I 3 S. 126. [2]) Schudt I 351, 1700.
[3]) 1743. [4]) Tänzer I 96.
[5]) Eckstein, Bamberg 38 f. [6]) Ebenda 42.
[7]) Zuzug namentlich aus Polen, wegen der großen Judenverfolgungen seit 1656, vgl. Ztschr. d. hist. Ges. f. die Provinz Posen XVI.

Schon im 17. Jahrhundert beobachtete die Jüdin Glückel von Hameln in ihren frischen und lebenswahren Memoiren, daß die wohlhabenden Juden besser lebten als selbst reiche Christen. Und sogar in Frankfurt, wo nach einem Brande 1711 viele Juden inmitten der christlichen Bevölkerung vorübergehend Quartier nehmen durften, schwand die geringe Meinung von der häuslichen Wirtschaft der Juden doch etwas, wenn man auch die Fortschritte, die man wahrnahm, auf das christliche Beispiel zurückführte[1]).

Das erwachende Selbstgefühl zeitigte zwar manche unkluge Überhebung, wie daß die kaiserlichen Proviantfaktoren in den ihnen sonst verschlossenen süddeutschen Reichsstädten mit dem Degen herumstolzierten[2]), daß ein anderer Lieferant in Göttingen sich für zu gut hielt, den Professoren für ihren Gruß höflich[3]) zu danken, daß die Hofjuden sich laut ihres Einflusses rühmten[4]) und sich neiderregende Häuser bauten.

Auf der anderen Seite war es aber auch nicht ohne Bedeutung, daß sie jetzt wieder ihre Religion als die Mutter auch des christlichen Glaubens[5]) offen zu verteidigen wagten, daß sie bei Verhandlungen über Niederlassung statt der üblichen demütigen Bitten sich nicht mehr scheuten, darauf hinzuweisen, daß ihre Rührigkeit den Staaten und Städten nicht geringeren Vorteil brächten als ihnen selber[6]), daß sie die Forderung erhoben, wenn man ihnen Ackerbau, Handwerk und Ämter verschließe, müsse man ihnen im Handel wenigstens unbeschränkte Freiheit gewähren.

Die von den Fürsten privilegierten ansässigen Juden fühlen sich jetzt als Aristokratie unter ihren Glaubensgenossen[7]), während

---

[1]) Schudt IV 2, 15. Viel Neid wurde auch rege über das viele indische Porzellan, Bilder (IV 174) und sonstige Raritäten, die man in jüd. Häusern antraf. Ebenda I 253. Der Gegner Mendelsohns Kölbele in Frankfurt meint, daß ein jüd. Buchhalter besser lebe als ein christlicher Professor. Graetz XI 29.

[2]) Rübling 543, 1685.

[3]) Dohm II 37. Vgl. auch Petersen, Der Wild-Rheingraf Carl Magnus 152. Hofjuden eines ganz kleinen Duodezfürsten halten sich Equipagen.

[4]) Schudt IV Anh. 48f. [5]) Bondy II 704.

[6]) Vgl. Ztschr. d. Ver. f. Schwaben 26, 85. In Bamberg beschweren sich die Juden 1682 vereint mit den christlichen Händlern über die eindringenden italienischen Hausierer. Eckstein, Bamberg 267. In Hohenems behaupten die Juden, daß ohne sie kein Arzt und keine Apotheke in H. bestehen könne, daß sogar die kleinen Christenkinder für 200 fl. Erdbeeren in der Judengasse absetzen. Tänzer I 164. In Wien sagen sie, daß sie an den Mauthen das meiste einbringen, und daß nicht sie, sondern die christlichen Kaufleute, die wie Kavaliere leben wollen, die wahren Aussauger seien. Schudt I 343.

[7]) Ein Prager Jude, der dem Kurf. Moritz v. Sachsen als Lieferant dient,

im Mittelalter nur die Abkunft von Märtyrern und Gelehrten oder eigene große Gelehrsamkeit den Vorrang begründet hatten. Sie kamen durch ihre Beziehungen und durch die Kenntnis der Landesgesetze, die sie erwarben[1]), sehr oft in die Lage, bei Gewalttaten oder Unannehmlichkeiten, die den jüdischen Gemeinden oder einzelnen Juden drohten, für sie einzutreten, und namentlich den Städten gegenüber war ihre Fürbitte bei Kaisern und Fürsten in der Regel sehr wirksam[2]). Sie haben manche Austreibung abgewehrt, manchen Gefangenen befreit und auch das Erscheinen judenfeindlicher Schriften verhindern können.

Wer nicht das Glück hatte, einem Fürsten zu dienen, der stand doch mit irgendeinem Adligen oder hohen Beamten in Geschäftsverbindung und konnte diese bei irgendwelchen Fährlichkeiten als Schutzpatrone anrufen[3]).

Die veränderte Haltung der Fürsten den Juden gegenüber beeinflußte allmählich auch die Reichsstädte und solche Landstädte, die sich einer unabhängigen Verwaltung erfreuten.

Zwar blieben hier die alten harten Bestimmungen, die hohen Sondersteuern und das grausame Strafrecht in Kraft[4]), und wo wie in Frankfurt, dem Schauplatz einer der letzten großen tätlichen Judenverfolgungen (zur Zeit der Kipper und Wipper), Juden und Rat immer noch über das Wohnrecht vor dem Kammergericht prozessierten, war man erfinderisch in immer neuen Schikanen[5]). Und in Lübeck geriet die ganze Stadt in Aufregung, als ein Jude um das Recht zur Niederlassung einkam, und die Handwerker meinten in ihrer Gegenvorstellung, von dem Gestank, den die Juden verbreiteten, müsse unfehlbar Mensch und Tier verderben[6]). In Nürnberg wurde selbst in der größten Drangsal des Dreißigjährigen Krieges Juden, die um Unterschlupf in der befestigten Stadt für ganz kurze Zeit und unter Verzicht auf jeglichen Handel nachsuchten, dies rundweg verweigert[7]), und in dem kleinen Rottweil, wo man sie gegen hohe Gebühren

verlangt schon im 16. Jahrh., daß aus seinem Geschlecht von nun an auch Rabbiner und Vorsteher gewählt werden sollen. Der Kurfürst gibt ihm eine Empfehlung. Bondy I 393. Die Hofjuden nennen sich stolz „kgl. Beamte“.

[1]) Monatsschrift 35, 202. [2]) Vgl. Bondy II 727.

[3]) Schudt I 200, 213. [4]) Vgl. Willibald Müller l. c. 41.

[5]) Namentlich hinsichtlich der Kleidung, der zu benutzenden Wege und Promenaden. Noch 1756 wird von neuem verboten, daß mehr als 2 Juden zusammen in der Stadt gehen. Monatsschrift N. F. XIV 255. Verbot des Scheibenschießens für Juden. Ebenda 252.

[6]) Vgl. Carlebach, Gesch. d. Juden in Lübeck 8.

[7]) Große Debatten in Frankfurt über das vorübergehende Einlassen in christliche Häuser nach dem großen Brande. Schudt II 94ff.

doch einließ, wurde ein Bürger, der ihnen ein Gelaß am Markte vermietet hatte, hart gerügt und den Juden nur ein abgelegenes schlechtes Quartier gestattet.

Aber die Demut und Dienstwilligkeit der verrotteten reichsstädtischen Gemeinwesen gegenüber den Höfen war doch so groß, daß selbst auf den Hofjuden ein Abglanz des Hofes fiel, dem er diente, und man sie trotz des verbrieften Rechtes de non tolerando Judaeos nicht mehr abzuweisen wagte, wenn sie sich zu längerem oder kürzerem Aufenthalte einstellten.

Der Rat zu Aachen war sogar ängstlich bemüht, zu verhindern, daß ihnen durch mutwillige Reden des Pöbels irgendeine Unannehmlichkeit widerführe[1]). In Heilbronn bittet der Rat einen Juden, den der französische Kommandant mitbrachte, „weil er sich seiner besser als manchen Christen bedienen könne“, doch lieber freiwillig wegzugehen, damit die Privilegien der Reichsstadt in Kraft blieben[2]) In Frankfurt hielt sich der berühmte Württembergische Hofjude Süß Oppenheimer ganz offen ein geräumiges Absteigequartier außerhalb der Judengasse und einen ständigen Vertreter[3]). In Regensburg hatten Juden mit der sächsischen Reichstagsgesandtschaft Einlaß gefunden und waren dann trotz des Protestes des Rates da verblieben[4]). In Hamburg äußerte man, daß keine Reichsstadt von Juden, die wirklich fürstliche Agenten wären, den Leibzoll zu fordern wagte[5]), und wo die alte Bestimmung, daß der Stadtknecht dem Juden auf allen Wegen in der Stadt zu folgen habe, aufrecht erhalten blieb, da war wohl „dies Offizium auf ein altes Weib gekommen“ und bedeutete nur eine kleine Gebühr mehr, nicht aber eine Erschwerung des Geschäftsverkehrs.

In Hamburg hatte man erst von Holland kommende portugiesische Juden hereingelassen und sich über ihr Kapital und ihre Verbindungen sehr gefreut, aber deutsche, die nachfolgten, wieder ausgetrieben. Als sie dann in die nahen holsteinischen Orte gingen, fand es der von kaufmännischen Rücksichten bestimmte Rat angebracht, sie wieder aufzunehmen. Die reiche Kaufmannschaft pflegte sich ihrer seitdem als Agenten zu bedienen, sah darin eine Annehmlichkeit und schützte sie gegen die nicht endenden Angriffe der Handwerker und Krämer. Bei der Hungersnot von 1771 erhielten auch die jüdischen Armen Anteil an den städtischen Mehlspenden[6]).

In manchen Orten, in denen etwas Fabriktätigkeit aufkam, wie etwa in St. Gallen in der Schweiz, begann man, um des

---

[1]) Ztschr. d. Aachener Gesch.-Vereins X 162, 1714.

[2]) Württemb. Vierteljahrshefte N. F. II 77f.

[3]) Dietz, Stammbuch 213.

[4]) Schudt IV 233. Meyer, Z. Gesch. d. Juden in Regensburg (1913) S. 28. 1690 macht ein Schutzjude der Pappenheim in R. sogar einen Laden auf, dann ebenso ein ehem. bayrischer Jude. Ebenda S. 31.

[5]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903 XII 25.

[6]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 54.

besseren Absatzes willen, die Juden glimpflicher zu behandeln[1]). Und in anderen Städten wurde man ebenfalls an manchem früheren Verhalten irre; so, als die Behörden sahen, daß alle Verbote, Häute und Garn von den Landjuden zu kaufen[2]), für die Juden nur den Anreiz bildeten, diese Rohstoffe ins Ausland zu verkaufen, was von dem Landesherrn gegen kleine Vergütung in der Regel erlaubt wurde[3]). Viele Handwerker, Kürschner, Tuchmacher, Schuster, Gerber, die über jeden Wettbewerb jüdischer Trödler ergrimmt waren, sind seitdem die Hauptkunden jüdischer Zwischenhändler, und die Magistrate nahmen wahr, daß sie dabei gar nicht schlecht fuhren.

Auch an den Börsen zeigte es sich, daß die Kaufleute statt mit den vereidigten Maklern lieber mit freien, meist jüdischen Agenten und Kommissionären arbeiteten, die entweder bisweilen als Selbstabnehmer auftreten oder sich um die Gewinnung von anderen Abnehmern besser bemühen konnten[4]).

Auch in Frankfurt erscheinen daher viele jüdische Agenten[5]), die den christlichen Kapitalisten oft gute Anlagen — bis 10 %, wie ein Geistlicher behauptete — vermittelten[6]). Sogar der Rat bediente sich ihrer, namentlich zum Umwechseln des vielen Kleingeldes, das am Zoll und bei den Ämtern einging, und zur Lieferung von Münzsilber[7]).

Der Großhandelstand vieler Städte vermischte sich im 17. und 18. Jahrhundert stark mit fremden Elementen, in Süddeutschland mit Italienern, im Norden mit Engländern und vor allem mit Niederländern, deren Bedeutung für die Entwicklung der Geldwirtschaft in Deutschland bekannt ist. Manche freiere Anschauung brach sich da Bahn[8]). Die Stadträte, die mit diesen kaufmännischen Kreisen stete Fühlung hatten, ließen sich jedenfalls überzeugen, daß es doch keinen Sinn habe, die Juden in Nürn-

---

[1]) Tänzer I 444f. [2]) Bondy I 835. [3]) ibid. 849.

[4]) Brück, Die Effektenbörse S. 200.

[5]) Dietz l. c. 38, vgl. über den Agenten Bone.

[6]) Schudt II 187.

[7]) Bothe, Gust. Adolfs wirtschaftspolit. Absichten 129f.

[8]) Als in Hamburg Juden die Rederei verwehrt werden soll, meint die Kommerzdeputation, in der Schiffahrt sei Raum für Juden und Christen, vgl. Baasch, Quellen z. Gesch. Hamburgs Handel 57.

berg, Hamburg, Danzig oder Straßburg[1]) nicht zu dulden, wenn man nicht hindern konnte, daß sie dicht dabei in Fürth, in Altona, in den elsässischen Dörfern, den geistlichen Besitzungen an der Weichselmündung und in Mannheim in Haufen saßen[2]). Gerade das, was die Städte am meisten ärgerte, daß sie wie einst im Mittelalter die Wenden in den Kietzen vor den märkischen Städten[3]) die herankommenden Fremden abfingen und ihnen dann mancherlei ab- und verkauften, war, wenn sie in die Städte zogen, eher einzuschränken.

In Ulm und mehreren schwäbischen Städten, wo man sie fast zwei Jahrhunderte lang gar nicht einlassen wollte[4]), war man schließlich ganz zufrieden, wenn sie als Einkäufer zum Bezuge der Waren für ihren Dorfhausierhandel in die Stadt kamen[5]).

In der Stille bildeten sich also auch in mehreren Reichsstädten kleine Judengemeinden. Wenn man ihnen auch um der Handwerker willen vielerlei in den Weg legte, in Hamburg z. B. keine Schaufenster gestattete[6]), so wußten sie sich doch zu helfen und durch den Ruf der Billigkeit die Kunden anzulocken.

In Frankfurt erlaubte man ihnen allmählich den Handel mit Kleidern, wofern sie sie nur bei zünftigen Meistern fertigen ließen, und störte sie immer weniger, wenn sie nach und nach den Kreis ihrer Tätigkeit ohne Rücksicht auf Kaufleute und Zünfte namentlich durch Wein-[7]) und Kornhandel erweiterten. Zwar blieb die Mehrzahl Trödler oder ergoß sich als Hausierer über die benachbarten Landorte, aber es arbeiteten sich doch schon eine ganze Reihe, oft in wechselnden Berufen[8]), meist aber als Bankiers, Agenten oder als Händler mit Landesprodukten, mit Kleidern, Schuhen, Möbeln, Raritäten oder auch als Unternehmer

---

[1]) Bis zur Revolution blieb hier den Juden der Handel verwehrt. Dohm 78.

[2]) Ebenso in Hundsfeld, Dyhernfurth, Peterwitz bei Breslau.

[3]) Schr. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Berlin XXXVI S. 8.

[4]) Siehe oben S. 569ff. [5]) Rübling 513.

[6]) Mitth. d. Gesellsch. f. jüd. Volkskunde 1903, 57. Es wird ihnen auch verboten, Kunden hineinzurufen. Auch in Kutschen dürfen sie dort nicht fahren. Schudt II 343, 1648. In Frankfurt dürfen sie keine öffentlichen Promenaden und viele Straßen benutzen. Schudt II 256. Dietz 432. Klage über die menschenleeren Orte, in die sie wandern müßten. In Heilbronn wird ein Judenarzt nur in morbis desperatis gestattet, da die Herren medici die Hand ganz abtun. Württ. Vierteljahrsh. N. F. II 78.

[7]) Hierüber Dietz 297. In Worms treiben die Juden Weinhandel und Branntweinbrennerei. Schudt I 407.

[8]) Glückel v. Hameln schreibt, sie handeln wie ein Jude, „der von allem etwas nascht". Mitth. d. Gesch. f. jüd. Volkskunde 1903, 11.

ganz neuer Erwerbszweige, wie Tabakspinnerei, Tabakshandel, Strumpffabriken[1]), empor. Auch die Verbindung mit ihren holländischen Glaubensgenossen und durch sie mit englischen Fabrikanten war für sie wichtig, da sie den zunehmenden Import englischer Textil- und Kurzwaren, der namentlich in Frankfurt rasch ziemlichen Umfang gewann, großenteils in ihre Hand brachte[2]). Während im 16. und noch im 17. Jahrhundert hier der höchste beglaubigte Vermögenssatz, den nur zwei Juden überschreiten, 10000 fl. ist, wird im folgenden Jahrhundert ein Kapital von 100000 fl. und mehr hier nicht selten, und 1797 werden über 100 wohlhabende besitzende Familien unter den Frankfurter Juden festgestellt[3]).

Auch unter den christlichen Kaufleuten gaben viele jetzt zu, daß trotz der großen Zahl sensationeller Verbrechen (Raub und Diebstähle), an denen Juden beteiligt waren, die allgemein gehaltenen Vorwürfe der Unredlichkeit, der Fälschung (von Wechselbriefen z. B.) nicht zutreffen könnten. Die Juden hätten ja ebenso wie die Christen ein Interesse daran, sich nicht um jeden Kredit zu bringen, den sie doch auch nicht entbehren könnten[4]). Jedenfalls saßen die Juden seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch in etlichen Reichsstädten, wenn auch vorerst nur in kleinerer Anzahl, sicher und fest, und die Juden der Dörfer blickten voll Neid und mit der Absicht, es ihnen baldmöglichst nachzutun, auf ihre großstädtischen Glaubensgenossen, deren Wirken auf dem besseren Felde um vieles ertragreicher war[5]). Die Feindseligkeit der reichsstädtischen Obrigkeiten und namentlich des mittleren Bürgerstandes schien sie wenig zu stören.

Glückel von Hameln meint, das würde in Hamburg immer so bleiben, solange die Bürger die Stadt regierten.

Die Juden wußten sich durch Kaiser und Fürsten gedeckt, und obwohl sie doch sonst gegen jede Standesperson die Devotion selber waren[6]) und nie vergaßen, daß jeder Mächtige ihnen

---

[1]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde N. F. II 11.

[2]) Dietz 234.

[3]) Dietz. Den Umfang ihrer Geschäfte zeigt, daß ein Kattunhändler, der 1773 fallierte, 100000 fl. Schulden hatte. Dietz 44, daß die Aktiva bei einem Nachlaß 1719 300000 fl. betrugen. Ebenda 56.

[4]) Schudt II 214.

[5]) Starke Einwanderung ländlicher Juden nach Frankfurt. Dietz passim.

[6]) Einige Injurien von Hofjuden gegen hohe Beamte allerdings gelegentlich, wie der bekannte Fall Gomperz unter Friedrich Wilhelm I.; vgl. auch Meetz, Joh. Philipp v. Schönborn II 165.

gelegentlich nützlich sein oder auch sehr schaden könne, so zeigen sie, wenigstens die süddeutschen Juden, daß sie sich aus dem reichsstädtischen Regimente gar nichts machen.

Unaufhörlich sind die städtischen Klagen über ihre losen Reden, sie seien gerade so gefreit wie die Städte, sie kümmern sich nicht um die Ratsverfügungen, wenn der Rat etwas von ihnen wolle, habe er es formell und schriftlich zu tun. Nur der Kaiser sei ihr Herr und Gebieter[1]). Von den Wormser Juden heißt es, daß sie allen Respekt vor ihrer Obrigkeit verloren haben[2]). In Frankfurt klagt man, daß sie in den nahen Bädern sich an allen Brunnen vor die Frankfurter Bürger drängten[3]) und erklärten, sie dächten nicht daran, den „Schustern und Schneidern" Platz zu machen.

Und während in den fürstlichen Gebieten die Juden überall Gebete für den Landesherrn und seine Familie, Predigten bei öffentlichen Gedenktagen oder Siegen in ihren Gottesdienst aufnahmen, dachten sie in den Reichsstädten, z. B. in Frankfurt, nicht daran, dies zu tun, obwohl ihnen das sehr übel vermerkt ward[4]). Sie beginnen jetzt auch hier, wenigstens auf dem ihrer Meinung nach neutralem Gebiete des Geschäftsverkehrs, gegen Zurücksetzungen Front zu machen; so wenden sie sich gegen den Brauch, daß sie Wechsel bei christlichen Kaufleuten in deren Kontor einlösen mußten, während diese gewohnt waren, daß auch die Beträge, die sie schuldeten, von ihnen abgeholt wurden. Sie erreichen durch Anweisung des Kaisers schließlich, daß sie ebenso wie die christlichen Kaufleute verfahren dürfen[5]).

Als sie auf der Frankfurter Post länger als die christlichen Geschäftsleute warten mußten, erwirken sie ein eigenes Postamt in der Judengasse[6]). Die Thurn- und Taxische Verwaltung stellt dann auch für sie eigene jüdische Briefträger an[7]). In Hamburg erklären die Juden 1697, wenn man von ihnen hohe Steuern wolle, müsse man ihnen auch die Mittel, sie aufzubringen, geben und freien Handel gestatten[8]). In Leipzig, wo ihrer bereits 1000 alljährlich zur Messe

---

[1]) Bondy II 727. [2]) Schudt I 421.

[3]) Schudt VI 2, 159 Anh. 47f. [4]) Schudt Teil II Buch VI 232.

[5]) Schudt IV 2, 161, 1715. Die Juden erlassen einen förmlichen Boykott gegen Bäcker, die ihre Gebräuche nicht respektieren ibid. II 161. Sie wehren sich auch gegen das städtische Verbot, die Promenaden zu betreten. 1769. Monatsschrift 14, 255. In Worms beschweren sie sich, daß zur Polizeimannschaft bei ihren Feiern zerlumpte Leute verwandt würden. Rothschild, Aus Vergangenheit und Gegenwart der israelit. Gemeinde von Worms 42, 1702.

[6]) Schudt II 319. [7]) Dietz 274.

[8]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 18.

erscheinen, drohen sie unter Führung eines Lauenburgischen Hofjuden, wenn nicht alle Belästigungen aufhörten, den Meßplatz in Zukunft zu meiden[1]). Und in Fürth, wo eine starke Gemeinde saß, die die ganz kleinbürgerliche christliche Bevölkerung an Wohlhabenheit weit überragte, wahrt sie sich auch einen Anteil an den Geschäften der Stadt und erzwingt gegen einen feindlichen Bürgermeister die Zuziehung ihrer Deputierten zu den Sitzungen der Stadtvertretung[2]).

* * *

So war in das mittelalterliche System, keinem Juden einen Beruf zu gestatten, den auch ein Christ betreiben wollte, und sie streng von der christlichen Bevölkerung zu scheiden, eine große Bresche gelegt. Wie die Juden, wenn es die Landeswohlfahrt oder auch nur die fürstlichen Finanzen zu erfordern schienen, unbedenklich den Christen gleichgestellt oder auch vorgezogen wurden, so hatte jetzt auch bald niemand ein Interesse daran, Juden und Christen zu trennen.

Von den alten Trachtabzeichen waren die meisten allmählich in Vergessenheit geraten; nur der Bart, auf den die Rabbiner streng bei allen Verheirateten hielten[3]), wurde überall in der alten Form getragen. Gelegentlich werden ihnen zwar noch in Residenzen manche Stadtviertel untersagt und sie in Mähren einmal zu Zählungszwecken in zusammenliegende Wohnungen verwiesen[4]), aber da die neuen Judengemeinden sich langsam bildeten, kommt es in den meisten Orten nicht mehr zu geschlossenen Judenquartieren[5]). Die Härte der Reichsstädte hierin, vornehmlich des Frankfurter Rates, der sie trotz ihrer stark gewachsenen Zahl immer noch in die enge Judengasse mit ihren hohen Häusern, in „das Fegefeuer der Judengasse", wie später Bettina von Arnim schrieb, einpferchte, wurde wegen der gesundheitlichen Gefahren,

---

[1]) 1687. Monatsschrift 35, 460, 463, 468.

[2]) Vgl. Neubürger, Verfassungsrecht der gemeinen Judenschaft zu Fürth passim, u. Monatsschrift 35, 404ff.

[3]) Willibald Müller l. c. 69. [4]) Ebenda 65.

[5]) In Königsberg wird im 18. Jahrh. in einem Schulaktus geklagt, daß man um der höheren Miete willen an die Juden die besten Gebäude vermiete. Ztschr. f. Demographie u. Statistik der Juden 1910 Heft 2 S. 23. In Forchheim, wo eigentlich kein Jude in einem Christenhause wohnen darf, vermietet der bischöfliche Stadtrichter trotzdem solche Häuser an Juden. Eckstein, Bamberg 137, 1760, vgl. noch Wagenseil Hofnung Israels S. 47.

die das mit sich brachte, allgemein getadelt. Niemand stört sie darin, christliche Dienstboten und Arbeiter zu beschäftigen, sondern man freut sich darüber, wenn sie den Leuten Gelegenheit geben, Brot zu verdienen[1]). Der Besuch von Hochschulen zum Zwecke des Medizinstudiums wird ihnen jetzt meist gestattet[2]), und während man ihnen in Frankfurt das Beschauen der Krönungsfeierlichkeiten verwehrt, wird ihnen in Berlin und Potsdam sogar das Besichtigen der fürstlichen Privatsammlungen gestattet.

In Verbindung mit der Tätigkeit bei der Münze hatten sich eine Anzahl Juden als Graveure, dann auch als Kupferstecher und Maler ausgebildet. Sie wurden ebenso wie jüdische Schachspieler, die es vielfach gab, nicht selten sogar an die Höfe entboten und mitunter auch mit Titeln ausgezeichnet[3]). Solche Virtuosen, aber auch angesehene Geschäftsleute, erhielten von den Behörden bereits die Anrede „Herr", so sehr sich auch viele Theologen und die Bürger der Reichsstädte darüber entrüsteten[4]).

IV.

Die Stimmung der Bevölkerung hatte sich den Juden gegenüber allerdings nur wenig geändert, sie waren an vielen Orten argem Mutwillen ausgesetzt, und ihre geistlichen Gegner waren nach wie vor auf dem Posten. Die Reformation hatte trotz der großen Umwälzungen, die sie hervorrief, den Juden nur den einzigen Vorteil gebracht, daß sie jetzt weniger in der Schußlinie standen und von den Katholiken bisweilen als geborene Nicht-

---

[1]) Zwingt sie sogar bisweilen, zu ihren häuslichen Verrichtungen möglichst viel Leute heranzuziehen, vgl. Wagenseil 297.

[2]) In Königsberg z. B. seit 1658, Ztschr. f. Demographie 1910, 2, 21. 1756 erwirkt der preußische Minister von Danckelmann einem jüd. Knaben das Recht, das Joachimsthalsche Gymnasium zu besuchen. Monatsschrift N. F. 14, 429. Gymnasialbesuch wurde übrigens sogar in Frankfurt schon 1640 den Söhnen der jüdischen Ärzte erlaubt. Schudt II 215.

[3]) Vgl. z. B. den Hofmaler Pinhas in Ansbach. Mitth. z. jüd. Volkskunde N. F. II 65, 70. Der Fürst von Dessau schickt sogar einen jungen jüdischen Künstler zur Ausbildung nach Rom.

[4]) Schudt I 200.

christen milder als die abgefallenen Ketzer beurteilt wurden; auch der Zauberer- und Hexenwahn, dem sich beide Bekenntnisse mit Eifer hingaben, damit sie die Anklage, ihre Lehre sei Teufelswerk, entkräfteten, kam ihnen zugute. Denn er erhitzte die Phantasie der Bevölkerung anderweitig und wirkte mit, daß die dämonologischen Furchtvorstellungen den Juden gegenüber zurücktraten und selten nur noch die Kindesmordanklage, fast nie mehr die Hostienfrevelbeschuldigung[1]) erhoben wurde. Die Reformatoren waren den Juden entschieden feindlich, vor allem, seitdem ihre Erwartung, daß der neuen, gereinigten Lehre auch die Juden zuströmen würden, fehlgeschlagen war, und die eifrigen protestantischen Geistlichen sahen in jeder kleinen Rücksichtnahme auf jüdische Festtage, die sogar das Mittelalter geübt hatte, eine Verherrlichung des jüdischen Sabbats vor den christlichen Feiertagen. Obwohl christliches Gesinde bei Juden gar nichts Seltenes mehr war, bekämpften sie doch die Dienste, die Christen am Sonnabend in jüdischen Häusern zu verrichten pflegten, weil das den Sabbatkult stützte; sie hintertrieben die Gewährung von Zweigen aus dem Stadtforst zur Ausschmückung der Laubhütten[2]), ja sogar jede Beteiligung evangelischer Handwerker am Bau jüdischer Gotteshäuser[3]). Auch gegen die jüdischen Ärzte predigten sie. In Thorn antwortete der Rat allerdings auf solche Angriffe, man benutze sie doch nur als Ärzte, nicht als Theologen[4]). Die Katholiken hinwiederum hatten seit dem Tridentinum allenthalben die strengste kanonistische Lehre zur Geltung gebracht. In Rom, wo die Juden es im Mittelalter ganz gut gehabt hatten[5]), wurden sie jetzt nach diesen Grundsätzen aufs äußerste eingeschränkt, und in allen katholischen Territorien mehrten sich jetzt

---

[1]) Höchstens bisweilen der Behauptung, daß Juden uneheliche christl. Kinder annehmen, um sie zu Juden zu machen. Schudt I 349, vgl. auch Loewe, Die Juden u. die kath. Legende S. 56f. u. S. 62, Nachweis, daß die dogmatischen Grundlagen der Anklagen erschüttert wurden.

[2]) Schudt Teil II Buch VI 323, 1614. [3]) Ebenda I 370.

[4]) Schudt I 371. Luther hatte verboten, sich von Juden die Bibel erklären zu lassen. Monatsschrift 53, 144.

[5]) Vgl. z. B. die Erzählung Vasaris, wonach die Juden zur Mosesstatue Michelangelos alle Sonnabend in die Kirche zu wallfahren pflegten.

die Fälle von gewaltsamen Taufen jüdischer Kinder[1]), von Zwangspredigten für die Erwachsenen[2]), und die Beichtväter der Fürsten erklärten, wenn auch selten mit Erfolg[3]), die Verjagung der Juden für ein besonders verdienstliches, gottgefälliges Werk[4]).

Trotz dieser Gegner kam aber auch der dritte große Grundsatz der mittelalterlichen Judenbehandlung allmählich außer Übung. Das Mittelalter hatte sich um die jüdischen Angelegenheiten, eben weil es jede Berührung mit den Juden scheute, in keiner Weise bekümmern wollen. Daher war auch die Kenntnis jüdischer Dinge unglaublich gering und beruhte fast ganz auf den doch fragwürdigen Mitteilungen einzelner getaufter Juden. Das zeigte sich bei den zahlreichen öffentlichen Religionsgesprächen, bei denen freilich die eingeschüchterten, wider Willen anwesenden Juden die Deklamationen der Gegner meist schweigend anhörten, das zeigte sich bei den Judenprozessen, bei denen die auf der Folter abgezwungenen Aussagen ganz seltsame Unkenntnis verraten, und das wird auch offenbar in der gesamten Literatur, wenn sie auf Juden zu sprechen kommt, wo höchstens ein paar mißverstandene halbhebräische Brocken paradierend erwähnt werden, sonst aber nichts, was auf Beobachtung jüdischer Gewohnheiten und Gebräuche hindeutet, zutage tritt.

Infolge dieser Abneigung, sich um jüdische Verhältnisse zu kümmern, hatte man den Juden eine weitgehende Selbstverwaltung überlassen müssen. Die Judenschaft war überall wie eine Gilde organisiert, deren Vorstand sich meist durch Zuwahl ergänzte[5]), und über ihre Mitglieder mit fast unbeschränkter Strafgewalt ausgerüstet. Die christlichen Behörden hatten die

---

[1]) Vgl. Willibald Müller passim.

[2]) Solche übrigens auch im protestantischen Hessen, vgl. Schudt IV 281, 1600.

[3]) Vertreibung in Wien 1670. In dem Pfalz-Sulzbachischen Monheim setzten die Jesuiten 1741 die Verjagung der Juden durch. Vgl. Friedmann, Gesch. d. Juden in Monheim 11ff.

[4]) Vgl. auch Bondy II 685. Erschießung toller Hunde auf den jüd. Friedhöfen in böhmischen Städten. Pfarrer agitieren gegen jüd. Kramladen ibid. II 720. Strenge Haltung der Sonntagsruhe. Wegnahme jüd. Viehs, das am Sonntag getrieben wird. Bondy II 731.

[5]) Monatsschrift 46, 158.

Autorität ihrer Vorsteher noch gestärkt und ihre Befugnisse sogar noch zu erhöhen versucht. Bekannt ist ja, daß Kaiser Ruprecht z. B. sogar jüdische Hochmeister einsetzen wollte, die einen Zusammenschluß aller deutschen Juden — zum Zwecke der bequemen Besteuerung — vorzubereiten hatten. Alle inneren Streitigkeiten der Gemeinden, religiöse wie privatrechtliche, überließ man ihren Gemeindehäuptern allein. An vielen Orten wurden Berufungen von den Judengerichten gar nicht angenommen[1]), in Prag sogar von Kaiser Rudolf II. jede Beschwerde der Gemeinde über die Oberen für Aufruhr erklärt[2]). Die Vorsteher, die fast immer die reichsten Männer in der Gemeinde waren, hatten in ihr meist die Stellung eines Patriarchen[3]). Wir sehen aus jüdischen Privatbriefen, die sich zufällig aus Prag und Wien erhalten haben, mit welchem Ernst und welcher Feierlichkeit sie amtierten, wie ihre Titel und Würden jedermann peinlich beachtete[4]), und wie großen Wert man der Stellung eines Vorstehers oder eines Rabbiners beilegte.

In den Städten beschnitt man zwar schon im endenden Mittelalter diese gar zu große Selbstverwaltung an einigen Punkten, indem man bisweilen mit großen Geldstrafen auch bei inneren Zwisten auf Anrufung einzelner Gemeindemitglieder einschritt[5]), aber das geschah nur ganz gelegentlich. Das weite Gebiet des Gottesdienstes, der Kirchenzucht, des Ehe- und Vormundschaftswesens, der Verwaltung ihrer Grabstätten, Bet-

[1]) Dohm l. c. 129, vgl. auch Schudt III Teil, VI Buch 143. Monatsschrift 46, 268. Fürst Dietrichstein verbietet noch 1700 Appellationen vom Rabbinergericht an ihn.

[2]) Bondy II 586f., 1577. Den christl. Ämtern wird eingeschärft, jede Mißachtung der Judenrichter zu unterlassen. Bondy II 861, 1615. In Polen verbot König Sigismund 1517 den Christen in Troki jede Einmischung in die Dinge der Juden in Wilna usw. Monatsschr. 46, 490.

[3]) Zur Hochzeit im Hause eines solchen Mannes strömten z. B. alle böhm. Juden zusammen. Bondy I 64. Die Gemeinde erwartete von dem Vorsteher, daß seine Verbindungen stets der Gesamtheit zur Verfügung stehen, daß sogar Steuernachlässe, die er erhielt, der ganzen Gemeinde zugute kommen. Monatsschrift 46, 203.

[4]) Vgl. Landau u. Wachstein, Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619 S. XVII. Eine sehr interessante Veröffentlichung.

[5]) Wagenseil l. c. 276—282.

häuser, Bäder, Hilfskassen, auch fast alle privatrechtlichen Streitigkeiten untereinander glaubte man ihnen uneingeschränkt überlassen zu müssen [1]).

Diese Selbstverwaltung ist für die Erhaltung der Juden inmitten einer feindlichen Umwelt ungemein wichtig geworden. Sie taten natürlich auch selbst alles, um jede Anrufung christlicher Obrigkeiten aufs strengste zu verpönen [2]), und schufen sich so ein nach innen mächtiges Gemeinwesen, das den einzelnen zwar schützte und stützte, aber auch zu strenger Unterordnung unter die Rabbiner und Vorsteher nötigte. In ihre Hand legten auch die Behörden die Bemessung aller Umlagen. Sie pflegten die geforderten Summen sogar oft von ihnen kurzerhand zu erheben und ihnen allerdings dafür zu gestatten, sie nach Belieben von ihren Hintersassen wieder einzuziehen [3]). Gerade im Steuerwesen war die mittelalterliche Verwaltung den Juden gegenüber besonders unbehilflich. Zwar wurde namentlich in einigen Reichsstädten am Ende des Mittelalters mit den einzelnen Juden über ihre Jahressteuer einzeln verhandelt und so möglichst viel herausgedrückt. Im allgemeinen, vornehmlich bei den besonderen Umlagen, die viel wichtiger als die regelmäßigen waren, blieb man bei dem Pauschalsystem für die ganze Gemeinde, verlangte bald zuviel, bald zuwenig, überließ es aber den Vorstehern völlig, ob sie das dem hierfür aufgesparten Gemeindevermögen, wie es in Nürnberg geschah, entnehmen wollten oder irgendwie auf die Gemeinde umlegten, wobei natürlich viel Willkür und Parteilichkeit vorkam, die am letzten Ende doch auch die Stadt schädigen mußte. Selbst der Leibzoll wurde bisweilen an Judengemeinden verpachtet [4]). Das Pauschalsystem brachte es auch mit sich, daß die Judenschaften, um mehr Träger ihrer Steuer zu haben, den Zuzug neuer Juden, wo die Zahl und Konkurrenz der ansässigen

[1]) Vgl. z. B. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Österreich 241.

[2]) Vgl. die Entrüstung des Ascher Levy aus Reichshofen (Memoiren, herausg. von Ginsburger) 1598—1635, als in Metz die Parteiungen so überhand nahmen, daß es zu Prozessen vor den christlichen Gerichten kam. S. 31.

[3]) Mitth. f. jüd. Volkskunde N. F. II 15.

[4]) Eckstein, Bamberg 209.

noch nicht zu groß war, stark begünstigten und ihnen auch gegen den Willen der Obrigkeit Unterschlupf gewährten[1]).

Nicht besser stand es selbst im Gerichtswesen, obwohl man doch hier gewöhnt war, mit den Juden in rücksichtslosester Weise umzuspringen. Unaufhörlich ergehen selbst von den Kaisern an Rabbiner und Vorsteher die Befehle, den oder jenen Juden zu „Gleich und Recht“ anzuhalten[2]), den Aufenthalt eines Verschwundenen zu ermitteln. Wie der Rat nie sicher wußte, wieviel Juden die Judengasse außer den Berechtigten in Wirklichkeit beherbergte, so war auch sehr oft der Nachlaß oder das Vermögen, das beschlagnahmt werden sollte, nicht mehr aufzufinden. Vornehmlich im 17. Jahrhundert, als einzelne Juden bereits größere Bankgeschäfte trieben, standen die Behörden bei Zahlungseinstellungen ratlos da, weil sie zwar vermuteten, daß manches beiseite gebracht worden, aber bei den in hebräischer Schrift geschriebenen Büchern, die sie nicht lesen konnten, nichts nachzuprüfen war.

Mitunter werden zwar die Judengemeinden zur Entgegennahme neuer Bestimmungen aufs Rathaus entboten, aber in der Regel werden ihnen alle Befehle in den Synagogen von den Rabbinern mitgeteilt. Der Rat verkehrt nur mit den Vorstehern.

Auf allen diesen Gebieten ändert sich allmählich so manches.

Nicht viel bedeutete es freilich, daß das allgemeine Interesse an jüdischen Dingen zunahm, als am Anfang des 16. Jahrhunderts die Kenntnis der hebräischen Sprache seit Reuchlins Beispiel zur Einführung in die Quellenschriften des alten Testaments und zur Erlernung der Geheimlehren, die in den nachbiblischen jüdischen Büchern stecken sollten, geschätzt zu werden begann. Schon die Clementinen hatten die Errichtung von Lehrstühlen für Hebräisch verlangt; jetzt wurde, namentlich seit dem Kampf mit den „Dunkelmännern“, überall damit wirklich Ernst gemacht[3]). Seit der Reformation wird das Interesse ziemlich allgemein, und in den evangelischen Städten hatte bald jeder Pastor, der etwas auf

---

[1]) Eckstein, Bamberg 57.

[2]) Chmel, Regesta Friderici III. imperatoris 437, Mon. Habs. I 3, 544, 545 I 2, 781, 930, 776, 781.

[3]) Vgl. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation I 308f.

sich hielt, seinen Juden, bei dem er hebräisch lernte[1]) und an dem er seine Bekehrungskünste übte. Da das nun bei vielen gelang — die Treu, Bleibtreu, Landmann, Christiani, Gotthold, Augusti, Conradi, Jacobi, Christlieb, Otto[2]) usw. (so nennen sich die jüdischen Täuflinge dieser Zeit) fehlen fast in keiner protestantischen Stadt —, wurde jetzt von vielen Seiten empfohlen, sanftmütiger mit den Juden umzugehen, um sie so dem Christentum zu gewinnen.

Die Helmstedter Universität ging wie immer auch bei diesem Friedenswerke voran[3]). Der Altdorfer Professor Wagenseil schrieb ein großes, eingehendes, freundlich gehaltenes Werk über die Juden der Gegenwart. Der Greifswalder Professor Meyer richtete sich sogar eine Synagoge in seinem Hause ein[4]), um seinen Studenten alle jüdischen Gebräuche vormachen und erläutern zu können. Die Frömmigkeit und die guten Anstalten in den jüdischen Gemeinden wurden sehr anerkannt[5]). Auch Laien interessierten sich jetzt für jüdische Dinge; Kaiser Leopold I., Karl XI. von Schweden[6]), der berühmte Kardinal Lang, die Maitresse Augusts des Starken, Gräfin Cosel, und viele Fürsten[7]) beschäftigten sich mit ihnen, unterstützten hebräische Druckereien und ließen sich ihre Zeremonien erklären. Schon Kaiser Maximilian II. besuchte einmal die Prager Judenstadt[8]), und sein Nachfolger Rudolf führte öfters mit einem der dortigen Rabbiner gelehrte Gespräche[9]).

Jüdische Hochzeiten wurden sehr gern besucht, auch von

---

[1]) Der christl. Prediger Cnollenius sagt von einem Fürther Rabbi, daß ihm noch nie ein so dienstwilliger, redlicher Mann vorgekommen sei. Schudt IV. Teil, Cont. II 7. Früher hatten die Juden jede Unterrichterteilung an Christen abgelehnt, allmählich faßten sie aber Zutrauen und verkauften auch gern hebräische Bücher an Christen, vgl. Wagenseil 61 f.

[2]) Auch Schwabe, Schudt II 197, ebenso Franz Wentzel, ebenda VI Buch 255.

[3]) Schriften des dortigen Professors Hermann von der Hardt. Schudt IV Teil II Cont. 6 ermahnt die Juden zum Vertrauen zu den Christen.

[4]) Schudt IV Cont. II Buch VI S. 227.

[5]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1905, 50.

[6]) Schudt I 108.

[7]) Z. B. Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt, Pfalzgraf Christian August v. Sulzbach, vgl. Schudt II 293. Weinberg, Die hebräische Druckerei in Sulzbach (Frankfurt 1904) S. 7, 9, 17; viel Material bei Wagenseil, Hofnung S. 27.

[8]) Bondy II 1032.

[9]) Die Meinung kam auf, daß auf die Juden nicht bloß die hl. Schriften zurückgingen, sondern daß auch die großen Lehrer des heidnischen Altertums Pythagoras und Aristoteles ihre Kenntnisse jüdischen Quellen verdankten. Monatsschrift 35, 453 ff. Selbst heimliche Übertritte zum Judentum kamen vor. Ein solcher heimlicher Jude Speth (Schudt IV 193) sagt übrigens 197: Die portugiesischen Juden seien Edelleute, aber ohne Andacht, die deutschen Bauern fromm, aber konfus.

Fürsten, die ihren Hofjuden in der Regel die Ehre antaten, bei Familienfesten in ihrem Hause zu erscheinen, wobei sie selbst Geschenke brachten und den Segensspruch des Rabbiners entgegennahmen. Die Hochzeit der Tochter eines Dessauer Hofjuden wurde sogar im dortigen Schlosse vollzogen[1]).

An den jüdischen Feiertagen drängten sich auch christliche Zuschauer mit Vorliebe in die Synagoge[2]). Selbst die gegen die Juden gerichteten, zum Teil sehr heftigen Schriften, die nicht fehlten, wiederholten zwar immer noch, auch wenn die Verfasser evangelisch waren, die mittelalterlichen Anklagen trotz ihres wundersüchtigen Hintergrundes, erschienen aber auch mit Vorliebe im Gewande großer jüdischer Gelehrsamkeit.

Bei diesem Interesse für jüdische Dinge standen zwar Neugierde[3]) und der Bekehrungszweck obenan, doch ließ sich nicht verkennen, daß die mittelalterliche Anschauung, die jeden Verkehr mit Juden, jeden Besuch ihrer Feste streng untersagte, damit verlassen wurde und eine weitere kleine Abschwächung der Gegensätze sich vorbereitete.

* * *

Viel mehr bedeutete aber, wie auch hier wieder das Beamtentum des fürstlichen Absolutismus vorzugehen begann.

Im Mittelalter war der Landesfürst zufrieden, wenn er

---

[1]) Mitth. d. Ver. f. Anhalt. Gesch. u. Altertumskunde I 789. Gelegentliche Besuche jüd. Hochzeiten kamen zwar trotz aller Verbote schon im Mittelalter vor, so 1504 in Frankfurt. Dietz 316. Jetzt wurden sie aber häufig. Sehr hübsch ist die Schilderung, die Glückel von Hameln in ihren Memoiren davon entwirft. Mitth. z. jüd. Volkskunde N. F. II 24. Ihr schöner Junge wird sehr geliebkost: „all der adel, der da zu gast war, die hätten ihn schier aufgefressen, insbesondere S. Durchlaucht der Princ ihn stets bei der Hand gehalten"; vgl. auch die Hochzeit im Hause Kann in Frankfurt 1681, zu der sehr viele Grafen und Herren erschienen. Dietz 161.

[2]) Vgl. auch v. Lang, Memoiren (Ausg. 1882, München) S. 14. „Selbst die Synagoge des Orts besuchte mein Vater an manchen Abenden, wo ihm die Vorsteher ehrenhalber ihre Psalmen und heiligen Bücher entgegenbrachten, aus denen er zu ihrer Freude das treffende Pensum des Tages in hebräischer Sprache laut verlas."

[3]) Auch das Bestreben, Konkordanzen zwischen Judentum und Christentum, die das letztere als Erfüllung des ersteren nachweisen mußten, zu finden.

durch den Stadtrat der Bürger, durch die adligen Gutsherren der Bauern, durch die geistlichen Oberen, auf deren Ernennung er Einfluß gewinnen wollte, der Priesterschaft sicher war. Wenn er mit diesen Machthabern einig war, so focht es ihn in der Regel wenig an, wie sie mit ihren Untersassen schalteten. Dezentralisation herrschte ja auf allen Gebieten, und nur bei sehr argen Beschwerden griff die Landesherrschaft gelegentlich einmal in die Sphäre der untergeordneten Gewalten ein. Für den werdenden Staat des Absolutismus ist es aber charakteristisch, daß das neue selbstbewußte Beamtentum diese Schranken durchbricht. Es haßt alle geschlossenen Korporationen und bemüht sich, einen jeden Untertan unmittelbar erreichen zu können.

Auch vor der Judenschaft macht es nicht halt. Das jüdische Gerichtswesen mußte ihm besonders anstößig sein, denn einmal entzog es viele Sporteln und Gebühren der Staatskasse, dann aber widerstritt ein solches Sondergericht, das nach fremden Satzungen Recht sprach, dem Wunsche der Beamtenschaft, sich überall betätigen zu können.

Daher sehen wir das Beamtentum aller Orten gegen die rabbinische Gerichtsbarkeit vorgehen, in Brandenburg-Preußen schon, als nach dem Westfälischen Frieden mit dem ehemaligen Bistume Halberstadt die ersten Judenschaften wieder unter brandenburgisches Szepter gekommen waren[1]). Es wird auch in der Folgezeit streng darauf geachtet, daß die Rabbiner sich aller Rechtsprechung, die nicht Kultusfragen betrifft, enthalten. Friedrich der Große will keinen im Lande dulden, der sich nicht diesen Bestimmungen fügt. Auch anderwärts wird das streng beobachtet, so z. B. in Mähren (1727), wo den Juden jede Kriminaljustiz verboten wird[2]), so in Hildesheim[3]) und in Bamberg, wo die jüdische Gerichtsbarkeit ganz abgeschafft wird und, als sich das nicht halten ließ, wenigstens alle irgendwie beträchtlichen Sachen und alle Berufungen dem bischöflichen Richter gewahrt werden. Es wird sehr übel vermerkt, wenn nicht genügend Strafgelder an die Hofkammer abgeliefert werden[4]). Maria Theresia fordert 1750 die Statuten der jüdischen Gemeinden in Übersetzungen ein, und als die Vorstände zögern, droht sie, sie auf Kosten der Juden übersetzen zu lassen. Die eingereichten

[1]) Vgl. Acta Borussica. Behördenorganisation I 433. Urk. u. Akten z. Gesch. d. gr. Kurf. VIII 504. Friedrichs d. Großen Generaljudenprivileg v. 17. April 1750 verbot den Rabbinern jede Einmengung in Zivil- u. Kriminaljurisdiktion, vgl. Bär, Westpreußen I 420, 433. Das bayer. Judenrecht aus der Zeit des Ministers Montgelas bekämpft auch die Justiz der Rabbiner. Scherer 638.

[2]) Willibald Müller l. c. 65.

[3]) Monatsschr. 46, 552, 1736. [4]) Eckstein, Bamberg 177.

Satzungen werden dann teils genehmigt, teils geändert und genaue Vorschriften über den Gottesdienst, die Rabbinerwahl und die Tätigkeit des Rabbiners erlassen[1]). 1760 werden die mährischen Gemeinden scharf gerügt, weil sie die Geburtsregister nicht genau genug führen[2]).

Selbst vor der Einmischung in reine Kultusfragen schreckt man nicht zurück.

Es wird erzählt, daß der alte Dessauer bestimmt habe, wer in der Synagoge das Neujahrshorn blasen solle, und der Reichsfreiherr von Aufseß in Franken, der in seinem Dorfe viele Juden hatte, die er gerecht und gut behandelte, verbot ihnen, mit den anderen Juden im Bamberger Stifte zum Unterhalte des Rabbiners zu zahlen, er selbst sei ihnen Rabbiner genug[3]), und er urteilt wirklich über alle möglichen Zeremonialangelegenheiten[4]). Die Fürsten von Öttingen verlangen sogar, daß stets ihr Hofjude der Vorsteher der Judenschaft sein müsse[5]), und verbieten eine kleine Veränderung am Gottesdienste, die ein Rabbiner, der aus der Fremde herkam, vornehmen will[6]). Im Residenzstädtchen Öttingen, das zeitweilig zwei Herren gehörte, muß sich auch die Judenschaft in zwei Teile spalten, und da einer der Fürsten Lutheraner, der andere Katholik ist und die Gebiete seitdem nach der Religion offiziell unterschieden werden, spricht man auch von der lutherischen und von der katholischen Synagoge[7]). Auch in Berlin erhält eine begünstigte Jüdin unter Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. große Vorrechte unter Beeinträchtigung des jüdischen Kultus; sie darf eine Synagoge eröffnen, die die anderen trotz großen Widerstandes besuchen müssen. Als dem Könige Friedrich I. hinterbracht wird, daß die Königsberger Juden Gebete sprechen, in denen Schmähungen gegen das Christentum vorkommen sollen, setzt er ihnen kurzweg einen Professor der orientalischen Sprachen als Aufpasser in ihre Synagoge[8]).

Besonderen Anstoß erregt der Bann der Rabbiner, zumal da bisweilen die Vorsteher sich der Niederlassung von Juden, die ihnen nicht paßten, obwohl sie die fürstliche Genehmigung erhalten hatten, auf diese Weise erwehren wollten. Es kommt vor, daß die Fürsten Lossprechung von Gebannten verlangen[9]), oder

---

[1]) Willibald Müller 82—87.

[2]) l. c. 137. Gleichzeitig wird das Zusammenwohnen mehrerer armer Familien in einem Raum, weil es die Kontrolle erschwert, untersagt. l. c. 97.

[3]) Eckstein l. c. 77.

[4]) Ebenda 121. Da sich die armen christl. Frauen um den Nebenverdienst des Sabbatlichterbrennens usw. (Schabbesgoi) drängen, wird verfügt, daß die Juden diese Frauen reihum nehmen müssen. Wagenseil, Hofnung der Erlösung 297.

[5]) Ztschr. f. Schwaben u. Neuburg 26, 150.

[6]) Ebenda 133. [7]) Ebenda 141.

[8]) Graetz X 308.

[9]) Tänzer I 34.

daß die Beamten, wie es in der Grafschaft Stolberg einmal geschah, den Bann in der Synagoge selbst auf der Tafel löschen[1]).

Während in Polen die Juden wie im Mittelalter ganz selbständig ihre Oberen und Rabbiner wählen, wird jetzt beides von der Beamtenschaft bestimmt, oft sogar ohne Anhörung der beteiligten Gemeinden[2]). In Karlsruhe ernennt der Markgraf einen von zwei vorgeschlagenen Bewerbern[3]). Wo Wahl gestattet wird, ist die Bestätigung erforderlich[4]), die meist nicht leicht gemacht wird; ja sogar die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl muß in Preußen und in den österreichischen Kronländern lange vorher erbeten werden. Der Oberlandesrabbiner in den österreichischen Gebieten wird wie ein Staatsbeamter behandelt, er dient als reines Kontrollorgan der Regierung und wird, als er der Bestechlichkeit geziehen wird, von Staats wegen in Anklagezustand versetzt[5]).

Die Vorsteher werden ebenfalls meist ernannt oder zum mindesten von der Behörde bestätigt. Es werden Vorsteher für einzelne Orte wie für ganze Bezirke eingesetzt. In Böhmen gibt es sogar einen Primas der Landjudenschaft des Königreichs[6]).

Im Mittelalter hatte niemand den Juden, wofern er nur seine Geleitsgelder und den Leibzoll zahlte, gefragt, was er vorhabe. Jetzt werden alle Beziehungen zu fremden Juden überwacht und geregelt.

Der Hamburger Rat und die dänischen Behörden in Holstein füllen jetzt dicke Faszikel mit der Erörterung der religiösen Streitigkeiten zwischen den Ham-

---

[1]) Schudt IV Teil II Cont. 40f.

[2]) Der große Kurfürst ernannte z. B. einen Winkelrabbiner zum Landrabbiner ohne Befragen der Gemeinde. Graetz X 269.

[3]) Bamberger, Dokumente zur Geschichte der Bücher-Zensur (1902) S. 7ff.

[4]) Auch die französische Regierung sucht ihren Einfluß auf die elsäss. Rabbiner zu stärken. Monatsschrift 51, 489. Bestätigungsrecht der Rabbiner beanspruchte übrigens schon Kaiser Rudolf II., vgl. Bondy II 589f., 596 (1577). Auch in Münster hat der Rabbiner das landesherrliche Interesse zu wahren. Ztschr. f. Kulturgeschichte II 390.

[5]) Willibald Müller l. c. 157, 163.

[6]) Monatsschrift 35, 463. In Worms ergänzt sich der Judenrat durch Kooptation, den Vorsteher ernennt aber der Bischof. Monatsschrift 46, 158.

burger Juden und den benachbarten holsteinischen Gemeinden in Altona, Wandsbeck und Glückstadt[1]).

Wo die hebräische Sprache störend gefunden wird, wird sie untersagt, so wenn den jüdischen Geschäftsleuten Führung der Bücher in deutscher Sprache vorgeschrieben wird[2]), damit man bei Prozessen bequemer Einsicht nehmen kann. Die größeren Kaufleute müssen sich auch seit dem Ende des 17. Jahrhunderts einen deutschen Schreiber halten[3]), und da der Vorwurf laut wird, daß Juden in hebräischen Wechselbriefen Änderungen vornehmen, wird verlangt, daß sie bei christlichen Lehrern Unterricht erhalten und deutsch lesen und schreiben lernen[4]).

Wenn eine Jüdin mit großer Mitgift in die Fremde heiratet, wird das sehr gerügt[5]). Wie den Beamten die Benutzung ausländischer Bäder untersagt wird, so wird auch aus ähnlichen Gründen einem Juden, der nach Italien reisen will, unter Friedrich dem Großen das verboten[6]).

Weniger unterschied sich das Steuerwesen von dem im Mittelalter üblichen. Da bei den Juden viel fluktuierende Elemente waren, auch das Vermögen bei vielen rasch wechselte, erschien den Beamten ein Pauschalsystem[7]), für das die gesamte Judenschaft des Staates, in Preußen jeder Provinz, aufzukommen hatte, am vorteilhaftesten. Doch bemühen sie sich, das Vermögen jedes einzelnen abzustufen und hiernach die Steuern und den Umfang seiner Rechte zu bemessen. Friedrichs des Großen Generaljudenprivilegium beruhte auf diesem System[8]). Auch für Verfehlungen ihrer Mitglieder sollten die Gemeinden aufkommen und Schäden, namentlich bei Hehlerei und Diebstahl, ersetzen[9]).

---

[1]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 53.

[2]) Eckstein, Bamberg 255. Dohm l. c. 117. In Baden schon 1746, 1749 Monatsschr. N. F. 16, 479, vgl. auch Schlözer l. c. XVIII 497.

[3]) Vgl. z. B. die im Jahrb. f. d. Gesch. d. Juden II (1861) veröffentlichte jüd. Familienchronik S. 58 u. a.

[4]) Schudt II 214f.

[5]) Vgl. Briefe aus Berlin (1789, Berlin u. Wien 5. Aufl.) S. 382.

[6]) Ewald, Fantasien auf einer Reise durch Gegenden des Friedens S. 151.

[7]) Bär, Westpreußen I 420, Freund l. c. 27f.

[8]) Bär l. c. I 420. Freund l. c.

[9]) Freund l. c. 29.

Den Gemeinden wurde allerdings meist gestattet, Nachsteuern von Wegziehenden zu erheben, um sich leistungsfähig zu erhalten [1]).

Es gilt auch für Pflicht der Beamten, sich bei den Juden auszukennen, z. B. zu verhindern, daß am Zoll Juden als Betteljuden frei durchschlüpften, während sie in Wirklichkeit hätten zahlen können [2]).

Der junge Schlözer wird in Petersburg sehr belobt, weil er die hebräische Schreibschrift kennt und sich bei den Abrechnungen mit Lieferanten daher sehr sachverständig erweist. [3])

Die preußischen Beamten, die den Juden meist gar nicht übel wollten, zeigen doch, daß sie sich kein x für ein u machen lassen, und bestimmen genau, wieviel Kultusbeamte, die steuerfrei blieben, eine Gemeinde halten dürfe.

In Czarnikau, wo 12 ordentliche und 24 außerordentliche Schutzjuden lebten, aber 50 Gemeindebediente vorhanden waren, erklären sie nach genauer Prüfung, daß 15 ausreichen [4]).

Auch war man sehr hinterher, etwaige Sonderbedürfnisse der Juden ausfindig zu machen, um diese mit besonderen Abgaben zu belegen. So werden jetzt z. B. die von auswärts kommenden Paradiesäpfel, die beim Laubhüttenfeste eine Rolle spielten, ebenso auch die Synagogenplätze besteuert [5]) und jüdischen Angebern, die solche Steuerobjekte namhaft machten, Belohnungen in Aussicht gestellt [6]). Die fürstlichen Beamten waren aber mit diesen gehäuften Abgaben nicht zufrieden. Sie fanden, daß der wesentlichste Unterschied zwischen den christlichen und den jüdischen Untertanen der sei, daß diese letzteren nichts zum Schutze des Landes beitrügen [7]). Der Militärdienst galt der Zeit nicht als eine Ehre, sondern als die lästigste und beschwerlichste Pflicht der Bewohner des Landes. Daher ging man bald dazu über, auch den Kriegs-

[1]) Vgl. Eckstein, Bamberg 215. [2]) Eckstein, Bamberg 210.

[3]) Vgl. A. L. Schlözers Leben (Göttingen 1802) S. 144, 145. 1762 und 1765.

[4]) Bär I 432. In Österreich wird 1716 eine Zählung der Juden angeordnet, und zur leichteren Durchführung werden in Mähren die Einwohner gezwungen, mit den Juden die Häuser zu tauschen, damit die Juden ein leichter zu übersehendes Wohngebiet haben. Willibald Müller 45.

[5]) Ginsburger, Die Memoiren des Ascher-Levy S. 37.

[6]) Willibald Müller l. c. 78ff. [7]) Bär l. c. I 434.

dienst für die Juden vorzuschlagen. Namentlich die Türkenkriege, die ein besonderer Schrecken der Bevölkerung waren, gaben Anlaß, diese Frage zu erörtern. Man meinte, es sei jedenfalls besser, sie fechten zu lassen, als daß eine ganze Armee von einem jüdischen Kommissariat abhänge[1]).

Der Genfer de Candolle hatte schon 1582 die Aufnahme der Juden empfohlen, qu'il servoient autant de bons soldats, qui ne couteroient rien[2]), und der Dichter Niederer, Mitglied des Pegnesischen Blumenordens, hatte ihnen zugerufen: „Geht nur nach Ungarn fort und helft dem Kaiser siegen, Denn eure Razza stirbt deshalben noch nicht aus. Ihr sollt Musketen, Blei und Bajonette kriegen[3]).“ In der Tat hatten vereinzelte Juden schon im Schweizerkriege Maximilians[4]), im Wallensteinschen Heere und in der sächsischen Armee[5]) gedient und 1648 an der Verteidigung Prags gegen die Schweden teilgenommen. Ein Jude war schon im 16. Jahrhundert Stadtknecht in Hildesheim, und im Geschützwesen hatten sich viele betätigt[6]). 1775 erschien in Halle eine Dissertation de Judaeo milite[7]).

Bei der starken Abneigung gegen sie im Volke und bei den Schwierigkeiten, die ihre rituelle Verpflegung machen mußte, kam es vorderhand zwar nirgends dazu, sie wirklich in die Heere einzureihen, aber erwogen wurde die Frage vielfach, auch unter Friedrich dem Großen, und ihnen wenigstens Schanz- und Aufräumungsarbeit aller Art[8]), Beteiligung am Feuerlöschdienst[9]) auferlegt, deren Ablösung ihnen allerdings in der Regel gestattet wurde.

Vaterländische Gesinnung wurde aber jedenfalls von

---

[1]) Dieffenbach im Judaeus conversus nach Schudt I 324.

[2]) Schudt IV 217. [3]) Schudt Einl.

[4]) Schudt IV 216, auch im Heere des Matthias Corvinus, vgl. SS. rer. Siles. XIV 86.

[5]) 1635 Schudt I 320.

[6]) In der Türkei, Schudt IV 217; jüd. Salpetersieder und Pulverbereiter für den Herzog von Liegnitz und den Kaiser Rudolf II. 1581, Bondy II 605, 670. Verpflichtung zur Stadtwehr in Notfällen hatte man ihnen auch im Mittelalter da und dort auferlegt, vgl. z. B. in Oberndorf 1387. Günter, Urkundenbuch d. Stadt Rottweil 75.

[7]) Schlözer Staatsanzeigen XVIII 502.

[8]) 200 rüstige Juden werden von der böhmischen Kammer zur Wegführung groben Geschützes beordert. Bondy II 1040. Ebenso im Dreißigjähr. Kriege bei Schudt IV 155, 218.

[9]) Bondy II 68, 827, 1611 u. vielfach sonst noch, vgl. auch David Friedländer, Antwort d. Juden in der Provinz Lothringen (1791) 13f.

ihnen gefordert. Vordem hatten sich die Juden, selbst in dem duldsamen Holland, stets gerühmt, daß sie nur in der Hoffnung auf Zion lebten und an den Schicksalen der zeitweiligen Heimat keinen Anteil haben wollten und könnten[1]). Höchstens hatten sie aus praktischen Gründen bei fürstlichen Hochzeiten ihre Abordnungen mit Geschenken gesandt, aber sich in allen Welthändeln so neutral und teilnahmslos wie nur möglich verhalten[2]).

Jetzt wird es ihnen in Berlin sehr übel genommen, als einige 1675 beim Einbruch der Schweden vorzeitig in die Festungen flohen, und daß ihre Notablen den patriotischen Kaufmann Gotzkowsky im Siebenjährigen Kriege nicht, wie es seinen Verdiensten zukam, unterstützten. Jetzt lernen sie, daß sie alle Festtage des Landes, alle Siege und Friedensschlüsse ihrer Herren mitfeiern müssen; sie werden bei diesem Tun aber auch ermuntert, wenn ihre Ehrenpforten bei Einzügen ebenfalls gnädig betrachtet[3]) und die hebräischen Akrosticha, die ihre Gelehrten zu fürstlichen Hochzeiten einsenden, wie die Epithalamia christlicher Poeten mit Dank aufgenommen und sogar mit Geldspenden erwidert werden[4]).

* * *

Die starke Beschäftigung der Beamten mit jüdischen Dingen war den Juden allerdings wenig genehm, da sie zu immer neuen Auflagen und Ansprüchen führte. Aber sie war ihnen am Ende doch förderlich[5]). Wie sich aus der Beschäftigung der Beamten mit den bäuerlichen Verhältnissen allmählich der Bauernschutz

---

[1]) Ein holländischer Jude äußerte sich neque in toto orbe alicui nationi inservimus, Schudt I 18.

[2]) Z. B. zwar 1619 in Prag den Pfalzgrafen Friedrich begrüßt, gleichzeitig aber verfolgte Jesuiten heimlich verborgen und aus dem Lande gebracht. Bondy II 876f.

[3]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 33.

[4]) Monatsschr. 1903, 43. Material auch bei Wendt l. c. 15, 24, 25. Gebet für glückliche Rückkehr einer Landgräfin aus Rußland 1773 Monatsschr. 53, 157; vgl. auch Lincke, Fr. Theod. v. Merckel I 66: Der Schles. Oberpräsident Merckel appelliert 1808 an den patriotischen Sinn der Judenschaft, den sie aufs neue bewähren solle.

[5]) Der einzige, der bisher auf die Bedeutung der preußischen Judenbehandlung für die Entwicklung der Juden hingewiesen hat, ist Schmoller.

entwickelte und sie sich bald von Staats wegen der zuviel belasteten Landleute annahmen, wie sie die städtischen Angelegenheiten genau untersuchten und dann die unzünftigen Handwerker und die Gesellen gegen die Meister, die Bürger gegen die städtischen Machthaber schützten, so wurde auch aus der Beschäftigung mit den jüdischen Dingen allmählich eine Art von Fürsorge für die Juden, wie sie keine frühere Zeit gekannt hatte. So viel die Staatsbeamten auch von den Juden verlangten, so bereitwillig traten sie andererseits für sie ein, wenn ihnen ungerechte oder zu harte Maßregeln drohten. So, wenn zu drückende Steuern auf sie gewälzt werden sollten[1]) oder die Beteiligung von Juden an Verbrechen die Bevölkerung und mit ihr die Fürsten stark gegen die Gesamtheit erregt hatte.

Ebenso, als Maria Theresia in der Drangsal des 2. Schlesischen Krieges, erbittert über die Hilfe, die König Friedrich von jüdischen Spionen und Lieferanten, ihrer Meinung nach, erhielt, die Ausweisung aller Juden aus der Krone Böhmen verfügte, oder als Friedrich dahinter kam, daß es gerade jüdische Geschäftsleute waren, die unter dem Vorwand der Fabrikation fremde Waren, die der König fernhalten wollte, ins Land brachten, und er ihnen daher gründlich das Handwerk legen wollte. Der steten Fürbitte des Beamtentums, das den Termin der Ausweisung der Winterkälte wegen hinausrückte, dankten die böhmischen Juden schließlich die Zurücknahme der Verfügung und eine Milderung der Stimmung der Kaiserin, so daß diese selbst im Jahre 1757 die Statthalterei aufforderte, ihr Juden zu bezeichnen, die sich irgendwie hervorgetan hätten[2]). Sogar das Argument, daß sie schon 995 den Christen in Prag gegen die Heiden beigestanden hätten, hatten die Räte für sie ins Feld geführt und ruhig auch den schweren Vorwurf ertragen, sie müßten von den Juden Geld empfangen haben, um so zu ihrer Verteidigung zu sprechen[3]).

Ganz ebenso hatten schon im 16. Jahrhundert die Beamten dem Kaiser Ferdinand ihre Ausweisung widerraten und dabei die sparsame Wirtschaft der Juden höchlich gerühmt[4]). Als Friedrich der Große mit der ersten polnischen

[1]) Schon 1614 widerstrebt die böhm. Kammer neuen Steuern, die Juden seien schon so wie so stark genug belastet. Bondy II 852. Auch in Polen suchte sie der Woiwode von Posen, Hieronymus Gostomski, (Hist. Monatsbl. f. d. Provinz Posen 1902 S. 128) von einer neuen Steuer zu befreien, indem er auf die große Armut vieler und die Leistungen der Reicheren für die Armen hinwies.

[2]) Stein, Gesch. d. J. in Böhmen I 90.

[3]) Monatsschr. N. F. 8, 259. Daß dann Maria Theresia auch jüdische Hoffaktoren und Spediteure ernannte, siehe Tänzer I 66, 1753 u. a.

[4]) Scherer 629, 631. Bei einer Ausweisung aus Mansfeld 1592 bitten die Beamten um Aufschub wegen der Schwangerschaft einer Frau. Ztschr. d. Harzvereins 24, 509.

Teilung zahlreiche ganz arme jüdische Untertanen erhielt, die ihm bei ihrer großen Zahl und bei der Zerrüttung des armen, rein ländlichen Distrikts so schädlich erschienen, daß er sie stark durch Austreibung vermindern wollte[1]), da traten die Beamten für die Bedrohten in einer Weise ein, die uns bei der straffen Zucht des preußischen Staates fast unbegreiflich erscheinen muß[2]). Erst wird dem Könige vorgestellt, daß man die Juden zur Schädigung der noch bei Polen verbliebenen Weichselstädte Danzig und Thorn und zur Ablenkung ihres Handels verwenden könne[3]); dann wird an das Mitgefühl des Königs appelliert[4]), an die Härte einer Ausweisung erinnert[5]), bis der König sich bereit erklärt, alles Ungestüm bei der Maßregel zu unterlassen[6]). Dann wird angeführt, man brauche die Juden zur Erhaltung der Tuchmacherei, da sie die Wolle einkauften und für den Absatz der Fabrikate sorgten[7]). Auch diejenigen Juden, die zwar die hohen Vermögenssätze des Generaljudenprivilegiums nicht erreichten, aber wenigstens hundert Taler besäßen, dürfe man nicht ziehen lassen[8]), und als der König dies nachgibt, aber den Rest der ganz armen verjagt wissen will, kommt es mehrere Jahre sogar zu passivem Widerstande der westpreußischen Beamten zugunsten der Juden. Sogar der Verdacht wird laut, daß die Juden während des königlichen Besuchs aus den Städten entfernt worden seien, um nachher wieder eingelassen zu werden[9]). Der königliche Befehl wird schließlich auf sehr energisches Drängen, aber nur bei einer Minderzahl, vollzogen[10]), die übrigen werden trotz der entgegenstehenden Privilegien vieler Kommunen de non tolerando Judaeos in die Städte verpflanzt und so erheblich gebessert[11]).

Man könnte bei solchem Eintreten an Bestechung durch die Juden denken, und das wird wohl auch hier und da geschehen sein. Auch die Beziehungen vieler Juristen zu jüdischen Geschäftsleuten, die sich ihrer als Rechtsbeistände bedienten, mögen da und dort wichtig geworden sein.

Bekannt ist ja, wie sehr sich der junge Reichsjurist Pütter über den ersten für einen Juden gewonnenen Prozeß freute, wie großen Ruhm ein Frankfurter Anwalt gewann, der einen angeklagten Juden contra omnium fremitus freibrachte[12]), und wie gut der Großvater Goethes mit seinen jüdischen Klienten stand[13]).

---

[1]) Bär, Westpreußen I 422. [2]) Ebenda 422 f.
[3]) Ebenda. [4]) l. c. 434.
[5]) Vor allem während der kalten Jahreszeit. Ebenda 437.
[6]) Ebenda 422 f. [7]) Ebenda 430.
[8]) So urteilt die ganze Kammer, vor allem Brenkenhoff 425, und auch der Großkanzler v. Fürst 426, ebenso Domhardt 434.
[9]) Bär I 429.
[10]) Bär I 433 schreibt: „Auffallenderweise haben die Minister diesen letzten Befehl des Königs nicht befolgt."
[11]) Bär I 428, 438. [12]) Schudt II 81.
[13]) Vgl. auch den Rechtsbeistand des Juden Süß, den Hofrat Leining in Frankfurt, der viel für Juden tätig war, Dietz 213, den Juristen Schütz in Frankfurt, um 1700, Schudt IV 21 u. a. oder Lang in seinen Memoiren l. c. 73.

Aber ein so allgemeines Eintreten der Verwaltungsbeamten für die Juden muß doch auch allgemeine Beweggründe gehabt haben.

Das Bamberger Amtsblatt stellte 1754 den Grundsatz auf, daß Juden und Christen nur durch die Religion verschieden seien; man sei daher verbunden, ihnen alle officia humanitatis zu leisten. Das wird allmählich der allgemeine Standpunkt, der durch die humanitären Ideen des Zeitalters und den religiösen Rationalismus besonders gestärkt wird.

Auch das darf nicht irre machen, daß gar viele allgemeine Bedenken gegen die Juden geltend machen, wenn sie zur Unterstützung eines Gesuchs um Ausnahmen für einen einzelnen bitten.

Wir können sehen, wie die hohen Beamten in Preußen dem Könige die Privilegierung eines Juden empfehlen und, wenn sie auf Widerstand stoßen, sie jahrelang hintereinander mit immer neuen Gründen beantragen, bis sie sie am Ende erreichen[1]). Dem Breslauer Professor Schummel fällt auf, wie gelassen und geduldig ein Zollvorsteher die Versuche eines Juden, sich vom Zoll frei zu machen, erträgt. Und selbst bei Gericht, wo man den Juden weniger wohlwollte als in der Verwaltung, kann man bei Voltaires Prozeß mit dem Schutzjuden Hirschel sehen, daß trotz aller Begünstigung und Rücksicht für des Königs französischen Günstling dem Juden eine früher ungewohnte Freiheit im Verfahren gelassen wird.

Das Interesse des Beamtentums beschränkte sich nicht bloß auf die reichen Juden, die dem Staate viel einbringen können, sondern auch die armen und gedrückten erfreuen sich oft merkwürdiger Förderung.

Als ein armer Königsberger Rabbiner ausgewiesen werden soll, wird ihm der Rat gegeben, sich an der Universität immatrikulieren zu lassen, um den Schutz der Hochschule zu genießen[2]). Und als der Rat eines hessischen Landstädtchens der Regierung nachweist, daß die Juden des Orts — aus zwei zugelassenen waren bereits zwölf in kurzer Zeit geworden — verdorbene Leute seien, die die Bürger schädigten, aber dem Staate nichts einbrächten, da bequemt sich die Behörde nur zum Zugeständnis, neue nur mit Wissen des Rats einzulassen, die alten schützt sie aber und verbietet, lediglich aus Mitgefühl, ihre Vertreibung[3]).

---

[1]) Unaufhörlich bringen die Beamten an Friedrich d. Gr. Vorschläge, den oder jenen Juden anzusetzen oder seine Privilegien zu erweitern, vgl. Hintze, Seidenindustrie II 267.

[2]) Jolowicz, Gesch. d. Juden in Königsberg 40. In Frankfurt hatte ihnen schon der große Kurfürst die Immatrikulation gestattet, Graetz X 270.

[3]) Monatsschr. 53, 260f.

Viele Beamte ziehen Juden heran, um in ihrem Dienste kleine Funktionen auszuüben[1]).

Dieses Interesse auch für die armen Juden führte dahin, sich gelegentlich um die jüdischen Gemeindeverhältnisse zu kümmern, und da sich hier allerlei Mißliches, bestechliche Rabbiner[2]), gewalttätige Vorsteher[3]), die oft auch unter sich uneins waren[4]), harter Druck der Oberen gegen die Armen, in vielen Orten zeigte, nahmen sie sich auch hier der Armen an, schützten sie vor allem vor den Bannsprüchen, die oft aus wenig gerechtfertigter Ursache verhängt wurden. Die Rabbiner wurden von ihnen gern mit Jesuiten oder Dominikanern verglichen, und auf Grund der Aufklärungstendenzen, die die Zeit beherrschten, werden auch die inneren jüdischen Verhältnisse beurteilt und verurteilt.

Bei der Beschäftigung mit den Verhältnissen der Juden merkten die Beamten aber vor allem bald, daß die große Mehrzahl der Juden arme und gedrückte Leute waren[5]) und daß auch die wenigen Begüterten bei der Art ihres Erwerbes jähen Wechselfällen mehr als andere ausgesetzt waren.

Mächtigen Leuten solle man kein Geld leihen, das sei immer verloren, hatte 1761 ein Göttinger Jurist gelehrt[6]).

---

[1]) Juden werden z. B. bisweilen im schwarzen Kabinett der Regierungen beschäftigt, um Siegel eröffneter Briefe nachzumachen. Schlözer 16, 133.

[2]) Vgl. Willibald Müller 163, Eckstein, Bamberg 177. Ein Rabbiner benützt die eigene Gerichtsbarkeit in Erbsachen zur Bereicherung. Schudt II 361, IV 135. Daß es auch ganz bedürfnislose Rabbiner gab, wie jenen in Prag, der nur vom Erlös der Handarbeiten seiner Frau lebte (Bondy I 462), kam natürlich seltener zur Kenntnis der Behörden.

[3]) Herrschsucht von Hofjuden z. B. Monatsschrift 35, 202. Über die Allgewalt des Rabbiners, vgl. eine Erklärung K. Sigismunds v. Polen, 1538. Monatsschrift 35, 351.

[4]) Vgl. die heftigen Parteiungen z. B. in Frankfurt, wo die Familie Kann fast 200 Jahre unumschränkt in der Judengasse und sehr gewalttätig herrschte. Dietz 62, 159. Vgl. betr. Regensburgs Wagenseil, Hofnung 276ff., 278ff.

[5]) Bekannt war namentlich die Not vieler böhm. Juden, woher die meisten Betteljuden kamen. Schudt IV 152. In Prag schliefen mehrere Familien in einer Stube. Die Betten waren nur mit Leitern hoch oben zu erreichen. Ebenda 154, daß die Juden ein „armseliges Völkchen" waren, hatte z. B. schon der Kardinal Dietrichstein in Mähren festgestellt. Willibald Müller 34. Auch die Juden von Heddernheim sind nach Schudt arme Tröpfe.

[6]) Ehrenberg, Entstehung der großen Vermögen 49

Zudem waren sie auf Schritt und Tritt gehemmt durch die Vorrechte der Zünfte und Kaufmannskorporationen und waren wirklich genötigt, wie es in einer Auseinandersetzung hieß[1]), während sie fast alle Lasten des Staates mit der übrigen Bevölkerung mittrugen, ihre „Nahrung neben dem Acker zu suchen".

Das eine wurde jedenfalls in weiten Kreisen des Beamtentums fest geglaubt, daß die Juden die schlechte Lage, in der sie in den deutschen Staaten lebten, nicht samt und sonders verdienten und daß sie wahrscheinlich auch nicht dazu verurteilt waren, sie für immer zu ertragen. Die leidenschaftlichen Versuche großer Teile der deutschen Juden am Anfang des 18. Jahrhunderts, unter Führung eines vermeintlichen Messias das gelobte Land wiederzugewinnen, und Pläne polnischer Juden, über die später bisweilen auch nach Deutschland berichtet wurde[2]), nach Jerusalem auszuwandern, hatten trotz der Schadenfreude, die das Fehlschlagen der Hoffnung da und dort erweckte, doch ziemlich starken Eindruck gemacht. Und da man aus Gründen der materiellen Staatswohlfahrt und weil man sich vieler Juden gern in manchen Geschäften bediente, nicht daran denken mochte, sie ziehen zu lassen, lag der Gedanke nicht fern, auch die übrigen nach den Bedürfnissen des Staates zu erziehen und zurechtzustutzen und ihnen, wenn das Experiment gelänge, dafür ein erträgliches Leben zu schaffen.

Solange der Merkantilismus herrschend war, dachte man nur daran, von ihrem erprobten Handelstalent recht viel Nutzen zu ziehen, und war gern bereit, ihnen möglichst viel Spielraum hierfür zu gewähren. Als dann die physiokratischen Lehren Eingang fanden und mit ihnen Landbau und Handwerk erhöhter Schätzung begegneten, da waren auch die Erziehungsfragen zu gleicher Zeit in aller Munde, und bauend auf die Macht der Erziehung ging man daran, die Heranbildung der im Handel bewährten Juden auch für Landbau und Handwerk zu empfehlen. Wurden doch auch in dieser Zeit Versuche gemacht, die Zigeuner für den Ackerbau zu erziehen.

Der Hallische Jurist Böhmer hatte schon Ende des 17. Jahrhunderts die

[1]) Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 58.

[2]) Schlözer, Werke IX 359.

Juden zu Handwerkern machen wollen und, da ihre Aufnahme in die Innungen wenig wahrscheinlich war, dafür gesprochen, sie ihr Gewebe frei ausüben zu lassen[1]). Es fanden sich auch immer mehr Juden, die die nicht innungsmäßig geschlossenen Gewerbe, wie Petschierstechen, Brillenmachen, Steinschleifen, Käsemachen[2]) ausübten, und in bezug auf den Landbau hatte gleichzeitig ein jüdischer Schriftsteller Zwi bitter geklagt: nos pauperculi agriculturam non habemus, und wie man später an Schlözer schrieb, beabsichtigten polnische Juden unter türkischem Schutze im Heiligen Land wieder Bauern zu werden[3]).

Im Jahre 1745 erwiderte das österreichische Oberamt Bregenz auf eine christliche Beschwerde: wenn man die Juden richtig behandle, sei es nicht wahr, daß sie irgendeinem Lande schädlich wären; für die Herrschaft Hohenems seien sie aber geradezu notwendig. Man solle das Schutzgeld für sie eher ermäßigen als erhöhen und ihnen die Erlaubnis zum Grunderwerb erteilen[4]). 1753 antwortete ein ungenannter „Philosoph" einem Juden, den die Erleichterung, die England damals jüdischen Niederlassungen gewährte, sehr hoffnungsvoll gemacht hatte, diese Hoffnungen seien wohl bei der allgemeinen Mißgunst verfrüht. Indessen „zur Glückseligkeit des jüdischen Volkes ist nur ein Augenblick nötig, in welchem ein Monarch, der den edlen Trieb besitzet, die Wollust des menschlichen Geschlechtes zu sein"[5]).

Wenig später, 1760, riet v. Justi in seinem Buche „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten", die Juden zu Manifakturen, Fabriken und Handwerken heranzubilden und sie zum Anbau wüster Stellen heranzuziehen[6]), und 1775 erklärte der hessische Oberappellationsrat Schöndorf, daß die Juden zwar, wo sie in der Überzahl und auf dem Lande wohnten, schädlich seien, daß man sie aber zu nützlichen Leuten machen könne, wenn man sie in die Städte verpflanze und allmählich zu anderen Berufen überleite. Das sei gar nicht schwer, da die Obrigkeit über die Juden viel freiere Verfügung habe als über andere Leute[7]).

Der erste, der diese Gedanken in der Öffentlichkeit in einer besonderen Schrift erörterte, war der preußische Kriegsrat Chr. Ludwig von Dohm in seinem Buche von der bürgerlichen Verbesserung der Juden[8]). Er verwahrte sich darin gegen den Gedanken, eine Apologie der Juden schreiben zu wollen[9]). Er war ebenfalls nicht mehr von merkantilistischen, sondern bereits von physiokratischen Ideen erfüllt; er wollte die vielen armen, dem Staate und der Gesellschaft schädlichen Juden, deren Verbindung mit der Verbrecherwelt offenkundig war, im Handwerk und Ackerbau[10]) verwandt wissen und dem Handel und Trödel mög-

---

[1]) Schudt II 169.

[2]) Namentlich in Holland und in Ostfriesland.

[3]) Schlözer l. c. IX 359. [4]) Tänzer I 110f.

[5]) Vgl. Schreiben eines Juden an einen Philosophen. Berlin 1753. S. 13f.

[6]) Monatsschrift 53, 265. [7]) Monatsschrift 53, 263.

[8]) Näheres über Beweggründe und Anlaß bei W. W. Gronau, v. Dohm, nach seinem Wollen und Handeln. Lemgo 1824, 89ff.

[9]) Denkwürdigkeiten II 289 Anm.

[10]) Nicht als Güterbesitzer oder Pächter, sondern als selbstarbeitende Bauern,

lichst entziehen. Er verlangte, daß der Staat jeden Juden, auch den reichen, dazu zwingen sollte, einen Sohn wenigstens diesen Beschäftigungen zuzuführen[1]), und er glaubte zuversichtlich, daß wenn man den Juden alle Bürgerrechte — außer der Zulassung zu den öffentlichen Ämtern, wozu man ihrer nicht bedürfe[2]) — gewähren würde, die meisten aus der Armut und dem Druck entspringenden Laster verschwinden würden. Die aus ihrer Religion herstammenden Unterschiede von der übrigen Bevölkerung würden verschwinden, sowie der Staat sich entschließen würde, die freisinnigen Juden gegen den Druck ihrer orthodoxen Rabbiner zu schützen. Er hielt es als Aufklärer und von seiner Anschauung von Menschenwürde aus für ganz unwürdig, daß die Rabbiner ihre Gemeindegenossen im Sack kniend Buße tun ließen[3]). Da Handwerker und Bauern die Hauptstütze der bewaffneten Macht waren, verlangte er natürlich auch den Militärdienst für die Juden, und als man ihm einwarf, sie seien schwächlich und klein, da entgegnete er, sie brauchten nicht gerade Flügelmänner zu werden[4]).

In Österreich, wo man seit den Friedenserfolgen und den Siegen des großen Königs auf jede Stimme aus Preußen besonders achtete und die preußische Verwaltung gern nachahmte, ging zur selben Zeit Kaiser Josef II. an die Ausführung ganz gleicher Maßnahmen. Er erließ am 13. Mai 1781 ein Edikt zur „besseren Benutzung der Judenschaft". Er wünschte ebenso wie Dohm keine Vermehrung der Juden, da in seinem Staate bereits sehr viele ansässig waren. Von 8541 Familien, die sie z. B. in Böhmen zählten, sollten sie nicht höher als auf 8600 Familien anwachsen dürfen[5]). Daher sollte nur dem erstgeborenen Sohne, niemals aber dem zweiten oder dem Enkel bei Lebzeiten des Vaters die Ehe gestattet werden[6]). Aber die vorhandenen sollten vom Trödel abgebracht werden. Er wollte ihnen Grund und Boden zunächst pachtweise auf ein Jahrzehnt einräumen, sie aber verpflichten, nach kurzer Übergangszeit ihn nur mit jüdischen Arbeitern zu bebauen. Er erklärte sie für geeignet, Fuhrleute, Schuster, Schneider, Maurer, Zimmerleute zu sein, und meinte, „da sie erfindsam sind und leicht Kompagnien stiften", könnten ihnen alle Arbeiten, die in Fabriken geschehen müssen und wozu besondere und kostbare Maschinen erforderlich sind, zugestanden, auch alle jene Manufakturen erlaubt werden, die wie Spinnen und Weben für freie Arbeiten erklärt sind. Sie dürfen studieren, auch alle sonstigen Schulen[7]), freilich nur die des Inlands, besuchen[8]), dürfen auch keine fremden Kultusbeamten heranziehen[9]), wie sie überhaupt alle Gebetmäntel und Bücher im Lande selbst herstellen müssen[10]). Ein Schulbuch für Religion wird von den Behörden ausge-

---

als Gutsbesitzer nur mit jüdischen Knechten wünscht er sie zu sehen. Dohm, Verbesserung 115.

[1]) Ebenda 112. [2]) Ebenda 119.

[3]) Briefe an Dohm II 126ff. [4]) Dohm II 243.

[5]) Stein, Gesch. d. Juden in Böhmen 94.

[6]) Ebenda 105.

[7]) Sorge für ihr Schulwesen, Stein 103, 93.

[8]) Ebenda 94. [9]) Ebenda 101.

[10]) l. c. 99. Schlözer, Briefwechsel IX 381.

wählt, und nach ihm werden alle Prüfungen für die jüdischen Schüler abgehalten[1]).

Es gibt keine besonderen Judengerichte mehr[2]), auch keine Bannflüche der Rabbiner. Die Juden müssen deutsche Familiennamen annehmen[3]), ihre Gebete ins Deutsche übersetzen[4]) und Militärdienste leisten.

Der Kaiser erklärte zwar, er wolle sie nicht in Gebiete neu einführen, wo sie noch nicht sind, er wolle sie nur, wo sie schon toleriert seien, dem Staate nützlicher machen[5]); aber selbst die Alpenländer und Tirol sollten ihnen doch allmählich geöffnet werden, wenn sie außer Handel eine nützliche Profession, Fabrik oder Gewerbe betreiben würden[6]).

Das kaiserliche Edikt[7]) und Dohms Schrift riefen überall das größte Interesse hervor. Viele Schriftsteller äußerten sich zustimmend und meinten auch, es werde mit den Juden nicht anders stehen als mit anderen Kolonisten; mit den meisten mache man zunächst schlechte Erfahrungen, die folgende Generation pflege sich aber doch meist gedeihlich zu entwickeln. Die Juden seien nur schlecht geworden durch die schlechte Behandlung[8]). Man müsse sie am frühen Heiraten hindern und durch Handarbeit kräftiger machen[9]). Man müsse sie erziehen, denn Verbote und Repressivmaßregeln umgingen sie, und solche Maßnahmen hätten sich daher nicht bewährt[10]). Vor allem der Dieberei und Hehlerei suchten die Beamten durch Förderung der gut beleumundeten entgegenzuarbeiten und ließen die Verbrecher durch die rechtschaffenen überwachen oder im Zaum halten[11]).

Ein weithin ausgreifender menschenfreundlicher Sinn war dem Zeitalter eigen. Die religiöse Gleichgültigkeit war allgemein und daher die Fürsorge für den Vorrang des Christentums dem Judentum gegenüber meist recht gering. Andererseits wirkte auch die Neigung mit, dem Judentum, das als die konservativste und starrste Religion gelten mußte, durch Entfesselung und Unterstützung seiner freisinnigeren Elemente Abbruch zu tun. Eine Milderung der jüdischen Ritualgesetze wurde daher von allen Seiten gefordert.

Kaiser Josef selbst wies seine Beamten ausdrücklich an, nicht zu ängstlich mit den jüdischen Gesetzen zu sein, und ein österreichischer Advokat Rupp in Kremsier schlug 1782 vor, sie zwangsweise zu taufen[12]). Andere wollten sie wenigstens zwingen, dem Talmud zu entsagen. Heeren in Göttingen war der

---

[1]) Tänzer I 230. [2]) Stein 9f.
[3]) Ebenda 94. [4]) Ebenda 95.
[5]) Tänzer I 135. [6]) Scherer 635.
[7]) Eine polnische Schrift rühmte dem Kaiser nach, daß er die Juden gezwungen habe, Handwerker und Ackerbauer zu werden. Schlözer 12, 214.
[8]) Das äußert z. B. (1823) H. Luden. Monatsschr. 1903, 678.
[9]) Über die Juden. Germanien 1804 S. 20.
[10]) Bär I 936. [11]) Willibald Müller 66.
[12]) Willibald Müller 190.

Meinung, daß die Nationalität der Juden mit der Religion untergehen würde[1]). Die preußische Verwaltung des Netzedistrikts verweigerte nicht lange darnach die Bestätigung eines in Inowrazlaw erwählten Rabbiners, „weil es zweckmäßig wäre, wenn diese Rabbiner, durch welche der unglückliche Separatismus der Juden von den übrigen Staatsbürgern hauptsächlich genährt werde, ganz entbehrt werden könnten“[2]), und der preußische Minister von Sack, der für ähnliche Beschränkungen eintrat, meinte, das sei kein Gewissenszwang. Wer talmudischen Spitzfindigkeiten nachhängen wolle, möge auswandern. Das dürften aber höchstens einige Rabbiner und arme Tröpfe sein, an denen der Staat nichts verliere.

Neben diesen Aufklärungstendenzen wirkte die Vorliebe der Zeit für pädagogische Experimente stark mit. Es war fast zum Sport geworden, bei fremden nicht genügend gewürdigten Nationen nach Tugenden auszuspähen, die man bei der eigenen vermißte.

Daher hatten auch die den Juden so günstigen Schriften Lessings und Gellerts und rührende Geschichten, die man aus dem jüdischen Familienleben erzählte, wie etwa ein Abschied eines jüdischen Verbrechers von den Seinen, überall großen Beifall gefunden.

In Kopenhagen, wo man damals ganz unter deutschem Einflusse stand, wurde sogar ein Lustspiel, das die Juden in herkömmlicher Weise verspottete, von den Zuschauern schroff abgelehnt, und als Shakespeare in Deutschland bekannt wurde, schrieb Zelter über Shylock, das sei ein wahrer Kaufmann, der nichts suche als sein Recht und der vollkommen recht habe. Dem Rechte geschehe in dem Stück Unrecht[3]). Auch menschenfreundliche Handlungen von Christen, die die Kalender berichteten, wie daß hilfreiche Leute jüdische Waisenkinder selbst unter strenger Wahrung der jüdischen Gesetze bei sich aufgenommen, oder Abgebrannte unterstützt hätten, fanden sehr viel Beachtung.

All das wirkte mit, um das Interesse für die Erziehung und die Verbesserung ihrer Lage zu erhöhen.

Auch die Gegenschriften, die nicht ausblieben, waren versöhnlich gehalten; erst etwas später ließen sich auch einige cynische Gesellen wie der Berliner Grattenauer hören, die ihr Publikum mit Witzen über die Frage abspeisten. Die ersten Gegenschriften

---

[1]) Heeren, Histor. Werke II 16.

[2]) Heppner u. Herzberg, Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden in Hohensalza S. 13.

[3]) Alfred Stern 242. Vgl. noch die Schrift: Über die Juden, weder für sie, noch wider sie. Germanien 1804. Rabbiner sollen keine Gewalt über die Juden haben. S. 21. Ebenso S. 26 gegen ihre Gerichtsbarkeit.

[4]) Jacobs, Deutsche Schauspielkunst 346.

stammten von richterlichen Beamten, die viel mit verschlagenen jüdischen Verbrechern zu tun gehabt hatten[1]), oder von Theologen und Orientalisten, die sich für Kenner des Judentums hielten und aus dieser Kenntnis heraus den Juden die Möglichkeit absprachen, in einer anderen Nation aufzugehen[2]). Es traten auch Schriftsteller auf, die es für verkehrt hielten, aus guten Kaufleuten, die die Juden nun einmal wären, schlechte Handwerker und Landleute zu machen[3]). Es gab natürlich auch Leute, die aus persönlichen Gründen ihrer Besserstellung widerstrebten. Es waren viel Beamte für sich oder für die von ihnen verwalteten Institute[4]) an den Gefällen der Judenschutzkassen, auch wohl am Handel mit Schutzprivilegien, den sehr hochgestellte Leute trieben, beteiligt, sodaß sie hierin keine Änderung wünschen konnten. Mancher fürchtete auch den Vorwurf, ein Judenfreund zu sein oder als von ihnen bestochen zu gelten[5]).

Denn selbstverständlich hatten die alten Hauptfeinde der Juden, die gewerblichen Kreise des Bürgertums, schnell aufgemerkt. Sie setzten sich sofort zur Wehr, und um den drohenden vermehrten Wettbewerb zu verhüten, machten sie den krausen Vorschlag, man solle besondere Judenstädte anlegen, in denen man die Juden natürlich zu allen Zünften und Berufszweigen zulassen dürfte[6]). Ihnen war jede Annäherung der Juden an die christliche Bevölkerung von jeher verhaßt gewesen.

---

[1]) Vgl. die Schriften des Richters Paalzow (Näheres bei Graetz XI 255ff.), später die Erklärungen des Tribunalsrats Pfeiffer, des Justizministers Kircheisen bei Stern 244ff.

[2]) Hinweis auf die vielen Feiertage und die oft betätigte Unlust zu körperlicher Arbeit.

[3]) Vor allem der Göttinger Professor Michaelis, dessen Persönlichkeit aber viel Angriffspunkte bot.

[4]) Z. B. das Potsdamer Waisenhaus, Stern 285.

[5]) Gronau, Chr. L. v. Dohm 85f.

[6]) Vgl. z. B. in Ulm, Nübling, Einl. XCVI., vgl. auch Dohm l. c. II 113f., 119. Auch ein Berliner Kaufmann verlangt Judenkolonien. Schlözer l. c. 15, 461f. Graetz X 259. Daß die christl. Gewerbetreibenden und Kaufleute die Hauptgegner der Juden sind, zeigt auch Boyens Ansicht. Erinnerungen (Lutzsche Ausg.) II 46. In Straßburg behauptete man kurzweg, die Juden hätten auch in Nachbarländern trotz völliger Freiheit sich in nichts geändert, obwohl die

Schon 1727 hatten die mährischen Städte geschrieben: Wenn die Juden sich wie Christen kleiden und unter ihnen wohnen dürften, würden sie dies nur dazu benützen, um bequemer Gelegenheit zu Diebstählen auszukundschaften[1]).

Wichtiger als die literarische Erörterung der Frage war, daß die Mehrzahl der österreichischen Oberbeamten sich trotz der heftigen Einsprache der Städte, vor allem der Stadt Brünn, sofort an die Ausführung des Edikts machten, das sie im großen und ganzen billigten, wenn auch einzelne zunächst eine Erprobung der Juden im Handwerk innerhalb ihrer eigenen Gemeinden und noch nicht im Wettbewerb mit den Christen vorschlugen[2]).

Ebenso beschäftigten sich recht bald eine große Anzahl deutscher Regierungen mit einer Erziehung und Emporhebung der Juden.

Am gründlichsten ging der Markgraf von Baden zuwege, ein überzeugter Physiokrat, der unmittelbar nach Erlaß des kaiserlichen Edikts seine Räte darüber befragte, was davon zu benutzen sei, und wie der Nahrungszustand der Juden ohne Schädigung der Christen gebessert werden könnte[3]). Die meisten, vor allem der Amtmann Schlosser, der Schwager Goethes, traten lebhaft für Erziehung der Juden ein und meinten übereinstimmend, daß an den alten Leuten kaum etwas zu bessern sein würde, daß man aber bei der Jugend den Anfang machen und sie mit Hilfe der Pädagogik bilden könne und müsse[4]). Jüdische Privatlehrer seien zu verbieten[5]). Kein Jude dürfe in Schutz genommen werden, der nicht deutsch lesen, schreiben und rechnen könne[6]). Der Bildungstrieb der Juden wurde allerdings sehr niedrig eingeschätzt. Sie begnügten sich, meinte man, mit ihrem hergebrachten Religionsunterrichte, der sehr zeitraubend sei und nach den absurdesten Methoden erteilt werde. Zunächst gelte es also, der Dummheit und dem Aberglauben der Rabbiner entgegenzuwirken, die auch staatlich geprüft[7]) oder aus Preußen oder Sachsen berufen werden und dann feierlich den Talmud abschwören müßten. Ein deutsches Lehrbuch der mosaischen Religion sei auszuarbeiten, damit allmählich die talmudistischen Juden verschwänden[8]). Jüdische Studenten sollten aus Staatsmitteln unterstützt werden[9]). Die Mädchen, die zunächst nicht in die Schulen gehen sollten, hätten wenigstens Handarbeiten zu lernen und darin Prüfungen abzulegen[10]).

Lage der Juden in den genannten Staaten nichts weniger als frei war, vgl. Friedländer, Antwort l. c.

[1]) Willibald Müller 64. [2]) Willibald Müller 171.

[3]) Monatsschrift N. F. 16, 66.

[4]) Hierbei gab es keine völlige Übereinstimmung, da Schlosser wegen der Unreinlichkeit der Juden keine Einreihung ihrer Kinder in öffentl. Schulen wollte, während sich die Mehrzahl durchaus für Besuch der allgemeinen Schulen aussprach.

[5]) Ebenda 479. [6]) Ebenda 71.

[7]) Ebenda 81. [8]) Ebenda 481.

[9]) Ebenda 499. [10]) Ebenda 68.

Der Amtmann Freiherr von Manger meinte, es sei Pflicht des Staates, die Regenerierung der Juden in körperlicher und geistiger Beziehung in die Hand zu nehmen. Zum Staatsruder seien sie allerdings nicht zuzulassen, da sie tausend Jahre ohne Verfassung gelebt hätten und noch als Schüler zu betrachten seien[1]). Die Anhänglichkeit an die Heimat und an das Vaterland werde sich aber allmählich einstellen.

Natürlich wurde auch Einschränkung der jüdischen Gerichtsbarkeit, vornehmlich des Banns, gefordert und die Strafjustiz der Gemeindevorsteher, ebenso ihre frühere Befugnis, öffentliche Urkunden, Inventarien, Teilungen, Heiratskontrakte aufzunehmen, für einen Eingriff in die Staatsgewalt erklärt[2]). Auch das beträchtliche Vermögen der jüdischen Stiftungen wurde jetzt von staatlichen Beamten kontrolliert[3]). Um die christlichen Handwerker nicht zu schädigen, wollten mehrere Räte sie nur Landwirte und Fuhrleute werden lassen[4]). Doch wurde im allgemeinen ihre Erziehung zu Handwerkern gebilligt und auf das benachbarte pfälzische Mannheim verwiesen, wo viele jüdische Schneider arbeiteten, die recht gut ihre Lehrmeister sein würden. Auch könnte jeder christliche Handwerker gezwungen werden, wenigstens ein Judenkind auszubilden. Schacher solle bei Zuchthausstrafe verboten werden[5]). Die ersten Berichte über die Fortschritte jüdischer Schüler lauteten günstig[6]) und ermunterten zu weiterem Vorgehen. Auch was der badische Gesandte etwas später aus Berlin schrieb, daß dort viele aufgeklärte und gebildete Juden lebten[7]), bestärkte in der eingeschlagenen Richtung. Bereits am Ende des Jahrhunderts konnte der Amtmann Freiherr von Schweikart feststellen, daß es sehr viele Juden auch in Baden gebe, die deutsch und christlich erzogen seien und die „talmudischen Alfanzereien" verachteten[8]).

In der benachbarten Rheinpfalz waren die Juden zwar am Ende des Mittelalters für ewige Zeiten verwiesen[9]), aber doch in den meisten Landorten[10]) belassen worden und hatten in der fürstlichen Gründung Mannheim eine große Bedeutung[11]) und trotz einiger Rückschläge[12]) eine ziemliche Bewegungsfreiheit erlangt. Unter dem Eindrucke des kaiserlichen Edikts verordnete nun der Kurfürst Karl Theodor 1784, daß die Juden als Handelsleute und als Mitmenschen behandelt würden[13]), und 1799 erhielt ein Jude in Mannheim das volle städtische Bürgerrecht[14]). Der fränkische Kreiskonvent beschäftigt sich 1792 mit der Juden-

[1]) Ebenda 486, 490. [2]) Ebenda 345f.
[3]) Ebenda 355. [4]) Ebenda 70.
[5]) Ebenda 472. [6]) Ebenda 69.
[7]) Ebenda 360. [8]) Ebenda 479.
[9]) Monatsschr. N. F. 16, 477.
[10]) Auf Wunsch vieler Gemeinden 472.
[11]) Sie trieben nach Gothein, Mannheim S. 159, alle Handelszweige und alle Gewerbe.
[12]) 1660 wurden sie auf die Nebenstraßen verwiesen, obwohl sie 1/4 der städtischen Häuser erbaut hatten. Ebenda.
[13]) Monatsschrift N. F. 16, 361.
[14]) Ebenda 361. In dem judenfeindlichen Straßburg bildete sich eine besondere Gesellschaft zur Verteidigung der Juden, vgl. Friedländer, Antwort 34.

frage im Sinne der genannten Bestrebungen[1]). Der Würzburger Professor Dr. Oberthür hatte hier die Sache angeregt, und der Konvent hatte sie für nützlich und wichtig erklärt[2]). Auch Vertreter der starken Fürther Judengemeinde waren zu den Verhandlungen geladen worden. Oberthür war der Vertrauensmann des Würzburger Fürstbischofs Fr. Ludwig von Erthal, der sich auch der in Süddeutschland besonders zahlreichen Betteljuden warm annahm, deren Neigung zu Verbrechen er auf ihre soziale Lage zurückführte[3]).

Auch der Fürstbischof von Bamberg (Franz von Buseck) findet, daß der Staatsvorteil fordere, daß die Juden mehr Freiheit als bisher erhielten[4]). Er hebt die alte Bestimmung auf, wonach jüdische Forderungen, um gültig zu sein, der amtlichen Eintragung bedürften, und stellt Juden und Christen vor Gericht einander gleich. In Salzburg wurde der Leibzoll abgeschafft[5]). In München wird 1790 ein Gastwirt, der sich auf einer Tafel in seinem Hause jüdischen Besuch verbittet, gezwungen, diese Tafel selbst zu entfernen. Und als deswegen ein Auflauf entsteht, rügt das der adlige Oberrichter aufs energischste und meint, das sei eine Schande für einen gesitteten Staat, eine Schande vor dem Auslande, „das uns mit Verbesserung der Juden, aber auch mit mehrerer Toleranz derselben" vorangeht[6]). 1799 wurde auch in Bayern eine amtliche Umfrage über „die Veredelung der Juden" begonnen, wobei die Oberämter dem Plane zustimmten, die Städte widersprachen und ihnen nur Viehhandel und Geldgeschäfte lassen wollten[7]). 1801 erklärt Kurfürst Maximilian Josef, man müsse diese unglücklichen Menschen, die man doch nicht verjagen könne, zu nützlichen Bürgern machen[8]). Grundlegendes geschah hier allerdings nicht, aber die Praxis der Judenbehandlung wurde doch milder.

In fast allen Ländern Deutschlands wird die Judenfrage jetzt erörtert. In Sachsen-Weimar werden die Verhandlungen erst nach der Franzosenzeit abgeschlossen. Auch hier wird deutscher Gottesdienst, Ernennung der Rabbiner durch den Fürsten und Aufhören der jüdischen Gemeindegerichtsbarkeit vorgeschrieben[9]). In Anhalt, wo die Juden unter der patriarchalischen Regierung schon bisher ziemliche Freiheit gehabt hatten, wurde eine jüdische Schule mit starker Beihilfe des Landesherrn eingerichtet. Auch das vom Fürsten begünstigte Philantropin Basedows bot sofort, wie etwas später Molitors Institut in Frankfurt, die Aufnahme jüdischer Schüler an. Das jüdische Schulwesen wurde an vielen Orten neu begründet oder beaufsichtigt.

Der Herzog von Mecklenburg rügt die zu schnelle Beerdigung der Toten

---

[1]) Eckstein, Bamberg 253.

[2]) Eckstein, Der Kampf der Juden um ihre Emanzipation S. 2.

[3]) Ztschr. d. hist. Ver. f. Schwaben u. Neuburg 27, 2, 14. Versuche in Württemberg die Juden zu heben. Nübling, Einl. XCV. Sehr wichtig ist die sehr judenfreundliche Schrift: Frhr. v. Diebitsch, Kosmopolitische unparteiische Gedanken, Juden und Christen betreffend.

[4]) Eckstein, Bamberg 252.

[5]) Schlözer XVII 40.

[6]) Monatsschrift 1903, 746.

[7]) Monatsschrift N. F. 16, 364.

[8]) Eckstein, Der Kampf S. 4. [9]) Monatsschrift 1903, 644.

bei den Juden, die die Gefahr eines Scheintodes nicht berücksichtigt[1]), und verlangt ein Gutachten Moses Mendelsohns, der infolge seiner philosophischen Kenntnisse und seines menschenfreundlichen Wesens[2]) in den gelehrten und aufgeklärten Kreisen Norddeutschlands viel galt, und auf den sich die Verfechter der Hebung der Juden sehr gern beriefen. Der Nachfolger des Herzogs, Friedrich Franz I., schreibt 1794 an den Engeren Ausschuß: „Wir sind nicht abgeneigt, das, was mit der Billigkeit und mit unseren landesväterlichen Pflichten gegen unsere gesamten Untertanen, wozu doch auch die Juden, wenigstens die eingeborenen Juden gehören, nur bestehen kann, für die Zukunft zur Norm zu setzen"[3]).

Der Mainzer Oberlandesgerichtsrat Dr. Schepplér fordert die Aufhebung des Judenleibzolls, den viele Gebiete daraufhin wirklich abschaffen, und der Thurn und Taxissche Hofrat Grund wünscht, daß man sie schon aus sanitären Rücksichten nicht zu den Ehrlosen, Geächteten und Leibeigenen zählen dürfe, sondern ihnen in allen Städten Einlaß gewähren müsse. Der Göttinger Professor Beckmann verlangt eine Forschungsreise in alle Länder, um die Lage der Juden und die Folgen der Anwesenheit und Behandlung für die Allgemeinheit zu studieren[4]).

In Preußen hatte der alte Friedrich der Große dem Kriegsrat Dohm lediglich für die Zusendung der Schrift gedankt, aber seine westpreußische Kammer hatte schon für die Juden ihres Bezirkes die Aufhebung des Leibzolls erbeten und viele Handelsbefugnisse nachgesucht und die Zustimmung des Generaldirektoriums für ihre Anträge erhalten[5]). Unter seinem Nachfolger begann man zunächst damit, unter den Juden Unterschiede zu machen, die gut beleumundeten, gebildeten aus der Zahl der übrigen herauszuheben, ihnen amtlich die Anrede „Herr" statt der Bezeichnung „Schutzjude" zuzugestehen. Einzelne bekamen schon Titel und Würden[6]). Zu einer grundlegenden Verbesserung der Lage der Juden, ihrer Gleichstellung im Steuerwesen[7]) und in den Handelsberechtigungen, konnte sich die Regierung bei den zahlreichen bürgerlichen Gegenvorstellungen noch nicht verstehen, aber ihre Erziehung wurde mit wechselndem Eifer betrieben. Viel geschah namentlich in Schlesien und den neu gewonnenen polnischen Landesteilen, wo die Zahl der Juden sehr groß war[8]). Es wurden jüdische Schulen mit

---

[1]) Graetz XI 31.

[2]) Vgl. Heinr. Sieveking, Georg Heinr. Sieveking 129.

[3]) Im Deutschen Reich XIX S. 520.

[4]) Dohm II 356. In Hessen werden die Juden bereits 1800 zu Soldaten ausgehoben, vgl. Jahrbuch f. jüd. Gesch. u. Literatur XII 12f. Die Juden suchen das mit Geld abzuwenden, aber ein Jude schickt doch seinen Sohn zum Förster, damit er schießen lernt, was er als Soldat brauchen könne. Ebenda 127f.

[5]) Bär I 432.

[6]) Der Arzt Herz wurde zum Professor, von Waldeck, ernannt und lebte in Berlin in großem Ansehen; er hielt in der Berliner Mittwochsgesellschaft, der ersten, die auch Juden aufnahm, vielbesuchte physikalische Vorträge.

[7]) Allerdings Abschaffung des Leibzolls.

[8]) Vgl. hierbei besonders Landsberger, Förderung der Emanzipation der südpreuß. Juden durch die Regierung, Hist. Monatsblätter f. d. Prov. Posen

deutscher Unterrichtssprache gegründet oder die Einreihung der Judenkinder in die öffentlichen Schulen[1]) ermöglicht[2]), es wurden Handwerkern, die jüdische Lehrlinge annahmen, hohe Belohnungen gewährt[3]) und, wo das trotzdem keinen Erfolg hatte, jüdische Handwerker aus Polen zu Lehrzwecken berufen und als Freimeister angesetzt[4]). Auch die jüdischen Fabrikanten suchte man zu zwingen, jüdische Arbeiter bei sich einzustellen[5]). Beschwerden christlicher Handwerker wurden damit abgewiesen, es sei Unsinn, die Juden zwar als Ärzte Kranke behandeln zu lassen, aber ihnen zu verbieten, Schuhe zu machen[6]). Der Begründer des schlesischen Bergbaues, Reden, machte einen Juden, einen ehemaligen Salzfaktor, zum Obergeschworenen der oberschlesischen Steinkohlengruben[7]). Wünsche von Juden, sich in bisher verbotenen Städten oder Stadtteilen niederzulassen, wurden gern bewilligt und ihr Streben, ihre Tätigkeit im Handel zu erweitern, begünstigt und der Einspruch christlicher Konkurrenten als eigennützig schroff abgewiesen. Jeder Versuch, der von jüdischer Seite unternommen wurde, sich zu bilden, wurde ermuntert und anerkannt; Betätigungen auf diesem Gebiete wurde förmlich nachgespürt[8]), und jeder deutsche Vers eines Juden, jedes deutsche Buch, das man in jüdischem Besitze fand, und vor allem jeder Zeitschriftenaufsatz, den einer schrieb, wurde gewissenhaft gebucht und als Erfolg dieser Bestrebungen hingestellt. Wurde doch auch in allem Ernste

1903 S. 87ff., ebenda 1900 S. 177, Jüd. Ackerwirte zu südpreuß. Zeit, u. 1906, 1, Die Erweiterung der Judenstadt zu Posen (1795/96), u. 1902, 38, Ordnung des Schuldenwesens der jüd. Gemeinde.

[1]) Das sei besser als Judenschulen, meinte der Minister Sack. Stern 246.

[2]) Damit die Juden an dem christlichen Charakter der Schule keinen Anstoß nehmen könnten, empfahl der Regierungsdirektor von Holsche einen Moralunterricht einzuführen, der ihre Heranbildung zu guten und tüchtigen Bürgern erleichtern könnte. Geogr. u. Statistik v. West-, Süd- und Neu-Ostpreußen. Berlin 1800, hier zitiert nach Preuß. Schulztg. 1907 Nr. 61.

[3]) Schlesien wie es ist II 165. Fechner, Wirtschaftsgeschichte 453. Schles. Prov.-Blätter 29, 387 über die Tätigkeit der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer auf diesem Gebiete. Josef II. hatte den Handwerkern die Annahme jüdischer Lehrlinge dadurch schmackhafter machen wollen, daß er ihnen hierfür höheres Lehrgeld zubilligte. Willibald Müller 170.

[4]) Dohm II 286. [5]) Dohm II 294.

[6]) Über die Juden. Germanien 1804 S. 23.

[7]) Fechner 453. Schles. Prov.-Bl. 1794. Einem noch ungedruckten Vortrage des Plessischen Archivars Dr. Zivier entnehme ich, daß dieser, namens Pleßner, ganz wesentlich an den Schöpfungen Redens beteiligt gewesen ist.

[8]) Der Weimarer Gymnasialdirektor Böttcher schrieb 1797 an Schiller von den gelehrten Berliner Judenzirkeln, den einzigen, in denen eigentlich von Literatur gesprochen würde. Monatsschr. 53, 268. In einer hamburgischen Schrift wurde gar behauptet, daß jüdische Hausierer unterwegs Voltaire und Rousseau lesen. Mitth. d. Ges. f. jüd. Volkskunde 1903, 59. Jüdische Schöngeister wie der Philosoph Maimon oder der Kunstkenner Bach fanden nicht bloß Verkehr, sondern Unterkunft bei Aristokraten und Fürsten als Gäste, Reisebegleiter usw., vgl. auch die Bemerkungen Seumes.

verlangt, daß jeder Jude, der heiraten wolle, die Befähigung nachweisen müsse, einen deutschen Aufsatz zu schreiben[1]).

Das jüdische Leben wurde eifrig durchmustert. Es gab Leute, die nicht bloß für die von Staat und Gesellschaft zurückgesetzten, von ihren Vorstehern hart behandelten Juden eintraten, sondern die sich auch in langen Darlegungen des Marschallik annahmen, des Lustigmachers auf jüdischen Hochzeiten. Weil er wie ein Hofnarr gehänselt wurde, glaubten sie ihn im Namen der Menschenwürde schützen zu müssen.

In den 1792 erworbenen fränkischen Fürstentümern bemühte sich Hardenberg[2]), der sie verwaltete, ebenfalls, die Lage und die kirchliche Verfassung der Juden mit dem „Wohl des Ganzen" in Einklang zu bringen; er mußte dazu auch gegen die besondere Gerichtsverfassung der Fürther Juden vorgehen, hatte aber der selbstbewußten Gemeinde gegenüber, die sich hartnäckig wehrte, keinen vollen Erfolg[3]).

Mit diesem Widerstande hatten die Beamten an den meisten Orten zu kämpfen, da die Juden die Reformbestrebungen zunächst sehr mißtrauisch beobachteten[4]).

Die österreichischen Rabbiner hatten zwar, um den mächtigen Kaiser nicht aufzubringen, die ausgehobenen jüdischen Rekruten in Predigten zur Treue und zum Gehorsam ermahnt, aber jede Änderung in Tracht, Erziehung und Lebensweise scharf bekämpft. Der Kaiser hatte bald selbst über das mangelnde Interesse, das sein Edikt hier gefunden, Klage geführt und vieles abgeändert[5]).

Auch in Preußen war das Verständnis zunächst nicht viel größer. Moses Mendelsohn, der Freund der schöngeistigen Kreise Berlins, auf dessen Entwicklung sich Dohm und seine Anhänger in erster Linie beriefen, hatte zwar selbst vieles getan, was die Beamten anstrebten; er hatte seinen Glaubensgenossen die Bibel ins Deutsche übertragen, seine nächsten Vertrauten hatten schon 1777 eine Freischule mit deutscher Unterrichtssprache gegründet — aber er hielt sich streng an alle rabbinischen Satzungen und zeigte keine Neigung, an der öffentlichen Erörterung der neuen Judenprobleme teilzunehmen, obwohl man gerade von ihm das erste Wort erwartete. Er begnügte sich schließlich, als man ihn drängte, die alte Schrift, die der Holländer Manasse ben Israel einst an Cromwell gerichtet hatte, neu aufzulegen und in einer anderen Schrift „Jerusalem" in seiner philo-

[1]) Veröffentl. d. Bureaus f. jüd. Statistik I 12.

[2]) Sein jüd. Agent Reichenberg agitiert lebhaft für Abschaffung des Leibzolls. Meyer, Gesch. d. Juden in Regensburg S. 52.

[3]) Eckstein, Kampf 9, 30.

[4]) Willibald Müller 69. Vgl. aber die Schrift des Regensburger Rabbiners Alexander Salomo: Josef II., nach Nicolai, Reisen durch Deutschland II 377.

[5]) Vgl. Dohm, Denkwürdigkeiten II 280ff. Verbot der Branntweinpacht; infolge der Schrift eines Beamten, der in Lemberg poln. Juden beobachtet hatte, erließ er viel Beschränkungen. Ebenda 284f. 1791 werden die Juden in Salzburg nicht mehr zum Handel zugelassen. Doch wird der Leibzoll aufgehoben. Scherer 562.

sophischen Weise Toleranz zu predigen, fand aber eigene warme Worte, wie er sie zur Verteidigung der jüdischen Religion so oft gefunden hatte, hier nicht. Den christlichen Schriftstellern, die das Für und Wider der Frage erörterten, fiel es auf, daß die Juden sich so wenig beteiligten und sich selbst gegen Vorwürfe kaum zur Wehr setzten[1]).

Erst allmählich begannen sich die Juden klar zu machen, daß die Tätigkeit der Beamten wirklich auf ihr Wohl hinauslief. Ihre regsameren Elemente[2]) beteiligten sich daher an den Schulgründungen und Vereinen aller Art und erklärten, dazu mitwirken zu wollen, daß die Kluft zwischen ihnen und der übrigen Bevölkerung überbrückt werde. Bisher hätten sie leider keine Hoffnung gehabt, mit dem Staatskörper vereinigt zu werden, und sich an dem Schutz, für den sie dankbar wären, genügen lassen. Jetzt würden sie es aber an nichts fehlen lassen. Sie seien nur ein verrenktes, kein verstümmeltes Glied der Menschheit[3]).

Juden zogen zu dem pädagogischen Minister von Rochow nach Reckahne, wallfahrteten zu Basedow und zu Pestalozzi, in ihren Kreisen wurde auch der Vorschlag des deutschen Prüfungsaufsatzes aufgenommen und selbst Mischehen empfohlen[4]). Die Aufklärung des Zeitalters ergriff auch ihre Kreise. So fern die Juden bisher der übrigen Bevölkerung gestanden hatten, so hatten sich auch bisher schon, wenn große Bewegungen durch die christlichen Konfessionen gingen, parallele Erscheinungen auch bei ihnen gezeigt. So erfüllten sie starke messianische Hoffnungen, als der Pietismus durch die deutschen Lande ging und die Frommen sich in Visionen mit dem Heiland vereint fühlten. So ergriff jetzt auch der rationalistische Sinn, der die christliche Welt durch-

---

[1]) Über die Juden. Germanien 1804 S. 29. Eine solche jüdische Schrift: Euphrat, Die Kartaunen (1803) enthält z. B. nur sehr anfechtbare Zitate aus dem Talmud, die Verf. durchaus rechtfertigt. Von bürgerlich-politischen Fragen ist nirgends die Rede.

[2]) Sieveking l. c. 405.

[3]) Worte der Wahrheit und des Friedens. Breslau 1782 S. 21, 19.

[4]) Aus Süddeutschland, wo alle diese Bestrebungen etwas später einsetzen, ist hierfür die Schrift „Der Jude gezeichnet und gestochen von einem Juden“ (Marburg 1834) interessant. Die Schrift verlangt völlige Abhängigkeit des jüd. Schulwesens von christlichen Konsistorien zur Vernichtung des Rabbinismus.

drang, von ihnen Besitz, und sie bemühten sich, ihre alten Glaubenssätze in Einklang mit der Vernunft des Zeitalters zu bringen.

Namentlich in Norddeutschland, besonders in Preußen und vor allem in Königsberg und Berlin[1]) mehrten sich die Leute, die so dachten und die sich beeiferten, den Dohmschen Bestrebungen zu genügen. Die Führung übernahm David Friedländer, der Schwiegersohn eines Münzjuden Friedrichs des Großen, der sich durch Beschäftigung von Betteljuden in Fabriken und bei Bauten ebenfalls im Sinne dieser Anschauungen betätigte[2]). Er und seine Freunde dachten aber auch an die Belohnungen, die ihnen Dohm in Aussicht gestellt hatte, sie machten bald ganz bestimmte Vorschläge für Besserung ihrer Rechtslage und forderten als Vorbedingung für eine erfolgreiche Erziehung ihrer Glaubensgenossen, größere Bewegungsfreiheit, Abschaffung der Sonder- oder vielmehr Doppelbesteuerung, der ungerechten Haftbarkeit für Verfehlungen minderwertiger Glaubensgenossen und Zulassung zu jeglicher gewerblichen, landwirtschaftlichen[3]) und kaufmännischen Tätigkeit. Aus Süddeutschland sekundierte ihnen nur der elsässische Jude Cerfbeer, der in Geschäften der französischen Regierung Weltkenntnis und Reichtum erworben hatte und namentlich die Aufhebung des Leibzolles forderte[4]).

Sie vertraten ihre Forderungen mit Eifer, Mut und Geschick. Bei dem Wohlwollen der Beamtenschaft und dem Ansehen einzelner von ihnen, deren Frauen in ihren Salons die Schöngeister um sich versammelten[5]), fanden die jüdischen Beschwerden und Wünsche viel Beachtung; vor allem erreichten sie, daß ihnen nicht neue Pflichten vor neuen Rechten auferlegt wurden. Blieb es trotzdem — selbst in Preußen — zunächst bei guten Worten und einigen kleinen Erleichterungen[6]), so lag das an der noch

---

[1]) Chodowiecky fiel es auf, wie viel lässiger die Juden in ihren religiösen Übungen wurden, daß sie am Sabbat Geschäfte machten usw.

[2]) Vgl. David Friedländer, Antwort 15. Er wußte seine Gemeinde dazu zu bestimmen, das, was sie an sozialer Fürsorge für ihre Armen zu leisten pflegte, nunmehr zu ihrer Erziehung zu Handarbeit und zur Einführung deutscher Bildung zu verwenden.

[3]) Ein Promemoria von 1787 (Freund 37), das stark von Dohm beeinflußt ist, verlangt besonders auch diese Berechtigung.

[4]) Die Unerträglichkeit dieser Abgabe, die bei dem Ländergewirr Süddeutschlands oft täglich mehrere Male erhoben wurde, ward besonders hervorgehoben (vgl. Friedländer, Antwort 12). Sie war dem humanen Zeitalter sehr anstößig, da sie die Juden dem Vieh oder lebloser Ware gleichzusetzen schien.

[5]) Gegen den Müßiggang dieser geistreichen Frauen wurde allerdings oft losgezogen. Schlözer XVIII 489.

[6]) Freund 49. Abschaffung des Leibzolls 1787—1788. Aufhebung der Verpflichtung z. Porzellanabnahme.

ungebrochenen Macht ihrer alten Gegner. Doch wurde zwischen der Berliner Zentralregierung und den Landesbehörden hin und her beraten, und auch die Könige Friedrich Wilhelm II. und III. zeigten viel Interesse [1]) und gewährten manche Milderung. Das Ziel der Mehrheit des Beamtentums blieb Erziehung der Juden zu nützlichen Bürgern und Verwischung aller Unterschiede zwischen ihnen und der übrigen Bevölkerung [2]); die Staatsmänner glaubten auf dem rechten Wege zu diesem Ziele zu sein und meinten, daß jede unzeitige Härte gegen die Juden den sicheren Erfolg erschwere. Minister Stägemann äußerte etwas später, wenn die verwünschten freien Städte mit ihrer Judenfeindschaft nicht wären, gebe es in 50 Jahren keine Juden mehr in Deutschland; sie wären alle in der Bevölkerung aufgegangen [3]).

Die Führer der Juden konnten das Gefühl haben, daß eine starke Vermehrung ihrer Rechte mit dem Ziele der Aufnahme in den Bürgerverband nur eine Frage der Zeit wäre. Sie hatten den Vorteil der Erziehungstätigkeit der Beamtenschaft in wenigen Jahren schon deutlich wahrnehmen können. Was vordem höchstens einige Hofjuden erreicht hatten, Fertigkeit im Gebrauch der deutschen Schriftsprache, Annahme der Kleidung der übrigen Bevölkerung, Anpassung an ihre Gewohnheiten und Grundsätze im Handel und Wandel und in der Lebensführung, das ward jetzt — in Norddeutschland wenigstens, während die süddeutschen Juden noch lange zurückstanden, — in wenigen Jahrzehnten, vor allem bei der jüngeren Generation der größeren Städte wirklich erreicht.

[1]) Freund 55.

[2]) Das kombinierte Generaldepartement erklärte bereits 1787, die Einschränkung der Nahrungs- und Erwerbsmittel erkläre die jüdischen Fehler (Freund 45). Vor allem wandte es sich gegen den auf der Autorität der Rabbiner beruhenden Zwang ihres lästigen Kirchengesetzes. Ein Aufschub einer Beratung, den jüdische Vertreter wegen der Feiertage erbaten, wurde abgelehnt, das sei kein Hindernis usw. Freund 60.

[3]) Monatsschr. 52 (N. F. 16) 102. Lob der Bestrebungen der Juden durch den Staatsrat 1801. Freund 85. In einem Memoire des Ministers von Schrötter, der erst allmählich den Juden freundlicher wird, nachdem er erst in allen, namentlich in Niederlassungsfragen den strengen Rechtsstandpunkt auf Grund der Friderizianischen Judenverfassung vertreten hatte, heißt es, daß die Behörden den Juden sichtbar connivieren.

Inzwischen war die französische Revolution ausgebrochen und hatte den Juden Frankreichs die Anerkennung ihrer Menschenrechte gebracht. Bürgerrechte hatten die neuen Machthaber zwar den wenig zahlreichen portugiesischen Juden im Lande, nicht aber den vielen elsässischen gewähren wollen. Über sie urteilt das Departement des Bas-Rhin, daß an ihnen die Revolution, die alles verwandelt habe, spurlos abgeglitten sei[1]), und da ihnen bisher niemand die helfende Hand gereicht hatte, standen sie wirklich auf sehr tiefer Stufe. Auch Napoleon dachte nicht daran, ihnen mehr einzuräumen. Er knüpfte aber an die preußisch-österreichische Judenpolitik an und wollte von dem Erfolg der Erziehungsmaßregeln die Gewährung weiterer Rechte abhängig machen. Er verlangte schließlich sogar von jedem handeltreibenden Juden den Nachweis seiner Moralität[2]). Im Jahre 1806 berief er ein großes Synedrion aus allen französischen Gebieten[3]), das im Sinne seiner Wünsche beschließen mußte. Da er den Versammelten viele äußeren Ehren erwies — die Wachen mußten vor den zusammenberufenen Rabbinern präsentieren —, erregte der Tag weithin großes Aufsehen, und Napoleon galt, obwohl er ihnen im Augenblick recht wenig bot, seitdem als ein großer Wohltäter des Judentums. Die allgemeinen Einwirkungen der Ideen der Revolution auf die Völker und auch auf die Juden waren allerdings sehr groß. Von unmittelbarer Wichtigkeit für die deutschen Juden wurde aber der Einmarsch der Franzosen in Deutschland, da er überall die reichsstädtischen Herrlichkeiten brach. Damit fielen das Einlaßverbot und die städtischen Handelsbeschränkungen in sich selbst zusammen. Obwohl die Franzosen selber die deutschen Juden für Spione hielten und oft unfreundlich behandelten[4]), hatten sie auf deutschem (ebenso auf italienischem) Boden nichts dagegen, daß mit den Menschenrechten auch alle Bürgerrechte jedem zuteil wurden. Wer um ihre Freiheitsbäume tanzte, durfte tun und lassen, was er wollte. Die Juden benutzten die neue Zeit zunächst nur dazu, um trotz des Protestes der ehedem

---

[1]) Monatsschr. N. F. 16, 483, vgl. noch Dan. Friedländer, Antwort l. c. 33.
[2]) Eckstein, Kampf 81.
[3]) Näheres Graetz XI 302. [4]) Monatsschr. N. F. 16, 84.

Bevorrechteten ohne Einschränkung Handel zu treiben[1]). Eine so schnelle Hebung des geistigen und sittlichen Niveaus der Juden, wie sie in Preußen durch die Tätigkeit des Beamtentums bereits eingetreten war, erfolgte in den meisten Teilen Süd- und Westdeutschlands so bald noch nicht. Nur in dem Königreich Westfalen, wo Napoleons Bruder viele ehedem preußische Beamte um sich sammelte und der jüdische Finanzmann Jakobson ein viel gebrauchter Helfer wurde, ward gleichzeitig mit den neuen Rechten[2]) bewußt an der Erziehung der Juden gearbeitet und in Schulgründungen und Kultusreform Beachtenswertes und Nützliches schnell geleistet. Auch in Frankfurt, das dem Primas Dalberg zugefallen war, bewegte man sich auf ähnlichen Wegen. Einzelne Juden wie der junge Börne fanden hier schon öffentliche Anstellungen. Das Beispiel des Königreichs Westfalen, dem man Vergrößerungspläne zuschrieb, und die Furcht, daß die Juden, deren führende Kreise in Berlin schon nicht mehr unterschätzt werden konnten, und von denen einzelne sich wirklich zu den Franzosen hielten[3]), das begünstigen könnten, führten auch in Preußen zur Beschleunigung der Neuordnung der jüdischen Verhältnisse.

Eine Abschlagszahlung erhielten die Juden schon im Jahre 1808, insofern als ihre Gemeinden mit den Ortsgemeinden verschmolzen wurden und sie das Wahlrecht zu den neuen Stadtvertretungen bekamen[4]). Es wurden auch in mehreren Orten, so auch in Berlin, gleich anfangs einige Juden zu Stadtverordneten und Stadträten erwählt.

Bei den Beratungen im Schoße des Ministeriums und der Regierungen wurden von einzelnen Seiten eine Anzahl Vorbehalte verlangt — auf dem Gebiete des Handels Beschränkung der Zahl der jüdischen Kaufleute und Verpflichtung zur Ausbildung nur in christlichen Geschäften[5]), auf dem Gebiete des Wohn-

[1]) Vgl. z. B. die im Jahrbuch f. jüd. Gesch. u. Literatur XII 113ff. abgedruckte Familienchronik, vornehmlich S. 116.

[2]) Bürgerrechte der Juden 27. Jan. 1808. Freund 15.

[3]) Stern 240. Freund 116. Publ. a. d. Staatsarch. 88, 147, 279.

[4]) Stern 228.

[5]) Das verlangte z. B. der Königsberger Brand, Stern 228f. Derselbe wollte sie zu allen Gewerben und zum niederen Beamtendienst zulassen, aber zum

rechts Verbot der Niederlassung nicht Landbau treibender Juden auf dem Lande und Überführung in größere Städte; in bezug auf den Heeresdienst Haftbarkeit der Gemeinden für Deserteure[1]) und in bezug auf sämtliche Rechte die Möglichkeit der Aberkennung bei schlechtem Verhalten[2]).

Einzelne verlangten Verzicht auf das Ritualgesetz[3]) oder auf allen Trödel[4]) als Vorbedingung für das Bürgerrecht.

Aber die Mehrzahl, vor allem Hardenberg und Humboldt[5]), stellten sich auf den Standpunkt, nur die Freiheit ohne Einschränkung könne wirkliche Erfolge bringen. Weder Orte noch Berufe seien den Juden zu verschließen oder aufzuzwingen; ließe man sie wohnen und treiben, wo und was sie wollen[6]), würden sie am ehesten in der Bevölkerung aufgehen und gute Leistungen hervorbringen[7]).

Außer den alten Feinden der Juden stemmten sich auch die Gegner der übrigen Reformen Hardenbergs gegen die Judenbefreiung[8]), und auch der König war nicht leicht ganz zu gewinnen. Aber am 11. März 1812 wurden die Juden in Preußen doch zu Staatsbürgern erhoben und mit allen Rechten mit alleiniger Ausnahme der nur vorläufigen Nichtanstellung als Beamte beschenkt. Damit war die Befreiung der Juden hier erreicht, freilich eine Befreiung ohne Konnubium.

Handel nur in Städten, wo Wechsel und Seehandel existierten. Auf 100 Kaufleute nur 4 Juden und von 10 Juden nur ein Bankier. Sie sollen der christl. Kaufmannskorporation beitreten.

[1]) Das verlangt Minister v. Schrötter, Stern 233, der soldatische Tugenden der Juden rühmt, ebenda 231.

[2]) Ebenda 233. [3]) Das verlangt Beguelin, Stern 235.

[4]) Das verlangt Pfeiffer, Stern 257.

[5]) Vgl. über ihn Gebhardt, Wilh. v. Humboldt I 21, 310ff.

[6]) Wenn man sie in große Städte verpflanze, würden sie mehr unter sich bleiben und schwerer sich amalgamieren, Stern 238.

[7]) Sie seien einmal gute Kaufleute, lasse man sie dabei bleiben.

[8]) Friedrich von Raumer, der damals als Regierungsrat bei Hardenberg arbeitete, erzählt sogar die folgende heitere Geschichte. Eine häßliche Jüdin petitionierte gegen das geplante Gesetz. Unter dem alten Recht hätte sie als Erbin eines Schutzprivilegs mit Sicherheit einen Mann bekommen. Falle das Schutzprivileg fort, ließe sie der erwählte Bräutigam sicher sitzen. Raumer, Lebenserinnerungen 157.

In den Befreiungskriegen taten schon viele Juden, namentlich die Abkömmlinge der bereits etwas gebildeteren Familien, ihre Pflicht; eine Anzahl wurden ohne jede Schwierigkeit Offiziere, selbst solche, bei denen mehr der gute Wille als militärische Leistungen mit der Ernennung belohnt wurden[1]). In sehr vielen Synagogen hingen seitdem Tafeln mit den Namen der gefallenen Gemeindemitglieder.

Schon vorher während der Jahre der Fremdherrschaft hatten die Beamten dem Könige viel Rühmliches namentlich über das Verhalten der schlesischen Juden zu berichten und waren sehr ungehalten, als Friedrich Wilhelm sich noch nicht zu Ordensauszeichnungen für Juden verstehen mochte[2]). Der Sprecher der Breslauer Judenschaft hatte bereits 1807 während der Belagerung den Bürgern besonders dafür gedankt, daß sie die Juden an den Verteidigungsarbeiten teilnehmen lassen wollten[3]) Beim Ausbruch der Freiheitskriege hatten nur die schwächlichen Bündeljuden Westpreußens Gelder statt der Dienstleistung gezahlt, aber sehr viele Gemeinden, darunter die des damals noch gar nicht wieder preußisch gewordenen Inowraclaw hatten junge Leute ausgerüstet, und alle hatten zu den Sammlungen sehr viel beigesteuert. Die erste Geldspende in Berlin stammte von einer jüdischen Ressource[4]).

In Österreich erhielten die Juden ebenfalls von den Beamten Lobsprüche wegen ihres patriotischen Verhaltens (nicht bloß durch Pflege der Verwundeten und Beisteuern, sondern auch durch

---

[1]) Vgl. Granier, Kriegstagebücher 189.

[2]) Vgl. den Aufsatz von Granier, Patriotische Schlesier in Ztschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens 40, 224f. Freund 123. Rettung der Salzvorräte in Marienwerder durch einen Juden. Freund 123. Weigerung von Juden, für die Franzosen Lieferungen zu übernehmen.

[3]) Wiedemann, Breslau in der Franzosenzeit 259. Ein schlesischer Jude hatte freiwillig beim Militär gedient und dafür schon 1808 Gleichberechtigung erhalten. Aber sein Wunsch, das gleich auf seine Familie zu übertragen, wurde abgelehnt und von ihrem Wohlverhalten abhängig gemacht. Freund 124. — Auch daß Juden 1806 preußisches Geld nach Dänemark gerettet haben sollen, wurde erzählt. Monatsschrift 53, 86.

[4]) Monatsschrift N. F. XIV. Philippson, Der Anteil der jüdischen Freiwilligen an den Befreiungskriegen, passim. Erbitterung auch der poln. Juden über die Franzosen, vgl. v. Wangenheim, In russ. Gefangenschaft S. 22.

Teilnahme am Tiroler Aufstande)[1]. Für Hofers Unternehmung hatte namentlich die aus Berlin stammende Gattin des Wiener Finanzmannes Arnstein sehr viel getan[2]), obwohl gerade Hofers bigotte Scharen über die Juden von Innsbruck plündernd hergefallen waren.

Auch in Bayern, wo der Finanzmann Hirsch 75 Leute für den Franzosenkrieg ausgerüstet hatte[3]), wurden den ersten jüdischen Soldaten reichliche Lobsprüche gespendet. In Mecklenburg, wo im Februar 1813 die Juden ein im wesentlichen nach dem preußischen Muster gestaltetes Edikt erhalten hatten, für das außer mehreren Beamten besonders auch zwei Mitglieder der Ritterschaft, ein Oertzen und ein Bredow, eingetreten waren, meldeten sich 40 jüdische Freiwillige für die beiden Jägerkorps, um, wie einer derselben schrieb, sich „dankbar gegen Fürst und Vaterland erweisen zu können“[4]).

V.

Mit der Vertreibung der Franzosen ist die klassische Zeit der Judenpolitik des Beamtentums abgeschlossen. Die Reaktion, die überall in Deutschland einsetzte, wollte am liebsten alles, was in der Zeit der Fremdherrschaft geschehen war, ungeschehen machen, so auch den Juden gegenüber.

Nirgends trat sie gehässiger auf als in Lübeck, wo man die Juden rücksichtslos in das alte Judendorf vor den Toren verbannte. Wer die Hilfe der Großmächte gegen diese Gewalttat anrief, sollte als Hochverräter bestraft werden. In Bremen erwies sich der große Bürgermeister Smidt als Rabulist, indem er in einem Beschlusse des Bundestags, die Juden sollten alle Rechte behalten[5]), die ihnen bisher in den Bundesstaaten gewährt waren, das Wörtchen „in“ mit Hilfe des leicht gewonnenen Gentz in „von“ umändern ließ[6]) und dann alles, was in der Franzosenzeit den Juden gegeben war, als nicht von den Bundesstaaten selbst erteilt, für nichtig erklärte.

In Hamburg verschlechterte man ebenfalls die Lage der Juden, und in Frankfurt wollte man gar die alte harte Judenstättigkeit wieder einführen. In den Kreisen des Rats gab es allerdings hier Anhänger der Judenreform, wie den Senator Ihm[7]), die die gebildeteren und wohlhabenden aus der Masse heraus-

[1]) Tänzer I 177f. [2]) Ebenda 176.
[3]) Eckstein, Kampf 47. [4]) Im Deutschen Reich XIX 524.
[5]) Schwemer, Gesch. d. freien Stadt Frankfurt I 106, 136, 262ff.
[6]) Ebenda 140. [7]) Schwemer I 267.

heben und zu Staatsbürgern machen, die übrigen durch Gründung deutscher Schulen erziehen und wenigstens Munizipalbürger werden lassen wollten[1]). Aber die gewerbtätigen Kreise der Stadt widerstrebten sehr heftig und verlangten die Rückkehr zu den Zuständen vor dem Einmarsch der Franzosen. Nicht einen Fußbreit mehr als die alte Judengasse wollten sie zugestehen, obwohl die Hausbesitzer, die gern an Juden Wohnungen und Läden vermieteten, hier anderer Meinung waren. Die Juden mußten sich schließlich Wohn-, Heirats- und Gewerbebeschränkungen gefallen lassen, die paar jüdischen Beamten aus der Dalberg-Zeit verloren ihr Brot ohne Ruhegehalt, und von Bürgerrechten war keine Rede.

In den großen Staaten rangen in der Judenfrage die reaktionären Stimmungen der streng christlich gesinnten Hofkreise und stark deutschtümelnde Tendenzen der heimgekehrten unbefriedigten Freiheitskämpfer mit den alten Überlieferungen des Beamtentums.

Der Bund selbst hatte zwar, wie oben erwähnt, den Juden beruhigende Erklärungen gegeben und ihnen sogar versprochen, falls sie alle Pflichten der Bürger auf sich nähmen, alle in einzelnen Staaten noch ihnen entgegenstehenden Gesetze hinwegzuräumen. Schließlich blieb er ganz teilnahmslos. In Bayern blieb man der Reformpolitik in mancher Hinsicht treu, ernannte Kreisrabbiner und Ortsrabbiner zur Aufsicht über die Juden, trat gegen die jüdischen Sondergemeinden und ihre Gerichtsbarkeit auf, forderte z. B. die Ablieferung aller Akten aus Fürth, sicherte dafür aber den Juden eine Anzahl Stadtverordnetenmandate[2]). Auch wurde die bessere Erziehung der Jugend gefördert[3]) und ein freisinniger Rabbiner Dr. Aub deswegen belobt[4]) und auch auf ihren Militärdienst hingewirkt[5]). Dazwischen wurden aber wieder orthodoxe Bestrebungen innerhalb der Judenschaft unterstützt und 1823 sogar jede Änderung des Kultus im reformistischen Sinne untersagt[6]). Auch gewannen hier kleinbürgerliche, der Gewerbefreiheit feindliche Strömungen sehr an Kraft[7]), und den Juden wurden lästige Heiratsbeschränkungen aufgezwungen und das Wohnrecht

---

[1]) Schwemer I 265, 267, 274ff.

[2]) Eckstein, Kampf 33. [3]) Ebenda 22.

[4]) Ebenda 67. [5]) Tänzer I 201, 227.

[6]) Monatsschr. N. F. 16, 402.

[7]) Vgl. Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform in Bayern 95. Landtag von 1822.

in vielen Orten, wo es nicht seit alters bestand, nach den Wünschen der Bürgerschaft wieder genommen.

In einigen Orten rotteten sich die Bürger, geführt von christlichen Krämern, die der Wettbewerb zugezogener Juden belästigte, gegen diese zusammen und erzwangen ihre Entfernung[1]. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen wurde nach den Freiheitskriegen, ebenso wie Kaiser Franz und sein Minister Metternich, ein heftiger Gegner des jakobinischen Geistes, den seiner Meinung nach die Volkserhebung gegen die Franzosen und auch schon die Reformzeit, die sie vorbereitete, gezeitigt hatten. Deshalb erschienen ihm auch die damals gegebenen Bewilligungen für die Juden unangebracht und gefährlich, und er wünschte sie daher einzuschränken.

Von den jüdischen Veteranen der Freiheitskriege wurden nur ein paar Leute als Unterbeamte und ein Offizier als Kriegsschullehrer angestellt. Weitere Zulassungen zu Ämtern, weitere Ernennungen zu Offizieren fanden nicht statt. Die blühende jüdische Schule in Berlin durfte keine christlichen Schüler mehr aufnehmen, christliche Vornamen wurden den Juden untersagt, und alle Versuche der Juden, ihren Gottesdienst zu reformieren, wurden auf einmal als gefährliche Neuerungen betrachtet, und ganz im Gegensatz zu den früheren Ansichten bei allen inneren Gemeindestreitigkeiten der jüdischen Orthodoxie recht gegeben. Unterstützt wurde der König durch die neuen Provinzial- und Kreisstände, deren feudale Mitglieder die antirevolutionären Anschauungen der Höfe schnell aufnahmen und als alte Gegner der Hardenbergschen Reformen überall nachweisen wollten, daß sie sich schlecht bewährt hätten. Auch die romantisch-legitimistischen Rechtslehrer der neuen Berliner Hochschule, erfüllt von Kampfslust gegen die zu subjektiven Theorien der völkerbefreienden naturrechtlichen Juristen des 18. Jahrhunderts, erwärmten sich für

[1] Vgl. Hans Rost, Das Judentum im 19. Jahrhundert, in Soziale Kultur XXX 263. In Nürnberg fand erst im Jahre 1850 der erste Jude dauernd Einlaß, obwohl der Professor Lipps 1819 in einer Schrift den Niedergang der alten Reichsstadt und das Aufblühen von Fürth u. Schwabach auf die Vertreibung der Juden zurückgeführt hatte. Eckstein, Kampf 29. Ähnliche Judentumulte in vielen namentlich süd- und mitteldeutschen Orten.

die mittelalterliche Stellung der Juden und leugneten die Rechtsbeständigkeit aller Bewilligungen aus der Zeit der Fremdherrschaft. Und zu ihnen trat so mancher, der ein gar zu schnelles Emporkommen der Juden fürchtete, wenn man ihnen nicht Widerstand leistete. Denn die Wohlhabenheit, die viele Juden infolge der größeren Bewegungsfreiheit erlangt hatten, zeigte sich bei vielen in überheblicher Lebensführung, vor allem in den Bädern; das Emporsteigen der neuen Geldmächte, der Rothschild voran, erregte viel Ärgernis und Sorge. Selbst der alte Goethe, dessen Fürst nach den Vorschlägen des Kanzlers von Müller ein freisinniges Judengesetz schuf, wurde von Furcht geplagt, ob nicht bald jüdische Hofdamen an den Weimarer Hof kommen würden[1]), und entrüstete sich sehr darüber, daß die Juden, während sie noch zwischen Tür und Angel ständen, bereits die Flügel der Tore sperrten[2]).

Bei der geschilderten Gegnerschaft war es auch in Preußen nahe daran, daß das Werk von 1812 wieder umgestürzt wurde. Gerettet wurden die Juden, denen eine starke Einschränkung ihrer Rechte drohte, durch dasselbe Beamtentum, das einst ihre Erhebung zum Staatsbürgerrecht vorbereitet hatte. Auch in Österreich, wo die kaiserliche Regierung den Juden wieder die Alpenländer verschloß und sich auch sonst weit von der josefinischen Anschauung entfernte, blieb das Beamtentum in den alten Bahnen und bewahrte den Juden eine wohlwollende, väterliche Gesinnung[3]). In Preußen haben die in hohen Stellungen verbliebenen Männer aus der Reformzeit sich allen feindlichen Versuchen widersetzt. Stägemann fürchtete sogar, daß jede Beeinträchtigung die Juden zur Auswanderung bringen würde, und meinte, daß man sie in Frankreich mit offenen Armen aufnehmen würde[4]). Stägemann, ebenso auch Hardenberg und Humboldt, taten auch, was sie konnten, zur Verteidigung der Juden in den Reichsstädten, obwohl es für niemanden ein Geheimnis war, daß der König sie nicht deckte.

[1]) Goethes Unterhaltungen mit dem Kanzler v. Müller Nr. 112.

[2]) Bettina v. Arnim, Goethes Briefwechsel mit einem Kinde I 149 (Ausg. von J. Fränkel).

[3]) Viele Adelungen von Juden übrigens, damit die herrenlosen Güter in Ungarn an sie verkauft werden konnten, vgl. Schönholtz, Erinnerungen II 243f.

[4]) Monatsschr. 52 (N. F. 16) 102.

Sie erklärten, ihr Eintreten für sie sei ihnen Herzenssache und zugleich eine Verfechtung ihrer eigenen Judenpolitik gegen ihre starken Gegner.

Das mittlere Beamtentum hat trotz der offenbaren Abneigung des Hofes und mancher gleichgesinnter Minister, vor allem Eichhorns, die privatrechtliche Gleichstellung der Juden mit der übrigen Bevölkerung wirklich zur Tat gemacht.

Vor allem in der Provinz Posen, für deren Juden das Gesetz von 1812 gar nicht galt[1]), suchten die Beamten jeden guten Trieb, den sie bei den dortigen noch ziemlich tiefstehenden Juden wahrnahmen, zu pflegen und zu entwickeln. Kein jüdischer Handwerker, der irgendetwas leistete, blieb ohne Unterstützung, und zahlreich sind noch heute die jüdischen Familien, die die Erinnerung daran bewahren, wie ihnen durch Staatsbeamte die Niederlassung, die Übersiedlung in die deutschen Teile Preußens oder das Studium ermöglicht wurde. Für Pflege des Schulwesens[2]), für Entschuldung der überlasteten Gemeinden[3]), für Milderung der Reibungen mit der anderen Bevölkerung geschah sehr viel.

Der Breslauer Polizeipräsident Heinke ließ erst die Reformpredigt eines sehr freisinnigen Rabbiners vorübergehen, ehe er den Befehl aus Berlin eröffnete, der, wie er annehmen konnte, ein Verbot dieser Versammlung enthielt, und er ließ das auch die Beteiligten offen wissen. Und wenn sich judenfeindliche Stimmungen in den höchsten Kreisen regten, wurden die führenden jüdischen Männer von hohen Beamten davon verständigt und ihnen zugleich beruhigend mitgeteilt, daß sie selbst ganz anders über die Juden dächten und das auch zur Sprache bringen würden[4]).

Vor Gericht, in der Schule, bei Lieferungen, bei der Ansiedlung[5]) wurden die Juden jedenfalls nicht schlechter als die

[1]) Sondern 1833 neue Bestimmungen gegeben wurden.

[2]) Vgl. z. B. Deutsch, Chronik der Syn.-Gem. Sohrau 12. Es wurden überall Erhebungen angestellt über die Zahl der schulpflichtigen Kinder, über die Möglichkeit, ihren Unterricht zu bessern, über die Unterhaltungspflicht. Monatsschrift 53, 387. In Sachsen befragt 1834 der Kultusminister den Dr. Fränkel nach seinen Ansichten über Religion. Das Ministerium unterstützt seine Berufung nach Dresden mit jährlich 200 Talern. Monatsschr. 35, 560.

[3]) Namentlich im Posenschen hatten in poln. Zeit christliche pia corpora den Gemeinden Geld geborgt, das auf die Synagogen eingetragen war. Bär, Westpreußen I 422.

[4]) Veit u. M. Sachs, Briefwechsel 56 und anderswo.

[5]) Vgl. den Kampf der preußischen Lokalbehörden in Posen gegen das

christliche Bevölkerung behandelt, und wenn auch das Beamtentum sich für Eröffnung der Ämter an Juden nicht sonderlich ins Zeug legte, so wurde doch ihrer Wahl in städtische Ehrenämter nichts in den Weg gelegt und alles, was im Sinne der Heranbildung der Juden zu tüchtigen, dem Staate wirtschaftlich nützlichen Bürgern geschehen konnte, gern wie bisher geleistet.

Unter den Juden selbst hatten die reicheren und gebildeteren mit großem Schrecken die neuen judenfeindlichen Regungen der Höfe und weiter Schichten der Bevölkerung wahrgenommen. In Berlin namentlich häuften sich daher jetzt die Taufen; fast die ganze Oberschicht der Gemeinde, darunter die gesamte Nachkommenschaft von Moses Mendelsohn trat über, so daß der freisinnige Dichter Apollonius von Maltitz die Juden in einer eigenen Schrift beschwören zu müssen glaubte, nicht jetzt noch umzufallen, nachdem sie fast zweitausend Jahre tapfer Widerstand geleistet[1]). Die große Masse der Juden focht die Ungunst der Zeiten weit weniger an. Sie freuten sich der größeren Bewegungsfreiheit und ergriffen gern die Gelegenheit, sich in den meisten Zweigen des Handels heimisch zu machen. Sie verbreiteten sich allmählich, wenn auch langsam, über die meisten norddeutschen Landschaften[2]). Bald umsäumten ihre Läden die Marktplätze der Städte; sie wirkten, wie ein kundiger kaufmännischer Berichterstatter beobachtete, überall wie die Hechte im Karpfenteiche[3]), die in das wirtschaftliche Leben neue Bewegung brachten.

Weniger glückte es ihnen im Handwerk, obwohl sie allerorten mit behördlicher Unterstützung Vereine gründeten, die es unter der jüdischen Jugend verbreiten sollten.

Leicht wurde ihnen das Leben von der Bevölkerung fast nirgends gemacht. Und wie die Tischler, Schneider und Schuster

Recht einzelner Städte de non tolerando Judaeos, vgl. M. Laubert, Die letzten städtischen Privilegien de non tol. Jud., Ztschr. d. hist. Ges. d. Prov. Posen 21, 1 ff.

[1]) Ähnlich auch Leopold Schefer, bei M. Sachs, Briefwechsel, ed. Geiger S. 92.

[2]) Die ehemals schwedischen Teile Pommerns wurden ihnen übrigens verschlossen, weil das Edikt von 1812 nicht hierfür gegeben sei.

[3]) Karl Weiß, Lebenserinnerungen. Ein deutscher Schulmann (1905) S. 100.

gegen sie vorgingen und ihre Gesellen gegen die Magazine aufhetzten, was in manchen Orten zu Tumulten führte, so stießen sie die vornehmen, christlichen, organisierten Kaufleute nach wie vor von sich.

In dem Breslauer Adreßbuch der Kaufmannschaft von 1818 werden die jüdischen Kaufleute nur im Anhange gesondert aufgeführt, und die ersten Juden, die nicht mehr als Makler nach Polen hin, sondern als Großkaufleute mit Wolle, Korn, Holz und Kolonialwaren tätig sein wollten, erfuhren noch in den vierziger Jahren die bitterste Anfeindung. Und ein Jude, der in einer solchen Stadt, wo es bis dahin ziemlich geschlossene Judenquartiere gegeben hatte, es unternahm, seine Wohnung in anderen Stadtteilen aufzuschlagen, glaubte damit einen Sprung ins Dunkle zu tun. Dem Vater des Botanikers und nachmaligen Ehrenbürgers von Breslau Ferdinand Cohn galt es schon als Wagnis, als er über die andere Seite des Marktes hinweg auf der 5 Minuten entfernten Ohlauer Straße seine Wohnung nahm. Selbst einem Welthause wie den Rothschilds erschien es noch nicht ratsam, sein Kontor glänzend und an einer der Größe der Firma entsprechenden bevorzugten Stelle in der Stadt zu errichten. Auch ihre Tempel wagten sie noch nicht frei auf die Straßen und Plätze zu stellen, sondern vergruben sie zwischen Häusern und Höfen. In dem oberschlesischen Städtchen Sohrau, in dem außer den paar Beamten alles, was im Wirtschaftsleben Bedeutung hatte, jüdisch war, galt noch 1852 die Wahl eines Juden in den städtischen Rat als ein so großes Ereignis, daß die Gemeinde in ihrer Synagoge einen feierlichen Dankgottesdienst abhielt[1]).

Aber der Wohlstand der Juden wuchs; in der Industrie standen sie allerdings nur an zweiter Stelle; es kam aber der jungen deutschen Industrie zugute, daß sich allenthalben jüdische Großhandlungen auftaten, die zwischen Fabrikanten und Krämern standen und denen die jahrhundertelange Schulung als Agenten sehr zugute kam. Sie brachten ein persönliches Moment[2]) in den Handel hinein. Sie wußten durch die Fühlung, die sie nach beiden Seiten unterhielten, den Fabrikanten besser als seine Musterreiter über die Bedürfnisse und Verhältnisse der Kundschaft zu informieren, wie sie durch genaue Kenntnis aller für die Waren in Betracht kommenden Abnehmer ihm neue Absatzquellen schufen. Auch das Bankwesen, das vielfach in jüdischen Händen war, diente nicht bloß den finanziellen Bedürfnissen der Staaten, sondern auch der jungen deutschen Volkswirtschaft.

---

[1]) Deutsch, Chronik d. Syn.-Gem. Sohrau 8.

[2]) Das ist gegenüber Sombarts Theorie, wonach die Juden stets die „Versachlichung" des Handels fördern, zu betonen.

Mit der größeren Bewegungsfreiheit kam es auch sehr bald dahin, daß die alte Meinung schwand, daß nur gewisse niedrige Teile des kaufmännischen Berufs sich für sie eigneten oder daß eine besondere Vorsicht im geschäftlichen Verkehre mit ihnen geboten wäre. Auch der Vorwurf, daß sie zum Verbrechen neigten, ward bald nicht mehr erhoben.

Die strenge Kampfstellung gegenüber dem erwerbstätigen christlichen Bürgertum milderte sich allmählich einigermaßen. In Königsberg und Berlin, wo die Notjahre der Franzosenzeit unter der alten patrizischen christlichen Kaufmannschaft stark aufgeräumt hatten, ging das ziemlich schnell vor sich; aber auch in anderen Städten bahnte sich das langsam an, namentlich weil das Beamtentum die Bevölkerung daran gewöhnte, daß es für den Staat hierbei keine Unterschiede mehr gebe.

Die große Mehrzahl der preußischen Juden der Zeit erfüllte daher eine starke Dankbarkeit gegen den preußischen Staat, der sie emporgehoben und dessen Beamtentum für sie mehr getan hatte, als irgendwo in der Welt für sie je geschehen war, das auch ihren einzigen Halt bildete gegenüber der christlichen Mystik des Hofes, den Deutschtümlern und dem Geschäftsneide der Bürger.

Politische Betätigung, soweit in der müden Zeit nach 1815 davon die Rede sein konnte, war daher unter den norddeutschen Juden recht gering. Unter den verfolgten Demagogen wird man kaum einen jüdischen Namen finden. Eher lassen sich unter den Werkzeugen der Regierungen einige jüdische Spione nachweisen.

Die Juden bekunden damals überall einen strammen preußischen Patriotismus.

Humboldt ist auf dem Wiener Kongreß die starke und demonstrative preußische Gesinnung der nach Wien verheirateten Berliner Jüdinnen fast unbequem, und Stägemann erzählt von ihnen, daß sie Krämpfe bekämen, wenn jemand irgend etwas gegen Preußen äußere[1]).

Auf die Berliner jüdische Gemeinde richten sich die Blicke der Juden der ganzen Welt. Als dann nach 1830 das politische Leben in Norddeutschland langsam erwacht und auch unter den Juden die Gebildeten an Zahl sehr zugenommen haben, verbindet

---

[1]) Monatsschrift 52, 104. Allen voran betätigt sich hier wieder die Frau des Finanzmannes Pereira, die Freundin und Anregerin Theodor Körners.

sich mit dem preußischen Patriotismus der Juden zunächst eine sehr gemäßigte liberale Gesinnung.

Mit Ausnahme des Ostpreußen Jacoby, der in den radikalen Kreis seines Oberpräsidenten geriet, huldigen fast alle Juden, die sich politisch betätigen, dieser sehr vorsichtigen, maßvollen Anschauung. Das zeigen u. a. Moritz Veit, der sogar an Jacoby schreibt, daß Friedrich Wilhelm IV. von den besten Gesinnungen für die Juden beseelt sei und ihnen wohlwolle[1]), ebenso der Berliner Rabbiner Michael Sachs, für den ein stramm preußischer Brief nach dem Tode Lichnowskys 1848 besonders bezeichnend ist[2]), und der Königsberger Falkson, der Jacoby entgegentrat, und vor allem der Führer der Juden in ihren weiteren Kämpfen Gabriel Rießer[3]). Selbst Heinrich Heine, der als Rheinländer die Gesinnung der altpreußischen Juden nicht haben konnte, sondern den rheinländischen Preußenhaß teilte, den die Unruhe seines Temperaments noch steigerte, ist doch zeitlebens nie uber das juste milieu der Julimonarchie hinausgekommen. Das zeigen alle seine Berichte aus Paris, seine abfälligen Bemerkungen über Börne und Heß und seine spöttischen Verse über die Burschenschafter, die Polen und die Gleichheitsflegel im Freiheitsstalle Nordamerikas.

Auf Friedrich Wilhelm IV. werden zunächst von den Juden große Hoffnungen gesetzt[4]), und von ihm erwarten sie, daß er der anwachsenden Schar gebildeter junger Leute die Möglichkeit gewähre, auch in gelehrten Berufen ein Unterkommen zu finden[5]).

* * *

In Süddeutschland hatten die Juden, wenn man von den badischen absieht, nicht die gleiche erzieherische Tätigkeit des staatlichen Beamtentums erfahren[6]), sondern die neuen Rechte, die sie auch dort vielfach erhalten hatten, durch die Lehren der

---

[1]) Monatsschr. N. F. 16, 531.

[2]) Vgl. Michael Sachs und Moritz Veit, Briefwechsel, herausg. v. Ludw. Geiger, S. 91 ff.

[3]) Treitschke, Deutsche Geschichte V 632.

[4]) Sehr vermerkt ward seine Spende an die jüdischen Armen. Geiger-Veit, S. 39.

[5]) Sehr interessant sind jetzt die Mitteilungen von Lenz, in der Gesch. der Berliner Friedr.-Wilh.-Universität, über die Unterstützung, die jüdische Gelehrte wie Gans und Koreff bei Altenstein und Schulze gegen die feindlichen Professoren der Berliner Hochschule finden.

[6]) In einem wesentlichen Punkt unterschieden sich die süddeutschen Regierungen noch von der preußischen. Während die preußischen Beamten das Endziel hatten, das Judentum verschwinden zu lassen, und daher den jüdischen Kultus zwar überwachten, aber staatlicherseits niemals förderten, begnügten die süddeutschen Behörden sich damit, die jüdischen Geistlichen zu Beamten zu machen und dafür sogar aus öffentlichen Mitteln zu remunerieren.

französischen Revolution und den Einmarsch der Franzosen bekommen. Für sie ist daher, wie für fast die gesamte niedere Bevölkerung Süddeutschlands, Frankreich das Ideal, zumal die Franzosen auch nach 1815 lockende Rufe über den Rhein sandten und viel von der Freiheit sprachen, die sie der Welt gebracht hätten und weiterhin bringen würden, und von der glücklichen Lage redeten, in der sich die freilich wenig zahlreichen französischen Juden befänden. Je mehr die Juden Süddeutschlands seit 1815 unter der Ungunst der Bevölkerung und der Nachgiebigkeit der schwachen Regierungen gegen diese Strömungen litten, desto mehr hofften sie von einem Siege der radikalen liberalen Ideen, die von der Tribüne in Paris aus für ganz Europa pathetisch verkündigt wurden.

Dabei zeigten die eigentlichen Vertreter des französierenden Liberalismus in Süddeutschland den Juden meist unverhohlene Abneigung und wollten ihnen höchstens Menschenrechte, aber nicht Bürgerrechte gewähren.

Sie begründeten ihren Standpunkt nicht bloß mit wirtschaftlichen Gründen, sondern auch mit Klagen über die freiheitsfeindliche Hilfe, die jüdische Banken der Wiener Hofburg leisteten. Voll Unwillens wiesen sie auch darauf hin, daß die Juden gerade mit dem reaktionären hessischen Kurfürsten, der nach 1815 seinen jüdischen Untertanen für erneute Zahlungen ihre Rechte aus der Zeit König Jérômes gelassen hatte, besonders gutständen. Börne suchte sie daher schon 1819 in einer Schrift den süddeutschen Liberalen als wertvolle Bundesgenossen zu empfehlen, die gern im Lager der Freiheit stehen würden.

Die radikale Gesinnung vieler süddeutschen Juden milderte wirklich in den Zeiten der Verfolgung und Erwartung an vielen Orten die Gegensätze. Aber sie hatten doch viel Anfechtung zu erleiden; bei allen Volksbewegungen bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein waren die Juden in vielen süddeutschen Orten das erste Opfer der Tumulte. Sie kamen auch mit Ausnahme ihrer alten Hauptsitze Frankfurt, Fürth und namentlich Mannheim, das ihnen sehr vieles zu danken hatte, wirtschaftlich lange nicht in dem Maße empor, wie ihre norddeutschen Glaubensgenossen. Nicht minder standen sie ihnen in geistiger Beziehung bei weitem nach, ebenso im Gemeindeleben, in Kultusreformen und im Interesse für allgemeine Bildungsbestrebungen. Eine

durch nichts gemilderte mittelalterliche Orthodoxie behauptete an den meisten Orten uneingeschränkt das Feld.

Obwohl in der süddeutschen Gemütlichkeit manches, was geschah, einen freundlicheren Anstrich hatte, als in dem steifen und gemessenen Norden, die Unterschiede waren groß und fast überall zu ungunsten der süddeutschen Juden. Es bedurfte erst der alles durchschüttelnden Bewegung des Jahres 1848, in letzter Linie erst der Reichsgründung, um die süddeutschen Juden mit Ausnahme der badischen, die bereits besser dastanden, in rechtlicher ökonomischer und sozialer Beziehung auf die Stufe zu bringen, die die norddeutschen Juden bereits im großen und ganzen erreicht hatten.

* * *

Für die weitere Darstellung der Entwicklung der Juden läßt sich ein unbefangener Standpunkt zurzeit noch nicht gewinnen.

Das Jahr 1812 und seine unmittelbaren Folgen bedeuten auch einen solchen Einschnitt und Wendepunkt in der Geschichte der Juden, daß sich sehr wohl bei ihm abbrechen läßt.

Die Juden haben in ihrer vieltausendjährigen Geschichte und der langen Zeit, in der sie unter fremden Völkern wohnten, milde und harte Herren in buntem Wechsel gehabt, Fürsten und Völker, die sie ihren Glauben und ihren Geschäften frei leben ließen oder grausam schädigten und beschränkten[1]. Sie haben auch Zeiten erlebt, wo in großen Weltreichen Bürgerrechte und Bürgerpflichten für sie mit galten und sie Sprachen und Sitten der Länder annahmen, aber sie hatten doch, wenn sie auch mancherlei übernahmen, sich selbst immer mehr in ein unentrinnbares Netz verstrickt, das sie von jeder wirklichen Berührung mit ihnen abhielt.

Aber völlig neu und ungewohnt und gewaltig in seinen Folgen war für sie, was das preußische und österreichische Beamtentum in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts unternahm und erreichte.

---

[1]) Merkwürdigerweise sind sie übrigens trotz aller Bedrückung nie in eine wirkliche Hörigkeit hinabgestoßen worden.

Denn was bedeutet schließlich die Tat des Beamtentums? Nicht bloß, daß sie schädliche Elemente durch Erziehung und Gewöhnung zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft machte, mühselige und beladene zu frei schaffenden Menschen umbilden wollte. Das alte Judentum mit seiner starren Geschlossenheit mit seiner bisher unbesiegbaren Eigenart wurde jetzt so stark wie noch nie verwandelt. Die alten Institutionen zerbröckelten, die Autorität der Rabbiner wurde zu Schatten, die Arbeit der Lehrhäuser hörte auf, die Geister zu beschäftigen, und der alte Glaube verlor die alte Macht über die Gemüter in einem Maße, die vordem niemand auch nur für möglich gehalten hätte. Das, was bisher die christliche und die mohammedanische Welt in fast zwei Jahrtausenden mit allen Mitteln des Zwangs und der Drohung, der Lockung und der Überredung nicht zuwege gebracht hatten, vollendet sich in noch nicht zwei Menschenaltern. Wohl versuchten unter den Juden pietätvolle Männer das Alte zu retten und neuen Wein in die alten Schläuche zu füllen, indem sie als Reformer dem Zeitgeist entgegenkamen, als Orthodoxe die alten Erinnerungen verschönten und umkleideten, neue Ideale aufstellten oder soziale Einrichtungen und Hilfswerke schufen, um auf neuen Wegen dem Alten Stützen zu bieten. Sie konnten die Umwandlung nicht mehr aufhalten, um so weniger, als das Beamtentum nach Möglichkeit den Zustrom von Juden aus dem Osten sperrte, wo noch ein ungebrochenes Judentum saß, das in Polen in starrer Gesetzestreue, in Litthauen in ekstatischer Mystik die Sinne der Gläubigen gefangen hielt. Der Osten selbst verspürte dabei allmählich auch die Wirkung dieser Wandlungen im Judentum, indem die Oberschicht der dortigen Juden sich langsam von manchem Überkommenen nach dem Muster der deutschen Juden loszulösen suchte. Von Deutschland aus verbreiteten sich dieselben Gedanken auch über die übrigen Länder, in denen Juden wohnten.

Die zweite wichtige Folge der Tätigkeit des Beamtentums war die Befreiung der bisher gebundenen Kraft der Juden.

Gewiß hatten die Juden auch in früheren Zeiten, wenn man sie nur gewähren ließ, gar manches im wirtschaftlichen und geistigen Leben erreicht. Aber die Erfolge, die sich jetzt einstellten,

waren doch wesentlich größer, vielseitiger und reifer als alles, was ihnen anderorts, vor allem auch in der spanischen, holländischen oder türkischen Freiheit, geglückt war. Es ist auch sicher kein Zufall, daß fast alle jüdischen Männer, die im 19. Jahrhundert in Wissenschaft und Kunst oder im Geschäftsleben in Frankreich, England oder Nordamerika sich hervortaten, deutscher Herkunft waren und also auch als Produkte der Erziehungstätigkeit des deutschen Beamtentums anzusprechen sind. Vielleicht ist es daher nicht zuviel gesagt, wenn wir das Judentum der Gegenwart in seinen guten Zügen und auch in seinen Schattenseiten als in stärkstem Maße beeinflußt von der Tätigkeit des preußischen und des österreichischen Beamtentums hinstellen und nahezu als eine Frucht des alten absoluten, seine Untertanen wirklich erziehenden Staates betrachten. Sicher ist jedenfalls, daß es nicht die Botschaft von 1789, sondern die Arbeit des Beamtentums gewesen ist, die durch ihre umbildende Tätigkeit die große Wendung herbeigeführt hat, die den Juden des Abendlandes nach fast 2000jährigem Aufenthalte in diesen Landen die ersten Freiheiten und Rechte und den Glauben, hier eine Heimat zu finden, gegeben hat.

Ketteler und das Vaticanum.

Ein Beitrag zur Geschichte der Minorität auf dem Konzil[1]).

Von Fritz Vigener.

I.

Dem Vatikanischen Konzil sind verschiedene, keineswegs wertlose Darstellungen gewidmet worden; aber sein Geschichtschreiber fehlt ihm noch. Auch die Minorität auf dem Konzil ist zwar den Verfassern mehr oder minder kriegerischer Broschüren und Bücher ein nicht immer zart behandelter Gegenstand vielseitiger Betrachtung geworden; einer zugleich kritisch abwägenden und nach allen Richtungen ausblickenden wissenschaftlichen Behandlung hat man indessen die vatikanische Opposition oder richtiger die Oppositionsgruppen bisher nicht gewürdigt. Diese Aufgabe kann bei dem heute vorliegenden, wennschon lückenhaften, Quellenstoff keineswegs als unlösbar gelten. Sie ist vielleicht nur deshalb noch nicht angegriffen worden, weil sie eine Fülle in sich selbständiger, noch nahezu unberührter Aufgaben einschließt. Eine in die Tiefe gehende Geschichte der Minorität hat die allseitige Aufhellung der Geschichte der Minoritätsbischöfe zur Voraussetzung, d. h. all der Bischöfe, die dem Inhalt und den Formen der Konzilsopposition etwas von dem eigenen Wesen mitzugeben wußten. Man muß auch hier von den Individuen ausgehen und

---

[1]) Diese Abhandlung berührt sich teilweise mit einem Kapitel meiner noch nicht abgeschlossenen Biographie Kettelers, ist aber in der Hauptsache eine vorbereitende Untersuchung.

immer wieder zu ihnen zurückkehren, wenn man die Gemeinschaft begreifen will.

Die nachwirkende Kraft des erbitterten Kampfes um die endgültige Entscheidung der Frage nach der obersten Regierungsgewalt in der Kirche und ihrer höchsten Glaubensautorität hat die wissenschaftliche Betrachtung des Konzils wie der Konzilsparteien aufs stärkste gehemmt. Zuerst hat die Polemik die Forschung zu erdrosseln gedroht. Als dann die Forschung wenigstens in der Bereitstellung des Stoffes, freilich auch hier vielfach gehindert durch unwissenschaftliche Rücksichten, vorwärts kam, war der Streit in der Wirklichkeit durch den übergewaltigen Sieg der einen Seite tatsächlich erledigt, war auch der literarische Streit matter und dürftiger geworden; aber noch immer regte sich das polemische Interesse, und vor allem: die Konzilslegende hatte um die einfachen und großen Linien der Konzilsgeschichte ein üppiges, scheinbar undurchdringliches Rankenwerk geschlagen. Die Konzilslegende in ihrer gefährlichsten Form ist aber Minoritätslegende. Ich meine die aus kirchlichen und kirchenpolitischen Bedürfnissen entsprungene Auffassung, die an Stelle tiefgreifender Lehrgegensätze nur praktische Meinungsverschiedenheiten und taktische Unterschiede finden will und gesehen wissen möchte, jene Auffassung, die die führenden Bischöfe der Minorität aus Gegnern der kurialistischen Lehre von der Kirche, ihrer Regierungsgewalt und ihrem Lehramte zu Gegnern lediglich der augenblicklichen Dogmatisierung dieser Lehre macht, bei der Masse der Minorität statt der Verwerfung der Lehre von dem Universalepiskopat und der für sich gegebenen Unfehlbarkeit des Papstes nur Furcht vor schädlichen Wirkungen einer etwaigen Verkündigung dieser Lehre durch das allgemeine Konzil, nur Zweifel an der „Opportunität“ erblicken möchte.

Die Geschichte dieser Legende ist in den Hauptzügen deutlich erkennbar. Ihr Ursprung weist zurück auf die Minoritätsbischöfe selbst und auf die kirchlichen Kreise, die schon während des Konzils die Haltung der Minorität möglichst verhüllen wollten und nachher die Verteidigung der Bischöfe, die aufgehört hatten Minoritätsbischöfe zu sein, als eine wichtige Aufgabe ansahen. Deutsche

Bischöfe, die noch eben in Rom um der Sache willen gegen das Dogma geredet und gekämpft hatten, haben sich nach der Vertagung des Konzils nicht gescheut, die Meinung, die sie hatten preisgeben müssen, auch abzuleugnen. Erzbischof Melchers von Köln erklärte am 10. September 1870, lediglich die Überzeugung von der Opportunität der Lehrentscheidung habe ihm gefehlt[1]). Der Trierer Bischof behauptete von sich Ähnliches und noch mehr[2]). Der Erzbischof von München sagte in seinem Hirtenbrief über das Konzil[3]), eine größere Anzahl von Bischöfen habe sich gegen die Definition, gegen deren Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit ausgesprochen, der eine oder andere selbst (!) bezüglich der Form und Fassung des Dekrets Bedenken geäußert. Der Mainzer Bischof Wilhelm Emmanuel Freiherr von Ketteler aber hat schon von Rom aus, während er im eigenen Kreise der Minorität und in der Konzilsaula gegen das vorbereitete Dogma arbeitete, die für die Außenwelt bestimmten Erklärungen auf einen anderen Ton gestimmt[4]): von der Opportunitätsfrage abgesehen, gab er nur zu, daß er über gewisse Bedingungen und Voraussetzungen der von ihm selbst zur „Lebensnorm“ erhobenen Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit seine eigene Meinung habe. Nach dem Konzil bemühte er sich, seine tatsächliche Haltung auf dem Konzil erst recht zu verbergen[5]); wo sein Angriff gegen die kurialistische Doktrin nicht abzustreiten war, wollte er nur den advocatus diaboli gespielt haben[6]). Ähnliche Stimmen kamen nicht nur aus der Umgebung einzelner Minoritätsbischöfe, sondern nach der Vertagung des Konzils vor allem auch aus den Kreisen der

---

1) Archiv f. kath. Kirchenrecht 24 (1870) S. CIII (vgl. CXV).

2) Ebenda CXXX. 3) „Katholik“ 1871 I 118.

4) Vgl. seine Erklärungen bei Raich, Briefe von und an Ketteler (1879), bes. S. 412f. Zur Kritik von Kettelers Kritik des Telegramms der Allg. Zeitg. vom 13. Febr. 1870 (Raich 403; vgl. Quirinus, Röm. Briefe v. Concil 201ff.) genüge es, auf E. A. Roloff in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 35 (1914), 235ff. zu verweisen.

5) Zahlreiche Belege in den Schriften K.s gegen Lord Acton, gegen Friedrich (vgl. unten S. 735 Anm. 1), in verschiedenen Erklärungen (sehr stark von der Wirklichkeit abweichend z. B. Raich, Briefe K.s 460) und Briefen, auch z. B. in einer Predigt vom Nov. 1872 (Predigten K.s hg. v. Raich 2 [1878] S. 288f.).

6) Vgl. statt weiterer Belege: Pfülf, Bischof von Ketteler 3, 95f.

Majorität[1]). Man wollte vergessen machen, darum begünstigte man die Inopportunitätslegende. Vor dem Konzil haben führende ultramontane Blätter die Opportunitätsfrage als nichtigen Vorwand gegeißelt oder als Phantom verhöhnt, bei der Rückschau aber brachten sie die Opportunitätsfrage zu Ehren[2]). In Mainz, wo man die Wahrheit sehr genau kannte[3]), war bei Kettelers Tod die Legende bereits zum Dogma geworden[4]). Die Taktik, die eine Schöpfung der Wissenden war, wurde dann von den Späteren teils in bewußter Absichtlichkeit, teils in naiver Unwissenheit beibehalten. Auch die wissenschaftlich arbeitenden katholischen Gelehrten sind der Inopportunitätsphrase nicht Herr geworden. Es ist menschlich begreiflich, daß sie sich meist williger an die Bischöfe hielten als an die Erklärungen und Enthüllungen der Konzilsgegner, die übrigens teilweise die nachträglichen bischöflichen Beteuerungen zu stützen schienen[5]). Man schlage etwa die ernsthaften kirchengeschichtlichen Darstellungen nach. Alzog, dem man bei aller Kirchlichkeit die Erbitterung über den Ausgang des Konzils deutlich genug anmerkt[6]), glaubt, daß „die Bedenken gegen die Opportunität der Definition"[7]) die meisten Bischöfe zur Opposition veranlaßt hätten. F. X. Kraus bleibt gleichfalls auf halbem Wege stehen[8]). Funk[9]) sagt unbestimmt genug, der Widerspruch sei erhoben worden, „teils weil die Lehre nicht be-

---

[1]) Man vgl. etwa Mannings fälschende nachträgliche Behauptungen (Pfülf 3, 75 unten) mit dem, was er auf dem Konzil sagte (vgl. ebenda 128f. und 134f., und unten S. 716f.); noch unwürdiger unwahrhaftig der amerikanische Bischof Gibbons: vgl. Granderath 1, 486; Pfülf 3, 76 oben.

[2]) Als Beispiel: „Katholik" 1869 I 737, dagegen 1870 II 157f., vgl. 162 oben.

[3]) Vgl. dazu unten S. 715f.

[4]) Beweis: Nachruf auf Ketteler, „Katholik" 1877 II 234f. — Vgl. auch den biographischen Artikel, den Kettelers freilich sehr unbedeutender Nachfolger Haffner dem Bischof gewidmet hat: Staatslexikon hg. v. Bachem 2. Aufl. 3, 428.

[5]) Vgl. dazu unten S. 670ff. (Friedrich; Döllinger).

[6]) Vgl. Alzogs Kirchengesch. 9. Aufl. (1872) 2, 539. Über A. vgl. die Nachschlagewerke; dazu: Quirinus 27 und Granderath (vgl. S. 656f.) 1, 75 oben (68ff.).

[7]) Ebenda 541.

[8]) Kraus, Lehrbuch d. Kirchengesch. 2. Aufl. S. 732. Vgl. dazu: Friedrich, Döllinger 3, 588.

[9]) Kirchengesch. 3. Aufl. (1898) S. 565.

gründet, teils weil ihre Dogmatisierung nicht opportun zu sein schien". Ganz ähnlich sprechen sich Knöpfler[1]) und A. Ehrhardt[2]) aus. Auch G. Goyau stellt, um ein weiteres Beispiel aus der Gegenwart zu geben, in seiner prätentiösen, aber nicht ganz unfreien Darstellung[3]) den Mainzer Bischof als Gegner lediglich der Opportunität hin, obwohl ihm die urkundlichen Zeugnisse für die anders geartete Wirklichkeit bekannt sind.

Diese urkundlichen Zeugnisse aber verdanken wir den Jesuiten: dem 7. Band der als Collectio Lacensis bekannten Sammlung neuerer Konzilsakten[4]) und der Geschichte des Vatikanischen Konzils von Theodor Granderath[5]). Der ausschließlich dem Vatikanischen Konzil gewidmete Schlußband der Laacher Sammlung ist wertvoll insbesondere wegen der Veröffentlichung aller Schemata, der Änderungsvorschläge und Eingaben, der Deputationsverhandlungen; sie macht die Entstehungsgeschichte der dogmatischen Entscheidungen deutlicher, aber sie gibt, da sie die Namen meist verschweigt und die Konzilsreden im Dunkel läßt, unter vielen Aktenstücken nur wenige Persönlichkeitszeugnisse. Granderath erst hat die im ganzen gewiß zuverlässigen Stenogramme der Konzilsreden[6]) verwertet. Der Wissenschaft hätte natürlich ein wörtlicher Abdruck der Reden den besten Dienst geleistet;

---

[1]) Lehrbuch der Kirchengesch. 5. Aufl. (1910) S. 762.

[2]) Kultur der Gegenwart I 4, 1 S. 405 unten u. 409 oben. Ehrhardt, Der Katholizismus und das 20. Jahrh. (9. Aufl. 1902 S. 265ff.) läßt die entscheidenden Fragen ganz außer acht. Vgl. dazu noch: Ehrhardt, Liberaler Katholizismus? S. 259 und 290f.

[3]) Goyau, L'Allemagne relig., Le Catholicisme 4, 368. Vgl. auch Goyaus Artikel über Ketteler: The Catholic Encyclopaedia 8 [1910], 631.

[4]) Acta et decreta sacrorum conciliorum recentiorum. Collectio Lacensis. Auctoribus presbyteris S. J. e domo B. V. M. sine labe conceptae ad Lacum. Tomus septimus (Friburgi Brisgoviae MDCCCXC). Bearbeiter: Schneemann († 1885) und Granderath († 1902). Vgl. Granderath (s. die nächste Anm.) 1, XXIIf. Fortan zitiert: Coll. Lac.

[5]) Gesch. d. vatik. Konzils von s. ersten Ankündigung bis zu s. Vertagung. Nach den authentischen Quellen dargestellt von Theodor Granderath S. J., herausg. v. Konrad Kirch S. J. 3 Bde. Freiburg 1903—1906.

[6]) Sie sind (neben anderem) enthalten in den 23 Bänden der „Acta" (vgl. Granderath 1, 3f. und 2, 9ff., dem man in der Frage der Zuverlässigkeit im wesentlichen gegen Friedrich beistimmen muß).

aber wir werden nun einmal über das Vaticanum eine Veröffentlichung in der Art des „Concilium Tridentinum" der Görresgesellschaft einstweilen nicht erwarten dürfen. Granderath bietet immerhin Auszüge und teilweise wörtliche Übersetzungen aus den meisten wichtigen Reden. Sein Werk hat die Tendenz, den Sieg der kurialistischen Doktrin als notwendig zugleich und großartig erscheinen zu lassen; der Verfasser ist stolz darauf, daß das neue Dogma über jeden Widerstand hinweg alle Bischöfe an sich gefesselt hat. Eben aus diesem Gedanken heraus konnte er mit erfreulicher Offenheit auch die Reden der Widersacher ausbreiten. Das Studium der beiden offiziösen Jesuitenpublikationen mußte jedem Urteilsfähigen den Eindruck aufdrängen, daß die Opposition, und nicht zuletzt die der deutschen und österreichischen Minoritätsgruppe, sich tatsächlich noch wuchtiger und unmittelbarer gegen den innersten Kern des neuen Dogmas kehrte, als es nach den, immer wieder als dreiste Verleumdungen oder trübe Zerrbilder verdächtigten, Berichten der Konzilsgegner, Joh. Friedrichs[1]) insbesondere, erschienen war. Das gerade erklärt die zunächst überraschende Wirkungslosigkeit der Granderathschen Publikation. Der Inopportunitätsschild, den man bisher mannhaft und vielfach auch in treuherzigem Glauben über die Bischöfe der Minorität gehalten hatte, war den Verteidigern aus der Hand geschlagen, ohne daß sie es doch zugeben wollten[2]). Die Forscher, denen die Behandlung der Konzilsfragen keine zwiespältigen Gefühle verursachen kann, hatten natürlich schon immer mit den Berichten

---

[1]) Vor allem: Tagebuch, während des Vatik. Konzils geführt v. J. Friedrich (1871); Gesch. d. Vatik. Konzils von J. Friedrich 1 (1877), 2 (1883), 3 I und II (1887); Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum anni 1870, 2 Abteilungen (1870).

[2]) Den erstaunlichen Versuch, den Ketteler des Konzils durch den Ketteler der nachträglichen Beteuerungen und Erklärungen zu interpretieren, hat freilich nur Pfülf gewagt (Stimmen aus Maria Laach 1907, 211). Aber auch Bellesheim in den Histor.-polit. Blättern 138 (1906), 720 geht mit peinvoller Hast über Granderaths wichtigste Mitteilungen hinweg. Vor allem aber: die katholischen Kirchenhistoriker haben für ihre Darstellungen (vgl. oben S. 655 bei Anm. 6ff.) nichts aus Granderaths Werk gelernt. Gleiches gilt, sieht man nach den entscheidenden Fragen, von der ausführlicheren Darstellung bei Hergenröther, Handbuch d. allg. Kirchengesch. 4. Aufl. v. Kirsch 3 (1909), 913ff.

der Gegner des Dogmas gearbeitet[1]), für deren Zuverlässigkeit im großen alle Erwägungen persönlicher und sachlicher Art sprachen. Eben deshalb konnten sie sich, etwas gar zu bereitwillig, bei der Meinung beruhigen, daß Granderath höchstens, ohne es zu wollen, eine aktenmäßige Bestätigung der Darstellung Friedrichs geboten habe[2]). Zu weiter führenden Untersuchungen ist niemand veranlaßt worden[3]). Und doch werden sie gerade durch den in der Collectio Lacensis und in Granderaths Werk bereitgestellten Quellenstoff ermöglicht. Erst jetzt kann man mit Sicherheit erkennen, daß alle führenden Minoritätsbischöfe den entscheidenden Inhalt der römischen Unfehlbarkeitslehre selbst verworfen haben. Es läßt sich insbesondere schlechterdings von keinem der deutschen Bischöfe, deren Anschauungen überhaupt greifbar sind, nachweisen, daß er die Dogmatisierung dieser Lehre nicht um der Sache, sondern lediglich um der Inopportunität willen bekämpft habe. Kettelers Gesinnung und Meinungen zu untersuchen, ist besonders lohnend und lehrreich. Einmal deshalb, weil Freunde und Feinde mit fast gleichem Eifer bestritten oder bezweifelten, daß er je dem Dogma als solchem widerstrebt habe[4]), und weil er selbst behauptete, daß er schon vor dem Konzil von der dort dogmatisierten Unfehlbarkeitslehre überzeugt gewesen sei, dann aber vor allem auch darum, weil er von dem strengsten kirchlichen Geiste und von höchster Verehrung für das Papsttum erfüllt war. Zugleich ist es uns bei ihm, der kein Jahr verstreichen ließ, ohne einen Hirtenbrief zu veröffentlichen oder diese und jene Frage in einer Broschüre

[1]) Immerhin stellte B. Pünjer, dessen Verdienste freilich mehr auf dem Gebiete der Religionsphilosophie als der Geschichte liegen, in seinem Artikel bei Ersch-Gruber II. Sektion 35. Teil (1884) S. 320 (1. Spalte) die Behauptung auf, K. habe in Rom „ohne Schwanken" „nur die Opportunität, nicht das Dogma selbst bekämpft".

[2]) Vgl. die eingehenden und in der Kennzeichnung der grundsätzlichen Mängel Granderaths gewiß zutreffenden Darlegungen Mirbts: Histor. Zeitschr. 101 (1908), 529—600. E. A. Roloff: Zeitschr. f. Kirchengesch. 35, 211 f. schließt sich dem Urteil Mirbts an (doch vgl. auch Roloff 230).

[3]) Mirbts Artikel über das Vatik. Konzil (Realenzykl. f. prot. Theol. 20, 445 ff.) ist, obwohl durchaus auf den Quellen beruhend, zu knapp, um eine solche Aufgabe mehr als eben berühren zu können.

[4]) Vgl. dazu unten S. 670 ff., auch diese Seite Anm. 1.

zu behandeln, nicht schwer gemacht, seine Meinung von der Unfehlbarkeit, seinen Begriff von der Stellung des Episkopats in der allgemeinen Kirche schon diesseits von Rom zu erkennen.

Ketteler verdankte der Kurie seinen Bischofssitz. Aber er hat nicht, wie wohl andere taten, das Bekenntnis von der auch von ihm gewünschten engen Gemeinschaft mit Rom in seine erste Bischofspredigt aufgenommen; sie ist vielmehr durchaus reines Bekenntnis zum Bischoftum, zu der bischöflichen Regierungsgewalt in der allgemeinen, im Papsttum gipfelnden, aber nicht aufgehenden Kirche. Er fühlt sich „ausgestattet mit der Vollgewalt der hohenpriesterlichen Würde, aufgenommen in die Reihe der Nachfolger der Apostel“[1]), er spricht von der „nicht bloß für die Zeit der Apostel“[2]) geltenden Anordnung Christi, die den Bischöfen die Regierung in der Kirche übertragen habe, von dem Apostelwort, daß sie vom hl. Geist bestellt seien, die Kirche Gottes zu regieren[3]). Diese Predigt, die nicht in ihrer ganzen Ausdehnung gehalten wurde, hatte er aufs sorgfältigste vorbereitet; es sind nicht Worte, wie sie die Begeisterung des Augenblicks eingibt, es ist ein wohlüberlegtes Bekenntnis, ein bedachtsam ausgearbeitetes bischöfliches Programm. Sein Begriff des Episkopats wird durch die Idee des päpstlichen Primats, nicht aber die des Universalepiskopats eingeschränkt. Seiner Vorstellung von dem unveräußerlichen Anteil der Bischöfe an der Regierung der allgemeinen Kirche hat er immer wieder Worte geliehen. Als er in den oberrheinischen Kirchenkämpfen 1854 durch seine Schrift über „Recht und Rechtsschutz der katholischen Kirche in Deutschland“ auch den Gegnern den wahren Begriff von seiner Kirche zu geben suchte, hat er deren bischöfliche Grundverfassung mit fast überscharfer Ausschließlichkeit betont[4]). Den Nachweis der göttlichen Mission der Kirche findet er nicht in Petrus und der Sukzession der Nachfolger Petri, sondern in der apostolischen Gemein-

---

[1]) Predigten, hg. v. Raich 2, 24.

[2]) Ebenda 28 (gesperrt!), vgl. 27. [3]) Ebenda 29.

[4]) Daß der Einfluß des von Ketteler verehrten Möhler hier wie sonst zu spüren ist, sei nur nebenbei bemerkt (vgl. dazu Vigener, Gallikanismus 67ff. = Hist. Zeitschr. 111 [1913], 561ff.).

schaft der Bischöfe[1]). Die Gewalt, die Christus auf Erden hinterlassen hat, ist nicht dem Petrus und dessen Nachfolgern und durch deren Vermittlung auch den Bischöfen gegeben, vielmehr hat Christus dem Petrus und den übrigen Aposteln die Vollmachten übertragen, die noch jetzt die Nachfolger Petri und die Bischöfe, als die Nachfolger der anderen Apostel, ausüben. Diese nach seiner Meinung grundlegende Tatsache der Kirchenverfassung, daß die Bischöfe von Christus „den Auftrag" haben, „die Kirche zu regieren", hat er selbst in einem vornehmlich der Sache des Papstes gewidmeten Hirtenbrief von 1861[2]) recht in den Mittelpunkt gerückt; der Papst stelle nicht die Kirche dar, sei vielmehr nur „der oberste sichtbare Hirt und Wächter der Kirche". Der letzte Prüfstein für die Korrektheit seiner Lehre ist ihm nicht in alleiniger Entscheidung des Papstes, sondern eben in der Übereinstimmung zwischen Papst und Bischofsgemeinschaft gegeben[3]). Papalistische Schriftsteller faßten gern den Primat allein als eine Art irdisches Sinnbild Christi; Ketteler aber sah in dem Episkopat überhaupt den eigentlichen und wahren, den von Christus unmittelbar in der kirchlichen Hierarchie gegründeten Stand der Vollkommenheit, dem eben wegen seiner Vollkommenheit „die höchstmögliche Ähnlichkeit mit Christus" eigen sei. So urteilt er in der für die breiteste Öffentlichkeit bestimmten Schrift „Deutschland nach dem Kriege von 1866"[4]). Und wenn er in demselben Werke[5]) erklärt, daß der hl. Geist die Kirche auf rechtem Wege leiten werde, so sieht er die irdische Führung auf diesem Wege nicht in die eine Hand des Papstes gestellt, sondern in die Hand der „Hirten", die der hl. Geist „bestellt hat, die Kirche Gottes zu regieren". Er hat sich bereits 1852 in öffentlicher Erklärung[6]) gegen „ein angebliches katholisches Glaubensbekenntnis" gewandt, in dem es u. a. hieß, daß der Papst „nicht irren könne". Die Abwehr erinnert leise an

[1]) Ketteler, Recht und Rechtsschutz 46, vgl. auch 36f.

[2]) Exemplar in der Mainzer Stadtbibliothek. Auch gedr.: „Katholik" 1861 I (S. 240, 246).

[3]) Vgl. „Soll die Kirche allein rechtlos sein?" (1861) S. 5.

[4]) S. 180f. [5]) S. 177.

[6]) Gedr.: „Katholik" 1852 (N. F. 6), 542—551 (auch als Broschüre); Raich, Briefe Kettelers 232—240.

jene Verwahrung gegen die Umdeutung der Infallibilitätsdoktrin zum Dogma, mit der einst Stolberg und andere, ja selbst der Mainzer „Katholik" gegen protestantische Polemik auftraten[1]). Freilich merkt man es Kettelers Zurückweisung an, daß die deutsche katholische Welt durch die zwangvolle Schule Gregors XVI. hindurchgegangen war und sich dem absolutistisch gerichteten Regiment Pius IX. gegenüber wußte. Aber bei aller behutsamen Rücksicht auf päpstliche Gedanken und Wünsche hat Ketteler doch Gegner und Glaubensgenossen in unzweideutiger Bestimmtheit belehrt, es sei des Papstes Amt, „gemeinschaftlich mit den Bischöfen" darüber zu wachen, daß die katholische Lehre „stets unversehrt bewahrt bleibe", und daß nur die Entscheidung, die der Papst „in Einheit mit dem Episkopat" gebe, „nach der Verheißung Christi, daß die Kirche nie dem Irrtum anheimfallen werde, unfehlbar" sei. Es entspricht seiner Grundrichtung, daß unter den Büchern, die er am Schluß empfiehlt, an erster Stelle Bossuets „Exposition de la doctrine de l'église catholique" steht, die von päpstlicher Unfehlbarkeit nichts wußte. Nirgends beugt er sich der stets begehrlicher auftretenden kurialistischen Doktrin. Mit deutlich abweisender Gebärde hat er in dem Buche von 1862, das unter dem Titel „Freiheit, Autorität und Kirche" eine Art Grundriß katholischer Sozialphilosophie gibt, den Satz hingestellt[2]), daß die „unfehlbare Lehrautorität der Kirche" „nicht unmittelbar an dem einzelnen Bischof haftet, sondern an der Gesamtheit des Episkopats in der Verbindung mit dem Nachfolger des hl. Petrus". So hat er auch die Kreuzzeitung im Mai 1868 wissen lassen[3]), daß nicht „der einzelne, er mag sein wer er will, für sich und seine Ansichten unfehlbar" sei, daß auch der Papst irren könne; die Unfehlbarkeit der Kirche spreche sich vielmehr nur darin aus, daß ihr Lehramt, wenn es sich über den Inhalt der Offenbarung feierlich ausspreche, durch einen besonderen Schutz Gottes vor jeglichem Irrtum bewahrt bleibe. Das unfehlbare Lehramt aber sah er lediglich in der Gemeinschaft von Papsttum und Episkopat gegeben.

---

[1]) Vgl. Vigener, Gallikanismus 59f. (Histor. Zeitschr. 111, 553f.).

[2]) S. 256, vgl. S. 175. Vgl. auch „Die Arbeiterfrage und das Christentum" S. 24 Anm. 1. [3]) Raich, Kettelers Briefe 379ff.

Die praktische Episkopalpolitik hat Ketteler im Geiste dieser bischöflichen Grundsätze aufgefaßt. Freilich war seit den Zeiten Gregors XVI. eine auch der Kurie gegenüber selbständige Bischofspolitik nur noch in kleinerem Ausmaße möglich. Wir müssen zufrieden sein, bescheidene Spuren aufzufinden. Sie zeigen sich bei Ketteler, um das hier nur eben anzudeuten[1]), in seiner Haltung in den Kämpfen der oberrheinischen Kirchenprovinz, da er seine bischöfliche Selbständigkeit auch gegen die Kurie zu behaupten suchte und üble Erfahrungen mit der römischen Zentralisation machen mußte, sie zeigen sich in der Verwerfung der „gewohnheitsmäßigen Demonstrationen mit Bischofszusammenkünften in Rom" und in seiner Abneigung gegen neue Dogmen, in seinen kirchlichen Reformgedanken und vor allem in seinen immer wieder erneuten, der Kurie höchst unsympathischen Bemühungen, ein deutsches Nationalkonzil, große deutsche Bischofsversammlungen zustande zu bringen.

Man pflegt nun dennoch das Mainz Kettelers als hervorragende Pflegestätte des „Romanismus" in Deutschland hinzustellen. Damit ist in der Tat die Umgebung des Bischofs im wesentlichen richtig gekennzeichnet, und auch für ihn selbst trifft das Urteil in mancher Hinsicht zu. Gegen Sympathien für eine Theologie, die auch nur möglicherweise zu einer Abbiegung von der gegebenen Kirchenlehre führen oder einen Konflikt mit der kirchlichen Rechtsordnung heraufbeschwören konnte, war er durchaus gefeit. Römischen Maßregeln wider theologische Doktrinen, in denen etwas von dem gefährlichen Geiste der deutschen Philosophie und der protestantischen Theologie zu spüren war, brachte er herzliches Verständnis entgegen. Dort aber, wo kuriale Anschauungen und Absichten die kirchliche Stellung des Episkopats bedrohten, verstummte sein Beifall. Es ist ganz verfehlt, in seiner Vorliebe für den Katechismus des Jesuiten Deharbe einen Beweis für seine persönliche Förderung der römischen Infallibilitätslehre zu sehen, oder gar zu behaupten, er habe mit diesem Katechismus

[1]) Für das Nähere muß ich auf das oben S. 652 angekündigte Buch verweisen.

die Lehre „eingeschmuggelt“ [1]). Deharbe gibt in Wahrheit als Glaubenssatz lediglich die kirchliche Lehre, daß der Papst und die mit ihm vereinigten Bischöfe die Kirche zu regieren haben, daß sie auch das unfehlbare Lehramt der Kirche bilden [2]). Wenn der Pater in demselben Katechismus [3]) erklärte, das kirchliche Lehramt gebe seine Entscheidungen entweder durch den Papst oder eine vom Papste bestätigte Kirchenversammlung, so hat er alsbald dagegen protestiert [4]), daß man seinen Worten die Absicht unterschiebe, als ob er die Unfehlbarkeit ganz und ausschließlich in den Papst verlegen wolle. Diese Erklärung war gewiß von einem Bischof, vielleicht eben von Ketteler, veranlaßt worden. Freilich konnten auch die Bischöfe die Begünstigung der kurialistischen Doktrin als solcher nicht mehr hindern [5]); auch Ketteler wollte sie in bestimmter Beschränkung dulden. Die offene, unmittelbare, völlig abweisende Bekämpfung der Doktrin empfahl sich unter Pius IX. so wenig wie in der Spätzeit Gregors XVI. [6]).

Bischöfe wie Ketteler wünschten ihre bischöfliche Stellung in der eigenen Diözese und in der ganzen Kirche gegen den Versuch einer bindenden Festlegung der Lehre vom päpstlichen Universalepiskopat, ihren Anteil an der Wahrung der Glaubensschätze gegen die kurialistische Unfehlbarkeitslehre zu sichern. Aber sie wußten, daß es ihnen aufgegeben sei, die Kunst zurückhaltender Abwehr zu üben, wenn sie das Dogma vor der Überwucherung durch die Doktrin bewahren wollten. Einen dogmatischen Vorstoß im Sinne des Infallibilismus befürchtete Ketteler schon für die römische Petrusfeier von 1867 [7]). Die Beunruhigung, die durch

---

[1]) Friedrich, Gesch. d. Vat. Konzils 1, 516.

[2]) J. Deharbe, Großer kathol. Katech. (Regensb. 1854) S. 88 § 22; S. 93 § 46. [3]) S. 94 § 52.

[4]) J. Silbernagl, Die kirchenpolitischen und relig. Zustände im 19. Jahrh. (1901) S. 323 Anm. 1.

[5]) Auch Deharbe hat in dem „Populären Lehrbuch der katholischen Religion“ I (Münster 1851), 903 erklärt, die Unfehlbarkeitslehre sei zwar nicht Glaubenssatz, aber durch „beinahe alle“ (!) anerkannt; nur Gallikaner und Febronianer bildeten eine Ausnahme.

[6]) Vgl. dazu Vigener, Gallikanismus 73ff. (Hist. Zeitschr. 111, 567ff.).

[7]) Vgl. seinen Brief an Dupanloup, Januar 1867: Friedrich, Gesch. 3 I 227f., (aus Lagrange, Vie de Dupanloup [mir z. Z. nicht zugänglich] 3, 49f.).

die Berufungsbulle für das allgemeine Konzil vom 29. Juni 1868 wohl etwas zurückgedrängt werden konnte[1]), wurde bald darauf durch allerlei Anzeichen neu belebt. Die Opposition gegen den Dogmatisierungsgedanken erhob sich in Deutschland früh mit starker Kraft, auch in streng kirchlich gesinnten Kreisen[2]). Die nicht infallibilistisch gesinnten Bischöfe sahen es als ihre Aufgabe an, in Deutschland zu beruhigen, in Rom aber eben unter Hinweis auf die deutsche Bewegung den Eifer der Infallibilitätsfreunde zu dämpfen. An der Kurie wollten sie Vertrauen und Besorgnis zugleich wecken: Vertrauen auf ihre kirchentreue Gesinnung, Besorgnis vor ihrer Meinung über die Infallibilität und vor den Folgen einer Dogmatisierung. Der Kampf um die Sache selbst mußte, wenn er nicht durch Nachgiebigkeit der Kurie noch verhindert werden konnte, auf dem Konzil ausgekämpft werden. Bis dahin geboten die Rücksicht auf das katholische Volk in Deutschland und die Rücksicht auf die bischöflichen Bestrebungen selbst, die Kritik der römischen Lehrmeinungen vorsichtig zu fassen, aber doch so, daß in Rom wenigstens ihr Ernst nicht verkannt werden konnte.

Durch solche Erwägungen ist sowohl die auf das Konzil vorbereitende Schrift Kettelers, wie seine Haltung auf der deutschen Bischofsversammlung von 1869 bestimmt worden.

Sein Büchlein „Das Allgemeine Konzil und seine Bedeutung für unsere Zeit" (Februar 1869) nimmt auf jene taktischen Bedürfnisse in so starkem Maße Rücksicht, daß berechnende oder nicht ganz unbefangene Beurteiler hier die Anerkennung der papalistischen Doktrin ausgesprochen finden konnten[3]). In der Tat erklärte Ketteler[4]), er schließe sich der Lehre Bellarmins an, „daß, wenn der Papst als Oberhaupt der Kirche über die geoffenbarte Wahrheit einen Ausspruch tut, um dadurch die ganze Kirche zu verpflichten, in diesem Ausspruch keine Irr-

[1]) Vgl. auch S. 674.

[2]) Vgl. dazu u. a. auch den von Granderath 1, 184 zitierten Brief des Münchener Nuntius Meglia an Antonelli vom 15. Jan. 1869.

[3]) Vgl. den, freilich doch etwas eingeschränkten, Beifall der Civiltà cattolica (Friedrich, Gesch. 2, 99) auf der einen, die besorgte Feststellung des „Janus" (S. XVIII) auf der anderen Seite. In einem Briefe vom 12. Mai 1869 (Friedrich, Döllinger 3, 484) stellte Döllinger geradezu Ketteler und den infallibilistischen Bischof Feßler von St. Pölten auf eine Stufe; sie hätten „das neue Dogma empfohlen". Vgl. auch Hergenröther, Antijanus 61f. (62 Anm. 1).

[4]) Das Allg. Konzil 92.

lehre enthalten sein könne". Aber er zeigte[1]), freilich nicht so deutlich wie in früheren und späteren Erklärungen, durch Hinweis auf die von ihm geforderten Vorbedingungen eines derartigen päpstlichen Ausspruchs, daß er gar nicht jenen Infallibilitätsbegriff meinte, der Dogma werden sollte und wurde, und von einer Anerkennung des päpstlichen Universalepiskopats ist vollends nicht die Rede. Scharfen Beobachtern[2]), vor allem aber der Kurie selbst entging das nicht. Wenn Ketteler in dieser Schrift seinen Glauben an die päpstliche Unfehlbarkeit, wie er sie faßte, besonders stark betonte, so tat er es, weil er damals noch ernstlich mit dem römischen Verzicht auf die Dogmatisierung der Unfehlbarkeit, wie Rom sie faßte, rechnen durfte. Er war mit der Abfassung des Buches beschäftigt, als ihm der zu den Vorarbeiten für das Konzil nach Rom berufene Mainzer Domherr und Seminarregens Moufang wiederholt mitteilte[3]), daß auch die römischen Theologen in jener Frage nicht einer Meinung seien und manche sich bei dem Florentinum[4]) beruhigen wollten. Aber die ihm unmittelbar nach Vollendung seiner Schrift übersandten Aufzeichnungen über Moufangs Erörterungen mit Manning zeigten ihm gewiß, daß die Auffassung des englischen Erzbischofs jedenfalls mit der seinigen unvereinbar sei; sie mußten zugleich den Glauben an ein Zurückweichen der Kurialisten erschüttern[5]), der schon kurz zuvor durch die weltberühmt gewordene französische Korrespondenz der Civiltà cattolica vom 6. Februar 1869[6]) einen Stoß erhalten hatte. Einige Wochen später erfuhr Ketteler dann mit aller Gewißheit, daß man in Rom mit seiner Konzilsschrift „nicht recht zufrieden sei"[7]). Er wußte, was dieses Urteil besagen wollte. Die Sorge über die römischen Absichten, die die meisten deutschen Bischöfe und weite Kreise des katholischen Volkes immer stärker ergriff, war auch in Ketteler lebendig, als die Bischofsversammlung zu Fulda am 1. September zusammentrat.

Es besteht kein Widerspruch zwischen der wahren Tendenz von Kettelers Schrift und den Fuldaer Beschlüssen, in denen sich freilich die neue Verschärfung der Lage offenbart. Auch die Haltung

[1]) S. 93f.

[2]) Vgl. die Besprechung des Bonner Theologen Dieringer in dem von Reusch hg. Theol. Literaturblatt 4 (1869), 201.

[3]) Pfülf 3, 14 oben. Das hier erwähnte frühere Schreiben und leider auch die von Moufang wiederholt angeführten, gewiß sehr wichtigen Briefe Kettelers an M. sind nicht veröffentlicht worden.

[4]) Vgl. dazu unten S. 678f.

[5]) So viel läßt sich dem Briefe Moufangs vom 26. Febr. und aus Mannings tatsächlichen Anschauungen entnehmen.

[6]) Vgl. Friedrich, Gesch. 2, 7ff. (z. T. unrichtig); Friedrich, Döllinger 3, 478ff. (ziemlich richtig, doch aus Coll. Lac. zu ergänzen); Granderath 1, 173ff. (bestätigt, ohne es zu wollen, namentlich S. 186, die herrschende Auffassung). Über die Auffassung, die die antiinfallibilistischen Bischöfe von dem Artikel hatten, gibt eine Stelle des von Ketteler entworfenen Konzilsprotests vom 8. Mai 1870 (s. unten S. 700f.) Auskunft (Coll. Lac. 982c).

[7]) Brief eines Beamten der Münchener Nuntiatur vom 9. April 1869: Pfülf 3, 18.

der Bischofsversammlung war vor allem auf die Wirkung in Rom abgestimmt. Es galt auch hier, die Infallibilitätsfrage in den Vordergrund zu stellen und dabei die der Kirche überhaupt und auch die besonders in Deutschland drohenden Schwierigkeiten möglichst stark zu betonen. So hat Ketteler gerade von Anfang an die Lage aufgefaßt, und in dieser Einsicht übersandte er für den Beginn der Verhandlungen seinen Mitbischöfen „Einige Bemerkungen über die Frage: Ist es zeitgemäß, die Unfehlbarkeit des Papstes zu definieren?“[1]) Es waren bischöfliche Erwägungen und nur für Bischöfe bestimmt. Die Abfassung der Schrift selbst, die theologische Begründung und historische Beweisführung hatte der für diese Aufgabe nicht hinreichend geschulte Bischof dem Würzburger Theologen Franz Brentano übertragen, der einer ihm befreundeten Familie entstammte und ihm auch persönlich gute Gewähr bot.

Die Schrift gibt denn auch in scharf ausgeprägter Weise die Auffassung von Kirche, Papsttum und Episkopat überhaupt und von der Infallibilität insbesondere wieder, wie sie Ketteler vor und auf dem Konzil vertreten hat. Hier wirkt seine Abneigung gegen die „persönliche“[2]) Unfehlbarkeit des Papstes als einen höchst bedenklichen Anspruch mit ernsten Konsequenzen, gegen die mit der Definierung drohende tatsächliche Ersetzung des Bischofskollegs durch den einen Richter, den Papst, der dann entscheidet „unabhängig von den Bischöfen“, die aufhören werden Lehrer der allgemeinen Kirche zu sein, gegen die tatsächliche Abdankung des allgemeinen Konzils, gegen die Trennung des Körpers vom Haupte; hier wirkt zugleich auch die von Ketteler schon 1867 ausgesprochene Abneigung gegen übermäßige Vermehrung der Dogmen und seine durch die Betreibung der Dogmatisierung neu geweckte Sorge vor schismatischen Unruhen[3]). Die Einwirkung Kettelers auf den Inhalt der Schrift zeigt sich ganz unmittelbar in dem Hinweis auf Bossuets „Exposition“, eines der Lieblingsbücher des Bischofs[4]), das in Deutschland sonst wenig genannt wurde. Mag im

---

[1]) Nur durch Cecconi, Storia del concilio ecumenico Vaticano 2, 480f. und Documenti Nr. 163 und S. 1396—1416 bekannt. Vgl. Friedrich, Gesch. 2, 176 Anm. 1. Ergänzende Mitteilung: Pfülf, 24f. Der Versuch Granderaths 1, 227f. u. 289ff. (der nicht einmal Brentanos Namen nennt und Pfülfs Feststellung unberücksichtigt läßt!), die Schrift Dupanloup zuzuweisen, ist ganz verfehlt.

[2]) Vgl. dazu unten S. 707 Anm. 4.

[3]) Vgl. Friedrich, Gesch. 2, 35f., dessen durchaus glaubwürdiger Bericht mir durch Pfülf 3, 10 nicht berührt zu werden scheint.

[4]) Vgl. oben S. 661. — Vielleicht geht es auch auf K. zurück, wenn an anderer Stelle in unausgesprochener Anlehnung an Bossuet (vgl. Vigener, Gallikanismus

übrigen die Ausarbeitung selbst ganz Brentanos Werk sein, es sind Kettelers Grundgedanken — sein Bekenntnis zu der bei allen letzten Glaubensentscheidungen und in der Regierung der Kirche untrennbaren und unentbehrlichen Gemeinschaft von Primat und Episkopat, seine Verwerfung des päpstlichen Absolutismus —, die hier wiederkehren; es hat in diesem Sinne guten Grund, wenn in der Schrift stets von „den" Verfassern gesprochen wird. Der Bischof ließ seine Gedanken wirken, indem er die Schrift wirken ließ[1]). Die sachliche Abweisung der kurialistischen Doktrin ist klar zu erkennen, aber des Verfassers Absicht ist ausgesprochenermaßen nur die im Titel genannte Untersuchung, und die Beweisführung zielt tatsächlich, obwohl sie auch in die Doktrin selbst eingreift, bezeichnenderweise immer auf die Inopportunität hin — freilich Inopportunität in jenem weiten Sinne genommen, der die Gefährdung der gläubigen Seelen, ja des alten Glaubens selbst ebenso einschloß wie die Gefahren für die Stellung der Kirche in der Welt, den Orientalen, den Protestanten, dem Staate gegenüber.

Der Inhalt der über sechs Tage sich dehnenden Diskussion in Fulda läßt sich nach dem Auszug aus dem Protokoll[2]), in dem die Namen der beantragenden und debattierenden Bischöfe unterdrückt sind, und den ziemlich zusammenhangslosen, auf mündlichen Äußerungen Hefeles und Scherrs beruhenden Notizen Friedrichs[3]) nur unvollständig erkennen. Dennoch ist zunächst eins ganz deutlich. Für die römische Lehre von der Infallibilität trat einzig und allein die Minderheit ein, die sich dann von dem Schreiben an den Papst fernhielt; diese Minderheit war es, die bei Behandlung der Opportunitätsfrage mit der Hinneigung des Volksbewußtseins zu der Lehre und der verhältnismäßig geringen Zahl deutscher Katholiken argumentierte und zugleich ihren Glauben an die Doktrin selbst bekundete[4]). Nicht mit gleicher Sicherheit ist der Zwiespalt in den Meinungen der 14 Unterzeichner der Eingabe an den Papst zu erkennen und zu deuten.

Eine Meinungsverschiedenheit bestand zwischen Ketteler und Bischof Eberhard von Trier. Sie erstreckte sich aber, wie aus Friedrichs Bericht hervorgeht, lediglich auf den Hirtenbrief. Der durch Eberhard, Förster von Breslau und Hefele redigierte Hirtenbrief vom 6. September hielt sich denn auch zwar an

23 bei Anm. 3 = Hist. Zeitschr. 111, 517) den Freunden der Infallibilität vorgehalten wird, daß die Kirche 18 Jahrhunderte ohne dieses angebliche Glaubensprinzip gelebt habe.

[1]) Über die große Verbreitung der Schrift vgl. Cecconis Feststellungen (Friedrich, Gesch. 2, 176 Anm. 1).

[2]) Gedr.: Cecconi 2, Doc. Nr. 220; Coll. Lac. 1188—1191 (Nr. 216).

[3]) Gesch. 2, 190f. (vgl. 3 I, 405).

[4]) Vgl. Coll. Lac. 1190d, 1191a.

den vom Mainzer Domdekan Dr. Heinrich bearbeiteten Entwurf, ließ aber einen großen Teil von dessen Darlegungen weg und brachte den etwas unbestimmt gefaßten, aber verständlichen Satz von den das Vertrauen abschwächenden Besorgnissen, die „selbst von warmen und treuen Gliedern der Kirche“ gehegt wurden[1]). Wenn Ketteler gerade diesen Zusatz ungern sah, so beweist das nur, daß er an der klugen Taktik festzuhalten wünschte, die in den Verkündigungen an die Gläubigen das zuversichtige Vertrauen zum Konzil, das ihn trotz allem und allem auch tatsächlich noch erfüllte, mit beruhigender Bestimmtheit zum Wort kommen lassen wollte, während die abmahnenden, die sachliche Opposition zugleich verhüllenden und verratenden Bedenken für Papst und Konzil aufgespart bleiben sollten. Indem er diese reinliche Scheidung zu wahren suchte, hielt er sich übrigens zugleich an die gerade von Hefele am ersten Beratungstage gegebene Feststellung[2]), daß von den Erörterungen über die Dogmatisierung „die weitere Hinweisung auf die Notwendigkeit einer gemeinsamen Ansprache“ — d. h. eines Hirtenbriefes — „ganz verschieden“ sei. Ketteler wird nicht gern nachgegeben haben. Aber er durfte schließlich diesen Fehler in einem Bischofsschreiben dulden, das im übrigen so kirchlich zuversichtig klang, daß auch die erklärten Freunde der Definition es unterzeichneten und die jesuitischen Herausgeber der Collectio Lacensis ihm noch nachträglich den Ehrentitel „pulcherrimae literae“ verleihen konnten[3]).

Das Fuldaer Schreiben an den Papst aber entsprach ganz der Gesinnung wie den taktischen Erwägungen Kettelers. Durch seinen Domdekan Dr. Heinrich hatte er ein Gutachten über die von den Bischöfen zu fordernden Voraussetzungen für die Behandlung der Unfehlbarkeitsfrage auf dem Konzil ausarbeiten lassen. Diese private Arbeit Heinrichs[4]) gab in der Hauptsache auch Kettelers Ansichten wieder, nur daß er die Bedingungen und Bedenken, die Heinrich mehr als theologischen Durchgangsweg ansah, ernster und gleichsam absolut faßte, und daß ihm das Verlangen, die Lehre vom unfehlbaren Papste nur im Zusammenhang mit der Lehre von der Kirche zu behandeln, zugleich die Abweisung der kurialistischen Doktrin bedeutete, die er in seinen Schriften und auf dem Konzil eben von dem gemeinkirchlichen Gesichtspunkte aus beanstandete. Den zweiten Punkt von Heinrichs Gutachten hat Ketteler überdies in Fulda etwas umgewandelt, indem er noch schärfer und bestimmter den notwendigen Zusammenhang zwischen dem unfehlbaren Papst und dem unfehlbaren Lehramt der Kirche hervortreten ließ.[5]) Wenn Heinrichs Gutachten der Meinung Kettelers nicht zuwiderlief, so enthielt es doch auch nicht die ganze Meinung des Bischofs. Darum eben hat er noch die schneidigere Schrift Brentanos vorgelegt. Wenn Hefele nach der Verlesung der Sätze Heinrichs die Frage nach der Opportunität der Dogmatisierung hinzugezogen wissen wollte, so richtete sich das zwar gegen Heinrichs, nicht aber gegen Kettelers Ansicht. Es war im Sinne der von Ketteler veranlaßten und

---

[1]) Coll. Lac. 1192b. [2]) Coll. Lac. 1189b (§ 3).

[3]) Mit dieser Überschrift gedruckt: Coll. Lac. 1191—95. Vgl. auch Granderath 1, 242: das herrliche Muster einer oberhirtlichen Kundgebung.

[4]) Vgl. Pfülf 3, 22f.

[5]) Vgl. § 2 von Heinrichs Gutachten (Pfülf 23 unten) mit Coll. Lac. 1189 (a) § 2. — Irrig spricht Friedrich 184 von einem Promemoria Hefeles.

verteilten Schrift Brentanos[1]), die Opportunitätsfrage zu erörtern und zu verneinen. Auch die für das Konzil bestimmte Denkschrift des Kardinals Schwarzenberg[2]), die in Fulda bereits in der zweiten Sitzung verlesen wurde[3]), regte nicht nur den Gedanken der Ausarbeitung einer ähnlich gearteten Schrift des deutschen Episkopats an, sie mußte mit ihren scharf hingestellten Bedenken gegen die Definierung denen, die die Dogmatisierung durch die Schilderung ihrer mutmaßlichen Wirkungen zu hintertreiben suchten, auch für den Augenblick als sachliche Unterstützung ihrer Argumente willkommen sein. Wie weit nun Schwarzenbergs Erörterungen mitgewirkt haben mögen, jedenfalls war es ein Erfolg derer, die so dachten wie er, wenn die Darlegung der Inopportunitätsgründe nicht der beabsichtigten und später dem Konzil überreichten Denkschrift[4]), sondern einer schleunigen Eingabe an den Papst selbst zugewiesen wurde. Auf diesen Beschluß einigten sich die 14 Gegner der Definierung am Nachmittag des 2. September, und am Nachmittag des 4. wurde der von Hefele ausgearbeitete Entwurf von ihnen allen genehmigt[5]). Man muß wohl beachten, daß der Beschluß vom 2. nicht einfach die Erfüllung der Anregungen ist, die bei der Diskussion der Erörterungen Heinrichs am 1. gegeben worden waren. Vielmehr war es ein neuer Gedanke, sich unmittelbar und sofort an den Papst zu wenden. Von wem der Vorschlag zu dieser „Einigung"[6]) ausging, ist ungewiß. Einverstanden waren alle, die überhaupt den Widerstand gegen die römischen Absichten vertraten. Ketteler jedenfalls konnte diesen Schritt mit besonderer Sympathie begrüßen. Er wußte, daß seine Schrift vom Februar in Rom keineswegs als infallibilitätsfreundlich aufgefaßt worden war[7]). Für ihn bedeutete das deutsche Bischofsschreiben an Pius IX., das in der bestimmten Erklärung von der Inopportunität der Dogmatisierung gipfelte, den besonderen persönlichen Erfolg, daß es der Kurie nunmehr unmöglich gemacht war, sein Verhalten isoliert zu fassen, in seiner Anschauung etwas anderes zu sehen als den Ausdruck einer Überzeugung, die die Mehrheit des deutschen Episkopats erfüllte. Wenn der Hirtenbrief in Rom überhaupt hätte mißverstanden werden können — mit diesem Kommentar war er vor jeder Auslegung im papalistischen Sinne sicher. Ketteler persönlich aber hat sich in dem geistlichen Abschiedsgruß an seine Diözesanen[8]) von neuem zu der in der Einheit des Primats und der Vielheit des Apostolats beruhenden „unabänderlichen göttlichen Grundverfassung der Kirche" bekannt und nicht nur die Schädigung des Primats sondern auch eine „im scheinbaren Interesse des Primats" erfolgende Schädigung des Apostolats als Versündigung am Werke Christi hingestellt; er fühlt es mit tieferem Stolze als je, daß er zu den „recht-

---

[1]) Nach der (von Pfülf 24 nicht beanstandeten) Erzählung des Lord Acton (Zur Gesch. des vat. Konzils 45) hätte Ketteler sie sogar verlesen. In dem (freilich unvollständigen) Protokoll ist es nicht erwähnt.

[2]) Am 25. Juli dem Wiener Nuntius übersandt; Granderath 1, 444.

[3]) Coll. Lac. 1189d. [4]) Vgl. unten S. 675.

[5]) Coll. Lac. 1196 Nr. 218.

[6]) Vgl. Coll. Lac. 1191a. [7]) Vgl. oben S. 665.

[8]) Hirtenbrief vom 12. Nov. 1869, abgedr.: Kettelers Schriften ausgew. v. Mumbauer (1911) 1, 270—287.

mäßigen Nachfolgern jener Apostel" gehört, „die Christus selbst bestellt hat, seine Kirche zu regieren".

Zieht man die Verbindungslinie von Fulda nach Rom, so ist eins vor allem festzustellen. Die deutschen Bischöfe, die das Schreiben an Pius IX. unterzeichnet hatten, kamen zwar nicht mit einem festen positiven Programm, wenn man von den auch in Fulda besprochenen Reformgedanken absieht, die sie in ihrer römischen Eingabe[1]) zusammenfaßten. Aber sie waren einig in der Abwehr. Sie haben die Fehde gegen die Betreiber der Dogmatisierung der Infallibilitätsdoktrin, wie sie von Fulda aus angekündigt, in Rom aufgenommen; in dem Sinne kamen sie allerdings mit gebundener Marschrichtung zum Konzil[2]).

II.

Die Gesinnung und Haltung Kettelers auf dem Konzile, die der Bischof selbst freilich der Außenwelt gegenüber mit täuschendem Schleier verhüllt hat, liegen noch heute dank einer Fülle irreführender, doch gern geglaubter Gerüchte und Legenden im Dunkel. So verschieden nach Absicht und Anlage das Tagebuch Friedrichs, seine Konzilsgeschichte und die Römischen Briefe auf der einen Seite, Granderaths oder Pfülfs Darstellung auf der anderen Seite sind — das, was sie über Ketteler äußern, könnte sich dem, der die hüben und drüben gebotenen Quellen selbst nicht aufs genaueste nachprüft, noch zu einem einheitlichen Bilde zusammenfügen. Obwohl in der Beurteilung des Bischofs weit auseinandergehend, haben Friedrich und Pfülf übereinstimmend — freilich zugleich im Widerspruch mit sich selbst — erklärt, Ketteler sei nur ein Gegner der Definierung, nicht ein Gegner des materiellen Dogmas gewesen.

In Friedrichs Tagebuch findet man nicht nur immer wieder Aufzeichnungen über eine schwankende und unsichere Haltung Kettelers, über seine Absicht, von der Minorität abzufallen[3]); Friedrich meint vielmehr geradezu, in Ketteler nur ein Werkzeug der Jesuiten sehen zu sollen[4]), und in demselben

[1]) Vgl. unten S. 675.

[2]) Kettelers anders gerichtete öffentliche Erklärungen (Pfülf 3, 60f.) ließen gerade diese Tatsache unberücksichtigt.

[3]) Friedrich, Tagebuch 17. Februar S. 190. [4]) 18. Dezember S. 30.

Augenblick, da er die „zuverlässige" Nachricht erhält, Ketteler sei „ganz entschieden Inopportunist" — also nicht Gegner des Dogmas selbst —, glaubt er als seine eigene Überzeugung aussprechen zu dürfen, daß dieser Bischof, „ein jesuitisch denkender Mann", die Opposition nur von jedem „ernstlichen Schritt" abhalten wolle, um später, nach der Definierung des Dogmas, zu erklären, „er habe seine Schuldigkeit getan, aber nichts erreichen können"[1]). Wenn Friedrich später bei dem Versuche, einem der bedeutendsten Männer der Minorität diese niedrige Gesinnung zuzuschreiben, nicht verharrte[2]), so hat er doch noch Mitte April 1870 bemerkt, daß Ketteler „die rätselhafteste Stellung" einnehme. Freilich glaubte er damals, das Rätsel durch die Annahme lösen zu können, daß Ketteler bisher von den Jesuiten irregeführt worden und erst auf dem Konzil zur wahren Erkenntnis gekommen sei. Er glaubte also nunmehr an einen völligen Bruch in Kettelers Anschauung und vertritt damit die weiterhin herrschende Meinung, die kürzlich ein junger Gelehrter in die Worte gekleidet hat, Ketteler sei „aus noch heute unbekannten Gründen in die Reihen der Opposition geraten"[3]). Friedrich ist aber zehn Tage später schon nicht mehr ganz bei der Ansicht vom 15. April. Jetzt findet er[4]), daß Ketteler, der „mehr als ein anderer römisch-jesuitisch dressiert ist", nur einzelnen inferioren Naturen zu imponieren vermöge, gibt aber dennoch zu, daß dieser Bischof bei längerer Dauer des Konzils und wenn er „mit seiner verkehrten Vergangenheit" breche, sich noch als der rechte Mann zeigen könne. Am 9. Mai aber glaubte er wiederum[5]), den von Ketteler verfaßten Protest als Spielerei bezeichnen und in Ketteler selbst den alten Gesinnungsgenossen der Jesuiten sehen zu dürfen; „der Mann war, ist und bleibt der ihrige".

Die von Döllinger ausgearbeiteten „Römischen Briefe vom Concil" gehen in der Hauptsache auf andere Berichterstatter als auf Friedrich zurück, vielfach freilich eben auf Friedrichs Gewährsmänner[6]). Immerhin hat Friedrich an Döllinger nicht nur einzelne Briefe[7]) gesandt, sondern auch „Partien" seines Tagebuchs[8]). In den Urteilen über Ketteler berühren sich die „Römischen Briefe" mit Friedrichs Tagebuch, ohne doch eine unmittelbare Benutzung zu verraten.

[1]) 9. März S. 226f. — Den Erzählungen des Kardinals Gustav Hohenlohe (Brief vom 18. März 1870, Denkwürdigkeiten des Fürsten Chlodwig v. H. 2 S. 1; vgl. auch den Brief vom 7. Mai 1870 S. 8) fehlt jeder eigene Wert. Der Kardinal gibt einfach wieder, was sein Theolog Friedrich ihm gesagt hat, Friedrich aber bringt nicht Tatsachen, sondern „Gedanken", die ihm „bei solchen Nachrichten kommen" (Tagebuch S. 226). Man vgl. übrigens Hohenlohes Bemerkungen über Ketteler mit seinen Äußerungen über Dupanloup von Orleans vom 15. Sept. 1869 (Denkwürdigkeiten 1, 394).

[2]) Doch hat es Friedrich leider unterlassen, bei der Drucklegung seines Tagebuchs diese haltlose Vermutung als solche zu kennzeichnen.

[3]) E. A. Roloff in der Zeitschr. f. Kirchengesch. 35, 208.

[4]) S. 353. [5]) S. 383.

[6]) Vgl. Friedrich, Döllinger 3, 518ff., 705f. (auch 3 I, 242 Anm. 1); Roloff 204f.

[7]) In Friedrichs „Geschichte" als U. Br. bezeichnet.

[8]) Friedrich, Döllinger 3, 703.

Wenn der Brief vom 18. Dezember behauptet, Ketteler stehe im Begriff, in das Lager der Infallibilisten überzugehen, so ist hier schon aus zeitlichen Gründen eine Verwertung des Tagebuchs ausgeschlossen. Man sieht aber, daß das römische Gerücht in München schon wie eine sichere Tatsache behandelt wird. Die Behauptung muß dann freilich rasch berichtigt werden[1]). Aber der Zweifel an Kettelers Haltung bleibt, es bleibt bis Mitte April die Überzeugung, die Döllinger aus Kettelers Schrift über das Allgemeine Konzil gewonnen hatte, die Meinung, daß der Bischof ein entschiedener Anhänger „der" Infallibilitätslehre sei. Die Wandlung des Urteils, die Einsicht, daß Ketteler nicht nur die Opportunität bestreite, gründet sich zunächst lediglich auf den Gedankengang der „Quaestio"[2]) und wird dann dem „Quirinus" durch die Berichte über Kettelers große Konzilsrede vom 23. Mai bestätigt[3]). Döllinger aber glaubt, eine vollkommene Änderung in den Anschauungen, zugleich einen „Enttäuschungs- und Ernüchterungsprozeß"[4]) feststellen zu können. Ihm ist der Bischof aus dem Fürsprecher der päpstlichen Unfehlbarkeit, der er in der Schrift über das Konzil gewesen sein soll, zu einem Bestreiter der Opportunität einer Dogmatisierung und aus einem Inopportunisten „ein entschiedener Gegner des Dogmas selbst" geworden; diesen „Fortschritt" bucht er als Gewinn der Minorität[5]). Aber das alles hat nicht Bestand. Einen Monat später[6]) wird Ketteler in den Römischen Briefen als theologischer Seiltänzer bezeichnet, der Infallibilist ist und zugleich die Infallibilität für eine unbegründete Lehre erklärt, ja als ein treuloser Spieler hingestellt, der, wie man in Rom meine, nach jesuitischem Rate beizeiten dafür sorge, sich „die Umwandlung aus einem Inopportunisten (!) in einen feurigen Verteidiger und strengen Handhaber des neuen Dogmas möglichst leicht zu machen". Man sieht, die Auffassung Friedrichs kehrt hier wieder[7]). Aber Friedrich hatte sie geäußert, als Ketteler noch nicht seine mächtige Rede vom 23. Mai gehalten, nicht einmal die „Quaestio" verteilt hatte. Quirinus dagegen erhob seinen Vorwurf zu einer Zeit, da diese Bekenntnisse vorlagen und Ketteler gerade im Begriffe war, in einer neuen Rede[8]) der Unfehlbarkeitsdoktrin die Begründung in Schrift und Tradition abzustreiten. Quirinus selbst mußte denn auch am 30. Juni von der ernsten und nachdenklichen Stimmung berichten[9]), die diese Rede durch ihre Kraft und Klarheit hervorgerufen habe. Aber der Widerspruch in Kettelers Auftreten bleibt für ihn bestehen. Er hat des Rätsels Lösung nicht versucht, noch auch nur sich zur Widerrufung der groben Verdächtigungen entschlossen, die er sechs Tage zuvor ohne jeden sicheren Anhalt vor aller Welt ausgesprochen hatte. Der Ketteler des Quirinus bleibt wenn nicht der elende Heuchler, so doch in jedem Falle der schwache Charakter und der schwache Theolog[10]). Er will etwas anderes,

[1]) Quirinus 101 (29. Dezember). [2]) Über sie vgl. unten S. 707f.

[3]) Quirinus 345 (17. April; vgl. auch die Anm.), 361f. (24. April), 432, 440, 447f. [4]) S. 440.

[5]) S. 448. [6]) S. 569f. (24. Juni).

[7]) Friedrich, der nur bis zum 13. Mai in Rom geblieben war, hatte inzwischen wieder in München persönlich mit Döllinger Fühlung genommen.

[8]) Vgl. unten S. 724f. [9]) S. 578f.

[10]) Vgl. noch Quirinus 398 — eine Stelle, die Pfülf 3, 120 in seiner Weise verwertet.

als er früher wollte, und weiß doch selbst nicht, was er will. Er schwankt immerfort und wandelt sich gleichsam, ohne es zu merken. Er lernt in der Konzilszeit nicht einmal um, sondern dreimal — Infallibilist, Opportunist, Antiinfallibilist, Infallibilist[1]).

Der Pfülfsche Ketteler auf dem Konzil erscheint „ganz als der Mann der Vorsehung"[2]), der die Minorität von „unkirchlichen" Schritten zurückhält, zugleich aber die „ungesunden Extreme", die sogar von „hochangesehenen" Majoritätsbischöfen vertreten werden, zurückdrängen hilft und so die allgemeine „höhere und providentielle" Aufgabe der Minorität[3]) auch zu seinem besonderen Teile erfüllt. Er ist also ein Werkzeug nicht etwa der Jesuiten, sondern Gottes selber. Aber er ist auch ein armer, irrender Mensch, der später beklagen muß, daß ihm „nicht schon während des Konzils die Binde von den Augen" fiel[4]), dabei doch ein „apostolischer Bischof", der freilich anderes vom Konzil erwartet, als es dann gewähren sollte[5]), dem eine Schrift, die das künftige Dogma bekämpfte, immerhin „gefiel"[6]), der sich gegen das Unfehlbarkeitsschema wendet, weil es nach seiner Meinung den Absolutismus des Papstes bringen wird[7]), der die dort aufgestellte Lehre verwirft[8]), sich aber doch mit der Definierung eben dieser Lehre schon vor dem 18. Juli „zurecht gefunden" hat[9]), der, obwohl er noch bis zum letzten Augenblick durch bestimmte Zusätze die Meinung des Dogmas in seinem Sinne verschoben sehen möchte[10]), hinterdrein immer wieder mit Genugtuung feststellt, daß die neue Definition gerade das enthalte, was er stets geglaubt und verteidigt habe[11]).

Man sieht, der Konzilsvater Ketteler, wie Pfülf ihn begreift, zeigt einige Verwandtschaft mit dem Bilde, das Döllinger wiedergibt. Die Übereinstimmung in wichtigen Zügen verstärkt den unerfreulichen Eindruck von der inneren Unsicherheit, der Unklarheit und dem haltlosen Schwanken Kettelers, den man aus dem Quirinus gewinnt. Aber weder die eine noch die andere Auffassung, die sich in ihren Elementen berühren und doch wieder auseinandergehen, vermag der Nachprüfung standzuhalten. Wir zerstören unwürdige und törichte Legenden, indem wir auf der

[1]) Daß die Auffassung Friedrichs und Döllingers bald in allen antiklerikalen Kreisen herrschend wurde, ließe sich leicht nachweisen. Ein bezeichnendes Beispiel bieten die spöttischen Bemerkungen über Kettelers „proteusartige Natur" in A. Doves Zeitschrift „Im neuen Reich" 1871 II 38f.

[2]) Pfülf, Bischof von Ketteler 3, 120 (vgl. 119).

[3]) Pfülf 119. [4]) Pfülf 118.

[5]) Vgl. Pfülf 39.

[6]) Pfülf 79 Anm. 2. Es handelt sich um die „Quaestio". Vgl. unten S. 707f.

[7]) Pfülf 87. [8]) Pfülf 91.

[9]) Pfülf 105 Anm. 2.

[10]) Pfülf 108ff. [11]) Pfülf 118.

Grundlage einer kritischen Untersuchung die tatsächliche Haltung des Mainzer Bischofs darstellen.

* * *

Schon die Anfänge des Konzils sind von der Tiefe her durch den Gegensatz zwischen papalem und episkopalem Kirchenbegriff bestimmt, aber sie stehen noch nicht förmlich im Zeichen dieses Kampfes. Noch lebte der Glaube an eine große kirchliche Reformsynode, wie er durch das päpstliche Berufungsschreiben[1]) bei vielen erweckt worden war, wie ihn der deutsche Hirtenbrief in bereitwilliger Zuversicht, Kettelers Rundschreiben in enthusiastischem Vertrauen ausgesprochen hatte.

Die Eröffnungsrede des Papstes[2]) war von der Unfehlbarkeitsfrage unberührt geblieben; sie verwies die Konzilsväter auf die Schäden der Kirche, auf die Nöte der Zeit, auf den großen Beruf des Konzils, menschliche Gebrechen und gesellschaftliche Mißstände mit den Mitteln der Kirche zu heilen. Auch die Anweisungen, die der dogmatischen Kommission[3]) gegeben wurden, enthielten keine Hindeutung auf die Infallibilität; sie empfahlen neben den ausgesprochen häretischen Anschauungen nur die Glauben und Sitten schwer schädigenden Lehren, insbesondere die der Gegenwart eigentümlichen Irrlehren zur Verurteilung. Die Schemata[4]), die unter die Väter verteilt wurden, konnten die Infallibilitätsgegner in ihren Hoffnungen bestärken.

Die ausgebreitete Untersuchung und Verurteilung materialistischer, pantheistischer, rationalistischer Meinungen mußte dem Mainzer Bischof, der sein Leben lang eifrig und heftig gegen solche Lehren aufgetreten war, besonders willkommen sein, nicht weniger die strenge Feststellung und entschlossene Sicherung der Kirchenlehre von der Ehe. Selbst das Schema „De ecclesia Christi"[5]) durfte er mit Befriedigung aufnehmen. Hier war nicht nach dem — später freilich der Minorität doch noch aufgenötigten — Vorbild mancher Kurialisten der Primat zum Ausgangspunkte genommen und aus dem Primat die Unfehlbarkeit gefolgert. Das Schema setzte vielmehr ein mit der Betrachtung der Kirche, die als corpus mysticum Christi, als die allein wahre Darstellung der christlichen Religion behandelt und in den nur ihr eigenen Merkmalen gekennzeichnet

[1]) Coll. Lac. 1.

[2]) Coll. Lac. 29d; Granderath 2, 23f.

[3]) Über die vorbereitenden Kommissionen vgl. Granderath 1, 62ff.

[4]) Coll. Lac. 506ff.; Granderath 1, 431ff., vgl. 2, 65 und 79ff.

[5]) Vgl. Coll. Lac. 269ff. und 720c; Granderath 2, 249ff.

werden sollte. Von der Irrtumslosigkeit und Unfehlbarkeit der Kirche, von der der Kirche gewährten höchsten Gesetzgebungsgewalt und Gerichtsbarkeit handelte das Schema, ohne die päpstliche Unfehlbarkeit kurialistischer Prägung zu berühren, die freilich gegebenenfalls in die Erörterungen über die „Natur" des Primats hineingezogen werden konnte.

Das Schema enthielt jedenfalls nichts, was mit dem in Fulda beschlossenen, aber erst am 8. Januar von Ketteler und den meisten Bischöfen unterzeichneten Antrag[1]) geradezu unvereinbar gewesen wäre. Die deutschen Vorschläge berührten sich sogar nahe mit dem disziplinären Teil des römischen Schemas. Dennoch besteht ein tiefer grundsätzlicher Unterschied. Die deutsche Eingabe atmet jenen spezifisch bischöflichen Geist, der nicht nur nach gesteigerter Seelsorgetätigkeit, sondern auch nach Erweiterung der bischöflichen Vollmachten verlangte. Wenn diese deutschen Bischöfe und Ketteler insbesondere von Reformgedanken angetrieben wurden, so dachten sie vor allem an Reformen, die bischöflich in dem zwiefachen Sinne waren, daß sie dem Episkopat bestimmte kirchliche Pflichten einschärften und zugleich bestimmte kirchliche Rechte beanspruchten, deren Ausübung von der Zentralgewalt eingeschränkt war. Hier war Konfliktsstoff genug gegeben.

Daß der Widerstreit episkopaler und papaler Auffassung überall, wo er nur in Frage stehen konnte, das eigentlich entscheidende Element sein werde, durfte für gewiß gelten, noch ehe die Behandlung irgendeiner Vorlage die auseinandergehenden Meinungen offenbart hätte. Schon die Wahl der Mitglieder der Glaubensdeputation, die in der zweiten Generalkongregation am 14. Dezember vollzogen wurde, stand ganz unter der Einwirkung der doktrinellen Gegensätze. Die von kurialistisch gerichteten Bischöfen aufgestellte internationale Liste, in die ausgesprochenermaßen kein als Gegner der Infallibilität bekannter Konzilsvater aufgenommen werden sollte, ist durchgedrungen[2]). Mit einziger Ausnahme des Erzbischofs von Gran wurden nur erklärte Infallibilisten in diesen weitaus wichtigsten Ausschuß gewählt. Die internationale Majorität hatte über die nationalen Majoritäten einen Sieg errungen, der als vorbedeutend gelten durfte. Die überwältigende Mehrheit

[1]) Coll. Lac. 873 Nr. 13; die Namen bei Granderath 1, 443 Anm. 3.
[2]) Coll. Lac. 712f.; Granderath 2, 69f. und 549.

der deutschen Bischöfe mußte es ohnmächtig dulden, daß der Episkopat Deutschlands durch einen Mann wie Martin von Paderborn vertreten wurde, der zu den Extremen unter den Infallibilisten gehörte. Fast unmittelbar nach dieser Wahl hat ein deutscher Bischof in vertrautem Kreise gesagt[1]): „Man hat uns Bischöfe hierher zum Konzil kommandiert, ohne uns zu sagen, was wir beraten sollen; jetzt, da ich es weiß, würde ich mit Freuden dem Konzil und Rom den Rücken kehren." Der Ausspruch erinnert in seiner Stimmung und seiner Formulierung an das bittere Wort, das Ketteler einst über „die gewohnheitsmäßigen Bischofszusammenkünfte in Rom" in seinem Briefe an Dupanloup von Orleans fallen ließ[2]). Mag nun Ketteler, mag ein anderer so gesprochen haben[3]), er und sie alle mußten jetzt schon für gewiß halten, daß hinter dem, was in den Entwürfen gesagt war, das unausgesprochene Stärkere nur des rechten Augenblicks harre, um sich gegen alle Widersacher durchzusetzen — gestützt auf den Wunsch des Papstes und den Willen der Majorität. Jedenfalls: Ketteler ist es gewesen, der sogleich an höchster Stelle dieser Gefahr zu begegnen suchte.

Über die Herzensmeinung des Papstes konnte kaum jemand im Zweifel sein. Zu deutlich sprachen die begünstigenden Auszeichnungen, die den literarischen Vertretern der Infallibilität zuteil geworden waren und immer von neuem gewährt wurden, und die abmahnenden Tadelsworte, denen die Gegner der Doktrin mittelbar und unmittelbar ausgesetzt waren. Marets Buch „Du concile général et de la paix religieuse"[4]), das Mitte September 1869 jedem Bischof zugegangen war[5]), berührte

---

[1]) Quirinus 74. [2]) Vgl. Friedrich, Geschichte 3 I 227f. (s. oben S. 663).

[3]) Jedenfalls läßt sich eine schlagendere Parallele unter den Aussprüchen anderer deutscher Bischöfe nicht nachweisen. Die von Ketteler verfaßte oder inspirierte Erklärung im Mainzer Journal, die Friedrich 3 I 170 Anm. 1 abdruckt, beweist nichts als höchstens eben die Abneigung gegen das Verfahren, das sie doch rechtfertigen möchte. Vgl. ferner Kettelers Brief vom 26. Febr. 1870 an Pius IX. unten S. 689f.

[4]) Mit dem Untertitel: Mémoire soumis au prochain Concile oecuménique du Vatican.

[5]) Das kurze Begleitschreiben für die Sendung an die Bischöfe, Paris 14. Sept.: Coll. Lac. 913d. Ebenda 912 das Schreiben an den Papst vom 8. September.

sich in den wesentlichsten Punkten mit Kettelers Gedanken; hier fand er die Schulmeinung, die dem für sich und ohne Zusammenhang mit dem Episkopat lehrenden Papste Unfehlbarkeit zusprach, und die Idee des päpstlichen Absolutismus verworfen, wie er selbst sie verwarf. Die schlimme Aufnahme, die Pius IX. persönlich diesem Werke des französischen Titularbischofs bereitete[1]), blieb gewiß nicht verborgen; sie war dazu angetan, noch am Vorabend des Konzils auch den Mainzer Bischof vor jedem falschen Optimismus zu bewahren. Die Persönlichkeit und die kirchlichen Verdienste Kettelers wußte Pius zu schätzen. Aber er kannte auch den bewußten Bischofsstolz und das Selbständigkeitsgefühl dieses Mannes, der in den Kämpfen der Oberrheinischen Kirchenprovinz ohne Befragung der Kurie gehandelt und einiges wenigstens auch gegen deren Wünsche durchgesetzt hatte. Wenn der Papst im Januar 1869, freilich zu dem Regens des Mainzer Seminars, mit liebevoller Lebhaftigkeit von diesem „évêque comme il faut" sprach[2]), so wußte er doch nur zu gut, daß Kettelers Recht auf diesen Titel gerade vom kurialen Standpunkt aus anfechtbar genug sei. Seitdem war Kettelers Broschüre erschienen und zu leicht befunden worden, hatte der deutsche Hirtenbrief zwischen den Zeilen allerlei zu verstehen gegeben, hatte das deutsche Bischofsschreiben dem Papste die Abneigung der meisten deutschen Bischöfe gegen die Definition eines päpstlichen Lieblingssatzes gleichsam amtlich angekündigt[3]). Ketteler persönlich hatte auch in seinem letzten Hirtenbrief vor dem Konzil[4]) nichts gesagt, was ihm römisches Lob hätte eintragen können. Man argwöhnte in Rom sogar, daß er die Mitteilungen der Allgemeinen Zeitung vom 19. November über das vertrauliche Fuldaer Schreiben an den Papst veranlaßt habe[5]). Von diesem Verdachte

---

[1]) Vgl. Granderath 1, 262.

[2]) Brief Moufangs an Ketteler vom 29. Jan. 1869 über die Audienz vom 14., Pfülf 3, 13.

[3]) Vgl. oben S. 669. [4]) 12. November. Vgl. oben S. 669.

[5]) Vgl. Pfülf 3, 39 oben (dazu 37 oben). Obwohl Pfülf sagt, „ein Ketteler wohlgesinnter" Zeuge, muß man wohl an Bischof Senestrey von Regensburg denken, dessen Tagebuch zuerst von Pfülf, dann in ausgiebigem Maße von Granderath verwertet worden ist.

konnte er sich mit gutem Gewissen reinigen. Er hat aber in der mehr als halbstündigen Audienz[1]), die der Papst ihm am 22. Dezember gewährte, weit Größeres unternommen. Er versuchte, den Papst von dem Verlangen nach einer Dogmatisierung der Unfehlbarkeitsdoktrin abzubringen. Er zeigte den freien Mut, sich „mit der größten Entschiedenheit"[2]) als Gegner der Doktrin zu bekennen. Pius IX. mußte es erleben, daß dieser deutsche Bischof ihm die Opposition gleichsam als religiöse Pflicht hinstellte; eben aus der Verehrung für den Stellvertreter dessen, „der von sich gesagt hat: ego veritas" ergab sich ihm die „höchste Pflicht", dem Papste gegenüber wahr zu sein[3]). Diese Wahrheit aber schloß in der Streitfrage, die vom Hintergrund aus schon alles beherrschte, die Wahrheit, wie Pius sie faßte, aus. Ketteler mußte jetzt das deutsche Bischofsschreiben vom September in dem Sinne auslegen, den man ihm in Rom mit dem Scharfblick des Argwohns sogleich beigemessen hatte. Es war nicht lediglich die Opportunität, die man bezweifelte. Ketteler stellte der kurialen Doktrin seinen, durch das Merkmal des Zusammenhangs mit dem Episkopat gekennzeichneten Begriff der päpstlichen Unfehlbarkeit entgegen. Er muß mit der Energie seines Wesens und seiner Überzeugung einigen Eindruck auf den Papst gemacht haben. Pius persönlich erklärte sich bereit, auf die Dogmatisierung der Infallibilität zu verzichten, falls das Konzil die vom Florentinischen Konzil aufgestellte Definition der päpstlichen Gewalt beschwören werde[4]). Die florentinische Formel, zu der sich später die deutsch-österreichische Eingabe gegen die Infallibilität bekannte[5]), enthält zwar[6]) die Verkündung der päpstlichen Vollgewalt zur Regierung der allgemeinen Kirche, nicht aber des

[1]) Mainzer Journal 1869 Nr. 301; Pfülf 38.

[2]) Vgl. Pfülf 38 Anm. 1.

[3]) In einem Entwurf zu einer Konzilsrede (Pfülf 38) hat das Ketteler selbst bemerkt. — Über die Audienz vgl. noch die Erzählung Friedrichs, Gesch. 3 I 228f.

[4]) Friedrich, Tagebuch 48, vgl. Friedrich, Geschichte 3 I 271.

[5]) Vgl. unten S. 684f. (Coll. Lac. 944c: Praeterea quae . . .).

[6]) Vgl. die Bulle „Laetentur coeli" vom 6. Juli 1439 § 8, gedr. z. B.: Mirbt, Quellen zur Gesch. d. Papsttums 2. Aufl. Nr. 258.

päpstlichen Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit, wie das Vaticanum sie dann dogmatisiert hat. Die Anerkennung dieser Formel wäre also für die meisten Gegner der Infallibilität gewiß ein erträglicher Ausweg gewesen. Aber dieser erste Versuch Kettelers, durch Annahme des kleineren Übels das größere fernzuhalten, ist gescheitert, denn Pius verharrte nicht bei seiner guten Absicht.

Ketteler sah sich jetzt aus den Gemächern des Papstes auf die Konzilsaula verwiesen. Die Minorität rüstete schon am Jahresende zum Widerstand gegen den lastenden Druck der Mehrheit. Er beteiligte sich sogleich an den ersten Schritten. Er gehörte zu den Bischöfen, die gegen die Konzilsordnung[1]) die ernstesten Bedenken hegten, gegen diese Geschäftsordnung, die z. B. bischöfliche Vorschläge erst dann zur Verhandlung zuließ, wenn ein vom Papst selbst und allein ernannter Ausschuß von Kardinälen und Bischöfen sie geprüft und der Papst sie gebilligt hatte. Ketteler war einer der wenigen Konzilsväter — 26 insgesamt —, die die bedrohlichen Wirkungen der einseitigen Zusammensetzung des Glaubensausschusses abzuschwächen suchten, indem sie sich am 2. Januar in einer Eingabe an den Papst[2]) zu der Überzeugung bekannten, daß den Bischöfen das Vorschlagsrecht nicht ausnahmsweise zugestanden werden könne, sondern von Amts wegen zustehe; sie beanspruchen als bischöfliches Recht, mit „geziemender Unterwerfung" unter das Haupt der Kirche das vorzulegen, was sie in ihrem Gewissen als heilsam für die Kirche erkennen, sie fordern geradezu eine Ergänzung der vom Papst ernannten Prüfungskongregation durch gewählte Konzilsväter und wollen jedem Bischof die Befugnis zugestanden wissen, seine Vorschläge persönlich in der Kongregation zu vertreten. Die Erklärung[3]), daß es nicht weniger notwendig sei, die ewigen Gerechtsame des

---

[1]) Päpstlicher Erlaß „Multiplices inter" vom 2. Dezember, Coll. Lac. 18.

[2]) Gedr.: Friedrich, Documenta 2, 383; Coll. Lac. 917 Nr. 2 B. — Granderath 2, 47f. läßt die entscheidenden Gedanken der Bischöfe, den Gegensatz bischöflicher und päpstlicher Anschauung nicht hervortreten. Friedrichs Meinung (Geschichte 3 I 338 Anm. 1), daß die entscheidenden Sätze der Eingabe aus seiner Abhandlung (Tagebuch 314) entnommen seien, beruht auf Selbsttäuschung.

[3]) Coll. Lac. 917c.

Bischofskollegiums zu sichern wie die des Hauptes der Kirche, daß nach Gottes Ratschluß beide eng und untrennbar vereint seien, diese grundsätzliche Wahrung der Bischofsrechte war gerade in Kettelers Sinn so wichtig wie die Einzelfrage, die den Anlaß zu dem Antrag gab. Der Papst hat das Gesuch abgewiesen; daß ihm die Hervorkehrung bischöflicher Berechtigung besonders unerwünscht kam, zeigt der Wortlaut seiner Antwort, die, einfach genug, die Beeinträchtigung eines wahren Bischofsrechtes durch den Papst für ein Unding erklärte[1]). Diese Verwerfung mußte Ketteler um so stärker wie eine Verdammung seiner Gedanken empfinden, als er selbst bei der Ausarbeitung dieser Eingabe beteiligt war, mit der man wenige Tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisses der Wahlen zur Glaubensdeputation begonnen hatte[2]). Sein Name stand auch unter dem gleichzeitig gestellten, grundsätzlich weniger bedeutungsvollen, aber in die vom Papst gewünschte Praxis der Geschäftsordnung kräftig eingreifenden Antrag[3]), der die Aushändigung aller Vorlagen über die Fragen des Glaubens und der Disziplin, die Einteilung der Konzilsväter in etwa sechs Gruppen nach Maßgabe der Nationalität oder der politischen Zusammengehörigkeit und die Erlaubnis zur Drucklegung der Generalkongregationsreden begehrte. Das erste Verlangen hat Ketteler in seiner Konzilsrede vom 21. Januar wiederholt[4]). Die Forderung aber, daß man nationale Gruppen bilden und einer jeden das Recht zugestehen solle, über das jetzt vorliegende Schema und über die künftigen selbständig zu beraten und ihre Meinung nebst Begründung dem zuständigen Ausschuß durch Vertreter vorzulegen, ist jener anderen, von Ketteler mitausgearbeiteten Eingabe vom 2. Januar innerlich verwandt. Wollte man dort, wie wir soeben sahen, die Stellung der Bischöfe gegenüber der päpstlichen Kommission zur Prüfung der Anträge stützen, so galt es hier den Versuch, die infallibilistische Glaubens-

---

[1]) Coll. Lac. 918c. Am 9. Januar war die Antwort noch nicht bekannt, vgl. Friedrich, Tagebuch 73.

[2]) Vgl. Friedrich, Tagebuch 31 (20. Dez.) und 34 (22. Dez.), auch Friedrich, Geschichte 3 I 230, 256, 338.

[3]) Coll. Lac. 918ff. [4]) Vgl. Pfülf 3, 41.

deputation und die in ihrer überwältigenden Mehrheit von derselben Gesinnung erfüllten übrigen Deputationen durch nationale Mehrheitsbeschlüsse von allzu einseitigen Festsetzungen abzuhalten. Die Minorität wollte auf diesem Wege wiedergewinnen, was ihr bei Bildung der Ausschüsse durch die Zurücksetzung ihrer Mitglieder, insbesondere der ihr zugehörigen Mehrheit der deutschen, österreichischen und ungarischen Bischöfe vorenthalten worden war. Aber gerade diese durchsichtige Tendenz des Schriftstückes genügte, ihm das gleiche Schicksal wie dem ersten zu verschaffen, obwohl sich diesmal nicht 26, sondern 85[1]) Bischöfe mit ihrem Namen eingesetzt hatten.

Inzwischen waren die Debatten über das erste Schema „De doctrina catholica" eröffnet worden[2]), die dem Wiener Kardinal-Erzbischof Rauscher, der als erster sprach, dem Bischof Stroßmayer von Diakovár und anderen Bischöfen der Minorität Gelegenheit zu Klagen über Inhalt und Form dieses Schemas gaben. Wie die meisten Minoritätsbischöfe[3]), so war Ketteler von diesem Anfang der Konzilsverhandlungen, von dieser bischöflichen Entschlossenheit sehr erbaut; er glaubte die Gegenwart des hl. Geistes zu fühlen und urteilte, daß alle Bischöfe „mit vollendetem apostolischem Freimute" geredet hätten[4]). Als er selbst zum erstenmal zu Worte kam, hatte er soeben den sachlichen und persönlichen Mißerfolg der beiden Eingaben vom 2. Januar erlebt, zugleich aber die stolze Genugtuung über die Widerstandskraft der Minorität, insbesondere der deutschen, österreichischen und ungarischen Bischöfe, gegenüber den Infallibilitätsadressen. Seine Zuversicht war nicht zerstört; er konnte es in seinem Optimismus als Gewinn ansehen, daß jenes ihm und seinen Gesinnungsverwandten mißliebige Schema mitsamt den kritischen Bemer-

[1]) Granderath 2, 55 sagt irrig: 88. Zuerst unterzeichneten 86, aber der Erzabt Kruesz von Martinsberg in Ungarn (Coll. Lac. 920b) zog seine Unterschrift wieder zurück.

[2]) 28. Dezember. Das Schema ist gedruckt: Coll. Lac. 502—518 (es folgen die Adnotationes der Verf. des Schemas).

[3]) Vgl. Friedrich, Gesch. 3 I 320f.

[4]) „Katholik" 1870 1. Band S. 122 (aus dem Briefe „eines deutschen Bischofs").

kungen der Redner an die Glaubensdeputation zurückverwiesen wurde, und daß von Erfolgen der bischöflichen Bemühungen um Vorlage der Infallibilitätslehre noch nichts verlautete[1]). Überdies stand ein Thema zur Debatte, das den hitzigen kirchlichen Tageskämpfen noch einigermaßen entrückt war und das den Bischof schon in der Ruhe der Heimat immer wieder beschäftigt hatte. Es waren die beiden Schemata[2]) über die Bischöfe, Synoden und Generalvikare und über die Erledigung von Bischofsstühlen, die seit dem 8. Januar die Generalkongregation beschäftigten.

Kardinal Schwarzenberg eröffnete die Diskussion mit einer kräftigen Kritik; er vermißte ein Reformdekret über Kardinalskollegium und Kurie und forderte als Ergänzung der Feststellung bischöflicher Pflichten eine eingehende Darstellung und Sicherung der Würde und Rechte der Bischöfe. In noch schärfer oppositioneller Richtung redeten die Erzbischöfe Darboy von Paris und Melchers von Köln. Melchers, der an die bischöfliche Frömmigkeit die größten Anforderungen gestellt wissen wollte, wandte sich schroff gegen jene im Schema vorgelegten Bestimmungen, die Eingriffe in die Diözesanregierung bedeuteten; er findet die päpstliche Zentralisation bis zur äußersten Grenze vorgerückt, er fordert Dezentralisation, Minderung der päpstlichen Reservatfälle, Ausdehnung der bischöflichen Vollmachten — ganz im Geiste der deutschen Eingabe vom 8. Januar[3]). In der Abweisung veralteter Verordnungen über die bischöfliche Residenzpflicht stimmten Darboy, Melchers und der Erzbischof Simor von Gran zusammen. Wenn man sieht, daß das Schema die Beobachtung der Residenzpflicht einer mittelbaren päpstlichen Überwachung unterstellte und auf die Verletzung dieser Pflicht gar die unmittelbare Bestrafung durch den Papst setzte[4]), so ist man nicht überrascht, den Mainzer Bischof, der seinem Freunde Melchers in der Abneigung gegen römische Zentralisation um nichts nachstand, auf derselben Seite zu finden. Hierin und in seiner ausdrücklichen Zustimmung zu Schwarzenbergs, der Kurie höchst unerwünschtem[5]) Verlangen nach Ausdehnung der Reformdekrete auf die Verhältnisse des Kardinalkollegiums zeigte sich der Freimut, den man sogleich an Kettelers Rede vom 21. Januar zu rühmen wußte[6]). Sein Ernst, der nicht weniger auffiel, kam nicht so in der Kritik, die schon von

[1]) Vgl. über Martins u. a. Infallibilitätsadressen: Friedrich, Gesch. 3 I 349ff. (351 ein leicht zu berichtigender Irrtum); Granderath 2, 136ff.

[2]) Coll. Lac. 641 und 651. Vgl. Granderath 2, 159ff.; Friedrich, Tagebuch 116f. und Gesch. 3 I 451f

[3]) S. oben S. 675. Vgl. auch den ersten Antrag vom 2. Januar, oben S. 679.

[4]) Coll. Lac. 642c. Natürlich war es auch hier das päpstliche Eingreifen, das abschreckte. Die nachträgliche Belehrung, die Granderath 2, 176 den Bischöfen erteilt, ist denn doch gar zu harmlos.

[5]) Vgl. Friedrich, Tagebuch 121.

[6]) Vgl. Friedrichs Brief an Döllinger vom 22. Januar, Friedrich, Gesch. 3 I 455 (dazu Friedrich, Döllinger 3, 703).

seinen Vorrednern reichlich geübt worden war und von Stroßmayer fortgesetzt werden sollte, als in seinen Reformgedanken und praktischen Vorschlägen zum Ausdruck; eine seiner Lieblingsideen, die Vita communis des Klerus, kehrt hier wieder, vor allem aber forderte er als sicherstes Heilmittel für die Mängel der kirchlichen Disziplin die Einführung regelmäßiger Diözesan- und Provinzialsynoden[1] — ein Verlangen, dessen Erfüllung freilich mehr bischöflichen Geist voraussetzte als an der Kurie und bei der Konzilsmehrheit zu finden war. Seine durch die eigenen Erfahrungen gesteigerten Ansprüche an den kanonischen Charakter der Bischofswahlen hat Ketteler noch in besonderer Eingabe vom 9. Februar[2]) als Grundlage einer Behandlung der Frage nach der Bistumsbesetzung empfohlen; er wünschte die Erneuerung und bindende Bestätigung der tridentinischen Beschlüsse über die Bischofswahl.

Die sachlich einschneidende und weiterführende Kritik, die in den Januardebatten dem Schema über die Bischöfe gleichsam ein wahrhaft bischöfliches Aussehen geben wollte, war wohl berührt von der letzten Endes alles beherrschenden Frage nach dem Verhältnis von Episkopat und Primat, ließ aber die tiefe Erregung noch kaum fühlen, die immer mehr die Geister hüben und drüben erfaßte. Die sog. Unfehlbarkeitsadresse, deren Entstehung Bischof Senestrey von Regensburg, der der Glaubensdeputation angehörte[3]), mit dem Stolz des Siegers und der ihm eigenen Unbefangenheit geschildert hat[4]), war das Neujahrsgeschenk der Infallibilität für das Konzil. Sie[5]) stellte mit schlichter Bestimmtheit die Forderung, daß das Konzil erklären möge, die Autorität des Papstes sei die höchste und darum sei er irrtumsfrei, wenn er in Sachen des Glaubens und der Sitten eine alle Gläubigen bindende Entscheidung treffe. Das war die Meinung, die Erzbischof Dechamps von Mecheln — er war jetzt mit einem Gutachten an der Vorbereitung der Adresse beteiligt[6]) — schon im Herbst 1869 verkündet[7]) und, als er bereits der Glaubensdepu-

---

[1]) Auszüge aus K.s Rede vom 21. Januar bei Granderath 2, 172 und 178 Anm. 3 und bei Pfülf 41, der seine Quelle nicht nennt, aber auch hier offenbar eine Aufzeichnung K.s benutzen konnte.

[2]) Coll. Lac. 883 Nr. 18 B. — Granderath 2, 451 vergißt, daß K.s Eingabe um 5 Wochen älter ist als die (Coll. Lac. 883 gedruckte) Eingabe von 7 (ungenannten) Konzilsvätern. [3]) Vgl. Granderath 2, 77.

[4]) Über [Senestreys] Diarium vgl. Granderath 1, 6f.; 2, 136 Anm. 1; 3, 8ff.

[5]) Coll. Lac. 924. [6]) Vgl. Granderath 2, 137.

[7]) In seiner Schrift gegen Dupanloup, vgl. Friedrich, Gesch. 2, 423f.

tation angehörte, in einer Eingabe vom 25. Dezember formuliert hatte; ihr Grundgedanke ist der, daß der Papst darum unfehlbar sei, weil er die höchste Hirten- und Lehrgewalt über die ganze Kirche innehabe[1]). Die Unfehlbarkeitsadresse sollte, wie das um Unterschriften werbende Schreiben vom 30. Dezember[2]) zeigt, nur bei Freunden der Definition die Runde machen. Der entschieden infallibilistische Fürstbischof Gasser von Brixen hatte mit seinem korrekten Verlangen, die Adresse allen Konzilsvätern zuzustellen, kein Glück gehabt[3]). Die ignorierte Minorität, die am 5. Januar von diesem gefährlichen Unternehmen erfuhr[4]), hatte so den Nachteil, für die Vorbereitung des Gegenschlags einige Tage verloren zu haben. Der Widerstand ist dann aber, was namentlich Rauschers Energie zu danken war[5]), so rasch organisiert worden, daß die unmittelbar an den Papst gerichtete Adresse mit 136 Unterschriften nur um einen Tag später als die Infallibilitätsadresse[6]) mit einem Begleitschreiben Schwarzenbergs[7]) überreicht werden konnte. Die Bischöfe Deutschlands und Österreich-Ungarns hatten auch hier durchaus die Führung. Die von Rauscher entworfene Adresse wurde bereits am 9. Januar durchberaten. Ketteler trat eifrig für den Einspruch gegen das Verfahren der Majorität

[1]) Coll. Lac. 921 Nr. 3 (Postulata . . .), II § 7 (922d).

[2]) Gedr.: Coll. Lac. 1703 Nr. 562 (1703b: quos noveris animi consensione coniunctos).

[3]) Aufzeichnung [Senestreys] bei Granderath 2, 138.

[4]) Brief des Bischofs Greith von St. Gallen an Schwarzenberg vom 5. Januar, Granderath 2, 145f. — Es ist bemerkenswert, daß dieser und andere vertrauliche Briefe von Minoritätsbischöfen (vgl. die folgende Anm. und unten S. 741) im Vatikan liegen. Eine ausgebreitete kritische Untersuchung der Quellen, die Friedrich noch nicht geben konnte und Granderath nicht gegeben hat, müßte die Überlieferungsgeschichte besonders berücksichtigen.

[5]) Vgl. noch seine 2 Briefe an Schwarzenberg vom 22. u. 23. Januar — beide im Vatik. Archive! —: Granderath 2, 146f.

[6]) Begleitschreiben vom 28. Jan.: Coll. Lac. 923 Nr. 4. Was man am 22. von einer bereits vollzogenen Einreichung zu erzählen wußte (Granderath 2, 146), ist offenbar irrig.

[7]) 29. Jan.: Coll. Lac. 944 Nr. 6 (dort auch die Adressen selbst; vgl. auch Friedrich, Documenta 1, 250ff.).

ein[1]). Er wollte also von dem schwächlichen Vorschlag, daß man es sich mit der Fuldaer Erklärung genügen lasse, nichts wissen und hat sich sogleich auf die Adresse verpflichtet. Wenn er in neuen Besprechungen vom 16. Januar einigen Bischöfen „schwankend" erschien[2]), so kann von einer solchen Haltung mindestens gegenüber den Grundgedanken der Adresse nicht die Rede sein. Nicht nur, daß er, wie wir aus denselben Berichten wissen, die Eingabe „sofort" unterschrieb. Vor allem: hier waren Gedanken ausgesprochen, die er selbst stets vertreten hatte. Hier war festgestellt, daß kein Katholik die Rechte des apostolischen Stuhles und die Notwendigkeit der Befolgung päpstlicher Befehle bestreite, daß Tridentinum und Florentinum die Lehre von der Autorität des römischen Stuhles in genügender Weise ausgesprochen hätten, daß es jetzt, da die Feinde der Religion die Kirche bedrohten, nicht geraten sei, den Gläubigen mehr Lasten aufzulegen, als durch das Konzil von Trient geschehen sei[3]). Keine neuen Dogmen, so hatte Ketteler 1867 gesagt! Auch die Bedenken gegen die „fromme Meinung" von der ohne Zustimmung der Kirche gewährleisteten Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen sind ganz im Sinne Kettelers entwickelt: dieser Meinung werden durch Aussprüche und Handlungen von Kirchenvätern, durch geschichtliche Zeugnisse und selbst durch die Kirchenlehre Schwierigkeiten bereitet, ohne deren völlige Lösung eine Definition nicht zulässig ist[4]), und die Definition würde überdies mindestens in der Heimat der Antragsteller die Feinde der Kirche zur Aufhetzung auch kirchentreuer Männer antreiben und die Regierungen zu Eingriffen in die kirchlichen Rechte[5]). Die Forderung einer durchgreifenden Erörterung aller Schwierigkeiten und die Zweifel an der Opportunität waren gerade von Ketteler immer wieder offen ausgesprochen und nach dem Konzil gar als der eigentliche und einzige sachliche Inhalt seiner Opposition bezeichnet worden.

Die Minoritätsadresse ist noch durchaus von der Fuldaer

---

[1]) Vgl. die von Friedrich, Gesch. 3 I 404 erwähnte Erzählung Försters, Haynalds, Stroßmayers.

[2]) Ebenda. [3]) Coll. Lac. 944b—c.

[4]) Vgl. dazu unten S. 705f. [5]) Coll. Lac. 944d.

Taktik eingegeben: man bestreitet die Opportunität, während man die Sache selbst treffen will — d. h. jene auf die Spitze getriebene, den Universalepiskopat und die für sich gegebene Unfehlbarkeit des Papstes fordernde Doktrin. Wenn Erzbischof Haynald von Kalocsa tatsächlich „ganz fest“ behauptet hat[1]), alle Hauptpunkte nicht gegen die Opportunität, sondern gegen die Lehre selbst wären „angeführt“, so ist das mit dem Wortlaut der Adresse unvereinbar[2]). Wohl aber ist bei den Verhandlungen, die am 16. Januar in Rauschers Wohnung stattfanden, der ungarische Primas Simor gegen den Infallibilitätsgedanken in einer Weise aufgetreten, die den Mainzer Bischof zu lebhaftem Widerspruch und zum Bekenntnis seines Glaubens an die — natürlich in seinem Sinne gefaßte, bedingte[3]) — Unfehlbarkeit des Papstes antrieb[4]). Man sieht, es gab unter den Minoritätsbischöfen solche, die weiter drängten, die über die Adresse hinaus einen Vorstoß wünschten. So erklärt sich, daß Simor damals[5]) und noch am 22. Januar[6]) die Unterzeichnung der Adresse verweigerte, während Ketteler sogleich unterschrieb. Freilich leuchtete hinter den Bedenken und selbst den Beteuerungen, die diese Adresse brachte, der grundsätzliche Unterschied zwischen dem Kirchenbegriff der Minorität und der Majorität für alle, die die letzten Gedanken zu durchschauen vermochten, deutlich hervor. Der sachliche Widerspruch gegen die Doktrin war es natürlich, was die Stellung der Minorität stark machte und ihre Haltung bestimmte. Aber es galt jetzt, da man noch auf die Vermeidung der Dogmatisierung oder ihre Ersetzung durch das feierliche Bekenntnis zur florentinischen Formel hoffen durfte, die stärkste Herausforderung der Gegner zu vermeiden. Ein unmittelbarer Vorstoß gegen die Lehre selbst wäre in dieser Zeit, da sie dem Konzil noch nicht vorgelegt war und diese Vorlage eben verhütet werden sollte, ein Fehler der

[1]) Friedrich, Gesch. 3 I 385 u. 412.

[2]) Die Erörterungen Friedrichs a. a. O. 412ff. kenne ich natürlich.

[3]) Vgl. oben S. 659f., 663f., 666, auch K.s Schrift „Die Unwahrheit der Römischen Briefe“ (vgl. Pfülf 3, 48).

[4]) Friedrich a. a. O. 404f. (nach seinen Briefen an Döllinger, 16.—19. Januar).

[5]) Friedrich 405 oben. [6]) Friedrich 406f.

Minorität gewesen. Ketteler kann das Verdienst beanspruchen, gegen die Überängstlichen, die sich bei der Fuldaer Erklärung beruhigen wollten, und die Übereifrigen, denen die andeutende Sprache nicht genügte, die Richtung einer gesunden Taktik behauptet zu haben. Die schärfsten Waffen, die man schon wie im Spiele aus der Ferne aufblitzen ließ, wurden für den Entscheidungskampf zurückgestellt.

Diese Zurückhaltung empfahl sich auch aus einem anderen Grunde. Die Bischöfe wußten, daß die Presse — insbesondere der Univers Veuillots auf der einen, die Augsburger Allgemeine Zeitung auf der anderen Seite — rasch genug von der Eingabe unterrichtet sein werde. Gerade Ketteler hat sich bemüht, der Welt den vollen Einblick in die Konzilsaula zu versperren. So fest er entschlossen war, den Kampf im Konzil zu führen, solange noch eine Entscheidung in seinem Sinne möglich schien, so unerträglich war es ihm, die theologische Nebenarbeit der draußen Stehenden, die kritischen Glossen der wenn nicht theologisch, so doch hierarchisch Unberufenen mitanzuhören. Er wußte so gut wie irgendeiner, daß er die Kritik der kurialistischen Doktrin, wie Döllinger sie ohne Rücksicht auf Kurie und Konzil aussprach, in wesentlichen Stücken sachlich anerkennen mußte, daß Döllinger nicht unrecht hatte, wenn er sich auf die Verwandtschaft seiner Anschauungen mit denen der Mehrheit des deutschen Episkopats berief[1]), und daß die Römischen Briefe über vielerlei erschreckend gut unterrichtet waren. Aber er sah in dem Auftreten Döllingers und in dem Beifall, der dem berühmten Theologen sogleich von Breslauer und Braunsberger Professoren gespendet wurde[2]), die Überhebung der Wissenschaft gegen die Hierarchie recht eigentlich lebendig geworden. Er befürchtete zugleich eine Verwirrung der Gläubigen, er wurde überdies von geistlichen und weltlichen Freunden zum Einschreiten gemahnt[3]). Darum hat er, während

[1]) Vgl. Döllinger, „Einige Worte über die Unfehlbarkeitsadresse" (Allg. Zeitg. 21. Jan. 1870; abgedr. u. a.: Coll. Lac. 1473 Nr. 446).

[2]) Coll. Lac. 1482 Nr. 450 u. 451. Die anderen Zustimmungsadressen sind jünger.

[3]) Der Brief seines Domdekans Heinrich vom 5. Februar wird wohl am 8. in seiner Hand gewesen sein. Den unmittelbaren Anstoß zur Absendung der

er auf dem Konzile schon im Kampfe gegen die kurialistische Doktrin stand, in der Welt den Schein aufrecht zu erhalten gesucht, als sei er ein Anhänger dieser Lehre. Schon seine Erklärung gegen Döllinger vom 8. Februar[1]) mußte und sollte diesen Eindruck erwecken, obwohl er in dem ängstlichen Bestreben, nicht ausgesprochenermaßen die Unwahrheit zu sagen[2]), den Kern der Fragen, „welche jetzt im Vordergrund stehen“[3]), tatsächlich unberührt läßt; denn dem „Herrn Stiftspropst“ wird nicht seine Stellung gegenüber der Unfehlbarkeitsdoktrin vorgehalten, sondern sein Angriff gegen den Primat selbst, seine Bestreitung der Ökumenizität des Konzils von Florenz, seine Anzweiflung des gegenwärtigen Konzils, seine — in der Tat für einen Bischof unerträgliche — Behauptung, die Unfehlbarkeit „könne“ nicht erklärt werden[4]). Die einzige wahrhaft eindrucksvolle Zurückweisung Döllingers wäre nun eine gemeinsame Erklärung der deutschen Bischöfe gewesen. Ketteler suchte sie zu erwirken. Aber seine entrüstete Ableugnung jeder Solidarität mit Döllinger, seine von einigen deutschen Bischöfen unterstützte „entschiedene Mißbilligung der Erklärung Döllingers“ fand „von anderer Seite“ nur eine kühle Aufnahme; es geht doch auch aus Kettelers glättender Darstellung in seiner gegen die Allgemeine Zeitung gerichteten Erklärung vom 19. Februar[5]) und aus seiner Streitschrift gegen die Römischen Briefe[6]) hervor, daß das tatsächlich gewünschte gemeinsame Vorgehen gegen Döllinger von den meisten deutschen Bischöfen

---

Erklärung gegen Döllinger aber gab der Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg mit einem (nicht veröffentlichten) Schreiben an K., vgl. Raich, Briefe 403 oben.

[1]) „Katholik“ 1870 I 252—256, auch: Raich 400ff. und Coll. Lac. 1485 Nr. 457.

[2]) So machten es andere auch, z. B. Krementz von Ermland (Coll. Lac. 1489), der indessen deutlicher von der kurialistischen Partei abrückt.

[3]) Raich 402.

[4]) Wie die Abweisung Döllingers hier gemeint ist, geht zum Überfluß aus dem Nebensatze (Raich 401 unten) hervor: „worüber doch wahrlich keinem einzelnen Katholiken die Entscheidung zusteht, sondern nur der allgemeinen Kirchenversammlung selbst“.

[5]) Mainzer Journal 1870 Nr. 45; Raich 403 Nr. 213 (ein Teil: Coll. Lac. 1492).

[6]) „Die Unwahrheiten der Römischen Briefe vom Konzil in der Allgemeinen Zeitung“ (5. März 1870).

abgelehnt wurde[1]). Mit einer Feststellung in seiner Streitschrift fand Ketteler dagegen den Beifall der anderen, insbesondere auch Hefeles. Nach den Römischen Briefen sollten die Minoritätsbischöfe erst unter dem Einfluß der gegen die Infallibilitätsdoktrin gerichteten Literatur zur Opposition veranlaßt worden sein. Diese „freche Insinuation" hat Ketteler „mit tiefstem Abscheu" zurückgewiesen. An dieser Stelle seiner Schrift, da die Reaktion seines eigenen Bischofsstolzes von den Empfindungen seiner Gesinnungsgenossen gestützt wurde, konnte ein feineres Ohr durch sein Bekenntnis zur Bestreitung der Opportunität hindurch die Abneigung gegen die Doktrin selbst heraushören. Es ist denn auch nicht die Broschüre, sondern die Erklärung gegen Döllinger gewesen, die dem Bischof die besondere Anerkennung der Kurie eintrug. Die Leute um Pius, die bei Kettelers Konzilsschrift von 1869 so trefflich zwischen den Zeilen zu lesen wußten, haben die öffentliche Erklärung gewiß nicht als Zeichen einer Wandlung angesehen. In dem eigenhändigen Belobigungsbriefe, den der Papst ihm am 21. Februar als Beweis „väterlichen Wohlwollens" zusandte[2]), mußte Ketteler notwendigerweise vor allem eine adhortatio erblicken; wenn seine Erklärung dem Papste „Genugtuung" und „Trost" gewährte, so fühlte er aus diesen Worten nicht nur die Freude über die Abfertigung „des bekannten Münchener Professors" heraus, sondern auch die erwartungsvolle Frage nach der eigenen Gesinnung. Seine würdevolle Antwort[3]) bezeugt das.

Er beklagt es — mit Worten, die seine Ergriffenheit verraten —, daß die sachliche Stellung, die er nehmen „muß", ihn dem Verdacht aussetzt, anderen Bischöfen an Liebe, Verehrung und Gehorsam gegen den Heiligen Stuhl nach-

---

[1]) Den von Pfülf 48 oben wiedergegebenen Behauptungen des in der vorigen Anm. genannten Schriftchens steht ein unmißverständliches Zugeständnis in K.s eigner Erklärung entgegen (Raich 404 oben). Vgl. auch den Brief Marets [vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 659 Anm. 1] an Döllinger vom 4. März in Friedrichs Tagebuch S. 458 oben.

[2]) Ital. Original gedr.: Raich 546 (405 deutsche Übersetzung). — In diese Zeit scheint auch das von Friedrich, Gesch. 3 II 578 (wohl nach einer Arnimschen Depesche; vgl. zu Friedrichs Anm. 2: Friedrich, Döllinger 3, 703 Anm. 4) überlieferte Wort des Papstes von dem „galantuomo" Ketteler zu fallen.

[3]) Vom 26. Febr., latein. Orig. gedr.: Raich 546 (405 Übersetzung).

zustehen. Er ist nicht nur bereit, er erbietet sich mit drängenden Worten selbst dazu, sein bischöfliches Amt aufzugeben; wenn er es aber nach des Papstes und das ist ihm nach Christi Willen behalten wird, so soll es nicht um den Preis seiner Überzeugung sein. Er will nicht nur jenen Schein mangelnder Treue für den Papst, sondern auch den der Gesinnungsverwandtschaft mit Döllinger lieber tragen als gegen seine Überzeugung handeln; er wird auf diesem Konzil nur das tun, was er für wahr erkannt hat. Dieses mannhafte und freimütige Bekenntnis ist lehrreich durch das, was es sagt und was es nicht sagt. So wenig wie in der Privataudienz beim Papste, hat Ketteler in diesem vertrauten Briefe seine Haltung durch das Schlagwort von der Inopportunität zu decken gesucht. Mitten unter den für die Außenwelt bestimmten Erklärungen steht diese hier als unverhüllter Ausdruck der Gesinnung. Der sachliche Gegensatz der Meinungen, nicht die Opportunitätsfrage ist für den Bischof bestimmend. Eine sachliche Auseinandersetzung ist in dem Briefe natürlich nicht zu finden; aber die einzige Stelle, die ein wenig dazu hinneigt, bringt den Einspruch nicht gegen die Döllingersche Auffassung von der Unfehlbarkeit, sondern gegen die Bekämpfung des Primates, die allerdings zu Kettelers Anschauungen und Gefühlen im tiefsten Gegensatz stand[1]).

Der hier in edler Ehrerbietung angekündigte Widerstand gegen die dem Papste teuren Doktrinen macht fortan den wesentlichen Inhalt von Kettelers konziliarer Tätigkeit aus. Er hatte den Brief geschrieben, als die Prüfungskommission über die Infallibilitätsadresse und die Gegenadresse ihr Urteil längst gefällt hatte und die umgemodelte Geschäftsordnung bereits vorgelegt worden war. In der Kommissionssitzung vom 9. Februar[2]) blieb Rauscher mit seinem Widerspruch gegen die Infallibilitätsadresse allein; die übrigen empfahlen sie dem Papste zur Annahme — und vier Wochen später lag ein entsprechendes päpstliches Schema den Konziliarvätern vor. Die entscheidenden Debatten aber begannen erst im Mai. In die Zwischenzeit fielen die Erörterungen über die neue Geschäftsordnung, die Beratungen über das verbesserte Schema „De fide catholica", die sich bis in den April ausdehnten, und die Katechismusdebatten, die Anfang Mai abgeschlossen wurden. Das Interesse an diesen Beratungen trat

[1]) Eben in diesen Tagen (24. Februar) erfuhr auch Friedrich (Tagebuch 197), daß K. erklärt habe, „über einige Gründe der Gegner der Infallibilität könne auch er nicht hinwegkommen und also auch nicht zu einem Ja für die Infallibilität gelangen".

[2]) Es ist wiederum das wenig beachtete Verdienst Granderaths (2, 151 ff.), uns über diese wichtige Sitzung der Kongregation der Postulate genau unterrichtet zu haben.

damals und tritt noch heute, begreiflicherweise und doch über Gebühr, zugunsten der Behandlung der Infallibilitätsfrage zurück. Es ist wichtig, auch hier Kettelers Haltung zu beobachten.

Die Umgestaltung der Konzilsordnung ist von der Majorität mit Rücksicht auf die leichtere Betreibung des Infallibilitätsdogmas gewünscht und erreicht worden[1]). Dieser durchsichtige Zusammenhang zwischen Geschäftsordnung und Unfehlbarkeitsfrage, der sogar einem der Konzilspräsidenten[2]) Bedenken einflößte, hat die Minorität erbittert. Da die Unfehlbarkeitsadresse vorlag und vom Papste günstig aufgenommen worden war, bedeutete das Dekret vom 20. Februar[3]), das u. a. ganz nach parlamentarischem Muster den Schluß der Diskussion in das Belieben der Mehrheit setzte[4]) und auch die Abstimmung über die Vorschläge selbst einfach nach dem Mehrheitsprinzip vornehmen ließ[5]), die unmittelbare Vorbereitung für die Durchsetzung der Majoritätsdoktrin. Die deutschen Bischöfe erkannten sogleich die Notwendigkeit eines Protestes[6]). Ketteler, der noch in seinem Hirtenbrief vom 12. November 1869[7]) die Gläubigen belehrt hatte, daß Konzilsentscheidungen in Glaubensfragen „nicht etwa nach Majorität getroffen werden", war über das „Verbrechen", ein dogmatisches Dekret ohne moralische Einstimmigkeit fassen zu wollen, aufs tiefste entrüstet[8]). Nach anfänglichem Zweifel[9]) faßte er wie

[1]) Es genüge, auf Granderath 2, 224ff. zu verweisen, dessen urkundliche Darstellung das Wort Döllingers (Quirinus 235), daß die neue Geschäftsordnung nur paraphrastische Hülle für die Unfehlbarkeitsfrage sei, eigentlich nur bestätigt.

[2]) Kardinal Bizzarri, vgl. Granderath 2, 230. [3]) Gedr.: Coll. Lac. 67.

[4]) § 11, Coll. Lac. 70a. Die Bemerkungen Granderaths 244 gegen Acton sind hinfällig, da ja eben die Feststellung, ob die Sache „iam satis excussa" und die Diskussion „plus aequo protrahatur", tatsächlich natürlich ebenfalls der Majorität überlassen war. Man vgl. dazu die Proteste der Minorität!

[5]) Das schien auch den Minoritätsbischöfen das Schlimmste. Vgl. außer den Eingaben noch Maret an Döllinger (4. März; Friedrich, Tagebuch 458): Dans ce règlement on a introduit le principe de la majorité absolue; et il semble qu'on veuille le substituer à celui de l'unanimité morale.

[6]) Friedrich, Tagebuch 197; Friedrich, Gesch. 3 II 659.

[7]) S. 12 (= Kettelers Schriften hg. v. Mumbauer 1, 283).

[8]) Friedrich an Döllinger: Friedrich, Gesch. 3 II 660. — K. hat das Urteil in seinen Observationes zum Infallibilitätsschema auch urkundlich niedergelegt, vgl. unten S. 705f.

[9]) Vgl. Friedrich a. a. O. und Granderath 2, 239f.

die meisten Minoritätsbischöfe den § 13 der neuen Ordnung in diesem Sinne auf. Mit vollem Rechte, wenn man über das Formale hinwegsieht[1]). Denn es durfte schon damals als die — nur zu berechtigte — Meinung der Majorität gelten, daß die Mehrheitsbeschlüsse über Vorschläge und Schemata auch für die Formulierung der Beschlüsse und Definitionen maßgebend sein sollten. Obwohl die große Masse der Minoritätsbischöfe in ihrer Kritik der Geschäftsordnung im wesentlichen übereinstimmte, kam es weder zu einer gemeinsamen internationalen, noch zu einer gemeinsamen deutsch-österreichischen Erklärung. Die meisten österreichisch-ungarischen Bischöfe und aus Deutschland der Erzbischof von Bamberg und der Bischof von Osnabrück unterzeichneten am 4. März eine Adresse, die der am 1. März aufgestellten französischen fast wörtlich gleich lautete[2]). Ketteler dagegen hatte mit der Mehrzahl der deutschen und einigen österreichischen Bischöfen bereits am 2. März eine Eingabe[3]) unterschrieben, die, kaum ein Sechstel des Umfangs der französischen erreichend, sich in straffer Konzentrierung nur mit den §§ 11, 13 und 14 auseinandersetzte. In der sachlichen Beurteilung steht sie hier mit der französischen nicht im Widerspruch. Auch sie fordert für die Minorität das Recht, einen Vertreter gegen den Diskussionsschluß sprechen zu lassen, erklärt den Schluß der Debatte für unzulässig, wenn 50 widersprächen, und verlangt, daß jeder Bischof in Glaubensfragen und bei Dogmendefinitionen auf Wunsch mindestens einmal zu Worte kommen müsse. Sie verwirft insbesondere die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen bei dogmatischen Dekreten, fordert vielmehr als unentbehrlich für die Gesetzmäßigkeit und Gültigkeit eines dogmatischen Konzilsbeschlusses die moralische Einmütigkeit aller Bischöfe. Dieser Satz von größter Wichtigkeit ist in dieser deutschen Eingabe mit einer

[1]) Granderath 2, 259f. redet nur von dem Formalen.

[2]) Coll. Lac. 963—967, vgl. 958—963. Die Darstellung Friedrichs, Gesch. 3 II 663f. und 672 unten ist ungenau, wie die Veröffentlichung aller Proteste in der Coll. Lac. 958ff. Nr. 10 zeigt. Die „Animadversiones“ bei Friedrich, Documenta 1, 258ff. sind = Coll. Lac. 963—967. Im ganzen haben 85 Väter, nicht „mehr als 100“ (Friedrich), protestiert. Für das Sachliche vgl. Granderath 2, 253ff.

[3]) Coll. Lac. 967c.

Bestimmtheit formuliert[1]), wie sie der Anschauung Kettelers aufs genaueste entspricht. Es schließt sich die Erklärung an, daß auf dem Vatikanischen Konzil diese Forderung um so dringender sei, als viele Väter zur Abstimmung zugelassen seien, ohne daß es feststehe, ob dieses Recht ihnen nur kraft kirchlicher oder auch kraft göttlicher Rechte zustehe. Dieser, der französischen Eingabe fehlende[2]), Zusatz von schneidender Schärfe ist gerade für Kettelers bischöfliche Auffassung so bezeichnend, daß man seine Urheberschaft vermuten würde, wenn sie nicht glücklicherweise ausdrücklich bezeugt wäre[3]). Man versteht nun auch aus der Lage des Augenblicks heraus die Sprache, die Ketteler in seinem Briefe an Pius IX. gewählt hat; er schrieb eben in den Tagen, da der Vorstoß gegen die neue Geschäftsordnung beraten wurde.

Die Verhandlungen über die „Dogmatische Konstitution vom katholischen Glauben", die abgeschlossen waren, ehe man die Generaldebatten über die Lehre vom Papste begann, beschäftigten das Konzil seit der 30. Generalkongregation vom 18. März. Dieses Schema „De fide catholica" war dem Wesen nach — in der Darstellung der Lehre wie in der Verwerfung der Irrtümer — nichts anderes als der erste Teil des von manchen Bischöfen eifrig bekämpften, am 10. Januar an die Glaubensdeputation zurückverwiesenen Schemas „De doctrina catholica"[4]). Die Glaubensdeputation hatte in ihrer Mehrheit eine viel zu gute Meinung von ihrer Leistung, als daß sie deren Kern hätte be-

[1]) Coll. Lac. 967c: Ut decretum synodale, quo res dogmatica definitur, legitimum et validum sit, requiritur omnium Episcoporum orthodoxorum consensio seu unanimitas moraliter sumpta. Hier ist also die Rechtskraft von der Einmütigkeit abhängig gemacht, während die österr. Eingabe (Coll. Lac. 966a) nur die Wahrung dieses „mos usitatus in Conciliis oecumenicis" fordert. — Granderath 234 charakterisiert die unter K.s Einfluß zustande gebrachte Erklärung schlecht, wenn er lediglich sagt, sie sei in manchen Punkten gemäßigter.

[2]) In die (österr.) Eingabe vom 4. März ist er aufgenommen worden, Coll. Lac. 966b.

[3]) Friedrich, Gesch. 3 II 668 nach den preuß. Gesandtschaftsberichten und römischen Mitteilungen (Brief Friedrichs an Döllinger 3. März). Vgl. auch schon Quirinus 398f.

[4]) Vgl. oben S. 681f.

rühren wollen[1]). Soweit eine Überarbeitung vorgenommen wurde, geschah sie in kurialistischem Geiste. Dafür bürgte der Name des Jesuitenpaters Kleutgen, der unter Verantwortlichkeit des Paderborner Bischofs dem Schema so ziemlich die Gestalt gegeben hat, in der es am 14. März verteilt wurde[2]). Die Debatte hat die Klagen der Minorität über die Geschäftsordnung wieder aufgeweckt, sie hat auch zu dem wildesten Tumult geführt, den ein Minoritätsbischof je über sich ergehen lassen mußte[3]), aber sie kam schließlich zum friedlichsten Ende: in der dritten öffentlichen Sitzung vom 24. April wurde das Schema nach dem einmütigen Placet aller anwesenden 667 Väter zum Dogma erhoben[4]). Ketteler hat sich an den Debatten über dieses Schema nicht beteiligt. In der Sache konnte er diesen Feststellungen über Gott und Offenbarung, Glauben und Vernunft gewiß zumeist nur zustimmen. Aber er hatte es in der Generalkongregation vom 12. April doch mit den 83 gehalten, die ihr Placet an bestimmte Bedingungen knüpften[5]). Es waren meist Minoritätsbischöfe, die noch Bedenken hegten. Ob Ketteler zu denen gehörte, die die Formel „Sancta Romana catholica ecclesia" beanstandeten — sie wurde tatsächlich geändert —, oder zu denen, die eine Änderung der dem Episkopat die Bekämpfung der Irrtümer „befehlenden" Schlußsätze forderten, ist nicht bekannt[6]). Jedenfalls mußten die letzten Sätze des Schemas seinem Gefühl widerstehen, und schon seine Erbitterung über die rücksichtslose Behandlung Stroßmayers[7]) macht es wahrscheinlich, daß er die Beseitigung dieser Worte wünschte. Aber die feierliche Erklärung des um ein einstimmiges Placet werbenden Berichterstatters, daß die Annahme dieses

[1]) Vgl. die interessanten Aufschlüsse, die Granderath 2, 361 aus dem Protokoll gibt.

[2]) Vgl. Granderath 2, 363ff. und 457.

[3]) Daß die disziplinlose und wutvolle Erhebung gegen Stroßmayer (22. März) eher noch schlimmer gewesen ist, als Friedrich, Gesch. 3 III 773ff. sie darstellt, ergibt sich aus den Akten bei Granderath 2, 397ff.

[4]) Text u. a.: Coll. Lac. 247ff.; Granderath 2, 487ff.

[5]) Vgl. Friedrich, Tagebuch 318f.; Pfülf 77f.

[6]) Die Emendationes (ohne Namen): Coll. Lac. 219ff.

[7]) Vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 778 Anm. 1 und 784f. Stroßmayers Meinung von der Unanimität (Granderath 2, 400f.) teilte ja K. durchaus.

mahnenden Schlusses die dogmatische Geltung päpstlicher Erlasse nicht berühre, d. h. also kein verhülltes Zugeständnis an die papale Doktrin sein solle[1]), beruhigte schließlich alle; man dachte wohl auch mit einer gewissen Befriedigung daran, daß der Versuch eines allzu eifrigen Infallibilisten, die Worte des dritten Kapitels über das ordentliche und allgemeine Lehramt der Kirche[2]) durch die Worte „das gewöhnliche Lehramt des römischen Papstes“ zu ersetzen und so die kuriale Doktrin tatsächlich „wie nebenbei und ohne Diskussion in einen Konzilsbeschluß hineinzuziehen“[3]), bereits am 30. März selbst durch ein so unproblematisches Mitglied der Glaubensdeputation wie Martin von Paderborn abgewiesen worden war.

In die zweite Katechismusdebatte hat Ketteler, der sich als ein Bischof mit stark entwickelter seelsorgerischer und pädagogischer Neigung hier zum Worte berufen fühlen durfte, mit festem Programm eingegriffen. Das eine Schema vom kleinen Katechismus[4]) hatte ein verwandtes Schicksal wie das Schema von den Bischöfen[5]), mit dem es gleichzeitig, am 14. Januar, vorgelegt wurde. Auch hier fühlten Minoritätsbischöfe mit Mißbehagen den zentralistischen und nivellierenden Zug. Rom wollte die ganze katholische Welt nach einem und demselben Katechismus unterrichtet sehen. Die Verschiedenheit der Katechismen, die den nichtkurialistischen Bischöfen der Länder mit straffer Schulzucht als Segen gelten durfte, sollte beseitigt werden. Rauscher, Dupanloup, Dinkel von Augsburg u. a. haben einen solchen Universalkatechismus eben wegen der Verschiedenheit des Bildungsstandes und Bildungswesens für schlechthin unmöglich erklärt. Für sie alle aber hatte auch diese besondere Frage ihren allgemeinen Charakter. Den bevormundenden Eingriff in die bischöfliche

[1]) Vgl. Granderath 2, 443f.; Friedrich, Tagebuch 351, aber auch Friedrich, Gesch. 3 II, 1024.

[2]) Granderath 2, 497.

[3]) Worte des Erzbischofs Errington von Trapezunt (in partibus infid.): Granderath 2, 443f.

[4]) Friedrich, Documenta 2, 345; Coll. Lac. 663. Vgl. Granderath 2, 202ff. Friedrich, Gesch. 3 II 650ff. bietet nur wenig; begreiflich, da (vgl. Friedrich 649) diese Verhandlung draußen geringe Beachtung fand.

[5]) Vgl. oben S. 682f.

Stellung, der Rechte entzog, indem er scheinbar nur Lasten linderte, wollten sie abwehren; insofern war auch die schneidend scharfe und schließlich von dem ungeduldigen Präsidenten unterbrochene Rede Haynalds[1]) wie den anderen so dem Mainzer Bischof aus der Seele gesprochen. Denn auch er hatte geringe Neigung, sich seine bischöflichen Rechte — und gar da, wo es den Schulunterricht anging — von oben her einengen zu lassen. Da der Vorschlag eines spanischen Bischofs, das kleine Schema den Bedenken und Beanstandungen zum Trotz einfach anzunehmen, selbst den Präsidenten nicht angemessen erschien, war ihm die Möglichkeit gegeben, bei der zweiten Vorlage dieses Schemas seine Forderungen auszusprechen. Das in der Glaubensdeputation überarbeitete Schema[2]) wurde etwas wortreicher als das erste, aber im Grundgedanken blieb es das alte. Es war für den seines Lehrberufes bewußten Episkopat doch wenig gewonnen, wenn jetzt neben dem Bellarminschen auch andere weitverbreitete Katechismen als Vorlage für den künftigen Einheitskatechismus verwertet werden sollten, oder wenn das, schließlich doch unentziehbare, bischöfliche Recht einer ausführlicheren katechetischen Belehrung sich auch in der Form von Zusätzen zu dem, in seiner Einheitlichkeit unberührten, römischen Texte sollte betätigen dürfen. Die Hauptsache war eben, daß nach wie vor der Kurie allein die Ausarbeitung dieses Zwangskatechismus überlassen blieb und daß die Bischöfe verpflichtet sein sollten, für den ersten Unterricht[3]) lediglich diesen, durch keinen Zusatz geänderten Katechismus heranzuziehen. Diesem wiederholten Versuch, die Bischöfe in einer Sache, die für die einzelne Diözese von größter

---

[1]) Granderath 2, 220f. Haynald, der zuerst kleinen Kundgebungen, dann dem „vollen Unwillen“ der Majoritätsväter ausgesetzt war, konnte feststellen, mißfälliges Gemurmel habe alle Redner begleitet, die erklärten, „daß die bischöflichen Rechte durch die strenge Vorschrift eines Katechismus berührt würden“.

[2]) Friedrich, Documenta 2, 347; Coll. Lac. 664. Vgl. Granderath 3, 100ff.

[3]) D. h. für die ersten 2—3 Jahre, wie der dem Disziplinarausschuß angehörige Bischof Zwerger von Seckau auf die Frage des Bischofs Eberhard von Trier erläuterte (Granderath 3, 112) und in seinem Schlußbericht wiederholte (hier: 2 Jahre; Granderath 114).

Bedeutung war, auszuschalten und „sacro approbante concilio“ auf die Dauer mattzusetzen, mußte ein Mann von der Einsicht, dem Verantwortungsgefühl und dem Bischofsstolze Kettelers mit entschiedenem Ernste widerstreben. Von dieser Gesinnung ist seine Konzilsrede vom 30. April eingegeben.

Ketteler ist weniger radikal als Rauscher. Rauscher[1]) beharrte einfach bei seiner früheren grundsätzlichen Abweisung und wollte höchstens eine Empfehlung, nicht eine Vorschreibung des Katechismus anerkennen; ein Vorschlag, der die eigentliche Absicht der Freunde dieses römisch-internationalen Lehrbüchleins zerstören sollte und darum ihren lauten Widerspruch weckte, aber doch den Inhalt der Vorlage unberührt ließ. Ketteler dagegen hat in der richtigen Einsicht, daß der Einheitskatechismus bei der Stimmung der Majorität als grundsätzlich gesichert gelten mußte, das unbischöfliche Prinzip hingenommen und dafür versucht, die Ausführung möglichst bischöflich werden zu lassen. Er verlangte bei der Spezialdebatte vom 30. April[2]) die Streichung der in dem Schema wiederholten tridentinischen Bestimmung, daß die Kinder „wenigstens“ an Sonn- und Festtagen im Katechismus belehrt werden sollten. Bei dem Stand des Unterrichts im 19. Jahrhundert, insbesondere in Deutschland und einigen anderen Ländern, beanspruche die Religionslehre eine viel größere Stundenzahl; die kirchliche Billigung einer nur sonntäglichen Katechisierung werde von den Feinden der Kirche eiligst zur Einschränkung des Religionsunterrichts ausgenutzt werden. Schon hier bedeutet sein Antrag gegen eine Bestimmung, die tatsächlich und insbesondere in Deutschland kirchlich bedenkliche Folgen haben konnte, zugleich die Sicherung bischöflicher Bewegungsfreiheit. Aber etwas anderes ist es, was seiner Rede über das Katechismusschema Inhalt und Farbe gibt. Er forderte so entschieden wie nur irgend ein anderer die Festsetzung, daß der Katechismus vor seiner Veröffentlichung allen Bischöfen zur Begutachtung übersandt werden müßte. Diese Forderung, die er in seiner Rede dreimal, besonders nachdrücklich noch am Schlusse erhoben hat, hatte den ausgesprochenen Zweck, den Bischöfen die Entscheidung in die Hand zu geben. Sie sollten den neuen Katechismus mit früheren vergleichen; wenn er diese nicht mindestens erreiche, würde die Einführung den größten Schaden anrichten.

Ketteler war im Grunde von dem Gedanken eines römischen Universalkatechismus so wenig erbaut wie Rauscher. Er zeigte das, indem er erklärte, der geplante Katechismus werde, wenn er einmal da sei, für Jahrhunderte unverändert bleiben und den bisher zu bemerkenden Fortschritt ausschließen. Aber er blieb nicht, wie der Wiener Kardinal, bei unfruchtbarem Widerspruch

---

[1]) Granderath 3, 196f., vgl. 2, 205.

[2]) Eingehende, anscheinend erschöpfende Inhaltsangabe der Rede: Granderath 3, 110ff.; bei Pfülf 78 ein kurzer Hinweis und (Anm. 1) eine kleine Stelle im Wortlaut. Die Rednerliste vom 30. April: Coll. Lac. 741.

stehen, er wollte vielmehr dafür sorgen, daß durch eine gesunde Praxis das Ungesunde des Prinzips überwunden werde. Während er nun mit dem bescheidenen ersten Vorschlag — gegen den bloßen Sonntagsunterricht — Erfolg hatte, wurde der entscheidende zweite, der Anspruch auf bischöfliche Mitwirkung, von der Disziplinardeputation, die ähnlich minoritätsfrei und infallibilitätstreu war wie die anderen Ausschüsse auch[1]), ganz im Sinne des Papstes abgewiesen[2]). Die Idee bischöflicher Selbständigkeit sollte auch hier ausgeschaltet werden. Von der Minorität stimmten 56 mit non placet, 44 mit placet iuxta modum. Nach seiner Haltung in der Diskussion muß Ketteler zu denen gehört haben, die ihre Bedenken nochmals schriftlich einreichten und so versuchten, ihren Bedingungen Geltung zu verschaffen; eine dieser Bedingungen, von denen wir auch heute noch nur den Wortlaut, nicht den Urheber kennen[3]), entspricht seiner Hauptforderung: non imponatur Episcopis, antequam sit perfectus et ab ipsis examinatus[4]). Das Schicksal eines derartigen Antrages in der Deputation konnte freilich nicht zweifelhaft sein. Am 13. Mai bestätigten die Eröffnungen des Berichterstatters der Deputation die Befürchtung der Minorität[5]). Aber die Katechismusvorlage, der nur noch die Billigung und Verkündigung in öffentlicher Sitzung fehlte, hat diesen Weg vom Schema zur Konstitution nie durchmessen. Wie manches Größere und Bessere ist dieser römische Katechismusplan von der Infallibilitätsbewegung verschlungen worden. Ein kleiner Gewinn für die bischöflich gesinnten unter den Bischöfen — ein allzu kleiner doch im Verhältnis zu dem, was Kurie und Konzils-

---

[1]) Die Namen der Mitglieder: Granderath 2, 77f.; zur Kennzeichnung der Stimmung der Minorität bei den Wahlen s. ebenda 76.

[2]) Vgl. den Bericht des Bischofs Zwerger vom 4. Mai: Granderath 3, 112ff.

[3]) Auch Granderath hat uns hier die dringend erwünschte Ergänzung zur Collectio Lacensis versagt. Warum eigentlich? Seitdem die Konzilsreden mitgeteilt sind — Granderaths großes Verdienst! — kann kein Bischof mehr durch solche „emendationes et conditiones" kompromittiert werden. Schon die Minoritätsbischöfe selber klagten über die Weglassung der Namen beim Druck dieser „Adnotationes", so Erzbischof Darboy von Paris (Friedrich, Gesch. 3 II 880).

[4]) Coll. Lac. 1744c Nr. 3j.

[5]) Vgl. Granderath 3, 116f.

mehrheit ihnen schon damals zu nehmen drohten und zwei Monate später tatsächlich entrissen haben.

Mitten in der Debatte über den kleinen Katechismus verkündete der präsidierende Kardinal am 29. April, daß auf den wiederholten Wunsch „sehr vieler" Konzilsväter alle anderen Schemata zurückgestellt werden sollten hinter das die Infallibilitätslehre bietende Schema „De Romano pontifice". Wir wissen heute, dank den Mitteilungen aus Senestreys Diarium[1]), daß Kardinal Bilio, der Vorsitzende der Glaubensdeputation, sich der unermüdlichen Agitation des Regensburger Bischofs versagte, daß er die gesonderte Behandlung des Unfehlbarkeitsschemas ablehnte und daß er erst durch den Papst selbst zur Nachgiebigkeit gezwungen werden mußte. Es war sogar die Mehrheit der Konzilspräsidenten, die sich förmlich weigerte, das Verlangen der Infallibilitätsfreunde zu erfüllen, bis der Papst, der sich gern drängen ließ[2]), die Präsidenten zur Umstoßung der bisherigen Verhandlungsordnung nötigte. Diese Tatsache, die natürlich auch für das ganze Thema „Papst und Konzil" von größter Wichtigkeit ist, muß nachdrücklich hervorgehoben werden, wenn man die Haltung der Minorität richtig beurteilen will. Da die Minoritätsbischöfe über die Gesinnung der Mehrheit des Konzilspräsidiums genau unterrichtet waren[3]), konnten sie, obwohl ihnen der Kampf gegen die Infallibilität schon vorher aufgenötigt war, noch über Ostern hinaus der Zuversicht leben, daß die Umsturzversuche der Mehrheit scheitern würden. Für sie war die Ansage, daß die Konstitution „Vom Papste" allem vorangestellt werden müsse, ein überraschender Schlag. Diese Umordnung der Ver-

[1]) Granderath 3, 9ff., andeutungsweise schon verwertet von Pfülf 3, 85.

[2]) Vgl. seine Worte, die Senestrey überliefert, bei Granderath 12 oben. Auch hier wieder ist (man sehe Granderath 13 Mitte!) die Feststellung nötig, daß das persönliche Eingreifen des Papstes, das Leute, die darum wissen mußten, z. B. Friedrich gegenüber, eifrig geleugnet haben, noch viel bestimmender und gewaltsamer war, als man bisher annahm.

[3]) Vgl. wieder Senestreys Aufzeichnungen. Daß dann das Drängen des Papstes ebenso bekannt wurde wie der Widerstand in der Glaubensdeputation, zeigt z. B. ein Tagebuchvermerk Friedrichs vom 25. April (S. 334). Auch von älteren Versuchen wußte man, vgl. ebenda 242 (14. März). Erst am 27. April hat Bilio nachgegeben; Granderath 3, 13 und 99.

handlungsgegenstände ist der zweite und sachlich wichtigere Akt auf dem Wege, der mit der Geschäftsordnungsänderung eingeschlagen worden war, oder vielmehr: sie ist der eigentliche Staatsstreich auf dem Konzil, denn sie wurde vom Papste erzwungen. Gegen diese „gänzlich unerwartete" Änderung erhoben 71 Minoritätsbischöfe Einspruch[1]).

Dieser Protest vom 8. Mai[2]) — der schärfste, den eine große Bischofsgruppe je gegen eine Maßregel Pius' IX. erhoben hat — ist in der Hauptsache Kettelers Werk[3]). Er hat die Eingabe am 2. Mai seinen deutschen Mitbischöfen vorgelegt und ihren Beifall gefunden. Sie schien auch durch die Haltung der Diplomatie gedeckt zu werden[4]). Sie ist offenbar kaum, vielleicht gar nicht geändert worden. Jedenfalls stellt sie sich ganz wie eine Gedankenentwicklung Kettelers dar, in der Abwehr und — im Entgegenkommen.

Es fehlt diesem schneidigen Aktenstück in der Tat nicht an milderen, zum Vermitteln einladenden Stellen. Die Bischöfe sagen sogar sogleich zu Anfang, daß auch sie viele Vorschläge, die jetzt, bei getrennter Behandlung, beinahe wie Irrtümer oder doch als Beeinträchtigung bischöflicher Rechte erschienen, nach Feststellung der Aufgabe der Glieder und der Vorrechte des Hauptes annehmen könnten. Da es vermittelnde Elemente bis in das Konzilspräsidium hinauf gab und der Wunsch, gerade bei Behandlung der „praerogativa capitis" Einmütigkeit zu erlangen, stets viele Vertreter fand, lohnte es sich immerhin, diese verheißungsvollen Andeutungen auszusprechen. Der Protest hat darum doch an Kraft und Bestimmtheit nichts eingebüßt. Die Notwendigkeit, von dem Papste nicht anders als im Zusammenhang mit der allgemeinen Kirche zu sprechen und die Behandlung des obersten Lehramtes der Kirche sowie der überall anerkannten Unfehlbarkeit der Kirche jeglicher Erörterung über die keineswegs unbezweifelte Unfehlbarkeit des Papstes vorangehen zu lassen, erscheint dem Verfasser in den Regeln des Glaubens sowohl wie der Logik begründet. Es ist wiederum der bischöfliche Kirchenbegriff, wie Ketteler ihn mit ausschließender Bestimmtheit in sich trug, der das Rückgrat dieses Protestes bildet; die in Christus

[1]) Nicht 77, wie Quirinus 399, und nicht 69, wie Friedrich, Gesch. 3 II 896 Anm. 1 sagt. Die Namen: Coll. Lac. 983—984 (Ketteler an 13. Stelle).

[2]) Gedr.: Friedrich, Documenta 2, 392ff.; Coll. Lac. 980 Nr. 19 (8. Mai an Kardinal Bilio gerichtet; nach Quirinus S. 399 wäre sie am 13. Mai überreicht, nach S. 415 oben dagegen am 12. Mai).

[3]) Vgl. Friedrich, Tagebuch 370. Über einen Privatbrief Darboys an Antonelli, mit dem sich die Eingabe an einigen Punkten berührt, vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 889f.

[4]) Vgl. Friedrich 898 (Anm. 1), auch noch Granderath 3, 10. Pfülf ist hier ganz wertlos.

geeinte Kirche darf nur als Einheit mit allen ihren Gliedern gefaßt werden, und jede getrennte Behandlung der Lehre vom Primat ist unvereinbar mit dem Wohle der Kirche, unvereinbar auch mit Ehre und Nutzen des römischen Stuhles. In einer für Ketteler charakteristischen Weise und in deutlicher Berührung mit seinem Briefe an Pius IX.[1]) ist der Widerspruch gegen des Papstes Absicht gerade mit der wahren und unverstellten Liebe zum Papste begründet[2]). Die bischöflichen Rechte konnten um so unbefangener vertreten werden, als deren Wahrung zugleich als Wahrung des recht verstandenen päpstlichen Interesses gelten sollte. Bei ihrer bischöflichen Würde, bei ihrem Amte und ihrer Rechtsstellung als Konzilsväter fühlen sich die Bischöfe, durch die Ignorierung ihrer früheren Bitte belehrt, zur Einlegung der feierlichsten Verwahrung gegen die neue Verhandlungsordnung verpflichtet. Sie machen damit dem Papst und der Konzilsmehrheit die Verletzung eben dieser Bischofsrechte zum Vorwurf. Was sie vom Papste nicht sagen dürfen, sprechen sie über die übrigen Freunde dieses Umsturzes festgesetzter Ordnung, die, im Kampfe nicht gegen Kirchenfeinde sondern gegen Brüder, Schulmeinungen den Sieg verschaffen wollen, mit verdammender Bestimmtheit aus: es sind Leute, die der Kirche den schwersten Schaden zufügen.

Der heftige Kriegsruf wider die Majorität übertönt schließlich in diesem Manifest jeden milderen Klang. In ihm sammelte sich die ganze Erbitterung an, die durch die heimliche und öffentliche Betreibung der Unfehlbarkeitsdefinition und den ihr gewährten päpstlichen Beifall[3]), durch die dreisten Äußerungen infallibilitätsfreundlicher Zeitungen und Zeitschriften, durch die unmittelbar oder mittelbar von der Hauptfrage berührten Zwistigkeiten mit der Majorität, endlich durch den konziliaren Krieg der Broschüren und Eingaben in der Seele der führenden Minoritätsbischöfe geweckt worden war. Denn, wenn auch die konziliare Verhandlung über die Infallibilität erst durch die Verfügung vom 27. April eingeleitet worden ist, so hat doch die Beschäftigung mit ihr seit jenem 7. März, da das Schema von der Unfehlbarkeit des Papstes dem Schema von der Kirche nachträglich eingefügt worden war, die Geister aller bedeutenden Konzilsväter beherrscht. Da die Festlegung der Frist für die Einbringung beanstandender und

---

[1]) Vgl. oben S. 689f.

[2]) Coll. Lac. 982b: Optime siquidem notum est nobis, etiam hanc nostram erga Sedem Apostolicam sincerrimae addictionis confessionem ob agitationes, quae modo multorum in urbe et orbe obcaecaverunt mentes, forsan in suspicionem vocatam iri usw.

[3]) Vgl. dazu den Protest § 2 Mitte (Coll. Lac. 982d): post tot litteras publicasque allocutiones, quibus Sanctissimus Pater definitionem infallibilitatis Pontificiae promovere visus est . . .

ergänzender Anträge den Präsidenten zustand, so empfahl es sich, zu dem Schema rasch Stellung zu nehmen. Wenn Ketteler bei der Abfassung des Protestes vom 8. Mai als Führer der deutschen Minoritätsbischöfe erscheint[1]), so verdankt er das der Entschlossenheit und besonnenen Klarheit, die er persönlich und literarisch bereits in den Kämpfen des März und April gezeigt hatte.

Das Zusatzkapitel zu dem Schema „De ecclesia", das kraft päpstlichen Erlasses vom 6. März vorgelegt worden war, beschränkte sich auf die weit und bestimmt gefaßte Doktrin von der Unfehlbarkeit des Papstes[2]). Mit ihr hatten sich die Minoritätsbischöfe auseinanderzusetzen. Für ihre schriftlichen Bemerkungen, die zuerst bis zum 17. März dem Konzilssekretär eingereicht sein sollten[3]), erlangten sie dann doch immerhin Frist bis zum 25. März[4]). Ketteler hatte in der Zeit, da die Majoritätsbischöfe eben dem Erfolge ihrer Infallibilitätsadresse entgegensahen, ein eigenes Schema „De sancta ecclesia catholica" ausarbeiten lassen[5]). Als er es am 9. März den Konzilsvätern zugehen ließ, waren freilich schon die Gedanken aller, die mitarbeiten wollten, auf das Infallibilitätsschema gerichtet. Aber, da der Staatsstreich vom 27. April nicht vorauszusehen war, so hatte Ketteler noch Aussicht, mit seinem Vorschlag auf die praktische Arbeit des Konzils, auf die Verhandlung in der Generalkongregation Einfluß zu gewinnen. Darum mußte er sich bemühen, so weit immer möglich entgegenzukommen. Er wollte das Schema vom 21. Januar, an dem er nicht nur die geringe Durchsichtigkeit, sondern vor allem die Ignorierung der gottgeordneten Stellung des Episkopats zu tadeln hatte[6]), durch ein auf geschichtlicher Grundlage — wie er sie faßte — aufgebautes Schema ersetzt wissen.

---

[1]) Selbst Friedrichs Aufzeichnung zum 5. Mai (Tagebuch S. 372) bezeugt das, wenn auch Ketteler hier, wie gewöhnlich in diesem Tagebuch, verhöhnt wird.

[2]) Coll. Lac. 641 (Caput addendum). [3]) Coll. Lac. 729 b/c.

[4]) In der Antwort der Konzilspräsidenten (Coll. Lac. 973c) auf die sachlich weitergreifende Eingabe der Minorität (Coll. Lac. 972 Nr. 12) nicht erwähnt, wohl aber in den Aufzeichnungen [Senestreys]: Coll. Lac. 1697c.

[5]) Gedr.: Friedrich, Documenta 2, 404—415.

[6]) Angedeutet sogar in dem Begleitschreiben vom 9. März, Raich 547

Sein Entwurf zeigt schon in der Reihenfolge der Kapitel den gewiß nicht schroff episkopalistischen, wohl aber kirchlich-bischöflichen Geist, der den Inhalt beherrscht. Von den Aposteln spricht er, ehe er auf Petrus kommt, und er stellt zuerst die Rechte der Bischöfe fest, dann die des übergeordneten Papstes. Er geht von Christus aus[1]), um dann die Kirche[2]) als die bleibende Trägerin der Sendung Christi, als die Stellvertreterin des Heilands zu feiern. Die Kirche ist die *vicaria Christi*. Das ist ein Grundgedanke dieses Schemas, der einem infallibilitätseifrigen Mitglied der Prüfungsdeputation Hinneigung zur Ketzerei zu verraten schien[3]). Die Kirche ist berufen, die Völker zu lehren, zu leiten und zu heiligen. Das Predigen und Lehren, die Heiligung und die Regierung der Gläubigen hat Christus den 12 Aposteln übertragen[4]), zugleich, um der über die Welt zerstreuten Kirche die Einheit zu sichern, den Petrus über die übrigen gestellt mit der Vollmacht, die ganze Kirche zu regieren. Einer Überspannung dieses Primatgedankens steht die Feststellung[5]) im Wege, daß in der Untrennbarkeit aller Teile die göttliche Verfassung der Kirche gegeben sei und daß Christus die friedenwahrende Gewalt der Regierung dieser göttlich-menschlichen katholischen Gemeinschaft dem Apostelkollegium übertragen hat, daß eben Christus der eigentliche Hirte ist, der durch seine Apostel und deren Haupt, den von ihm als Verweser seines Werkes eingesetzten Petrus, die Kirche weidet[6]). Die Nachfolger der Apostel aber sind die Bischöfe[7]), berufen das Volk Gottes zu regieren, die Erben der Apostelgewalt, eingesetzt, nach dem Apostelwort, zur Leitung der Kirche Gottes, rechtmäßige Richter in Sachen des Glaubens und der Sitten[7]); die ihnen von Gott (*divina potestate*) übertragene (eigene) Kirche regieren sie unter dem Römischen Pontifex, dem sichtbaren *principe pastorum*. Der Papst[9]) ist Nachfolger des hl. Petrus in dessen von Christus gegebener Hirten- und Regierungsgewalt über die ganze Kirche, wahrer Vikar Christi, und die römische Kirche hat jene Lehre, die sie von ihren Gründern überkommen hat, immer unbefleckt bewahrt. Die katholische Kirche aber übt ihr göttliches Lehramt aus[10]), indem sie auf ökumenischen Synoden unter der Autorität des Papstes definiert oder als zerstreute Kirche die ihr mit der römischen Kirche, der Mutter und Meisterin aller Kirchen, gemeinsame Lehre verkündet oder aber durch ihr Haupt, mit dem alle Glieder übereinkommen müssen und das mit dem ganzen Körper von dem gleichen Geist der Wahrheit lebt, die Völker belehrt, was apostolische Tradition und kirchliche Verkündigung sei. Die Kirche aber[11]) hat sich immer und überall für die Gottesstadt gehalten; sie könnte das Ziel, für das sie gestiftet ist, nicht

---

(deutsch 407). Vgl. aber vor allem seine Rationes ad 1 (Friedrich, Documenta 2, 216).

[1]) Kap. 1 und 2. [2]) Kap. 3.

[3]) Brief des Erzb. v. Sorrent an Ketteler vom 24. Juni (!), mitgeteilt von Pfülf 3, 72 f. — Vgl. dazu Granderath 3, 403. K. scheint erst auf eine Beschwerde über Ignorierung seiner Eingabe die Antwort des Erzbischofs erhalten zu haben.

[4]) Kap. 4. [5]) Kap. 6. [6]) Kap. 7 (S. 408 unten).

[7]) Kap. 10. [8]) Kap. 11. [9]) Kap. 12.

[10]) Kap. 13. [11]) Kap. 14.

erreichen, wenn sie nicht von ihrem himmlischen Bräutigam beständig den hl. Geist erhielte, noch könnte das christliche Volk ihr glauben und sein ewiges Heil ihr anvertrauen, wenn nicht feststünde, daß die heilige, katholische und apostolische Kirche in dem, was die Religion angeht, nicht irren könne. Der bestimmende Gedanke des 15. Kapitels, der strenger gefaßt ist als in dem entsprechenden Kapitel des Konzilsschemas[1]), wird durch die Überschrift scharf genug gekennzeichnet: Cum extra ecclesiam nulla sit salus, eam omnes ingredi divino iure tenentur. Die übliche Definitionsformel mit dem Anathema, die diesem letzten Kapitel den Abschluß gibt, findet sich sonst nur noch im vorletzten Kapitel mit der Erklärung der Irrtumslosigkeit der Kirche; diese soll dogmatisiert werden, und vom Anathema soll getroffen werden, wer leugnet, daß diese Definition die durch die Apostel verkündete und durch deren Nachfolger überlieferte, durch die vom hl. Geist unterrichtete Kirche stets bewahrte Lehre Christi sei. Weder in dem dieser Definition nach Sinn und Wortlaut nahestehenden 9. Kapitel („Ecclesia numquam deficiet"), noch, was entscheidend ist, in dieser Definition selbst ist von der päpstlichen Unfehlbarkeit die Rede. Sie soll vielmehr, das ist der praktische Gedanke des Entwurfs, eben durch diese förmliche Definierung der Unfehlbarkeit der Kirche von einer Dogmatisierung ausgeschlossen werden. Die am 19. Juli 1870 dogmatisierte Doktrin wird von Ketteler nicht nur nicht zur Definierung vorgeschlagen, sondern auch als Doktrin nicht vertreten; soweit sich seine Äußerungen über die unfehlbare Lehrgewalt auf den Papst beziehen, ist der übergeordnete Begriff der kirchlichen Unfehlbarkeit deutlich festgehalten[2]). Wir wissen recht gut, daß die logischen und faktischen Schwierigkeiten, die in dem Nebeneinander der auf die ganze Kirche sich erstreckenden bischöflichen Regierungsgewalt und der dem Papst gegebenen „obersten" Regierungsgewalt ebenso sehr liegen wie in dem Nebeneinander verschiedener Organe der kirchlichen Unfehlbarkeit, von Ketteler nicht einmal berührt werden. Aber für uns handelt es sich nicht um eine Kritik, sondern um die Feststellung der Ansicht Kettelers.

Haynald meinte, Kettelers Schrift enthalte „die ganze Infallibilität"[3]). Die Behauptung ist falsch, aber sie ist begreiflich, da Ketteler der anderen Seite zwar nicht in den Definitionsvor-

---

[1]) Schema „De ecclesia" Kap. 7. Die politisch bedenkliche kirchliche Staatslehre dieses Schemas (Kap. 13) läßt Ketteler ganz beiseite. Über die Meinung der Regierungen (vgl. Granderath 2, 688ff.) war gerade die Minorität genügend unterrichtet.

[2]) Man beachte, daß im 13. Kapitel die Kirche Subjekt bleibt (auch an der Stelle: sive cum per suum caput . . .). Vgl. auch Kap. 9. Im 12. Kapitel, dessen gehobene Sprache (besonders S. 411f.) auffällt, ist die Wahrung der unbefleckten Apostellehre durch Rom lediglich als historisches Faktum angesprochen, nicht also gottgegebene Kraft.

[3]) Seltsamerweise urteilt Friedrich (Gesch. 3 II 700), Haynald habe das „sofort richtig" erkannt, obwohl Friedrich selbst (3 I 542) erklärt, „K.s Gegenentwurf läßt für alle Zeiten die Anschauungen, welche die Bischöfe darüber (über das Schema) hatten, erkennen".

schlägen, wohl aber in sonstigen Erörterungen ein freundlich angedeutetes und immerhin auch deutbares Entgegenkommen zu zeigen schien, in dem der schroff abweisende ungarische Prälat im ersten Augenblick die Vorbereitung zur Kapitulation sehen konnte. Das Urteil Haynalds[1]) deutet zugleich auf die Verschiedenheit der Auffassung und auch der Methode hin, die ihn und nicht weniger den mit ähnlicher Schärfe eingreifenden Kroaten Stroßmayer mehr als einmal gerade von Ketteler trennte. Ketteler war immerhin zur Anerkennung einer bedingten päpstlichen Unfehlbarkeit bereit; es war das freilich eine Infallibilitätslehre, die mit der Hereinziehung des Episkopats gerade das vernichtete, was der Kurie die Hauptsache war. Auch wies er den Gedanken einer faktischen Anzweiflung der Rechtmäßigkeit des Konzils, wie sie Stroßmayer in der Erbitterung über das Unfehlbarkeitsschema anregte, mindestens für den Augenblick ab. Er war für ein langsameres, wohlgeordnetes Vorgehen. Er ist der besonnene Systematiker der Opposition, der wildere Triebe zurückzudrängen weiß, zugleich aber die Angriffe planmäßig abschlägt und dann, von der ihm in uralter Tradition gesicherten, feststehenden Idee der Kirche aus, den mit neuen Ansprüchen sich vorschiebenden streng papalen Kirchenbegriff als Ganzes verwirft. Keine Umwandlung in ihm läßt sich beobachten, sondern nur ein Herauswachsen, ein Hervortreten, wie die Lage es forderte. Er hegt immer dieselbe Grundanschauung, aber er liebt ein weise gezügeltes Kämpfen mit sparsam ausgegebenen Mitteln.

Der Schrift, die das förmlich noch infallibilitätsfreie Schema von der Kirche durch ein besseres ersetzen wollte, ließ er schon am 10. März seine vornehmlich gegen das Infallibilitätsschema gerichteten Angriffe folgen.

Sie waren, wie es allein korrekt und immerhin möglicherweise fruchtbar sein konnte, in die Form von „Observationes" gekleidet, die — Antrag zugleich und Begründung — der Glaubensdeputation eingereicht wurden[2]). Die tiefe

[1]) Zur Kennzeichnung seiner Stimmung vgl. z. B. Friedrich, Tagebuch 243 (14. März). Daß Haynalds Unterwerfung später nur sehr bedingt erfolgte (vgl. s. Brief vom 15. September 1871: Granderath 3, 578ff.), muß man zur Charakterisierung seiner kraftbewußten Persönlichkeit auch hervorheben.

[2]) Friedrich, Gesch. 3 II 706f., 880, 913. — Gerade als K. im Begriff

Erbitterung, der er den Gesinnungsverwandten gegenüber in heftiger Weise Luft machte[1]), ist auch durch die schematische Form der „Observationes"[2]) hindurch zu fühlen. Er beruft sich auf seine Schrift „De sancta ecclesia catholica", indem er in seiner ersten Bemerkung unter Anerkennung der Grundsätze der im 11. Kapitel des Schemas dargebotenen Lehre vom Primat eine die Umständlichkeit, Unklarheiten und mißverständlichen Ausdrücke bessernde Umarbeitung im Sinne jener Schrift für wünschenswert erklärt. Er beantragt dann mit schneidender Kürze Streichung des neuen, des Unfehlbarkeitsschemas, da dessen Definition der erforderlichen Grundlage entbehre, höchst schädlich sei und auch nicht die erwartete Wirkung haben werde. Für den Fall der Ablehnung dieses Verlangens fordert er — was nicht so leicht versagt werden konnte — eine völlig erschöpfende Erörterung der Stellen aus Bibel und Tradition und aller Quellen der Kirchengeschichte, die in Frage kommen, denn die Konzilsväter müßten sich über diese Doktrin aufs genaueste Rechenschaft geben. An die vierte Stelle setzte er die unbedingte Forderung der moralischen Einstimmigkeit der Väter für das endgültige Dekret; einer Begründung bedürfe sie nicht, eine anders geartete **Definition sei ein wahres Verbrechen an der Kirche**[3]).

Dieses Verlangen nach moralischer Einmütigkeit, das auch andere Minoritätsbischöfe, Hefele voran, als besonders glücklichen Gedanken begrüßten, mochte um so fruchtbarer scheinen, als nicht nur viele Infallibilitätsgegner, sondern, noch fast bis zu dem Augenblick der Vorlegung des Unfehlbarkeitsschemas[4]), auch Jesuiten die moralische Einhelligkeit für die Infallibilität als geboten erachtet hatten. Aber Ketteler blieb bei dieser einen Forderung, die sich überdies bald als aussichtslos erwies und gar von eifrigen Gegnern in den Geruch der Häresie gebracht wurde[5]), nicht stehen. Das bittere Gefühl über den Druck der Majorität, das ihm in den Augenblicken frischer Empörung über das Unfehlbarkeitsschema wohl den Gedanken an die Heimkehr eingab[6]), hat er rasch überwunden und alle Abneigung und Entrüstung in Energie und Tätigkeit umgesetzt. Die Besorgnis, der Geist des Collegium Germanicum werde seine Widerstandskraft

stand, früher als alle deutschen Mitbischöfe — nur Rauscher ging ihm voran — seinen Protest einzureichen, schrieb Friedrich das oben S. 671 angeführte Wort in sein Tagebuch (S. 227)!

[1]) Vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 707f.

[2]) Friedrich, Documenta 2, 216 Nr. 2 (217 Nr. 6 ist, wie Friedrich später selbst erkannte, nicht Ketteler): Aufzählung der Wünsche und kurze Inhaltsangabe der Rationes.

[3]) Vgl. auch oben S. 691. — Leider hat Pfülf, dem anscheinend der Wortlaut von Kettelers Begründung vorgelegen hat (3, 74 Anm. 2), nur eine z. T. ungenaue Übersetzung der Auszüge wiedergegeben. Er leitet sie bezeichnenderweise mit Kettelers irreführenden und gerade für diesen selbst ganz unzutreffenden späteren Bemerkungen gegen Lord Acton (Ketteler, Die Minorität 5) ein.

[4]) Vgl. Granderath 3, 72f.; Friedrich, Gesch. 3 II 724. Vier amerikan. Bischöfe (die Namen: Granderath 71) machten am 25. März eine besondere Eingabe über die Notwendigkeit der Einmütigkeit: Coll. Lac. 974 Nr. 14.

[5]) Vgl. Friedrich, Tagebuch 246f., Gesch. 3 II 729f.

[6]) Vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 745 unten. Vgl. auch oben S. 676, 690.

lähmen, war ungegründet, so gewiß die Väter der Gesellschaft Jesu versucht haben werden, diesen bischofsstolzen Gast zu gewinnen[1]). In dem Jesuitenkollegium hat Ketteler sich nur mit dem einen Jesuiten, der gleich ihm den überkommenen Kirchenbegriff festhalten wollte, zu gemeinsamer Arbeit zusammengefunden. Von Pater Quarella, dem Theologierepetenten im Kollegium, — nach P. Granderaths Feststellung „das einzige Mitglied des Ordens, das als Gegner der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auftrat"[2]) — hatte er sich schon vordem theologischen Rat geholt. Jetzt, im März, arbeitete der Pater, mit dem Ketteler im gemeinsamen Hause beständig in Fühlung bleiben konnte, eine eingehende Widerlegung der von Ketteler bekämpften kurialen Doktrinen aus. Quarellas Schrift[3]), die unter dem Titel „Quaestio" geht, will die Grundfrage beantworten, ob die Kirche gemäßigte oder absolute Monarchie sei, ob der Papst die gesamte plenitudo potestatis oder nur den größten Anteil an der Gewalt habe. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß nur die Auffassung, daß die ganze Fülle der kirchlichen Gewalt aus der überwiegenden des Papstes und der ihr untergeordneten Gewalt der Bischöfe bestehe, die notwendigen Bedingungen erfülle, um als wahre Kirchenlehre zu gelten. Nur in der Gemeinschaft der Bischöfe mit ihrem Haupte, dem Papste, ruhe auch die höchste Lehrgewalt. Man könne die persönliche[4]) Unfehlbarkeit des Papstes nicht definieren, ohne vorher alle ihr aus Schrift und Tradition, aus Geschichte und Theologie entgegenstehenden Bedenken zu lösen; diese Definition sei aber auch unnötig, ja sie wäre angesichts des Widerstandes, der sich gegen sie in der Kirche erhebt, geradezu ein unerhörter Vorgang[5]).

Diese erste[6]) Schrift gegen das Schema zeigt den engsten Zusammenhang mit Kettelers Gedankenwelt. Auch der Anklang an die grundlegende bischöfliche Idee seines Entwurfes „De

[1]) Auch von vorübergehenden Erfolgen kann keine Rede sein. Gewisse Augenblicksbilder Friedrichs (s. oben S. 670 f., auch Tagebuch 338) erklären sich aus Mißverständnis und irreführenden Berichten. [2]) Granderath 3, 38.

[3]) Gedr.: Friedrich, Documenta. 1, 1—128. Fr. kannte den Verf. noch nicht (Documenta 1 S. 1 f.), erfuhr aber, daß er im Collegium Germanicum zu suchen sei (Gesch. 3 III 854), Pfülf (3, 79 f.) kannte ihn, nannte ihn aber nicht, erst Granderath hat auch hier den Schleier gehoben.

[4]) Gegen die Mißdeutung dieses (auch in der Quaestio gebrauchten) Wortes, das sich durch seine Einfachheit empfiehlt, braucht man sich in einer wissenschaftlichen Arbeit wohl nicht zu verwahren. Die vielen erbitterten oder ironischen Stimmen über den „Mißbrauch" dieses Wörtchens sind mir bekannt.

[5]) Für die Einzelheiten des Inhalts, die die besonderen Berührungspunkte mit Kettelers Äußerungen zeigen, auch für die Zusammenhänge mit Marets Schrift (vgl. oben S. 676 f.) muß ich, mit Rücksicht auf den Raum, im voraus auf mein Buch über Ketteler verweisen.

[6]) Sie lag schon Ende März gedruckt vor (vgl. Kettelers Brief an Antonelli vom 7. April: Pfülf 3, 80). Da sie zurückgehalten wurde, traten andere früher heraus: Schwarzenberg (Sales Meyer), Hefele; vgl. Granderath 3, 14 ff., auch Friedrich, Tagebuch 302 und 304 (9. April).

sancta ecclesia catholica"[1]) ist deutlich, wenn schon in dem Entwurf, der vermitteln wollte, das allen Gemeinsame, in der Quaestio, die abwehren mußte, das unversöhnliche Trennende schärfer hervortritt. Der Unterschied der Aufgaben bedingt die Verschiedenheit des Inhalts. Kettelers Gedanken aber sind hier wie dort zu finden. Mag er viel oder wenig unmittelbaren Anteil an der Quaestio haben[2]), seine Konzilsschrift ist sie in jedem Falle. Für die Kosten der Drucklegung scheinen neben ihm noch andere Minoritätsbischöfe aufgekommen zu sein[3]), aber er allein hat die Schrift mit seinem Namen und seiner ganzen Persönlichkeit gedeckt. Indem er sie an die Konzilsväter verteilte, hörte sie auf das Werk eines Unbekannten zu sein, sie wurde sein Buch. Nicht als nützliche Auseinandersetzung etwelcher Bedenken, die man gegen die Lehre erheben könnte[4]), sondern als das beste Mittel, seine Anschauung allen Vätern des Konzils mitzuteilen, hat er selbst sie bezeichnet[5]), und ihre Grundsätze hat er dann in der Generalkongregation, wie Senestrey später noch in dem überlegenen Tone des Gutgesinnten bemerkt[6]), „mit aller Vehemenz

---

[1]) Vgl. oben S. 703f.

[2]) Jenes ist wahrscheinlicher als dieses. Pfülfs Angabe, der Vf. habe „ganz unabhängig" geschrieben, ist lediglich eine kühne Behauptung, die schon angesichts der Tatsache, daß Ketteler und Quarella im Collegium Germ. wohnten, und gar der von Granderath (3, 38) erwähnten Tatsache einer häufigen theologischen Beratung beider in sich zusammenfällt. Überdies sagte Ketteler zu Theiner am 6. April, er sei „nur (!) daran beteiligt" (Friedrich, Tagebuch 304). Endlich sprechen die von Pfülf selbst 3, 89 Mitte und 97 Mitte angeführten Stellen für eine unmittelbare Mitarbeit des Bischofs.

[3]) Ich fasse die Worte vorsichtig, da ich nicht weiß, woher denn Roskovány, Romanus Pontifex 8 (1873), 571 sein Wissen hat; Friedrich 3 II 854 und Pfülf 3, 80 berufen sich nur auf ihn. Besprochen hat sich Ketteler jedenfalls mit anderen Bischöfen, denn er ließ einigen Q.s Schrift schon zugehen, ehe die Sendung aus der Druckerei ankam; vgl. s. Brief an Antonelli vom 7. April.

[4]) So liebten es die Kurialisten hinterdrein darzustellen, von dem nachvatikanischen Ketteler (vgl. etwa Pfülf 83f.; Raich 461) bis zu Pfülf und Granderath, die dabei in wahrhaft komische Situationen kommen; man sehe etwa Pfülf 80 Anm. 1; Granderath 3, 40 (und Überschrift von 41) und 182, auch 2, 653, anders wieder 3, 42f.

[5]) Brief an s. Domdekan Heinrich: Pfülf 3, 80 Anm. 1.

[6]) Vgl. Granderath 3, 42 Anm. 1. — Ich erwähne noch, daß auch der Münchener Nuntius einfach von „Kettelers Schrift" spricht (Granderath 2, 652).

als seine Überzeugung vorgetragen, ohne für Belehrung zugänglich zu sein". Belehrung hat Ketteler damals, da ihm der Kampf für die Grundlagen der bestehenden Kirchenverfassung als höchste Pflicht galt, auch von der obersten Stelle nicht angenommen. Als die Sendung der Quaestio aus dem Druckort Solothurn in Rom ankam, ließ die Kurie sie beschlagnahmen. Es war des Papstes persönlicher Wunsch, die Verteilung zu verhindern[1]). Ketteler, der über dieses Verfahren aufs äußerste aufgebracht war[2]), hat in einem sehr überlegten, zugleich sehr scharfen Schreiben an den Kardinal-Staatssekretär sich gegen diesen Versuch, die Freiheit der Meinungsäußerung zu fesseln, zur Wehr gesetzt und die Nutzlosigkeit der Unterdrückung durch die Drohung mit einer buchhändlerischen Ausgabe der Schrift recht augenscheinlich gemacht. Er ist mit seiner wuchtigen Entschlossenheit durchgedrungen[3]). Aber Pius IX., dem bischöfliche Verehrung für den Papst und Anerkennung der Infallibilität immer mehr als untrennbare Einheit galt, hat den Bischof mit, man kann nicht anders sagen, frommer Brutalität zu demütigen, ja zum Rückzug zu bewegen gesucht[4]). Indessen Ketteler war, wenn nicht durch die

[1]) Diese Tatsache, von der weder Friedrich noch Döllinger erfuhren, hat uns wiederum Senestrey von Regensburg in einer Bemerkung zu seinem Exemplar der Quaestio überliefert, die Granderath in dankenswerter Weise nebenbei (3, 40 Anm. 2) mitteilt.

[2]) K. zu Theiner; Friedrich, Tagebuch 304.

[3]) Vgl. Pfülf 81 f.: Grundsätzliche Entscheidung schon am 10. April. Die tatsächliche Freigabe erfolgte anscheinend erst am 14. (Friedrich, Tagebuch 12. April S. 316, „noch immer nicht freigegeben", 15. April S. 326, „endlich freigelassen"). — Antonelli hatte mündlich zu K. gesagt, er sei von der Sache nicht unterrichtet. Danach hätte der Papst ohne Fühlung mit dem Staatssekretär gehandelt!

[4]) Granderath 3, 40 Anm. 1 nach Aufzeichnung Senestreys, der die italienischen Worte des Papstes „getreu" deutsch widergibt. Ich muß die Stelle wörtlich anführen, um mein Urteil zu rechtfertigen: „Die Schrift ist gegen mich geschrieben; ich ließ deshalb den Bischof von Mainz fragen, ob er glaube, daß ich in meinem Hause meinen Feinden die Waffen gegen mich selbst in die Hände geben solle. Übrigens habe ich ihm die ganze Kiste mit den Büchern zustellen lassen mit dem Bemerken, er möge sich vor das Kruzifix niederwerfen und vor demselben überlegen, was er mit der Schrift zu tun habe." — Daß K. selbst die Verteilung übernehmen mußte, erfuhr man natürlich sogleich (Friedrich, Tagebuch 326; 15. April); über die Behandlung, die der Papst ihm zuteil werden ließ, hat K. vornehm geschwiegen.

Kraft seiner Überzeugung, so schon durch den naturhaften Stolz seiner männlichen Seele davor bewahrt, sich in diesem Augenblick auch nur den Anschein eines Gesinnungswechsels aufzwingen zu lassen.

Das Verhalten des Papstes, dem er noch eben aus der Tiefe seines ehrlich kämpfenden Herzens heraus einen ergreifenden Brief geschrieben hatte, muß ihm, der sich immer wieder mühte, seine große Idee des Papsttums[1]) in Pius IX. verwirklicht zu sehen, die schmerzlichste persönliche Erfahrung auf dem Konzil gewesen sein. Sie hat ihn aber weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin von seinem Wege abgebracht. Er erscheint fortan nicht radikaler und nicht kleinmütiger als bisher. Die von Rauscher verfaßte Vorstellung an die Konzilspräsidenten, die vom 10. April datiert ist[2]), aber noch am 14. bei der Minorität im Umlauf war[3]), unterzeichnete er nicht[4]). Die Gründe, die ihn zum Kampfe gegen das Infallibilitätsschema trieben, hatte er wenige Wochen zuvor in aller Bestimmtheit ausgesprochen; die Quaestio sollte die breitere Unterlage seiner Anschauung zeigen. Politische Rücksichten waren weder hier noch dort zu Wort gekommen. Rauschers „Petitio" aber stellte gerade den Gedanken in den Mittelpunkt, daß die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit mit Rücksicht auf die Bulle „Unam sanctam" als eine Herausforderung der Welt und als Anlaß zur Verdächtigung der Staatstreue jedes Katholiken genommen werden könne[5]). Schon diese Gedankenverknüpfung ist sicherlich nicht nach Kettelers Sinn gewesen, noch weniger konnte es der aus ihr entspringende Antrag sein: das Verlangen nach konziliarer Verhandlung der Frage,

[1]) Vgl. dazu noch eine Konzilsrede vom 23. Mai; Granderath 3, 184.

[2]) Gedr.: Coll. Lac. 975 Nr. 15; auch schon, doch mit falschen Angaben über die Unterschriften, bei Friedrich, Docum. 2, 388 Nr. 5.

[3]) Friedrich, Tagebuch 325.

[4]) Vgl. s. Erklärung vom 21. Okt. 1872, Raich Nr. 249 S. 461f. Die Angabe ist durchaus glaubwürdig, obwohl sie in einem Briefe steht, der darauf angelegt ist, die Wahrheit mehr zu verbergen als zu enthüllen. Leider ist der nachvatikanische Ketteler in seiner Abwehr gelegentlich auch vor glatter Unwahrheit nicht zurückgeschreckt, so 4. Aug. 1875: Raich 504f.

[5]) Vgl. besonders Coll. Lac. 976c (Neminem latet . . .) und c—d (Deridentes . . .).

ob Christus dem Petrus und dem Nachfolger Petri die Gewalt über Könige und Reiche übertragen habe. Er wird zugleich eingesehen haben, daß dieser Antrag unfruchtbar sei und auf die Stellung der Minorität höchstens ungünstig wirken könne. Er hatte übrigens in seiner ablehnenden Haltung auch Hefele, ja fast alle deutschen Minoritätsbischöfe auf seiner Seite; die Eingabe ist nur von drei deutschen und überhaupt nur von 14 Bischöfen unterzeichnet worden[1]) und hatte schon darum wenig Aussicht auf Erfolg.

Seit der Eröffnung der Generaldebatte über das Schema der ersten Konstitution „De Ecclesia Christi", die durch die umstürzende Verkündigung vom 29. April[2]) vorbereitet worden war, stand Ketteler wieder ganz in der Feuerlinie. Er gehörte zu den wenigen Bischöfen, die noch einmal eben gegen diese vom Papst selbst verfügte neue Verhandlungsordnung in begründender Rede auftraten.

Bischof David von Saint-Brieuc und Kardinal Schwarzenberg waren ihm am 17. Mai mit dem Widerspruch gegen die neue Ordnung vorangegangen[3]). Die Lehre von der Kirche müsse der Lehre vom Papste vorangestellt werden, eine gemäßigte Monarchie sei die Kirche und nur im ganzen ihrer Verfassung könne die Stellung des Papstes richtig beurteilt werden; es gelte zunächst die Behandlung der Unfehlbarkeit der Kirche, ehe man die Besprechung der Natur des Primats und des Umfangs der päpstlichen Unfehlbarkeit beginne. Man dürfe, so ergänzte Schwarzenberg die Davidsche Rede, die Erörterung über die Regierungsgewalt des Papstes nicht losreißen von der Lehre über die unmittelbare, ordentliche Gewalt der Bischöfe, die man jetzt im Widerspruch mit der Tradition nur in beschränktem Sinne als Nachfolger der Apostel gelten lassen und deren Sendung man auf die eine, jedem vom Papst angewiesene Diözese beschränkt wissen möchte; wenn nicht durch die Lehre von der Kirche überhaupt, müsse das Schema mindestens ergänzt werden durch die Lehre von den Bischöfen. Als Ketteler am 23. Mai zu Wort kam[4]), konnte er sich bei der Beurteilung der

[1]) Coll. Lac. 977a. Nach Kettelers Erklärung vom 21. Okt. 1872 (Raich 461) hätten 2 Deutsche unterzeichnet, nach der „Germania" 1872 Nr. 265, 1. Beilage (Friedrich, Gesch. 3 II 857 Anm. 4) „3 Bischöfe des deutschen Reiches". Neben den Erzbischöfen von München und Bamberg muß noch der apostolische Vikar von Sachsen unterschrieben haben, wie eine Vergleichung der Anm. in der Coll. Lac. 977a mit Friedrich, Docum. 2, 388 Anm. 1 zeigt.

[2]) Oben S. 699.

[3]) Inhaltsangabe der beiden Reden: Granderath 3, 150ff.

[4]) Inhaltsangaben mit (übersetzten) Stücken des Wortlautes: Granderath 3, 150, 170 Anm. 1, 181ff. — Was Pfülf 87 und 94 oben von der Rede mitteilt,

Geschäftsordnung im wesentlichen auf diese beiden Redner berufen und zugleich ihre Darlegungen gegen die Einwendungen zweier Majoritätsredner verteidigen. Er trat gegen den Erzbischof von Saragossa für David und gegen den Kardinal Cullen, der als Vertreter der Glaubensdeputation gesprochen hatte, für Schwarzenberg ein. Es waren recht eigentlich seine Gedanken, die er so zur Brandmarkung der neuen Geschäftsordnung als Verteidiger des französischen Bischofs und des österreichischen Kardinals verfocht: den Gedanken vor allem von der auch in Theorie und Diskussion unzerreißbaren Einheitlichkeit der bischöflich-päpstlichen Gesamtkirche, wie er in seinem Entwurf über die Kirche, in seinen Bemerkungen zum Schema, in der Quaestio, zuletzt und am schärfsten in dem von ihm entworfenen Protest vom 8. Mai[1]) ausgesprochen oder entwickelt war.

Aber diese große Konzilsrede vom 23. Mai erschöpft sich nicht in dem ehrenvollen, doch aussichtslosen Kampf gegen die vom Papst vollzogene Umkehrung der Verhandlungsfolge. Die gesammelte Kraft seiner Überzeugung, die ganze Wucht seines Wortes kehrte Ketteler gegen den Inhalt des Infallibilitätsschemas. Nicht von der Zeit und ihren Gefahren redete er, vielmehr wandte er sich, wie es in der Quaestio geschehen war, wider die zur Dogmatisierung vorgelegte Doktrin selbst. Er packt die Dinge mit prachtvoller Entschlossenheit an. Da ist nichts mehr zu finden von verhüllendem Spielen mit der Inopportunität. Alles ist auf den innersten Kern der Frage bezogen. Er erfaßt den Gegensatz zwischen kirchlich-episkopaler und kirchlich-papaler Anschauung in der ganzen Tiefe, indem er die Universalepiskopats- und die Infallibilitätsdoktrin als Einheit zusammennimmt — den päpstlichen Absolutismus, der in Kirchenregiment und Glaubenssystem zugleich droht. Die Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit, wie sie im Schema vorgelegt wird, lehnt er ab. Das ist nicht mehr jene Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, die auch ihm stets als höchst angesehene, wennschon nicht dogmatisch völlig gesicherte Lehre gegolten hat, das ist eine Schulmeinung, die man jetzt zur Würde eines Dogmas erheben will; jetzt soll allen unter Strafe der Exkommunikation der Glaube vorgeschrieben werden, daß der Papst auch dann unfehlbar sei, wenn er allein, unabhängig von der ganzen Kirche spreche. Damit sind nach Kettelers Meinung die Bischöfe, denen Christus in den Aposteln die Lehrgewalt gegeben und den Beistand des hl. Geistes verheißen hat, in bezug auf die oberste und unfehlbare Lehrgewalt von den übrigen Gläubigen nur durch die Verpflichtung zur Verkündigung päpstlicher Dekrete unterschieden. Durch diese Doktrin scheint ihm „die göttliche Konstitution der Kirche verändert und vernichtet zu werden"[2]). Den von ihm schon früher geforderten[3]) Beweis der Doktrin aus Schrift und Tradition konnte er in den durch die Infallibilitätsfreunde beigebrachten Zeugnissen natürlich nicht erblicken. Einen unbischöflichen Geist findet er schon in den ersten Kapiteln des Schemas,

kann nur als irreführende Auswahl bezeichnet werden. — Der von Friedrich, Gesch. 3 II 1015f. wiederholte Bericht der „Römischen Briefe" (Quirinus 447f.) gibt den Inhalt der Rede z. T. nicht richtig wieder.

[1]) Vgl. oben S. 700f.

[2]) Man vgl. damit, was Ketteler in seiner Erklärung gegen Döllinger vom 8. Februar sagte (Raich 402 oben).

[3]) Vgl. oben S. 706.

die die Lehre vom Primat unter maßloser Übertreibung der „gewiß heiligsten, doch nicht einzigen“ päpstlichen Autorität behandeln; etliche zweideutige Worte konnten den Anschein erwecken, als seien die göttlichen Rechte der Bischöfe bestritten und dem Papst eine Herrschaft zugewiesen, die nur Christus, dem Stifter der Kirche, zukomme. Wie manche Freunde der weltlichen Monarchie diese schädigen, weil sie Heil und Kraft der Monarchie im Absolutismus sehen, so schwächen treue Freunde der Kirche und des Primats gegen ihren Willen beide, indem sie deren Heil in einem gewissen Absolutismus des Papstes erblicken; denn auch den Primat schwächt man, wenn man den Episkopat seiner Kraft beraubt. Auch das Zeugnis der Kirche über Offenbarungswahrheiten findet er in seiner Kraft gemindert, wenn der Papst allein als Zeuge gelte. Den Schluß der Rede bildet eine mächtige, von dem wachsenden Murren der Majorität begleitete Verwahrung gegen den päpstlichen Absolutismus in der Kirche: Er will den Absolutismus, dem so viele Übel entwachsen sind, der den Menschen verdirbt und erniedrigt, von der Kirche ferngehalten sehen. Er möchte die Autorität der Kirche als das Fundament jeder Autorität durch das Konzil verkündet wissen; aber zugleich soll man zeigen, daß die Kirche mit ihrer von Gott angeordneten und wohlgeregelten Regierung keine willkürliche, ungebundene, absolutistische Gewalt kennt, daß es nur einen absoluten Herrn und Monarchen gibt: Jesum Christum, der sich die Kirche durch sein Blut erworben hat.

Man ist versucht, diese feierliche Erklärung die bischöflichste aller Konzilsreden zu nennen. Bischöflich ist sie mit ihrem uneingeschränkten Bekenntnis zu der gottgeordneten Stellung des Episkopats und mit ihrer Abweisung des päpstlichen Absolutismus in Jurisdiktion und Glaubensbestimmung, bischöflich in der schmerzlichen Klage über die entschwundene Eintracht des Episkopats[1], bischöflich auch in der tief-innerlichen Hingabe an die eine Kirche und in dem Treugelöbnis für den Nachfolger Petri, der in Verbindung mit der ihm unterstehenden Bischofsgemeinschaft die Kirche Jesu Christi zu regieren und ihre Glaubensschätze zu wahren hat. Dieser bischöfliche Kirchenbegriff, den Ketteler hier dem die „göttliche Konstitution“ der Kirche „vernichtenden“ kurial-absolutistischen entgegenstellte, war konservativ im eigentlichen Wortsinne. Ketteler wollte den dogmatischen Bestand, so wie er allgemein anerkannt war, vor jedem umdeutenden Zusatz und jeder umstürzenden Erweiterung bewahren. Es war die Anschauung, die er immer gehegt und oft geäußert hatte. Seine Konzilsrede vom 23. Mai hat sie nur in einem großen und klaren

---

[1]) Diese Stelle teilt Pfülf 3, 94 oben mit.

Bilde zusammengefaßt. Was ihm selbst stets deutlich war, daß mit diesem konservativen Kirchenbegriff nicht die papalistische, wohl aber seine eigene Auffassung von päpstlicher Unfehlbarkeit vereinbar sei, das mußten jetzt auch jene unter seinen konziliaren Kampfgenossen erkennen, die, wie Stroßmayer und Haynald, immer etwas skeptisch von seiner Minoritätsgesinnung dachten. In dem Sinne waren sie schließlich alle Infallibilisten.

Der Eindruck dieser einstündigen Rede war auch auf der anderen Seite groß, obwohl es dort Leute gab, die am liebsten mit Murren oder mit Lachen[1]) gegen die Minorität arbeiteten. Einer der betriebsamsten Majoritätsbischöfe fand, daß durch Ketteler die „gegnerische Anschauung am stärksten vertreten war"[2]); dabei hatten Männer wie Schwarzenberg und Erzbischof Darboy von Paris vor Ketteler gesprochen. Der bischöfliche Geheimsekretär aber, dem tieferes Verständnis für Ketteler abging, nährte nun doch den Glauben an eine bedeutende Rolle seines Bischofs auf dem Konzil und dessen Einfluß auf die Minorität. Er wagte gar, davon nach Mainz zu schreiben[3]).

Wie der unter Kettelers Leitung fast ganz kurialisierte Mainzer Klerus damals in seiner großen Mehrheit über den Bischof dachte, war diesem schwerlich ein Geheimnis. Er selbst hatte zwar durch die immer und auch nach der Rede vom 23. Mai wiederum heimwärts gesandten Erklärungen[4]), die den Katechismusbegriff der Lüge noch eben respektieren, aber in verhüllender Irreführung das Menschenmögliche leisten, die Diözesanen über seine Gesinnung zu beruhigen gesucht. Aber schon vor dem Erscheinen der „Quaestio" waren seine Mainzer über seine Haltung unterrichtet. So oft auch in den Konzilskämpfen Minoritätsbischöfe sich auf die Übereinstimmung ihrer Anschauungen mit den in ihren Diözesen herrschenden berufen haben, es ist doch unverkennbar, daß mindestens der niedere Klerus fast durchweg in seinen Massen infallibilistisch gesinnt war, jedenfalls sich mit einer anderen Überzeugung kaum hervorwagte. Es wiederholt sich, nur auf

[1]) In Senestreys Aufzeichnung (Pfülf 97) heißt es zum 25. Mai: „Namentlich kann der Brugensis (B. Faict v. Brügge, der Anfang Juli zu denen gehörte, die auf baldige Abhaltung der öffentlichen Sitzung drängten; Granderath 3, 455f.) sich oft nicht enthalten, laut zu lachen".

[2]) Das ist Senestreys Urteil, das dem Berichte des Regensburger Morgenblatts 1870 Nr. 122 (Friedrich, Gesch. 3 II 1015) zugrunde liegt.

[3]) Pfülf 87f. teilt ein Stück des Briefes mit. „Einer der Begleiter des Bischofs" sagt Pfülf; es kann nur der bischöfliche Sekretär Raich gewesen sein, der noch am Leben war, als Pfülf diese Worte schrieb.

[4]) Vgl. „Katholik" 1870 I 766—768 (Pfülf 88f.).

unendlich weiterer Bühne und in stärkerem Ausmaß der Kräfte, einigermaßen das Schauspiel, das in den Zeiten des Emser Kongresses die deutschen Erzbischöfe erlebt hatten. Nicht nur von Rom aus, auch von unten her war die übergeordnete bischöfliche Stellung bedroht. Da jetzt der kurialistisch gesinnte Pfarrklerus der Deckung durch die Kurie gewiß sein durfte[1]), wagte er den Widerstand gegen die bischöfliche Auffassung von der allgemeinen Kirche und ihrer höchsten Gerichts- und Lehrgewalt. In Deutschland ist dieser Klerikerkrieg nicht mit solcher widerlichen Perfidie und dreisten Gehässigkeit geführt worden, wie ihn einzelne französische Bischöfe über sich ergehen lassen mußten. Aber auch den deutschen Minoritätsbischöfen fehlte — und es war meist ihre eigene Schuld — im Kampfe gegen die Papstdoktrin ein starker Rückhalt an den Pfarrern und den von diesen gelenkten Laien, auch sie hatten mit dem stillen, aber der Kurie nicht verborgenen und darum gefährlichen Widerspruch und Widerstand ihres Klerus oder wenigstens zahlreicher Kleriker zu rechnen. In Mainz konnten in diesen Fragen selbst die Nächsten um den Bischof nicht als dessen Gesinnungsgenossen gelten. Die Domherren Moufang und Heinrich[2]) haben damals, soweit es auf sie ankam[3]), die Zeitschrift „Katholik" in gut kurialistischem Geist geführt. Das von einem Kleriker geleitete und in kirchlichen Fragen von Klerikern bediente „Mainzer Journal" bereitete seine Leser unermüdlich auf die Definierung der Unfehlbarkeit vor. Die Zeitschrift wie die Zeitung hatten das Lob, das ihnen der Münchner Nuntius spendete[4]), reichlich verdient. Aber Mainzer Freunde des Bischofs taten noch mehr. Sie[5]) ließen den Nuntius wissen, daß die übergroße Mehrheit des Mainzer Klerus sich mehr oder weniger offen für die Lehre erklärt habe und daß der Klerus nur durch die Pflicht der Unterwürfigkeit gehindert werde, seinen „Unwillen gegen den eigenen Bischof, der sich den Gegnern der katholischen, von seinen Diözesanen festgehaltenen Lehre zugesellt hat", laut zu äußern. Da die Kurie sich um Kettelers Seele besonders sorglich mühte[6]), darf man annehmen, daß sie sich auch des von Mainz dargebotenen Mittels bedient hat, um auf ihn zu wirken[7]). Über die Mainzer Stimmungen war Ketteler ohnedies unterrichtet[8]).

[1]) So auch nach der Vertagung des Konzils; vgl. z. B. Hefeles Brief an Döllinger vom 11. März 1871: Granderath 3, 563.

[2]) Der Domdekan Heinrich zeigt stets eine infallibilitätsfreundliche Haltung. Er hat offenbar in der „lebhaften Korrespondenz" mit Ketteler, von der Pfülf (3, 25 Anm. 2) leider nur in sehr dürftiger Weise Gebrauch gemacht hat, seine abweichenden Gedanken näher auseinandergesetzt.

[3]) Vgl. dazu die folgende Anm. 8.

[4]) Unsere Quelle, auch für das Folgende, ist der (ungedruckte) Bericht des Nuntius Meglia an Antonelli vom 4. Mai 1870, den Granderath 2, 651 ff. großenteils in Übersetzung wiedergibt.

[5]) „Personen von dort, die die Verhältnisse genau kennen" schreibt der Nuntius.

[6]) Vgl. oben S. 689 f. und 709 f.

[7]) Die Schlußworte des Nuntius (Granderath 2, 652 f.) lauten wie eine Aufforderung dazu.

[8]) Vgl. auch sein „Bedauern" über die Haltung des „Journals" (Friedrich, Gesch. 3 II 898), vor allem die gewiß von ihm unmittelbar veranlaßte römische

Es ist nicht der letzte Beweis für seine innerlich klare Entschlossenheit auf dem Konzil, daß die Haltung seines Klerus ihn keinen Augenblick irre gemacht hat. Die ernste Tatsache, daß er sich durch sein Vorgehen seine Stellung in der Diözese immer schwieriger machen mußte, war ihm gewiß bitter genug. Aber er zeigte denen, die sich katholischer däuchten als ihr Bischof, daß ihm die bischöfliche Stellung in der allgemeinen Kirche mehr bedeutete als seine Geltung in der Diözese. So hatte seine große Konzilsrede vom 23. Mai auch ihre Richtung gegen Mainz hin.

Auf dem Konzil hat Ketteler im Geiste dieses Bischofsbekenntnisses ohne Unterlaß gearbeitet und zu wirken gesucht. Er richtete jetzt seine Gedanken unermüdlich auf den einen großen Bischofskampf. Jetzt ließ er nicht mehr andere statt seiner die theologische Arbeit leisten. Er suchte sich selbst die Belege zusammen — Theiners Bibliothek[1]) wird auch ihm jetzt neben der des deutschen Kollegs zustatten gekommen sein —, er verfolgte die Reden der Gegner aufs genaueste, legte sich Auszüge an und versah sie mit Glossen und kritischen Untersuchungen. Pfülf, nach dessen Angabe[2]) solche Aufzeichnungen aus der Zeit vom 17. Mai bis zum 15. Juni in Kettelers Nachlaß[3]) vorliegen, hat auch aus der umfangreichsten, einem „Promemoria" gegen die Manningsche Rede vom 25. Mai, „das zuweilen recht kräftige Töne anschlägt", leider nur die Schlußsätze mitgeteilt. Sie bieten eine in ihrer Knappheit doppelt wirkungsvolle, schneidend scharfe Abwehr: „Die ganze Anschauungsweise Mannings urprotestantisch. Alles Subjektivismus. Eine Lieblingsidee; mit ihr steht und fällt die ganze Kirche. Auf diesen Gedanken ist eigentlich die Kirche gebaut. Von einer objektiven Entwicklung keine Spur. Lauter Behauptungen und petitio principii."

Die Rede des Erzbischofs von Westminster, die Ketteler in dieser Weise und keineswegs nur im Stillen[4]) beurteilte, atmet jenen in der Seele eines Kon-

---

Korrespondenz, die der „Katholik" im Juli (1870 II Heft 1, besonders S. 78ff.) bringen mußte und die so stark von der Mainzer Meinung abwich, daß der Redaktion einmal sogar eine ängstliche Anmerkung (S. 83f.) entlockt wurde. Die Zeitschrift selbst blieb dabei, alles zu loben, was die kurialistische Gruppe schrieb und trieb (z. B. 117ff., bes. 119).

[1]) Vgl. Friedrich 3 II 1040. [2]) 3, 89.

[3]) Mir war dieser Nachlaß, der als „zurzeit ungeordnet" bezeichnet wird, nicht zugänglich.

[4]) K. hat auch im Privatgespräch laut erklärt, Manning sei noch ganz Protestant (Friedrich, Gesch. 3 II 1085). Der deutsche Bischof, der nach dem „Avenir"

vertiten leicht sich entfaltenden Geist des absoluten Papalismus; er beherrschte die kirchliche Vorstellungswelt dieses ehemaligen Anglikaners so ausschließlich, daß Ketteler diesen „Subjektivismus“ als „urprotestantisch“ glaubte bezeichnen zu können. Hier wurde[1]) — ganz nach dem Vorbild des Konvertiten Phillips[2]) — die Unfehlbarkeit der Kirche abhängig gemacht von der Unfehlbarkeit des Papstes. Das „unfehlbare Lehramt des Hauptes der Kirche anzweifeln“, hieß nach Manning „die Unfehlbarkeit der Kirche selbst in Frage stellen“[1]); auch er wagt es also, Bestand und Geltung des Dogmas an die Anerkennung der Doktrin zu binden. Durch die sophistische Begründung, die Manning seiner Meinung mitgab, und die sehr kühne Behauptung, die Definition der Infallibilität sei die günstigste Vorbedingung für fortschreitende Bekehrung der Anglikaner, konnte Ketteler nur noch mehr verstimmt werden. Der Beifall aber, den gerade diese Rede fand[3]), mußte seine durch den kräftigen Widerstand der Minoritätsbischöfe und in der Stille auch durch die Haltung der Diplomaten neu belebte Zuversicht einigermaßen herabdrücken.

Der Schluß der Generaldebatte, der freilich bei der so trefflich zugerichteten Geschäftsordnung seit Ende Mai jeden Augenblick zu befürchten war[4]), beschränkte am 3. Juni[5]) die Hoffnung der Minorität auf die gleich unsichere Aussicht, bei der Spezialdebatte die Berücksichtigung von Milderungen und Einschränkungen erwirken zu können, die die Dogmatisierung erträglich machen würden, oder aber von einem gnädigen Geschick die Vertagung des Konzils **vor** dem Unfehlbarkeitsspruch zu erlangen. Einige der führenden Minoritätsbischöfe, wie Stroßmayer, Haynald und Simor, Darboy und Dupanloup, wollten jetzt durch die Tat protestieren[6]). Aber der in ihrer Mitte aufsteigende Gedanke, durch Austritt aus dem Konzil die Bestreitung seiner Freiheit der ganzen Welt zu zeigen, erschien ihnen selbst überkühn und gefährlich, und was sie schließlich als Protest der Tat empfahlen,

(vgl. Friedrich 1023) sagte: „Ein schrecklicher Subjektivismus“, ist offenbar eben Ketteler.

[1]) Vgl. Granderath 3, 249.

[2]) Vgl. Vigener, Gallikanismus 84 (Hist. Zs. 111, 578).

[3]) Selbst Minoritätsbischöfe wußten vieles an der Rede und am Redner zu rühmen. Vgl. die Stelle aus der „Concio“ des Erzbischofs Kenrick von St. Louis, die Friedrich, Gesch. 3 II 1023f. anführt. Granderath 3, 252 bricht in der Mitteilung da ab, wo die Kritik anfängt.

[4]) Zur Taktik der Minorität vgl. Pfülf 90 Anm. 3.

[5]) Antrag (mit Berufung auf die Geschäftsordnung), von 150 Konzilsvätern unterzeichnet: Coll. Lac. 984 Nr. 20. — Granderath 3, 285 gibt irrig den 13. Juni an.

[6]) Vgl. Quirinus 473ff., Friedrich 1054ff.

war nichts anderes als Verzicht auf das Wort bei den weiteren Debatten und die Erklärung des „Non placet" am Schlusse. Es ist vollkommen begreiflich[1]), daß dieser mehr trotzige als wirksame Vorschlag dem Mainzer Bischof nicht gefiel. Zu der Ablehnung konnte man auch auf dem Wege über die Diskussion gelangen, und ein Non placet von Konzilsvätern, die in der Konzilsaula saßen, ohne auch nur zu versuchen, in der Spezialdebatte ihre Gedanken noch durchzusetzen, bedeutete wahrlich nicht mehr als ein Non placet[2]) nach energischen Bemühungen um Beseitigung oder Milderung des Schemas. Ketteler hat neben Hefele besonders nachdrücklich den Einspruch gegen den Diskussionsschluß, aber auch die weitere Mitarbeit oder vielmehr Gegenarbeit der Minorität befürwortet und darum den von Rauscher entworfenen Protest unterstützt. Diese vom 4. Juni datierte „Protestatio"[3]) haben schließlich auch, wennschon teilweise widerstrebend, fast alle unterzeichnet, die jenen faktischen Protest gewünscht hatten. Sie nennt den Majoritätsbeschluß über den Abbruch der Diskussion eine Verleugnung der Natur eines Konzils selbst und eine Verletzung der Rechte der Konzilsväter. Ein scharfer Protest, aber doch eben nur ein Protest. Die Minorität bedurfte nicht erst der ablehnenden Antwort der Konzilspräsidenten[4]), um darüber aufgeklärt zu werden, daß man das Verfahren der Majorität mit der eben für solche Beschlüsse geschaffenen Geschäftsordnung vereinbaren könne. Es galt nun den Versuch, die sofort einsetzende Spezialdebatte mit den Gedanken der Minorität zu befruchten, durch ihre Einwendungen zu vertiefen und zu — belasten.

---

[1]) In Friedrichs Darstellung (Gesch. 3 II 1055ff.), die einigermaßen von seiner Abneigung gegen das Konzil selbst beeinflußt ist, scheint mir die Haltung der Mehrheit der Minoritätsbischöfe zu ungünstig beurteilt. Vor allem ist ihm entgegenzuhalten, daß der Protestgedanke der Minderheit weder vom Standpunkt der Minorität als glücklich noch an sich als wirksam gelten konnte.

[2]) Daß damals alle von der Notwendigkeit überzeugt waren, schließlich Non placet zu sagen, zeigt eine Aufzeichnung Senestreys (Pfülf 3, 91), der sich auch über die Zusammenkünfte der Minorität seine Nachrichten zu verschaffen wußte.

[3]) Coll. Lac. 986 Nr. 21 (81 Unterschriften); deutsch: Granderath 3, 286f. — Vgl. Quirinus 473ff.

[4]) Inhalt der „privaten" Antwort an Schwarzenberg: Coll. Lac. 988b.

Da die besten Gründe nicht mehr wogen als die begeisterte Phrase und die Stimmen nur noch gezählt wurden, so ist es begreiflich, daß Minoritätsbischöfe ihre heimliche Hoffnung auf den heißen Sommer setzten. Auch Ketteler hat in der Stille seine Gedanken auf eine Vertagung gerichtet und mag sie gelegentlich auch angedeutet haben[1]) — aber von solch enthusiastischer Zuversicht, wie sie manche heißblütigere Genossen erfüllte[2]), blieb er frei. Er verfolgte[3]) die Debatten über die einzelnen Teile des Schemas ganz wie vorher die Generaldiskussion, und wie in dieser so hat er bei den Spezialdebatten eine der eindrucksvollsten Reden gehalten.

Die Kritik der Minorität setzte nicht erst bei dem wichtigen, ja entscheidenden dritten Kapitel des Schemas der ersten Konstitution „De ecclesia Christi" ein. Schon die Einleitung, über die am 6. Juni gesprochen wurde[4]), und das erste Kapitel veranlaßten Verbesserungsvorschläge, die freilich, so weit sie irgend die Majoritätsgedanken hätten abschwächen können, von der Glaubensdeputation einfach ad acta gelegt wurden. So ging es namentlich mit Schwarzenbergs Verlangen, daß man neben der in Petrus gegebenen Grundlage der Kirche und Jurisdiktion auch das in den übrigen Aposteln liegende Fundament und auch ihre Jurisdiktion erwähnen müsse — eine Forderung, die allerdings schon vorher sich als aussichtslos erwiesen hatte.

Der Kampf um das dritte Kapitel ist dann recht eigentlich der Kampf um die Lehre vom Universalepiskopat des Papstes. Das Schema hatte zunächst wohl von der höchsten, ordentlichen und unmittelbaren, nicht aber von der bischöflichen Gewalt des Papstes gesprochen. Selbst die Mehrheit der Glaubensdeputation — 13 gegen 6 — wollte für „episcopalis" das Wort „vera et propria" setzen, wennschon nicht aus denselben Erwägungen

---

[1]) Vgl. dazu Friedrich, Gesch. 3 II 1085 Anm. 1; Friedrichs Vermutung, daß hier Ketteler gemeint sei, hat in der Tat alles für sich.

[2]) Z. B. Dupanloup von Orleans, vgl. Pfülf 3, 90 Anm. 3 (= Purcell, Manning 2, 445).

[3]) Mindestens bis zum 15. Juni, vgl. oben S. 716.

[4]) Auszüge aus den Reden: Granderath 3, 295ff.

heraus, die der Minorität die Erklärung von der „bischöflichen" Vollgewalt des Papstes so unerwünscht machten. Aber die Glaubensdeputation hat dann nachgegeben, offenbar weil es so der Wille der entscheidenden Männer und des Papstes war[1]).

Über die Lehre vom Universalepiskopat hatte Ketteler sein Urteil bereits gesprochen; die Gedanken seiner Rede vom 23. Mai schließen diese Lehre aus, wie sie auch schon in der Quaestio abgewiesen war. Man kann sich denken, in welchem Geiste er die Debatten über das dritte Kapitel, in die er selbst nicht eingriff, durchlebt und festgehalten hat. Seine Aufzeichnungen sind uns leider entzogen[2]). Die Glossen, die er der Rede des Erzbischofs von Mecheln gewidmet haben wird, würden uns wohl besonders wertvolle Aufschlüsse über seine Stimmung geben. Denn Dechamps wandte sich in seiner Rede vom 9. Juni[3]) unmittelbar und scharf gegen einen Grundgedanken episkopaler Kirchenauffassung, den Maret in seinem ganzen Werke[4]) und Ketteler durch die Quaestio vertreten hatten; die Anschauung, daß die Gemeinschaft der Bischöfe und des ihnen übergeordneten Papstes und nicht der Papst für sich die höchste Gewalt in der Kirche darstellte, diesen die kirchliche Gedankenwelt Kettelers geradezu beherrschenden Gedanken wollte Dechamps als Ketzerei verurteilt wissen[5]). Daß Maret und Ketteler nicht allein standen, zeigt die Debatte — Haynald und Krementz von Ermland z. B. wandten sich gegen Dechamps —, aber die Haltung der Minorität in dieser entscheidend wichtigen Frage ist nicht so einheitlich und kraftvoll gewesen wie man erwarten sollte. Dupanloups Erörterungen über das dritte Kapitel[6]) konnten als Versuch, die weniger radikalen Majoritätsbischöfe zur Preisgabe der Ausdrücke „bischöflich, ordentlich, unmittelbar" zu verlocken, vielleicht das Lob diplomatischer Geschicklichkeit beanspruchen. Aber da Rauscher in seiner die Dis-

[1]) Vgl. Coll. Lac. 1681 b, dazu 1685 Anm. 2. Granderath 3, 328f. ist nicht ganz genau.

[2]) Vgl. oben S. 716. [3]) Granderath 3, 337f.

[4]) Vgl. oben S. 676f. und 707 Anm. 5.

[5]) Er stellte übrigens keinen schriftlichen Antrag, und sein Gedanke blieb unberücksichtigt. Vgl. Granderath 3, 357 Anm. 4.

[6]) 10. Juni, Granderath 331.

kussion eröffnenden Rede vom 9. Juni sich zu einer grundsätzlichen Anerkennung der bischöflichen Rechte des Papstes in jeder einzelnen Diözese verstanden hatte, so war es der Majorität klar, daß der sachliche Widerstand hier weit geringer sei, als bei der Infallibilitätslehre[1]). Obwohl man selbst in der Glaubensdeputation nicht zu leugnen wagte, daß eine durchgreifende praktische Betätigung des päpstlichen Universalepiskopats zur Zerstörung der Kirche führen könne[2]), wünschte man begreiflicherweise keinen Verzicht auf diese Definition, die der päpstlichen Vollgewalt im kurialistischen Sinne erst die dogmatische Weihe gab. Die schriftlichen Minoritätsanträge, die die förmliche Definierung des Universalepiskopats verhüten wollten, insbesondere Dupanloups Antrag auf Streichung der Worte „episcopalis, immediata, ordinaria", wurden abgewiesen. Die Glaubensdeputation[3]) hat die Formulierung sogar noch verschärft, indem sie nicht nur die Leugnung der päpstlichen „plena et suprema potestas jurisdictionis in universam Ecclesiam" unter Anathem stellte, sondern auch die Lehre, daß der Papst nur „potiores partes, non vero totam plenitudinem huius supremae potestatis" besitze[4]). Mit diesem in keinem der Verbesserungsvorschläge, wohl aber vom Papste selbst[5]) gewünschten Zusatze war der Kettelerschen Auffassung, die Dechamps gern eigens verdammt gesehen hätte, tatsächlich der Boden entzogen. Das ist der Minorität natürlich nicht entgangen. Nicht weil sie diesen so überaus durchsichtigen Zusatz nicht verstanden hätten[6]), sondern weil sie diese neue Verschärfung, diese weitergreifende Erklärung über die Regierungs-

---

[1]) So erklärt sich wohl auch das historisch unhaltbare, psychologisch aber um so begreiflichere Urteil Granderaths (355), die Lehren des 3. Kapitels hätten „keine ernsteren theologischen Schwierigkeiten" geboten.

[2]) Vgl. den Bericht des von der Deputation zum Berichterstatter ernannten Bischofs Zinelli von Treviso vom 6. Juli: Granderath 3, 357 ff., bes. 362.

[3]) Vgl. Granderath 3, 370.

[4]) Vgl. Coll. Lac. 346, dazu 366, 372, auch 438 Nr. 28 und dazu 468.

[5]) Das ist nach der Sachlage und bei der nachweisbaren Haltung des Papstes (vgl. oben S. 699) höchst wahrscheinlich, wird aber überdies in einer Arnimschen Depesche vom 11. Juli (Friedrich 3 II 1160) „aus sicherer Quelle" erzählt.

[6]) So naiverweise Granderath 3, 371. Was Gr. 372 gegen Friedrich 1163 f. bemerkt, ist belanglos.

gewalt des Papstes nicht dulden wollten, forderten am 5. Juli Minoritätsbischöfe, Darboy voran, eine neue Diskussion. Als dieser Kanon, der in der Stille sein neues Gesicht erhalten hatte und den man am liebsten in der Stille durchgesetzt hätte, gedruckt vorlag, erhoben 62 Minoritätsbischöfe, mit den anderen Deutschen auch Ketteler, am 9. Juli Einspruch gegen das geschäftsordnungswidrige Verfahren der Glaubensdeputation[1]). Aber in der 84. Generalkongregation, vom 11. Juli, wagte der Berichterstatter der Glaubensdeputation[2]) die Erneuerung der früheren Behauptung, daß der Zusatz nur der „iuxta modum“ angenommene Verbesserungsvorschlag[3]) eines Konzilsvaters sei. Da der Wille des Papstes und der Mehrheit hinter dieser Behauptung stand, so war der Ausgang klar; die Abstimmung[4]) brachte die Annahme des ungeänderten Kanons. Damit war die Absicht der Verfechter eines absoluten päpstlichen Universalepiskopats erreicht. Der Berichterstatter hat es zum Überfluß noch eigens gesagt[5]), daß der „Irrtum“ derer verdammt werden solle, die zwar die päpstliche plenitudo iurisdictionis nicht bestreiten, aber dem Papst nicht die ganze Jurisdiktion vollkommen und ausschließlich zuschreiben, sondern nur den vorzüglichsten Teil. Kettelers kirchlicher Regierungsbegriff war damit der kirchlichen Verdammung ausgesetzt. Mit der ganzen Minorität war insbesondere er getroffen, der immer wieder in Rede und Schrift den Gedanken von dem Anteil des Episkopats an der Kirchenregierung vertreten hatte. Er hatte schon vorher um Urlaub bis zum November nachgesucht; gerade am 9. Juli erhielt er die Erlaubnis zur Abreise[6]). Aber er blieb, bis auch über das ganze Schema „Vom Papste“ die Entscheidung gefallen war. In den letzten Kämpfen um die Unfehl-

[1]) Coll. Lac. 991 Nr. 25.

[2]) Zinelli (vgl. oben S. 721 A. 2); seine Relatio: Coll. Lac. 368 ff. (Appendix), vgl. besonders 371.

[3]) Es ist die Coll. Lac. 345d gedruckte Emendatio 72. Daß sie tatsächlich etwas anderes sagt als der aufgenommene Zusatz, könnte auch durch bessere Advokatenkünste, als sie Granderath 371 ff. entwickelt, nicht verhüllt werden. Der einfache Wortlaut zeigt es, die sich anschließende Begründung macht den Sinn vollends klar.

[4]) Coll. Lac. 372b. [5]) Raich 555 Nr. XII. [6]) Coll. Lac. 369b—c.

barkeitslehre, die neben denen über das dritte Kapitel einhergingen, ist er noch einmal als schneidiger Redner aufgetreten, um dann als ein mit mancherlei Mitteln arbeitender Diplomat zu versuchen, das Dogma wenigstens in seiner schlimmsten Fassung abzuwehren.

Die Spezialdebatte über das vierte Kapitel des Schemas „De ecclesia" hatte bereits am 15. Juni begonnen. Die Eröffnungsreden waren vornehmlich der Verteidigung Bossuets und des kirchentreuen Gallikanismus gewidmet[1]). Aber Rauscher, der gleichfalls am ersten Tage sprach, wandte sich sofort scharf gegen die im Schema vorgetragene Infallibilitätslehre selbst und verwarf insbesondere den auch von Ketteler stets zurückgewiesenen Gedanken, daß aus der höchsten Regierungsgewalt des Papstes seine Unfehlbarkeit abgeleitet werden müsse oder könne. Viel eindrucksvoller war es, daß am 18. Juni auch einer der italienischen Kardinäle, Erzbischof Guidi von Bologna, in einer an Ketteler erinnernden Weise sich zwar zu der päpstlichen Unfehlbarkeit bekannte, aber die im Schema vorgetragene Lehre verwarf[2]). Ganz wie Ketteler erklärte dieser von Pius IX. selbst zum Kardinal erhobene Dominikaner, daß der Papst in seinen Definitionen nicht vom Episkopat unabhängig sei, nicht als ein von den Gliedern getrenntes Haupt erscheinen dürfe[3]); vielmehr müsse der Papst, wenn er über Glaubenssachen entscheiden wolle, zuvor die Tradition der Einzelkirchen von den Bischöfen erfragen. Damit war der allgemeine Gedanke von der Notwendigkeit bischöflicher Beteiligung an päpstlicher Glaubensentscheidung, wie auch Ketteler ihn vertrat, auf eine bestimmte Formel gebracht. Die Formel für das Schema, die Guidi dann schriftlich einreichte[4]), war freilich matter, als ein Minoritätsbischof sie je gefaßt hätte. Aber von den beiden

---

[1]) Granderath 3, 376ff.

[2]) Granderath 391ff., Friedrich 1108ff. Zu Granderaths Bemerkung (391) gegen die Römischen Briefe vgl. man, was Granderath selbst 393f. aus Guidis Rede mitteilt.

[3]) Völlig verworren sind die Bemerkungen Granderaths 314f., dann wieder 425.

[4]) Coll. Lac. 377d Nr. 37; vgl. Granderath 3, 396.

canones die der Kardinal gleichzeitig vorlegte[1]), war der zweite von Grund auf episkopalistisch gedacht; seine Verlesung weckte neben dem Entsetzen der Majorität Beifallsrufe von Minoritätsbischöfen[2]). Hier wurde ganz schlicht und bestimmt genau das gesagt, was auch ein Grundgedanke Kettelers war. Freilich, die Glaubensdeputation ließ sogleich am 20. Juni durch den Bischof d'Avanzo von Calvi[3]) den Vorschlag Guidis abweisen; sie hatte ein gutes Recht zu der Feststellung, daß die von ihr betriebene Definition ihrer eigentlichen Wirkung beraubt werde, wenn man irgendein Zustimmungsrecht der Bischöfe anerkennen wolle, und sie bekundete in den mit dem Majoritätsbeifall aufgenommenen Schlußworten d'Avanzos ihren Willen, an der absolutistischen Doktrin, an der dem Papste für sich durch den besonderen Beistand des hl. Geistes gewährten Unfehlbarkeit festzuhalten.

Noch einmal hat Ketteler gegen diese Doktrin seine bischöfliche Lehrüberzeugung vertreten. Seine Rede in der 77. Generalkongregation vom 25. Juni[4]) fordert, daß in der Konstitution die allgemein angenommenen Grundsätze über Inhalt und Umfang der päpstlichen Unfehlbarkeit dargelegt werden. Die Abweisung der im Schema gegebenen Doktrin, die in dieser Forderung lag, hat Ketteler noch ausdrücklich ausgesprochen; er protestiert von neuem[5]) feierlich „gegen die Absicht, diese Schulmeinung zur Würde eines katholischen Dogmas zu erheben“. Er greift wieder zurück auf die Gedanken, die in der Quaestio entwickelt waren und die auch Bilio berührt hatte. Er verwirft die Lehre, daß eine vom Papst ohne die Bischöfe, „ohne Hinzuziehung der Bischöfe“ erlassene Kathedralentscheidung unfehlbar sei; weil sie das Haupt von den Gliedern trenne, gilt ihm diese Meinung für irrig. Einwirkungen der extremen Lehre des Cajetanus, die den Bischöfen nur eine vom Papst verliehene Gewalt zubilligen will[6]), glaubt er in dem Schema vermuten, in dem Bericht der Glaubenskommission aber mit Sicherheit feststellen zu können. Ketteler kehrte zugleich auch wieder zu dem ultramontanen Theologen zurück, bei dem er eine Stütze für seine Meinung zu finden glaubte. Bellarmin hat nun gewiß nicht, wie Ketteler annahm, die Mitwirkung des Episkopats bei päpstlichen Glaubensentscheidungen für unent-

[1]) Coll. Lac. 385c Nr. 83.

[2]) Granderath 3, 396 möchte den Bericht Friedrichs widerlegen; er merkt gar nicht, daß er ihn tatsächlich nur bestätigt.

[3]) Auszüge aus seiner Rede: Granderath 3, 397f.

[4]) Inhaltsangabe: Granderath 3, 416ff. — Etwas gar oberflächlich verfährt hier Friedrich, Gesch. 3 II 1131.

[5]) Vgl. seine Rede vom 23. Mai, oben S. 712f.

[6]) Granderath hat den Beweis seiner Behauptung (3, 419), daß Ketteler den Caietanus „mißverstanden“ habe, nicht angetreten.

behrlich gehalten. Darin haben die heutigen jesuitischen Verteidiger[1]) des jesuitischen Kardinals recht. Die halb verhüllte und dunkle Art der von Ketteler herangezogenen Auseinandersetzungen Bellarmins[2]) macht das Mißverständnis übrigens begreiflich. Man muß den Bellarmin, der von Ketteler zitiert wird, mit anderen Bellarminischen Stellen vergleichen, um hinter seinen Schleier zu schauen. Deutlich aber und über jeden Zweifel sicher ist auch hier Kettelers eigene Meinung. Er kennt keine päpstliche Unfehlbarkeit, die ohne Heranziehung des Episkopats wirksam wäre. Nicht der Papst allein ist der Träger des depositum fidei; er bedarf der Bischöfe, in denen die Tradition sich darstellt[3]). Die Geltung des Episkopats als des unentbehrlichen Teilhabers an der unfehlbaren Wahrung und Auslegung der kirchlichen Überlieferung ist ihm Grundbegriff der Kirche. „Zuversichtlich“[4]), wie er sprach, erweckte er großen Eindruck mit seiner Rede[5]), selbst bei Bischöfen der Mehrheit[6]). Er hatte sich wieder mit der ganzen Glut seiner leidenschaftlichen Seele in die trennenden Streitfragen versenkt und auch in seiner Rede mit schneidigem Angriff nicht gespart. Dem Berichterstatter der Glaubensdeputation machte er, anscheinend zu Unrecht, den Vorwurf[7]), die Unfehlbarkeit des Papstes auf ein diesem innewohnendes besonderes Charisma zurückgeführt zu haben; der etwas schmeichlerische Versuch[8]) dieses Bischofs von Calvi, eine Unterredung mit Ketteler zu erlangen, ist offenbar erfolglos geblieben. Die pedantisch-scholastischen Darlegungen des Erzbischofs von Mecheln, der eine lediglich gegen Kettelers Ausdeutung Bellarmins gerichtete ungesprochene Rede vom 6. Juli seinem Gegner zusandte[9]), haben auf diesen keinen Eindruck gemacht. Er blieb durchaus bei seinem Verständnis Bellarmins. Er findet bei Bellarmin die päpstliche Unfehlbarkeit von der Bedingung abhängig gemacht, durch deren Anerkennung ihm die Definition erträglich werden konnte; der Papst sei unfehlbar, wenn er die Bischöfe anhöre. Wir brauchen weder die stroherne Epistel des Erzbischofs Dechamps noch die Antwort Kettelers auf die Richtigkeit der Beurteilung Bellarmins hin zu untersuchen. Die eine Beobachtung allein ist wichtig für uns. Wir finden Ketteler in seine Idee so tief verstrickt, daß er die Deckung durch einen höchst korrekten Theologen auch dort willig annahm, wo nur eine scheinbare Gedankenverwandtschaft vorlag.

Daß die eigentliche und bleibende Gefährdung des überkommenen Kirchenbegriffs durch Gesinnung und Haltung des

[1]) So, allerdings nicht sonderlich glücklich, Granderath 3, 421 f. Vgl. auch Pfülf 3, 92 oben.

[2]) De Romano pontif. I 4, cap. 2.

[3]) Quirinus 578 f., wiederholt bei Friedrich, Gesch. 3 II 1131 f.

[4]) Granderath 424. Vgl. auch Quirinus 579 über die „Kraft und Klarheit“ von K.s Vortrag.

[5]) Vgl. das von Pfülf 91 herangezogene Urteil des Bischofs v. Auckland: „Katholik“ 1897 II 232.

[6]) Nur solche kann Senestrey (Pfülf 92) meinen.

[7]) Vgl. auch zum Folgenden: Raich 547 Nr. VIII (deutsch: Nr. 221).

[8]) Raich 549 Nr. X, dazu der Brief Nr. IX S. 548.

[9]) Brief K.s an Dechamps von Mecheln: Raich 554 (deutsch: 417 Nr. 224).

Papstes bedingt sei, darüber war Ketteler jetzt so gut im klaren wie nur irgendein Bischof. Er gerade hatte ja persönliche Erfahrungen genug gesammelt, und die Antwort, die noch soeben, am 26. Juni, der den päpstlichen „maestro infallibile della cattolica Chiesa“ begrüßende Kardinal Patrizi von Pius IX. erhalten hatte[1]), war wie eine offizielle Verdammung aller bischöflichen Gegner der papalistischen Doktrin erklungen und aufgefaßt worden. Aber der Minorität war doch auch das nicht verborgen, daß der als Prinzip verworfene consensus unanimis aller Konzilsväter dem Papst wie den Infallibilisten in der Wirklichkeit ein höchst ersehntes Gut war. Daher erklärt sich, daß aus beiden Lagern heraus in den letzten, entscheidungsvollen Wochen Vermittlungsvorschläge auftauchten. Ketteler hat am eifrigsten versucht, der Majorität eine Formel schmackhaft zu machen, die in harmlos-leichtem Worte eine ausdeutbare und darum dem Minoritätsepiskopalismus zusagende Einschränkung der Infallibilitätsdoktrin enthielt. Sein heißes Bemühen ging dahin, wenn nicht die Unerläßlichkeit einer Mitwirkung des Episkopats bei päpstlicher Entscheidung, so doch die Notwendigkeit einer Fühlung des Primats mit dem Episkopat, den faktischen Zusammenhang beider Gewalten in die Formel hineinzubringen. Der Majoritätswunsch nach einer Einmütigkeit der Definition gab solchen Versuchen einige Aussicht auf Erfolg. Noch soeben, gegen Ende Juni, hatten fünf Gesuche um Diskussionsschluß nur insgesamt 44 Unterschriften erhalten; die Präsidenten brachten diese Anträge überhaupt nicht vor das Plenum[2]). Bei den weiteren Debatten traten die Gegensätze in ungeminderter Schärfe zutage. Ähnlich wie Ketteler bestritt der Bischof Amat von Monterey[3]) die Unfehlbarkeit päpstlicher Entscheidungen, die ohne vorausgehende, gleichzeitige oder nachträgliche Zustimmung der Bischöfe erfolgen, während auf der anderen Seite Martin von Paderborn es fertig brachte[4]), die päpstliche Unfehlbarkeit als notwendigen Bestandteil des päpst-

[1]) Coll. Lac. 1544—1546. Vgl. dazu Quirinus 534f.

[2]) Granderath 3, 436.

[3]) Rede vom 28. Juni, Granderath 437.

[4]) Rede vom 30. Juni, Granderath 383f. und 439f.

lichen Primats, die Leugnung des Primats als notwendige Konsequenz der Leugnung der Unfehlbarkeit hinzustellen, also die Ablehnung der römischen Doktrin für eine virtuelle Häresie zu erklären. Ketteler kam nicht mehr zu Wort. Weitere Auseinandersetzungen waren schließlich auch ziemlich aussichtslos. So haltlose Widerlegungsversuche, wie sie Bischof Freppel von Angers am 2. Juli gegen Ketteler vorbrachte[1]), hätte dieser freilich leicht erledigen können. Der Feststellung Kettelers, daß mit der Dogmatisierung der Unfehlbarkeitsdoktrin die Bischöfe aufhörten, Richter und Zeugen in Glaubenssachen zu sein, glaubte dieser Bischof die trostreiche Behauptung entgegenhalten zu können, die Bischöfe blieben Richter und Zeugen in der eigenen Diözese und auch für die ganze Kirche, wenn sie zum Konzil berufen oder vom Papste um ihre Ansicht befragt würden. Daß diese Zeugenschaft ad nutum papae dem nach kirchlicher Tradition biblisch begründeten Hirten- und Lehrberuf gerade das entzog, was ihn wertvoll machte, mußte dem Bischof von Angers so klar sein wie dem von Mainz. Aber der Majorität, die die Definierung einer ohne jede Mitwirkung des Episkopats gewährleisteten päpstlichen Unfehlbarkeit durchzusetzen im Begriffe stand, war daran gelegen, wenigstens den Schein bischöflicher Selbständigkeit aufrecht zu erhalten; sobald einmal der Papst für sich ex cathedra die Glaubensfragen entscheiden konnte, hatte es wenig zu bedeuten, daß auch noch die Möglichkeit bestand, die Bischöfe zu befragen. Wollten die Bischöfe ihre alte Stellung in der Kirche retten, so mußten sie die von jeder bischöflichen Mitwirkung, ja geradezu von dem Dasein des Episkopats absehende Definition zu verhindern suchen. Eine Definition über die päpstliche Unfehlbarkeit überhaupt war jetzt, wie jeder einsah, nicht mehr fernzuhalten. Bezeichnenderweise ist es einer der radikalsten Minoritätsbischöfe, Erzbischof Haynald, gewesen, der seine Gesinnungsgenossen veranlaßte, am 4. Juli auf das Wort zu verzichten. So führte die Minorität selbst, fast im Sturme, das Ende der Spezialdebatte über das vierte Kapitel herbei. Papst und Majorität, französische Besatzung und Sommer-

---

[1]) Auszug aus seiner Rede: Granderath 449 f.

hitze arbeiteten einander in die Hände. Es bestand nur noch die schwache Aussicht, in der Generalkongregation bei der Abstimmung über die Verbesserungsvorschläge zum vierten Kapitel eine etwas bischöflichere Fassung durchzusetzen oder aber beim Papste selbst etwas zu erreichen.

Ketteler hat sich auf beiden Wegen versucht. In seinen Anträgen vom 29. Juni berief er sich auf die gemäßigter aussehende, vom Kardinal Bilio veranlaßte Formel[1]), die er den früheren Entwürfen „weitaus" vorzog[2]). Dieses relative Lob bedeutet keine absolute Anerkennung. Ketteler glaubte, daß hier „die infallibilitas summi Pontificis absoluta" nicht gelehrt sei, der Papst nicht „solus, separatus, independens ab ecclesia, citra Episcopos" als unfehlbar hingestellt werde. Er hat freilich in einem augenblicklichen Friedensenthusiasmus — in solcher Stimmung ist seine Aufzeichnung über den Vorschlag vom 26. Juni diktiert — den Sinn der positiven Sätze dieses Vorschlags viel zu günstig gedeutet. Sein eigener Verbesserungsantrag ging denn auch erheblich weiter. Leider hat Pfülf[2]) die „acht Änderungsvorschläge" Kettelers mit der von dem Schema „ganz abweichenden" Definitionsformel nicht mitgeteilt, obwohl oder eben weil sie für die Kenntnis von Kettelers wahrem Standpunkt die größte Bedeutung haben müssen. Unter den in der Collectio Lacensis stets namenlos wiedergegebenen Emendationes der Konzilsväter findet sich keine, zu dem die dürftigen Pfülfschen Andeutungen genau passen. Aber die dort[3]) unter Nr. 39 verzeichneten Bemerkungen weisen Grundgedanken und Argumente Kettelers auf. Man wird sie mit Wahrscheinlichkeit auf ihn zurückführen dürfen. Hier wird einmal gefordert, daß die die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts bestimmenden vier Prinzipien nach Melchior Canus[4]) genau in der Konstitution

[1]) Gedr.: Coll. Lac. 1645. Verfaßt ist sie vom Kardinal Cullen, vgl. Coll. Lac. 1701 b. Über die Geschichte der Formel möchte man mehr erfahren, als Granderath 3, 426 ff. berichtet.

[2]) Pfülf 3, 102. [3]) Coll. Lac. 372 ff.

[4]) Auf ihn beruft sich Ketteler auch in seiner Schrift „Das unfehlbare Lehramt" (vgl. unten S. 744 f.) S. 72 Anm. (vgl. Pfülf 3, 115).

auseinandergesetzt und daß die päpstliche Infallibilität nur in dem von fast allen Theologen anerkannten Sinne definiert werde. Dementsprechend wird eine Formel vorgeschlagen, daß der Papst „vi assistentiae divinae ipsi promissae"[1]) nicht irren könne, wenn er „unitus cum Episcopis, sive in Concilio congregatis sive per orbem dispersis, supremi omnium Christianorum Doctoris munere fungens" eine die ganze Kirche verpflichtende Lehre definiere. Für den Fall der Ablehnung dieser Formel wurde die Einfügung der Worte „consilio Episcoporum et auxilio Ecclesiae" oder wenigstens die Bemerkung „audito consilio aliorum Pastorum" oder eine ähnliche gefordert. Bei der letztgenannten Formel sollte Bellarmin, bei der vorletzten Antoninus von Florenz als Stütze dienen. Der gemeinsame Grundgedanke dieser Formeln wird von dem Antragsteller nochmals hervorgehoben: der Papst soll auch außerhalb des allgemeinen Konzils eine unfehlbare Lehrentscheidung geben können, aber der Papst spricht, wenn er ex cathedra entscheidet, nicht allein (solus), sondern immer verbunden (coniunctus) mit den Bischöfen; die Doktrin, die den Papst allein für unfehlbar erklärt, soll auch künftig nur im Bellarminschen Sinne als „sententia probabilis, sed non certa" gelten. Die wiederholte Berufung auf Bellarmin erinnert an Kettelers Beweisführung in seiner Rede vom 23. Mai. Die hier vorgetragene bedingte, an die Verbindung mit dem Episkopat geknüpfte päpstliche Unfehlbarkeit ist eben die, die Ketteler anzuerkennen bereit war. Diese Definition hätte seine Anschauung dogmatisiert, aber die entschieden kurialistische geradezu ausgeschlossen. Eben darum ist denn auch der Vorschlag von der Glaubensdeputation kurzerhand abgelehnt worden[2]). Der Bericht des Bischofs Gasser von Brixen, der in der 84. Generalkongregation am 11. Juli dieses Ergebnis verkündete[3]), zeigte überhaupt den

[1]) „Charisma", das Ketteler „ein unangenehmer Ausdruck" war (Pfülf 103), ist also vermieden.

[2]) Vgl. das Protokoll über die 53. Sitzung der Deputation vom 7. Juli, Coll. Lac. 1693a. Vorschlag 39 wird (wie 36—38 und 40—43) verworfen, „quia infallibilitatem Pontificis infra limites iustos restringit atque simul conditionibus iniunctis constringit".

[3]) Coll. Lac. 388—421 (insbesondere 412b, vgl. 411d bis 412a). Breite Inhaltsangabe, z. T. Übersetzung: Granderath 3, 457—477.

Willen der Konzilsleitung, das ersehnte Ziel jetzt im Fluge zu erreichen. Die Generalkongregation verwarf mit großer Mehrheit den 39. Antrag so gut wie alle ähnlichen. Das nach dem Ergebnis der Abstimmungen neu bearbeitete, aber nur wenig veränderte Schema wurde sogleich am 12. Juli verteilt, um am nächsten Tage als Ganzes der Generalkongregation vorgelegt zu werden.

Wie die Dinge jetzt standen, war von der Majorität Nachgiebigkeit kaum zu erwarten, eine Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit überhaupt nicht mehr zu vermeiden. Nur die eine Möglichkeit bestand noch, den Papst zum Verzicht auf die völlig absolutistische Fassung des Universalepiskopats und der Unfehlbarkeit, zur Annahme einer milderen Formel zu bewegen. Ketteler glaubte zuerst, den Versuch auf dem Wege über die Generalkongregation ins Werk setzen zu können. In der Minoritätsversammlung vom 12. Juli schlug er[1]) gemeinsam mit den Erzbischöfen von Köln und von Reims für den nächsten Tag die Abstimmung mit Placet iuxta modum vor. Die Bedingung, ohne die es ein Placet nicht geben solle, müsse eine scharfe und entschiedene Formel sein, der man die Erklärung beigeben solle, daß die Minorität auf eine Abweisung dieser Formel mit einem Nein in der öffentlichen Sitzung antworten werde[2]). Es ist der schon vorher von Ketteler vertretene Gedanke, die unerträgliche Universalepiskopats- und Infallibilitätsformel durch eine anders geartete zu ersetzen, die dem Papst noch einiges gewährte und ihm zugleich die Aussicht auf Einstimmigkeit des Konzils eröffnete. Wenn der Papst sich zufrieden gab, mußte auch die Majorität sich bescheiden. Es war freilich ein unsicheres Spiel. Aber der Vorschlag sollte zugleich die Stellung der infallibilitätsfeindlichen Bischöfe gegen den Abfall in den eigenen Reihen sichern, denn er sollte sie alle verpflichten, im Falle eines Mißerfolges am

[1]) Über seine Hoffnung auf einen Ausgleich vgl. auch den, freilich an eine seiner Nichten gerichteten Brief vom 12. Juli: Raich 420 (vgl. 419 Nr. 226).

[2]) Quirinus 602f., aber mit einer haltlosen, geradezu unbegreiflichen Beurteilung des Vorschlags; Friedrich, Gesch. 3 II 1974f. hat diese Beurteilung übernommen.

13. Juli dem bedingten Ja das unbedingte Nein in der öffentlichen Sitzung folgen zu lassen.

Es ist eine unhaltbare Auffassung, daß die Annahme dieses Vorschlags eine Gewährleistung des Sieges der Mehrheit und der Kurie bedeutet haben würde. Sie gründet sich auf die willkürliche Behauptung, daß dieser Vorschlag nur ein mit unbedeutenden Klauseln versehenes Ja, nur einige besondere Wünsche „in Nebendingen" in sich geschlossen hätte. Die Bedingungen bezogen sich in Wahrheit gerade auf die Hauptfragen und waren von entscheidender Bedeutung. Es galt, bei den Festsetzungen über die höchste Regierungsgewalt und die höchste Glaubensautorität den im Schema ausgetilgten Zusammenhang zwischen Primat und Episkopat wieder herzustellen. Der Wortlaut des Vorschlags ist nicht bekannt. Aber wir kennen die Erwägungen, die Ketteler eben damals über das Schema anstellte, und kennen damit die Voraussetzungen, unter denen er zu einem bedingten Placet bereit war. Sein Selbstgespräch in letzter Stunde gibt noch einmal seine bischöflichen Bedenken und seine bischöflichen Forderungen in aller Klarheit wieder[1]); es ist ein sicherer Beweis, daß er auch damals noch innerlich unerschüttert an den Grundgedanken seiner großen Konzilsreden, an den Grundgedanken auch der Quaestio festhielt. Die Zumutung eines Placet um der Einigkeit willen oder dem Papst zuliebe weist er von sich. Er fühlt sich durch seine Zeugenschaft mitverantwortlich für das auf das bischöfliche Zeugnis gegründete Urteil; darum lautet die Frage für ihn nur, ob er nach seiner inneren Überzeugung die Lehre des Schemas als — sei es auch nur implicite — „antiqua et constans universalis Ecclesiae fides" anerkennen könne. Er ist sich zugleich ganz im klaren darüber, daß es sich für ihn bei der Abstimmung nicht um die Form, mag sie auch an einzelnen Stellen unerfreulich sein, sondern lediglich um die Sache, um die Lehre selbst handeln darf. Nun bezweifelt er tatsächlich, ganz wie früher, die Möglichkeit, die von ihm selbst anerkannte „infallibilitas summi Pontificis ex cathedra loquentis" als „antiqua et constans universalis Ecclesiae fides" zu erweisen. Dann aber, ganz abgesehen von diesem ernsten Bedenken, mußte Ketteler sich wiederum sagen, daß die Unfehlbarkeit, an die er glaubte, eine andere war als die des Schemas, und daß sein Begriff von päpstlicher Vollgewalt mit dem kurialistischen sich nicht vereinbaren ließ. Gerade das ist sein „Hauptbedenken", daß der Papst „allein, mit Ausschluß der Bischöfe" die ganze Fülle der Gewalt haben soll, daß zu dieser Machtfülle auch die höchste Lehrgewalt gehöre, daß im Papste die ausschließliche Autorität der Entscheidung in Glaubenssachen ruhe, daß der Papst also „ohne alle Rücksicht auf den Episkopat" allein unfehlbar und damit Quelle aller Unfehlbarkeit der Kirche sei. Dieses Schema, das keine Rücksicht auf die Autorität des Gesamtepiskopats nimmt, muß er verwerfen; eine solche Lehre kann er „unmöglich" als alten und beständigen Glauben der Kirche anerkennen.

Die Bedingungen, die Ketteler gestellt wissen wollte, rühren also an den Kern des Schemas. Und diese Bedingungen sollten

---

[1]) Diese Aufzeichnung, die K. eigenhändig mit Bleistift „langsam und ungewöhnlich deutlich" schrieb, hat Pfülf 3, 104ff. in dankenswerter Weise mitgeteilt.

in seinem Sinne ein Ultimatum an Papst und Majorität sein; die Ablehnung sollte ein geschlossenes Non placet der Minorität in der öffentlichen Versammlung zur Folge haben. Der Vorschlag, unter derartigen Forderungen in der Sitzung vom 13. Juli ein Placet iuxta modum zu erklären, fand dennoch nicht den Beifall der Minoritätsversammlung vom 12. Juli, die mit 70 Teilnehmern die größte war, die je zustande kam. Die Bemerkung des Mailänder Erzbischofs, daß auch viele Infallibilisten aus verschiedenen Gründen ein bedingtes Ja sagen würden und daß man ihnen allein diese besser für Höflinge als für Bischöfe passende Art der Abstimmung überlassen sollte, schlug durch. Der Erfolg dieser starken Phrase und schwachen Argumentation, die nicht nur von dem sachlichen Inhalt der durch Ketteler und die zwei Erzbischöfe aufgestellten Bedingungen, sondern vor allem auch von dem Zusammenhang zwischen diesem vorläufigen Placet iuxta modum und dem endgültigen Non placet absah, ist zu begreifen, wenn man sich die Zusammensetzung der den Kettelerschen Vorschlag verwerfenden Minoritätsmehrheit gegenwärtig hält. Es waren einmal die Radikalen wie Stroßmayer, die kein Zugeständnis, sondern eine unbedingte Verwerfung des Schemas wünschten, es waren ferner jene, die ein bedingtes Placet in diesem Augenblick aufrichtig für bedenklich hielten, es war aber endlich auch die nicht geringe Zahl der Kleinmütigen, denen der Hinweis auf ein endgültiges Non placet eine viel zu starke Drohung zu sein schien, als daß sie um diesen Preis den Vorschlag hätten annehmen wollen. Schriftsteller, die mit der Minorität sympathisieren[1]), haben damals und später erklärt, daß Kettelers Vorschlag eine, wenn auch nur bedingte, Zustimmung zum Schema gewesen sei und daß er die Frucht der ganzen Anstrengungen der Minorität vernichtet haben würde. Die Erörterung der die Zustimmung bedingenden Forderungen hat die Hinfälligkeit dieser beiden Urteile ergeben. Die Unrichtigkeit des zweiten wird überdies durch den Verlauf der Dinge erwiesen.

---

[1]) Vor allem Friedrich, dessen wiederholte Bemerkungen (so: Gesch. 3 II 1177, 1196) über Kettelers Ansichten in diesem Falle ganz verfehlt sind.

Das Non placet vom 13. Juli ist unfruchtbar geblieben; was ihm folgte, war die Unterwerfung aller Bischöfe unter die dogmatische Formel in ihrer schärfsten Ausprägung. Die Minorität mußte also schließlich gerade das mit aller Selbstverständlichkeit tun, was bei einer Annahme des Kettelerschen Vorschlags nur im ungünstigsten Falle geschehen konnte. Ein Beschluß der Minorität, dem Papste eine den Absolutismus verwerfende, nur eine bedingte Unfehlbarkeit zugestehende Formel hinzuhalten, eine Abweisung aber mit allgemeinem Non placet in der öffentlichen Sitzung zu beantworten, wäre jedenfalls das denkbar kräftigste Mittel gewesen, um ein vom Papst diktiertes Einlenken der Majorität herbeizuführen. Die Minorität hat, teils in kurzsichtigem Übereifer, teils in berechneter Zurückhaltung, auf dieses Mittel verzichtet. Ketteler hat sich um der Sache willen gefügt. Da es fast die gesamte Minorität war, die diese Haltung beobachtete, durfte er sich von dem vereinzelten bedingten Placet nichts mehr versprechen. Anders als die Erzbischöfe von Köln und Reims, die hartnäckig blieben[1]), hat er sich nicht abgetrennt, sondern mit der überwältigenden Mehrheit der Minorität, als erster der deutschen Bischöfe, am 13. Juli Non placet gesagt. Er tat es in der Einsicht, daß auch nach dieser Abstimmung wenigstens der Versuch, den Papst zu einer milderen Fassung der Formel zu bewegen, noch immer möglich sei. Er erlebte denn auch sogleich die Genugtuung, daß die Minorität nach diesem Non placet-Protest einen Beschluß faßte, der wenigstens einigermaßen seinen Gedanken gerecht wurde. Wie verkehrt es gewesen war, seiner Anregung nicht zu folgen, zeigte sich jetzt schon darin, daß die Minorität nun weniger begehrte, als er in seiner Bedingung gefordert hatte. Die Abordnung der Minorität, die am Abend des 15. Juli bei Pius erschien, sollte nur um das Zugeständnis bitten, daß im Kanon des 3. Kapitels der Konstitution „Pastor aeternus" jener erst soeben eingeschobene Zusatz, der dem Papst den absoluten Universalepiskopat zusprach[2]), weggelassen und

[1]) Sie stimmten iuxta modum. Landriot von Reims hat dann am 18. Juli gar Placet gesagt (Quirinus 631).

[2]) Vgl. oben S. 721 f.

im 4. Kapitel ein „testimonio ecclesiarum innixus“ oder eine ähnliche, an den bischöflichen Anteil erinnernde Phrase eingeschoben werde[1]). Neben dem ungarischen Primas Simor, den Erzbischöfen Darboy von Paris und Scherr von München und dem Bischof von Dijon gehörte Ketteler zu der Abordnung. Er hatte durch Besprechungen mit dem Kardinal-Erzbischof Riario Sforza von Neapel und anderen gemäßigten Papalisten auch nach der Abstimmung vom 13. die Fühlung mit der Majorität erhalten, und auch die Minorität als solche bemühte sich, durch Vermittlung des Bischofs von Brixen auf die Gegner einzuwirken[2]). Erst als man eingesehen hatte, daß dieser Weg nicht zum Ziele führte, entschloß man sich am Abend des 15. Juli, beim Papste die Nachgiebigkeit zu suchen, die der Majorität fehlte. Wenn wir neben Ketteler, der in richtiger Erkenntnis der Lage jedes mit der bischöflichen Stellung in der Kirche und der bischöflichen Würde verträgliche Zugeständnis gelten lassen wollte, den Pariser Erzbischof sehen, der allzu bereitwillig noch am 14. an den Triumph der Minorität geglaubt hatte, so zeigt sich, daß auch die Radikalen und die sanguinischen Optimisten sich jetzt zu dem Gedanken Kettelers bequemten.

Die Haltung des Papstes war nicht sehr verheißungsvoll. Seine fast unglaublich klingende Erklärung[3]), daß ihm der Wortlaut des Schemas noch unbekannt sei, bekundete sein ruhiges Vertrauen auf die Majorität, und sein persönliches Bekenntnis zu der Unfehlbarkeitsdoktrin als einer zu allen Zeiten feststehenden Kirchenlehre bewies, daß er weder von theologischen oder historischen Bedenken gegen die Lehre selbst noch von Besorgnis über die Wirkungen einer Definition dieser Lehre etwas wissen wollte. Immerhin verriet eine seiner Bemerkungen[4]) doch

[1]) Vgl. die vom Papst verlangte Aufstellung der Forderungen: Coll. Lac. 992 Nr. 26 (unterzeichnet durch den Erzbischof v. Paris). Vgl. ferner die Erzählung des Quirinus.

[2]) Vgl. (auch für den nächsten Satz) die Berichte Russels (Purcell, Life of R. 2, 442ff.), die bei Pfülf 109f. wiedergegeben sind.

[3]) Quirinus 624f. Granderath widerspricht nicht, was bei seiner Methode als Bestätigung gelten darf.

[4]) Quirinus 625 unten; genauer (Scherrs Erzählung): Friedrich, Tagebuch 390 und Gesch. 3 II 1182.

einigen Respekt vor der beträchtlichen Zahl der Opponenten. Hier äußerte sich wenigstens zögernd das Gefühl, daß es der Mühe lohne, einer Minderheit von 80 Bischöfen Entgegenkommen zu zeigen. Hier muß jene väterliche Güte, die so oft die Herzen der Bischöfe bestrickte, den Worten des Papstes einen wärmeren Klang gegeben haben. Eben in diesem Augenblick hat Ketteler mit seiner ursprünglichen Innerlichkeit einen Appell an das Herz des Papstes gewagt. Kniefällig[1]), mit Tränen im Auge, beschwor er den „guten Vater", die Bischöfe, die Kirche zu retten. Es scheint, daß erst jetzt, unter dem Eindruck dieser ergreifenden Bitte, der Papst das Zugeständnis machte, das noch einmal der Minorität trügerische Hoffnungen weckte. Indem der Papst eine schriftliche Aufstellung der Minoritätswünsche begehrte und diese Aufzeichnung zu eigenen Händen forderte, gab er der Minorität das Recht, auf eine päpstliche Vermittlung, einen Ausgleich zu rechnen. Daher konnten Ketteler und seine Gefährten „voll der besten Hoffnungen"[2]) den Papst verlassen. Darboy reichte im Namen der Minorität am 16. Juli deren Wünsche dem Papst ein[3]). Außer den beiden Änderungen im 3. und 4. Kapitel war nur noch die Streichung der Worte gefordert, die die päpstliche Gewalt für „vere episcopalis" erklärten. Es war die schriftliche Wiederholung dessen, was dem Papste mündlich vorgetragen worden war. In eine bindende Erörterung der Sache selbst war der Papst noch nicht eingetreten. So konnte die sogleich nach der Audienz einsetzende Gegenarbeit der Majorität sich darauf beschränken, die tatsächlichen Zugeständnisse des Papstes zunichte zu machen. Sie hatte einen vollständigen Erfolg. Im Gegensatz zu seiner Haltung am Abend des 15., im Widerspruch mit seinem eigenen Befehl verwies Pius am 16. die Minorität an das Konzil selbst, behielt sich aber, um den Widerspruch vollkommen zu machen,

---

[1]) Zu dem Fußfall vgl. noch die Bemerkungen Friedrichs: Internat. theol. Zeitschr. 17 (1909), 212ff. — Den entscheidenden Beweis für die Geschichtlichkeit dieser „Kniebeugung" bietet die Äußerung Kettelers, Ein Brief . . über die von Dr. Friedrich und Dr. Michaelis gehaltenen Reden (1873) S. 9.

[2]) Worte Scherrs: Friedrich, Tagebuch 390.

[3]) Gedr.: Coll. Lac. 992 Nr. 26.

die endgültige Entscheidung ausdrücklich vor[1]). Ganz anders hatte er sich im Frühjahr zu den Wünschen der Infallibilitätsfreunde gestellt[2]): damals erzwang er, was auf legalem Wege nicht sicher erreichbar schien; jetzt weckte er zunächst in der Minderheit die Hoffnung auf ein versöhnendes Wirken der päpstlichen Macht, dann aber tat er doch nur, was die Mehrheit wollte.

Die Minorität auf dem Konzil hatte jetzt und für immer verloren. Sie erhielt noch zuletzt am 16. Juli einen neuen derben Schlag von den siegesgewissen Gegnern. Es war die deutliche Antwort auf das bischöfliche Begehren der Abordnung an den Papst, wenn jetzt im 4. Kapitel der Konstitution der Satz über die Unfehlbarkeit päpstlicher Kathedralentscheidungen durch ausdrückliche Verwerfung des bischöflichen Zustimmungsrechtes die erwünschte Verstärkung erhielt[3]). Die Einwendungen und Anträge, die nach dem 13. Juli noch von Minoritätsbischöfen ausgegangen waren, wurden in der Generalkongregation vom 16. Juli von den drei Berichterstattern der Glaubensdeputation in hastigem Eifer erledigt[4]). Gassers rührsame Mahnung zur Einmütigkeit mußte[5]) wirkungslos bleiben, da man die Minorität eben jetzt durch Streichung einer ihr sympathischen Augustinusstelle und durch jenen verschärfenden Zusatz reizte. Der Vorschlag der Glaubensdeputation, dem Satze „definitiones Romani Pontificis irreformabiles esse ex sese" noch die Worte „non autem ex consensu ecclesiae" zuzufügen, wurde gleichfalls mit großer Mehrheit angenommen. Die Abweisung der Forderungen jener Abordnung an den Papst wurde damit durch das Konzil gleichsam erneuert. Die letzte Hoffnung auf eine Definition, die sich mit der geschichtlichen und bischöflichen Überzeugung der Minorität vertragen hätte, war erstickt. Gewiß, der Papst hätte noch eine

---

[1]) Coll. Lac. 1702d (Senestreys Aufzeichnung; der Bruch in dem Verhalten des Papstes wird freilich verschwiegen).

[2]) Vgl. oben S. 699f.

[3]) Vgl. Coll. Lac. 460ff.; Granderath 3, 481ff. Anträge einzelner Majoritätsbischöfe: Coll. Lac. 458 nr. 151 und 152.

[4]) Vgl. die eigene Erklärung des berichtenden Bischofs von Calvi: Coll. Lac. 460b.

[5]) Coll. Lac. 476.

Änderung herbeiführen können. Aber war jetzt noch etwas von diesem Papst zu hoffen, der soeben die Minorität so schmerzlich enttäuscht hatte, der überdies recht gut wußte, daß er nicht nur die Majoritätsbischöfe in der Hand hatte, sondern auch die Minoritätsbischöfe, die nun doch einmal nicht aufhören konnten, Bischöfe der römisch-katholischen Kirche zu sein? Der naiv-anmaßliche Versuch des eitlen Dupanloup, von sich aus den Papst zu einem „von apostolischer Klugheit und Mäßigung" eingegebenen Verzicht auf die förmliche Definition zu bewegen[1]), war bedeutungslos; wenn ein halbes Jahr zuvor der norddeutsche Bundesgesandte in Rom noch mit einiger Berechtigung von der Möglichkeit sprechen konnte[2]), daß der Papst sich mit der Demonstration der Unfehlbarkeitsadresse zufrieden geben werde, so war am 17. Juli jeder Gedanke an eine derartige päpstliche Genügsamkeit schlechthin sinnlos[3]). Es ist bezeichnend, daß just der Bischof von Orleans, der diesen theatralischen Stoß in die Luft vollführte, später seine Unterwerfung in einer geradezu widerlich unwahrhaftigen Form aussprach. Kettelers Sinn lag solche Komödiantentaktik fern. Sobald der Sieg den Gegnern zugefallen war, hat er mit derselben kirchlichen Konsequenz und bischöflichen Bestimmtheit gehandelt, durch die er vor der Entscheidung in den Kampf gegen die Neuerer getrieben worden war. Wer sich nicht durch Phrasen wie das fast immer ohne Überlegung gebrauchte „laudabiliter se subiecit" verwirren oder durch eine ungeschichtliche Anschauung von dem Wesen der katholischen Kirche zu einem falschen Blickpunkt führen läßt, muß sagen, daß Ketteler auch jetzt nicht nur in kluger Erkenntnis der tatsächlichen Lage, sondern auch in würdiger Auffassung seiner bischöflichen Pflichten gehandelt hat.

Bei besiegten Verbündeten pflegt Einigkeit nicht die stärkste Tugend zu sein. Der Konzilsminorität war tatsächlich am 16. Juli, als die feierliche öffentliche Sitzung auf den 18. angesagt wurde, das Urteil gesprochen. Es ist ein achtungswerter Beweis ihrer

---

[1]) Coll. Lac. 991 Nr. 27 (17. Juli).

[2]) Arnim an Döllinger 8. Jan. 1870: Coll. Lac. 1472c.

[3]) Bedeutungslos auch die Deputation vom 17., über die Quirinus 621 berichtet.

Disziplin, daß sich zu der letzten Versammlung am 17. Juli noch 64 Bischöfe einfanden. Aber auf einen nahezu einmütigen Entschluß, wie ihn der 12. Juli gebracht hatte, war jetzt nicht mehr zu hoffen. Wenn wiederum eine Anzahl der Teilnehmer einen der Kettelerschen Vorschläge vom 12. Juli hervorhob, so war es jetzt zu spät. Es ist freilich die starke Minderheit von 28 Köpfen gewesen, die den Antrag auf Nichtbeteiligung an der öffentlichen Sitzung bekämpfte[1]). Über Kettelers Haltung ist nichts Sicheres bekannt[2]). Aber Senestrey weiß zu berichten, man sage, die deutschen Bischöfe der Minorität hätten „den festen Entschluß der Abreise erst gefaßt, als sie sahen, daß das Wort „de consensu Episcoporum" in der Definition sich nicht fand, das sie als Bedingung der Zustimmung gewollt"[3]). Das paßt am besten oder eigentlich nur zu Ketteler und Melchers. Sie haben den papiernen Protest nicht unterschrieben. Die Eingabe an den Papst[4]), die von der Minorität auf Antrag Dupanloups am Vormittag des 17. Juli gebilligt wurde, war zwar eine ehrenhafte Beteuerung unveränderter Gesinnung, sachlich aber nichts als eine abgeschwächte Wiederholung der eindrucksvollen Abstimmung vom 13. Juli. Als schriftliche Abstimmung konnte sie nicht gelten, denn eine solche war nach der Geschäftsordnung[5]) unzulässig. Ketteler war wohl schon aus diesem Grunde mit der Eingabe nicht einverstanden, obwohl sie im übrigen, ganz seiner Empfindung entsprechend, von einer zuerst beabsichtigten Erklärung, die als Protest gegen die Gültigkeit der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung gedeutet werden konnte, absah. Ketteler hat vielmehr,

---

1) Vgl. die Aufzeichnungen [Senestreys]: Coll. Lac. 1703a. — Nach der auf Scherrs, in den Zahlenangaben offenbar nicht genauen, Bericht zurückgehenden Erzählung Friedrichs (Tagebuch 391) hätten „nur zwanzig" für die Teilnahme an der Sitzung gestimmt.

2) Möglich, daß er in der Erzählung, die er 2 Monate später veröffentlichte (Die Minorität auf dem Konzil S. 11), in den Worten „wurde darauf aufmerksam gemacht" von sich selbst spricht.

3) Pfülf 114.

4) Vgl. Russell an Manning (Purcell 2, 447; Pfülf 3, 113).

5) § 8, Coll. Lac. 7, 23d (Granderath 2, 42f.). Vgl. Friedrich, Gesch. 3 II 1197.

wie Melchers von Köln, in einem persönlichen Schreiben an den Papst am 17. Juli seine Unterwerfung angekündigt. Es besteht freilich ein bemerkenswerter Unterschied zwischen den Erklärungen beider[1]). Während Melchers mit Berufung auf die Gründe, die er am 13. Dezember seinem Placet iuxta modum beigegeben hatte, nur sein Unvermögen beteuert, mit gutem Gewissen Placet zu stimmen, kündet Ketteler seine Abreise an, weil die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung für ihn die Notwendigkeit bedeuten würde, Non placet zu sagen. Melchers berührt die Konstitution „De ecclesia Christi" nicht; Ketteler aber kann es sich nicht versagen, noch in diesem Unterwerfungsbriefe den Papst fühlen zu lassen, daß er eben durch die Ignorierung der von ihm und seinen Gesinnungsgenossen geforderten Milderungen des Schemas zu seiner Haltung genötigt sei. Das Wichtigere freilich, der Verzicht auf die natürliche Logik, der Verzicht auf die isolierende Folgerichtigkeit der individuellen Einsicht zugunsten des Irrationalismus der Glaubensideen einer gewaltigen Gemeinschaft war beiden Bischöfen gemeinsam und wurde schließlich allen anderen abgefordert und von ihnen geleistet. Diese Unterordnung der persönlichen Gedankenentwicklung und selbst der persönlichen Überzeugung unter die durch das kirchliche Lehramt gegebene Entscheidung in Glaubensfragen ist ja eins der entscheidenden Merkmale des katholischen Kirchenbegriffs. Die Konzilsväter konnten in dem Augenblick, da das Urteil des allgemeinen Konzils, und das heißt auch nach episkopalistischer Auffassung das Urteil der allgemeinen Kirche, feststand, nur noch wählen zwischen Unterwerfung und Abfall. Viele haben die Anerkennung dieser unausweichlichen Notwendigkeit erst dem eigenen Selbst abringen müssen. Es waren gewiß alles eher als kleine, unmännliche oder flüchtige Naturen, die, wie etwa Hefele, Haynald, Stroßmayer, nur schwer den Ausgleich finden konnten zwischen der Subjektivität der persönlichen Überzeugung und der

[1]) Coll. Lac. 993 Nr. 28 A (Melchers) und B (Ketteler). Granderath 3, 494 gibt die entscheidende Stelle der Erklärung K.s in irreführender Verstümmlung wieder. K. selbst hat leider schon ein halbes Jahr später öffentlich eine falsche Darstellung gegeben (Das unfehlbare Lehramt S. 71 Anm. 1).

Objektivität der überpersönlichen Kirchensatzung, zwischen der menschlich gefühlten Wahrhaftigkeit und der kirchlich gegebenen Wahrheit. Aber schließlich gingen diese Männer, mochte ihr Widerstand noch so sehr in der reinen Tiefe ihrer Seele wurzeln, doch nur einen stärker gewundenen Weg auf dasselbe Ziel, das die frischen Tatmenschen wie Ketteler sogleich mit kräftiger Entschiedenheit ins Auge faßten und mit lebhafter Abwehr eigener und fremder Bedenken auf gerader Straße zu erreichen suchten. Nun muß uns allerdings eine für die Persönlichkeitsgeschichte Kettelers und die Geschichte der kirchlichen Doktrin gleich lehrreiche Beobachtung davor bewahren, den Gegensatz zwischen dem in raschem Entschluß dem Neuen zugewandten Bischof und den sich mühsam durchkämpfenden Genossen auf die Spitze zu treiben, die Wandlung des vorvatikanischen in den nachvatikanischen Ketteler allzu einfach zu nehmen. Auch Ketteler hat nicht in seinem Innern vermocht, mit einem Ruck die konservativ-episkopalistischen Ideen auszuschalten und durch die vatikanisch-papalistischen zu ersetzen. Der bischöfliche Kirchenbegriff, wie er mit der ganzen kirchlichen Gedankenwelt des Bischofs verwachsen und seinem eigentlichen geistigen Wesen vollkommen gemäß war, lebte mit naturhafter Kraft in ihm weiter, ohne daß der Widerspruch zwischen dem innerlich und frei erlebten Alten und dem unter dem Druck einer bitteren Notwendigkeit erlernten Neuen ihm selbst ganz deutlich geworden wäre. Im naiven Festhalten an alten Vorstellungen und Gedanken hat er gleichsam in ihre Lebensluft das unwillkommene und doch bedingungslos anerkannte neue Dogma hineingestellt und ihm so ein anderes Aussehen gegeben. Als er die Gläubigen über die neue Lehre kirchlich-korrekt zu unterrichten wünschte, mischte er seiner Belehrung noch ein letztes Mal seine episkopalistischen Ideen bei.

Ketteler hat die vatikanischen Dekrete alsbald nach seiner Rückkehr, am 20. August, veröffentlicht; zehn Tage später beteiligte er sich an der vom Köner Erzbischof berufenen Fuldaer Bischofsversammlung, die den Gläubigen die Unterwerfung zur Pflicht machte[1]. Diese Haltung entsprach ganz der Art seines

[1] Von allem anderen abgesehen (vgl. dazu mein Buch über K.), machen

Abschiedes von Rom. Er hatte damals, unter nochmaliger Andeutung seines grundsätzlichen Nein, doch sein tatsächliches Ja angesagt. Mit der Verkündigung der Dekrete verabschiedete er sich von der Minorität, deren bedeutendste Mitglieder noch immer über Mittel und Wege einer fortdauernden Opposition in der Stille sannen und schrieben oder die Absicht der Amtsniederlegung ernstlich erwogen [1]), die dem Mainzer Bischof jetzt [2]) gar nicht mehr in den Sinn kam. Mit einem Wunsch und einer Erwägung aber stand Ketteler seinen bisherigen Gesinnungsgenossen ganz nahe. Bischof Dinkel von Augsburg, der zwar durch die Vorgänge auf dem Konzil tief getroffen worden war und den Abschluß nicht gerade vom Segen Gottes begleitet glaubte, hat am 15. November 1870 in einem Briefe an Schwarzenberg [3]) die Notwendigkeit einer gegen die kurialistischen Extreme gerichteten Interpretation der vatikanischen Dekrete als bischöfliche Pflicht angesprochen. Er gab sich gewiß einer Selbsttäuschung hin, wenn er meinte, das Dogma umschreibe die Unfehlbarkeit des oberstrichterlichen Lehramtes innerhalb so enger Grenzen, daß es mehr ein Sieg der Minorität als der Majorität zu nennen sei. Aber mit dieser Auffassung zeigt er, in welchem streng-bischöflichen Geiste seine Forderung einer „Interpretation des Dekretes in sensu strictissimo" gemeint war. Er sah es nicht nur als Pflicht der ehemaligen Minoritätsbischöfe an, etwaigen „Überschwenglichkeiten" vorzubeugen, die „von den Ultras in das Dekret einmal vielleicht möchten hineingetragen werden sollen", er persönlich war damals gerade mit der Abfassung eines in diesem Geiste gehaltenen Hirtenbriefs beschäftigt.

Dieses entschlossene Festhalten an der denkbar strengsten

allein diese beiden Tatsachen die scheinbar so gut beglaubigte Erzählung Fr. Nippolds (Führende Persönlichkeiten [1911] S. 279f.; dazu: Das Neue Jahrhundert 4 [1912] Nr. 8), K. habe bei Bismarck in Versailles (!) angefragt, ob ihm, wenn er bei seiner oppositionellen Stellung gegen das Dogma beharre (!!), der erforderliche Rückhalt gewährt werden würde, ganz unmöglich.

[1]) Hier nicht näher zu erörtern. Granderath bietet auch dafür einiges Neue, das richtig verwertet sein will.

[2]) Anders während der Konzilskämpfe. Vgl. oben S. 690.

[3]) Es ist aus „den im Archive des Vatik. Konzils befindlichen Akten des Kardinals Schwarzenberg" von Granderath 3, 549—552 mitgeteilt worden.

und engsten Auslegung der Definition, diese Abwehr jeder erobernden Auslegungskunst der „Ultras“ war Ketteler aus der Seele gesprochen. Man wird nicht fehlgehen in der Annahme, daß schon seine Tätigkeit auf der Bischofsversammlung zu Ende August 1870 eben auch von diesen Gedanken bestimmt wurde. Ihm konnte es nicht verborgen sein, daß auch von Fulda aus ein Manifest der Ultras ergehen werde, wenn man ihnen das Feld überlassen würde. Indem in Fulda neben dem Kölner Erzbischof der von München und die Bischöfe von Mainz und Ermland erschienen, war ein Übergewicht der schroffen Infallibilisten verhütet. Unter den fünf übrigen Teilnehmern waren nur zwei Mitglieder des Konzils; sie hatten zur Majorität gehört und durften freilich als „Ultras“ gelten: der unbedeutende Eichstätter und der unermüdlich für das Dogma kämpfende Regensburger Bischof. Daß die Führung bei den vier ehemaligen Minoritätsbischöfen lag, zeigt das Fuldaer Rundschreiben[1]) in Inhalt und Ton. Um es richtig zu verstehen, muß man vor allem auch auf das achten, was es nicht sagt. Das bittere Urteil des damals in seiner Unsicherheit fast verzweifelnden Breslauer Bischofs, daß die Bischöfe auf der Fuldaer Versammlung mit Sack und Pack zu den Infallibilisten übergegangen seien[2]), ist aus der tiefen Verstimmung des Mannes, dem doch bald nur der gleiche Schritt übrig blieb, zu begreifen. Für unsere geschichtliche Einsicht bedeutet diese Meinung so wenig wie das ehrliche Pathos überzeugter Altkatholiken, denen diese Bischofsversammlung als eins der schimpflichsten Blätter der Geschichte der Kirche und des deutschen Volkes gilt[3]). Obwohl der Fuldaer Erlaß doppelt so umfänglich ist wie die Nürnberger Erklärung deutscher Professoren vom 26. August[4]), deren Gedanken zugleich getroffen werden sollten, bringt er keine geschichtliche und dogmatische Begründung der Definition, wie die Majoritätsbischöfe sie zu geben liebten. Die Unterwerfung unter die Beschlüsse des Konzils wird ausge-

[1]) Gedr.: Coll. Lac. 1733 Nr. 582.

[2]) Förster an Schwarzenberg 10. Sept.: Granderath 3, 554.

[3]) Friedrich, Döllinger 3, 556.

[4]) Gedr.: Coll. Lac. 1731 Nr. 580.

sprochen, ohne daß der dogmatische Inhalt dieser Beschlüsse wiedergegeben ist. Man begnügt sich mit der Erklärung, daß dieses Konzil ebensowenig wie irgendeine andere allgemeine Kirchenversammlung eine neue Lehre aufgestellt habe; es habe lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrtümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt[1]). Der beherrschende Gedanke des Ausschreibens ist der, durch die einfache Feststellung der von keinem Bischof öffentlich bestrittenen Rechtmäßigkeit des Vatikanischen Konzils die allgemeine Verbindlichkeit seiner Beschlüsse darzutun; durch das „Haupt und die Glieder des einen kirchlichen Lehrkörpers"[2]), durch „das unfehlbare Lehramt der Kirche" ist die Entscheidung gegeben worden, „der hl. Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episkopat gesprochen"[3]). Diese nachdrückliche Betonung der in der Gemeinschaft von Papst und Episkopat ruhenden Unfehlbarkeit der Kirche muß um so mehr auffallen, als von ihrer neuen und letzten Schöpfung, der Unfehlbarkeit des für sich ex cathedra entscheidenden Papstes nicht in entsprechender Weise die Rede ist. Vergebens wird man nach einem begeisterten Bekenntnis zur Unfehlbarkeit des Papstes suchen; selbst das Wort „päpstliche Unfehlbarkeit" ist vermieden. Dieses Schriftstück möchte beruhigen und versöhnen. Der neue Zuwachs des Dogmenschatzes ist darum ohne nähere Erörterung seines Gehaltes, ohne den Ausdruck kirchlicher Befriedigung und freudiger Zustimmung schlicht und sacht hingestellt als gottgegebener Besitz. In dieser Verkündigung an Klerus und Volk mußte man sich schon darum einer kühlen Zurückhaltung befleißigen, weil man zunächst noch die widerstrebenden Minoritätsbischöfe zu gewinnen hatte. Das Aktenstück weist 17 Unterschriften auf, während die Fuldaer Tagung nur 9 Teilnehmer gezählt hatte. Von den 8 Bischöfen, die nachträglich unterschrieben, sind 6 Konzilsväter gewesen, 5 davon Mitglieder der Minorität. Daß die Rücksicht auf die Gedankengänge der Minoritätsbischöfe noch nach dem

---

1) Coll. Lac. 1734d. 2) 1733d. 3) 1734b.

Ende der Fuldaer Zusammenkunft zu der Änderung einer Stelle des Ausschreibens führte, ist bezeugt; Bischof Dinkel von Augsburg machte „eine einzige Abänderung“ — wir kennen sie leider nicht — zur Bedingung seines Beitritts, und sie wurde bewilligt. Dinkel aber erklärte in demselben vertraulichen Schreiben an Schwarzenberg[1]), das diese wichtige Mitteilung enthält, daß ihn im übrigen „Zweck und Inhalt im allgemeinen“ befriedigten, und wir wissen, daß er gerade durch strengste Auslegung des Unfehlbarkeitsdekrets jede übergreifende Ausdeutung verhindert sehen wollte. Der Fuldaer Erklärung aber lag, wie wir aus dem kurzen Protokoll der Versammlung[2]) erfahren, ein von einem der Bischöfe mitgebrachter Entwurf zugrunde, der nur „verschiedenen Modifikationen unterworfen“ wurde. Dieser Entwurf kann nur das Werk eines Minoritätsbischofs sein. Daß Ketteler, der mit dem die Tagung berufenden Kölner Erzbischof sachlich und persönlich in naher Fühlung stand, der Verfasser war, darf man nach dem Inhalt vermuten. In der Art, wie hier die Festsetzungen des Konzils angefaßt oder auch andeutungsweise ausgelegt werden, zeigen sich Ansichten und Absichten, wie Ketteler sie hegte und dann in seiner Schrift vom März 1871 mit aller Deutlichkeit offenbarte[3]).

Diese Schrift, deren Vorwort vom Januar datiert, will dem Titel nach „Das unfehlbare Lehramt des Papstes nach der Entscheidung des Vaticanischen Concils“ behandeln, sieht aber ihre eigentliche Aufgabe in der Darlegung der gottgesetzten Schranken und Grenzen päpstlicher Berechtigung[4]). Das Büchlein ist von dem Wunsch nach einer Abwehr ultrakirchlicher Anschauungen eingegeben und bietet, blickt man auf seine letzten Gedanken, eine aus dem Banne des kirchlichen Episkopalismus noch keines-

---

[1]) Vgl. S. 741.

[2]) Augsburger Allg. Zeitg. 1870 Okt. 25, daraus: Coll. Lac. 1732 Nr. 581.

[3]) Eine Einzelheit: Der mit den Worten „So oft im Laufe“ beginnende Abschnitt des Ausschreibens (Coll. Lac. 1734c—d) lehnt sich an die Stelle „Romani autem Pontifices“ des vatikanischen Dekrets (vgl. S. 745 Anm. 1) an, die auch Ketteler in seiner Schrift für seine Auffassung ausbeutet.

[4]) Ich muß für das Folgende auf die Analyse der Schrift in meinem Buche über Ketteler im voraus verweisen.

wegs völlig befreite bischöfliche Ausdeutung der vatikanischen Satzungen über die Unfehlbarkeit des Papstes. Das Entscheidende ist, daß Ketteler dem Episkopat die Mitwirkung bei allen wichtigen dogmatischen Verkündigungen nicht nur zu sichern sucht, sondern sie sogar in den vatikanischen Beschlüssen selbst gesichert findet. Während in Wahrheit die vatikanische Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit gerade dadurch gekennzeichnet wird, daß sie päpstliche Kathedralentscheidungen an eine, wie immer geartete, bischöfliche Mitwirkung nicht bindet, glaubt Ketteler feststellen zu können, daß nach Sinn und Wortlaut der Dekrete der Papst gehalten sei, in allen bedeutenderen Fragen die Beihilfe des Episkopats heranzuziehen. Er leitet diese Verpflichtung einmal aus der „Notwendigkeit" der Verwertung aller menschlichen Untersuchungsmittel her, beruft sich dann aber auch auf die Erklärung im 4. Kapitel der Konstitution „Pastor aeternus", daß die Päpste je nach Zeitumständen und Verhältnissen bald durch Berufung allgemeiner Konzilien oder Erforschung des Urteils der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Partikularsynoden, bald mit Anwendung anderer von der göttlichen Vorsehung dargebotenen Hilfsmittel ihre dogmatischen Festsetzungen gegeben hätten[1]. Allein, abgesehen davon, daß das tatsächlich nur eine geschichtliche Feststellung ist, deren Nutzanwendung an dem einzig entscheidenden Ort, in der Definition selbst, ausbleibt, so ist hier jede Abstufung in der Reihe dieser Hilfsmittel, jede Verpflichtung, im bestimmten Falle ein bestimmtes Mittel anzuwenden, unterblieben; vielmehr ist durch die Worte „nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis" dem Papste die vollkommene Bewegungsfreiheit selbst für den Fall gegeben, daß jemand diesen historischen Bericht mit Recht als Festlegung für die Zukunft würde deuten dürfen.

Überaus lehrreich aber ist die Tatsache, daß der deutsche Bischof, der sich als letzter und nur mit großem Widerstreben dem neuen Dogma beugte, bei seiner Unterwerfung dieselbe Auslegung wie Ketteler vertreten hat. Hefele erklärt in dem Aus-

---

[1]) Romani autem Pontifices . . ., latein. und deutsch: Granderath 3, 513f.

schreiben an seinen Klerus vom 10. April 1871[1]), daß jene Worte „nicht bloß eine historische Notiz über das, was früher geschah" enthielten, sondern „zugleich die Norm, nach welcher bei päpstlichen Kathedralentscheidungen immer verfahren wird". Diese Auffassung wird dadurch nicht beweiskräftig, daß Hefele sich auf die Schrift eines Infallibilisten reinster Art[2]) beruft. Was Ketteler und nach ihm Hefele taten, hieß doch nur, eine nicht einmal in sich geschlossene geschichtliche Tatsachenfeststellung zum bindenden Grundsatz erheben, statt sich zu bescheiden, aus dem Bericht über die Vergangenheit höchstens die stille Hoffnung auf eine mögliche tatsächliche Gestaltung der Zukunft zu entnehmen.

Durch die Möglichkeit und Art dieser Umdeutung aber wird uns eben Kettelers Gedankenwelt noch einmal aufgehellt. Er will und kann sich von der Vorstellung nicht trennen, daß keine große Entscheidung für die allgemeine Kirche, keine wichtige Glaubenssatzung anders als durch die das Kirchengebäude tragende Gemeinschaft des Papstes und Episkopats gegeben werden könne. Niemals hat er es mit der dem eigentlichen Sinne des 18. Juli 1870 entsprechenden Entschlossenheit ausgesprochen, daß die Konstitution „Pastor aeternus" den päpstlichen Universalepiskopat und die von jeder sonstigen kirchlichen Gewalt unabhängige Unfehlbarkeit päpstlicher Lehrentscheidungen mit unzweideutiger Absicht und unzweideutiger Bestimmtheit festgelegt hatte. Der Antrieb zu dieser Haltung lag nicht in seiner Überzeugung von dem Mangel eines absoluten Beweises für das neue Dogma — denn dieser Mangel war für ihn persönlich durch die „demütige Unterwerfung unter die von Gott gesetzte Autorität"[3]) ausgeglichen —, sie beruhte vielmehr auf der bischöflichen Grundauffassung, die er auch jetzt aus der Tiefe seiner Seele und seines Glaubens nicht zu verbannen vermochte.

[1]) Gedr.: Mainzer Journal 1871 Nr. 95 (22. April).

[2]) Feßler, Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit S. 21.

[3]) Vorwort der Schrift „Das unfehlbare Lehramt".

Die Deutschen in Argentinien und die deutschen Interessen daselbst.

Von Fritz Regel.

Zur Einführung.

Dietrich Schäfer ist nicht allein Geschichtsforscher und Geschichtslehrer, sondern auch Geograph und Lehrer der Erdkunde. Er hat in Jena und den anderen Städten seiner reichgesegneten akademischen Wirksamkeit nicht nur historische Geographie von Deutschland gelesen, die ja zur Geschichte gehört, sondern in Jena und Tübingen auch eine Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der modernen Erdkunde entfaltet, von der er sich erst zurückzog, als an diesen Universitäten auch der Geographie eigene Lehrkräfte zuteil wurden.

Als Dietrich Schäfer zur Aushilfe für den erkrankten Adolf Schmidt nach Jena berufen wurde, lag ihm alsbald nach Einrichtung der Oberlehrerprüfung daselbst auch die Prüfung der Lehramts-Kandidaten für Geschichte und Geographie ob. Letzteres Gebiet war von Adolf Schmidt als ein völlig nebensächliches behandelt worden, so daß gute Leistungen im Fache der Geschichte für den Kandidaten die Lehrbefähigung für Geographie ohne weiteres mit einschlossen; Dietrich Schäfer stieß daher als Prüfungsnachfolger bei den Lehramts-Kandidaten auf eine derartig trostlose Unkenntnis in den elementarsten geographischen Verhältnissen, daß er sich kurzer Hand entschloß, selbst einige geographische Vorlesungen zu halten, und es mit Freuden begrüßte, daß ich auf seine Anregung mich nach Erlangung einer facultas docendi für Geographie und Geschichte in Jena für das Fach der Erdkunde habilitieren wollte. Dies geschah am Ende des Sommersemesters 1884, meine erste geographische Vorlesung fand im Wintersemester 1884/85 statt, allerdings dauerte das Zusammenwirken mit D. Schäfer nicht lange, da dieser in Jena so hochgeschätzte akademische Lehrer bereits zu Ostern 1885 einen Ruf nach Breslau annahm.

Besonders interessierte sich Schäfer auch für die Deutschen im Ausland, und so möchte ich die hier sich bietende Gelegenheit benutzen, aus diesem großen Stoff einen Abschnitt der Festschrift einzufügen, der sich mit den Deutschen in Argentinien und den deutschen Interessen in diesem so gewaltig aufstrebenden Lande beschäftigt. Es hätte nahe gelegen, auch auf die entsprechenden Verhältnisse in Paraguay und Uruguay einzugehen, somit das

gesamte Gebiet der La Plata-Staaten zu berücksichtigen, allein es würde der mir zugewiesene Raum hierzu wohl nicht recht ausreichen. Ich ziehe es daher vor, mich auf Argentinien zu beschränken, für das ich zwar auch keine eigenen Beobachtungen bieten kann, aber doch bei der Ausarbeitung einer Monographie über diese Republik[1]) die einschlägigen Verhältnisse genauer kennen lernte: das in dieser nur anhangsweise in einem knappen Überblick beigebrachte Material möchte ich im vorliegenden Beitrag zur Dietrich-Schäfer-Festschrift etwas genauer ausführen und auch den Anteil hervorheben, den deutsche Forscher und Reisende an der Erschließung und Erkundung Argentiniens gehabt haben.

Möge der hochverehrte Lehrer und Freund diese während des uns aufgezwungenen großen Krieges niedergeschriebene bescheidene Studie mit seiner bekannten freundschaftlichen Gesinnung und wohlwollenden Nachsicht aufnehmen!

I. Der Anteil der Deutschen an der Erforschung des Landes.

1. Das Entdeckungszeitalter.

Schon bald nachdem im Jahre 1512 die La Plata-Mündung von portugiesischen Soldaten entdeckt und dann durch Diego de Solis für Spanien besetzt worden war, wird uns von Deutschen berichtet, die das Schicksal in dies abgelegene Land verschlagen hat. Denn schon Pedro de Mendoza, der 1535 Buenos Aires gründete, führte auf seinen 14 Kriegsschiffen, deren eines den deutschen Kaufleuten Sebastian Neithart und Jakob Welser — „so ihrenn faktor Heinrich Paimen mit Kauffmannschafft nach Rieo della Platta geschickt“ — gehörte, 150 deutsche Landsknechte mit, darunter Ulrich Schmidel aus Straubing, den ersten Kriegsberichterstatter und Geschichtsschreiber der La Plata-Länder. Außer Schmidel kamen wohl nur wenige nach Deutschland zurück, die anderen gingen im fremden Lande unter[2]).

Von Buenos Aires aus wurde bereits 1537 die Stadt Asunción, die heutige Hauptstadt von Paraguay, durch Juan de Ayolas angelegt. Die in Asunción zurückgebliebenen Spanier

[1]) Dr. ph. Fritz Regel, Argentinien. Mit 36 Abbildungen auf 20 Tafeln, 1 Stadtplan und 3 Karten (Angewandte Geographie, IV. Serie 10. Heft, 8°, 178 S.), Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1914.

[2]) R. Gabert, Das deutsche Bildungswesen in Argentinien und seine Organisation. (Erlanger Inaugural-Dissertation), Altenburg 1908, S. 9ff. Die auf diesen ersten Abschnitt sich beziehende Literatur ist an den betreffenden Stellen angeführt. Im übrigen vergleiche den Literaturanhang zu W. Sievers, Süd- und Mittelamerika, 3. Aufl., Leipzig und Wien 1914.

wählten nach Ayolas Ermordung auf einem Vorstoß bis gegen die Grenzen Perus im Jahre 1538 Irola zum Gouverneur, der die junge Kolonie geschickt zu organisieren verstand. Fast an allen Kämpfen dieser frühesten Besetzung des La Plata durch die Spanier hat Ulrich Schmidel teilgenommen; 1553 von seinem Bruder nach Hause gerufen, schlug er sich mit 20 Indianern in einem sechsmonatlichen, gefahrvollen und mühseligen Marsche von Asuncion aus bis nach San Vicente am Atlantischen Ozean durch, landete am 26. Januar 1554 in Antwerpen und langte bald darauf, nach zwanzigjähriger Abwesenheit, glücklich wieder in Straubing an, wurde aber aus seiner Heimat infolge des Übertritts zum Protestantismus 1562 vertrieben und fand in Regensburg ein Asyl. Sein Reisetagebuch trägt den Stempel völliger Glaubwürdigkeit an sich; er teilt seine Erlebnisse in einfacher, ungeschminkter Art als Augenzeuge mit und wird auf diese Weise „der erste Historiograph Argentiniens“[1]).

2. Die Zeit der spanischen Kolonialherrschaft.

In der Zeit der spanischen Kolonialherrschaft war das Land für andere Nationen Europas völlig abgeschlossen, doch befanden sich im Jesuitenorden auch einzelne hervorragende Deutsche, die neben der ausgedehnten Missionstätigkeit vom Beginn des 17. Jahrhunderts bis 1767 (dem Jahr der Ausweisung dieses Ordens aus Südamerika) sprachlichen und ethnographischen Studien sich widmeten; besonders bekannt geworden ist die Be-

[1]) Ulrich Schmidels Reise nach Südamerika in den Jahren 1534—1554. Herausgegeben von Valentin Langmantel (Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart Nr. 184. Tübingen 1889, 162 S.). Vgl. auch Joh. P. Mondschein, Ulrich Schmidel von Straubing und seine Reisebeschreibung. (Jahresberichte der Kgl. Realschule in Straubing, Straubing 1881, 46 S.); Schmidel berichtet über seine Abreise von Cadiz: „Bey ernennter stat Khallas sindt gewest 14 große Schieff von aller munizion und notturfft woll gerieſt, die habenn wollen fharen nach Rieo della Platta inn Inndiam. Auch sindt alda gewesen 2500 Spanier unnd 150 Hochteusche, Niederlannder unnd Sachsen unnd aller oberstes Hauptman, welcher mit seinem zunamen geheißen tum Pietro Mandoßa“.

schreibung der Abiponen, eines heute ausgestorbenen Indianerstammes im Chaco, von M. Dobrizhoffer (1718—1791)[1]).

3. Die Zeit nach den Befreiungskämpfen.

Im Jahre 1816 war Argentinien frei vom Joch des spanischen Mutterlandes; es beginnt nun allmählich das Einströmen neuer Elemente von Europa her, doch wird Argentinien wie überhaupt das La Plata-Gebiet zunächst von der europäischen Einwanderung bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts nur wenig betroffen (Näheres s. im II. Abschnitt).

Im La Plata-Gebiet hat namentlich der deutsche Zoolog Hermann Burmeister seit den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eine sehr rege Tätigkeit entfaltet. Geboren 1807 zu Stralsund, verließ Burmeister 1850 seine Lehrtätigkeit als Zoolog in Halle a. S., bereiste zunächst 1850—1852 Brasilien und wendete sich seit 1856 alsdann dem La Plata-Gebiet zu; er durchzog dessen Kern, die Ebenen zwischen den großen Strömen und überschritt 1859 die nördliche Kordillere in der Richtung auf Copiapó von Catamarca her; er lieferte zunächst der Geographischen Anstalt von Justus Perthes in Gotha geographische und geologische Notizen über seine Beobachtungen; nach seinen Handzeichnungen gab sodann der Gothaer Geo- und Kartograph A. Petermann eine Originalkarte seines Reiseweges in 1 : 1000000 mit Profilen der östlichen und der westlichen Kordillerenkette heraus[2]). Im Jahre 1861 siedelte Burmeister ganz nach Buenos Aires über, richtete seit 1870 die naturwissenschaftliche Fakultät in Córdoba ein und lebte seitdem wieder in Buenos Aires, wo er 1892 starb. Über ein Jahrzehnt hat dieser verdiente Forscher die Naturwissenschaften und die Geographie in Argentinien fast allein vertreten und seinen Namen für immer mit der

---

[1]) M. Dobrizhoffer, Historia de Abiponibus equestri bellicosaque Paraquariae natione, locupletata copiosis barbararum gentium, urbium, fluminum, ferarumque . . . observationibus, Wien 1783—1784; deutsch von A. Kreil, Pesth 1784.

[2]) Petermann Geogr. Mitteilungen 1860, S. 369—375.

wissenschaftlichen Untersuchung der La Plata-Staaten aufs engste verbunden[1]).

Auch der Schweizer J. J. von Tschudi, Gesandter der Schweiz in Brasilien, hat Ende der fünfziger Jahre durch seine Reise vom Jahre 1858 in die argentinische Pampa und weiter über Catamarca nach San Pedro de Atacama und durch die Puna bis zum Hafen Cobija an der Westküste Südamerikas zur Kenntnis von Argentinien erheblich beigetragen; sein Bericht bringt zahlreiche Angaben über die Orographie und Geologie, das Klima und die Erzeugnisse von damals noch recht wenig bekannten Gegenden[2]).

Für die seit 50 Jahren hinzugekommenen zahlreichen Beiträge zur Erforschung Argentiniens empfiehlt es sich, die Hauptgebiete dieses ausgedehnten Landes getrennt zu besprechen, zunächst die Hochgebirge im Westen sowie die übrigen Gebirge und diesen sodann Patagonien, die Pamparegion, den Chaco und das Zwischenstromland anzuschließen.

1. Die Erforschung der Kordillerengebiete.

Zur bequemeren Übersicht scheiden wir zunächst die breitere argentinisch-mittelchilenische Kordillere von der Nordgrenze Argentiniens bis etwa zum 40.° s. Br. von den schmaleren Südteilen, die erst in den letzten Jahrzehnten durch den zwischen Argentinien und Chile entbrannten Grenzstreit eine genauere Durchforschung erfahren haben, an der sich Deutsche sowohl im Auftrag der argentinischen wie der chilenischen Regierung vielfach beteiligt haben. Da auch die Leistungen der im Dienste der Republik Chile stehenden Landsleute zum Teil auf unser Gebiet übergreifen, ist eine strenge Scheidung nicht durchzuführen.

---

[1]) Vgl. H. Burmeister, Reise durch die La Plata-Staaten, 2 Bde., Halle 1861, sowie dessen „Physikalische Beschreibung der Argentinischen Republik, Bd. I, Buenos Aires 1875 (in deutscher Sprache ist nur dieser Band erschienen, die vollständige französische Ausgabe umfaßt jedoch 4 Bde: Description physique de la République Argentine, Paris 1876—1886; der Atlas erschien in Buenos Aires).

[2]) J. J. von Tschudi, Reisen durch Südamerika, 5 Bde., Leipzig 1866 bis 1869.

a) Die Erforschung der argentinisch-mittelchilenischen Kordillere.

Nachdem H. Burmeister die erste Grundlage einer wissenschaftlichen Kenntnis auch des gebirgigen Westens geschaffen hatte, ist durch die vorwiegend aus Deutschland berufenen Gelehrten das Wissen vom Aufbau des Kordillerengebietes sehr gefördert und vertieft worden: Als erster erscheint hier Dr. Alfred Stelzner, Professor der Geologie an der Academia Nacional de Ciencias in Córdoba: derselbe führte 1872 und 1873 zwei umfangreiche Rundreisen in die Kordilleren und die Pampa nördlich und südlich von Córdoba aus. Auf seiner zweiten größeren Studienreise zu Anfang 1873 kreuzte er die Kordilleren auf den Pässen Espinacito und Valle Hermoso, stieg durch das Putaendotal nach Chile hinab und kehrte über den Cumbrepaß nach Argentinien zurück. Die Ergebnisse seiner Beobachtungen hat Stelzner zusammen mit umfangreichen Literaturstudien in dem Werke „Beiträge zur Geologie und Paläontologie der Argentinischen Republik“[1]) niedergelegt, das auch für den chilenischen Teil der Kordilleren hohe Bedeutung hat. Zu demselben gehören viele Profile und eine geologische Karte seines Reisegebietes.

Sein Nachfolger Dr. L. Brackebusch dehnte in den Jahren 1875 bis 1888 seine Untersuchungen über das ganze Gebiet zwischen Chile und dem La Plata sowie zwischen Jujuy und dem Rio Atuel aus; er bereicherte die Geologie und Geographie der andinen und pampinen Staaten in weitem Maße. Im Norden des Uspallatapasses hat er zwischen dem 34. und dem 22.° s. Br. sowie zwischen dem 61. und 71.° w. L. die Hauptarbeit der neuen Zeit geleistet. Brackebusch hat fünf größere Reisen unternommen und seinen Arbeiten als ein Hauptergebnis derselben wertvolle Karten beigegeben, wie er denn auch eine große topographische und eine geologische Karte des Gesamtstaates veröffentlicht hat.

1. Zunächst bereiste Brackebusch von Córdoba aus im Jahre 1881 die Provinzen Catamarca und La Rioja sowie die Sierra Famatina, die R. Hauthal 1895 zu 6150 m Meereshöhe bestimmte, sowie die Sierras de Velasco und Ancaste.

---

[1]) Bd. I, Geologischer Teil, Kassel u. Berlin 1885, 4°, 329 S.

2. Im gleichen Jahre erstieg Brackebusch von Jujuy aus das Despoblado, die Puna de Jujuy, und kehrte über die Sierra de Zenta nach Salta zurück.

3. Im August 1883 begab er sich von Tucumán in die Gebirge zwischen der Sierra de Aconquija und Salta, erstieg abermals die Puna und nahm den Rückweg über Fiambala, Jaguel und San Juan nach Córdoba.

4. Nach längerem Aufenthalt in Europa 1884 unternahm er 1885—1886 eine vierte Reise in die Puna nördlich des Passes von San Francisco.

5. Endlich führte ihn im Jahre 1888 eine fünfte Reise in die Kordilleren von San Juan und La Rioja; hier erforschte er das ganze Gebiet zwischen San Juan und Catamarca genauer.

Diesen großen Reisen entsprangen geologische, geodätische, physiographische und hypsometrische Karten, eine große Karte der Argentinischen Republik, eine Karte des Innern von Argentinien auch mit geologischem Kolorit, sowie eine Reihe von erläuternden Aufsätzen. Sehr wertvoll sind die beiden Karten in Petermanns Geographischen Mitteilungen (Jahrgang 1893, in 1 : 3000000): a) eine Höhenschichtenkarte des westlichen Argentinien vom 34.° bis zum 20.° s. Br. und b) eine physiographische Karte mit zwanzig verschiedenen Bezeichnungen, die für die Natur- und die Kulturverhältnisse der von ihm bereisten Gegenden von großer Bedeutung sind.

Die bekannte „Mapa de la República Argentina“ im Maßstab 1 : 1 000 000 (Buenos Aires 1889) fertigte Brackebusch im Auftrage der argentinischen Regierung für die Pariser Weltausstellung von 1889 an, doch wurde dieselbe nachträglich desautorisiert, weil Brackebusch die Grenze gegen Chile längs der interozeanischen Wasserscheide eingetragen hatte, was als eine Anerkennung des von Chile offiziell vertretenen Grundsatzes der Grenzbestimmung aufgefaßt wurde und dem Verfasser bei den damals heftig einsetzenden Grenzstreitigkeiten große Anfeindung in Argentinien zuzog. Er kehrte daher endgültig nach Deutschland zurück und widmete sich seinen literarischen Arbeiten[1]). Übrigens hatte die

[1]) Brackebuschs Arbeiten sind zumeist in Zeitschriften niedergelegt:

Argentinische Regierung bereits 1882 den Deutschen A. Seelstrang mit der Herausgabe einer großen Karte der Republik beauftragt, von der bis 1890 zwanzig Blatt erschienen. Auf seiner 1883 von Punta Arenas aus unternommenen Reise gelangte der deutsche Geolog G. Steinmann auch nach dem südlichen Teil der Puna de Atacama, wobei ihm die Besteigung des Vulkans Licancaur (5590 m) bis 400 m unterhalb des Gipfels gelang. In weitere Kreise drangen die Schilderungen von Paul Güßfeldt; dieser durch eine treffliche Schilderungsgabe ausgezeichnete Forscher und Hochtourist führte 1883 Gebirgstouren in der zentralen chilenisch-argentinischen Kordillere aus: von den Bädern von Cauquenes aus drang Güßfeldt über den Loñapaß nach den argentinischen Pampas vor, um sodann, sich nordwärts wendend, von der Estancia Yaucha aus die Wasserscheide zwischen dem Stillen und Atlantischen Ozean im Paso de Maipó in ostwestlicher Richtung zu kreuzen. Von diesem Passe aus erstieg er den Vulkan Maipó (5400 m) bis zum Gipfelkrater. Eine zweite Expedition führte ihn durch das Putaendotal und über den Valle Hermosopaß in das gleichnamige Tal, von dem aus er zwei durch Schneesturm vereitelte Besteigungen des Aconcagua und eine Exkursion nach dem Espinacitopaß unternahm[1]).

Auch J. Habel gelang 1893 die völlige Bezwingung des höchsten Berges von Südamerika noch nicht, völlig[2]) erklommen wurde der Aconcagua erst von dem Schweizer Führer Zurbriggen, dem Begleiter der Engländers Fitzgerald, am 14. Januar 1897. J. Habel weilte zum Zweck von Gletscherstudien und Hochgebirgstouren in den Südsommermonaten 1893—1894 und 1894—1895

Vgl. z. B.: „Die Kordillerenpässe zwischen Argentinien und Chile von 22° bis 35° s. Br." (Zeitschr. d. Gesellsch. f. Erdkunde z. Berlin 1892, S. 249–348, mit Übersichtskarte in 1:3000000 und einem Verzeichnis der Routen der wichtigsten früheren Kordillerenreisenden. Ferner: „Über die Bodenverhältnisse des nordwestlichen Teils der Argentinischen Republik". Mit Karten (Pet. Geogr. Mitt. 1893). — Selbständig erschien 1885 in Córdoba: „Mapa del Interior de la República Argentina". Eine Biographie dieses verdienten Forschers mit eingehender Würdigung seiner Leistungen ist meines Wissens nicht vorhanden.

[1]) P. Güßfeldt, Reisen in den Anden von Chile und Argentinien, Berlin 1887.

[2]) Petermanns Geogr. Mitteil. 1892.

in der Kordillerenregion südlich vom Aconcagua, seine Arbeiten wurden aber jäh unterbrochen durch die argentinischen Grenzbehörden, die damals überall chilenische Spione witterten und Habel 3 Tage lang in Punta de Vacas gefangen hielten. Er gab im Jahre 1897 eine Schilderung seiner Reisen heraus, die im wesentlichen eine Erläuterung zu der prachtvollen Sammlung von Ansichten der Kordilleren (und der Westküste Chiles) ist, die auf 70 Tafeln und Panoramen, nach Habels photographischen Originalaufnahmen im Lichtdruck hergestellt, den Hauptteil des Buches ausmacht[1]).

Seit dem Ende der siebziger Jahre waren deutsche Gelehrte und deutsche Offiziere in argentinischen Diensten tätig. So lernte Oberst J. Host im Jahre 1877 das Gebirge zwischen dem oberen Rio Grande und dem oberen Neuquén kennen und erforschte 1880/81 mit Rittersbacher die Kordillere zwischen 36 und 39°.

Seine Aufnahmen erfuhren eine willkommene Ergänzung durch G. Avé-Lallemants eingehende geographisch-geologische Studien über die Kordillere zwischen dem Pichachenpasse und dem Rio Atuel (38–35°), die besonders wegen zahlreicher Höhenmessungen wertvoll sind[2]). Auch H. Kurtz und W. Bodenbender bestiegen zunächst den im Knie des Rio Atuel liegenden Stock des Cerro Nevado und bereisten 1887/88 die Kordilleren zwischen dem Atuel und dem Rio Salado. Den hier gelegenen Vulkan Peteroa erstieg P. Stange 1896 bis fast zum Gipfel. Gegen den Ausgang des Jahrhunderts mehren sich die wissenschaftlichen Arbeiten über die argentinische Kordillere und ihre Umgebung sehr erheblich. So bereiste C. F. Burmeister, ein Sohn von H. Burmeister, im Jahre 1887 mit A. Bell vom oberen Chubut aus die Anden und folgte sodann 1887/1888 dem Rio

[1]) Ansichten aus Südamerika, Berlin 1897 (mit einer Skizze der südwestlichen Aconcaguatäler nach Peilungen Habels in 1:175000).

[2]) G. Avé Lallemant bearbeitete namentlich die Kordilleren der Provinz Mendoza: 1. Estudio geográfico de la Cordillera de Mendoza y Neuquén (Bol. Inst. Geogr. Arg. VIII, 1887, p. 173); 2. Datos geográficos de la Provincia de Mendoza (Ebda. X 1889, p. 293); 3. Estudios en la Cordillera de los Andes (Ebda., p. 302); 4. Apuntes orográficos sobre la Cordillera de Mendoza (Ebda., p. 351). [Vgl. Pet. Mitt. 1891, LB. 1761.]

Chico bis zu den Seen Colhue und Musters und drang abermals in die Anden vor[1]).

Der deutsche Geolog Dr. R. Hauthal bereiste mit Wolff und G. Lange 1894 die Kordillere zwischen 34 und 36° s. Br. und machte nähere Angaben über die Vergletscherung derselben[2]), die Schweizer R. Burckhardt und L. Wehrli erforschten 1896 bis 1897 zwischen 38 und 39° s. Br. das Hochgebirge, untersuchten die Kordilleren vom Uspallatapaß bis zum Tinguiririca und durchquerten dieselben an vier Stellen[3]); R. Burckhardt allein legte später ein geologisches Profil durch die Kordilleren von Caracautin über die Ursprungsregion des Bio-Bio bis las Lajas am Rio Agrio[4]), während L. Wehrli dasselbe vom Llanquihuesee bis zum Süduser des Nahuelhuapi und Rio Limai ausführte und die Umgebung des Lacarsees geologisch aufnahm[5]).

In geologischer Hinsicht haben W. Bodenbender[6]), H.

---

[1]) Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1890, S. 245ff. und Anales del Museo Nacional de Buenos Aires 1888 und 1896.

[2]) Revista del Museo de La Plata VII 1895 (vgl. auch Pet. Geogr. Mitt. 1896, LB. 798).

[3]) Vgl. auch Revista del Museo de La Plata VIII [1898], p. 373—389. Mit Profiltafel.

[4]) Ebenda IX [1899], p. 197—220 (vorläufiger Bericht); Coupe géologique de la Cordillère entre las Lajas et Curacautin, Anales del Museo de La Plata, 1906 mit 26 Tafeln typischer Landschaftsbilder.

[5]) Ebenda IX, p. 221—242 und S. 243—252, sowie „Reisebilder aus den Anden". (Jahrb. d. Geogr. Gesch. zu Bern 1900, S. 161—178). Vgl. auch die Besprechung von A. Tornquist in Pet. Mitt. 1898, LB. 563, die Erwiderung darauf in Revista del Museo de La Plata IX, p. 333—336 und Pet. Mitt. 1899, Beilage zu Heft 2 mit der Antwort von A. Tornquist, ebenda, S. 44), sowie die von C. Burckhardt herausgegebenen Profils géologiques transverseaux de la Cordillière Argentine-Chilienne in Anales del Museo de La Plata (vgl. Pet. Mitt. 1901, LB. 839) und dessen „Beiträge zur Kenntnis der Jura- und Kreideformation der Kordillere". Stuttgart 1903 mit 4 Karten.

[6]) 1. Bolet. Instit. Geogr. Argent. 1889, p. 302ff., 331ff.; 2. Apuntes sobre rocas eruptivas de la pendiente oriental de los Andes entre Rio Diamante y Rio Negro (Revista Argentina de Hist. Nat. 1891 I, p. 177); 3. Sobre el Terreno jurasico y cretaceo de los Andes Argentinos (Bol. Acad. Nacional de Ciencias de Córdoba, XIII 1892, p. 5ff.); 4. über Aufnahmen in der Kordillere von San Juan 1894-1895 (Bol. Acad. Nac. de Ciencias de Córdoba XV 1897, p. 201—254; vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1899, LB. Nr. 264 und Zeitschr. der Ges. f. Erdk. z. Berlin 1896 Bd. 47, S. 743—772); 5. über die zentrale Sierra und die

Keidel und R. Stappenbeck[1]), F. Kühn[2]), W. Schiller und F. Reichert[3]) wertvolle Beiträge geliefert.

Die mittelchilenisch-argentinischen Kordilleren wurden teilweise auch von Mitgliedern des Deutschen Turnvereins in Santiago und in Valparaiso bezwungen; zweimal (1894 und 1896) wurde der Cerro del Plomo durch das San Francisco- und Yerba Loca-Tal in Angriff genommen: den Gipfel (5430 m) erreichten G. Brant und R. Luck. Im März 1895 erstiegen E. Conrads, P. Kramer und H. Siegel den Vulkan Maipó (5400 m) bis zum Krater, 1897 und 1898 wurden zwei Aconcaguafahrten durch das Valle Hermoso-Tal unternommen. 1897 wurde dieser Berg bis 6600 m, 1898 bis 5500 m bestiegen. Auch der Vulkan von San José wurde zweimal in Angriff genommen; 1899 wurde eine Höhe von 5400 m, 1904 eine solche von 5800 m erreicht; der Vulkan Tupungatito (5640 m) wurde im Februar 1907 von einigen deutschen Turnern (K. Griebel, K. Heitmann, H. Gwinner, J. Philippi und L. Hanisch)[4]) erklommen. Auch der im Cajon de Olivares verborgene große Gletscher war schon 1900 durch das San Francisco- und Yerba Loca-Tal über den Bismarckpaß besucht worden.

b) Die Erforschung des südlichen Kordillerengebietes etwa vom 40.° s. Br. ab.

Bei den langwierigen Grenzstreitigkeiten zwischen Argentinien und Chile handelte es sich um die Auslegung des Vertrages vom Jahre 1881.

Die Grenze sollte bestimmt sein durch den „vortex aquarum“, den Chile als die Wasserscheide zwischen dem Pazifischen und dem Atlantischen Ozean auffaßte, Argentinien als die höchsten

---

Vorkordillere von San Juan und Mendoza (Bol. Argent. Nac. de Ciencias de Córdoba XVII, p. 203—261).

[1]) H. Keidel ist der Leiter der Geologischen Landesanstalt von Argentinien.

[2]) F. Kühn bereiste z. B. die Puna de Atacama („Beiträge zur Kenntnis der argentinischen Kordilleren zwischen 24 und 26° s. Br.“ (Ztschr. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1911, H. 3).

[3]) W. Schiller und F. Reichert haben über das Juncal-Massiv gearbeitet.

[4]) Zeitschrift d. D. u. Österr. Alpenvereins 1909, S. 101ff.

Erhebungen. Es stellte sich nämlich mit fortschreitender Kenntnis des Innern heraus, daß die Flüsse Chiles teilweise von der Ostseite der Kordillerenabdachung ihren Ursprung nehmen, die Argentinien als sein Gebiet nicht hergeben wollte. Die Spannung wuchs namentlich in den Jahren 1896 und 1897 zwischen diesem und Chile sehr an, bis man England als Schiedsrichter anrief, nachdem bereits im März 1899 Buchanan, der nordamerikanische Gesandte in Buenos Aires, den Teil der Streitfrage um die Puna de Atacama aus dem Wege geräumt hatte. Nach genauer Prüfung der dem Schiedsrichter eingereichten Karten- und Druckwerke und Bereisung der am meisten umworbenen ausgedehnten Gebiete wurde am 20. November der Schiedsspruch erteilt und durch denselben der Streit beendet, so daß seitdem ein gutes Verhältnis zwischen Argentinien und Chile besteht. Deutsche Forscher haben an der einschlägigen Literatur einen ganz erheblichen Anteil.

Der grundlegende Grenzvertrag von 1881 wurde in „Petermanns Geographischen Mitteilungen" (1882, S. 287) verschiedentlich zugunsten des Wasserscheidengrundsatzes ausgelegt. W. Frick und Dr. Brackebusch waren gleichfalls dieser Meinung (vgl. S. 753), während Dr. F. Fonck verschiedentlich die geschichtlichen Anrechte Chiles auf Patagonien und eine für Chile günstige Auslegung des Grenzvertrages und seiner späteren Zusatzprotokolle vertreten hat[1]).

Neben den im Felde geographisch oder geologisch tätig gewesenen Deutschen wollen wir andere nicht übergehen, die, zwar fern von Argentinien lebend, doch durch zusammenfassende Arbeiten wesentlich zum besseren geographischen Verständnis und zum Bekanntwerden seines Wertes in Europa, besonders in Deutschland selbst, beigetragen haben: neben A. Petermann

---

[1]) Vgl. die knappen Angaben von W. Sievers im Geograph. Jahrbuch von H. Wagner, Bd. XXV, S. 87 u. 88 und 326—328, Bd. XXVII, S. 100 und Bd. XXX, S. 317. Die ‚Argentine Chilian Boundary' der Republik Argentinien umfaßt 4 Bände mit vielen Ansichten und das ‚Chilean Statement' sogar 6 Bände (London 1901—1902) mit 134 Karten, Profilen und Photographien sowie einem Atlas.

in Gotha, der die Angaben der Reisenden zu anschaulichen Karten verarbeitete, seien auch dessen Nachfolger Dr. E. Behm und O. Koffmahn genannt, die gleichfalls die oft schwer zugänglichen Originalarbeiten von Reisenden in Karten und Aufsätzen in „Petermanns Geographischen Mitteilungen" verarbeitet und dadurch erst in weiteren Kreisen bekannt gemacht haben, wie z. B. die vorzügliche Zusammenfassung über argentinische (und chilenische) Expeditionen in Patagonien unter dem Titel: „Die Fortschritte unserer Kenntnis von Patagonien seit Musters" (anonym, wohl von E. Behm) mit der Übersichtskarte von Patagonien in 1 : 7 500 000 von O. Koffmahn[1]).

Eine unermüdliche schriftstellerische Tätigkeit entfaltete in den achtziger und neunziger Jahren auch Dr. H. Polakowsky in Berlin über das außertropische Südamerika teils in der Tagespresse, teils in wissenschaftlichen Zeitschriften[2]). Ein besonderes Verdienst erwarb sich Polakowsky durch die Bearbeitung von guten Karten über Südamerika, namentlich von Argentinien und Chile für die verschiedenen Ausgaben von F. Volckmars Schulatlas für Spanien und die spanisch-amerikanischen Republiken[3]).

Dr. Steffen verfaßte auf Veranlassung der deutschen Vertretung in Chile eine Denkschrift, betitelt „Die chilenisch-argentinische Grenzfrage mit besonderer Berücksichtigung Patagoniens", die dem Auswärtigen Amt vorgelegt und sodann mit einigen Erweiterungen versehen in der „Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin" veröffentlicht wurde[4]).

Obwohl Steffen sich bemüht hatte, die verschiedenen in Frage kommenden Streitpunkte ganz sachlich auf Grund der vorhandenen Quellen wie seiner eigenen Anschauung der Grenzgebiete darzulegen, wurde derselben doch von argentinischer Seite sehr heftig widersprochen und eine Gegenschrift veröffentlicht. Für Argentinien ergriff Dr. J. Chavanne in deutschen Zeitungen

---

[1]) Peterm. Geogr. Mitt. 1882, S. 41—50.

[2]) Vgl. z. B. Petermanns Geogr. Mitt. 1898, S. 114ff. und 1899, S. 285ff.

[3]) Atlas Universal, Herders Verlag in Freiburg i. Breisgau.

[4]) Jahrgang 1897, S. 23—64.

in der Grenzfrage Partei. Seine Artikel[1]) zeichnen sich durch ihre sachliche Haltung vorteilhaft vor anderen, auch in der deutschen Presse Argentiniens erschienenen Veröffentlichungen aus, die vielfach in rein persönliche Angriffe gegen die im Dienste Chiles die Grenzzone erforschenden Reisenden ausarteten. Was haben nun deutsche Forscher zur genaueren Erforschung derselben beigetragen?

Eine sehr fruchtbare Tätigkeit hat in den südlichen Kordilleren H. Steffen entfaltet, der im Jahre 1889 die Professur für Geschichte und Geographie am Instituto Pedagójico in Santiago übernahm, besonders seitdem er an der Festlegung der Grenze gegen Argentinien sich beteiligen konnte.

Für das argentinische Grenzgebiet ist namentlich die Palena-Expedition 1893—1894 von Belang, zur Erforschung des Palenatales mit den Kordilleren des Rio Palena, die Steffen zusammen mit dem Dänen O. Fischer und (anfangs) dem deutschen Botaniker K. Reiche unternahm. Ihr entsprach die Gegenexpedition unter Dr. P. Stange, Dr. P. Krüger und P. Kramer[2]), die von Osorno aus über den Puyéhuepaß und den Nahuelhuapi gegen Süden vordrang und sich mit der ersteren im oberen Palenatal vereinigen sollte. Durch den gewaltsamen Eingriff der argentinischen Militärbehörde erlitt diese Expedition jedoch eine unliebsame Unterbrechung: eine Patrouille führte Stange, Krüger und Fischer als Gefangene zum Grenzfort Junin de los Andes, von wo sie, nachdem der Verdacht als haltlos erwiesen war, über den Lacar Ranco-Paß nach Chile zurückkehrte, während Steffen und Kramer durch die Stromschnellen des Palena zur Küste fuhren. Zwei andere Deutsche aus Osorno hatten bereits 2 Jahre vorher auf dem Wege über denselben Paß die

[1]) Dieselben wurden in deutschen Zeitungen unter dem Pseudonym „Fritz Albrecht" veröffentlicht. (Vgl. z. B. das Argentinische Tageblatt vom 28. März 1896: „Das andine Kordillerengebiet in Patagonien"; Argent. Wochenblatt vom 22. Dezember 1897: „Zur argentinisch-chilenischen Grenzfrage".

[2]) Dr. P. Stange, Eine Studienreise von Osorno über den Puyehuepaß nach dem Nahuelhuapi" (Peterm. Geogr. Mitt. 1894, S. 261—269; die Routenaufnahme des Reiseweges s. auf Taf. XI zusammen mit der von Steffens Llanquihue-Expedition).

patagonische Pampa erreicht, waren sodann südlich bis zum Valle 16 de Octubre vorgedrungen und hatten hier Erkundigungen über das obere Palenatal eingezogen. Von argentinischer Seite aus bereiste der Feldmesser E. Siewert Ende 1894 die südwestlichen Teile des Erdteils; von Gallegos aufwärts ziehend, drang er über die Wasserscheide vor, machte einen Vorstoß bis zum Cerro Payne und durchzog das Ultima Esperanza-Gebiet bis Punta Arenas.

Im Südsommer 1894/95 untersuchten Steffen und Krüger den Rio Puelo, entdeckten die Quelle sowie eine argentinische Kolonie Valle Nuevo am Rio Macten. 1895—1896 untersuchten Steffen und K. Reiche den Rio Manso, einen Nebenfluß des Puelo.

Auch die Aisén-Expedition unter H. Steffen und O. von Fischer vom Jahre 1896—1897 berührte argentinisches Gebiet: Bei der Isla Flores teilte sich die Expedition in zwei Sektionen. Die eine, unter Steffens Leitung, mit Hauptmann Robert Horn als Teilnehmer, erforschte den noch unbekannten Nordarm, den Rio Mañiuales, bis zu den Quellen, überschritt die Wasserscheide zum argentinischen Rio Senguer und kehrte von hier in nördlicher Richtung in bewohnte Gegenden zurück. Die andere Sektion mit O. v. Fischer als Leiter, dem Hauptmann Bronsart von Schellendorff und dem schwedischen Botaniker P. Dusén als Begleitern, drang durch das Cohaiketal bis zur Wasserscheide vor, traf mit einer argentinischen Grenzkommission zusammen und nahm gleichfalls in nördlicher Richtung die Rückreise auf. Am Nahuelhuapi vereinigten sich beide Sektionen und kehrten über den Perez Rosales-Paß nach Chile heim[1]).

Unterdessen versuchten Krüger, Selle und Stange den Unterlauf des Futaleufu zu bestimmen, mußten aber hiervon absehen und begaben sich vom oberen Futaleufutale nach dem Rio Chubut und stellten so eine Verbindung mit den früheren Aufnahmen am Puelo und Palena her.

Auch die Expedition 1897—1898 mit R. Krautmacher

[1]) Die chilenische Aisén-Expedition, Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1897, S. 462, 474.

und dem Chilenen C. Sands machte einen Vorstoß bis über die Wasserscheide zum Rio Senguer; ihr gelang die Besteigung des Nevado del Gallo und die Feststellung der Identität des oberen Rio Cisnes mit dem von argentinischer Seite erkundeten, aber fälschlich dem Palenagebiet zugeteilten Rio Frias. Die Rückkehr nach Chile erfolgte wiederum nach Norden über den Nahuelhuapi und den verschneiten Perez Rosales-Paß[1])

An der Expedition 1898—1899 zur Erforschung der chilenischen Fjordregion südlich vom 46.° s. Br. nahm außer dem chilenischen Ingenieur R. Michell und dem amerikanischen Naturforscher S. Hambleton der deutsche Instruktionsoffizier Graf von der Schulenburg teil; eine Gegenexpedition unter R. Krautmacher marschierte vom Nahuelhuapi nach Süden, um am Lago Buenos Aires und Lago Cochrane Vorstöße in die Kordillere zu machen. Die Hauptexpedition überschritt den Isthmus von Ofqui, durchforschte mehrere Fjorde und drang durch das Seental der Lagunas Larga, Chacabuco, Juncal und Esmeralda bis zu dem damals noch unbekannten Westende des Cochranesees vor, nahm diesen auf, traf am Westufer mit der Krautmacherschen Gegenexpedition zusammen, bereiste mit ihr zu Pferd gegen Süden zu die patagonischen Mesetas bis zum Rio Santa Cruz und gelangte durch die Ultima Esperanza-Region nach Punta Arenas[2]).

Mit der chilenisch-argentinischen Grenzfrage hängen noch folgende von Deutschen im Auftrage der chilenischen Regierung unternommene Expeditionen zusammen:

1. Im Sommer 1896—1897 gelangte die Reñihue-Expe-

---

[1]) Viajes de exploración i estudio, Bd. II, p. 181—274 mit einer Kartenskizze in 1:200000.

[2]) Zusammenfassende Arbeiten über Westpatagonien gab H. Steffen auf Grund seiner Reisen in den Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1900, S. 194 bis 200, sowie in der Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1903, S. 107—207, im Geographical Journal 1900 (Juli- und Augustheft) und in der Geogr. Zeitschrift 1909, H. 9 u. 10 (Studien über Westpatagonien mit Übersichtskarte). Eingehenden Bericht erstattete St. in dem Werke ‚Viajes de esploración i estudio', Bd. II, p. 275—471, sowie in deutscher Sprache in den Verhdl. des deutschen Wissenschaftl. Vereins zu Santiago de Chile V, Heft 1, S. 47—116 und Heft 2, S. 153—226 mit Karten.

dition unter Dr. P. Stange, Dr. P. Krüger und A. Selle durch das Tal des Rio Renihue über den Paß de Navarro zu den fünf großen Quellenseen des Rio Futaleufu und durch das Cholilatal bis über die interozeanische Wasserscheide[1]).

2. Der Corcovado-Expedition von Dr. Krüger und Dr. E. Rethwisch gelang es dagegen nicht, im Sommer 1898 bis zur interozeanischen Wasserscheide vorzudringen[1]).

3. 1898—1899 stellte Dr. Krüger die Identität des Rio Yelcho mit dem Rio Futaleufu fest, der von argentinischer Seite für einen Arm des Palena gegolten hatte[1])

Krüger setzte die Erforschung der Kordillere unter 43° s. Br. fort, befuhr den erst 1898 in seiner Bedeutung erkannten Rio Yelcho und stellte fest, daß dieser schiffbare, durch den Lago Yelcho fließende Fluß der Unterlauf des Futaleufu ist. Gleichzeitig drang Steffen viel weiter nach Süden vor und stieß zum ersten Male eine Bresche in den bisher nicht betretenen Teil der Kordillere zwischen 46 und 49° s. Br., untersuchte die in den Golf de Peñas mündenden Fiorde, denen im Osten hohe Eismassen vorliegen, und fand schließlich im Bakerkanal drei weit aus der Kordillere kommende Flüsse, die Rios Baker, Bravo und La Pascua in der Gegend des Schneebergs Monte Cochrane.

Unter dem zahlreichen Personal von Topographen und Geologen, die seit 1897 im Dienste der argentinischen Grenzkommission in den Kordilleren tätig waren, sind die Deutschen Dr. S. Roth, Dr. R. Hauthal, E. Frey, A. Stegmann und U. Greiner hervorzuheben. Hauthals Studien beziehen sich besonders auf die Glazialerscheinungen und den Vulkanismus in den Kordilleren; er bestieg eine Reihe der an der chilenischen Grenze liegenden Vulkanberge, wie den Lania und Descabezado grande, sowie einige der Vulkane der Puna de Atacama, und stellte für die bisher als Vulkane angesehenen Bergriesen der südpatagonischen Kordilleren, wie den Fitzroy, Payne und andere, den Charakter als granitische Lakkolithe fest[2]).

[1]) P. Krüger in Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1900, S. 1—126 (mit 1 Karte in 1:500000 und 5 Abbildungen). Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1898, S. 324—328. Ebenda 1899, S. 265—270.

[2]) Pet. Geogr. Mitt. 1903, S. 97—102. Mit Karte.

Mit S. Roth und Dr. R. Lehmann-Nitsche untersuchte und beschrieb Hauthal ferner die in der berühmten Eberhardt-Höhle im chilenischen Ultima Esperanza gemachten paläontologischen Funde. Seine geologische Kartenskizze der Gegend zwischen Ultima Esperanza und dem Lago Argentino hat mit beschreibendem Text Dr. O. Wilcken veröffentlicht[1]), während er selbst über seine glazialgeologischen Forschungen Aufsätze im „Globus", in der Zeitschrift des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins (z. B. 1904, S. 304ff.) veröffentlichte[2]); mehrfach behandelte er die Entstehung des Büßerschnees[3]), auf den P. Güßfeldt die Aufmerksamkeit gelenkt hat

2. Die sonstigen Gebirge im mittleren Argentinien.

Im mittleren Argentinien erhebt sich die Sierra de Córdoba, benannt nach der Hauptstadt Córdoba der gleichnamigen Provinz, doch haben auch die Provinzen San Luis im Südwesten und Santiago del Estero im Nordosten an diesem Gebirge ihren Anteil. Dasselbe wurde von A. Stelzner mitsamt den benachbarten kleineren Gebirgen als „Anti-Kordillere" der Kordillere gegenübergestellt, doch hat man neuerdings diese Bezeichnung fallen lassen, da ein wirklicher Gegensatz zu den Kordilleren nicht vorhanden ist. Nach A. Stelzner arbeiteten hier O. Wien[4]) und O. Doering[5]). Neuerdings hat W. Bodenbender[6]) über

---

[1]) Berichte der Naturforsch. Ges. zu Freiburg i. B., Bd. XV 1907, mit Karte in 1:500000; vgl. auch R. Hauthal, „Über Patagonisches Tertiär" in Z. d. deutschen Geolog. Ges. 1898, S. 436—440.

[2]) Globus, Bd. 75, 1899, S. 101—104; Z. d. D. u. Österr. Alpen-Ver. 1903, S. 114—131. Ebenda 1904, S. 30—56, Gletscherbilder aus der Argentin. Kordillere, Z. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1908 Nr. 2.

[3]) R. Hauthal, Büßerschnee (Nieve penitente) in „Veröffentl. d. Deutsch. Akadem. Vereins" Bd. I H. 5; J. Keidel, Über den Büßerschnee in den argentinischen Anden (Zeitschr. f. Gletscherkunde Bd. IV 1909).

[4]) O. Wien, Die Sierra de Córdoba (Ztschr. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1882, S. 57ff., mit 1 Karte in 1:500000).

[5]) O. Doering im Bol. de la Academia Nacional de Ciencias de Córdoba, XVI, p. 1—115 und XVII, p. 384—414 mit 2 Tafeln.

[6]) W. Bodenbender, La Sierra de Córdoba, Buenos Aires 1905 (Anales del Ministerio de Agricultura, Sección Geología, Mineralogía y Minería, Tom. I Num. II, p. 18 sequ.).

dieses Gebirge nähere Untersuchungen angestellt; während G. Avé Lallemant über die Provinz San Luis ein größeres Werk veröffentlichte (vgl. S. 755).

W. Bodenbender hat auch in den Ebenen südlich von Mendoza und östlich von Córdoba gearbeitet, Kurtz hat zuerst mit Bodenbender von 1887—1888 das Land zwischen Mendoza und San Rafael, sodann von 1891—1893 die Ebenen am Rio Atuel und Rio Diamante näher erkundet. In der Provinz Buenos Aires erheben sich noch einige kleinere Höhenzüge, wie die Sierra del Tandil, die Dr. Fr. Kühn näher untersuchte[1]), sowie namentlich die Sierra de Ventana oder das Fenstergebirge im Nordwesten von Bahia Blanca mit einem als Naturdenkmal geltenden Fenster. Diesem 1200 m hohen Gebirge hat 1895 Alboff und sodann R. Hauthal ein näheres Studium gewidmet[2]), während R. Stappenbeck und J. Keidel die Präkordillere von San Juan und Mendoza in allerjüngster Zeit untersuchten[3]).

3. Patagonien (mit dem argentinischen Anteil des Feuerlandes).

Die in mehreren Stufen abfallende Patagonische Hochebene, die südlich des Rio Negrotales bis zur Magellanstraße sich ausdehnt, ist erst seit der Zurückdrängung der Indianer durch General Roca Gegenstand genauerer Durchforschung geworden; die nähere Untersuchung der patagonischen Kordillere (vgl. S. 757 ff.) sowie die Kolonisationsversuche erweiterten unsere Kenntnis dieser den Spaniern als zu unwirtlich erscheinenden Gegenden; namentlich haben auch die Südpolarexpeditionen der Italiener (Bove), Belgier (Arctowski), Schotten (Bruce) und besonders der Schweden (O. Nordenskiöld) vielfach aufklärend gewirkt. Männer wie W. Vallentin, M. und Th. Alemann waren für die Erschließung vorwiegend der nördlicheren Striche am Chubut usw. tätig. Auch die naturwissenschaftlichen Fragen, geologische, biologische

---

[1]) Petermanns Geogr. Mitteilungen 1912 I. Bd., S. 320.

[2]) In den Publicaciones de la Universidad de La Plata vom Juli 1901 mit 1 Karte in 1:200000, sowie in Petermanns Geogr. Mitt. 1904, S. 83—92 und 112—117 mit 1 geolog. Karte in 1:3500000.

[3]) La Precordillera de San Juan y Mendoza, Buenos Aires 1913.

und ethnographische Probleme haben vielfach aufklärend sowie die Streitigkeiten mit Chile kulturfördernd gewirkt. Auch in diesem ausgedehnten Südteil von Argentinien haben deutsche Reisende und Forscher regen Anteil an diesen fortschreitenden Kenntnissen genommen.

Wichtig für die Erforschung des geologischen Baues der Ostabdachung der patagonischen Kordillere war die zu Anfang 1883 unternommene Reise von G. Steinmann nach dem Rio Santa Cruz von Punta Arenas aus. Die Bearbeitung der reichen petrographischen und paläontologischen Ausbeute von dieser Reise hat Steinmann später zusammen mit anderen Fachgenossen herausgegeben[1]).

Für das Feuerland hat W. Künz in einer Bonner Doktorarbeit alles Wesentliche zusammengefaßt[2]), über den argentinischen Anteil desselben berichtete S. Benignus[3]). Für Patagonien ist außer der ersten größeren Reise G. Steinmanns vom Jahre 1882 namentlich die Tätigkeit von R. Hauthal hervorzuheben; dieser Forscher bereiste 1897—1898 Patagonien, er gehörte später der argentinischen Aufklärungsexpedition zur Feststellung der Westgrenze an und konnte während dieser Tätigkeit wesentlich zur Erforschung von Südpatagonien beitragen[4]).

Um die Veröffentlichung der geologischen Ergebnisse hat sich O. Wilckens verdient gemacht[5]). Auch K. Reiche und R. Pöhlmann sind an dieser Stelle zu nennen. Neuerdings hat auch

[1]) Beilagebände zum Neuen Jahrbuch für Mineralogie, Geologie 1892 bis 1895 u. d. T. „Beiträge zur Geologie und Paläontologie von Südamerika".

[2]) W. Künz, Das Feuerland nach seiner Geschichte, seiner Natur und seinen Bewohnern (Ahrweiler 1910).

[3]) S. Benignus, Das argentinische Feuerland (Annalen d. Hydrographie 1892, S. 30ff., sowie Verh. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin 1892 S. 157ff.) und das neuere zusammenfassende Werk: In Chile, Patagonien und auf Feuerland, Berlin 1912.

[4]) Vgl. Globus, Bd. 75, S. 101—104; Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1900, S. 295, sowie die Communicaciones del Museo Nacional de Buenos Aires, T. I 1894 Nr. 4 S. 98—110 und 1900.

[5]) Erläuterungen zu R. Hauthals „Geologischer Skizze zwischen dem Lago Argentino und dem Seño de la Ultima Esperanza in Südpatagonien (Ber. d. Naturforsch. Ges. zu Freiburg 1907 Bd. IV, S. 75—96, mit 1 Karte in 1:500000; Pet. Geogr. Mitt. 1909, LB. Nr. 332).

in Mittelpatagonien eine tiefergehende Durchforschung des Landes eingesetzt, eine Frucht derselben ist z. B. die schöne Abhandlung von R. Stappenbeck über den Lago Musters. Diesem Geologen sind auch über Nordpatagonien wertvolle geologische Beobachtungen zu verdanken, um dessen Entstehungsgeschichte sich auch S. Roth verdient gemacht hat, während sich F. Kühn hier mehr in geographischer Hinsicht betätigte[1]) und C. V. Burmeister, der Sohn von H. Burmeister, das Territorio Santa Cruz auf Grund neuer Beobachtungen vom Jahre 1900 bearbeitete[2]). Seit 1906 und 1907 warben sodann W. Vallentin[3]) und M. Alemann[4]) für die stärkere Inangriffnahme von Nordpatagonien als Kolonisationsgebiet, insbesondere für deutsche Ansiedler (vgl. unter III).

4. Die Pampa.

Die Grenze von Patagonien gegen das Pampagebiet können wir mit R. Hauthal an den Rio Negro legen: und die heutige Gobernación del Rio Negro noch zu Patagonien rechnen.

Die südlichen Pamparegionen wurden hauptsächlich erst in den siebziger und achtziger Jahren genauer bekannt; August Petermann hat 1875 auf der Karte zum Ergänzungsheft 39 zu Petermanns Mitteilungen den damaligen Stand der Erkundung zusammengestellt (vgl. die dem Text beigegebene Karte in 1:4000000); bald darauf erschloß der dreijährige Krieg des General Roca von 1879—1881 sowie der Feldzug des General Villegas diese Gegenden, da deutsche Gelehrte wie Lorentz († 1881), G. Niederlein und O. Döring zugezogen wurden[5]). Dieser Stab von Gelehrten aus Córdoba folgte dem Heere

---

[1]) F. Roth in Rev. de La Plata IX 1898, p. 141—198; vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1899, LB. 828).

[2]) Memoria sobre el Territorio de Santa Cruz, Buenos Aires 1901 und Verh. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1900, S. 144.

[3]) W. Vallentin, Chubut, Berlin 1906.

[4]) M. Alemann, Am Rio Negro. Drei Reisen nach dem Argentinischen Rio Negro-Territorium, Berlin 1907.

[5]) Informe oficial de la Comision cientifica agregada al Est. Maj. Gen. de la Expedición al Rio Negro realizada 1879 III. Geologia, Buenos Aires 1882.

und erweiterte die von H. Burmeister und A. Stelzner über die Pampa gemachten Beobachtungen auf die heutige Gobernación de la Pampa; Oberst Host beteiligte sich am Feldzug von 1881 und beschrieb die Militärgrenze am Rio Neuquén genauer[1]), während G. Niederlein einige wissenschaftliche Ergebnisse der von Argentinien nach dem Rio Negro entsendeten Expedition veröffentlichte[2]). Im Jahre 1889 beschrieb J. J. Rhode das südliche Pampagebiet[3]), und 1891 bereiste J. von Siemiradzki zu geologischen Zwecken die südliche Pampa[4]).

Über die Entstehung und das Alter der Pampasformation hat Santiago Roth bereits 1888 eine wichtige Arbeit veröffentlicht, die von einer geologischen Karte und Profiltafeln begleitet ist[5]), der deutsche Ingenieur J. B. von Grumbkow führte 1890 eine genaue Vermessung des Mar Chiquita aus[6]), der deutsche Geolog W. Bodenbender untersuchte das benachbarte Gebiet des Rio Primero de Córdoba im westlichen Grenzgebiet der Pampa[7]) und veröffentlichte eine für die Entstehung der Pampa wichtige Arbeit, betitelt: „Die Pampa-Ebene im Osten der Sierra de Córdoba"[8]).

Jahre hindurch untersuchte auch R. Hauthal den geologischen Aufbau der Provinz Buenos Aires[9]).

---

[1]) Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. z. Berlin 1882, S. 153ff. mit Karte und Bolet. del Instituto Geográfico Argentino 1882, p. 100 u. 144.

[2]) Petermanns Geogr. Mitt. 1883, S. 48ff.

[3]) Descripción de las Gobernaciones Nacionales de la Pampa, del Rio Negro y del Neuquén (vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1891, LB. 1764).

[4]) Pet. Mitt. 1893, S. 40 und 1894, S. 214; Dr. H. Zipalowicz kritisierte in den Denkschriften der K. K. Akademie der Wissenschaften zu Wien (Bd. 60, Wien 1893) die von J. v. Siemiradzki gewonnenen Ergebnisse.

[5]) Zeitschrift der Deutschen Geolog. Gesellschaft 1888 XL, S. 375ff. und Pet. Geogr. Mitt. 1890 LB. Nr. 1042.

[6]) Bolet. del Instituto Geográfico Argentino 1890 XI, p. 415 und Pet. Geogr. Mitt. 1891, LB. 298.

[7]) La Cuenca del Valle del Rio Primero de Córdoba (Boletin de la Academia Nacional de Ciencias de Córdoba XII, p. 5) begleitet von Profilen und einer geologischen Skizze (vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1891, LB. 1765).

[8]) Pet. Geogr. Mitt. 1893, S. 231—237 und 259—264.

[9]) Revista del Museo de La Plata VII, p. 479—489 mit 3 Tafeln (vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1898, LB. 573).

In den Jahren 1895—1900 bereiste Dr. Karl Kaerger, landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft in Buenos Aires, die Länder des spanischen Amerika zu Studienzwecken und erstattete darüber eine Anzahl längerer Berichte, die er später in einem größeren zweibändigen Werke veröffentlicht hat[1]. Der erste Band derselben ist eine wahre Fundgrube von Materialien über die landwirtschaftlichen Verhältnisse der La Plata-Länder, die Kaerger, zugleich Wissenschaftler wie praktisch erfahrener Landwirt, besonders aber ein ausgezeichneter und nimmer rastender Beobachter, in Südamerika zusammengetragen hat.

Im verflossenen Jahrzehnt entfalteten E. von Hase[2], insbesondere aber die schon bei Patagonien genannten Kulturpioniere W. Vallentin[3] sowie Th. und M. Alemann eine lebhafte Propaganda für die Besiedlung der südlichen Pampagebiete; sie bereisten 1897 und 1898 den Rio Chubut und den Rio Negro und veröffentlichten mehrere Bücher, insbesondere über das Rio Negrogebiet[4].

5. Der argentinische Chaco.

Der zu Argentinien gehörige Teil des Gran Chaco zwischen dem Rio Salado und dem Rio Pilcomayo einerseits, zwischen den Anden und dem Rio Paraná andererseits, gliedert sich in den Chaco Austral vom Nordende der Pampa bis zum Rio Bermejo und dem Chaco Central zwischen dem Bermejo und dem Pilcomayo.

Die Kolonisation dieses Gebietes begann erst vor etwa 30 Jahren stärker einzusetzen, nachdem der General B. Victorica

[1] K. Kaerger, Landwirtschaft und Kolonisation im spanischen Amerika, Leipzig, Duncker u. Humblot 1901 f. Bd. I, Die La Plata-Länder.

[2] E. von Hase, In der Pampa. Argentinische Skizzen. Halle 1906.

[3] W. Vallentin, Ein unerschlossenes Kulturland. Neuquén und Rio Negro, Berlin 1907.

[4] M. Alemann, Das große Neuquénbecken, Buenos Aires 1898; Derselbe, Aus dem Südwesten der argentinischen Kleeregion, Buenos Aires 1904; Derselbe, Am Rio Negro, Berlin 1907 u. a. m.

1884—1885 mit fünf Kolonnen den Chaco Austral, teilweise auch den Chaco Central von Indianern mehr gesäubert hatte[1]).

Von deutschen Forschern bereiste der Botaniker P. G. Lorentz den Chaco und untersuchte die Vegetationsformen desselben[2]), J. A. Baldrich schrieb 1890 ein allgemeines Werk über den Chaco[3]). Seit 1900 haben besonders G. Lange[4]) und W. Herrmann[5]), Adalbert und Albert Schmeid die Flüsse des Chaco genauer erkundet[6]); neuerdings widmete der Hamburger R. Lütgens namentlich der Quebracho-Ausnutzung besondere Aufmerksamkeit[7]).

6. Das Zwischenstromland.

Das Zwischenstromland füllt den Raum zwischen dem Paraná und dem Uruguay in einer Breite von etwa 200 km und einer Länge von etwa 1000 km aus; er wird in den nördlichen „Misiones" bereits von den Ausläufern des Berglandes von Brasilien durchzogen. Dieses Territorio de las Misiones, das Gebiet der früheren Jesuitenniederlassungen am mittleren Paraná, war bis auf die neueste Zeit wenig besucht, doch interessiert sich seit etwa 25 Jahren die argentinische Regierung lebhafter für dieses bereits annähernd tropische Gebiet; von deutscher Seite hat sich namentlich G. Niederlein genauer mit demselben befaßt[8]), die Vegetation schilderte der Botaniker P. G. Lorentz[9]).

---

[1]) Vgl. J. Rhode in Ztschr. d. Ges. f. Erdkunde z. Berlin 1886, S. 59 bis 82, mit einer Karte des Chaco.

[2]) Reiseskizzen aus Argentinien, Buenos Aires 1875.

[3]) J. A. Baldrich, El Chaco central norte, Buenos Aires y La Plata 1890.

[4]) G. Lange, The river Pilcomayo, London 1907.

[5]) W. Herrmann, Die deutsche Pilcomayo-Expedition (Zeitschr. d. Ges. f. Erdk. zu Berlin 1908).

[6]) Reise am Pilcomayo und Confuso (Le Globe 1909 Bd. 48).

[7]) R. Lütgens, Die Quebrachogebiete in Argentinien und Paraguay (Mitt. d. Geogr. Ges. z. Hamburg Bd. 25, 1911).

[8]) Vgl. Pet. Geogr. Mitt. 1885, S. 102ff., sowie G. Niederlein, Studien über das Territorio Misiones (Boletin del Instituto Geográfico Argentino 1891 H. X, S. 209ff.

[9]) La Vegetación del Nordeste de la Provincia de Entre Rios, Buenos Aires 1878.

II. Das deutsche Element in Argentinien.

1. Die Einwanderung[1]).

Die unter Karl V. (I.) im 16. Jahrhundert nach dem La Plata eingedrungenen Deutschen sind für die Einwanderung aus Deutschland völlig bedeutungslos, da bereits unter Philipp II. dieser Zuzug deutscher Einwanderer völlig aufhörte.

In der spanischen Kolonialzeit gelangten höchstens Mitglieder katholischer Orden in das sonst gegen Fremde völlig abgeschlossene Gebiet (S. 749 f.), so daß erst mit der Loslösung desselben vom Mutterland die Anknüpfung von Handelsbeziehungen möglich wurde; eine Zuwanderung von Deutschen nach Argentinien konnte nunmehr erst beginnen, also seit etwa 1820. Besonders in den Jahren 1821—1825 kam auf Veranlassung des damaligen Ministers Rivadavia eine größere Anzahl von deutschen Familien in Buenos Aires an. Ein einziges Segelschiff soll über 300 Deutsche gebracht haben[2]). Eine weitere Verstärkung erfuhr das Deutschtum Argentiniens in den folgenden Jahren, als nach Beendigung des argentinisch-brasilianischen Krieges eine Anzahl deutscher Soldaten, die im brasilianischen Heere gedient hatten, sich kriegsmüde in Buenos Aires niederließen, um sich als Milchhändler oder Handwerker ihren Unterhalt zu verdienen. Die Zahl der deutschen Kaufleute war noch sehr gering. Obwohl es den meisten dieser Leute wirtschaftlich gut ging, nahm die Einwanderung von Deutschen kaum zu.

Der Hauptstrom der deutschen Auswanderer mied das Land, sie fürchteten, die dort herrschenden verworrenen politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse würden ihnen nicht das Vorwärts-

[1]) Für diesen 2. Abschnitt kommen namentlich in Betracht: 1. Dr. G. Hiller, Einwanderung und Einwanderungspolitik in Argentinien, Berlin, Dietrich Reimer, 1912 (Bd. I von „Einwanderung und Kolonisation in Argentinien"); 2. Handbuch des Deutschtums im Auslande usw., 2. Aufl. Berlin, Dietrich Reimer, 1906; 3. R. Gabert, Das deutsche Bildungswesen in Argentinien und seine Organisation, Erlanger Dissertation, Altenburg 1908; 4. W. Vallentin, Das Deutschtum in Südamerika, Berlin, H. Paetel, 1908.

[2]) C. Sennewald, Die Entwicklung der deutschen evangelischen Gemeindeschule, jetzt Germaniaschule in Buenos Aires. (Jahresbericht der Germaniaschule 1904).

kommen gewähren, wie es bei Nordamerika der Fall war. So zählte 1842 die deutsche Kolonie von Buenos Aires mit damals rund 50 000 Einwohnern etwa 600 Köpfe; man gründete 1843 eine deutsche Kirchengemeinde (vgl. 2), mit der eine deutsche Schule (vgl. 3) verbunden wurde. Auch weiterhin blieb das Deutschtum noch schwach, wenn auch 1848 manche tüchtige Kraft hinzukam. In bemerkbarem Maße machte sich das germanische Element erst um 1855 geltend, als Aron Castellanos aus Buenos Aires auf Betreiben von José Maria Cullen, dem damaligen Gobernador der Provinz Santa Fé, eine planmäßige Kolonisation einzuleiten begann. Am 1. Dezember 1855 trat der erste Zug von Kolonisten aus der Schweiz von Dünkirchen aus die Seereise nach Argentinien an, im Frühjahr 1856 folgten noch andere Familien nach; so wurde 1856 mit diesen herbeigeholten 200 Schweizerfamilien in der Provinz Santa Fé die Kolonie Esperanza gegründet, der bald San Carlos und San Gerónimo in derselben Provinz nachfolgten.

Auch diese wurden größtenteils von Schweizern besiedelt. Die Besiedlung ging jedoch im allgemeinen nur langsam vorwärts, weil seit Cullens Rücktritt im Jahre 1856 die rechte Triebkraft fehlte, auch waren die ersten Kolonisten in der Mehrzahl Gemeindearme, und daher zur Kolonisation ziemlich untaugliche Elemente; in der Kolonie Esperanza mißriet zudem durch eine Heuschreckenplage die Ernte, Mißgriffe der Verwaltung verschlechterten die Lage der Ankömmlinge; die beiden 1858 von einer Baseler Firma gegründeten Kolonien San Gerónimo und San Carlos Sud gediehen jedoch besser, wie auch die Kolonie Baradero bei Buenos Aires, die 1856 von Schweizern aus dem Kanton Freiburg in Angriff genommen wurde; 1857 war noch die Ansiedlung Villa Urquiza am linken Ufer des Paraná hinzugekommen; 1864 siedelten sich ferner auch einige deutsch-brasilianische Familien bei der Stadt Santa Fé an, im ganzen weisen aber die Jahre 1856—1868 nur mäßige Zahlen von schweizerischen und deutschen Elementen auf. Neue Anregung erhielt die deutsche Einwanderung erst, als die englischen Eisenbahngesellschaften, besonders die Zentralbahn, Ende der sechziger Jahre zu kolonisieren begannen.

Ihnen fielen zu beiden Seiten der Bahnlinie vertragsmäßig 5 km Land zu. Der Vertreter der neubegründeten „Argentine Land Company“ reiste nach der Schweiz und veranlaßte unternehmende Schweizer zur Auswanderung nach Argentinien. Es erhöhten sich daher die Einwanderungszahlen der Schweizer und auch der Deutschen von 1868 ab ganz bedeutend und erreichten 1873 eine Ziffer, die von den Schweizern später nicht mehr erreicht worden ist: es wanderten in diesem Jahre 1828 Schweizer und 793 Deutsche in Argentinien ein. Im Jahre 1870 bestehen bereits drei wichtige schweizer Kolonien an der Zentralbahn: Roldan-Bernstadt, San Gerónimo und Carcaraña, denen sodann in den nächsten Jahren noch weitere folgten.

Auch in den Provinzen Entre Rios und Buenos Aires hatte man fast gleichzeitig mit einer ausgedehnten Kolonisation begonnen. Kerndeutsch sind heute noch in Sprache und Sitte die rund 20 000 Deutschrussen, die sich in den Pampas von Buenos Aires und dem reichen Entre Rios etwa seit 1860 angesiedelt haben[1]). Es sind durchweg Nachkommen süddeutscher Auswanderer, die 1762 nach Rußland gingen und dort am Schwarzen Meer, an der Wolga und in Kaukasien angesiedelt wurden; sie wandten sich 1858 zunächst nach Paraná in Brasilien, zogen sodann zumeist nach Argentinien weiter und wohnen hier vorwiegend in den Provinzen Entre Rios (Crespo, Auli, St. Raphael, San Juan II, Santa Maria, Valle Maria, Campo Maria, San José, Santa Cruz, San Francisco und Santa Anita); in Buenos Aires (Hinojo, Sauce Corto I, II und III): Siedlungs- und Religionsgemeinschaft fallen bei diesen deutschen Katholiken stets zusammen. Die Zahl der Protestanten beläuft sich unter den deutschen Bauern nur auf einige Tausend. Die Geistlichen — Missionare der Steyler-Gesellschaft — sorgen auch für Schulen; die größeren Dörfer haben je eine Schule.

Seit etwa 1875 begann Argentinien sich zu einem Weizenausfuhrlande zu entwickeln, daher weisen die achtziger Jahre wieder größere Zahlen deutscher Einwanderung auf; 1889 er-

---

[1]) Johann Bodems, Die Deutschrussen in Südamerika (Verh. d. 2. Kolonialkongresses 1905, Berlin 1906, S. 740 ff.)

reichte die reichsdeutsche Einwanderung mit 2599 Personen ihren höchsten Stand; 1883 waren 1388 Deutsche, 1293 Schweizer und 1056 Österreicher hinzugekommen[1]).

Die erste Volkszählung vom Jahre 1869 ergab 1 830 000 Einwohner mit 212 000 Fremden, darunter 10 800 Germanen (Deutsche, Schweizer und Österreicher, also zusammen 5 %), die zweite Zählung vom Jahre 1895 bereits 4 045 000 Einwohner mit 1 005 000 Fremden, darunter 56 200 oder 5,6 % Germanen. Als Fremde sind hierbei aber nur gezählt, die ihr heimisches Bürgerrecht bewahrt oder doch das argentinische Bürgerrecht nicht erworben haben, auch gelten alle im Lande geborenen Kinder als Argentinier. Nach den Einwanderungslisten läßt sich die Zahl der Deutsch-Germanen für 1906 auf über 150 000 schätzen. Bereits in der zweiten Generation gehen viele dem Deutschtum verloren, manche bereits in der ersten, in der dritten Generation kann nur ein kleiner Teil noch als deutsch bezeichnet werden. Man kann von obiger Zahl also ruhig ein Drittel abziehen, so daß rund 100 000 verbleiben[2]).

Von den seit 1867 bis einschließlich 1910 eingewanderten 3 618 610 Zwischendeckern entfielen auf die:

1. Italiener	1 939 496
2. Spanier	1 001 892
3. Franzosen	193 415
4. Russen	106 114[3])

[1]) Gabert a. a. O., S. 11.

[2]) Nach der Berechnung von Dr. G. Carrasco (Boletin Demográfico für 1906) waren 1906: 21215 Reichsdeutsche vorhanden; dazu kamen 24039 Österreicher, 14527 Schweizer, 37773 Russen. Es ergäben sich, wenn Reichsdeutsche, Schweizer und Österreicher-Ungarn nach Abzug der Ungarn und Tschechen berücksichtigt werden, bei Zuzählung von 20000 Russen bereits 64000 Germanen, wobei der Nachwuchs nicht mitgerechnet ist. Die Schätzung des „Handbuchs des Deutschtums im Auslande" (2. Aufl. 1906, S. 347) von 44—46000 Deutschen ist also für das Jahr 1906 viel zu gering. Zur ‚raza germánica' werden noch die Holländer gerechnet außer den Deutschschweizern und Österreicher-Ungarn (von diesen sind aber die Tschechen und Ungarn abzuziehen).

[3]) Diese werden seit 1881 genannt, es sind Deutsche und Juden.

5. Österreicher und Ungarn	68 727[1])
6. Deutsche	46 350
7. Engländer	44 996
8. Schweizer	28 816
Zusammen	3 429 806 oder 95 %

Die Germanen treten somit stark gegen die Romanen zurück. Die deutsche Einwanderung betrug mit 46 350 von 1867—1910 nur 1,2 % der Gesamteinwanderung: bis in die achtziger Jahre waren es nur wenige Hundert, die günstigeren Wirtschaftsverhältnisse bis 1890 zogen dann etwas stärkere Scharen zum La Plata, deren Höchstzahl aber 2600 für ein Jahr nicht überschritt; die Krisis des Jahres 1890 bewirkte jedoch einen Rückgang, der bis 1902 anhielt. Seitdem ist die Einwanderung in ständiger Zunahme begriffen, sie betrug 1895 erst 282, 1900 aber bereits 673, 1903 1000, 1905 1836 und 1906 2178 Köpfe[2]). Daran war der starke Zug nach Nordamerika und die Unkenntnis über Argentinien in Deutschland hauptsächlich schuld. Nach dem Befreiungskampf kam zunächst eine Periode der Barbarei; erst zu Beginn der 50er Jahre traten geordnetere Verhältnisse ein, doch fehlte eine regelrechte Schiffahrtsverbindung mit Deutschland, denn Argentinien war erst nach monatelanger qualvoller Seefahrt zu erreichen. Die Nachrichten aus Argentinien nach der alten Heimat lauteten damals noch wenig günstig.

Änderung brachten die beiden Handelskrisen vor und nach dem Sezessionskrieg in der Union und dieser Krieg selbst (1861 bis 1865); nunmehr traten Männer wie von Reden, Wappäus in Göttingen, S. G. Kerst und namentlich J. J. Sturz in Neuyork für die Ablenkung der Auswanderung nach Südamerika überhaupt und besonders nach den La Plata-Staaten ein, doch blieben diese Bemühungen im ganzen damals noch ziemlich erfolglos.

Daß die Einwanderung nach Argentinien keine stärkere gewesen ist, liegt teilweise, wie oben erwähnt, auch an der Un-

[1]) Jedoch vorwiegend Slawen!
[2]) W. Vallentin, Das Deutschtum in Südamerika, Berlin, H. Paetel, 1908.

kenntnis der Deutschen über die dortigen Verhältnisse der Landesnatur, der Bewohner wie der wirtschaftlichen Verhältnisse! Es geht dies aus den von der Zentralstelle für Auswanderer erbetenen Auskünften klar hervor. Hierüber, wie über die Aussichten für deutsche Kaufleute, Techniker, Handwerker, landwirtschaftliche Arbeiter usw. gibt Dr. Georg Hiller im ersten Bande seines Werkes „Einwanderung und Kolonisation in Argentinien" nähere Auskunft, allerdings verweist er mehrfach auf den noch nicht erschienenen zweiten Band, der infolge des jetzigen Krieges wohl noch nicht so bald erscheinen dürfte.

Im Bedarfsfalle bietet jedoch auch der 1912 ausgegebene erste Band viele Belege[1]).

2. Deutsch-evangelische Gemeinden.

Für das Deutschtum in Argentinien war die Bildung deutsch-evangelischer Gemeinden sehr wichtig[2]). Die erste Gemeinde entstand 1842 in Buenos Aires, bekam sodann ihren Geistlichen und seit 1853 auch ihr eigenes Gotteshaus[3]). Sie wirkte vorbildlich für die späteren, z. B. für Esperanza de Santa Fé, Rosario de Santa Fé, General Alvear und Urdinarraén in Entre Rios. Zur Gemeinde in Buenos Aires gehören verschiedene Filialen in Barracas al Norte, Belgrano, Baradero und Quilmes. Mit anderen Gemeinden zusammen bildet diese die „La Plata-Synode", und zwar gehören zu ihr die evangelischen Gemeinden von Esperanza (1872), Humboldt, Rosario (1894), General Alvear (1896), Roldan, San Gerónimo, Carcaraña und Marcos Juarez; San Carlos de Bariloche ist 1907 begründet worden, wurde

[1]) Einwanderung und Einwanderungspolitik, Berlin, Dietrich Reimer, 1912.

[2]) H. Borchard, Die deutsche evangelische Diaspora, I, S. 85ff., vgl. auch E. W. Bußmann in Deutsch-Evangelisch I (1902), S. 99ff. Die deutschen Gemeinden am Rio de La Plata (Süd- und Mittelamerika 1913, S. 17—19).

[3]) Evangelisches Gemeindeblatt für die La Plata-Staaten (Deutsch-Evangelisch I, S. 95).

aber wegen der weit entfernten Lage am Nahuelhuapi der „Chile-Synode" angeschlossen[1]).

3. Das Schulwesen.

a) Die Volks- und Mittelschulen.

Die Germaniaschule in Buenos Aires ist die älteste deutsche Schule in ganz Südamerika überhaupt. Frühzeitig schon machte dieselbe sich von der Kirche unabhängig, neuerdings erlangte diese schöne und stattliche Germaniaschule für die Knabenabteilung auch die uneingeschränkte Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen zum Einjährig-Freiwilligen-Militärdienst. Längere Zeit war sie die einzige deutsche Schule in Argentinien, da erst 1870 in der Schweizerkolonie San Carlos Sud eine zweite Schule entstand — die argentinischen Staatsschulen sind übrigens auch erst um diese Zeit ins Leben getreten unter Sarmientos Präsidentschaft (1868—1874) —, dann folgte 1875 San Gerónimo, 1876 Roldan-Bernstadt, 1882 Romany, 1883 Carcaraña und Baradero, 1890 Progreso, bis 1900 kommen noch etwa 20 Schulen hinzu, wie z. B. die in Rosario 1892, Barracas 1893 (ferner die höhere Knabenschule in Belgrano 1897 und die „Deutsche Schule" in Buenos Aires 1898); 1905 gab es in Argentinien 59 deutsche Schulen mit 3233 Schülern, von denen 1140 auf die vier großen deutschen Schulen in Buenos Aires, 1056 auf die 23 Schulen der Provinz Santa Fé, 669 auf die 17 Schulen der Provinz Entre Rios, 204 auf die 5 der Provinz Córdoba, und 95 Schüler auf die 4 Schulen der Provinz Buenos Aires kamen[2]).

Für 1908 kann man etwa 65 Schulen mit mindestens 3500 Schülern annehmen; hinzukamen z. B. Tucumán (1907), San Carlos de Bariloche u. a. m. Naturgemäß ist ein großer Abstand von den dürftigen Kampschulen in den Kolonien der Deutschrussen in Entre Rios bis zu den modernen „Höheren

[1]) R. Gabert a. a. O., S. 13.

[2]) Vgl. Dr. Ruges Zusammenstellung im Jahresbericht der Germaniaschule 1906.

Knaben- und Mädchenschulen" der Hauptstadt. Außer der Realschule der Germaniaschule hat auch die höhere Knabenschule in Belgrano seit 1906 die Berechtigung zur Ausstellung von Einjährig Freiwilligen-Zeugnissen erhalten; die „Deutsche Schule" in Buenos Aires und die Stadtschule in Rosario könnte man als höhere Bürgerschulen bezeichnen; die Mädchenschule von Fräulein Libau in Belgrano und die der Germaniaschule sind „Höhere Mädchenschulen", auch gehören wohl die Mädchenklassen der „Deutschen Schule" in Buenos Aires und der Rosariner Stadtschule in die höhere Stufe der Mittelschulen; alle übrigen deutschen Schulen Argentiniens sind Volksschulen, viele von ihnen sind zwar durchaus gut eingerichtet, die kleinen Kampschulen allerdings sind nur sehr bescheidene und kümmerliche Bildungsstätten.

Der Abstammung nach sind etwa 80 % der Schüler Deutsche, und zwar 50 % Reichsdeutsche, 28 % Deutschschweizer und nur 2 % Österreicher, die übrigen 20 % Romanen (in den Städten weniger, auf dem Lande mehr). In Buenos Aires z. B. sind von allen Schülern etwa 90 % Deutsche (68 % Reichsdeutsche, 20 % Deutschschweizer), auf dem Lande aber nur 75 % Deutsche, und zwar nur 10 % Reichsdeutsche, 65 % Deutschschweizer, der Rest (25 %) Romanen.

1905 unterrichteten (einschließlich der Hilfskräfte) 185 Lehrkräfte (80 % waren Deutsche, und zwar 45 % Reichsdeutsche, 35 % Schweizer). Mehr als ein Drittel derselben waren allerdings Autodidakten.

Nur bei wenigen Schulen überwiegt jedoch die deutsche Sprache im Lehrplan, wie z. B. in Buenos Aires, Belgrano, Barracas, San Carlos Sud, Rosario und Córdoba, meist sind Deutsch und Spanisch gleichgestellt, in manchen Landschulen, wie in Roldan, Carcaraña usw. überwiegt aber sogar die spanische Sprache.

Zur Verbesserung des Schulwesens wurden seit 1903 verschiedene deutsche akademisch gebildete Oberlehrer zugezogen. In den Nationalkollegien (Realanstalten) wird in der Oberklasse (5.—7. Schuljahr) Deutsch als einzige lebende Fremdsprache gelehrt.

Neuerdings wurde ein Schüler Wundts, Dr. Felix Krüger, zur Einrichtung einer Lehranstalt für experimentelle Psychologie nach Buenos Aires berufen.

Da nicht nur junge Deutsche, sondern auch viele Argentinier die deutschen Schulen besuchen, wollte die Regierung die deutschen Mittelschulen zu Staatsanstalten machen, doch hat die ältere Germaniaschule dies Anerbieten trotz der gebotenen Vorteile abgewiesen, hingegen ist die Realschule in der Vorstadt Belgrano eine argentinische Staatsanstalt geworden. Erstere wurde 1912 von 430, diese sogar von 470, die Schule in Barracas del Norte von 174 Schülern besucht. Nach W. Schmidt und Dr. Chr. Grotewold sind im ganzen bereits mehr als 100 deutsche Volksschulen in Argentinien mit gegen 100 ständigen Lehrkräften und 6000 Schülern vorhanden — in ganz Südamerika rund 1000 Schulen mit etwa 40 000 Schülern. Die Lehrer haben sich organisiert und bilden den „Allgemeinen Verein deutscher Lehrer in den La Plata-Staaten“; speziell die Lehrer in Buenos Aires haben seit 1902 einen besonderen „Verein Deutscher Lehrer in Buenos Aires“ und geben die Zeitschrift für argentinische Volkskunde heraus. Dieselbe erscheint seit dem 1. April 1912 in zweimonatlichen Zwischenräumen[1]).

b) Die Universitäten und Akademien.

An dem wissenschaftlichen Leben des Landes nahmen die Deutschen schon seit längerer Zeit den regsten Anteil. Der erste deutsche Gelehrte, der schon 1825 nach Argentinien gerufen wurde, war Dr. Lantz; viel später erst folgte Hermann Bur-

[1]) Bd. I u. II erschienen vollständig, von Bd. III 3 Hefte. Diese Zeitschrift bildet zugleich ein Zentralorgan für den Lehrerverein von Buenos Aires. Über die deutschen Schulen vgl. namentlich das Handbuch des Deutschen Schulvereins, sowie die mehrfach genannte Dissertation von Dr. R. Gabert, Das deutsche Bildungswesen in Argentinien und seine Organisation, und Hans Amrhein, Die deutsche Schule im Auslande, Sammlung Göschen Nr. 259 175 S., Leipzig. Auch die Provinzen haben besondere deutsche Schulvereine z. B. in Rosario de Santa Fé (vgl. den Bericht über das Schuljahr 1912, 138 Schüler, darunter 89 Reichsdeutsche, 106 Deutschsprechende, Nichtdeutsche 32); in Bahia Blanca (Ber. über das 9. Schuljahr usw. Süd- u. Mittelamerika 1913 S. 113).

meister aus Halle a. S., den der Präsident Sarmiento, dieser eigentliche Schöpfer und Begründer des argentinischen Schulwesens in das Land rief; ihm wurde neuerdings ein Denkmal im Park von Palermo zu Buenos Aires errichtet (vgl. oben unter I).

H. Burmeister leitete zuerst kurze Zeit die Akademie der exakten Wissenschaften in Córdoba; an dieser wirkten die Botaniker B. G. Lorentz, G. Hieronymus und Dr. Kurz, die Professoren A. Stelzner, Dr. M. Siewert, Dr. H. Weyembergh, Dr. Adolf und Oskar Döring, Dr. Harperat, die Geologen Dr. Bodenbender und Dr. Brackebusch, der Pädagog Dr. O. Stöwer. In La Plata wurde außer dem berühmten Museum gleichfalls eine Universität gegründet; an ihr wirkten Dr. E. Bose als Physiker, Dr. R. Hauthal als Geolog, und jetzt ist an ihr Dr. R. Lehmann-Nitsche, der Anthropolog des La Plata-Museums, beschäftigt. An der Universität Buenos Aires wirkte früher gleichfalls H. Burmeister, jetzt lehren dort Dr. Wernicke und der deutsche Ingenieur Krause; Dr. E. Holmberg leitet den Zoologischen Garten der Hauptstadt. Sehr verdient machte sich auch in wissenschaftlicher Hinsicht um Argentinien der jetzt hochbetagte Gustav Niederlein in Zittau, schon seit 1878 Honorarkonsul, als Botaniker sowie als wissenschaftlicher Begleiter des Generals Roca im Indianerkrieg 1879 und 1880, ferner als Naturforscher der argentinisch-brasilianischen Grenzkommission 1886/87, als Sachverständiger für die Weltausstellungen in Paris (1888) und London (1892), sowie als Generalkommissar für Europa auf der Internationalen Ausstellung gelegentlich der Jahrhundertfeier in Buenos Aires im Jahre 1910. Viele Arbeiten über Argentinien stammen von ihm her.

4. Deutsche Vereine.

In den dreißiger Jahren gab es in Buenos Aires einen „Deutschen Klub“, der sich allerdings später in den „Fremdenklub“ verwandelte. Mit der Zunahme der Deutschen in Argentinien hat sich aber das Vereinswesen immer stärker entwickelt.

a) Wissenschaftliche Vereine.

Die in Buenos Aires lebenden deutschen Gelehrten haben einen „Deutschen wissenschaftlichen Verein“ mit Bibliothek und Vortragsabenden begründet. Hier besteht auch der „Südamerikanische Bezirksverein“ für Chemiker als Abteilung des großen „Vereins deutscher Chemiker“ mit etwa 50 Mitgliedern.

b) Gemeinnützige und Hilfsvereine.

Wie die Männer der Wissenschaft sich zu „Vereinen“ zusammenschließen, so haben auch sonst die Deutschen in Argentinien viele Vereine ins Leben gerufen.

Bereits 1867 wurde der „Deutsche Hospitalverein“ gegründet und übernahm von dem schon ein Jahrzehnt bestehenden „Deutschen Krankenverein“ das Grundstück, auf dem 1878 das Deutsche Hospital als eine Musteranstalt erbaut wurde. Es kann etwa 150 Kranke nach der Fertigstellung des Erweiterungsbaues aufnehmen. Hier wirkten und wirken noch tüchtige deutsche Ärzte. Genannt seien ferner der „Deutsche Krankenverein“, die „Allgemeine deutsche Unterstützungskasse“, der „Deutsche Hilfsverein“, der „Verein zum Schutze germanischer Einwanderer“, das „Frauenheim“, das „Deutsche Waisenhaus“ in Varadero, das „Deutsche Seemannsheim“ mit seinem segensreich wirkenden Stellenvermittlungsbureau für Seeleute, der „Deutsche Kriegerverein“ u. a. m. Allgemeine Bedeutung hat der auch Holländern und Skandinaviern offenstehende „Germanische Verein“ seit 1903 erlangt, der einen Rechtsschutz bietet.

c) Gesellige Vereine.

Aus dem schon 1853 gegründeten „Deutschen Turnverein“ in Buenos Aires entstand der „Deutsche Klub“ mit einem prachtvollen Klubhause daselbst, ihm schließen sich in anderen argentinischen Städten weitere „Deutsche Klubs“ an. Ein eigenes Heim besitzt in Buenos Aires auch der schon 1855 gegründete „Gesangverein Germania“; diesen schließen sich an der 1895 gegründete „Deutsche Männergesangverein“, der „Männer-

chor Belgrano", der Gesangverein „Eintracht", der „Frauenkirchenchor" und der „Theaterverein". Ein eigenes Klubhaus besitzt auch der Ruderverein „Teutonia" auf dem Paranádelta in Tigre mit gegen 600 Mitgliedern; er besteht seit 1890.

Diese rege Vereinstätigkeit ist natürlich nicht auf Buenos Aires beschränkt, wenn sie auch hier weitaus am stärksten in die Erscheinung tritt. Die Deutschen sind ja über alle Teile von Argentinien verbreitet, und haben besonders in den größeren Städten wie Rosario, Córdoba usw. gleichfalls entsprechend ein reges Vereinsleben entfaltet. In Rosario z. B. zählte 1910 die deutsche Kolonie 2000—3000 Köpfe; sie hat eine große Anhänglichkeit an ihr altes Vaterland und verfügt über ihre eigene 6klassige Schule[1]). Auch in Córdoba besteht eine angesehene deutsche Kolonie mit guter eigener Schule; auf Leibesübungen und Sport wird auch hier großer Wert gelegt[2]).

5. Die deutsche Presse.

Von den für die Erhaltung des Deutschtums in Argentinien besonders wichtigen periodischen Organen seien außer den rein wissenschaftlichen Arbeiten und der neuen Zweimonatsschrift „Zeitschrift für argentinische Volkskunde" des Lehrervereins von Buenos Aires noch folgende genannt:

1. Die seit 1888 bestehende Wochenschrift „Buenos-Aires-Handelszeitung", die auch gleichzeitig in spanischer Sprache ausgegeben und in Argentinien wie in Europa wegen ihrer gediegenen Übersichten des gesamten wirtschaftlichen Lebens viel gelesen wird.

2. Die älteste, größte und am meisten gelesene Tageszeitung, die „Deutsche La Plata-Zeitung", die sich mit der deutschen Kolonie nach und nach zu ihrer heutigen Bedeutung emporgearbeitet hat und ihren Lesern auch eine vorzügliche Sonntagsbeilage bietet, sowie eine besonders auf dem Kamp

---

[1]) C. von der Goltz, a. a. O., S. 40.
[2]) Ebenda, S. 35 u. 36.

viel gelesene Wochenausgabe, die „La Plata-Post", veranstaltet[1]).

3. Das um 1880 vom Schweizer Joh. Alemann begründete „Argentinische Tageblatt" wurde Aktienunternehmen, an dem jedoch die Söhne des Gründers, Moritz und Theodor, die Leitung behielten; namentlich der 1908 in der Schweiz verstorbene Moritz Alemann hatte sich um die Kolonisation Argentiniens durch seine Bücher („Am Rio Negro", „Wirtschaftliche Studie" usw.) sehr verdient gemacht (vgl. Teil I). Seitdem führt der überlebende Bruder dieses namentlich die Interessen der Schweizer vertretende Blatt weiter, auch hiervon erscheint ein Wochenblatt. Beide Ausgaben werden auf dem Lande in Argentinien wie auch in Europa viel gelesen. (Die Generalagentur für Deutschland hat Joh. Neider in Schöneberg-Berlin, Kaiser-Friedrichstr. 7).

4. Auch das seit 1894 von der Evangelischen La Plata-Synode herausgegebene „Evangelische Gemeindeblatt" hat eine erhebliche Bedeutung für die Deutschen in Argentinien. Jüngeren Ursprungs sind die „Rosariner Zeitung" u. a. m.[2]).

6. Besonders hervorragende Deutsch-Argentinier.

Schließlich seien neben den früher in ihrer Bedeutung für Argentinien gewürdigten Männern der Wissenschaft auch noch einige besonders hervorragende Deutschargentinier wenigstens genannt, die sich um die Entwicklung dieses Landes in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

1. Adolfo Bullrich, † 1904, war zweimal Bürgermeister in Buenos Aires und an vielen Unternehmungen beteiligt, wie an der Nationalbank, der Gasgesellschaft, der „Compañia Sud-Americana de Billetes de Banco"; er gehört zu den Begründern des Turnvereins und hat stets das Deutschtum hochgehalten.

---

[1]) Die Generalagentur beider Zeitungen hat für Deutschland L. Friederichsen u. Co. in Hamburg, Mönckebergerstr. 22 I.

[2]) Vgl. W. Schmidt und Dr. Chr. Grotewold, Argentinien, S. 389 bis 397.

2. Dr. Emilio Frers ist Vorsitzender der „Sociedad Rural Argentina“ und war der erste Ackerbauminister in Argentinien; ihm sind viele Bauten in der Provinz Buenos Aires zu verdanken, als er dann Minister der Öffentlichen Arbeiten geworden war. Auch die Internationale Ausstellung von 1910 während der Jahrhundertfeier ist sein Werk.

3. Carlos Maschwitz, ebenfalls Minister der Öffentlichen Arbeiten, stand lange Zeit an der Spitze der Ingenieure der Provinz Buenos Aires; er wurde 1895 Vorsitzender der General-Eisenbahndirektion und erwarb sich um die Entwicklung der Bahnen, besonders um die Durchführung der Transandinen Bahn große Verdienste.

4. Sein Nachfolger in der Leitung des Eisenbahnwesens wurde Albert Schneidewind, der in dasselbe gesunde Grundsätze einführte.

5. Francisco Seeber, geb. 1841 in Buenos Aires, hat sich vielfach in hohen Verwaltungsämtern betätigt, besonders für das Heerwesen, die Marine und den Handel Argentiniens, für die Hauptstadt als Oberbürgermeister, war aber auch an vielen Privatunternehmungen beteiligt und hat für das Deutschtum viel getan. In seinem Sinne wirken drei Söhne besonders in diplomatischen Stellungen weiter.

6. Hervorragend als Großkaufmann und Bankier war auch die Tätigkeit von Ernesto Tornquist (†), der die Firma „E. Tornquist y Compania“ in Buenos Aires 1874 begründete, jetzt ein Aktienunternehmen, in dem aber vorwiegend deutsche Kräfte tätig sind. Ihm ist der stetige Goldkurs (seit 1890) zu verdanken, die Grundlage des neuen wirtschaftlichen Aufblühens von Argentinien, auch verhinderte er den drohenden Krieg mit der Nachbarrepublik Chile.

In sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht ist das Deutschtum in Argentinien sehr erstarkt trotz der nicht großen Zahl der Deutschen; bei wachsendem Verständnis des Mutterlandes für die deutschen Interessen in dieser Republik kann noch sehr viel geschehen, und die deutsche Kolonisation auch in den südlicheren Teilen und nach Patagonien noch sehr gesteigert werden, so daß

dies Land mit teils subtropischem, teils gemäßigtem Land das Zukunftsland für deutsche Auswanderer zu werden vermag!

III. Die deutschen Interessen in Argentinien.

Nach den vorangehenden Darlegungen über den Anteil, den wir Deutsche an der Erforschung Argentiniens haben, und das Vordringen unserer Landsleute in das Wirtschaftsleben dieses Staates im Verein mit deutschen Einwanderern aus der Schweiz, Österreich und Rußland, erübrigt es nunmehr noch, die deutschen Interessen, die uns zurzeit mit diesem Lande verknüpfen, etwas genauer zu überblicken.

Gewiß haben wir in vieler Hinsicht trotz der nicht allzugroßen Zahl von Deutschen in dem ausgedehnten Lande bereits eine angesehene Stellung errungen und einen beachtenswerten Einfluß gewonnen, in vieler Hinsicht aber müssen wir erst noch weitere Erfolge zu erlangen suchen und dem deutschen Kapital neben dem nordamerikanischen, französischen und besonders neben dem englischen noch weitere Gebiete erschließen.

Sehr zu begrüßen ist vor allem, daß bei uns das Interesse weiter Kreise rege geworden ist, während wir nach der Krise von 1890 viel zu ängstlich und zurückhaltend geworden waren. Neuerdings haben die Jahrhundertfeier und der Austausch von Sonderabordnungen 1910 durch C. von der Goltz nach Buenos Aires und durch Dr. Salas nach Berlin im Juni 1913 recht fördernd gewirkt[1]). Vorher hatte vor allem der „Verein für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Ausland“ in jahrzehntelanger zäher Tätigkeit unter der Leitung von Dr. Jannasch in Berlin den Boden bereitet; die „Deutsch-Südamerikanische Gesellschaft“ in Berlin mit ihrem Organ „Süd- und Mittelamerika“ ist seit einer Reihe von Jahren hinzugetreten, sowie seit 1909 der „Deutsch-Argentinische Zentralverband“ in Berlin; endlich wirkt

[1]) Vgl. die Reiseeindrücke des deutschen Generalfeldmarschalls C. von der Goltz, sowie über die „Argentinische Sonderbotschaft in Berlin“ in der Zeitschrift Süd- und Mittelamerika 1913, S. 159ff. (Bilder), 173ff. (Dr. Lewalds Ansprache).

seit 1913 das „Südamerikanische Institut“ in Köln a. Rh. in ähnlichem Sinne!

Auch von seiten unserer Behörden wird jetzt für den Schutz der Deutschen ausreichend gesorgt und die bessere Kenntnis der argentinischen Verhältnisse in den breiteren Schichten mehr gefördert.

Zuerst waren die Freien Reichsstädte des Deutschen Bundes Hamburg, Bremen und auch Frankfurt a. M., und zwar schon in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, durch Konsuln vertreten; Preußen ernannte 1859 einen Geschäftsträger für Argentinien, der seit 1868 Ministerresident des Norddeutschen Bundes wurde, bis es auch hier zur diplomatischen Vertretung des Deutschen Reiches kam, die heute durch einen Gesandten ausgeübt wird, während zur Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen Interessen eine ganze Anzahl von Wahl- und Berufskonsuln ernannt wurden. Dem deutschen Generalkonsul in der Hauptstadt Buenos Aires sind noch Spezialsachverständige beigegeben; deutsche Konsulate bestehen ferner in Rosario, Santa Fé, Tucumán, Mendoza, Córdoba, Bahia Blanca, Salta, Puerto Gallegas und Puerto Madryn. Auch sind in Deutschland selbst nunmehr Konsuln um die Aufklärung über Argentinien eifrig bemüht, wie vor allem das Generalkonsulat in Hamburg und die argentinischen Konsulate in Barmen, Berlin, Chemnitz, Dessau, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Freiburg i. Br., Hamburg, Hannover, Hildesheim, Leipzig, Lübeck, München, Nürnberg, Stuttgart und Wiesbaden. Verschiedene Bankinstitute treten hinzu, wie namentlich die „Deutsche Überseeische Bank“, die „Dresdner Bank“ und der „Schaaffhausensche Bankverein“, um die Geldgeschäfte mit Argentinien zu entwickeln. Insbesondere aber muß die deutsche Auswanderung nach Argentinien großzügig und umsichtig gefördert werden; es darf keine solch schwindelhafte Auswanderungspropaganda bei uns sich wieder breit machen, wie sie z. B. zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Dr. Paul Märtens „Südamerika unter besonderer Berücksichtigung Argentiniens“ (Berlin

1899) betrieben wurde, die dann zu schlimmen Enttäuschungen der Betroffenen führen muß. Das sollte nach dem Krieg um so mehr geschehen, als warnende Stimmen wohl unterrichteter Männer unlängst eine neue Krise prophezeiten, die durch das brutale und rücksichtslose Vorgehen der Nordamerikaner in Argentinien hereinzubrechen droht.

1. Die soziale Betätigung der Deutschen in Argentinien.

Die Stellung der Deutschen beruht ja nicht, wie schon betont wurde, auf der für das riesige Land recht bescheidenen Anzahl oder gar auf der Rassenverwandtschaft mit der Hauptmasse der Bevölkerung, wie bei den aus Spanien, Italien und Frankreich seit etwa 100 Jahren eingewanderten Kolonisten, sondern hauptsächlich auf dem Handel (s. unter 3); auch haben sich durch deutsche Forscher und Ärzte, deutsche Lehrer, deutsche Kaufleute, deutsche Techniker und deutsche Offiziere Beziehungen herausgebildet, die sehr erfreulich geworden sind trotz so mancher Verhetzung von seiten anderer Nationen. Die deutsche Wissenschaft genießt dort großes Ansehen, wie die Lehrmethoden der deutschen Schulmeister und die Charaktereigenschaften der Kaufleute und der Militärs sehr geschätzt sind; die letzteren haben das argentinische Heer nach deutscher Art ausgebildet und in Buenos Aires eine deutsche Kriegsakademie nach deutschem Muster eingerichtet[1]).

Die meisten Deutschen sind in den argentinischen Städten als Kaufleute, als Gewerbetreibende, Lehrer, Techniker, oder auch als Tagarbeiter, so vor allem in Buenos Aires, Rosario, Córdoba usw., beschäftigt; die übrigen verteilen sich zumeist als Ackerbauer und Viehzüchter über das ganze Land; doch sahen wir, daß es nur wenige geschlossene deutsche Kolonien gibt (abgesehen von denen der Schweizer und der Deutschrussen), so daß diese mehr vereinzelt lebenden Kolonisten ihr angestammtes

---

[1]) Vgl. besonders Arent, Argentinien, Abschnitt V, S. 58ff.; General Arent hat die Kriegsakademie in Buenos Aires ins Leben gerufen.

Volkstum leichter einbüßen, als jene. Die argentinische Regierung wünscht eben keine geschlossenen deutschen Ansiedlungen, damit die Einwanderer möglichst bald Argentinier werden sollen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie namentlich die deutsche Schule, die deutsche Presse und das entwickelte deutsche Vereinswesen hier abzuhelfen imstande ist.

Bei weitem die meisten Deutschen sind auf ein kleines Gebiet zusammengedrängt: auf die Provinzen Buenos Aires, Santa Fé, Entre Rios und Córdoba, auch Mendoza, Tucumán, sowie das Territorium Misiones kommen noch in Betracht.

In der Mehrzahl sind die Deutschen draußen im Lande Grundbesitzer und liegen dem Ackerbau ob, den sie wie die Viehzucht ja überhaupt in Argentinien z. T. erst richtig zur Blüte brachten. Der Wert der deutschen Grundbesitzer wird auf gegen ¼ Milliarde Mark angegeben (180 Mill. M. in der Provinz Buenos Aires, 30 Mill. M. in Rosario, 8—9 Mill. M. in Córdoba usw.)[1]. Namentlich in den Ackerbauprovinzen Santa Fé, Córdoba, und Entre Rios sind viele Deutsche (Reichsdeutsche sowohl wie Schweizer und Österreicher) als Grundbesitzer vertreten.

Die deutschen Farmen sind teilweise Musterfarmen; auf die an diese angrenzenden Gebiete hatten die Besitzer das Vorkaufsrecht; die erwachsenen Söhne begründen neue Anlagen und Tochterkolonien, z. B. von Esperanza und San Carlos aus, wie: Cavour, Grütli, Humboldt usw. Die Einwanderer arbeiten zumeist erst einige Jahre als Knechte (Peónes) oder als Halbpartner (Medieros), ehe sie sich selbst ein Gut erwerben und dieses bewirtschaften.

In den südlichen Provinzen wird vorzugsweise großkapitalistische Viehzucht getrieben; hier stehen die Deutschen an zweiter Stelle, die Engländer an erster. Deutsche Großbetriebe bestehen z. B. in Olavarria (Deutsch-Russen) und Tornquist; noch südlicher sind deutsche Schafzüchtereien; bereits in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts machte sich der Deutsche Claudius Stegmann um die Einführung von Merinoschafen

---

[1]) Handbuch d. Deutschtums im Ausl. 2. Aufl. 1906, S. 348.

sehr verdient. Namentlich sei nochmals eindringlichst auf die Aussichten germanischer Kolonisation in Argentinien hingewiesen! Nicht zu einseitig dürfen jedoch in dieser Beziehung die südlichen gemäßigten Gebiete mit vorwiegender Viehzucht betont werden, da hier leicht Abhängigkeit der Kolonisten von den Gauchos eintreten kann, auch eine Konzentration des Deutschtums in diesen Gegenden infolge der notwendigen Einzelsiedlung erschwert ist; man sollte die Ackerbauprovinzen der Pampasregion nicht zu sehr aus den Augen verlieren, wenn auch die neuesten Landspekulationen hier den Bodenerwerb bereits recht erschwert haben!

Es wäre durchaus im deutschen Interesse, wenn große Gesellschaften ausgedehnte Ländereien in erreichbarer Lage sich sichern würden, um sie später an Kolonisten zu verteilen. Sie können hierbei ein gutes Geschäft machen und doch den nationalen Interessen große Dienste leisten! Allerdings muß diese deutsche Kolonisation gut vorbereitet werden. Auch Landwirte mit Kapital können Geschäfte machen, wenn sie sich mit den Verhältnissen des Landes bekannt machen und diesen Rechnung tragen. Auch Großkapital kann mit Vorteil in Argentinien angelegt werden, wenn die heutige schwierige Lage überwunden sein wird.

Der kleine deutsche Landwirt wird hier zwar stets an der Scholle kleben, seine Sympathien aber bleiben der alten Heimat, auch wenn er ein guter Argentinier geworden ist, erhalten; er wird dort deutsche Waren kaufen, deutsche Sprache und Sitte bewahren; den Grundbesitz bietet ihm die neue Heimat, politisch geht er somit Deutschland verloren, aber das Gefühl der Zugehörigkeit bleibt lebendig!

Das Deutschtum gewinnt in Argentinien sogar eine erweiterte Bedeutung, indem alle deutsch Sprechenden, die Deutsch-Österreicher, Deutsch-Schweizer und Deutsch-Russen, aber auch die Holländer und Skandinavier mit den Reichsdeutschen in Beziehungen treten, die je nach den Umständen bald nur lockere, bald aber nur engere werden; die Sprache bildet ein unleugbares Band zwischen allen diesen genannten Gruppen. Allerdings

kolonisieren in Argentinien vorwiegend Italiener, Spanier, sowie Franzosen, also Romanen, dazu kommen noch französische und spanische Basken, ferner auch Slawen, jetzt besonders aus Österreich und aus Rußland, endlich neuerdings die russischen Juden, die der Baron Hirsch unterstützt hatte, um ihnen in Argentinien eine Unterkunft zu verschaffen!

Infolge des gesunden argentinischen Klimas geht es den eingewanderten Kaufleuten, Handwerkern und Landarbeitern gut, nur Dürre und Heuschrecken bedrohen gelegentlich die Früchte des Fleißes; Fehlschläge beruhen zumeist jedoch auf Unkenntnis der Verhältnisse oder auf schlechter Befähigung des einzelnen für die begonnene Tätigkeit.

Die deutsche Landwirtschaft sollte mit dem Aufschwung der Ackerbauerzeugnisse in Argentinien rechnen und sich an demselben durch Auswanderung von Deutschen dorthin beteiligen. Viele der Ausgewanderten werden in Argentinien viel Geld verdienen und dasselbe alsdann später häufig in Deutschland verzehren oder in Patagonien usw. Geld für Landerwerb anlegen; das hätte schon vor einigen Jahrzehnten geschehen können, aber man brachte den aufgestellten Plänen für die Ansiedler kein Vertrauen entgegen, und so kamen uns andere Nationen zuvor; weil wir nicht so wagemutig wie diese, sondern zu zaghaft waren, müssen wir uns nun mit dem begnügen, was die anderen übrig ließen; zudem müssen wir dies jetzt oftmals noch teuer bezahlen, weil die billigen Zeiten vorbei sind!

Sehr erfreulich ist es daher, daß eine größere „Germanisch-Argentinische genossenschaftliche Kolonisationsgesellschaft“ unlängst gegründet wurde, um Land bei der argentinischen Nationalregierung zu erwerben. Mit 2 Millionen Pesos (Gold) Kapital hat die Hamburger Firma Bromberg & Co. in Verbindung mit Hamburger und Berliner Banken diese Landgesellschaft ins Leben gerufen und auch bereits 5000 ha am Paraná bei Ibicuy in Entre Rios angekauft, um hier Bewässerungsanlagen herzustellen und sodann parzellierte Ländereien an Kolonisten zu verkaufen.

Aber nicht nur als Landwirt findet der deutsche Auswanderer

in diesem weiträumigen Land lohnende Unterkunft und aussichtsreiche Betätigung. Die Staatsbehörden unterstützen die Einwanderung von Fremden; die Deutschen sind in Argentinien gut angesehen, die deutschen Kolonien blühen empor. Die Deutschen sind namentlich auch als Beamte, als Gelehrte, sowie als Ärzte gesucht — die argentinischen Ärzte sind vorwiegend in Deutschland ausgebildet —, ferner als Kaufleute und Ingenieure. Viel kommt auf gute Lebensart und auf feinere Umgangsformen der Einwandernden an, um sich hier rasch einzuleben. Zweifelhafte Elemente sollten ihr Heil nicht in Argentinien versuchen! Es verdient alle Anerkennung, daß die argentinische Regierung Störenfriede des öffentlichen Lebens sehr tatkräftig abgewiesen und namentlich auch mit den sozialistischen und vollends mit den anarchistischen Umtrieben italienischer und russischer Zuwanderer kurzen Prozeß gemacht hat; lichtscheues Gesindel wird nach dem Feuerland befördert oder sonstwie unschädlich gemacht. Das Jahr 1910 der glänzenden Jahrhundertfeier hat dem Ausland bewiesen, welche Ergebnisse die Entwicklung der im Lande vorhandenen Kräfte gezeitigt hat; es werden keine Opfer gescheut, um neue Einwanderer herbeizuziehen!

2. Die Unterbringung des deutschen Kapitals in Argentinien.

Dies ist eine weitere wichtige Aufgabe der deutsch-argentinischen Interessen, denn noch ist das dünnbesiedelte Land nicht nur auf fremde Arbeitskräfte, sondern auch auf fremdes Kapital angewiesen! Auch hier sind uns besser über Argentinien unterrichtete Finanzleute Englands, Nordamerikas und Frankreichs in der Erwerbung von Bahnlinien, in der Gefrierindustrie usw. zuvorgekommen, wenn wir auch in der Bereitung des Fleischextraktes und neuerdings in der Elektrizitätsindustrie einen großen Erfolg errungen, sowie in der Entwicklung der großen Schiffahrtslinien erfolgreich mit den wetteifernden Nationen um die Palme gerungen haben.

Ob nun gerade die Beteiligung der Deutschen Bank an dem großen „Argentine Syndikat" ein richtiger Schritt gewesen ist, das muß die Zukunft lehren; da hierbei Nordamerika in erster Linie beteiligt ist, so wird dieses seine eigenen Interessen und Ziele unentwegt und rücksichtslos verfolgen, und es ist vielleicht gut, daß wir bei diesem Vorgehen keine entscheidende Rolle spielen. Jedenfalls ist dringende Vorsicht geboten! Es gibt andere Gelegenheiten für die Beteiligung des deutschen Großkapitals an Unternehmungen in Argentinien.

Von englischer und französischer Seite werden uns durch systematische Hetze diese Länder zu verekeln gesucht, um die deutsche Einwanderung zu vereiteln! Der Deutsche muß einwandern, Konzessionen erlangen, Bahnen bauen usw., deshalb müssen wir gute Vertrauensmänner und Berichterstatter haben, die das deutsche Volk rechtzeitig aufklären und belehren. Landbaugesellschaften müssen zusammenwirken, um Boden zu erwerben, Landwirte zur Kolonisation veranlassen usw. Die Weinbauer in Mendoza sind zum Teil ehemalige Tagelöhner, Lokomotivführer, Kaufleute, Handwerker usw.; eine ähnliche Zusammensetzung haben die Zuckerbarone in Tucumán, die Minenbesitzer usw., die durch Gunst der Umstände, das gute Klima, den reichen Boden, die Möglichkeit ausreichender Bewässerung usw. so emporkamen; doch fehlen vielfach die tüchtig und gründlich vorgebildeten Fachleute. War doch selbst der Begründer der Liebigwerke ein deutscher Maurergeselle ohne höhere Vorbildung und der größte Reeder Argentiniens ein einfacher Bootsmann!

Die Handelsorganisation liegt fast ganz in den Händen der germanischen Völker. Deutsche Firmen sind unter den maßgebenden Häusern ziemlich häufig zu finden. Mehr noch als ihre Zahl fällt ihre wirtschaftliche Bedeutung ins Gewicht. Der Warenaustausch geschieht vielfach durch ihre Vermittlung, auch wenn die Waren nach fremden Ländern bestimmt sind. Sie sind mit dem Einkaufe von Landeserzeugnissen, dem Vertrieb aller möglichen gewerblichen Gegenstände, Eisenwaren und Baumaterialien, aber auch von Luxus-, Mode- und Schnittwaren be-

schäftigt. Die meisten übernehmen auch Lieferungen für England, Frankreich, Belgien und Italien und selbst für die Union. Bedeutende chemische und pharmazeutische Fabriken haben in Buenos Aires besondere Vertreter[1]). Die Einrichtungen der meisten Brauereien stammen aus Deutschland; die technischen Betriebsleiter, Braumeister und gelernten Brauer sind fast ausschließlich Deutsche und deutschredende Österreicher und Schweizer; an den Brauereianlagen selbst haben deutsche Kapitalien starken Anteil. An Unternehmungen der landwirtschaftlichen Industrien in der Hauptstadt und den vier Hauptgetreideprovinzen sind Deutsche stark beteiligt, wie an der Herstellung von Fleischextrakt. Auch Dampfsägereien, die zum Teil gleichzeitig Quebracho ausführen, Herstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Waggons, Gärtnereien, Mühlen und Dampfziegeleien werden zum Teil von Deutschen betrieben.

Der Anteil der Deutschen an den Bergwerken ist gering; der Ausbeute von Wolfram-, Blei- und Silberminen in den Bezirken Rosario, Córdoba sind einige hunderttausend Mark deutscher Unternehmer gewidmet. Am stärksten zugenommen hat die Beteiligung deutschen Kapitals im engeren Bezirk von Buenos Aires; besonders hat sich die deutsche überseeische Elektrizität großartig entfaltet.

Aktien von Eisenbahnunternehmungen sind nur zu geringerem Betrage in deutschen Händen. Auf der Halbinsel Valdez in der Gobernación del Chubút wurde eine Kleinbahn von einem Deutschen erbaut.

Die Summe des in Argentinien angelegten deutschen Geldes wurde 1897 auf annähernd 580, 1907 auf etwa 750 Mill. M. veranschlagt (das englische auf 5 Milliarden, besonders für Bahnen und allerlei sonstige Unternehmungen). Abgesehen von der deutschen „Überseeischen Elektrizitätsgesellschaft“ ist deutsches Kapital auch oft mit fremdem zusammen angelegt, z. B. in Gefrieranstalten, Zuckerfabriken, Mühlen, Brauereien usw., nur hier und da tritt deutsches Kapital allein bereits mehr in den Vorder-

[1]) Für Rosario gibt Dr. E. von Halle (Amerika, S. 676) 30, für Córdoba 10, Bahia Blanca 7 deutsche Handelshäuser an.

grund, wie bei der Ausbeutung der Quebrachowälder, der Bereitung von Fleischkonserven, in Brauereien, Keltereien, Maschinen-, Wagen- und Möbelfabriken.

Die Getreideausfuhr war schon vor 20 Jahren zum größten Teile in deutschen Händen. Hauptsitz ist Buenos Aires; von hier wird das Korn fast allein ausgeführt. Das meiste deutsche Geld ist gleichfalls im Bereich der Landeshauptstadt, ferner innerhalb der Konsulatsbezirke Rosario, Bahia Blanca, Córdoba, Mendoza und Puerto Gallegos festgelegt.

Stark entwickelte sich der Verkehr der „Deutschen Überseeischen Bank“ mit dem Sitz in Buenos Aires und den Zweigniederlassungen in Bahia Blanca und Córdoba.

Die Beteiligung des deutschen Kapitals an Unternehmungen hat mit der Ausdehnung des deutschen Handels jedoch nicht gleichen Schritt gehalten; sie steht hinter der Englands und Frankreichs zurück[1]).

3. Der Handel.

Da die Industrie Argentiniens noch vielfach in den ersten Stadien der Entwicklung ist, so müssen die Erzeugnisse des Bodens die Einfuhr unentbehrlich gewordener Artikel des europäischen oder nordamerikanischen Gewerbfleißes bezahlt machen. An dieser europäischen Einfuhr muß Deutschland einen immer größeren Anteil zu gewinnen versuchen. Die deutschen Firmen befassen sich weniger mit der Einfuhr deutscher Waren als mit der Ausfuhr von argentinischen Erzeugnissen und deren Vertrieb nach den Nachbarstaaten. Weit über tausend deutsche Geschäftsleute sind hier tätig, deutsche Handelshäuser sind weit verbreitet. Die Getreideausfuhr ist zum großen Teil in deutschen Händen.

Von allen südamerikanischen Staaten besitzt Argentinien für den deutschen Überseehandel bei weitem die größte Bedeutung. Nahezu die Hälfte des gesamten deutschen Handels mit Südamerika entfällt auf dieses reiche Land (1903: 45 %, auf Brasilien 24,5 %, Chile 18 %, auf alle übrigen Staaten nur

[1]) E. von Halle, Amerika. S. 677—678.

12,5 %). Mit der Ausdehnung von Ackerbau und Viehzucht im Lande nimmt auch der deutsche Handelswert zu: während der deutsche Gesamthandel mit ganz Südamerika in dem Jahrzehnt von 1894 bis 1903 von 381 Mill. M. nur auf 412 Mill. M. stieg, betrug die Zunahme im Verkehr mit Argentinien allein 152 %: sie stieg von 134,2 auf 341,6 Mill. M. (und zwar besonders schnell seit 1902).

Besonders stark gewachsen ist, wie gesagt, der Anteil Deutschlands an der argentinischen Ausfuhr: von 104 Mill. M. im Jahre 1894 auf 336,5 Mill. M. im Jahre 1904[1]). Wir stehen nur noch hinter Frankreich und England zurück. Etwa ein Drittel des Weizens und der Rindshäute sowie fast die Hälfte der Wolle ging 1900 nach Deutschland; wichtig sind auch Leinsaat und Mais, Quebracho, Felle und Kleie.

In der Einfuhr nach Argentinien nahm Deutschland 1897—1902 bereits den zweiten Platz ein, in bedeutendem Abstand allerdings von England und nicht viel vor den Vereinigten Staaten und Italien: Eisen, Eisenwaren, Baumwollenwaren, Kurzwaren, Wolle und Wollstoffe, Papier- und Pappartikel, Maschinen, Fahrzeuge, Instrumente, Farbwaren, Drogen, Glas, Holzwaren aller Art usw. gehen von Deutschland nach Argentinien. Wir beziehen somit zumeist Rohstoffe und liefern dafür Industrieerzeugnisse. Deutsche Handelshäuser und Kaufleute sind denn auch zahlreich über ganz Argentinien verbreitet, die meisten in den Hafenstädten; in der Provinz Buenos Aires gibt es allein über 500 deutsche Handelshäuser, in Rosario über 40, in Córdoba und Bahia Blanca etwa je 10.

4. Die Schiffahrt.

Im ausländischen Schiffsverkehr kommt Deutschland an zweiter Stelle hinter England. An den 42 Seeschiffahrtslinien, die 1912 mit Argentinien verkehrten, waren 6 deutsche Linien in hervorragender Weise beteiligt: die Hamburg-Amerika-Linie, der

[1]) Handbuch des Deutschtums im Ausland, 2. Aufl. 1906, S. 350.

Norddeutsche Lloyd, die Hansa-Linie, die Hamburg-Südamerika-Linie, die Kosmos- und die Menzell-Linie.

In Buenos Aires besteht für die deutschen Seeleute ein deutsches Seemannsheim seit 1899, in dem auch Gottesdienste und gesellige Vereinigungen abgehalten werden (vgl. unter II, 4).

* * *

Aus den vorstehenden Angaben ersehen wir, daß das deutsche Element zwar nicht seiner Zahl nach, aber seiner ganzen sozialen Stellung nach in diesem gewaltig aufstrebenden Lande eine wichtige Rolle zu spielen begonnen hat. In ihren kirchlichen Verhältnissen unbehelligt, durch gut eingerichtete Schulen gefördert, haben unsere Landsleute durch den so bedeutsamen Anteil an dem wissenschaftlichen Leben, durch die anerkannt gewissenhafte Führung in mannigfaltigen Berufsarten, durch zahlreiche gesellige und Hilfsvereine, durch die Presse und die rege Mitwirkung an der Organisation des Handels, der Schiffahrt wie des ganzen Gewerbslebens in Argentinien durchweg hohe Achtung und Wertschätzung erlangt! Es ist daher zu wünschen, daß diese günstige Entwicklung nach dem Eintritt ruhiger Zeiten in Europa auch fernerhin sich immer kräftiger entfalten und im aufsteigenden Sinne vollziehen möge!

On the use of the word „history".

Von Jacob N. Bowman[1]).

"History", the word as well as the concept, came from the Greeks; through the ages new meanings were added to the original concept it named. In the 19th Century the movement of the natural sciences for greater clarity and exactness had its effect on the workers in the historical field; but the "scientific work" of the historian was not accompanied by a corresponding "scientific vocabulary". The historical field has been surveyed, new ideas have entered, new viewpoints have been raised and new usages have been adopted; but the power to express these things in as definite a manner as they are conceived has not developed correspondingly, language has not kept up with thought. This difference between thought and language has resulted in much confusion and in many debates between persons whose thoughts were very clear but whose vocabularies were unable to make distinctions.

Definition of terms is not here implied. A word and its concept are two different matters. The word "tree" and the thing "tree" are not the same. The word "tree" is a name for several things: a botanical specimen, a chemical precipitation, a picture, a genealogical figure, a gallows, or an action. "History", the word names several things; a book, a story, a time, a method, events, a science, a class, etc. What these things are that carry the same name, and the definition of the things so named are two different questions. How many and what are the things named by "history" is the object

---

[1]) Des Krieges wegen konnte der Verfasser die Korrektur nicht selber lesen.

of this paper. It accepts the word "history" as ordinarily defined by the etymologist; it will try to point to the things bearing this name, to the dependence on context for meaning and to the confusion resulting from the poverty of the historical vocabulary in expressing ideas which may be very clear in thought.

The paper will confine itself to American usage, and the citations to illustrate this usage will be taken from only a few books and articles that are representative in historical work and that are in a position to set the standard of the usage in this field: J. M. Vincent, Historical Research; Berry's Langlois and Seignobos, Introduction to the Study of History; the Committee of Seven; the Committee of Five; Robinson's New History; Bourne's Teaching of History and Civics; the last three presidential addresses before the American Historical Association; and the History Teacher's Magazine.

I.

History, meaning nothing more than the word, gives no difficulty. Great care is usually taken to designate the word as the something in mind, or the context is so close as to give no doubt as to meaning.

Bourne[1]) speaks directly of ,,the meaning of the word history"; while Vincent[2]) is less direct: "The etymology of the word is interesting, but gives no authority for the modern contents of the term. History is derived from *ἱστορία*, which means primarily a learning, or knowing by inquiry ..."

1.

History meaning the past; events, development, life activity or knowledge of something not human and independent of man. "Natural history", which named some of the natural sciences in their early days, carried this meaning. The adjective, natural, however, made the meaning clear. The sciences still use history as a name for the life activity, development, past, etc., of things with which the sciences deal. Geology especially makes much use of the word

---

1) H. E. Bourne, The Teaching of History and Civics, New York 1903, 4.

2) J. M. Vincent, Historical Research, New York 1911, 1—2.

in this sense, and gives it many of the meanings of the word when used in relation to man: the past, the past activity, the thread of events, development, events, facts, evolution, knowledge of the past, a book, etc.

Although the natural sciences seldom use the phrase, "natural history", the historians still use and quote it occasionally.

Vincent[1]) quotes Taine, who speaks of history as an art: "Its pictures must be as vivid as those of poetry, but its style must be as exact, its divisions as well marked, its laws as well proved, its inductions as precise as those of natural history". Langlois and Seignobos[2]) say that "no one would ever think of studying natural history in Buffon, whatever his opinion might be of the merits of this stylist". Shotwell[3]) quotes Marx's statement of his standpoint as one "from which the evolution of the economic formation of society is viewed as a process of natural history". Vincent[4]) speaks of physical geography, climate, etc., as indicating "the geological history of the globe".

This meaning of history is easily inferred from the use of a defining word or from the sentence context. Among historians it seems to give no difficulty either in use or in understanding. But when the thing named by the word, history, is an object of man's creation, or of his use, "history" takes on the meaning of the word when man (and his activity) is the object in mind. "The history of seals"[5]); "Literary expressions have had their history"[6]); ".... the legend has had a history of literary embellishment"[7]); also the history of coins, pyramids, heraldry, art, trade, Ulfilas' Bible, literature, language, — all carry a possible double meaning. The early works of historians on seals, literature, art, heraldry, etc., considered these objects of study as something apart from man; and to that extent "history" carried with it much the same meaning as "history" in "history of the globe". On the other hand the newer social sciences of the 19th century and the newer conceptions of the historians have bound these activities of man closer to the fields

---

[1]) 304.

[2]) Ch. V. Langlois and Ch. Seignobos, Introduction to the Study of History. New York 1898; Translation by G. V. Berry, 303. A new edition has just been published; but the publishers write that this edition is not a revision of that of 1898.

[3]) J. T. Shotwell, The Interpretation of History. American Historical Review, July 1913, 707.

[4]) 266. [5]) Vincent, 91. [6]) Ibid. 99. [7]) Ibid. 151.

that the historians study — politics, diplomacy and war — so that now the "history" of coins has much the same connotation as the "history" of the Greeks. Where the center of attention is directed to the coins, its "history" has to do with a thing; where the center is in man's relation to the coins and in their relation to him, this "history" has to deal more with man. In this transition, however, "history" still carries the meaning. In the "history" of the globe, of a coin, and of man, the word does have a common meaning, that of the "historical method" — which is no monopoly of the professional historian. For the geologist "history" has far fewer meanings than for the historian; while those of the historian of the coins are increasing as he sees more and more man behind and through the coin.

General usage grants that "history" has to do with man and his activities; it is considered a borrowed term when used by other than the historical science.

2.

History meaning the past of man. The meaning here includes the whole past of man; it may include the prehistorical period; the central idea seems to be the mere lapse of time. There is something of poetry and rhetoric about the use of this meaning.

Vincent[1]) says "Usage has remained steadfast only in this, that in some way or another history has been the story of mankind"; also "throughout history there has been a tendency to magnify the importance . . ."; also "Men and women have had the same human nature throughout the world's history . ."; and he also speaks "of a small part of the history of the world". Shotwell[2]) speaks of a story that "swept over the whole path of history"; and also says "Human history is thrown in line with that of the rest of nature". The Committee of Seven[3]) say of Cape Verde that it "not only juts out into the Atlantic, but stands forth as a promontory in human history"; and also speak of Caesar as "a story told by one of history's greatest men".

3.

History meaning active, creative, human life. The word here has in mind the human life functioning, doing things, making events

---

[1]) 2; 37; 177; 291. [2]) Ibid. 700, 707.

[3]) The Committee of Seven, The Study of History in the Schools, New York, 1900, 31; 31.

— that vital force, in other words, that dreams, plans and executes. The time may be either the past or the present.

Vincent[1]): "The natural environment as a factor in human history is accepted with various degrees of emphasis by the writers here selected"; "In the same class is the extreme school of sociological students who attempt to find the 'laws of history' "; "Even if we assume as proof the difficult proposition that the will of man is a negligible quantity in history . . ."

"Contemporary history", "Present history", carry the same meaning. This seems also to be the meaning of Freeman's phrase, once much used in America, Politics as Present History.

This meaning is not in great use by historians in America. To them the present active, creating humanity, as well as the immediate past, is still outside of their field; a study of the forces making the objects of their study is not a part of their science; to study the present in order to understand the past is only a theory.

4.

History meaning the active, creative human life in the past. This is number three placed in some part of the past or it may mean also the whole past. It is often difficult to know whether past or present is in the mind of the user. It is in very general use among those who are trying to see beyond the fact of historical criticism; and especially among the younger men and among the high school teachers. Social forces of American life are forcing the historian to consider more and more the forces making events now and to study and picture as nearly as possible the forces that made events in the past.

Vincent[2]), speaking of the facts and of the legend of St. Ursula, says that "Viewed as an imaginary ideal the story of St. Ursula is a greater tribute to religious history than were the barren facts of the first accounts". He also speaks of Tell in Swiss history; and of the men who "were conspicuous in the history of the Victorian age"; also of the sensationalism of the "yellow journal" as "an unpleasant phenomenon in modern newspaper history"; also of "a body of general conditions which have had influence in moulding society and in directing the current of its history"; "History does not repeat itself in that convenient fashion". He refers frequently to factors, economic

---

[1]) Ibid. 338, 8, 9. [2]) 150; 153; 162; 215; 261; 276.

factor, geographical, psychological and "race" factors in history. Shotwell[1]) says "History is more than events", and speaks of myth as "by far the largest of any one element in our whole history". Langlois and Seignobos[2]) say "We must make up our minds to treat legend as a product of imagination; we may look in it for a people's conceptions, not for the external facts in that people's history"; "The theory of chance as affecting history has been expounded in a masterly manner by M. Cournot . . ." The Committee of Seven[3]), Bourne[4]), and Robinson[5]), also use this meaning frequently. Andrews also uses it in his translation of Droysen's Grundriß[6]).

5.

History meaning the actual events and happenings of life, — the results and products of number three and four above. It has in mind the objective entity, the things seen with our own eyes today or learned about by the usual historical sources from other places and times than our own. With this meaning "history" enters into the field of philosophical controversy over the Ding an sich, and also into the field of historical controversy over the possibility of knowing things as they really happened. The word, however, is used even in these controversies.

Vincent[7]) says that the "chronicler would, therefore, have opportunity from time to time to learn events from the very makers of history". And again in discussing pictorial sources of "history" he says[8]) "As compared with written matter the picture has limited scope for the reproduction of history". Langlois and Seignobos[9]) also raise the question as to "whether it is a good thing for the historian to have mingled in the turmoil of active life, and to have helped to make the history of his own time before sitting down to write that of the past". The Committee of Seven[10]) write of the teacher remembering "that Marco Polo and Henry the Navigator and Meriwether Lewis were unfolding biography and making history . . ."

This is the "history" that Ranke was trying to find out how it really was; the "history" that any writer is trying to reconstruct and "make live", to have "rise out of the grave". It is the descrip-

[1]) Ibid. 693; 695; also 697; 698; 706.

[2]) 183; 246 note.

[3]) 48, 63, 90. [4]) 18, 19.

[5]) J. H. Robinson, The New History, New York 1912. First two chapters.

[6]) E. Benjamin Andrews, Outline of the Principles of History, Boston, 1897, 63, 74, 76.

[7]) 124. [8]) 155.

[9]) 47. The "history" to which "that" refers is number 13 below.

[10]) 31.

tive and narrative "history". But just as soon as the historical method begins its work on this "history" and sees connections and traces relations that are not visual in the isolated dramatic events, this "history" then becomes another "history" — that of number four above or of number six or seven below.

6.

History meaning facts. Fact is often used as synonymous with event, yet a distinction can be made between the two things. Event is the actual happening — "history" number five — fact is the historical scientific name for the event, the concept of the happening. The historian deals not with the event but with the fact; he discovers, classifies, compares, etc., the facts; from these then he tries to reconstruct the event.

Langlois and Seignobos[1]) speak of the German professors who "contributed towards the clearing up of the vague, general notion which the philosophers had of 'civilization'; for they applied themselves to the organization of the history of languages, of literatures, of the arts, of religions, of law, of economic phenomena, and so on, as so many separate branches of study". Vincent[2]) puts it: "Embellishment of the plain or incomplete truth has been the cause of nearly all the trouble in the transmission of history, and the chief business of the scholar is to eliminate the errors of his predecessors . . ."

7.

History meaning historical source: memory, relics, testimony, etc. The word does not seem to be widely used in this sense.

Vincent uses it twice[3]): "When the material crosses the line between consciously transmitted history and relics, that is to say, where it is conscious in part and unconscious in part, like a monument with an inscription, there is danger that the properties of each division will get confused in the search for truth". And a sub-head in a chapter on Judicial Documents he calls "history in Law Reports".

8.

History meaning the historic past of man. The word, historic, differentiates this meaning from that of number two. It means age, time, times, or period; it means the whole historic past or the

---

[1]) 300. [2]) 318. [3]) 168, 186.

whole of some part of it. In the latter case an adjective is used to designate the part; i. e. Mediaeval History, Modern History, Ancient History, etc. It does not refer to a definite set of facts or lines of development; the time element seems to dominate. This is one of the most frequent uses of the word.

Vincent[1]: "Moral lessons may be drawn from the events of history . . ."; "interpretation of early history"; "For the investigation of history previous to the 15th century . . ." Langlois and Seignobos[2]: "universal history", "local history", "contemporary history", "European history", "a period history", "survey of Oriental history", "to cover the entire range of history".

This use of "history" is so general that further illustration is unnecessary.

9.

History meaning a line of facts closely connected and related so as to make a necessary connected whole. The line may be long or short. It is the historical method creating long or short threads of facts for convenience of study, presentation, etc. The ideas of development and evolution do not enter; if they should, "history" would become number ten.

Vincent[3] says that the definition of history "itself has had a history of its own"; he speaks of the plan of Thucydides "which is purposely confined to the political and military history of the Peloponnesian War". "The history of the discovery of America must be traced not only in the written accounts of the early voyagers but in the drawings of the times." Langlois and Seignobos[4]: "We cannot, therefore, understand evolution by confining ourselves to a special branch of history", "The whole history of events is a chain of obviously and incontrovertibly connected incidents, each one of which is the determining cause of another".

It seems right to place under this meaning the phrases, "life history", which is frequently used by the natural scientists.

It is used by Vincent twice[5]: "A legend which had a life history of some four hundred years is the account often given of the state of the public mind about the year 1000"; "The period of its life history is so remote from the present that the student can approach the subject [Gothic architecture] with entire detachment".

"Tracing", "threading", "show the relation between" facts and

---

[1]) 9; 45; 44. [2]) 1; 39; 55.
[3]) 1; 3; 164. [4]) 247; 292. [5]) 150; 246.

events are the names of the activity dealing with this kind of "history".

10.

This "history" is that of number nine with special emphasis placed on the growth, development, evolution of the line of events. This "history" evaluates the events of the line in order to note progress, decline, growth, etc. "History" number nine is interested in the succession of facts; this "history" takes the succession of facts and studies the development of the events as they succeed one another.

Vincent[1]) speaks of the axioms as "in part logical conclusions in psychology and in part the accumulated evidence of observation in the moral history of the race". Langlois and Seignobos[2]): "Sometimes these boundary events are of the same species as the facts whose evolution we are studying — literary facts in the history of literature, political facts in political history"; and in speaking of the completion of the political and social sciences they say that "the direct observation of social phenomena (in a state of rest) is not a sufficient foundation for these sciences — there must be added a study of the development of these phenomena in time, that is, their history".

11.

History meaning known facts. Its center of interest is in the truthfulness of the facts or statements and in the veritable existence in the past of what is so claimed. This "history" is very much the same as number six; the difference is in the emphasis placed on the truthfulness and reality of facts.

Vincent[3]) speaks of fictitious speeches as "historical fiction rather than history"; he also speaks "of certain information which we may call history". Robinson[4]) says "The tragic reflection of Eli's daughter-in-law, when she learned of the discomfiture of her people at Ebenezer, are history; so are the provisions of Magna Charta, the origin of the doctrine of transsubstantiation, the fall of Santiago, the difference between a black friar and a white friar, the certified circulation of the New York World upon February 1 of the current year".

12.

History meaning the objective field of study. It includes several

[1]) 252. [2]) 250; 320. [3]) 140; 251; 251. [4]) 1.

or all of "histories" numbers three to eleven, i. e. the life, events, facts, development. It corresponds to that particular part of nature which is studied by each of the natural sciences. It is unfortunate that "history" is given as a name to the field of study as well as to so many of the parts of the field. The natural sciences are very fortunate in this regard in that the name of the science is not usually given to the field of its study. Nature is the general name for the field selected by chemistry, physics, geology, etc., as their fields of study. Certain activities in nature are sometimes called "chemistry" etc. Nature is a broad field studied by many sciences; the field of "history" is also broad, — but it is studied by "history" alone.

This indefinite use, or rather this use of the same word to designate the field of study and also the several parts thereof, is unfortunate for the historical science. Not only is there difficulty with many meanings but also with the necessity of securing the meaning from the context; and often, as will be noted later, it is almost impossible to know by any process just which "history" a writer has in mind.

The very antiquity of the word and the thing, "history", may be responsible for this state of affairs. Down through the ages the field and the study became specialized and segregated; but at each point the name "history" was retained by the segregated parts as well as by the remnant. Had "history" arisen in the late modern age with the many natural sciences one could at least hope that its vocabulary and phraseology might have become as definite as those of the fortunate sciences.

The use of the word with this meaning is quite general. Vincent[1]): "Many an inspired epigram has come to mind too late, and so in history many afterthoughts have been added to the real events". "The charters which are found so abundantly in English history are the fundamental laws under which the municipalities are supposed to operate . . ." He quotes Guizot — "Nothing falsifies history more than logic". Langlois and Seignobos[2]): "Now every thought and every action that has left no visible traces, or none but which have since disappeared, is lost for history"; they speak of dealing "with ancient Assyrian history"; "with Greek history"; "it depends on the part of history he proposes to study"; [the context makes this still clearer]. Such phrases as the following also carry this meaning: "philosophy of history", "writers on

[1]) 35; 195—196; 259. [2]) 17; 48; 49.

history", "the subject-matter of history", "to treat a point of history", "theory of history", "unity and meaning of history", "history as a fable agreed upon".

It is quite possible, though I feel not desirable, to divide this meaning of "history" into two parts; one, the one given above, meaning just the field of study; the second, meaning this field of study as an objectively ordered, systematized, and regulated past. This latter meaning is not a "philosophy of history"; it is only a conception of the field that all events have occurred in accordance with a plan; there is no prejudgment as to what that plan is; it is the business of the historical study to find that out. Droysen has this conception in his Principles of History as translated by Andrews[1]).

13.

History meaning the story, oral or written; the worked, ordered, systematized, narrated account; the contents of the books of "history" — number fifteen —, the body of knowledge. "History" seems to carry this meaning perhaps more frequently than any other; it is its oldest meaning.

Vincent[2]): "When the history of the past began to be told among primitive people . . ."; he speaks of "the materials out of which the history has been constructed"; of "attempts to write the history of a period". Langlois and Seignobos[3]) speak of "history as a branch of literature"; of "history of the French Revolution"; of "history of art, literature, manners, etc." The Committee of Seven[4]) speak of "the history of the individual states"; "history of the past"; "history of the Middle Ages"; of "the outline history of the English Church". This meaning is also seen in such expressions as "history is a pack of lies", "sources of history", "materials of history", "to write a history".

It is possible, though I feel not wise, to give the name "history" to each of these meanings; they are sufficiently close in meaning so that one word may cover them all. The story — oral, written, ordered and narrated, — stands on the one side; while the contents of books of "history" and the body of knowledge stand on the other. The latter is more general than the former; it is the body of data out of which the story may be told; it may also, as a body of knowledge, include many stories and accounts.

---

[1]) 5; §§ 45, 76, 80, 87.
[2]) 1; 13; 22.
[3]) 298; 117; 311 note.
[4]) 164; 165; 182; 221.

14.

History meaning books, volumes, texts, divisions of libraries, etc. Vincent[1]) speaks of the "history of Croyland Abbey"; of the sale of Macaulay's history; and frequently speaks of "the writers of history". Twice he rhetorically refers to "the pages of history". The alcove or section of "history" in libraries or library catalogues; citations to "histories" of Guizot, Ferrero, Buckle, Mommsen, Gibbon, etc. and to the texts of Robinson, Gardiner, Hart, etc.; publishers' announcements of the last volume of McMaster's History of the People of the United States, or of the third volume of Channing's History of the United States, — all carry this meaning.

On going now from "history" the field and the body of knowledge to "history" the method there should be mentioned at this point the kind of "history" that has taken to itself a special name and relieved "history" of part of its burden. The data-gathering process of the historical method includes research and criticism — the lower and higher criticism. The one is done by the historical scholar and the other by the historical critic. By these processes the MSS. as such is worked by the one, and the facts of the MSS. as such are handled by the other. "History" might well have been applied to each or both of these. The reason it has not been so applied may be their late origin in the historical field — 19th Century — and consequently their reception of special names after the fashion of the other sciences arising in this period. — Usually the special names, scholarship and criticism, are given to these activities; often, however, they are thrown together under the name of erudition or research. My notes covering several years do not show "history" once applied to either or both combined. "History" as method — number sixteen below — does, however, include them by inference.

15.

History meaning the writing and telling of the story.

[1]) 26; 308; 11; 166.

Vincent[1]): "These are often words which seem so familiar that no mistake could be made in the meaning, yet a most perilous part of the composition of history lies in the use of terms which must necessarily be employed in a technical sense to avoid the repetition of long descriptions". He has a chapter on "Literary Style in History". "The Situation draws out the question of literary style for history". Langlois and Seignobos[2]): "The writers of the Renaissance directly imitated the ancients. For them, too, history was a literary art, with apologetic aims or didactic pretentions"; and speak of "the styles which are suitable for history". Bourne[3]): "From even these fragmentary notes on the growth of the idea of history it is easy to see that history, or historical writing, has varied in form and in motive and in characteristic interests from age to age, being profoundly affected by the contemporary state of civilization". The first "history" has the meaning of number nineteen below.

This meaning of "history" is not much used.

16.

History meaning the historical method, the "scientific method" in historical work. This includes the data-gathering as well as the organizing work of the writing. This is what, I take it, Langlois and Seignobos mean by the title of their book, Introduction to the Study of History.

So they quote[4]) Renan: "I do not think it possible for anyone to acquire a clear notion of history, its limits, and the amount of confidence to be placed in the different categories of historical investigation, unless he is in the habit of handling original documents". Also, "On this subject there has been a contest especially in Germany, between the partisans of the history of civilization (Kulturgeschichte) and the historians who remain faithful to the ancient tradition; in France we have had the struggle between the history of institutions, manners, and ideas, and political history, contemptuously nicknamed "battle-history" by its opponents". And further, "But the chief merit of history is that of being an instrument of intellectual culture". Sill[5]): "The teacher must study recent discussions of the data from which we build up the vast working hypothesis which we call history".

17.

History meaning the study of the subject, the application of the method of "history", the functioning science. In this instance it centers its activity for the most part in the fact-gathering and

---

[1]) 292; 303. [2]) 298; 44. [3]) 16. [4]) 114; 237.

[5]) The Teaching of Greek History. History Teachers' Magazine, April, 1914, 106.

fact-presentation in monographs rather than in the reconstruction of the objective field. It is the prosecution of the data-gathering of historical scholarship and criticism.

Vincent[1]) quotes Bacon, "It is the true office of history to represent the events themselves together with the counsels, and to leave observations and conclusions thereupon to the liberty and faculty of every man's judgment". "The historian of human affairs cannot recreate his phenomena, but must study the impressions made by past events on others. History therefore is a reasoning science, and attempts to find out what made these impressions". He speaks frequently of the auxiliaries of "history": archeology, diplomatics, languages, etc. Langlois and Seignobos[2]): "Here, as always in history, method consists in repressing the first impulse". "The indirect method of history is always inferior to the direct methods of the sciences of observation." "So complex a science as history, where facts must ordinarily be accumulated by the million before it is possible to formulate conclusions, cannot be built up on this principle of continually beginning afresh."

18.

History meaning the study of the subject, the application of the constructive method, the functioning science in reconstructing the past in its various senses. It works with the data that have been gathered and criticised; it tries to see the life of the present or past — numbers three and four — to picture the events as they really happened — number five. It centers its interests in human activity rather than in the data on which knowledge of these activities depends. This "history" is the work of the historian. This "history" differs from number seventeen in that number seventeen is primarily the activity of the scholar and critic and the presentation of these findings; while this is the activity of the historian combining and organizing these findings into as complete a large or small reproduction of the objective life and events as possible.

Vincent[3]): speaks of certain views that "demand that history should point out the moral lessons of the past for the guidance of the present or future generations". Public opinion "is one of the most elusive problems in history, and the newspaper may, or may not, express the sentiments of the great body of people". "The science of geology eventually becomes of the greatest importance to mankind, but for history the question is how far man has mastered it, not what the real science is." Langlois and Seignobos[4]): "History is thus

[1]) 10; 122. [2]) 145; 207; 231. [3]) 8; 221; 260. [4]) 238; 295.

obliged to combine with the study of general facts the study of certain particular facts". "But history provides us with no sure means of determining the action of these hereditary differences between men; it goes no farther than the conditions of their existence. The last question of history remains insoluble by historical methods." It is interesting to note that "history" number seventeen is used almost exclusively in the first part of Langlois and Seignobos—that dealing with the „analytical operations"—, while "history" number eighteen is confined to that part dealing with the "synthetic operations". Dunning[1]: "For my present purpose I am going to assume that the province of history is to ascertain and present in their causal sequence such phenomena of the past as exerted an unmistakable influence on the development of men in social and political life".

The Committee of Seven frequently use "history" in this sense; but they seem not to use number seventeen at all. This is true also of the Committee of Five, of Robinson and of Bourne.

19.

History meaning a course of study, a curriculum, a class in a school subject. It may apply to a university study but usually it refers to the work in the grades and high schools. Langlois and Seignobos[2]) speak of "The secondary teaching of history in France"; "History was only introduced into secondary education in the 19th century"; "history was taught because it was prescribed by the programme". The great majority of times that "history" is used by the Committee of Seven and by the Committee of Five it carries this meaning. It is possible, though I believe unwise, to divide this meaning further. A textbook, a course, a class, etc., are very different things and could rightfully claim a name for themselves, yet the pedagogical idea dominates in them all and this may be taken as the basis of classification.

20.

History as a general term indicating the field, the body of knowledge, the method, the science, and the course of study. It is all inclusive; it includes all the "histories" except number one.

Vincent[3]): "To appreciate the value of the art [of photography] every

---

[1]) Presidential address before the American Historical Association. American Historical Review, January, 1913, 218.

[2]) 325. [3]) 163; 265; 327.

student of history should be familiar with the camera and should himself take photographic records of historic scenes". He speaks of schools of writers differing on the "definition of history". And on "the nature of history and the object of its study". Langlois and Seignobos[1]): say that the classification of facts "took its rise outside the domain of history, in certain branches of study dealing with the special human phenomena — language, literature, art, law, politics, political economy, religion"; "Is history a science or an art?" "In history it often happens that the best executed monographs furnish no other result than the proof that knowledge is impossible." Shotwell[2]): "Two great questions confront all students of the social sciences: What happened? Why? History attempts to deal mainly with the first". Teggart[3]): "By comparison the biological and physical sciences were entering upon the settlement of a new continent, while history was undertaking the reorganization of an old commonwealth". Here also belong "departments of history", "professors of history", university study and students of "history". Dunning[4]): "For we are told often and conclusively that history has truth for its subject-matter and the discovery of truth for its end". Roosevelt[5]): "History must not be treated as something set off by itself".

It is a convenient meaning; when a writer has not made clear which "history" he has in mind, this general term very often solves the problem.

(Tabelle siehe S. 813.)

II.

Context is very often necessary to make clear the "history" that a writer has in mind. Very frequently the sentence in which the word is used will render the meaning; sometimes more than one sentence is needed to get at the writer's meaning. Vincent[6]): "Political history is open to similar dangers from the use of analogy. The motives of statesmen or the causes of revolutions cannot rightly be tossed from one point to another. Mr. James Bryce says that one of the chief uses of historical studies is to prevent one from being taken in by historical analogies". The last two sentences seem to indicate that "history" means number eighteen. "It is one of the

[1]) 233; 238; 306. [2]) Ibid. 692.

[3]) The Circumstance or the Substance of History. American Historical Review, July 1910, 710.

[4]) Ibid. 217.

[5]) Presidential address before the American Historical Association. American Historical Review, December 1912, 481.

[6]) 258; 266.

These various usages may be classified in the following manner:

No.	Meaning	Divisions.
1.	Past of anything	Universal
2.	Past of man	
3.	Life	
4.	Life in the past	
5.	Events	
6.	Facts	
7.	Historical source	Field
8.	Historic past of man	
9.	A line of facts	
10.	Development, growth	
11.	Known facts	
12.	The objective field	
13.	Body of knowledge, the story	Body of knowledge
14.	Books, libraries	
15.	Writing or telling the story	Method
16.	„Scientific method"	
17.	The study — of the scholar and critic	„Science"
18.	The study — of the historian	
19.	The study — of pupils	Study
20.	A generic term	General

common-places of modern history that the difficulties of the temperate zones, such as the necessity of clothing and provision against cold seasons, has brought to pass the inventions of man and the development of higher life". The context indicates number four. Langlois and Seignobos[1]: "Thus history will not fulfil the dream which, in the nineteenth Century, inspired the romantic school with so much enthusiasm for the study of history: it will not penetrate the mystery of the origin of societies; and, for want of documents, the beginnings of the evolution of humanity will always remain obscure". The first "history" evidently means number eighteen; the second, number eight. Shotwell[2]: "History is more than events. It is the manifestation of life, and behind each event is some epoch of mind and will, while within each circumstance exists some power to stimulate or obstruct". He evidently has in

[1]) 316. [2]) Ibid. 693

mind number three or four. Also by the same writer[1]: "Hence history and its interpretation are essentially one, if we mean by history all that has happened, including mind and matter in so far as they relate to action". Number two seems intended. Robinson[2]: "The modernizing of history has taken place much more slowly and much more recently than the disentangling of chemistry from alchemy and of astronomy from the dreams of the astrologers". Number eighteen is indicated. Also: "History" is so vague a term at best, and has during the past twenty-five hundred years undergone such considerable changes in character and purpose, that it is well for one to review its somewhat startling vicissitudes if he desires to understand the conflicting notions which prevail today in regard to the significance of the past and the proper way of dealing with it". The last few words indicate either number eight or eighteen. The Committee of Seven[3]: "Any comparison between history and science is apt to be misleading. The method of the one study, for purposes of instruction at least, is not the method of the other; we do not suppose that Richelieu or William the Silent can be treated with any sort of moral reagent, or examined as a specimen under any high-power lens." Number eighteen is evident. Roosevelt[4]: "History which is not professedly utilitarian, history which is didactic only as great poetry is unconsciously didactic, may yet possess that highest form of usefulness, the power to thrill the souls of men with stories of strength and craft and daring, and to lift them out of their common selves to the heights of high endeavour." Number thirteen seems to be meant.

The context, it is true, is necessary for the understanding of any word which carries several meanings, but it is especially needed when the word is used with so many meanings in the same article. Roosevelt, for instance, uses "history" in seven ways not including twenty-two places where "history" may have one of two or more meanings.

The reading of a portion of a sentence usually renders up the meaning of a word; but for "history" often the whole sentence is

[1]) Ibid. 694. [2]) 49; 26.
[3]) 50. [4]) Ibid. 480—481.

needed, and often also several sentences, a paragraph, or even the whole article. Roosevelt's presidential address before the American Historical Association, already referred to, has as its title: "History as Literature". This may mean either number thirteen or eighteen; the article leaves the impression that the latter is in the mind of the speaker. Sloane's presidential address, also already referred to, has as its title, "The Vision and Substance of History". This may mean "history" in general, the field of "history", the method of "history", or the science of "history". The address as a whole implies number eighteen; and if this is not certain it can surely be placed under number twenty. The last presidential address, that of Dunning, December, 1913, has as its title, "Truth in History". "History" may have as many meanings as Sloane's title, or even more. Part of the address implies number eighteen, and much of it implies number four; and this latter is upheld also by his concluding sentence[1]): the historian "must remember, in short, that for very, very much history there is more importance in the ancient error than in the new-found truth". Titles of books, articles, papers, monographs, very often must rely on the longer context for their meanings.

III.

Double meanings for the same "history" result in spite of the large classification and of the context. Vincent[2]): "Ancient history may have been recorded and documented by contemporaries, but their works have come down to us with slight exception in the hand-writing of the Christian centuries". Does he mean number five or thirteen? "In Woodstock the adventures of Charles II are acted by that royal person, not only with fictive words, but with an entire change of scene from that of the true history." Is this number six or thirteen? "In the Talisman King Richard I constantly plays a talking part, while the history of the third crusade is totally disarranged to suit the purposes of the writer." Is this number six or nine? Langlois and Seignobos[3]): "For there is no substitute for documents; no

[1]) Ibid. 229. [2]) 44; 323. [3]) 17; 191; 228.

documents, no history." This may be either number thirteen, seventeen or twenty. Also: "Analysis and interpretation are thus sufficient for the purpose of drawing up the complete list of those facts which form the basis of a history of the arts, the sciences, or of doctrines." This means number one, two, three, seventeen or eighteen? Further: Classification "is the second operation: it is performed by the aid of systematic questions, and its result is to divide the mass of historical facts into homogeneous portions which we afterwards form into groups until the entire history of the past has been systematically arranged according to a general scheme." Does it mean number six, twelve, nine or ten? The Committee of Seven and the Committee of Five are both very much given to the use of "history" without adequate indication as to which "history" is intended. The former[1]: "He [the pupil] must know history as history, just as he knows science as science." "To insist upon a general comprehension of the world's history before examining a part with care, would be quite as reasonable as to ask a pupil to study the circle of the sciences before he analyzes a flower or works an air-pump." Do these mean number eight or thirteen? This double meaning is used more by the Committee of Seven than by the Committee of Five, while the latter use the double meaning of number eight and nineteen more frequently than the former. For example[2]: "On the subject of mediaeval and modern history there are differences of opinion and practice." "Blocks or periods of history not dissimilar to those marked out by the Committee of Seven are commonly used." "As a means of securing this broader study of ancient history and placing Greek and Roman history in its proper setting, the Committee of Seven advocated a brief introductory survey of Oriental history, in order that students should not be dropped into Greek history without appreciation of the fact that thousands of years of recorded history had already passed over the world and made important contributions to its civilization." The fifth "history" in this sentence very likely means either number four or eight. Robinson[3], in the first paragraph of "The New History", writes, "In its

---

[1]) 50; 51. [2]) 9; 17; 25. [3]) 1.

amplest meaning History includes every trace and vestige of everything that man has done or thought since first he appeared on the earth. It may aspire to follow the fate of nations or it may depict the habits and emotions of the most obscure individual. Its sources of information extend from the rude flint hatchets of Chelles to this morning's newspaper. It is the vague and comprehensive science of past human affairs. We are within its bound whether we decipher a mortgage on an Assyrian tile, estimate the value of the Diamond-Necklace, or describe the over-short Pastry to which Charles V was addicted to his undoing. The tragic reflections of Eli's daughter-in-law when she learned of the discomfiture of her people at Ebenezer, are history; so are the provisions of Magna Charta, the origin of the doctrine of transubstantiation, the fall of Santiago, the difference between a black friar and a white friar, and the certified circulation of the New York World upon February 1 of the current year." In the first sentence "history" may be number twelve or eighteen; the following sentence strongly indicates the latter; but the next use of the word [already cited in number eleven above] throws one again into uncertainty as to what "history" is really in the mind of the author. In this essay Robinson frequently leaves the word with a double meaning. Bourne also has his quota of double meanings; for example[1]: "But the modern conception of history owes not so much to the writers of this school as to other men who study the problem of history more critically, or patiently laid the foundations of historical science." Do these words mean number twelve or eighteen? "Rousseau has the same notion ['that human nature was always and everywhere the same'] when he began his book on the Social Contract with the words 'Man is born free, but is everywhere in chains.' Such ideas render history impossible. They leave no room for development, which is of the essence of history." The first "history" means number eighteen, but does the second mean number eighteen or four? Shotwell[2]: "But the priestly college develops the things of night into the stuff for history; and centuries after the howling wolves have disappeared from the marshes

---

[1]) 12—13; 12. [2]) Ibid. 696.

around Rome the city cherishes, to the close of its history, the myth of its founding." The first "history" means number thirteen; but does the latter mean number eight or four? This double meaning this writer uses frequently. Does Sloane in his presidential address[1], mean number thirteen or sixteen when he speaks of the political scientist, economist or sociologist as the new names of "students of scientific aspiration" in the historical work: "This process is regarded by many of us with dismay. For this there is some reason, though not much. The innovater is always contemptuous of the rock from which facts, old and new, are hewn. But new methods cannot displace old learning. Whose history does he use in his science?" Dunning, in his presidential address[2], writes, "No limit can be imagined to the curiosity of man, once having become selfconscious, as to the past. History is the name we give to the result of his efforts to satisfy this curiosity." Does he mean number eleven or thirteen? Does he mean number four, eight, or thirteen: "In the history of the Israelites the precedents were found for every species of social and political activity that was manifest in Christendom"? Roosevelt[3], in his presidential address, one year later, is more prolific in the double meanings of his "history": "Virgil left history to Livy; and when Tacitus had become possible Lucan was a rather absurd anachronism." Is this number thirteen or eighteen? "Another writer of Canterbury Tales, another singer of Paradise Lost, could not add more to the sum of literary achievements than the man who may picture to us the phases of the age-long history of life on this globe, or make vivid before our eyes the tremendous march of the worlds through space." Is this number eight or nine? "Elsewhere this writer [Robinson in his New History] dwells on the need of understanding the genetic side of history, if we are to grasp the real meaning of, and grapple most effectively with, the phenomena of our present-day lives; for that which is can be dealt with best if we realize at least in part from what a tangled web of causation it has sprung." Is this number four or twelve?

---

[1]) Ibid. 235. [2]) Ibid. 217; 223.
[3]) Ibid. 473; 477; 483.

IV.

In addition to these double meanings there may be noted also that sometimes "history" has different meanings in the same sentence. Vincent[1]: "Comment upon history is not history." The context leaves the possible meaning of number twelve for the first and number eighteen for the latter. "A part of this material [literature 'discusses the nature of history'] is valuable for the history of changing conceptions of history, while a much larger portion is devoted to the division of history into periods and the suggestion of plans for its teaching and exposition." The first means number thirteen; the second, either number twelve or twenty; the third, number eight. The Committee of Seven[2]: "To know the present form of our institutions well, one should see whence they came and how they developed; but to show origins, developments, changes, is the task of history, and in the proper study of history one sees just these movements and knows their results." The first means number eighteen, the second either number twelve or eight.

V.

In a few cases above it was noted that "history" had more than two possible meanings in the same sentence. This usage is met with rather frequently. Vincent[3]: "A people is not at all likely to attempt without reason to deceive posterity concerning its history." This may be number three, eight or six. Langlois and Seignobos[4]) under the head of Dilettantism say, "Scholars by profession and vocation have a tendency to treat the external criticism of documents as a game of skill, difficult, but deriving an interest, much as chess does, from the very complication of its rules. Some of them are indifferent to the larger questions — to history itself, in fact. They criticise for the sake of criticism, and, in their view, the elegance of the method of investigation is much more important than the results, whatever they may be." "History" may be number four, eight, nine, ten or eighteen. The Committee of Seven[5]: "The most important feature of this programme [of history in the French

---

1) 10; 327. 2) 82. 3) 255. 4) 132. 5) 203.

lycées] is that it affords a comprehensive survey of the world's history in its chronological development, from the earliest period down to the present." It may be number eight, nine, thirteen or nineteen. Roosevelt[1]: "There is an infinite variety of subjects to treat, and no need to estimate their relative importance. Because one man is interested in the history of finance, it does not mean that another is wrong in being interested in the history of war. One man's need is met by exhaustive tables of statistics; another's by the study of the influence exerted on national life by the great orators, the Websters and Burkes, or by the poets, the Tyrtaeuses and Koerners, who in crises utter what is in the nation's heart." It may be number twelve, thirteen, nine, ten or twenty.

VI.

"History" also is often used in a doubtful, uncertain, indefinite manner; the context hardly makes even a guess possible. For example, Vincent, speaking of Palaeography, says[2] that in the study of the psychological history of vocal signs the primitive beginnings must be taken into account, yet the practical science of palaeography resolves itself into a study of Greek and Latin writing, and for Western Europe it is still further confined to the Latin and its derivative languages." Also, "History and civilization have been profoundly affected by the geological conditions of the earth." Langlois and Seignobos[3]: "A body of history in which no fact was sacrificed would have to contain all the actions, all the thoughts, all the adventures of all men at all times." Shotwell[4] says: "We test history by history." Does Roosevelt in his presidential address[5] mean number twelve, eighteen or thirteen, when he says: "As regards philosophy, as distinguished from material science and from history, the specialization has been incomplete. Poetry is still used as a vehicle for the teaching of philosophy. Goethe was as profound a figure as Kant"? Do the Committee of Seven[6] mean number thirteen, eight or nineteen when they write, referring to "history" in the German schools: "As the three readings have given ample time for

[1]) Ibid. 482. [2]) 45; 272. [3]) 262—263.
[4]) Ibid. 694. [5]) Ibid. 474. [6]) 186—187.

discussion, for sifting essentials from non-essentials, for presenting all possible arguments for and against a proposed measure, so the three surveys must leave in the boy's mind a residuum of all that is best in the world's history"? What has Robinson in mind when he writes[1]: "History has long been concealed behind a mask which served either to enhance the charm of her homely features beyond all recognition, or to render her familiar and commonplace form monstrous and repulsive, that it is little wonder that historians only slowly adjust themselves to the scientific point of view"?

With this doubtful and indefinite use of "history" may also be placed the tautological use of the word. Vincent[2]) speaks of "true history" and of "human history". And Sloane[3]) also speaks of "natural history" and "human history". Rhetorical use of "history" may also come under the doubtful uses.

I have tried to show the usage of "history" in America, drawing the illustrations from books and articles that are generally recognized as typical in the historical field. Both the illustrations and the books and articles from which they were drawn could be easily increased in number. The popular usage, as is seen in public addresses and in popular books, in magazines and in newspapers, follow the above usages to a very great extent.

The classification is large, and yet it could without difficulty be made larger still; it could also be made somewhat smaller for a certain class of writers. Bernheim's[4]) five meanings for "history" — das Geschehene, die Geschichtskunde, -forschung, -darstellung und -wissenschaft — are not sufficient to answer for American usage. It is unfortunate that "history" must carry so many meanings. Fortunate it would be if a technical vocabulary could be agreed upon and generally accepted. But the experience of sociology indicates the impossibility of such a vocabulary. There remains, then, only one thing: for writers and users to exercise more caution and care in expressing clearly and definitely the meaning of "history" they have in mind.

---

[1]) 48. [2]) 323; 338. [3]) Ibid. 246. [4]) Einleitung, 6.

Der gegenwärtige Stand der handelsgeschichtlichen Forschung.[1])

Von Rudolf Häpke.

Der Wunsch, der Handelsgeschichte festere methodische Grundlagen zu verleihen, hat in den letzten Jahren wiederholt zu Versuchen geführt, von dem Stande der handelsgeschichtlichen Forschung Rechenschaft abzulegen. Die Arbeiten behandeln indessen mit absichtlicher Beschränkung nur Ausschnitte aus dem Wissensgebiet[2]).

Es ist vornehmlich das deutsche Mittelalter, dem sie ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Die neuere, die nichtdeutsche und die nichteuropäische Handelsgeschichte hat bisher keine zusammenfassende Betrachtung erfahren. Wenn im folgenden der Versuch gemacht wird, auch diese mit zu berücksichtigen, so bin ich mir wohl bewußt, nur Unzulängliches bieten zu können, weil wir auf ungebahnten Pfaden wandeln; eine Rechtfertigung findet der universale Standpunkt dieser Übersicht im Wesen der

[1]) Probevorlesung an der Universität Berlin, gehalten am 17. April 1914. Die Mobilmachung verhinderte eine nochmalige Durchsicht vor der Drucklegung. Wenn ich heute, ein Jahr später, diese Zeilen lese, so mutet vieles von dem, was über die Aussichten der handelsgeschichtlichen Forschung gesagt ist, seltsam genug an. Wissenschaftliche Bestrebungen in der erhofften, auf friedlichem Völkerverkehr beruhenden Ausdehnung sind auf absehbare Zeit in Frage gestellt, und man könnte somit zweifeln, ob der Aufsatz noch in dieser Form hinausgehen solle. Doch sei's drum: Von ehrlichem Bemühen, die Geschichtswissenschaft auszugestalten, wird er trotzdem zeugen. Der, dem diese Blätter gewidmet sind, wird für diesen Standpunkt volles Verständnis zeigen. — Rastenburg Ostpr., Wirtschafts-Ausschuß der Etappen-Inspektion 8, am 26. April 1915.

[2]) S. die Anmerkung am Schluß.

ndelsgeschichtlichen Disziplin, die ihn nicht aufgeben kann, nn sie sich nicht selbst aufgeben soll.

Die Handelsgeschichte tritt als Disziplin in den letzten Jahrnten des 18. Jahrhunderts auf. Es ist jene geistig so überaus vegliche, auch methodisch stark interessierte Zeit, die den einnen Wissenszweigen zu selbständigerer Geltung verhilft, viel- auch erst die Bezeichnungen für die Sonderbildungen schafft. erinnere, um an etwas Bekanntes anzuknüpfen, daran, daß nals der neugeprägte Ausdruck „Kunstgeschichte" in den Titel des aokoon" aufgenommen wurde. Etwa zu derselben Zeit wagt die „Handelsgeschichte", das Wort sowohl wie die Sache, ans geslicht. Wohl bestanden längst Sammlungen von Handel Wandel betreffenden Verordnungen, wohl gab es eine Liteur zur praktischen Handelswissenschaft, wohl waren ganze öße handelspolitischer Flugschriften verbreitet, die nicht unn ihre These auch mit historischen Gründen verfochten, aber praktischen Zwecke herrschten, das historische Element war nur iwerk. Da wurden 1793 zu Göttingen von Arnold Hermann dwig Heeren die „Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt" veröffentt. Mit diesem Buch war die Handelsgeschichte mit einem olage auf den Höhen der allgemeinen Historiographie heimatechtigt geworden. Es ist reizvoll zu beobachten, wie Heeren u kam, über Handelspolitik der Antike, zunächst der Karthager, schreiben. Heerens Abstammung von Bremer Kaufmannsnilien, seine Jugend in dem weithin über die Weser und Marschen schauenden Dörfchen Arbergen, seine Erziehung Bremen in einem Zeitpunkt, als während des Nordamerischen Freiheitskrieges die Stadt zum erstenmal in den großen erseehandel nach West- und Ostindien eintrat, — alles das kte zusammen, um ihm nach seinem eigenen Zeugnis „einen en Begriff" vom Handel zu geben und ihm ein erstaunlich eres Urteil über die Handelsverhältnisse von Vergangenheit Gegenwart zu gewähren. Als er Ostern 1793 seine „Ideen" heinen läßt, dauert der ungeahnte Aufschwung des deutschen ehandels noch an, aber bereits ist der handelspolitische Welt-

kampf zwischen England und Frankreich in seine letzte, größte Phase eingetreten. Unter dem Eindruck dieser gewaltigen Stöße und Gegenstöße, die schließlich nicht nur den deutschen, sondern fast den ganzen nichtbritischen Seehandel nahezu vernichten, erlebt die Handelsgeschichte ihre erste Blüte. Der ganze Göttinger Kreis, dem Heeren angehört, Heyne, Schlözer, Gatterer, hat auf die Handelsgeschichte das Augenmerk gerichtet. Ein historisch-politischer Forscher wie Georg Sartorius, gleichfalls Professor in Göttingen, wendet sich von den „Greueln der Gegenwart" ab und macht sich an die Bearbeitung der Hansegeschichte, da er einen „harmloseren politischen Gegenstand" als „diese halbvergessene Antiquität" nicht aufzufinden weiß. Bisweilen in unmittelbarer Anlehnung an die Göttinger wagt man sich an Themen, die bis zur Gegenwart nicht wieder aufgenommen worden sind. Es erscheinen eine Handelsgeschichte von Byzanz (1806), eine polnische Handelsgeschichte (1809). Ebenso erreicht die außerdeutsche Forschung in Venedig, Barcelona, England eine Höhe und einen Umfang, die vorteilhaft abstechen von den Niederungen, welche die Handelsgeschichte vorher und nachher passiert hat.

Denn nach der napoleonischen Zeit tritt eine merkliche Stagnation ein. Die allgemeine Handelslage, Englands auf Generationen hinaus gesichertes Übergewicht, regte zu handelsgeschichtlichen Forschungen wenig an. Man begriff Englands Handelsgröße nicht geschichtlich, sondern als Produkt seiner Insellage, der Fluthöhe seiner Häfen, der Veranlagung der Bevölkerung, ja auch ihrer Gottesfurcht und Rechtlichkeit. Was andere Völker geleistet, verschwand gegen die britischen Großtaten; Romanen und Deutschen traute man gar nichts zu. Warum sich mit nichtbritischer Handels- oder Kolonialgeschichte lange beschäftigen, wenn England doch erst Ordnung brachte, wo Spanier, Portugiesen oder Franzosen verkehrt vorgegangen waren? Diese Auffassung, die Europas kommerzielle und maritime Entwicklung unter teleologischem Gesichtspunkt ad maiorem Britanniae gloriam sah, ist ja noch jetzt weit verbreitet, wirkte und wirkt als politischer Faktor, und zwar in der Vergangenheit nicht immer zum Schaden

der Nichtbriten im Ausland; als historiographisches Prinzip war sie so ungeeignet wie möglich. Zudem lag der romantischen Zeitströmung der Gedanke an Handel und Wandel ziemlich fern; den meisten Gebildeten ging es wohl wie dem jungen David Copperfield, dem Indienhandel nur vage Träume von Goldschals und Elefantenzähnen bedeutete. Wohl versenkte man sich liebevoll in die Antiquitäten und traf dabei auch auf den Verkehr der Vergangenheit. Aber Handelsgeschichte mit ihrem realen Gehalt und ziffernmäßigen Beigeschmack hatte nichts Anziehendes für eine Richtung, die lieber bei Vorstellungen von der magischen Gewalt des Volksgeistes verweilte. Es kam endlich hinzu, daß die mächtige Flutwelle des Liberalismus in der ganzen älteren, durch obrigkeitliche Regulierung gekennzeichneten Handelspolitik einen einzigen gigantischen Irrtum sah, den das freihändlerische Europa unbedingt überwinden müsse.

Durch die Vorstellung, die Städte seien für Handelsfreiheit eingetreten, während die bösen Regierungen den Verkehr zu knebeln unternommen hätten, suchte schon Sartorius in seiner Hansegeschichte vom Bürgertum die Verantwortung dafür abzuwälzen. Handelsgeschichte und Stadtgeschichte, mehr noch die Geschichte des Bürgertums, wie man es sich damals in stark idealisierter Auffassung dachte, wurden unlöslich miteinander verknüpft. An sich stellt der Liberalismus den Handel hoch genug, um sich auch für seine Geschichte zu interessieren; aber man begnügt sich mit den liebgewordenen Vorstellungen von Raubrittertum und Pfeffersack, oder man faßt den Stoff in Abrissen rasch zusammen. Mit Beers Allgemeiner Handelsgeschichte 1860 beginnt die Reihe jener Lehrbücher, die, mehr geschickt als gründlich abgefaßt, noch niemand befriedigt haben. An eigentlicher Forschung wird vielleicht noch am meisten in Frankreich von Depping, Pardessus, Bourquelot geleistet; fast immer aber wird Handelsgeschichte aus irgendwelchen außer ihr liegenden Ursachen, nicht aber um ihrer selbst willen betrieben. So darf sie in einer allgemeinen Kulturgeschichte nicht fehlen. Unter dieser Flagge erscheint die einzige bisher geschriebene Deutsche Handelsgeschichte, die des Joh. Falke 1859.

Auch findet sich manche richtige handelsgeschichtliche Bemerkung bei den großen politischen Historikern, zumeist zur Motivation politischer Vorgänge; aber das handelspolitische Element im Weltgeschehen herauszuarbeiten, also bei Heeren wieder anzuknüpfen, liegt den meisten doch fern. Georg Waitz z. B., den seine Wullenweverstudien auf klassischen Boden hansischer Handelspolitik führten, ist ihr weniger gern und sorgfältig nachgegangen, als sein Vorgänger Handelmann, den seine handelspolitischen Interessen auch zum ersten deutschen Kolonialhistoriker machten.

Die dritte und letzte Periode, in der wir uns zurzeit befinden, fällt in Deutschland zeitlich genau mit der Abkehr von der Wirtschaftspolitik des Liberalismus zusammen. 1879 erscheint Wilh. Heyds Geschichte des Levantehandels, ein Werk, das ihm in erster Linie den Namen des Altmeisters der Handelsgeschichte eingetragen hat. Es ist neuerdings darauf hingewiesen, wie befruchtend Bismarcks Bekehrung zum Schutzzoll auf die deutsche Wirtschaftsgeschichte gewirkt hat; aber die Wirksamkeit der neu sich herausbildenden politischen Anschauungen ist auch außerhalb Deutschlands, speziell in England, dem bevorzugten Objekt wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Betätigung, zu beobachten. Das deutsche Werk von Georg Schanz, das die scharf zugreifende Handelspolitik der beiden ersten Tudors preist, konnte nur bei solchen Lesern Anklang finden, die entweder nicht mehr auf dem Boden des liberalen Laissez faire standen oder doch von der Allgemeingültigkeit dieses Satzes nicht mehr felsenfest überzeugt waren. In England rief die Greater-Britain-Bewegung eine handelsgeschichtliche Literatur ins Leben, die mit den Traditionen der Vergangenheit brach. Seeley, einem der ersten Rufer im Streit, merkt man es deutlich an, wie wenig ihn die vorhandene Literatur über Kolonial- und Handelsgeschichte befriedigte; dann schuf Cunningham sein schwerwiegendes Werk über das „Anwachsen der englischen Industrie und des englischen Handels", in dem er es wagte, die Zeit der Stuarts aus dem Banne der ihr bisher reichlich gezollten Mißachtung zu lösen, da er in ihnen nicht in erster Linie und nicht nur die Widersacher des Parlaments, sondern die Verkünder der englischen Machtansprüche sah.

Daß alles in allem die historische Forschung von diesem Stimmungsumschwung in der angelsächsischen Welt gewann, kann nicht wohl bezweifelt werden. Die erste, dem älteren englischen Kolonialsystem gerecht werdende Arbeit ist erst ganz jungen Datums. Es entstand mit dem Neomerkantilismus auch eine dem alten Merkantilismus gewidmete historische Literatur. In Deutschland waren es vor allem Gustav Schmoller und die Seinen, die Verständnis forderten für die Staatslenker von Colbert bis zu Friedrich dem Großen, die Virtuosen staatlicher Handelspolitik.

Inzwischen hatte man aber auch die mittelalterliche Stadt und ihre Bestrebungen anders anzusehen gelernt. Anstatt des freihändlerischen, von bösen Fürsten und Junkern gemißhandelten Bürgertums, wie es sich die Liberalen dachten, waren Stadtstaaten zum Vorschein gekommen, die den eigenen wirtschaftlichen Vorteil gegen jedermann, ganz im Geiste der späteren merkantilistischen Praxis, geltend machten. Da galt es, auch ihnen wirtschaftspolitisches Verständnis entgegenzubringen. An diesem Punkte setzte die hansische Forschung ein. Georg Waitz hatte ihr die methodische Disziplin seines Seminars auf den Weg gegeben; den handelspolitischen Gehalt der Hansegeschichte herauszuarbeiten, überließ er den Forschern, denen die Publikationen des Hansischen Geschichtsvereins, Rezesse und Urkundenbuch, anvertraut wurden. In ihnen wurde ein Material ersten Ranges erschlossen, spröde und nur ernster Arbeit zugänglich, aber von verwirrender, schier unerschöpflicher Fülle. Die Überlieferung in ihrem Reichtum gestattete Höhlbaum, das Urkundenbuch mit stetem Hinblick auf die Gesamtgestaltung des norddeutschen Handels so umfassend wie möglich anzulegen, sie schenkte uns die feinsinnigen handelsgeschichtlichen Arbeiten Karl Koppmanns, Walther Steins und mancher anderer, sie ermöglichte endlich Dietrich Schäfer, sich in die hansische Vergangenheit so zu versenken, daß die oft in knapper Form mitgeteilte Erkenntnis unumstößlich erscheint. Gelegentlich verkannt und im Tagesbetrieb der Wissenschaft wohl minder beachtet, als ihr zukam, aber stets zielbewußt voranschreitend, wurde die hansische

Forschung zum Eckpfeiler unseres Wissens von der handelspolitischen Vergangenheit im Bereich der Nord- und Ostseeländer. Auch blieb man nicht bei der Beschäftigung mit dem ausgehenden Mittelalter, auf das die Hanse wies, man lenkte den Blick auf die vorhansische Frühzeit des Handels (W. Stein) und schaute hinaus auf die Meere, um auch das Handelsleben der jüngeren Jahrhunderte, als die Hanse nicht mehr war, zu ergründen. Wie Dietrich Schäfer seinen Schülern das Leitwort ausgab, Hansegeschichte zur „Seegeschichte“ auszugestalten, mag man an seinem Orte nachlesen; ich stehe diesen Dingen zu nahe, um anders als andeutungsweise bei ihnen zu verweilen.

Weiterer Sukkurs kam ziemlich genau seit 1879 von der Verfassungsgeschichte und der Sozialgeschichte her. Schon Justus Möser hatte lebhaftes handelsgeschichtliches Interesse gehabt; er hatte z. B. sehr energisch, ja sicher zu einseitig, die Pflege der Handelsgeschichte als Hauptinhalt der Hansegeschichte betont. Nitzsch und seine Anhänger, aber auch die Gegner zog nicht so sehr der Handel, als der „Kaufmann“, seine Gilde, sein Anteil an den Umbildungen des staatlichen und sozialen Lebens, speziell an der Entstehung des Städtewesens — kurz die verfassungsgeschichtliche Brauchbarkeit dieses Begriffs an. Wer wie Rudolf Sohm in der mittelalterlichen Stadt in erster Linie den Markt sah, mußte eine hohe Meinung von der städtebildenden Kraft von Handel und Wandel besitzen. Anderseits war die Forschung über das mittelalterliche Städtewesen, wie sie in den 90er Jahren so eifrig betrieben wurde, doch vorwiegend rechts- und verfassungsgeschichtlich, weniger handelsgeschichtlich orientiert, und dieser Umstand führte mit dazu, daß, während man bereits am Ausbau der Handelsgeschichte tätig war, von anderer Seite her ein Rückschlag erfolgte.

Das neue Deutschland hatte den Wunsch zu erfahren, wie denn eigentlich die Vergangenheit soziale Fragen gelöst hatte; diese Probleme waren überwiegend gewerbe- und agrargeschichtlicher Art. So konnte es kommen, daß unter Wirtschaftsgeschichte damals in erster Linie Agrar-, auch Gewerbegeschichte, viel seltener aber Handelsgeschichte verstanden wurde, während an und für

sich kein Grund besteht, eine so neutrale Wortbildung wie „Wirtschaftsgeschichte“, die übrigens später als „Handelsgeschichte“ auftaucht, nicht auch auf die historische Betrachtung des Handels zu übertragen. Derjenige, der an eine zusammenfassende Behandlung der deutschen Wirtschaftsgeschichte ging, Inama-Sternegg, hatte die Lehre von der Grundherrschaft im Mittelalter ausgebildet. Neben der alles möglichst selbst produzierenden und das meiste selbst konsumierenden Grundherrschaft, wie Inama und seine zahlreichen Gefolgsleute sie für das frühmittelalterliche Deutschland annahmen, ist nun aber kein Raum für den Handel, es sei denn, daß er nach Montesquieus Ausdruck und Distinktion als commerce de luxe, eigentlich als Schädling und Fremdling in der sonst rein agrarischen Umwelt geduldet wird. Nicht ohne Anlehnung an die Forschung über die Villikationen, gleichzeitig in Verbindung mit den Vorstellungen von der städtischen Wirtschaftspolitik, wurde die Ricardosche Lehre von der Oikenwirtschaft aufgenommen und der geschlossenen Hauswirtschaft die geschlossene Stadtwirtschaft an die Seite gesetzt. Der Handel war in diesem Ideenkreise völlig heimatlos, und Karl Bücher schüttete seinen Spott denn auch aus über die, die Deutschland im 12. Jahrhundert mit Großhändlern bevölkert hätten. Dringender noch tat W. Sombart die Frage nach den vom mittelalterlichen Handel bewältigten Quantitäten, und da die Antwort dahin ausfiel, daß zwei Güterzüge von heute den ganzen St.-Gotthard-Verkehr der Vergangenheit bewältigen könnten, so stellte er kurzerhand den älteren Handel neben das Handwerk und erklärte ihn entweder für Krämerei untergeordneter Höker oder für eine Art Sport reicher Grundrentenempfänger. Neuerdings vertrieb er noch die Christenmenschen aus der Handelsgeschichte und gab sie jüdischen Wechslern und Händlern. So anspruchsvoll, wie diese Ansichten auftreten, zumal in der von ihnen abgeleiteten Literatur, haben sie wenig mehr mit der historischen Wirklichkeit zu tun. Aber ein Gutes hatten diese Thesen doch: Sie riefen eine lang andauernde Abwehrbewegung hervor, die bis auf den heutigen Tag noch nicht abgeschlossen ist. An ihr ist die Handelsgeschichte erstarkt, und sie ist in mehrfacher Hinsicht

bestimmend geworden für die letzte, in die Gegenwart hineinreichende Phase der Forschung.

Wollen wir für ihren Beginn bestimmte Jahre angeben, so werden wir 1900 und 1901 nennen. Denn damals erschien Aloys Schultes Werk: „Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluß von Venedig", und gleichzeitig in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. 75 Georg v. Belows Aufsatz „Über Großhändler und Kleinhändler im Mittelalter"[1]). Schulte, durch einen glücklichen Urkundenfund in der Mailänder Handelskammer veranlaßt, knüpfte an Altmeister Heyd an; er untersuchte die Geschichte der Alpenstraßen, um dann in emsiger Kleinarbeit die einzelnen Handelszüge, Stadt für Stadt und Ort für Ort, zu zeichnen. Schultes Schreibart gab Gelegenheit genug, auch Fernerliegendes zu behandeln, und so erhielt die Handelsgeschichte das, dessen sie immer noch am ehesten bedarf, eine Fülle von Tatsachen. Die Abhandlung v. Belows aber machte mit den unklaren Vorstellungen von dem Vorhandensein eines mittelalterlichen Großkaufmannstandes ein Ende: der Fehler hatte vor allem darin gelegen, daß die Vorgänger, mit dem Handel ihrer eigenen Zeit ebensowenig vertraut wie mit dem der Vergangenheit, unter einem Kaufmann sich nach der binnendeutschen Ausdrucksart wieder nur einen Krämer, einen Kolonialwarenhändler, einen Laden- oder Budenbesitzer, denken konnten. Von dieser Auffassung begreiflicherweise unbefriedigt, stellte man sich daher den Kauf*herrn* des Mittelalters gleich als eine Art Kommerzienrat vor. Es war ein Verdienst, wenn mit diesen schiefen Vorstellungen aufgeräumt wurde. Auch von der speziellen Problemstellung abgesehen, förderten beide Arbeiten die verkehrs- und privatwirtschaftliche Seite der Forschung, gaben ihr in Süd- und Westdeutschland neuen Antrieb. Mit dem neuen Jahrhundert wurde aber auch in Norddeutschland, insbesondere in den hansischen Kreisen Dietrich Schäfers und Walther Steins, das handelsgeschichtliche Interesse stärker betont. Und diese

---

[1]) Auch Keutgens Vortrag „Der Großhandel im Mittelalter", Hansische Geschichtsblätter 1901, gehört hierher.

Bewegung in Nord und Süd ist noch keineswegs abgeschlossen, scheint vielmehr noch an Stärke zuzunehmen. Eben deshalb, weil sich noch alles im Flusse befindet, ist es unmöglich, ein abschließendes Werturteil abzugeben. Auch wäre es fraglich, ob man ein solches Urteil entgegennehmen wollte von jemand, der nur während seiner Lehr- und Wanderjahre, die er keineswegs für abgeschlossen hält, handelsgeschichtlichen Dingen seine Aufmerksamkeit zuwandte. Wenn es mir also fern liegt, die heutigen Leistungen denen der Heeren und Heyd gegenüberzustellen, so ist an einer Tatsache kein Zweifel möglich: Ein Anwachsen der gelehrten Forschung unter den gegenwärtigen günstigen Auspizien ist auf handelsgeschichtlichem Gebiet unverkennbar. Ein Vergleich neuerer und älterer Auflagen unserer Bibliographien, neuerer und älterer Jahrgänge der Fachzeitschriften, nicht minder auch der selbständigen Neuerscheinungen, der Dissertationen und Abhandlungen belegt den Aufschwung ziffernmäßig. Daß dieser nicht auf Quantität beschränkt bleibt, läßt sich wohl daraus entnehmen, daß, wenn ich mich so ausdrücken darf, der Gelegenheitsarbeiter vom Felde der Handelsgeschichte verschwindet, um dem Berufsarbeiter Platz zu machen. Wurde früher gelegentlich etwas Handelsgeschichtliches in den Druck gegeben, manchmal nur, weil die Quellen gerade nichts anderes darboten, so hat die Handelsgeschichte jetzt bereits ihre Spezialisten. Auch scheint mir, daß sich neuerdings mehr Fachhistoriker als früher der Handelsgeschichte annehmen. Von Vertretern der verschiedensten Berufe wurden handelsgeschichtliche Themen bisher behandelt: Pfarrer, Postbeamte — darunter Stephan selbst —, Juristen, Kaufleute — leider nur wenige —, praktische und theoretische Volkswirte waren beteiligt. Den Berufshistorikern wurde wohl mit größerer Schärfe als Berechtigung die Vernachlässigung dieser Forschungsgebiete, im besonderen auch die unzulängliche Problemstellung vorgeworfen. Ob die Fragestellung so einseitig ist oder bleibt, wird sich ja ausweisen, wenn die neue Bewegung erst einmal reife Früchte gezeitigt haben wird. Unreife Schößlinge mögen der Kritik auch weiterhin verfallen. Sicher aber ist, daß mit dem Vordringen historischer Schulung

die Methode an Sicherheit, Schärfe und Brauchbarkeit gewonnen hat und gewinnen wird.

Während sich bei uns die handelsgeschichtliche Forschung auf eigene Füße stellt, geht im Ausland eine gleiche Bewegung vor sich. Nur stellt sie sich dort gleichzeitig als eine Emanzipation von der deutschen Wissenschaft dar. Wie bei anderen Disziplinen, so gestalteten sich auch hier die Dinge so, daß zunächst die Deutschen für das Ausland einen Teil der Arbeit mitbesorgten. Unsere umfangreiche wissenschaftliche Produktion und die Objektivität, die der deutschen Forschung denn doch häufiger eignet als der fremden, gaben die Möglichkeit, auch außerhalb des Rahmens der heimatlichen, nationalen Geschichte der geschichtlichen Gestaltung der Verkehrsphänomene nachzugehen. Diese geistige Expansion Deutschlands ruft dann den Rückschlag hervor, der zunächst vielfach seine beste Kraft aus deutscher Schulung schöpft. So treibt denn auch die auswärtige Handelsgeschichte zurzeit neue Blüten. Frankreich, das ohnehin schon die relativ modernste Handelsgeschichte besitzt, nimmt wieder die Geschichte seiner Messen auf[1]) und liefert stadtgeschichtliche Forschungen, die handelsgeschichtliche Probleme subtil herausarbeiten[2]). In England entdeckt man, daß bei der Erörterung von discovery and trade der Tudorzeit die Handelsbewegung zu kurz gekommen und nur in einem deutschen Werke behandelt sei: Flugs soll die Lücke ausgefüllt werden[3]). Und die überseeischen Länder machen diese Aufwärtsbewegung mit; sie steht in Verbindung mit dem allgemeinen Erstarken ihres historischen Bewußtseins, nimmt aber begreiflicherweise besonders leicht handelsgeschichtliche Formen an. Der Zusammenhang mit der deutschen Forschung ist deutlich: So glaube ich den kanadischen Forscher Biggar, der ernstzunehmende Arbeiten über die „Frühen Handelskompagnien Neufrankreichs" (1901) veröffentlichte und die älteren Geschichtsquellen seines Landes mit großer Geduld und Umsicht sammelt, in den Listen unseres hiesigen Historischen Seminars wiedergefunden

[1]) Bresard, Les Foires de Lyon aux 15. et 16. siècles. Paris 1914.

[2]) G. Espinas, La vie urbaine de Douai au moyen âge. Paris 1913.

[3]) Williamson, Maritime Enterprise 1485—1558. Oxford 1913.

zu haben. Einen brauchbaren Überblick „Aus der Handelsgeschichte Japans" mit stark handelspolitischem Einschlag veröffentlichte Kanju-kiga aus Tokio 1902 im Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik, doch wohl während seines Studienaufenthalts in Deutschland. Die Nordamerikaner endlich haben uns an einem Punkte sogar überflügelt: Sie besitzen bereits seit 1912 in den Forschungen und Mitteilungen des Carnegie-Instituts in Washington eine Übersicht über das in spanischen Archiven enthaltene Material zur amerikanischen Geschichte, während die entsprechende deutsche — speziell hansische — handelsgeschichtliche Unternehmung sich noch im Vorbereitungsstadium befindet, freilich auch wohl tiefer schürfen wird[1]. Doch nicht genug damit: Ein lebhaftes Interesse für europäische Verkehrsgeschichte macht sich in der Union geltend[2]. Die letzte, auch auf archivalischen Forschungen beruhende Übersicht über die handelsgeschichtliche Literatur der napoleonischen Ära, über Kontinentalsperre und britisch-französische Handelskämpfe erschien soeben in der American Historical Review. Wir sehen, bei uns ist man nicht allzu früh aufgestanden, um eine Erneuerung der verkehrsgeschichtlichen Studien ins Leben zu rufen. Wenn wir Deutschen unterlassen, weiterhin die Richtung anzugeben, so tun es die anderen: Ein Zurück ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Aus den bisherigen Bemerkungen war vielleicht schon zu entnehmen, daß trotz der unleugbaren Fortschritte des letzten Menschenalters noch unendlich viel zu tun bleibt. 35 oder gar nur 15 Jahre können nicht nachholen, was in der doppelten Zeit versäumt worden ist. Die Handelsgeschichte steht nicht nur zurück hinter den von mächtigen systematischen Wissenschaften getragenen Disziplinen wie Kunstgeschichte oder Rechtsgeschichte; sie besitzt auch, so will mir scheinen, keinen gleich gesicherten Tatsachenfonds wie Gewerbe- und Agrargeschichte, wie Verfassungs- und Kirchengeschichte. In den großen Enzyklopädien wissenschaftlicher Art wird sie sicher weniger sachgemäß behandelt als

[1] S. die Mitteilungen über die Forschungen von Bernhard Hagedorn, der als Held für Deutschlands Ehre fiel, in den Hansischen Geschichtsblättern 1914, 2. Heft, S. XIff. [2] Day Clive: Brügge.

ihre Nachbardisziplinen. Handelsgeschichtliche Kritiken, wie sie über anerkannt gute Arbeiten fabriziert werden, kann man manchmal nur mit grimmem Humor zu Ende lesen. Überhaupt ist die Kritiklosigkeit groß: Hier versagt der kritische Sinn gegenüber subjektiven Zeugnissen — Beschwerden, Klageschriften und ähnlichen mit größter Vorsicht aufzunehmenden Schriftstücken —, dort verzichtet der Verfasser ganz darauf, die Notwendigkeiten von Tun und Lassen zu begreifen, und urteilt leichten Herzens über Dinge, um deren Verständnis er sich gar nicht erst bemüht hat. Weil man sich in die Willensrichtungen, ihren Gang und ihre Grenzen nicht einfühlt, wird die handelspolitische Motivierung besonders schief ausfallen. Ganze Institutionen sind historisch kaum begriffen: Über Seebeuterecht z. B. werden wir uns heute noch bei Heerens Zeitgenossen, Martens und Büsch, Rats erholen, und die ältere Geschichte der europäischen Admiralitäten wäre gleichfalls moderner Behandlung zu unterziehen. Über beides liest man häufiger Falsches als Richtiges; die Nähe des historischen Romans macht sich hindernd bemerkbar. Sehr bedenklich ist endlich die methodische Hilflosigkeit Zahlen gegenüber. Es hatte sich hier eine gewisse Betrachtungsart herausgebildet, die der Kritik schlechterdings nicht standhält. Man bestritt nämlich alle aus dem Mittelalter überlieferten Zahlen von Schiffen und Waren und akzeptierte willig alle Nachrichten vom 16. Jahrhundert an. Als ob nicht auch primitive Kulturen mit großen Mengen hantieren, wenn es die Umstände oder Zwecke mit sich bringen, und als ob nicht in den jüngeren Zeiten absichtlich oder unabsichtlich mit zahlenmäßigen Nachrichten Mißbrauch getrieben wurde! Man glaubte Leuten, die als patriotische Phantasten noch auf die Suche nach dem Dorado gingen, glaubte Diplomaten, auch wenn die fremden Regierungen sie mit schöngefärbten Meldungen und Ziffern irreführten, kurz, man schöpfte unbesehen aus Quellen, die nur wohlgeklärt und wohlgesiebt gebrauchsfähig waren.

Zu diesen methodischen Unzuträglichkeiten kommt die sachliche Einseitigkeit: die Beschränkung auf einige bevorzugte Themen, die Vernachlässigung der übrigen. Einer solchen Bevorzugung erfreuen sich das Mittelmeer und seine Umlande. Nicht

nur für die Blütezeit im Altertum und Mittelalter, sondern auch während der Verfallszeit im 17. Jahrhundert ist für das Mittelmeerbecken am besten gesorgt. Die atlantischen Küsten genießen keine solche Pflege, obwohl — oder sollte man sagen weil? — dort die mächtigsten Kolonial- und Seevölker hausen. Relativ gut steht Deutschland da, wo sich, den älteren deutschen Handelsverhältnissen entsprechend, zwei ganz verschiedene Arbeitsgebiete, das süddeutsche und das norddeutsche, gebildet haben. Im Süden reizte die Verbindung mit Italien, reizten auch die Familienpapiere der großen Handelshäuser, voran der Fugger, zu grundlegenden Studien; im Norden, wo Skandinavier und Balten wacker mithelfen, fanden sie an den großen handelspolitischen Bildungen, der Hanse, dem Merkantilismus, eine Stütze. Aber weite Strecken, die im Schatten liegen, gibt es doch auch in der deutschen Handelsgeschichte; die reiche Fülle von Erscheinungen im 16. Jahrhundert, ihre Umformung im 17. und 18. Jahrhundert z. B. sind noch keineswegs gleichmäßig durchforscht. Wessen wir vor allem bedürfen, in Deutschland sowohl wie anderwärts, sind Tatsachen, wenn wir je über die allgemeinsten Erkenntnisse hinaus kommen wollen.

So führt denn die Quellenforschung — für die neueren Jahrhunderte die archivalische — das Wort. Es ist sicher, daß gerade die völkervereinende Kraft des Handels die Zeugnisse der Vergangenheit so verteilt hat, daß sie nicht ohne mühsame und zeitraubende Nachforschungen zugänglich sind, gelegentlich aber auch dem Nachsuchenden unverhofft Schätze in den Schoß werfen.

Bei den weitverzweigten Verbindungen, die unser älterer Handel unterhielt, werden wir auch für den deutschen Handel Aufschluß erwarten dürfen, wo bisher kaum geschürft ist: Das älteste Zeugnis von hamburgischer Westindienfahrt findet sich z. B. in einem Archiv an der unteren Seine; Nachricht über das Schiff, das als eins der ersten von Brasilien nach Hamburg bestimmt war, beruht im Archiv des nordholländischen Städtchens Hoorn, und das Stück wies auf die Papiere der Admiralität zu London, wo über kurz oder lang Forschungen nach deutscher Seefahrtsgeschichte vorgenommen werden sollten. Nur syste-

matische Arbeit wird die großen noch unerschlossenen Stoffmassen bezwingen.

Es ist eine hocherfreuliche Erscheinung, daß diese systematische Forschung, die dem Fortschritt Dauer und Festigkeit verbürgt, tatsächlich in Angriff genommen ist. Um mit den jüngsten Bestrebungen anzufangen, so hat die Historische Kommission bei der Kgl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften auf Antrag ihres Mitglieds v. Below sich bereit gefunden, die systematische Bearbeitung der süddeutschen Handelsbücher und ähnlicher Akten, wie Handelskorrespondenzen, Gesellschaftskontrakte, Kontrakte mit Handlungsdienern, Tagebücher von Kaufleuten, in die Wege zu leiten. Kein Zweifel, daß die Forschung privatwirtschaftlicher Art, unser Wissen vom Handelsbetrieb, vom Kapital, von Unternehmung, Vergesellschaftung, nicht zuletzt auch von der Persönlichkeit des mittelalterlichen Kaufmanns bedeutend gewinnen wird. Schon die Vorarbeit, die Verzeichnung der ungedruckten süddeutschen Handlungsbücher und verwandter Akten des Mittelalters und des 16. Jahrhunderts, können wir mit Interesse erwarten. Daneben steht, gleichfalls der Münchener Kommission vorgeschlagen, eine systematische Edition der älteren deutschen Zolltarife. Wie bekannt, war die Zollplage eine schwere Belastung unseres älteren Verkehrs; jetzt will man die relativ zahlreichen, für die Warengeschichte besonders wichtigen Gebührenverzeichnisse systematisch als Geschichtsquelle ausbeuten. Während sich aber dieser Plan noch im Stadium der Erwägung und Diskussion befindet, ist im Norden, in Dänemark, eine ebenfalls auf Zollpapieren beruhende wissenschaftliche Unternehmung in vollem Fortschreiten begriffen. Die Kopenhagener Sundzolltabellen, eine Quellenmasse, wie es keine zweite gibt, wird durch die Geschicklichkeit, den Fleiß und die Geduld der Frau Nina Ellinger Bang der Forschung erschlossen. Der erste, 1906 erschienene Band, der den Verkehr im dänischen Öresund, damals und heute der befahrensten Schiffahrtstraße der Welt, von 1497 bis 1660 umfaßt, hat die ältere Schiffahrtstatistik eigentlich erst geschaffen. Er ist für uns alle, die wir uns mit diesen Dingen abgeben, zum täglichen Rüst- und Werkzeug geworden. Als

Frau Bang an die weitere Bearbeitung ging, stellte sich die Notwendigkeit einer umfassenden Erweiterung des Editionsplans heraus, die bei dem enormen Umfang des Materials auch ganz bedeutende finanzielle Aufwendungen erforderte. Der dänische Carlsbergfond, der bisherige Geldgeber, hatte nicht zu Unrecht Bedenken, ob er diese Verpflichtungen werde auf sich nehmen dürfen. Da war es gut, daß das Unternehmen einen Paten, einen Patron oder wie man einen hilfsbereiten Protektor sonst nennen will, in der Person unseres Dietrich Schäfer besaß. Seiner Energie und Autorität ist es zu verdanken, daß eine lange Reihe von Behörden, Akademien, Städten, Privatpersonen in den Nord- und Ostseestaaten beträchtliche Mittel bereitstellte. Soweit mir bekannt, war ähnliche internationale Zusammenarbeit bisher nur bei praktischen, Recht und Wirtschaft unmittelbar beeinflussenden Materien, wie etwa bei der Seefischerei mit ihren Konventionen und biologischen Untersuchungen, üblich; für wirtschaftsgeschichtliche Zwecke aber ist hier doch wohl ein Novum geschaffen. Die Handelsgeschichte, bisher ein Stiefkind unter den historischen Disziplinen, kann sich über so allgemeine Anerkennung eines Werkes, das sie ganz besonders nahe angeht, nur freuen.

Doch außerhalb und neben dieser organisierten Arbeit bleibt auch der Einzelforschung reichlicher, auf Generationen hin ausreichender Spielraum. In jeglicher Hinsicht sind hier Fortschritte möglich und erforderlich. Sowohl die handelspolitische Richtung innerhalb der Handelsgeschichte als auch die rechts- und dogmengeschichtliche und schließlich auch die wirtschaftsgeographische Forschungsart sind des Ausbaus und der Vertiefung fähig. Ganz besonders mangelt es noch an einem zureichenden Verständnis der Betriebe, das Wort im weitesten Sinne genommen.

Unsere deutsche Lokal-, Territorial- und Stadtgeschichte leistet Treffliches; wir möchten ihr raten bewußt der Handelsgeschichte ihr Interesse zuzuwenden. Mit ihrer Hilfe werden wir unsere Kenntnis von älteren Produktionsstätten gewerblicher, bergbaulicher, landwirtschaftlicher Art erweitern; ob sich das gewonnene Bild dann kartographisch auffangen läßt, ob wir die

Aufnahme solcher wirtschaftsgeographischen Studien unserer zurzeit so blühenden historischen Kartographie empfehlen dürfen, mag einer anderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Aber sicher ist es, daß sich die Handelsgeschichte um diese Dinge bekümmern muß.

„Am Absatz hängt,
Zum Absatz drängt doch alles“,

so war in einer führenden nationalökonomischen Zeitschrift vor kurzem zu lesen. Gewiß, und Geschichte des Absatzes ist häufig genug Geschichte des Handels. Hier ist der Punkt, von wo aus auch Agrar- und Gewerbegeschichte, die ja an sich gern und manchmal zu ausschließlich die Produktion betrachten, mit der Handelsgeschichte zusammengehen. Es wird an der Zeit, die gemeinsamen Gebiete der drei Disziplinen zu bebauen. Doch die allgemeine Historie und die allgemeine Wirtschaftswissenschaft verlangen noch ein weiteres. Beide stellen sich in mehrfacher Hinsicht auf die Konjunktur der Gegenwart und der Zukunft, die Weltpolitik und Weltwirtschaft, ein. Die neue Universalhistorie kommt gar nicht ohne ständige Fühlungnahme mit der Handelsgeschichte aus. Der starke handelspolitische Einschlag bei den Macht- und Interessenkonflikten der Völker würde eine Unterlassung schwer ahnden. Und der Handelsgeschichte macht die Großräumigkeit des eigenen Schaffensgebietes es nicht schwer, auf das weitere Forschungsfeld sich hinauszubegeben. Möge die Schulung, die sie im letzten Menschenalter empfangen hat, ihr dauernd verbleiben und sie dem Ziele, der historischen Wirklichkeit, näher führen!

Anmerkung. Die neueren Äußerungen, auf die im Eingang dieser Abhandlung bezug genommen wird, sind: Keutgen, Handelsgeschichtliche Probleme (Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins 52); Bächtold, Aufgaben der handelsgeschichtl. Forschung (Jahrb. f. Nat. u. Statistik 3. F. 45 [1913] S. 799f.); Derselbe, Über den Plan einer Edition der deutschen Zolltarife des Mittelalters (Vierteljahrschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch. 11, 515f.); W. Stein, Stand u. Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung (Die Geisteswissenschaften 1 [1913/14], S. 516f.); A. Tille, Quellen zur städt. Wirtschaftsgeschichte (Deutsche Geschichtsblätter 9 [1908], S. 33—47).

E. Pätz'sche Buchdruckerei Lippert & Co. G. m. b. H., Naumburg a. d. S.





